This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Dup.
ICU
Digitized by Google

Phillips 1854.

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

PRESENTED BY
PROF. CHARLES A. KOFOID AND
MRS. PRUDENCE W. KOFOID

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

# Medicinal-Wesen

des

# Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt,

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

von

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

**Heinrich Simon,**
Stadt-Gerichts-Rathe.

---

## Erster Theil.

---

**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

**1844.**

Digitized by Google

Digitized by Google

K-RA502
P9R6
v.1
Public
Health.
Lib.

# Vorwort.

Die Wissenschaft, welche medicinische Grundsätze zur Erreichung des Staatszwecks anwenden lehrt, — die Staatsarzneikunde, — ist eine Errungenschaft der neueren Zeit. Zwar ordnete schon Friedrich II. von Hohenstaufen in den Gesetzen für die hohe Schule zu Salerno im Wesentlichen Alles, was von einer guten Medicinal-Ordnung zu fordern ist[1]; aber der große Kaiser war seiner Zeit, wie den nächsten Jahrhunderten, vorausgeeilt. Erst nach einem halben Jahrtausend und in Deutschland zuerst, gelangte seine Saat zur Reife[2]. Vorzugsweise waren es hier die Regenten des Hauses Hohenzollern, die im Geiste des Hohenstaufen mit würdigem Beispiele den übrigen Staaten des deutschen Vaterlandes vorangingen. Preußens Medicinalverfassung erreichte bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts eine verhältnißmäßig hohe Stufe und leistet seit ihrer in neuerer Zeit erfolgten Regeneration in allen Zweigen der Staatsarzneikunde Bedeutendes.

So weit sich dies aus Gesetzen und Verordnungen entnehmen läßt, giebt dieses Werk hiervon Zeugniß. Erscheinen die Verwaltungs-Maaßregeln hier und da noch mangelhaft, so dürfte dies meist als Folge eines stattgefundenen Schwankens zwischen der Scheu vor Ueberlastung der Staatskassen und dem Wunsche eines thatkräftigen Helfens erfunden werden.

---

[1]) Const. Sicul. l. 3. tit. 34. de probabili experientia medicorum. Lindenbrog, Cod. leg. antiq. p. 802.

[2]) Siehe Seite 7 flg. des Werkes.

Digitized by Google

M374683

Indem wir den ersten, den allgemeinen Theil und die Medicinal-Ordnung enthaltenden, Band vorlegen, welchem der zweite und letzte Band binnen Kurzem folgen wird, enthalten wir uns einer ausführlichen Darlegung der inneren Organisation und des Zweckes dieser Schrift, da selbige einen Theil des größeren, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates betreffenden, Werkes bildet und wir uns über Letzteres sowohl im Allgemeinen bei dessen Anfange, als in dem Vorworte zum „Polizeiwesen des Preußischen Staates" des Näheren ausgesprochen haben. Nur wenige die vorliegende Schrift insbesondere betreffende Andeutungen seien uns gestattet.

Auch bei Ihr, die ihrem Gegenstande nach ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, war es der Zweck, die betreffende, bis zum Juli des Jahres berücksichtigte, Gesetzgebung vollständig und systematisch darzustellen, aus der historischen Grundlage, auf welcher fortgebaut wurde, zu entwickeln und kritisch zu beleuchten. Es soll insbesondere dieser vorliegende erste Band versuchen, als Handbuch Ersatz zu geben für die fehlende offizielle Medicinal-Ordnung.

Eine in gedachter Weise systematisch geordnete Quellen-Sammlung ist, bei dem anerkannten Werthe des Preußischen Medicinal-Wesens, vielleicht selbst für andere Staaten nicht ohne Interesse.

Mit Rücksicht auf die bestehende Organisation des Preußischen Medicinalwesens, nach welcher das Militair-Medicinalwesen von dem allgemeinen streng gesondert, wird Ersteres in dem das Militairwesen betreffenden Theile, mit dem es zur Zeit in genauer Verbindung steht, behandelt.

Wir erfreuten uns auch bei diesem Werke der Benutzung amtlicher Quellen, einer Begünstigung die wir wiederholt mit großem Danke anerkennen. Wenn Erstere in dem vorliegenden Theile nicht noch mehr hervortritt, so findet dies seinen Grund darin, daß wir in sehr vielen Fällen die Akten des Ministerii für (Geistliche, Unterrichts- und) Medicinal-Angelegenheiten in den beiden ersten Bänden des trefflichen Werkes von Augustin über die Preußische Medicinalverfassung bereits benutzt fanden. In diesen Fällen wurde es nicht für nöthig erachtet, die nochmals durchgesehenen Ministerial-Akten von Neuem zu allegiren. Ein genaueres Eingehen wird

Digitized by Google

jedoch ergeben, daß viele erläuternde Bemerkungen und Bestimmungen den Letzteren entnommen sind.

In den allgemeinen und historischen Einleitungen beschränkten wir uns, unserer Stellung zu dem Gegenstande gemäß, mit wenigen Ausnahmen auf eine Zusammenstellung der Thatsachen, die zum Verständnisse des Geistes der gegenwärtigen Medicinalgesetze dienlich schienen; es konnte dabei nicht beabsichtigt werden, selbstständige Studien zu geben.

Die Kritik hatte besonders die Aufgabe, an die Gesetze und namentlich an die so große Zahl der Ministerial-Verfügungen überall den Maaßstab der allgemeinen Landesgesetze zu legen und hervorzuheben, wo in dieser Beziehung Widersprüche vorzuliegen schienen.

Einige während des Druckes eingetretene Veränderungen haben wir in einem Anhange mitgetheilt.

Zur Erleichterung des Gebrauchs wird, abgesehen von den Uebersichten, welche jedem der beiden Bände vorangestellt, das dem zweiten beigebene chronologische und sachliche Register wesentlich beitragen.

Breslau, im Juli 1844.

v. Rönne. Simon.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Allgemeine
# Inhalts-Uebersicht des gesammten Werkes.

---

## Allgemeiner Theil.

**Erste Abtheilung.** Begriff und Zweck der Staatsarzneikunde.

**Zweite Abtheilung.** Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Staatsarzneikunde.

**Dritte Abtheilung.** Von den Quellen und der Literatur der Staatsarzneikunde.

## Erster Theil.
## Die Medicinal-Behörden und Beamten.

**Erste Abtheilung.** Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Medicinal-Behörden.

**Zweite Abtheilung.** Gegenwärtige Organisation der Behörden.

Erster Abschnitt. Die Central-Behörden.

Zweiter Abschnitt. Die Provinzial-Behörden.

Dritter Abschnitt. Die Kreis-Medicinal-Behörden.

Vierter Abschnitt. Die Lokal-Medicinal-Behörden.

Fünfter Abschnitt. Von der Kognition und dem Untersuchungs-Verfahren in Medicinal-Polizeisachen.

Sechster Abschnitt. Die Organe der Medicinal-Behörden.

Erstes Kapitel. Der Physikus.

Zweites Kapitel. Der Kreischirurgus.

Drittes Kapitel. Die thierärztlichen Beamten.

Viertes Kapitel. Die Med. Beamten für den Unterricht und die niedere Krankenhilfe.

Fünftes Kapitel. Die standesherrlichen Med. Beamten.

## Zweiter Theil.
## Die Medicinal-Ordnung (Polizei der Medicin).

**Erste Abtheilung.** Von den Medicinalpersonen im Allgemeinen.

**Zweite Abtheilung.** Die einzelnen Medicinalpersonen.

**Erste Unterabtheilung.** Der Arzt.

**Zweite Unterabtheilung.** Der Wundarzt.

Digitized by Google

**Dritte Unterabtheilung.** Der Geburtshelfer und die Hebamme.
**Vierte Unterabtheilung.** Der Zahnarzt.
**Fünfte Unterabtheilung.** Der Augenarzt.
**Sechste Unterabtheilung.** Der Thierarzt.
**Siebente Unterabtheilung.** Der Apotheker.
**Dritte Abtheilung.** Die aus medicinal-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbtreibenden.

## Dritter Theil.
## Die Medicinal-Polizei.

**Erste Abtheilung.** Die Sanitäts-Polizei.
Erster Abschnitt. Maßregeln zur Verhütung der Krankheits-Ursachen.
A. Verhinderung erblicher Krankheiten.
B. Wegräumung schädlicher äußerer Einflüsse.
C. Sorge für die physische Erziehung der Kinder.
D. Sorge für gesunde Lebensmittel.
E. Verhütung von Vergiftungen.
F. Sorge für die Gesundheit der Wohnplätze.
Zweiter Abschnitt. Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten.
**Zweite Abtheilung.** Die Medicinal-Polizei (im engeren Sinne).
Erster Abschnitt. Mittelbare Maßregeln.
A. Personen der Med. Polizei. Siehe Theil II. Med. Ord.
B. Anstalten der Med. Polizei.
a. Apotheken. S. Thl. II. Med. Ord.
b. Gesundbrunnen.
c. Oeffentliche Kur- und Heilungs-Anstalten.
Zweiter Abschnitt. Unmittelbare Maßregeln.
A. Hilfe des Staats bei allgemein verbreiteten Epidemien.
B. Rettung der Scheintodten.

## Vierter Theil.
## Die gerichtliche Medizin.

**Erste Abtheilung.** Einleitung.
**Zweite Abtheilung.** Das Personal.
**Dritte Abtheilung.** Die Geschäfte des Gerichtsarztes.

Digitized by Google

# Inhalts-Uebersicht des ersten Bandes.

## Allgemeiner Theil.

### Erste Abtheilung.

Seite

Begriff und Zweck der Staatsarzneikunde . . . . . 1

### Zweite Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Staatsarzneikunde.

#### Erster Abschnitt.

Allgemeine historische Einleitung . . . . . 7

#### Zweiter Abschnitt.

Historische Entwickelung der Staatsarzneikunde in Preußen.

Erstes Kapitel.

In den älteren Provinzen des Staates . . . . . 12

Zweites Kapitel.

In Schlesien . . . . . 27

Drittes Kapitel.

In den neu erworbenen Provinzen . . . . . 28

### Dritte Abtheilung.

Von den Quellen und der Literatur der Staatsarzneikunde.

#### Erster Abschnitt.

Quellen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Quellen . . . . . 29

Zweites Kapitel.

Für Preußen insbesondere . . . . . 31

#### Zweiter Abschnitt.

Literatur der Staatsarzneikunde.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Literatur . . . . . 35

Zweites Kapitel.

Literatur der Preußischen Staatsarzneikunde . . . . . 46

Digitized by Google

# Erster Theil.

## Die Medicinal-Behörden und Beamten.

Seite

Einleitung . . . . . 49

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Medicinalbehörden 49

Zweite Abtheilung.

Gegenwärtige Organisation der Behörden.

Erster Abschnitt.

Die Centralbehörden.

Erstes Kapitel.

Ressortverhältniß zwischen den Ministerien der G., Unt. und Med. Ang. und dem Ministerio des Innern . . . . . 59

Zweites Kapitel.

Die Abtheilung des Ministerii der G., Unt. und Med. Ang. für die letzteren . . . . . 65

Drittes Kapitel.

Die Centralbehörden, welche dem Ministerio der G., Unt. und Med. Ang. unmittelbar untergeordnet sind . . . . . 65

I. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin . . . . 66

II. Das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten zu Berlin . . . . . 70

III. Die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalpersonen zu Berlin . . . . . 73

IV. Die perpetuirliche Kommission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke zu Berlin . . . . . 73

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzial-Behörden.

Erstes Kapitel.

Die Ober-Präsidenten . . . . . 78

Zweites Kapitel.

Die Provinzial-Medicinal-Kollegien . . . . . 80

I. Dienstanweisung derselben . . . . . 80

II. Abänderungen der letzteren . . . . . 83

III. Verhältniß der Medicinal-Behörden zu den Gerichts-Behörden . . . . . 84

IV. Die Seitens der Prov. Medicinal-Kollegien an das Ministerium zu erstattenden Sanitätsberichte . . . . . 88

V. Personal-Verhältnisse der Mitglieder der Medicinal-Kollegien . . . . . 90

1. Rang . . . . . 90

2. Heirathe-Konsens . . . . . 90

3. Votum der Assessoren . . . . . 90

4. Gebühren . . . . . 90

Drittes Kapitel.

Die Regierungen . . . . . 91

I. Organisation derselben in Betreff der Med. Polizei im Allgemeinen, insbesondere der Medicinal-Rath . . . . . 91

Digitized by Google

Seite

1. Votum des Med. Rathes . . . . . 92
2. Dessen Rang . . . . . 92
3. Gehalt . . . . . 92
4. Diäten . . . . . 92

II. Rechte und Pflichten der Regierungen in Ansehung der Med. Angelegenheiten 92
A. Recht zur Erlassung allgemeiner Verbote . . . . . 92
B. Fälle, in denen vom Ministerio Verhaltungsbefehle einzuholen . . . 96
C. Ressort der Lokal-Polizeibehörden und der Regierung in Betreff der Medicinal-Kontraventionen . . . . . 96
D. Anstellung der Kreis-Medicinalpersonen durch die Regierung . . . . 97
E. Ober-Aufsichtsrecht der Regierung über die Med. Personen . . . . . 98
F. Die von der Regierung an das Ministerium zu erstattenden Berichte 99
1. Die allgemeinen Sanitätsberichte . . . . . 99
2. Die Veterinairberichte . . . . . 103
3. General-Berichte über die Schutzpocken-Impfungen . . . . . 104
4. Die jährlichen Medicinal-Personal-Tabellen . . . . . 105
a) Frühere Anordnungen . . . . . 105
b) Gegenwärtige Bestimmungen . . . . . 106

Dritter Abschnitt.

Die Kreis-Medicinal-Behörden . . . . . 111

Vierter Abschnitt.

Die Lokal-Medicinal-Behörden . . . . . 113

Fünfter Abschnitt.

Von der Kognition und dem Untersuchungs-Verfahren in Medicinal-Polizeisachen.

Erstes Kapitel.

Kognition in Medicinal-Polizeisachen . . . . . 113

Zweites Kapitel.

Untersuchungs-Verfahren in Medicinal-Polizeisachen . . . . . 114

Sechster Abschnitt.

Die Organe der Medicinal-Behörden.

Einleitung, allgemeine und historische, in Betreff der einzelnen Med. Beamten 114

Erstes Kapitel.

Der Physikus.

I. Der Physikus im Allgemeinen und der Kreisphysikus insbesondere . . . . . 118
A. Eintritt in den Staatsdienst . . . . . 118
AA. Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung . . . . . 118
a) Staatsbürgerthum . . . . . 118
b) Christliche Religion . . . . . 118
BB. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Bildung 118
CC. Bestallung . . . . . 119
DD. Eid . . . . . 119
B. Rechtliche Verhältnisse des Kreisphysikus während des Staatsdienstes . . 120
AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt . . . . . 120
a) Rechte . . . . . 120
aa) Oeffentlicher Glaube . . . . . 120
bb) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre . . . . . 120
cc) Aeußere Auszeichnung . . . . . 121
α) Titel . . . . . 121
β) Rang und Verhältniß zu anderen Behörden . . . . . 121

Digitized by Google

Seite

αα) Rang . . . . . 121
ββ) Verhältniß zum Landrath . . . . . 121
γγ) Verhältniß zu den Medicinalpersonen . . . . . 121
δδ) Verhältniß zu den Justiz-Kollegien . . . . . 122
εε) Uniform . . . . . 122
dd) Eximirter Gerichtsstand . . . . . 123
ee) Amtseinkünfte . . . . . 123
α) Gehalt . . . . . 123
β) Gebühren . . . . . 123
αα) Berechtigung der Medicinal-Beamten zur Erhebung von Gebühren überhaupt, in ihren verschiedenen Eigenschaften als Polizei-Beamte, bei gerichtlich medicinischen Verrichtungen, als praktische Aerzte . . . . . 123
ββ) Taxen der Medicinalbeamten . . . . . 128
a) Der Medicinal-Kollegien und der Reg. Medicinalräthe . . . 128
b) Der Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte als gerichtlichen Aerzte und Wundärzte . . . . . 129
aa) Das Edikt vom 21. Juni 1815 (Med. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte) . . . . . 129
bb) Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Positionen der Med. Taxe . . . . . 130
cc) Ergänzende allgemeine Bestimmungen . . . . . 134
1) Anwendbarkeit der Med. Taxe vom 21. Juni 1815 auf alle Geschäfte der gerichtlichen Arzenei- und Wundarzeneikunde . . . . . 134
2) Anwendbarkeit in den Fällen, wo die Gebühren der Medicinalpersonen aus dem Criminalfonds und den Sportelkassen gezahlt werden . . . . . 135
3) Bestimmungen über die Kosten für die Kur und die Untersuchung der Gefangenen . . . . . 137
aaa) Für unvermögende Gefangene, wenn die Zahlung aus dem Criminalfonds erfolgt . . . . . 137
bbb) In Betreff Schlesiens . . . . . 138
ccc) In Ansehung der Gefangenen aus anderen Kreisen 138
ddd) Bei gleichzeitiger ärztl. Behandlung mehrerer Gefangenen in einem Gefängnisse . . . . . 139
eee) Gebühren für die Untersuchung der Züchtigungs- und Arbeitsfähigkeit . . . . . 139
4) Heilungskosten eines Beschädigten . . . . . 140
5) Gebühren für die Untersuchung des Gemüthszustands eines Geisteskranken . . . . . 140
6) Gebühren für gerichtsärztl. Gutachten . . . . . 141
7) Kopialien für Berichte und Gutachten der Kreis-Med. Beamten . . . . . 141
8) Gebühren derselben für Apotheken-Visitationen . . . . 142
9) Gebühren für Prüfung chirurgischer Lehrlinge . . . . 142
dd) Remuneration der Kreis-Medicinal-Beamten für Verrichtungen der curativen Praxis . . . . . 142
c) Gebühren der Departements-Thierärzte . . . . . 142
d) Gebühren der Kreis-Thierärzte . . . . . 143
aa) für Verrichtungen der gewöhnlichen Thierarzeneipraxis 143

Digitized by Google

Seite
bb) für gerichtlich-medizinische Geschäfte . . . . . 143
cc) für Geschäfte der Sanitätspolizei . . . . . 143
γ) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Anlaß des Amts . . . . . 143
aa) Diäten der Med. Beamten . . . . . 143
α) Anspruch auf Diäten und Reisekosten überhaupt . . . . . 143
aα) für gerichtlich-medicinische Verrichtungen . . . . . 144
bb) für med. polizeiliche Geschäfte außerhalb des Wohnorts . 145
b) Berechnung der Diäten . . . . . 145
c) Festsetzung derselben . . . . . 146
aa) für gerichtl. medic. Geschäfte . . . . . 146
bb) für medic. polizeiliche Geschäfte . . . . . 147
I. Ueber die Anwendbarkeit des Regul. v. 28. Juni 1825 auf medic. polizeiliche Geschäfte . . . . . 150
II. Ueber die analoge Anwendung desselben . . . . 153
cc) für Geschäfte der curativen Praxis . . . . . 153
ββ) Reisekosten . . . . . 154
a) Das Regl. v. 28. Juni 1825, nebst Zusätzen . . . . . 154
b) Ueber die Anwendbarkeit des Regul. . . . . 160
c) Vorschriften für die Kostenersparung bei Dienstreisen . . . . 165
γγ) Gratifikationen und Prämien . . . . . 175
δ) Form der Liquidationen, deren Festsetzung und Auszahlung . . . 176
a) Bestimmung für Aufstellung und Justifikationen der Liquidationen . . . . . 176
b) Frist zu deren Einreichung . . . . . 184
c) Festsetzung der Liquidationen . . . . . 186
d) Berichtigung und Einziehung der Gebühren und Auslagen . . 187
aa) über die Verpflichtung zur Berichtigung der Med. Kosten 187
I. Für Geschäfte der Sanitätspolizei . . . . . 187
II. Für gerichtlich-medic. Verrichtungen . . . . . 190
III. Für Verrichtungen der curativen Praxis . . . . . 192
bb) über die Einziehung der Med. Kosten . . . . . 193
aaa) im administrativen Wege . . . . . 193
bbb) im Rechtswege . . . . . 195
cc) Verjährung der Forderung der Med. Personen . . . . . 195
ε) Anspruch auf Entschädigung wegen entzogener Dienstemkünfte . . 195
ff) Portofreiheit amtlicher Schreiben und Berichte . . . . . 196
gg) Entschädigungs-Ansprüche bei Aufhebung der Stellen der Med. Personen, bei Versetzung u. s. w. . . . . 196
hh) Pension . . . . . 196
ii) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie . . . . . 197
α) Sterbe- und Gnadengehalt . . . . . 197
β) Sorge für die Wittwen . . . . . 198
γ) Stiftung zur Unterstützung unverehelichter Beamtentöchter . . . 199
kk) Berücksichtigung der Versetzungswünsche . . . . . 199
b) Pflichten der Kreisphysiker . . . . . 199
I. Allgemeine Instruktionen . . . . . 199
II. Besondere Vorschriften, betreffend:
aa) die Pflichten der Amtsthätigkeit . . . . . 212
α) Amts-Funktionen . . . . . 212
aα) Dienstreisen . . . . . 212

Digitized by Google

Seite

ββ) Aufsichtsführung
a) über die Medic. Anstalten des Physikats-Bezirks . . . . 212
b) über die Med. Pers. des Bezirks . . . . . 213
c) Kontrolle zur Verhütung von Medicinalkontraventionen . 213
d) Kontrolle über Titelanmaßungen . . . . . 213
γγ) Erstattung von Sanitäts- und sonstige Berichte . . . . . 213
δδ) Anlegung medicinischer Topographien des Amtsbezirks . . 234
εε) Ablieferung von Mißgeburten zur Anatomie . . . . . 237
ζζ) Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Atteſten . . . 239
aa) Pflicht zur Abgabe von Gutachten und Atteſten . . . . 239
bb) Beweiskraft der Atteſte und Gutachten . . . . . 239
cc) Stempelpflichtigkeit derſelben . . . . . 240
ηη) Prüfung chirurgiſcher und pharmazeutiſcher Lehrlinge . . . 243
ϑϑ) Repetitionen mit Hebammen . . . . . 243
ιι) Prüfung der jüdiſchen Beſchneider . . . . . 244
κκ) Verpflichtung, beſtimmte chirurgiſche Inſtrumente zu beſitzen, 244
λλ) Halten der Geſetzſammlung . . . . . 245
μμ) Physikats-Regiſtratur . . . . . 245
νν) Gerichtlich-mediziniſche Geſchäfte . . . . . 245
ξξ) Armenkuren . . . . . 245
ππ) Anweſenheit bei Feuersbrünſten . . . . . 245
β) Urlaub . . . . . 245
γ) Stellvertretung . . . . . 247
δ) Nebenämter . . . . . 247
bb) Amtsverſchwiegenheit . . . . . 247
cc) Aufenthalt am Dienſtorte . . . . . 248
dd) Verhaftung für Beſchädigungen . . . . . 248
ee) Dienſtgehorſam . . . . . 248
c) Beſtrafung wegen Disciplinar-Vergehungen und wegen der im Amte verübter Verbrechen . . . . . 249
aa) Rechtsverhältniſſe der Kreisphyſiker in Betreff der Dienſtdisciplin 249
bb) Beſtrafung wegen Dienſtvergehungen. . . . . 250
aaa) Die allgem. Strafgeſetze für Ahndung der Dienſtvergehen, und die Vorſchriften für das Unterſuchungsverfahren . . . . . 250
I. Einfluß des Amtseides . . . . . 250
II. Außergerichtliches Strafverfahren . . . . . 250
III. Gerichtliche Unterſuchungen . . . . . 250
bbb) Beſondere Beſtimmungen in Anſehung der Beſtrafung der Med. Perſonen wegen Dienſtvergehen und Verletzungen der Berufspflichten . . . . . 251
BB. Rechtsverhältniſſe der Kreisphyſiker in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten . . . . . 251
a) Allgemeine Vorſchriften . . . . . 251
b) Beſondere Vorſchriften . . . . . 251
aa) Heirathskonſens. . . . . 251
bb) Exekution wegen Schulden . . . . . 251
α) Ausſpändung . . . . . 252
β) Gehaltsbeſchlagnahme . . . . . 252
γ) Perſonalarreſt . . . . . 253
cc) Beſteuerung . . . . . 253
dd) Betreibung von Gewerben . . . . . 253
ee) Uebernahme und Vormundſchaften . . . . . 254

Digitized by Google

Seite
ff) Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und sekundäre Folgen davon 254
aaa) Amtsentsetzung . . . . . 254
bbb) Suspension vom Amte . . . . . 254
ccc) Zahlung und Verwendung des Diensteinkommens . . . . . 255
C. Ende des Staatsdienstes . . . . . 255
AA. Tod des Beamten . . . . . 256
BB. Freiwilliger Austritt aus dem Amte . . . . . 256
CC. Unfreiwillige Amtsentlassung . . . . . 256
a) im außerger. Strafverfahren . . . . . 256
b) im Wege der gerichtlichen Untersuchung . . . . . 258
c) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit . . . . . 259
d) aus Gründen, die außerhalb der Person des Beamten liegen . . 259
II. Der Stadt-Physikus . . . . . 259

Zweites Kapitel.

Der Kreischirurgus.

A. Eintritt in den Staatsdienst . . . . . 261
AA. Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung . . . . . 261
BB. Nachweis der besondern Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung . 261
CC. Bestallung . . . . . 266
DD. Eid . . . . . 267
B. Rechtliche Verhältnisse des Kreiswundarztes während des Staatsdienstes 268
AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt . . . . . 268
a) Rechte . . . . . 268
aa) Oeffentlicher Glaube . . . . . 268
bb) Besonderer Schutz der Amts- und persönl. Ehre . . . . . 268
cc) Aeußere Auszeichnung . . . . . 268
α) Titel . . . . . 268
β) Rang . . . . . 268
γ) Uniform . . . . . 268
dd) Berechtigung zur unbeschränkten internen Praxis . . . . . 268
ee) Gerichtsstand . . . . . 269
ff) Amtseinkünfte . . . . . 269
gg) Pension . . . . . 269
hh) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie . . . . . 269
b) Pflichten . . . . . 269
aa) Allgemeine Amtsobliegenheiten . . . . . 269
bb) Amtsinstruktionen einzelner Behörden für den Kreischirurgen . . 270
cc) Vorschriften für einzelne Amtsobliegenheiten . . . . . 272
dd) Urlaub, Stellvertretung ꝛc. . . . . 273
BB. Rechtsverhältnisse in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten S. 251 u. 273
C. Austritt aus dem Staatsdienste . . . . . S. 256 u. 273

Drittes Kapitel.

Die thierärztlichen Beamten.

I. Der Kreisthierarzt. . . . . 273
A. Eintritt in den Staatsdienst . . . . . 273
AA. Allgemeine Befähigung . . . . . 273
BB. Prüfung . . . . . 273
CC. Bestallung . . . . . 275
Rechtliche Verhältnisse der Kreisthierärzte während des Staatsdienstes. . 275
a) Rechte . . . . . 275



Digitized by Google

Seite
aa) Oeffentlichen Glaube . . . . . S. 239, 275, 614 u. 275
bb) Besonderer Schutz der Amts- und pers. Ehre . . . . . 275
cc) Aeußere Auszeichnung . . . . . 275
α) Titel . . . . . 275
β) Rang . . . . . 275
γ) Uniform . . . . . 276
dd) Gerichtsstand . . . . . 276
ee) Amtseinkünfte . . . . . 276
ff) Pension . . . . . 276
gg) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie . . . . . 276
hh) Befreiung von der Vorspannleistung . . . . . 276
b) Pflichten . . . . . 277
aa) Amtsfunktionen bei epizootischen und kontagiösen Thierkrankheiten . 278
bb) Die Uebertragung veterinairpolizeilicher Geschäfte an den Kreisthierarzt hängt von den Behörden ab . . . . . 278
cc) Veterinairberichte . . . . . 278
BB. Rechtsverhältnisse des Kreisthierarztes in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten . . . . . S. 251 u. 279
C. Austritt aus dem Staatsdienste . . . . . S. 256 u. 279

H. Der Departements-Thierarzt . . . . . 279

Viertes Kapitel.
Die Medicinalbeamten für den Unterricht und die direkte Krankenhilfe.

I. Die Medicinalpersonen, welche im Staatsdienste stehen, ohne zu den medicinalpolizeilichen Beamten zu gehören . . . . . 279
II. Die im bloß kontraktlichen Verhältnisse stehenden Medicinalpersonen
1. Der Distriktsarzt . . . . . 280
2. Der Kommunal-Wundarzt . . . . . 282
3. Die städtischen Medicinaloffizianten . . . . . S. 259 u. 282
4. Der besoldete Armenarzt . . . . . 282

Fünftes Kapitel.
Die landesherrlichen Medicinal-Beamten.
I. in Westphalen und der Provinz Nieder-Rhein . . . . . 282
II. in der Grafschaft Wernigerode . . . . . 283

# Zweiter Theil.

## Die Medicinal-Ordnung.
## (Polizei der Medicin.)

Seite
Literatur . . . . . 285
Einleitung . . . . . 285

Digitized by Google

## Erste Abtheilung.
## Von den Medicinalpersonen im Allgemeinen.

### Erste Unterabtheilung.
### Von der Stellung der Medicinalpersonen zum Staate und zu den Behörden.

Seite

Erstes Kapitel.

Staatsrechtliche Stellung der Medicinalpersonen in Bezug auf die Ausübung der Heilkunde . . . . . 286
I. Die Medicinalpersonen sind keine Staatsbeamten . . . . . 287
II. Anwendung dieses Grundsatzes bei Exekutionen in Civilsachen . . . . . 288
III. Ausübung der Strafgewalt des Staats über die Medicinalpersonen . . . . 289
1. Bestrafung der Verletzung der Berufspflichten der Med. Pers. im Allgemeinen . . . . . 289
A. Anwendbarkeit der Strafgesetze im Allgemeinen . . . . . 289
B. Insbesondere bei kulposen Verbrechen . . . . . 290
C. Bei Ueberschreitung ihrer Berufsberechtigungen . . . . . 291
D. Disziplinarstrafen . . . . . 291
2. Insbesondere die Bestrafung mit dem Verlust des Rechts zur Praxis 291
A. Formelles Recht hierbei . . . . . 291
AA. Kompetenz der Behörden . . . . . 291
BB. Form des Verfahrens . . . . . 292
a) bei gerichtlichen Untersuchungen . . . . . 292
b) Form des Disziplinarverfahrens . . . . . 292
CC. Rechtsmittel . . . . . 292
B. Strafgesetze . . . . . 292

Zweites Kapitel.

Staatsrechtliche Stellung der Med. Pers. als Sachverständige . . . . . 292

### Zweite Unterabtheilung.
### Von der Verfassung des Medicinal-Personals im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Eintheilung des Med. Pers. bis zum Jahre 1825 . . . . . 293

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Organisation des Med. Personals . . . . . 295

### Dritte Unterabtheilung.
### Von der Sorge des Staats für das Vorhandensein eines gehörig ausgebildeten Heilpersonals.

#### Erster Abschnitt.

Die medicinischen Unterrichtsanstalten . . . . . 302

Erstes Kapitel.

Die Universitäten . . . . . 303

Zweites Kapitel.

Die medicinischen Schulen . . . . . 316

Drittes Kapitel.

Die Unterrichtsanstalten für einzelne Klassen des Heilpersonals . . . . . 335

Viertes Kapitel.

Die Krankenwärterschulen . . . . . 343

Digitized by Google

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Prüfungen der Medicinalpersonen.

Seite

Einleitung . . . . . 344

## Erster Unterabschnitt.

### Von den Erfordernissen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Medicinalpersonen.

Erstes Kapitel.

Von der Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Aerzte . . . 349

I. Der auf Landesuniversitäten Promovirten . . . . . 349

1. Schulwissenschaftliche Bildung . . . . . 349
2. Dauer der Universitätsstudienzeit . . . . . 350
3. Umfang der Universitätsstudien . . . . . 351
4. Inauguralprüfung und Promotion . . . . . 351
5. Nachweis der politischen Integrität . . . . . 355

II. Der Ausländer, welche auf preußischen Universitäten die akademische Doktorwürde erlangt haben . . . . . 357

III. Der nostrifizirten Doktoren . . . . . 358

Zweites Kapitel.

Von der Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte

1. Schulkenntnisse . . . . . 359
2. Studien für den praktischen Beruf . . . . . 366

Drittes Kapitel.

Erfordernisse für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Apotheker.

1. Schulwissenschaftliche Bildung . . . . . 367
2. Ausbildung für den praktischen Beruf . . . . . 367

Viertes Kapitel.

Erfordernisse für die Zulassung zu den Approbationsprüfungen für einzelne Zweige der Heilkunde . . . . . 371

## Zweiter Unterabschnitt.

### Die Vorschriften über die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen.

1. Das Prüf. Regl. vom 1. Dec. 1825 nebst Ergänzungen . . . . . 371
2. Die Bestimmungen hinsichts der Prüfungen vor der delegirten medic. Ob. Exam. Kommission in den Provinzen . . . . . 396

## Dritter Abschnitt.

### Von der Vereidung und Approbation der Medicinalpersonen.

Erstes Kapitel.

Von der Vereidung.

I. der Promotions-Eid . . . . . 398

II. der Berufs-Eid . . . . . 399

1. Behörde für die Eidesabnahme . . . . . 399
2. Verfahren bei der Eidesleistung . . . . . 399
3. Vereidungsformel . . . . . 400
4. Fälle, in denen es der nochmaligen Vereidung nach Erlangung erweiterter Befugnisse hinsichtlich der Praxis nicht bedarf . . . . . 401
5. Gebrauch des Stempelpapiers zu den Vereidungsprotokollen . . . . 401

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.

Von der Approbation.

I. Die Approbation als Bedingung der Ausübung des Berufs . . . . . 401
1. der Medicinalpersonen überhaupt . . . . . 401
2. der Militairärzte behufs der Civilpraxis . . . . . 401
3. der aus dem Auslande berufenen Medicinalpersonen . . . . . 406
4. Ausnahmefälle . . . . . 406
a) Verstattung zur Praxis ohne förmliche Approbation . . . . . 406
α) der vor dem neuen Prüfungs-Reglement approbirten Militair-Medic. Beamten . . . . . 406
β) Das in den neuen Provinzen vorgefundene Medicinalpersonal. 406
b) Transitorische Verhältnisse im Großherzogthum Posen . . . . . 407
c) Fähigkeitszeugnisse der Apotheker . . . . . 407
d) Abgangszeugnisse der Thierarzneischule . . . . . 408
e) Praxis ausländischer Aerzte in Gränzorten . . . . . 408
II. Qualifikationserforderniſſe für die Approbation . . . . . 408
1. Staatsbürgerthum . . . . . 408
2. Bestandene Prüfungen . . . . . 409
3. Genügung der Militairpflicht . . . . . 409
III. Behörde für Ertheilung der Approbation . . . . . 409
IV. Formulare für die Approbation . . . . . 409
V. Umschreibung der Approbation eines Wundarzes 1. Klasse . . . . . 412
VI. Approbationskosten . . . . . 413

Vierte Unterabtheilung.

Von der Vertheilung des ärztlichen Personals über das Staatsgebiet. 414

Fünfte Unterabtheilung.

Von den Maßregeln zur Verhinderung der Medicinal-Pfuscherei.

Literatur . . . . . 415
Einleitung . . . . . 415

Erster Abschnitt.

Von den Maßregeln zur Verhinderung verbotener Kuren.

Erstes Kapitel.

Vorbeugungsmittel.

1. Verbot der Anfertigung von Arzneien nach Rezepten nicht approbirter Personen . . . . . 416
2. Aufnahme von Verzeichnissen sämmtlicher approbirter Medic. Pers. . 416
3. Bedingte Verstattung von Kuren durch sympathetische Mittel . . . . 417
4. Oeffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuscherei erfolgten Bestrafungen . . . . . 418

Zweites Kapitel.

Von der Untersuchung und Bestrafung der ärztlichen Pfuscherei.

I. Strafgesetze . . . . . 419
1. In Betreff der innern und äußern Kuren überhaupt, und in Ansehung der Geburtshilfe insbesondere . . . . . 419
2. Hinsichts einzelner chirurgischer Verrichtungen . . . . . 422
II. Anwendbarkeit der Strafgesetze über die Medicinalpfuscherei . . . . . 424
III. Formelles Strafverfahren wider die Medicinalpfuscherei . . . . . 425
1. Kompetenz der Behörden . . . . . 425
2. Umfang der Untersuchung . . . . . 426

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von den Maßregeln wider den unerlaubten Arznei-Debit. 416

Sechste Unterabtheilung.

Von den Rechten der Medicinalpersonen.

Erster Abschnitt.

Aeußere Auszeichnung.

I. Titel . . . . . 427
II. Gerichtsstand . . . . . 427

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte zur Praxis.

I. Umfang des Rechts nach örtlichen Gränzen . . . . . 428
II. Freie Wahl des Niederlassungsorts . . . . . 428
III. Selbstdispensiren der Arzneien . . . . . 429
1. Umfang des Rechts . . . . . 430
2. Insbesondere in Betreff der Arzneien gegen die Cholera . . . . . 431
3. Hinsichtlich der homöopathischen Mittel . . . . . 431

Dritter Abschnitt.

Von der Vergünstigung, welche den Medicinalpersonen hinsichtlich öffentlicher Lasten zustehen.

I. Befreiung von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Stadtbürgerrechts 434
A. der Aerzte und Wundärzte . . . . . 435
B. der Hebammen und Thierärzte . . . . . 435
II. Von der Befreiung der Medicinalpersonen von der Uebernahme städtischer Aemter . . . . . 435
III. Von dem Rechte der Medicinalpersonen, ihre Militairpflicht durch den Eintritt als Nichtkombattanten abzuleisten . . . . . 436

Vierter Abschnitt.

Von der Remuneration der Dienstleistung der Medicinalpersonen.

Erster Unterabschnitt.

Von der Remuneration für Verrichtungen der kurativen Praxis.

Erstes Kapitel.

Die Medicinaltaxen.

A. Die Medicinaltaxe v. 23. August 1815 . . . . . 436
B. Anhang dazu:
1. Deklaration einzelner Bestimmungen der Taxe . . . . . 446
2. Ergänzende Bestimmungen einzelner Sätze . . . . . 448
3. Sostrum für die Behandlung eines Kranken im Hause des Arztes oder Wundarztes . . . . . 449
4. Honorar für die gleichzeitige ärztliche Behandlung mehrerer Gefangenen in einem Gefängnisse . . . . . S. 139 u. 450
5. Sostrum für die ärztlichen Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter. . . . . 450
6. Reisekosten . . . . . 450
a) für Reisen in kurativer Praxis . . . . . 450
b) für Reisen der Medicinalpersonen als Sachverständige in Civilprozessen . . . . . 454

Digitized by Google

Seite
c) für Reisen in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten . . . . . 454
d) in medicinalpolizeilichen Geschäften . . . . . 455

Zweites Kapitel.

Besondere Vorschriften über die Anwendbarkeit der Medicinal-Taxe.

In Betreff
1. der nicht promovirten Aerzte . . . . . 455
2. der Wundärzte erster Klasse für innere Kuren . . . . . 455
3. der Chirurgen und Apotheker für innere Kuren . . . . . 456

Drittes Kapitel.

Von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kurkosten.

Literatur . . . . . 457
I. Prinzipalverhaftung . . . . . 457
II. Subsidiarische Verbindlichkeit . . . . . 458
1. Aus der Alimentationspflicht hervorgehend:
A. aus der Familienverbindung . . . . . 458
B. aus dem Korporationsverbande . . . . . 459
C. als Lasten der Gerichtsbarkeit . . . . . 459
D. aus unerlaubten Handlungen . . . . . 460
E. aus dem Armenverbande . . . . . 460
2. Aus der Verpflichtung zum Schadenersatze . . . . . 461
3. Verpflichtung der Herrschaft gegen kranke Dienstboten . . . . . 462
4. Kurkosten als Last der Medicinalpolizei . . . . . 463

Viertes Kapitel.

Geltendmachung der Forderungen der Medicinalpersonen.

I. Rechtsgrund . . . . . 463
II. Festsetzung der Liquidationen . . . . . 467
III. Mittel zur Geltendmachung der Forderungen . . . . . 467
1. Einziehung der Medicinalkosten im administrativen Wege . . . . . 467
2. Im Rechtswege . . . . . 468
A. Prozeßform . . . . . 468
B. Vorrecht im Konkurse . . . . . 469
3. Frist zur Verfolgung der Forderungen der Medicinalpersonen . . . . 470

Zweiter Unterabschnitt.

Von der Remuneration der nichtbeamteten Medicinalpersonen als Sachverständige und für Dienstleistungen in gerichtlich-medicinischen und sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten.

Dritter Unterabschnitt.

Von den Prämien.

1. Für Schutzpockenimpfungen . . . . . 470
2. Für Lebensrettungen . . . . . 470

Fünfter Abschnitt.

Von der Unterstützung nothleidender Medicinalpersonen und deren Wittwen.

Siebente Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Medicinalpersonen.

I. Die Pflicht, den Medicinalgesetzen gemäß den Beruf auszuüben . . . . . 474
II. Die Pflicht, Jedem, der es begehrt, Rath und Beistand zu ertheilen . . 474
III. Verschwiegenheit im Berufe . . . . . 475
IV. Wahl eines festen Niederlassungsortes . . . . . 476

Digitized by Google

Seite
V. Meldung bei dem Kreisphysikus vor dem Beginne der Berufsthätigkeit . . 477
VI. Beiträge zu den Quartal-Sanitätsberichten . . . . . 477
1. Umfang der Pflicht . . . . . 477
2. Rücksichtsnahme bei Beförderungen . . . . . 479
3. Veröffentlichung der Sanitätsberichte . . . . . 479
VII. Ausstellung von Attesten . . . . . 480
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . S. 239. 480
2. Ausstellung von ärztlichen Attesten auf Ansinnen von Privatpersonen 480
3. Gutachten und Atteste in gerichtlichen Untersuchungssachen . . . . . 480
4. Vorschriften hinsichtlich einzelner Arten von Attesten . . . . . 480
a) über den Gesundheitszustand Militairpflichtiger . . . . . 480
b) über Marschunfähigkeit der Soldaten . . . . . 481
c) Gesundheitsatteste für die Rezeption in das Militairwaisenhaus zu Potsdam . . . . . 381
d) für die Aufnahme in die Kadetteninstitute . . . . . 482
e) für Beamte zu Badereisen . . . . . 482
f) bei Pensionirungen . . . . . 485
g) für den Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Anstalt . . . . . 485
h) Ausstellung von Sterbezetteln . . . . . 486
5. Stempelfreiheit derartiger Atteste . . . . . 486
VIII. Die Vertretung der Kunstfehler der Medicinalpersonen . . . . . 486

---

## Zweite Abtheilung.

## Von den einzelnen Medicinalpersonen.

### Erste Unterabtheilung.

### Der Arzt.

Literatur. . . . . 487
Einleitung. . . . . 487

### Erster Abschnitt.

#### Von der Befähigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

A. Allgemeine Erfordernisse . . . . . 494
AA. Staatsbürgerrecht . . . . . 494
BB. Politische Integrität . . . . . 494
CC. Genügung der Militairpflicht . . . . . S. 409. 494
B. Besondere Qualifikationserfordernisse . . . . . S. 400. 494
AA. Bestandene Prüfungen . . . . . 409
BB. Ablegung des Eides . . . . . 398
CC. Approbation . . . . . 401

### Zweiter Abschnitt.

#### Von den Rechten der Aerzte.

##### Erstes Kapitel.

##### Von dem Rechte zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Umfang des Rechts . . . . . 495
A. Das Recht zur Ausübung der Heilkunde . . . . . 495
a) Beschränkungen in Betreff der kleinen Chirurgie . . . . . 495
b) Beschränkungen der nichtpromovirten Aerzte . . . . . 495
c) der Chirurgen erster Klasse . . . . . 496

Digitized by Google

Seite

d) der Militairärzte . . . . . S. 401 u. 496
e) der in den neuen Provinzen vorgefundenen Aerzte S. 406 u. 496
B. Das Recht, eine Hausapotheke zu halten . . . . . 496
C. Berechtigung zur Anlegung von Heilanstalten . . . . . 496
D. Befugniß zu magnetischen Kuren . . . . . 496
II. Freie Wahl des Niederlassungsorts . . . . . S. 428 u. 497

Zweites Kapitel.

Von der äußern Auszeichnung des Arztes, der Remuneration seiner Dienste und der Unterstützung nothleidender Aerzte . . . . . 497

Drittes Kapitel.

Von der Befreiung des Arztes von gewissen öffentlichen Lasten.
I. Befreiung von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Stadtbürgerthums und zur Uebernahme städtischer Aemter . . . . . 498
II. Befreiung von der Vorspannstellung . . . . . 498

## Dritter Abschnitt.

### Von den Pflichten des Arztes.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten, welche die Ausübung des ärztlichen Berufs im Allgemeinen betreffen.

1. Allgemeine Vorschriften . . . . . 499
2. Obliegenheiten für Rettung Scheintodter . . . . . 499
3. Schutzpockenimpfungen . . . . . 499
4. Pflichten bei Obduktionen . . . . . 499
5. Rücksichtsnahme auf Wohlfeilheit der Heilmittel . . . . . 499
a) bei Anordnung von Badekuren . . . . . 499
b) beim Verschreiben von Arzneien . . . . . 500
aa) für Arme . . . . . 500
bb) für die Landwehr . . . . . 500
cc) für unvermögende Gefangene . . . . . 500
dd) für Gensdarmes . . . . . 501
c) Rücksichtnahme auf die Militairpharmakopoe . . . . . 501
6. Beobachtung der Vorschriften der Rezeptirkunst . . . . . 502
a) formelle Beschaffenheit der Rezepte . . . . . 502
b) Signaturetikette . . . . . 503
c) bei der Anordnung von Blutegeln . . . . . 504
d) beim Anordnen von Mitteln, welche in der Pharmakopoe nicht verzeichnet sind . . . . . 505
7. Obliegenheiten bei der Wahl eines Stellvertreters und Gehilfen . . 505
a) Unstatthaftigkeit der Stellvertretung durch nicht approbirte Aerzte 505
b) In Betreff der chirurgischen Hilfsdienste . . . . . 505
c) Verbot der Empfehlung eines Chirurgen oder einer Apotheke zum Nachtheil der übrigen . . . . . 506

Zweites Kapitel.

Von den besondern Pflichten des Arztes gegen den Staat.
1. Bei der Stellvertretung der Medicinalbeamten . . . . . 506
2. Hinsichts der Abgabe von Gutachten und der Ausstellung von Atteſten 506
3. Obliegenheit zur Berichtserstattung . . . . . 506
a) Beiträge zu den Quartalsanitätsberichten . . . . . 506
b) Bericht über magnetische Kuren . . . . . 506
c) über Volksheilmittel . . . . . 506

Digitized by Google

Seite

d) über die Resultate vom Gebrauche der Belladonna bei Scharlachepidemien . . . . . 507
e) über die Erfolge der Bandwurmkuren . . . . . 507
4. Anzeige an die Obrigkeit von Berufswegen . . . . . 508
a) bei verdächtigen Todesfällen . . . . . 508
b) über Krankheiten, welche ein polizeiliches Verfahren erfordern . 508
c) über Krätze und Lustseuche . . . . . 508
d) über syphilitische Krankheiten bei Militairpersonen . . . . . 509
5. Ausstellung von Todtenzetteln . . . . . 509

## Zweite Unterabtheilung.

### Die Wundärzte.

Einleitung . . . . . 510

### Erster Abschnitt.

Von der Befähigung zur Ausübung des wundärztlichen Berufs.

A. Allgemeine Erfordernisse . . . . . 513
AA. Staatsbürgerthum . . . . . S. 408. 513
BB. Genügung der Militairpflicht . . . . . S. 409. 513
B. Besondere Qualifikationserfordernisse:
AA. Prüfung . . . . . S. 344. 513
BB. Eid . . . . . 398
CC. Approbation . . . . . 401

### Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des wundärztlichen Personals und von dessen Rechten.

Erstes Kapitel.

Von dem Umfange des Rechts zur Praxis und von der Wahl des Niederlassungsorts.

I. Die organischen Gesetze . . . . . 514
II. Ergänzende Verordnungen:
A. in Betreff der Wundärzte erster Klasse
AA. Die zugleich ein Amt bekleiden . . . . . 518
BB. Der nichtbeamteten Wundärzte erster Klasse:
1. der vor dem 1. Januar 1838 approbirten . . . . . 518
2. der nach diesem Zeitpunkte approbirten . . . . . 519
B. Befugnisse der Wundärzte zweiter Klasse . . . . . 520
a) hinsichts der Wundarzneikunde . . . . . 520
b) ausschließliche Berechtigung zur kleinen Chirurgie . . . . . 520
c) in Betreff der internen Praxis . . . . . 520
C. Befugnisse der ehemaligen Staatschirurgen und Landwundärzte 521
a) Allgemeine Bestimmungen . . . . . 521
b) Bedingte Befugniß zu innern Kuren . . . . . 521
c) Transitorische Verhältnisse im Großh. Posen . . . . . 407
d) Bedingte Berechtigung zu Hausapotheken . . . . . 522

Zweites Kapitel.

Von der Qualifikation der Wundärzte zu Medicinalämtern und für die Ausübung besonderer Zweige der Heilkunde.

1. In Betreff der Erlangung von Kreischirurgen- oder Medicinalassessor-Stellen . . . . . 522
2. Bei Erwerbung der Approbation als Augen- und Zahnärzte . . . . 522

Digitized by Google

Seite

3) Untersagung der ferneren Approbation der Wundärzte als Geburtshelfer . . . . . 522

Drittes Kapitel.

Von der Berechtigung zur Annahme chirurgischer Lehrlinge.

1) Bedingungen für die Ausübung dieser Befugniß . . . . . 523
2) Vorschriften über das Verfahren bei Annahme und Entlassung dieser Lehrlinge, über die Obliegenheiten des Lehrherrn gegen sie und über ihre Prüfung . . . . . 524
3) Verbot der Annahme oder Entlassung der chirurgischen Lehrlinge ohne Physikatszeugniß . . . . . 528
4) Prüfungsgebühren . . . . . 528
5) Unstatthaftigkeit, daß Chirurgen-Wittwen auf Grund einer Barbiergerechtigkeit die chirurgischen Geschäfte durch Gehilfen fortsetzen . . 529

Viertes Kapitel.

Von der Remuneration der Dienstleistungen der Wundärzte . . . 441. 455. 476. 530

Fünftes Kapitel.

Von den Vergünstigungen, welche den Wundärzten rücksichtlich öffentlicher Lasten zustehen.

1) Befreiung von der Zwangspflicht zur Erlangung des Stadtbürgerthums und zur Uebernahme städtischer Aemter . . . . . 435 u. 530
2) Abgeltung des Militairdienstes als Nichtkombattanten . . . 436 u. 530

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Wundärzte.

Dritte Unterabtheilung.

Der Geburtshelfer und die Hebamme.

Literatur . . . . . 530
Einleitung . . . . . 531

Erster Abschnitt.

Der Geburtshelfer.

Erstes Kapitel.

Von der Befähigung zur Ausübung des Berufs als Geburtshelfer.

I. Allgemeine Vorschrift . . . . . 533
II. Prüfung . . . . . 533
III. Eid und Approbation . . . . . 533

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Geburtshelfers . . . . . 534

Zweiter Abschnitt.

Die Hebamme.

Erstes Kapitel.

Von dem Unterrichte der Hebammen und den öffentlichen Anstalten für deren Ausbildung.

I. Die Hebammenschulen . . . . . 535
A. Erfordernisse für die Aufnahme . . . . . 535
1) Persönliche Eigenschaften der Lehrtöchter . . . . . 535
2) Nachweis der Hebammenwahl . . . . . 536
3) Beibringung der Qualifikations-Atteste . . . . . 537
B. Organisation der Hebammen-Institute . . . . . 538
II. Die Hebammenlehrer . . . . . 553
III. Die Hebammenlehrbücher . . . . . 561

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.
Von der Approbationsprüfung und den Nachprüfungen der Hebammen.
I. Die Approbationsprüfung . . . . . 561
II. Die Repititorien . . . . . 562
Drittes Kapitel.
Von der Approbation und der Vereidung der Hebammen.
I. Die Approbation . . . . . 563
A. Approbationsbehörde . . . . . 563
B. Approbationsformel . . . . . 563
C. Approbationskosten . . . . . 563
D. Zweifache Art der Approbation . . . . . 564
E. Umschreibung der Approbation . . . . . 564
F. Wiederentziehung der Approbation . . . . . 564
II. Die Vereidung . . . . . 564
Viertes Kapitel.
Von den rechtlichen Verhältnissen der Hebammen in Bezug auf ihren Beruf.
I. Staatsrechtliche Stellung . . . . . 565
A. Charakter des Hebammenberufs . . . . . 565
B. Eintheilung des Hebammenpersonals . . . . . 566
1. Die Hauptklassen . . . . . 566
2. Die Hebammenbezirke . . . . . 566
3. Das Hilfspersonal . . . . . 571
II. Die Rechte und Pflichten der Hebammen . . . . . 571
A. Die organischen Gesetze . . . . . 571
B. Allgemeine Vorschriften der Verwaltungsbehörden . . . . . 572
C. Spezielle Bestimmungen.
1) In Betreff der Rechte der Hebammen . . . . . 581
a) Umfang der Berufsbefugnisse . . . . . 581
b) Steuerfreiheit . . . . . 582
c) Befreiung von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Stadtbürgerrechts . . . . . 435 u. 584
d) Remuneration . . . . . 584
aa) Die Taxen . . . . . 584
bb) Der Landhebammen-Unterstützungsfonds . . . . . 588
cc) Remuneration der Stadthebammen durch die Kommunen . . . . . 594
2) In Ansehung der Pflichten der Hebammen . . . . . 595
a) Nachsuchung der Erlaubniß zur Niederlassung und zum Wiederaufgeben des Etablissementsorts . . . . . 595
b) Instandhaltung des Hilfsapparats . . . . . 595
c) Umfang der Verbindlichkeit zu Fußreisen bei Berufs-Funktionen . . . . . 596
d) Beiträge zu den Kreis-Sanitätsberichten . . . . . 597
e) Anzeige von Geburtshilfsleistungen an die Bezirkshebammen 597
f) Obliegenheiten bei Augenkrankheiten Neugeborner . . . . . 597
g) Obliegenheiten hinsichtlich der Nothtaufe . . . . . 598
h) Verbot der Hilfsleistungen bei den Beerdigungen Neugeborner 598
i) Verbot des Einhebens der Gebärmutter . . . . . 598
k) Anzeige von Mißgeburten . . . . . 599
l) Verpflichtungen in gerichtlich-medic. Angelegenheiten . . . . 599
3) Rücksichtlich der Bestrafung der Hebammen . . . . . 564 u. 599

Digitized by Google

## Vierte Unterabtheilung.

### Der Augenarzt.

## Fünfte Unterabtheilung.

### Der Zahnarzt.

Seite

Einleitung . . . . . 600

Erstes Kapitel.

Von den Erfordernissen für die Erlangung des Rechts zur Ausübung der Zahnarzneikunst.

I. Nachweis der Befähigung . . . . . 600
II. Vereidung und Approbation . . . . . 601

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Zahnarztes.

I. Im Allgemeinen . . . . . 601
II. Besondere Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse des Zahnarztes 601
A. Rechte . . . . . 601
1) Umfang des Rechts zur zahnärztlichen Praxis . . . . . 601
a) Beschränkungen, welchen die nicht als Zahnärzte besonders approbirten Wundärzte hierbei unterworfen sind . . . . . 601
b) Verbot des Verordnens innerer Mittel . . . . . 602
c) Ausschließliche Befugniß der Zahnärzte zum Einsetzen künstlicher Zähne . . . . . 602
d) Befugniß zur Anfertigung und zum Debit der Zahnmedikamente . . . . . 602
aa) Umfang des Rechts zum Dispensiren und Anfertigen der Zahnmittel . . . . . 602
bb) Unzulässigkeit besonderer Niederlagen von Zahnmitteln außerhalb der Wohnung des Zahnarztes . . . . . 603
2) Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Umherziehen . . . . . 604
3) Gewerbesteuerfreiheit . . . . . 605
4) Remuneration . . . . . 444
B. Pflichten . . . . . 605
1) Meldung bei dem Physikus des Kreises . . . . . 605
2) Erwerbung des Stadtbürgerrechtes als Folge des offenen Handels mit Medikamenten . . . . . 606

## Sechste Unterabtheilung.

### Der Thierarzt.

Literatur . . . . . 606
Einleitung . . . . . 606

Erstes Kapitel.

Von der Qualifikation für die Veterinair-Praxis und der Eintheilung des thierärztlichen Personals.

I. Befugniß zur Veterinair-Praxis ohne besondere Konzession . . . . . 607
II. Eintheilung der approbirten Thierärzte . . . . . 608
1) Projektirte Klassifikation . . . . . 609
2) Die Klassifikationsordnung . . . . . 609
III. Approbationsprüfung . . . . . 611
IV. Vereidung . . . . . 611
V. Approbation . . . . . 611

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.
Von den Rechten und Pflichten der Thierärzte.
I. Rechte . . . . . 611
1) Umfang des Rechts zur Veterinair-Praxis . . . . . 611
A. der approbirten Thierärzte . . . . . 611
B. der Thierärzte ohne besondere Concession . . . . . 611
2) Befugniß zum Selbstdispensiren der Arzeneien . . . . . 613
a) Ausnahme hinsichtlich der Gifte . . . . . 613
b) Zulässigkeit eines Rabbats . . . . . 613
c) Verbot des Detailhandels mit Medikamenten . . . . . 613
d) Verbot des Hausirhandels . . . . . 614
3) Beweiskraft der Gutachten und Atteste der Thierärzte als Sachverständige vor Gericht . . . . . 614
4) Remuneration der Thierärzte . . . . . 445 u. 615
5) Befreiung von der Erwerbung des Stadtbürgerrechts . . . . . 615
6) Ablesung und Verschiebung der Militairpflicht . . . . . 615
II. Pflichten . . . . . 615
1) Die Gewährung der thierärztlichen Hülfsleistungen ist keine Zwangspflicht . . . . . 615
2) Beiträge zu den Kreis-Sanitätsberichten . . . . . 616
3) Verbot der Führung des Doktortitels . . . . . 616

## Siebente Unterabtheilung.

### Der Apotheker.

Literatur . . . . . 617

### Erster Abschnitt.

Einleitung und allgemeine organische Gesetze . . . . . 617

### Zweiter Abschnitt.

Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst.
Erstes Kapitel.
Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst auf Grund eines Real-Privilegiums.
I. In den alten Provinzen . . . . . 628
A. Natur der Apotheker-Real-Privilegien . . . . . 634
B. Das Hypothekenwesen der Apotheker-Privilegien . . . . . 634
II. In den neuen und wiedererworbenen Provinzen . . . . . 636
A. Im Allgemeinen . . . . . 636
B. In den ehemals Königl. Westphälischen Landestheilen . . . . . 637
C. In den ehemals Kaiserl. Französischen und Großherzogl. Bergischen Landestheilen . . . . . 639
Zweites Kapitel.
Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst auf Grund von Concessionen . . . . . 640
Drittes Kapitel.
Von dem Uebergange des Apotheker-Privilegii und der Apotheker-Concession auf dritte Personen.
I. Durch Vererbung . . . . . 644
II. Durch Kauf . . . . . 647
III. Durch Verpachtung und Vererbpachtung . . . . . 648

Digitized by Google

## Dritter Abschnitt.

### Von der subjektiven Qualifikation zur Ausübung der Apothekerkunst.

Seite

Erstes Kapitel.

Von der subjektiven Qualifikation des Apothekers.

I. Wissenschaftliche Qualifikation . . . . . 649
II. Unbescholtenheit . . . . . 649
III. Eid und Approbation . . . . . 649
IV. Unfähigkeit der Aerzte zum Besitze von Apotheken . . . . . 650

Zweites Kapitel.

Von der subjektiven Qualifikation des übrigen pharmazeutischen Personals.

I. Des Lehrlings . . . . . 650
II. Des Gehülfen . . . . . 652
III. Des Provisors . . . . . 653

## Vierter Abschnitt.

### Von den Rechten des Apothekers.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Apothekers in Ansehung des Debits der Arzneiwaaren und Gifte und von deren Verhältniß in dieser Beziehung zu anderen Gewerbtreibenden.

Einleitung . . . . . 654
I. Der Hausirhandel mit Arzneiwaaren . . . . . 655
II. Von dem sonstigen Handel und dem Verkaufe der Arzneiwaaren und dem diesfälligen Verhältnisse der Apotheker zu den anderen Handeltreibenden . . . . . 664
III. Von dem Handel mit Giften . . . . . 681
Einleitung . . . . . 681
A. Der Großhandel mit Giften . . . . . 682
AA. Verfahren bei Verpackung und Versendung der Gifte . . . 682
BB. Aufbewahrung der Gifte auf isolirten Lagern in den Packhöfen . . . . . 686
B. Der Kleinhandel mit Giften . . . . . 686
AA. Allgemeine Bestimmungen über Aufbewahrung, Verkauf und Kontrolle der Gifte beim Kleinhandel . . . . . 686
BB. Bestimmungen über den Debit des Arseniks zur Vertilgung schädlicher Thiere . . . . . 696
CC. Bestimmungen über den Debit der Blausäure . . . . . 701
DD. Bestimmungen über den Giftverkauf in der Rheinprovinz . . 701
IV. Von dem Debit der zubereiteten Arzneimittel Seitens der Apotheker . . . . . 702
Einleitung . . . . . 702
A. Der Handel mit Arcanis . . . . . 703
B. Das Selbstdispensiren der Aerzte . . . . . 708

Zweites Kapitel.

Ueber das Recht der Apotheker zur inneren Kur . . . . . 709

Drittes Kapitel.

Die Arzneitaxe . . . . . 709

Viertes Kapitel.

Die Gebühren der Apotheker als Sachverständige . . . . . 720

Digitized by Google

Seite

Fünftes Kapitel.
Von den Rechten der Apotheker im Konkurse in Ansehung ihrer Handelsbücher und in Beziehung auf das Wechselrecht.
I. Vorrecht des Apothekers im Konkurse . . . . . 721
II. Rechte der Handelsbücher der Apotheker . . . . . 721
III. Das Wechselrecht der Apotheker . . . . . 725
Sechstes Kapitel.
Das Verhältniß des Apothekers zur Kommune in Beziehung auf die Annahme städtischer Aemter . . . . . 726

Fünfter Abschnitt.
Von den Pflichten des Apothekers.
Erstes Kapitel.
Von den Pflichten bei Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst.
I. Von den Pflichten bei Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt . . . . . 726
II. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Rezepte . . . . . 731
Zweites Kapitel.
Von dem Debit geistiger Getränke durch die Apotheker . . . . . 736
Drittes Kapitel.
Pflicht der Apotheker, sich der Weihnachtsgeschenke an Aerzte zu enthalten . . . . . 739
Viertes Kapitel.
Von den wissenschaftlichen Berichtserstattungen der Apotheker . . 740
Fünftes Kapitel.
Von den Abgaben der Apotheker . . . . . 741
Sechstes Kapital.
Von der Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers . . . . . 742
Siebentes Kapitel.
Von der Verantwortlichkeit der Apotheker bei Nichterfüllung ihrer Pflichten und den hierauf gesetzten Strafen . . . . . 742

Sechster Abschnitt.
Von der Oberaufsicht über die Apotheker.
Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen . . . . . 743
Zweites Kapitel.
Kosten der Apotheken-Revisionen . . . . . 749
Drittes Kapitel.
Die Revision der Apotheker-Rechnungen . . . . . 752

---

## Dritte Abtheilung.

## Die aus medicinal-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbtreibenden.

### Erster Abschnitt.

Der Vandagist . . . . . 754

Digitized by Google

Seite.

## Zweiter Abschnitt.

Der Verfertiger chirurgischer Instrumente.

## Dritter Abschnitt.

Der Hühneraugen-Operateur . . . . . 756

## Vierter Abschnitt.

Der Scharfrichter und der Abdecker.

Einleitung . . . . . 758

Erstes Kapitel.

Die Organisation des Abdeckerwesens.

I. Rechtliche Natur des Abdeckergewerkes . . . . . 759

II. Ressortverhältnisse . . . . . 761

III. Qualifikation für den Betrieb des Abd. Gewerbes . . . . . 761

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Abdeckers.

I. Rechte desselben . . . . .

A. In Ansehung seiner bürgerlichen Ehre . . . . . 763

B. Ausschließliche Berechtigung zur Ablederung des gefallenen Viehes . . . . . 764

II. Pflichten . . . . . 775

## Fünfter Abschnitt.

Der Viehschneider . . . . . 777

## Sechster Abschnitt.

Der Hufbeschlagschmied . . . . . 779

Nachtrag

einiger Ergänzungen und während des Druckes eingetretener Veränderungen . . . . . 783

Digitized by Google

Digitized by Google

# Erklärung der Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| Ann. | v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung. |
| A. L. R. | Allgemeines Landrecht. |
| A. G. O. | Allgemeine Gerichtsordnung. |
| Anh. z. | Anhang zum (zur). |
| Anl. | Anlage. |
| Abschn. | Abschnitt. |
| Abth. | Abtheilung. |
| Amtsbl. | Amtsblatt. |
| Aug. | August. |
| Bd. | Band. |
| Ber. | Bericht. |
| betr. | betreffend. |
| C. | Cirkular. |
| C. R. | Cirkular-Reskript. |
| C. V. | Cirkular-Verordnung. |
| Centralbl. | Centralblatt für Preuß. Juristen von Rabe. |
| Centralbl. d. Fin. Min. | Centralblatt des Finanzministeriums. |
| Cr. O. | Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten. |
| Dec. | December. |
| Depart. | Departement. |
| E. | Edikt. |
| E. E. | Ew. Excellenz. |
| erg. | ergebenst. |
| Ergänzungen | Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 2te Aus., von Gräff, von Rönne und Simon. |
| Ew. | Ew. Wohlgeboren ꝛc. ꝛc. |
| Febr. | Februar |
| Fin. Min. | Finanz-Ministerium. |
| G. | Gesetz. |
| G. S. | Gesetz-Sammlung für die Pr. Staaten. |
| geh. | gehorsamst. |
| Gräff | Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind. |
| H. | Herr. |
| Hyp. O. | Hypotheken-Ordnung. |
| Jahrb. | v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung. |
| Jur. W. | Juristische Wochenschrift, von Hinschius, demnächst Temme, jetzt Arndt. |
| Just. Min. Bl. | Justizministerialblatt. |
| K. | Königlich. |
| Kap. | Kapitel. |
| K. O. | Kabinets-Ordre. |
| L. u. St. G. | Land und Stadtgericht. |
| Maj. | Majestät. |
| Min. | Ministerium. |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Min. d. A. A. . . . . | bedeutet: | Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. |
| Min. d. F. . . . . | — | Ministerium der Finanzen. |
| Min. d. G., U. u. M. Ang. . . . | — | Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. |
| Min. der J. . . . . | — | Ministerium der Justiz. |
| Min. des J. . . . . | — | Ministerium des Innern. |
| Min. f. H. u. G. . . . . | — | Ministerium für Handel und Gewerbe. |
| Min. d. Kr. . . . . | — | Ministerium des Krieges. |
| Min. d. P. . . . . | — | Ministerium der Polizei. |
| Min. Bl. . . . . | — | Ministerialblatt für die innere Verwaltung. |
| Nov. . . . . | — | November. |
| Okt. . . . . | — | Oktober. |
| O. L. G. . . . . | — | Oberlandesgericht. |
| Ob Präs. . . . . | — | Ober-Präsident. (Ober-Präsidium). |
| Pat. . . . . | — | Patent. |
| Pr. . . . . | — | Preußisch. |
| Publik. . . . . | — | Publikandum. |
| R. . . . . | — | Reskript. |
| Rabe . . . . . | — | Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc. |
| Reg. . . . . | — | Regierung. |
| Regl. . . . . | — | Reglement. |
| rev. St. O. . . . . | — | revidirte Städte-Ordnung. |
| v. Rönne u. Simon Polizei . . . | — | deren Polizeiwesen des Preußischen Staates. |
| S. . . . . | — | Seite. |
| Schr. . . . . | — | Schreiben. |
| Sept. . . . . | — | September. |
| Simon Staatsrecht. . . . . | — | dessen Preußisches Staatsrecht. |
| St. O. . . . . | — | Städte-Ordnung. |
| Th. . . . . | — | Theil. |
| Tit. . . . . | — | Titel. |
| unterz. . . . . | — | unterzeichnete (tes). |
| V. . . . . | — | Verordnung. |
| Verf. . . . . | — | Verfügung. |

## Druckfehler.

In dem Worte „Medicin" und den davon abgeleiteten Wörtern ist mehrfach statt des c ein z gesetzt worden.

Digitized by Google

# Einleitung.

## Erste Abtheilung.

## Begriff und Zweck der Staatsarzneikunde.

Der Mensch hat die Pflicht und das Recht zur möglichst allseitigen, vernunftgemäßen Ausbildung der in ihn gelegten geistigen und körperlichen Kräfte. Das, was Jeder im Volke will, wird auch der Wille der ganzen Gesellschaft, und der Staat kann daher nur den Zweck haben, das Zusammenleben seiner Mitglieder dergestalt zu ordnen, daß jedes derselben in der möglichst freien, vernunftgemäßen Benutzung seiner sämmtlichen Kräfte unterstützt werde.

Die Hindernisse, welche der allseitigen Entwicklung der sinnlichen Kräfte des Einzelnen im Wege stehen, sind zweifachen Ursprunges: es sind entweder andere Menschen, welche den Bürger durch widerrechtliches Eingreifen in seinen Rechtskreis hemmen, oder es ist die Uebermacht äußerer Umstände, welche eine, die Kräfte des Einzelnen übersteigende, Hinderung bewirkt. Beiderlei Hindernisse muß der Staat entfernen. Dem unrechtlichen Willen der Menschen setzt er die Rechtspflege (Justiz) entgegen, der Uebermacht äußerer Verhältnisse die Polizei[1]).

In beiden Richtungen bedient sich der Staat zur Erreichung der gedachten Zwecke in gewissen Beziehungen der Heilkunde. Die Wissenschaft, welche medicinische Grundsätze zur Erreichung dieser Staatszwecke anwenden lehrt, ist die Staatsarzneikunde (Medicina publica, Medicina politico-forensis).

---

[1]) Die Gränze zwischen Polizei und Justiz ist praktisch wie theoretisch vielfach verkannt worden. Mit der Verhütung von Rechtswidrigkeiten hat die Polizei ihrem wahren Begriffe nach nichts zu thun. Dies ist Sache der Justiz, da diese den unrechtlichen Willen im Zaume haltend, die Rechte der Staatsbürger schützen soll, und dies theils als vorbeugende Rechtspflege (Präventiv-Justiz) mittelst derjenigen Maaßregeln thut, welche durch physischen Zwang verbrecherische Rechtsstörungen verhindern, theils aber als wiederherstellende Rechtspflege (bürgerliche und peinliche). Die Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei ist jedoch, wie früherhin von der Wissenschaft, so auch von den positiven Staatsorganismen, ihrem größern Theile nach der Polizei überwiesen und auch in Preußen ist die Mehrzahl der Gegenstände der vorbeugenden Rechtspflege nicht dem Richter, sondern der Polizeigewalt zugetheilt. Vergl. hierüber Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit, zum Schutze der Privatrechte. Bayreuth. 1829. — Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, Bd. 2. S. 238 ff. und besonders des scharfsinnigen Mohl System der Präventiv-Justiz. Tübingen. 1834. S. 13 ff., wo die Rechtfertigung dieser Begriffsbestimmungen sehr überzeugend geführt ist.



Digitized by Google

Diese dient theils der Justiz, als gerichtliche Medicin, den Inbegriff der heilkundigen Lehren und Grundsätze umfassend, welche zur Aufklärung eines zweifelhaften, dem richterlichen Urtheile zur Basis dienenden, Thatbestandes verwendet werden können; theils der Polizei, als Medicinal-Polizei diejenigen Anordnungen und Vorschriften entwickelnd, durch welche der Staat das Gesammtwohl seiner Bürger, in Ansehung ihrer Gesundheit, nach Grundsätzen der Medicin und deren Grunddisciplinen zu erhalten und herzustellen strebt.

Was zunächst die Medicinal-Polizei anlangt, so muß deren Begriff und Zweck aus dem Begriffe und Zwecke der Polizei, als ein Theil der letzteren, hergeleitet werden.

Die Polizei beabsichtiget erwähntermaßen durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt diejenigen äußeren Hindernisse, welche sich der erlaubten Freiheit des Staatsbürgers entgegenstellen, wegzuräumen. Sie umfaßt das ganze menschliche Leben und sorgt also für die physische, für die moralische Persönlichkeit, für das Vermögen der Staatsbürger, überall unterstützend und nachhelfend, wo die Individual-Kraft nicht ausreichen würde [1]).

Der von ihr als Medicinal-Polizei zu gewährende Schutz des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger ist eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

Der oberste Grundsatz ihrer Wirksamkeit in dieser Beziehung ergiebt sich aus der Begriffsbestimmung der Polizei. Die Polizei darf hiernach nur dann eintreten, wenn zur Erreichung vernünftiger, allgemein nützlicher Zwecke, hier insbesondere also zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Staatsbürger, die Einzeln-Kraft nicht im Stande ist, eben so zweckmäßig und vollständig zu helfen; sie muß aber auch alsdann eintreten. Sie darf Zwang zur Durchsetzung der verschiedenen Aeußerungen ihrer Thätigkeit, da dieser nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist, nur dann anwenden, wenn eine Anstalt ihren Zweck nicht erfüllen könnte, wäre ihre Benutzung in die Willkühr des Einzelnen gestellt, wenn die Nichtachtung der Anordnungen außer dem Uebertretenden auch Andere in Schaden bringen würde; muß aber auch in diesen Fällen den Zwang in hinreichendem Maaße anwenden. Sie darf nur dann einschreiten, weil sie sonst die Freiheit des Einzelnen unnöthiger und somit unrechtlicher Weise beschränken und ihr gegebenes Maaß von Kräften an Ueberflüssiges verschwenden, Nothwendiges dagegen unberücksichtiget lassen würde: sie muß aber auch immer in solchen Fällen einschreiten, soll nicht der Bürger über die Nichterfüllung eines gegründeten Anspruches an den Staat sich beschweren können. Das Verlassen dieser Anhaltspunkte führt theils zu den widersinnigen und unrechtlichen Sätzen, die vielfach über die Ausdehnung und die Befugnisse einer Medicinal-Polizei aufgestellt worden, theils in das entgegengesetzte Extrem des passiven Zusehens, wie das Volk abzuwendenden Uebeln erliegt [2]).

---

[1]) Vergl. Zachariae, vierzig Bücher vom Staate. Regierungslehre. Bd. 1. S. 353 ff. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bde. Tübingen 1832. 1833 Bd. 1. S. 10 ff.

[2]) Zachariae sagt sehr wahr a. a. O. S. 358 ff: „Tausend Gefahren umlagern den Staat, umlagern die einzelnen Menschen. Soll oder will die Polizei alle diese Gefahren beseitigen, oder wenigstens möglichst unschädlich machen, so muß sie unausbleiblich zum Aeußersten in der Knechtschaft führen et propter vitam vivendi perdere causas. Denn fast alle polizeilichen Maaßregeln sind unmittelbar oder mittelbar zugleich Beschränkungen der äußeren Freiheit der Unterthanen. Ueberdies, je weiter eine Regierung ihre Polizeigewalt erstreckt, desto mehr überhebt sie die Unterthanen der Mühe, selbst für ihr Wohl zu sorgen, selbst wachsam,

Es treibt den Staat zu der Bemühung, den Bürger nicht vor der Zeit und aus abzuwendenden Ursachen sich werden und sterben zu lassen, so die sittliche Pflicht, als der eigene Vortheil. In letzterer Beziehung ist es nicht blos die Erhaltung der nothwendigen Zahl der Bürger, sondern auch der Umstand, daß dem Staate Arbeit und Schutz nur durch Menschen in voller Kraft gewährt wird, während Siechc und Kinder seinem Reichthume und seiner Kraft schaden und mit jedem vor der Zeit Verstorbenen das auf seine Erziehung verwendete Kapital nutzlos zu Grunde geht.

Im Allgemeinen wird nun allerdings Leben und Gesundheit des Bürgers durch das ganze Vorhandensein des Staates geschützt, und sofern sie durch den unrechtlichen Willen Anderer verletzt werden können, mittelst der Justizeinrichtungen und allgemeinen Präventiv-Anstalten der eigentlichen Sicherheits-Polizei [1]). So weit aber diese Güter von der Natur selbst angegriffen werden, sind noch andere Einrichtungen und Vorkehrungen zu ihrem Schutze nothwendig, die, auf heilkundige Grundsätze und Lehren begründet, dem Einzelnen zu schwer oder ganz unmöglich werden würden, und deren sich daher der Staat anzunehmen hat.

---

erfinderisch und waghaft zu sein. Ohnehin sind die Menschen zur Trägheit geneigt genug, als daß man ihnen erst ein Ruhebette zu bereiten brauchte. Die älteren deutschen Schriftsteller über die Polizeiwissenschaft, z. B. Jung, Justi, Sonnenfels, fielen insgesammt in den Fehler, von der Polizei Alles zu fordern, Alles zu erwarten. Aber wer möchte wohl in einem Staate leben, dessen Polizei dem Ideale dieser Schriftsteller vollkommen entspräche? Die an sich vollkommenste Polizei ist vielleicht die des Chinesischen Reichs.

Daher war die Polizei bei den Freunden einer verfassungsmäßigen Freiheit von jeher übel berüchtigt (Fergüson's history of civil society p. 334.). Bekanntlich sind die Englischen Polizeianstalten in einem hohen Grade mangelhaft. (Colquhoun's Polizei von London. A. d. E. v. Volkmann. 2 Thle. Leipzig 1801.) Aber nicht ohne Grund ist bemerkt worden, daß eine durchgreifende Verbesserung dieser Anstalten auf den Geist der Verfassung und auf den Gemüthsmuth des Volkes nachtheilig zurückwirken würde. Man erwog, daß eine strenge und Alles umfassende Polizei vorzugsweise in den väterlichen Herrschaften an ihrer Stelle ist, theils als eine feine äußerliche Zucht, theils auch als Ersatz für andere und höhere Güter.

Insbesondere aber kann die Polizei in sofern, als sie den Zweck hat, Vergehungen zu verhindern, bis zu einem mit der rechtlichen Selbstständigkeit der Menschen schlechthin unvereinbaren Grade gesteigert werden. Die in Beziehung auf diesen Zweck vollkommenste Polizei würde die sein, welche die Menschen in vernunftlose Thiere, oder in Maschinen verwandelte. Denn die Menschen können Vergehen verüben, weil sie mit Freiheit begabte Wesen sind." (a. a. O. Bd. 1. S. 358.)

Die unzähligen früheren Polizeigesetze, wodurch in den einzelnen Territorien Deutschlands den Staatsbürgern, gleich den unmündigsten Kindern, die Art, sich zu kleiden, die Zahl ihrer Gäste, der diesen vorzusetzenden Schüsseln, der Gevattern, der regelmäßige Besuch des Gotteshauses und Aehnliches vorgeschrieben wurde, sind die praktischen Belege zu Zachariae's Ansicht. Peter der Große schrieb sogar den moskovitischen Damen vor, wie sie sich einander besuchen und bei dieser Gelegenheit wechselseitig behandeln sollten. Man darf sich jedoch über dergleichen Willkür in jener Zeit nicht wundern, da deren Prediger noch in neuerer Zeit nicht gefehlt, wie denn noch Jung in seinem Lehrbuche der Staats-Polizei-Wissenschaft (Leipzig. 1788) der Polizeigewalt das Verbot der Schnürbrüste, des Haarbrennens und Frisirens, und Eisenhuth (in s. Polizei. 2 Thle. Neumarkt 1808. S. 27) das Recht, Ehen zu erlauben und zu verbieten, vindicirt. Auch in Beziehung auf die Staatsarzneikunde sind die Forderungen welche einzelne Schriftsteller an den Staat stellen, übertrieben. Vergl. in letzterer Beziehung Stoll's staatswissenschaftl. Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen. Zürich 1812. 1813. 3 Bde.

[1]) Vergl. Thl. I. des Polizeiwesens. S. 13 ff.

Digitized by Google

Dies ist der Vorwurf der Medicinal-Polizei.

Bei keinem Theile der Polizei-Gesetzgebung muß der erwähnte oberste Grundsatz bestimmter im Auge behalten werden, damit weder auf der einen Seite dem Bürger von Staatswegen Vorschriften über Gegenstände der Gesundheitspflege gegeben werden, die er auch selbst zu besorgen vollkommen im Stande ist, auf der andern Seite aber auch die nothwendige Unterstützung in solchen Punkten nicht fehle, wo die Kräfte und das Recht des Einzelnen nicht hinreichen, um einen allgemeinen nützlichen Zweck zu erreichen [1]).

Mit Rücksicht auf das Vorstehende hat die Medicinal-Polizei folgende Forderungen zu erfüllen:

Sie muß solche Anstalten treffen, daß überall im Lande ein gehörig unterrichtetes ärztliches Personal aller Gattungen vorhanden sei, und daß nur ein solches vorhanden sei. Diese Pflicht befolgt der Staat, wenn er vor Allem für die nöthigen medicinischen Unterrichts-Anstalten und deren Hülfsmittel — mannigfachen praktischen Instituten — sorgt; wenn er ferner die nöthigen Prüfungen anordnet, in denen die durch jene Anstalten ausgebildeten Medic. Personen die Fähigkeit zur Ausübung ihrer Kunst nachzuweisen haben; wenn er sodann das brauchbar erfundene Medic. Personal über die Oberfläche des Staates gleichmäßig zu vertheilen bemüht ist, damit technische Hülfe überall zu finden ist, dagegen die Ausübung der Heilkunde aller Grade von Seiten Ungeprüfter unterdrückt, mithin jede Art von ärztlicher Pfuscherei und Quacksalberei bestraft; wenn er endlich über die ordnungs- und pflichtgemäße Ausübung der Heilkunde der verschiedenen Klassen von Berechtigten, über ihre Rechte und Pflichten Vorschriften ertheilt [2]). Da aber der Arzt zur Erreichung seiner Heilzwecke mannigfacher materieller Heilmittel bedarf, deren Güte und Zusammensetzung von Einfluß auf ihre Wirkung ist, so hat der Staat auch dafür zu sorgen, daß diese materiellen Heilmittel in gehöriger Güte und Anzahl vorhanden seien. Er wird also für die Bildung der Apotheker sorgen, Vorschriften über die Einrichtung und Haltung von Apotheken geben und durch häufige Untersuchungen sich von der Befolgung dieser Vorschriften überzeugen.

---

[1]) In der zahlreichen Literatur über Medicinal-Polizei, bemerkt Mohl in s. Pol. Wissensch. Bd. 1 S. 134 sehr richtig — sucht man ziemlich vergebens nach einer genauen Begriffsbestimmung und einem leitenden Grundsatze. Entweder enthalten diese Werke gar keinen Versuch dazu, sondern reihen blos, mehr oder minder zweckmäßig und vollständig die Regeln über die einzelnen Gegenstände an einander, so z. B. Frank, Schmidtmann, Franckenau, Steininger u. A. — vergl. die nähere Angabe dieser und der folgenden Schriften bei der Literatur, — oder der Versuch mißlingt aus Mangel an klarer Ansicht über den Begriff der Polizei überhaupt, wie bei Schmidtmüller, Schütz u. A., von denen Ruland, von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung, Rudolstadt, 1806, eine lobenswerthe Ausnahme macht. Auch in den Systemen der gesammten Polizei-Wissenschaft finden sich dieselben Fehler: entweder gar kein fester Haltpunkt, wie bei Lotz, Jacob, Harl u. A. — s. Bd. 1. der Polizei S. 3 ff. — oder ein verkehrter, so bei Berg (Handbuch des Deutschen Polizeirechts, Göttingen 1802), der dem Bürger eine Verbindlichkeit gegen den Staat aufladen will, letzterem seine Gesundheit und sein Leben zu erhalten!

[2]) Der Staat hat in dieser Beziehung auch für das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl wissenschaftlich und praktisch gebildeter Thierärzte zu sorgen. Er geht bei der Veterinär-Polizei theils von der Sorge für die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger aus, in sofern diese auch durch einzelne Krankheiten der Thiere gefährdet werden; betrachtet aber auch anderntheils allerdings die Thiere als einen Theil des National-Vermögens, und faßt daher bei ihrer Erhaltung und Veredlung vorherrschend den Wohlstand der Staatsbürger ins Auge.

Den Inbegriff dieser vorstehend gedachten mannigfachen Einrichtungen und Anordnungen pflegt man mit der Benennung der Medicinal-Ordnung, oder auch als Polizei der Medicin zu bezeichnen.

Der Staat darf sich aber damit nicht begnügen, auf vorstehende Weise die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Mittel nur zu beschaffen und den einzelnen Unterthanen zur beliebigen Benutzung darzubieten (Medicina privata), sondern er hat, da die Kräfte des Einzelnen einer Anwendung der Heilkunde auf die gesammte Bevölkerung nicht gewachsen sind, diese selbst zu übernehmen, für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu sorgen und denselben, wenn er gelitten, wieder herzustellen.

Bei dieser öffentlichen Medicin (Medicina publica), auch medicinische Polizei, Medicinal-Polizei (Politia medica) genannt, tritt die Heilkunde als Führerin der Polizei auf, ihr diejenigen Kenntnisse und Grundsätze an die Hand gebend, durch deren Befolgung das vorgesetzte Ziel zu erreichen.

Der Zweck der Medicinal-Polizei ist angegebenermaßen ein doppelter. Sie erstrebt zunächst die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Wegräumung der Ursachen von Krankheiten (öffentliche Gesundheitspflege, Sanitäts-Polizei (Politia diaetetica).

Für die Gesundheit der Staatsbürger wird aber am zweckmäßigsten gesorgt, wenn der Staat die Ursachen von Krankheiten wegräumt. Die Möglichkeit hierzu und daher auch die Verpflichtung liegt in den folgenden Fällen vor. Einmal hat der Staat seine Bürger gegen die Ansteckung durch Contagien zu bewahren und zwar theils gegen die im Auslande ausgebrochenen, nur durch wirkliche Berührung ansteckende Krankheiten, mittelst zweckmäßiger Sperranstalten an den Gränzen; theils gegen im Lande ausgebrochene Contagien durch Verhinderung noch weiterer Verbreitung[1]). Ferner kann der Staat Lokal-Verhältnisse wegräumen, welche fortdauernd Epidemien oder wenigstens endemische Krankheit veranlassen würden; er kann also für die Gesundheit der Wohnplätze sorgen; er wird endlich seine Sorgfalt auf einzelne bestimmte Verhältnisse und Ereignisse erstrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle zur Folge hätten. Hierzu gehört das Hinwirken auf die Erzielung einer gesunden Bevölkerung, auf die Erhaltung der neugebornen Kinder und die angemessene physische Erziehung der Jugend; die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel; die Warnung vor dem zufälligen Genusse giftiger Substanzen u. dergl. mehr.

Der Zweck der Medicinal-Polizei besteht aber außerdem auch in der Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitszustandes, wenn dieser bereits gelitten haben sollte (öffentl. Krankenpflege, Medicinal-Polizei im engeren Sinne (Politia therapeutica).

Es genügt in vielen Fällen nicht, den Staatsbürgern die beliebige Benutzung der mittelbaren Krankenhülfe zu überlassen, die der Staat durch die Sorge für das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl von Medicinal-Personen und der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforder-

---

1) Auch mehrere Thierkrankheiten erheischen in dieser Hinsicht eine sorgfältige Beachtung, insofern theils einzelne derselben, wie die Hundswuth, der Milzbrand, Rotz ꝛc. mittelst Uebertragung des Ansteckungsgiftes das Leben der Menschen in Gefahr setzen, theils aber durch enzootische, epizootische, contagiöse Seuchen der Wohlstand der Besitzer der betreffenden Thiere bedroht wird.

Digitized by Google

lichen materiellen Mittel bietet; sondern der Staat muß unmittelbar eingreifen, gleichsam selbst als Arzt für die wirkliche Anwendung des möglichen Heilverfahrens sorgen, in allen Fällen, wo die Erkrankten wegen Dürftigkeit oder anderer Personal- und Lokalverhältnisse außer Stande sind, sich jene Hülfe selbst auf angemessene Weise zu beschaffen (Unmittelbare direkte Krankenhülfe). Dies geschieht entweder in den Wohnungen der Kranken durch Armen-Aerzte u. s. w. (Krankenbesuchs-Anstalten), oder in öffentlichen, zu dem Zwecke anzulegenden, Heilanstalten, die theils allgemeine sein können, theils besondere, für gewisse Krankheiten bestimmte (Irrenhäuser, Pockenhäuser u.), oder für einzelne Klassen von Einwohnern (Civil-Spitäler, Militair-Lazarethe u. s. w.).

Es liegt außerdem der öffentlichen Krankenpflege die Sorge für die Rettung der Scheintodten und der in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen ob.

In diesem vorstehend umschriebenen weitern Wirkungskreise ist die Heilkunde Rathgeberin und leitende Führerin der Polizei.

Nicht minder aber dient sie der erwähnten zweiten Thätigkeit der Staatsgewalt in sehr wirksamer Weise, nämlich der Justiz als gerichtliche Medicin (Medicina forensis, medicina juridica). Unter mannigfachen Verhältnissen vermögen die Heilkunde und deren Hülfswissenschaften allein der Rechtspflege diejenige Auskunft und Aufklärung über zweifelhafte Punkte des Thatbestandes zu geben, deren dieselbe zur Anwendung der Gesetze auf den letzteren bedarf. Bald ist es die Erforschung des geistigen oder körperlichen Zustandes lebender Personen, bald die Ausmittelung verschiedener Todesursachen, bald die Untersuchung lebloser Substanzen, welche auf solche Weise den Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen ausmachen.

Betrifft ferner die gerichtliche Entscheidung Streitigkeiten über Hausthiere, und es handelt sich dabei um die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit derselben, überhaupt um Punkte, die nur durch ärztliche Wissenschaft aufgeklärt werden können, so treten, wie bei den Menschen die Aerzte, so hier die Thierärzte als Sachverständige hinzu, von denen der Richter diejenige Auskunft einholt, deren er zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf solche Fälle bedarf. (Gerichtliche Veterinairkunde.)

Der Inbegriff nun der heilkundigen Lehren und Grundsätze, welche zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfragen verwendet wird, ist die gerichtliche Medicin.

Diese vorstehend entwickelten Theile, nämlich die Medicinal-Ordnung, die medicinische Polizei und die gerichtliche Medicin bilden die Staatsarzneikunde [1]), die Wissenschaft, welche me-

---

[1]) Ch. Fr. Daniel führte diese Bezeichnung ein — (Entwurf einer Bibl. der Staatsarzneikunde, von ihrem Anfange bis 1784. Halle 1804) — und gab dadurch Veranlassung zu sehr gelehrten Streitigkeiten über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieses Wortes. Vergl. Frank's System der medic. Polizei. Bd. 6 in der Vorrede.

Das Wort umfaßt allerdings zwei sehr ungleichartige Theile, die nur unter dem angegebenen Gesichtspunkte gleichartig sind, daß in beiden Fällen die Medicin zur Erreichung von Staatszwecken dient. Im Uebrigen hat die Gesetzgebung bei der Medicinal-Polizei den gleichen Zweck mit der Heilkunde selbst, körperliches Wohl; bei der gerichtlichen Arzneikunde dagegen hat die Gesetzgebung ihren eigenen Zweck, zu dessen sicheren Erreichung ihr nur die Heilkunde als Mittel dient. Während ferner dort die Heilkunde und ihre Hülfswissenschaften hauptsächlich die Basis des zu gebenden Gesetzes sind, den Stoff zu demselben geben, dienen dieselben hier allein bei Anwendung des gegebenen Gesetzes.

Digitized by Google

dicinische Grundsätze zur Erreichung von Staatszwecken anwenden lehrt, und es umfaßt diese mithin das gesammte Medicinal-Wesen, die gesammten Medicinal-Angelegenheiten des Staates.

Die Leitung dieses gesammten Staats-Medicinal-Wesens wird der Staat einer Hierarchie von Behörden anvertrauen, deren Zusammensetzung durch die doppelte Art ihrer Geschäfte bedingt ist. Theils haben dieselben administrative Vorkehrungen zu treffen, die Gesetze durch Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten, durch Strafen u. s. w. zur Vollziehung zu bringen; theils aber medicinisch-technische Grundsätze auf den einzelnen Fall anzuwenden. Jene Geschäfte fallen den allgemeinen Polizei-Behörden anheim, diese aber technischen Behörden, mit verschiedenen Stufen zur Beaufsichtigung und Rekursen.

Von diesen letzteren Behörden wird denn auch die medicinische Gesetzgebung vorbereitet werden müssen.

Was jene Behörden durch Mannigfaltigkeit und Weisheit der Anstalten und Einrichtungen erreichen, was Volksbelehrung und Aufklärung in diesen Angelegenheiten bewirken können, dürfen sie nicht durch Gesetze zu erlangen suchen, denen überdies erst durch jene ihre Wirksamkeit und ihr Erfolg gesichert ist.

Der Gesetzgeber wird bei diesen Gesetzen besonders vor Augen haben, daß letztere sich auf eine Wissenschaft stützen sollen, welche großentheils auf Wahrscheinlichkeit beruht, und er wird daher nur solche Sätze der Arzneiwissenschaft zur Anwendung bringen, welche durch eine sichere Erfahrung gewonnen sind [1]).

Daß nun der gegenwärtige Zustand des Medicinalwesens im Preußischen Staate im Allgemeinen diesen vorgetragenen Anforderungen entspricht, welche an das Medicinalwesen eines wohlgeordneten Staates zu machen sind, wird die Darstellung desselben in diesem Werke ergeben.

## Zweite Abtheilung.

## Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Staatsarzneikunde.

### Erster Abschnitt.

### Im Allgemeinen.

In den meisten Ländern sind die in der ersten Abtheilung vorgetragenen Anforderungen, welche in Betreff des Medicinalwesens an den Staat gemacht werden dürfen, erst in neuerer Zeit mehr oder weniger befriediget worden.

---

[1]) Vergl. Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlsein der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen. Cotta 1800. S. 9 ff. — Seite 6. daselbst bemerkt dieser praktische Arzt: „Die Stimme der Aerzte, wenn sie nicht von der allgemeinen Erfahrung unterstützt wird, ist ein schwacher Beweis für die Güte einer Behauptung, die die Gesundheit betrifft. Die Menge der Theorien, welche den Aerzten so oft ihre Behauptungen eingaben und, der Erfahrung zum Trotz, erdacht schienen, dauern noch immer in den Schriften der Aerzte fort, und so viel Aberglaube unter dem Volke über die Heilung der Krankheiten herrscht, so viel Irrthum ist gewiß auch noch in den Schriften der Aerzte darüber."

Digitized by Google

Ein Zweig der Staatsverwaltung, der von einem so bedeutenden Einflusse auf das körperliche Wohl der Staatsbürger ist, daß der berühmte Frank von ihm sagen durfte, wie dessen Wirksamkeit eine viel wohlthätigere und umfassendere sei, als die aller praktischen Aerzte des betreffenden Landes zusammengenommen [1]), ein solcher Zweig der Staatsverwaltung war theils wegen des früheren Zustandes der Heilkunde, länger aber noch, weil die Idee des Staates, praktisch mindestens, erst spät zu Ehren kam, — bis auf die neueren Zeiten gänzlich vernachläßiget.

In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft, bemerkt Zachariae [2]), sind es Zauberer oder Priester, bei welchen man in Krankheiten, wenn diese nicht den zufällig entdeckten Heilmitteln weichen, Hülfe und Rettung sucht, sei es, weil das Bangen vor dem Tode, oder weil das Unerforschliche des Uebels zu dem Glauben an das Walten unsichtbarer Mächte führt. Daher die vielen ärztlichen Vorschriften, welche man in einer jeden Gesetzgebung findet, die von Priestern ausging [3]). Aber auch da, wo die Priester nicht zur Alleinherrschaft zu gelangen vermochten, überließ ihnen der Staat oft noch lange, und obwohl schon in das Jugendalter vorgerückt, die Vorsorge für den Gesundheitszustand der Nation. So wie die Hierarchie der lateinischen Kirche während des Mittelalters überhaupt so manche Ansprüche befriedigte, welche man jetzt an die Regierungen macht und welche damals von diesen unberücksichtiget blieben, so unterzog sie sich auch fast ausschließlich der Vorsorge für den Gesundheitszustand der europäischen Menschheit. Nicht nur stiftete sie, und unter ihrem Einflusse die christliche Mildthätigkeit, Krankenhäuser; sondern es waren auch unter den Religionsgebräuchen, die sie vorschrieb oder empfahl, nicht wenige, welche als diätetische oder als psychologische Heilmittel wirkten, wie z. B. die Fasten, die Wallfahrten, die Exorcismen [4]).

Die Gesundheitspflege kann kaum anders als unter der Voraussetzung zu einer Angelegenheit des Staates werden, daß die Heilkunde schon bedeutende Fortschritte bei einer Nation gemacht hat. Diese erwachte aber aus ihrem wissenschaftlichen Scheintode erst im 15. Jahrhundert, als nach Erlöschung des orientalischen Kaiserthums in Italien der zweite Grundstein zum Reiche der Wissenschaften gelegt wurde. Bei ihrem großen Umfange blieb hierbei die Arzneikunde hinter andern Wissenschaften zurück und

---

[1]) Frank sagt hierüber (System einer vollständigen Medicin. Polizei Bd. 6. Vorrede XVI.) wörtlich: „Ohne eben der ausübenden Heilkunst, so hoch solche in unsern Tagen gestiegen ist, zu nahe treten zu wollen, wette ich beherzt, daß unter zwei, sich sonst in Allem gleichen Reichen, deren Eines mit den geschicktesten Praktikern hinlänglich versehen, hingegen aller, von einer guten medicinischen Polizei zu erwartenden Vortheile beraubt wäre, — das Andere im Gegentheil zwar gar keine Heilkünstler aufzuweisen, allein, diesen Mangel ausgenommen, der angemessensten Gesundheitsanstalten sich zu erfreuen hätte, — daß unter diesen zwei Reichen das Letztere, sowohl an Menge, als an gesunder und dauerhafter Beschaffenheit seiner Einwohner dem Anderen unstreitig den Rang abgewinnen würde. Zum Beweise dieser Behauptung darf ich nur der, ohne strenge Polizei-Aufsicht von der Pest, dem gelben Fieber, dem Aussatze, den Pocken zu besorgenden Verwüstungen erwähnen."

[2]) Vierzig Bücher vom Staate. Bd. 4. Abth. 2. S. 48.

[3]) z. B. in der altägyptischen, in der Mosaischen. In den heiligen Büchern der Aegyptier war das Heilverfahren für die verschiedenen Krankheiten genau vorgeschrieben. Diod. Siculus. L. 1.

[4]) Vergl. die Geschichte der Priesterärzte bei Frank, System. vollständ. medicin. Pol. Bd. 6. S. 386 ff.

Digitized by Google

ihre wahrhaft bedeutenden Fortschritte in der Erkenntniß des menschlichen Körpers lassen sich nach den Jahrhunderten bezeichnen[1]).

Sonach konnte die Staatsarzneikunde keine Wissenschaft der früheren Zeit sein, und doch begann die Ausbildung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft noch um Vieles früher, als die der Medicinal-Polizei.

Wenn gleich man nicht, wie wohl behauptet worden, schon bei den Griechen und Römern Hindeutungen dafür findet, daß der Richter von ärztlichen Kenntnissen bei seinen Entscheidungen Gebrauch gemacht hätte[2]), so wurden doch schon auf den Kirchenversammlungen und in den Schriften der Kirchenväter allerhand medicinisch-casuistische Fragen über den Ehestand, die Taufe, das Fasten, die Liebestränke, die Zauberei, gewaltsame Todesarten als Gegenstände der Arzneiwissenschaft vor die geistlichen Gerichte gezogen[3]).

In dem Salischen, Ripuarischen, Alemannischen Gesetze, in den Gesetzbüchern der Baiern, Burgunder, Thüringer und Westgothen, in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, ferner in dem kanonischen Rechte und in den früheren Reichsabschieden kommen Hindeutungen auf gerichtlich-medicinische Untersuchungen vor[4]).

Epochemachend ist jedoch die Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1533 durch ihren Vorschritt in der Theorie vom Beweise. Diese verordnet die Beiziehung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen in den Fällen der Abtreibung einer Leibesfrucht, der verheimlichten Geburt, des Kindermordes, der Darreichung unzulässiger Arzneien, der Vergiftung, der Tortur kranker Inquisiten, tödlicher Verwundung, und in mehreren anderen[5]). Auf die Untersuchung Getödteter durch Eröffnung ihrer Leichname drangen jedoch erst die deutschen medicinischen Fakultäten im siebenzehnten Jahrhunderte.

Viel später dagegen, als über dergl. gerichtlich-medicinische Gegenstände wurden die Aerzte über polizeiliche, in die Natur- und Heilkunde einschlagende Gegenstände, von den öffentlichen Behörden zu Rathe gezogen, und die medicinische Polizei (politia medica) ist die jüngste medicinische Wissenschaft. Zwar kommen gesundheitspolizeiliche Vorschriften, erwähntermaßen, bereits in den alten Priestergesetzgebungen vor, z. B. in der Mosaischen[6]), — allein das Fortschreiten war nicht erheblich, denn

---

[1]) Vergl. Frank a. a. O. Bd. VI. S. 46 ff.

[2]) Die in den Dig. in Bezug genommenen medicinischen Kenntnisse (C. XXV. tit. 4. de inspiciendo ventre et custodiendo partu) waren nicht die des Arztes, sondern Eigenthum des Volkes und insbesondere die Hebammen nicht kunstmäßig unterrichtete Weiber. Vergl. überhaupt über die geschichtliche Ausbildung der gerichtlichen Medicin: Metzger, Skizzen einer pragmat. Literaturgeschichte der Medic. 1796; Kopp, Jahrbücher der Staatsarzneikunde, Jahrg. I. S. 176; Chaumeton in den vorgedachten Jahrbüchern Bd. 2. S. 269. und besonders Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin, Leipzig 1819.

[3]) Böhmeri jus eccles. Protestant. Tom. IV. Ed. V. 1756—1763.

[4]) Vergl. Auszüge in dieser Beziehung in Mende's ausführl. Handb. d. gerichtl. Medic. Thl. I. S. 83—97.

[5]) K. CXXXI. — CXXXIII. — XXXV. — XXXVII. — LIX. — CLXXIX. — CXLVII. — CXLIX.

[6]) Bücher Moses. B. III. K. 2. Gesetze über unreine Thiere; ebendaselbst K. 17. V. 15. über den Genuß von aasbaftem Vieh, und B. V. K. 23. V. 12. enthält in Betreff der Reinlichkeit in den Feldlagern eine sehr ins Detail gehende Bestimmung. Vergl. Michaelis, mosaisches Recht, 6 Theile. Biehl 1777., und im Allgemeinen über die Anfänge der Medicinal-Polizei bei den Alten. Hebenstreit, curae sanitatis publicae apud veteres exumen. Lips. 1779. 1783.

Digitized by Google

einige tausend Jahre später, — in der Mitte des vorigen Jahrhunderts — mußte noch der Nutzen und die Nothwendigkeit der medicinischen Polizei gelehrt bewiesen werden[1]) und Frank, der im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts als Begründer dieses Faches der Wissenschaft auftrat, und als Erster dieselbe systematisch umfassend, mit wahrhaft erleuchtetem Geiste behandelte[2]), bemerkte noch im J. 1779[3]), wie es nicht lange her sei, daß die medicinische Polizei beinahe in allen Ländern sich mit nichts beschäftiget habe, als mit Klagen und ohnmächtigen Verordnungen gegen die Quacksalber und Afterärzte, daß höchstens in Pestzeiten auf Anstalten gedacht worden, wodurch man gewisse Vorkehrungen und Recepte bekannt gemacht und Aerzten und Todtengräbern ihre Verrichtungen angewiesen; daß die vielen Unglücksfälle, welchen die Menschen durch die Unvorsichtigkeit dritter, durch die Natur ihrer gewöhnlichen Verrichtungen, durch die Uebermacht der Natur-Erscheinungen ausgesetzt sind, nur an wenig einzelnen Orten der Gegenstand obrigkeitlicher Aufsicht waren; daß man, zum Theil noch zu seiner Zeit, mit tödtender Gleichgültigkeit die Gebährenden den Händen abergläubischer Weiber überlasse, die bei ihrer Aufstellung höchstens durch den Pfarrer über die nöthigen Taufregeln unterrichtet wurden; daß die von den Vorfahren gestifteten Krankenhäuser durch mangelhafte Einrichtung zum Theil mehr eine Quelle der Sterblichkeit als des gesuchten Heils geworden; daß das herrschende Vorurtheil, wie in der Behandlung eines kranken Thieres etwas Verächtliches liege, die Arzneikunde in Betreff der den Wohlstand und zum Theil auch der Gesundheit der Staatsbürger so gefährlichen Thierseuchen dem Staate geradezu unbrauchbar gemacht.

Erst mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts war man auf die Vortheile einer besseren Ordnung in dem öffentlichen Gesundheitswesen aufmerksamer geworden[4]). Man errichtete hier und da Gesundheitsräthe (collegia sanitatis), welche für die Besetzung der Provinzen mit geprüften Aerzten und Wundärzten zu sorgen anfingen; es wurden botanische Gärten angelegt, öffentliche Hebammenschulen errichtet, die Todtengeruch aus-

---

[1]) Alberti diss. de tuenda reipublicae sanitate per bona medicorum consilia. Jul. 1745.

Laur. Heister, diss. de principum cura circa sanitatem subditorum. Helmst. 1738. 4.

G. G. Richter, diss. de cura magistratus circa valitudinem civium. Gott. 1758. 4.

A. G. Platz, diss. de sanitatis publicae obstaculis. Lips. 1753. Ejusd. diss. de amovendis sanitatis publicae impedimentis. Lips. 1771. 4.

Rauen, Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medic. Pol. Ordnung in einem Staate. Ulm. 1764.

Rückmann, von dem Einfluß der Arzneiwissenschaft auf den Staat. Jena. 1771.

[2]) System einer vollständigen medicinischen Polizei. Bd. 1—6. 1779—1817 und 2 Bde. Nachträge.

[3]) a. a. O. Bd 1. S. 3 ff.

[4]) In früherer Zeit ist nur Vereinzeltes geschehen; wie ruhmvoll jedoch Preußen mit allgemeinen Bestimmungen voran gegangen, wird sich unten ergeben. Augsburg hatte 1512 eine Apotheker-Taxe, Nürnberg 1518 seinen Stadtarzt. Daselbst bestanden ferner öffentliche Frucht- und Brauhäuser unter Aufsicht der Obrigkeit; man publizirte Verordnungen über Verfälschung des Brods, Weins und Biers. Im J. 1628 erschien zu Köln die als Medicinal-Ordnung zu betrachtenden Decreta et statuta S. P. que Agrippinensis concernentia medicos, chirurgos et obstetrices.

Digitized by Google

dürftigen Kirchhöfe wurden hier und da aus den Städten, die Beerdigungen aus den Kirchen verwiesen; man sorgte für verbesserte Einrichtung der Krankenhäuser und verband mit denselben Anatomie-Gebäude; die Behörden forderten von den Aerzten die Mittheilung ihrer Erfahrungen und benutzten dieselben; man setzte auf Rettung Verunglückter Preise aus; es wurden öffentliche Thierarzneischulen gestiftet.

Aber Frank konnte noch klagen[1]), daß auch zu seiner Zeit ganze Provinzen sich dem Strome der physischen Zufälle ohne andere Gegenwehr überließen, als jene der Thiere, die in ihren Krankheiten wenig anderes thun, als unter der Gewalt der Schmerzen seufzen, und wenn es sich nicht von selbst ändert — sterben[2]); — Stoll[3]) beantwortete noch 1812 die Frage, ob eine zweckmäßig organisirte Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens in irgend einem Staate existire, dahin, daß letzteres sich als ein Chaos zeige, von dem selbst in Deutschland nur einzelne Theile gebildet, während dem Ganzen Plan, Ordnung und Consequenz fehle, daß es daher eine noch zu lösende Aufgabe sei, in diese formlose Masse Leben und Einheit zu bringen; — und selbst gegenwärtig ist, nach Rust[4]), in den verschiedenen Staaten die Staatsarzneikunde in Betreff der Art und Weise ihrer Kultur und des Grades der erreichten Ausbildung ungleich verschiedener, als bei irgend einer anderen medicinischen Doktrin.

Am meisten zeichnet sich in dieser Beziehung Deutschland aus. Es hat die öffentliche Heilkunde im Ganzen nirgends solche Fortschritte gemacht, nirgends so viel allgemeine und besondere Verwaltungsprinzipien hervorgerufen und auf

---

[1]) a. a. O. S. 11.

[2]) Daß dieses von Frank für seine Zeit entworfene Bild im vollen Umfange nicht sondere auch auf Frankreich paßte, ergiebt die folgende energische Schilderung der, bekanntlich als ausgezeichnet geltenden, Pariser Polizei, Seitens Mirabeau's:

Applaudissez-vous de votre police, ô Parisiens! La malpropreté de votre peuple et de vos rues vous infecte, vos maisons excessivement exhaussées interceptent le cours de l'air, ou follement suspendues sur les eaux, elles en arrêtent les vapeurs, et vous menacent continuellement de votre ruine; vos marchands de vins vous empoisonnent; vous avez toute la liberté nécessaire pour préparer vos alimens dans le plus dangereux des métaux; vos charlatans de toute espèce se jouent impunément de votre vie, les livres de médecine, les remèdes, les recettes, les plus absurdes, imprimées avec la sanction publique, mettent des armes meurtrières dans les mains de plusieurs milliers d'ignorans et d'insensés; on tend à vos santés et à vos bourses des pièges multipliés autant que dangereux; de préjugés extravagans et funestes se maintiennent par voie d'autorité ou d'intrigue; vos clochers appellent la foudre sur vous, sur vos maisons, et, pour honorer Dieu, exposent continuellement la vie des hommes; une vapeur pestilentielle s'exhale des tombeaux sur lesquels vous marchez, et où l'on vous enferme quelque fois vivans, ou du moins sans que votre mort soit jamais constatée, quoique des témoins qui n'ont rien vu, l'attestent; vos hôpitaux sont un foyer continuel de maux et font frémir l'humanité; vous affrontez chaque jour dans vos salles de spectacle ridiculement construites l'insalubrité la plus contagieuse; vous êtes faibles, infirmes, malsains; votre vie est courte et malheureuse, et, de plus, vous êtes esclaves .... Mais, en revanche, on sait à point nommé ce qui se dit et fait dans vos cafés et même dans vos maisons; on retrouverait un homme dans le ventre de la terre: vos espions sont fort industrieux, et vous recouvrez assez facilement vos bijoux, lorsque vous payez mieux que les filoux qui les ont volés ... O Parisiens! enorgueillissez-vous de votre sublime police!" — (Lettres de Cachet. tome I. pag. 254.)

[3]) Staatswissenschaftliche Untersuchungen über das Medicinalwesen (Zürich 1812. 3 Bde.) Bd. 1. S 161.

[4]) Die Medicinal-Verfassung Preußens, wie sie war und wie sie ist. Berlin 1838.

Digitized by Google

das gesammte Staatswesen einen so vielseitigen Einfluß gewonnen, wie in Deutschland und insbesondere in Oesterreich und Preußen, so daß die Staatsarzneikunde in Bezug auf den Boden, in welchem sie ihre vorzüglichste Kultur erlangte, in der Ausübung, wie in der Theorie[1]) wesentlich deutsch ist.

Andere Staaten thaten in Betreff der Medicinal-Polizei entweder fast gar nichts, wie England, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, oder nur sehr Ungenügendes, wie Frankreich, und wo, wie in Rußland, Einiges geschieht, ist es hauptsächlich den deutschen Grundsätzen und Einrichtungen nachgebildet.

## Zweiter Abschnitt.

## Historische Entwickelung der Staatsarzneikunde in Preußen[1]).

### Erstes Kapitel.

### In den älteren Provinzen des Staates.

Was nun insbesondere die geschichtliche Entwicklung der Staatsarzneikunde in Preußen anlangt, so ist der Preußische Staat einer von denen, die am frühesten den wichtigen Einfluß eines geordneten Medicinalwesens auf das Wohl der Staatsbürger anerkannten.

Schon im sechszehnten Jahrhunderte richtete Churfürst Johann Georg sein Augenmerk auf die Medicinalpflege, führte im Jahre 1573 eine Apotheken-Visitation ein[3]), empfahl den Pfarrern Aufmerksamkeit auf die ansteckenden Krankheiten und die dadurch veranlaßten Sterbefälle, so wie die Aufsicht über Hospitäler und Siechenhäuser[4]), und ließ im J. 1574 sogar eine Arzneitaxe für die churfürstlich Brandenburgischen Lande ausarbeiten[5]).

Dieser einzelnen weisen Verordnungen ungeachtet bestanden noch fast ein Jahrhundert schreiende Mißbräuche bei Ausübung der Heilkunde fort. Wurzel- und Olitätenkrämer, Zahnbrecher, Schäfer, Segensprecher und

---

[1]) Vergl. hierüber die dritte Abtheilung, Literatur. S. 35 ff.

[2]) Die Darstellung der geschichtlichen Begründung und Fortbildung der einzelnen Zweige des Preuß. Medic. Wesens muß den historischen Einleitungen zu den letzteren vorbehalten bleiben, da deren gegenwärtiger Zustand zum Theil noch sehr genau mit jenem früheren zusammenhängt und eine Trennung in der Darstellung daher zu Wiederholungen führen würde. Hier sind daher nur die früheren allgemeinen Grundgesetze gegeben, bis auf das der gegenwärtigen Medic. Verfassung noch zur Grundlage dienende Ed. v. 27. Septbr. 1725 und dessen nächste Ergänzungen hinunter.

[3]) Die zu dem Ende ernannte ansehnliche Kommission mußte gleichzeitig die Apotheker endlich verpflichten, gute Waaren um billige Preise zu liefern. Außerdem wurde es den Leibärzten in den Bestallungen aufgegeben, jährlich wenigstens einmal mit den andern Aerzten in Berlin und Köln die Apotheken zu visitiren und Herren und Gesellen zu vereidigen.

[4]) Visitation und Consistorial-Ordnungen von 1573. „Von den Pfarrern, jrem Ampte, Lehre, Sitte und Leben." — „Vnd daneben sollen sie mit fleisse Achtung geben, wie die arme Leute, beyde in heusern (Siechenhäusern) vnd hospitalen, mit Speise, Trancke, Balbieren und anderer wartung, versorget werden, Vnd do sie bey ihnen in deme mengel spüren würden, sollen sie solchs dem Rathe, auch den Vorstehern der hospitale vnd gemeinen Kassen, Auff den Dörffern aber den Junckern, Schultzen, Kirchvetern, vnd gemeinen Bawren vermelden, jhnen gebührliche hülffe vnd rath zu schaffen. (C. C. M. I. Abth. 1. S. 273. Rabe I. 3. S. 604.)

[5]) Vergl. das Nähere hierüber Thl. II. Abth. 2. Abschn. 7. in der Einleitung zu den Arzneitaxen der Apotheker.

Digitized by Google

Scharfrichter ziehen im Lande und auf den Märkten, ohne und mit Concessionen, selbst mit besonderen Privilegien, umher, theils ihre Arzneiwaaren feilbietend, theils selbst die Heilkunde ausübend; — die Wirksamkeit der verschiedenen Klassen der Medicinalpersonen ist durch keine gesetzliche Bestimmungen geregelt und das Interesse der Staatsbürger gegen das der Heilkünstler eben so wenig gesichert, als die Gerechtsame der letzteren gegen das Treiben der Afterärzte geschützt sind; — die Legitimation zur ärztlichen Praxis ist — wie freilich noch heute in vielen Staaten — lediglich den Universitäten, die der Wundärzte aber den Gildeältesten des Bader- und Barbiergewerks überlassen; — die Apotheker bilden eine Zunft mit selbstentworfenen Statuten und Handwerksgebräuchen.

Erst die Regierung des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm tritt in jener für das Heilwesen noch sehr dunkeln Zeit, hier, wie in so vielen andern Richtungen, leuchtend hervor. Dieser begründete die Preußische Medicinal-Verfassung durch das Edikt vom 12. Novbr. 1685[1]).

Dasselbe spricht sich in der Einleitung über die Begründung eines Collegii medici in folgender Art aus:

„Nachdem aus der täglichen Erfahrung genugsam bekannt, welcher Gestalt hin und wieder, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande in Verfertigung und Austheilung der Arzeneyen und Curen der Kranken grosse und höchst gefährliche Mißbräuche eingerissen, wodurch — die Leute auch zum öfftern um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben gebracht werden; daß Wir dannenhero der Nothdurft befunden, solchem schädlichen Wesen — zu begegnen und haben demnach zu Erreichung eines so gemeinnützigen Zwecks, und zu Bezeigung Unserer Landes-väterlichen Fürsorge, welche wir für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen tragen, nichts Diensameres ermessen, als ein Collegium Medicum in Unserer Residentz allhier aufzurichten und demselben sowohl die Remedirung angezogener Mängel und Ungelegenheiten, als fleißige Aufsicht und sorgfältige Beobachtung des Artzney-Wesens, und aller darzu gehörigen Leuthen, als Apothecker, Barbiere, Wund-Aerzte, Hebammen, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, Bader und dergleichen, nach Inhalt folgender Punkte — aufzutragen." Weiter heißt es daselbst: „Wann nun dieses Collegium Medicum zum Stande gebracht und seine Sessiones zu halten anfängt, so sollen alle und jede Medici, gegenwärtige oder zukünfftige, so in Unserer Chur-Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe allbereit practiciren oder zu practiciren gedencken, schuldig sein, innerhalb gewisser Zeit, entweder schrifftlich oder gegenwärtig, sich bei diesem unsern Collegio anzugeben, solch ihr Thun und Vorhaben demselben zu eröffnen, ihre etwan habende publica Testimonia zu produciren, oder sonst gehörigermassen, daß sie zur Praxi zuzulassen, beyzubringen, damit das Collegium ihrer Admission und Qualitäten halber einen Schluß fassen könne. Ohne des Collegii Approbation und erlangte Permission aber müssen die neu Ankommende des Curirens sich gäntzlich enthalten bey Vermeidung ernstlicher und unausbleiblicher Straffe. 5. Auch soll der Magistrat in den Haupt- und andern Städten, wie auch auf dem Lande die Stände und Ritterschafft, wenn sie einen Physicum anzunehmen willens sind, solchen vorhero dem Collegio Medico, zu ihrer eigenen Versicherung, zu praesentiren schuldig sein, — —. 7. Wie aber diejenigen, die diesem Collegio unterworfen seyn sollen, sich zu verhalten, davon haben Wir noch folgende Ordnung aufzusetzen gnädigst beliebt; über welche das Collegium zu halten, und wider die Verbrecher zu erkennen befugt sein soll. 8. — — Damit auch die Patienten wissen, was sie vor Ihre Mühe denen Medicis zu geben haben, so seynd Wir gnädigst zufrieden, daß sie sich hierinnen den Hessen-Casselschen oder andern guten gedruckten Medicinal-Ordnungen conformiren — —. 11. Welchen nechst Wir diesem Collegio die Inspection über alle in Unsern Landen vorhandene Apothecken — — dergestalt anbefohlen haben wollen, daß sie dieselbe, jedoch ohne ihre Kosten, jährlich, oder so oft es vonnöthen ist, und zwar in den Städten mit Zuziehung derer Magistraten und Stadt-Physicorum mit Fleiß visitiren — —; Ausser denen Apothekern aber soll niemanden Medi-

[1]) Edict wegen des in Berlin aufgerichteten Collegii Medici, und was die Medici sowohl als die Apotheker, Chirurgi zu beobachten haben. (C. C. M. V. IV. Cap. 1. Nr. 1.)

Digitized by Google

camenta zu verkaufen erlaubet seyn, bey Vermeidung ernster Straffe. — — 12. Die Neuankommende Apothecker sollen sich zuforderst bei diesem Collegio angeben, des ren Examini sich submittiren, und darauf ihrer Censur und Approbation nach Befindung gewärtig seyn. — — 13. Gleichergestalt sollen die Barbierer und Wund-Aerzte diesem Collegio dergestalt unterworfen seyn, daß dieselbe aller Orten praevia Collegii examinatione, approbatione et censura angenommen, die Discipuli oder Jungen auch jedesmahl (ehe sie losgesprochen werden, dem Collegio oder vom Collegio Medico approbirten Physico Ordinario) vorgestellet, auch mit dessen Testimonio dimittiret werden. — — 15. Die Materialisten, Gewürtzkrämer, Alchymisten, Destillatores, Zuckerbecker, Parfümirer, Branntweinbrenner, und dergleichen sollen sich keinesweges mit den Artzney-Wesen vermengen, noch Medicamenten, als welche eigentlich und allein in die Apothecken gehören, praepariren, und aus der Hand verkauffen, sondern bey ihren ertheilten Privilegiis verbleiben, vielweniger sich des Curirens anmassen; Widrigenfalls sollen die dawider Handelnde, nicht allein ihrer Medicamenten per confiscationem verlustig seyn, sondern sie sollen auch über dem mit ansehnlicher Straffe belegt werden. 16. Die Bader sollen sich gleichergestalt hiernach achten, und in denen, in ihren Privilegio, ihnen vorgeschriebenen Terminis allerdings verbleiben, keine innerliche Medicamenta geben, noch denen Medicis, Apothecken und Barbieren eingreiffen. 17. Wann sich Oculisten, Operatores, Stein- und Bruchschneider, Zahnbrecher u. dgl. angeben, und ihre Kunst und Wissenschaft öffentlich üben und feil haben wollen, sollen sie sich nicht weniger diesem Kollegio als den Magistratsistiren, und ihrer Person und Medicamenten wegen, sich dessen Examini unterwerffen, auch darauf nach Befinden zugelassen oder abgewiesen werden. — — 18. Nicht weniger sollen auch die Hebammen jedes Orts, ehe dieselbe angenommen und zugelassen werden, vom Collegio, oder denen vom Collegio approbirten Medicis, examiniret, nachmahls, wenn sie zugelassen, beeydet werden, — —. 19. Stöhrer, Betrieger, Quacksalber u. dgl., Summa alle und jede die nicht zum Artzney-Wesen gehören, sollen nirgends geduldet, vielweniger alten Weibern, Segensprechern und andern, so ungewöhnliche, zauberische, abergläubische und unbekannte Mittel gebrauchen, das Curiren und Urin besehen, oder Rathgeben zugelassen werden, bey unnachläßiger harter Bestraffung. 20. Damit die jungen Studiosi Medicinae, Wund-Aerzte, Hebammen und andere, so bey Schäden, Gebährenden und andere Kranken gebraucht werden, auch andere, des Menschlichen Leibes Constitution und der Glieder Beschaffenheit desto besser erlernen mögen, so sollen die Medici dieses Unsers Collegii darauf bedacht sein, daß so oft möglich und Corpora zu erlangen seynd, Anatomien angestellt werden, — — und wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit ihnen einen Ort, woselbst solche Anatomie füglich kann angestellet werden, — — benennen und anweisen lassen — —."

Unter dem Nachfolger des großen Churfürsten, Churfürst Friedrich III., gelangte das durch das Ed. von 1685 begründete Collegium Medicum zu seiner vollen Wirksamkeit [1]). Er bestätigte im Jahre 1690 das von seinem Vorgänger gegebene Med. Edikt, gab dem Kollegio 1692 einen wirklichen Geheimen Staatsrath zum Präsidenten (Ezechiel v. Spanheim) und bestätigte unter dem 30. August 1693 eine neue Auflage des Med. Edikts von 1685 [2]).

Diese, für jene Zeit bedeutende Schöpfung, konnte jedoch nicht über dem damaligen niedrigen wissenschaftlichen Standpunkte der Heilkunde stehen, und wie sehr die Gesetzgebung diesem Einflüsse unter-

---

[1]) Vergl. die ausführliche Darstellung bei v. d. Hagen, Nachricht von den Med. Anstalten und medic. Kollegiis in den Preuß. Staaten. S. 4 ff.

[2]) Diese von dem Med. Kollegium entworfene sogenannte Medicinal-Ordnung enthält: „1. Ordnung, wornach sich die Medici in der Chur- und Mark Brandenburg und angehörigen Landen zu richten. 2. Ordnung, wornach sich die Apothecker in Unsern Landen zu achten, 3. Ordnung, wornach sich die Barbierer zu richten; 4. Ordnung, wornach die Hebammen sich zu verhalten haben." Sie erschien unter dem Titel: „Churfürstliche Brandenburgische Medicinalordnung und Taxa, auf Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnäd. Verordnung und Befehl zusammengetragen von dem Collegio Medico und publicirt. Cölln an d. Spree 1694. (19 Bogen fol.) (C. C. M. V. IV. S. 11—24.) Neue Auflagen erschienen 1704 und unter dem 12. April 1715, letztere mit Beifügung einer französischen Uebersetzung.

Digitized by Google

lag, erhellt aus einzelnen Verordnungen, selbst der späteren Zeit. Es ist beispielsweise an das Edikt vom 22. März 1717 zu erinnern [1]), welches, damit alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden inskünftige gar cessiren möge, c festsetzte, daß eine jede vorsätzlich beigebrachte Wunde, es sei die Section geschehen oder nicht, für absolut lethal zu halten und wider den Thäter auf die Todesstrafe zu erkennen, wenn der Blessirte den neunten Tag oder auch eher verstirbt.

Um desto dankbarer ist Das anzuerkennen, was Preußen dessenungeachtet in dieser Richtung bald darauf geleistet hat.

Das seine Zeit weit hinter sich lassende Medicinal-Edikt v. 27. Sept. 1725 enthält so zweckmäßige Vorschriften, daß diese zum Theil noch heute Anwendung finden und die Grundlage aller Vervollkommnungen späterer Zeiten bilden. König Friedrich Wilhelm I. und diejenigen Männer, welche vorzugsweise zur Abfassung und Emanation dieses Gesetzes beitrugen, Eller und Stahl, haben sich dadurch ein bleibendes Denkmal gestiftet.

Dieses Gesetz lautet wie folgt:

## Allgemeines und neueingeschärftes Medicinal-Edict und Verordnung vom 27. September 1725 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiemit jedermännigllich zu wissen, nachdem Wir mit besondern Mißfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet bishero in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen und höchstgefährliche Mißbräuche annoch beibleiben, auch daß sich Leute von allerhand Stande, Professionen und Handwerker finden, welche sich zum größten Verderb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen und äußerlichen Curirens anmaßen, ja gar Medicamenta selbsten praepariren, und solche an die Patienten austheilen und verkaufen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben bringen; als finden Wir allerdings höchst nöthig, daß ein solches in der Medicin eingeschlichenes Unwesen und Mißbrauch, ein für allemahl gänzlich abgeschafft werde. Welchemnach Wir hiemit und Kraft dieses ernstlich befehlen und verordnen, daß Unser Collegium Medicum zu Beobachtung des Medicinal-Wesens, in allen Unsern Provinzen und Landen, genauere und bessere Aufsicht haben, und zu Remedirung angezogener Mängel und Ungelegenheiten, auf nachgesetzte allenthalben gültige Ordnung fest und unverbrüchlich halten solle, zu welchem Ende Wir

### Unser Collegium medicum.

**Collegium Medicum.**

1. Bei der Fundation und Gerechtigkeit, so es von Unsern Königl. und Churfürstl. Vorfahren höchstmildesten Andenkens erlanget, nicht allein in allen und jeden Punkten conkrmiren, sondern daßelbige auch gleich andern hohen Collegiis authorisiren und gleiches Ansehen beilegen; zu mehrer Versicherung dessen Wir auch Unserm Collegio Medico Unsers Königl. Insiegels, bei vorfallenden Ausfertigungen zu gebrauchen, allergnädigst verstattet haben [3]).

Chef und Ober-Director.

2. Damit auch Unser Collegium Medicum desto mehrere Authorität und Nachdruck in ihren Verrichtungen haben möge: so wollen Wir allemahl einen aus Unsern Geheimen

---

[1]) Edikt von Lethalität der Wunde, wenn einer vor dem neunten Tage verstirbt. (C. C. M. II. III. Nr. 34.)

[2]) Dies Edikt wurde öfter wieder aufgelegt (C. C. V. IV. S. 219). Eine Zusammenstellung desselben mit den späteren, zugehörigen Verordnungen erschien im Jahre 1771.

Dasselbe wird hier vollständig gegeben, theils wegen der historischen Wichtigkeit des antiquirten Theils desselben, theils damit der größere, noch gültige Theil desselben in seinem Zusammenhange bleibe, um später darauf zurückverweisen zu können. Daß dieses Med.-Ed. noch heute zum Theil die Grundlage bilde, wird sich bei den einzelnen Abschnitten des Med.-Wesens ergeben. Es erkennen dies überdies mehrfache Rescripte ausdrücklich an. Vergl. die R. der Min. d. Inn. u. d. Pol. und der G., U. und Med.-Ang. v. 26. Mai 1818, 19. Jan. 1822, 30. Juni 1823. (A. XII. 193. — XI. 776 — XII. 491.)

[3]) Dieses Kollegium war bereits durch Ordre v. 17. Dec. 1723 zum Ober-Collegium medicum ernannt worden (C. C. V. IV. S. 33.)

Rath, als Chef und Ober-Directorem dieses Collegii constituiren, wie Wir denn jetzo Unsern Ober-Hof-Marschall und wirklich Geheimen Etats- und Kriegs-Ministre, den von Prinzen dazu allergnädigst benannt haben, welcher so oft es die Noth und Wichtigkeit der Sachen erfordert, dem Collegio mit guten Rath und That; beistehen, dessen Anfragen Uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren wird.

Decanus und Vice-Decanus.

3. Nechstdem soll dieses Collegium jederzeit formiret und besetzet werden, von Unsern allhier in Berlin vorhandenen wirklichen Hof-Räthen, Leib- und Hof-Medici, dem Physico ordinario, und ältesten Practicis Unserer Residentzien, aus welchen das Collegium Medicum einen Decanum und Vice-Decanum zu erwehlen hat, so denen Collegial-Zusammenkünften und Berathschlagungen beständig beiwohnen, und alle Unordnungen möglichsten Fleißes abzuhelfen sich befleißigen sollen; auch sollen zu diesem Collegio gezogen werden, vermöge allergnädigster Verordnung vom 13. Junii 1724. Unser Leib- und General-Chirurgus, wie auch Unser Hof-Apotheker, nebst dem noch zwei derer habilesten Chirurgorum aus hiesigem privilegirten Amte, und zwei erfahrne Apotheker, als Assessores dieses Collegii zu recipiren sind, welche letztere, so ofte es die Noth erfordert, mit zugerufen, und bei ereignenden Chirurgischen und Pharmaceutischen Zufällen mit zu Rathe gezogen werden müssen [1]).

Provincial-Collegia Medica.

4. Wann auch das sämmtliche Medicinal-Wesen in allen Unsern Provintzien in guter Ordnung gebracht und erhalten werden muß; so wollen und verordnen Wir ferner, daß nach Unserm letztern allergnädigsten Rescript vom 4. Decembr 1724 in jeder Provintz ein Collegium Medicum sein, und bestallet werden, und solches aus einem Kriegs- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darüber hat, wie auch aus zweien Medicis, zweien Chirurgis, und zweien Apothekern bestehen solle, welches nicht allein Sorge tragen, daß in jeder Provintz das Medicinal-Wesen, nach dieser Ordnung im Stande erhalten werde, sondern auch befugt sein soll, conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Bader und Hebammen daselbst zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren, jedoch daß solches mit Consens und Approbation Unsers hiesigen Collegii Medici geschehe, als welches die Direction über die Provinzial-Collegia behält; und damit man von denen hiezu bestellten Medicis, Chirurgis und Apothekern versichert sein, und sich auf dieselbe vollenkommen verlassen könne; so wollen Wir auch, daß hinkünftig kein Medicus dazu gezogen werden solle, welcher nicht zuvor allhier in Berlin beim Königlichen Theatro Anatomico, seinen cursum Anatomicum gemacht, und müssen die Chirurgi zuvor ihren cursum operationum wie auch die Apotheker ihre aufgegebene Processus Pharmaceutico-Chimicos öffentlich hieselbst gezeiget, und ohne Tadel ausgeführet haben, und sämmtlich von Unserm Collegio Medico darüber approbiret und vereydet werden [2]).

Hiernächst müssen diese Provinzial-Collegia mit Unserm Collegio Medico in Berlin fleißig correspondiren, und ihrer Verrichtung halber quartaliter referiren. Damit auch in Unserm Collegio Medico hieselbst alle einlaufende Medecinische Sachen und Acta, auf das förderlichste ausgefertiget werden können; so soll der Vortrag und Expedition unter denen Collegiis Unsers Collegii Medici, in gleiche Departements nach Eintheilung derer Provintzien repariret werden.

Cognitio Collegii.

5. Wie denn auch die Cognition super nostro, Arztlohn und über den Werth derer Medicamenten zwischen Medicis, Chirurgis, Apothekern und Patienten, dafern unter ihnen kein pactum vorhanden, ins künftige Unserm Collegio Medico einzig und allein verbleiben soll, zu welchem Ende Wir auch demselben einen Juris peritum zugefüget haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bei entstehenden Klagen abzufassen und zu expediren hat. Die Sententien aber werden in Unserm allerhöchsten Namen expediret, und von Unserm Ober-Hof-Marschall und wirklich Geheimen Etats- und Kriegs-Ministre dem von Printzen, als jetzigem Chef und Ober-Directore des Königl.

---

[1]) Als 1734 der Chef des Kollegiums wegen Kränklichkeit und vieler Geschäfte den Versammlungen nicht beiwohnen konnte, wurde noch ein besonderer Direktor beim Kollegio ernannt. Das namentliche Verzeichniß der Chefs, welche das Ober-Coll. med. von 1697 bis 1785 gehabt, giebt v. d. Hagen in seinen Nachrichten, v. d. Med. Anstalten und medic. Kollegiis in den Preuß. Staaten. Berlin 1786 S. 7 u. 8.

[2]) Friedrich der Große fügte diesen Kollegien zwei neue zu, 1749 für Ostfriesland und 1773 für Westpreußen. In Schlesien hatte er das Medicinal-Wesen unter der Leitung des Schlesischen Finanz-Departements, unter welchem es bis 1808 verblieb. S. K. L.

Digitized by Google

Collegii Medici unterschrieben, und solchergestalt von denen Provincial-Collegiis Medicis publiciret.

Fiscalis Collegii.

6. Da auch von Uns in hiesigen Residentzien und der Chur-Mark ein Fiscalis Collegii Medici bestellet ist, Wir auch Unserm General-Fiscal Duhram unterm 7. September 1716 aufgetragen, die sämmtliche Fiscäle dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicta zu halten, u. wann die Contraventiones, servato juris ordine, untersuchet, die Acta ad Collegium Medicum zum Spruch Rechtens einzuschicken; als werden die Officiales Fisci hierauf nochmals angewiesen, ihres Amts hierinnen eingedenk zu sein, damit gedachte Unsere Edicta und Verordnungen in Medicinalibus ihren Effect erreichen, und darüber nichts verabsäumet werden möge.

Inquisitiones Medicinales.

7. Ob auch gleich bei und nach der Fundation Unsers Collegii Medici verschiedene und vielfältige Decreta u. Verordnungen an die Regierungen, Magistrate und Gerichte Unserer Königlichen Lande u. Provintzien ergangen sind, daß dieselben in Medicinal-Wesen sich nicht mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen sollen; dieser Unserer Vorfahren höchst-mildeste Willensmeinung aber gehörig nicht nachgelebet worden; als ergehet Unser allergnädigster und ernster Wille nochmals dahin, daß von keinem Judicio darwieder weiter gehandelt, sondern die vorkommende Medicinalia, imgleichen die davon dependirende Medico-legalia auch inquisitionalia ohne weitere Opposition, Unserm Collegio Medico, oder auch dem Collegio Medico Provinciali, an welches Unser besagtes Collegium Medicum dergleichen vorfallende Sachen remittiren wird, zu untersuchen und zu verabscheiden, allein überlassen sein sollen.

Contraventiones wider die Medicinal-Ordnung.

8. Haben wir auch bei öftern geführten Klagen und Beschwerden Unsers Collegii Medici mißfällig vernommen, daß die Judicia, insonderheit in denen Provintzien, demselben den Lauf des Rechtens in denen beim Collegio Medico vorfallenden Processen, u. darunter gemachten Verfügungen, Unserer höchsten Intention, und selbst Unserm dabei mit versirenden höchsten Interesse zuwider, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Eintrag ihrer Jurisdiction. Dieser Beschwerde aber an beiden Theilen auf einmal abzuhelfen; so gehet Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, daß, wann außer Unsern Königl. Residentzien Berlin und der Chur-Mark, medicinische Contraventiones wieder Unsere Edicta in medicinalibus vorfallen, u. die adjungirte Provincial-Collegia Medica in denen Städten Unserer Provintzien solche untersuchen, und zu dem Ende Leute fordern und abhören, andere Collegia u. Gerichte, wie auch die Beamte auf dem Lande, und sonsten Unsere Bediente in denen Provintzien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand bieten sollen.

Appellationes.

9. Würde auch ein Theil durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Collegio Medico selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Namen eingeholet worden, beschweret zu sein vermeinen; so stehet demselben frei, ins künftige an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction der Appellations-Processen bei Unserm Collegio Medico.

Succumbenz-Gelder.

10. Was die Succumbenz-Gelder betrifft, welche nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 10. April und 24. Julii 1709 bei dem Collegio Medico entrichtet werden sollen, und daß eher keine apostoli zu ertheilen sind; so lassen Wir solches auch ferner dabei gnädigst bewenden.

Executiones.

11. Da auch wegen derer zur Execution zu bringenden Sententzien, beizutreibender Strafgelder, imgleichen den Arrest anlegen und dergleichen andere Umstände, dem Collegio Medico ein zulänglicher Zwang beigeleget bleiben muß; so ist deshalb bereits unterm 25. Junii 1701 allergnädigst veranlasset worden, nämlich: Wann das Collegium Medicum eine Sententz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, daß selbiges sich der Execution derer Land-Reiter ohne Requisition des Cammer-Gerichts oder anderer Judicorum bedienen möge; wobei wir es auch ferner sowohl in medicinalibus als auch medico-legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen, was aber die Executiones solcher Sententzien in Unsern Provintzien anbelanget, so haben Wir gnädigste Verordnung unterm 3. December 1716. ergehen lassen, und sollen also die Regierungen und Magistrate, der Mühlen-Vogt zu Magdeburg, die Beamten u. Vögte, Pächtere und Justitiarii in Westphalen und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch es zukommt, die Executiones derer Sententzien und Arrest-Verordnung des Collegii Medici, durch ihre Executores oder Pfänder, auf geschehene Anzeige des dortigen Collegii Medici provincialis und Fiscalis, ohne Anstand verrichten lassen, oder gewärtigen, daß bei geringster bezeigter Widersetzlichkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unter-



Digitized by Google

lassener Execution und Beitreibung derer erkannten Straf-Gefälle davor stehen, sondern auch noch überdies mit namhafter Geldbuße angesehen werden sollen. Als worüber diejenige Kriegs- u. Domainen-Räthe, so die adjungirte Collegia Medica dirigiren, u. die Officiales Fisci jedes Orts genaue Obsicht haben sollen, damit die erkannte Strafgefälle längstens alle halbe Jahr zur Königl. Straf-Casse allhier in Berlin richtig eingeschicket und abgegeben werden; von welchen einkommenden Straf-Gefällen wie bishero gebräuchlich gewesen, die Helfte dem Fisco, die andere Hälfte aber Unserm Collegio Medico heimfället und verbleiben sollen; von denen Straf-Gefällen aber so in denen Provintzien eingetrieben werden, bekommt der Director des Provincial-Collegii und der Fiscalis, so die Sache untersuchet, die Helfte, die andere Helfte aber wird Unserm Collegio Medico hieselbst eingesand, wovon dem Königl. Fisco dimidia abgegeben wird.

Approbirte Sportuln.

12. Damit auch besagtes Unser Collegium Medicum besser bestehen, und ein- und ander fürfallende Kosten abgetragen werden können; so verwilligen Wir gnädigst, daß dasselbe wegen Examinirung u. Approbirung derer Medicorum, Chirurgorum, Apothekern, Bader und Hebammen, wie auch wegen Visitation derer Apotheken, und vor die deshalb auszustellende Attestata und zu ertheilende Responsa Medica, nach Beschaffenheit der Sachen, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu denen benöthigten Ausgaben verwenden möge; worüber Wir die hiebey angehängte Sportul-Ordnung allergnädigst approbiret; nicht weniger die Gerichts-Sportuln, nach Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung reguliret werden sollen. Diesemnechst, haben Wir wegen derer jenigen, so Unserm Collegio Medico unterworfen seyn, und von demselben dependiren, und wie Sie sich überall darunter zu verhalten, nachfolgende Ordnung allergnädigst beliebet worden, fest gestellet.

## Von denen Medicis.

Medici.

1. Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträglich mit einander umgehen, ihr Amt bei denen Patienten, wenn sie gerufen werden, treulich und fleißig, wie sie solches vor Gott und jedermänniglich zu verantworten gedenken, verrichten, mit Anordnung der Diaet und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtlich verfahren, ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbahren, keine übermäßige Belohnung sonderlich von armen Leuten (welchen sie mit Rath und Hülfe eben so wohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) abfordern, sondern sich darinn aller Bescheidenheit gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation und Wiederbringung ihres Nechsten Gesundheit, dergestalt angelegen sein lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet.

Auch sollen die Medici so sich als Practici beim Collegio Medico legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpfs, so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines anständlichen, ehrbaren und mäßigen Lebens sich befleißigen, unter einander in guter Verträg- und Vertraulichkeit leben, niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unzulässige Wege, zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wann ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen sie denen Patienten nicht heimlich, und einer wieder des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst eigene Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben, sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnung dienlicher Arzeneien denen preßhaften Kranken geholfen werden möge.

Land- und Stadt-Physici.

2. Wollen und befehlen Wir auch, daß nach Unserer Verordnung vom 24. Aug. 1724 kein Land- oder Stadt-Physicus in Unseren Provintzien und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinae in Unsern Landen practiciren solle, er habe sich dann zuvor bei Unserm Collegio Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inaugularem und andere Testimonia publica produciret, auch einen aufgegebenen Casum Medico-practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden nach examiniret werden soll, auch nebst dem auf Veranlassung Unsers Collegii Medici, beim Königl. Theatro anatomico seinen cursum anatomicum in Sechs dazu bestellten Lectionibus, in denen dazu geordneten Winter-Monaten publice durchgemachet; worauf selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern falls das juramentum Medicorum ablegen kann.

Arcana.

3. Welchemnach auch denen von Unserm Collegio Medico approbirten Medicinae Doctoribus das innere Kuriren allein verbleibet; dahingegen sie sich aller äußerlichen chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer medicamentorum officinalium gänzlich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Sollte aber ein und ander Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche er expresse benennen muß,

Digitized by Google

eine besondere bessere und weit vorzügliche Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte usualia Medicamenta officinalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubhaften Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kann probiret werden, dergestalt, daß der Besitzer mit überschickenden gültigen attestatis erweisen kann, daß es etwas gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserm Collegio Medico seiner Wirkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; so soll ihm in solchem Falle erlaubet sein, eines oder aufs höchste zwei und mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta und einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Weil auch hin und wieder die grobe unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß viele Medici, üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen, sich unterstanden, selbsten einige Medicamenta, unter erdichtete neue Namens zu verfertigen, und darunter öfters einige verdächtige, schädliche und unzulässige narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem gewissenhaften Medico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Schaden zugefüget wird, und solche fingirte arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von denen Apothekern und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenige Apotheken und Apothekers, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht abkaufen zu blamiren, und bei denen Patienten auf alle Art und Weise verhaßt zu machen, und hinwiederumb diejenige Apotheker, mit welchen sie ihre unbillige Durchstechereien haben, als die vornehmste von der ganzen Stadt anzupreisen; Als haben Wir diese höchst schädliche Unordnungen bei hoher Bestrafung hiemit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

Und wann hingegen die approbirte Medici practici wieder die Praeparation ein u. anderer Arzeneien, mit Bestande etwas erweisliches einzuwenden haben, so sollen sie solches vielmehr dem Collegio Medico zur behörigen Untersuchung, und Remedirung derselben anzuzeigen befugt seyn.

Auf denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen u. subsistiren kann, soll zwar denen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgis oder Apothekern, Erlaubniß ertheilet werden, die vorfallende Krankheiten zu curiren, und Medicamenta zu dispensiren: jedoch daß sie auch, so viel möglich, mit etwa denen nächst gelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneien zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, auch Opiata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verboten, einen Chirurgum vor den andern, auch einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freier Wille gelassen werden.

4. Es sollen auch die Physici und andere Medici practici die Städte und Oerter, darinnen sie ihren Aufenthalt eine Zeitlang gehabt, und ihren Unterhalt erworben, nicht befugt sein, in Pest- und andern Sterbens-Läuften zu verlassen. Doch so wohl wegen ihrer eigenen Hausgenossen, als andere Patienten, eben nicht verbunden sein, zu denen Inficirten in die Häuser zu gehen, es sey dann, daß ein und anderer, als Pest-Medicus darzu berufen und beordert wird, sondern können und sollen denen deßfalls in Zeiten einzurichtenden Ordnungen gemäß, und ihrem Beruf nach, aus ihren Häusern, denen, die dessen bedürftig, mit gutem zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen.

**Sostrum Medicorum etc.**

5. Alldieweilen auch die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß die Medici, Chirurgi und Apotheker, vor ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht allein nicht behörig erkannt werden, sondern auch bei Liquidationen u. andern Gerichtlichen Vorfällen, vor ihre Mühe gar nichts erhalten; so wollen und ordnen Wir hierdurch ernstlich, daß hinfüro die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apotheker, bei Veräußerung der Güter, Concursen, Sterbe-Fällen und dergleichen, nach Landes-Herrschaftlichen Verfassungen, vor allen übrigen Creditoribus, jedoch überall nach Inhalt Unserer emanirten Concurs-Ordnung §. 140. den Vorzug haben sollen.

**Taxa.**

6. Damit aber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und Apotheker, für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzt werden; so lassen Wir es bei der schon dieserhalb regulirten Taxa bewenden. Es bindet aber solche Taxa denen vernehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit wahrer Discretion und Freigebigkeit den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Medici und Chirurgi zu erkennen, sondern es ist nur auf dieselbe gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung sitzen, und also den Medicum und Chirurgum einigermaßen behörlich remuneriren können.



Digitized by Google

## Von denen Chirurgis.

**Chirurgi.**

1. Alle und jede Chirurgi, so in Unsern hiesigen Residentzien u. Provintzien die Chirurgie exerciren wollen, sollen ebenfalls diesem Collegio unterworfen, und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn. Daß

**Examina.**

2. Wer in Unsern Städten und Landen in der Chirurgie zu practiciren willens ist, sich zuerst bei Unserm Collegio Medico gehörig anmelden, und zugleich anzeigen müsse, zu was vor einem Ambte der Chirurgorum er sich halten wolle, u. wann er beigebracht, daß er in solchem Ambte seinen richtigen Lehrbrief, auch andere gute Attestata, daß er wenigstens sieben Jahr serviret, auch währender Zeit als Feldscheer unter Unsere Trouppen gedienet, vorgewiesen, und ferner von dem Physico Ordinario und denen Aeltesten des Ambts, ihren Privilegiis gemäß, tentiret worden; so sollen alle diejenige, so sich in Unsern Landen niederlassen, auf dem Königl. Theatro Anatomico ihren Cursum operationum machen, und darüber ein Attestatum beibringen, und ferner vom Collegio Medico, mit Zuziehung der Assessorum aus hiesigem Ambte derer Chirurgorum, ordentlich examiniret und dem Befinden nach, approbiret und verehret werden.

**Chirurgi in denen Provintzien.**

Diejenige Chirurgi aber, so vermöge dieser Verordnung v. 4. Dec. 1724 von denen Provincial-Collegiis Medicis examiniret worden, müssen jedennoch von Unserm Collegio Medico hieselbst Approbationem suchen und erwarten; dahingegen nur diejenige, so hieselbst ihren Cursum operationum verrichtet, und sich ordentlich examiniren lassen, Chirurgi und Operatores genannt werden können, und folglich in denen Provintzien vor allen andern, bei vorfallenden Operationibus und Sectionibus judicialibus den Vorzug haben müssen [1]).

**Deutsch- und Frantzösische Ambts-Chirurgi.**

3. Da Wir auch unterm 29. Martii 1724 verordnet, daß in Unsern hiesigen Residentzien, ausser Unseren Leib- und Hof-Chirurgis nur Zwantzig Teutsche und Sechs Frantzösische Chirurgi im Ambte geduldet werden, und die bishero ertheilte Concessiones mit deren Besitzere Absterben, nach und nach ausgehen, auch keine besondere Concessiones mehr ertheilet werden sollen.

4. So befehlen und ordnen Wir auch hiemit und Krafft dieses, daß bei allen Aembtern und Innungen derer Chirurgorum, sowohl in hiesigen Residentzien als auch in allen andern Städten die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, wie nichtweniger die Bestraffungen darüber gäntzlichen aufgehoben werden sollen.

Dahingegen ein jeder neuer Chirurgus, so in das hiesige Ambt examiniret und recipiret wird, ausser denen gewöhnlich zu entrichtenden Ambts-Cassen-Geldern, 20 Rthlr. und ein incorporirter 10 Rthlr. zum Instrumento Chirurgico erlegen soll, welche Instrumenta das Ambt derer Chirurgorum mit Genehmhaltung derer Assessorum verfertigen lassen, und zum Gebrauch beybehalten soll.

Es müssen auch die sämtliche privilegirte Ambts-Chirurgi ihre Discipuls dahin anhalten, daß sie die Lectiones publicas auf dem Theatro Anatomico fleißig abwarten; Und damit Wir versichert seyn, daß solches geschehen, so sollen die Lehrjungens, wann sie losgesprochen werden, zuforderst von denen Assessoribus Chirurgiae, in dem Ambt derer Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden.

**Aeusserliche Curen.**

5. Diesen Umbständen nach, soll alsdann auch keinem, als denen von Unserm Collegio Medico approbirten Chirurgis, das äusserliche Curiren einzig und allein erlaubet seyn und verbleiben [2]).

Wobey sie sich eines Gott-wohlgefälligen, nüchtern und eingezogenen mäßigen Lebens zu befleißigen haben, damit sie jederzeit bei begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihren Nechsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sei bei Tag oder Nacht zu dienen: Sonderlich sollen sie geflissen seyn, ihre Patienten, die ihnen zu kommen, und sich ihrer Cur und Vorsorge unterwerffen, mit unermüdeten Fleiß und gebührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäß wahrzunehmen, auch in vorkommenden Pest und Sterbenszeiten, da Gott vor sey, wann sie beordert werden, in die Lazaretter zu gehen.

---

[1]) Nach der Declar. v. 22. April 1727 durften die von den Provinz. Medic. Kollegien Geprüften die Chirurgie nur in den kleinen Städten und auf dem platten Lande ausüben (C. C. T. IV. S. 258).

[2]) Das R. v. 20. März 1828. — s. bei Chirurgen — bemerkt, daß diese Bestimmung noch gültig sei.

Digitized by Google

**Ambts-Chirurgi.**

6. Alle Ambts-Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert werden, so der Schaden groß oder gefährlich, denselben nach behörlicher Untersuchung und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern, und der That, da es mit den Schaden übel ablaufen möchte, an denselben der Gebühr nach, ahnden können.

**Chirurgische Besichtigungen.**

7. Wann zu Besichtigung derer Verwundeten oder Entleibeten ein Ambts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit behörlichen Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Präsumtion oder Partialität verrichten, u. des Medici oder Physici Veranlassung mehr, als seinen eigenen Gutdünken folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umbstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun könne, alles aufrichtig und treulich an behörigen Orte berichten und anzeigen, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbahren.

**Innerliche Curen.**

8. Aller innerlichen Curen auch des Präparirens u. Dispensirens derer Medicamenten, absonderlich Officinalium, müssen sich die Chirurgi gäntzlich enthalten, auch in denen äusserlichen Kranckheiten, die besorglich, und wobey schwere Zufälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beymessen, sondern einen oder andern von ihren erfahrensten Ambts-Brüdern mit zu Hülfe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; Ist aber der Affectus von sonderbahrer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

**Salivations-Curen.**

9. Insonderheit da die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea, und andern Kranckheiten, durch die angestellte Salivationem, cum Medicamentibus mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben gebüsset haben; Sollen sie in dergleichen Fällen, ohne Assistentz eines Medici sich hinführo keiner solchen Cur, als die offtmahlen ohne Noth, eitelen Gewinnstes halber unternommen wird, und vielerhand schweren und gefährlichen Zufällen unterworffen ist, eigenmächtig unterfangen, bey hoher unnachläßiger Straffe. Wie ihnen auch das zur Unzeit, und zwar in bedencklichen hefftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici, bey obgedachter Bestraffung gäntzlichen untersaget wird.

## Von denen Apothekern.

**Apothecker.**

1. Weil auch des Landes Wohlfahrt, derer Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nebst andern, an deren Apothecker Fleiß, Wissenschafft und Treue hänget, als erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apothecker und Provisores in Unseren hiesigen Residentzien, und anderen Städten, nicht allein diese Unsere Medicinal-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Puncten unverbrüchlich halten sollen, sondern Wir verordnen und befehlen auch hiermit allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede Apothecker, so sich in Unsern Residentzien, und in andern grossen und kleinen Städten der Chur-Marck niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Collegio sich zuforderst submittiren, ihre Lehr-Briefe und andere Attestata, daß sie wenigstens Sieben Jahre lang als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Professore Chymiae practico und Hof-Apothecker ihnen aufgegebene Processus Pharmaceutico-Chymicos, in seinen Lections-Stunden beym Collegio Medico-Chyrurgico publice elaboriren sollen; Worauf der oder dieselbe, von Unserm Collegio Medico, in Beysetzn jetzt gedachten Professoris, als Membri Collegii Medici, und derer Assessorum pharmacine examiniret, und nach Befinden approbiret und beeydet werden können. Die Apothecker in denen Provintzien, werden von denen bestellten Provincial-Collegiis Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Provincial-Collegium an Unser Collegium Medicum hieselbst aufrichtig Bericht abzustatten, und darauf entweder die Approbation oder Verwerffung zu gewarten hat.

**Zahl derer Apothecken in Berlin.**

2. Weil Wir auch nach Unserer an das Collegium Medicum ergangenen allergnädigsten Verordnung vom 27. December 1720. und deßhalb geschehener Notification, sub eodem die et anno, an hiesigen Magistrat, die bisher zu-

Digitized by Google

genommene und überflüßig angewachsene Apothecken hiesiger Residentzien, bis auf neun Teutsche und drey Französische reduciret haben, dergestalt und also, daß in Berlin die drey älteste Teutsche, in Cölln zwey, auf dem Friedrichs-Werder eine, auf der Friedrichs-Stadt eine, auf der Dorotheen-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apothecke hinkünftig seyn, und darneben die drey Französische Apothecken und mehr nicht, wo sie schon wohnen, bleiben, und die andere bei entstehenden Banquerotten oder anderen Fällen cassiret werden sollen, bis dieser von Uns verordnete Numerus festgestellet worden; Als lassen Wir es nochmahlen bey dieser Einrichtung bewenden, und wollen, daß hierüber nachdrücklich gehalten werden soll.

Deren Apothecker-Ambt.

3. Nechstdem müssen die Apothecker für allen Dingen sich der Gottesfurcht befleißigen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam und willfährig gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Neid und Zwiespalt hegen: In ihrem Ambte und Beruff sollen sie sich treu und fleißig erzeigen, alle und jede Simplicia gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammlen, wie auch sauber und wohl in bequemen Gefäßen halten und bewahren; Zu denen Compositis sollen sie gute unverlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta, als auch die Chymica, nach Unserm Dispensatorio richtig praepariren, selbige wohl verwahren, und insonderheit die auf Recepten verordnete Medicamenta, jedesmahl bey 25 Rthl. fiscalischer Straffe, weder über noch unter Unsere Apothecker-Taxa an die Patienten verkauffen, noch weniger die auf denen Recepten verschriebene Ingredientien verändern, oder so ihm etwa eines fehlete, ein anders davor substituiren.

Venena.

4. Die Venena und Gifft mit sich führende, auch andere gefährliche Materialia, sollen von denen Apothekern wohl verschlossen gehalten, und andere Arzeneyen nicht zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber sonderbahre Wageschalen, Mörsel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten unwissend, denen Patienten zum höchsten Schaden beigefügt und vermischt werden könne. Wie Sie dann bey Abfolgung eines Gifftes sich behutsam erzeigen sollen, und keinen absonderlich unbekannten und verdächtigen Personen ohne vorgezeigten Schein vom Medico abfolgen lassen. Da aber bekandte redliche Leute einig Gifft, so sie in ihrer Handthierung gebraunchen, durch ihre Gesinde abholen liessen, kann solches gegen deren ausgestellten Schein abgefolget werden.

Innerliche Medicamenta.

5. Es sollen die Apothecker keine innerliche Medicamenta, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen [1]), worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts bedenckliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem Fall ein jeder Apothecker, welchem ein verdächtiges und etwan unrichtiges Recept, worüber er sich der Verfertigung halber zu bedencken Ursach hätte, vorkommet, solches dem nechstwohnenden approbirten Medico zuschicken, und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahingegen die legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, für allen andern schleunigst, es sey bey Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme forderlichst bereitet und abgefertiget werden müssen.

Arcana.

6. Auch soll sich kein einziger Apothecker unterstehen, denen Einwohnern und Patienten einen Medicum vor den andern zu recommandiren; Wie ihnen zugleich untersaget wird, von denen ungewissenhafften und eigennützigen Medicis, ausgedachte Medicamenta composita und so genannte Arcana, so nicht von Unserm Collegio Medico approbiret worden, anzunehmen, auch zu dispensiren, und zwar bey 100 Rthlr. unausbleiblicher fiscalischer Bestraffung, bey der zweiten Betreffung aber bey Verlust ihres Privilegii.

Das Curiren derer Apothecker.

7. Des ordentlichen innerlichen und äusserlichen Curirens, wie auch Dispensirens derer Medicamentorum simplicium et Compositorum, sollen die Apothecker, Provisores, derer Gesellen und Discipuli, ohne Praescription derer Medicorum sich gänzlich enthalten; Wann aber von der Hand aus denen Apothecken, einige simplicia und composita alterantia, als Ebel-Hertz-Kinder- und Praecipitanz-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Manna, Cassia, Tamarinden Senna, Rhabarber und dessen Sy-

[1]) Ueber die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf die heutigen Chirurgen vergl. das R. v. 20. März 1828 bei den Chirurgen.

Digitized by Google

rupi, und dergleichen verlanget werden, ist ihnen solches in gemäßigter Dosi zu geben, und ohne ein Recept zu verkauffen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und übrige Purgantia, sowohl simplicia als auch composita, wie auch menses moventia, ex Mercurio et Antimonio praeparata und opiata, worunter absonderlich philonium romanum, requies Nicolai, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, zu verstehen sind, und besonders hitzige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu verkauffen, bey hoher Straffe verbothen werden.

Visitationes derer Apothecken.

8. Auf das auch alles in denen Apothecken wohl hergehe, und solche in guten Stande stets gehalten werden möge; So wollen Wir, daß Unser Collegium Medicum die Apothecken hiesiger Residentzien, zum wenigsten alle drey Jahr durch einige aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unsers Hof-Apotheckers, oder derer Assessorum, wie auch derer Magistraten, und in denen Provintzien von denen adjungirten Collegiis Medicis, mit Zuziehung der Lands und Stadt-Physicorum oder ältesten Medicinae practicorum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und wegwerffen sollen; Die auf der Visitation gehende Kosten, tragen nach Unser einmahl ergangenen Verordnung, die Stadt-Cämmereyen und die Apothecker zur Helffte. Inzwischen soll einen jeden Medico approbato freystehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweiffel hat, dasselbe was er gedencket, zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apothecken nachzusehen, und zu fragen, welches ihm unweigerlich vom Apothecker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeiget werden.

Materialisten.

9. Weil nun denen Apothekern das Ausgeben derer Medicamenten, obbesagtermassen, ohne Vorschrifft eines Medici verbothen ist, und daß auch die Apothecker ihre Officinen beständig in guten Stande erhalten, und wegen denen jährlich frisch anzuschaffenden gar leicht verderblichen Kräutern, Blumen, Wurtzeln, Wassern und Conserven und andern praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen und befehlen, zur Erreichung Unser allergnädigsten Intention, vermöge welcher das gantze Medicinal-Wesen, in eine bessere und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit und krafft dieses, daß absonderlich die Materialisten nach Unserer Verordnung vom 12. Mai 1725. nichts anderes als esculenta verkauffen, und hingegen sich keines weges mit dem Artzneywesen vermengen, denen Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger innerliche noch äusserliche Medicamenta simplicia et composita, weder praepariren, noch aus der Hand verkauffen oder verschencken sollen, und zwar bey Vermeidung fiscalischer Bestraffung.

Articul 29. des Materialisten-Privilegii.

10. Und da der 29te Articul des Materialisten-Privilegii zu solcher Unordnung die meiste Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von dato an, daß dasjenige, was Wir in Gnaden erkläret, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beyde Theile dabey geschützet werden; Und zwar sollen gedachte Materialisten, ausser denen viel hundterley ihnen freystehenden, dem Artzneywesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerhand ausländische Materialien und Spezereyen, jedoch laut beygedruckter Specification, einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen, Ferner alle Confituren, Condisata und Condita, wie auch Korn, Frantz, Rheinische und einfächtige distillirte Brandtweine, vor wie nach, feil haben und verkauffen; Hingegen aber keine destillirte Spiritus, weder simplices noch compositus, keine destillirte Wässer, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Latwergen, in Summa keine Medicamenta simplicia und composita, innerliche und äusserliche, auch unter den Nahmen von Oliteten, künfftighin keine andere als Baum-Oehl, Rüben-Oehl, Lein-Oehl, nebst ausgepreßten Muskaten-Oehl, Zimmet-Nelcken, Pfeffer, Cubeben, Rosenholtz u. die sogenannte Italiänische wohlriechende Oehle führen, vielweniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia noch Composita verschencken oder verkauffen, sondern sich in allen diesen Dingen Unserm allergnädigsten Willen, und der ihnen vorgeschriebenen Eydes-Formul gemäß, betragen und darnach handeln sollen.

Materialisten-Vereydigung.

11. Es sollen demnach alle und jede, so den Materialisten-Handel treiben wollen, sie seyn Teutsche oder Frantzösische Gülde-Brüder, oder nicht Gülde-Brüder, den bey dieser neuen Medicinal-Ordnung beygedruckten Eyd, unweigerlich und ohne einzige fernere Abänderung, vor Unserm Collegio Medico abschweren, wie deßhalb auch derselbe unterm 4. September 1709, 30. September 1710 und 10. Augusti 1714.

Digitized by Google

nachdrückliche Verordnungen ergangen, oder bey dessen ferneren Weigerung gewärtigen, daß sie als Ungehorsame nicht nur nachdrücklich bestraffet, sondern ihnen auch der Materialisten-Handel gäntzlich verbothen werden solle.

Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unser Collegium Medicum, alle Laboranten, Destillateurs und Buchführer, welche Medicamenta verkauffen, einen Eyd schweren lassen soll, dergleichen Sachen hinkünfftig nicht mehr zu führen.

Visitation derer Materialisten.

12. Ferner sollen die Materialisten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. November 1690., wie auch die Destillateurs, und deren Boutiquen alle Jahr 2 mahl mit Zuziehung derer Apothecker visitiret, und die vorfindende ihnen verbothen gewesene Sachen laut Verordnung vom 20. Septemb. 1690. versiegelt, und an Unser Collegium Medicum zu gehöriger Bestraffung, geschickt werden.

Apothecker-Gesellen sollen nicht Materialisten werden.

13. Es sollen auch die Materialisten, keine Apothecker-Gesellen noch Jungens in ihren Diensten, vielweniger in ihre Gälde bey 100 Rthlr. unausbleiblicher fiscalischer Bestraffung, auf und annehmen; Dagegen diejenige Apothecker-Gesellen, so bey denen Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemahlen als Apothecker in Unsern Landen angenommen werden können. Wie auch die Medici, solche Apothecker-Gesellen zu sich nehmen müssen, so unter dem Praetext des Laborirens, allerhand Medicamenta vor sich praepariren, verkauffen, auch wohl gar curiren, und folglich Medicis und Apothecker nachtheilig sind.

Apothecker sollen nur allein Apothecken besitzen.

14. Dagegen wollen und verordnen Wir auch, daß künfftig keinen andern als rechten Apothecken, so die Apothecker-Kunst würcklich erlernet, erlaubet seyn soll, bestellte Apothecken anzunehmen, zu kauffen, oder wann Leute von andern Stande und Professionen, solche ererbet, zu behalten, sondern vielmehr an einen approbirten Apothecker zu verhandeln.

Buchhändler sollen nicht mit Medicamenten handeln.

15. Nachdem sich auch allerhand Leute, denen das Medicinal-Wesen gar nicht angehet, als Buchdrucker, Buchhändler, Zucker-Becker, Kauffleute, Krähmer und dergleichen unterstanden, mit Artzeneyen zu handeln, auch viele Mannes- und Frauens-Personen, denen das Artzeney- und Apothecker-Wesen im geringsten nichts angehet, viele Medicamenta selbst praepariren, und solche unter dem Schein der Gutthätigkeit, nicht nur an ihre Familien und Bekandte, sondern auch an andere Leute austheilen; Als wollen Wir auch dieser grossen Unordnung, von dato an gäntzlich abgeholfen wissen, verordnen und verbiethen demnach hiermit alles Ernstes, daß von allen dergleichen Leuten Niemand mehr, bey Vermeydung 100 Rthlr. fiscalischer Straffe, weder Artzeneyen selbst praepariren, noch weniger frembde Medicamenta hieselbst verhandeln oder verschenken sollen.

Materialisten-Laden.

16. Endlich wollen Wir auch die in Unsern Residentzien auch anderswo eingeschlichene übele Gewohnheit, daß die Materialisten-Laden, und andere Krahm-Buden, Apotheken genannt werden, gäntzlich abgeschaffet wissen, und verordnen zu dem Ende, daß jeder Apothecker über seine Apothecke schreiben lasse: Privilegirte Apothecke; und hingegen jeder Materialiste über seinen Laden: Materialisten-Laden oder Gewürtz-Krahm.

## Von denen Badern.

Bader.

Die Bader und Bademeister sollen sich gleichfalls nicht unterstehen, eine Bad-Stube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kauffen, wann sie nicht vorhero gewöhnlich examiniret, und von Unserm Collegio Medico als Bader approbiret und vereydet worden; Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äusserlich bedenckliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand, weder in ihre Bad-Stuben, noch sonsten zu geben, sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben, und sich bey fiscalischer hoher Straffe, weder in ihren Lehr-Brieffen Chirurgos nennen, noch weniger denen privilegirten Ambts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.

## Von denen Hebammen.

Hebammen.

Nicht weniger sollen auch die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, von Unserm Collegio Medico, und in denen Provintzen von denen Provincial-Collegiis ordentlich examiniret, approbiret und endlich von dem Magistrat jedes Ortes in

Digitized by Google

Pflicht genommen werden. Wornechst dieselbe dahin angewiesen werden, daß sie sich auf dem Theatro Anatomico, vom Professore Anatomiae, die Beschaffenheit und structuram partium genitalium, an todten Subjectis zeigen und instruiren lassen; Alsdann sollen sie sich auch eines ehrbaren und Christlichen Lebens, insonderheit da sie fast niemahls sicher sind, daß sie nicht so wohl Tages als Nachtes sollten gefordert werden, der Nüchternheit befleißigen; Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen, einander mit gutem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen; Ihrer Pflicht sollen sie bey vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, die in Nöthen befindliche Frauens mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ohne genugsame Anzeigungen zu früh, und vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen; In der Geburth sollen sie auf alle Beschaffenheit genau acht haben, und da sich besondere bedenckliche Vorfälle finden sollten, bey Zeiten es mit einer und andern verständigen Hebammen überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth, einen Medicum oder Chirurgum erfordern, und deren Rath und Vorschläge mit nehmen und folgen.

2. Ferner soll denen Hebammen gäntzlichen untersaget seyn, das innerliche und äusserliche Curiren, sowohl an verehlichten und ledigen Frauens-Personen, als auch Schwangern, Sechswöchnerinnen und Kindern. Wann ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bey ihnen ungelegenden Rath und Hülffe suchen, haben sie befundenen Umständen nach, solches alsofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gesessen, anzumelden, damit dem besorgenden Unheil vorgebeuget werden könne. Auch müssen die Hebammen aus besondern Nebenabsichten keinen Medicum, Chirurgum, und Apothecke vor die andere vorschlagen und recommandiren, sondern denen Leuten darinn die freye Wahl und Willen lassen.

Marckschreyer und Zahn-Aertzte.

Uebrigens soll denen auf den Jahrmärckten herumziehenden Bruchschneidern und Zahn-Aertzten, auch Wurtzel-Krämern gar nicht erlaubet seyn, in Unsern Städten öffentlich auszustehen, und feil zu haben, wann sie nicht von Uns besonders privilegiret sind. Und wann denen Marckschreyern dennoch solches zugestanden wird, müssen sie die Medicamenta, so sie öffentlich verkauffen, aus denen Apothecken nehmen.

Studiosi Medicinae etc.

Wie Wir auch allen Studiosis Medicinae, allen Predigern sowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten, Laboranten, Destillateurs, Stöhrern von allerhand Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus Ballatis, alten Weibern und Segensprechern, so unzuläßige, zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und äusserliche Curiren, Urin besehen und Rath geben, auch Verfertigung und Verkauffung einiger Artzeneyen, bey unnachläßiger harter Bestraffung hiermit gäntzlich untersagen.

Scharffrichter.

Allen Scharffrichtern und deren Anhang, wird auch dieser guten Einrichtung halber, und zur Erreichung Unserer allergnädigsten Intention alles innerliche und äusserliche Curiren, bey hoher fiscalischer Straffe gäntzlich verbothen, und die von ihnen erschlichene Concessiones hiemit gäntzlich cassiret und aufgehoben.

Wasser-Krämer.

Denen auf dem Lande herumziehenden Siebmachern, und Thüringer Wasser- und Olitaeten-Krämern, sollen auf geschehener Anzeige der Land- und Stadt-Physicorum, auch Fiscaelen in denen Provintzien, die Land- und Pollzey-Reuter, ihre bey sich habende Medicamenta, wodurch nicht allein Unser Accise in denen Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren. Da sich auch am allermeisten, Leute von geringen Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ordnung zu contraveniren; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß die Uebertreter nach geschehener ernstlicher Verwarnung, anfangs am Leibe gestraffet, und wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Damit nun dieser Unserer allergnädigsten, und zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Landes-väterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung, in allen Puncten fest und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelt werden möge; So befehlen Wir Unserm Cammer-Gericht, allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, hohen und niedrigen Collegiis und Gerichten, allen Unsern Haupt- und Amts-Leuten, Magistraten, und sonsten jedermännigliche hiemit in Gnaden, hierüber nachdrücklich zu halten, und Unserm Collegio Medico hieselbst, wie auch allen Provincial-Collegiis Medicis, die hülffliche Hand zu biethen, auch ratione executionis keine Hinderniß zu machen, damit diejenige, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Straffe angesehen werden können.

Digitized by Google

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir dieß Unsere Verordnung durch den Druck zu publiciren, und einem jeden allenthalben bekandt zu machen allergnädigst anbefohlen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. September 1725.

Fr. Wilhelm.

(L. S.) M. L. von Printzen.

(C. C. M. Th. 5. Abth. 4. Kap. 1. S. 219. Nr. XXXII. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 736 ff.)

Einige wesentliche Modifikationen erhielt das vorstehende Medic. Edikt in den nächsten Jahren. Es verordnete

1) das Edikt vom 1. Februar 1726[1]), daß — —

1. denen von Unserm Ober-Collegio Medico examinirten, verreyßten u. approbirten Medicinae Doctoribus das innerliche Curiren einzig und allein zugestanden werden soll. 2. Daß denen von Unserm Ober-Collegio Medico, wie auch von denen Provincial-Collegiis Medicis examinirten, verreyßten und approbirten Chirurgis, die Operationes Chirurgicae und alle andere äußerliche Curen allein verbleiben sollen. 3. Daß sonst Niemand, als die von Unserem Ober-Collegio Medico examinirte, verreyßte und approbirte Apothecker Medicamenta praeparirten und nach derer approbirten Medicorum Verordnung dispensiren müssen. 4. Müssen auch alle Badere und Hebammen in Unseren Landen dergestalt examinirt, und approbiret seyn. 5. Hat auch Unser Ober-Collegium Medicum, wie auch die Provincial-Collegia medica dahin zu sehen, daß alle und jede Materialisten, die — — Sie betreffende Puncte unverbrüchlich halten müssen. 6. Denen auf dem Lande herumziehenden — Krähmern, Siebmachern u. dgl., sollen — — Obrigkeiten und Beambte, ihre — — Medicamenta — — sofort abnehmen und an die Collegia Medica einschicken. 7. Denen herumb lauffenden Operatoribus, Oculisten Zahn-Aertzten u. dgl., soll weder — — auszustehen, noch — — Medicamenta zu verkauffen erlaubet seyn, es sey denn, daß sie besonders von Uns darüber privilegiret sind. — — 9. Sollen auch die Nachrichtere — — die Abdeckere und ihre Knechte — — sich des — — Curirens enthalten, und sollen zu dem Ende deren etwa darüber erhaltene Concessiones hierdurch gäntzlich cassiret seyn.

2) Die Deklaration der allgem. Medic. V. vom 27. Septbr. 1725 vom 22. April 1727[2]) erweiterte die Befugniß der Aerzte, Chirurgen und Apotheker, indem sie ersteren beschränkter Weise auch die Verfertigung und den Verkauf von Arzneimitteln, und letzteren den Verkauf einiger »Simplicia und Composita alterantia« ohne Rezept verstattete; den Badern und den Chirurgen und Apothekern kleiner Städte gewährte sie in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einige Erleichterungen.

3) Durch die Ordres vom 24. Decbr. 1726[3]) und 12. Novbr. 1728 endlich[4]) wurde bestimmt, daß Regiments-Feldscheerer, nicht auch Compagnie-Feldscheerer, sowohl äußere als innere Kuren auch bei Civilpersonen verrichten dürften, und »beim Ausscheiden aus dem Militairdienste in den Provincial-Collegiis Medicis als Membra Chirurgine vor allen andern, sonder sich ferner auf eine oder andere Art zu legitimiren, emploiret werden sollten.«

---

[1]) Edict, daß der allgemeinen Medicinal-Ordnung de anno 1725 nachgelebet werden soll. (C. C. M. V. IV. Cap. I. No. XXXIV.)

[2]) C. C. M. V. IV. Cap. I. No. XXXVI.

[3]) V. v. 24. Decbr. 1726, daß denen Regiments-Feldscheerern erlaubt sey, innerlich und äußerlich zu curiren und Ordre von demselben Datum an das Ober-Collegium Medicum, daß erstere curiren und Sectiones verrichten können. (C. C. M. III. 1. No. CCVI. und V. IV. Cap. I No. XXXV.)

[4]) Rescripta des Ober-Colleg. med., daß die abgedankte Regiments-Feldscheerer inn- und äußerlich curiren dürffen und in denen Collegiis Medicis Provincialibus als Membra angenommen werden sollen. (C. C. M. V. IV. Cap. I. No. XXXVII.)

Digitized by Google

Dem Vorstehenden zufolge vrönete das Medic. Edikt von 1725 mit den erwähnten darauf unmittelbar folgenden Deklarationen, wenigstens den Hauptumrissen nach, Alles an, was eine zweckmäßige Medicinal-Verwaltung in einem wohleingerichteten Staate zu fördern damals nur immer im Stande war.

Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts schritt jedoch die Medicinal-Verfassung Preußens, ungeachtet sie so zeitig auf die richtige Bahn geleitet worden war, nicht im gleichen Grade vorwärts [1]), und tief eingreifende organische Veränderungen erfolgten erst durch die Gesetzgebung der Jahre 1825 und 1826.

## Zweites Kapitel.

## In Schlesien.

In Betreff Schlesiens und der Grafschaft Glatz sind zunächst die beiden Perioden vor und nach der Preußischen Besitznahme im Jahre 1740 zu unterscheiden.

In jener lag die Obsorge für das Medicinal-Wesen dem kaiserlichen, die Oberlandes-Polizei ausübenden, Oberamte zu Breslau ob, und unter diesem in den unmittelbaren Städten ihren Magistraten, in den mittelbaren Distrikten aber den Grundherrschaften und Mediat-Regierungen. Erst im Jahre 1737 wurde zu Breslau ein besonderes Collegium sanitatis errichtet; sonstige besondere Medicinal- oder Sanitäts-Kollegia waren so wenig als öffentliche medicinische Lehranstalten vorhanden.

Nach der Regierungs-Veränderung ging die Landes-Polizei auf die beiden neu errichteten Kriegs- und Domainen-Kammern zu Glogau und Breslau über, welche unter dem Präsidio eines unmittelbar von dem Könige abhängenden Finanz-Ministers standen. Zu den Geschäften dieser Dikasterien gehörte auch das Schlesische Medicinal-Wesen. Schon im Jahre 1744 wurde jeder dieser beiden Kammern ein derselben untergeordnetes Collegium medicum et sanitatis beigegeben und von letzterem unter Zuziehung der Kammern eine Medicinal-Ordnung entworfen, welche Friedrich der Große am 14. März 1744 als »General-Medicinal-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz« nebst einer dazu gehörigen Medicinal-Taxe publiciren ließ [2]). An allen Orten, wo deren noch nicht vorhanden waren, setzte man Kreis- und Stadt-Physici an und als delegirte Behörde der Collegia medica in den einzelnen Kreisen Adjuncti Collegii medici, zu welchen die betreffenden Kreis-Physici ernannt wurden. Einzelne Theile der medizinischen Polizei im engsten Sinne wurden von der Ortspolizei, nämlich den Steuerräthen und Magistraten in den Städten, und den Landräthen und Dominiis auf dem Lande verwaltet.

Die erwähnte Medic. Ordnung und Taxe, welche sich zum Theil auch auf die Schlesische Observanz bezieht, so wie einzelne spätere Verordnungen der Schlesischen Ministerien und Kammern waren die Prinzipal-Gesetze, denen sich subsidiarisch die allgemeinen Preußischen betreffenden Gesetze anschlossen.

---

[1]) Die späteren Veränderungen sind in den historischen Einleitungen zu den einzelnen Theilen des Medic. Wesens zu vergleichen. In wie weit das Landrecht Medic. Pol. Bestimmungen enthält, darüber siehe Abth. III. Abschn. 1. bei den Quellen des Preuß. Med. Wesens.

[2]) Aeltere Korusche Edikten-Sammlung Bd. 19. S. 1 ff.

Digitized by Google

Diese Verfassung bestand bis zum Jahre 1808. Als es damals galt, Kraft und Einheit und dadurch neues Leben in das Staatsleben zu bringen, mußte in Betreff der Verwaltung alle provinzielle Isolirung beseitiget werden. Es wurden sonach durch die Gesetze vom 16. und 26. Decbr. 1808[1]) auch die besonderen polizeilichen und finanziellen Einrichtungen Schlesiens, und mit ersteren zugleich die besondere Medicinal-Verfassung aufgehoben, und Schlesien auch in dieser Beziehung den andern Theilen der Monarchie gleichgestellt.

Was die Literatur dieser ehemaligen Schlesischen Medic. Verfassung anlangt, so finden sich sehr vollständige Nachrichten über letztere in dem größeren gediegenen Werke von Vater[2]), so wie in der kleinen Schrift desselben über das alte und neue schlesische Medicinal-Taxwesen. (Breslau 1803.) Ueber einzelne Gegenstände der Schlesischen Medicinal-Verfassung sind die Abhandlungen zu vergleichen in Pyls Magazin für gerichtl. Arzneikunde ꝛc. 1. Bd. S. 180; in den Schlesischen Provinzialblättern pro 1805. April; in Kausch, Geist und Kritik der medic. chir. Zeitschriften. 6. Jahrg. 2. Bd. und in Zadig's und Friese's Archiv der Heilkunde. Bd. 1. S. 53. Einen Beitrag zur Geschichte des Medic. Wesens in Schlesien im 14. Jahrh. liefern die vom Med. R. Klose mitgetheilten Auszüge aus einem vom Kanzler des Fürstenthums Breslau, v. Mackebach, in den Jahren 1553 ff. geschriebenen, die Landesordnung betr. Notizenbuche, worin eine Arzneitaxe und mehrere polizeil. Verordnungen über die Praxis der Aerzte. — S. Henke's Zeitschrift pro 1830. 13. Ergänzungsheft.

## Drittes Kapitel.

Was die neuerworbenen Provinzen anlangt, so sind die Quellen für die Geschichte ihrer früheren Medic. Verfassung noch nicht gesammelt. Eine Ausnahme macht:

### das Herzogthum Berg[3]).

Die Bergischen früheren Medic. Verordnungen sind herausgegeben von dem Dr. Pröbsting. Elberfeld bei Löwenstein und Büschler jun. 1831.

Diese Sammlung wurde den betr. Medic. Personen zur Anschaffung empfohlen durch R. der K. Reg. zu Köln v. 11. Aug. 1831. (A. Bl. derselben S. 225.)

---

[1]) Publ., betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verfassung v. 16. Decbr. 1808. (N. C. C. T. XII. S. 527. Rabe Bd. 9. S. 383) und V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808. (N. C. C. T. XII. S. 679. Rabe Bd. 9. S. 467.)

[2]) Preußisch-Schlesische Civil-Medicinal- und Sanitäts-Verfassung. Ein Versuch von C. F. W. A. Vater. 2 Thle. Breslau, 1807.

[3]) Es gehörte bis 1709 eigenen Herzögen, kam dann an die Kurfürsten von Pfalz, dann an Pfalz-Baiern, 1806 an Frankreich, welches es an Murat verlieh, und 1814 an Preußen. Es gehört jetzt zum Reg. Bezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

## Dritte Abtheilung.

# Von den Quellen und der Literatur der Staats-Arzneikunde.

### Erster Abschnitt.

### Quellen.

#### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Quellen.

Als Quellen der Staatsarzneikunde im Allgemeinen sind die positiven Gesetze und Einrichtungen der einzelnen Staaten zu benutzen, in sofern sie mit den Prinzipien der Wissenschaft übereinstimmen.

Es finden sich:

I.

dergleichen Sammlungen positiver Medicinal-Polizei-Gesetze verschiedener Staaten in folgenden Werken:

G. H. v. Berg, Sammlung deutscher Polizeigesetze und Verordnungen, die Gesundheits-Polizei betr. II. Thl. 1. Bd. Hannover 1806. Ist auch einzeln im Buchhandel zu haben[1])

J. H. C. Bergius, allgem. Kameral- und Polizei-Magazin. Frankf. 1767 ff. 11 Bde. 4.

Derselbe, Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, die das Pol. u. Kam. Wesen angehen. (Neues Kam. u. Pol. Mag.); fortgesetzt vom 5. Bande an von Beckma Leipzig 1775—1793. 14 Alphabete. 4.

Table chronologique de tous les édits, déclarations etc. concernant les médicins, chirurgiens etc. Paris. 1773.

J. P. Beullac, Code des médicins, chirurgiens et pharmaciens avec des notes et réflexions sur les lois etc. Paris. 1823.

Samling of kongl. Jörordningar rörande nya Medicinal Staten. Holm. 1774. 4.

J. G. F. Scherff, Archiv der medic. Polizei und gemeinnützigen Arzneikunde. Leipzig 1783—1787. 6 Bde.

Desselben Beiträge zum Archiv d. med. Pol. 8 Bde. 1789—1799.

Desselben allgem. Archiv der Gesundheits-Polizei. Hannover 1805. 1 Bd. in 3 Heften.

Daniel's Bibliothek der Staatsarzneikunde giebt ein, jedoch nicht vollständiges Verzeichniß der Medic. Gesetze. S. 59 ff.

II.

Außerdem haben aber auch die meisten einzelnen Länder Sammlungen ihrer Medizinal-Gesetze erhalten.

1. In Deutschland.

a) Oesterreich.

John, Lexikon der k. k. Medizinal-Gesetze. Prag 1790 ff. 6 Thle.

Derselbe, die medic. Pol. und gerichtl. Arzneiwissenschaft in den K. K. Erbstaaten. Prag 1795.

---

[1]) Berg rühmt Thl. II. S. 70. besonders die Hessenkasselsche Med. Ord. v. 1787 und 1778; die Churpfälzische für Jülich und Berg von 1773; die Hildesheimsche von 1787 und die Lippesche von 1789.

Digitized by Google

v. Ferro, Sanitäts-Verordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. Wien. 1798—1825. 5 Thle. (Thl. 3—5 herausgegeben von v. Hohen).

v. Klotz, die Gesundheits-Pol. des Oesterr. Kaiserstaates. Wien 1822.

Medicinische Jahrbücher der K. K. Oesterr. Staaten. 6 Bde. Wien 1811—1820. Neue Folge, daselbst 1822—1825.

Berndt in s. system. Handbuche d. gerichtl. Arzneiwissensch. und d. medic Pol. (s. unten) nimmt vorzugsweise auf die Oesterr. Gesetzgebung Rücksicht.

b) Baiern.

Schmelzing, Repertorium der ꝛc. bezüglichen Mandate und Rescripte. Nürnberg 1818.

c) Würtemberg.

(Geßner) Repertorium ꝛc. Gmünd 1829. 2 Bde.

d) Großherzogthum Hessen.

v. Ritgen, das Medic. Wesen des Großherzogthums Hessen-Darmstadt. 1840.

e) Kur-Hessen.

Grandidier, Repertorium über d. Kurhess. Med. Gesetze. Kassel, Krieger, 1814.

f) Sachsen (Königreich).

Kühn, Sammlung der Königl. Sächs. Med. G. Leipzig 1801. 2 Thle., fortgesetzt von Rosenmüller, herausgegeben von Cerutti. Leipzig 1820.

Schmalz, die Königl. Sächs. M. G. älterer und neuerer Zeit. Dresden 1819.

g) Sachsen-Weimar.

Schlegel, Sammlung aller Sanitäts-Verordn. für d. Fürstenthu Weimar bis zum Ende des J. 1802. Jena 1803.

h) Braunschweig.

Jugler, Repertorium für d. Med. Wesen in den Braunschw. Kurlanden. Hannover 1790.

Hinze, Lexikon aller Herz. Braunschw. Verordn., w. d. Medic. Pol. betr. Stendal 1793.

i) Mecklenburg.

Masius, Bruchstücke e. Gesch. der Med. Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg. Rostock. 1814.

Dornblüth, Darstellung der Med. Pol. Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1834.

Dessen Meckl. Schwerinsche Med. Gesetze. Rostock 1811. 4.

Dessen Handbuch der Medic. Pol. Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1818.

k) Holstein und Schleswig.

Forchhammer, Sammlung der Ges. u. V., welche d. Med. Wesen in dem Herzogthum Schleswig u. Holstein betreffen. Altona 1824.

l) Lippe.

Scherff, Gräfl. Lippesche Med. Ordnung. Lemgo 1789.

## 2. Frankreich.

Renard, Sammlung der Ges. und Verordn. Frankreichs in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneikunde und Apotheken, wie auch auf d. öf-

Digitized by Google

sentliche Gesundheitswohl. Mit beigefügtem Französ. Texte. Mainz 1812. S. auch die sub I. angeführten Schriften.

3. Rußland.

v. Körber, Auszug aus den ältern sowohl als neueren im Russ. Reiche erschienenen, Mandaten, Ukasen rc., welche das gesammte Medic. Wesen betreffen. Leipzig 1818.

4. Schweden.

Siehe oben sub I.

## Zweites Kapitel.

### Für Preußen insbesondere.

Was insbesondere die Quellen der Preußischen Staatsarzneikunde anlangt, so sind dies, da ein eigenes Gesetzbuch über diesen Zweig der Polizei, so wenig wie über letztere im Allgemeinen, vorhanden ist, theils die früheren einzelnen Landesgesetze, K. Kab. Ordern und Verordnungen der höheren Staatsbehörden, Provinzial- und Statutarrechte, auch Kreis- und Lokal-Polizeivorschriften, theils die betreffenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetzbücher, theils endlich die späteren, das Med. Wesen betreffenden Gesetze und Verordnungen der Central- und Provinzial-Behörden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in folgenden Werken und Sammlungen:

I. Die früheren Gesetze und Rescripte — von 1415 bis 1806 sind enthalten in den Mylius'schen Sammlungen[1]), nämlich:

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. in der Kur- u. Mark-Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, von Zeiten Friedrichs, Churfürsten zu Brandenburg, ad Annum 1736. VI. Theile. Berlin und Halle.

2) IV. Continuationes und 1 Supplementar-Bd. zur I. II. u. III. Continuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

3) Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preußischer und Churfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte rc., vom Anfange des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit K. Allergnädigster Bewilligung und Hero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in die K. Preuß. und Churbrandenburgischen geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landesgesetze. Tom. I.—XIII. v. Jahre 1751—1806.

Zu dieser Sammlung gehören 2 besonders erschienene Registerbände:

a) Der erste hat den Titel: Repertorium novi Corporis constitutionum Borussico Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum II. reale, oder: doppeltes Register über die neue

[1]) Diese waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Patent zur Publikation der neuen Auflage des A. Landrechts, vom 1. April 1803, mindestens von da ab, den Charakter einer offiziellen Gesetzsammlung.

Digitized by Google

Sammlung der Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischen, besonders in Chur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publizirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen, von 1751—1775, mit Allergnäd. Königl. Bewilligung durch Höchst Dero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Kunst, ohne Jahreszahl, in Fol.

b) Das Andre hat diesen Titel: Repertorium novi Corporis Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum II. reale, oder: doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Chur- und Mark Brandenburg ergangenen und publizirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 50 Jahrgängen, von 1751—1800, mit Allergnädigster Königlicher Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Bowik, 1803. Durch dieses wird das erste entbehrlich. Die Vorerinnerung giebt Nachrichten über die Veranlassung und Einrichtung der Mylius'schen Sammlung nebst deren Continuationen und der neuen Edikten-Sammlung.

Man citirt die Mylius'sche Sammlung gewöhnlich durch C. C. M. (Corpus Constitutionum Marchicarum) und die neue Edikten-Sammlung durch N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum).

II. In den allgemeinen Gesetzbüchern für den ganzen Staat. Diese beschränken sich nicht auf das Privatrecht, sondern umfassen gleichzeitig den größten Theil des innern Staatsrechts. Sie traten an die Stelle der früheren allgemeinen Rechtsquellen, sofern sie nicht ausdrücklich auf ältere Verordnungen verweisen.

Diese allgemeinen Gesetzbücher sind:

1) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, 4 Bde. mit Register in 1 Bd. 8. Berlin, nach den verschiedenen Ausgaben. 1794. 1806. 1816. 1821. 1825. 1829. 1832., nebst: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. Berlin. 1803. 8., welcher in den Ausgaben des A. L. R. seit 1806 stückweise an den gehörigen Orten eingeschaltet worden ist. Der Ausgabe von 1806 fehlt der 20. Tit. des II. Th. (das Kriminalrecht), dessen Umarbeitung und Verbindung mit der Kriminal-Prozeß-Ordnung man damals beabsichtigte.

2) Die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preuß. Staaten, 3 Thle. mit Register. 8. Berlin, nach den verschiedenen Ausgaben, 179⅔, 1815. 1823. 1828. 1831, nebst Anhang zur A. G. O. für die Preuß. Staaten, Berlin 1815. 8., welcher den Ausgaben der A. G. O. seit 1815 stückweise an den gehörigen Orten eingeschaltet worden ist.

3) Das Allgemeine Kriminal-Recht für die Preuß. Staaten. Erster Theil. Kriminal-Ordnung. Berlin, 8., nach den verschiedenen Ausgaben, 1806. 1816. 1820. 1822. 1828, mit Register von Paalzow, nebst einem Anhange. Berlin. 1807. — 6. unveränderter Abdr. 1830—8.

4) Die Allgem. Hypotheken-Ordnung für die gesammten Preuß. Staaten. Berlin. 8. 1784.

5) Die Allgem. Depositat-Ordn. für die Ober- und Untergerichte sämmtlicher Königl. Preuß. Lande. Berlin. 8. 1783.

Digitized by Google

In diesen Gesetzbüchern finden sich:

a) für die Medizinal-Polizei im A. L. R. an folgenden Orten Bestimmungen: Thl. II. Tit. 20. §§. 505. 506. 691 ff. 702—740. 779. 782—795. 888 ff. 1013—1016. 1328. 1442 ff. 1506. ff. — Tit. 8. §§. 462 ff. — Tit. 11. §§. 184 ff. 474 ff. — und im Tit. 10. in Betreff der allgemeinen Rechte und Pflichten der Mediz. Beamten.

b) für die gerichtliche Medizin befinden sich die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche am betr. Orte, Thl. IV. des Bandes, mitgetheilt sind, in der Kriminal-Ordnung.

III. Die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen wurden seit dem Jahr 1810 amtlich publizirt[1]):

1) durch die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Berlin. 4. 1810—1840. 30 Bände.

Sie soll nach der sie begründenden Verordnung vom 27. Octbr. 1810 (G. S. pro 1810. S. 1.) alle Königl. Gesetze und Verordnungen enthalten, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen;

2) durch die Amtsblätter der jetzt vorhandenen 25 Regierungen[2]) vom 1. Januar 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit. Sie wurden begründet durch §. 2. der ad 1 gedachten K. v. 27. October 1810, durch die V. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Reg. Departements und über die Publikation der Gesetze und Verf. durch dieselben und durch die Allg. Ges. Sammlung (G. S. pro 1811. S. 165.), so wie durch die V. v. 9. Juni 1819 (G. S. pro 1819. S. 148.) und K. O. v. 24. Juli 1826. (G. S. pro 1826. S. 73.)

Hiernach enthalten die Amtsblätter Publikations-Anzeigen der in der Gesetz-S. erschienenen Stücke, Gesetze, die nur einzelne Regierungsbezirke betreffen, Verordnungen und Reskripte der Ministerien und Regierungen. Durch diese Amtsblätter und die ad 1 gedachte Ges. Sammlung erfolgt die Publikation Preußischer Gesetze.

IV. Außerdem erschienen folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Ministerial-Verordnungen und — seit 1810 — solcher Königlichen Bestimmungen, die nicht durch die Ges. Sammlung abgedruckt worden:

1) Amelang, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin. 1800—1806. 4 Bde. 8.[3])

2) Mathis, allgem. juristi. Monatsschrift für die Preuß. Staaten. Berlin 1805—1811. 11 Bde. mit Register[4]).

---

[1]) Die Lücke zwischen dem Novum Corpus Constitutionum (s. sub I. c.), welches nur bis 1806 reicht, und der Gesetz-Sammlung, welche mit dem J. 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetz-Sammlung ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengetragen sind. Er ist in folio und in quarto herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetz-Sammlung an beide Sammlungen anzuschließen; die Quartausgabe ist jedoch vergriffen. Ein amtliches Hauptregister über die G. S. von 1806 bis 1830 erschien im J. 1831.

[2]) Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit andern Regierungen vereinigten Regierungen zu Reichenbach und Cleve zu beachten.

[3]) Wird allegirt: Amelang's Neues Archiv. Es hat nach dem vorgedruckten R. v. 19. Febr. 1800 und nach dem Patente zum Anhange des L. Rechts v. 11. April 1803 öffentliche Gültigkeit.

[4]) Wird allegirt: Mathis. Es schließt sich an das vorgedachte Werk an, und sind nach dem R. vom 3. November 1810 (Bd. 9. S. 511) die aufgenommenen R. als gültige Erklärungen der Gesetze anzusehen.

Digitized by Google

3) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung u. Rechtsverwaltung. Berlin 1813—1840. Jeder Jahrg. in 4 Heften, die 2 Bde. bilden[1]).

4) v. Kamptz, Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Berlin 1817—1839. In Heften, deren 4 einen Jahrgang in 2 Bänden bilden; mit 2 Register-Bänden[2]).

Diesem letzteren Werke schließen sich die von den folgenden drei Ministerien amtlich herausgegebenen Sammlungen an:

5) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums. Berlin. Heymann. in 4. Begann mit dem 1. Januar 1839[3]).

6) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Redigirt im Büreau des Finanz-Ministerii. Berlin in 4. Begann mit dem Jahre 1839[4]).

7) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Büreau des Ministeriums des Innern. Im Verlage des K. Zeitungs-Komptoirs zu Berlin in 4. Begann mit dem 1. Juli 1839, lieferte jedoch die betr. Reskripte vom 1. Jan. 1839 ab nachträglich[5]).

V. Außeramtliche Sammlungen der Gesetze und sonstigen Verordnungen sind, abgesehen von den bereits angeführten, die nachträglich mit öffentlichem Ansehen bekleidet worden, folgende[6]):

1) Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, 26 Bde. gr. 8. Berlin, 1799—1807.

2) Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetzkommission, 2 Sammlungen. 8. Berlin. 1794. 1796.

3) Auszug der neueren Gemein-Preußischen Gesetze und Verordnungen ꝛc., seit dem 1. Juni 1794 ꝛc. in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. I.—IV. Heft, vom 1. Juni 1794 bis letzten Dec. 1796. 2. Aufl. Stettin, 1798.

4) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung und der juristl. Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. Berlin, 1795—1799. und Stengel, neue Beiträge ꝛc. 12 Bde. Berlin und Halle, 1799—1804.

5) Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts. 3 Bde. Berlin, 1799—1800.

6) Hoffmann's Repertorium der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der älteren und neueren Edikten-Sammlung enthalten sind ꝛc. Züllichau, 1800. 1 Thl. und drei Fortsetzungen. 1802—1814. 2. bis 4. Thl. 1810—1814.

---

[1]) Mit amtlichem Ansehen durch die V. v. 9. Decbr. 1815 (Bd. 1, S. 406) bekleidet. Die in dies Werk aufgenommenen Verordn. sind systematisch geordnet in: Gräff, Sammlung sämmtl. Verordn., die in den v. K.schen Jahrb. enthalten sind. Berlin und Breslau, 1830—1840. 13 Bde. u. 1 Register-Bd. Allegirt wird erstéres Werk: v. Kamptz, Jahrbücher; letzteres: Gräff.

[2]) Allegirt: v. Kamptz, Annalen.

[3]) Wird allegirt: Just. Min. Bl.

[4]) Wird allegirt: Central-Blatt.

[5]) Wird allegirt: Min. Blatt.

[6]) Die außeramtlichen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche sich speziell auf die Staatsarzneikunde beziehen, s. bei der Literatur.

Digitized by Google

7) Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordn. ꝛc., nach der Zeitfolge geordnet, Thl. 1, bestehend aus 7 Bdn., und Thl. 2—13. Halle und Berlin, 1816—1824.

8) Mannkopff, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher, oder Sammlung ꝛc., nach den Materien der Gesetzbücher geordnet. 6 Bde. und 3 Suppl. Bde. Berlin, 1835 ff.

9) Mannkopff, A. L. R. für die Preuß. Staaten, in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Ges., Königl. Verordn. u. J. Min. R. Unter Benutzung der Akten, und mit Genehmigung E. H. Justiz-Minist. herausgegeben. 7 Bde. Berlin, 1831 ff.[1])

10) Gräff, Koch, v. Könne, Simon, Wentzel, Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Akten Eines Hohen Justiz-Ministerii und der Gesetz-Revisions-Arbeiten herausgegeben. 10 Bde. Breslau, bei Aber. 1837—1839. und Supplementbände dazu. Breslau, 1840[2]).

## Zweiter Abschnitt.

## Literatur der Staatsarzneikunde.

### Erstes Kapitel.

### Allgemeine.

Bei keinem Volke, sagt Henke[3]), hat die Staatsarzneikunde sich einer so fleißigen Bearbeitung und einer gleich sorgsamen Pflege zu erfreuen, wie bei den Deutschen. Wenn wir uns rühmen dürfen, in irgend einem Zweige des ärztlichen Wissens und Wirkens den übrigen gebildeten Völkern vorangeeilt zu sein, so ist es gewiß im Gebiete der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei.

Nur in Deutschland hatte die letztere, wie Most[4]) bemerkt, bis vor wenigen Decennien, eine Literatur, da erst seitdem in Frankreich ein Mahon, Vignal, Biessy, Orfila, Dévergie, Parent-Duchâtelet, Sedillot, Briand u. A. diese Doktrin zu bearbeiten begannen. Deutsche Aerzte und Naturforscher sind es vorzugsweise, welche die gerichtliche Medizin zu derjenigen Stufe wissenschaftlicher Ausbildung und zu dem wohlthätigen Einflusse auf die Rechtspflege erhoben, deren sie sich gegenwärtig erfreut. Nur Deutschland kann sich rühmen, eine Medicina physico-forensis zu besitzen, wie sie ein Hoffbauer begründet, ein Heinroth, Friedrich, Nasse u. A. ausbildeten. Nur Deutschland hat bereits seit beinahe siebenzig Jahren eigene periodische Werke zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung der gesammten Staatsarzneikunde von Uden, Pyl, Metzger, Scherff, Knape, Hecker, Augustin, Schlegel, Kopp, Henke, Wildberg, Schneider, Schürmayer u. A. —

Auch die Werke, die sich mit der literärischen Geschichte der Staatsarzneikunde und ihrer Theile beschäftigen, rühren von Deutschen her. Es sind dieses vorzüglich folgende:

Goelicke, in historiam liter. scriptorum medicinam forensem illustrantium introductio. Francof. ad Viadr. 1723.

[1]) Eben so ist von demselben die Gerichts-Ordnung herausgegeben. Berlin, 1837.
[2]) Allegirt: Ergänzungen.
[3]) Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1821. Heft 1. Vorbericht.
[4]) Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. Leipzig, Brockhaus, 1838. Vorrede.



Digitized by Google

C. F. Daniel, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde, oder der gerichtlichen Medizin und medizinischen Polizei, von ihrem Anfange bis aufs Jahr 1784. Halle, 1784.

J. D. Metzger, Skizze einer pragmatischen Literaturgeschichte der Medizin. Königsberg, 1792. (Mit Zusätzen und Erläuterungen. Ebendaselbst, 1796.)

C. L. Schweickhard, Tentamen catalogi rationalis dissertationum ad medic. forensem et politicam medicam spectantium ab a. 1569 ad nostra usque tempora. Francof. ad Moen. 1796.

J. C. Knebel, Grundlage zu einem vollständigen Gen. Handbuche der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Bd. 1. 1806.

C. F. L. Wildberg, Bibliotheca medicinae publicae, in qua scripta ad medicinam et forensem et publicam spectantia digesta sunt. Tom. II. Berol. 1819.

Anlangend nun

## I.

## Die Literatur der gerichtlichen Medizin,

die am früheſten eine ſolche erhielt, ſo wurden einzelne Materien derſelben bereits im ſechszehnten Jahrhundert bearbeitet. Es ſchrieben, dieſe Anfänge betreffend, bereits im Jahre 1594: Ambrois. Paré über die Abfaſſung gerichtlich-mediziniſcher Gutachten. (Man ſ. Liv. XXVIII. des rapports et Liv. XXV. des monstres, in deſſen Oeuvres XII. Ed. à Lyon 1664 ff.) Joh. Wyer im J. 1564, über die Beſeſſenen, (Joh. Wyer, de praestigiis daemonum. Lib. II.) und Severin Pinaeus im J. 1597, über die Kennzeichen der Jungfernſchaft (Severini Pinaei opusculum physiologicum vere admirandum tractans analytice primo notas integritatis et corruptionis virginum deinde gravitatem et partum naturalem mulierum, in quo ossa pubis et ilium distrahi dilucide docetur. Paris, 1597.)

Fortunatus Fidelis (de relationibus medicorum libri IV. Panormi, 1601. 4.) [1]) behandelte demnächſt mit Ausführlichkeit den von Paré zuerſt aufgenommenen Gegenſtand, und im Jahre 1621 trat der päpſtliche Leibarzt Paulus Zachias mit dem erſten Abriß der geſammten gerichtlichen Arzneikunde auf (quaestionum medico-legalium liber I.—IX. Romae, 1621—1652. fol.[2]), ein Werk, was lange Zeit ſein Anſehn behauptete. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts zeichneten ſich beſonders die unten erwähnten Syſteme von Teichmeyer und Alberti aus, von denen erſteres länger als ein halbes Jahrhundert Nachahmer und Kommentatoren fand, wozu insbeſondere Faſel, Hebenſtreit, und im Allgemeinen auch Brendel und Haller zu rechnen ſind[3]). Die hauptſächlichſten Werke der älteren und neueren Schriftſteller ſind folgende:

### 1. Syſtematiſche Werke[4]).

### A. Der Deutſchen.

I. Bohn, medicinae forensis Spec. Lips. 1690.

Eiusdem, de officio medici duplici, clinici nimirum et forensis. Lips. 1704. 4.

[1]) Studio Pauli Ammianni. Lipsiae. 1674 8.
[2]) Edit. Horatii. Norimbergae, 1726. fol.
[3]) S. deren Schriften unten.
[4]) Alle Schriften, welche ſich nur auf einzelne Unterabtheilungen beziehen, ſind bei dieſen aufgeführt.

Digitized by Google

C. B. Behrens, medicus legalis. 1696.

Herm. Frdr. Teichmeyer, instit. med. legales vel forenses. Jen. 1722. Edit. 3. Faselii, 1767. Deutsch, Nürnberg, 1769.

Hellwig, Compend. medic. renunciatoriae. 1713.

J. H. Fürstenau, med. forensis. Specim. III. Rinteln, 1752.

A. B. Goelicke, medic. forens. demonstrativa methodo tradita. Franc. ad Viadr. 1723. 4.

J. D. Gohl, med. pract. clin. et forensis. Lips. 1725.

Mich. Alberti, Systema jurisprudentiae medicae. Vol. VI. Halle und Leipzig, 1725—1736. Edit. Faselii. 1762—1767.

C. E. Eschenbach, medicina legalis brevissim. thesibus comprehensa. Rostock, 1746.

J. E. Hebenstreit, Anthropologia forensis, sistens medici circa rempublicam causaque dicendas officium. Lips. 1753. Ins Schwedische übersetzt von Martin, 1783.

F. Börner, instit. med. legalis. Viteb. 1756.

C. G. Ludwig, institut. med. forens. praelect. acad. accommodat. Ed. II. curante.

E. G. Bose. Lips. 1744. (Auch ins Deutsche und Holländische übersetzt.)

J. F. Faselius, elem. med. for. Jenae, 1767. Edit. Rickmann. Jen. 1767; deutsch von Lange, Würzburg, 1768; englisch von Farr, Lond. 1788.

I. G. Brendel, med. legalis s. forens. ejusque Praelect. in Teichmeyeri, instit. med. leg. Hal. 1768. — Ed. Meyer, Hannover, 1789.

J. M. Bernhold, medicinam legalem Teichmeyerianam tabulis expressit. Jenae, 1760.

P. Delsance, Anweisung zur gerichtlichen Wundarzneikunst, 1765.

J. F. Loew, theatrum medico-juridicum. Norimb., 1726.

G. H. Kannengiesser, institutiones med. legalis, in usum auditorum concinn. Hal. 1768. Edit. Buchner, Kil. 1777.

J. W. Baumer. med. forensis, praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens. Franff. und Leipzig, 1778.

M. Mich. Sikora, conspect. med. legalis, legibus Austriaco-provincialibus accommodatus. Prag, 1780. Edit. 2. John. 1792. 4.

J. F. Plenk, elem. med. et chir. forens. Viennae, 1781 und 1786. Deutsch von Wasserberg, 4. Ausg. 1802.

Albr. von Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. A. d. latein. Handschrift übersetzt von F. A. Weber, 3 Theile. Bern, 1782—1784.

G. G. Ploucquet, comment. medic. in process. criminales. Argentor., 1787.

J. D. Metzger, primae Lineae medic. forensis et legalis. Königsberg, 1797.

Metzger, kurzgef. System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Edit. 5. von Remer, 1820.

J. G. Bernstein, Handb. der Anatomie, Physiologie und gerichtl. Arzneiwissenschaft. 3 Bde. 1794—1795.

E. Schwabe, Anweisung zu den Pflichten eines Stadt- und Land-Physikus. Erfurt, 1787. 2 Bde.

Digitized by Google

J. Val. Müller, Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft nach juristischen und medizinischen Grundsätzen, für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte. Frankf. am M., 1796—1801.

J. C. Fahner, vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. 3 Bde. Stendal, 1795—1800.

Ch. Gf. Gruner, pandect. med. s. succ. explicatio verum med. in instit. digestis. Novellis obviarum, 1801.

Th. G. A. Roose, Grundriß mediz. gerichtl. Vorlesungen. Erfurt, 1802.

Desselben Taschenbuch für gerichtl. Aerzte u. Wundärzte. 3. Aufl. von K. Himly. 1819.

G. H. Masius, Lehrb. der gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 2 Thle. 2. Aufl. Rostock, 1812.

C. F. L. Wildberg, Handb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Berlin, 1812.

Niemann, Taschenbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1827.

Ch. H. E. Bischof, Grundriß einer anthropolog. Präpodeutik z. Stud. d. gerichtl. Medicin f. Rechtsgelehrte. Bonn, 1827.

S. G. v. Vogel, Anleitung f. d. Geschäftskreis der Physiker. 1836.

Ant. Dorn, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung. München, 1813.

W. Fr. W. Klose, System der gerichtl. Physik. Breslau, 1814.

C. Sprengel, inst. medic. forensis. Lips., 1816.

Bernt, syst. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde, zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. 4. Aufl. Wien, 1834.

Dess. Visa reperta und gerichtl. mediz. Gutachten u. s. w. 1836.

Ad. Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 10. Aufl. Berlin, 1841.

F. B. Vieth, Vorlesungen über gerichtl. Arzneikunde; bearbeitet nach der Handschrift und herausgegeben von Jos. Wenit. 1817. Bd. I.

L. F. C. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtl. Medizin. Leipzig, 1819—1832. 6 Thle. (Der letzte Theil nach M's. Tode von C. G. Kühn.)

A. Meckel, Lehrb. der gerichtl. Medizin. Halle, 1821.

C. H. Masius, Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Stendal, 1821 bis 1832. (2. und 3. Abthl. des 2. Bds. nach M's. Tode von C. L. Klose.)

C. F. L. Wildberg, prakt. Handbuch für Physiker. 3 Thle. 2. Aufl. Erfurt, 1833.

Dess. Lehrbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 1834.

Dess. Lehrbuch der mediz.-Rechtsgelehrsamkeit. Erfurt, 1836.

Dr. Gadermann, prakt. Anweisung zu solchen gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, welche lebende Personen betreffen. Erlangen, 1840.

### B. Systematische Schriften der Ausländer.

a) Rußland.

D. G. v. Balk, Versuch einiger Umrisse der philos. mediz. Jurisprudenz. Als Leitfaden zu Vorlesungen. Dorpat, 1803.

Gromen, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 1832.

b) Böhmen und Ungarn.

F. Schrand, elem. med. forens. Pestini, 1802.

Franz Bene, elem. med. forens. Budae, 1811.

Digitized by Google

b) Italien.

Fortunat. Fidelis, s. oben.

Paulus Zacchias, s. oben.

J. Schiffmann, corpus juris medicale. Venet., 1679.

G. Tortosa, instituzioni di Medicina forense. 2 Thle. 1802.

G. Barcellotti, medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali d'Italia. 2 Thle. Pisa, 1818.

C. C. Speranza, della dignita della medicina legale. Parma, 1833.

St. Grotanelli, lo studio della medicina legale. Prelezione accademica per a. 1833—1834. Prato, 1834.

Cledillot, manuale di med. legale addattato di sistemi della vigente legislazione napoletana. Napoli, 1836.

Camillo Riscica, Corso di diritto e di medicina legale. Vol. I. Palermo, 1836.

d) Frankreich.

Essay sur la jurisprudence de la médicine. Paris, 1763.

J. J. Belloc, cours de médicine légale, judiciaire et pratique. Paris, 1799. 3. Ausg.

Vigné, la médicine légale. Rouen et Paris, 1805.

J. F. Lobstein, plan raisonné d'un cours de méd. légale. Strasbourg, 1814.

C. V. Biessy, manuel pratique de la médic. légale. Th. 1. Paris, 1821.

J. L. Briand et J. X. Brosson, manuel complet de méd. lég., un resumé des ouvrages publiés jusqu' a ce jour sur cette matière. Paris, 1820. 2me. Edit. 1828. 3me. 1836.

M. Orfila, leçons de méd. légale. 3 Vol. Paris, 1828 (deutsch von Hergenröther. Leipzig, 1829.) 3me Edit. 4 Bde. Paris, 1836.

C. Sedillot, manuel complet de méd. légale, considerée dans ses rapports avec la législation actuelle. Paris, 1830. 2me Edit. 1836.

Jacq. Poilroux, traité de méd. légale criminelle. Paris, 1833.

Alph. Dévergie, méd. légale theoretique et pratique, avec le texte et l'interprétation des lois relatives à la méd. légale, revue et annotée par I. B. E. Dechaussy de Robecourt; augmentée d'un resumé complet des travaux d'Orfila sur les exhumations juridiques etc. par M. Jules de Fontenelle. 2 Thle. Bruxellea, 1837.

A. Brierre de Boismont, manuel de méd. légale. Paris, 1836.

V. Trinquier, Systéme complet de méd. légale, également utile aux Médecins, aux avocats etc. Tom. I. Paris, 1836.

e) England.

John Johnson, medical jurisprudence. London, 1800.

Thom. Percival, medic. jurisprudence etc. London, 1808.

G. D. Male, an epitome of juridical of forensic medicine 1816. 2. Aufl. London, 1818, unter dem Titel: Elements of juridical or forensis medicine.

I. G. Smith, the principes of forensic medicine etc. Lond. 1821.

Digitized by Google

Th. Cooper, tracts on medical jurisprudence with a preface, notes and a digest of the law, relating the insanity and naissance. Philad., 1822.

I. A. Paris et I. S. M. Fonblanque, medical jurisprudence. 3 Bde. London, 1823.

Samuel Farr, elements of medical jurisprudence. Lond., 1815. 3. Aufl.

Theod. R. Beck, elements of medical jurisprudence. Vol II. 1823. 5. Aufl. mit Noten von Dunlop und Darvell. Lond., 1836. Deutsch mit Noten und Zusätzen. Weimar, 1837—1838.

I. S. Forsyth, a Synopsis of modern med. jurisprudence, anatomically, physiologically and forensically illustrated. Lond., 1829.

Mich. Ryan, a manuel of medical jurisprudence etc. London, 1831. 2. Aufl. London, 1836.

J. Chitty, a practical Preatise on medical jurisprudence etc. London, 1834.

D. Hoffmann, a course of legal study. 2 Thle. 2. Aufl. 1836.

Alfr. S. Taylor, elements of medical jurisprudence. Vol. I. London, 1836.

Th. St. Traill, Outlines of a course of Lectures on medical jurisprudence. Edinburg, 1836.

Thomson's Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft ꝛc. übersetzt, unter Redaktion des Dr. Behrend. Leipzig, 1840.

f) Spanien.

J. F. del Valle, Chirurgia forense. 3 Bde. Madrid, 1796 – 1797.

g) Schweden.

J. Kiernarden, Utkast tit medicinal Lagfarenheten etc. Stockholm, 1776.

E. Gadelius, Handbok i medicinal Lagfarenheten etc. Stockholm, 1804.

h) Holland.

Moll, Leesbock der gerechtelyke Geneeskonde. Bd. 1. rnhem, 1825.

C. A. van Coethem, elementa medicinae forensis. Gandaw, 1827.

### C. Encyklopädien.

F. J. Siebenhaar, Encyklop. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. Leipzig, 1838.

### D. Sammlungen, Repertorien und Mittheilungen von medizinisch-gerichtlichen Beobachtungen und Gutachten.

J. H. Herrmann, Sammlung auserles. Responsorum über dubiöse und merkwürdige Casus. 3 Thle. Jena, 1733—1750.

Paul Amman, medicina critica s. Centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum. Erfurti, 1760.

P. Wolf, cogitationes medic. legales. Zeil, 1697.

M. B. Valentinus, pandectae medico-legales. Francof, 1704.

Ejusd. novellae medico-legales 1711.

Ejusd. corpus juris medico-legale, constans e pandectis, novellis et authenticis medico-forensibus. Francof. 1722.

J. F. Zittmann, medicina forensis, h. e. responsa facultatis medicae Lipsiensis etc. Francof. ad Moen. 1706.

Digitized by Google

A. Petermann, casuum med. legalium Dec. I. Lips. 1708.

G. Emmerich, diss. tres de conjugio Astreae cum Apolline circa medic. forensem. Regiomont. 1719.

J. J. Rosenstengel, medicus practicus clinico-forensis etc. Francof. 1717.

Golicke, specimina tria medicinae forensis ad Ulpianum. Francof. ad Viadr. 1719—1720.

J. A. Fischer, responsa practica et forensia selecta. Francof. et Lips. 1719.

Fr. Hoffmann, diss. continens observatt. medico-forenses selectas etc. Halae. 1728.

G. H. Burchard, trias casuum forensium. Francof. ad Viadr. 1730.

G. Budaeus, miscellanea medico-chirurgica practica et forensia. Pars I—IV. Lips. et Goerl. 1730—1736.

E. E. Richter, digesta medica s. decisiones medico-forenses. Lips. et Budiss. 1731.

M. Alberti, commentarius medicus in aedilitium edictum. Francof. ad Viadr. 1738.

Idem, comment. medic. in constit. crimin. Carol. Halae, 1739. Fol.

G. Detharding, Centuria thesium ex medicina morali, clinica et forensi desumtarum. Hafniae, 1740.

J. J. Baier, introductio in medicinam forensem et responsa ejusdem argumenti. Cura. F. J. Baieri. Norimb. et Lips. 1748.

M. G. Pfann, Sammlung merkwürdiger Fälle, welche in die gerichtliche und praktische Medizin einschlagen. Nürnberg, 1750.

A. Fr. v. Delius, Entwurf einer Erläuterung der deutschen Gesetze, besonders der Reichsabschiede, aus der Arzneigelahrtheit und Naturlehre. 1753.

Ejusd. nonnulla officium med. duplex clinicum et forense spectantia. 1789.

P. C. Fabricius, Sammlung verschiedener medizinischer Reponsen und Sectionsberichte. 2. Aufl. Halle, 1772.

J. G. Hasenest, med. Richter, oder Acta physico-medico-forensia, 2. Ausg. Anspach, 1767. 2 Thle.

J. B. de Wernher, selectae observationes forenses. 2 Thle. 1756.

J. F. Rübel, gründliche Abhandlung der Criminalfälle, welche ins Forum juridic. et medicum einschlagen. Frankf. u. Leipz., 1762.

C. F. G. Meister, rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 4 Thle. Götting., 1771—1784.

J. S. F. Böhmer, meditat. in Const. C. Carol. Magdedurgi, 1774.

F. H. Weiz, vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1776.

Desselben Sammlung kleiner akad. Schriften der gerichtl. Arzneigelahrtheit u. s. w. 2 Bde. Altenburg, 1793—1797.

Desselben neue Sammlung. 2 Bde. Altenburg, 1802 u. 1803.

C. F. Daniel, Sammlung von Zeugnissen mit Besichtigung und Eröffnung todter Körper. Mit Kupfern. Leipzig, 1776.

Digitized by Google

J. D. Metzger, gerichtlich-medizinische Beobachtungen. 2. Jahrg. Königsb. 1778—1780.

Desselben verm. med. Schriften. 2 Bde. 1781 und 1782.

Desselben und Elsner, med. gerichtliche Bibliothek. 2 Bde. Ebendas. 1786 und 1787.

Desselben Bibliothek für Physiker. 2 Bde. Ebend. 1788—1790.

J. Th. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 6 Samml. Berlin, 1788—1791.

J. C. Th. Schlegel, collect. opuscul. selectorum ad medic. forens. spectantium. 6 Thle. 1784.

J. E. Keck, Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen Arzneiwissenschaft, Chirurgie und gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin, 1787.

C. J. A. Bäglev, Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft, Chirurgie und gerichtl. Arzneikunde. Leipzig, 1787.

Ch. L. Schweikhard, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Thl. 1. Frkf. 1788.

Derf. medizinisch-gerichtliche Beobachtungen. 3 Thle. Straßburg, 1789—1790.

J. C. Loder, meletemata ad medic. for. spectantia. Jen. 1789.

J. G. Kühn, Samml. med. Gutachten. 2 Thle. Breslau, 1792 u. 1796.

C. G. Ewert, einige Fälle aus der gerichtl. Arzneikunde. Tübingen, 1792.

E. Platner, quaest. medicinae forenses. Part. I.—XLIII. Lips. 1797—1817. 4. Ausgabe von C. G. Neumann. Berlin, 1824. Edit. Choulant. Lips. 1824., deutsch von C. E. Hebrich. Leipzig, 1820.

J. G. Sondermann, quaest. medico-forens. problematicae. Jena, 1798.

J. Ch. Fahner, Beiträge zur prakt. und gerichtl. Arzneikunde. Stendal, 1799.

C. G. Gruner, pandectae medicae. Jena, 1800.

Medizin. Merkwürdigkeiten für Criminalrichter, Aerzte und Prediger. Leipzig, 1803.

Kausch, über die neue Theorie des Criminalrechts und der gerichtl. Medizin u. s. w. 1819.

J. Th. G. Bernstein, Beiträge zur Wundarzneikunde u. gerichtl. Arzneikunde. 3 Bde. Frankf. a. M., 1804—12.

W. F. W. Klose, Beiträge zur gerichtl. Arzneikunde. Breslau, 1811.

W. Jos. Schmitt, Ch. L. Bochmann u. J. F. Küttlinger, auserlesene medizinisch-gerichtliche Abhandlungen. Nürnberg, 1813. Mit 2 Kupfern.

J. D. Reuss, repert. commentatt. a societatibus literariis editarum. T. XV, Götting., 1820.

J. Raimt, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. 6 Bde. Wien, 1818—23.

Ad. Henke, Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin. 4 Bde. Bamberg, 1815—26. 2. Aufl. Bd. 1—3. 1822—1835.

F. Ch. C. Krügelstein, promptuarium medicinae forensis. 2 Thle. 1829.

Digitized by Google

C. J. C. Mende, Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin. 5 Bde. Götting. 1824—28.

J. Schaltgruber, Abhandl. im Fache der Gerichtsarzneikunde. Gätz, 1823.

C. Chr. v. Klein, Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Tübingen, 1835.

Fr. Klug, Auswahl medizinisch-gerichtlicher Gutachten der Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. Bd. 1. Berlin, 1828.

J. C. A. Biermann, Abhandl. naturwissenschaftl. gerichtl. und medizinischen Inhalts. Leipzig, 1828.

Kornacker, Auswahl ärztlicher Gutachten über zweifelhafte Fälle von Seelenstörungen u. s. w. Braunschw. 1832.

J. V. Rosenhain, Auswahl gerichtl. medizin. Untersuchungen nebst Gutachten. 2 Hefte. Prag, 1831 und 35.

Bischof, merkw. Kriminalfälle für Richter, Gerichtsärzte u. s. w. Hannover, 1833.

F. Chaussier, recueil de mémoires, consultations et rapports sur divers objets de méd. légale. Par. 1824.

A. Ristelhuber, rapp. et consult. de méd. légale. 4 Vol. Paris, 1823.

Symes, rapports of the proceeding in the High-Court of Justiciary. Vol. I. 1827.

## E. Zeitschriften, in denen einzelne gerichtsärztliche Aufsätze enthalten.

C. F. Ilgen, Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bde. Stendal, 1782—84.

Dess. und J. Th. Pyl's neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bde. Stendal, 1788.

F. G. H. Fleckig, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte und Aerzte. Bd. 1. St. 1. Leipzig, 1812.

C. F. E. Wildberg, Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2 Bde. Berlin, 1831—34.

J. C. Lober, Journal für Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneikunde. 4 Bde. Jena, 1797—1806.

J. B. Friedrich, Magazin für philosoph. medizin. und gerichtliche Seelenkunde. Würzb. 1829—31. Neue Aufl. Würzb. 1837.

Dess. neues Magazin. Würzb. 1832—1833.

Dess. Archiv für Physiologie, für Aerzte und Juristen, unter Mitwirkung von Mittermaier, Groß und Grohmann. Würzb. 1834.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Crim. Rechtspflege. 20 Hefte. Bd. 28—31.

Horn's Archiv für medizin. Erfahrung u. s. w. Berlin, 1815—40. (Wird fortgesetzt.)

Ruft, Magazin f. d. ges. Heilkunde. Berlin, 1816—1840. (Wird fortgesetzt.)

C. J. A. Mittermaier, neues Archiv des Criminalrechts. 1817—1840. (Wird fortgesetzt.)

Medizinische Jahrb. des österreichischen Staates. 1811—1840. (Jetzt von v. Reimann fortgesetzt.)

Dieffenbach, Fricke und Oppenheim, Zeitschrift für die ges. Medizin. Hamburg, 1836—1840. (Wird fortgesetzt.)

Digitized by Google

J. C. J. v. Siebold, Journal für Geburtshülfe u. s. w. 1834—1840.

II.

Der medizinischen Polizei widmeten sich, wie bereits oben erwähnt, erst im verflossenen Jahrhundert einige Aerzte ausschließlich. Nur Ludwig v. Hönigk (Arzt in Frankfurt am Main) hatte früher in seiner 1638 erschienenen politia medica (oder Beschreibung dessen, was die medici sowohl insgemein etc., als auch Apotheker, Materialisten, Wundärzte etc. etc. zu thun, und was auch sie in Obacht zu nehmen), die Polizei der Medizin in einigem Zusammenhange bearbeitet. Ein System gab zuerst Johann Wilhelm Baumer (Fundamenta politiae medicae. Francof. ad M. et Lips., 1777).

Unmittelbar nach ihm trat Peter Frank mit seinem ausgezeichneten Werke auf. Ihm folgten zunächst v. Rassynya, Hebenstreit, Erhard, Welzien, Schmidtmann, Wildberg, Frankenau, deren Werke, so wie die späteren, unten aufgeführt sind.

J. P. Frank, System einer vollständigen medizinischen Polizei. 2. Aufl. 1784. 6 Bde. und 2 Suppl. Bde. vom Jahre 1812 und 1825.

Niemann, Taschenbuch der Civil-Medizinal-Polizei. 1828.

Ferrara, Medicina preservativa, considerata in tutta la sua extensione. Napol. 1801.

Ant. Dubreuil, La police de l'art et science de Médicine, contenant la refutation des erreurs et abus qui s'y commettent. 1780.

Hussky v. Rassynya, Diskurs über die medizinische Polizei. 2 Bde. Presburg und Leipzig, 1786.

Hebenstreit, Lehrsätze der mediz. Polizeiwissenschaft. Leipzig, 1791.

Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperl. Wohl der Bürger beziehen. Tübingen, 1800.

Schmidtmann's Versuch e. ausführl. prakt. Anleitung zur Gründung e. vollkommenen Med. Verf. und Polizei. 2 Thle. Hannover, 1804.

Wildberg, kurzgefaßtes System d. med. Gesetzgebung. Berlin, 1804.

Röber, v. d. Sorge des Staats für d. Gesundheit s. Bürger. Dresden, 1806.

Frankenau, d. öffentl. Gesundheitspol. unter e. aufgeklärten Regierung. Kopenhagen, 1804.

Parent-Duchâtelet, Hygiène publique ou memoires sur les questions les plus importantes de l'Hygiène etc. Avec 18 planches. Paris, 1836. 2 Bde.

A. F. Nolde, Vorschläge zur Verbesserung des Medizinalwesens in Baiern. 1803.

J. Niederhuber, Entwurf eines planmäßigen Sanitätswesens für Deutsche Provinzen. 1801.

S. G. Vogel, summarische Zusammenstellung der sämmtlichen Gesichtspunkte, worauf die Physiker ihr Augenmerk zu richten haben. Rostock, 1832.

III.

Der Staatsarzneikunde

d. h. der Zusammenfassung beider vorerwähnten Disciplinen sind die folgenden Werke gewidmet:

F. R. Steininger, Staatsarzneiwissenschaft, oder mediz. Polizei und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Wien, Bd. I. 1793.

J. D. Metzger, Handbuch der Staatsarzneikunde. Züllichau, 1787.

Digitized by Google

J. G. Fr. Frenzel, gerichtl. polizeil. Arzneiwissenschaft für alle Stände. 2. Aufl. 1794.

J. Ch. Loder, Anfangsgr. der physiolog. Antropol. u. der Staatsarzneikunde. 3. Aufl. 1800.

Th. A. Ruland, vom Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung u. s. w. Rudolstadt, 1806.

J. A. Schmidtmüller, Handb. der Staatsarzneikunde. 1804.

Desselben Beiträge zur Staatsarzneikunde. 1806.

J. Fr. Riemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinärkunde, nach alphab. Ordnung. 2 Thle. Leipzig, 1813.

Jos. Bernt, syst. Handbuch der Staatsarzneikunde. 2 Thle. Wien, 1816 und 1817.

G. M. Sporer, Grundsätze eines vollständigen Systems der Staatsarzneikunde für Aerzte, Sanitätsbeamte und Rechtsgelehrte. Klagenfurt, 1837.

Frz. Kornatowsky, Uebersicht der gesammten Staatsarzneikunde, theor. prakt. dargestellt. Leipzig, 1808.

Giuseppe Luigi Gianelli, trattato di medicina publica diviso in tre parti etc. 5 Bde. Padova, 1836.

F. E. Fodéré, les lois eclairées par les sciences physiques, ou Traité de méd. légale et d'Hygiène publique. 3 Bde. Paris, 1797. Die 2. Ausgabe unter dem Titel: La médicine légale et Phygiène publique ou la police de santé. 6 Bde. Paris, 1813.

Fautrel, Med. légale et police médicale. Paris, 1802.

P. H. O. Mahon, la médicine légale et police médicale. Avec de notes du Citoyen Fautrel. 3 Thle. Paris, 1811.

Ad. Trébuchet, jurisprudence de la médicine, de la chirurgie et de la pharmacie en France, comprenant la méd. légale, la police médicale etc. Paris, 1834.

Niemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinairkunde nach alphab. Ordnung. 2 Thle. Leipzig, 1813.

G. Fr. Most, ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. 14 Hefte, incl. 2 Suppl. Hefte. Leipzig, 1838—1840.

## Zeitschriften.

Metzger, Annalen der Staatsarzneikunde. Züllichau, 1791.

Desselben Materialien für die Staatsarzneikunde und Jurisprudenz. 2 Stücke. Königsberg, 1792 und 1795.

W. H. S. Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medizinischen Polizei. 4 Bde. Weimar, 1782—1792.

Pyl, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Bde. Berlin, 1789—1792.

Schlegel, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwisschaft. 3 Bde. Berlin, 1790—93.

J. H. G. Schlegel, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 8. Samml. Jena, 1800—1809.

Desselben neue Materialien u. s. w. 3 Bde. Meiningen, 1819—1824.

J. Jugler, Repertorium des Neuesten aus der Staatsarzneiwissenschaft. 1801.

Th. G. A. Ravse, Beiträge zur öffentl. und gerichtl. Arzneikunde. 2. St. 1802.

Digitized by Google

Chr. Kanzler, kritische Annalen der Staatsarzneikunde. Berlin, 1802 bis 1804.

Desselben und Hecker's kritische Jahrb. der Staatsarzneikunde für das 19. Jahrhundert. 2 Bde. 1806—1808.

F. L. Augustin, Archiv für Staatsarzneikunde, 3 Bde. Berlin, 1803—1806.

Augustin, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Hefte. Potsdam, 1810—1814.

C. v. Erhardt, Magazin für die technische Heilkunde, öffentl. Arzneiwissenschaft und medizin. Gesetzgebung. Ulm, 1805.

J. J. Kausch, Fragmente der Militair-Staatsarzneikunde. Leipzig, 1806.

Dess. Memorabil. der Heilkunde, Staatsarzneiwissenschaft u. Thierheilkunst. 3 Bde. Züllichau, 1813—1819.

J. H. Kopp, Jahrb. der Staatsarzneikunde. 10. Jahrg. Frankf. a. M. 1810—18. u. Supplem. Bd. dazu. 1819.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bis jetzt 21 Jahrg. in 42 Bden. und 24 Ergänzungsheften. (1841. Jahrg. 21. Heft 1.)

C. L. Klose, Beiträge zur Klinik u. Staatsarzneiwissenschaft. Leipzig, 1823.

Chr. Kornacker, Beiträge zur Staatsarzneikunde. Oettingen, 1828.

Rust, Aufsätze u. Abhandlungen aus dem Gebiete der Medizin, Chirurgie und Staatsarzneikunde. 2 Bde. Berlin, 1834 u. 36.

Wildberg, Jahrb. der ges. Staatsarzneikunde. Bis jetzt 4 Bde. Berlin, 1835—1840. (Wird fortgesetzt.)

W. Wagner, Jahresbericht über die praktischen Unterrichtsanstalten für Staatsarzneikunde an der Universität zu Berlin. Berlin, 1834 ff.

P. G. Schneider, J. H. Schürmeyer und F. Hergt, Annalen der ges. Staatsarzneikunde. 6 Bde. 1836 - 1840. (Wird fortgesetzt.)

Adelon, Andrat etc., Annales d'hygiène publique et de méd. légale. T. I—VI. Par. 1829—1831.

Analekten für die gesammte Staatsarzneikunde, oder auserlesene Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei, herausgegeben von einem Vereine von Aerzten und Juristen. Berlin, 1839. 1. Bd. 2. Heft.

## Zweites Kapitel.

### Literatur der Preußischen Staatsarzneikunde.

### 1.

### Sammlungen der Quellen.

F. L. Augustin, die Königl. Preuß. Medizinalverfassung, oder vollständige Darstellung aller, das Medizinalwesen und die medizinische Polizei in den K. Preuß. Staaten betr. Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen. Bd. 1. A.—H. Bd. 2. J.—Z. Potsdam, 1818; 3ter Bd., enthaltend die Med. Verordn. von 1818—1823, daselbst 1824; 4. Bd. (pro 1823—1827), das. 1828; 5. Bd. (pro 1828—1832), das. 1833. 6. Bd. (pro 1833—1837), das. 1838. 8.

Walther und Zeller, die Medizinalpolizei in den Preuß. Staaten. Ein Handbuch für Polizei- und Medizinal-Beamte ꝛc. Quedlinburg und Leipzig, 1829. 1830. 3 Thle. 8. (Bildet den 7—9. Theil des system. Lehrbuchs der Pol. Wissenschaft.)

Digitized by Google

Fischer, Archiv der für d. Preuß. Mediz. Wesen gültigen gesetzlichen Vorschriften. 1836.

Koch, vollständige systemat. Sammlung der Preuß. Mediz. Gesetze und Verordnungen. Magdeburg, 1833.

Schnitzer, die Preuß. Mediz. Verfassung. Berlin, 1832, und erster Nachtrag pro 1832—1836. Berlin, 1836.

## II.

## Systematische Schriften.

### A. der medizinischen Polizei.

Th. Ph. v. d. Hagen, Nachrichten von den Medizinal-Anstalten u. Mediz. Kollegiis in den Preuß. Staaten. Halle, 1786.

Vater, Preuß. Schlesische Civil-Medizinal- u. Sanitäts-Verfassung. Breslau, 1800. 2 Thle.

Derselbe, Grundsätze und Meinungen, das Preuß. Medizinal-Verwesen ꝛc. betr. 1805.

A. H. Nicolai, Grundriß der Sanitätspolizei, mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat. Berlin, 1835.

Derselbe, die Medizinal- und Veterinair-Polizei. Berlin, 1838.

Auch das sub I. aufgeführte Werk von Koch gehört hierher.

Rinne, Handbuch der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Liegnitz, 1840. (Enthält in der fünften Lieferung den Anfang der Mediz. Gesetzgebung und Verwaltung.)

### B. der gerichtlichen Medizin.

Beling, Geist der Preuß. Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medizin. 2 Bde. Halle, 1818—1820.

Richter, Handbuch des Strafverfahrens in den K. Preuß. Staaten. Eine Zusammenstellung aller für das gesetzliche Strafverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Zuziehung der besten Hülfsmittel der Rechtswissenschaft und gerichtlich-medizinischen Literatur. 4 Bde. Königsberg, 1830.

### C. Zeitschriften, in denen gerichtsärztliche Aufsätze enthalten sind.

C. F. Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bde. Berlin, 1788—1809.

Paalzow, Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 7 Bde. Berlin, 1801—1804.

J. E. Hitzig, Zeitschrift für Criminalrechtspflege für die Preuß. Staaten. 24 Bde. Berlin, 1825—1835.

## III.

## Kritische Schriften.

Dr. Kasper, geschichtlicher Ueberblick der Preuß. Medizinal-Verfassung. In Hufeland's Journal der prakt. Heilkunde. Jahrg. 1828. Januar. Auch besonders gedruckt[1]).

Gegen vorstehende Schrift ist gerichtet:

---

[1]) Diese kleine Schrift, welche die wohlthätigen Wirkungen der seit einem Jahrhundert bestehenden Preuß. Med. Gesetzgebung hervorhebt, gab die erste Veranlassung zu den nachfolgenden Kämpfen auf diesem Felde.

Digitized by Google

Kritischer Ueberblick der Preuß. Med. Gesetzgebung. Altenburg, 1829. 8. Hiergegen wiederum:

Kaspar, gegen eines Ungenannten Schrift über die Preuß. Med. Verfassung. Berlin, 1829[1]).

Betschler, Rechtfertigung der medizin. chirurgischen Lehranstalten. Breslau, 1829.

Ein neuer Gegner des Preuß. Mediz. Wesens trat auf in:

Wasserfuhr, gutachtliche Aeußerung über einige Gegenstände der Preuß. Med. Verfassung. Berlin u. Stettin, 1837. 8. Dieses Werk veranlaßte folgende Schriften:

J. N. Rust, die Med. Verfassung Preußens, wie sie war und jetzt ist. Berlin, 1838. 8.

Wendt, über die wissenschaftliche Bildung und bürgerliche Stellung der Aerzte und Wundärzte, mit Bezug auf Preußens Med. Verfassung. Breslau, 1838. 8.

Fischer, der Dorfbarbier in einer veredelten Form, als nothwendiges Bedürfniß des platten Landes im Reg. Bezirk Erfurt dargestellt. Erfurt, 1837.

Koch, das Königl. Preuß. Medizinalwesen betreffend. Aus der mediz. Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen besonders abgedruckt. Berlin, 1838[2]).

Wasserfuhr, Ansichten über die Preuß. Mediz. Verfassung. Stettin, 1839.

---

[1]) Von diesem Aufsatze wurden von dem K. M. d. G., U. u. M. Ang. unter dem 17. Octbr. 1829 den K. Reg. eine Anzahl Exemplare zugesendet, um sie an Kreis-Physiker und andere Med. Personen weiter zu verbreiten.

[2]) Eine Rezension der vorstehend gedachten Werke von Wasserfuhr, Fischer u. Wendt.

Digitized by Google

# Erster Theil.

# Die Medizinal-Behörden und Beamten.

Literatur.

Nolde, unmaaßgebl. Vorschläge zur Verbesserung des Mediz. Wesens in Baiern. Erfurt, 1803.

Schütz, gekrönte Preisschrift über d. Med. Pol. Verfassung Bd. I. S. 17 ff.

Ratzenberger, einige wohlgemeinte Vorschläge, wie ein medizinisches Kollegium zweckmäßig einzurichten sei. Frankf. a/M., 1798.

Schmidtmann, Mediz. Verfassung Bd. II. S. 122 ff.

Kittel, Apotheker-Ordnung. S. 45 ff.

Schöpff, Einfluß des Mediz. Wesens auf den Staat. Ansbach, 1799. Abth. 4.

Untersuchung der vermeintlichen Nothwendigkeit eines autorisirten Collegii medici und einer Medizinal-Zwang-Ordnung. Hamburg, 1781. (Von Reimarus, welcher hier den Afterärzten das Wort spricht.)

v. d. Hagen, Nachricht von den Medizinal-Anstalten und Medizinal-Kollegiis in den Preuß. Staaten. Halle, 1786. 4.

## Einleitung.

Die Geschäfte der Medizinal-Polizei-Behörden sind ihrer Natur nach doppelter Art. Dieselben haben theils administrative Vorkehrungen zu treffen, um die Gesetze durch Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten, durch Strafen u. s. w. zur Vollziehung zu bringen; theils aber bestehen ihre Geschäfte in Anwendung der medizinisch-technischen Grundsätze auf den einzelnen Fall, wohin die Vorschriften über die materielle Behandlung in Krankheitsfällen, die Prüfungen, Visitationen verschiedener Art u. A. gehören. Die Geschäfte ersterer Art können nicht den, mit den Formen der Verwaltung nur unzureichend vertrauten Technikern übergeben werden; die der letzteren Art nicht gewöhnlichen Polizei-Beamten, da diesen die erforderlichen Kenntnisse fehlen. Sobald daher die Aufstellung oder Anwendung technischer Regeln nothwendig ist, muß der Techniker handeln, während alle anderen Fälle dem gewöhnlichen Polizei-Beamten überlassen bleiben. Für erstere sind hierbei verschiedene Stufen zur Beaufsichtigung und zu Rekursen nothwendig.

Von diesen Grundsätzen ist man in Preußen bereits seit dem Jahre 1685 ausgegangen, wenn gleich die Gesetzgebung bei deren Ausführung mehrfach geschwankt hat.

## Erste Abtheilung.

## Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Medizinal-Behörden[1]).

Die frühere Organisation der Mediz. Behörden anlangend, so wurde, wie bereits oben erwähnt, das im Jahre 1685 begründete Collegium medi-

[1]) In Betreff der Mediz. Beamten s. das Geschichtliche. Abth. 3.



Digitized by Google

cum, nachdem 1724 zur besseren Wahrnehmung der Medizinal-Angelegenheiten in jeder Provinz ein besonderes Collegium medicum errichtet worden, zum Ober-Collegium medicum ernannt, und ihm ein Staatsminister als Chef vorgesetzt. Hinsichtlich seines übrigen Personals sollte dasselbe aus den vorhandenen wirklichen Hofräthen, Leib- und Hofärzten, dem Physikus und den ältesten Praktikern in Berlin bestehen, dabei ein Dekan und Prodekan gewählt, auch der K. Leib- und General-Chirurg, sowie der Hofapotheker, zugezogen und 3 Chirurgen und 2 Apotheker als Assessoren mit aufgenommen werden. Später wurden dem Personale noch ein Justitiar, ein Arzt der französischen Colonie und zwei Medizinalfiskale beigesellt. In dieser Verfassung sollte das Ober-Collegium medicum, unabhängig von jeder andern Behörde, alle Medizinal-Angelegenheiten des Staates, sie mochten bestehen, worin sie wollten, bloße Medicinalia oder Medico-legalia oder auch Inquisitionalia betreffen[1]), bearbeiten und entscheiden, und hatte es sich dabei der Assistenz sowohl der unmittelbar unter seinem Ressort stehenden Medizinal-Collegien der Provinzen, als auch — auf sein Ansuchen — der übrigen Collegien, Gerichte und sonstigen Behörden des Landes zu erfreuen.

Ein jedes der Provinzial-Medizinal-Collegien, deren anfänglich 12 errichtet wurden, bestand aus zwei ärztlichen Mitgliedern (Medizinalräthen), zwei chirurgischen und zwei pharmaceutischen Assessoren, denen ein Mitglied der Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz (gewöhnlich der Justitiar) als Direktor vorgesetzt, auch ein Medizinalfiskal, ein Sekretair, Kanzlist und Bote beigegeben wurde.

Dem Provinzial-Medizinal-Collegio waren alle Medizinalpersonen der Provinz untergeordnet, es hatte die Untersuchung und Entscheidung in allen, dem Ober-Collegium medicum selbst zustehenden, Objekten in erster Instanz. Desgleichen hatte es die, nicht kurfirenden, Chirurgen und Apotheker, so wie die Hebammen, zu prüfen, — was aber oft den Physikern überlassen blieb, — und mußte sowohl in diesen, wie in allen andern Angelegenheiten des Medizinalwesens, an das Ober-Collegium medicum berichten.

Neben dem Ober-Collegium medicum und den Provinzial-Medizinal-Collegien existirte ein Collegium sanitatis. Ein solches ward zuerst in Berlin 1719, und zwar für das ganze Land gestiftet[2]). Es sollte die »Aufsicht haben über dasjenige, was Unsere Provinzen und Lande unter »göttlicher Gnade und Obhut vor die pestilenzialische Seuche und andere »ansteckende Krankheiten präserviren und schützen, wie auch das Viehsterben, so weit es möglich, abwenden könne[3]).«

In der Folge gab man — im Jahre 1762 — jeder Provinz ein solches Collegium, und es wurden diese Provinzial-Collegien dem zum Ober-Collegium sanitatis erhobenen in Berlin untergeordnet. Letzteres erhielt unter dem 21. Decbr. 1786 eine ausführliche Instruktion[4]), worin ihm die Aufsicht über alle nöthige Anstalten bei epidemisch-grassirenden Krankheiten, bei ausbrechenden Viehseuchen, und auf alles, was die Erhaltung der Gesundheit und Abwendung allgemeiner Krankheitsursachen unter Menschen

[1]) S. oben das Medizinal-Edict von 1725. Ober-Coll. med. S. 15.
[2]) S. die dem Collegio gegebene Instruktion v. 29. Aug. 1719.
[3]) Die damals in Ungarn grassirende Pest und die Absicht, deren Verbreitung nach den Preuß. Landen zu verhindern, gab die Veranlassung; das Coll. sanit. wurde deshalb auch Anfangs Pest-Collegium genannt.
[4]) Abgedruckt in Pyl's neuem Magaz. fur d. ger. Arz. Kunde ꝛc. II. Bd. 1.

und Vieh betrifft, übertragen ward. Zu diesem Behuf waren die Physici verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen an dasselbe zu berichten, und die Kriegs- und Domainen-Kammern zur Ausführung der gutbefundenen Maaßregeln angewiesen. Das Collegium bestand aus einem Präsidenten und 7 Räthen, wovon 5 ärztliche Mitglieder. —

Wenn gleich bei der ausgedehnten Befugniß, die man dem Ober-Collegium medicum eingeräumt hatte, ein besonderes Ober-Sanitäts Collegium anscheinend nicht nothwendig war, so hat dasselbe doch, gleich den Provinzial-Sanitäts-Collegien, bis 1799 fortbestanden. In diesem Jahre wurden beiderlei Collegia in Berlin, wie in den Provinzen, vereinigt, und sowohl das Ober-Collegium medicum, als auch die Provinzial-Collegia medica, bekamen zu ihrem Titel den Zusatz: »et sanitatis.« In der Instruktion d. d. 18. Septbr., publizirt den 9. November 1799, welche die Collegia medica et sanitatis in dem Verhältnisse als Sanitäts-Collegien erhielten, hieß es: daß sie »ihre beständige Aufmerksamkeit auf Entfernung alles desjenigen, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden könnte, richten, sich von den in dieser Hinsicht obwaltenden Mißbräuchen informiren, diese durch Belehrungen und Veranlassung polizeilicher Maaßregeln abstellen, insbesondere für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, für Verhütung der Vergiftungen sorgen, auf gesunde Luft, Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen von Gerbereien, Kirchhöfen ꝛc. sehen, auf die Befolgung der wegen des zu frühen Beerdigens und der tollen Hunde erlassenen Verordnungen achten und für die Verhütung und Unterdrückung ansteckender, epidemischer und epizootischer Krankheiten sorgen sollten.«

Eine Instr. des Mediz. Departements und des Großkanzlers für sämmtliche Provinzial-Collegia medica et sanitatis erschien am 21. April 1800[1]). Diese bezieht sich im Eingange darauf, daß diesen Provinzial-Collegien durch den §. 4. der Medizinal-Ordn. vom 27. Septbr. 1725 ihr Wirkungskreis nicht bestimmt genug vorgeschrieben, weshalb denn bereits unterm 18. September 1799 die Collegia Medica et Sanitatis in dem Verhältniß als Sanitäts-Collegia mit einer Instruktion versehen worden.

Nach erstgedachter Instruktion bestanden die Collegia Medica et Sanitatis aus einem Vorgesetzten, welcher den Namen eines Directors führte und in der Regel zugleich judex war, aus 2 Aerzten als Mitgliedern mit dem Titel Medizinal-Räthe, aus 2 Beisitzern der Pharmacie und Chirurgie; aus einem Secretario, welcher zugleich Registrator und Canzellist war, und aus einem Boten[2]).

Die Collegia Medica et Sanitatis waren der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ober-Collegii Medici et Sanitatis unterworfen. Gegen die Landes-Collegia der Provinz standen sie in eben dem Verhältniß, worin sich die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen befanden, die Magistrate, Stadtgerichte und Gerichts-Obrigkeiten mußten sie in Sachen ihres Ressorts eben so, wie dies die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen thaten, requiriren; sonst waren sie aber keiner, als der Ober-Medizinal-Behörde und dem Departements-Chef subordinirt, außer insofern in Sanitäts-Angelegenheiten die Verfügungen aus dem Finanz-Departement unter Mit-

[1]) N. C. C. T. X. S. 2833. Rabe, Bd. 6. S. 81. Auch einzeln gedruckt: Berlin bei Decker. 27. S. 4.
[2]) Tit. I. §. 1.

Digitized by Google

zeichnung des Chefs des Medizinal-Departements etwa unmittelbar an sie erging [1]).

Das Ressort dieser Collegien erstreckte sich über die ganze Provinz, worin sie sich befanden.

Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit standen alle Medizinal-Personen in Angelegenheiten ihres Amts, sowohl was ihre Prüfung als ihre Dienstführung betrifft, ferner alle Medizinal-Anstalten im Lande, welche das Medizinal-Wesen im eigentlichen Sinn betreffen, als Hebammen-Unterrichts-Institute u. s. w., wohin jedoch Krankenhäuser, Hospitäler, Findelhäuser und dergleichen in der Regel nicht zu zählen [2]).

Doch war bestimmt, daß die den Provinzial-Collegiis Medicis zukommende Prüfung sich nur auf solche Medizinal-Personen erstrecke, welche nicht nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 sich der Prüfung in Berlin zu unterziehen haben; daß die Approbations-Patente auf die zu erstattenden Berichte von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis zu ertheilen; daß es letzterem freistehe, vorkommenden Umständen nach per modum exceptionis die Examina auch durch die Physicos in ihren Departements bewirken zu lassen.

Zur Controllirung der Medizinal-Personen sollten, nach der bisherigen Verfassung, die Physici die Tabellen an die Collegia Medica in den Provinzen, diese aber die Provinzial-Medizinal-Tabellen aus ihren Departements an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis jährlich einsenden [3]).

Die Jurisdiction der Collegia medica in causis medico-civilibus et fiscalibus war bereits durch die Medizinal-Ordnung von 1725, durch die Cab. Ordre vom 8. November 1740 und durch das Reskript vom 23 October 1797, an die Reg. zu Aurich, näher bestimmt [4]).

Es gehörten vor diese Jurisdiction als Forum privilegiatum causae alle Kontraventionen gegen die Medizinalgesetze, insofern sie sich zur fiskalischen Untersuchung dazu qualifizirten, die Kontravenienten des Militairstandes abgerechnet; alle Streitigkeiten der Medizinal-Personen unter sich, insofern solche ihr medizinisches Gewerbe allein zum Gegenstande hatten; alle Klagen gegen Medizinal-Personen auf Bestrafung, in sofern das Fundament lediglich aus ihrem Kunstgewerbe entnommen ward. War vom Schadensersatz die Rede, so gehörte die Klage vor den ordentlichen Richter, dem vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten des Collegii Medici einzufordern unverschränkt blieb; alle Injurienſachen, wenn nämlich ein Medizinal-Polizei-Offiziant, z. E. ein Land-Physikus oder Chirurgus forensis in officio injuriirt wird; alle super sostro oder Medikamente zwischen dem Kranken, dessen Erben und den Medizinal-Personen, als Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Accoucheurs, Hebammen u. s. w. entstehende Klagen, insofern nicht ex pacto geklagt ward; auch bei Konkursen sollte die Forderung der Medizinal-Personen an den Gemeinschuldner nur nach dem Festsetzungs-Dekret des Collegii Medici et Sanitatis ratione liquiditatis bestimmt werden. Wollten sich die Partheien dabei nicht beruhigen, so wurde die Liquidität bei der Medizinal-Behörde in contradictorio entschieden, sobald kein Vertrag zum Grunde lag;

---

[1]) Tit. I. §. 2.
[2]) Tit. II. §§. 1. 2.
[3]) Tit. II. §. 3.
[4]) Tit. II. §. 4.

Digitized by Google

die Revision und Moderation der Medizinal-Rechnungen stand dem Collegio Medico et Sanitatis in allen Fällen zu, wo solche nach den Gesetzen nöthig, indem kein Land- oder Stadt-Physikus, kein Arzt, noch eine sonstige Medizinal-Person sich damit befassen durfte [1]).

Ein Richter, ein Actuarius oder vereideter Protokollführer, imgleichen der Medizinal-Fiskal, konstituirten das Personale, welches sich von Amtswegen mit der Justizpflege beschäftigte [2]).

---

[1]) Tit. II. §. 5.

[2]) Tit. III §§. 1 ff. Die Ressortverhältnisse waren nicht ohne Zweifel. In dieser, so wie in vielfacher anderer Beziehung ist die Entscheidung der Jurisdictions-Kommission vom 31. Decbr. 1796 von Interesse, betr. das Forum einer Untersuchung wegen Vergiftung durch Verwechselung der Medizin.

Die von Sr. Königlichen Majestät von Preußen zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justiz-Collegien und Kriegs- und Domainen-Kammern immediate verordnete Kommission hat über den zwischen Dero **schen Regierung und dem dortigen Provinzial-Collegio medico entstandenen Jurisdictionsstreit bei Gelegenheit des in der dasigen Raths-Apotheke vorgefallenen Versehens, wornach dem K. R** die Tinctura Thebaica, statt einer andern vom Arzte ihm vorgeschriebenen Medizin, zugeschickt worden, deren Einnahme ihm den Tod zugezogen hat, auf vorgängige Requisition E. H. General-Directorii und Justiz-Departements dahin entscheiden:

daß die Cognition in dieser Sache der **schen Regierung zugesprochen ꝛc.

Denn die Collegia medica sind, nach dem, was darüber in Const. March. P. IV. Sect. IV. Cap. I. sub rubro: von Medizinalsachen, zu diesem Theile der Landes-Polizeisachen gesammelt, in des

Borovsky Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens in den Preußischen Staaten Berlin, 1795. S. 284.

an und ausgeführt, und in des

Alberti syst. Jurispr. medic. Tom. I. in Praecogn. Thes. 2. 3 sqq.

gelehrt, imgleichen in desselben

Comment. in Const. crim. Art. I.

bemerkt worden (nach welcher letztern Anführung die Medici eigentlich nonnunquam judicii assidentes sind), eigentlich ein bloßer Zweig der Finanz-Verwaltung, wozu auch die Landes-Polizei, und mithin die zu der letztern mit gehörige Aufsicht auf die zur Gesundheit der Unterthanen abzielenden Anstalten zu rechnen ist. Sie sind selbst, nach dem Prooemio des

Medizinal-Edicts vom 27. September 1725,

keine eigentliche Justiz, noch weniger aber Criminal-Collegien, und der Begriff des medico-legalis oder forensis läßt sich nicht auf solche Verhandlungen ziehen, die bloß der Justiz- oder Criminal-Verfassung vorbehalten sind, da dieser Begriff blos dies in sich faßt:

daß es Fälle geben, in welchen der Richter ohne Zuziehung eines Medici qua artis periti keine Auskunft erhalten, wenigstens seine Entscheidung nicht mit glaubhafter Gewißheit begründen kann.

Es ist zwar, nach dem neuesten Medizinal-Edict vom 27. September 1725,

Corp. Const. March. loc. alleg. pag. 219 §. 7 sqq.

dem Collegio medico auf gewisse Weise einige Procedur in Rechtssachen stricto sensu talibus beigelegt. Allein theils aus dem Zusammenhange der oben gedachten Bestimmungen, besonders aber nach den §§ 5 und 7 ergiebt sich, daß die ihm beigelegten Untersuchungen und Entscheidungen bloß

1) Medico-legalia, stricto sensu talia, oder die Contraventionen in Medicinalibus, und

2) solche Fälle betreffen, die nach §. 6 nur als fiskalische, besonders von dem Medizinal-Fiskal ressortirende Vorfallenheiten zu betrachten sind.

Keineswegs aber sind wirkliche Criminalfälle solcher Cognition und Entscheidung unterworfen, als zu welchen Criminalfällen vorzüglich nach der überall bekannten Verfassung ganz unstreitig die gehören, bei welchen, wie im gegenwärtige Falle, ein Mensch zu Tode gekommen ist, und wobei sich noch culpa communis und Reatus in Begehung eines Falsi zur Bedeckung der begangenen Fahrläßigkeit mischen, welches alles aber weit über eine bloße Contravention in Administrirung des Medizinalwesens hinausgeht, und vielmehr ein delictum commune consti-

Digitized by Google

Medizinal-Fiskäle würden als Wächter der Medizinal-Gesetze angestellt, welche Contraventionen mit Fleiß und Vorsicht näher auszuforschen,

---

tuirt. Die bloße Verwechselung der Medizin, wodurch weiter kein zu einer Criminaluntersuchung berechtigender Schade, noch weniger aber eine Ertödtung geschehen wäre, würde zum Ressort des Collegii medici, um solche durch ihren Fiskal untersuchen zu lassen, gehört haben.

So aber ist auch zwischen fiskalischen und Criminaluntersuchungen ein wesentlicher Unterschied, der schon in der bisherigen ältern Verfassung gelegen hat, und nun in der

Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. Abschn. 2. §. 34.

durch Anführung derjenigen Vergehungen, welche sich zu fiskalischen Untersuchungen qualifiziren, ausdrücklich bestimmt ist, und darauf hinausläuft, daß eigentlich geringere Verbrechen und Contraventionsfälle dem fiskalischen Ressort, und sogar nur so unterworfen sind, daß selbst auch diese fiskalischen Untersuchungen durch andere Gerichtspersonen geführt werden können.

Daß aber ganz gewiß keine Criminalia stricte talia vor ein Collegium medicum gehören, ergiebt sich außerdem auch aus andern, selbst in sogenannten Medicinalibus ergangenen gesetzlichen Verordnungen. Denn so ist

a) in der von dem Ober-Collegio medico an sämmtliche Apotheken, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftarten, erlassenen Verordnung vom 12. Januar 1758 wörtlich darauf Bezug genommen worden, daß der Criminal-Senat zeither verschiedene Fälle angemerkt, wo den hierüber ergangenen Verordnungen nicht nachgelebt worden. Diese eigene Anführung beweiset, daß, eben so gut, als jetzt das **sche Collegium medicum den vorliegenden Criminalfall an sich ziehen wollen, entweder bei Fällen, wo Gift gegeben worden, nie eine Sache zum Criminal-Collegio kommen können, oder aber dergleichen künftig ohne Unterschied zum Collegio medico kommen müsse, welches beides aber nicht sein kann, da in der obigen Verordnung, nach jener Ausführung, selbst anerkannt ist, daß der Criminal-Senat bei Vergehungen, die durch Gifte entstanden, kompetent sei.

b) Erhellet aus der Apotheken-Ordnung vom 29. April 1769, daß darin vom Ober-Collegio medico selbst keineswegs auf Criminal-, sondern nur auf bloße Contraventionsfälle und Geldstrafen hinausgegangen wird.

c) Wenn auch das von dem **schen Collegio medico in dem Schreiben vom 12. Januar d. J. bezogene sogenannte Normal-Reskript vom 8. Juli 1788 die daraus angeführte, aber darin nicht ganz treffend befindliche Stelle:

daß nämlich quoad punctum criminale des Criminal-Collegii Gutachten einzufordern, und darnach zu erkennen sein solle,

enthielte; so kann doch diese Stelle der ursprünglichen und eigentlichen Verfassung des Collegii medici und des Justiz- und Criminal-Collegii um so weniger derogiren, da dadurch nicht ausdrücklich gesagt worden, daß die Collegia medica die Criminalia in Medicinalibus ohne Unterschied und privative haben sollen; sondern es würde solches allenfalls nur dahin zu verstehen sein, daß, wenn sich ein Capitalfall bei Gelegenheit einer untersuchten bloßen Contravention hervorthäte, die Entscheidung nicht ohne Zuziehung der Criminal-Collegien geschehen solle, als welches wiederum der einmal angenommene Unterschied zwischen bloßen Contraventions- und wirklichen Criminalfällen immer noch nicht bestätigen würde. So aber ist sogar auch dieses Reskript der Behauptung des **schen Collegii medici geradezu entgegen, indem es darin heißt:

daß in Fällen, welche delicta communia betreffen, von dem Criminal-Collegio erkannt werden soll,

wobei denn zugleich in Ansehung gewisser zur Cameral-Cognition gehöriger Vergehungen auf die Cammer-Justiz-Deputationen (die auch Justiz-Collegien sind) Verweisung geschehen ist, und zwar wiederum mit der Einschränkung: „wenn in den daselbst benannten Fällen nicht besondere Verordnungen, Gutachten oder Erkenntnisse des Criminal-Collegii erforderlich sind."

Die Fälle, welche das Collegium medicum als solche angeführt hat, worin es ohne Widerspruch erkannt habe, können keine Consequenz machen, da es eines Theils auf sich beruhen bleiben kann, ob und wie solche der Regierung bekannt ge-

Digitized by Google

und wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt, beim Collegio Medico et Sanitatis auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung derselben anzutragen hatten. Zugleich hatten dieselben in gleicher Art auf das Betragen der sämmtlichen Medizinal-Personen in ihrem Amte ein wachsames Auge zu haben [1]).

Derselbe führte demnächst die Untersuchungen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. und erhielt für seine Bemühung bei geführten Untersuchungen, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und des Vermögens dazu war, die in der fiskalischen Sportelltaxe bestimmten Gebühren, außer dem aber noch den 4ten Theil der erkannten Geldstrafe [2]).

Außer der fiskalischen Untersuchung hatte sich der Fiskal auch der Instruction in causis civilibus medicinalibus nach dem Auftrage des Collegii zu unterziehen.

Die Hälfte der fiskalischen Strafgelder, welche das Collegium Medicum diktirte, gehörte, sobald die Strafe rechtskräftig feststehet, nach dem §. 11 der Medizinal-Ordnung zum Emolument jedes Collegii.

Der Director des Collegii und der Fiskal theilten sich darin, insofern der erstere zugleich der Richter, und sonst nichts anders hergebracht ist [3]).

Selbst zur Zeit der erwähnten früheren Trennung der Sanitätspflege von den übrigen Medizinal-Angelegenheiten hatte sich das Ober-Collegium medicum der unabhängigen Verwaltung der letzteren nur bis zum

---

worden, andern Theils kein Collegium sich anmaßen können, seine Jurisdictions-Befugniß gegen die ihm angewiesenen Ressorts zu erweitern.

Endlich läßt sich auch ganz sicher hierher aus andern bei Polizeivergehungen emanirten Verordnungen argumentiren. Denn so ist unter andern durch die Circular-Reskripte resp. vom 22 Februar 1776 und 29. November 1780 festgesetzt:

daß, wenn bloß Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Gesetze vorgefallen, ohne daß dadurch ein wirklicher Brandschaden, culpa vel dolo, entstanden, die Untersuchung und Bestrafung alsdann nur vor die Polizei gehöre, sonst aber die Untersuchung und das Erkenntniß ohne Unterschied der Justiz- und Criminal-Behörde überlassen werden solle.

Wie denn auch das

A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 11. §§. 694 sqq. und §§. 776. 777 sqq.

einen Unterschied, sogar auch in Medicinalibus, zwischen Polizei- und Criminal-Vergehungen statuirt; indem, wenn durch die Uebertretung Jemandes Gesundheit oder Leben wirklich verletzt worden, alsdann ganz andere und schwerere Strafen in den allegirten §§. 777 sqq. außer den im vorgehenden §. 776 bemerkten Polizeistrafen, verordnet worden sind: Daher denn auch in diesem Betracht die Jurisdictions-Entscheidung vom 28. October 1788 auch allhier concludent ist, wenn darin decidirt worden:

daß die Polizeisachen, wenn dabei jura privatorum unter sich concurriren, oder selbige in das Criminale einschlagen, nicht zum Ressort der Cammer (oder analogisch der sonstigen in das Landes-Polizeiwesen einschlagenden Collegien), sondern der Justiz gehören;

welches hier um so mehr Anwendung finden muß, da nach den übrigen Anführungen zwischen dem Cameral- oder Finanz-, und zwischen dem Medizinalwesen kein solcher Unterschied obwaltet, der eigentlichen Justiz und Criminal-Behörden Eintrag thun könnte; übrigens auch in dem Berichte des Krieges- und Domainen-Raths **, als zeitigen Directors des **schen Collegii medici, vom 31. Mai d. J., selbst eingestanden wird, daß die Collegia medica mit keiner Criminal-Jurisdiktion versehen seien, und das in der **schen Officin begangene Versehen ein homicidium culposum involvire. Berlin, den 31. Decbr. 1796.

Blömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beseke.

(Stengel's Beitr. Bd. 3. S. 327. Rabe, III. S. 697.)

[1]) Tit. VI. §§. 1 ff.
[2]) §§ 5. 6. Tit. VI.
[3]) Tit. VIII.

Digitized by Google

Jahre 1786 zu erfreuen. Beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelm II. verfügte nämlich die K. O. vom 28. Septbr. 1786, daß das Ober-Collegium medicum in allen zur Geschäftsverwaltung und Aufsicht des General-Direktorii gehörigen, in die allgemeine Landes-Verfassung und Polizei einschlagenden Geschäften des Medizinalwesens den Anweisungen und Anordnungen des General-Direktorii Folge leisten und an dasselbe berichten solle. Das Ober-Collegium medicum und die von ihm abhängigen Provinzial-Medizinal-Collegien sollten zwar in allen zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften der Prüfung und Approbation der Medizinal-Personen, den Apotheken-Visitationen und den ihnen in den Medizinal-Prozessen beigelegten Instanzen als besondere Collegia in ihrer Verfassung bleiben; was aber die Frage anbelange, ob und wie viel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte anzustellen, ingleichen die Bestallung der Physiker und forensischen Chirurgen, sollte zur Entscheidung und Besorgung des General-Direktorii gehören.

Hierbei blieb es indessen nur bis 1797, in welchem Jahre die höchste Medizinal-Behörde wiederum eine unabhängigere Stellung erhielt, indem die Aufsicht über sämmtliche Medizinal- und Sanitäts-Collegien und Anstalten im Preuß. Staate dem Ober-Medizinal-Departement, als einem Theile des General-Direktoriums, jedoch unabhängig von diesem und als Immediat-Departement, übertragen wurde, wovon nur Schlesien, und späterhin auch Franken, eine Ausnahme machten, die ihre bei der Besitznahme dieser Länder vorgefundenen Medizinal-Verfassungen beibehielten.

Wesentliche Veränderungen traten im Jahre 1808 ein.

Die Verordnung, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, v. 16. Decbr. 1808[1]), sprach es als ihren Zweck aus, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben und sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen.

Demgemäß wurden die Medizinalsachen in sämmtlichen Provinzen, Schlesien einbegriffen, zum Ressort des Ministerii des Innern gestellt, von dem sie entweder selbst, oder unter ihm von einem besondern Direktor geleitet werden sollten. Es wurde insbesondere bestimmt:

§. 16. Die Abtheilung für das Medizinalwesen (im Min. des Innern) leitet die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungs-Anstalten des Militair-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

§. 17. (Unterbehörden derselben.) Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation; 2) die allgemeinen Bildungs-Anstalten für das Medizinalwesen; 3) die größeren Kranken-Anstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Direktionen haben und nicht der Kammer untergeordnet sind.

---

[1]) N. C. C. T. XII. S. 527. Rabe, Bd. 9. S. 383.

Digitized by Google

Unter der gedachten höchsten Medizinalbehörde sollten, nach der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808[1]) und nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808[2]), die Medizinalangelegenheiten in den Provinzen von den betreffenden Regierungen bearbeitet werden, und die medizinisch-technischen Kommissionen an die Stelle des Provinzial-Collegii medici treten, die gerichtliche Cognition in den zum Medizinalwesen gehörigen Angelegenheiten und Inquisitionen aber gänzlich an die Justiz-Collegien übergehen. In der Regierungs-Instruktion §. 2. Lit. e. heißt es:

Die Polizeideputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge über Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel.

Diesen Verordnungen gemäß wurde durch die K. O. vom 13. Decbr. 1809[3]) die Auflösung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, ingleichen des Collegii medico-chirurgici verfügt[4]), die Organisation einer besondern Medizinalsection im Minist. des Inn. genehmigt[5]), und der Geh. Staatsrath, Freiherr v. Humboldt, zum Chef dieser Section ernannt. Die Regierungen wurden durch die Verf. des Min. des Innern vom 29. Decbr. 1809 von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, in allen Medizinalangelegenheiten von dieser Section Befehle anzunehmen und ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten an dieselbe zu richten. Das Militairmedizinalwesen wurde zwar, seiner eigentlichen Administration nach, der Medizinalsection nicht mit übertragen, verblieb vielmehr, so wie die Administration der Pepinière für die Militairärzte, demjenigen Königl. Generalchirurgus, welcher Chef des Militair-Medizinal-Wesens war, letzterer wurde aber Mitglied der Medizinalsection, so daß in wissenschaftlicher Hinsicht auch das Militair-Medizinalwesen der Medizinal-Section untergeordnet ward.

Die durch die Gesetze vom Jahre 1808 getroffene Einrichtung wurde zum Theil durch die V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie vom 27. October 1810[6]), nämlich in Betreff der Stellung der höchsten Medizinalbehörde, wieder geändert. Es ward der bisherige Unterschied zwischen dem Departement der allgemeinen Polizei und der Medizinalsection im Min. des Innern ganz aufgehoben und beide Departements vereinigt. Der Freiherr von Humboldt verließ seinen bisherigen Wirkungskreis, und der Geh. Staatsrath Sack ward mittelst K. O. vom 3. Octbr. 1810 zum Chef des Departements für die allgemeine Polizei im Min. des Innern, womit das Medizinalwesen verbunden war,

---

[1]) N. C. C. T. XII. S. 675. Rabe, Bd. 9. S. 467.
[2]) N. C. C. T. XII. S. 703. Rabe, Bd. 9. S. 415.
[3]) Acta gen. des M. d. G., U. u. Med. Ang. von anderweiter Organisation der obersten Med. Behörde. Vol. I. (P. I. S. I. Nr. 2.)
[4]) Diese Auflösung erfolgte durch den damaligen Oberpräsidenten Sack. Vergl. das R. v. 19. Januar 1810. (Mathis, Bd. 10. S. 447. Rabe, Bd. 10. S. 259.)
[5]) Das Ministerium erhielt sechs Abtheilungen.
[6]) G. S. pro 1810. S. 3.

Digitized by Google

ernannt[1]). Durch den Befehl vom 24. April 1812[2]) ward hiernächst das allgemeine Polizeidepartement dem Geheimen Staatsrath v. Schuckmann übertragen.

Bei der, nach glücklich beendetem Kriege erfolgten neuen Organisation der Ministerien durch die K. O. vom 3. Juni 1814, betr. die Anordnung des Staatsministerii ꝛc.[3]), wurden »die Medizinal-Polizei und »Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, »jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinal-»Wesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers« zum Ressort des Min. des Inn. gestellt und in dessen vierter Abtheilung bearbeitet, der Minister von Schuckmann aber diesem Ministerium vorgesetzt.

Die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30sten April 1815[4]) bestimmte demnächst, »daß ein Ober-»Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegen-»heiten führen solle, welche zweckmäßiger einer Behörde anvertraut wer-»den, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk be-»schränkt ist,« und zu diesen Gegenständen wurden gerechnet, »die obere »Leitung der Ang-legenheiten des Medizinalwesens,« für welche am Hauptorte jeder Oberpräsidentur eine besondere Behörde zu bilden, in welcher der Ober-Präsident den Vorsitz führen solle. Es wird a. a. O. ferner festgesetzt:

§ 20. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Collegium unter Leitung des Ober-Präsidenten. § 21. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medizinal-Collegium ist, besteht eine Sanitäts-Commission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Collegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen. §. 22. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinalangelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Collegium der Provinz steht. Die Beschäftigungen des Medizinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinalrath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruction ergeben — §. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind 1) die Regierungen; 2) die Consistorien; 3) die Medizinal-Collegien. §. 43. Das Organ des Medizinal-Collegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seiner Organe bedient.

Diesem nach wurden in den Haupt-Orten der Oberpräsidenturen die Medizinalcollegien der Provinzen organisirt, welche, nachdem eine Verf. des Staatskanzler an die Oberpräsidenten v. 12. Novbr. 1815 ihren Geschäftsbetrieb bereits genauer bestimmt hatte, die Dienstanweisung vom 23. Octbr. 1817 erhielten. Zu gleichem Zwecke, wie ihn die Medizinal-Kollegien in Betreff der Regierungen erhielten, wurde für das Ministerium durch Instr. v. 23. Januar 1817[5]) die wissenschaftliche Deputation für das Med. Wesen errichtet. Den Regierungen verblieb nach der Instruktion zu ihrer Geschäftsführung vom 23. Octbr. 1817 (G. S. v. 1817. S. 248 ff.) »die Leitung der Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher »Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Curen durch »unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vor-

[1]) Das Gesammtministerium des Innern, zu welchem außer dem Departement der allgem. Polizei noch die drei Departem. für Gewerbe und Handel, für Kultus und Unterricht und für das Postwesen gehörten, hatte der Staatskanzler v. Hardenberg selbst übernommen.
[2]) G. S. pro 1812. S. 43.
[3]) G. S. pro 1814. S. 40.
[4]) G. S. pro 1815. S. 85.
[5]) S. dieselbe unten.

Digitized by Google

»urtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankhei»ten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäu»ser; Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebens»mittel u. s. w.«

Endlich ward durch die K. O. vom 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii (G. S. pro 1817. S. 289.), das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts und, das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen, welches bisher zum Ministerium des Innern gehörte, der Leitung eines besondern Ministerii für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übergeben, und selbigem der Staatsminister Freiherr von Altenstein als Chef vorgesetzt. Nach dem im Jahre 1840 erfolgten Tode des Letzteren erhielt der Wirkl. Geh. Staatsminister Eichhorn diese Stellung.

## Zweite Abtheilung.

## Gegenwärtige Organisation der Behörden.

### Erster Abschnitt.

### Die Centralbehörden[1]).

Die oberste Leitung der Medizinal-Angelegenheiten ist zur Zeit, selbst abgesehen von dem militairischen Medizinalwesen, welches unter dem Kriegsministerio steht, nicht in einem Ministerium concentrirt. Dieselben werden vielmehr verwaltet theils von dem durch das Ges. vom 3. Novbr. 1817 gebildeten Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, theils von dem Ministerio des Innern[2]).

---

[1]) Vergl. hierüber auch Thl. VI. Bd. 2. S. 485 ff. Von der Organisation der Polizei-Behörden.

[2]) Rust (d. Med. Verfassung Preußens) spricht sich hierüber S. 35 folgendermaßen aus:

— — Noch weniger aber ist in denjenigen Staaten eine zweckmäßige Handhabung der Staatsarzneikunde möglich, wo eine noch größere Zersplitterung in der Verwaltung derselben stattfindet, wo namentlich von der Leitung des Medizinal-Wesens sogar die der Medizinal-Polizei getrennt ist, die letztere wieder in den theoretisch-wissenschaftlichen oder gesetzgebenden, und in den praktischen oder vollziehenden Theil unterschieden wird, und beide Theile von verschiedenen Behörden gehandhabt werden sollen; wo also der einen Behörde obliegt, die Gesetze und Vorschriften zu ertheilen, nach welchen die andere handeln und die Ausübung leiten soll, ohne selbst sachverständig zu sein; wo des getheilten Forums wegen ein Theil der Krankenhäuser und Irrenanstalten dieser, ein anderer Theil aber, ohne daß sich ein in der Sache selbst begründetes Theilungs-Princip für eine solche Trennung feststellen läßt, jener Behörde als Verwaltungszweig zugewiesen ist; wo ferner nicht nach der Handlung, sondern nach der Qualität der Person, welche sie beging, das Forum bestimmt wird, dem die Untersuchung und allenfallsige Bestrafung anheimfällt, wo demnach der Schuster, Schneider, Jäger, Schäfer, Arzneikrämer ꝛc., wenn er sich der ärztlichen Pfuscherei hingiebt, vor den Richterstuhl der Polizei-Behörde gezogen wird, der Arzt, Wundarzt, Apotheker ꝛc. dagegen, wenn sie ihre Befugnisse zur Praxis überschritten haben, sich nur vor der Sanitäts-Behörde zu verantworten haben; wo ferner jener Behörde z. B. obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß keine Hunde toll werden oder die Leute beißen, dieser dagegen der tolle Hund und der Gebissene zur weitern Wahrnehmung der

Digitized by Google

## 1. Ressortverhältniß zwischen diesen beiden Ministerien.

Zur Geschichte der jetzt bestehenden Ressort-Verhältnisse zwischen den Ministerien des J. u. d. P. und dem Min. der G., U. u. Med. Ang. ist

---

gesetzlichen Vorschriften anheimfällt; wo es die Aufgabe der Sanitäts-Behörde ist, durch Aufrechthaltung und Beförderung der Schutzpockenimpfung zu verhüten, daß keine Blatternepidemie entstehe, während die Beschränkung und Tilgung der entstandenen Blatternseuche, so wie jeder andern Epidemie, lediglich wieder zum Ressort der Polizei-Behörde gehört u. s. w. u. s. w. Eben so ist auch in denjenigen Staaten die Staatsarzneikunde noch nicht im wahren Gedeihen begriffen, wo man nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach neben dem allgemeinen Sanitäts- oder Medizinalwesen noch ein besonderes Militair-Medizinalwesen, folglich einen Status in statu, und außerdem noch besondere militairärztliche Bildungsanstalten, eigene Erziehungs-, Prüfungs- oder sonstige Institute für diesen Zweig unterhält, jährlich viele Tausende, wenn nicht unnütz, so doch ganz unnöthig hierauf verwendet ꝛc ꝛc.

Rust findet demgemäß das Ressortverhältniß zwischen dem Min. des Inn. und dem der Med. Ang. der Sache sehr nachtheilig. Er bemerkt weiter hierüber:

Bei dieser Scheidung der Ressort-Verhältnisse ging man von dem Grundsatze aus, daß, so wie die Ausführung der dem Ressort des Polizei-Ministerii zugewiesenen Verwaltungs-Gegenstände in den Händen der gewöhnlichen unteren und resp. Provinzial Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, ebenso dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerium des Inn. u. d. P. selbstständig geleitet werden können und das Minist. der ꝛc. Med. Ang. hierbei nur in so weit konkurrire, als, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinal-Departements, die Theilnahme desselben, als der obersten technischen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird.

Hierbei ist aber außer Acht gelassen worden, daß das Medizinal-Departement im Ministerio keine rathgebende oder technische, sondern eine verwaltende Behörde ist, deren sachverständige (ärztliche) Administrations-Beamte sich selbst, da, wo es nöthig ist, des Raths der dem Ministerio zugeordneten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in eben der Art bedienen, wie die Regierungen sich nicht des Beiraths des Regierungs-Medizinalraths, als ihres ärztlichen Verwaltungs-Beamten, bedienen, sondern dieser selbst erst durch die Regierung das Gutachten des Provinzial-Medizinal-Kollegiums in allen Fällen einzuholen hat, wo es sich um die Entscheidung rein wissenschaftlicher Gegenstände handelt, die keinem einzelnen Techniker zusteht Man vergaß dabei, daß Verwaltungszweige, die auf einer wissenschaftlich-technischen Grundlage beruhen, wohl von dem Katheder herab, aber nicht in der Ausübung, in Theorie und Praxis sich scheiden lassen; daß Vorschriften und Gesetze darüber, wie ein Gegenstand der Verwaltung gehandhabt werden soll, sich nicht füglich, und zwar so, daß sie einerseits dem Zweck entsprechend und andererseits praktisch ausführbar sind, geben lassen, ohne daß der Gesetzgeber den Gegenstand selbst aus Erfahrung kennen gelernt und aus dem Ganzen der Verwaltung aufgefaßt hat; daß endlich eine Behörde, welche die Verwaltung einer Branche leiten soll, ohne deren technisch-wissenschaftliche Seite selbst durchdrungen zu haben, die vielmehr in dieser Beziehung von einer andern, ihr nicht untergeordneten Behörde abhängig ist, in eine höchst schwierige Lage versetzt wird, alle Selbstständigkeit verlieren und jeden Augenblick in Gefahr gerathen muß, Fehlgriffe zu machen; ganz abgesehen davon, daß unendliche Geschäfts-Verwickelungen und Collisionen, wiederholte An- und Rückfragen und dadurch bedeutende Verzögerungen zum Nachtheil der Verwaltung nothwendig aus einer solchen Trennung des Untrennbaren hervorgehen müssen.

Diese mannigfachen Uebelstände und Nachtheile lassen sich aber auch nicht, wie man wähnte, durch Zutheilung einiger technischen Räthe zum Minist. des Inn. u. d. P. beseitigen; denn diese können, der bestehenden Verfassung zufolge, als sachverständige Verwaltungs-Beamte auch nichts weiter thun, als fragen und die Grundsätze und Vorschriften sich suppeditiren lassen, nach denen gehandelt werden soll. Thäten sie dies aber nicht, und dürften sie ihrer individuellen Ueberzeugung folgen, so würde dadurch ein Status in statu gegründet, diesen Verwaltungs-Beamten ein ausgedehnterer Wirkungskreis, als irgend anderswo in der Staatsverwaltung zu finden ist, eingeräumt, der Einseitigkeit Thür und Thor geöffnet

Digitized by Google

Folgendes zu bemerken[1]): Durch die an das Staatsministerium erlassene K. O. v. 31. Aug. 1824 wegen des zu verbessernden Zustandes des Staatshaushalts wurde beabsichtiget, die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- und Medizinal-Wesens ganz von der technisch-wissenschaftlichen zu trennen, und jene unter das Min. d. Inn., diese unter das der Geistl., U. u. Med. Ang. zu stellen.

Bei der Berathung der betr. Ministerien über die Ausführung dieser Trennung ergab sich jedoch, daß bei consequenter Durchführung des Plans nicht nur Gegenstände, welche in sich innig zusammenhängen, zum Nachtheile der Verwaltung selbst getrennt, sondern auch der beabsichtigte Zweck der Geschäftsvereinfachung nicht erreicht werden würde.

In Folge des, von diesen Gesichtspunkten aus erstatteten Berichts der Min. d. Inn. u. d. Pol. und d. G., U. u. Med. Ang. v. 29. Decbr. 1824 erging:

1) die K. O. v. 29. Januar 1825. Dieselbe ist, so weit sie das Ressort anlangt, in dem nachfolgenden C. R. der Min. d. Inn. u. d. Pol. so wie d. G., U. u. Med. Ang. v. 25. April 1825 mitgetheilt, und bildet die Grundlage der betr. gegenwärtigen Verfassung.

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Min. stattfand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß, und somit zu mancherlei Geschäfts-Verwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Maj. dem Könige genehmigt worden, daß

1) dem unterzeichneten Min. des I. u. d. P. verbleiben und, in so weit das Min. der G., U. u. Med. Ang. bisher darauf direkt eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:

a) alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medizinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.

b) Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beirathe des Medizinal-Departements. Eben so, wie daher bei diesen, unter a. und b gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen unteren und resp. Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Min. des I. u. d. P. selbstständig geleitet werden, und wird das Min. der G., U. u. Med. Ang. hierbei nur in so weit

---

werden, und die ganze wissenschaftliche Medizinal-Behörde gerade für diejenigen medizinisch-polizeilichen Gegenstände, die verfassungsmäßig recht eigentlich vor ihr Forum gehören und zu deren Wahrnehmung sie vorzugsweise errichtet worden ist, ganz unbenutzt und überflüssig dastehen.

Jenen Uebelständen ist daher, nach meiner innigen, auf langer Erfahrung beruhenden Ueberzeugung, nur durch eine ungetheilte Ueberweisung sämmtlicher Gegenstände der Medizinal-Verwaltung an das eine oder andere Ministerium, das des Innern, wie es von 1810 bis 1817, oder das der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie es von 1817 bis 1825 der Fall war, gründlich abzuhelfen. (S. 79. a. a. O.)

[1]) Acta des M. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch d. K. O. v. 29. Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung ꝛc. Vol. I. (P. I. Sect. II. No. 20.)

Digitized by Google

einwirken, als die Theilnahme desselben, als der oberen technischen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die, das Ressort des Min. des J. ausschließend betreffenden Angelegenheiten, zu erstattenden Berichte an gedachtes Min allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Min. der G., U. u. Med. Ang. zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Min. von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Min. des J. ausschließend gehörigen Angelegenheiten, von dru für die Wissenschaft und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten.

2) Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten [1]).

a) die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht;

b) die Irren-Heil-Anstalten;

c) die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bisher vom Min. des J. u. d. P. ressortirten, und

d) das Charite-Krankenhaus zu Berlin.

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressort-Verhältniß der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten. (A. IX. 470. — Z. 139.)

2) Auf Grund vorstehend gedachter K. O. v. 29. Januar 1825 kamen die Ministerien des Innern und der G., U. u. Med. Ang. in der Verhandlung vom 22. März 1825 noch in Betreff folgender Punkte überein:

I. Rücksichtlich der dem Min. der G., U. u. Med. Ang. verbleibenden Angelegenheiten concurrirt das Min. des Innern:

1) wegen der Kosten-Beiträge, welche zu den von dem Min. der Geistl. und Med. Ang. ressortirenden Anstalten, von den Provinzial-Kreis- und Kommunal-Verbänden zu erfordern. Die Feststellung der Verpflichtung dazu geschieht von beiden Ministerien gemeinschaftlich. Die Art und Weise der Aufbringung ist lediglich Sache des Min. des Inn. Dasselbe concurrirt ferner:

2) wegen der Regulative in Betreff der Bedingungen, unter welchen Hülfsbedürftige in die von dem Minist. der G. und Med. Ang. res-

---

[1]) Die sub 2. a—d angeführten Gegenstände würden zwar nach dem sub 1. des R. aufgestellten Principe auch zum Min. d. Inn. gehören, allein es treten hier, wie der oben erwähnte Bericht v. 24. Decbr. 1824 bemerkt, Rücksichten ein, die dies unzulässig erscheinen lassen, indem

a) in Betreff der Pocken-Impfungen eine stete wissenschaftliche technische Kontrolle des Verfahrens und der Resultate erforderlich ist, wenn nicht Gefahr zu besorgen sein soll, welche durch leichtsinnige Impfungen unvermeidlich herbeigeführt wird; ferner

b) in den Irren-Heil-Anstalten Alles dem wissenschaftlichen Standpunkte untergeordnet sein muß, also die unmittelbare Verbindung mit der technisch-wissenschaftlichen Behörde vorzugsweise rathsam erscheint; als

c) die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zwar bis dahin zum Ressort des Min. d. Inn. gehört, indem der Gesichtspunkt des polizeilichen Interesses, in so weit es auf die Sicherheit des Publikums gegen gewaltthätige Handlungen gemüthskranker Personen und des Kommunal-Interesses, so weit es auf die Erleichterung der Gemeinden bei der Unterbringung armer Irren ankommt, als entscheidend angenommen worden, — sich jedoch nur mit höchster Unsicherheit beurtheilen läßt, ob ein gemüthskranker Zustand heilbar sei oder nicht, und daher eine möglichst nahe Verbindung mit den Irren-Heil-Instituten unter Einer Oberbehörde wünschenswerth: weil endlich

d) das Charité-Krankenhaus für verschiedene Bildungszwecke benutzt wird, und es für die Medizinal-Verwaltung von Wichtigkeit ist, den praktischen Nutzen der verschiedenen Heilmethoden in einem großen Hospitale zu verfolgen.

sortirenden Heil- und Aufbewahrungs-Anstalten aufgenommen werden sollen, und die zu ihrer Verpflegung pflichtigen Familienglieder und Armen-Verbände für die Kosten in Anspruch genommen werden können. Die Entscheidung über die im Einzelnen wegen des letztern Punkts entstehenden Streitigkeiten, nämlich über die Frage, ob in einem gegebenen Falle bestehende Armen-Verbände oder gewisse Familienglieder zur Bezahlung der Kosten schuldig sind, ressortirt ausschließlich von dem Min. des Inn.

3) Die zur Aufrechthaltung der allgemeinen Polizei in den Brunnen- und Bade-Orten zu treffenden Veranstaltungen sind ebenfalls lediglich Sache des letztgedachten Ministerii.

II. Wegen der von dem gedachten Ministerio ressortirenden Behörden und Beamten.

4) Wiewohl es die Regel ist, daß das Min. des Inn. sich wegen der sein Ressort berührenden technischen Gegenstände, in soweit demselben deshalb die Aeußerung und der Beistand des Med. Departements des Min. der G. u. Ang. wünschenswerth, an das gedachte Min. wendet, und den Gegenstand durch schriftliche Communikation erledigt; so können doch, namentlich bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen von gefährlichem Charakter und bedeutendem Umfange, Fälle mancherlei Art vorkommen, welche solchen Schriftwechsel nicht gestatten; alsdann treten beide Ministerien unmittelbar, oder durch dazu abgeordnete Räthe zusammen.

5) Physiker, gerichtliche Wundärzte und andere, den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden beigegebene Medizinal-Beamten, haben in den Angelegenheiten der Medizinal-Polizei, mit Ausnahme der Anordnung und Leitung des eigentlichen Heil-Verfahrens, keine selbstständige Verwaltung, sondern concurriren dabei nur als technische Rathgeber und Gehülfen der Polizei-Obrigkeiten.

Die zum Ressort des Min. der G. und Med. Ang. gehörigen Geschäfte versehen, nächst den besondern von denselben angestellten Beamten, die den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden beigegebenen Physiker und übrigen Medizinal-Beamten; jedoch dürfen dieselben außerhalb den ihnen zur speziellen Direktion überwiesenen Anstalten, ohne Concurrenz der ordentlichen Polizei-Obrigkeiten, keine Zwangs-Verfügungen erlassen, müssen sich vielmehr, wo es derselben bedürfen möchte, an die letztern wenden, diese um ihren Beistand requiriren, und die Zulässigkeit dem Befinden derselben anheimstellen; diese bleiben, eintretenden Falls, für die Richtigkeit der Gründe gegen die Zulässigkeit verantwortlich. Im Fall entstehender Beschwerden würdigt das Min. des Inn. u. d. P. diese Gründe, und communicirt darüber mit dem Min. d. G. Ang.

Es concurrirt ferner das Min. des Inn.

6) wegen gehöriger Vertheilung der Medizinalpersonen insofern, als dasselbe wegen der ihm obliegenden Sorge für die Gelegenheit, daß es dem Kranken an ärztlichem Beistande nicht fehle, die in dieser Beziehung obwaltenden Mängel und die zu ihrer Abhülfe erforderlichen Maaßregeln zur Sprache bringt, und darüber gemeinschaftlich mit dem G. Min. beschließt;

7) wegen Revision und Vervollständigung der Medizinal-Ordnungen,

Digitized by Google

Reglements und Taxen in Beziehung auf die seine Verwaltung hauptsächlich angehenden Gegenstände und Bestimmungen.

(Acta des Min. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch die K. O. v. 29. Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung ꝛc. P. I. S. II. No. 20.)

Mit Zugrundelegung der vorstehenden Bestimmungen sind später noch folgende Ministerial-Reskripte über das Ressortverhältniß zwischen den beiden Ministerien ergangen:

A. In Betreff der Rekurse der Medizinal-Personen, rücksichtlich der gegen sie erlassenen Straf-Resolute wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder wegen Vernachlässigung ihrer Berufspflichten:

a) R. der K. Min. des J. u. d. P., so wie der G., U. u. Med. Ang. (v. Schuckmann und Hufeland in Vertretung), v. 22. Septbr. 1826, an das K. Pol. Präsidium in Berlin.

— — Uebrigens hat das K. Pol. Präsidium künftig die Rekurs-Gesuche über die gegen Medizinal-Personen festgesetzten Ordnungsstrafen dieser Art nicht mehr an das Min. des Inn. u. d. P. einzureichen, sondern die Entscheidung dem mit unterzeichneten Ministerio der G., U. und Med. Ang. anheim zu stellen, so wie übrigens die Untersuchungen wegen des unbefugten Kurirens Seitens der zu gar keiner Klasse der Medizinal-Personen gehörenden Subjekte überhaupt nicht vor das Polizei-Präsidium gehören, sondern den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden müssen. (A. XXI. 499.—2. 122.)

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Altenstein, v. Schuckmann), v. 1. Decbr. 1827.

Von Seiten einiger Regierungen sind bisher, wahrscheinlich aus Mißverständniß der über das Ressort-Verhältniß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei unterm 25. April 1825 gemeinschaftlich von den unterzeichneten Ministerien erlassenen Verfügung, die Rekurs-Gesuche von Medizinal-Personen, gegen welche wegen Ueberschreitung der Befugnisse zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, oder wegen Vernachlässigung der auf beide Bezug habenden Verordnungen und Verbote Straf-Resolute ergangen sind, dem Min. des Inn. u. d. P. vorgelegt worden. Die unterzeichneten Min. sehen sich dadurch veranlaßt, der K. Reg hiermit ausdrücklich zu eröffnen, daß die Disciplin über das gesammte Medizinal-Personale, so weit es sich um die Ausübung der Kunst und des Gewerbes desselben handelt, zur Medizinal-Polizei und mithin nach dem bestehenden Ressort-Verhältniß zur Entscheidung des Min. der Geistlichen- ꝛc. Ang gehört. Die K. Reg. hat daher künftig alle Rekurs-Gesuche über die gegen Medizinal-Personen aus dieser Veranlassung festgesetzten Ordnungs-Strafen nicht an das Min. des Inn. u. d. P. einzureichen, sondern der Entscheidung des Min. der Geistlichen- ꝛc. Ang. zu unterstellen.
(A. XI. S. 1021.)

B. In Betreff der Kontraventionen gegen die Med. Polizei, welche von anderen als Med. Personen begangen worden.

a) Auszug aus dem R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (Köhler), an das K. Pol. Präsid. hieselbst, v. 26. Octbr. 1833.

Zugleich wird dem K. Polizeipräsidio bemerklich gemacht, daß Kontraventionen gegen die Medizinal-Polizei, welche nicht von Medizinal-Personen begangen werden, — zu welchen aber ein bloßer Barbiergehülfe nicht zu rechnen ist, — zum Ressort des unterzeichneten Ministeriums des Innern und der Polizei gehören. (A. XVII. 1086.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai 1838, an die K. Reg. zu Merseburg.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts v. 28. v. M. eingereichten Verhandlungen, betr die Untersuchung gegen den Barbier N., wegen unbefugter Ausübung chirurgischer Verrichtungen, eröffne ich der K. Reg., daß, was zunächst den Schluß des obigen Berichts anlangt, die Sache nicht zum Ressort des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. gehört, weil Barbiere, in sofern sie nicht gleichzeitig als Wundärzte approbirt sind, nicht zu den Med. Personen gezählt werden können. In der Sache selbst aber ist kein Grund vorhanden, dem Antrage des ꝛc. um Aufhebung der gegen ihn festgesetzten Strafe zu willfahren, da aus den von der K. Reg. angeführten Gründen das Schröpfen allerdings zu den wundärztlichen Operationen gehört. (A. XXII. 161.)

Digitized by Google

C. Eben so hatte sich ein R. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Oct. 1836 ausgesprochen, in Betreff eines ehemaligen Apothekers, weil dieser aufgehört, Med. Person zu sein. Vergl. dasselbe unten bei dem Ressort der Regierungen.

D. In Betreff der Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzneiwaaren.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), an die K. Reg. zu Posen, v. 2. Decbr. 1828.

Der K. Reg. wird hierdurch eröffnet, daß das K. Min. der G., U. u. Med. Ang. den an Wohldasselbe erstatteten Bericht der K. Reg. v. 20. Octbr. d. J., wegen der Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzneiwaaren, als zu dem allseitigen Ressort des unterzeichneten Min. gehörig, hierher hat abgeben lassen, und es bei der, in den diesseitigen Verf. vom 8. Octbr. 1825 [1]) und 16. Septbr. d. J.[2]) enthaltenen Entscheidung sein Bewenden behalten muß, es übrigens auch in künftigen Fällen kein Bedenken haben kann, statt nach der allegirten, die Zunft-Berechtigung betreffenden V. lediglich nach dem A. L. R. §§. 693 und 694. Tit. 20. Th. II. zu verfahren. (A. XII. 125.)

E. In Ansehung der Prüfung der das Gewerbewesen betr. Unternehmungen bemerkt das R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 29. Decbr. 1827.

Das Min. der G., U. u. Med. Ang., wird von Gewerbetreibenden, welche Zusammensetzungen von Nahrungs- oder Genußmitteln erfunden haben wollen, die ihrer Meinung nach entweder zum besonders heilsamen Gebrauch für Kranke geeignet oder für Gesunde aus diätetischen Gründen besonders empfehlenswerth sein sollen, z. B. Chokolade, Rauch- und Schnupftabake ꝛc., seit einiger Zeit häufig mit dem Gesuch angegangen, die Recepte und Proben durch die oberste wissenschaftlich-technische Medizinal-Behörde prüfen und darüber Atteste ausfertigen zu lassen, auf deren Grund die Interessenten Patente zur ausschließlichen Verfertigung dieser Fabrikate auszuwirken beabsichtigen.

Eine solche Beförderung von Unternehmungen, wobei in der Regel bloß das Privat-Interesse gesucht ist, liegt aber weder in der Bestimmung der medizinisch-wissenschaftlichen Deputation, noch in dem Ressort des unterzeichneten Min. selbst, vielmehr berühren dergleichen, das Gewerbewesen betreffende Unternehmungen den Wirkungskreis des K. Min. des J. u. d. P. Das unterzeichnete Min. muß hiernach den Interessenten anheimgeben, sich an das letztere zu wenden, und macht zugleich bekannt, daß seinerseits Gesuche der Art künftig nur dann berücksichtigt werden können, wenn das K. Min. des J. das diesseitige Min. dazu veranlaßt. Eingehende Anträge dieser Art werden lediglich an die K. Reg., in deren Bezirk der Imploranl lebt, abgegeben und dieser überlassen werden, darauf das Weitere zu verfügen. (A. XI. 1025.)

II. Im Ministerio der Geistl., Unter. und Med. Angelegenheiten werden die letzteren von einer besonderen Abtheilung verwaltet, welche gegenwärtig unter dem Chef des Ministerii, dem wirklichen Geheimen Staats-Minister Eichhorn, durch den Wirkl. Geheimen Ober-Justiz-Rath und Staatssekretair v. Duesberg, als Abtheilungs-Chef, und durch folgende Mitglieder gebildet wird:

v. Wiebel, Geh. Ober-Medizinal-Rath.
Klug, desgl. und Professor.
Schweder, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Trüstedt, Geh. Ober-Med. Rath.
Barez, Geh. Med. Rath.
Schönlein, desgl.
Credé, Regier. Rath.

III. Centralbehörden, welche dem Min. d. G., U. u. Med. Ang. unmittelbar untergeordnet sind.

Von dem Min. der G., U. u. Med. Ang. ressortiren unmittelbar:

---

[1]) S. bei Berechtigung der Droguisten. Thl. II. Abth. 2. Abschn. 7.
[2]) S. ebendaselbst.



Digitized by Google

1) die wissenschaftliche Deputation für das Med. Wesen zu Berlin.

a) Durch §. 3 der V., betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden ꝛc. v. 16. Decbr. 1808, wurden, wie bereits oben erwähnt, die Medizinalsachen zum Ressort des Min. des Innern gestellt und nach §. 16 derselben Verordnung sollte die Abtheilung für das Medizinal-Wesen im Min. des Innern die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege leiten. Als unmittelbare Unterbehörde wurde für diese Abtheilung die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen errichtet. Diese sollte, nach §. 17 der gedachten Verordnung, „den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens besorgen, die darin gemachten Fortschritte prüfen, selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mittheilen, und diese mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt, unterstützen. Sie sollte in den Provinzen ähnliche Deputationen bilden, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einziehen, und mit denen sie in fortwährender Verbindung stehen sollte. Sie sollte die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis vertreten und durch eine besondere Verordnung ihre Organisation erhalten." Die Mitglieder dieser Deputation sollten alle drei Jahre neu ernannt werden.

Im Jahre 1817 erhielt diese Deputation folgende Instruktion:

Instruktion für die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen im Ministerio desselben v. 23. Januar 1817.

§. 1. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist eine wissenschaftliche, consultative Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medizinischen Disciplinen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken, und durch Benutzung der Resultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medizinal-Verwaltung erleichtern soll. Sie hat sich also als eine Versammlung von Sachverständigen anzusehen, und namentlich die Bestimmung: 1) Die wissenschaftlichen Grundsätze, auf welchen die Verwaltung des Medizinalwesens beruht, und welche in theoretischer Hinsicht die höchste Norm des Verfahrens in Medizinalsachen sein müssen, beständig in ihrer Reinheit und derjenigen Vollendung, welche dieselben zu jeder Zeit erlangt haben, in sich gegenwärtig zu erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl zu verfolgen, und das Ministerium mit diesen ihren wissenschaftlichen Einsichten und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu unterstützen. 2) Sie muß daher in allen einzelnen Fällen, wo es zur Verwaltung des Medizinalwesens oder in Criminalfällen zur Feststellung von Todes- oder andern Beschädigungs- und Krankheitsursachen verlangt wird, so wie auch in andern Justiz- und Polizeiangelegenheiten, wo es auf medizinische, kunstverständige und wissenschaftliche Prüfung ankommt, dem Ministerio ihr Gutachten abstatten. 3) Diejenigen Prüfungen der höheren Medizinalbeamten und Personen zu übernehmen, welche nicht den Provinzialbehörden für das Medizinal- und Sanitätswesen überlassen worden.

§. 2. Die Deputation besteht aus einem Director, aus der im Verhältniß der Geschäfte nöthigen Zahl der ordentlichen Mitglieder und einigen Beisitzern, und einer unbestimmten Zahl von außerordentlichen Mitgliedern. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden mit der ihnen zu bewilligenden Remuneration alle drei Jahre zur Königl. Genehmigung von dem Minister in Vorschlag gebracht. Es können dieselben Mitglieder wieder in Vorschlag gebracht werden. Die Geschäfte der Deputation liegen hauptsächlich den ordentlichen Mitgliedern ob, die außerordentlichen Mitglieder übernehmen nur einzelne Arbeiten, wenn etwa die ordentlichen Mitglieder nicht zureichen.

§. 3. Bei der Bestimmung der Deputation, über alle Gegenstände der medizinischen Wissenschaften Rath und Gutachten zu ertheilen, muß soviel möglich dafür gesorgt werden, daß in der ganzen Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder für kein bedeutendes Fach der medizinischen Wissenschaften, ein dasselbe vertretendes und darin ausgezeichnetes Subjekt fehle.

§. 4. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst schon geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, so wie die gegenwärtige Instruktion sie vorschreibt, überhaupt, ingleichen auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

Digitized by Google

§. 5. Die Stellen bei der Deputation sind mit keinen fixen Besoldungen verbunden, allein jedes ordentliche Mitglied erhält, so lange es als solches in Thätigkeit ist, diejenige jährliche Remuneration, welche bei der Ernennung ihm bewilligt wird.

§. 6. Außerdem werden denjenigen Mitgliedern, welche zu den Prüfungen der Medizinalpersonen deputirt werden, für jede abgehaltene Prüfung die Terminsgebrenbü nach der Sportelntaxe bewilligt. Dabei steht aber dem Ministerio frei, auch Mitglieder der Medizinalsection und andere zu solchen Prüfungen mit zu beauftragen. Alle übrigen Arbeiten hingegen sind ex officio zu verrichten, und nur baare Auslagen werden auf Anweisung des Ministerii vergütigt, so wie die zu chemischen Untersuchungen erforderlichen Reagentien und Materialien von der Hofapotheke und der Bedarf an Schreibmaterialien von der geheimen Canzlei des Ministerii geliefert.

§. 7. Die Arbeiten der Deputation ergeben sich aus ihren, §. 1. angezeigten, Bestimmungen. Sie bestehen also namentlich in Bezug auf die erste derselben in fortgesetzter Beschäftigung mit der Wissenschaft selbst, in dem Nachdenken über diejenige Anwendung derselben auf das öffentliche Wohl, welche Statt finden müßte, um das ganze Medizinalwesen zu einem vollkommenen Zustande zu bringen, und in Mittheilung der Verbesserungsvorschläge an das Ministerium zur näheren Prüfung und Anwendung.

§. 8. In Beziehung auf die zweite der §. 1. angegebenen Bestimmungen hat die Deputation dem Ministerio auf dessen Aufforderung nicht allein über jeden einzelnen wissenschaftlichen Gegenstand ihr Gutachten zu erstatten, sondern auch die Entwürfe neuer Einrichtungen in dem Medizinalwesen, oder die Vorzüge und Mängel bisher bestandener Einrichtungen zu prüfen, oder selbst Pläne zu dergleichen neuen Einrichtungen nach gegebenen Gesichtspunkten zu entwerfen, offizielle Schriften zu beurtheilen, oder nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten selbst auszuarbeiten, an Revisionen einzelner medizinischer Institute, öffentlicher Kranken- und ähnlicher Anstalten, z. B. der Charité, der Hebammen-, Unterrichts-, Entbindungs-, Taubstummen-, Blinden- und Irrenanstalten, imgleichen des medizinisch-polizeilichen Zustandes ganzer Städte oder größerer Distrikte, wenn das Ministerium die Mitglieder dazu auffordert, commissarisch Theil zu nehmen, Schriften, Pläne oder Vorschläge, welche dem Ministerio eingereicht werden, zu beurtheilen, über die auf Requisition der Gerichtshöfe von dem Ministerio denselben vorgelegten Criminalfälle und die darin zur Beantwortung aufgestellten Fragen, ihr pflichtmäßiges Gutachten abzugeben, in einzelnen Fällen über die an das Ministerium eingesandten Krankheitsgeschichten, wenn letzteres es verlangt, consilia medica zu ertheilen, Apotheker- und andere Medizinalrechnungen zu revidiren, und festzusetzen, wenn Angelegenheiten dieser Art im Wege der Beschwerde zur Cognition des Ministerii gelangen, und überhaupt alle andere Gegenstände zu behandeln, welche sich für wissenschaftliche und technische Beurtheilung eignen, vormals von dem Ober-Collegio medico et sanitatis bearbeitet wurden, und nicht von dem letzteren in das Ressort des Ministerii des Innern selbst, der Provinzialregierungen oder (wie die gerichtlichen Sachen) an andere Staatsbehörden ausdrücklich überwiesen worden und übergegangen sind.

§. 9. In Bezug auf die dritte der §. 1. angegebenen Bestimmungen ist die Beschäftigung der Deputation für sich klar. Es wird aber dem Ministerio noch eine besondere Instruktion darüber, wie es künftig mit der Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, und überhaupt aller in den Geschäftskreis der Medizinalpolizei gehörigen Personen gehalten werden soll, vorbehalten.

§. 10. Alle übrigen Geschäfte, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu besorgen hat, werden ihr in der Regel von dem Ministerio aufgetragen. Sie steht also mit keiner andern Behörde in einer offiziellen Verbindung, und alles, was zufällig von andern Seiten her, es sei von Behörden oder Privatpersonen, an sie oder ihren Director gelangt, und einer offiziellen Behandlung bedarf, hat der letztere dem Ministerio zur weiteren Verfügung zuzustellen.

§. 11. Außerdem wird die Deputation durchaus nicht an derjenigen Thätigkeit behindert, welche sie auch ohne äußere Veranlassung und unaufgefordert, nach ihrer oben (§. 7.) angegebenen ersten Bestimmung, ausüben kann. Da aber die Frage: ob Verbesserungen in Hinsicht auf die vorhandenen Mittel und Personen wirklich ausführbar sind oder nicht? niemals zu ihrer Beurtheilung gehören kann: so darf sie ihre Bedenklichkeiten gegen gemachte Einrichtungen nur dem Ministerio, und zwar allemal nur in der Form von Bedenken, Gutachten oder Vorschlägen, und vornämlich auch nur dann vorlegen, wenn sie glaubt, daß gegen wichtige wissenschaftliche Maximen, deren Vernachlässigung bedeutenden Nachtheil im Erfolg nach sich ziehen könnte, gefehlt wird, oder daß Mängel, denen wirklich abgeholfen werden kann, übersehen werden.

§. 12. Der Geschäftsgang bei der Deputation muß möglichst einfach sein, und wird, insofern in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, oder ferner vom Ministerio vorgeschrieben wird, im Allgemeinen der Bestimmung des Directors überlassen.

Digitized by Google

§. 13. Die Aufträge, welche die Deputation erhält, werden derselben in der Regel durch Dekrete des Ministerii, die der Chef oder der Director der Medizinalabtheilung vollzogen hat, und nur ausnahmsweise durch besondere schriftliche Erlasse zugefertigt. Sie werden an den Director derselben abgegeben, der sie zuschreibt, und (zur Eintragung in das Journal der Deputation, welches an jedem Vortragstage dem Director vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung), alsdann an die Medizinalabtheilung der geheimen Registratur des Ministerii übersendet.

§. 14. Bei dem Zuschreiben der eingehenden Sachen und deren Distribution unter die einzelnen Mitglieder, fällt nun zwar in der Regel jeder Gegenstand von selbst demjenigen ordentlichen oder (wenn es ein Fach betrifft, wofür es ein solches nicht giebt) außerordentlichen Mitgliede zu, zu dessen Competenz es gehört. Jedoch steht es dem Director, wenn er auch ein solches Mitglied nicht übergehen darf, gleichwohl allemal frei, in derselben Sache auch noch einen oder mehrere andere Referenten oder Correferenten zu ernennen, ja mit besonderer Genehmigung des Departementschefs kann er auch das Gutachten eines außer der Deputation befindlichen Gelehrten oder Sachkenners einziehen, ohne diesem jedoch das Votum des Mitgliedes der Deputation, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, mittheilen zu dürfen.

§. 15. Wenn die Deputation in Criminalfällen ihr Gutachten abzugeben hat, so sind Behufs des Vortrages allemal wenigstens zwei Referenten zu ernennen.

§. 16. Was namentlich die vor die Deputation gehörigen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. betrifft, so concurriren dabei zwar nur immer diejenigen Mitglieder, welche auf Vorschlag des Directors nach Verschiedenheit der Subjekte und des Zwecks der Prüfungen von dem Ministerio ein für allemal dazu deputirt sind. Diese müssen aber über die erfolgten Prüfungen, welche jederzeit in dem Versammlungszimmer der Deputation abzuhalten sind, in der nächsten Sitzung der Deputation mündlich referiren, und das aufgenommene Prüfungsprotokoll dem Director zustellen, damit es von diesem dem Ministerio eingereicht werde.

§. 17. Allemal wenn zwei Referenten ernannt worden, muß jeder derselben über die zugeschriebene Sache ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten abfassen, und ohne es vorher dem andern Referenten mitzutheilen, versiegelt und gehörig unterschrieben, zur Aufbewahrung bis zum Vortrag an den Director abliefern. Die Akten mit der Zuschrift werden dabei von dem ersten Referenten dem zweiten zugesandt und von letzterem an den Director mit abgeliefert.

§. 18. Wenn neben dem Referenten nur ein oder mehrere Correferenten ernannt sind, so darf bloß der Referent ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten abfassen, und hat dann dieses mit den Akten den Correferenten zuzustellen, denen überlassen bleibt, dem Voto bloß die Erklärung ihres Beitritts anzuhängen, oder ihre Meinung beizufügen, welchemnächst die Sache selbst Behufs des Vortrags wieder an den Referenten zurückgelangen muß.

§. 19. Die abgefaßten schriftlichen Vota und Gutachten werden in der Sitzung vor dem Anfang der Debatten verlesen, jeder Referent verlieset in der Regel sein Votum selbst. Bemerkungen der bloßen Correferenten, wenn diese keine besondere Vota abgefaßt haben, mit vorzutragen, ist Sache des Referenten.

§. 20. Wenn nur Ein Referent ernannt und von dem Director nicht ausdrücklich bei der Zuschrift die Abfassung eines schriftlichen Voti dennoch verlangt ist, oder solche nicht etwa von den Referenten selbst nöthig oder nützlich gefunden wird, so genügt es an dem mündlichen Vortrage der Sache in der nächsten Sitzung. Ohne Vortrag darf aber von einem Einzelnen, wäre es auch mit Zustimmung des Directors, niemals etwas abgemacht werden.

§. 21. Regelmäßig wird wöchentlich eine Session an einem ein für allemal bestimmten Tage gehalten. Jedoch bleibt es dem Director vorbehalten, wenn keine hinlängliche Zahl von Geschäften vorhanden ist, die Sitzung abzusagen, oder im entgegengesetzten Falle, eine außerordentliche zweite Sitzung anzuordnen.

§. 22. Zu jeder Sitzung sind, neben dem Director, alle ordentlichen Mitglieder, sie müssen denn gültige, dem Director jedesmal anzuzeigende Entschuldigungsgründe haben, sich einzufinden von Amtswegen verpflichtet, die außerordentlichen Mitglieder hingegen haben dazu jedesmal die besondere Einladung des Directors abzuwarten, welche lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt. Dieser kann auch selbst andere, nicht in der Deputation befindliche Gelehrte zu einzelnen Sitzungen zuziehen, muß dazu jedoch vorher die Genehmigung des Ministers nachsuchen. Uebrigens muß der Director eine Präsenzliste führen, in welcher bei jeder Sitzung das Erscheinen oder Ausbleiben der Mitglieder niedergeschrieben, und die wenigstens allmonatlich Einmal von dem Geh. Registrator der Medizinalabtheilung dem Minister zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 23. Der Beschluß der Deputation wird durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Directors giebt den Ausschlag, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist.

§. 24. In allen Sachen, wo schriftlich referirt worden, muß der Director das Conclusum kurz unter der Relation eines der Referenten bemerken, und mit seiner und der Referenten Namensunterschrift vollziehen.

§. 25. Diesem Conclusо gemäß muß sodann der Referent, oder, wenn deren mehrere sind — der erste Referent ohne Zeitverlust das Gutachten der Deputation ausarbeiten, insofern die schriftliche Relation nicht bereits in dieser Form abgefaßt ist, und zur Vollziehung fertig dem Director übersenden. Findet dieser gegen die Ausarbeitung noch etwas zu erinnern, so muß der Referent den Erinnerungen abhelfen.

§. 26. Ist der Vortrag der Sache bloß mündlich geschehen, so fällt natürlich die Bestimmung des §. 24 hinweg, diejenige des § 25. ist aber gleichmäßig zu befolgen.

§. 27. Wenn einzelne Mitglieder von dem gedachten Beschlusse dissentiren, so steht es ihnen frei, ihre Meinung schriftlich besonders auszuführen, und darauf anzutragen, daß dergleichen besondere Vota dem Ministerio mit eingereicht werden. Sie müssen in diesem Fall aber bis zur nächsten Sitzung dem Director eingehändigt worden sein.

§. 28. Eine besondere Pflicht des Directors ist es, ein Protokoll führen zu lassen, und darauf zu halten, daß bei jeder Sitzung in dieses sorgfältig alles Erhebliche, was verhandelt worden, vermerkt, und das Hauptresultat der gefaßten Beschlüsse kurz eingetragen werde. Der Director kann in jeder einzelnen Sitzung die Führung dieses Protokolls einem der Mitglieder nach Belieben auftragen oder selbst übernehmen. Das an jedem Sessionstage aufgenommene Protokoll darf jedoch nur von dem Director und demjenigen, der es geführt hat, vollzogen werden.

§. 29. Welche Sachen der Director etwa vor dem Vortrage und ehe sie zum Referiren zugeschrieben werden, ihrer Wichtigkeit wegen bei allen Mitgliedern circuliren lassen will, hängt von seinem Ermessen ab.

§. 30. Jedes vollzogene Gutachten der Deputation wird unter Rückgabe der mitgetheilten Aktenstücke einschließlich der den Auftrag enthaltenden Verfügung, wenn eine solche besonders ergangen ist, von dem Director hr. manu an das Ministerium abgegeben. Die schriftlichen Relationen aber werden, so wie andere etwanige Vorarbeiten, das Journal, das Protokoll und die Präsenzliste der Deputation, von der Deputation an die Medizinalabtheilung der Geheimen Registratur des gedachten Ministerii abgegeben, so daß die Deputation überall keine besondere Registratur hat.

§. 31. Die Deputation bedarf überhaupt keines eigenen Subalternpersonals, sondern erhält die erforderliche Hülfe, wo es nöthig ist, von den Kanzlei- und Registraturbedienten, und den expedirenden Secretairen des Ministerii. Nach dieser Instruktion hat sich der Director, die Mitglieder der wissenschaftlichen Medizinaldeputation und Jeder, den es angeht, auf das genaueste zu achten, und der Minister als Chef der Deputation auf die Beobachtung derselben zu halten, auch was ferner zur Erreichung des Zweckes nöthig befunden wird, hinzuzufügen und zu ergänzen. Gegeben Berlin, den 23. Jan. 1817.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. pro 1817. S. 245.) C. F. v. Hardenberg. v. Schuckmann.

b) Bis zum Jahre 1825 hatte nach §. 6 der Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien v. 23. Octbr. 1817 die wissenschaftliche Deputation für das Med. Wesen eben so wie das ehemalige Ober-Collegium medicum et sanitatis, neben ihrer Wirksamkeit als oberste wissenschaftliche Behörde, die Bestimmung als Medizinal-Kollegium für die Provinz Brandenburg unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten dieser Provinz. Da dies jedoch, abgesehen von der Verschiedenheit der Geschäfte, den Nachtheil mit sich führte, daß jede, die Provinz Brandenburg betreffende medizinisch-polizeiliche und forensische Angelegenheit, eine Instanz weniger hatte, als die der übrigen Provinzen, so wurde durch K. O. v. 31. Decbr. 1825 (G. S. pro 1826. S. 5.) auch für die Provinz Brandenburg ein besonderes Mediz. Kollegium gebildet. Vergl. hierüber bei den Prov. Behörden das R. v. 5. Mai 1825.

c) Die zur Zeit bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen fungirenden Mitglieder sind:

Director:

Dr. Klug, Geh. Ob. Mediz. Rath und Professor.

Mitglieder.

Dr. v. Könen, Geh. Ob. Mediz. Rath.

Digitized by Google

Dr. Horn, Geh. Mediz. Rath und Professor.
Dr. Link, desgl.
Dr. Kluge, desgl.
Dr. Wagner, desgl. und gerichtlicher Stadtphysikus.
Dr. Mitscherlich, Geh. Med. Rath und Professor.
Dr. Casper, desgl.
Dr. Froriep, Med. Rath und Professor.

2) Das Kuratorium für die Krankenhaus-, und Thierarzneischul-Angelegenheiten zu Berlin.

Es disponiren hierüber:

a) Regul. über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie, v. 7. September 1830[1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben zur zweckmäßigern Leitung der Charité-Angelegenheiten und zur Verbesserung der Kranken-Anstalten überhaupt, die Errichtung einer besondern Behörde für nöthig erachtet, und verordnen demnach Folgendes.

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Die neue Behörde soll unter der Benennung:

Königliches Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten,

unmittelbar dem Min. der G., U. u. Med. Ang. untergeordnet und dem Charité-Krankenhause zu Berlin mit seinen Neben-Instituten unmittelbar vorgesetzt sein.

§. 2.

Zwecke des Kuratorii.

Das Kuratorium hat eine doppelte Bestimmung:

1) die Oberaufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin in administrativer Hinsicht zu führen, und
2) eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Wesens der ganzen Monarchie zu bilden.

§. 3.

Pflichtleistungen des Kuratorii als administrativer Behörde.

Als administrativer Behörde liegt dem Kuratorio ob, nicht bloß die früher der vormaligen Reg., jetzt dem Polizei-Präs. in Berlin, übertragene ökonomische und medizinisch-polizeiliche Verwaltungs-Aufsicht über die Charité und die Neben-Institute derselben, die außerhalb des Charité-Gebäudes eingerichtet sind und verwaltet werden, oder aus den Fonds der Charité, und abhängig von deren Verwaltung, künftig noch einzurichten sind, als Heil-Anstalten zu übernehmen und fortan zu führen, sondern auch dieselbe auf die in der Charité und in deren vorbezeichneten Neben-Instituten befindlichen oder noch einzurichtenden praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten in der Art auszudehnen, daß die Charité diesem gemeinsamen Zwecke mehr als bisher entspreche. Sämmtl. Beamten, die bei dem Charité-Krankenhause und den darin befindlichen praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten, so wie bei den vorbezeichneten Neben-Instituten desselben in Amtsthätigkeit stehen, sind verpflichtet, den Anweisungen des Kuratorii in Sachen seines Ressorts Folge zu leisten.

§. 4.

Verwaltungs-Aufsicht über das Eigenthum.

Dem zufolge übernimmt das Kuratorium von dem Polizei-Präs. zu Berlin alle die Charité betreffenden Etats-, Rechnungs-, Kontrakts-, Anstellungs- und Disciplinar-Sachen, verwaltet das Kapital-Vermögen, sorgt für eine zweckmäßige Benutzung der der Charité angehörigen liegenden Gründe durch Administration oder Verpachtung, läßt die Kurkosten auslegen, und diese, so wie die sonstigen Einkünfte beitreiben ꝛc., wobei die betreffenden Reg. hülfreiche Hand zu bieten haben. Imgleichen wird das Kuratorium mit der Berathung über die baulichen Angelegenheiten der Charité und Neben-Gebäude beschäftigt.

---

[1]) Dies Regul. wurde den Regierungen durch Circ. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 25. Octbr. 1830, mitgetheilt. (A. XIV. 98. — 4) 840.)

Digitized by Google

Das Kuratorium steht in Ansehung dieser Funktionen unter der Leitung und Kontrolle des Min. der G., U. und Med. Ang., und hat nach den deshalb vorliegenden Normen in den geeigneten Fällen dessen Genehmigung einzuholen.

§. 5.

Anstellung der Beamten.

Vom dem Kuratorio ressortirt ferner die Anstellung der etatsmäßigen Beamten der Charité und ihrer im §. 3. bezeichneten Neben-Institute, wobei es jedoch über die definitive Anstellung des Direktors der Charité, der dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer, so wie des Ober-Inspektors der Anstalt an das Min. der G., U. und Med. Ang. zu berichten, und Letzteres wieder hinsichtlich der Ernennung des Direktors, Unsere Genehmigung nachzusuchen hat.

Die Dienst-Instruktion sowohl für das ärztliche als ökonomische Ober- und Unter-Personal sind durch das Kuratorium auszuarbeiten, und von dem Min. der G., U. und Med. Ang. zu genehmigen.

§. 6.

Aufnahme der Kranken.

Desgleichen verfügt das Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charité und die ihr beigesellten Heil-Institute auf eben die Art, wie solches bisher von dem Polizei-Präs. geschehen ist, und hat hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß die Charité nicht bloß eine Heil-Anstalt für hülfsbedürftige Kranke sein, sondern auch dem Zwecke als praktisches Bildungs-Institut vollkommen entsprechen soll. Unheilbare Kranke dürfen gar nicht, und ausnahmsweise nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist, und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern, oder selbige für den Unterricht lehrreich ist. Ein besonderes Regl. für die Kranken ist von Zeit zu Zeit, wie solches die jedesmaligen Verhältnisse erheischen, durch das Kuratorium zu entwerfen und dem Min der G., U. und Med. Ang. zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Entrichtung der Kurkosten.

Die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung hat das Kuratorium bis auf Weiteres den armen Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren, wobei dasselbe auf Unsere Order v. 3. Mai 1819 verwiesen wird; auch ist das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für andere Kranke entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen, oder späterhin niederzuschlagen. Bei allen zur Zahlung der Kosten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag nach den von demselben festzustellenden Sätzen entweder von den Kranken selbst, oder von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienstherrschaften, Gewerken, Kommunen ꝛc. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charité-Administration selbst einziehen zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten die städtischen Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines jeden ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen und daselbst verpflegten Kranke vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für denselben, ohne die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den niedrigsten Zahlungs-Sätzen zu leisten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, sich durch den Zahlungspflichtigen selbst, in wie fern er zahlungsfähig ist, wieder entschädigen zu lassen.

§. 8.

Förderung der praktischen heilwissenschaftlichen Institute.

Nächst der Kranken-Heilpflege soll das Kuratorium in administrativer Hinsicht (§. 3) auch dahin wirken, daß das Emporkommen der unter der Administration der Charité befindlichen praktischen heilwissenschaftlichen Institute, ohne Beeinträchtigung der Krankenpflege, nach Möglichkeit gefördert werde.

Dasselbe hat demnach:

a) die Gerechtsame der zu ihrer Ausbildung in dem Lazareth- und Hospital-Wesen als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen in der Charité fungirenden, und während dieser Dienstzeit unter der Disciplin des Kuratorii und des Direktors der Charité stehenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven, nach den von Uns genehmigten Grundsätzen des zwischen dem Min. der Med. Ang. und dem des Krieges verhandelten Protokolls v. 7. Mai 1829, wahrzunehmen, und darauf zu achten, daß die Absicht ihrer Anwesenheit in der Charité, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen für den Krankendienst, als auch ihrer eigenen praktischen Ausbildung im Hospitalwesen, sicher erreicht werde;

b) in Bezug auf die zur Charité gehörigen klinischen Institute Sorge zu tragen, daß dieselben, in wiefern es nur immer der hierzu disponible Raum und sonstige Ver-

Digitized by Google

hältnisse gestatten, zweckmäßig und anständig eingerichtet, auch stets mit den für den Unterricht assignirten Kranken versehen werde, und daß die dabei angestellten Lehrer und Assistenten sich in Hinsicht der Dienstleistung bei der Krankenpflege nach den bestehenden Hausgesetzen richten, und Erstere den diesfallsigen Anordnungen des Kuratorii, Letztere aber den unmittelbaren Weisungen des Direktors der Charité nachkommen;

e) in gleicher Art hinsichtlich der klinischen medizinisch-chirurgischen Prüfungen und der dabei fungirenden Kommissarien zu verfahren.

§. 9.

Verpflichtungen des Kuratorii als technisch wissenschaftlicher Behörde.

Hinsichtlich seiner zweiten Bestimmung (§. 2) ist das Kuratorium

a) verpflichtet, über jede Kranken- und Hospital-Angelegenheit im ganzen Staate, auf Erfordern einer öffentlichen dabei betheiligten Behörde, sein sachverständiges Gutachten zu erstatten. Es hat in dieser Eigenschaft einer begutachtenden und Rath gebenden Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen eine gleiche Verpflichtung und Stellung. Es soll durch seine auf Wissenschaft und Erfahrung im Kranken- und Hospitalwesen begründeten Gutachten, Vorschläge und Anträge, einen bessern Zustand dieser Angelegenheiten im Staate herbeizuführen sich bestreben. Das Militair-Lazarethwesen bleibt jedoch von diesem Einflusse des Kuratorii unberührt, und nur dem Kr. Min. ist vorbehalten, dasselbe, wo er es nöthig findet, um seine Meinung zu befragen. Demnächst hat das Kuratorium in Bezug auf seine wissenschaftlichen Verrichtungen

b) eine Spital-Pharmakopoe, vorläufig zum Behufe für die Charité allein, jedoch mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in allen Lazarethen, Spitälern und Armen-Anstalten, auszuarbeiten und zur Genehmigung und Einführung vorzulegen;

c) die Herausgabe von Annalen des Charité-Krankenhauses, in wiefern solche für ärztliche Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben, und zur Förderung der Krankenpflege und des Hospital-Wesens überhaupt dienen können, zu veranlassen und zu fördern.

§. 10.

Personal des Kuratorii.

Zur Vollziehung der dem Kuratorio übertragenen Geschäfte soll dasselbe aus einem Präsidenten, welcher stets eine mit der administrativen Geschäftsleitung vollständig vertraute Medizinal-Person sein muß, und aus Räthen und Mitgliedern solcher hiesigen Behörden bestehen, die an dem Kranken- und Hospital-Wesen überhaupt, oder an der Verwaltung der Charité insbesondere, ein amtliches Interesse haben.

Es sollen demnach als Mitglieder des Kuratorii eintreten:

a) ein Rath des Ministerii des Innern;
b) ein Rath aus dem Ministerio des Unterrichts;
c) ein Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee;
d) ein Rath aus dem Polizei-Präsidio.

Ihnen wird

e) ein Justitiarius und
f) ein Kassen- und Rechnungs-Rath beigegeben.

Diese Mitglieder zusammen bilden mit ihrem Präsidenten das Kuratorium als administrative Behörde. In wissenschaftlichen und zu begutachtenden Angelegenheiten (§. 9.) treten zu diesem Personale noch diejenigen Beamten der Charité, so wie die in derselben angestellten dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer hinzu, welche der Präsident jedesmal zu berufen und zuzuziehen erforderlich findet. Für die Bau-Angelegenheiten wird ein Baubeamter zugezogen, den der Präsident zur Theilnahme an den Berathungen in jedem eintretenden Falle einladet. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, diese Mitglieder einzeln oder insgesammt zu den Berathungen zu ziehen, auch in besondern Fällen, wo der Beirath noch anderer, zur Charité nicht gehöriger Techniker erforderlich erscheint, denselben einzuholen, und selbst durch gehörig motivirte Anträge das Personal der technischen Mitglieder des Kuratorii zu vervollständigen.

§. 11.

Obliegenheiten des Präsidenten.

Der Präsident bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Anstellung und Geschäftsführung der Mitglieder und Subaltern-Beamten des Kuratorii bezieht. Er vertheilt die Geschäfte, leitet den Vortrag und unterzieht sich überhaupt allen den Arbeiten, welche nach §§. 39—41. der Instruktion für die Reg. v. 23. Octbr. 1817 dem Präsidio, den Präsidenten und Direktoren der Regierungen übertragen sind, wobei ihm als Sachverständigem insbesondere obliegt, den Direktor der Charité in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren. Obgleich dem Präs. die alleinige persönliche Verantwortlichkeit aller Verf. und Anordnungen des Kuratorii auferlegt wird, und ihm daher auch überall die Entscheidung zu-

Digitized by Google

steht, so ist er dennoch verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche das Interesse der Kommunen, des Unterrichts oder jenes der militairärztlichen Individuen betrifft, sich insbesondere mit den Räthen der beiden Ministerien und dem militairärztlichen Mitgliede aus dem Medizinal-Stabe der Armee zu berathen und auf ihr Votum in allen das Ressort derselben betreffenden Gegenständen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Obliegenheiten der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe und Mitglieder des Kuratorii müssen sich der Bearbeitung der ihnen vom Präsidenten übertragenen Geschäfte unterziehen.

Die Vertheilung bleibt im Allgemeinen zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überlassen, doch hat derselbe möglichst einem jeden Mitgliede einen besondern Geschäftszweig anzuvertrauen, und nur bei dessen Behinderung oder aus sonst erheblich scheinenden Gründen eine Abweichung eintreten zu lassen.

Der Rath aus dem Min. des J. hat vorzugsweise die Gerechtsame des Ressorts seines Min. wahrzunehmen, und bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten die Rechte und Pflichten der Charité, so wie jene der Kommunen zu beachten, sich auch den damit verbundenen Arbeiten so lange zu unterziehen, bis die Einleitung eines Prozesses für nöthig erachtet wird, wo dann die fernere Bearbeitung und die Instruktion des Mandatarii Fisci auf den Justitiarium Curatorii übergeht.

Der Rath aus dem Min. des Unterrichts hat vorzugsweise die, die klinischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten betreffenden Gegenstände, so wie die Personal-Angelegenheiten der Lehrer, Prüfungs-Kommissarien und Assistenten zu bearbeiten, deren Gerechtsame wahrzunehmen und die Leistungen derselben zu kontrolliren.

Das Mitglied aus dem Med. Stabe der Armee ist besonders für die Personal- und Disciplinar-Gegenstände der in der Charité als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen fungirenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven bestimmt, und ihm daher vorzugsweise die Bearbeitung der dahin gehörenden Geschäfte, nach den Grundsätzen des Protokolls v. 7. Mai 1829, so wie die Aufsicht über die Konduite der Militair-Aerzte, zu übertragen.

Nächstdem übernimmt dasselbe als Med. Person bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten, in wiefern nicht derselbe ausdrücklich ein anderes Mitglied zu bestimmen für gut finden sollte, jedesmal die Präs. Geschäfte, mit Ausnahme des Vorsitzes, der in Behinderungsfällen des Präsidenten dem ältesten der beiden Räthe aus dem Min. der G., U. und Med. Ang. und dem Min. des J. zusteht.

Der Rath aus dem Polizei-Präs. hat vorzugsweise die Verf. wegen Aufnahme und Entlassung der Kranken anzugeben, die ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der Charité zu bearbeiten, und den Ober-Inspektor derselben in seiner Geschäftsführung zu kontroliren, auch die Verfügungen hinsichtlich der Verwaltung des Kapital-Vermögens zu erlassen.

Dem Justitiario liegen diejenigen Geschäfte ob, welchen die Justitiarien der Reg. sich nach dem §. 44. der Instr. v. 23. Octbr. 1817 zu unterziehen haben.

Dem Kassen-Rathe liegt die Revision und Beaufsichtigung der Kasse, so wie die Kontrolle der Kassenbeamten der Charité ob; er bearbeitet die Etats- und Rechnungssachen, hat die Mitzeichnung der Kassen-Orders, und ist einer der drei von dem Präs. zu ernennenden Kuratoren des Depositorii, weswegen er auch einen Schlüssel desselben führt.

§. 13.

Besetzung der Stelle des Präsidenten.

Die Stelle des Präsidenten wird jedesmal von Uns Selbst besetzt, und der Min. der G., U. und Med. Ang. hat Uns darüber seine Vorschläge einzureichen.

Wir haben bereits durch Unsere Order v. 24. Novbr. 1829 den Geh. Ober-Med. Rath Dr. Rust zum Präs. des Kuratorii ernannt, da Wir seine vorzügliche Qualifikation zu dieser wichtigen Stelle vollkommen anerkannt haben.

Wir ertheilen ihm demnach auch alle mit dieser Stellung und mit dem Vorsitze verbundenen Rechte, in welche er sofort einzutreten hat.

§. 14.

Besetzung der Stellen der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe, welche aus dem Min. des J. und des Unterrichts als Mitglieder bei dem Kuratorio eintreten sollen, werden durch die beiden betreffenden Min., welche deshalb mit einander zu kommuniziren haben, bestimmt. Das Mitglied aus dem Med. Stabe der Armee ernennt der erste General-Stabs-Arzt und Chef des Militair-Med. Wesens.

Bei der Wahl dieser Mitglieder muß es sowohl den Min. als dem ersten General-Stabs-Arzte vorbehalten bleiben, unter Erwägung der eintretenden Umstände, den Präs. über seine Vorschläge und Wünsche bei diesen Ernennungen zu hören, und selbige zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Unter gleicher Berücksichtigung bestimmen die Min. der Med. Ang. und der P. gemeinschaftlich den Rath, welcher von dem Polizei-Präs. in das Kuratorium mit übertreten soll.

Den Justitiarius und den Kassen-Rath ernennt auf den Vorschlag des Präs. der Min. für die G., U. und Med. Ang., ingleichen den Baubeamten die Min. Bau-Kommission auf den Vorschlag des Kuratorii.

§. 15.

Besoldungen.

Besoldungen beziehen weder der Präsident noch irgend ein Mitglied des Kuratorii; es wird aber dem Präs. überlassen, für die am meisten beschäftigten und sich auszeichnenden Mitglieder jährlich Remunerationen, in wie weit es die Fonds der Charité oder der Med. Verwaltung überhaupt gestatten, in Antrag zu bringen.

Nur für den Justitiarius und Kassen-Rath können, wenn sie nicht schon besoldete Mitglieder einer andern Behörde sind, besondere Gehälter oder wenigstens fixe Remunerationen in Antrag gebracht werden.

Dies ist auch der Fall hinsichtlich des Bauverständigen und der zur Führung des ganzen Geschäfts erforderlichen Subaltern-Beamten.

§. 16.

Wir beauftragen Unsern Min. der G., U. und Med. Ang., gegenwärtiges Regul. demnächst zur Ausführung zu bringen.

(G. S. pro 1830. S. 134.)

b) A. K. O. vom 21. Juli 1836, bezüglich auf das Regulativ über die oberste Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, vom 24. Juni d. J.

Ich habe das mit Ihrem Berichte vom 24. v. M. Mir eingereichte Regulativ über die Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule, da ich dabei nichts zu desideriren finde, vollzogen, und sende Ihnen dasselbe zur weitern Veranlassung hierneben zurück.

Teplitz, den 21. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, General-Lieutenant v. Witzleben und v. Rochow.

Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, vom 24. Juni 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir zur Beschleunigung der Reorganisation der Thierarzneischule, zur zweckmäßigeren Leitung derselben und Behufs der Vereinigung der bisher zerstreuten Verwaltungszweige dieser Anstalt, die Angelegenheiten derselben dem Kuratorio für die Krankenhaus-Angelegenheiten übertragen haben. Die Leitung dieser Angelegenheiten soll künftig in einer besonderen Sektion des Kuratorii erfolgen, und indem Wir auch darauf die Bestimmungen des Reglements v. 7. Septbr. 1830 über die Organisation und Geschäftsführung des Kuratorii für die Krankenhaus-Angelegenheiten im Allgemeinen angewendet wissen wollen, ertheilen Wir darüber noch folgende spezielle Vorschriften:

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Das Kuratorium führt von nun an die Benennung;

„Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten"

und bedient sich bei seinen amtlichen Ausfertigungen, je nach dem Gegenstande derselben, der Unterschriften:

„Kuratorium, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten"

„Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten."

In letzterer Beziehung bildet das Kuratorium die Mittelbehörde zwischen der Direktion der Thierarzneischule und den Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges.

§. 2.

Bestimmung der Thierarzneischule, Umfang der Ober-Aufsicht des Kuratorii auf dieselbe.

Die Thierarzneischule ist ein wissenschaftliches Institut mit der Bestimmung:

a) Thierärzte und thierärztliche Beamte aller Klassen theoretisch und praktisch, vor-

Digitized by Google

gänglich durch die mit der Schule in Verbindung gesetzte Heil-Anstalt für kranke Hausthiere, zu bilden, und

b) die Thierheilkunde im Staate überhaupt, sowohl in den rein wissenschaftlichen als in allen praktischen Beziehungen nach besten Kräften zu fördern.

Die Ober-Aufsicht des Kuratorii umfaßt diese Bestimmung der Schule in der ganzen ihr zu gebenden Ausdehnung.

§. 3.

Demgemäß leitet das Kuratorium die gesammte Administration der Thierarzneischule und vereinigt in dieser Beziehung alle bisher getrennt gewesenen Verwaltungszweige; es führt dasselbe die Verwaltung der für die Zwecke des Instituts bestimmten Grundstücke, der für dasselbe ausgesetzten Kapitalien und angewiesenen Zuschüsse, so wie der eigenthümlichen Einnahmen desselben, auch der aus den Honoraren für die Vorlesungen, aus den Heilungs- und Hufbeschlags-Geldern bestehenden, deren Beträge zu bestimmen, eventualiter dieselben in einzelnen Fällen zu erlassen oder niederzuschlagen das Kuratorium ermächtigt ist.

§. 4.

Es übernimmt demzufolge von dem Kriegsministerio, dem Ober-Marstall-Amte und dem Polizei-Präsidio sämmtliche, die Thierarzneischule, deren Lehrer, Beamte oder Eleven betreffende Akten und tritt in allen administrativen Beziehungen an die Stelle dieser Behörden.

Die bisher aus der General-Staatskasse für die Thierarzneischule an die Polizei-Hauptkasse gezahlten Gelder, so wie die bei der General-Militairkasse zur Unterhaltung der Militair-Eleven etatsmäßig bestimmten Fonds; ingleichen die auf den Etat des Ober-Marstallamts stehenden zur Ausbildung der Gestüts- und Marstall-Eleven mitbestimmten Zweihundert Funfzig Thaler werden künftig auf den Etat des Kuratorii übernommen und an dessen Kasse unmittelbar abgeführt. Indem hiernach die auf dem Etat der General-Gestütskasse stehenden 1110 Thaler zur Ausbildung von künftigen Roßärzten dem Ober-Marstallamte verbleiben, leistet dasselbe auf die sechs Freistellen, welche bisher zur Ausbildung der Marstall- und Gestüts-Eleven offen erhalten werden mußten, Verzicht, und ist verbunden, für die zu seinem Dienste auf der Thierarzneischule auszubildenden jungen Leute das volle vorschriftsmäßige Honorar zahlen zu lassen.

§. 5.

Wirksamkeit des Kuratorii in wissenschaftlicher Beziehung.

Die Ober-Aufsicht des Kuratorii in wissenschaftlicher Hinsicht umfaßt die Feststellung des gesammten Lehrplans der Schule, insbesondere die Zweckmäßigkeit und regelmäßige Ertheilung des Unterrichts, sowohl bei den Lehrvorträgen als bei den mit der Thierarzneischule verbundenen praktischen Unterrichts-Anstalten. Für die Erweiterung und größere instruktive Wirksamkeit der letzteren ist vorzugsweise Sorge zu tragen, und nicht minder darauf Bedacht zu nehmen, daß Studirenden der Medizin und Aerzten, welche sich zu ärztlichen Beamten ausbilden wollen, die Gelegenheit verschafft werde, sich die für ihre künftige amtliche Wirkungssphäre erforderlichen thierärztlichen und veterinär-polizeilichen Kenntnisse anzueignen.

Das Kuratorium hat ferner die mit den Eleven abzuhaltenden Prüfungen anzuordnen und die von der Schuldirektion zu ertheilenden Lehr- und Führungszeugnisse zu bestätigen.

Die Schulgesetze für die Anstalt werden von dem Kuratorio entworfen, mit Rücksicht auf das wegen der Disziplin der Militair-Eleven unten besonders Verordnete, und die Disziplin soll danach von der Direktion der Schule und in erheblicheren Fällen von dem Kuratorio gehandhabt werden.

§. 6.

Da die Thierarzneischule (nach §. 2. b.) zugleich ein für allgemeinere Zwecke bestimmtes Institut sein soll, so bleibt es eine vorzügliche Aufgabe des Kuratorii, dieser erweiterten Wirksamkeit diejenigen Richtungen zu geben, von denen für die Wissenschaft, wie für deren Anwendung, gleich nützliche Erfolge zu erwarten sind.

Wir machen es in dieser Hinsicht zu einer speziellen Obliegenheit des Kuratorii, sich mit der Bearbeitung der Materialien zur vollkommeneren Gestaltung der Veterinair-Polizei umfassend zu beschäftigen, und die Vorschläge darüber dem Ministerio der G., U. und Med. Ang. einzureichen.

Wie im §. 9. sub Litt. C. des Regl. v. 7. Septbr. 1830 hinsichtlich der Charité bestimmt worden, hat das Kuratorium auch hinsichtlich der Thierarzneischule darauf zu halten, daß die daselbst gewonnenen Resultate durch Herausgabe periodischer Schriften zur allgemeineren Kenntniß gelangen.

Es hat dasselbe ferner darauf zu halten, daß das Institut zur Förderung der vergleichenden Anatomie, zu physiologischen, zoochemischen, operativen und therapeutischen [illegible]

Digitized by Google

suchen, die sich darbietenden Gelegenheiten benutze, und daß andern wissenschaftlich bewährten Männern, wenn sie auch nicht zu den Beamten und Lehrern der Thierarzneischule gehören, solche zur Bereicherung der Wissenschaft geeignete Versuche anzustellen, insofern gestattet werde, als die näheren Zwecke der Anstalt hierdurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Endlich ist das Kuratorium verpflichtet, in jeder veterinair-ärztlichen Angelegenheit auf die Aufforderung einer öffentlichen, bei der Sache selbst betheiligten Behörde, sich gutachtlich zu äußern. Auch in dieser Beziehung soll dasselbe, eben so wie es in §. 9. des Regl. v. 7. Septbr. 1830 verordnet worden, den höheren wissenschaftlichen Deputationen gleich stehen und unter Zuziehung seiner technischen Mitglieder, des Direktors und der betreffenden Lehrer der Schule in allen, namentlich gerichtlichen, Veterinair-Angelegenheiten sein Gutachten in letzter Instanz abgeben.

§. 7.

Mitglieder und sonstiges Personal des Kuratorii.

Zur Erledigung dieser dem Kuratorio übertragenen Geschäfte sind die demselben durch das Regul. v. 7. Septbr. 1830 zugetheilten Räthe und Mitglieder und die etatsmäßig angestellten Unterbeamten desselben berufen und verpflichtet; es sollen jedoch, um den betheiligten Verwaltungsbehörden ihren Einfluß auf die Angelegenheiten der Thierarzneischule in Ansehung ihres speziellen Ressorts zu sichern, zu den bisherigen Mitgliedern des Kuratorii noch ein von dem Kriegsminister zu bestimmender Offizier des Kriegsministerii und ein von dem Ober-Stallmeister zu ernennender Rath hinzutreten.

§. 8.

Geschäftsvertheilung und Obliegenheiten einzelner Mitglieder.

Die Vertheilung der Geschäfte soll nach den im Regul. v. 7. Septbr. 1830 darüber ertheilten Vorschriften stattfinden; die Ober-Aufsicht über die Dienstführung und Konduite der Militairbeamten und Eleven, hat jedoch vorzugsweise das dem Kuratorio zugetheilte Mitglied des Kriegsministerii zu führen, wobei demselben ausschließlich die Disziplinar-Strafgewalt über diese Personen, und zwar in dem einem Regiments-Kommandeur zuständigen Umfange, übertragen wird. Ihren Gerichtsstand in militair-gerichtlichen Angelegenheiten behalten jedoch die Militair-Eleven des Instituts nach wie vor unter den Gouvernementsgerichten. Eben so soll das dem Kuratorio beigegebene Mitglied des Kriegsministerii durch Besuch der Lehrstunden und durch seine Gegenwart bei den Schulprüfungen sich von den Fähigkeiten, den Vorkenntnissen und den Fortschritten der Militairzöglinge selbst überzeugen und dahin wirken, daß die Ausbildung derselben den Anforderungen der Armee und der Schule entspreche.

Da es hierbei weniger auf höhere wissenschaftliche Ausbildung, als vielmehr auf eine im Frieden und Kriege praktische Brauchbarkeit ankommt, so hat das Mitglied des Kriegsministerii bei dem zu entwerfenden Lehrplane hierauf besonders Rücksicht zu nehmen, und sowohl hierbei, wie in allen andern Fällen, wo im ausschließlichen Interesse des von ihm unmittelbar wahrzunehmenden Ressorts seinerseits eine abweichende Meinung bei den Verhandlungen des Kuratorii stattfinden sollte, die Verpflichtung, diese zum Protokoll zu geben und dem Kriegsminister darüber Vortrag zu halten, welchem die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben soll.

Der zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Militair-Eleven des Instituts kommandirte Offizier hat in dem dem Kuratorio beigegebenen Mitgliede des Kriegsministerii seinen nächsten Vorgesetzten anzuerkennen und dessen Weisungen unbedingte Folge zu leisten.

§. 9.

Ein gleiches Verhältniß soll für das dem Kuratorio zugetheilte Mitglied des Ober Marstallamtes, in Beziehung auf die Benutzung der Thierarzneischule für die Zwecke des Gestütwesens, stattfinden. Gegenwärtiges Regulativ ist zur öffentlichen Kenntniß durch die Gesetzsammlung zu bringen.

Des zu Urkund haben Wir dasselbe Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Juni 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Rochow. Für den Kriegs-Minister:
v. Schöler. v. Knobelsdorf.

(G. S. pro 1836. S. 248.)

### 3) Die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinal-Personen zu Berlin.

a) Hierüber vergl. das Weitere Thl. II. Abth. 1. Von den Prüfungen der Med. Personen.

Digitized by Google

b) Das zeitige Personal dieser Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

Direktor:

Dr. Klug, Geh. Ober-Med. Rath und Professor.

I. Bei der anatomischen Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Eck, Geh. Med. Rath, Regimentsarzt und Professor.
„ Müller, ordentl. Professor und Direktor.

II. Bei der chirurgisch-technischen Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Kothe, Geh. Med. Rath und Generalarzt.
Dr. Trüstedt, Geh. Ober-Med. Rath und Professor.

III. Bei der klinischen Prüfung.

a) Die klinisch-chirurgische wird im Charité-Krankenhause verrichtet.

Examinatoren:

Dr. Jüngken, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Kluge, Geh. Med. Rath.

b) Die klinisch-medizinische ebendaselbst.

Examinatoren:

Dr. Wagner, Geh. Med. Rath und Professor und gerichtlicher Stadtphysikus.
Dr. Wolff, Regiments- und dirigirender Charité-Arzt, auch Professor an der Universität.

IV. Bei der chemisch-pharmaceutischen Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Staberoh, Medizinalrath.
„ Mitscherlich, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Lucä, Apothekenbesitzer.
„ H. Rose, Professor.

V. Bei der mündlichen Schluß-Prüfung.

a) Die ärztliche und wundärztliche Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Link, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Ofann, desgl.
„ Hecker, Professor.
„ Mitscherlich, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Großheim, Regimentsarzt, Leibarzt Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen.
„ Albers, Geh. Med. Rath.
„ Froriep, Med. Rath und Professor.
„ Schulz, Professor.

b) Die pharmaceutische Prüfung:

Examinatoren:

Dr. Link, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Trüstedt, Geh. Ober-Med. Rath und Professor.
„ Staberoh, Medizinalrath.
„ Lucä, Apotheker.

Digitized by Google

Das Sekretariat dieser Kommission wird gebildet durch:
Herrn Pauli, Hofrath und Rendant der Prüfungs-Gebühren-Kasse.
Herrn Völker, Hofrath, Sekretair.

4) Die perpetuirliche Kommission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke zu Berlin.

a) Im Jahre 1764 ordnete Friedrich der Große eine perpetuirliche Hofapotheken-Kommission an, welche zuerst aus dem K. ersten Leibarzte und einem Mitgliede des Generaldirektoriums bestand, zur Aufsicht auf die Hofapotheke, und um darüber jährlich Allerhöchsten Orts zu berichten. Diese Kommission, welche unter obiger Benennung noch gegenwärtig von den K. Leibärzten und einem unterrichteten Pharmaceuten gebildet wird, hat, unter der oberen Leitung der höchsten Medizinalbehörde, die Aufsicht über das Personal der Hofapotheke, nämlich den K. Hofapotheker, den Provisor und die erforderlichen Gehülfen, ferner über die Verwendung der, nach gewissen Etats bestimmten Fonds der Anstalt, über die Verabfolgung der Medikamente lediglich an solche Personen, welche darauf angewiesen sind, und über die richtige Taxe der von den Hofapothekern zu Potsdam und Charlottenburg, welche dem Hofstaate daselbst die Arzneien liefern, monatlich einzureichenden Arzneirechnungen.

(Act. gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., die Hofapotheken betr.)

b) Das zeitige Personal dieser Kommission ist zusammengesetzt aus:
Dr. v. Wiebel, Leibarzt Sr. Majestät des Königs, Geh. Ob. Med. Rath, Wirkl. erstem General-Staabsarzt der Armee, als erstem Kommissar.
Dr. H. Rose, Professor, als zweitem Kommissar.
Kühlenthal, Hofrath und Kalkulator.
Bercht, Kriegsrath und Sekretair.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Provinzial-Behörden[1]).

### I.

### Die Oberpräsidenten.

Das Institut der Oberpräsidien wurde durch das Publ. vom 16. December 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden,

---

[1]) Besondere Verhältnisse existiren in dieser Beziehung in der Grafschaft Wernigerode. Die Verhältnisse der Letzteren zum Preuß. Staate sind durch den Rezeß vom 13. Aug. 1822, bestätiget durch K. O. v. 17. Septbr. 1822, regulirt, welcher den alten Rezeß v. 19. Mai 1714 wiederherstellt. Bekannt gemacht ist derselbe durch das Publ. des Oberpräsidiums von Sachsen (v. Motz), v. 18 Mai 1823. (A. VII. S. 512 ff.) So weit derselbe das Medizinalwesen betrifft, disponirt er folgendermaßen:

§. 29. Was das Medizinalwesen betrifft, so wird folgendes festgesetzt:

a) Wer in der Grafschaft die innere oder äußere Heilkunde, ingleichen die Geburtshülfe ausüben will, muß nach Bestehung der, durch allgemeine Gesetze und Verordnungen für die K. Staaten vorgeschriebenen, Prüfungen, von der betreffenden K. Behörde überhaupt qualifizirt befunden sein. Landchirurgen und Hebammen können jedoch nur für den Umfang der Grafschaft zur Praxis verstattet werden, wenn sie allein bei dem Gräflichen Medizinal-Kollegium geprüft und tüchtig befunden sind.

b) Der allgemeine Grundsatz, daß vorschriftsmäßig von den K. Behörden geprüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte und Hebammen durch die ganze

zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen, neu geschaffen, und durch dasselbe Gesetz drei Oberpräsidenten ernannt, einer für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen, einer für die Kur- und Neumark und Pommern und einer für Schlesien.

Die erste Instruktion für dieselben erfolgte unterm 23. Decbr. 1808 (N. C. C. Tom. XII. S. 545. Mathis Bd. 7. S. 446. Rabe Bd. 2. S. 402), in welcher denselben eine dreifache Bestimmung beigelegt wird: 1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen als einzelnen Regierungs-Departements geleitet und ausgeführt werden, welches besonders bei größern allgemeinen Landes-Polizei-Gegenständen der Fall ist; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle, eine genaue und nicht bloß formelle Kontrolle über die Unterbehörden führen, und 3) in dem Oberpräsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden, Gesichtspunkten, ihr Gutachten geben können. Das Amt der Ober-Präsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer ausführenden, beaufsichtigenden (kontrollirenden) und berathenden Behörde.

Nach dem ersten Pariser Frieden ward durch das Gesetz v. 30. April 1815 in jeder Provinz ein Ober-Präsident ernannt, und ihre Bestimmung durch die Instruktion vom 23. Octbr. 1817 (G. S. pro 1817. S. 230) festgesetzt; dieselbe wurde jedoch in der Folge einer neuen Prüfung unterworfen und an deren Stelle eine erneuerte Instruktion vom 31. December 1825 (G. S. pro 1826. S. 1) erlassen, in welcher die früheren Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten und nur im Einzelnen zeitgemäßer abgeändert, insbesondere aber ihr Verhältniß zu den Ministerien und den Provin-

---

Monarchie ihre Kunst ausüben können, leidet für diejenigen, welche eigends in dieser Absicht in der Grafschaft sich niederlassen, und dort ihren Wohnsitz nehmen wollen, die Ausnahme, daß sie zu dieser Niederlassung erst die Erlaubniß des Herrn Grafen nachsuchen und erhalten müssen.

c) Die Auswahl und Anstellung der eigentlichen Medizinalbeamten, als des Physikus ꝛc. steht dem Herrn Grafen mit Beobachtung des Grundsatzes unter a. allein zu.

d) Das bereits für die Grafschaft als besondere Medizinalbehörde bestehende Medizinalkollegium wird beibehalten. Die Mitglieder desselben ernennt der Herr Graf ꝛc. ꝛc.

e) Dem K. Oberpräsidenten steht im Auftrag des betreffenden Ministeriums, unter Beirath des K. Medizinalkollegii die allgemeine Oberaufsicht auf das Medizinalwesen der Grafschaft, das Gräfliche Medizinalkollegium und die demselben untergeordneten Medizinalpersonen in der Art zu, daß er wegen genauer Erfüllung der K. Gesetze wachsam ist ꝛc. ꝛc.

f) Was die gerichtlich-medizinischen Fälle betrifft, so steht die Aufnahme der Obduktionsverhandlungen, die Abfassung von Zeugnissen und Gutachten, den vom Herrn Grafen angestellten Medizinalbeamten, insbesondere dem Physikus zu. Letzterer bildet, im System der drei Instanzen, bei der gerichtlichen Medizin die erste Instanz. Bedarf es einer weitern technischen Beurtheilung der von ihm abgefaßten Obduktionsberichte oder Gutachten in Fällen, wo eine solche allgemein vorgeschrieben ist, so gelangen dieselben durch die Mittheilung des Gräflichen Medizinalkollegiums, welchem freisteht, seine etwanigen Bemerkungen hinzuzufügen, an den Oberpräsidenten, um sie zur Beurtheilung in weiterer Instanz bei dem K. Medizinalkollegium vorzulegen. Die letzte Beurtheilung findet bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Statt.

Digitized by Google

gialbehörden näher bestimmt, und ihre Stellvertretung der obersten Staatsbehörden auf mehrere Verwaltungsgegenstände ausgedehnt wurde[1]).

Die Bestimmungen dieser Instruktion, welche in Beziehung auf das Medizinalwesen zunächst interessiren, sind folgende:

Der Wirkungskreis der Ober Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt: die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. (§. 1.)

In Beziehung auf diese Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betr. Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere auch die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Kordons ꝛc. (§. 2. Nr. 3.)

In den Provinzial-Medizinal-Kollegien haben sie den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte (§. 3.) Ihnen kommt endlich die Konzessionirung zur Anlegung neuer Apotheken zu. (§§. 4. 6.)

## II.

## Die Provinzial-Medizinal-Kollegien[1]).

1) Dergleichen durch die V. v. 30. April 1815 begründete Kollegien bestehen zur Zeit in jeder Provinz an dem Orte, wo der Oberpräsident seinen Sitz hat, für die Provinz Brandenburg jedoch in Berlin.

Zwar wurde bereits durch die K. O. v. 31. Aug. 1824 den Min. des J. u. d. P. und der G., U. u. Med. Ang. die Frage zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt, ob die Mediz. Kollegien nicht wiederum aufzuheben und ihre Funktionen auf die, aus den medizinischen Fakultäten der Landes-Universitäten zu bildenden Deputationen zu übertragen sein dürften; da sich jedoch die gedachten Ministerien hiergegen aussprachen, so wurde durch K. O. v. 23. Decbr. 1826 hiervon abstrahirt.

(Acta gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die Ressort-Verh. der Min. des J. u. d. G. A. P. I. Sect. II. No. 20. und Acta gen., betr. die Einrichtung der Med. Koll. ꝛc. P. I. Sect. II. No. 1.

Die Verhältnisse der Med. Kollegien wurden festgestellt durch die Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien vom 23. October 1817[2]).

---

[1]) Vergl. diese Instruktion Thl. V. des Werkes: Die Organisation der Staatsbehörden.

[2]) Ueber die früheren Verhältnisse vergl. Abth. I.

[3]) Der jetzige ärztliche Personal-Status der Med. Kollegien in den verschiedenen Provinzen ist folgender:

1) Mediz. Kollegium für die Provinz Preußen. Medizinalräthe: Prof. D. Burdach (Geh. Med. Rath), D. Trotta v. Treyden, Prof. D. Ratke. Ehrenmitglied: Med. Rath Prof. D. Seerig. — Assessoren: pharmaceutischer: Flach; chirurgischer: Bernhardi, Veterinär-Ass.: Dreßler.

2) Med. Koll. für d. Pr. Brandenburg. Medizinalräthe: Prof. D. Eck (Geh. Med. Rath), D. Bremer, D. Nicolai, Prof. D. Froriep, D. Großheim. — Assessoren; pharmac.: Staberoh (Med. Rath), chirurg.: A. Schütz, Veterin. A.: Prof. Hertwig.

3) Med. Koll. für d. Pr. Pommern. Medizinalräthe: D. Kölpin (Reg. Med. Rath), D. Steffen, D. Rhades. — Assessoren: chirurg.: D. Behm, pharmac.: Ritter, Veterin. A.: Schellhaase.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge Unserer Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Ob. Präs. und Reg. vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

§. 1.

Wirkungskreis.

Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtl. Reg. der Provinz [1]).

---

4) Med. Koll. für d. Pr. Schlesien. Medizinalräthe: D. Krutge, Prof. D. Wendt (Geh. Med. Rath), Prof. D. Otto (Geh. Med Rath), D. Hanke, D. Ebers. Unbesoldetes Mitglied: Med. Rath Prof. D. Betschler. — Assessoren: chirurg.: Schäfer, pharmac.: Gerlach, Olearius (Ehrenmitglied).

5) Med. Koll. f. d. Pr. Posen. Medizinalräthe: D. Suttinger, D. Cohen, D. Herzog. — Assessoren: chirurg.: D. Jagielski (Med. Rath), pharmac.: Weber, Veterin. Ass. Bilke.

6) Med. Koll. f. d. Pr. Sachsen. Medizinalräthe: D. Fritze, D. Dohloff, D. Niemann. — Assessoren: pharmac.: Michälis (Med. Rath), chirurg.: D. Schulze, Veterin. Ass.: Hildebrandt.

7) Med. Koll. f. d. Pr. Westphalen. Medizinalräthe: D. Tourtual, D. v. Harthausen, D. Pellengahr. — Assessoren: pharmac.: Herold, chirurg.: Riesenstahl, Veterin. Ass.: v. Gemmern.

8) Med. Koll. für die Rheinprovinz. Medizinalräthe: D. Wegeler (Geh. und Reg. Med. Rath), D. Settegast, D. Ulrich. — Assessoren: pharmac.: Mohr, chirurg.: Finke, Veterin. Ass.: Mecke.

[1]) In Betreff dieser Sanitäts-Kommissionen ist Folgendes zu bemerken: Die V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Behörden v. 30. April 1815 (G. S. pro 1815. S. 89.) bestimmte:

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinalkollegium unter Leitung des Oberpräsidenten. — §. 21. In jedem Regierungsbezirke, worin kein Medizinalkollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinalkollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen. — §. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

Hiernach sollten Sanitäts-Kommissionen bestehen: zu Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt, Köslin, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Bromberg, Merseburg, Erfurt, Minden, Hamm, Kleve, Koblenz und Trier. Für die Regierung zu Potsdam wurde deshalb keine besondere Sanitäts-Kommission angesetzt, weil die Geschäfte, welche derselben zugekommen sein würden, damals von der medizinisch-wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium des Innern zu Berlin mit besorgt wurden.

Die Verf. des Staatskanzlers vom 12. Novbr. 1815 setzte demnächst fest, daß da, „wo für den Regierungsbezirk eine eigene Sanitäts-Kommission nöthig befunden wird, dieselbe bestehen solle: aus einem Mitgliede der Regierung, einem am Orte wohnenden praktischen Arzte, einem chirurgischen und einem pharmaceutischen Assessor. Die Kommission könne nur nach den Beschlüssen des Medizinalkollegiums der Provinz Aufträge zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen erhalten, die ihr durch das Ober-Präsidium zugefertigt würden. Alle Verwaltung und Ausführung der Medizinalpolizei liege der Regierung des Bezirks ob."

Diesem gemäß wurden auch für jede der gedachten Sanitäts-Kommissionen auf den Gehaltsetat jeder der betreffenden Regierungen 200 Rthlr. für ein ärztliches, 100 für ein wundärztliches und 100 für ein pharmaceutisches Mitglied der Sanitäts-Kommission angesetzt, und die Prüfungs- und sonstigen Gebühren gleichfalls diesem Verhältnisse gemäß vertheilt.



Digitized by Google

## §. 2.

### Befugnisse und Obliegenheiten.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender, oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinalanstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;
2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinal-Ordnungen, Reglements, Taxen ꝛc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
3) die Prüfung der Medizinalpersonen, insoweit solche überhaupt den Provinzial-Behörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Reg., oder, im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird [1]);
4) die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle; die Abfassung und resp. Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktionsverhandlungen [2]);
5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser ꝛc.;
7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Reg. mitzutheilenden Materialien.

## §. 3.

### Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus 5 Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmaceut, und, wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

## §. 4.

### Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang.

Der jedesmalige Ob. Präsid. der Provinz ist zugleich Präsid. des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Reg. Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsid. zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, soweit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Ober-Präsid. und einstweilen durch die der Reg., an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

---

Diese Sanitäts-Kommissionen sind jedoch wiederum aufgehoben worden, vom 1. Jan. 1822 ab, durch die an das Staatsministerium gerichtete K. O. vom 18. Octbr. 1821. Die K. O. vom 31. Decbr. 1825 bestätigte dies. (S. sub 2.) — Die bei den San. Kommissionen angestellten Beamten wurden durch obige K. O. vom 18. Octbr. 1821 pensionirt.

(Acta des Min. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch Aufhebung mehrerer Ob. Präsid. u. Reg. herbeigeführte Verminderung der Med. Kolleg., Sanit. Kommiss. ꝛc. Pars. I. Sect II. Gen. Nro. 7.)

In letzterer Beziehung wurde es jedoch durch die an die Min. v. Altenstein, Gr. Lottum und v. Klewitz gerichtete K. O. vom 4. Juli 1822, welche die Höhe der Pensionen bestimmte, den Pensionairs zur Pflicht gemacht, sich den an ihrem Wohnorte vielleicht noch vorkommenden, in ihren bisherigen Wirkungskreis einschlagenden Geschäften unentgeldlich zu unterziehen, (loco cit.)

[1]) Nach § 49 des Regl. für die Staatsprüfungen vom 1. Decbr. 1825 — s. Th. II. Abth. I. — prüfen die Med. Kollegien die Chirurgen II. Klasse, Geburtshelfer, Apotheker II. Klasse und Zahnärzte.

[2]) Vergl. sub 3., über d. Verhältniß der Med.- zu den Gerichtsbehörden.

Ist der Oberpräsd. abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den bei der Reg. des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Reg. Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinal-Kollegiums ist.

§. 5.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Reg. ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Reg. verpflichtet, über die §. 2 gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem, §. 2. Nr. 4 gedachten Falle von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Reg. dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinal-Kollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Reg. angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

§. 6.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgesetzten Min. selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinal-Kollegii der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Ob. Präsd. derselben den Vorsitz und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es bleibt dem Ob. Präsd. überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht, nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Min., die nöthige Einrichtung zu treffen[1]).

Nach Vorstehendem haben sich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten. Gegeben Berlin, den 23. October 1817.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

(G. S. pro 1817. S. 245.)

2) Die K. O. vom 31. December 1825, betr. einige Abänderungen der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (G. S. pro 1826 S. 5) bestimmte demnächst sub C.:

Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. October 1817. ertheilten Dienst-Instruktion, deren §. 7[2]) hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es

---

[1]) Durch K. O. vom 31. Decbr. 1825 wurde auch in Berlin ein Provinzial-Medizinal-Kollegium errichtet. (S. snb 2.) Es disponirte hierüber das Publ. des K. Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 5. März 1825, wie folgt:

Nach §. 6 der Dienst-Instruktion für die Medizinal-Kollegien, vom 23. Octbr. 1817, versah bisher die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen die Stelle des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg.

Se. Maj. der König haben jedoch anjetzo zu genehmigen geruht, daß für diese Provinz hieselbst ein besonderes Medizinal-Kollegium errichtet werden soll; dem zufolge wird diese Behörde, vom 1. April d. J. ab, in Wirksamkeit treten.

Indem das unterzeichnete Min. diese A. Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen Medizinal-Personen, welche sich nicht den höheren Staats-Prüfungen vor der hierzu besonders niedergesetzten Kommission, sondern nur den, verfassungsmäßig von den Medizinal-Kollegien zu verrichtenden-Prüfungen unterwerfen wollen, angewiesen, sich von nun an bei den Reg. zu Potsdam oder Frankfurt, oder bei dem hiesigen Polizei-Präsidio, Behufs der Zulassung zum Examen zu melden, je nachdem sie sich in dem Bezirke einer der genannten Reg. oder hier am Orte niederzulassen beabsichtigen. Seitens dieser Behörden wird alsdann das Weitere veranlaßt werden.

(A. IX. 244.—1. 171.)

[2]) Daß dies ein Druckfehler u. „§. 6" heißen soll, bemerkt das Schreiben des Min. der G., U. u. Med. Ang. vom 29. December 1827 an das Ober-Präsidium von Schlesien;

Digitized by Google

verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen[1]).

3) Ueber das Verhältniß der Medizinal-Behörden zu den Gerichts-Behörden ist Folgendes zu bemerken[2]):

a) Die Krim. Ordn. bestimmt in den §§. 162 ff. die Fälle, in welchen eine Obduktion eintreten muß, und disponirt darüber, wann über die Obduktions-Verhandlungen ein Gutachten der Medizinal-Kollegien[3]) einzuholen, wie folgt:

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktionsberichtes von dem Inhalt des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktionsberichte das aus dem befundenen Thatbestande herrührende Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

a) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;

b) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinkommen, und wenn sich in dem erstatteten Obduktionsbericht solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico[4]) zu Berlin einzuziehen.

Eben so wird in mannichfachen andern Kriminalfällen, so wie in Civilrechtsfällen, theils von den Parteien, theils auch von den Gerichtsbehör-

---

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die gefällige Anfrage vom 15. v. M. ergebenst, daß es lediglich ein schon von anderer Seite zur Sprache gebrachter Schreib- und Druckfehler ist, der sich sowohl in den lithographirten Exemplaren der C. O. v. 31. Decbr. 1825, als in dem Abdruck derselben in Nr. 1 der Ges. S. pro 1826, betr. die Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Behörden, eingeschlichen hat, wenn darin sub c. gesagt wird:

daß die Medizinal-Kollegien sich nach der ihnen unterm 23. Octbr. 1817 ertheilten Dienst-Instruktion, „deren §. 7 hierdurch aufgehoben wird," zu richten haben,

da doch diese Instruktion nur 6 §§. enthält. Es ist aber hierunter nicht, wie Ew. Hochwohlgeboren voraussetzen, die siebente Unterabtheilung des §. 2 der Instruktion, sondern der §. 6 derselben selbst gemeint, welcher, nachdem die Provinz Brandenburg ein eigenes, von der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation abgesondertes Medizinal-Kollegium erhalten hat, keine Anwendung mehr leidet.

(Acta Gen. d. M. d. G., U. u. M. A., betr. d. Einrichtung d. Med. Koll. P. I. S. II. Gen. I.)

[1]) Diese war durch K. O. vom 18. Octbr. 1821 erfolgt. S. oben sub 1. in der Note zu §. 1 der Instr. vom 23. Octbr. 1817.

[2]) Vergl. §. 5 der Instr. v. 23. Octbr. 1817 sub Nr. 1 oben.

[3]) Die Krim. Ordn. spricht noch von dem „Collegio medico," welches inzwischen aufgehoben worden. S. oben.

[4]) Die jetzige wissenschaftliche Deputation im Ministerio. S. sub I.

Digitized by Google

den, nach Vorschrift der Gesetze — insbesondere auch nach Ger. O. I. 37. bei Untersuchungen über den Gemüthszustand von Menschen — auf das Gutachten der Med. Kollegien provocirt.

b) Der zwischen den Gerichtsbehörden und den Medizinalbehörden zu beobachtende Geschäftsgang in allen Fällen, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der letzteren einzuziehen, ist durch folgende Verfügungen bestimmt:

aa) Zwischen den Gerichten und den Provinzial-Medizinal-Kollegien.

α) Durch R. vom 19. Mai 1818 war wegen Kollisionen, die zwischen Gerichten und Med. Kollegien vorgekommen waren[1]), jede unmittelbare Korrespondenz zwischen denselben aufgehoben, und wurde der Geschäftsverkehr durch die Regierungen vermittelt. Allein bei der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens wurde die unmittelbare Korrespondenz wiederum eingeführt

β) durch das R. des Just. Min. vom 21. April 1826 (Jahrbücher Bd. 27. S. 283. — Gräff Bd. 4. S. 48.), welches im Wesentlichen übereinstimmt:

γ) mit dem C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 27. März 1826.

Durch mehrere Kollisionen, welche zwischen Med. Kollegien und Gerichts-Behörden vorgekommen waren, hatte sich das unterzeichnete Min. auf den Antrag des K. Just. Min. veranlaßt gefunden, unterm 19. Mai 1818 zur Vermeidung ähnlicher Fälle sämmtliche Med. Kollegien dahin anzuweisen, künftig von jeder unmittelbaren Korrespondenz mit den Gerichten zu abstrahiren, zu dem Ende sämmtliche von ihnen abzufassende gerichtliche Gutachten den kompetenten Reg. zur weiteren Beförderung br. m. zu übersenden, und eben so die zur Abfassung solcher Gutachten etwa nöthigen Akten sich durch die Reg. zu verschaffen, auch die hierbei vorfallende Korrespondenz durch den Reg. Medizinalrath und unter dessen Leitung auch durch das Subaltern-Personal der am Orte der Med Kollegien befindlichen Reg. im Namen der letzteren besorgen zu lassen. Hiernach ist bisher verfahren worden.

Die Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieses Verfahrens nachgewiesen. Hierunter gehört namentlich, daß bei diesem indirekten Geschäftsgange die Erstattung der von den Gerichten verlangten Gutachten zum Nachtheil der Beklagten häufig verzögert wird, hierdurch aber bedeutendere Kosten veranlaßt werden, und daß überdies der oft als Geheimniß zu behandelnde Inhalt der Untersuchungsakten einer weit größeren Oeffentlichkeit ausgesetzt ist.

In dieser Hinsicht, und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden ist, es fernerhin bei der fraglichen Anordnung zu belassen, hat das unterzeichnete Ministerium, im Einverständniß mit dem K. Just. Min., beschlossen, die unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Koll. und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der Ober-Medizinal-Behörde vorkommen kann, nunmehr wieder stattfinden zu lassen. Hiernach werden sofort sämmtliche Med. Kollegien von dem unterzeichneten Min., so wie die Gerichts-Behörden von dem K. Just. Min. instruirt werden[2]).

Der K. Reg. wird diese Anordnung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

(A. X. S. 436.)

Modifizirt wurde vorstehende Verfügung:

δ) durch das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 19. August 1826.

---

[1]) Darüber, ob von letzteren der Reskriptenstyl gegen Untergerichte anzuwenden sei.

[2]) Dies geschah durch R. desselben Min. von demselben Tage, durch welches die Med. Kollegien gleichzeitig wiederholt angewiesen wurden, sich, der in der Verf. v. 19. Mai 1818 enthaltenen Vorschrift gemäß, in ihren Kommunikationen mit den Untergerichten nicht des Reskriptenstyls, sondern des Requisitionsstyls zu bedienen.

(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die Einrichtungen der Med. Koll. ꝛc. P. I. Sect. II. Nro. 1.)

Digitized by Google

Durch die C. Verf. vom 27. März 1826 ist bestimmt, daß die unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Kollegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der oberen Med. Behörde vorkommen kann, die früher durch V. v. 19. Mai 1818 aufgehoben worden war, wieder eintreten solle. Hierbei muß es nun zwar bewenden. Da jedoch die Reg. in der Mittheilung der Obduktions-Verhandlungen öfters Anlaß zu Anordnungen fanden, die zur Aufrechthaltung der Med. Polizei und in Betreff der von ihnen zu führenden Aufsicht auf den Dienst der Med. Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Kollegien und Gerichten den Reg. aber in einzelnen Fällen diejenigen Thatsachen, welche zu Anordnungen dieser Art Veranlassung gegeben haben würden, gänzlich unbekannt blieben, demnächst aber auch bei der neuen Einrichtung die Obduktions-Verhandlungen nirgends vollständig gesammelt anzutreffen sein möchten, wenn nicht der bisherige Geschäftsgang möglichst aufrecht erhalten würde, so findet sich das Min. zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Med. Koll. haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar zugehenden Obduktions-Verhandlungen [1]), unabhängig von der Bearbeitung der darüber abzugebenden Gutachten, sogleich beim Eingange, mit Rücksicht auf die Frage: ob der Inhalt derselben zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin über die Med. Beamten und Personen, oder aus dem medizinal-polizeilichen Ressort Anlaß gebe, zu prüfen, und in diesem Falle sogleich der kompetenten Reg. vollständige Mittheilung zu machen, damit von dieser die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können [2]).
2) Die von den Gerichten auch ferner an die Reg. gelangenden, wie bisher vierteljährig an die Med. Koll. abzugebenden Obduktions-Verhandlungen sind mit denen, welche die Gerichte an die Med. Koll. direkte einschicken, bei letzteren zu vereinigen, zu begutachten und dem Min. vorzulegen, worauf sie im gewöhnlichen Wege an die Reg. zurückgehen werden ꝛc.

ε) Unabhängig von der vorstehend, sub α bis δ gedachten Kommunikation zwischen den Gerichtsbehörden und Med. Kollegien dauert die Verpflichtung der Justizbehörden fort, die über Obduktionen und Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten den betr. Regierungen abschriftlich mitzutheilen. Es disponiren hierüber:

αα) Das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 16. Januar 1827.

Durch die C. V. v. 27. März v. J. ist bestimmt, daß die, durch die V. v. 19. Mai 1818 untersagte, unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Koll. und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der oberen Med. Behörde vorkommen kann, wieder eintreten solle. Hiernach hat auch das K. Just. Min. unterm 21. April pr. an die Justiz-Behörden das Erforderliche verfügt. Diese Anordnung ist jedoch nach einigen, bei dem Ministerio eingegangenen Anzeigen von mehreren Gerichts-Behörden in der Art mißverstanden worden, daß dieselben nicht blos, wenn sie eines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände von den Med. Kollegien bedürfen, mit den Letzteren kommuniciren, sondern alle Obduktions-Verhandlungen, welche sie nach der Verordnung der obersten Justiz-Be-

---

[1]) Dieselben gehen den Med. Kollegien in Folge des R. des Just. Min. (v. Kircheisen), v. 31. August 1818, zu:

Nach dem Wunsche des K. Min. für die Med. Ang. werden das K. O. L. G. und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Med. Kollegio der Provinz abschriftlich zu übersenden. ꝛc. (A. II. 192.)

[2]) Dies war bereits in dem R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Hufeland im Auftr.), an das Med. Koll. zu Koblenz, v. 7. Mai 1824, vorgeschrieben.

Zugleich wird dem K. Med. Koll. hierdurch aufgetragen, wenn der Fall sich wiederholen sollte, daß bei der Kritik der Obduktions-Verhandlungen bisher ungerügt gebliebene Mängel, welche vielleicht noch bedeutenden Einfluß auf den Gang der Kriminal-Untersuchung haben können, bemerklich werden sollten, davon die kompetente Reg. zur weitern Veranlassung sofort zu benachrichtigen.
(A. VIII. 611.)

Digitized by Google

Höchs vom 28. Septbr. 1813 den Reg. in der Absicht mitzutheilen gehalten sind, um diesen Gelegenheit zu geben, die Obduzenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten anzuhalten, und sonstige Anordnungen aus dem Ressort der Med. Polizei zu treffen, den Med. Kollegien zugehen zu lassen.

Auf die hierdurch veranlaßte Kommunikation mit dem K. Just. Min. hat dasselbe unterm 29. Decbr. v. J. an das hiesige Kammergericht eine Deklaration des R. vom 21. April pr. erlassen *), welche namentlich die Weisung enthält, daß die Kommunikation der Gerichte mit den Med. Koll. sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränke, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Med. Behörde der Provinz einzuziehen sei, daß es aber im Uebrigen ganz bei der ältern R. vom 28. Septbr. 1813 den Justiz-Behörden ertheilten Vorschrift verbleibe, wonach die über Obduktionen und über Gemüths-Zustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten, nach wie vor der betreffenden Reg. abschriftlich mitzutheilen seien ꝛc. (A. XI. 120.)

ββ) Das vorstehend in Bezug genommene R. des Justiz-Min. (v. Kircheisen), v. 28. Septbr. 1813, so weit es hierher gehört:

Auf den Antrag des Departem. der allgem. Pol. im Min. des Inn. wird das K. Kammergericht (Ober-L. Gericht) hierdurch angewiesen, in allen Kriminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protokolle u. medizinischen Gutachten abschriftlich der Reg. mitzutheilen, auch die Untergerichte des Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen durch das Amtsblatt zu instruiren. (Jahrb. Bd. 2. S. 36. — Gräff Bd. 4. S. 44.)

Später bestimmten in derselben Beziehung:

γγ) Das E. R. des Justiz-Min. (Mühler), v. 6. März 1840.

Die vorgeschriebene Mittheilung der Abschriften von Obduktions-Verhandlungen und Obduktions-Berichten an die betreffenden K. Reg. erfolgt, nach einer Aeußerung des H. Min. der G., U. u. Med. Ang., oft erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen sogar erst nach ergangenem Erkenntniß oder nach erfolgter Reposition der Akten.

Der jener Maaßregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht werden, wenn den K. Reg. die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der Obduktions-Verhandlungen und Berichte, theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen Aerzte, theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Untersuchung von Einfluß sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, den K. Reg. die Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und Berichte sogleich nach deren Eingang zu übersenden. (Just. Min. Bl. pro 1840. S. 99.)

δδ) Das C. R. des Just. Min. (Mühler), v. 3. Januar 1840.

Nach einer Benachrichtigung des K. Min. für die Med. Ang. wird bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschriften der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die K. Reg., wozu die Gerichte in den R. v. 31. Januar und 5. Juni 1818 und v. 29. Decbr. 1826 angewiesen worden sind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzögert, so daß der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

Der Justizminister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gerichte und die Oberprokuratoren in der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter Verhandlungen an die K. Reg., und für Berlin an das hiesige K. Pol. Präs., gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken, und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen.

(Just. Min. Bl. pro 1840. S. 23. — Min. Bl. pro 1840. S. 60.)

εε) Daß demnächst tabellarische Uebersichten über diese Gutachten und Protokolle Seitens der Regierungen an die Med. Kollegien vierteljährlich zu überreichen, bestimmt das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. vom 16. April 1840. (Min. Bl. pro 1840. S. 174.)

bb) Zwischen den Gerichten und der wissenschaftlichen Deputation im Ministerio.

---

*) Dieses R. vom 29. Decbr. 1826 ist abgedruckt: Jahrb. Bd. 28. S. 301. — Gräff Bd. 4. S. 48. — Annalen Bd. 10. S. 1135. Da der wesentliche Inhalt vorstehend wiedergegeben, so ist der Abdruck hier unterblieben.

Digitized by Google

C. R. des Just. Min. (Mühler), v. 23. Juli 1839.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, in Zukunft alle Anträge wegen der von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Med. Wesen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation unmittelbar, sondern an das derselben vorgesetzte K. Min. d. G., U. u. Med. Ang zu richtem.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß das Ob. Med. Kollegium, an welches zuweilen noch Schreiben adressirt werden, nach dem A. Publ., betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, v. 16. Dez. 1808. §. 17. Nr. 1., nicht mehr besteht.

(Just. Min. Bl. pro 1839. S. 267.)

4) In Betreff der von den Medizinal-Kollegien an das Ministerium zu erstattenden Sanitätsberichte, bestimmt das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 3. Juli 1829:

Das K. Med. Koll. erhält anliegend Abschrift einer am heutigen Tage erlassenen Verfügung an die K. Regierungen, betreffend die neu einzuführende Form der Sanitäts-Berichte. [1]) Das Ministerium beabsichtigt dabei besonders den Med. Kollegien Gelegenheit zu geben, die ihrer wissenschaftlichen Stellung angemessene Einwirkung auf die Sanitätsberichte, mehr als bisher geschehen, geltend zu machen, und findet sich in dieser Beziehung zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

Das Med. Koll. erhält halbjährig von jeder Reg. seiner Provinz einen Departements-Sanitäts-Bericht. Aus diesen sämmtlichen eingegangenen Berichten hat nun dasselbe

a) die vorzüglich auszuzeichnenden und wissenswürdigsten Thatsachen zu extrahiren, diese insgesammt mit Beifügung seiner Kritik und gutachtlichen Meinung, überall wo es erforderlich, in eine nach anliegendem, beispielsweise ausgefüllten Schema einzurichtende Tabelle; (Anl. A.) einzutragen, und jeder resp. Regierung ein Exemplar hiervon zur weitern Verbreitung unter die Medizinal-Personen ihres Departements zu übersenden;

b) einen vollständigen Provinzial-Sanitäts-Bericht zur Einsendung an das Min. nach dem allgemeinen, den K. Reg. vorgeschriebenen Schema, in der möglichst kürzesten Frist zusammen zu stellen, wobei es weniger auf wörtliche Kompilation der Regierungs-Berichte, als darauf ankommt, dem Ministerium eine Gesammt-Uebersicht über den Gesundheitszustand und das Sanitätswesen der ganzen Provinz von Semester zu Semester zu verschaffen.

Das Min. erwartet, daß das K. Med. Koll. sich diesen Arbeiten mit dem regen Eifer unterziehen werde, den die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, und welchen das eigene Interesse des Medizinal-Kollegiums, als der wissenschaftlichen Sanitätsbehörde der Provinz, erwecken muß. (A. Bd. 13. S. 639.)

---

[1]) Siehe sub III., bei den Regierungen.

A. Schema.

Digitized by Google

## A. Schema.

Extrakt aus den Departements-Sanitäts-Berichten der K. Regierungen zu N. N. N. N. N. u. N. N. für das te Semester 18

| I. Einfluß der Witterung auf Gesundheit der Menschen und Thiere. | II. Allgemeiner Krankheitszustand. | III. Medizinal-Polizei-Wesen. | IV. Gerichtlich-medizinische Vorfälle. | V. Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten. | VI. Vorzügliche Beiträge zu den Sanitäts-Berichten lieferten. |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Königl. Kreis-Physiker D. Dr. W N. u. M. beobachteten mit der eingetretenen Hitze im Juli ungewöhnlich viele Fälle von Gallenruhren.<br>—<br>Nach den Bemerkungen des Dr. N. N. zu N. war die Sterblichkeit unter den Phtisischen im September sehr bedeutend.<br>—<br>Der Wundarzt 1. Klasse M. zu L. berichtet von einer Typhus-Epidemie, die zu N. und in der Umgegend seit 5 Monaten andauert, und in den trocknen Tagen des August einen gefährlichen Charakter annahm.<br>u. s. w. | Nach den Berichten der Kgl. Kr. Physiker D. Dr. A. B. C. und D. haben in den Kreisen X. XX. XXX. und XXXX. rheumatisch-nervöse Fieber geherscht.<br>—<br>Der K. Kr. Chir. N. zu W. hat einen Steinschnitt in der Raphe mit Glück verrichtet. Der Stein wog 4 Unzen 3 Drachm.<br>—<br>Der Dr. M. zu A. behandelte 3 von tollen Hunden Gebissene durch u. s. w.<br>—<br>Im geburtshülflichen Klinikum zu B. kamen im August auf 12 Wöchnerinnen 7 Fälle von Kindbettfieber vor, von denen 6 durch Aderlaß, Calomel u. Blutegel glücklich geheilt wurden. Ein Fall, der nach der englischen Methode durch Terpentinöl behandelt wurde, lief tödtlich ab.<br>u. s. w. | Das Landarmenhaus zu P. ist jetzt vollständig zur Aufnahme von 12 männlichen Kranken eingerichtet.<br>— —<br>Die Kgl. Kr. Physiker D. Dr. N. O. u. T. und die Dr. C. W. u. Z. haben in den Scharlach-Epidemien zu X. Y. u. Z. die Belladonna mit Erfolg als Schutzmittel angewendet.<br>— —<br>Durch die lobenswerthen Bemühungen der K. Kr. Physiker Dr. B. und Sch. sind in den Kr. A. B. u. C. die Impfungen<br>u. s. w. | Der Kreis-Physikus Dr. N. zu O. und Kreis-Chirurg A. daselbst fanden in einem Falle bei einem Erhängtgefundenen statt der Strangulationsmarke eine bloße blasse Rinne. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob der Strick vor oder nach dem Tode umgelegt worden.<br>—<br>Nach einer Kopfverletzung durch einen Hieb mit der Art, bei einem 10jährigen Knaben, fand sich bei der Sektion eine Ausschwitzung von<br>u. s. w. | Dr. N. in Ch. giebt das Chinin sulphur. zu gr. IV. eine halbe Stunde vor dem Wechselfieber-Anfalle, und versichert, selten mehr als 4 bis 6 Dosen zur Tilgung des Fiebers zu bedürfen.<br>—<br>Die Civialesche Steinentfernungsmethode hat der Wundarzt 1. Klasse M. zu M. ohne Erfolg versucht. Der Stein war seiner Größe wegen nicht zu fassen. | Kr. Physikus Dr. N. zu A.<br>" " " B. " N.<br>" " " A. " O.<br>Dr. A. in Al.<br>" W. " Sch.<br>" C. " D.<br>Wundarzt 1. Klasse N. in A.<br>" " " O. " D.<br>" " C. " H. |

Das Medizinal-Kollegium der Provinz N. N.

Digitized by Google

5) Personal-Verhältnisse der Mitglieder der Medizinal-Kollegien.

a) Rang.

aa) Nach der V. v. 7. Febr. 1817, wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben (G. S. pro 1817 Nr. 7.) gehören die Ober-Medizinal- u. Medizinal-Räthe bei den Provinzial-Kollegien zur 4. Klasse und haben mit den wirklichen Oberlandesgerichts- und Regierungsräthen gleichen Rang [1]).

bb) In Betreff der Med. Assessoren bestimmt das R. der Min. der G., U. u. Med. A., des J. u. d. F. (v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Klewitz), v. 8. Sept. 1819.

Wenn die Med. Assessoren, über deren Rangverhältnisse die K. Reg. u. angefragt hat, wirklich Mitglieder der Med. Kollegien sind und in denselben Sitz und Stimme haben, so kann ihnen auch der Rang der Regierungs-Assessoren nicht streitig gemacht werden. (A. III. 835.)

b) Heirathskonsens. C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 13. Sept. 1819.

Die Entscheidung der Anfrage des K. Konsistorii v. 19. v. M., von wem den Gymnasiallehrern die Heirathskonsense zu ertheilen sind, ergiebt sich aus §. 41 der Reg. und §. 7 der Konsist. Instrukt. Da nämlich nach §. 40 der Reg. Instruktion die Reg. Präsidenten nur für die Beamten der Reg. und die denselben untergeordneten Beamten die Heirathskonsense ausfertigen, nach §. 7. Nr. 10. der Konsist. Instr. aber die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter den Konsistorien stehen, so muß von denen bei Schulen dieser Art angestellten Beamten, so wie von den Beamten der Konsistorien und der Med. Koll. der Heirathskonsens bei dem vorgesetzten Ober-Präsid. als Präsidenten des Konsist. u. Med. Koll. nachgesucht werden, doch bedarf es bei denjenigen Mitgliedern des Konsist. und Med. Koll., welche als Mitglieder der Regierung den Konsens bei dem Regierungspräsidio nachzusuchen haben, keines zweiten Konsenses des Oberpräsidenten. (A. III. 723.)

c) Votum der Assessoren. R. (bisher ungedruckt) des Min. der G., U. u. Med. Ang. an das Ob. Präsid. der Provinz Sachsen, v. 10. Juli 1833.:

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 6. v. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, daß ich hinsichts der Frage, ob dem chirurgischen Assessor des dortigen Med. Kolleg. bei Gutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen, welche von den übrigen Mitgliedern des Kollegii abgefaßt sind, ein Votum zusteht, oder nicht, nach der Bestimmung des §. 3. der Instruktion für die Med. Koll. v. 23. Okt. 1817 nur der von Denenselben diesfalls geäußerten Ansicht beipflichten kann. In diesem §. sind die bei den Med. Kolleg. angestellten Aerzte den übrigen Mitgliedern, also denen, die nicht Aerzte sind, entgegengesetzt, den Aerzten ein beschränktes Votum beigelegt, woraus allerdings folgt, daß jeder promovirte praktische Arzt, wenn er auch im Med. Kolleg. nur als Wundarzt fungirt, nicht bloß bei den chirurgischen Gegenständen eine hierauf beschränkte Stimme hat, sondern ihm die volle Stimme bei allen Sachen, über welche kollegialisch zu entscheiden ist, gebühret.

(Acta gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die Einrichtung ꝛc. der Prov. Med. Kolleg. P. I. Sect. II. Gen. No. 1.)

d) In Betreff der Gebühren der Med. Kolleg., s. Gebühren der Med. Personen, Th. II. Abth. I.

---

[1]) Die Geh. Ob. Med. Räthe gehören, wenn sie gleichzeitig vortragende Räthe im Ministerio sind, zur 2ten, sonst zur 3ten Rangklasse der Räthe; die Obermed. Räthe zur 3ten.

Digitized by Google

## III.

## Die Regierungen.

### A. Organisation derselben[1]).

1) Durch die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 26. Dez. 1808[2]) ward den Regierungen in den Provinzen die Bearbeitung aller, in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagenden Sachen übertragen, auch in der, unter demselben Datum erlassenen, Dienstinstruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen der Geschäftskreis und die Befugniß der Regierungen in allen polizeilichen Angelegenheiten, folglich auch in Medizinalsachen, so wie die Funktion des Regierungs-Medizinalrathes genau bestimmt.

2) Dasselbe geschah in der, erstere größtentheils aufhebenden Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen in den K. Preuß. Staaten v. 23. Oct. 1817[3]), nachdem durch das G. v. 30. April 1815[4]), wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden in der inneren Einrichtung der Regierungen, und durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen wesentliche Abänderungen getroffen waren.

Nach dieser Instr. v. 23. Oct. 1817 §. 2. und der K. O. v. 31. Dez. 1825 sub D. II. 1. (G. S. pro 1826. S. 5.) gehören vor die erste Abtheilung der Regierung, jetzt Abtheilung des Innern genannt, die Landarmenanstalten, Hospitäler und das Armenwesen und was damit zusammenhängt; Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen, Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.

3) Jede Regierung hat einen besonderen Med. Rath zur Bearbeitung der Med. Sachen. Dies war bereits durch die V. v. 26. Dez. 1808, und im §. 100 der Dienst. Instr. von demselben Tage seine Pflichten und Rechte bestimmt.

In der obengedachten Instr. v. 23. Oct. 1817 disponirt hierüber der §. 47.:

Von den besonderen Rechten und Pflichten der Medizinal-Räthe.

Der Medizinal-Rath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Med. Polizei einschlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Med. Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Med. Koll. von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar mediz. Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

In Betreff der Personalien des Med. Rathes ist zu bemerken:

a) rücksichtlich des Votums:

---

[1]) Vergl. hierüber auch Th. VI. Bd. 2. des Werkes S. 486.

[2]) S. oben.

[3]) G. S. pro 1817 S. 248.

[4]) G. S. pro 1815 S. 85.

Digitized by Google

aa) Die K. O. v. 31. Dez. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Prov. Verwaltungsbehörden (G. S. pro 1826 S. 6.) bestimmt sub D. V., daß die technischen Mitglieder der Reg., mithin auch die Med. Räthe, in den Plenar-Versammlungen der Reg. nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum haben; die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

bb) Hiezu bemerkt das R. der Min. d. J. für Gew. u. H. und d. J. u. d. P. und d. Fin. (Maaßen), v. 1. Sept. 1832; so weit es hierher gehört:

— — Was die hiermit in Verbindung gesetzte allgemeine Frage angeht:

ob den technischen Mitgliedern und den Assessoren in den Regierungs-Abtheilungen ein volles, oder auch hier nur auf den eigenen Geschäftskreis beschränktes Stimmrecht zustehe;

so spricht schon die wörtliche Fassung der A. K. O. v. 31. Dez. 1825, verglichen mit §. 28 der Regierungs-Instr. v. 23. Okt. 1817, für die Entscheidung nach der ersten Alternative, wozu dann noch tritt, daß nach §. VII. der gedachten K. O. das Stimmrecht der Mitglieder in den Abtheilungen überhaupt schon beschränkt, und fast nur als konsultativ anzusehen ist, daher denn um so weniger Anlaß obwaltet, dasselbe für die Assessoren und technischen Mitglieder noch mehr beschränken zu wollen.

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß auch die Vertretung der Ober-Regierungsräthe in der Direktion der Abtheilungen unbedingt dem ältesten Rathe, mit Einschluß der technischen Mitglieder, übertragen werden müsse; vielmehr hängt dies lediglich von dem Ermessen des Reg. Präsidenten, unter Rücksprache mit dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, ab, und wird es in der Regel zweckmäßig scheinen, die technischen Mitglieder mit diesen Direktionsgeschäften nicht befaßt zu sehen.

b) In Ansehung des Ranges, vergl. oben bei den Med. Kollegien. S. 90.

c) In Betreff des Gehaltes ist zu bemerken: daß seit dem Jahre 1826 die bei den Reg. fungirenden technischen Räthe einer jeden Kathegorie unter sich rangiren und deren Besoldungen durch einen besondern Normalbesoldungs-Etat regulirt worden. Daher sind auch die Besoldungen der Regierungs-Medizinalräthe ferner nicht in die Provinzial-Verwaltungs-Etats aufgenommen, sondern diese Besoldungen werden nach einem, auf den Grund des alljährlich Allerhöchst genehmigten Personal- und Besoldungs-Etats angefertigten Zahlungs-Etat von der Generalkasse des Min. durch die Reg. Hauptkasse gewährt.

d) Rücksichtlich der Diäten, s. bei den Mediz. Beamten.

B) Rechte und Pflichten der Regierungen.

AA) Recht zur Erlassung allgemeiner Verbote.

Nach §. 11 der Instr. v. 23. Oct. 1817 dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. II. 20. §§. 33. 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen. Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen. Doch bestimmte das R. des Dep. d. allg. Pol. im Min. d. Inn. (Sack), v. 14. Dez. 1810.:

Da die Erfahrungswissenschaften durch neue Entdeckungen und Versuche sich immer vervollkommnen, und mancher Gegenstand polizeilicher Verordnungen durch diese Fortschritte und durch das Studium der Wissenschaft überhaupt in ein helleres Licht gesetzt werden kann, so ist festgesetzt worden, daß alte medizinal-polizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden sollen, bis sie durch das allgemeine Polizeidepartement der

Digitized by Google

hiesigen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Revision vorgelegt worden sind. Die K. Reg. hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.
(Augustin II. 428.)

BB) Die Pflicht, Verhaltungsbefehle vom Ministerio einzuholen, tritt nach §. 17 der Instr. v. 23. Oct. 1817 ein[1]: bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. bei Seuchen, besonderen Naturbegebenheiten u. s. w., über Konzessionen zu Apotheken[2]), über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt, bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist.

CC) Ressort der Lokal-Polizei-Behörden und der Regierungen in Betreff der Mediz. Kontraventionen[3]).

Hierüber bestimmt:

1) Der §. 45 der V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Pol. und Finanzbehörden, v. 26. Dez. 1808 (s. oben), welcher durch §. 11 der Instr. v. 23. Oct. 1817 bestätiget wird.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, — sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung der Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen die Akten sogleich an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda, sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

Dieser §. ist übergegangen in den §. 243 des Anh. zur G. O. I. 35. §. 34.

Außerdem bestimmt:

2) Der §. 247 des Anh. daselbst:

In Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet die Provokation auf rechtliches Gehör nicht Statt, sondern es kann nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden[4]).

---

[1]) In wiefern die Reg. zur Berichterstattung bei Anstellung von Kreis-Med. Beamten verpflichtet sind, darüber s. sub DD.

[2]) Dies wird in der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825, Abschn. II. B. d. § 2 wiederholt. (A. IX. 821. — Jahrb. 27. 241. — Gräff, Bd. 3. S. 131.)

[3]) Vergl. hierüber das Weitere Th. VI. Bd. 2 des Werkes S. 486 ff.

[4]) Dieser §. ist aus dem R. v. 25. Febr. 1812 genommen. (Jahrb. Bd. 1. S. 13. — Gräff, Bd. 2. S. 323.)

Digitized by Google

3) Der §. 248 des Anh. daselbst[1]):

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, ingleichen Dienstvergehungen gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen hat es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

4) Vorstehenden Bestimmungen gemäß disponirten in besonderer Beziehung auf Mediz. Kontraventionen:

a) Das R. sämmtlicher Ministerien an das Kammergericht und die Churmärkische Reg. v. 19. Januar 1810, betr. die Just. Verwaltung in Mediz. Sachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben den wegen der Aufhebung der Jurisdiktion des Ober-Collegium Medicum et Sanitatis unter dem $^{9}/_{24}$. Okt. v. J. von Euch gemeinschaftlich erstatteten Bericht erhalten. Da in dieser Zwischenzeit die Auflösung dieses Kollegiums selbst bereits erfolgt ist, so wird wegen der jetzt vor die gewöhnlichen Gerichte gehörenden Justizverwaltung in Medizinalsachen hierdurch Folgendes festgesetzt:

In Absicht der Medizinalkontraventionssachen soll auch hier die, in der V. v. 24. Dez. 1808 enthaltene Vorschrift eintreten, nach welcher diese Sachen von Euch, der Reg., durch eine Resolution abgemacht werden können. Im Fall Ihr aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch zu machen rathsam findet, gelange die Sache sofort an den ordentlichen Richter. Wenn aber eine solche Resolution abgefaßt wird, und der Denunziat bei selbiger sich nicht beruhigen will, und ad viam juris provoziret, so wird die Sache an Euch, das Kammergericht, abgegeben[2]).
(Mathis, Bd. 10. S. 447. — Rabe, Bd. 10. S. 259.)

b) Das C. R. der Min. d. H. u. d. Gew. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (in Vertr. v. Kamptz), v. 1. Aug. 1822.

Der Landrath N. N. hat sich unterm 13. April d. J. über eine Verfügung der 2. Abtheilung der K. Reg. v. 26. März c. beschwert, durch welche derselbe angewiesen worden ist, die Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Kontraventionssachen künftig nicht den Ortspolizei-Behörden zu überlassen, sondern die Verhandlungen über Gewerbe-Polizei-Kontraventionen stets an die K. Reg zur Entscheidung einzureichen.

Diese Beschwerde des N. N. ist allerdings für begründet zu erachten. Denn nach der Bestimmung des A. L. R. II. 8. §. 130 ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, über die Beobachtung der Polizei-Verordnungen zu halten, und die nach selbigen verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Daß in Betreff der Strafen für Gewerbe-Polizei-Kontraventionen eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel Statt finde, und die Entscheidung darüber zum alleinigen Ressort der K. Reg. gehört, wie die K. Reg. in der erwähnten Verfügung bestimmt, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen worden. Einige Regierungen haben zwar aus der Bestimmung des §. 45 der V. v. 26. Dez. 1808 die Schlußfolge hergeleitet, daß nur die Entscheidung über Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen den Ortsbehörden, die Entscheidung über Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze aber den Regierungen zustehe; diese Schlußfolge ist jedoch irrig, indem die allegirte Bestimmung der V. v. 26. Dez. 1808 nur den Zweck gehabt hat, das Ressort zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichts-Behörden festzustellen. Die Absicht des Gesetzgebers ist aber keinesweges dahin gegangen, die Kompetenz der Orts- und Provinzial-Behörden unter sich zu reguliren, und die Vorschrift des L. R. II. 8. §. 130 abzuändern.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die Entscheidung über Polizei-Kontraventionen, ohne Rücksicht, ob von Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, den Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des den Kontravenienten freistehenden Rekurses an die K. Reg., zu überlassen, und darnach die Behörden zu instruiren.

In Betreff der Kontraventionen gegen Finanz-Gesetze behält es übrigens, wie sich dies von selbst versteht, bei dem dieserhalb angeordneten besonderen Verfahren sein Bewenden. (A. VI. S. 705.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des J. u. d. P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 1. April 1823.

---

[1]) Er ist dem §. 34 der V. v. 26. Dez. 1808 entnommen.
[2]) Das Weitere gehört nicht hierher.

Digitized by Google

Auf die im Bericht vom 9. Jan. d. J. vorgetragenen Zweifel über die Frage: welche Behörde über die Kontraventionen gegen medizinal-polizeiliche G. in erster Instanz zu entscheiden hat? wird der K. Reg. eröffnet, daß auch in dieser Beziehung die, in dem R. der Min. des I. und der P. und für H. u. G. v. 1. Aug. v. J. vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung kommen, vorbehältlich der Ausnahmen in denjenigen Fällen, für welche, wie z. B. für die Revisionen der Apotheken, besondere Anweisungen ertheilt sind.

(VII. 402—2. 113.)

d) Das R. des Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), an das K. Pol. Präsidium zu Berlin, v. 11. Juni 1828. Untersuchung und Bestrafung der Med. Pfuschereien.

Das K. Min. der G., U. u. Med. Ang. hat den, von dem Polizei-Präsidio unterm 5. April d. J. an dasselbe, in Betreff der Med. Pfuschereien erstatteten Bericht, unter Bezugnahme auf das G. R. v. 4. Decbr. 1827[1]) dem Min. des I. u. d. P. zur Erwägung und ressortmäßigen Verfügung übersandt, und dabei, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. II. 20. §§. 703—711. und Tit. 17. §§. 10. 11. 62 und 68, die Ansicht geäußert:

daß richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Med. Pfuschereien, wo die verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht habe, dagegen aber, wo es an Letzterem fehle, das Ressort der Polizei eintreten müsse, wie sich sowohl mit der Natur des Vergehens, die im letzteren Falle nur als Störung der gesetzlichen Ordnung zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmaaße, rechtfertigen lasse.

Das Min. des I. u. d. P. ist mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als den Kontravenienten öfters der verbotene Gewerbebetrieb nachgewiesen, gleichwohl aber nur ein geringes, in der Grenze der Polizei-Gewalt eingeschlossenes Strafmaaß aufgelegt werden kann, in welchem Falle schon deshalb die Kompetenz der Polizei allein, und nicht die des Gerichts begründet ist.

Dem Pol. Präsidio wird dies, in Bezug auf die Schluß-Bestimmung des R. v. 22. Septbr. 1826[2]), wodurch das Verfahren gegen diejenigen Subjekte, welche, ohne Med. Personen zu sein, sich mit unbefugten Kuren abgeben, im Allgemeinen zur richterlichen Kognition gewiesen ist, hierdurch zur Nachachtung in künftigen Fällen der Art eröffnet.

(M. XII. 547.)

e) R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), so wie des I. u. d. P. (v. Brenn), an die K. Reg. zu Potsdam, v. 16. Septbr. 1831.

Auf den Bericht vom 4. v. M., die Untersuchung und Bestrafung der Med. Kontraventionen durch die Lokal-Polizeibehörden betr., wird der K. Reg. Folgendes eröffnet: Insofern Uebertretungen der Med. Verordnungen von den für Med. Geschäfte angestellten und approbirten Personen begangen werden, gehören sie, gemäß A. L. R. II. 20. §§. 505—508, zu den dienstlichen Vergehungen, deren disciplinarische Entscheidung in den geeigneten Fällen durch die K. Reg. selbst, als vorgesetzte Dienstbehörde, keinem Bedenken unterliegt. Bei den Med. Polizei-Kontraventionen anderer Individuen ist dagegen allerdings, sofern sie überhaupt nach den Bestimmungen des R. v. 11. Juli 1828 zur polizeilichen, und nicht vielmehr zur gerichtlichen Kognition gehören, nach Maaßgabe der A. K. O. v. 8. März v. J. die Lokal-Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz befugt, und walten keine hinreichende Gründe ob, in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen. Zwar muß in allen solchen Fällen zuvörderst konstatirt werden, ob überhaupt durch die Uebertretung der medizinal-polizeilichen Vorschriften ein Schaden erwachse oder nicht; da, wenn der erstere Fall eintritt, die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben ist. Indeß kann die Nichtexistenz eines Schadens in sehr vielen Fällen, ohne daß es dazu irgend einer technischen Kenntniß bedarf, konstatirt werden; in den Fällen aber, wo dies zweifelhaft ist, läßt sich voraussetzen, daß die Lokal-Polizeibehörde, ihrer Pflicht gemäß, zuvörderst das Gutachten eines Sachverständigen, d. h. einer vereideten Medizinalperson, einholen, und wenn dadurch der Zweifel nicht mit Bestimmtheit zu beseitigen ist, erst bei der ihr vorgesetzten K. Reg. anfragen werde. Dadurch werden die, in dem Bericht der K. Reg. sub 1 und 3 aufgeworfenen Bedenken erledigt. Das zweite Bedenken erledigt sich durch das, was am Eingange dieser Verf. wegen der Kontraventionen der Med. Personen bestimmt worden, und das vierte geht offenbar zu weit, indem auch die Lokal-Polizeibehörden durch genaue Vernehmung der Kontravenienten in der Regel es

[1]) S. oben S. 64.
[2]) S. oben S. 64.

Digitized by Google

mitteln können, ob dieselben schon von andern Behörden wegen ähnlicher Kontraventionen zur Untersuchung gezogen worden, und der Fall, daß ein solches Subjekt schon in einem andern Bezirk ein gleiches Vergehen begangen hat, solches aber verschweigt, nicht blos bei einer Lokal-Polizeibehörde, sondern eben so gut bei der K. Reg., oder bei einer jeden andern, auf einen bestimmten Distrikt beschränkten Behörde, vorkommen kann. Es muß daher bei den allgemeinen Bestimmungen bleiben, doch wird der K. Reg. überlassen, das Verfahren der Lokal-Polizeibehörde in dieser Beziehung mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontrolliren, und diejenigen Behörden, welche sich dabei pflichtwidrig zeigen, zur strengsten Verantwortung zu ziehen. (A. XV. S. 612.)

f) R. des Just. Min. (v. Kamptz), v. 6. Juni 1833, an den K. General-Prokurator zu Cöln. Ressortverhältniß bei Kontraventionen der Med. Personen in der Rheinprovinz.

Die K. Reg. zu Koblenz hat dem Min. der G., U. u. Med. Ang. angezeigt, daß bei einer, den Dr. N. N. treffenden Beschuldigung des Selbstdispensirens von Arzneien, der Ober-Prokurator zu Koblenz die ausschließliche Kompetenz der Gerichte zur Einleitung der Untersuchung und Entscheidung in Anspruch genommen, und auch den Bürgermeister in Koblenz deshalb angewiesen habe, die Anzeige von solchen Kontraventionen ihm, dem Ober-Prokurator, direkt zu machen, weil diese That sich als ein, nach der Gouvernements-Verordnung vom $^{8}/_{17}$. Mai 1814 mit einer zuchtpolizeilichen Strafe belegtes Vergehen darstelle. Es hat hierüber eine Korrespondenz zwischen jenem Min. und dem meinigen stattgefunden, als deren Resultat Ew. Hochw. eröffnet wird, daß ich die Ansichten des Ober-Prokurators zu Koblenz nicht billigen kann. Die Aerzte der Rheinprovinzen werden, gleich denen der alten Provinzen auf Beobachtung der Preuß. Medizinalverordnungen besonders verpflichtet; sie gehören daher unbedenklich zu derjenigen Klasse von Personen, welche den Beamten im weitern Sinne (cf. die Ueberschrift des 8. Abschnitts des Tit. 20. Th. II. des A. L. R.; das Marginale zum §. 305. und die A. K. O. v. 21. Mai 1833; G. S. pag. 36.) in Beziehung auf die Disciplin gleichzustellen sind. Das Selbstdispensiren von Arzneien, dessen Zulässigkeit der §. 6 der gedachten Gouvernementsverordnung überdem an eine Bedingung (den Wohnsitz auf dem Lande, von allen Apothekern entfernt) knüpft, deren Vorhandensein allein von der Aufsichtsbehörde richtig festgestellt und erkannt werden kann, ist offenbar eine Handlung, deren Beurtheilung, in Rücksicht ihrer Zulässigkeit oder Strafbarkeit, lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zusteht, und zur gerichtlichen Kognition sich nicht eignet. Die Reg. sind daher nach §. 35 des Ressort-Regl. vom 20. Juli 1818 berechtigt, ohne Einmischung der Gerichte, Vergehen der Aerzte, als reine Dienstvergehen, disciplinarisch zu rügen, deshalb Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, und die Gerichtsbehörden dürfen nach §. 36 ibid. dieserwegen nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Reg. die Untersuchung einleiten, wenn nicht die in eben diesem Paragraphen bezeichnete Ausnahme eintritt, nämlich, wenn zugleich ein delictum commune subversirt, z. B. die Beschuldigung gleich dahin geht, daß durch das Verabreichen der Arzneien eine kulpose Tödtung bewirkt worden (Art. 319 des Straf-G. B.). Hiernach veranlasse ich Ew. Hochw., den Inhalt dieser Verf. sämmtl. Ober-Prokuratoren mitzutheilen, und sie zur genauen Befolgung der darin aufgestellten Grundsätze und namentlich dahin anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle des Selbstdispensirens der Aerzte, sofern nicht die letztgedachte Ausnahme eintritt, nicht an das Gericht zu bringen, sondern lediglich der betr. Reg. zu deren weiteren Veranlassung anzuzeigen haben. (A. XVII. 525. — Jahrb. Bd. 41. S. 572.)

g) R. des Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 24. Octbr. 1836.

Der K. Reg. wird, in Bescheidung auf Ihren, von dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. anher abgegebenen Bericht, vom 19. Septbr. d. J., betr. das Rekursgesuch des, wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien, zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen ehemaligen Apothekers N. zuvörderst bemerklich gemacht, daß da der N. keine Med. Person mehr ist, nach dem R. vom 1. Decbr. 1827 [1]) die Sache zum Ressort des Min. des Innern und der Polizei gehört. Dagegen ist, da durch den unerlaubten Verkauf von Arzneien Seitens des N. kein Schaden geschehen, mithin nur von ihm gegen die gesetzliche Ordnung verstoßen ist, darin ganz richtig und dem R. v. 11. Juni 1828 (s. sub d.) gemäß verfahren, daß im vorliegenden Falle nicht von dem Gerichte, sondern von der Polizeibehörde erkannt worden, welchem Verfahren auch die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 61 in Verbindung mit §. 62 ibid., mit Rücksicht auf die Reg. Instruktion vom 25. Octbr. 1817. §. 11 nicht entgegenstehen.

(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. d. Ressort ꝛc.)

---

[1]) S. oben S. 64.)

Digitized by Google

5) Ueber das bei diesen Kontraventionen von den Administrativ-Behörden zu beobachtende Verfahren vgl. die Ergänzungen und Erl. der Preuß. Rechtsbücher ꝛc. zur Ger. O. I. 35. §§. 243. 247 des Anh. Th. III. Abth. 1. S. 771 ff. 809 ff.

DD. Was ferner die Anstellung der Kreis-Medizinal-Personen durch die Regierungen betrifft, so verordnet in dieser Beziehung

1) das R. des K. Min. des I. vom 13. Octbr. 1810, daß

a) die Approbation von Med. Personen in der Regel der Medizinalsektion des Min. allein, und den Reg. nur in soweit zustehe, als sie bis dahin den Provinzial-Med. Koll. überlassen gewesen sei.

b) Hinsichts der Anstellung und Confirmation von Med. Personen zu öffentlichen Beamten (Physikaten, Stadtchirurgenstellen, öffentlichen Institutsofficien) sei den Reg. nur die definitive Besetzung solcher öffentlichen Aemter überlassen, welche als nothwendiges Requisit den Cursus in Berlin bei den Beamten nicht voraussetzen, wobei sich immer von selbst verstehe, daß die gedachte Approbation als Med. Person überhaupt entweder schon vorhanden, oder besonders ausgewirkt worden.

c) Auch die Konzessionirung setze die Approbation voraus. Diese aber vorausgesetzt, entscheide darüber, in welchem Falle die Konzession von den Magistraten allein ertheilt, oder von den Reg. approbirt, oder aber zur Confirmation der Med. Section eingereicht werden müsse, die K. O. vom 12. Decbr. 1809, und habe hierin auch durch die Verf. vom 24. August 1810, welche von der coincidirenden Verbindlichkeit das Bürgerrecht zu gewinnen, als einem ganz neuen und verschiedenen vierten Akt handelt, nichts geändert werden sollen.

2) Dies wurde im Wesentlichen bestätiget durch die Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Octbr. 1817. Abschn. 2. §. 12, wonach in Betreff der Stellen der öffentlichen Med. Beamten, insofern deren Besetzung den Reg. nicht besonders übertragen ist, bei deren Anstellung an das Minist. zu berichten ist.

3) Die Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Decbr. 1825 (A. IX. 821.) bestimmte demnächst zum Abschn. II. A. Verhältniß zu den Beamten:

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12 der Instr. von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält [1]).

Die Anstellung der Kreis-Med. Beamten wird zwar den Reg. ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Min. der G., U. u. Med. Ang. zu ertheilende nähere Anweisung über die Qualifikations-Zeugnisse nach Inhalt und Form zu beobachten.

4) Diese vorbehaltene Instruktion wurde im folgenden Jahre ertheilt mittelst C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), vom 24. Jan. 1826 (A. X. 208.). Es wurde jedoch die Befugniß der Reg. zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufgehoben.

5) durch K. O. vom 7. Decbr. 1828. Diese, so wie die hierauf Bezug habenden späteren Vorschriften bestimmen Folgendes:

a) R. des K. Staats-Min., v. 12. Decbr. 1828, an sämmtliche K. Reg. Anstellung der Kreis-Med. Beamten.

Des Königs Maj. haben mittelst der in Abschrift anliegenden (b) A. K. O. vom 7. d. M. die durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Reg. beigelegte Befugniß zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufzuheben und zu befehlen ge-

[1]) Bezieht sich auf dessen Befugniß, Disciplinarstrafen festzusetzen und event. die Entlassung in Antrag zu bringen. (Zum Abschn. IV. Von den Präsidenten.)

ruht, daß die definitive Bestimmung über die Besetzung der Kreis-Med. Stellen wiederum, wie ehemals, dem K. Min. der Med. Ang. überlassen werden soll. In Gemäßheit des A. Erlasses setzt das Staats-Min. hiermit die K. Reg. von dieser Abänderung der Geschäftsanweisung v. 31. Octbr. 1825 zur Nachachtung in Kenntniß und verweist dieselbe übrigens auf die demnächst ergehende desfallsige weitere Verf. des K. Min. der Med. Ang.

b) K. O. v. 7. Decbr. 1828, an das Staatsministerium.

Aus den im Berichte des Staatsministeriums v. 28. v. M. angeführten erheblichen Gründen will Ich die durch die Geschäftsanweisung v. 31. Decbr. 1825 den Reg. beigelegte Befugniß zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufheben, und setze demnach hierdurch fest, daß die definitive Bestimmung über die Besetzung der Kreis-Med. Stellen wiederum, wie ehemals, dem Min. der Med. Ang. überlassen werden soll. Ich beauftrage das Staatsmin., die Reg. durch Mittheilung der gegenwärtigen Ordre von dieser Abänderung der Geschäftsanweisung v. 31. Decbr. 1825 in Kenntniß zu setzen, welchemnächst Sie, der Minister der Med. Ang., wegen Ausführung Meines Befehls das weiter Erforderliche zu veranlassen haben.

(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. d. Med. Pers. Tabellen. P. X. Sect. IV. Nro. I.)

c) Demgemäß wurde durch folgende R. den Reg. die sofortige Anzeige erledigter Kreis-Med. Beamtenstellen aufgegeben:

aa) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 23. Febr. 1829, an sämmtl. K. Reg.

Mit Bezug auf die von dem K. Staatsmin. an sämmtl. Reg. erlassene Verf. v. 12. Decbr. v. J., wonach des Königs Maj. mittelst A. K. O. v. 7. dess. M. u. J. die durch die Geschäftsanweisung v. 31. Decbr. 1825 den Reg. beigelegte Befugniß zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten aufzuheben und die definitive Bestimmung über die Besetzung solcher Stellen wieder dem unterzeichneten Min. zu übertragen geruht haben, wird die K. Reg. nunmehr hierdurch angewiesen, von jeder eintretenden Erledigung eines Kreis-Physikats oder einer Kreis-Chirurgenstelle innerhalb sechs Wochen dem Min. zur weitern Verfügung Anzeige und Vorschläge zu deren Wiederbesetzung zu erstatten. Die Fürsorge für die interimistische Verwaltung solcher erledigten Stellen wird der K. Reg. überlassen. Dieselbe hat sich dabei aber soviel wie möglich entweder benachbarter Beamten derselben Kategorie, oder solcher Med. Personen zu bedienen, die sich zur Uebernahme von Physikats- und Kreis-Chirurgenstellen bereits qualifizirt haben. (a. a. O.)

bb) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg.

Dem Min. liegen oft längere Zeit Gesuche von Med. Personen um Verleihung von Kreis-Med. Beamtenstellen vor, ohne daß eine offizielle Anzeige von der Erledigung der betreffenden Stellen eingeht. Das Min. sieht sich dadurch veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, künftig in allen Fällen den Tod eines Kreis-Med. Beamten sogleich anzuzeigen und nicht mit dieser Anzeige zu warten, bis zugleich Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen erstattet werden können. (a. a. O.)

cc) Vergl. auch über die Pflicht der Reg. zur Anzeige jeder Veränderung im Med. Personal, die Bstimmuugen rücksichtlich der von der Reg. einzureichenden Med. Pers. Tabellen sub FF. 3. Seite 103.

EE. Oberaufsichts-Recht der Reg. über die Mediz. Personen.

a) Anstellung und Entlassung der Letzteren. S. Thl. II. Abth. I.

b) R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Duesberg), an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 3. März 1841 ꝛc. Remedur-Verfahren gegen Med. Personen, durch deren Gemüthszustand oder unmoralischen Lebenswandel die Sicherheit des Publikums gefährdet erscheint.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. Decbr. v. J. hierdurch eröffnet, daß es der, von Derselben beantragten legislatorischen Einleitung nicht bedarf, um einem Remedur-Verfahren in Fällen, in welchen die Sicherheit des Publikums durch den Gemüthszustand oder den unmoralischen Lebenswandel von Med. Personen überhaupt gefährdet erscheint, den erforderlichen Anhalt zu geben. Die Oberaufsicht, welche der K. Reg. als Med. Behörde über die Qualifikation und Berufserfüllung des med. Personals zusteht, schließt nach ihrer Natur und ihrem Zwecke bereits die Befugniß in sich, die den Mitgliedern jenes

persönlich ertheilten Approbationen, vorbehaltlich des ihnen event. zustehenden Recurses an das unterzeichnete Min., unter den sachgemäßen Modalitäten zu suspendiren, oder auch ganz einzuziehen, sofern sich ein, bei dem Inhaber solcher Approbation eingetretener Mangel an denjenigen, seine Berufstüchtigkeit und Zuverlässigkeit bedingenden Eigenschaften offenbart, auf deren gesetzmäßigen Grund ihm die Approbation ertheilt worden ist. Dieses findet sich namentlich im §. 130 des Gewerbegesetzes v. 7. Septbr. 1811 angedeutet, und ist bei früher hierselbst stattgefundenen Erörterungen von dem K. Min. des I. u. d. P., so wie von dem K. Justizmin., übereinstimmend anerkannt worden. Nur in denjenigen Fällen, wo der Approbationsverlust als eine, im Strafgesetze besonders vorgeschriebene Folge eines Kriminalvergehens eintreten soll, ist die Kompetenz der administrativen Oberaufsichtsbehörde ausgeschlossen, und die Entscheidung dem Kriminalrichter zuständig.
(Min. Bl. pro 1841. S. 78.)

FF. Anlangend ferner die von den Reg. an das Min. zu erstattenden Berichte, sind erstere

1) zu allgemeinen Sanitäts-Berichten verpflichtet.

a) Früher war durch die V. des Ober-Coll. medici v. 15. Octbr. 1750, den Physicis, Aerzten, Chirurgen und Apothekern aufgegeben, jährlich eine Beschreibung der in ihrer Praxis vorgekommenen merkwürdigen Fälle einzuschicken, und durch R. des Ober-Coll. med. v. 4. März 1804 wurde von den Physikern eine jährliche Uebersicht des Gesundheitszustandes in ihrem Distrikte nach tabellarischer Form verlangt.

Von den gegenwärtigen Reg. wurden dagegen zuerst vollständigere Sanitätsberichte

b) durch das R. des K. Min. des Inn. (Dohna) v. 8. Aug. 1810 erfordert.

Fr. W. König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist erforderlich, daß Unsere Med. Section monatlich von dem allgemeinen Gesundheitszustande eines jeden Reg. Dep. und der darauf Bezug habenden wichtigen Ereignisse und Veränderungen Kenntniß erhalte. Ihr habt daher mit dem Immediatzeitungsberichte über den Monat October d. J., in welchem auch fernerhin das Hauptsächlichste, welches im Sanitätswesen vorkommt, jedoch nur in gedrängtester Kürze zu bemerken ist, zum erstenmale, und dann regelmäßig alle Monate, einen besonderen Bericht nach Anleitung der folgenden Inhaltsabtheilungen anzufertigen, und an Unsere Med. Section einzusenden.

I. Unter der Rubrik: Witterung ist deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und der Hausthiere, auf Vermehrung oder Minderung schädlicher Insekten, auf Garten- und Landbau, der tiefste und höchste Stand des Barometers und des Thermometers zu bemerken, mit Angabe der herrschenden Winde, und der heitern, trüben, trocknen und nassen Tage.

II. Unter der Rubrik: allgemeiner Krankheitszustand sind zu bemerken:

1) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, deren Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu deren Abwendung polizeilich und medizinisch angeordnet und geschehen ist.

2) Was für arme Kranke, Wahnsinnige u. dgl., zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Hunden Gebissenen ꝛc., zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, z. B. der Krätze und der venerischen Uebel, ferner, was für Krankenanstalten geschehen ist oder geschehen kann.

3) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren Ausbreitung und Tödtlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht oder noch zu thun ist.

4) Merkwürdige Unglücks- und medizinisch-gerichtliche Fälle.

5) Um bei Vergleichung der jährlichen Todtenlisten ermessen zu können, wie weit der Beistand der praktizirenden Med. Personen in Krankheiten sich erstreckt, ist die Zahl derjenigen Gestorbenen anzugeben, welche

a) während ihrer Krankheit von approbirten Med. Personen besorgt worden sind, und

b) welche deren Beistand erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Tode verlangt und erhalten haben.

III. Unter der Rubrik: allgemeiner Gesundheitszustand wird angeführt, was zur Abwendung oder Minderung vermeintlicher Krankheitsursachen und Schädlichkeiten durch Maßregeln der medizinischen Polizei, durch öffentliche Belehrungen über schädliche Vorurtheile und Gewohnheiten, durch Warnungen und Bekanntmachungen von Ver-

sichtsmaaßregeln ꝛc. geschieht, oder zu thun erforderlich ist. Ferner, was bei Aufsicht auf Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren, besonders bei der nothwendigen Prüfung der Weine bei Weinhändlern, für eigene Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien entdeckt werden. Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medizinalwesen betreffende Gesetze, wie unbefugtes Kuriren ꝛc. und was deswegen verfügt worden, ist gleichfalls hierunter anzuzeigen.

IV. Unter der Rubrik: Verhalten der Medizinalpersonen, ist das verdienstliche oder schlechte Benehmen Einzelner derselben, auch gegebene Beweise von ihrer Unfähigkeit anzuzeigen, mit Bemerkung der vorgekommenen Gelegenheit und Veranlassung.

V. Unter der Rubrik: wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten, sind Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen zu erwähnen, die für medizinische Wissenschaft oder Kunstausübung ein Interesse haben, und weiterer Prüfung werth scheinen. In welcher Art Ihr nun, um die hierzu erforderlichen Notizen zu erhalten, das Euch untergebene Med. Personal zu Einreichung derselben bei den Physikaten, und von diesen bei Euch, am zweckmäßigsten instruiren, und welche Schemata, die jedoch höchst einfach entworfen, und nur auf das Wesentlichste, so wie auf die Fähigkeiten der verschiedenen Med. Personen berechnet sein müssen, Ihr ihnen vorschreiben wollt, darüber wollen Wir Eure Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung gewärtigen.

(Acta Gen. des Min., betr. d. Sanitäts-Berichte.)

In Folge der durch das vorstehende R. veranlaßten Vorschläge setzte hierauf

c) das Depart. d. allg. Pol. im Min. des I., unter dem 18. Febr. 1811, Folgendes fest:

1) Für die Zukunft solle der bisher angeordnete jährliche Sanitätsbericht abgestellt und am Ende eines jeden Quartals von den sämmtl. K. Reg. ein Sanitätsbericht nach Anleitung des Min.-R. v. 8. Aug. 1810 eingereicht werden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die, die Population und Mortalität betreffenden Nachrichten, so wie überhaupt die Generalia enthalten muß. 2) Dem monatlichen Immediatzeitungsberichte solle dabei, wie bisher, eine gedrängte Uebersicht des vorgefallenen medizinisch Merkwürdigen, so wie dasjenige, welches einer schleunigen Einwirkung bedürfe, beigefügt bleiben. 3) Zugleich aber sollten die Reg. nach Verlauf von 4 Jahren eine möglichst vollständige medizinische Geographie ihrer Depart. einreichen, wozu sie sich das Detail durch die Physiker von den Med. Personen ihres Depart. verschaffen, und mit Beihülfe ihrer wissenschaftlichen Kommissionen zusammenstellen und verarbeiten sollen. Den Reg. bleibe es nach Ihrem und der Physiker Ermessen und nach der persönlichen Kenntniß der Med. Personen überlassen, welche Fragen und auf welche Weise sie dieselben an sie richten wollen. Alle angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Med. Personen sollen indeß, bei Ahndung nach den bestehenden Ordnungsstrafen, gehalten sein, vierteljährig an die Physiker zu berichten. Die unbesoldeten hingegen sollen auf den wissenschaftlichen Zweck des Ganzen und auf die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Med. Personen aufmerksam gemacht werden, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen. Bei den approbirten Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünsche, sei es hinlänglich, wenn sie die ausgefüllten Schemata nur am Schlusse jeden Jahres einreichen und die Physiker diese Gelegenheit wahrnähmen, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Die meteorologischen Beobachtungen seien, wenn keine geographische Verschiedenheiten große Unterschiede in den resp. Depart. veranlassen, aus dem Hauptorte hinlänglich, sobald sie nur von Aerzten oder andern Personen verständig, sorgfältig und mit genauen Instrumenten gemacht sind. 4) Die schon früher eingeführten Med. Tabellen über das ganze Med. Personal der resp. Depart. sollen für die Zukunft alle 10 Jahre vollständig eingesandt und in den Zwischenjahren durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen angezeigt werden. (loco cit.)

d) C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 24. März 1819.

Bei den bisher von den Reg. eingesandten vierteljährigen Sanitätsberichten ist nicht diejenige Uebereinstimmung bemerkt worden, welche erforderlich wird, wenn sie den davon erwarteten Nutzen bringen sollen. Es wird daher in Absicht der Erstattung dieser Ber. Folgendes festgesetzt: Die von den Physikern eingehenden Materialien müssen bei einer jeden Reg. durch den Reg. Med. Rath zusammengestellt und zu einem Sanitäts-Ber. bearbeitet werden. Diese Sanitäts-Ber. werden sodann an den Oberpräsidenten der Provinz eingesandt, welcher sie vor der, jedoch möglichst zu beschleunigenden weiteren Beförderung an das unterzeichnete Min. dem Collegio medico mittheilt, damit dasselbe nicht

Digitized by Google

nur selbst die so nöthige genaue Uebersicht des Med. Wesens der ganzen Provinz erhalte, sondern auch in den Stand gesetzt werde, denselben seine gutachtliche Meinung beizufügen. Die einzelnen Ber. der Physiker werden nur auf Verlangen des Collegii medici an dasselbe eingesandt, und nach gemachtem Gebrauche wieder an die betr. Reg. zurückgegeben. Den Med. Koll. bleibt es dagegen überlassen, Behufs der größeren bleibenden Zusammenstellungen, deren Ausarbeitung ihnen nach der ihnen ertheilten Dienstinstruktion obliegt, oder von dem Min. ihnen aufgetragen werden möchte, sich von den Reg. Abschrift der Sanitätsberichte der Reg., oder mit dem Sanit. Berichte des letzten Quartals im Jahre zugleich die Akten, welche die Konzepte der Berichte des ganzen abgewichenen Jahres enthalten, zu erbitten. (loco cit.)

e) Endlich ist diese Verpflichtung der Reg. durch das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 3. Juli 1829, wie folgt, festgestellt worden:

Das Min. beabsichtigt, den von der K. Reg. zu erstattenden Sanitäts-Berichten für die Folge ein noch allgemeineres Interesse für die Med. Verwaltung zu geben. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, den K. Med. Kollegien eine größere Wirksamkeit hierin anzuweisen, dem Min. allgemeinere Uebersichten über das Gesundheitswohl der Provinzen, als dies bei der gegenwärtigen Einrichtung möglich war, zu verschaffen, das bestehende Schema zu diesen Berichten nach den jetzigen Ressortverhältnissen des Minist. abzukürzen, und den ganzen Geschäftsgang bei den Behörden in dieser Beziehung abzuändern und zu vereinfachen.

Es: Das Min. verordnet demnach Folgendes:

1) Sollen keine numerischen Angaben von den Med. Personen über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken und eben so wenig über den Einfluß der Witterung auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insekten und auf den Garten- und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheitskonstitution künftig erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Straßen und Wege, der Gefängnisse und alle zum Ressort des unterzeichneten Min. nicht direkt gehörigen Artikel wegbleiben.

2) Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen erwartet das Min. zwar, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, will jedoch fernerhin auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art für die Sanitäts-Berichte nicht bestehen, vielmehr den Referenten derselben bei den K. Reg. die Ausfüllung dieser Rubrik nach den bei den Reg. anderweitig eingehenden meteorologischen Beobachtungen lediglich übertragen. — Einzelne, besonders bemerkenswerthe hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Med. Personen werden indeß nach Verdienst anerkannt werden.

3) Jede Med. Person, sie mag als Beamte angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Med. Berichten vierteljährlich an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen in einen Kreis-Sanitäts-Bericht zusammengestellt, an die vorgesetzte Reg. in der ihm zu setzenden Frist einzureichen hat.

4) Da es erforderlich ist, daß die Reg., als administrative Behörden, möglichst rasch Kenntniß von dem Sanitätszustande ihres Bezirks bekommen und darin fortdauernd erhalten werden, so muß auch die vierteljährige Einsendung der Berichte Seitens der Physiker an dieselben beibehalten werden. Die Med. Kollegien bedürfen dagegen mehr allgemeinere Uebersichten, namentlich über den Gang und Verlauf von Epidemien, über die Erfolge neuer Anordnungen u. s. w., und die Reg sollen daher nur halbjährig aus den bei ihnen eingegangenen Sanitäts-Berichten einen Departements-Sanitäts-Bericht zusammenstellen und an das K. Med. Kollegium ihrer Provinz einzusenden haben, welche Behörden damit weiter nach den ihnen in der abschriftlich anliegenden Verf. vom heutigen Datum ertheilten Vorschriften verfahren werden. Das Min. beabsichtigt nämlich eine größere Verbreitung der einberichteten Erfahrungen, Beobachtungen, Entdeckungen ꝛc. unter die Med. Personen der Provinzen selbst, und hat in dieser Beziehung für zweckmäßig erachtet, den Med. Kollegien die Anfertigung von Extrakten aus sämmtlichen bei ihr eingehenden Reg. Depart. Sanit. Berichten, die in gedrängter Kürze die wissenswerthesten Thatsachen daraus enthalten sollen, aufzutragen. Demnach wird

5) die K. Reg., sobald ein Exemplar dieses Extrakts bei derselben eingegangen ist, für die ungesäumte Verbreitung desselben unter die Med. Personen ihres Depart., und zwar durch die Physiker Sorge tragen. Die Art und Weise dieser Verbreitung mittelst zirkulirender Abschriften, Lithographien u. dgl., wird den Reg. lediglich überlassen, mit dem Bemerken, daß die Amtsblätter hierzu nicht benutzt werden dürfen.

Digitized by Google

6) Die sämmtlichen Sanitäts-Berichte sind nun fortan mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abzufassen.

I. Witterung:
a) deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen;
b) meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trocknen, nassen Tage ꝛc.

II. Allgemeiner Krankheitszustand:
a) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, mit monatlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze;
b) merkwürdige sporadische Krankheiten;
c) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;
d) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;
e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medizinal-Polizei-Wesen:
a) Armen-Krankenpflege, Krankenanstalten;
b) Irrenhäuser;
c) Bäder und öffentliche Badeanstalten;
d) Apotheken-Wesen;
e) Rettung der Scheintodten;
f) Maaßregeln, die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung;
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren;
h) Vergehungen gegen die Med. Gesetze.

IV. Gerichtlich medizinische Vorfälle.

V. Verhalten der Med. Personen. Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner, mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Med. Angelegenheiten, betreffend medizinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für mediz. Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinair-Medizin. Gesammt-Uebersichten des hierher Gehörigen. Die speziellen Anzeigen bleiben den besonderen Berichte vorbehalten.

VIII. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

Die K. Reg. hat nun hiernach das Weitere zu veranlassen, mit Einsendungen der halbjährigen Depart. Sanit. Ber. an das Med. Kollegium pünktlich zu verfahren, und diesen veränderten Geschäftsgang v. 1. Jan. 1830 ab in Kraft treten zu lassen.
(A. XIII. 635.)

f) In diesen Sanitätsbericht sind auch aufzunehmen:

aa) Nach dem R. desselben Min. v. 30. Aug. 1823 die magnetischen Kuren.

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, die in Folge A. Befehle durch das C. R. v. 19. Febr. 1817 vorgeschriebenen Berichte über die etwa vorgefallenen magnetischen Kuren künftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen ist, in die, quartaliter aufzustellenden Sanitätsberichte jedesmal mit aufzunehmen.

bb) Nach dem R. v. 25. Juni 1831 die Nachrichten über Verunglückte und Selbstmörder.

Die bei der Med. Abtheilung des Min. eingehenden Auszüge aus den Zeitungsberichten der K. Reg. beschränken sich blos auf die Rubrik der Krankheiten bei Menschen und Thieren, und enthalten diejenigen Angaben nicht, welche in die Zeitungsberichte selbst über vorgekommene Selbstmörder und Verunglückte aufgenommen und vielfach mit interessanten Bemerkungen benutzt werden können. Da für das Med. Wesen eine Uebersicht der Selbstmörder und Verunglückten in verschiedener Beziehung interessant ist, so fordert das Min. die K. Reg. hierdurch auf, die gedachten Auszüge künftig mit den diesfallsigen Nachrichten aus den Zeitungsberichten zu vervollständigen. (A. XV. S. 404.)

g) Nach dem C. R. desselben Min. v. 13. Octbr. 1832 sind denselben die angeordneten Sanitäts-Berichte spätestens innerhalb des ersten Quartals nach jedem abgelaufenen Halbjahre einzureichen und Seitens der

Digitized by Google

K. Reg. die Semestral-Sanitäts-Berichte spätestens innerhalb der ersten fünf Wochen nach Ablauf eines jeden Halbjahres an die K. Med. Kollegien.

h) Durch R. desselben Min. v. 19. Mai 1832 sind die Med. Kollegien, um den General-Sanitäts-Berichten durch ausgedehntere Bekanntmachung größere Gemeinnützigkeit zu geben, angewiesen, jedem Med. Kollegium und jeder Reg. mindestens ein Exemplar ihres zu druckenden Gen. Sanitätsberichts zukommen zu lassen und die Reg. sollen für weitere Benutzung dieser Berichte, namentlich durch Mittheilung an die Kreis-Physiker ihrer Departements Sorge tragen.

i) Vergl. auch die Bestimmungen über die Sanitätsberichte der Kreis-Physiker bei diesen.

2) Außer den allgemeinen Sanitätsberichten haben die Reg. noch folgende spezielle zu liefern:

a) Veterinairberichte.

Zum Zwecke einer fortlaufenden allgemeinen Uebersicht über die Veterinair-Ang. in der ganzen Monarchie Seitens des Ministerii ist die Erstattung von Veterinair-Quartal-Berichten eingeführt, welche zugleich den Zweck haben, von dem wissenschaftlichen Geiste, der in dem gesammten thierärztlichen Personale sich kund giebt, die nöthige Ueberzeugung, und damit auch einen Maasstab für die Beurtheilung der Würdigkeit der einzelnen Thierärzte im Fall ihrer Bewerbung um eine Anstellung als Kreis-Thierarzt, oder um die Beförderung zum Departements-Thierarzte zu gewinnen. Sämmtliche approbirte Thierärzte, welche Civilpraxis treiben, müssen demnach am Schlusse eines jeden Vierteljahres sogenannte Quartal-Veterinair-Berichte an den betreffenden Kreis-Physikus einsenden, welche Berichte eine nähere Angabe der von den einzelnen Thierärzten behandelten enzootischen und sporadischen Krankheiten der Hausthiere, so wie eine Mittheilung der von ihnen hierüber, oder irgend sonst gemachten wissenschaftlichen Beobachtungen, Versuche, Entdeckungen ꝛc. enthalten sollen. Die Kreis-Physiker senden die von ihnen gesammelten Special-Berichte mit dem von ihnen zu erstattenden Kreis-Veterinair-Berichte an die betreffende K. Reg. ein, welche demnächst hieraus einen Departements-Veterinair-Bericht entwirft, und diesen unter Beifügung der von den einzelnen Thierärzten gelieferten Spezial-Berichte an das Min. einreicht.

Die einzelnen hierüber ergangenen Bestimmungen sind folgende:

aa) Das den K. Reg. mittelst R. des K. Min. des I. u. d. P., v. 18. Febr. 1811, mitgetheilte Schema zu den Veterinair-Berichten der Thierärzte hat folgende Rubriken:

I. Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.

II. Die am häufigsten vorgekommenen sporadischen Krankheiten der Hausthiere; Zahl der behandelten kranken Hausthiere; Zahl der geheilten, der in der Kur befindlichen, der in Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere.

III. Epizootien und kontagiöse Krankheiten und deren genereller Verlauf, nebst der angewendeten Heilmethode und deren Erfolge.

(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die v. d. K. Reg. zu erstattenden Veterinair-Zeitungs-Berichte. P. XIX. Gen. Nro. 9a.)

bb) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 6. Mai 1823, Trennung der Veterinairberichte von den Sanitätsberichten [1]).

[1]) Die separate Einsendung dieser Berichte ist nach einem Schreiben des Min. der G., U. und Med. Ang., v. 15. Juni 1826, an d. Min. des I. u. d. P., um deshalb

Das Min. hat für zweckmäßig gefunden zu bestimmen, daß künftig die Veterinärangelegenheiten von den jährlichen Hauptberichten getrennt und mit den wichtigsten Originalberichten der betr. Thierärzte besonders eingesandt werden sollen ꝛc.
(Acta gen. d. K. Min. der G., U. u. Med. Ang. a. a. O.)

cc) Das C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. v. 30. Juni 1831 wies die Reg. wiederholt an, für die Zukunft mit der allvierteljährlichen Einsendung der Spezial-Veterinärberichte regelmäßig fortzufahren, da der Verf. v. 3. Juli 1829 zufolge, in die angeordneten Semestral-Sanitäts-Berichte nur die Gesammt-Uebersichten des zur Veterinär-Medizin Gehörigen aufzunehmen sind, die speziellen Nachweisungen aber den einzureichenden besonderen Berichten vorbehalten bleiben sollen.
(Acta gen. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. a. a. O.)

dd) Nach Uebereinkunft der Min. der G., U. u. Med. Ang. und des Min. d. Kr., resp. v. 14. März u. 3. April 1841, sind Quartal-Veterinär-Berichte auch von den bei der Armee angestellten, zur Civilpraxis berechtigten und den wirklich ausübenden Kurschmieden und Roßärzten an die Kreis-Physiker am Schlusse jeden Quartals zu liefern.
(Acta gen. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. a. a. O.)

b) General-Berichte und Tabellen über die Schutzpocken-Impfungen.

aa) Vergl. hierüber auch:

α) Pflichten der Kreis-Physiker (Abschn. 5. Kap. 2.) und

β) Maaßregeln gegen Verbreitung der Pocken (Th. III. Abth. II.).

bb) Die Einreichung tabellarischer Impfungsnachrichten an das Ober-Colleg. med. et Sanitatis wurde bereits durch das C. R. v. 7. Juni 1802 vorgeschrieben. S. an dem sub aa. β. angegebenen Orte.

cc) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), an sämmtl. K. Reg. sowie an das K. Pol. Präs. zu Berlin, v. 27. Sept. 1833. Nachweisung der von den Menschenblattern ergriffenen Personen.

Die K. Reg. (das K. Pol. Präs. hierselbst) wird hierdurch angewiesen, künftig in die General-Nachweisung, welche Dieselbe (Dasselbe) über die Resultate der Impfung eines jeden J. einzureichen hat, auch eine besondere Rubrik der von den Menschenblattern Ergriffenen aufzunehmen, und der Zahl nach auszufüllen. (A. XVII. 1088—4. 135.)

dd) C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an sämmtl. K. Reg., v. 9. Juli 1840.

Da die Gesammt-Impfungen der Schutzpocken vor dem Eintritt des Winters überall beendigt sind, und da es wünschenswerth ist, daß die diesfälligen General-Berichte und die Impflisten für das abgelaufene Jahr jedesmal noch vor dem Anfange der im Frühlinge des nächsten Jahres beginnenden neuen Impfungen vollständig vorliegen, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, den General-Bericht über die Schutzpocken-Impfung in ihrem Departement nebst der tabellarischen Uebersicht von jetzt an regelmäßig spätestens bis zum 1. April jeden Jahres hierher einzusenden. (Min. Bl. pro 1840. S. 310.)

ee) Durch die C. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg., v. 28. Febr. 1841., (vergl. dieselbe Th. III. Abth. I.

---

eingeführt, damit sie den Lehrern der Thierarzneischule zum Lesen und Extrahiren mitgetheilt werden können, und um das wissenschaftliche Fortschreiten der ehemaligen Zöglinge dieser Schule zu kontrolliren und sie in schwierigen Fällen zu berathen und zu belehren.
(Acta des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die durch die K. O. v. 29. Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung der Min. d. J. u. der G. Ang. (I. II. Nr. 20.).

Digitized by Google

Abschn. 2.) wurde jedoch als spätester Einsendungstermin für die General-Impftabellen der Monat Juli jeden Jahres festgesetzt.
(Min. Bl. pro 1841. S. 74.)

Die Regierungen haben ferner

3) alljährlich Medizinal-Personal-Tabellen einzureichen.

A) Frühere Anordnungen.

a) Bereits im Jahre 1770 wurden von dem Ober-Colleg. medico die Kriegs- und Domainenkammern veranlaßt, die Magistrate zur Einreichung besonderer Medizinaltabellen nach folgenden Rubriken anzuweisen: 1) Vor- und Zunamen der Medizinalpersonen. 2) Metier derselben? 3) Wann und von wem sie approbirt sind? 4) Wann und von wem sie vereidigt worden? 5) Ob sie die erforderlichen Medizinalbücher geläset? 6) Wie ihre Conduite beschaffen? 7) Abgang. 8) Zugang. 9) Personen, so zum Medizinalwesen nicht gehören und sich dennoch davon meliren. 10) Was für Curen und bei wem sie solche unternommen?

b) Unter dem 28. Januar 1777 setzte das Ober-Colleg. med. fest, daß diese Medizinaltabellen von den Land- und Kreisphysikern eingesandt werden sollten, und wiesen die Physici an, »nicht nur alle in den Städten, sondern auch auf den Dörfern approbirte und nicht approbirte Medizinalpersonen, desgleichen solche Leute beiderlei Geschlechts, welche zum Medizinalwesen gar nicht gehören und sich dennoch zum größten Schaden der K. Unterthanen damit abgeben, aufzuführen, wie nicht weniger das fixe Salarium und andere Emolumente, so die Medizinalpersonen zu genießen haben, mit zu bemerken.« — Die Land- und Steuerräthe wurden von den Kr.- u. Dom. Kammern aufgefordert, den Physicis die nöthigen Nachrichten zu diesen Tabellen zu suppeditiren.

c) Durch R. der Sect. im Min. d. Inn. f. das Med. Wesen, v. 16. Juni 1810, wurde den Reg. und Med. Koll. ein neues Schema als Norm zugefertigt, mit der Anweisung, darin zu bemerken, von welchem Tage die Approbation der Medizinalpersonen lautet, wenn und von welcher Behörde sie verpflichtet und angestellt, auch wenn und auf welcher Universität die Doktoren promovirt worden sind.

d) Durch R. des Min des Inn. an die Reg., v. 28. Juli 1810, wurde die Nachweisung der Augen- und Zahnärzte oder sonstige dergleichen Operateurs, so wie die Zufügung alles desjenigen verlangt, was über die Conduite sämmtlicher betreffender Medizinalpersonen Aufschluß geben könne, und deshalb aufgegeben, auf das, was von ihnen und über sie in amtlichen Verhandlungen zum Vorschein komme oder bei Justiz- und Polizeibehörden deshalb verhandelt werde, alle Aufmerksamkeit zu richten.

e) Nach der Verf. des K. Min des Inn., v. 14. Juni 1817, sollte ferner in den Medizinaltabellen, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Juden, gleich hinter dem Vor- und Zunamen und Alter die Religion bemerkt, der Kriegsdienste der Medizinalpersonen in den Jahren 1813—1815 und des Umstandes erwähnt werden, ob die Apotheker, außer ihrem Kunstgewerbe, noch ein anderes Handels- oder Fabrikgeschäft treiben. — In eben dieser Verf. v. 14. Juni 1817 wurde ferner von jeder Reg. verlangt:

aa) Eine Tabelle über die in ihrem Departement vorhandenen Thierärzte, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Kreis (Kanton, Bürgermeisterei). 3) Wohnort der Thierärzte und die Dauer desselben. 4) Namen, Vornamen, Alter und Religion. 5) Ob sie sich nur mit der niedern Thier-

Digitized by Google

arzneikunst als diese Zahnschmiede, oder auch mit der höheren als niedrige Thierärzte befassen? 6) Ob und wo sie Unterricht genossen oder benutzt haben, auch wo sie examinirt, zur Praxis approbirt und patentirt worden sind? 7) Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder früher bekleidet haben und was für eins, imgleichen, ob damit Gehalt und Dienstemolumente verknüpft ist? 8) Ob sie die Feldzüge von 1813—1815 mitgemacht haben und in welcher Qualität? 9) Conduite und andere Bemerkungen.

bb) Ueber die in jedem Reg. Depart. befindlichen Medizinalwaarenhandlungen, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Nahmen der Oerter, wo Arzneiwaarenhandlungen bestehen. 3) Nahmen, Vornahmen, Religion und Alter ihrer Besitzer. 4) Ob, wann und wo die Besitzer examinirt sind. 5) Ob die Handlungen vorschriftsmäßig und wann sie das letzte Mal visitirt worden sind. 6) Ob der Arzneiwaarenhandel ausschließlich oder zugleich mit anderem Waarenhandel getrieben wird. 7) Bemerkungen.

f) Nach dem R. des K. Min. des J. über die Sanitätsberichte, v. 18. März 1811, (s. Sanitätsberichte) sollten die Medizinaltabellen über das ganze Medizinalpersonale der Physikatsbezirke in der Folge nur alle zehn Jahre vollständig eingefordert werden, die Physiker jedoch durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzeigen, und dabei auch die in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angestellten Militär-Chirurgen aufführen.

Endlich ordnete

g) das C. R. des Min. der G. U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 18. Mai 1818, besondere, von den Reg. einzureichende Tabellen[1]) an, besonders um die Kandidaten ihrer und des Publikums willen in die Gegenden zu dirigiren, wo es an ärztlicher Hülfe annoch mangelte. (A. III. 837.)

Wiederholt wurde diese Anordnung

h) durch C. R. desselben Min., v. 29. Febr. u. 9. Juli 1824[2]).

## B) Gegenwärtige Bestimmungen.

Die neue Klassifikation des Heilpersonals mußte in Beziehung auf die Med. Pers. Tabellen eine veränderte Verfassung herbeiführen. Diese wurde festgestellt:

---

[1]) Diese Tabellen enthalten folgende Rubriken: 1) Beziehungen derjenigen Medizinalpersonen, deren Etablissement in folgenden Orten, welche künftig Medizinalpersonen erfordern, gewünscht wird, und Angabe der wesentlichen Lokalverhältnisse: a) Kreis. b) Ort und Zahl der Einwohner. c) Ob eine nahe oder entfernte bedeutende Bevölkerung vorhanden? Ob viele und große Landsitze in der Nähe sind? d) Ob die Wohlhabenheit des Orts gering, mittelmäßig oder ansehnlich? e) Ob daselbst die ersten Lebensbedürfnisse und Wohnung leidlich oder billig zu erhalten sind? f) Ob schon mehrere und reichlich beschäftigte Medizinalpersonen vorhanden sind? und welche? g) Was für Medizinalpersonen man hinzuziehen wünscht? einen Physikus, praktischen Arzt, Geburtshelfer, approbirten Medico-Chirurgen, Kreischirurgen, approbirten Chirurgen, approbirten und forensischen Chirurgen, Apotheker, Provisor, Zahnarzt, Hebamme, chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagist. h) Ob die Medizinalpersonen bei treuer Pflichterfüllung und belfallswürdigem Benehmen auf eine gute, mittelmäßige oder geringe Existenz, mit oder ohne Familie rechnen können? i) Bemerkungen. 2) Kur-Orten, welche keine examinirte Medizinalpersonen erfordern. (Eben die Rubriken, wie vorstehend a—h.)

[2]) Vergl. die Resultate aus den hierauf eingegangenen Nachweisungen in dem Aufsatz des Geh. Med. R. Kästner: Ueber die medizinalischen Verhältnisse der Medizinal-Personen im Preuß. Staate im J. 1824, in Rust's Mag. der gesammten Heilkunde Bd. 22. Heft 3.

Digitized by Google

| No. | Namen der landräthlichen Aerzte. | Aerzte. (promovirte) | | |

Digitized by Google

a) Durch das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche Reg., v. 25. April 1827.

Um eine summarische Uebersicht der Med. Personen im Staate nach der jetzt bestehenden Klassifikation des Heil-Personals und zugleich auch eine Total-Uebersicht der Med. Beamten zu erhalten, welche die Centralbehörde gar nicht entbehren kann, und die auch für die einzelnen Reg. selbst, sowohl in statistischer als administrativer Hinsicht Bedürfniß ist, kann das bisherige Schema zu den von den K. Reg. einzusendenden jährlichen Nachweisungen aller vorhandenen Med. Personen in jedem landräthlichen Kreise nicht mehr für zweckdienlich erachtet werden.

Das Min. hat daher ein anderweites, wesentlich verändertes und vollständigeres Schema zu diesen jährlichen summarischen Nachweisungen entwerfen lassen, und übersendet der K. Reg. solches mit den dazu gehörigen Erläuterungen [1]) anliegend mit dem Auftrage, hiernach nun die fraglichen summarischen Uebersichten alljährlich anfertigen zu lassen und einzureichen, auch hiermit schon pro 1826 den Anfang zu machen, gleichviel ob die K. Reg. diese summarische Uebersicht nach dem früheren Schema bereits für das genannte Jahr eingereicht hat oder nicht.

Damit jedoch der Zweck um so vollständiger erreicht, und die Richtigkeit der einzelnen aufgeführten Summen selbst von Seiten der K. Reg. gehörig geprüft werden kann, auch um ein Grund-Tableau über alle in jedem einzelnen Reg. Bezirk vorhandenen Med. Personen nach der neuen Klassifikation derselben zu erhalten, ist mit dieser summarischen Uebersicht das erste Mal gleichzeitig auch eine namentliche spezielle Nachweisung der vorhandenen Med. Personen nach denselben Rubriken, wie sie im beiliegenden Schema angegeben sind, einzureichen, wogegen in Zukunft jährlich nur der Zu- und Abgang namentlich nachzuweisen ist, die bisherigen tabellarischen, alle 5 Jahre einzureichenden namentlichen Nachweisungen aber ganz aufhören sollen.

### Bemerkungen über die Ausfüllung dieser Tabelle.

In die Rubrik „Aerzte" sind nur einzutragen alle promovirten Aerzte, a) welche als solche die medizinischen oder medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen zurückgelegt haben und in ihren erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind; b) deren nachträglich erlangte Doktorwürde vom Staate, entweder durch besondere Reskripte oder durch Verleihung von öffentlichen Aemtern, die gesetzlich nur von Promotis verwaltet werden sollen, anerkannt worden ist; c) welche als praktische Aerzte allein oder als Wundärzte mit Geburtshelfer zugleich approbirt, entweder bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als solche anerkannt, oder als öffentliche Lehrer oder sonstige Med. Beamte vom Staate aus dem Auslande berufen worden sind. In die Rubrik „Wundärzte erster Klasse" (nicht promovirte Medico-Chirurgen) sind, unbeschadet ihrer aus der früheren Verfassung etwa erlangten höheren Gerechtsame, aufzuführen: a) alle Aerzte, welche, ohne vorher promovirt zu haben, als praktische Aerzte die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen bestanden haben und zur Ausübung der internen Praxis befugt sind; b) alle, welche zwar auf einer ausländischen oder selbst inländischen Universität den Doktorgrad erhalten haben, jedoch erst nachdem sie die vorgedachten Staatsprüfungen zurückgelegt hatten und daher weder in den erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind, noch deren nachträgliche Promotion vom Staate als geltend für eine höhere Klasse des Heilpersonals anerkannt worden ist; c) alle, welche, ohne promovirt zu haben, als praktische Aerzte oder sogenannte Chemiater bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als solche entweder unmittelbar oder nachdem sie vorher einer besondern Prüfung unterworfen worden, anerkannt worden sind; d) alle, welche nach der gegenwärtigen Med. Verfassung die Approbation als Wundärzte erster Klasse ausdrücklich erhalten haben. Wer zu den Wundärzten zweiter Klasse, zu den Apothekern, Thierärzten ꝛc. zu zählen ist, ergeben die einzelnen Rubriken der Tabelle selbst; nur ist noch zu bemerken, daß: 1) wenn Aerzte oder Wundärzte von einer oder der andern vorgeschriebenen Prüfung dispensirt worden, dieselben in diejenigen Rubriken zu stellen sind, wohin sie nach ihrer erhaltenen Approbation oder sonstigen erhaltenen Befugniß zur Praxis gehören. 2) Hinsichtlich der nicht rite oder gar nicht promovirten oberen Militärärzte, welche zum größten Theile noch keine besondere Approbation haben, die von ihnen bestandenen medizinisch-chirurgischen oder sonstigen Staatsprüfungen entscheiden; 3) alle ungeprüfte Bataillons-, Garnison-, Stabs- und Oberärzte, so wie alle (selbst geprüfte) Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, wenn letztere vom Ministerio nicht mit einer Approbation versehen sind, nicht in diese Liste gehören, da ihnen die Befugniß der Praxis im Civile nicht zustehet; 4) zu den „Apothekern" nur die hinsichtlich konzessionirten Apotheken-Besitzer und die im Staatsdienste angestellten, so wie unter den Provisoren nur jene aufzuführen sind, welche selbstständig eine Apotheke verwalten; 5) alle „Thierärzte," welche

[1]) Vergl. die vorangehenden Tabelle sub lit. a.

Digitized by Google

eine andere als in der Tabelle angeführte Qualifikation und Anstellung erlangt haben, auch nach derselben benannt werden müssen. Uebrigens dienen zur Erläuterung der dritten und vierten Klasse nachfolgende Bemerkungen: a) die Thierärzte dritter Klasse (Roßärzte), die, sobald von der zweiten Klasse eine hinreichende Anzahl vorhanden sein wird, eingehen sollen, weil ihnen nur eine beschränkte Veterinär-Praxis verstattet werden kann, — sollen nicht Kurschmiede genannt werden, indem dieser Name richtiger den examinirten Beschlagschmieden gebührt, wenn die dritte Klasse aufgehoben sein wird; b) diese examinirten Beschlagschmiede sind mehr als ihre gegenwärtige Benennung besagt, da sie Gehülfen der Kreis-Thierärzte und überhaupt der Thierärzte zweiter Klasse sein, auch die kleine Chirurgie und Hülfeleistung in plötzlichen Lebensgefahren leisten müssen, und dazu unterrichtet werden. Außerdem müssen sie perfekte Schmiede sein und eine Hufschmiede besitzen. Ferner ist zu bemerken, daß 6) der Titel „Operateur," den ein Arzt oder Wundarzt vermöge seiner erhaltenen Approbation führt, keiner besondern Abtheilung bedarf, sondern in der mit dem Titel „Wundärzte" bezeichneten Haupt-Rubrik oder Unterabtheilung zu subsummiren ist; 7) für die ärztlichen Kommunalbeamten in den beiden ersten Hauptabtheilungen eine Spalte offen gelassen worden ist, zu welcher Kathegorie füglich alle städtischen Physici, Bezirks- oder Distriktsärzte, Armen- und Spitalärzte, Bade- oder Brunnenärzte ꝛc. gezählt oder auch in besondern Kolonnen aufgeführt werden können; 8) die in einigen großen Städten angestellten Polizei-Chirurgen oder forensischen Wundärzte, in wiefern sie nicht bloße Kommunalbeamte sind, in die Kathegorie der „Kreis-Chirurgen" mit aufzunehmen sind; — daß endlich 9) hinsichtlich der Militär-Med.Beamten zur Kathegorie der „obern Aerzte" alle in diese Liste gehörige Militärärzte vom General-Stabsarzte ab, bis zu den, bei den Invaliden-Kompagnien angestellten Oberchirurgen einschließlich, zu subsummiren sind, und nur die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen in die zweite Spalte gehören. (A. XI. 491.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), an sämmtl. K. Reg., v. 2. Dez. 1833.

Damit Seitens des Min. eine zweckmäßigere Vertheilung des ärztlichen Personals im Staate bewirkt, und jungen Aerzten und Wundärzten, wenn sie eben die Approbation erhalten haben, ein Niederlassungsort mit mehr Grund und Sicherheit empfohlen werden kann, als dies bisher geschehen konnte, fordert das Min. die K. Reg. hierdurch auf, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß ihrer Seits nicht allein, wie es bisher bereits angeordnet gewesen, der Abgang eines als Med. Beamter angestellten Arztes oder Wundarztes innerhalb ihres Departements sogleich, oder die Städte und Flecken, in welchen die Niederlassung eines solchen würdenswerth erscheint, in den diesfallsigen jährlich einzureichenden Nachweisungen, dem Ministerio angezeigt werden, sondern, daß auch der Abgang einer jeden Med. Person, (mit Ausnahme der Hebammen) binnen möglichst kürzester Frist durch die K. Reg. zur Kenntniß des Min. gelangen kann. An diese nur ganz kurz zu fassenden Anzeigen von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen ꝛc. sowohl angestellter, als nicht angestellter Med. Personen, sind dann auch Anzeigen von Beförderungen, Auszeichnungen, Belohnungen und Anstellungen der Med. Personen, insofern sie nicht Seitens des unterzeichneten Min. selbst, sondern Seitens eines anderen K. Min., Seitens der Kommunen oder anderer Behörden und Institute, veranlaßt worden sind, einzureichen, damit das Min. so eine vollkommene Uebersicht der Beschäftigungen und Verhältnisse der Med. Personen im Staate nach und nach erhalte, und sowohl durch öffentliche Bekanntmachungen den Eifer derselben zu außerordentlichen Leistungen anspornen, als die Niederlassung von Med. Personen an den Orten, wo Abgänge stattfinden, begünstigen und ermitteln kann. (A. XVII. 1084.)

c) C. R. desselben Min. (v. Altenstein), v. 9. Dez. 1834.

In Verfolg der Cirk. Verfügung v. 2. Dez. v. J. bestimmt das Min. hierdurch, daß die von der K. Reg. über den Ab- und Zugang der Med. Personen ꝛc. in dem dortigen Regierungsbezirk einzureichenden statistischen Notizen, zur Vereinfachung des diesfälligen Geschäftsganges und zur schnelleren Erreichung des hierunter beabsichtigten Zweckes, in Zukunft nicht mehr wie bisher an das Min., sondern mittelst kurzer Signatur an die Geh. Registratur der Med. Abtheilung des Ministerii eingesendet werden sollen, und fordert die K. Reg. demnach auf, v. 1. Jan. k. J. ab hiernach zu verfahren. (Act. gen. loco cit.)

d) Vorstehenden beiden R. gemäß wiesen die K. Reg. durch die Amtsblätter und durch besondere C. Verf. die Kreis-Physiker und Orts-Polizei-Behörden — letzteres geschah von der K. Reg. zu Erfurt unter dem 25. Febr. 1835, (A. Bl. pro 1835 S. 45) — auf, den Abgang einer jeden Med. Person mit Ausnahme der Hebammen sofort der Reg. anzuzeigen.

Digitized by Google

e) C. R. desselb. Min. (v. Altenstein), an sämmtl. K. Reg., v. 3. Jan. 1840.

In Verfolg der Verf. v. 14. Nov. pr. a. wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, die jährlich spätestens bis ult. März einzureichende Nachweisung der im dortigen Departement ansässigen Med. Personen, nach dem derselben mittelst Verf. v. 25. April 1827 übersendeten Schema aufstellen zu lassen. (Min. Bl. pro 1840. S. 53.)

f) Nach der Uebersicht des gegenwärtigen Medizinal-Personal-Bestandes, welche in der Staatszeitung pro 1841 v. 13. April nach amtlichen Quellen gegeben[1]), waren in Preußen Ende 1840:

aa) Prämovirte Aerzte 2735.
bb) Wundärzte I. Klasse 662.
cc) Wundärzte II. Klasse 1640.
dd) Unter den Aerzten gleichzeitig Geburtshelfer 2404.
ee) Apotheker I. Klasse 671.
ff) Apotheker II. Klasse 664.
gg) Zahnärzte 73.
hh) Hebammen 11,288.
ii) Thierärzte 486.

---

[1]) Act. gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang.: von Anfertigung und Einsendung der Med. Personal-Tabellen, P. X. Sect. IV. No. 1.

Digitized by Google

Dieses Med. Personal ist in den einzelnen Regierungs-Bezirken der Monarchie, wie folgt, vertheilt:

## General-Uebersicht von dem Stande der Medizinal-Personen pro 1839 und 1840.

| Nr. | Regierungs-Departement. | Anzahl der Einwohner. Zählung pro 1837. | promov. Aerzte. | Wundärzte I. Klasse. | Wundärzte II. Klasse. | Darunter Geburtshilfe. | Apotheken. I. | Apotheken. II. Klasse. | Judenärzte. | Hebammen. | Thierärzte I. u. II. Kl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Königsberg | 746,462 | 94 | 19 | 51 | 81 | 23 | 40 | 4 | 618 | 12 |
| 2 | Gumbinnen | 558,192 | 27 | 7 | 18 | 38 | 10 | 20 | — | 353 | 21 |
| 3 | Danzig | 349,218 | 53 | 12 | 23 | 53 | 22 | 12 | 4 | 219 | 8 |
| 4 | Marienwerder | 499,001 | 40 | 11 | 30 | 47 | 24 | 25 | — | 317 | 7 |
| 5 | Posen | 788,578 | 89 | 24 | 58 | 88 | 40 | 23 | 3 | 375 | 14 |
| 6 | Bromberg | 381,128 | 33 | 9 | 23 | 30 | 19 | 9 | 4 | 213 | 4 |
| 7 | Stettin | 464,440 | 85 | 34 | 44 | 80 | 25 | 22 | 21 | 363 | 21 |
| 8 | Köslin | 365,417 | 32 | 11 | 20 | 30 | 14 | 9 | 13 | 250 | 13 |
| 9 | Stralsund | 160,428 | 37 | 19 | 7 | 37 | 8 | 10 | — | 170 | 5 |
| 10 | Stadt Berlin | 283,722 | 280 | 23 | 67 | 135 | 31 | — | 28 | 55 | 11 |
| 11 | Potsdam | 721,600 | 120 | 42 | 108 | 112 | 44 | 37 | 3 | 746 | 20 |
| 12 | Frankfurt | 736,089 | 106 | 37 | 77 | 105 | 41 | 39 | 1 | 864 | 24 |
| 13 | Breslau | 1,027,799 | 200 | 62 | 154 | 168 | 46 | 24 | 7 | 880 | 28 |
| 14 | Liegnitz | 844,281 | 111 | 26 | 169 | 149 | 36 | 18 | — | 776 | 17 |
| 15 | Oppeln | 807,393 | 87 | 27 | 74 | 95 | 31 | 18 | — | 672 | 16 |
| 16 | Magdeburg | 598,981 | 130 | 43 | 155 | 144 | 34 | 30 | 4 | 576 | 46 |
| 17 | Merseburg | 652,591 | 152 | 38 | 139 | 127 | 31 | 48 | 4 | 680 | 40 |
| 18 | Erfurt | 312,615 | 67 | 24 | 52 | 65 | 17 | 16 | 2 | 365 | 15 |
| 19 | Münster | 405,375 | 115 | 30 | 41 | 103 | 11 | 32 | 1 | 350 | 19 |
| 20 | Minden | 417,276 | 79 | 14 | 54 | 76 | 18 | 24 | 2 | 437 | 20 |
| 21 | Arnsberg | 503,916 | 126 | 31 | 39 | 125 | 25 | 37 | 2 | 505 | 17 |
| 22 | Köln | 426,694 | 133 | 22 | 37 | 114 | 23 | 32 | 2 | 197 | 11 |
| 23 | Düsseldorf, 1838 | 766,857 | 205 | 28 | 108 | 188 | 45 | 73 | 3 | 413 | 20 |
| 24 | Koblenz | 461,917 | 98 | 17 | 31 | 90 | 15 | 32 | — | 334 | 10 |
| 25 | Aachen | 446,796 | 85 | 17 | 39 | 68 | 25 | 13 | 1 | 195 | 15 |
| 26 | Trier | 371,489 | 55 | 20 | 24 | 56 | 13 | 21 | — | 365 | 5 |
| | Summa pro 1839 | 14,098,255 | 2639 | 647 | 1642 | 2404 | 671 | 664 | 73 | 11,288 | 439 |
| | abd. die 1840 approb. Aerzte ꝛc. | — | 180 | 36 | 49 | — | — | — | — | — | 47 |
| | | — | 2819 | 683 | 1691 | — | — | — | — | — | 486 |
| | Davon ab 3 Proc., so im Laufe des Jahres wahrscheinlich gestorben. | — | 84 | 21 | 51 | — | — | — | — | — | — |
| | Bleiben Ende 1840 .. | — | 2735 | 662 | 1640 | — | — | — | — | — | — |

Nach vorstehenden Tabellen befanden sich unter Zurechnung der im Laufe des Jahres 1840 neu Approbirten und nach Abzug der wahrscheinlich (3 Procent) Gestorbenen in sämmtlichen Reg. Depart. überhaupt:

2735 promov. Aerzte und Wundärzte,
662 Wundärzte 1ster Klasse, und
1640 Wundärzte 2ter Klasse;

zusammen 5037 ärztliche Personen.

Digitized by Google

Hiernach kommt bei Annahme von 14,098,125 Einwohner Eine ärztliche Person auf 2799 Menschen.

Diese Aerzte sind aber nach den verschiedenen Reg. Depart., aus natürlichen Ursachen, nämlich der Wohlhabenheit und des dichten Zusammenwohnens der Menschen, sehr ungleich vertheilt.

Es kommen namentlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | In der Stadt Berlin auf 1 ärztliche Person | 794 | Einwohner. |
| 2) | Im Magdeburger Reg. Depart. 1 Arzt auf | 1826 | — |
| 3) | " Merseburger " " " " | 1984 | — |
| 4) | " Münsterschen " " " " | 2179 | — |
| 5) | " Erfurter " " " " | 2186 | — |
| 6) | " Kölner " " " " | 2222 | — |
| 7) | " Düsseldorfer " " " " | 2255 | — |
| 8) | " Breslauer " " " " | 2468 | — |
| 9) | " Stralsunder " " " " | 2546 | — |
| 10) | " Arnsberger " " " " | 2566 | — |
| 11) | " Liegnitzer " " " " | 2759 | — |
| 12) | " Stettiner " " " " | 2849 | — |
| 13) | " Potsdamer " " (excl. Stadt Berlin) " " " | 2873 | — |
| 14) | " Mindenschen Reg. Depart. 1 Arzt auf | 2852 | — |
| 15) | " Koblenzer " " " " | 3164 | — |
| 16) | " Aachenschen " " " " | 3169 | — |
| 17) | " Frankfurter " " " " | 3346 | — |
| 18) | " Trierer " " " " | 3753 | — |
| 19) | " Danziger " " " " | 3969 | — |
| 20) | " Oppelnschen " " " " | 4294 | — |
| 21) | " Königsberger " " " " | 4451 | — |
| 22) | " Posenschen " " " " | 4612 | — |
| 23) | " Köslinner " " " " | 5800 | — |
| 24) | " Bromberger " " " " | 5864 | — |
| 25) | " Marienwerderschen " " " " | 6222 | — |
| 26) | " Gumbinner " " " " | 10734 | — |

Im Jahre 1830 befanden sich im K. Preuß. Staate 4350 Aerzte, im Jahre 1840 aber 5037. Es hat sich die Anzahl derselben in den letzten 10 Jahren also um 687 Individuen vermehrt.

(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang.: von Anfertigung u. Einsendung der Med. Pers. Tabellen. Vol. 2. P. X. S. IV. Nro. 1.)

4) Rücksichtlich der von den Reg. zu erstattenden jährlichen Berichte über die stattgehabten Apotheker-Visitationen, vergl. §. 7 des R. v. 13. März 1820, bei Apotheken und Kreis-Physikern.

## Dritter Abschnitt.

### Die Kreis-Medizinal-Behörden.

Die Kreis-Polizei-Behörde ist gleichzeitig auch Kreis-Med. Behörde. Es ist dies der Landrath. Er bedarf bei Handhabung der medizinischen Polizei eine medizinische Technik, die vom Staate in den Personen der Kreis-Physiker, Kreis-Wundärzte und Kreis-Thierärzte angestellt sind[1]).

[1]) Vergl. über diese den Abschn. 5.

Digitized by Google

Schon nach der älteren Verfassung [1]), und gegenwärtig nach Vorschrift der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, v. 30. April 1815 [2]), befindet sich in jedem Kreise ein Landrath, als Organ der betreffenden Reg. Nach der unter dem 31. Dechr. 1816 den Landräthen ertheilten Instruktion (§. 17.) [3]) haben dieselben die Verpflichtung zur fortgesetzten und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtungen aller, das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze, und für alles, was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreise insbesondere zuträglich sein kann. Der Kreisphysikus und Kreischirurgus sind in allen Med.- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amtswegen des Landraths Gehülfen und technische Konsulenten, und darum, insbesondere bei epidemischen Krankheiten, Schutzblatterimpfungen, Viehseuchen u. s. w. Aufträge von ihm zu übernehmen, und seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet. Er kann denselben auch in derartigen Angelegenheiten seine Berechtigungen kommissarisch übertragen. Dieselben sind jedoch nicht als Untergebene des Landraths anzusehen [4]), wenngleich letzterer berechtigt ist, sie in der Erfüllung ihrer besonderen Amtspflichten zu kontrolliren. Derselbe hat ferner Vernachlässigungen oder Unschicklichkeiten bei Behandlung der Kranken und Wöchnerinnen von Seiten der Med. Personen aller Art zu rügen und deshalb an den Kreisphysikus oder Kreischirurgus die nöthigen Aufforderungen, so wie an die erste Abtheilung der Reg. die nöthigen Anträge ergehen zu lassen. Er muß auf Alles achten, was auf Leben und Gesundheit von Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, die Kreisphysiker und Kreischirurgen in ihrer Amtsübung überall unterstützen, insbesondere die Schutzblatterimpfung befördern und Quacksalber im Kreise nicht dulden. Bei ansteckenden Krankheiten hat der Landrath sich selbst darum zu bekümmern, daß die Kranken Hülfe und Arznei erhalten, und dazu unmittelbar durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörde die unaufschieblichen Veranstaltungen zu treffen, auch die Gesunden möglichst vor Ansteckung zu sichern, demnächst aber unverzüglich darüber an die Reg. zu berichten. Er hat auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel zu sehen, und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisphysikus Proben anzustellen. Bei Seuchen und Krankheiten, die unter dem Wirthschaftsvieh im Kreise ausbrechen, hat der Landrath sofort mit dem Kreisphysikus an Ort und Stelle nähere Untersuchung anzustellen, die Vorschriften, wie beim Viehsterben zu verfahren, den Kreiseinsassen einzuschärfen und auf deren Beobachtung zu halten, auch in einem jeden solchen Falle der Reg. ohne Aufenthalt darüber Bericht zu erstatten. Endlich gehört noch die Oberaufsicht auf das Armenwesen und auf die Verwaltung der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie sonstiger darin befindlicher öffentlicher Anstalten, als Gefängnisse, Waisen- oder Krankenhäuser u. dgl., zu den besonderen landräthlichen Pflichten.

---

[1]) Vergl. über diese Thl. VI. des Werkes Bd. 2. S. 486.

[2]) G. S. pro 1815. S. 75.

[3]) Dieselbe ist den Reg. lithographirt zugegangen. (Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die Kreis-Med. Beamten, Vol. VI. P. XIV. Gen. Nro. 1.)

[4]) Vergl. hierüber das R. v. 24. Jan. 1823. (A. VII. 175.) bei den Kreisphysikern.

Digitized by Google

## Vierter Abschnitt.

## Die Lokal-Medizinal-Behörden.

Den allgemeinen Lokal-Polizei-Behörden liegt auch die Aufrechthaltung der Med. Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises ob. Ueber die Organisation derselben sowohl in den Städten als auf dem Lande, und über das Strafverfahren derselben bei Kontraventionen ist die Darstellung Thl. VI. Bd. 2 des Werkes (des Polizeiwesens) S. 487 ff. 557 ff. zu vergleichen.

Außer diesen allgemeinen Polizeibehörden aber hat das Med. Wesen noch besondere Lokalbehörden.

I. Die Städte anlangend, bestimmt die Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 (N. C. C. T. XII. S. 471. — Rabe Bd. 9. S. 321.) im §. 179 ff., daß in jeder Stadt für die Anstalten, welche die Sanitäts-Polizei erfordert, eine Deputation aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, mit Zuziehung des Physikus oder eines anderen Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus eine besondere Deputation eingesetzt werden soll.

II. Insbesondere zur Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sind ferner Sanitäts-Kommissionen errichtet worden durch das Regul. v. 28. Oktbr. 1835, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten[1].) In Städten von 5000 Einwohnern ab sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren und auf dem Lande aber deren Errichtung den Reg. überlassen bleiben. Vergl. über deren Zusammensetzung und Wirksamkeit, so wie über die Beschaffung der nöthigen Mittel die §§. 1 bis 8 a. a. O.[2]).

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Kognition und dem Untersuchungs-Verfahren in Medizinal-Polizei-Sachen.

### Erstes Kapitel.

### Kognition in Medizinal-Polizei-Sachen.

Es ist in dieser Beziehung zurückzuverweisen auf die Darstellung der Kognition der Polizeibehörden (Polizeiwesen Bd. 2. S. 501 ff.), welche auch für die Med. Pol. als einem Theile der allgemeinen Pol., ihre Gültigkeit hat. Nur im Allgemeinen ist daher hier zu bemerken, daß in Beziehung auf das Recht der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung von Polizeigesetzen das L. R. II. 17. §. 10. die allgemeine Vorschrift für alle Polizeibehörden enthält:

„Die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu."

Die folgenden §§. 12—14 bestimmen ihr Verhältniß hierbei zu den Gerichten. Die Kognition der Dorfgerichte ist durch L. R. II. 7. §. 8. geregelt; die der sonstigen Ortspolizei-Behörden, welche nach der K. O. v. 8. März 1830 (Ann. XIV. 351.) auch Uebertretungen Landes-

---

[1]) Vergl. dasselbe unten Thl. III. Abth. 1. Abschn. 2.

[2]) Mit diesen Sanitäts-Kommissionen sind nicht zu verwechseln die früherhin bei den Reg. bestandenen Sanitäts-Kommissionen. S. oben die Note ad §. 1 der Instr. für die Med.-Kollk., v. 23. Oktbr. 1817. S. 84.



Digitized by Google

polizeilicher Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen haben, sobald dieselben gleichzeitig der Ortspolizei entgegen, — durch §. R. II. 17. §§. 62. 63. und §. 247. des Anh. zur A. G. O. I. 35; die der Provinzial-Polizei-Behörden durch die Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817. §. 2. (G. S. 1817. S. 249.) und die V. v. 26. Dec. 1808. §. 45. (G. S. a. a. O. S. 286.). — Was insonderheit die Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchungen wegen Medizinal-Pfuschereien anlangt, so disponiren hierüber:

1) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 14. Juni 1828 an das Polizei-Präsidium zu Berlin. (A. XII. 847.)

2) Das R. der Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 16. Sept. 1831 an die K. Reg. zu Potsdam. (A. XV. 612.)

3) Das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. Okt. 1836 an die Reg. zu Königsberg. (A. XX. 266.)

Vergl. diese drei R. im Polizeiwesen Bd. 2. S. 529 – 531.

4) Ueber die Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des verbotwidrigen Arznei-Dispensirens durch die Aerzte in der Rheinprovinz disponiren:

a) Das R. des Just. Min. (Kamptz) v. 6. Juni 1833 an den General-Prokurator zu Cöln. (S. Thl. 2. Abth. 1. Abschn. 1.)

b) Das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 7. Juli 1835 an die Reg. zu Coblenz. (S. Thl. 2. Abth. 1. Abschn. 5.)

## Zweites Kapitel.

## Untersuchungs-Verfahren in Medizinal-Polizei-Sachen.

Auch hier ist auf die Darstellung des polizeilichen Strafverfahrens in dem Polizeiwesen Bd. 2. S. 557 bis S. 604 zurück zu verweisen, welches auch in medizinal-polizeilichen Untersuchungs-Sachen zur Anwendung kommt. Es ergiebt sich aus derselben, daß lediglich der §. 243 des Anh. zur G. O. I. 35. das polizeiliche Strafverfahren der Reg. in allgemeinen Umrissen regelt, für die Local-Polizei-Behörden dagegen eine Polizei-Untersuchungs-Ordnung noch gänzlich mangelt und das Verfahren nur durch Reskripte regulirt ist.

## Sechster Abschnitt.

## Die Organe der Medizinal-Behörden.

### Einleitung.

In den meisten Staaten sind in den einzelnen Distrikten (Kreisen, Bezirken, Städten) ärztliche Staatsdiener zur speziellen Aufsicht des Medizinalwesens in denselben angestellt und zur Unterstützung der polizeilichen und gerichtlichen Behörden des betreffenden Bezirks in den Fällen, wo es auf ärztliches Urtheilen und Handeln ankommt.

Man hat vielfach darauf hingewiesen, wie unzweckmäßig es sei, daß dergleichen ärztliche Staatsdiener in der Regel zugleich öffentliche praktische Aerzte sind und dagegen angeführt, daß ein praktischer Arzt und Wundarzt, der von seiner Praxis leben, dem daher vorzugsweise an der Erhaltung des Zutrauens eines großen Publikums liegen muß, der Versuchung zu sehr ausgesetzt sei, statt durch eine kräftige Amtsführung als gerichtlicher oder polizeilicher Arzt sich Feinde zu machen, vielmehr der Convenienz zu dienen, indem sein Privatvortheil mit seiner Amtspflicht fast unausgesetzt im Kampfe liege und nur eine durch den Staat gesicherte Existenz sie in den Stand

Digitized by Google

setze, ohne andere Rücksichten nach der Strenge der Gesetze zu verfahren[1]).

Wenn sich nun hingegen auch mit Recht anführen läßt, daß häufig nur praktische Aerzte gerichtliche und medizinische Fälle richtig entscheiden werden, welche ein der Praxis entfremdeter, rein auf die Theorie angewiesener Arzt einseitig beurtheilen würde; so stehen doch allerdings jene Gründe dem häufig ausgesprochenen Wunsche zur Seite, die ärztlichen Staatsdiener höher besoldet zu sehen, wodurch die Uebelstände beider Ansichten vermieden werden würden. Es läßt sich nicht verkennen, daß von den Einsichten und dem Diensteifer dieser Beamten das Gedeihen des Medizinalwesens wesentlich abhängt und daß der Hauptgrund, warum in einzelnen Staaten die Medizinalverfassung sich in der Wirklichkeit weniger gut als auf dem Papiere gestaltet, in der gedachten Stellung der Medizinalbeamten liegt, die sich den Haupttheil ihrer bürgerlichen Existenz durch ihre Civilpraxis begründen sollen und dadurch entweder, wenn die vom Staate anvertraute bedeutende Stellung ihnen das Vertrauen des Publikums giebt, durch eine ausgedehnte Praxis an gediegener Führung ihres Amtes gehindert werden, insbesondere keine Zeit zum Fortschreiten in der Wissenschaft übrig behalten; oder anderen Falls leicht verleitet werden, ihren amtlichen Pflichten, die sie bei deren pflichtmäßiger Erfüllung in den meisten Fällen in persönliche Collisionen mit dem Publikum bringen muß, nicht mit der nöthigen Unbefangenheit und Rücksichtslosigkeit nachzuleben.

Schon zeitig hat man die Nothwendigkeit ärztlicher Beamten gefühlt und insbesondere Physiker bereits in früherer Zeit angestellt, wenn gleich der Name „Physikus" zur Bezeichnung des ärztlichen Beamten erst in neuerer Zeit vorkommt. Früher hießen die Aerzte durchgängig physici oder magistri in physica[2]), später fing man an, beide Benennungen zu verbinden (medicus physicus) und erst in neuerer Zeit gebrauchte man jenen generischen Namen als speciellen für die ärztlichen Beamten. Bis in die neuere Zeit war es jedoch nur ausnahmweise der Staat, von welchem dergleichen Beamte angestellt wurden, vielmehr geschah dies größtentheils von einzelnen Korporationen, insbesondere von den Städten und Kreisständen.

Bereits unter Kaiser Sigismund wurde im Jahre 1440 in der Reichspolizei-Ordnung die Anstellung besoldeter Meisterärzte in jeder deutschen Reichsstadt angeordnet[3]). In der Mark kommen bereits im sechszehnten Jahrhundert besoldete Stadtphysiker vor[4]).

---

[1]) v. Wedekind in Kopps Jahrbüchern d. Staatsarzneik. Jahrg. X. S. 17. und Henke's Zeitschrift f. Staatsarzneikunde 1837. Heft 3. S. 29. S. ferner Henke a. a. O. Bd. 17. S. 340 flg. ferner pro 1824. S. 29—45.

[2]) G. Chr. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem appellarunt veteres germani, disq. philol. antiquaria Helmst. 1735. p. 150 seq. W. Oetter, der Arzt in Deutschland in den ältern und mittlern Zeiten. Nürnberg 1777. S. 37.

[3]) Item es soll auch gewöhnlichen in jeder Reichsstadt ein Meisterarzt sein; der soll haben 100 Gülden Geldes, die mag er nießen von einer Kirchen, das ward geordnet im Concilio Lugdunensi: also daß demnach die Kirch keinen gepreßten hab und besser in der Ordnung stehe. Und soll menniglich arzneyen umbsonst und soll sein Pfründ verdienen ernstlich und getreulich. Wol was man köstlich Ding aus der Apyentek haben muß, soll man bezahlen. Aber von den Armen soll man nichts nehmen, darum, daß er sein Pfründ neußet. Goldasti Constitt. imperiales. Frankf. a. M. 1607. fol. S. 182. Cap. 11. 12. Dessen Paradoxon de honore medicorum. Francof. 1620. 4.

[4]) Möhsen, Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 564. Nach diesem war im Jahre 1503 zu Frankfurt a/O. Dr. Guttenberg besoldeter Stadt-

Kreisphysici wurden zuerst gegen das Ende des 17ten Jahrhundert durch die Privatwahl der Kreisstände angestellt. Es fand jedoch hierbei die Oberaufsicht des Staates in Betreff der Qualifikation dieser Personen statt.

In dieser Beziehung verordnete bereits die Med. O. v. 12. Nov. 1685 §. 5. daß „der Magistrat in den Haupt- und andern Städten, wie auf dem „Lande die Stände und Ritterschaft, wenn sie einen physicum anzunehmen „willens sind, solche vorher dem Collegio med. zu ihrer eigenen Ver„sicherung zu präsentiren schuldig sein sollen [1])."

Erneuert wurde dies durch die V. v. 24. Aug. und 2. Okt. 1724, so wie durch das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725[2]) vorgeschrieben und durch V. v. 29. Juni und 5. Dec. 1764 die von ihnen vorher zu bestehende Prüfung vorgeschrieben[3]). Nachdem im 17ten Jahrhunderte in einzelnen Bezirken besondere Adjunkten des Medizinal-Kollegii angestellt worden, welche auf alle, die Gesundheitspolizei und das Medizinalwesen betreffende Gegenstände ihr Augenmerk richten und das Med. Kollegium davon in Kenntniß setzen mußten, vermehrte sich deren Anstellung später dergestalt, daß im Jahre 1786 sich bereits in den meisten Kreisen der damaligen Provinzen des Staates dergleichen Physiker befanden, insbesondere hatte die Kurmark deren 38, die Neumark 18, Ostpreußen 14, Westpreußen 11, Pommern 14, das Magdeburgische 9, das Halberstädtische 4, das Minden- und Ravensbergsche 5, das Clevische 6, die Grafschaft Mark 5, das Fürstenthum Moeurs 1, Ostfriesland 4, die Grafschaft Hohenstein 2[4]).

Das Recht der Städte und Kreisstände, Physici zu wählen, wurde ihnen erst in neuerer Zeit entzogen. Den Kreisständen in Folge des Ed. v. 10. Juli 1812 wegen Einrichtung der Kreisdirektorien und Gensdarmerie[5]), welches die Verhältnisse und das Ressort der Kreisbehörden näher feststellte. Es spricht sich hierüber das an die Reg. ergangene R. des K. Min. des J. v. 12. Jan. 1813 dahin aus, daß nach der Bestimmung des Ed. v. 30. Juli 1812, welches nach der Entscheidung des Staatskanzlers hierbei analogisch angewendet werden müsse, die Anstellung der Kreis-Physici, welche polizeiliche Beamte sind und gesetzlich qualificirt sein müssen, nicht mehr von der Wahl der Kreisstände abhangen dürfe, sondern die zu den Physikatstellen qualifizirten Subjekte, ohne diese Wahl, von den Reg. dem Ministerio bei entstehenden Vacanzen in Vorschlag gebracht werden sollen.

In Betreff der Stadt-Physiker war zwar nach Einführung der St. O. durch ein R. des Min. des J. v. 4. Sept. 1809 festgesetzt worden, daß der Stadtverordneten-Versammlung die Wahl der Stadtphysiker und Chirurgen gebühre; dies wurde jedoch aufgehoben durch das folgende R. v. 30. Jan. 1810.

F. W. Unsern ꝛc. Mittelst R. v. 4. Sept. v. J. ist zwar bestimmt worden, daß die Stadtphysici und Chirurgen von den Stadtverordneten-Versammlungen gewählt werden sollen. Wir haben indeß seitdem dringende Veranlassung erhalten, davon wesentliche Nachtheile zu besorgen, weil eines Theils diese Gesundheitsbeamten, welche ganz eigentlich der

---

arzt, 1550 Dr. Reichlin Stadtarzt zu Brandenburg, 1580 Dr. Fleck Stadtarzt in Berlin.

[1]) C. C. M. V. IV. S. 13.

[2]) Von denen medicis §. 2. Siehe S. 18.

[3]) Vergl. das Weitere über die Prüfung der Physiker Kap. I. und I.

[4]) v. d. Hagen, Nachricht ꝛc. S. 15 und Geschichte des Medizinalwesens ꝛc. in Ubens Magazin II. S. 38 flg.

[5]) G. S. S. 141.

Digitized by Google

Polizei angehören, durch die Theilnahme der Stadtverordneten bei ihrer Anstellung in eine für ihre Wirksamkeit nicht zuträgliche Abhängigkeit gesetzt werden würden, anderen Theils die Stadtverordneten die Qualifikation der zur Wahl kommenden Subjekte, besonders bei der Mannigfaltigkeit der dabei stattfindenden Rücksichten richtig zu beurtheilen nicht im Stande sind. Diese Gründe bestimmen uns, unter Aufhebung jener Festsetzung, hiermit anderweit zu verordnen, daß die Ansetzung der Stadtphysiker und Chirurgen, als wirklicher Polizeioffizianten, ohne Concurrenz der Stadtverordneten-Versammlungen und der Magistrate, als Verwaltungsbehörden des städtischen Gemeinwesens, den Polizeideputationen der Regierungen, nach den in der Instr. v. 26. Dec. 1808. §§. 38 u. 39 enthaltenen Vorschriften vorbehalten bleiben soll. Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen, auch in vorkommenden Fällen zu verfahren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für Berlin die Polizeibehörde den Vorschlag hat, der von derselben unmittelbar bei dem Ministerio des Innern eingereicht wird. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30 Jan. 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Specialbefehl.

(gez.) Dohna.

Die chirurgischen Beamten (chyrurgus forensis) anlangend, so gab es in Berlin bereits im 15ten Jahrhunderte geschworene, besoldete Wundärzte[1]), deren später mehrere für die verschiedenen Distrikte der Stadt angestellt wurden. Andere Städte folgten hierin nach.

Kreischirurgen waren früherhin nur in einzelnen Provinzen angestellt; so wurden deren in Westpreußen bei der Acquisition der Provinz vorgefunden. In Betreff der Qualifikation dieser Personen wurde von dem Ober-Collegio medico in der Regel nur erfordert, daß sie den anatomischen Cursus absolvirt hätten; durch die Instr. v. 11. Okt. 1800[2]) wurde jedoch den Collegiis medicis und Medizinal-Deputationen eine Instruktion über die Art der Prüfung dieser Personen ertheilt.

Erst im Jahre 1816 ward in jedem Kreise neben dem Kreis-Physikus auch ein Kreis-Chirurgus angestellt[3]).

Kreis-Thierärzte waren früher nur hin und wieder durch Vereinigung der Kreisstände, unter Genehmigung der Provinzialbehörden, angestellt worden, häufig ohne Gehalt und nur gegen die den Thierärzten bestimmten Reisediäten.

Durch die K. O. v. 13. July 1817 war die Anstellung salarirter Kreisthierärzte bestimmt und der Reg. hiermit durch das folgende R. des Min. der Fin. u. d. J. v. 19. Aug. 1817 beauftragt.

Der K. Reg. wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Maj. mittelst K. O. v. 13. Juli c. im Allgemeinen zu bestimmen geruht haben, daß in jedem Regierungsbezirk wenigstens ein praktischer Thierarzt mit einem angemessenen Gehalt, außerdem aber auch in solchen Gegenden, wo es angemessen gefunden wird, noch Kreisthierärzte mit 100 Rthlr. jährlicher Besoldung angestellt werden und daß deshalb die speziellen Anträge, so wie die Umstände es mit sich bringen, geschehen können. Die K. Reg. hat sich daher hiernach zu achten. (Acta gen. des Min. der Med. Ang., die Kr. Thierärzte betr.)

Diese Kreismedizinal-Beamte sind wirkliche Staatsdiener. Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen worden durch die K. O. v. 23. Aug. 1819 auf den Grund eines Gutachtens des K. Staatsmin. (Vergl. hierüber das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (Hufeland) v. 17. Aug. 1824 unten Kap. I. A. BB. a. ii. Recht des Kreisphysikus auf Versorgung der nachgelassenen Familie).

Diesem gemäß sind die Verhältnisse der Medizinal-Beamten in den allgemeinen Beziehungen denjenigen der übrigen Staatsdiener gleich und

---

[1]) Möhsen, Geschichte d. Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 565.

[2]) S. das Weitere hierüber Thl. II. Abthl. 1. Examen der Med. Personen.

[3]) Die in dieser Beziehung ergangene K. O. wurde den Reg. durch R. der Min. d. J. u. d. F. v. 20. Juni 1816 mitgetheilt.

Digitized by Google

es muß daher im Allgemeinen zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Theil des allgemeinen Werkes hingewiesen werden, welcher die Staats-Dienst-Pragmatik enthält[1]). Es sind hier dagegen alle diejenigen Bestimmungen gegeben, welche sich auf die den Medizinal-Beamten eigenthümlichen Verhältnisse beziehen.

Unter diesen gesetzlichen Bestimmungen giebt es eine Zahl, welche sämmtliche Kreis-Medizinal-Beamte betreffen, und es sind diese bei dem wichtigsten ärztlichen Staatsdiener, dem Kreisphysikus, vorgetragen; bei den andern aber hierauf zurückverwiesen.

## Erstes Kapitel.

## Der Physikus.

### I. Der Physikus im Allgemeinen und der Kreisphysikus insbesondere.

#### A. Eintritt in den Staatsdienst.

##### AA. Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung.

a. Vergl. in Betreff des nöthigen Staatsbürgerthums, so wie des unbescholtenen Lebenswandels Thl. III. des allgemeinen Werks Abth. I., die Staatsdienst-Pragmatik betreffend.

b. Christliche Religion.

Das Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate (G. S. pro 1812. S. 17.) bestimmt im §. 23:

Auch muß es bei der Festsetzung der A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 352. und der Cr. O. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

Diese Wirkungen bestehen darin, daß das Zeugniß in allen Fällen, wo es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, niemals beweisend ist, sondern nur der näheren Aufklärung der Sache willen aufgenommen wird.

Auf diese gesetzlichen Vorschriften gründet die Resolution des Staatskanzlers Hardenberg v. 28. Febr. 1812 den Ausspruch, daß Juden nicht als Kreis- oder Stadtphysici angestellt werden können.

(Art. gen. des Min. d. Med. Ang., betr. die Anstellung der Kr. Phys. ꝛc.)

BB. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

Bereits durch die K. O. v. 24. Aug. 1724 und wiederholt durch das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725 wurde eine schriftliche und den Umständen nach auch mündliche, theoretische und praktische Prüfung der Land- und Stadt-Physici angeordnet[2]).

Durch die R. des Gen. Direktorii v. 21. Juli 1761, 29. Juni und 5. Dec. 1764 wurde demnächst wiederholt vorgeschrieben, daß die zu Besetzung der Physikate von den Landständen oder Magistraten gewählten Subjekte nicht eher höheren Ortes in Vorschlag gebracht werden sollten, bis ihnen von dem Ober-Koll. med. bezeugt worden, daß sie, außer den übrigen in der Med. O. vorgeschriebenen praestandis, ein Thema medico legale oder physicum mit Approbation ausgearbeitet haben.

---

[1]) Theil III. der Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates. Vergl. in dieser Beziehung Thl. VI. (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 471. Note 2.

[2]) Vergl. das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725. Medici. 2. S. 18.

Digitized by Google

Im Jahre 1810 bestimmte das Min. des J., daß die Bewerber um ein Physikat allemal auch eine mündliche Prüfung bestehen sollten (a. a. O.)

Nachdem diese Prüfung durch das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. v. 21. April 1820[1]) näher festgestellt worden, wurde sie definitiv regulirt durch die §§. 75—77 des Regl. für die Staatsprüfungen der Med. Personen v. 1. Dec. 1825, welche Thl. II. Abthl. 1. bei den Prüfungen der Med. Personen zu vergleichen sind.

CC. Bestallung.

Die Bestallung der Kreisphysici sowohl als der Stadtphysici wurde gewöhnlich von dem K. Gen. Direktorium früherhin ausgefertigt; da die früheren Kriegs- oder Domainen-Kammern dies jedoch nicht durchgängig beobachteten, wurden die Reg. von dem Min. des J. durch die R. v. 21. Mai und 23. Sept. 1810 aufgefordert, die Bestätigung der Bestallung der Kreis- und Stadt-Physiker und Chirurgen bei dem Min. nachzusuchen, da ihnen nach §. 38 der Reg. Instr. v. 26. Dec. 1808 ohne Anfrage nur die Anstellung solcher Personen freistehe, die zu ihrer Qualifikation als Med. Pers. einer Prüfung der Prov. Med. Kollegien bedürfen. Gegenwärtig steht die Anstellung der Kreis Med. Beamten in Folge der K. O. v. 7. Dec. 1828 dem Min. der G., U. u. Med. Ang. zu. Vergl. hierüber Abschn. 2. Von den Rechten der Regierungen. S 97.

Die Bestallung selbst lautet wie folgt:

Da der praktische Arzt Dr. ** wegen seiner, in der gerichtlichen und polizeilichen Arzneiwissenschaft an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit, zum Physikus des — — Kreises ausersehen worden ist, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses in dieser Eigenschaft dergestalt und also bestallt, daß er dem Königl. Hause jederzeit hold, treu und gewärtig sei und dessen Nutzen und Bestes überall und nach seinen Kräften befördere, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwende. Besonders aber wird demselben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheitszustand des ihm anvertrauten Physikatbezirks sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angeht, ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, die Medizinalgesetze treu und pünktlich zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden besondern Dienst-Instr. genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen der Behörden an der Aufsicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geschäften der Medizinalpolizei des Kreises den gebührenden Antheil zu nehmen, auch sich allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand unter Angabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen, und überhaupt alles dasjenige bereitwillig zu verrichten, was ihm in seinem amtlichen Wirkungskreise zu thun obliegt, oder von den verschiedenen competenten Behörden aufgetragen werden sollte; im Uebrigen sich bei allen seinen Amtsverrichtungen so zu betragen, wie es einem treuen und fleißigen Kreisphysikus wohl ansteht und gebührt. Dagegen soll der nunmehrige Physikus des — — Kreises Dr. — — für diese von ihm zu leistenden Dienste v. 1. — d. J. ab, eine jährliche Besoldung von 200 Rthlr. aus der — — Kreiskasse in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des allerh. Königl. Schutzes und aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogative zu erfreuen haben. (Acta gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. O.)

DD. Eid.

Die Vereidung der Kreis- und Stadt-Physiker ward in Gemäßheit der Cr. O. v. 1717 (C. C. M. T. II. Abthl. 3. S. 61—110.) Kap. 3. §. 11., wo die eidliche Erhärtung aller Obductionsatteste und Medizinalgutachten erfordert wurde und nur hinsichts der bei ihrer Anstellung durch einen Diensteid verpflichteten gerichtlichen Aerzte diese jedesmalige Beeidung der

1) S. IV. S. 323.

Digitized by Google

Gutachten nicht verlangt, von dem Ober-Coll. med. durch R. v. 9. Juli 1767 allgemein angeordnet und die Eidesformel vorgeschrieben.

Nachdem hierauf durch die V. v. 28. Okt. 1799 (N. C. C. T. X. S. 2663.) wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen im Allgemeinen disponirt worden, wurde die Eidesformel der Physiker mittelst R. des Min. des J. v. 28. Okt. 1815 wie folgt abgeändert:

Ich — — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kreis- (Stadt-) Physikus in — — — bestellt worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen, oder künftig vorgeschrieben werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, über die genaue Befolgung der Medizinalgesetze unermüdet zu wachen und alle entdeckte Contraventionen ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die aufzunehmenden Protokolle genau und richtig niederzuschreiben oder zu diktiren, bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen und Sectionen, wie auch bei andern Untersuchungen, wozu ich requirirt werde, auf das genaueste zu verfahren, und meine Berichte der strengen Wahrheit gemäß, so wie meine Gutachten bei gewissenhafter Erwägung aller Umstände, nach der in meiner Wissenschaft gegründeten Ueberzeugung und nach den in der Gr. O., dem A. L. R., der G. O. und sonst in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abzufassen, meinen Vorgesetzten in Amtssachen der Subordination gemäß schuldige Folge zu leisten, auch mich in allen Stücken so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinen gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. (Kurmärk. A. Bl. pro 1845. S. 336.)

Auch diese Eidesformel ist jedoch aufgehoben durch die neuere für alle Beamte eingeführte gleichmäßige Eidesformel.

Es bestimmt hierüber die K. O. v. 5. Nov. 1833 wegen der Dienst- und Bürgereide.

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. Thl. II. A. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum — — des — — bestellt worden, Sr. Königl. Maj. von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, den unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Königl. Maj. von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeinde, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Dienst-Eide, so wie die in der G. S. für 1831, S. 33 und 1832, S. 184 und 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. (G. S. pro 1838. S. 201.)

## B. Rechtliche Verhältnisse des Kreis-Physikus während des Staatsdienstes.

### AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

#### a. Rechte.

aa) Oeffentlicher Glaube. Vergl. hierüber den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III. des Werkes.

Die Führung eines Amtssiegels mit dem Königl. Adler ward den Physicis bereits im Jahre 1753 von dem Generaldirektorium ausdrücklich gestattet. (Acta gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. O.)

bb. Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

Vergl. sowohl in Betreff der Bestrafung der gegen Beamte begange-

Digitized by Google

nen Injurien, als wegen der Widersetzlichkeit gegen dieselben Thl. III. Staatsdienst-Pragmatik.

cc. Aeußere Auszeichnung.

α) Titel. S. eben daselbst.

Seit der Regierung des jetzigen Königs wird den zu charakterisirenden Kreis-Physicis nicht mehr der Titel: Hofrath, sondern der eines Sanitäts-Raths gegeben.

β. Rang der Kreisphysiker und Verhältniß derselben zu anderen Behörden.

αα. In der V. v. 7. Febr. 1817, betreffend die den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung derselben (G. S. pro 1817. S. 61.) sind die Kreis-Physiker übersehen worden, während darin §. 5 die Obermedizinal- und Medizinalräthe den Regierungs- und Oberlandes-Gerichts-Räthen gleichgestellt sind.

ββ. Ihr Verhältniß zu dem Landrathe wird im §. 17. der den Landräthen und den ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten ertheilten, jedoch nicht veröffentlichten Instruktion v. 31. Dec. 1816 dahin erwähnt, daß Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus in allen Med. u. sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten Gehülfen und technische Consulenten des Landraths, und in diesen Beziehungen seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet seien; derselbe habe sie auch in der Erfüllung ihrer besondern Amtspflichten zu kontrolliren.

Diese Bestimmung erscheint jedoch aufgehoben durch das folgende R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. 1823.

Die Kreis-Physici sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. v. M. u. J. eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzusehen, sondern stehen unter den Regierungen und müssen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, daß die Beurlaubung eines Kreis-Physikus auch nicht Sache des Landraths sein könne, sondern der K. Reg. gebühre. Als praktizirenden Aerzten, was die Physici in der Regel sind, kann denselben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reisen innerhalb und außerhalb der Kreise, Behufs gewöhnlicher Krankenbesuche, Urlaub einzuholen; vielmehr ist dies nur in Fällen einer längern Abwesenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemessen aber scheint es, den Kreis-Physikus anzuhalten, daß er sich niemals von seinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen ist, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wisse. (A. VII. S. 175.)

γγ. Verhältniß zu den Medizinal-Personen.

1) R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Nov. 1817.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 12. d. M. wird es hierdurch gewehmigt, daß die Stadtphysici in Städten, die zu einem Kreise gehören, an den Kreisphysikus ihre vorgeschriebenen Anzeigen [a]) mit einem Anschreiben übersenden; jedoch darf daraus nicht Veranlassung genommen werden, ein förmliches Subordinations-Verhältniß gegen die Stadtphysici und Aerzte des Kreises geltend zu machen. Daher hat sich auch die Reg., bis die Instruktion für die Kreisärzte erschienen sein wird, die säumigen Aerzte anzeigen zu lassen, um selbst die nöthigen Excitatorien und Strafverfügungen erlassen zu können. — — —

(Acta gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. O.)

2) R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 14. Sept. 1821, bekannt gemacht durch Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 28. Sept. 1821.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat unter dem 14. d. M. festgestellt, daß die Medizinalanstalten und Medizinalpersonen in den Städten dieses Regierungsbezirks eben so der Aufsicht und Controlle der Kreisphysiker, als unserer alleinigen Organe in Medizinal-Polizeiangelegenheiten des ganzen Landes, unterworfen sein sollen, als dies in den übrigen Theilen der verschiedenen Kreise der Fall ist, daher die Kreis-Physiker in den Städten ihres Kreises alle diejenigen Geschäfte zu betreiben haben, welche sie in den ihnen

[a]) Sanitätsberichte, Vaccinationslisten, Medizinalpersonal-Tabellen u. dgl. m.

Digitized by Google

angewiesenen Kreisen von Amtswegen anzurichten verpflichtet sind. Die Kreisphysiker sowohl, als sämmtliche Magistrate, so wie die in den Städten wohnenden Medizinalpersonen werden angewiesen, sich in Zukunft hiernach zu achten. (A. V. 683.)

*δδ*) Verhältniß zu den Justiz-Kollegien.

1) Nach dem R. des Ob. Koll. med. v. 20. Juli 1782 an die Prov. Med. Koll. sind die Physici gehalten, in Criminalfällen bei vorfallenden Obduktionen, und so oft ihr Amt in Angelegenheiten ihres Ressorts erfordert wird, von den Landes-Justizkollegien Reskripte und Befehle anzunehmen und sich denselben gemäß in vorkommenden Amtsverrichtungen bereit und willig finden zu lassen[1]). (Act. gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. O.)

2) In Betreff der Untergerichte bestimmt das R. des Justizmin. (v. Kircheisen) v. 12. Okt. 1811 auf eine Anfrage der Stadtgerichts-Criminal-Deputation:

Wenn der hiesige Stadt-Physikus verbunden ist, jede an ihn ergehende Requisition der Criminal-Deputation des Stadtgerichts oder eines einzelnen Mitgliedes in Betreff einer vorzunehmenden Obduktion oder Besichtigung unweigerlich zu befolgen, wenn derselbe diese seine Amtspflicht erfüllt oder doch dazu auf eine etwanige gegründete Beschwerde angehalten werden kann, so bedarf es der in dem Ber. v. 10. d. M. nachgesuchten Festsetzungen, daß derselbe dem Kollegio subordinirt sei, nicht, so wie denn auch dieses Subordinationsverhältniß nicht stattfindet. (a. a. O.)

*γ*) Uniform.

*αα*) K. O. v. 14. Aug. und R. v. 7. Sept. 1813, mitgetheilt durch Reg. Publ. v. 17. Sept. 1819[2]).

Nachstehende, durch die C. Verf. des ehemaligen Chefs des Departements für die allgemeine Polizei im K. Min. des J., v. 7. Sept. 1813 bekannt gemachte K. K. O.:

„Des K. Maj. haben nach meinem Vorschlage, mittelst K. O. v. 14. v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Kreis- und Stadt-Physiker wegen der mannigfaltigen Berührungen, in welche sie mit Personen kommen, die daran gewöhnt sind, ihre Vorgesetzten durch eine auszeichnende Kleidung unterschieden zu sehen, und besonders wegen der Geschäfte, welche diese Offizianten jetzt bei den Militair-Lazarethen und bei der Landwehr haben, mit einer Amtskleidung versehen werden, und denselben die jetzige Uniform der Polizei-Offizianten, mit der im Reglement v. 14. Febr. 1804 §. 8. unter dem Buchstaben D. für die Kreis-Justizräthe und Reg. Assessoren vorgeschriebenen Stickerei, jedoch mit der Abänderung beigelegt, daß die Kreis- und Stadt-Physiker statt des zu der Polizei-Uniform gehörenden Säbels, die bei den übrigen Civil-Uniformen gebräuchlichen Degen tragen sollen,"

wird in Folge des R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 24. v. M. mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter den Stadt-Physikern nur die in K. Diensten stehenden Physiker solcher Städte zu verstehen sind, die einen eigenen Stadtkreis bilden, mithin Kommunal-Sanitäts-Beamte der Städte, welche noch bis jetzt nach ehemaliger Gewohnheit und Verfassung diesen Titel führen, darunter nicht gerechnet werden können. (A. III. 885.)

*ββ*) Zum Verständniß der vorstehenden K. O. ist Folgendes zu bemerken.

Nach dem in derselben allegirten §. 8. der V. v. 14. Febr. 1804 (N. C. C. Tom. IX. Nr. 1. Mathis Bd. 1. S. 442. Rabe Bd. 8. S. 9. A. Bd. XI. S. 979.) sind vier Uniformenklassen bei den Provinzialkollegien unterschieden; 1) die der Präsidenten, 2) die der wirklichen Räthe der Kollegien, 3) die der Assessoren der Kollegien und der ihnen gleich stehenden Räthe, 4) die der Referendarien und Auskultatoren. Die Rangklasse sub 3. ist die von der K. O. v. 14. Aug. 1813 in Bezug genommene. Die betr. Worte der V. v. 14. Febr. 1804 lauten:

d) Demnächst ist die hier beigefügte Stickerei auch Nr. 3. für die Kriegs- und Steuer-Räthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der Medizinal-

---

[1]) Dieselbe Verpflichtung ergibt sich aus der Bestallung. S. sub A. C. C.

[2]) Dieselbe ist auch abgekürzt von der Reg. zu Potsdam unter dem 30. Sept. 1813 mitgetheilt. (Kurmärk. A. Bl. 1813. S. 476.)

Digitized by Google

Kollegien, die Criminal-, Pupillen- und Kreis-Justiz-Räthe, wie auch die Kammer- und Reg. Assessoren[1]) bestimmt, dagegen die weltlichen Konsistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

Wenn gleich nur das Civil-Uniformen-Regl. v. 14. Febr. 1804, in welchem vorstehende von der K. O. v. 14. Aug. 1813 in Beziehung genommene Bestimmung enthalten, durch die K. O. v. 10. Juni 1817, betr. die Einführung der Civil-Uniformen (A. III. 295) aufgehoben worden, so ist doch in letzterer, welche auf die durch die V. v. 7. Febr. 1817 neu bestimmte Rang-Ordnung der Civilbeamten basirt ist, die Uniform der Kreisphysiker nicht bestimmt, weil die erwähnte V. v. 7. Febr. 1817 deren Rang nicht feststellt und man muß daher die nicht wieder aufgehobene K. O. v. 14. Aug. 1813 für eine noch geltende Bestimmung erachten.

dd) Forum exemtum.

Die Kreis-Physiker haben als Königliche Beamte nach Bestimmung des L. R. II. 10. §§. 105 seq. den eximirten Gerichtsstand.

Vergl im Allgemeinen hierüber Thl. III. des Werkes. (Staatsdienst-Pragmatik.)

ee) Amtseinkünfte.

α) Gehalt.

αα) Vergl. sowohl im Allgemeinen, als in Betreff des Geldantheils beim Gehalte Königlicher Beamten und rücksichtlich des während des Urlaubs zu gewährenden Gehaltes Thl. III. Staatsdienst-Pragmatik.

ββ) Die Gehalte der Kreis-Physiker betragen nach dem R. des M. des I. v. 20. Juni 1826 200 Rthlr.

(Art. gen. des Min. der Med. Ang a. a. O.)

γγ) Rücksichtlich der Vorausbezahlung des Gehalts der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen bestimmt das zu Folge R. der Min. d. G., U. u. M. A. u. d. F. v. 15. Mai 1821 (Augustin III. 379.) ergangene Publ. der Reg. zu Erfurt v. 18. Juni 1821.

Der Bestimmung der K. Min. der G., U. u. M. A. und d. F. zu Folge sollen die Gehälter der Kreis-Physiker und Chirurgen nur in monatlichen Raten bezahlt werden, und selbst auch dann, wenn ihre Vorgänger die Besoldung quartalweise bezogen haben, und soll die C. Verf. v. 21. Sept 1817 wegen der Gehaltszahlungen aus Spezialkassen (Amtsblatt für 1817. Nr. 49.) auch auf die ebengenannten, und überhaupt auf alle nicht in kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten Anwendung finden.

(V. 453. — 2. 118. A. V. 453.)

Die K. O. v. 10. Mai, mitgetheilt durch R. v. 3. Juli 1828, wiederholt diese Grundsätze, festsetzend, daß die in nicht kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten nur monatlich — die andern vierteljährlich — vorauszubezahlen sind und dies auf einzeln stehende Beamte, die bisher die Besoldung vierteljährlich vorausbezogen, nicht zurückzubeziehen, aber anzuwenden, wenn dergleichen Stellen neu besetzt werden.

(Jahrb. Bd. 32. S. 96. Gräff Bd. 3. S. 214.)

β) Gebühren[2]).

αα) Berechtigung der Medizinalbeamten zur Erhebung von Gebühren überhaupt.

Nach den neuerdings festgesetzten Grundsätzen[3]) ist in Beziehung auf

---

[1]) Dies sind die jetzigen Reg. und O. L. G. Assessoren.

[2]) In Beziehung hierauf war es nöthig, die betr. gesetzlichen Bestimmungen an einem Orte für sämmtliche Med. Beamte zu geben, da sie auf denselben Grundprinzipien beruhen, mithin ohne mehrmalige Wiederholung der letzteren nicht an den geschiedenen Orten vorgetragen werden können.

[3]) Siehe sub a.

Digitized by Google

diese Berechtigung zunächst rücksichtlich der Physiker deren dreifache Qualität zu unterscheiden. Als Polizeibeamte sind ihre Leistungen unentgeltlich und nur die ihnen entstandenen baaren Auslagen dürfen von ihnen liquidirt werden; bei gerichtlich medizinischen Verrichtungen treten die Bestimmungen des G. und der Taxe v. 21. Juni 1815 ein (s. sub ββ); als praktische Aerzte endlich haben sie auch in dieser Beziehung rücksichtlich der Armenkuren dieselben Verbindlichkeiten wie jeder andere praktische Arzt. Es disponiren hierüber:

a) Die K. O. v. 14. April 1832, (bisher ungedruckt) an das Staats-Min. Gebühren der Kreis-Physiker.

Ich habe aus dem Ber. des Staatsmin. v. 24. d. M. ersehen, daß und welchergestalt die abweichende Meinung, worin der Min. der Med. Ang. mit den Min. der P. u. der J. über die unentgeltlichen Leistungen der Kreis-Physiker befangen gewesen ist, erlediget worden. Ich bin damit einverstanden, daß von denselben in ihrer Eigenschaft als Kreis-Physiker keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht, als Organen der Med. und Sanitäts-Polizei, obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft, als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren derselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Beruf übernimmt. In Folge des Mir angezeigten Vorbehalts überlasse Ich den betr. Min., zur Belehrung sowohl der Behörden, als des Publikums eine angemessene Bekanntmachung über die Grenzen, innerhalb deren die Anforderungen an den Kreis-Physikus hinsichtlich der ärztlichen Behandlung gemacht werden können, ergehen zu lassen. Was die Differenz über die Remuneration der Kreis-Physiker in ihren medizinisch-gerichtlichen Amtsgeschäften betrifft, so muß es bei den deutlichen Bestimmungen des G. und der Taxe v. 21. Juni 1815 so lange verbleiben, bis durch die neue Med. Taxe, über welche die Berathung gegenwärtig stattfindet, etwas Anderes festgesetzt sein wird.

Friedrich Wilhelm.

(Act. gen. des Min. für Med. Ang., betr. die Bestellung, Instrukt., Besoldung u. s. w. der Kreis- auch Stadt-Physiker, auch Kreis-Chirurgen. Vol. 6.)

b) Das in Folge dieser K. O. ergangene C. R. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Brenn) u. der J. (v. Kamptz Mühler) v. 30. Juni 1832.

Des Königs Maj. haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Min. stattgefunden haben, auf den Vortrag des K. Staatsmin., mittelst Allerh. K. O. v. 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Med. und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Med. und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranker betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung, der obengedachten Allerh. Bestimmung gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der, allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche C. Verf. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des J. u. d. P. v. 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranker bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der, den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich medizinischen Verrichtungen, verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des G. und der Taxe v. 21. Juni 1815.

Digitized by Google

Der K. Reg. werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
(A. XVI. 484.)

c) Das vorstehend in Bezug genommene C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 10. April 1821 (A. V. S. 411.) über die Frage, in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranker unentgeltlich verrichten und in welchen andern Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen, vergl. unten bei den Gebühren der Aerzte.

In dieser Beziehung disponirt insbesondere noch das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 9. Nov. 1823 an die K. Reg. zu Posen, daß Kreis-Physiker und Civil-Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung kranker Gensd'armen nicht verpflichtet seien.

Da weder die Kreis-Physiker noch andere Civil-Aerzte gesetzlich verpflichtet sind, kranke Gensd'armen unentgeltlich zu behandeln, so kann das Min. des J. der K. Reg., im Einverständnisse mit der in Ihrem Ber. v. 5. v. M. entwickelten Ansicht und in Bescheidung auf Ihre diesfällige Anfrage, nur überlassen, den an Sie gerichteten und in dem vorliegenden Ber. erwähnten Antrag des Brigadiers der fünften Gensd'armerie-Brigade Herrn Obrist-Lieutenant v. Hake abzulehnen. (A. VII. 873.)

d) In Betreff der durch die K. O. v. 14. April 1832 (sub a.) gedachten Unterscheidung der Medizinal-Beamten als Polizei-Beamte und gerichtliche Aerzte und Wundärzte rücksichtlich der Frage, ob sie überhaupt Gebühren zu fordern haben, oder nicht, bestimmen:

Das R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang. so wie der J. an die K. Reg. zu Düsseldorf, v. 12. Jan. 1825. Entschädigung der Med. Beamten für die Besorgung gerichtlich medizinischer Geschäfte.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. März v. J., betr. die Beschwerden der Kreis-Chirurgen N. N. zu N. N. über verweigerte Erstattung der von ihnen liquidirten Reise-Kosten, zu erkennen gegeben, daß bei der Entscheidung dieser Angelegenheit noch ein Gesichtspunkt zur Erwägung kommt, welcher nicht unerheblich ist. Die Kreis-Medizinal-Beamten sind als solche nur Polizei-Offizianten, und die Qualität als gerichtliche Aerzte und Wundärzte ist hiervon verschieden. Ferner sind die vorkommenden gerichtlichen Geschäfte keine Offizial-Arbeiten der Kreis-Medizinal-Beamten, und da überdies als Regel angenommen wird, daß die betr. Privatpersonen die Kosten bezahlen müssen, so unterliegen die hierbei vorkommenden Auslagen der Med. Beamten nicht den Bestimmungen des Diäten-Reg. v. 28. Febr. 1816, sondern denen der Med. Taxe v. 21. Juni 1815. (Jahrb. Bd. IX. S. 51. und Bd. XIV. S. 68.)

Uebrigens findet das unterzeichnete Min. der G., U. u. Med. Ang. nichts dagegen zu erinnern, daß in denjenigen Fällen, wo es ohne Unbilligkeit gegen den Einzelnen ausführbar ist, der Wundarzt mit dem gerichtlichen Arzte zusammen reise, und besondere Liquidationen des Ersteren nach den durch die Med. Taxe vorgeschriebenen Sätzen, nicht gestattet werden.

Was dagegen die Beschwerde des Kreis-Chirurgus N. N. wegen Verweigerung der Gebühren für die an seinem Wohnorte abgehaltenen gerichtlichen Termine betrifft, so wird die K. Reg. auf die Vorschrift des in die Annal. aufgenommenen an das K. O. L. G. zu Halberstadt erlassenen, und ihr am 14. März mitgetheilten R. des Min. der J. v. 5. ej. m. et a.[1]) aufmerksam gemacht. ꝛc. (A. IX. 248.)

e) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) an den Mag. zu Neisse v. 19. Sept. 1831.

Auf das Gesuch des Mag. v. 25. Juni c. um Bestimmung des eigentlichen Umfangs der dem Kreis-Physikus obliegenden, ohne besondere Vergütung zu verrichtenden Geschäfte wird demselben, im Einverständniß mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang., mit welchem dieserhalb kommunizirt worden, Folgendes eröffnet.

Die Kreis-Medizinal-Beamten sind zunächst die Organe der Med. Polizei in ihren Kreisen und daher auch ex officio zur Verrichtung aller derjenigen Geschäfte verpflichtet, welche zum Ressort der Med. Polizei gehören. Sofern mithin die Besichtigung todtgeborener unehelicher Kinder und die Untersuchungen des Gesundheitszustandes der mit

[1]) S. Anh. zur Med. Taxe Nr. 2.

Digitized by Google

Beamtenpersonen durchgehenden Verbrecher und Vagabunden, so wie der einwandernden Handwerksgesellen, im allgemeinen polizeilichen Interesse obliegen, sind die Kreis-Medizinal-Beamten von Amtswegen und unentgeltlich verpflichtet, den in dieser Beziehung von der betr. Behörden ihnen zu ertheilenden Aufträgen sich zu unterziehen.

Hierbei ist jedoch zu bemerken:

1) daß die Besichtigung todtgeborner unehelicher Kinder, nur wenn sie von Polizeiwegen geschieht, zu den unentgeldlich zu übernehmenden amtlichen Verrichtungen der Kreis-Medizinal-Beamten gehört. Erfolgt solche von Gerichtswegen oder Seitens nicht unvermögender Privatpersonen, so sind die Physiker die dafür ihnen taxmäßig zustehende Remuneration zu fordern berechtigt;

2) daß die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Verbrecher, Vagabunden und Handwerksgesellen nicht ausschließlich dem Kreis-Physikus obliegt, vielmehr hierzu und namentlich zur Untersuchung äußerer Krankheiten, besonders zur Untersuchung einwandernder angeblich mit Krätze behafteter Handwerksgesellen, auch der am Orte befindliche Kreis-Chirurgus verpflichtet ist. (A. XV. 605.)

f) R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Oppeln v. 10. Jan. 1824.

(Bei dem Arbeits- und Armenhause zu N. N. wurde von der Direktion der Anstalt über den bei derselben angestellten Wundarzt, den Kreis-Chirurgus N. N., wegen Vernachlässigung der Kur eines Kranken Klage erhoben. Der am Orte wohnende Kreis-Physikus wurde mit der Untersuchung beauftragt, und liquidirte demnächst für einen in der Sache abgehaltenen Termin, unter Bezugnahme auf die Med. Taxe v. 21. Juni 1815, zwei Thaler, welcher Betrag von der Reg. bevorwortet wurde, weil der Kranke, von dessen Kur die Rede war, nicht aus dem Kreise, für welchen der Physikus angestellt, eingeliefert worden ist.

Hierauf ist folgende Entscheidung erlassen worden:

So wie das Sachverhältniß, die von dem Kreis-Physikus N. N. liquidirten Diäten betr., aus dem ferner hierüber erstatteten Ber. v. 10. Dec. v. J. hervorgehet, muß sich das Min. dafür entscheiden, daß der N. N. in dem vorliegenden Falle keine Diäten oder sonstige Gebühren zu fordern berechtigt ist. Denn zunächst hat die Abhaltung eines gerichtlichen Termins nicht stattgefunden, und kann also auf die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 nicht Bezug genommen werden. Ferner ist hier auch gar nicht von der Untersuchung oder Kur eines Menschen, welcher außerhalb des Amtskreises des N. N. eingeliefert worden ist, die Rede, und kann also keineswegs, wie die K. Reg. darzuthun versucht, das R. v. 4. März 1818 analog zur Anwendung kommen. Vielmehr handelt es sich hier nur um die technische Untersuchung des Verfahrens einer Medizinalperson im gewöhnlichen Disciplinarwege, welche ganz eigentlich zum Geschäftskreise des Kreis-Physikus gehört. Ganz gleichgültig ist es nun selbstredend, ob hierbei auch die Untersuchung des Zustandes eines Kranken nothwendig wird, indem diese zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist, ohne daß dabei unmittelbar die Herstellung des Kranken beabsichtigt wird.

Für dieses Dissizialgeschäft kann der Physikus daher nichts liquidiren, und eben so wenig kann er in dem vorliegenden Falle die Erstattung der Reisekosten und Diäten nach dem R. v. 28. Febr. 1816 verlangen, da das Geschäft an seinem Wohnorte stattgefunden hat. (A. VIII. 287.)

g) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Breslau v. 20. Mai 1836. Gebührenfreie Vereidung der Medizinalpersonen durch die Kreis-Physiker.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. Sept. v. J. wegen Berechtigung der Kreis-Physiker dortiger Provinz zur Gebühren-Liquidation für die Vereidung von Medizinalpersonen, nach dem wieder beifolgenden Cirkular v. 1. Juli 1800, eröffnet das unterzeichnete Min. der K. Reg., daß eine Anwendbarkeit der eben gedachten Verordnung sich gegenwärtig nicht mehr annehmen läßt, da dieselbe auf das damalige, von der jetzigen Einrichtung ganz verschiedene Verhältniß hinsichtlich der medizinischen Staatsprüfungen gegründet ist, welche innerhalb gewisser Gränzen den Adjunctis Collegii medici und den Physikern übertragen, und für ihre gesammte diesfällige Konkurrenz bei den medizinischen Approbationen, nicht für den Akt der Vereidung allein, die im obigen Cirkular angegebenen Gebühren festgesetzt waren. Nach der gegenwärtigen, eine überhaupt andere Stellung der Kreis-Physiker, als unmittelbarer Staatsbeamten, mit sich führenden Verfassung, gehört die Vereidung der approbirten Medizinalpersonen zu denjenigen medizinalpolizeilichen Geschäften, welche der Physikus an seinem Wohnorte ohne einen Anspruch auf besondere Gebühr zu verrichten, und nur im Falle einer etwa dazu erforderlichen Reise die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten zu liquidiren hat. (A. XX. 1034.)

h) das R. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P.

(v. Rochow) an das Polizei-Präsidium zu Berlin v. 18. April 1840. Gebührenfreie Revision der Privat-Irrenanstalten durch die Physiker.

Da die Revision der Privat-Irrenanstalten nicht im Interesse ihrer Inhaber, sondern lediglich in demjenigen der polizeilichen Aufsichtsführung geschieht, für deren Geschäfte am hiesigen Orte der Physikus durch sein Gehalt remunerirt wird, so steht letzterm ein Anspruch auf Gebühren für die fraglichen Revisionen nicht zu ꝛc. (Verw. Min. Bl. pro 1840. S. 174.)

i) Insbesondere rücksichtlich der Untersuchung des Krankheitszustandes von Beamten Seitens der Kreis-Physiker, disponiren:

aa) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 18. April 1825, mitgetheilt durch das R. der K. Reg. zu Münster v. 11. Juni 1825.

Wenn der Kreis-Physikus von der betr. kompetenten Behörde requirirt wird, den allgemeinen Gesundheitszustand eines Offizianten an dem Wohnort des Ersteren zu untersuchen, wie z. B. bei der Ermittelung der Dienstunfähigkeit Behufs der beabsichtigten Pensionirung, bei der Ermittelung eines vom Offizianten angegebenen Krankheitszustandes, um vom Dienste dispensirt zu werden u. s. w., so hat er, zufolge Min. V. v. 18. April c. für diese Untersuchung und für den über deren Ausfall zu erstattenden Ber. nichts zu liquidiren. (A. IX. S. 142.)

bb) Die C. V. der K. Reg. zu Aachen v. 7. Mai 1835.

In Folge eines Oberpräsidial-Erlasses v. 25. v. M., werden die Herren Med. Beamten hierdurch dahin angewiesen, daß, wenn sie von den Behörden der indirekten Steuerpartie zur Besichtigung verwundeter oder mißhandelter Beamten und solcher, deren Gesundheitszustand Behufs ihrer Pensionirung amtlich festzustellen ist, requirirt werden, diese Leistungen zu denen gehören, zu welchen sie von Amtswegen verpflichtet sind, und die sie ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die reglementsmäßige Vergütung zu verrichten haben. (A. XIX. S. 286.)

cc) C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. v. 6. Juni 1833. Gebührenfreie Ausstellung ärztlicher Gutachten und Atteste Seitens der Physiker in Angelegenheiten der Postverwaltung.

Aus Veranlassung eines Falles, wo von einem Physikus für ein auf Verlangen der Postbehörde über den Gesundheitszustand eines Postbeamten ausgestelltes Attest Gebühren gefordert worden sind, ist das K. General-Postamt wegen der Berechtigung der Physiker zur Forderung von Gebühren für dergleichen Atteste, mit dem unterzeichneten Min. in Kommunikation getreten, bei welcher nunmehr beide Departements darüber zum Einverständnisse gelangt sind, daß die vom Staate angestellten Physiker zur Erstattung ärztlicher Gutachten in Angelegenheiten der Postverwaltung, sofern die diesfällige Requisition durch ein eigenes Interesse des Dienstes, und nicht etwa nur durch ein persönliches von betheiligten Beamten veranlaßt wird, ohne Anspruch auf Remuneration, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Diäten und Reisekosten-Erstattung bei den zu solchem Zwecke erforderlichen Untersuchungen außerhalb ihres Wohnortes, für verpflichtet zu achten sind, auch daß der Regel nach die Requisitionen von den betr. Postämtern unmittelbar an die Physiker erlassen werden können, vorbehaltlich der Kommunikation mit der betr. Reg. in solchen, nicht etwa besonders eiligen Fällen, wo die Gebührenfreiheit nach obigem Grundsatze sich zweifelhaft stellt, und die Reg. alsdann, als Dienstbehörde, die Entscheidung zu treffen, und die geeignete Verf. an den Physikus zu erlassen hat.

Der K. Reg. wird solches zur weiteren Veranlassung und Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Postämter hiernach Seitens des K. General-Postamts instruirt sind. (A. XVII. 523.)

dd) C. R. des Min. des I. (Köhler) v. 22. Juli 1823.

Der Chef der Gensdarmerie, H. Gen. Lieut. v. Brauchitsch hat in Folge eines vorgekommenen Spezialfalles die Frage zur näheren Erörterung gebracht:

ob und wie fern die Kreis-Physici verbunden wären, den Gesundheitszustand invalider Gensdarmen unentgeltlich zu untersuchen und über den Befund Atteste auszustellen?

Das Min. des I. nimmt daher Veranlassung, der K. Reg. nach vorheriger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem K. Min. der Med. Ang. zu eröffnen,

daß, sobald kein Militairarzt in der Nähe und der Gensdarme unvermögend ist, die betr. Reg. oder auch der Landrath den Kreis-Physikus unbedenklich zur Untersuchung des sich vor ihm stellenden Gensdarmen und zur Berichtserstattung über seinen Gesundheitszustand anweisen kann, und daß der Kreis-Physikus für diese alsdann als Offizial-Arbeit zu betrachtende Bemühung keine Vergütung zu fordern hat.

Digitized by Google

Die K. Reg. hat hiervon den Landräthen Ihres Departt. zur Nachricht und Achtung Kenntniß zu machen, auch die Kreis-Physiker demgemäß mit Anweisung zu versehen.
(A. VII. 648.)

ββ) Taxen der Medizinalbeamten.

a) Der Medizinal-Kollegien und der Regierungs-Medizinalräthe.

aa) Die Sportel-Tax-Ordnung für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-, Schul- u. Medizinal-Kollegien v. 25. April 1825 bestimmt in den §§. 12—14.:

§. 12. Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheker werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf zwei Prozent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt, wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silbergroschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fünf Silbergroschen bleiben würde, in der Sporteltaxe nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des § 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13. Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle bewilligten Diäten und Reisekosten, nach Maßgabe der mehreren oder mindern Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14. Außer dem vorstehend (§. 6 ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelder, Procuragebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen:

1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.;

2) die Diäten und Reisekosten, wo solche stattfinden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 Beilage V. und VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklarationen verbleibt; und

3) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat. (Ges. S. pro 1825 S. 129.)

bb) In Betreff der Gebührensätze von Mitgliedern der Medizinal-Kollegien oder des Regierungs-Medizinal-Raths für Apotheker-Revisionen im Wohnorte der Medizinal-Beamten bestimmen:

aaa) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein v. 19. Jan. 1826.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Apotheken-Visitation von Mitgliedern des Königl. Medizinal-Kollegii an ihrem Wohnorte vorgenommen, und daß ihnen der durch das Regulativ v. 28 Februar 1816 festgesetzte Diätensatz von 2 Rthl. zugebilligt worden ist. Hierbei waltet jedoch ein Irrthum ob, indem weder nach jenem Regulativ, noch nach der Verordnung v. 26. Juni pr. für ein, sonst zu dem Geschäftskreise des betreffenden Beamten gehöriges Geschäft eine Vergütung an Diäten am Wohnorte zugestanden werden kann. Der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hingezogene Medizinal-Person kann vielmehr, im Fall der Revision einer Apotheke seines Wohnortes, lediglich nur nach der Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 Abschnitt V. 12. a. behandelt werden, und sonach 1 Rthl. Diäten und 1 Rthl. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll, für jeden Visitationstag erhalten. Der zuziehende Apotheker erhält nach der jener Stelle der Taxe beigefügten Note für jeden Visitationstag 1½ Rthl.
(A. X. S. 212.)

bbb) Das Cirk. R. desselben Min. v. 25. März 1826.

Durch die Cirkular-Verfügung v. 19. Jan. c.[1]) ist die Königl. Reg. auf die Bestim-

[1]) Heft 1. S. 212.

Digitized by Google

mungen, wonach die Gebühren für Visitation der Apotheken im Wohnorte der visitirenden Medizinal-Personen zu bewilligen sind, aufmerksam gemacht, und ihr namentlich in dieser Hinsicht eröffnet worden, daß der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene Medizinal-Person im Fall der Revision einer Apotheke am Wohnorte, nur nach der Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 Abschn. V. 12. a. behandelt werden, und sonach 1 Rthl. Diäten und 1 Rthl. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll für jeden Visitationstag erhalten kann.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, welches vielleicht der obige allgemeine Ausdruck „oder die sonst hinzugezogene Medizinal-Person" herbeiführen könnte, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß die fragliche Verfügung auf die Regierungs-Medizinal-Räthe keine Anwendung leidet. (A. X. S. 449.)

## b) Gebühren der Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Aerzte und Wundärzte[1]).

### aa) Das Ed. v. 21. Juni 1815, betr. die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalpersonen bestimmt:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinalpersonen unvollständig und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also: daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinciellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinalpersonen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichtsinhabern darnach geleistet werden sollen. Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben, so muß es dabei verbleiben. Gegeben Berlin den 21. Juni 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.

### V.[2])

### Taxe
### für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

#### A.

Der Physikus erhält

1) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . . . 2 Rthlr.
2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . . . . 2 Rthlr.
3) Für den Bericht darüber . . . . . 1 Rthlr.
4) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion . . . . . 4 Rthlr.
5) Für den Obduktionsbericht . . . . . 2 Rthlr.
6) Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage außer freier Fahre und 8 Gr. Wagenmiethe Diäten täglich von . . . . 2 Rthlr.
   Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.
7) Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
8) Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
9) Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
   a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird . . . 2 Rthlr.
   b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben . 4 Rthlr.
   Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

---

[1]) Die früheren Bestimmungen über die Gebühren der Medizinalpersonen für medizinisch-gerichtliche Untersuchungen stellt Augustin übersichtlich zusammen. (a. a. O. Bd. I. S. 443.)

[2]) Die Taxen I—IV. für die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte siehe bei diesen.



Digitized by Google

10) Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs . . . . . 3 Rthlr.
Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden auch 10 und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier angegebenen Sätze bestreiten.

12) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
a) in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.
b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 6 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Rthlr. Diäten.

13) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde. (G. S. pro 1815. S. 109.)

bb) Sich speziell anschließend den einzelnen Bestimmungen der Taxe v. 21. Juni 1815 ist zu bemerken:

1) Zur Ueberschrift der Taxe.

Die Taxe enthält im Widerspruche mit der Ueberschrift auch Bestimmungen für Geschäfte, die in das Gebiet der Sanitätspolizei gehören. cf. N. 10. 11. 12.

Daß sie nur für Verrichtungen gegeben ist, bei welchen die Physiker und Kreiswundärzte als Medizinalbeamte handeln, erhellt deutlich aus dem Rubrum: „für gerichtliche Aerzte und Wundärzte." Für Leistungen, die sie nicht als Beamte verrichten, können ihnen daher nur die Sätze der Taxen I. und II. für die praktischen Aerzte und Wundärzte bewilligt werden, gleichwie diese für Verrichtungen des gewöhnlichen Heilverfahren auch in Betreff der Medizinalbeamten maßgebend sind. Ein Kreisphysikus, der eine von Privatpersonen verlangte Sektion eines Leichnams vornimmt, oder als Hausarzt ein Gesundheitsattest ausstellt, wird daher seine Gebühren nicht nach der Taxe V. Nr. 4. oder 7., sondern nach der Taxe I. Nr. 26. resp. 20. liquidiren dürfen.

2) Zu Position 1 der Taxe.

Diese Terminsgebühren werden

I. dem Kreisphysikus und dem Kreischirurgus, und zwar diesem nach der Bestimmung B. der Taxe zur Hälfte, bewilligt, wenn sie als Sachverständige vor Gericht erscheinen:

Digitized by Google

A. in Criminaluntersuchungssachen,
denn es bestimmt die Gebührentaxe für Criminaluntersuchungen unter D.:

1) die Gebühren des Physikus und Chirurgus werden nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen festgesetzt.

2) Andre Sachverständige erhalten die den Zeugen nach der Civil-Prozeß-Taxe zustehenden Reise- und Zehrungskosten, und wenn sie ein schriftliches Gutachten abgeben müssen, für dessen Abfassung 2 bis 10 Thlr. (Cr. O. p. 252.)

B. In fiskalischen Untersuchungssachen über Vergehen, die mit Gefängnißstrafe über 4 Wochen, oder mit einer Geldbuße über 50 Thlr. bedroht sind, da für diese gemäß der K. O. v. 19. Dec. 1830 die der Cr. Ordn. angehängte Gebührentaxe anzuwenden ist.

(Jahrb. Bd. 36. S. 342. Graff Bd. 7. S. 108.)

II. In fiskalischen Untersuchungssachen für geringere Vergehen, wo statt der Kosten nur ein Pauschquantum berechnet wird, und in Civil-Prozessen wird zu unterscheiden sein, ob das sachverständige Gutachten einen Fall aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, oder der gewöhnlichen Heilkunde betrifft. Im ersten Falle werden den Medizinalbeamten obige Terminsgebühren, in dem andern nur die Diätensätze nach der Geb. Taxe vom 23. August 1815 zu bewilligen sein, da bei der Bestimmung der Remuneration für ein rein ärztliches oder wundärztliches Gutachten ihre Beamteneigenschaft nicht einwirken kann. Das R. v. 25. März 1833 (s. unten sub Anhang zur ärzt. Taxe 5.) scheint zwar diesen Unterschied nicht anzuerkennen, sondern den Kreisphysikern, auch wenn sie als bloße ärztliche Sachverständige auftreten, die Gebühren nach der Taxe für gerichtliche Aerzte zu bewilligen, allein es dürfte den vorstehend sub Nr. 1. ausgeführten Grundsatz um so weniger widerlegen, als es nur einen Fall betrifft, der offenbar zu den Amtsgeschäften des Kreisphysikus gehört, da er der Untersuchung eines Gemüthszustandes sich unterziehen muß, während ein Arzt, der nicht Beamter ist, sie ablehnen darf (cf. Anh. §. 285. z. St. O.) und da jeder qualifizirte Stellvertreter eines gerichtlichen Arztes auf die Gebühren Anspruch hat, die dieser erhalten haben würde, hätte er selbst das Geschäft verrichtet. Der Grundsatz, daß für Liquidationen der Beamten oder Techniker ohne Rücksicht auf ihren Stand nur die, dem Verhältnisse, in welchem sie liquidirt haben, beigelegten Gebühren bewilligt werden dürfen, findet sich anderweitig auch in dem R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 31. Okt. 1831 ausgesprochen.

(Jahrb. Bd. 38. S. 397. Graff Bd. 7. S. 298.)

Die Geb. Taxe v. 23. August 1815 bestimmt nun über die Diäten der Sachverständigen im Abschn. IV. Nr. 32.:

„Den Sachverständigen sind in der Regel Diäten zuzubilligen, ihre Gutachten mögen zum Protokoll oder schriftlich abgegeben sein. Der Maßstab dieser Diäten muß nach dem Range dieser Sachverständigen und ihren übrigen Verhältnissen genommen und dabei analogisch auf die sub Nr. 28 dieses Abschnitts aufgestellten Grundsätze gesehen werden.

Sind die Sachverständigen Königl. Offizianten, so sind in der Regel schon Taxen für ihre Bemühungen vorhanden, und wo dies der Fall ist, muß es dabei sein Bewenden haben." (G. S. p. 1815 S. 24. d. Beilage zu St. 15.)

Die in vorstehender Position allegirte Bestimmung in Abschn. IV. Nr. 28. handelt aber nicht von Diäten, sondern von Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der Parteien und Zeugen. Die Reise- und Zehrungskosten werden nach 5 Klassen regulirt. Von den Medizinalpersonen sind dabei nur die Doktoren besonders, und zwar in der 2. Klasse, erwähnt. Daß die Gebühren der Sachverständigen nach den Sätzen für Zehrungskosten der Parteien und Zeugen festzusetzen, wenn sie an ihrem Wohnorte vernommen werden, und daß diese Gebühren zu den baaren Auslagen gehören, deren Bezahlung auch in unvermögenden



Digitized by Google

Sachen erfolgt, findet sich in dem R. des Just. Min. (Mühler) v. 14. Dec. 1832 ausgesprochen. Dasselbe entscheidet den Fall, ob kaufmännischen Sachverständigen in Cr. Untersuch. wegen strafbaren Bankeruts eine Remuneration zu bewilligen, und enthält wörtlich folgende Bestimmung:

„Indem Reisekosten bei den am Orte Anwesenden wegfallen, treten an die Stelle der Zehrungskosten bei nicht Sachverständigen „Versäumnißkosten" (welcher der §. 136. Cr. O. erwähnt, und die besonders bewiesen werden müssen), bei Sachverständigen „Diäten", welche nach demselben Maßstabe festgesetzt werden. Die Bemühungen und Arbeiten also, welche der kaufmännische Sachverständige außer der Abfassung des Gutachtens hat, werden ihm nach den Diätensätzen der Civil-Sportel-Taxe vergütigt. Diese Sätze dürfen indeß nicht überschritten werden; sie kommen ebensowohl in vermögenden als unvermögenden Untersuchungen zur Anwendung, da hinsichtlich der letzteren das, was an Sachverständige gezahlt wird, zu den baaren Auslagen gehört." (Justizminist. Akt. A. 17293. — Crim. Nr. 49. fol. 85.)

Hiernach werden die Medizinalbeamten für einen Termin, worin sie als Sachverständige in nicht amtlicher Eigenschaft auftreten, nach den in der Allgem. Geb. Taxe v. 23. August 1815 (Abschn. IV. Nr. 28. für die 2. u. 3. Klasse der Zeugen bestimmten Sätze an Diäten erhalten:

*α*) wenn die Vernehmung an ihrem Wohnorte erfolgt,

1) der Kreisphysikus 15 Sgr. bis 1 Thlr.

2) der Kreischirurgus 10 bis 20 Sgr.

*β*) bei einem auswärtigen Termine treten die Reisekosten hinzu, und zwar für die Meile

1) für den Kreisphysikus mit 20 Sgr.

2) für den Kreiswundarzt mit 15 Sgr.

wobei Hin- und Herreise besonders berechnet werden, aber keine Erstattung von Nebenausgaben erfolgt.

Kann die Reise am Terminstage nicht vorgenommen, oder beendigt werden, so passiren für die Reisetage besondere Diäten, und jeder angefangene Tag wird dabei für einen vollen berechnet. Es muß jedoch besonders nachgewiesen werden, daß die Reise an dem Terminstage nicht zu beendigen war. Dieses Nachweises bedarf es nur dann nicht,

a) wenn dargethan wird, daß die Abhaltung des Termins und der Hin- und Zurückreise zusammengerechnet mehr als 12 Stunden Zeit erfordert hat,

b) wenn bei der Hin- und Zurückreise zusammen mehr als 6 Postmeilen zurückzulegen waren, und nur eintägige

c) wenn für die mehr als 12 Postmeilen betragende Hin- und Zurückreise nur zweitägige Reisediäten liquidirt werden.

Vergl. hierüber das R. des Just. Min. (Mühler) v. 29. Jan. 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 262. Gräff Bd. 9. S. 170.)

III. Aerzte und Wundärzte werden, wenn sie als Sachverständige gerichtlich vernommen werden, ebenso remunerirt, wie die Kreismedizinalbeamten. Die Crim. Geb. Taxe s. D. unterscheidet zwar nur zwischen Physikern und andern Sachverständigen, allein die neuere Med. Taxe v. 21. Juni 1815 V. B. bewilligt den nicht gerichtlichen Wundärzten oder Aerzten, wenn sie die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versehen, dieselben Gebühren die dieser erhalten hätte. Der gleiche Grund muß daher sich geltend machen, wenn ein Arzt die Stelle eines Physikus vertritt.

In den Fällen, in welchen die Remuneration der Sachverständigen nach der Civ. Geb. Taxe v. 23. August 1815 erfolgt, werden die Reise- und Zehrungskosten resp. Diäten einem nichtpromovirten Arzte indeß nur nach den Sätzen für die 3. Klasse der Zeugen bewilligt werden können, da unter den Personen der 2. Klasse nur die Doktoren aufgeführt sind.

Digitized by Google

3) Zu Position 2 der Taxe.

Das Regulativ v. 14. Dec. 1793 wegen der den Kämmereien in der Kurmark zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen gegen unvermögende Inquisiten bestimmt im §. 6. Nr. 8:

Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener und solcher Personen, die sich selbst ums Leben gebracht haben, erhält der Physikus, nach dem durch die Observanz bestätigten Cirkular vom 17. Juni 1739 und dem R. v. 30. März 1785 Einen Reichsthaler und der Chirurgus 16 Gr., und wenn eine Abduktion vorgenommen werden muß, ein jeder 2 Rthlr., jedoch erhalten die Physici und Chirurgi nur alsdann Besichtigungs- und Obduktionsgebühren, wenn sie aus der Kämmerei keinen Gehalt haben, oder ausdrücklich auf dieses Emolument verwiesen worden sind. In sofern aber diese Personen Behufs der Besichtigung Reisen außer ihrem Wohnort vornehmen müssen, so fallen die vorhero bestimmten Besichtigungsgebühren à 1 Rthlr. und à 16 Gr. weg, und sie erhalten an deren statt jeder 1 Rthlr. tägliche Diäten, außer den Obduktions- und Sektionsgebühren, wo solche erforderlich sind.

(N. C. C. Tom. XI. S. 322. Rabe Bd. 2. S. 538.)

Dieselbe Bestimmung findet sich bereits im §. 4. Nr. 9. des Regul. v. 2. Juli 1788, wegen Anweisung der Criminalkosten auf den Kammer- und Justiz-Fonds (N. C. C. Tom. XI. S. 322. Rabe Bd. 1. S. 718.) welches nach dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 26. März 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 24. Gräff Bd. 4. S. 125.) als eine spezielle Vorschrift für die Kurmark rücksichtlich der dem Fiskus zur Last fallenden Kosten gilt.

Durch die Med. Taxe v. 25. Juni 1815 ist indeß jene provinzialrechtliche Bestimmung gleichfalls für aufgehoben zu erachten.

4) Zu Position 5 der Taxe.

Hierzu bestimmt das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 5. Juli 1824:

Die Einforderung der Obduktionsberichte hängt lediglich von den Gerichten ab, welche die Nothwendigkeit derselben in einzelnen Fällen zu beurtheilen haben, daher dem Kreisphysikus auch für die Berichte, welche er ohne Veranlassung der Gerichte eingereicht hat, und die nicht für erforderlich erachtet worden, Gebühren nicht bewilligt werden können.

(Jahrb. Bd. 24. S. 169. Gräff Bd. 4. S. 165.)

5) Zu Position 6 der Taxe.

Vergl. die vorstehende Nr 2. und das P. v. 6. Nov. 1820 unter Diäten. (bb. bbb.)

6) Zu Position 7 der Taxe.

Vergl. vorstehend sub 1.

7) Zu Position 9 der Taxe.

Vergl. den Anhang zur Med. Taxe unter Nr. 5.

8) Zu Position 10 der Taxe.

In Betreff der Kosten der Revision des Essigs und der Kochgeschirre erging nachstehendes R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler i. A.) an die Reg. zu Breslau v. 20. Aug. 1825.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 30. v. M., die Revision des Essigs und der Kochgeschirre betreffend, hierdurch eröffnet: daß unter der Voraussetzung besonderer Veranlassungen zu dergleichen Untersuchungen, sei es, daß dieselben durch Beschwerden gegeben werden, oder sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgnisse erregen, weder gegen die Veranstaltung dieser Untersuchungen, noch in den von der K. Reg. vorgetragenen Beschränkungen, daß nämlich 1) die Physiker die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne besondere Vergütung vorzunehmen, 2) andern Orts die Polizeibehörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen zu bedienen haben, und diesen eine billige Vergütung dafür gereicht werde, auch 3) im Falle der Verschuldung Seitens der Fabrikanten, diese die Kosten der Untersuchung tragen, gegen die Anweisung der unvermeidlichen Kosten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern ist. Die K. Reg. hat hiernach das Nöthige zu verfügen. (A. IX. 689.)

9) Zu Position 12 der Taxe.

Vergl. den Anhang z. Med. Taxe unter Nr. 8.

10) Zu Position 12 der Taxe. Note.

Der Diätensatz ist auf 2 Rthlr. durch die an den Min. Eichhorn erlassene K. O. v. 17. Juli 1841 (bisher ungedruckt) erhöht. Sie lautet:

Digitized by Google

Ich genehmige auf Ihren Antrag v. 1. v. M., daß den Apothekern, welche zu Apotheken-Visitationen zugezogen worden, statt der bisherigen 1½ Rthlr. in Zukunft 2 Rthlr. Diäten gezahlt werden dürfen.

(Act. gen. des Min. d. Med. Ang. von Visitationen der Apotheken, Material- und Droguerie-Läden, auf die dieserhalb gemachten Anordnungen. Vol. 2. Par. XVII. Gen. Nr. 12.)

Diese Ordre wurde veröffentlicht durch das nachstehende C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 28. Juli 1841.

Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst Allerh. Ordre v. 17. d. M. zu genehmigen geruhet, daß den Apothekern, welche zu den Apotheken-Visitationen zugezogen werden, statt der bisherigen Diäten im Betrage von 1½ Rthlr., in Zukunft 2 Rthlr. Diäten gezahlt werden dürfen. Indem ich die K. Reg., unter Aufhebung der Bestimmung der C. V. v. 12. Nov. v. J., zur Nachachtung hiervon in Kenntniß setze, gebe ich Derselben auf, diese Allerh. Bestimmung auf geeignete Weise den Kreisphysikern und Apothekern bekannt zu machen. (Min. Bl. p. 1841. S. 233.)

11) Zu Position B. der Taxe. Absatz 1.

Das R. des Just. Min. (Mühler) v. 5. Nov. 1832 erläutert diese Bestimmung dahin, daß der Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. den Kreiswundärzten auch aus dem Criminalfonds zu bewilligen. (S. unten unter Festsetzung der Diäten v. aa. aaa.)

12) Zu Position B. der Taxe. Absatz 2.

Vergl. vorstehend sub 2.

cc) Anhang.

Außer den vorstehenden, zu einzelnen Positionen der Taxe ergangenen späteren Bestimmungen sind noch folgende allgemeine, hierher gehörige zu bemerken:

1) Ueber die Anwendbarkeit der Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 auf alle Geschäfte der gerichtlichen Arznei- und Wundarzneikunde bestimmen

aaa) das R. d. Just. Min. (v. Kircheisen) an das O. L. G. zu Münster v. 2. Juli 1819.

Es ist schon früher, mit Einverständniß des K. Fin. Min., angenommen worden, daß bei Festsetzung der, von den Kreisärzten und Kreiswundärzten, für Geschäfte der gerichtlichen Arznei- und Wundarzneikunde liquidirten Gebühren und Auslagen, nicht die Vorschriften des, von dem K. O. L. G. in dem Berichte v. 11. v. M. erwähnten Regulativs v. 28. Febr. 1816 §. 1. sub Nr. 2 und 3, als worin Staatsbeamte vorausgesetzt werden, deren Besoldung zu ihrem standesmäßigen Unterhalte hinreicht, sondern die Bestimmungen des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalpersonen, v. 21. Juni 1815, anzuwenden sind. Das Collegium wird daher auf vorgedachten Bericht dahin beschieden, daß dasselbe nach der Meinung der Reg. unbedenklich verfahren könne.

(Jahrb. Bd. XIV. S. 26. Gräff Bd. 4. S. 161.)

bbb) Die bereits oben mitgetheilten K. O. v. 14. April 1832 und die K. v. 12. Jan. 1825 und 30. Juni 1832 (S. oben unter Gebühren cc. a. b.) und die Sport. K. O. für d. Ob. Präs. v. 25. April 1825. §. 14. Nr. 2.

(a. a. O. ββ. a. aa.)

ccc) Insbesondere in Betreff der Rheinprovinz

aaa) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an den Gen. Proc. zu Cöln v. 22. Dec. 1823.

Ihr früheres Anheimstellen im Berichte v. 27. Mai d. J.

ob nicht die dem Arzte zukommenden Gerichts-Gebühren nur nach Maßgabe des Dekrets v. 18. Juni 1811 festzusetzen seien?

haben Sie zwar dadurch zu motiviren gesucht, weil es Ihnen bei Ansicht der V. v. 9. Juni zweifelhaft geschienen:

ob die Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 als ein, die Rheinprovinzen verbindendes und dem Kostentarif v. 18. Juni 1811 derogirendes Gesetz angesehen werden könne.

Dieser Zweifel ist jedoch offenbar nicht begründet, denn nach dem Eingange der V. v. 9. Juni 1819

Digitized by Google

soll es in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten älteren Gesetze (der Allg. Gesetzsammlung) dabei verbleiben.

Die Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 ist aber im ganzen Umfange des damaligen General-Gouvernements des Mittel- und Niederrheins publizirt worden. Deshalb hat auch die vormalige Immediat-Justiz-Kommission durch eine Bekanntmachung v. 5. März 1817 die Anweisung an die gerichtlichen Behörden erlassen, in vorkommenden gerichtlichen Arzneifällen die Gebühren der betreffenden Medizinal-Personen nicht ferner nach dem französischen Dekret v. 11. Juni 1811, sondern vielmehr nach jener für alle Provinzen der Monarchie anwendbar erklärten neuen Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 festzusetzen. Als ferner die Reg. zu Trier dagegen im Jahre 1818 Bedenken erhoben hatte, so haben sich das K. Min. des Medizinalwesens und des Herrn Staats-Ministers v. Beyme Excellenz mit der Einführung der Medizinaltaxe einverstanden erklärt. Es ist mithin keinem Bedenken unterworfen, daß die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 als ein in den Rheinprovinzen bekannt gemachtes und in Ausführung gebrachtes Gesetz zu erachten ist, bei welchem es daher eben nach der V. v. 9. Juni 1818 ferner verbleiben soll. (Lottner II. 440.)

### ββ) Die K. O. v. 20. Aug. 1827.

Die Festsetzung, welche Sie nach Ihrem Berichte v. 4. d. M. wegen der Diäten- und Fuhrkosten-Vergütigung der Kreisphysiker und Kreischirurgen in den Rheinprovinzen mit Wiederherstellung des französischen Dekrets v. 18. Juni 1811 getroffen haben, beruht auf einem Mißverständnisse des §. 1 der V. v. 28. Juni 1825. Der Zweck dieser Verordnung ist Kosten-Ersparniß für die Staatskasse und in dieser Hinsicht enthält §. 1. wegen der Diäten die Ausnahme, daß sie in solchen Fällen, wo Privatpersonen zur Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, nach den vorhandenen Gebührentaxen, aber sonstigen Verordnungen liquidirt werden können. — Diese Ausnahme beabsichtigt daher nur, den Beamten gegen Privatpersonen nichts zu entziehen, weshalb kein Anlaß vorhanden war, das Dekret v. 18. Juni 1811, welches mit Einführung der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 für sämmtliche Staaten in den Rheinprovinzen außer Kraft gesetzt worden, in Rücksicht auf die Diäten- und Fuhrkosten-Vergütigung der gerichtlichen Medizinal-Beamten wieder in Anwendung zu bringen, so wie Ihr Bedenken rücksichtlich der Unbestimmtheit der Medizinaltaxe bei dem Ansatz der Fuhrkosten durch den Tarif v. 28. Juni 1825 sich erledigt. —

Die Verschiedenheit in der Behandlung der Justiz- und Medizinal-Beamten findet, abgesehen davon, daß das Dekret v. 18. Juni 1811 in Beziehung auf die letzteren, nicht aber auf die ersteren aufgehoben worden, ihren hinreichenden Grund in der Verschiedenheit der Besoldungen. — So sehr Ich daher Ihre Bemühungen, den Kostenaufwand der gerichtlichen Verhandlungen in den Rheinprovinzen so viel als möglich zu vermindern, anerkenne und gut heiße, so kann Ich doch zu der Wiederherstellung des Dekrets v. 18. Juni 1811 gegen die gerichtlichen Medizinalbeamten um so weniger Meine Zustimmung geben, als die Vollendung der Revision des dortigen Gerichtsverfahrens nahe, und bis dahin es auch in dieser Angelegenheit bei der gesetzlich bestehenden Einrichtung zu lassen, am angemessensten ist. —. (Lottner III. 141.)

### γγ) Das in Folge der vorstehenden K. O. ergangene R. des Just. Min. (Graf Danckelmann) an den Gen. Proc. zu Cöln v. 27. Aug. 1827.

Sie werden hiermit benachrichtiget, daß des Königs Majestät mittelst Allerh. K. O. v. 20. d. M. festgesetzt hat, daß das Dekret v. 18. Juni 1811, welches mit Einführung der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 für sämmtliche Staaten in den Rheinprovinzen außer Kraft gesetzt worden, in Rücksicht der Diäten und Fuhrkostenvergütigung der gerichtlichen Medizinal-Beamten nicht wieder in Anwendung gebracht werden, und daß die Unbestimmtheit der Medizinaltaxe bei dem Ansatz der Fuhrkosten durch den Tarif in der V. v. 28. Juni 1825 sich erledige. Zugleich haben Se. Maj. der König zu bestimmen geruhet, daß die Verschiedenheit der Behandlung der Justiz- und Medizinalbeamten, abgesehen davon, daß das Dekret v. 18. Juni 1811 in Beziehung auf die letzteren, nicht aber auf die ersteren aufgehoben worden, ihren hinreichenden Grund in der Verschiedenheit der Besoldung finde.

Sie haben die Gerichte von dieser Allerh. Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Die seit der Verfügung v. 20. März 1826 festgesetzten Diäten und Reisekosten-Liquidationen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte sind, falls sie dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist reklamiren, nachträglich festzusetzen, und es ist der Mehrbetrag anzuweisen; einer besondern Revision der Rechnungen ex officio bedarf es dagegen nicht.

In Hinsicht der Reisekosten ist nach der abschriftlich anliegenden, von dem K. Min. der G., U. und Med. Ang., und mir am 2. Jan. pr. gemeinschaftlich erlassenen Verfügung (Nr. 731.) an die Reg. zu Aachen nunmehr wieder zu verfahren. (Lottner III. 141.)

### 2) Nach derselben Taxe werden die Gebühren der gerichtlichen Medizinalpersonen auch aus dem Criminalfonds und den Sportelkassen

Digitized by Google

gezahlt, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen oder auswärts vorgenommen worden sein [1]). Es bestimmen hierüber

aaa) das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 5. März 1824, mitgetheilt durch das Cir. R. des M. d. G., U. und Med. Ang. (Hufeland im Auftr.) an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin vom 14. März 1824.

Der K. Reg. wird in der Anlage-Abschrift einer von dem K. Just. Min. unterm 5. d. M. an den Criminal-Senat des O. L. G. zu Halberstadt erlassenen Verfügung, die den gerichtlichen Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren betreffend, zur Nachricht und mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das gedachte K. Min. diese Verf. durch die Jahrb. zur Kenntniß der übrigen Landes-Justiz-Kollegien bringen lassen wird. a.

Nachdem auf Veranlassung einer Anfrage der Reg. zu Erfurt der Just. Min.

über die, den gerichtlichen Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Criminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren,

mit dem K. Min. der G., U. und M. Ang. Rücksprache genommen, wird dem Criminal-Senat des K. O. L. G. zu Halberstadt mit Bezug auf die Verf. v. 13. Jan. pr. eröffnet, daß den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte, die Gebühren nach der, dem Ed. v. 21. Juni 1815 beigefügten Medizinal-Taxe, aus dem Criminalfonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb desselben vorgenommen worden sein. Im letztern Falle werden also die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt. Berlin d. 5. März 1824.

(A. VIII. 289. Jahrb. Bd. 23. S. 103. Gräff Bd. 4. S. 161.)

bbb) das R. des Just. Min. (Mühler) an das O. L. G. zu Breslau v. 3. Juli 1838.

Auf den Bericht v. 11. d. M. wird dem K. O. L. G. eröffnet, daß nach der deutlichen Vorschrift der in dem Cirkular v. 30. Juni 1832 allegirten Allerh. K. O. v. 14. April d. J. (Jahrb. Bd. 4. S. 278) die Kreisphysiker nur solche Geschäfte unentgeltlich zu übernehmen verpflichtet sind, die ihnen, als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, obliegen. Hierzu gehören die denselben in Criminal- und Civil-Prozessen zu übertragenden gerichtsärztlichen Verrichtungen nicht; für diese bleibt es vielmehr bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe Nr. V. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815 S. 121). Es müssen daher die den Kreisphysikern hiernach zustehenden Gebühren in Armen-Sachen — gleich den übrigen unvermeidlichen baaren Auslagen — nöthigenfalls auf die dazu geeigneten Fonds der Salarienkassen übernommen werden.

Hiernach hat sich das K. O. L. G. zu achten und erledigt sich dadurch zugleich der Antrag desselben, wegen Ernennung eines Physikats-Beamten, der die gerichtsärztlichen Geschäfte in Armen-Sachen unentgeltlich zu übernehmen verpflichtet sei [2]).

(Gen. Akt. des O. L. G. zu Breslau. Med. B. Sec. VII. Nr. 20. f. 358.)

---

[1]) Hierdurch ist die Bestimmung des R. des Min. des Inn. (Köhler) an die Reg. zu Frankfurt v. 8. Okt. 1816 (Amtsbl. der Reg. zu Frankfurt. Dec. 1816, d. Reg. zu Potsdam Nr. 24. v. 13. Juni 1817, der Reg. zu Oppeln 1817 Nr. 2.) antiquirt, wonach die besoldeten Physici und Kreischirurgen bei den in ihrem Physikatsbezirke vorfallenden medizinisch-gerichtlichen Verrichtungen nur dann auf Gebühren Anspruch hatten, wenn diese von Privatpersonen zu zahlen waren, nicht aber, wenn die Kosten einem öffentlichen Fonds mit Einschluß der Kommunal- und Privatjurisdiktionsfonds zur Last fielen; und wonach ihnen namentlich für Geschäfte am Wohnorte keine Gebühren, und bei Obduktionsreisen, wenn Fiskus zahlte, keine Obduktionsgebühren bewilligt wurden. Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 5. Juli 1824 enthält demgemäß nachstehenden Bescheid an den Kreisphysikus N.: „das O. L. G. hat nach den bisher geltenden Bestimmungen des Min. des Inn. vom 8. Okt. 1816 Ihnen mit Recht die Zahlung von Gebühren für Geschäfte an Ihrem Wohnorte, und die Obduktions-Gebühren bei Reisen, in Fällen, wo Fiskus die Kosten trägt, verweigert, und wenn durch die Verfügung v. 5. März d. J. im Einverständnisse mit dem Min. der G., U. und M. Ang. für die gerichtlichen Aerzte günstigere Grundsätze aufgestellt werden, so können Sie hieraus kein Recht zur Nachforderung der Ihnen früher verweigerten Gebühren herleiten.

(Jahrb. Bd. 24. S. 169. Gräff Bd. 4. S. 165.)

[2]) Mit diesem Antrage war in dem betr. Berichte die Anfrage verbunden: ob die ärztlichen Bemühungen für Aufträge der Gerichte (namentlich in civilibus) in subsidium aus den betr. Salarienkassen zu zahlen wären.

Digitized by Google

cc) Insbesondere für das Departement des O. L. G. zu Arnsberg das P. des Hofgerichts zu Arnsberg v. 5. April 1825.

Nach einer Verf. des K. h. Min. v. 7. v. M. haben die Kreis-Medizinalbeamten auch in dem Departement des unterzeichneten Hofgerichts für gerichtlich-medizinische Geschäfte auf diejenigen Gebühren, welche die Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 bestimmt, in den Fällen Anspruch, wo der K. Fiskus die Kosten zu zahlen hat. Die betreffenden Kreis-Medizinalbeamten werden von dieser Verf. hierdurch in Kenntniß gesetzt.

(Amtsbl. der das. Reg. 1825. St. 18 S. 261.)

ddd) Für die Rheinprovinz: das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an den Gen. Proc. zu Cöln vom 31. Sept. 1824.

Auf Ihren Bericht v. 20. Juli v. J., die Festsetzung der Kosten-Liquidationen der Medizinal-Beamten betreffend, wird ihnen eröffnet, daß wenn bei Festsetzung der Gebühren dieser Beamten für die von Ihnen in Untersuchungs-Sachen vorgenommenen Geschäfte auch in den dortigen Provinzen die Medizinal-Taxe v. 21. Juni, 1815 zum Grunde gelegt werden muß, es nicht abzusehen ist, weshalb die Bestimmung in dem die Taxe begleitenden Edicte von demselben Tage, nach welcher die darin bestimmte Remuneration der gerichtlichen Medizinal-Beamten auch aus Staats-Cassen geleistet werden soll, von der Anwendung ausgeschlossen wird, wie nach dem Berichte des Ober-Procurators zu N. v. 9. Juli c. geschehen ist. — Die an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt erlassene V. v. 5. März c. beabsichtigt nichts weiter, als die Zweifel zu beseitigen, welche über die Frage entstanden sind:

ob die gerichtlichen Medizinal-Beamten in allen Fällen die in der Medizinal-Taxe bestimmten Gebühren aus dem Criminal-Fonds zu fordern berechtigt sind, das Geschäft möge an ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben von ihnen vorgenommen worden sein?

Diese Frage ist bejahend beantwortet worden, weil die nur geringe besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte nicht von ihrer Besoldung leben können, sondern ihren Unterhalt besonders durch ihre Praxis erwerben müssen und daher nicht zu denjenigen besoldeten Beamten zu rechnen sind, von welchen das Diäten-Regulativ v. 18. Febr. 1816. §. 1. sub Nr. 3. handelt. Findet dieser Grund auf die Medizinal-Beamten in den Rheinprovinzen ebenfalls Anwendung, und ist gegen die Gültigkeit des Edikts v. 21. Juni 1815 und der demselben beigefügten Taxe in den Rheinprovinzen nichts zu erinnern, so muß dort nach der den Justiz-Behörden in den älteren königlichen Provinzen ertheilten Anweisung ebenfalls verfahren werden. (Lottner II. 522.)

3) Ueber die Kosten für die Kur und die Untersuchung der Gefangenen ist Folgendes verordnet [1]).

aaa) Die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung unvermögender Criminalgefangenen werden gleichfalls auch aus dem Criminalfonds berichtigt. Es disponirt hierüber

Das R. der K. Min. der G. U. und. M. Ang. (v. Altenstein) sowie des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 15. Juni 1833.

Soviel von den Gegenständen des Berichts der K. Reg. v. 21. Dec. v. J. zuvörderst den der Gebühr für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung von Criminal-Gefangenen betrifft, so steht dieselbe mit dem von der K. Reg. allegirten, nur die eigentlich gerichtlich-medizinischen Geschäfte der Obduktionen, Begutachtungen u. ff. betr. R. des K. Justizmin. v. 5. März 1824 in keiner wirklichen Verbindung, wogegen es übrigens keinem Bedenken unterliegt, daß allerdings die Gebühren für die kurative Behandlung unvermögender Criminal-Gefangenen bei den Inquisitoriaten und resp. in der Strafanstalt nach wie vor aus dem betr. Criminal-Fonds zu zahlen sind, da sie zu den auf den letzteren beim Unvermögen des Gefangenen fallenden Verpflegungskosten gehören, welcher Umstand eben die theilweise Veranlassung zu denjenigen, an die Physiker verschiedentlich gemachten Anforderungen wegen unentgeldlicher Uebernahme von Kuren gegeben hat, deren Nichtstatthaftigkeit das Resultat diesfälliger Berathung zwischen den betr. Min. gewesen, und diesem gemäß durch die Allerh. K. O. v. 14. April v. J. festgesetzt worden ist. Hinsichtlich der übrigen von der K. Reg. berührten Punkte ist nicht deutlich aus dem vorliegenden Berichte zu ersehen, welches die bei Ihr oder bei dem K. O. L. G. zu N. entstandenen Bedenken sind, und finden die unterz. Min. nur, Falls es hierauf der K. Reg. ankommen sollte, zu

[1]) Ueber die Rücksichtsnahme auf Wohlfeilheit der Arzneimittel, vergl. R. v. 13. April 1834. (Unten Thl. 2. Abth. I. Abschn. 7.)

Digitized by Google

bemerken, daß in sofern ein Mißverständniß der K. Reg. selbst ebenfalls abzuwalten scheint, als die in Ihrem Ber. sub. 1. 2. und 4. benannten Geschäfte der Physiker grade zu denjenigen wirklich gerichtsärztlichen gehören, deren Verrichtung von ihnen ebenfalls nicht gebührenfrei verlangt werden kann, sondern namentlich in Criminalsachen, nach der hier wirklich zutreffenden Entscheidung des obigen R. v. 5. März 1824 [1]) nach Umständen ebenfalls aus dem Criminal-Fonds zu remuneriren ist. Nur in den sub 3. von der K. Reg. erwähnten Gemüths-Untersuchungssachen hat der Physikus nach §. 285 des Anh. zur A. G. O. Th. I. Tit. 38 §. 6. eine vorzugsweise Verpflichtung, sich der Gemüths-Untersuchung überhaupt auf diesfällige Requisition, also auch, beim Unvermögen des zahlungspflichtigen Theils, der gebührenfreien Leistung seiner diesfallsigen Dienste zu unterziehen. Hinsichtlich der Kreis-Chirurgen findet übrigens für deren Geschäfte ein allerdings gleiches Verhältniß, wie bei den Physikern, Statt. (A. XVII. 476.)

bbb) Auch für Schlesien gilt diese Bestimmung.

Das Regulativ wegen der Untersuchungskosten in Schlesien v. 10. Okt. 1815, zur Nachachtung den Gerichten durch das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 26. Oct. ej. zugefertigt, bestimmt zwar §. 13:

Die Gebühren der Medizinal-Personen werden nach der Taxe v. 21. Juni 1815 festgesetzt. Für die Besorgung kranker Verhafteten erhält in den Fällen, in welchen Kämmereien und Gutsbesitzer die Kosten zu tragen haben, der Arzt seine Belohnung nach dem niedrigsten Satze der Taxe. Ist aber der Arzt besoldet, und gehört der Kranke zu seinem Bezirke, so kann er für dessen Behandlung nichts liquidiren. Die Apotheker-Rechnungen müssen von dem Physikus attestirt und approbirt sein.

(Jahrb Bd. 6. S. 199. Graff Bd. 4. S. 150.)

Diese einschränkende Bestimmung ist indeß durch die K. O. v. 14. April 1832 auch für Schlesien aufgehoben. Es disponiren hierüber

α) Das R. des Just. Min. (Mühler) (bisher ungedruckt) an das O. L. G. zu Glogau v. 19. Oct. 1834.

Dem K. O. L. G. wird auf den über die Beschwerde des Kreisphysikus W. am 7. d. M. erstatteten Bericht, wegen der von ihm verlangten Zurückzahlung von Kurkosten für verhaftete Verbrecher eröffnet, daß die erhobene Beschwerde allerdings begründet ist und dem Dr. W. die Zahlung seiner Gebühren nach den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 24. April 1832 nicht verweigert werden kann. Das Kollegium erhält in der abschriftlichen Beilage das auf eine ähnliche Beschwerde des Kreisphysikus R. ergangene Schreiben der K. O. Rechn. Kammer v. 20. v. M., um daraus die Gründe, so wie auch zu ersehen, daß die ebengenannte Behörde ihre dagegen gezogenen Monita zurückgenommen hat.

(Gen. Akt. des A. L. G. zu Breslau betr. das Medic. Wesen Sec. VII. N. 20 f. 204.)

β) Das in dem vorstehenden R. in Bezug genommene Anschreiben der Ob. Rech. Kammer (v. Ladenberg) v. 20. Sept 1834 in der hierher gehörenden Stelle:

Da in der von Ew. E. mittelst geehrten Schreibens v. 24. Dec. 1832 aus gutschriftlich mitgetheilten Allerh. K. O. v. 14. April 1832 an das K. Staats-Min. des Königs Majestät sich mit der nunmehrigen einstimmigen Meinung des letzteren:

daß von den Kreisphysikern, in ihrer Eigenschaft als solche, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht als Organe der Medizinal- und Sanitäts-Polizei oblige,

ganz unbedingt einverstanden zu erklären geruht haben, so finden wir kein Bedenken der von E. E. in dem geehrten Schreiben v. 30. Juni d. J. geäußerten Meinung:

daß die Bestimmung der ebengedachten Allerh. K. O. v. 14. April 1832 auch auf die Kreisphysiker in Schlesien Anwendung finde, und durch dieselbe die früheren Anordnungen des — von dem verstorbenen H. Justiz-Min. v. Kircheisen erlassenen Regulativs v. 10. Oct. 1815 §. 13 aufgehoben seien,

uns anzuschließen. (a. a. O. f. 205.)

ccc) In Betreff der Gefangenen aus andern Kreisen waren den Kreisphysikern die tarmäßigen Gebühren für Untersuchungen und Kuren bereits nach dem R. des M. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) v. 4.

[1]) S. oben Nr. 2. aaa. S. 186. Vergl. auch die Note auf S. 140.

Digitized by Google

März 1813 an die Reg. zu Magdeburg bewilligt. Dasselbe wurde später an sämmtliche Regierungen erlassen (s. A. II. 878.) und lautet:

„Es werden häufig an die Physiker wegen der ex officio zu verrichtenden Geschäfte Zumuthungen gemacht, als wären sie wie andere Officianten besoldet, ungeachtet die ihnen ausgestellte Besoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den sie nach Maßgabe der von ihnen verlangten Qualifikation erhalten würden, wenn sie von ihrer Besoldung allein standesmäßig leben sollten. In dieser Hinsicht erfordert es die Billigkeit, den Physikern die gerichtlichen Geschäfte wenigstens bei Inquisiten aus fremden Kreisen ex officio nicht anzumuthen.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß den Physikern, welche bei Inquisitorialen Untersuchungen oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich sein wird, ihnen wegen solcher gegen die übrigen Physiker unverhältnißmäßig vermehrten Geschäfte, eine angemessene höhere Besoldung auszuwerfen. (A. II. 191.)

ddd) Für die gleichzeitige ärztliche Behandlung mehrerer Gefangenen in einem Gefängnisse finden nur die Gebühren statt, wie für die Behandlung mehrerer zu einer Familie gehörenden Kranken. Dieß bestimmt: das R. des M. der G., U. und M. Ang. (v. Dülsberg) an die Reg. zu Gumbinnen v. 6. Nov. 1841

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 9. Sept. d. J. in Frage gestellte Bestimmung der Taxe für die Medizinalpersonen v. 21. Juni 1815, welche bestimmt, daß der Arzt, wenn derselbe mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten, dritten Besuch ꝛc. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, ist allerdings auf den gleichzeitigen ärztlichen Besuch mehrerer Kranken in Gefängnissen ebenfalls für anwendbar zu erachten, indem dort in gleicher Art, wie bei Besuchen in derselben Familie, oder in Pensionsanstalten, dem Arzte diejenige Ersparniß an Zeitaufwand zu gute kommt, in deren Berücksichtigung die erwähnte Vorschrift der Taxe hauptsächlich ihren Grund hat. Das Bedenken, welches die K. Reg. wegen der, nach Ihrer Meinung obwaltenden Schwierigkeit für die Kostenverrechnung unter den einzelnen ärztlich Behandelten äußert, erledigt sich dadurch, daß die Ersparniß am Satze des Honorars für den 2ten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten, in gleicher Weise wie bei Familien, oder Pensionsanstalten, den behandelten Personen als ein Gesammtvortheil zu gute kommt. (Min. Bl. 1841. S. 287.)

eee) Für die Untersuchung der Züchtigungs- und Arbeitsfähigkeit gerichtlicher Gefangenen erhält der Kreisphysikus gleichfalls die taxmäßige Remuneration. Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (Mühler) v. 14. Juni 1837.

„Das Collegium wünscht darüber beschieden zu seiu, ob der Kreisphysikus befugt sei, die Gebühren für Untersuchung der Züchtigungs- und Arbeitsfähigkeit der gerichtlichen Gefangenen selbst dann zu verlangen, wenn letztere zu seinem Amtssprengel gehören und die Untersuchungskosten dem Criminalfonds zur Last fallen.

Dasselbe glaubt dies nicht annehmen zu dürfen, weil einestheils in einem R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 4. März 1818 ausgesprochen worden, daß den Kreisphysikern die taxmäßigen Sätze für Kuren der Gefangenen oder Untersuchungen des Gesundheitszustandes derselben nur dann gezahlt werden sollen, wenn die Gefangenen nicht zu ihrem Amtsbezirke gehören, und weil anderntheils es zweifelhaft sei, ob nicht die Untersuchungen der Züchtigungs- und Arbeitsfähigkeit eines Gefangenen ein Sanitäts- und Medizinal-Polizei-Geschäft darstelle, wofür dem Kreisphysikus zufolge der Allerh. K. O. v. 14. April 1832 [1]) keine Remuneration zustehe.

Was den ersten Grund anlangt, so kann auf jenes R. des Med. Min. nicht zurückgegangen werden, nachdem spätere Allerh. Bestimmungen wegen der Obliegenheiten der Kreisphysiker erfolgt sind. Dieselben unterscheiden, wie das Circ. v. 30. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 278—280) ergiebt, zwischen Leistungen, die den Kreisphysikern als Organen der Med. und Sanit.-Polizei obliegen, und den ihnen übertragenen gerichtlich medizinischen Verrichtungen. Jene müssen unentgeltlich geschehen, für diese bleibt es dagegen bei den Bestimmungen des G. und der Taxe v. 21. Juni 1815. (G. S. 1815. S. 121.)

[1]) Vergl. unter Gebühren β. aa. a.

Digitized by Google

Da es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Untersuchung der Leibeskonstitution eines Gefangenen, wenn sie zufolge § 261. der Cr. O. auf Instanz des Untersuchungsrichters veranlaßt wird, weder im Interesse der Sanitäts- noch der Medizinal-Polizei, vielmehr zu dem Zwecke erfolgt, um Gewißheit über die Vollstreckbarkeit einer verhängten körperlichen Züchtigung oder einen Anhalt für das Maß derselben zu haben, so ist auch die Verrichtung des Kreisphysikus dabei lediglich als eine gerichtlich medizinische anzusehen woraus denn weiter folgt, da dafür die tarmäßige Remuneration dem Kreisphysikus nicht versagt werden darf."

(Just. Min. Akt. M. 17. Vol. 5. fol. 12. I. 2351.)

4) Die Heilungskosten eines Beschädigten werden nur soweit als die Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung von Aerzten oder Wundärzten nothwendig gemacht hat, auf den Criminalfonds angewiesen. Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 18. Juni 1824.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 2. d. M. wegen des Fonds aus welchem die durch die Kur und Verpflegung des von dem N. N. beschädigten Tagelöhners N. N. veranlaßten Kosten zu entnehmen, eröffnet, daß nur in so weit die Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung von Aerzt n oder Wundärzten nothwendig gemacht hat, die dadurch entstandenen Kosten auf den Criminalfonds angewiesen werden können. Alle übrigen Heilungskosten eines Beschädigten fallen ihm selbst, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, oder falls beide zu deren Zahlung unvermögend sind, demjenigen Fonds zur Last, aus welchem der Beschädigte, auch wenn er ohne Schuld eines Andern beschädigt worden, hätte geheilt werden müssen. Hiernach ist in den angezeigten, so wie in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren, und der Arzt und der Apotheker mit ihren Ansprüchen zunächst an den Beschädigten selbst, und dann an die Armenfonds der Commune, zu welcher der Beschädigte gehört, zu verweisen.

(Jahrb. Bd. 24. S. 168. Gräff Bd. 4. S. 138.)

5) In Betreff der Kosten für die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Geisteskranken bestimmt

aaa) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. d. Pol. u. d. Inn. (v. Brenn) v. 15. Juni 1833, daß beim Unvermögen der zahlungspflichtigen Partei den Kreisphysikern keine Gebühren aus öffentlichen Fonds gezahlt werden [1]).

(Oben Nr. 3. aaa.)

bbb) Dagegen findet sich der Grundsatz, daß sie bei der Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen als Sachverständige concurriren und

---

[1]) Dies R. und das unter ccc folgende v. 5. Dec. 1823 stimmen darin überein, daß dem Kreisphysikus für unvermögende Gemüthszustands-Untersuchungen innerhalb ihres Physikatsbezirks keine Gebühren zu bewilligen. In Betreff des R. v. 5. Dec. 1823 ergiebt sich dies namentlich daraus, daß es im Gegensatz zu der Bestimmung, daß die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarienkasse zu zahlen, hinsichtlich der Kreisphysiker auf den §. 285 des Anhangs zur G. O. verweist, so daß es also die Zahlung aus der Salarienkasse nur gestattet, wenn promovirte Aerzte, oder Kreisphysiker aus anderen Bezirken als Sachverständige bei Gemüthszustands-Untersuchungen zugezogen werden. Dies R. ist indeß zu einer Zeit ergangen, wo den Kreisphysikern überhaupt keine Gebühren für Geschäfte in unvermögenden Sachen innerhalb ihres Physikatsbezirks passirten (Vergl. R. v. 5. März 1824. Oben Nr. 2. und R. v. 12. Januar 1825. Oben unter „Gehalt" c.). Das R. v. 25. März 1833 bewilligt dagegen den Physikern bei Gemüthszustands-Untersuchungen, weil sie dabei als Sachverständige concurriren, die Gebühren nach der Med. Taxe. Aus dem darin entschiedenen Falle geht zwar nicht deutlich hervor, ob derselbe eine unvermögende Sache betraf, indeß konnte darauf nichts ankommen, da die Gebühren der Sachverständigen stets als baare Auslagen auch aus öffentlichen Fonds gezahlt werden (vergl. Nr. 2. zur Med. Taxe.) Der Ansicht daß den Kreisphysikern in vermögenden und unvermögenden Gemüthszustands-Untersuchungen auch innerhalb ihres Bezirks die Gebühren nach der Med. Taxe zu bewilligen, scheint jedenfalls die allgemeine Vorschrift der K. O. v. 14. April 1832 zur Seite zu stehen, wonach für gerichtlich medizinische Geschäfte, und zu diesen gehören Gemüthszustands-Untersuchungen unbedenklich, die Medizinalbeamten stets zu remuneriren sind. Vergl. R. v. 12. Jan. 1825. (Oben unter „Gebühren" β. aa. δ.)

Digitized by Google

daher ihre Remuneration nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zu erhalten haben, in dem R. des Just. Min. (Mühler) an das O. L. G. zu Ratibor v. 25. März 1833 dahin ausgesprochen:

Es ist nicht anzunehmen, daß die Qualität des Dr. M., als Physikus des L. Kreises, ihn verpflichte, auch in einem andern Kreise Untersuchungen des Gemüthszustandes angeblich blödsinniger Personen unentgeltlich bei den Gerichten zu bewirken. Bei den gerichtlichen Untersuchungen eines Menschen, auf dessen Blödsinnigkeits-Erklärung angetragen ist, concurriren die Physiker überhaupt nicht als solche, sondern nur als Sachverständige. Sie können daher die Vergütigung für Geschäfte dieser Art nach den Grundsätzen, welche die Sporteltaxe für Sachverständige aufstellt, fordern. Die Sporteltaxe für Untergerichte verweiset aber, wegen Remuneration der Sachverständigen Abschn. 4. Nr. 29., wenn es Königl. Officianten sind, auf die für sie bestimmten Taxen. Hiernach kann der Dr. M. seine Bezahlung nach der Taxe für die gerichtlichen Aerzte v. 21. Juni 1815 fordern.

(Jahrb. Bd. 41. S. 228. Gräff Bd. 6. S. 412.)

ccc) Bei dem Unvermögen des Gemüthskranken werden die baaren Auslagen und Diäten für die Gemüthszustand-Untersuchung aus der Salarienkasse genommen, in sofern die Einleitung derselben nicht auf den Antrag der Verwandten geschehen, wo diese als Extrahenten die Kosten zu zahlen haben. Dies bestimmt das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 4. Dec. 1823 dahin:

Das K. O. L. G. wird auf die im Berichte v. 14. Nov. v. J. enthaltene Anfrage, wer die Kosten tragen solle, welche durch Untersuchung des Gemüthszustandes des unvermögenden Ackerknechts N. N. aufgelaufen sind?

dahin beschieden, daß die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarienkasse entnommen werden müssen, in sofern die Einleitung nicht auf Antrag der Verwandten geschehen ist, als in welchem Falle den letztern, als Extrahenten, die Zahlung sämmtlicher Kosten obliegt.

Wegen der Diäten des Physikus wird das K. O. L. G. insbesondere auf den §. 285 des Anhangs z. A. G. O. verwiesen. (Jahrb. Bd. 22. S. 198. Gräff Bd. 2. 379.)

ddd) Eine Remuneration wird dem ärztlichen Sachverständigen nur für drei vor dem Explorations-Termine bei dem Provokaten gemachten Besuche zugebilligt, und für das nach dem Termine abzugebende besondere Gutachten finden keine Gebühren statt, wenn sich das Ergebniß der Untersuchung schon im Termine unzweifelhaft herausgestellt hat. Dies bestimmt das C. R. das Just. Min. (Mühler) v. 27. Nov. 1841.

(S. unter gerichtl. Medizin.)

6) Für gerichtsärztliche Gutachten werden keine Gebühren aus dem Criminalfonds gezahlt [1]). Es bestimmt hierüber das R. des Min. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an das Med. Colleg. zu Münster v. 30. März 1833:

Dem K. Med. Koll. wird auf die Ber. v. 11. Juli 1829 u. 28 Dec. 1830, die Verpflichtung des Kriminalkosten-Fonds zur Zahlung der Gebühren für gerichtsärztliche Gutachten betreffend, hierdurch eröffnet, daß das diesseitige Ministerium, in Folge der mit dem K. Just. Min. geführten Kommunikation, sich auf die diesfällige Anfrage des K. Med.-Koll. nunmehr, einverstanden mit dem angezeigtermaßen von Seiten der Gerichtsbehörden geltend gemachten Grundsatze, dahin erklären muß, daß in Fällen, wo die im §. 13 der Taxordnung v. 1825 [2]) bestimmte Gebühr für gerichtlich-medizinische Gutachten aus dem landesherrlichen Criminal-Fonds würde geleistet werden müssen, die Liquidation derselben überall nicht stattfindet. (A. XVIII. 569.)

7) Kopialien für Berichte und Gutachten der Kreis-Medizinalbeamten werden niemals bewilligt (S. das R. v. 1. Jan. 1819 unter Reisekosten der Kreisphysici a. a. a. 2. III.) Gleichwohl erhält der Kreisphysikus auch nicht die Schreibmaterialien-Vergütigung, die den Beamten

---

[1]) Die Mittheilung dieses R. durch die Jahrb. erfolgte gemäß der Verf. des Just. Min. (Mühler) v. 10. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 651. Gräff Bd. 9. S. 39.)

[2]) G. S. p. 1825. S. 132. (S. Oben unter Taxen der Med. Beamt. ββ. α.)

Digitized by Google

in Folge der K. O. v. 31. Aug. 1825 und nach der Bestimmung des §. 17 der Instr. für die Ob. Rech. Kammer v. 18. Dec. 1824 (A. IX. 2.) gezahlt wird. Das R. des Min. der Fin. u. d. Inn. vierte Abth. (v. Schuckmann) an die Reg. zu Liegnitz v. 8. Aug. 1816 (bisher ungedruckt) bestimmt hierüber:

Die Kreis-Physiker haben u. s. w. die Schreibmaterialien selbst anzuschaffen und müssen sowohl die bisherigen diesfälligen Vergütungen von 10 Rthlr. für einen Jeden, als auf die hin und wieder in den Etats vorkommenden 2 Rthlr. an Vergütung für Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts künftig ganz cessiren, da jeder Physikus das Gesetzblatt ex officio zu halten verbunden ist.

(Kopie in act. gen. des Min. d. Med. Ang. betr. die Ernennung der Land- und Stadt-Physiker, auch Kreis-Chirurgen, deren Besoldung, Diäten u. s. w. Vol. I. Pars XIV. Kreis- und Stadt-Physiker Nr. 1.)

8) Für Apotheken-Visitationen werden den Kreis-Medizinal-Beamten

aaa) die Gebühren nur nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815. V. 12. festgesetzt. Vergl. die R. v. 19. Jan. 1826 und 25. März 1826.

(Oben unter Taxen ββ. aaa. und bbb.)

bbb) Wenn der Kreisphysikus bei Apotheken-Visitationen nur als Assistent zugezogen wird, werden ihm keine Gebühren bewilligt.

Das R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) an die Reg. zu Königsberg v. 17. Juli 1820 bestimmt hierüber:

Wenn bei Apothekenvisitationen die competenten Kreis- oder Stadtphysiker als Assistenten zugezogen werden, können ihnen, da sie das Hauptgeschäft nicht verrichten, eben so wenig Diäten zugebilligt werden, weil sie solche für die §. 12. der Verordnung v. 13. März d. J. angeordneten außerordentlichen Visitationen erhalten. Wenn aber die Visitation nicht an ihrem Wohnorte Statt findet, so müssen ihnen allerdings die Reisekosten vergütet werden. (Koch S. 46.)

ccc) Die Remuneration für Apothekenvisitationen erfolgt nur für die zum Geschäft wirklich verwendeten Tage.

S. das R. desselben Min. a. d. Reg. zu Marienwerder v. 29. Aug. 1815.

(Im Anh. z. Med.-Taxe der Civilärzte Nr. 1. (IV. b.) Th. II. Abth. 1. Abschn. VI.)

9) In Betreff der den Kreisphysikern und Kreischirurgen bewilligten Gebühren für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge disponirt das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an die K. Reg. zu Erfurt v. 16. Sept. 1824.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 3. Mai d. J., wegen der für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge zu bewilligenden Gebühren, will das Ministerium hiermit bestimmen, daß für die Verrichtung einer solchen Prüfung eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten von 20 Sgr. zugestanden werde, welche der zu prüfende Lehrling an den Examinator zu bezahlen hat. In sofern der Kreis-Physikus wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse den Kreis-Chirurgus zur Prüfung zugezogen hat, insofern gebührt jene Entschädigung Letzterem allein. (A. XII. 102.)

dd) Für Verrichtungen der curativen Praxis werden die Medizinalbeamten nach den Taxen I. und II. des Med.-Edikts v. 21. Juni 1815 remunerirt. (S. Thl. II. Abth. 1. Abschn. VI.)

c) Gebühren der Departementsthierärzte:

aa) Wenn die Departementsthierärzte als solche fungiren, müssen ihnen nach dem Grundsatze, welcher in den R. v. 29. Dec. 1831 und 28. April 1832 (S. unter Diäten I. bbb.) ausgesprochen ist, die Gebühren nach den für die Kreisphysiker bestimmten Sätzen bewilligt werden.

bb) Für Geschäfte, die sie in ihrer Eigenschaft als Kreisthierärzte verrichten, können ihnen dagegen in analoger Anwendung der zuletzt allegirten R. nur die den Kreisthierärzten zustehenden Sätze passiren.

Digitized by Google

bb) Die Gebühren der Kreisthierärzte.

aa) für Verrichtungen der gewöhnlichen Thierarzneipraxis ist die Taxe VI. des Ed. v. 21. Juni 1815 maßgebend.

(S. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.)

bb) für gerichtlich-medizinische Geschäfte, z. B. für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, stehen den Kreisthierärzten dieselben Sätze zu, welche die Med. Taxe vom 21. Juni 1815 in gleichen Verhältnissen den gerichtlichen Wundärzten aussetzt. Vergl. R. v. 17. Aug. 1825.

(Thl. 2. Abth. 1. Absch. VI. Anh. Nr. 2. (sub 6.) zur Med. Taxe.)

cc) In Geschäften der Sanitätspolizei hat der Kreisthierarzt keinen Anspruch auf eine andere Vergütigung als auf Diäten und Reisekosten gemäß dem Regl. v. 28. Juni 1825, da er als Medizinalbeamter salarirt wird, diese Verrichtungen sich mithin als Officialgeschäfte zu charakterisiren. Vergl. R. v. 30. Juni 1832. (Oben unter Gebühren β. aa. b.)

γ) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Anlaß des Amts.

aa) Diäten der Medizinalbeamten.

a) Der Anspruch auf Reise-Diäten[1]) überhaupt, die gleich den Fuhrkosten, nicht als ein Gehaltszuschuß, sondern nur als Erstattung der bei Erledigung kommissarisch übertragener Geschäfte wirklich gehabten Auslagen betrachtet werden, wird von der Nothwendigkeit eines mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Aufenthalts an einem fremden Orte, und bei Beamten, denen ein bestimmter Bezirke zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks bedingt.

Vergl. R. v. 11. Juli 1823 (unter Festsetzung der Diäten c. aa.) und R. v. 17. Aug. 1837. (Kapitel III. Pflichten des Kreis-Thierarztes ꝛc.)

Als Ausnahme von der letzten Regel sind indeß den Kreis-Medizinalbeamten auch innerhalb ihres Bezirks Diäten für dienstliche Geschäfte, die sie außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, bewilligt, wenn für das Geschäft selbst keine besondern Taxen bestimmt sind. Es verordneten demgemäß bereits das Circ. R. der Min. d. Inn. und der Finanz. vom 31. Oktbr. 1816.

„Die Kreisphysici und die Kreischirurgen erhalten die Diäten nach der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 ferner auch für Geschäfte innerhalb ihres Kreises, indem ihre Besoldungen auf Reisekosten nicht berechnet sind und sie auch in Abwesenheitsfällen an ihrer Praxis Schaden leiden;“ (Berliner Amtsbl. 1817. St. 1.)

und das darauf Bezug nehmende R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an die K. O. L. G. Commission zu Cleve v. 21. Jan. 1817.

Auf den Bericht v. 22. Nov. pr. wegen der in unvermögenden Untersuchungssachen zu entrichtenden Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, so wie der bei Obduktionen zugezogenen Aerzte und Wundärzte, wird der K. O. L. G. Kommission hierdurch eröffnet, daß bereits auf eine ähnliche Anfrage der O. L. G. Kommission zu Halberstadt: über die den Gerichtspersonen in unvermögenden Untersuchungssachen zu bewilligenden Diäten, mit dem Herrn Finanzminister communicirt und nach dessen abschriftlich anliegendem Schreiben v. 26. Nov. 1815, der Diätensatz, so wie ihn das Collegium vorgeschlagen hat, auf zwei Thaler für das Mitglied des Gerichts, und einen Thaler für die Subalternoffizianten festgesetzt worden ist, wobei es sein Bewenden hat, da dies mit den Sätzen des Diätenregulativs v. 28. Febr. 1816 übereinstimmt. — Bei den Aerzten und Chirurgen sind nach der in dem abschriftlich beigehenden Schreiben des Herrn Finanz-Ministers v. 29. Dezbr. enthaltenen Erklärung, die Sätze der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 sub Nr. V. zulässig, und bestimmt die Dekl. des Diätenregulativs d. d. den 31. Okt. pr. im ersten

[1]) Ueber Diäten der am Wohnorte vernommenen Sachverständigen s. unter Nr. 2. II. zur Taxe der gerichtl. Aerzte.

Digitized by Google

Stück des Berliner Amtsblattes de 1817, daß die Diäten auch bei besoldeten Kreisphysikern und Chirurgen eintreten sollen, da ihre Besoldungen auf Reisekosten und Versäumniß bei ihrer Praxis nicht berechnet sind. — Da die Vergütigung der Fuhrkosten nach der Meilenzahl, die zurückgelegt wird, zufolge des Regulativs v. 28. Febr. pr. erfolgt, so macht es keinen Unterschied, ob die Rückreise am Tage der Hinreise beendigt wird, sobald nur nicht mehr liquidirt wird, als die extrapostmäßigen Sätze für Hin- und Rückreise betragen. Wenn es möglich ist, daß der Arzt und Wundarzt zusammen reisen können, muß dies geschehen, und können sie alsdann an Fuhrkosten das liquidiren, was sie nach dem Postreglement zu zahlen gehabt haben würden. (A. IX. 51.)

Es werden daher den Kreis-Medizinalbeamten

aa) für gerichtlich-medizinische Verrichtungen nur dann Diäten bewilligt:

aaa) wenn die Medizinaltaxe für das Geschäft selbst keine Vergütigung festsetzt, oder

bbb) wenn das besonders honorirte Geschäft zur Ausführung mit Einschluß der Hin- und Rückreise mehr als 1 Tag erforderte.

Diesen Grundsätzen gemäß bestimmen:

1) das R. des Just. Min. (Gr. Danckelmann) an die K. Reg. zu Köln v. 11. Jan. 1828[1]).

Die K. Hochlöbl. Reg. legt in dem Schreiben v. 3. d. M. die Gebührentaxe für die gerichtlichen Aerzte v. 21. Juni 1815 ganz richtig aus, wenn dieselbe annimmt, daß denselben bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts nur dann Diäten außer den Gebühren bewilligt sind, wenn das Geschäft mit Inbegriff der Reise die Aerzte länger als einen Tag von ihrem Wohnorte entfernt. Kann das Geschäft und die Hin- und Zurückreise an einem und demselben Tage abgemacht werden, so erhalten die Aerzte nur die, für das Geschäft bestimmten Gebühren, nicht aber außerdem noch Diäten. Es muß daher bei der bisherigen Verfahrungsart der hochl. K. Reg. in Absicht der Anweisung der Kosten der ärztlichen Sachverständigen auch ferner verbleiben, und hiervon der Generalprokurator am Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Kenntniß gesetzt werden.

(Jahrb. Bd. 31. S. 194. Gräff Bd. 5. S. 63.)

2) das R. desselben Min. (Mühler) an den Dr. medic. B. vom 17. Sept. 1832.

Auf Ihre Vorstellung vom 26. Juli d. J. eröffne ich Ihnen hierdurch, daß, da Sie für Geschäfte bei den Gerichten nicht mehr an Gebühren fordern können, als nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 dem gerichtlichen Arzt festgesetzt werden darf, Sie sich bei der Festsetzung Ihrer Gebühren in der Untersuchungssache über die Todesart des Maurergesellen B., so wie sie vom Crim. Senat des K. O. L. G. zu Frankfurt in der beigehend zurückerfolgenden Verfügung v. 29. Juni d. J. bestimmt ist, benügen müssen.

a.

Nach der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, welche bei Festsetzung Ihrer

---

[1]) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Febr. 1822 entschied, daß keine Diäten passiren sollten, wenn das Geschäft an einem ½ Meilen entfernten Orte um 4 Uhr Nachmittags begonnen, und an demselben Tage beendigt ward. (Jahrb. Bd. 19. S. 207. Gräff Bd. 4. S. 156.) Das R. desselben Min. v. 11. Juli 1823 erklärte indeß, daß die Verf. v. 8. Febr. 1822 sich nur auf einen spezellen Fall beziehe, und daher keine allgemeine Anwendung finde. (Jahrb. Bd. 22. S. 114. Gräff Bd. 4 S. 160.) Wenn für das auswärtige Geschäft keine besonderen Taxen vorhanden sind, passiren daher immer Diäten. Vergl. R. v. 18. Novbr. 1825 (unter Berechnung der Diäten b.) Unter dieser Einschränkung ist demnach auch nur das nachstehende P. des Ober-Prokurators zu Trier (Heintzmann) vom 12. April 1825 anzuwenden.

Nach einem R. des hohen Justiz-Min. v. 18. März 1825 können von den gerichtlichen Medizinalbeamten keine Reisekosten liquidirt werden, wenn der Ort, an welchem die Untersuchung vorgenommen ist, nicht über eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernt liegt. Diäten finden aber auch bei einer weitern Entfernung nicht Statt, in so fern auf das Geschäft, mit Einschluß der Zeit, welche erforderlich gewesen, um sich zu dem Orte hin und von demselben zurück zu begeben, nicht mehr als ein halber Tag zu verwenden nöthig gewesen ist. — Diese hohe Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Amtsbl. d. Reg. zu Trier 1825. St. 24. S. 190.)

Digitized by Google

Kosten in der Untersuchungssache über die Todesart des Maurergesellen B. zur Anwendung kommen mußte, konnte Ihnen, wie Ihnen auf die Eingabe v. 11. d. M. zur Resolution ertheilt wird, außer der Vergütung für die Fuhre, nur 2 Rthlr. pro termino bewilligt werden, da weitere Diäten für das nur einen Tag incl. der Hin- und Rückreise gewährt habende Geschäft nicht gefordert werden durfte. Hiernach ist ihr Antrag auf nachträgliche Festsetzung von 1 Rthlr. Diäten unstatthaft.

Frankfurt den 29. Juni 1832. Der Crim. Senat des K. O. L. G.

(Jahrb. Bd. 40. S. 277. Graff Bd. 7. S. 121.)

3) Das R. desselben Min. v. 2. Juni 1824, daß zweitägige Diäten unstatthaft sind, wenn das Geschäft an einem 2 Meilen entfernten Orte, und mit der Reise füglich in einem Tage abzumachen war.

(Jahrb. Bd. 23. S. 217. Graff Bd. 4. S. 162.)

bb) In medizinalpolizeilichen Geschäften, welche die Kreismedizinalbeamten außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, ist zu unterscheiden:

aaa) ob die kommissarischen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen. Sie erhalten dann stets Diäten. Es disponirt hierüber das R. der Min. des Inn. (v. Schuckmann) und der Finanz. (v. Motz) an die K. Reg. zu Stettin v. 24. Dezbr. 1825:

Die Medizinal-Beamten, namentlich die Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte, können, wenn sie als K. Medizinalpolizei-Beamte im Auftrage der K. Reg. fungiren, und wenn die kommissarischen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen, nur die im Regulativ v. 28. Juni d. J. bestimmten Diätensätze erhalten. Blos bei gerichtlichen Geschäften findet auf sie die Medizinaltaxe Anwendung. (A. IX. 864.)

bbb) Liegt die Kostentragung einzelnen Privatpersonen oder Communen ob, so treten Diäten nur ein, wenn für das Geschäft in der Med. Taxe kein besonderer Satz besteht [1]). Dieser Grundsatz, der aus der allgemeinen Bestimmung folgt, wonach Diäten nur bewilligt werden, wo keine Gebühren passiren, weil entweder besondere Taxen für die Verrichtung fehlen, oder diese zu den Officialarbeiten gehört, findet sich auch in dem nachstehenden P. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 6. Nov. 1820 ausgesprochen.

Gemäß einer Verf. der K. Min. der F. und des Inn. v. 31. Okt. 1816 erhalten die Kreischirurgen die Diäten nach der Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815. auch für Geschäfte innerhalb ihres Kreises, indem ihre Besoldungen auf Reisekosten nicht berechnet sind, und sie auch in Abwesenheitsfällen an ihrer Praxis Schaden leiden.

Die Bestimmung der Medizinaltaxe V. A. 6., wonach sie nur dann Diäten erhalten, wenn die Verrichtungen länger als einen Tag dauern, bezieht sich blos auf die besonders honorirten medizinisch-gerichtlichen Obduktionen, von denen in den unmittelbar vorhergehenden Artikeln die Rede ist, keineswegs aber auf solche medizinisch-polizeilichen Verrichtungen, für welche in der Taxe kein besonderer Satz besteht, und für welche daher, wenn sie außerhalb des Wohnortes Statt finden, Diäten zu 1 Rthlr. 10 Sgr. in Anrechnung gebracht werden können, sie mögen nun einen oder mehrere Tage erfordert haben.

Diese Erläuterungen werden in Folge einer Verf. des K. O. Präs. v. 14. v. M. hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. (Ann. IV. 892.)

b) Die Berechnung der Diäten erfolgt stets nach ganzen Tagen [2]). Es bestimmt demgemäß das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Al-

---

[1]) Ueber die Fälle, in welchen für ein Geschäft, das länger als einen Tag dauert, Diäten außer den Taxen passiren, vergl. unter Nr. 2 zur ger. ärztl. Taxe S. 132.

[2]) Ueber die Berechnung der Diäten, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise mehr als einen Tag erfordert, vergl. Oben bbb. auf S. 144 und Nr. 2 zur Taxe der gerichtl. Aerzte. S. 132.

Ueber den Abzug vom Diätensatze, wenn dem Beamten freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden: vergl. §. 3. des Regul. v. 28. Juni 1825. (Unten unter Festsetzung der Diäten S. 148.) In Betreff der Diäten für Beeidigung des Geschäfts am Wohnorte des nichtbesoldeten Beamten, vergl. §. 5. a. a. O.



Digitized by Google

tenstein), des Inn. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Motz), an die K. Reg. zu Oppeln v. 18. Nov. 1825.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. Sept. d. J. wegen der Diäten der Physiker und Kreischirurgen für Geschäftsreisen, die in einem halben Tage abzumachen gewesen, zu erkennen gegeben, daß die V. v. 28. Juni d. J., wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten ꝛc., eine Ermäßigung der festgesetzten Tagegelder auf halbe Tage keineswegs bestimmt, und daher auf Ihren Vorschlag nicht eingegangen werden kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Beziehung auf jenen Grundsatz eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten Statt finden muß. (A. IX. 864.)

c) Die Festsetzung der Diäten erfolgt:

aa) für gerichtlich-medizinische Geschäfte nach der dem Ed. v. 21. Juni 1815 unter V. beigefügten Taxe. (S. oben S. 129.)

Es bestimmt demgemäß

aaa) das R. des Just. Min. (Mühler) an das O. L. G. zu Paderborn v. 5. Nov. 1832:

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht v. 26. v. M. eröffnet, daß dem Kreis-Wund-Arzt K. zu W. die von ihm auf den Grund der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 Abschn. V. litt. B. in Anspruch genommenen Diäten à 1 Rthlr. 10 Sgr. aus dem Criminalkostenfonds nicht verweigert werden können. In dem Ed., womit die Medizinaltaxe bekannt gemacht worden ist, wird ausdrücklich angeführt, daß die darin festgesetzte Remuneration der gerichtlichen Medizinal-Personen sowohl aus Staatskassen, als von den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit, geleistet werden soll. Der niedrige Diätensatz für Kreis-Chirurgen, welchen die Diäten-Regl. v. 28. Febr. 1816 und 28. Juni 1825 haben, bezieht sich nur auf die medizinisch-polizeilichen Geschäfte dieser Beamten, wofür sie Besoldung erhalten. Aus diesem Grunde ist auch im R. v. 5. März 1824 festgesetzt, daß sie Gebühren für Geschäfte am Orte ihres Aufenthalts, und die Diäten nach der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 erhalten sollen. Auch das Königl. Staatsministerium hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, und des Königs Maj. haben durch die Allerh. Kabinets-Ordre v. 14. April d. J. die Anwendung der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 ausdrücklich genehmigt. Hierauf gründet sich die Circular-Vers. v. 30. Juni d. J., welche S. 484 im 16. Bande der Annalen für die Staatsverwaltung abgedruckt ist und auch in den Jahrbüchern erscheinen wird. (Jahrb. Bd. II. S. 114. Gräff Bd. 4. S. 160.)

bbb) Derselbe Grundsatz findet sich in den bereits allegirten R. v. 30. Juni 1832 (S. oben unter Gebühren S. 124.) v. 24. Dez. 1825 (S. oben unter Diäten S. 145. bb.) v. 21. Jan. 1817 (S. 148. sub a.), v. 2. Juli 1819 (S. Anh. zur Med. Tax. V. 1. aaa. S. 134.) und in nachstehendem R. des Just. Min. (Mühler) v. 11. Juli 1823 ausgesprochen.

Nach einem von der dortigen Reg. an das Königl. Min. d. G., U. u. Med. Ang. erstatteten, dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte, läßt das Königl. Ober-Landesgericht auf den Grund der in den Jahrb. Bd. XIX. S. 207 abgedruckten Vers. v. 8. Febr. v. J., für die Obduktionen der zuzuziehenden Medizinal-Beamten nicht allein keine Diäten passiren, wenn die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, von dem Wohnorte der Sachverständigen nicht mehr als drei Viertel Meilen beträgt, sondern dasselbe hält auch die gedachten Medizinal-Beamten für verpflichtet, mit dem Richter und dem Aktuarius gemeinschaftlich zu reisen. — Der Justiz-Minister findet sich dadurch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: 1) Für die von den Medizinal-Beamten vorgenommenen Geschäfte werden die Gebühren und resp. Diäten nicht nach dem Diäten-Regulativ v. 28. Febr. 1816., sondern nach der dem Ed. v. 21. Junius 1815 unter Nr. V. beigefügten Taxe festgesetzt. (Jahrb. Bd. IX. S. 51., Bd. XIV. S. 68.) Ob in den einzelnen Fällen außer den Gebühren noch Diäten zu bewilligen sind, muß nach der Zeit, welche auf das Geschäft zu verwenden gewesen ist, und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines mit Kosten verbundenen Aufenthaltes an einem fremden Orte, billig ermessen werden. Die Vers. v. 8. Febr. v. J. bezieht sich auf einen speziellen Fall und findet daher keine allgemeine Anwendung. 2) Was die Fuhrkosten betrifft, so ist es zur möglichsten Ersparung der aus dem Criminal-Fonds zu zahlenden Kosten allerdings zu wünschen, daß die Reise von den richterlichen und den Medizinalbeamten gemeinschaftlich gemacht werde. In sehr vielen Fällen wird dieß auch ohne irgend eine Beschwerde für die letzteren geschehen können. In andern dagegen, wo vorauszusehen ist, daß die richterlichen Personen, durch die von ihnen vorzunehmenden Geschäfte, länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft

Digitized by Google

der Medizinalbeamten dauert, muß den letzteren gestattet seyn, allein die Reise zu unternehmen und die Kosten derselben nach dem Regulativ v. 28. Febr. 1816 [1]) zu liquidiren.
(Jahrb. Bd. 22. S. 114. Gräff Bd. 4. S. 169.)

ccc) In Betreff der Medizinalbeamten in der Rheinprovinz bestimmen gleichergestalt:

1) das R. des Just. Min. (Gr. Danckelmann) an den K. Gen. Ob. Prok. zu Köln v. 20. März 1826.

Auf Ihren Bericht v. 18. v. M.,
die Reise-Entschädigungs-Kosten in Strafsachen betr.,
wird Ihnen eröffnet, daß so wenig das Diäten-Regulativ v. 28. Juni pr. als das frühere v. 28. Febr. 1816 Veranlassung geben, den Kreis-Physikern und Kreis-Wundärzten Reisekosten und Diäten nach den darin enthaltenen Bestimmungen festzusetzen, wenn sie in Untersuchungssachen Reisen zu machen genöthigt sind. Es sind dies keine Angelegenheiten, wegen welcher der Staat die Entschädigung gewährt, sondern es sind vielmehr Privatpersonen dazu verpflichtet, und nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 1. des Regulativs v. 28. Juni pr. findet dasselbe auf solche Fälle nicht Anwendung, und bleiben vielmehr die vorhandenen Gebühren-Taxen in Kraft.

Die benannten Medizinal-Beamten können daher aus den gedachten Gesetzen eben so wenig wie die Justiz-Beamten Gründe hernehmen, nach welchen die Bestimmungen des Dekrets v. 18. Juni 1811 auf sie nicht ferner Anwendung finden sollen [2]). (A. X. 442.)

2) Das darauf Bezug nehmende P. der Königl. Reg. zu Koblenz v. 28. April 1826.

Nach einer Verfügung des Hohen Justiz-Ministerii v. 20. März d. J. sollen die rheinischen Medizinalbeamten, wenn sie in Untersuchungssachen Reisen zu machen genöthigt sind, nicht nach dem Diäten-Regulativ v. 28. Juni v. J., sondern nach dem Kaiserl. Dekrete v. 18. Juni 1811 [3]) liquidiren, indem nach dem §. 1. des erstgedachten Gesetzes dieses auf solche Fälle keine Anwendung findet, wo eine Privatperson zur Entschädigung verpflichtet ist, oder verpflichtet werden kann.

Die Herren Medizinal-Beamten werden demnach angewiesen, sich hiernach zu achten.
(A. X. 443.)

ddd) Auch aus dem Kriminalfonds werden die Diäten nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 gezahlt [4]).

Vergl. die bereits oben mitgetheilten R. v. 5. März 1824 (S. 136. unter Anh. zur gerichtsärztl. Taxe 2 aaa.) v. 21. Jan. 1817 (S. 143. unter Diäten a.) und v. 5. Nov. 1832. (S. 146. c. aaa.)

bb) Für medizinisch-polizeiliche Geschäfte werden die Diäten der Medizinalbeamten nach der V. v. 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten festgesetzt. Dieselbe lautet [5]):

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten v. 28. Febr. 1816 angeordneten Diätensätze theils nach Maßgabe der von Uns

---

[1]) Jetzt nach dem Regul. v. 28. Juni 1825.

[2]) In Betreff der Medizinal-Beamten ist das Dekret v. 18. Juni 1811 durch Einführung der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 außer Kraft gesetzt. S. die K. O. v. 20 Aug. 1827. (Oben Anh. zur gerichtl. Med. Taxe I. ccc. ββ. S. 135.)

[3]) S. die Note zum vorstehenden R. v. 20. März 1826.

[4]) Die Bestimmung im R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 27. Juli 1821.: daß das Diäten-Regul. v. 28. Febr. 1816 (an dessen Stelle das v. 28. Juni 1825 getreten ist) in allen Fällen zur Anwendung komme, wo die Kosten eines commissarischen Geschäfts aus Königl. Kassen zu bestreiten, ist demnach auf Med. Beamter bei gerichtlich-medizinischen Geschäften nicht anzuwenden.
(Jahrb. Bd. 18. S. 41. Gräff Bd. 5. S. 58.)

[5]) Nur die Diätensätze sind mitgetheilt, welche Med. Beamte, im weiteren Wortsinne, betreffen. Der übrige Inhalt des Reglements ist dagegen mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch des Werks vollständig, und zwar die Schluß §§. v. 9—14 unter Reisekosten, aufgenommen.



Digitized by Google

unterm 7. Febr. 1817[1]) festgestellten Rangordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation Ersparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs v. 28. Febr. 1816[2]) und zwar für alle Provinzen Unsers Staats zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebührentaxen oder sonstigen besondern Verordnungen erfolgt, sollen vom 1. Sept. 1825 ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behörden:

1) für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 denselben gleichstehende Beamten . . . . . 4 Rthlr. — Sgr.

2) für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten . . . . . 3 „ 15 „

3) für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten . . . . . 3 „ — „

4) für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung v. 7. Febr. 1817. §. 6.) . . . 2 „ — „

B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath . . . . . 2 Rthlr.

II. Medizinal-Beamte:

1) ein Kreisphysikus und Doctor medicinae[3]) . . . . . 2 „

2) ein Kreis-Wundarzt . . . . . 1 „

3) ein Kreis-Thierarzt . . . . . 1 „

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1 nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen in Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt[4]).

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß: so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroschen in Abzug[5]).

---

[1]) G. S. pro 1817 S. 61.

[2]) G. S. pro 1816. S. 113.

[3]) Der alte Diätensatz betrug 1 Rthlr. und wurde schon durch die V. des Min. des Inn v. 16. Febr. 1815 auf 2 Rthlr. erhöht. Kurm. Amtsbl. 1813. S. 119.

[4]) Bei Anwendung des Regulativs entscheidet der persönliche Rang des Beamten nur dann, wenn das ihm aufgetragene Geschäft nicht zu seinen eigentlichen Amtsarbeiten gehört. Für Geschäfte innerhalb seines Dienstverhältnisses kommt es bei Bestimmung der Diätensätze und der Reisekosten nur auf die Amtsstellung, nicht auf das persönliche Rangverhältniß und den Titel an. Vergl. die K. O. v. 12. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 581), die R. v. 2. Dec. 1831 (ebendas. Bd. 38. S. 461. Gräff Bd. 7. S. 116), v. 18. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 520. Gräff Bd. 7. S. 292.)

[5]) Die K. O. v. 29. April 1826 deklarirt diesen §. dahin:

„Was den §. 3 des neuen Regul. anbetrifft, wonach den Beamten, denen bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in öffentlichen Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß, für jeden in der Kommissionswohnung zugebrachten Tag 20 Sgr.

Digitized by Google

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zur Ausbildung oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sei denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütigung zu fordern [1]).

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- ꝛc. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes oder für solche, welche — es sei innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt [2]).

§. 8. Die im §. 1 vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei

---

von den Diäten abgezogen werden sollen; so finde Ich es, des zu besorgenden Mißbrauchs wegen, bedenklich, es ganz der Willkühr des Beamten zu überlassen, ob er die Kommissionswohnung beziehen, oder eine andere wählen will. Es soll daher die Benutzung der Kommissionswohnung Regel bleiben, dabei aber den vorgesetzten Behörden überlassen sein, in besondern gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo denn auch natürlich der Diätenabzug wegfallen muß, so wie auf denselben überall zu verzichten ist, wo keine ausdrückliche kontraktmäßige Verpflichtung des Inhabers des Diensthauses zur Hergabe der freien Wohnung nebst Feuerung und Licht vollständig besteht. Ist aber eine solche vollständige Verpflichtung vorhanden, so muß jeder Beamte, welcher eine solche freie Wohnung benutzt, sich den Abzug mit einem Drittheil von seinen Diäten, ohne Rücksicht auf deren Betrag, in gleicher Art gefallen lassen, als solcher mit 20 Sgr. eigentlich von 2 Rthlr. täglich bestimmt worden ist."
(Jahrb. Bd. 27. S. 308. Gräff Bd. 5. S. 60.)

[1]) Die auf das Geschäft verwendete Zeit, und die Entfernung des Orts, wo dasselbe vorgenommen wurde, müssen in der darüber aufgenommenen Verhandlung genau angegeben sein. S. R. v. 8. Febr. 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 207. Gräff Bd. 4. S. 156).

[2]) Nach der Ork. Verf. der K. Min. der Fin. und des J. v. 31. Okt. 1816 sollten die höheren Diäten für Geschäfte im Auslande, welche bereits das alte Diätenregulativ v. 28. Febr. 1816 bewilligte, nur dann eintreten, wenn der Kommissarius genöthigt war, eine Nacht im Auslande zu verweilen. (Augustin l. S. 272.) Ueber die Erhöhung der Diätensätze bei besonderen Zeitereignissen führt Augustin an:

als im Jahre 1805 an der Pommerschen Küste Quarantaineanstalten eingerichtet wurden, ward durch ein Direktorialreskript v. 25. Sept. 1805 bestimmt, daß denen salarirten Physicis bei der Untersuchung verdächtiger, aber nicht durch ansteckende Krankheiten inficirter Schiffe außer der freien Fuhre nur doppelte Diäten, folglich 2 Rthlr.*), in dem Falle aber, daß auf dem Schiffe wirklich eine ansteckende Krankheit vorhanden sein sollte, 4 Rthlr. nebst der freien Fuhre zu Theil werden sollten, weil sie sich in diesem letztern Falle mehrerer Gefahr aussetzen. Sollten statt der Physiker zu dergleichen Untersuchungen nicht salarirte Aerzte gebraucht werden, so solle diesen bei der Untersuchung verdächtiger, aber nicht inficirter Schiffe, so wie den praktischen Aerzten, nach der neuen Taxordnung v. 30. April 1802, bei freier Fuhre 3 Rthlr. tägliche Diäten und in dem Falle, daß wirklich ansteckende Krankheiten auf dem Schiffe herrschen sollten, außer der freien Fuhre 5 Rthlr. bewilligt werden.

*) Damals war der Diätensatz für die Physiker 1 Rthlr. (a. a. O.)

Digitized by Google

ihren Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar sichere Kenntniß: vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden; so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebühret.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle unsere Behörden, eine jede so weit es ihres Amtes ist, gebührend zu achten. Gegeben Berlin den 28. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Klewitz. Graf v. Danckelmann. Graf v. Bernstorff.

Für den Herrn Kriegsminister.

v. Schöler. v. Moß.

(G. S. 1825. S. 163.)

I. Ueber die Anwendbarkeit des vorstehenden Diätenreg. v. 28. Juni 1825 auf medizinisch-polizeiliche Geschäfte bestimmen noch außer den S. 146. unter c. aa. gegebenen Reskripten;

aaa) in Betreff der Kreisphysiker und Kreischirurgen

das Cirk. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. v. 21. Mai 1826.

Nach einer Mittheilung der K. Ob. Rechn. K. ist bei Revision mehrerer Regierungs-Hauptkassen-Rechnungen wahrgenommen worden, daß von manchen Regierungen den Kreischirurgen ihres Bezirks 1 Rthlr. 10 Sgr. tägliche Diäten in Fällen zugestanden worden sind, wo dieselben als Medizinal-Polizei-Beamte fungirt haben, und nach dem Regulativ v. 28. Febr. 1816 nur 1 Rthlr. täglich hätte gezahlt werden sollen. Einige Regierungen sind nämlich auf das R. v. 31. Okt. 1816 [1]) zurückgegangen, welches aber nur für den Fall, daß die Organisation (die Hinsichts des Kreis-Medizinal-Personals wenige Monate zuvor angeordnet worden war) noch nicht vollendet sei, mit Rücksicht auf die Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 die Diäten der Kreischirurgen auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmt. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, die K. Reg. hiermit wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei Bestimmung der den Kreis-Medizinal-Beamten zu bewilligenden Diäten wohl unterschieden werden muß, ob Ihnen solche als besoldeten Medizinal-Polizei-Beamten oder wegen gerichtlicher Expeditionen angewiesen werden. Denn wiewohl jeder Kreisphysikus und Kreischirurg als gerichtlicher Arzt oder Wundarzt sich befähigt haben muß, so ist er doch in dieser Qualität nicht immer thätig. Der Kreisphysikus und Kreischirurg als solcher sind Organe der Polizei, und wenn ihnen in dieser Qualität Aufträge ertheilt werden, z. B. zur Zwangs-Impfung bei einer Pocken-Epidemie u. s. w., so sind sie gleich anderen administrativen Staatsbeamten lediglich nach der V. v. 28. Juni v. J. zu behandeln. Nach dieser erhält der Kreischirurg, wie nach der ganz gleichen Bestimmung des Regulativs v. 28. Febr. 1816 1 Rthlr. täglicher Diäten. Dagegen sind Medizinal-Beamte bei vorkommenden gerichtlichen Geschäften, welche keine Dienstobliegenheiten der Kreis-Medizinal-Beamten sind, berechtigt, ihre Gebühren, die dann in der Regel von Privatpersonen oder aus Justiz-Fonds getragen werden, nach der Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 zu fordern, welche für die gerichtlichen Wundärzte 1 Rthlr. 10 Sgr. aussetzt.

Das Ministerium gewärtigt, daß die K. Reg. nunmehr hiernach genau verfahren wird.

(A. X. 446.)

bbb) In Betreff der Departementsthierärzte

1) das R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), der Fin. (Maassen) und der Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Breslau v. 29. Dec. 1831.

Da die Departements-Thierärzte hinsichts des Dienstverhältnisses und Ranges mit den Kreisphysikern gleichzustellen sind, so erachten es die unterzeichneten Min. mit Rücksicht auf §. 9 des Diäten-Regl. v. 28. Juni 1825 auch für unbedenklich, ihnen die Befug-

[1]) Auch die V. des allg. Pol. und Staatskassendep., v. 12. Nov. 1813 bewilligte den Chirurgen den höheren Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. (Augustin I. 270.)

Digitized by Google

als angenommen, nach denselben Sätzen, wie die Kreisphysiker, Diäten und Fuhrkosten zu liquidiren, jedoch mit der Maßgabe, daß sich diese Thierärzte nicht ohne ausdrücklichen Auftrag der vorgesetzten K. Reg. auf Reisen begeben, für welche sie Diäten aus Staatskassen beziehen wollen.

Die K. Reg. wird daher auf Ihre Anfrage v. 26. Jan. d. J. andurch, dem gemäß bei Anweisung der Diäten und Fuhrkosten des dortigen Departements-Thierarztes zu verfahren. (A. XVI. 252.)

2) Das R. desselben Min. an die K. Reg. zu Köslin v. 28. April 1832.

Der K. Reg. wird hierneben die mittelst Ber. v. 8. Febr. d. J. vorgelegte Eingabe des Departements-Thierarztes R. mit dem Eröffnen zurückgesandt, daß bei Anweisung der Diäten und Fuhrkosten des R. immer zu unterscheiden ist, zwischen den Reisen und Geschäften, welche derselbe in der Eigenschaft als Departements-Thierarzt, und denen, die er als Kreis-Thierarzt verrichtet hat. Für ersteres steht ihm, der gemeinschaftlichen Verf. v. 29. Dec. pr. gemäß, zu, nach denselben Sätzen, wie die Kreisphysiker, zu liquidiren, wo gegen ihm für die in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt des R.schen Kreises zu verrichtenden Geschäfte, da die Diäten und Fuhrkosten der Kreis-Thierärzte durch ein Gesetz festgestellt sind, eine höhere Entschädigung, als diese, nicht bewilligt werden kann. Da die Veranlassung zu den Reisen, welche der R. in seiner letztgedachten Eigenschaft macht, nach der Bemerkung der K. Reg. in Ihrem vorliegenden Bericht in der Regel von den Landräthen ausgeht, so wird in solchen Fällen auch dem Zweifel darüber abgeholfen können, in welche Kategorie die Geschäfte gehören, zumal die Reisen des R. als Departements-Thierarzt nur im ausdrücklichen Auftrage der K. Reg. geschehen sollen, was allerdings der Sinn der am Schlusse des vorliegenden Berichts erwähnten Weisung in der Verf. v. 29. Dec. pr. ist.

Der K. Reg. wird überlassen, den R., dessen Verlangen hiernach weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit begründet ist, dem gemäß zu bescheiden. (A. XVI. 253.)

3) Das R. desselben Min. an die K. Reg. zu Münster v. 12. Mai 1832.

Der Landrath dortselbst hat den unterzeichneten Min. die von der K. Reg. festgestellte Diäten- und Fuhrkostenliquidation des dortigen Departements-Thierarztes und Veterinair-Assessor R., für die im Auftrage der landräthlichen Behörde unternommene Untersuchung eines rotzkranken Pferdes des R. zu Riesberge, nebst den in dieser Sache an ihn ergangenen Verf. der K. Reg. v. 4. Aug. pr. und 3. März c. vorgelegt und um Entscheidung darüber gebeten, nach welchen Sätzen der R. in dergleichen Fällen liquidiren könne, und von wem die Kosten im vorliegenden Falle zu tragen seien. Die unterzeichneten Ministerien nehmen hiervon Veranlassung, der K. Reg. zu eröffnen zu geben, daß die Diäten und Fuhrkosten des R., wenn derselbe als Kreis-Thierarzt fungirt, wie im vorliegenden Falle, auch nun nach den Sätzen, welche die gesetzliche Verordnung den Kreis-Thierärzten zugesteht, zu bewilligen sind. In ihrer weiteren diesfälligen Belehrung und Nachachtung wird der K. Reg. zugleich in der Anlage Abschrift der, von den unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich mit dem Königl. Finanz-Ministerio in Betreff der Diäten und Fuhrkosten der Departementsthierärzte unterm 28. v. M. an die Reg. zu Köslin erlassenen Verf. mitgetheilt. Im vorliegenden Falle hat übrigens die K. Reg. die Kosten auf Ihren Diäten- und Fuhrkosten-Fonds anzuweisen, da die Maßregel nicht den Schutz des Einzelnen, sondern der übrigen Pferdebesitzer der Umgegend bezweckt hat, und die Kosten in solchen Fällen nach dem R. v. 29. Dec. 1814 (bei Augustin II. p. 526, Zeller, Polizei-Verf. V. p. 581, §. 11) der Staatskasse zur Last fallen. (A. XVI. 488.)

ccc) Hinsichtlich der Kreisthierärzte[1]:

1) Das R. des Min. der Gu. U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Merseburg v. 27. Sept. 1826.

„Rücksichtlich der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist zu unterscheiden, ob die Thierärzte im Auftrage der Staatsbehörde fungiren oder nicht[2]). Im ersten Falle leidet

[1]) In den Fällen, in welchen die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zur Anwendung kommt, beträgt der Diätensatz für Kreisthierärzte 1 Rthlr. 10 Sgr. Die Med. Taxe bewilligt zwar, ohne der Kreisthierärzte besonders zu erwähnen, dem Thierarzte nur die Hälfte des Diätensatzes für Kreisphysiker; dieß würde nach Taxe VI. Nr. 4. in Vergleichung mit Taxe V. Nr. 6. nur 1 Rthlr. betragen, allein laut R. v. 17. Aug. 1825 (S. Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI. Aufs. 1. Med. Taxe Nr. 2) bestimmt, daß den Kreisthierärzten und Thierärzten 2r Klasse dieselben Sätze zugestehen, welche die Med. Taxe in gleichen Verhältnissen den gerichtlichen Wundärzten ansetzt. Diesen ist aber, nach Taxe V. B., ein Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. zugestanden.

[2]) Der hier gemachte Unterschied kann nur in der Einschränkung verstanden werden,

Digitized by Google

das Reglement v. 28. Juni v. J. Anwendung, im letzten die Taxe v. 21. Juni 1815. Erstes macht zwischen den Klassen der Thierärzte keinen Unterschied, folglich hat jedes zur thierärztlichen Praxis befähigte Individuum zu fordern, was das Reglement aussetzt. Wegen der Diäten ist dasselbe klar. In Absicht der Fuhrkosten aber gilt die Bestimmung, daß der Thierarzt die Vergütung des Personensatzes auf der ordinairen Post erhalte, und wenn er sich der Post — weil er entweder nicht auf der Route der Post, oder an einem Tage reist, an dem keine Post geht — nicht bedienen kann, so hat er die Kosten einer Miethsfuhre, wenn diese billiger ist, als die Extrapost, im entgegengesetzten Falle aber die letztere zu fordern und die Auslage in dem einen wie in dem andern Falle zu bescheinigen. In sofern aber der Thierarzt seiner eigenen Pferde sich bedient, so kann ihm die Vergütung jeder Zeit nur für ordinaire Post zugestanden werden, weil dieß die Regel und der höhere Satz ihm nur zukommt, wenn er wirklich Extrapost oder eine Miethsfuhre genommen hat und dies beweist. In Fällen aber, wo Privatpersonen den Thierarzt gerufen und zu bezahlen haben, gilt die Taxe v. 21. Juni 1815 ebenfalls für Thierärzte aller Klassen. Diese haben nach Sect. VI. posit. 2, verglichen mit posit. 4, freie Fuhre zu fordern, und steht es in der Wahl derer, die den Thierarzt brauchen, ob sie ihm diese gestatten, oder wie sie sich, wenn derselbe selbst für sein Fortkommen sorgt, über dessen Entschädigung mit ihm einigen wollen. In Ermangelung des einen oder des andern haben sie sich gefallen zu lassen, daß der Thierarzt eine Miethsfuhre mit zwei Pferden oder Extrapost liquidire. Wenn aber darüber Streit entsteht, so kann dieser von der K. Reg. nicht entschieden werden, sondern es sind die Interessenten vielmehr an den Richter zu verweisen.

(Act. gen. des Min. d. Med. Ang. betr. die Gebührentaxe für die Thierärzte, desgleichen die Diäten und Reisekostensätze derselben vol. 1 Pens. XIX. Gen. Nro. 11 und Amtsbl. der Reg. zu Merseburg 1827. St. 4. S. 33.)

### 2) Das R. desselb. Min. an die K. Reg. zu Potsdam v. 27. Jan. 1828.

Das in dem Berichte der K. Reg. v. 4. v. M. und J. erwähnte, an die Reg. zu Merseburg erlassene R. v. 27. Sept. 1826, die Diäten und Reisekosten der Thierärzte betreffend, eignet sich nicht zum wörtlichen Abdruck in den Amtsblättern. Inzwischen ist nichts dagegen zu erinnern, wenn die K. Reg. die Bestimmungen dieses Reskripts, welche die Entschädigung der Thierärzte für Reisen betreffen, bekannt machen will, wozu es aber auch keiner besondern Autorisation bedarf, weil alles darauf Bezügliche in dem §. 12 des Regulativs v. 28. Juni 1825 begründet und nur Anweisung zur Anwendung desselben ist. Wenn in dem fraglichen Reskripte wegen der Diäten aller zur thierärztlichen Praxis befähigten Individuen bei Aufträgen im öffentlichen Dienste auf den regulativmäßigen Satz verwiesen ist, so ist hierbei selbstredend vorausgesetzt, daß in Kreisen, die mit Kreisthierärzten versehen sind, die Staatsbehörde nur diesen Aufträge ertheilt. In andern Kreisen, in welchen es an Kreisthierärzten mangelt, muß allerdings ein anderer Thierarzt substituirt werden, welcher aber, weil er in die Funktion des Kreisthierarztes tritt, nach der Analogie der Medizinaltaxe auch diesem gleich bei der Bezahlung zu behandeln ist.

(Act. gen. des Min. der Med. Angel., betr. die Gebührentaxe für Thierärzte ꝛc. Pens. XIX. Gen. Nro. 11.

### 3) Das R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (i. A. Hufeland) an die K. Reg. zu Köslin v. 27. März 1824.

In denjenigen Fällen, wo ein Kreisthierarzt zur Liquidation seiner Reisekosten nach dem Diäten-Reglement v. 28. Febr. 1816, Behufs der Erstattung aus der Staatskasse berechtigt ist, wird ihm derselbe Satz, wie den Kreischirurgen, nämlich 1 Rthlr. pro Tag gewährt, was der K. Reg. auf ihre Anfrage v. 12. d. M. wegen der dem Kreisthierarzte N.N. zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet wird. (A. VIII. 292.)

### 4) Das R. dess. Min. an dieselbe Reg. v. 31. Juli 1824:

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 29. v. M. wegen der dem Kreisthierarzt N.N. bei Dienstreisen zu bewilligenden Diäten hierdurch eröffnet, daß das Min. nicht ermächtigt ist, gegen die Bestimmungen des Regul. v. 28. Febr. 1816, welches die Festsetzungen über diejenigen Sätze enthält, welche den Staatsbeamten bei kommissarischen Aufträgen aus der Staats-Kasse gezahlt werden sollen, etwas zu verfügen. Nach diesem Regulativ darf den Kreisthierärzten so wenig, wie den Kreischirurgen, ein Diätensatz von

---

daß das Geschäft in das Gebiet der Medizinalpolizei einschlägt. In gerichtlich-medizinischen Geschäften wird, auch wenn der Thierarzt im Auftrage der Behörden fungirt, nicht das Regul. v. 28. Juni 1825, sondern die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 anzuwenden sein. Vergl. oben unter Festsetzung der Diäten c. S. 146. In Betreff der Thierärzte aus fremden Kreisen ist dieß auch ausdrücklich im R. v. 27. Jan. 1828 (S. unter B) anerkannt.

Digitized by Google

1 Rthlr. 10 Sgr., sondern nur von 1 Rthlr. täglich aus der Staats-Kasse gezahlt werden, und es muß daher hierunter lediglich bei der Verf. v. 27. März d. J. verbleiben.
(A. VIII. 919.)

II) Ueber die analoge Anwendung des Regulativs v. 28. Juni 1825 auf Fälle, in welchen Privatpersonen die Diätenvergütigung leisten müssen, und die Gebührentaxen nicht anwendbar sind, lautet die betr. Bestimmung in dem R. der Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. d. Fin. (v. Motz) an die K. Reg. zu Aachen v. 22. Dec. 1825:

Wenn für Fälle, in welchen Privatpersonen Reisekosten-Entschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar sind, so kann bei der Berechnung derartiger Kosten unbedenklich das Regulativ v. 28. Juni d. J. zum Grunde gelegt werden. An desfallsigen Bestimmungen für Justizbeamte und Medizinalpersonen fehlt es übrigens auch in den Rheinprovinzen nicht, da auch daselbst die Taxen v. 21. Juni [1]) und 28. Aug. 1815 gelten [2]). (A. IX. 862.)

cc) Für Geschäfte der curativen Praxis werden die Reisediäten der Medizinalbeamte, wie die der nichtbeamteten Medizinalpersonen, nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 festgesetzt, (cf. Taxe I. Nr. 23. II. Note, VI. No. 4.), selbst wenn aus Staatskassen die Kosten subsidiarisch zu berichtigen sind. Charakterisirt sich das Geschäft aber als eine polizeiliche Maßregel, so erfolgt die Berichtigung der Reisediäten:

aaa) der Medizinalbeamten nach dem Diätenregulativ v. 28. Juni 1825,

bbb) der nichtbeamteten Medizinalpersonen nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815.

Diese Grundsätze finden sich in Bezug auf Impfungs- und Choleralangelegenheiten in nachstehenden R. ausgesprochen.

1) R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 30. Aug. 1823.

Wenn der Impfarzt nicht von den Eltern des Impflings befriedigt, sondern vom Staate zur Impfung aufgefordert und dafür aus der Staatskasse remunerirt wird, so kann dies nur als ein commissarisches Geschäft, als eine Dienstangelegenheit betrachtet werden; auch ist in dem vorliegenden Falle die Impfung eine wirklich polizeiliche Maaßregel, sehr verschieden von dem Falle, wenn ein Arzt von der Behörde nur aufgefordert wird, sich der Kur eines einzelnen, ohne Hülfe sich befindenden Kranken zu unterziehen. — In jenem Falle kommt das Allerh. vollzogene Regl. v. 28. Febr. 1816 [3]) zur Anwendung, von dessen Bestimmungen nicht abgewichen werden kann; in letzterem Falle dagegen leidet die auf das Verhältniß des Arztes zu Privatpersonen berechnete Med. Taxe Anwendung, und das Verhältniß wird nicht geändert, wenn auch vielleicht subsidiarisch öffentliche Fonds zutreten müssen [4]). Die Sätze des Diätenreglements bleiben nun aber auch dann unveränderlich, wenn der Commissarius kein Gehalt erhält oder sonst nach seinem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, wie aus Abschn. 1 des §. 1 hervorgeht, wonach in diesem Falle nur noch die Aquidirung der Diäten für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenhalts nachgelassen ist.
(Amtsbl. der Reg. zu Marienwerder 1823. St. 41. S. 330.)

2) R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) u. d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Erfurt v. 3. Jan. 1832.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht v. 12. v. M. bei Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß beamtete Aerzte in Absicht der Festsetzung der

---

[1]) G. S. 1815. S. 109.
[2]) G. S. 1815. S. 201. und Beilage zu N. 15. der G. S.
[3]) Jetzt das Regul. v. 28. Juni 1825.
[4]) Für einen Kreismedizinalbeamten würde die Vollziehung eines solchen Auftrags früher zu den Officialgeschäften gehört haben. Durch die K. O. v. 14. April 1832 aber sind die Kreisphysiker in Bezug auf die curative Behandlung armer Kranker den andern praktischen Aerzten ganz gleichgestellt.
(Vergl. oben unter Gebühren β. aa. a. S. 124.)

Digitized by Google

Diäten und Reisekosten in Cholera-Angelegenheiten nach den Vorschriften des Reg. v. 28. Juni 1825, also praktische Aerzte dagegen nach der Med.-Taxe zu behandeln sind.

Hiernach können denn auch die von dem Dr. N. aus N. für die zur höheren Kenntniß der Natur und der Behandlung der Cholera nach Magdeburg unternommene Reise liquidirten 3 Rthlr. Diäten passiren. Was dagegen die Fuhrkosten betrifft, so kann der, in der eingereichten Liquidation angesetzte Betrag von 1½ Rthlr. pro Meile, excl. Reise-Diäten, da solcher lediglich und allein für Landtags-Abgeordnete normirt ist, nicht bewilligt werden; vielmehr gebühren dem Dr. N. nur die wirklichen Fuhrkosten bis zur Höhe der Kosten einer Reise mit Extrapost zu zwei Pferden, wogegen ihm dann aber freilich, wenn er, wie angegeben, außer den Reisetagen noch volle 14 Tage in Magdeburg sich aufgehalten, für erstere ebenfalls noch Diäten, im Betrage von 3 Rthlr., zuzubilligen sind.

(A. XVI. 246.)

ββ) **Reisekosten der Medizinalbeamten.**

Das Edikt v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 77.) hob v. 1. Jan. 1811 an den Vorspann [1]) für Civilofficianten und für einzelne reisende Militairpersonen auf, und die Regierungen wurden durch die Verfügung des Staatskanzlers v. 10. Nov. 1810 (Augustin II. 434.) zur Vergütigung der Fuhrkosten für Dienstreisen angewiesen. Demgemäß erhielten nach der Verordnung v. 30. Dec. 1810 (a. a. O.) alle Civilpersonen, die nicht den Rathscharakter oder einen gleichen Rang hatten, und alle Subalternoffiziere und Militairofficianten dieses Ranges Pässe für Dienstreisen zur unentgeltlichen Fortschaffung mit der ordinairen Post. Für Dienstreisen, die von der Poststraße abführten, war ihnen die Liquidation der baaren Auslagen für Fuhrkosten gestattet. In Betreff der Beamten höheren Ranges verblieb es bei der Berechtigung, mit besonderer Fuhre oder mit Extrapost zu reisen, und die Kosten dafür zu liquidiren. Zu diesen höheren Beamten wurden auch die Kreisphysiker gezählt. Ihre Berechtigung zum Vorspann für ihre Dienstreisen war bereits im R. des General-Directoriums vom 30. Okt. 1801 ausgesprochen worden (Augustin II. 353). Vollständig wurden die Grundsätze für die Vergütigung der Reisekosten in commissarischen Geschäften des Staatsdienstes erst durch das Regulativ v. 28. Febr. 1816 (G. S. 1816. S. 113) geordnet, das indeß nur bis zum 1. Sept. 1825 in Kraft blieb, und an dessen Stelle die Verordnung v. 28. Juni 1825 trat. (S. oben unter Diäten c, bb. S. 147.)

αα) **Diese bestimmt über die Vergütigung der Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten in ihren sechs letzten Paragraphen Folgendes:**

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung commissarischer Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft, so sollen fortan und v. 1. Sept. 1825 ab: a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtigt sein, welche nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von den im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung [2]) unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind; b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann stattfindet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die Letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die

---

[1]) Der sog. Gerichtsvorspann, d. i. die Abholung des Gerichtspersonals und der Sachverständigen zu Obductionen und anderen gerichtlich-medizinischen Geschäften auf Grund des §. 37. Nr. 10. Tit. 7. Thl. 2 A. L. R. ist hiervon nicht zu verwechseln.

[2]) s. oben Diäten. S. 147.

Digitized by Google

Entfernung gebeilet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch a) darf in dem Falle, wenn der Beamte mehrere commissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich d) bei Reisen auf eine Entfernung unter einer Meile, ist die Extrapostauslage für eine volle Meile zu berechnen. §. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben commissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten, zusammenreisen, und es hat alsdann nur der Hauptcommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Abweichung von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden. §. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet: a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen; b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Sgr., jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen stattfindet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich c) alles, was an Chausseen, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringenden Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten. §. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, wird bei deren commissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen. §. 13. Beamte, welche neben oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihren gewöhnlichen Dienstkreisen vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebühret, oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann. §. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß, so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einen verhältnißmäßigen Abzug von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden. (G. S. 1825. S. 168.)

Dazu sind ergangen:

aa) Zu §. 9. a. des Regulativs.

Die R. des Just. Min. (Mühler) v. 6. April 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 484. Graff Bd. 7. S. 285.) und v. 16. April 1833. (Jahrb. Bd. 44. S. 590. Graff Bd. 7. S. 293.) erläutern diese Bestimmung dahin: zur Extrapost berechtigt ist jeder Beamte der 5 ersten Rangklassen ohne Rücksicht auf den Diätensatz; ein Beamter der niederen Rangklassen aber nur, wenn ihm ein Diätensatz von 2 Thlr. zusteht.

Vergl. auch die Rangordnung v. 7. Febr. 1817. (G. S. 1817. S. 61.)

bb) Zu §. 9. b.

Die Bespannung reguliret sich nach der Beschaffenheit des Weges, der Wagen, des Umfanges und der Schwere der Ladung. Vergl. §. 10 ff. des C. R. des Hrn. Postmeisters (v. Nagler) v. 24. April 1838 (II, XXII. 216.), wodurch die früheren Bestimmungen in Betreff der Beförderung der Extraposten v. 3. März 1829, 11. April 1830 und 25. Mai 1831 aufgehoben worden sind. Bereits in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an den Kreisphysikus N. v. 2. Juni 1824 war ausgesprochen, daß ungeachtet

das Post-Reglement vorschreibe, daß ein jeder Wagen mit 2 Personen, 3 Postpferde erfordere, doch vom Gen. Postamte als Regel festgestellte worden sei, daß bei chaussirten Wegen und bei solchen, die Hinsichts ihrer Beschaffenheit denselben nahe stehen, ein halber Wagen ohne eigentliches Gepäck mit 2 Pferden befördert werden müsse, wenn sich auch 2 Personen auf demselben befänden. (Jahrb. Bd. 23. S. 217. Gräff Bd. 4. S. 162.)

In Betreff der Bescheinigung über den wirklichen Verbrauch des Mehrbedarfs an Pferden bestimmt das R. der Min. des Inn. (Köhler i. A.) und der F. (Willaume i. A.) an die K. Reg. zu Erfurt v. 13. Juli 1826.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf den Bericht v. 26. Mai d. J., betreffend die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungsmitglieder Nachstehendes eröffnet: Die gesetzliche Bestimmung, daß, wenn im Falle des Zusammenreisens mehrerer Beamten eine größere Pferdezahl in Rechnung gestellt wird, als dem Haupt-Commissarius regulativmäßig zusteht, über die Mehrzahl Postbescheinigungen beizubringen sind, muß, zur Aufrechthaltung des Postinteresse, im Allgemeinen stets befolgt werden. Nur auf Wegestrecken, wo keine Postverbindung vorhanden ist, können anderweitige Bescheinigungen, wodurch der wirkliche Verbrauch des Mehrbedarfs an Pferden glaubhaft nachgewiesen wird, namentlich Atteste der gebrauchten Fuhrleute als zureichende Belage angenommen werden. — Den Commissarien steht es übrigens frei, sich, sofern die verordnungsmäßigen Sätze nicht überschritten werden, auch einer andern Fuhrgelegenheit, als der Extrapost, zu bedienen. Was endlich die Frage anbelangt: ob der Haupt-Commissarius verpflichtet ist, die mit ihm reisenden Commissarien in seinem eigenen Wagen aufzunehmen? so erledigt sich solche durch den Inhalt der, der K. Reg. mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsordre v. 29. April c. (A. X. 589.)

Den Grundsatz: daß es für den Anspruch auf die reglementsmäßige Vergütigung der Extrapost auf deren wirklichen Gebrauch nicht ankomme, erkannte bereits das Regul. v. 28. Febr. 1816 §. 2 zu 1. C. an (G. S. 1816. S. 117.) Er findet sich auch schon im R. der Min. der F. u. des J. v. 10. Febr. 1815 (Kurm. Amtsbl. p. 1815. S. 57.) ausgesprochen, welches eine frühere Verf. v. August 1812 aufhob, der gemäß für Dienstreisen der zu Extrapost berechtigten Beamten mit eigenen Pferden nur die Hälfte der reglementsmäßigen Extrapostkosten passiren sollten. Nach der V. v. 30. Dec. 1810 war dagegen die Erstattung der Kosten für Extrapost und eigene Fuhren von der wirklichen Verwendung abhängig, und es müßte daher ein Attest über deren Berichtigung der Liquidation beigefügt werden.

cc) Zu §. 9. c.

Denselben Grundsatz sprach bereits in Betreff der Kreisphysiker das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Cöslin v. 1. Juni 1824 aus. Dasselbe lautet:

Der in dem Bericht der K. Reg. v. 15. April angezeigten, von der K. O. R. K. in dem Revisions-Protokoll über die Rechnung von den allgemeinen Verwaltungs-Kosten pro 1822, gemachten Bemerkung, „daß es den Anschein habe, als ob, für die von den „Kreis-Physikern verrichteten Geschäfte in den auf einer Tour belegenen Ortschaften und „obgleich solche Reisen in ununterbrochener Folge von einem Orte zum anderen zurückgelegt „werden, dennoch die Reisekosten nicht einmal und für eine solche ganze Tour, sondern vielmehr als verschiedene, von dem Wohnorte des Physikus aus nach jedem der auf „der Reiseroute belegenen Orte besonders gemachte Reisen, mithin mehrfach liquidirt „werden," muß das Min. in jeder Hinsicht und wenigstens in soweit beitreten, daß Liquidationen vorgekommen sind, wonach die Reisen in der erwähnten Art stets von dem einen Zielpunkte nach dem Wohnorte zurück gemacht worden waren, anstatt daß der betreffende Beamte sogleich auch die übrigen umliegenden Orte hätte bereisen sollen. Das Min. gewärtiget daher, daß die K. Reg. sich angelegen sein lassen wird, diesen schon öfters gerügten Uebelstand mit aller Strenge für die Zukunft abzustellen. Dasselbe ist daher auch mit der zur Verhütung künftiger Mißbräuche von der K. O. R. K. für wünschenswerth erachteten Maßregel, daß die Liquidationen der Medizinal-Personen für die in jedem Monat stattgefundenen Reisen zusammen eingereicht, und Einem bestimmten Rechnungs-Beamten zur Revision übergeben werden sollen, vollkommen einverstanden. Dagegen kann das Min. die in dem obengedachten Bericht erbetene Autorisation: daß denjenigen

Medizinal-Beamten, welche ihre Liquidationen für die in jedem Monat stattgefundenen Reisen nicht zu einer bestimmten Zeit z. B. bis zum 15. des folgenden Monats bei der K. Reg. eingereicht haben, die Vergütung des liquidirten Betrags verweigert werden solle, der K. Reg. nicht ertheilen, da nur in Folge einer förmlichen gesetzl. Bestimmung Jemand, wie in dem vorliegenden Falle, von der K. Reg. beabsichtigt wird, seines Anspruches durch dessen Nichtgebrauch verlustig gehen kann. Der beabsichtigte Zweck wird vielmehr auf andere Weise erreicht werden können. Es ist nämlich vorauszusetzen, daß die Kreis-Medizinal-Beamten nicht nach ihrem freien Belieben und ohne zu rechtfertigende Veranlassung im Kreise auf Kosten des Staats herumreisen werden, sondern daß dies in der Regel nur Folge eines Auftrags der K. Reg. oder auf Requisition des Landraths, oder auch bei herrschenden Thier- und Menschenkrankheiten, Unglücksfällen ꝛc. auf Anzeige der Orts-Obrigkeiten geschieht. Die Fälle, wo dieselben Diäten oder Reisekosten zu liquidiren haben, sind also größtentheils bekannt, und wird es daher nicht schwierig sein, die Medizinal-Beamten durch ein für allemal festgesetzte und ohne Rücksicht streng einzuziehende Ordnungs-Strafen zur pünktlichen Liquidirung anzuhalten. (A. VIII. 599.)

dd) Zu §. 9. d.

aaa) Bei einer Entfernung von nicht mehr als einer Viertelmeile vom Stadtgebiete passiren keine Reisekosten, auch wenn der Ort des Commissionsgeschäfts nicht zum Polizeibezirke der Stadt gehört, und die Berechnung der Entfernung erfolgt vom Thore, oder, wo keins vorhanden, vom äußersten Gebäude der Stadt. S. die R. des Just. Min. (Mühler) v. 19. Sept. 1831 und 18. Aug. 1837.

(Jahrb. Bd. 38. S. 130. u. Bd. 50. S. 164. Gräff Bd. 7. S. 283.)

bbb) Ueber die Zahlungssätze für Extrapost, und deren Berechnung nach deren Meilenzahl, über Wartegeld, und die Extrapostkosten für die Rückfahrt finden sich die Bestimmungen sowohl für Privatreisen, als für Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten in dem C. R. des Gen. Postmeisters v. 24. April 1838.

(S. Thl. III. des Werkes [Finanzwesen].)

ccc) Wird nicht der wirkliche Gebrauch der Extrapost nachgewiesen, so kann indeß auch bei Lokalkommissionen in Privatangelegenheiten für Entfernungen unter einer Meile nur der Betrag der Extrapostkosten für eine volle Meile liquidirt werden, während sonst die Regel gilt, daß bei Privatreisen die Extrapost stets für eine ganze Station, und nur bei Reisen im Königl. Dienste für alle Touren unter und bis zu einer Meile für eine Meile bezahlt werden muß. Vergl. das R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 19. Sept. 1831. (Jahrb. Bd 38. S. 130. Gräff Bd. 7. S. 283.) Bei Entfernungen über eine Meile darf nicht jede anfangende Meile für voll angenommen werden, sondern die Reisekosten sind nach ganzen, halben und Viertelmeilen zu berechnen. R. des Just. Min. (Mühler) v. 10. Juni 1840. (Just. Min. Bl. 1840. S. 198.) Derselbe Grundsatz findet sich bereits in dem Cirk. R. der Min. des Inn. u. d. P. u. d. F. v. 28. April 1833 (A. XVII. 259.) ausgesprochen. Vergl. auch §. 6 der C. R. des Gen. Postmeisters v. 24. April 1838. (A. XXII. 70.)

ddd) In Betreff der Extrapostkosten für die Rückreise bestimmte das R. der Min. des Inn. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewitz) an die K. Reg. zu Aachen v. 16. Aug. 1822, daß dieselben lediglich nach den Entfernungen liquidirt werden könnten, ohne auf den Vortheil Rücksicht zu nehmen, der dem mit Extrapost Reisenden in seltenen einzelnen Fällen daraus erwachse, daß er sich der zurückgehenden Extrapostpferde gegen die halben Sätze bedient. (A. VI. 566.) Das R. des Just. Min. (Mühler) v. 1. Febr. 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S. 284.) spricht dagegen den Grundsatz aus, daß für die Rückreise auch nie mehr als die reglementsmäßigen Sätze, die bei einem Aufenthalte bis zu 6 Stunden nur die Hälfte des Postgeldes und der übrigen Postgebühren betragen, liquidirt

Digitized by Google

werden dürfen. Die allgemeine Anwendung dieses letzteren R. scheint um so weniger einem Bedenken zu unterliegen, als es in Uebereinstimmung mit der K. Ober-Rechnungskammer erging, und dem Grundsatze entspricht, daß die Fuhrkostenvergütigung nur den Ersatz der wirklichen Auslagen bezweckt, und daß daher nie mehr liquidirt werden darf, als die Kosten bei dem wirklichen Gebrauche der Post betragen hätten.

ee) Zu §. 10. Nach der K. O. v. 29. April 1826 Nr. 3. (Jahrb. Bd. 27. S. 309. Graff Bd. 5. S. 60.) genügt es zur Begründung dieser Ausnahme nicht, daß der Hauptkommissarius bei der Liquidation bloß schriftlich erklärt, er habe die Mitkommissarien in seinen Wagen nicht aufnehmen können, sondern er muß Gründe dafür angeben, und die vorgesetzte Behörde jedesmal beurtheilen, ob sie die Ausnahme von der Regel rechtfertigen. Auch verordnete dieselbe K. O. und die allgem. V. des Just. Min. (Mühler) v. 7. März 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 115.), daß die von besonders gereisten Mit-Kommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. Fuhrleute besonders justificirt werden sollten. Diese Bestimmung ist indeß durch die nachstehende, durch das R. des Just. Min. v. 7. April 1840 mitgetheilte K. O. v. 31. März 1840 aufgehoben worden. Dieselbe lautet:

„Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 13. v. M., daß in den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und die Mit-Kommissarien nach der schriftlichen Erklärung des Haupt-Kommissarius mit diesem gemeinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren, ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes, die vorschriftsmäßige Reisevergütigung und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regulativ vom 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von — 15 Sgr. — für die Meile gewährt werden kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung zur Kenntniß der Behörden zu bringen, wozu es jedoch einer Publikation durch die Gesetzsammlung nicht bedarf. (Just. Min. Bl. 1840. S. 123.)

ff) Zu §. 11 a. Die Sätze des Extrapost-Tarifs für Wagengeld, Wagenmeistergebühr und Postillon-Trinkgeld weichen hiervon ab. Vergl. E. V. des Gen. Postmeisters v. 24. April 1838. (A. XXII. 316.)

gg) Zu §. 11 b. Bei Reisen in Impfungs-Angelegenheiten tritt die besondere Bestimmung ein, daß nur 10 Sgr. für Wagenmiethe passiren. Es disponiren hierüber:

aaa) das R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., so wie des Inn. (v. Altenstein und v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 10. Okt. 1825, Fuhrkosten-Entschädigung für Kreis-Medizinalbeamte.

Die unterzeichneten Min. finden es auf den Bericht der K. Reg. v. 5. Aug. c. angemessen, daß den Kreis-Medizinal-Beamten in dortiger Provinz bei Reisen in polizeilichen und Impfungs-Angelegenheiten, statt der wirklichen Gestellung eines Wagens von Seiten der zu ihrer Fortschaffung verpflichteten Personen, eine Wagenmiethe von 10 Sgr. täglich, in so weit zugestanden werde, als der betreffende Verpflichtete einen den Standesverhältnissen dieser Beamten angemessenen Wagen zu stellen nicht vermag.

(A. IX. 1096.)

bbb) das R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein), so wie des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu N. N. vom 16. Febr. 1827.

Dem Antrage der K. Reg. im Berichte v. 7. Dec. v. J., den Kreis-Medizinal-Personen bei Reisen in Impfungs-Angelegenheiten, statt der ihnen bereits zugestandenen Wagenmiethe von 10 Sgr. täglich, 20 Sgr. zu bewilligen, kann nicht deferirt werden.

Das Impfgeschäft ist kein rein polizeiliches; es gehört der kurativen Praxis zugleich an. Demnach können aus den Diäten-Reglements keine Ansprüche auf jenen höheren Satz hergeleitet werden; vielmehr gehören die Bewilligungen wegen der den Impfärzten aus Staats-Fonds zu zahlenden Diäten zu den Vergünstigungen, welche aus schonenden Rücksichten gegen diejenigen nachgelassen sind, denen die Remuneration der Impfärzte eigentlich obliegt.

Digitized by Google

Es muß darauf Bedacht genommen werden, dieselben nach und nach, wie die lokale Verhältnisse erlauben, wiederum einzustellen, und es ist demnach nicht rathsam, jenen Bewilligungen eine noch größere Ausdehnung zu geben, als sie bisher schon gehabt haben.
(A. XI. 231.)

hh) Zu §. 11 c. Das Chausseegeld beträgt für jedes Pferd auf die Meile 1 Sgr. Tarif v. 29. Febr. 1840 A. I. (G. S. 1840. S. 55.)

Für liquidirtes Botenlohn ist die Quittung des Boten beizubringen. R. der Min. des Inn. u. d. Fin. (v. Brenn, Maassen) v. 9. Dec. 1832. (A. XVI. 824.)

ii) Zu §. 12.

aaa) Nach dem durch das R. des Just. Min. (Mühler) v. 12. Juni 1835 mitgetheilten R. der Min. der Fin. und des Inn. u. d. P. (Maassen, v. Brenn), v. 29. Nov. 1833, ist den zur Extrapost nicht berechtigten Beamten gestattet, sich auf Dienstreisen der Schnellpost zu bedienen.
(Jahrb. Bd. 45. S. 481. Gräff Bd. 9. S. 157.)

bbb) Für kleine Nebenausgaben sind den zur Extrapost nicht berechtigten Beamten, wenn sie in Dienstangelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, für die Station à 2 Meilen, 5 Sgr. durch die K. O. v. 17. Okt. 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 306. Gräff Bd. 5. S. 61.) bewilligt. Nach dem R. des Just. Min. (Mühler) v. 5. Okt. 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 482. Gräff Bd. 11. S. 80.) sind sie dazu auch berechtigt, wenn sie mit dem von den Parteien oder Gemeinden gestellten Fuhrwerke reisen, auch darf stets, selbst wenn der Ort, wohin die Reise gemacht wird, noch nicht 2 Meilen vom Wohnorte des Beamten entfernt ist, die Vergütigung für eine volle Station bei der Hinreise, und eben so bei der Rückreise liquidirt werden. Nach dem R. desselben Min. v. 14. Juni 1837 (Centr. Bl. 1837. S. 838.) passirt diese Vergütigung auch bei Reisen mit der Schnellpost.

ccc) Die Erstattung der Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost an Beamten, welche sich zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, erfolgt nur auf den Nachweis wirklicher Verwendung. Ohne diesen Nachweis ist ihnen dagegen gestattet, 15 Sgr. für die Meile an Reisekosten zu liquidiren. Dies bestimmt die K. O. v. 30. Juli 1842:

Auf den Bericht des Staats-Minist. v. 5. d. M. will Ich den §. 12 der V. v. 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienst-Angelegenheiten dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpostverbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht [1]), ein Pauschquantum von fünfzehn Silbergroschen für die Meile als Reisevergütigung zu liquidiren. Das Staats-Minist. hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
(G. S. 1842. S. 247.)

ddd) Nach dem R. des Just. Min. (Mühler) v. 5. Juni 1839 fallen aber, wenn dies Pauschquantum von 15 Sgr. liquidirt wird, die Stationsgelder für kleine Nebenausgaben von 5 Sgr. fort.
(Just. Min. Bl. 1839. S. 212.)

eee) Bei Entfernungen unter einer Meile wird das ganze Pausch-

---

[1]) Früher war die Liquidirung des Pauschquantums nur gestattet, wenn eine Fahrpostverbindung fehlte, oder deren Benutzung die für das Geschäft bestimmte Zeit nicht zuließ. Vergl. die R. des Min. des Inn. u. d. F. v. 19. Aug., 10. Sept., 28. Dec. 1828 und 27 Jan. 1830 (A. XII. 11. 632, 945. XIV. 3.) und des Just. Min. v. 17. Juli 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 206. Gräff Bd. 7. S. 288.) Schon aus der K. O. v. 31. März 1840 (oben zu §. 10) mußte indeß gefolgert werden, daß der Anspruch auf das Pauschquantum nicht von jenem Nachweise bedingt sei, da sie dasselbe ohne jene Einschränkung den Kommissarien, die bei einem Geschäfte konkurriren, bewilligte.

Digitized by Google

quantum von 15 Sgr. bewilligt, über eine Meile darf dagegen keineswegs jeder in der Meilenzahl vorkommende Bruch bei Berechnung der Reisekostenvergütung für voll angenommen werden. Vergl. das R. des Just. Min. (Mühler) v. 10. Juni 1840. (Just. Min. Bl. 1840 S. 198.) und das R. der Min. des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann und v. Brenn) und der Fin. (Maassen) v. 28. April 1833. (A. XVII. 259.)

fff) Wenn mehrere Beamten bei demselben Geschäft konkurriren, sollte, nach dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Febr. 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 207. Gräff Bd. 4. S. 156.), der nach dem Extrapostsatze zu berechnende Kostenbetrag unter die Beamten vertheilt werden. Diese Bestimmung scheint durch die K. O. v. 31. März 1840 (S. oben den Zusatz zu §. 10.) aufgehoben, da diese, ohne eine Einschränkung zu machen, den Mitkommissarien die ganzen Reisevergütigungssätze bewilligt, wenn ein gemeinschaftliches Reisen nicht ausführbar war.

b) Das vorstehende Regulativ v. 28. Juni 1825 ist indeß nur für Dienstreisen der Beamten gegeben. In Betreff der Reisekosten der Kreis-Medizinalbeamten ist daher stets zu unterscheiden, ob eine Dienstangelegenheit, oder eine Verrichtung der kurativen Praxis die Reise veranlaßte, und ob deren Kosten den Staatskassen zur Last fallen, oder nicht. Hiernach gelten in Betreff der Reisekosten der Kreis-Medizinalbeamten folgende Bestimmungen.

aa) Für die Kreisphysiker.

aaa) In medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten und in gerichtlich-medizinischen[1]) Geschäften erhält der Kreisphysikus

1) wenn die Kosten den Staatskassen zur Last fallen: stets die Extrapostvergütigung gemäß dem Regulativ v. 28. Juni 1825, und zwar in medizinisch-polizeilichen Geschäften, sogar wenn eine Gemeinde sich freiwillig zur Fuhrengestellung bewogen gefunden hat, in gerichtlich-medizinischen Geschäften, bei welchen die Fuhren zur Abholung der gerichtlichen Aerzte auf Grund der Vorschrift im L. R. Thl. 2. T. 7. §. 37. Nr. 10. von den Gerichtseinsassen unentgeltlich geleistet werden müssen, dagegen, wie sich von selbst versteht, nur, wenn kein gehöriges Fuhrwerk gestellt wird.

Es bestimmen demgemäß:

*aaa*) das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Mai 1833.

---

[1]) Das R. v. 30. Juni 1832 (s. S. 124. unter Gebühren b.) bestimmt zwar: „in Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe v. 21. Juni 1815," allein diese Taxe enthält keine näheren Bestimmungen über die Reisekosten der Kreisphysiker. Sie bewilligt ihnen unter V. Nr. 6. nur freie Fuhre und 10 Sgr. Wagenmiethe. Unter freier Fuhre muß aber — wofern die Kosten des kommissarischen Geschäfts Beamten aus Staatskassen zu erstatten sind — immer Post verstanden, und deren Vergütung nach dem Regul. v. 28. Juni 1825 berechnet werden. Daß nach diesem Regul. den Kreis-Medizinal-Beamten auch in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten die Reisekosten passiren, wenn deren Tragung den Staatskassen zur Last fällt, findet sich ausgesprochen in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 11. Juli 1823 (s. S. 146. unter Festsetzung der Diäten bbb.) in dem R. dess. Min. v. 27. Juli 1821 (Jahrb. Bd. 18. S. 41. Gräff Bd. 5. S. 58.) und folgt deutlich aus der K. O. v. 31. März 1840. (s. oben den Zusatz zu §. 10 des Regul. v. 28. Juni 1825. S. 158.)

Digitized by Google

Die von der K. Reg. nach Ihrem Berichte v. 8. Jan. v. J. in Bezug auf die Dienstreisen der Kreis-Medizinal-Beamten in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten getroffene Anordnung kann die Bestätigung der unterzeichneten Ministerien nicht erhalten. Abgesehen von den mannigfachen Inkonvenienzen, welche, wie sie in dem Bericht der Königl. Reg. auch selbst aufgezählt sind, dadurch herbeigeführt würden, wenn man zur Ausführung dieser Reisen die Gestellung des Fuhrwerks von der betreffenden Kommune fordern wollte, so kann auch diese Anordnung wegen ermangelnder gesetzlicher Begründung gar nicht aufrecht erhalten werden. Die Kommunen sind durch kein Gesetz zu einer solchen Fuhrengestellung verpflichtet, und die Kreis-Medizinalbeamten können sich auf die Bestimmungen des G. v. 28. Juni 1825 berufen, wonach die Kreis-Physiker für alle Dienstreisen, bei denen die Vergütung der Reisekosten aus der Staatskasse erfolgen muß, neben 2 Rthlr. Diäten auch 2 Extrapostpferde, und die Kreis-Chirurgen die Fuhrkosten-Vergütung nach den tarifmäßigen Sätzen für ordinaire Post zu liquidiren berechtigt sind. Bei Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Normen wird auch die Belastung der Staatskasse durch die Dienstreisen der Kreis-Medizinalbeamten so bedeutend nicht sein, wenn die Königl. Reg. nur mit Strenge darauf hält, daß die Physiker ohne die allerdringendste Veranlassung keine Reise ohne spezielle Anweisung der Königl. Reg oder Requisition der Landräthe unternehmen, letztere aber bei eigener Vertretung die Physiker nicht eher requiriren, als bis sie sich von der Nothwendigkeit der Reisen im allgemeinen Interesse durch genaue Prüfung überzeugt haben.

Zu ihrer Richtschnur bei Behandlung dieses Gegenstandes muß die K. Reg. überhaupt auf die diesfalls schon früher gegebenen mehrfachen Weisungen, namentlich auf die in v. Kamptz Ann., Bd. 9. (Jahrg. 1825.) Heft 2., S. 472 abgedruckte gemeinschaftliche Verfügung an die Reg. zu Oppeln v. 20. Juni 1825 verwiesen werden, in welcher die nöthigen Erläuterungen über den Gegenstand bereits gegeben sind.

(A. XVII. 522.)

βββ) das R. der Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) und der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. zu Breslau v. 20. Jan. 1842.

Die Zweifel, welche die K. Reg. in Ihrem Berichte v. 2. Juli v. J. hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Fuhren für Kreis-Medizinalbeamte zur Sprache bringt, sind bereits durch den Ministerialerlaß v. 16. Nov. 1835. (Ann. S. 1109. f.) erledigt. Indem der letztere die Fälle näher bezeichnet, in welchen die Einwirkung der Kreis-Medizinalbeamten aus Gründen der landespolizeilichen Aufsicht eintreten muß, ist damit auch zugleich vorgeschrieben, daß die in solchen Fällen entstehenden Kosten aus der Staatskasse getragen werden sollen. Es würde daher an jedem haltbaren Grunde fehlen, in solchen Fällen die Gemeinden zur Gestellung von Fuhren heranzuziehen. Wenn aber eine Gemeinde sich freiwillig zur Fuhrengestellung bewogen gefunden hat, so kann, nach den jetzt bestehenden Bestimmungen, nicht verlangt werden, daß die Medizinalbeamten sich dieser Fuhren zu bedienen, oder auf die Extrapostvergütung zu verzichten haben.

(Min. Bl. 1842. S. 20.)

γγγ) Das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) und der Pol. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Breslau v. 10. Jan. 1843.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 8. Okt. v. J., die Gestellung der Fuhren für Kreis-Medizinalbeamte betreffend, unter Hinweisung auf die Verf. v. 20. Jan. v. J. (Min. Bl. 1842. S. 20.), daß den Medizinalbeamten, welche zu Reisen mit Extrapost berechtigt sind, nicht zugemuthet werden kann, sich der von den betreffenden Gemeinden gestellten Fuhren zu bedienen, und daß diejenigen Medizinalbeamten, welche zum Gebrauche der Extrapost nicht befugt sind, nach der Allerh. Ordre v. 30. Juli v. J. für die Meile ein Pauschquantum von 15 Sgr. zu liquidiren haben.

Nach diesen Bestimmungen muß bei der Festsetzung der Liquidationen der Medizinalbeamten verfahren werden. Sollten hierdurch vermehrte Kosten entstehen, zu deren Bestreitung der Fuhrkosten- und Diätenfonds nicht ausreicht, so hat die Königl. Reg. die erforderlichen Anträge wegen Erhöhung dieses Fonds an das K. Finanzmin. zu richten.

(Min. Bl. 1843. S. 13.)

2) Wenn die Reisekosten nicht aus Staatskassen zu berichtigen sind, muß jederzeit die zur Kostentragung verpflichtete Gerichtsherrschaft, Kommunen oder Partei zur Stellung des Fuhrwerks für den Kommissarius aufgefordert werden, und erst wenn diese Aufforderung erfolglos bleibt, deren Wiederholung es übrigens für die Rückreise nicht



Digitized by Google

bedarf, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, können die Reisekosten nach der Extrapostvergütigung vom Kreisphysikus liquidirt werden.

Demgemäß sind folgende Bestimmungen ergangen.

I. Ueber die Nothwendigkeit der Aufforderung zur Fuhrwerksgestellung, welche bereits die A. Geb. Taxe v. 23. Aug. 1815 Abschn. IV. Nr. 21. q. vorschreibt (G. S. 1815, Beilage zu St. 15. S. 22.), vergl. die R. des Just. Min. v. 19. Sept. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 130. Graff Bd. 7. S. 283.) und v. 1. Febr. 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Graff Bd. 7. S. 284.)

II. In Betreff der nochmaligen Aufforderung zur Rückreise verordnete derselbe Min. in dem R. v. 10. Mai 1832.

„Es ist genug, wenn der Kommissarius vor der Hinreise die Parthei überhaupt zur Stellung des Fuhrwerks aufgefordert hat. Hat letztere dieser Aufforderung genügt, so muß sich der Kommissarius auch zur Rückreise dieses Fuhrwerks bedienen, indem die Partei durch die Stellung des Fuhrwerks zu erkennen gegeben hat, daß sie die zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlichen Fuhren selbst stellen wolle. Aus der Nichtbeachtung der Aufforderung muß aber das Gegentheil gefolgert werden, und zwar nicht nur für die Hinreise, sondern auch für die Rückreise, da letztere nur Folge der ersteren ist, und was von jener gilt, auch auf diese zur Anwendung kommen muß. Es können deshalb dem Kommissarius, welcher genöthigt worden, sich der Extrapost oder eines Privatfuhrwerks zur Hinreise zu bedienen, die liquidirten Fuhrkosten für die Rückreise nicht gestrichen werden, wenn er auch die Partei zur Stellung des Fuhrwerks zur Rückreise nicht aufgefordert hat. (Jahrb. Bd. 39. S. 425. Graff Bd. 7. S. 286.)

III. Hinsichtlich der Fälle, in denen es einer Aufforderung zur Fuhrwerksgestellung wegen Gefahr im Verzuge nicht bedarf, disponiren

aaa) das P. der K. Reg. zu Oppeln p. 8. Nov. 1818.

Wie es rücksichtlich der Gebühren- und Diäten-Liquidationen der Kreis- und Stadt-Physiker für Geschäfts-Reisen in Medizinal-Angelegenheiten gehalten werden soll, darüber wird auf die frühern Verordnungen und Bekanntmachungen v. 11. Jan. 1817 (Oppelner Amtsblatt 1817, Nr. 12. S. 19.) und v. 12. April a. c. (Oppelner Amtsbl. 1818, Nr. 101. S. 149.) endlich v. 22. Febr. a. c. (Oppelner Amtsbl. 1818, Nr. 55. S. 84.) verwiesen.

Was jedoch die bei diesen Ausrichtungen vorkommenden Reise-Kosten betrifft, so bringen wir zuvörderst die Anordnung der K. Breslauer Reg. v. 2. Dezbr. 1811. (Breslauer Amtsbl. 1811., St. XXXIII. Nr. 306. S. 390.) wie es bei Abholung der Medizinal-Personen zu gerichtlichen Obduktionen gehalten werden soll, in Erinnerung und bestimmen für die außerdem noch vorkommenden Medizinal-Polizei-Fälle, welche Reisen der Kreis- und Stadt-Physiker veranlassen, Folgendes:

1) Ueberall, wo Gefahr im Verzuge ist, mithin beim Ausbruch von Epidemien unter Menschen und Hausthieren, bei Ausbrüchen natürlicher Pocken, desgleichen bei einzelnen schweren Unglücksfällen, welche das allgemeine Publikum bedrohen, z. B. tollen Hunden — sind die Kreis-Medizinalbeamten verpflichtet, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und daher auch ermächtigt, sich der Extrapostpferde zu bedienen; dagegen sind

2) die gefährdeten Kommunen, in denen eine besorgliche Seuche unter Menschen und Hausthieren ausgebrochen, oder ein anderes für das allgemeine Publikum in sanitätlicher Hinsicht Besorgniß erweckendes Ereigniß eingetreten ist, verpflichtet, die Medizinal-Personen zu ihren fortgesetzten Besuchen und Revisionen auf ihre eigene Kosten abzuholen und die Medizinalbeamten dürfen zu diesen ferneren Reisen sich nur dann der Extrapost oder gemietheter Fuhren bedienen, wenn die von ihnen bestellten Fuhren der Kommune ausbleiben, oder die Kommunen es ihrer örtlichen Lage halber oder wegen ökonomischer Geschäfte, z. B. während der Ernte- oder Saatzeit, vorziehen, den Medizinalbeamten ihr Fortkommen auf der Reise, gegen Vergütung der diesfälligen Kosten, sich selbst zu beschaffen, zu überlassen.

3) Auch bei der Schutzpocken-Impfung findet dasselbe Verfahren ad 2. statt. Denn, da die Impfärzte für dieses Geschäft keine besondere Vergütung vom Staat erhalten, so ist es billig, daß sie zu den diesfälligen Vereisungen von den Kommunen abgehalt und fortgeschafft, oder, wenn sie genöthigt sind, die Fuhren sich selbst zu besorgen, dafür entschädigt werden.

Bei wirklichen Ausbrüchen natürlicher Pocken tritt in Betreff der ersten Reise, wenn wider Verhoffen mit der Anzeige die Reisegelegenheit nicht zugleich ankommt, die Bestimmung ad 1., bei den weitern Besuchen die Bestimmung ad 2. ein.

Digitized by Google

4) Wenn wegen Verdachts der Nichtbefolgung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen unvermuthet anzustellende Revisionen nothwendig werden, kann der Gebrauch der Postpferde ebenfalls stattfinden.

Die landräthlichen Officien haben die Medizinalbeamten in ihrem untergebenen Kreisen bei den Reisen in medizinal-polizeilichen Angelegenheiten, diesen Anordnungen gemäß, kräftigst zu unterstützen. (A. II. 1157.)

bbb) Das P. der K. Reg. zu Merseburg v. 1. Jan. 1819.

In der V. v. 27. Dezbr. 1817 sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, nach welchen die Medizinalbeamten liquidiren, und wie sie die Liquidation ablassen sollen, enthalten. Der Gehalt der Medizinalbeamten ist in Vergleich zu den ehemaligen so vermehrt, daß sie von selbst geneigt sein müssen, ihn durch Zuschuß an Emolumenten aus öffentlichen und Kommunalfonds nur bei unvermeidlicher Nothwendigkeit, und zufolge der gesetzlichen Vorschrift verbessern zu wollen, und willig die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege, mit möglichster Ersparung von Kosten für die Staats- und Kommunal-Kassen zu vereinigen. In dieser Voraussetzung ist nun Hinsichts der Reisen und des deshalb nöthigen Aufwands noch besonders zu beobachten:

1) daß bei der ersten Anzeige von dem Ausbruche irgend einer ansteckenden oder grassirenden Krankheit, oder irgend eines schwerrn Krankheits- oder Unglücksfalls, überhaupt in allen denjenigen Fällen, wo Gefahr bei dem Verzuge zu besorgen steht, wenn mit der Anzeige die Reise-Gelegenheit nicht zugleich ankommt, der K. Kreis-Medizinalbeamte die Reise schleunigst antreten muß, und sich deshalb der Postpferde zu bedienen hat.

2) Daß bei der Wiederholung solcher Reisen derselbe aber die Reise-Gelegenheit nach Anordnung des landräthlichen Offizii in den ehemals Sächsischen Landestheilen, nach Maßgabe der R. v. 13. März 1797 und 8. März 1799. durch Amtsvorspann oder resp. von den unter Patrimonialgerichten stehenden Gemeinen, auch in den ehemals Westphälischen Kreisen gleicher Gestalt von den dabei interessirten Gemeinen und Einsassen zu erhalten habe, wobei gedachtes Offizium dahin sehen wird, daß sie zur bestimmten Stunde, in einem zum guten Fortkommen erforderlichen Stande, bewirkt werde.

3) Daß der Gebrauch der Postpferde auch Statt finde, wenn wegen Verdachts der Vernachlässigung von sanitäts-polizeilichen Vorschriften und Vorkehrungen unvermuthet eine Revision erfordert wird.

4) Daß nur zur Erndtezeit, auch im Fall, wo mehrere Reisen zu machen sind, eine durch das K. landräthliche Officium indeß zu beurtheilende Ausnahme, Hinsichts der Anwendung von Postpferden, nachgelassen werden kann.

Schließlich wird noch erinnert, daß in den Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten, keine Kopialien für Berichte und Gutachten bewilligt werden können, und daß nur der Gebrauch des Stempelpapiers eintritt, wo ihn das Ed.[1]) v. 20. Nov. 1810 und die Instr. v. 5. Sept. 1811 deutlich vorschreiben, daß auch insbesondere alle Verhandlungen über Personen, die das Armenrecht erlangt haben, keinem Stempel unterliegen, so wie auch nicht solche, die blos auf das Gemeinwohl Bezug haben, wie die gewöhnlichen Apotheker-Revisionen, mit Ausnahme der verschuldeten Nach-Revisionen. (A. III. 247.)

ccc) Vergl. das P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dezbr. 1833.
(s. unten unter c. aa. aaa.)

IV. Daß auch bei Lokalkommissionen in Privatangelegenheiten der Grundsatz des §. 9 c. des Regul. v. 28. Juni 1825 Platz greift, demgemäß der Anspruch auf Erstattung der Extrapostkosten nicht von dem wirklichen Gebrauche der Post bedingt ist, findet sich in dem R. des Just. Min. v. 19. Sept. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 130. Ergz.-Bd. 7. S. 283.) ausgesprochen[2]).

V. Ueber die Berechnung der Extrapostvergütigung bei Lokalkommissionen in Privatangelegenheiten nach dem Regul. v. 28. Juni 1825 vergl. das R. v. 22. Dezbr. 1825 (oben S. 153 unter II.) und unter Reisekosten den Zusatz zu §. 11. a. des Regul. v. 28. Juni 1825, und zu §. 9. d. a. a. O. (Oben S. 157.)

---

[1]) An dessen Stelle ist das G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 (G. S. 1822 S. 57.) getreten.

[2]) die K. O. v. 1. Sept. 1831, auf Grund deren dies R. erging, entbindet nur die richterlichen Beamten von dem Nachweise des Gebrauchs der Post, indeß scheint die analoge Anwendung auf alle andern zur Extrapost Berechtigten Beamten keinem Bedenken zu unterliegen.



Digitized by Google

bbb) In Betreff der Reisekosten der Kreisphysiker, als Sachverständige in Civilprozessen vergl. die Bestimmungen Nr. 2. II. zur Taxe für gerichtl. Aerzte. S. 131.

ccc) Bei Reisen in Geschäften der curativen Praxis steht den Kreisphysikern, wie den Aerzten überhaupt, nur der Anspruch auf Erstattung der wirklichen Fuhrkosten nebst Diäten und resp. Meilengeldern gemäß der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 (I. Nr. 23. 24.) zu. Die Extrapostvergütung ist daher von dem wirklichen Gebrauche der Post bedingt. Vergl. die betr. Vorschriften im Anh. Nr. 6. zur Taxe für praktische Aerzte. (Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.) Eine Ausnahme tritt indeß bei Reisen der Kreisphysiker und Wundärzte behufs ärztlicher Behandlung erkrankter Soldaten eines detachirten Kommandos ein. Es bestimmt für diesen Fall das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (der Chef abwes.) des Inn. (v. Schuckmann) und des Kr. Min. (v. Schöler, im A.) an sämmtl. K. Reg. v. 28. Aug. 1824.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Kommando aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermanzelung der benöthigten Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Post-Stationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütigenden, Extrapost;

2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapostpferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Kommune zu stellen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen, deren gemäß die Militair-Behörden durch das mit unterzeichnete Kriegs-Ministerium instruirt worden, in ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. VIII. 948.)

bb) In Betreff der Departementsthierärzte sind die Bestimmungen über die Reisekostenvergütung, welche oben unter Diäten c. I. bbb. S. 150 gegeben sind, zu vergleichen.

cc) Die Kreiswundärzte und Kreisthierärzte gehören zu den Beamten, welchen regulativmäßig die Reisekostenvergütigung nur nach den Sätzen für die ordinaire oder die Personenpost, und wo Schnellpostverbindung besteht, für diese zusteht, denen nur die Kosten für Extrapost oder Miethsfuhre, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, bewilligt werden, wenn keine Postverbindung benutzt werden kann, daher nur gegen die Bescheinigung der wirklichen Auslagen[1]), und denen ohne diesen Nachweis gestattet ist, 15 Sgr. für die Meile an Reisekostenentschädigung zu liquidiren[2]).

Hiernach regulirt sich die Reisekostenvergütigung folgendermaßen:

---

[1]) Ueber die Ausnahme bei Reisen behufs ärztlicher Behandlung erkrankter Soldaten eines detachirten Kommandos s. das R. v. 28. Aug. 1824. (Oben unter Reisekosten der Kreisphysiker ccc.)

[2]) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 24. Febr. 1827 setzte zwar diesen Satz auf 20 Sgr. für die Meile fest, indem es Nachstehendes bestimmt:

Da die Kreischirurgen und Kreisthierärzte zu denjenigen Beamten gehören, welchen bei ihren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personen-Post bewilligt werden soll, solche jedoch für den Zweck ihrer Reisen selten benutzt werden kann, überdies nur wenige sich an Orten befinden, wo sie Extrapost- oder Miethsfuhren haben können, so setzen wir für solche Fälle, wo der ordinaire Postkurs nicht benutzt werden kann, zur Vermeidung größerer Weit-

Digitized by Google

aaa) Wenn die Kosten der Staatskasse zur Last fallen[1]), erhalten die Kreiswundärzte und Kreisthierärzte die Reisekosten nach §. 12. des Regul. v. 28. Juni 1825 und dessen Zusätzen (s. oben a. ii. S. 159.) in vorstehend angegebener Art. Vergl. das R. v. 27. Sept. 1826.

(Oben unter Diäten c. I. ccc. S. 151.)

bbb) Sind die Reisekosten von Gerichtsherrschaften, Kommunen oder Privatpersonen zu zahlen, so gelten zunächst auch für die Kreiswundärzte und Kreisthierärzte in Betreff der Aufforderung zur Fuhrwerksgestellung und des Nachweises der wirklich verwendeten Fuhrkosten die oben unter Reisekosten der Kreisphysiker gegebenen Vorschriften. Sodann ist die Reisekostenvergütigung

1) in Untersuchungssachen nach §. 12. des Regul. v. 28. Juni 1825 und dessen Zusätzen (s. oben a. ii. S. 159.), und das R. v. 22. Dezbr. 1825, (Oben unter Diäten II. S. 153.)

2) in Civilprozessen nach der Geb. Taxe v. 23. Aug. 1815 (vergl. No. 2. II. zur Taxe der gerichtl. Aerzte S. 131.), demnach auf 15 Sgr. für die Meile[2]),

3) in kurativer Praxis aber gemäß den wirklich nachgewiesenen Auslagen (vergl. Anh. Nr. 6. z. Taxe für Aerzte Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.) festzusetzen.

c) Für die Kostenersparung bei Dienstreisen der Medizinalbeamten sind folgende Vorschriften gegeben.

aa) Ueber die Fälle, in welchen die Kreismedizinalbeamten kommissarische Dienstreisen vorzunehmen haben, und über die Frage, wem deren Anordnung zukommt.

Der Hauptzweck jeder dieser Reisen auf Staatskosten muß die Wahrnehmung des sanitätspolizeilichen Interesses, unabhängig von der damit zugleich pflichtmäßig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heilverfahrens sein. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Reise ist nur ausnahmsweise, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder wo der Verdacht der Vernachlässigung sanitätspolizeilicher Vorschriften oder Vorkehrungen unvermuthet eine Revision erfordert, den Medizinalbeamten überlassen. Dies gilt namentlich auch von den Kreisphysikern, da ihre amtliche Stellung weniger eine anordnende, als vielmehr technisch konsultative für die Behörden ist. Sie dürfen daher in der Regel nur im Auftrage der Reg. oder auf Requisition des Kreislandraths ihre Dienstreisen antreten, und haben in

---

läufigkeit, mit Bezug auf §. 12. des Regul. v. 28. Juni 1825, nach zuvörderst eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten fest, daß die besagten Medizinalbeamten bei ihren Dienstreisen in polizeilichen Aufträgen außer den Diäten, an Fuhrkosten 20 Sgr. für die Meile liquidiren können, wobei für Chausseegeld und alle andere Auslagen nichts gefordert, Hin- und Herreise aber besonders berechnet werden kann.

(A. XI. 235.)

Nach den neueren V. beträgt indeß die Reisekostenvergütigung unzweifelhaft nur 15 Sgr. für die Meile. Vergl. den Zusatz sub ccc. zu §. 12 des Regul. vom 28. Juni 1825. S. 159.

[1]) Der Unterschied zwischen Geschäften der Medizinalpolizei und gerichtlich-medizinischen kommt hier nicht in Betracht, da die für letztere in Betreff der Taxen und Diäten anzuwendende Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 keine Bestimmungen über die Fuhrkostenvergütigung — außer der Wagenmiethe — enthält.

[2]) Es kann keinem Bedenken unterliegen, die Kreisthierärzte, gleich den Wundärzten, als Beamte, in die 3. Klasse nach der Klassifikation der Parteien und Zeugen zu rangiren, wiewohl das R. v. 5. Jan. 1822, den Wundärzten nach Analogie der Geb. Taxe nur 10 Sgr. für die Meile an Reisekosten bewilligt, sie also in die 4. Klasse verweist.

Digitized by Google

Ausnahmefällen mindestens demselben sofort davon Nachricht zu geben und die Nothwendigkeit der Reise zu rechtfertigen.

Diesen Grundsätzen gemäß sind die erläuternden Bestimmungen in nachstehenden V. gegeben.

aaa) Das R. der Min. der G. U., u. M. Ang. (v. Altenstein), der F. (Gr. Albedyhlen) des J. u. der Pol. (Köhler, i. A.) an die K. Reg. zu Danzig v. 16. Nov. 1835 disponirt hierüber:

Auf den Bericht der K. Reg. v. 30. Nov. pr. a. sind die unterzeichneten Min. damit einverstanden, daß es allerdings wichtig und erforderlich ist, auf Ersparungen bei den bedeutenden Kosten, welche aus den Geschäftsreisen der Kreis-Medizinalbeamten für die Staatskasse erwachsen, Bedacht zu nehmen. Bei richtiger Auffassung des Zweckes dieser Reisen und genauer Sonderung in Rücksicht darauf, ob sie zu wirklich polizeilichen Zwecken, oder nur in ärztlicher kurativer Absicht unternommen worden sind, wird indeß ein Ersparniß unzweifelhaft herbeigeführt werden können. Wenn die Hauptveranlassung der so häufigen Reisen der Medizinalbeamten die Ausbrüche der Menschenblattern und Variolen gewesen sind, so gewährt in dieser Beziehung schon die Verordnung der K. Reg. v. 12. Mai 1824. (Amtsbl. S. 282 — 285.) in sofern eine Erleichterung, als dieselbe bestimmt, daß, wo es den Behörden blos um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, diese in Abwesenheit der Medizinalbeamten auch von andern approbirten Aerzten gegeben werden, und dann in dem Falle, wo nach dem hierüber erstatteten ärztlichen Berichte der Verdacht sich nicht bestätigt hat, die Reise des betreffenden Kreismedizinalbeamten unterbleiben kann. Ebenso wird es auch in der Regel genügen, daß das Vorhandensein des Krankheitsfalles, als zu der betreffenden Kategorie gehörend, von den Medizinalbeamten festgestellt, zu den polizeilichen Vorkehrungen Anweisung ertheilt, und mit den nöthigen Maßregeln eingeschritten, sowie später das Reinigungs-Verfahren gehörig eingeleitet wird. Was die im Verlaufe der Krankheit abgestatteten Besuche und die zu dem Ende gemachten Reisen anlangt, so läßt hinsichtlich der ersteren sich annehmen, daß sie bei den einzelnen Kranken mehr zu kurativen, als polizeilichen Zwecken unternommen worden; und es wird für die Medizinalbeamten nicht schwierig sein, während des Verlaufs einer Epidemie, bei Gelegenheit der unerläßlichen Reisen, von dem Gange der Krankheit im Allgemeinen, welches zur zweckmäßigen Leitung allein erforderlich ist, sich Kenntniß zu verschaffen; wie über dies Alles die C. Verf. der K. Reg. an die Landräthe v. 20. Dezbr. 1833. (Anz. a.) der Sache ganz angemessen sich ausläßt. Die verschiedenen Ansichten der Landräthe hierüber bieten zwar allerdings eine Schwierigkeit dar; sie kann jedoch nicht von so großem Einfluß sein, daß die K. Reg. nicht im Stande sein sollte, durch Erinnerungen und Belehrungen, mit Hinweisung auf die nicht zu weit führende V. v. 12. Mai 1824. das Verfahren derselben so zu lenken, daß ein richtiges Verhältniß beobachtet wird, und so wenig übertriebene Aengstlichkeit zu einer unnöthigen Geschäftigkeit, als zu geringe Besorgniß zur Versäumung nothwendiger Maßregeln Anlaß giebt. Im Allgemeinen kann nur die Ansicht festgehalten werden, und müssen hierin die verschiedenen Meinungen sich vereinigen, daß zur Feststellung der Krankheit, als der Basis alles nachherigen Verfahrens, und zur Anordnung der die Verbreitung derselben hindernden Maßregeln, sowohl während des Verlaufs, als beim Aufhören der Krankheit, die Mitwirkung der Medizinalbeamten unerläßlich, die rein ärztliche Behandlung der Patienten aber ihnen fremd ist, und daß die Sorge für Ersteres der Staat, für Letzteres aber die betheiligten Individuen, oder resp. Kommunen, zu tragen haben. Die, wie es scheint, auch von der K. Reg. in Schutz genommene Ansicht, daß die Beseitigung von Ausbrüchen der Menschenblattern auch in polizeilicher Hinsicht, wie bei andern gewöhnlichen Krankheiten, den betreffenden Individuen und in ihrer Vertretung den Ortschaften lediglich überlassen werden müsse, läßt sich nach dem Obigen nicht billigen, sie muß vielmehr als gefährlich und nachtheilig verworfen werden, so lange die Vaccination noch nicht eine allgemein eingeführte Maßregel geworden ist.

Aenderungen in den zur Zeit bestehenden Vorschriften vorzunehmen, erscheint aber gegenwärtig nicht passend, da ein Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten von einer hierzu ernannten Immediat-Kommission bereits entworfen ist, dessen Bekanntmachung und allgemeine Einführung wahrscheinlich nahe bevorsteht [1]).

a. [2]).

Die bei uns eingehenden Reise-Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreismedizinalbeamten sind bei den häufig unrichtig angewandten Sätzen auf eine solche Höhe ge-

---

[1]) G. S. S. Jahrg. 1835. S. 239—286, nebst Anhang 1—70.

[2]) Dem wesentlichen Inhalte nach gleichlautend ergingen das V. der K. Reg. zu Bres-

braucht, daß die hiernach gemachten Forderungen mit dem zu dem Bestreitungsfonds ausgesetzten Fonds in keinem Verhältniß stehen, und eine Remedur nothwendig machen.

Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezug auf die hierselbst erlassenen Verf. v. 12 April 1825 (Amtsbl. 1825. S. 293.), v. 5. Febr. 1826, v. 18. Nov. 1830, v. 8. Nov. 1818. (v. Kamptz Ann. Jahrg. 1818. S. 1159.) im Allgemeinen zu bemerken: daß, da jeder Kreismedizinalbeamte eigentlich nur als der technische Gehülfe des Kreis-Landraths zu betrachten ist, in der Regel jede mit Kosten verknüpfte kommissorialische Dienstreise nur auf dessen Requisition, oder auf unmittelbar höhere Anordnung geschehen darf, und solche auf die direkten Anzeigen der Ortsbehörden in der Regel auch für Rechnung der Kommunen, und nur da, wo besondere Gefahr im Verzuge und ein ganz allgemeines Interesse obwaltet, ausnahmsweise für Rechnung des Staats zulässig erscheint, und zwar mit der Bedingung, daß nur von solchen ohne Vorwissen des Kreislandraths gemachten Dienstreisen demselben in möglichst kurzer Frist gehörige Nachricht gegeben, und die Nothwendigkeit der Reisen gerechtfertigt werde. Von dem letztern darf bei Anordnung solcher Reisen und bei Prüfung der Liquidationen nicht übersehen werden, daß bei dergleichen Dienstreisen auch in sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten bei Epidemien ꝛc. das Privatinteresse der betreffenden Dominien, Gemeinden und Individuen vorzüglich mit betheiligt ist. In dieser Beziehung darf die Berechtigung wegen der an die K. Kasse zu liquidirenden Diäten nur bedingt zugestanden werden.

Der diesfällige Anspruch ist indeß für gerechtfertigt anzunehmen, sobald die Wahrnehmung des sanitäts-polizeilichen Interesse, unabhängig von der damit zugleich pflichtmäßig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heilverfahrens, der Hauptzweck ist, und zu solchen Dienstreisen nicht etwa bloß vermögende Privatpersonen Veranlassung gegeben haben, denen die Uebernahme der Kosten schon allein gesetzlich obliegt.

Soweit aber die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigentlichen kurativen Verfahrens nur die Funktionen der ordentlichen Aerzte vertreten, haben dieselben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus K. Kassen keine besondere Entschädigung zu fordern. Es dürfen also auch für die Folge in der Regel immer nur für die erste Reise, welche zum Zweck hat, die Gattung der Krankheit festzustellen, und die in sanitäts-polizeilicher Beziehung erforderliche Vorkehrung abzumessen, besondere Diäten auf öffentliche Fonds liquidirt werden. Bei wirklich als ansteckend anerkannten Krankheitsübel, wo es auf sachverständige Prüfung über die Unterdrückung des Uebels, Aufhebung des etwa angeordneten Sperrverfahrens ꝛc. und Ausführung der Desinfektionen, oder sonstige förmliche Aufhebung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen wirklich ankommt, dürfen auch diese Reisekosten in Rechnung gebracht werden. Was dagegen die etwanigen Zwischenreisen betrifft, so liegt die nöthige Kontrolle der Aufrechthaltung, Befolgung und Ausführung der vom Kreismedizinalbeamten bei seiner ersten Anwesenheit resp. angeordneten, oder für nöthig erachteten sanitäts-polizeilichen Maßregeln hauptsächlich nur den Kreispolizeibehörden ob, wogegen die fernern Besuchsreisen gewöhnlich bloß kurative Zwecke haben können, daher aus der Staatskasse auszuscheiden, indem es vielmehr Sache der behandelten Kranken und im Unvermögensfalle der dazu gesetzlich verbundenen, vermögenden Verwandten, oder in deren Ermangelung der Orts-Kommunen und Dominien ist, nach den bestehenden Grundsätzen, deren etwanige Vertretung zu übernehmen.

Wegen der zu liquidirenden Fuhrkosten muß es bei der, den betreffenden Dominien und Gemeinden obliegenden allgemeinen Verpflichtung zur Abholung der Kreismedizinalbeamten durch eine zu diesem Behuf zu gestellende angemessene Fuhre um so mehr sein Bewenden behalten, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer oder doch weniger lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen, fallen dürfte, andrerseits aber wegen der außerordentlichen Höhe vieler solcher Fuhr-Liquidationen gegen Staatskassen auf deren möglichste Ermäßigung vorzüglich Bedacht zu nehmen ist.

Danach ist hier im Allgemeinen wohl zu unterscheiden, ob bei der nothwendigen Dienstreise Gefahr im Verzuge ist, oder nicht. Sind im ersten Falle die Umstände von der Art, daß keine Vorausbestellung der Fuhre erfolgen kann, so bleibt es dem Kreismedizinalbeamten auch ferner überlassen, für sein Fortkommen durch resp. Miethsfuhre, ordinaire oder Extrapost selbst zu sorgen. Waltet aber Gefahr im Verzuge nicht ob, so müssen die betreffenden Orts-Kommunen oder Dominien für die Abholung der Kreismedizinalbeamten unmittelbar Sorge tragen, oder sich über die Art des Fortkommens mit ihnen gütlich einigen, und so wie es Sache des Kreislandraths bleibt, dieselben dazu gehörig anzuhalten, so müssen auch für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch veranlaßten Kosten bei zweifelsfreier Verpflichtung von ihnen eingezogen werden, wogegen

---

Ges. v. 15. März 1828 (Amtsbl. 1828. S. 78.) u. das P. der K. Reg. zu Bromberg v. 5. April 1828. (Amtsbl. 1828. S. 88.)

Digitized by Google

in zweifelhaften oder nicht polizeilich geeigneten Fällen den Aerzten der Rechtsweg offen zu lassen ist.

Da nun nach diesen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vergütung der Fuhrkosten der Kreis-Medizinalpersonen nur jener Unterschied wegen der keinen Aufschub leidenden, oder nicht so eiligen Dienstreisen entscheidet, so kann sich die Berechtigung zur dieseitigen Liquidation nach Lage der Umstände auch nur auf die erste Reise beziehen, während solche für die letzte Reise und die Zwischenreisen im Allgemeinen nicht anerkannt werden darf, vielmehr kann dafür nur die bewilligte Wagenmiethe von resp. 20 und 10 Sgr. passiren, wenn sonst nach obiger Andeutung die Verpflichtung des Staats wirklich eintritt.

Ebenso bleibt es Pflicht der Liquidanten, zur möglichsten Kostenersparung mehrere zu derselben Zeit gleich nothwendige Dienstreisen, soweit es die Lage und die Entfernung der betreffenden Ortschaften zuläßt, zweckmäßig mit einander zu verbinden, und, wo es nur geschehen kann, das Geschäft an einem Tage, einschließlich der Hin- und Rückreise, abzumachen.

Wir fordern Sie auf, diese Bestimmungen dem Kreisphysikus und Kreischirurgus zur genauen Beachtung bekannt zu machen. Sie selbst aber weisen wir an, bei der Ihnen übertragenen Prüfung und Attestirung dergleichen Liquidationen mehr auf den materiellen Inhalt einzugehen, und die Richtigkeit der diesfälligen Sätze nicht eher zu bescheinigen, bevor Sie sich nicht von der Rechtmäßigkeit der Vergütungs-Ansprüche an die Königl. Kasse völlig überzeugt haben, und im Fall Ihre mündlichen Ausstellungen dagegen keinen Eingang finden sollten, uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen. Da, wo durch einen Zusammentritt besonderer Umstände eine ausgedehntere Verpflichtung der Königl. Kasse eintritt, bedarf es für die Zukunft besonderer Rechtfertigung; dergleichen Liquidationen dürfen daher nicht schlechthin auf die monatlichen Deßignationen gebracht werden, sondern sind uns mittelst besonderer Berichte zur Feststellung und Entscheidung einzureichen.

Auch werden Sie darauf aufmerksam sein, daß die Meilenzahl richtig angegeben, und das Datum der Requisition zu Reisen bei jeder derselben in der Liquidation angegeben werde.

Die letzteren selbst sind jedesmal von Ihnen dahin zu bescheinigen: daß die liquidirten Reisen ihrem Auftrage, oder aus welchen bewegenden Gründen ohne diesen, und wirklich in sanitätspolizeilicher Angelegenheit geschehen, die in Ansatz gebrachte Tagezahl zur Abmachung des Geschäfts einschließlich der Reisen nothwendig gewesen, die Wagen von den Einsassen aus Mangel an anständigem Fuhrwerk nicht haben gestellt werden können, und deshalb die liquidirte Wagenmiethe zulässig gewesen, die Meilenzahl richtig angegeben, und eine doppelte Liquidation für Rechnung aus Staatskassen nicht stattgefunden habe.

Danzig, d. 20. Dec. 1833.

K. P. Reg. Abth. des Jun.

(A. XIX. 1109.)

**bbb) Das R. des Min. d. F. (Gr. Alvensleben) an sämmtl. K. Reg. v. 14. Sept. 1835 bestimmt rücksichtlich der Anordnung dieser Reisen, wie folgt:**

In mehreren Regierungsbezirken haben die Reisen der Medizinalpersonen, der Kreisphysiker ꝛc. einen bedeutenden und theilweise ganz unverhältnißmäßigen Aufwand in Anspruch genommen, und muß ich noch besonders empfehlen, bei diesen eine strenge Controlle dahin eintreten zu lassen, daß dergleichen Reisen, wofür eine Vergütung aus der Staatskasse in Anspruch genommen wird, niemals[1]) ohne Auftrag der Regierung oder des Kreis-Landraths, und nur in den Fällen stattfinden, wo die Medizinal-Polizei, nach den bestehenden Vorschriften, solche unvermeidlich macht und dies, so wie die gehabten Verrichtungen, bei der Liquidation nachgewiesen werden. (Augustin VI. 823.)

**ccc) Die in Bezug auf vorstehendes R. ergangene C. V. der K. Reg. zu Aachen an sämmtl. Landräthe v. 22. Okt. 1835 ordnete demgemäß unter Aufhebung der früheren V., wonach den Bürgermeistern die Requisition an die Kreis-Medicinalbeamten zustand, an:**

Das K. Hohe Finanzmin. hat in einem R. v. 14. Sept. c. bemerkt, daß in mehreren Regierungsbezirken die Reisen der Medizinalpersonen, der Physiker ꝛc. einen bedeutenden,

---

[1]) Die Bestimmung, daß den Kreismedicinalbeamten niemals gestattet sei, ohne Auftrag dergl. Reisen anzutreten, scheint nur unter der Einschränkung verstanden werden zu können, daß nicht besondere Gefahr im Verzuge obwalte, da diese Ausnahme ausdrücklich in der C. V. der Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833, welche durch das vorstehende R. v. 16. Nov. 1835 approbirt wurde, gestattet ist, sich überdieß als Gebot der Nothwendigkeit von selbst versteht.

Digitized by Google

und theilweise ganz unverhältnißmäßigen Aufwand, in Anspruch genommen haben, und deshalb angeordnet, daß bei diesen eine strenge Kontrolle dahin eintreten soll, daß dergleichen Reisen, wofür eine Vergütung aus den Staatskassen in Anspruch genommen wird, niemals ohne vorhergehenden Auftrag der Regierung oder des Kreis-Landraths, und überhaupt nur in den Fällen stattfinden, wo die Medizinal-Polizei nach den bestehenden Vorschriften solche unvermeidlich macht, und dies, so wie die gehabten Verrichtungen, bei der Liquidation nachgewiesen werden.

Wir weisen Sie demnach im Allgemeinen an, bei medizinisch-polizeilichen Gegenständen stets genau zu prüfen und zu erwägen, ob die Requisition eines Kreis-Medizinalbeamten erforderlich und zulässig ist, bevor dieß erlassen wird, dann aber jedesmal einen schriftlichen Auftrag auszufertigen, welcher von den Liquidanten beizufügen ist.

Besonders bestimmen wir noch, daß in allen Fällen, wo, nach unsern frühern Verfügungen, den Bürgermeistern eine Requisition an die Kreis-Medizinalbeamten in polizeilichen Geschäften zustand, die Aufträge künftig nur von den Landräthen ausgehen sollen, namentlich:

1) beim Ausbruch der natürlichen Menschenpocken, wo, wie die Erfahrung gelehrt hat, jetzt keine Gefahr von einem geringen Verzuge zu befürchten steht. Sie werden sich durch eine ausführliche Anzeige dann in den Stand setzen lassen, zu beurtheilen, ob im Sinne der bestehenden Verordnungen der Zutritt des Kreisphysikus erforderlich sei oder nicht. Es sind nämlich schon Fälle vorgekommen, wo der Physikus nur ein oder zwei geheilte Subjekte vorfand, wo die Vaccination gehörig betrieben, und die Absonderung der Kranken durch den Bürgermeister gehörig bestellt war, wo die Einwirkung des Kreis-Physikus daher ganz nunütz blieb. Es ist dabei immer viel auf die Zuverlässigkeit der Distrikts- und Impfärzte zu rücksichtigen;

2) bei den während oder bald nach der Geburt Verstorbenen. Hier ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Bürgermeister hat bei solchen unglücklichen Fällen schleunigst, und, wo möglich nach Anhörung der Hebamme oder des Geburtshelfers, welche jedenfalls namhaft zu machen sind, zu berichten, und die Verhandlungen ungesäumt dem Landrath einzureichen. Es versteht sich von selbst, daß, wo augenfällige Versehen oder Vernachlässigungen Statt fanden, der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter handeln wird. Der Landrath hat dann, wo nach seiner Meinung oder der Ansicht des Kreisphysikus Verdachtsgründe gegen die vorwurfsfreie Handlungsweise der betreffenden Medizinalpersonen obwalten, dem Physikus die nähere Untersuchung zu übertragen, im entgegengesetzten Falle zu unterlassen, stets aber uns die Verhandlungen einzureichen. Hinsichtlich der am Wohnorte des Kreisphysikus vorkommenden Fälle der Art bleibt es bei den frühern Anordnungen.

3) Bei allen Thierkrankheiten, die nicht in loco vorkommen, muß die Requisition ebenfalls vom Landrathe ausgehen. Bei den von wasserscheuen Thieren gebissenen Thieren, oder denen, die der Wasserscheu verdächtig, oder daran krepirt sind, ist die Untersuchung durch die Thierärzte durchaus überflüssig, indem sie kein sicheres Resultat liefern können, und die von dem Kreisphysikus anzugebenden Maßregeln zu ändern nicht geeignet sind.

Hiernach wollen Sie sich in Zukunft achten, das Geeignete an den Bürgermeister und Kreis-Medizinalbeamten erlassen, und deren periodische Liquidationen, mit Beziehung auf die von Ihnen ausgegangenen beigefügten speziellen Requisitionen und die Erledigung derselben, bescheinigen. (A. XIX. 1114.)

Früher bestimmten über denselben Gegenstand bereits: [1])

ddd) Das R. v. 26. Sept. 1842 s. unter Einziehung der Gebühren (d. aaa.)

eee) Das R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Oppeln v. 20. Juni 1825.

Die Min. haben sich aus dem Berichte der K. Reg. v. 30. April c. und den eingereichten, hierneben zurückerfolgenden Akten gern von der zweckmäßigen Strenge überzeugt, mit welcher die K. Reg. bei der Revision und Festsetzung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinal-Beamten Ihres Departements pro 1824 verfahren ist.

In der Sache selbst ist nur zu bemerken, daß anscheinend den dortigen Kreis-Medizinal-Beamten nachgelassen ist, sofort die von ihnen für nöthig erachteten Reisen zu machen,

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 1. Juni 1824. (Oben: zu §. 9. c. des Regul. v. 28. Juni 1825. S. 156.)

Digitized by Google

und den geeigneten die Landräthe die Nothwendigkeit derselben zu ermitteln haben. Jene Offizianten sind jedoch nicht sowohl als selbstständig handelnde Polizei-Beamten, in sofern es nicht auf das durch die Wissenschaft gebotene Verfahren ankommt, zu betrachten, sondern im Allgemeinen liegt die Fürsorge für die sogenannte Sanitäts-Polizei, welche mit der übrigen Polizei so enge zusammen hängt, hauptsächlich den Landräthen ob, zu deren technischer Berathung und Hülfe die Medizinal-Polizei-Beamten bestimmt sind.

In der Regel müssen also dergleichen commissarische, mit Kosten verknüpfte Reisen nur auf spezielle Anordnung der K. Reg. oder auf Requisition des betreffenden Landraths geschehen, und nur ausnahmsweise wird der Physikus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ohne Weiteres auf die Anzeige der Orts-Obrigkeiten oder sonstigen Anzeigen sofort die Reise anzutreten, alsdann aber auch gleichzeitig oder wenigstens binnen möglichst kurzer Frist dem Landrathe davon Nachricht zu geben haben. Anschließend wird es sonach auch das Angemessenste sein, die desfallsigen Liquidationen durch die Landräthe gehen zu lassen.

Der Vorschlag der K. Reg., die Kosten der regelmäßigen alle drei Jahre stattfindenden Visitation der Apotheken dem Apotheker zur Last zu legen, wenn seine Offizin in einem solchen Zustande gefunden wird, daß eine Nachrevision angeordnet werden muß, eignet sich nicht zur Genehmigung, weil dem Apotheker bereits die meisten nicht unbeträchtlichen Kosten der Nachrevision zur Last fallen. Ueberdies werden die meisten Nachrevisionen dadurch veranlaßt, daß dem Apotheker an kleinen Orten der nöthige Verdienst mangelt, um die erforderlichen in der Regel mit bedeutendem Kosten-Aufwande verbundenen Einrichtungen zu machen. Durch doppelte Revisionskosten würde also oft die nöthige Verbesserung der Offizin beim Besitzer äußerst erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht werden.

Uebrigens kann nach §. 3. der V. vom 13. März 1820 dem Kreis-Physikus allerdings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, und nur nicht die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheken übertragen werden, weil im letzteren Falle zu viele und persönliche Berührungen und Rücksichten entstehen, welche nur zu zahlreichen Reclamationen und fernerweiten mit Kosten verknüpften Untersuchungen veranlassen würden. Jene V. bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es besonders wünschenswerth ist, daß diese Revisionen von dem Reg. Medizinal-Rathe besorgt werden, welcher durch vielseitige Vergleichungen in den Stand gesetzt, zur guten Ausführung dieses Geschäftes vorzugsweise geschickt ist; auch haben die durch Zuziehung des Reg. Medizinal-Rathes entstandenen Kosten an circa nur 100 Rthlr. betragen. (A. IX. 472.)

fff) Das P. der K. Reg. zu Breslau v. 12. April 1832.

Es sind über die sanitätspolizeiliche Aufsicht der Kreis-Physiker bei Konkursöffnungen, besonders bei ansteckenden Fieberkrankheiten, wo etwa schon ein andrer Arzt herbeigerufen worden, Zweifel entstanden.

Nach der darüber mittelst R. des K. Min. des G., U. u. M. Ang. v. 24. März c. erfolgten höhern Entscheidung soll im Allgemeinen der — auch schon in frühern Verf., namentlich in unserer Amtsbl. Verordn. v. 15. März 1828. pag. 78—81 deutlich ausgesprochene — Grundsatz lediglich festgehalten werden, wonach die amtliche Stellung der Königl. Kreis-Physiker weniger eine anordnende, als vielmehr eine technisch konsultative für die betreffenden Behörden ist.

Jede Medizinalperson, dieselbe mag im Staatsdienst stehen oder nicht, ist verbunden, die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Krankheiten, welche ein polizeiliches Verfahren erfordern, der Polizeibehörde anzuzeigen, ohne daß jedoch die nicht im Staatsdienste stehenden Aerzte auch noch außerdem zu einer besondern Anzeige an den Kreis-Physikus verbunden sind, oder für berechtigt oder verpflichtet erachtet werden dürfen, die sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung von Krankheiten unmittelbar anzuordnen, wobei jedoch Gefahr im Verzuge allerdings eine Ausnahme machen.

Die Veranlassung solcher Anordnungen muß vielmehr zunächst dem sorgfältigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben, deren Pflicht es ist, alle ihnen über solche verdächtige oder gefährliche Vorfälle zukommenden, auch schon anderweitig vorgeschriebenen Anzeigen gehörig zu prüfen, und hierdächst zu bestimmen: ob und in wiefern Kuh-Pocken Umstände, und abgesehen von der nothwendigen Fürsorge, den Kranken selbst ärztliche Hülfe zu verschaffen, das Zutreten eines Technikers zu den näheren polizeilichen Untersuchungen der Sepultur oder des Spectorverfahrens überhaupt erforderlich ist?

In diesem Falle müssen sich die Behörden ausschließlich der dieserhalb vom Staate angestellten und geprüften Physiker bedienen, die sodann verbunden sind, dem ihnen ertheilten Auftrage gehörig zu genügen, und über den Befund, mit gutachtlicher Beifügung der zu ergreifenden Maßregeln, der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, welcher ausschließlich die Anordnung und Beaufsichtigung der Ausführung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zusteht.

Im Allgemeinen können Fälle, wo es durchaus für nothwendig zu erachten ist, polizeiliche Maßregeln nur unter Mitwirkung der Kreis-Physiker als technische Gehülfen, zuver-

greifen, nicht zu häufig vorkommen. Denn in der Regel, oder wenigstens vielstens, dürfte es hinreichen, vorzüglich dafür zu sorgen, daß die betreffenden Kranken selbst nicht ohne ärztliche Hülfe gelassen werden, und für diese kurative Pflege müssen selbige, ihre Angehörigen oder die Gemeinden ꝛc. alsdann den zugezogenen Arzt unmittelbar remuneriren.

Andererseits aber darf von den Herren Landräthen, welche die Frage über die Nothwendigkeit des amtlich-technischen Zutretens des Physici für das platte Land allein zu entscheiden, und die diesfälligen Requisitionen an den Kreis-Physikus zu erlassen haben, füglich erwartet werden, daß dieselben nicht blos ohne Beeinträchtigung des polizeilichen, sondern auch zugleich mit pflichtmäßiger Berücksichtigung des finanziellen Interesse, werden mit Zuversicht die Fälle zu bestimmen wissen, wo es erforderlich ist, diese besondere technische Hülfe zur Erreichung des polizeilichen Zwecks in Anspruch zu nehmen. In sofern ist uns daher höhern Orts wiederholentlich empfohlen worden, sorgfältig darauf zu achten, daß die Kreis-Physiker nicht zu unnöthigen Reisen von den landräthlichen Aemtern veranlaßt werden, da hierdurch die betreffenden öffentlichen Fonds zur Ungebühr belastet werden.

Nun sind aber erst neuerdings wieder so bedeutende und unverhältnißmäßige Reise-Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen einzelner Kreis-Physiker bei uns eingegangen, daß es uns diese in der That zum Theil zu weit gehende und resp. unerfüllbare Ansprüche an die Königl. Kasse um so angelegentlicher zur Pflicht machen, mit Bezugnahme auf die oben allegirte Amtsbl. Vers. v. 15. März 1828. sowohl die Herren Landräthe, als Kreis-Physiker unsers Regierungsbezirks zu der sorgfältigsten und genauesten Befolgung dieser Grundsätze hierdurch im Allgemeinen anzuweisen. (A. XVI. 486.)

### ggg) Das P. der K. Reg. zu Stettin v. 14. Sept. 1819.

Es ist bemerkt worden, daß die Kreis-Gesundheitsbeamte zum Nachtheil der öffentlichen Kassen von den Polizeibehörden sehr oft zu Reisen veranlaßt werden, um selbst solche Menschen- und Thierkrankheiten zu untersuchen, deren Formen allgemein bekannt sind.

Dem künftig vorzubeugen, verordnen wir, daß die Kreis-Polizeibehörden nur zur Untersuchung solcher entstandener Krankheiten die öffentlichen Gesundheitsbeamte zuzuziehen haben:

1) bei welchen diese Untersuchungen ausdrücklich durch Polizeigesetze vorgeschrieben, und

2) wenn ihnen die Form der Krankheiten unter Menschen und Thieren gänzlich unbekannt sind, oder wenn die Feststellung derselben zweifelhaft sein möchte.

Ist die Form einer Krankheit aber einmal in polizeilicher Hinsicht durch einen Sachkundigen festgestellt, oder sonst allgemein bekannt; so bedarf es keiner ferneren Untersuchung, es wäre denn, daß die Polizeigesetze solche geböten.

Denn das Allgemeine vor Nachtheil und Gefahr zu sichern, ist es hinreichend, wenn nach erkannter Form der Krankheit diejenigen Einleitungen von den Kreis-Polizeibehörden getroffen werden, welche die Polizeiverordnungen bestimmen, und die Lokalverhältnisse gebieten, um der Verbreitung Gränzen zu stellen, und es ist hierbei die Zuziehung und Mitwirkung der Gesundheitsbeamten nicht nothwendig, so wie auch die Ausführung der Heilungsversuche denen überlassen werden muß, welche den Vortheil davon ziehen.

Hierbei wiederholen wir noch; daß alle Untersuchungen der Sachkundigen bei Krankheiten, die durch die Schuld eines Einzelnen, oder einer ganzen Gemeinde, oder zum alleinigen Vortheil derselben veranlaßt werden, nicht für Rechnung der K. Kasse geschehen dürfen, sondern daß diejenigen die Kosten tragen müssen, welche Veranlassung zu der Untersuchung gegeben haben. (A. III. 842.)

### hhh) Das P. der K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Aug. 1831.

Wir finden, daß die, in der V. v. 13. Dec. 1816 (Amtsbl. ej. a. S. 560 ad 6.) enthaltene Vorschrift nicht in allen Kreisen gehörig befolgt wird, nach welcher nämlich in solchen Fällen, wo von dem Interesse einzelner Personen oder Gemeinden die Rede ist, diese verpflichtet sind, zu den Reisen der Kreisärzte, Behufs der abzuhaltenden medicinisch-polizeilichen Untersuchungen, die Reisemittel zu beschaffen, oder die nöthigen Fuhren zu gestellen. Es wird hierbei bemerkt, daß nur bei allgemeinen Epidemien oder Epizootien, oder in solchen Fällen, wo besondere Gefahr im Verzuge ist, von dieser Vorschrift eine Ausnahme Statt findet und die Reisekosten alsdann aus Staatskassen übernommen werden. — Die Kreisbehörden werden daher aufgefordert, die obige Vorschrift strenge zu befolgen und nie ohne hinreichenden Grund die öffentlichen Kassen mit derartigen Kosten zu belästigen. In Fällen, wo letzteres unvermeidlich ist, muß in der Bescheinigung der Liquidation jedesmal der Grund angeführt werden, weshalb die Reise mit auf Staatskosten angenommener Fuhre hat geschehen müssen. Im Unterlassungsfall wird dem Absender die Liquidation auf seine Kosten zurückgeschickt werden.

(Amtsbl. ders. 1831. S. 326.)

### iii) Das P. der K. Reg. zu Minden vom 7. Juni 1832.

Digitized by Google

In Betracht der durch eine irrige Ansicht der Dienstverhältnisse der Medizinalbeamten in Beziehung auf ansteckende Krankheiten vielfach verursachten unverhältnißmäßigen Reisekosten, haben wir nöthig befunden, dieserhalb die nachstehenden erläuternden Bestimmungen zu erlassen.

Nach §. 1. unserer Instruktion für die besoldeten Medizinalbeamten v. 22. December 1819 (Amtsbl. 1820 Nr. 2.) ist die amtliche Stellung der Kreisphysiker nur eine technisch-konsultative für die betreffenden Behörden. Die Anordnung der, bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten nothwendigen medizinal-polizeilichen Maßregeln ist daher (mit Ausnahme seltener dringender Fälle) als Resultat des, vom Kreisphysikus verlangten Gutachtens, Sache der betreffenden Behörde, welche, nach pflichtmäßiger Erwägung der Wichtigkeit jedes vorkommenden Falles, die Requisition zur Untersuchung zu veranlassen hat. Diese Requisition an den Medizinalbeamten ist jedoch, mit Ausnahme solcher seltener, höchst dringender Fälle, nicht durch die Ortspolizeibehörden direkt, sondern auf den von diesen sofort zu erstattenden Bericht durch die landräthliche Behörde zu erlassen, welche die Nothwendigkeit derselben einer genauen Prüfung unterwerfen wird. Da aber in vorkommenden bedenklichen Krankheitsfällen, von Bemittelten die Hülfe eines Arztes gesucht wird, und für die Unbemittelten Seitens der Ortsbehörde für die Herbeirufung ärztlicher Hülfe pflichtmäßig Sorge getragen werden muß, der hinzugerufene oder angestellte Armenarzt aber verpflichtet ist, über jeden Fall ansteckender Krankheiten, deren allgemeine Verbreitung Gefahr drohen könnte, schleunige Anzeige zu machen (vergl. Amtsbl. 1829 St. 71.), so wird diese Anzeige in der Regel die Nothwendigkeit einer an den Kreisphysikus zu erlassenden Requisition zur nähern Untersuchung des Falls und event. zur Angabe der anzuordnenden sanitäts-polizeilichen Maßregeln, ergeben. Die für den Anfang einer kontagiösen Epidemie, auf den, an die landräthliche Behörde sofort zu erstattenden gutachtlichen Berichte des Physikus, von derselben anzuordnenden, und von der Ortspolizeibehörde gewissenhaft in Ausführung zu bringenden medizinal-polizeilichen Maßregeln gelten sodann für die Dauer dieser Epidemie, deren weitere Behandlung dem betreffenden praktischen Arzte obliegt, welcher von Zeit zu Zeit über den Verlauf der Epidemie, Zunahme und Abnahme, Veränderung des Charakters derselben u. s. w. der Ortsbehörde schriftlichen Bericht zu erstatten hat, welcher von Letzterer, mit Hinzufügung der etwanigen eigenen Bemerkungen, an die landräthliche Behörde zu befördern ist. Auf den Grund dieser Berichte hat sodann die landräthliche Behörde, mit Zuziehung des Kreisphysikus und event. unter Beifügung des Gutachtens des Letzteren, die regelmäßige Anzeige bei uns zu machen, und bei Steigerung der Gefahr, in dringenden Fällen den Kreisphysikus entweder zu einer erneuerten Untersuchung sofort zu requiriren, oder den desfallsigen Auftrag von uns zu gewärtigen. Ueber jedes, auf die vom Landrathe erlassene schriftliche Requisition, oder in Folge unseres speziellen Auftrages vorgenommenes derartiges Geschäft, ist vom Kreisphysikus besonderer Bericht zu erstatten, und selbiger durch die landräthliche Behörde bei uns einzureichen. Wenn in einzelnen dringenden Fällen der Kreisphysikus veranlaßt worden ist, ohne die landräthliche Requisition eine Reise in medizinal-polizeilicher Beziehung vorzunehmen, so ist die vorhanden gewesene Nothwendigkeit derselben in dem schleunigst zu erstattenden Berichte nachzuweisen. Dagegen werden alle Liquidationen über die sonstigen, ohne die vorschriftsmäßige schriftliche Requisition des Landraths vorgenommenen Reisen in medizinal-polizeilicher Beziehung, von uns unberücksichtigt gelassen und nicht angewiesen werden; weshalb auch das Datum jeder Requisition oder des Auftrags ohnfehlbar in der aufzustellenden Liquidation anzugeben ist.

Diese unsere Verf., neben welcher die früher erlassenen allgemeinen Bestimmungen in Betreff ansteckender Krankheiten und der Verhütung der Gefahr ihrer Verbreitung bestehen bleiben, hebt nur diejenigen frühern Bestimmungen auf, welche auf irgend eine Weise zu willkührlichen und wiederholten Reisen Veranlassung geben könnten; und sie ist namentlich bei den in einigen Gegenden jetzt häufiger vorkommenden, angeblichen Menschenblattern in Anwendung zu bringen, bei denen nach einmaliger Feststellung der Form der Krankheit, und nach geschehener Anordnung der medizinal-polizeilichen Maßregeln, die Feststellung der später sich ereignenden Fälle dem behandelnden Arzte, für dessen Herbeirufung die Lokalbehörde verantwortlich ist, die Ausführung der einmal angeordneten polizeilichen Maßregeln aber der Behörde selbst, unter eigener Verantwortlichkeit, obliegt.

In Bezug auf unsere Verf. v. 8. Dec. 1829 (Amtsbl. 1829 Nr. 71.) bestimmen wir abändernd, daß die behandelnden Aerzte ihre Anzeigen über vorkommende ansteckende Krankheiten jeder Art, unbeschadet einer etwanigen freiwilligen desfallsigen Mittheilung an den Kreisphysikus, von jetzt an der betreffenden Lokalbehörde einzureichen haben.

(Amtsbl. derf. 1832. S. 184.)

bb) In Betreff des gemeinschaftlichen Reisens mehrerer bei demselben Geschäfte konkurrirenden Beamten, welches der §. 10 c. des

Digitized by Google

Regul. v. 28. Juni 1825 vorschreibt[1]), sind hinsichtlich der Kreismedizinalbeamten noch folgende besondere Vorschriften ergangen, und zwar

aaa) über das Zusammenreisen der richterlichen und der Medizinal-Beamten

findet sich bereits in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 2. Juni 1824 (Jahrb. Bd. 23. S. 217. Gräff Bd. 4. S. 162.) die Bestimmung: „In den vorliegenden Fällen hätten die Medizinalbeamten und die Justizpersonen sehr füglich zusammen die Reise unternehmen können, und muß dies zur Ersparung der Kosten künftig geschehen"; und sie wurde in dem R. dess. Min. vom 11. Juli 1823 mit der Modifikation wiederholt, daß, wenn vorauszusehen sei, daß das Geschäft die richterlichen Beamten länger als die Medizinalbeamten aufhalten werde, diesen gestattet sei, die Reise allein zu machen. (S. unter Festsetzung der Diäten. aa. bbb. S. 146.) In Folge dieses R. erging das nachstehende P. des O. L. G. zu Naumburg vom 30. Juli 1824.

Da nach einer Verf. Sr. Exc. des Herrn Just. Min. vom 11. Juli pr. die richterlichen und Medizinal-Beamten, welche zu einem gemeinschaftlich gerichtlichen Geschäfte reisen, diese Reise zur Ersparung der Kosten zusammen zu machen haben, mit Ausnahme des Falls, wenn vorauszusehen ist, daß die richterlichen Personen durch das von ihnen vorzunehmende Geschäft länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft der Medizinal-Beamten dauert, indem es alsdann den letztern gestattet ist, die Reise allein zu unternehmen, und die Kosten nach dem Regul. v. 28. Febr. 1816[2]) zu liquidiren, so haben sich die Gerichts- und Medizinal-Beamten bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten. (A. VIII. 138.)

bbb) In Betreff des gemeinschaftlichen Reisens des Kreis-Physikus und Kreischirurgus.

1) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 21. Januar 1824 ordnete bereits an: „wenn es möglich ist, daß der Arzt und der Wundarzt zusammenreisen können, muß dies geschehen, und können sie alsdann an Fuhrkosten das liquidiren, was sie nach dem Postreglement zu zahlen gehabt haben würden. (Jahrb. Bd. 9. S. 51. Gräff Bd. 4. S. 156.)

2) Für den Fall, daß keine Hindernisse zum gemeinschaftlichen Reisen dieser Beamten vorhanden waren, sollen dem Kreisphysikus, der den Kreischirurg nicht mitnahm, von seinen Reisegebühren 15 Sgr. für die Meile abgezogen werden, und dem letzteren zukommen. Dieß bestimmt das nachstehende R. des Just. Min. (v. Kamptz) an den Gen. Prok. zu Köln (Ruppenthal) vom 1. November 1832.

Der §. 10 des Gesetzes v. 28. Juni 1825 unterstellt, daß die an einem Orte wohnenden Kreisärzte, wenn sie sich gemeinschaftlich an Ort und Stelle verfügen, sich zu der Reise auch eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks bedienen, und bewilligt nur dem Kreisphysikus die Extraposigebühren unter der Bedingung, daß er den Kreischirurg frei von Fuhrkosten mitgenommen habe. Sehr häufig ist aber, besonders in gebirgigten Gegenden, der Fall, daß beide Aerzte zu Fuß gehen, oder, daß beide sich ihrer eigenen oder gemietheten Reitpferde bedienen. Da nun über die Theilung der Reisegebühren oder die in solchen Fällen den Kreischirurgen gebührende Quote häufig unter beiden Kreisärzten Streit entstanden, so hat das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten auf meine Anregung entschieden, daß dem Kreischirurgen 15 Sgr. pro Meile gebühren.

Wenn daher der Kreisphysikus die ganze ihm nach dem Gesetz zustehende Reisegebühr liquidiren will, so muß er unter der Liquidation, von dem Kreischirurg bescheinigen lassen, daß er diesen gratis mitgenommen, widrigenfalls er von seiner Liquidation pro Meile 15 Sgr. absetzen muß, welche alsdann der Kreischirurg in seine Liquidation aufzunehmen hat, in sofern sie es nicht vorziehen, gemeinschaftlich zu liquidiren. Mit diesem Falle ist jedoch jener nicht zu verwechseln, wenn beide Aerzte nicht an demselben Orte wohnen, der

[1]) Vergl. auch die K. O. v. 31. März 1840. (Oben zu §. 10 des Regul. v. 28. Juni 1825 S. 156.)

[2]) Jetzt die V. v. 28. Juni 1825. (G. S. pro 1825 S. 168.)

Digitized by Google

Ort, wo der Kreischirurg wohnt, auch nicht so gelegen ist, daß der Kreisphysikus ihn abholen kann, als in welchem Falle jeder Beamte für sich die Reisekosten reglementsmäßig liquidiren kann.

Hiernach werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, die Ober-Prokuratoren und durch diese die Kreisärzte zu instruiren. (A. XVI. 1025.)

3) Wenn dagegen diese Beamten an verschiedenen Orten wohnen, kann jeder die reglementsmäßigen Reisekosten liquidiren, und zwar vom wirklichen Domicil aus. Es steht indeß dann den Gerichten frei, statt des entfernter wohnenden Kreischirurgus einen andern approbirten Wundarzt zuzuziehen. Es disponirt hierüber

α) das R. d. Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an sämmtl. K. Reg. u. das Pol. Präsid. zu Berlin v. 30. März 1839.

Es sind in neuerer Zeit hier und da zwischen den Reg. und Oberg. Differenzen darüber entstanden, von welchem Orte aus Kreis-Chirurgen, die am Kreisorte ihr Domizilium nicht haben, ihre Reisekosten in gerichtlich-medizinischen Geschäften berechnen sollen, ob vom Kreisorte, oder von ihrem wirklichen Domizil aus. Das unterzeichnete Ministerium ist hierüber mit dem Königl. Justiz-Ministerio in Kommunikation getreten, und dieses hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß die Kreis-Chirurgen befugt sind, bei gerichtlich-medizinischen Geschäften die Fuhrkosten jederzeit von ihrem wirklichen Wohnorte aus zu liquidiren, wobei das K. Just. Min. nur zugleich bevorwortet hat, daß, in sofern am Wohnorte des Kreis-Physikus sich ein approbirter Chirurgus befinde, durch dessen Zuziehung die Reisekosten erspart werden könnten, es den Gerichten nicht würde verwehrt werden können, diesen, statt des entfernter wohnenden Kreis-Chirurgus, zuzuziehen. Der K. Reg. wird solches zur Achtung und allenfallsigen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Seitens des K. Justiz-Min. die Gerichte angewiesen worden sind, mit dieser Maßregel nach dem obigen Grundsatze bei Festsetzung der Liquidationen zu verfahren [1]). (A. XIV. 182.)

β) Auch ist nur ein zu foren. Geschäften geprüfter Wundarzt zur Vertretung eines Kreischirurgen befähigt. Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (Sack i. A.) v. 26. August 1831.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind durch die Cirk. Verf. v. 23. Febr. v. J. (Jahrb. Bd. 35. S. 148.) angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medizinischen Geschäften, statt des Kreis-Chirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreis-Physikus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualifizirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Mißdeutungen dieses Reskripts wird jedoch sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß nur solche Chirurgen erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, als qualifizirt betrachtet werden können, die Stelle des Kreis-Chirurgen zu vertreten. (A. XV. 606.)

ccc) Auf die Medizinalbeamten der Rheinprovinz, denen für ein Kommissorium mit Einschluß der Reisekosten nur ein Pauschquantum zusteht, finden vorstehende Bestimmungen über das Zusammenreisen keine Anwendung. Es disponirt hierüber das R. des Just. Min. (v. Kamptz) an die K. Reg. zu Koblenz v. 11. Dec. 1836.

Nach dem Ber. v. 8. d. M. hält Eine K. Reg. den Kreis-Physikus Dr. N., welcher am 4. Sept. d. J. mit den Beamten des dortigen Friedensgerichts und dem Wundarzte L. zur Besichtigung einer Leiche nach dem Dorfe B. gereist ist, nicht für befugt, dafür besondere Fuhrkosten zu berechnen, weil derselbe die Reise nach §. 16 des Regul. v. 28. Juni 1825 mit den Beamten des Friedensgerichts zusammen hätte zurücklegen müssen. Der §. 10 setzt jedoch den Fall voraus, wo besondere Diäten und besondere Fuhrkosten, namentlich Extra-Fuhrgelder zu berechnen sind, und bestimmt für diesen Fall, daß letztere nur einmal bei demselben Kommissorium eintreten sollen. Wo dagegen, wie dies nach dem Dekrete v. 18. Juni 1811 Art. 88 u. 89. geschieht, jedem Beamten [2]) für das Kon-

[1]) Diese Anweisung erging in dem R. des Just. Min. v. 23. Februar 1839. (Jahrb. Bd. 35. S. 148. Gräff Bd. 7. S. 120.)

[2]) Das Kais. Dek. v. 18. Juni 1811 gilt noch für die richterlichen Beamten der Rheinprovinz. Nur in Betreff der Medizinalbeamten ist es außer Kraft gesetzt. S. die K. O. v. 20. August 1827. (Oben Anhang zur gerichtl. Gebühren-Taxe 1. S. 135.)

Digitized by Google

missorium nur ein Pauschquantum bewilligt wird, sind die in demselben begriffenen Reisekosten nur als Ersatz der Kosten der eigenen Fortschaffung allein anzusehen, und können also die Liquidation der übrigen Fuhrkosten-Berechtigten nicht hindern, zumal da die in dem Dekrete bewilligten Pauschquanta so gering sind, daß es unmöglich sein würde, daraus für vier Beamte Reisekosten zu bestreiten und dem, der das Pauschquantum bezieht, noch Diäten daraus zugehen zu lassen. Ueberdieß ist auch bereits durch die R. v. 2. Januar 1826 und v. 1. Nov. 1832 im entgegengesetzten Sinne das Nöthige angeordnet, und hat Eine K. Reg. dahet dem Kreis-Physikus Dr. M. für die amtliche Reise nach M. die tarmäßigen Fuhrkosten zu bewilligen. (A. XX. 817.)

ee) Die Bestimmung einer Aversional-Vergütigung der Fuhrkosten statt der regulativmäßigen soll nicht stattfinden. Dies ist im Betreff der Kreisphysiker ausgesprochen in dem R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., so wie des J. u. der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann, und v. Klewitz) an die K. Reg. zu Erfurt v. 25. März 1823.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Min. Bedenken tragen müssen, auf den Antrag:

den Kreis-Physikern bestimmte Entschädigungen für die vorkommenden Dienstreisen auszusetzen,

einzugehen. Denn eines Theils können Fälle, wo es für nothwendig zu erachten ist, polizeiliche Maßregeln unter Mitwirkung der Kreis-Physiker, als Polizei-Beamten, zu ergreifen, nicht so häufig vorkommen; in der Regel, oder wenigstens meistens, wird es vielmehr hinreichen, den betreffenden Kranken ärztliche Hülfe zu verschaffen, für welche dann die tarmäßig feststehende Remuneration von den Kranken selbst, den Angehörigen, der Gemeinde ꝛc. gewährt werden muß. Andern Theils ist nicht zu erwarten, daß die Landräthe, wenn die K. Reg. sie sonst nur gehörig instruirt, nicht mit Zuversicht und ohne Beeinträchtigung des polizeilichen und resp. des finanziellen Interesses sollten bestimmen können, wenn es erforderlich ist, die Hülfe der Medizinal-Beamten in Anspruch zu nehmen und sie zu polizeilichen Untersuchungen u. s. w. zu veranlassen. Sollten hierbei einzelne Mißgriffe vorkommen, so müssen dieselben so gut als möglich, eben so wie es bei ähnlichen Mißgriffen in andern Verwaltungs-Partien geschieht, vermieden werden. Die vorgeschlagene Fixirung von Reise-Entschädigungen würde aber, obschon kostbarer, doch jene Mißgriffe nicht verhüten, indem alsdann immer noch der Fall denkbar ist, daß der Landrath, um dem Kreis-Physikus nicht unnöthige Kosten zu verursachen, ihn gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit mit der Untersuchung beauftragt, oder daß der Kreis-Physikus durch zu häufige, nicht stets in der Nothwendigkeit liegende Aufträge in Schaden gebracht wird. (A. VIII. 173.)

Dagegen soll darauf hingewirkt werden, die Fuhrkosten bei Dienstreisen der Thierärzte auf bestimmte Sätze für den Reisetag zu fixiren. Es disponirt hierüber

das R. der Min. der F. (Maaßen) und des J. u. der P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Bromberg v. 30. April 1831.

Auf die in dem Ber. v. 21. April v. J., wegen Fixirung der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Thierärzte gemachten, und nachher in den Ber. v. 27. August d., und 22. Jan. d. J. wiederholten Anträge, hat das K. Min. der G., U. u. M. Ang. unter der Bemerkung, daß es an einer gesetzlichen Verpflichtung ermangele, wonach die Aerzte angehalten werden könnten, sich mit einer Aversional-Vergütigung der Fuhrkosten statt der regulativmäßigen zu begnügen, den unterzeichneten Min. überlassen, sofern es sich darum handele, im Einverständnisse mit den Kreis-Thierärzten eine solche aversionelle Schadloshaltung zu arrêtiren, die Höhe derselben festzustellen. In dessen Verfolg wird die K. Reg. daher beauftragt, hierüber mit den bereits angestellten Thierärzten in der Art zu verhandeln, daß bestimmte Reisekostensätze für jeden Tag, der zur Reise verwendet wird, unter Bestimmung der Meilenzahl, welche auf einen Reisetag zu rechnen ist, nach billigen und angemessenen Grundsätzen festgestellt werden, indem gegen die in Vorschlag gebrachte Fixirung der Reisekostensätze, vermöge eines jährlichen Aversional-Quantums, Bedenken obwalten, auch die in dem Ber. v. 27. August v. J. in Vorschlag gebrachte Modalität bei der Ausführung in der Berechnung Schwierigkeiten finden dürfte. Die K. Reg. hat den Erfolg dieser Erörterungen zur weitern Bestimmung anzuzeigen, übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß den künftig neu anzustellenden Thierärzten diese Modalität zur Bedingung gemacht werde. (A. XV. 416.)

yy) Gratifikationen und Prämien.

a) Außerordentliche Gratifikationen können den Kreisphysikern und Kreischirurgen auch in den Fällen, in welchen sie zur unentgeltlichen Be-

handlung armer Kranken verpflichtet sind (s. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.) nur bewilligt werden, wenn daraus besonders erhebliche Mühwaltungen für sie entstanden. Es bestimmen hierüber:

aa) das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Frankfurt v. 8. Oktober 1816.

Ebenso ist es keinem Bedenken unterworfen, daß, wo nicht besondere Gefängniß- oder Armenärzte bestellt sind, der besoldete Physikus oder Chirurgus arme Gefangene und Vagabunden am Wohnorte ex officio behandeln muß. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besonders erhebliche Mühwaltungen für die Physici entstehen, so ist deshalb auf eine extraordinäre Gratifikation nach den Umständen höhern Orts anzutragen.

(Amtsbl. d. Reg. zu Frankfurt Decbr. 1816.)

bb) Das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 22. April 1818.

Die für fremde Kranke, insbesondere für Handwerksgesellen eingereichten Liquidationen, in sofern sie nach Nr. 387 des Amtsbl. de 1812 aus öffentlichen Fonds berichtigt werden sollen, sind in der Regel so hoch, daß wir die Polizeibehörden auf größere Sparsamkeit, in so weit sie sich mit einer guten Behandlung der Kranken verträgt, aufmerksam machen müssen. Insbesondere sind zufolge der vom Königl. Ministerio des Innern ergangenen Bestimmungen, die Armenärzte, und wo dergleichen nicht vorhanden, die besoldeten Physiker und Chirurgen in der Regel zur unentgeltlichen Behandlung solcher Armen verpflichtet, und kann nur in einzelnen Fällen, wo besonders erhebliche Mühwaltungen für sie entstehen, auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umständen angetragen werden. An Verpflegungskosten können auch in der Regel nur vier Groschen täglich gut gethan werden. (Amtsbl. derf. 1816 S. 123.)

b) Ueber Prämien für Lebensrettungen und Schutzpockenimpfungen s. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.

c) Insbesondere über die Ertheilung der Rettungsprämien an Kreismedizinalbeamte bestimmen:

aa) das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau v. 1. Mai 1822.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. April d. J. eröffnet, daß die Rettungsprämien vorkommenden Falls auch den Kreisphysikern und Kreischirurgen auszuzahlen sind.

(A. VI. 416.)

bb) Das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 11. Juni 1824.

Der K. Reg. wird auf Ihren anderweitigen Ber. v. 27. v. M. wegen der Rettungsprämien zu erkennen gegeben, daß die R. v. 26. März d. J. und 7. v. M. über die in denselben bekannten Kathegorien von Medizinalbeamten hinaus auf Kreisphysiker und Kreischirurgen nicht ausgedehnt werden können. (A. VIII. 558.)

cc) Die in vorstehender V. allegirten R. desselb. Min. an dies. Reg. sind folgende:

1) Da der Inquisitionsarzt NN. zu Kozmin als Institutsarzt die Verpflichtung auf sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu versehen, so kann derselbe, wie der Königl. Reg. auf den Ber. v. 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten drei Inkulpaten, welche sich zu erhenken gesucht haben, keinen Anspruch machen.

Berlin, den 26. März 1824.

2) Eine Prämienertheilung, wie solche die Königl. Reg. mittelst Ber. v. 14. v. M. für den Inquisitoriatsarzt NN. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den Fällen nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieselbe Anspruch gemacht wird, nicht aus freiem Antriebe und ohne spezielle Verpflichtung erfolgt ist, sondern in Folge einer amtlichen und durch die dafür ausgesetzte Besoldung bereits im Allgemeinen remunerirten Obliegenheit hat verrichtet werden müssen, wie solches offenbar bei der durch den NN. bewerkstelligten Behandlung der in dem frühern Berichte der K. Reg. genannten drei Inkulpaten, welche sich zu erhenken versucht haben, der Fall gewesen ist. Es hat daher bei der ablehnenden Verf. v. 26. März d. J. sein Bewenden. Berlin, den 7. Mai 1824.

(A. a. O.)

δ) Vorschriften über die Form der Liquidationen, und über Festsetzung und Auszahlung derselben.

a) Bestimmungen für Aufstellung und Justifikation der Liquidationen.

Digitized by Google

aa) In Betreff der Diäten- und Fuhrkostenliquidationen bestimmte das C. R. der O. Rechn. K. an sämmtliche K. Reg. v. 24. Jan. 1828.

Die Ausgaben an Diäten und Fuhrkosten müssen mit den gehörig attestirten Liquidationen, den Zahlungsanweisungen und den Quittungen der Empfänger justifizirt werden, und um hierunter die möglichste Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen, haben wir besondere Schemata ausarbeiten lassen, und zwar:

A. zur Liquidation eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten,

B. zur Liquidation eines Beamten, dem gesetzmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personenpost zusteht,

denen zugleich die bei Liquidation und Anweisung von Diäten und Reisekosten zu beobachtenden Vorschriften angehängt sind, und fertigen der K. Reg. davon in den Anlagen 3 Exemplare mit der Aufgabe zu, dieselben für die Zukunft zur Anwendung bringen zu lassen.



Digitized by Google

# A.

Liquidation der Diäten und Fuhrkosten für die, nach dem Auftrage de Königl. . . . . .
vom ten 18 . . unternommene . . . .

| Datum. | Angabe der Oerter und des Geschäfts. | Diäten. Tagezahl. | Diäten. pro Tag à 2 Rthlr. Rthlr. | sgr. | Diäten. pro Tag à 1⅓ Rthlr. Rthlr. | sgr. | Meilenzahl. | Fuhrkosten. für 2 Pferde à 10 sgr. pro Pferd und Meile. Rthlr. | sgr. | pf. | Stations- und Trinkgelder à 10 sgr. pro Meile. Rthlr. | sgr. | pf. | Wagenmiethe à 20 sgr. pro Tag. Rthlr. | sgr. | pf. | Chaussee-, Brück- und Fährgelder. Rthlr. | sgr. | pf. | Summa. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1828. April. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 28. | Von A. nach B. gereiset ... | 1 | 2 | — | — | — | 9 | 6 | — | — | 3 | — | — | — | 20 | — | — | 22 | 6 | 10 | 12 | 6 |
| 29. | daselbst u. nach D. gereiset .. etc. | 1 | 2 | — | — | — | 2½ | 1 | 20 | — | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 10 | — | 3 | 15 | — |
| | Summa: | 2 | 4 | — | — | — | 11½ | 7 | 20 | — | 3 | 25 | — | 1 | 10 | — | 1 | 2 | 6 | 13 | 27 | 6 |

Zusammenstellung.

a) An Diäten . . . . . Rthlr. Sgr. Pf.
b) An Fuhrkosten . . . . " " "
Summa: Rthlr. Sgr. Pf.

A . . . . . den ten Mai 1828.
Der . . . . Rath.
N.

Die angesetzte Meilenzahl und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.
N.
Calculator.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt
A . . . den ten . . . 1828.
N.

Medizinal-Beamte, und Beamte.

## B.

Liquidation der Diäten und Fuhrkosten für die, in Gemäßheit der Verfügung des Königl. . . . . vom . . ten 18 . . verrichtete ꝛc.

| Datum. | I. Diäten. Angabe der Oerter und Geschäfte. | Tagezahl. |
|---|---|---|
| 183 Januar. | | |
| 4. | Von A. nach B. gereiset ..... | 1 |
| 5. | Geschäft in B. ..... | 1 |
| 6. | Von B. nach C. gereiset ..... | 1 |
| | u. s. w. Summa: | 3 |
| | Nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 1. B. 3. täglich 1 Rthlr. 16 Sgr., mithin für 3 Tage überhaupt 4 Rthlr. | |

II. Fuhrkosten.

| | | Mit der ordinairen Post. | Mit der Personenpost. | Mit Extrapost. | Mit Miethsfuhre. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Meilenzahl. | | | |
| 4. Januar. | Von A. nach B. ..... | 7 | — | — | — |
| 5. " | Von B. nach C. ..... | — | — | 3 | — |
| 7. " | Von C. nach D. ..... | — | — | — | 6½ |
| 9. " | Von D. nach A. ..... | 5 | — | — | — |
| | Summa: | 12 | — | 3 | 6½ |

Betrag der Kosten.
(Berechnung der verschiedenen Fuhrkosten, bei der Extrapost und Miethsfuhre laut den beizulegenden Quittungen.)

Bescheinigungen wie bei A.

Diesen Schematen sind zugleich folgende Vorschriften, welche bei der Aufstellung und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen zu befolgen sind, beigefügt[1]):

Die Liquidationen müssen: a) in der Ueberschrift, den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, sodann b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte, c) die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind, d) die Ortsentfernungen[2]), und e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen, angeben. Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach den

---

[1]) Dieselben Bestimmungen enthält die Allg. V. des Just. Min. (Mühler) v. 7. März 1839. (Just. Min. Bl. 1839. S. 115.)

[2]) Die Bescheinigung der Ortsentfernung erfolgte früher von den Postämtern. Die Cir. V. des Gen. Postamts v. 23. Sept. 1823 (A. VII. 578.) schränkte indeß die Ertheilung dieser Atteste auf die Fälle des wirklichen Gebrauchs der Post zur Reise ein, worauf durch das R. des Just. Min. v. 20. Febr. 1824 bestimmt wurde, daß auch bei den Justizbehörden die bei den Regierungen angelegten Tabellen über die Ortsentfernungen zur Richtschnur dienen sollten; eine Bestimmung, die für die Regierungen bereits durch das C. R. der Min. des J. und d. F. v. 7. Sept. 1817 gegeben war. (Jahrb. Bd. 23. S. 78. Gräff Bd. 5. S. 58.)
Mit Bezug hierauf ergingen:
a) das P. des K. Ober-Prof. zu Coblenz (Lombard) v. 25. April 1824.
Die frühere Vorschrift, nach welcher die Atteste über Ortsentfernungen bei



Digitized by Google

weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Kalkulatur; die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden. Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justifizirt werden, und zwar: 1) Der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerial-Genehmigung. 2) Die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege, über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamtes über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung. 3) Wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte konkurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkommissarien in dem Wagen des Hauptkommissarii, durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen [1]). 4) Die von besonders gereiseten Mitkommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute. 5) Die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire und Personenpost zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost; ferner 6) die an, fixirte Fuhrkosten beziehende, Beamten für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage, oder Kosten, resp. für die ordinaire, Personen- oder Extrapost; so wie endlich 7) die den Stellvertretern, Fuhrkostenfixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staatskassen vergüteten Reisekosten, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung, mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5. gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdies noch mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden. (A. XII. 53.)

bb) Ueber denselben Gegenstand und über das Verfahren bei Anferti-

---

Dienstreisen von den Postämtern ausgefertigt werden sollten, um die Liquidation feststellen zu können, ist durch hohe Min. V. d. d. Berlin, den 20. Febr. 1824 dahin abgeändert worden, daß die Bescheinigungen von den Postämtern nicht mehr nothwendig sind, sondern die bei den Regierungen angelegten Tabellen der Ortsentfernungen zur Richtschnur dienen sollen. Indem ich die Herren Medizinalbeamten hiervon in Kenntniß setze, verweise ich sie zugleich auf die bereits angefertigten Tabellen, um darnach ihre Reisekosten zu liquidiren, und bemerke, daß in solchen Fällen, wo die Ortsentfernungen nicht angegeben sind, ein von der landräthlichen Behörde bescheinigtes Attest des Oberbürgermeisters aushelfen kann.

(Amtsbl. der Reg. zu Coblenz 1824. S. 184.)

b) das P. der K. Reg. zu Cöslin, v. 22. Mai 1824.

Durch das, in v. Kamptz A. (Jahrg. 1823, Heft 3.) abgedruckte Cirk. des K. General-Postamts, ist in §. 14 (S. 578 der A.) angeordnet: daß die Postämter nur in den Fällen Atteste über Ortsentfernungen ertheilen sollen, wenn solche über eine von der Post in dem Bezirke des Postamts wirklich geschehene Dienstleistung, zum Belege dienen sollen. Hiernach wird das bisherige Verfahren, nach welchem die Postämter unter den Fuhrkosten-Liquidationen von K. Offizianten für zurückgelegte Dienstreisen die Ortsentfernungen zu attestiren pflegen, nicht ferner zur Ausführung gebracht werden können. Da indeß dergleichen Atteste zur Justifikation der geleisteten Zahlung bei den Rechnungen unentbehrlich sind, selbige aber von uns nicht wohl ertheilt werden können, da uns die spezielle Kenntniß der Entfernungen aller Oerter des hiesigen Departements von einander fehlt, so setzen wir hierdurch fest, daß unter allen Fuhrkosten-Liquidationen der bei den Kreisbehörden angestellten, und sonst etwa im Distrikt kommissarisch fungirenden Beamten, die Landräthe, in deren Kreisen die Reisen vorgenommen sind, die Ortsentfernungen zu attestiren haben, da sich annehmen läßt, daß die Landräthe, die zur Ausstellung solcher Atteste nöthigen Lokalkenntnisse entweder schon besitzen, oder sich dieselben in jedem vorkommenden Falle doch leichter als wir verschaffen können. Indem wir die Herren Kreisphysiker, Chirurgen und Thierärzte, Superintendenten, Schul-Inspektoren und sonstige zur Liquidirung von Fuhrkosten berechtigte Offizianten anweisen, sich genau nach dieser Bestimmung zu achten, fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß wir alle in dieser Beziehung mit den nöthigen Attesten nicht versehenen Liquidationen brevi manu zur Vervollständigung remittiren werden.

(A. VIII. 329.)

[1]) Die Vorschriften Nr. 3 und 4 sind durch die K. O. v. 31. März 1840 abgeändert. (S. Zusatz zu §. 10. des Regul. v. 28 Juni 1825. S. 158.)

Digitized by Google

gung der Kur- und Arznei-Rechnungen, und deren Prüfung und Festsetzung verordnete[1])

aaa) das P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 7. März 1828.

Wir finden uns veranlaßt, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Dato im Amtsbl. von diesem J. St. 11. Nr. 89. die Form und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen betreffend, den Mediz. Beamten und Personen des Reg. Bez. nachstehende, auf gesetzliche Bestimmungen gegründete Vorschriften bei Aufstellung und Einreichung ihrer Rechnungen zur künftigen Bemessung zu ertheilen.

I. Rechnungen der Kreis-Mediz.-Beamten.

1. Der Kreis-Phys., Chirurgus und Thierarzt hat in jeder Rechnung für amtliche Dienstleistungen, welche verfassungsmäßig aus Staatsfonds bezahlt werden, anzuführen:

a) die ihn zu einem bestimmten Geschäft veranlassende kompetente öffentliche Behörde, mit Angabe des Namens, des Orts und der Zeit;

b) die Art des Geschäfts selbst;

c) die Zeit oder jeden Tag, an welchem dasselbe besorgt worden ist;

d) den Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise und durch die Dienstleistung selbst nothwendig gewesen ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder Gegenstände, welche das Geschäft veranlaßt haben;

e) die an einem Reisetage in verschiedenen Ortschaften verrichteten Geschäfte, z. B. bei einer ausgebrochenen allgemein herrschenden Krankheit unter Menschen und beziehungsweise unter den landwirthschaftlichen Thieren, worunter auch die erste amtliche Untersuchung bei ausgebrochenen Menschenblattern (mit Ausschluß der spätern Krankenbesuche und der Impfungen) gehört, einmal und für einen solchen ganzen, von Ort zu Ort wirklich zurückgelegten Weg; und

f) die gesetzl. Tarordnung und die spezielle Bestimmung derselben, nach welcher liquidirt worden ist.

2) Die requirirende Behörde, der Landrath oder der von ihm für einen besondern Fall dazu autorisirte Bürgermeister, hat den ertheilten Auftrag, die geschehene Vollziehung desselben, und die Entfernung des Orts des Geschäfts von dem Wohnorte des Mediz. Beamten auf dem gewöhnlichen Wege in gerader Richtung oder auf Poststraßen nach dem Postmeilenzeiger unter der Liquidation zu bescheinigen.

3) Die Diäten- und Reisekosten-Rechnungen sollen, nach neuer höherer Vers. zusammengefaßt werden.

Formulare zu diesen Liquidationen können bei den Königl. landräthl. Behörden eingesehen und für den ersten Bedarf in Empfang genommen werden.

Die Liquidationen werden in keiner andern, als in der vorgeschriebenen Form von uns angenommen.

4) Die Kreis-Chirurgen und die Kreis-Thierärzte können nur die Vergütung für die ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen in Anspruch nehmen.

Wenn dieselben jedoch glaubhaft nachweisen, daß sie sich der ordinairen oder Personenpost nicht haben bedienen können, weil sie entweder nicht auf der Route der Post, oder an einem Tage, wo keine Post abging, zu reisen genöthigt gewesen sind, und daher Lohnfuhre oder Extrapost wirklich genommen haben, können sie solche liquidiren; die Kosten müssen aber durch die Quittungen resp. der Fuhrleute oder der Postämter belegt werden.

5) Bei Geschäften, welche der Kreisphysikus mit Zuziehung des Kreis-Wundarztes, resp. Thierarztes, oder einer andern Mediz. Person gemeinschaftlich besorgt hat, haben Letztere die ihnen dafür zustehenden Diäten besonders zu liquidiren. Auf die gesetzmäßigen Transportkosten haben dieselben in diesem Falle nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, daß sie mit dem Kreis-Physikus nicht haben zusammen reisen können.

6) Gemäß der Vers. der K. Min. der ꝛc. Med. Ang. und der Fin. v. 14. Nov. 1822 (Amtsbl. dess. J. Nr. 887) haben die Kreis-Mediz.-Beamten ihre Liquidationen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern, binnen den nächsten acht Tagen nach dem Eintritte des neuen Quartals mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe anzuzeigen, daß sie keine liquidationsfähigen Geschäfte gehabt haben.

Bei unterbliebener Anzeige wird es angesehen, wie wenn sie dergleichen Geschäfte nicht gehabt haben, und auf eine spätere in Anspruch genommene Vergütung dafür keine Rücksicht genommen.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Liquidationen, welche verordnungsmäßig aus der Reg.-Haupt-Kasse bezahlt werden; Forderungen an Private und

[1]) Bekanntmachungen ähnlichen Inhalts ergingen von den übrigen Regierungen. Von der zu Königsberg unterm 31. März 1835 (Amtsbl. derf. 1835 S. 97.)

Digitized by Google

Rechnungen, deren Berichtigung aus Armen- oder Gemeinde-Fonds erfolgt, sind darunter nicht begriffen.

II. Kur- und Arznei-Rechnungen der Mediz.-Personen.

1) Jede dieser Rechnungen, welche uns zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungs-Anweisung auf eine öffentliche Kasse eingereicht wird, muß, wie folgt, spezificirt sein.

a) Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen, so soll der Arzt oder Chirurg die Veranlassung, die Zeit, den Ort, die Entfernung desselben von seinem Wohnorte, den ganzen Namen des behandelten Kranken, die Krankheitsform, die Dauer der Kur, die einzelnen täglichen oder nächtlichen Besuche, die besonders verrichteten Hülfsleistungen und die Tarbestimmungen, nach welchen er liquidirt hat, in der Rechnung; Ort, Zeit, Namen und Dienst-Charakter aber unter derselben genau angeben.

b) Bei wichtigen Fällen und Kuren von ungewöhnlich langer Dauer ist eine kurze Krankheitsgeschichte aus dem über die Kranken zu führenden Tagebuche der Rechnung beizufügen.

c) Wenn die Besuche mit Reisen über Land verbunden waren, müssen die dargus erwachsenen Transportkosten durch amtliche Bescheinigung über die Ortsentfernung beglaubigt sein. Hierbei wird nachstehende, unterm 30. April 1824 im Amtsbl. dess. J. Nr. 287 bekannt gemachte Min. Vers. in Erinnerung gebracht:

„Aerzte und Wundärzte müssen, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder der Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzte 10 Sgr. Reisekosten vergütet werden.

Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."

Diese Bestimmung findet auch auf die, in dieser Beziehung mit den Wundärzten in demselben Verhältnisse stehenden, praktischen Thierärzte 2ter Klasse Anwendung.

2) Den spezificirten Arznei-Rechnungen der Apotheker sind die Original-Rezepte, auf welchen die Preise der Arzneien, der Gefäße und der Arbeit speziell und mit Ziffern angegeben sein müssen, beizulegen.

Die Rezepte müssen nummerirt sein, und diese Zahlen in einer besondern Linie, vor der Linie zum Monat und Tag, in der Rechnung nachgewiesen werden.

Ist die Ablieferung der Arzneien an öffentliche Institute geschehen, so muß der gesetzliche oder vereinbarte, jedes Falls bestimmt anzugebende Rabatt von dem Apotheker auf der Rechnung in Abzug gebracht, und unter derselben die Richtigkeit der geschehenen Ablieferung von dem Vorstande und dem Arzte der Anstalt bescheinigt sein.

3) Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemühungen, so wie zu jeder Arznei-Rechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorschriftsmäßige Stempel adhibirt werden[1]).

III. Prüfung und Festsetzung der Rechnungen der Mediz.-Beamten und Personen.

1) Die Rechnungen der Mediz. Beamten und Personen, zu deren Bezahlung die Staatskassen verpflichtet sind, desgleichen die ärztlichen Deserviten-Rechnungen der Kreis-Physiker in ihrer Eigenschaft als Praktiker, wenn darüber Irrung entstanden ist, und Rechnungen anderer Mediz.-Personen, wenn der Liquidant mit der Revision derselben durch den betreffenden Kreisphysikus sich nicht beruhigen zu können glaubt, oder in streitigen Fällen die Gerichtsbehörde eine nähere Prüfung derselben durch die Reg. für nothwendig erachtet, werden an uns zur Feststellung befördert[2]).

2) Gebühren-Rechnungen in gerichtlichen, medizinischen und chirurgischen Fällen werden von der betreffenden Justiz-Behörde festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

3) Der Kreisphysikus hat in denjenigen Fällen, wo er von Amtswegen dazu befugt und verpflichtet ist, oder von einer öffentlichen Behörde oder von Privaten dazu aufgefordert wird, die Kur- und Arznei-Rechnungen, deren Zahlung aus Kommunal-Instituten und Armen-Fonds oder von Privaten erfolgt, nach diesen Vorschriften zu prüfen, darauf zu sehen, daß jede ihm vorgelegte Rechnung die erforderliche formelle Beschaffenheit habe, und solche, unter zustehendem Rekurs an die Reg., festzustellen, dabei jedoch jedesmal zu bemerken, nach welcher Taxe die Rechnung festgesetzt worden ist.

Wenn künftig bei uns Rechnungen eingehen, in welchen gegen den Inhalt dieser Vers. die Besuche, Reisen, Dienstleistungen und baare Auslagen summarisch verzeichnet, solche nach Veranlassung, Zeit, Ort, Personen oder Gegenstände, Art und Dauer des Geschäfts

1) Vergl. das R. v 17. Aug. 1826. S. 183.

2) S. die abändernden Bestimmungen im R. v. 21. Aug. 1832 (unten unter Festsetzung der Liquidationen c, S. 186.

Digitized by Google

nicht spezifizirt, nach den bestehenden Verordnungen nicht tarirt und mit den erforderlichen Belägen und amtlichen Bescheinigungen nicht versehen sind: so werden solche kurzer Hand und portopflichtig so lange zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind.

Die Kreis-Behörden werden daher angewiesen, alle an sie eingehenden Rechnungen, welche den Mediz. Personen verordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten, sofort zurückzuweisen; auch haben dieselben darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß durch sie keine unvollständigen Rechnungen an uns eingehen.

(A. XII. 197.)

bbb) Das P. der K. Reg. zu Magdeburg v. 22. Juni 1826.

Bei Einsendung der Liquidationen der Mediz.-Personen zur Festsetzung ist folgendes zu beobachten, oder sie werden unberücksichtigt auf Kosten der Einsender remittirt werden[1]).

1) Die Festsetzung der Liquidationen der Mediz.-Personen gehört nicht zum Ressort des Königl. Mediz.-Kollegiums der Provinz, sondern zu dem der K. Reg.,

2) jede Liquidation muß auf einem besondern Bogen geschrieben sein,

3) es muß der Name des Kranken und die Krankheit, an welcher derselbe behandelt worden, genau angegeben werden,

4) die, auf den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Mediz.-Person sich befindenden Mediz.-Taxe v. 21. Juni 1815 und der später erschienenen Deklarationen abzufassende Liquidation muß gehörig spezifizirt sein, d. h. es müssen die einzelnen täglichen sowohl als nächtlichen Besuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen besonders verrichteten Hülfsleistungen genau angegeben werden.

Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß das Sostrum für den Besuch, bei welchem irgend eine besonders zu honorirende Hülfsleistung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht wird u. s. w. in dem Sostrum für diese Hülfsleistung mit begriffen, für diesen Besuch also ein besonderes Sostrum nicht in Anrechnung zu bringen ist.

5) Wenn die Besuche eine Reise erforderten, müssen die daraus erwachsenden Transportkosten, von dem ärztlichen Honorar getrennt, in einer besondern Position in Anrechnung gebracht werden. Hierbei wird nachstehende, unterm 24. März 1823 bekannt gemachte Verfügung in Erinnerung gebracht: „es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staates die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzte 10 Sgr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."

Die Thierärzte stehen mit den Wundärzten in gleicher Kategorie.

Ganz besonders aber wird auch darauf noch aufmerksam gemacht, daß überall, wo Fuhrkosten liquidirt werden, die von der Ortsbehörde zu bewirkende Bescheinigung der Richtigkeit der angegebenen Orts-Entfernung durchaus nicht fehlen darf.

6) Die Festsetzung einzelner Rezepte ist nicht statthaft, es muß denselben vielmehr ohne Ausnahme jedesmal eine Rechnung beigefügt sein. Diese Rechnung muß rein und deutlich geschrieben sein, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Rezepte müssen numerirt sein, und diese Nummern müssen in einer besondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen deutlich bemerkt sein.

7) Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemühungen, so wie zu jeder Arznei-Rechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorschriftsmäßige Stempel abhibirt werden[2]). (A. X. 115—2. 449.)

ccc) In Betreff der Liquidation einer Vergütigung für Verbandstücke und Instrumente ordnete dieselbe Regierung in dem P. v. 17. Aug. 1826 an.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 22. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen

---

[1]) Die Wesentlichsten dieser Bestimmungen enthielt bereits das P. ders. Reg. v. 16. März 1818 (Amtsbl. der Reg. zu Magdeburg pro 1818. S. 108). Fast gleichlautend sind die P. der Reg. zu Bromberg v. 15. Juli 1826 (Amtsbl. 1826 S. 671, der Reg. zu Köln v. 2. Aug. 1826 (Amtsbl. 1826 S. 287).

[2]) S. das nachstehende P. v. 17. Aug. 1826.

Digitized by Google

Aufstellung der Liquidationen von Medizinal-Personen machen wir hiermit noch Folgendes bekannt:

1) die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, wofür mithin die behandelnde Medizinal-Person eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werths, genau angegeben werden;

2) die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden Liquidationen selber bedürfen, neueren hierüber ergangenen Bestimmungen zufolge, in keinem Falle eines Stempels. (A. X. 153 — 3. 827.)

dd) Hinsichtlich der Fuhrkosten-Liquidationen schreibt das P. der K. Reg. zu Frankfurt v. 27. Sept. 1838 noch besonders die Bescheinigung über die Nothwendigkeit der Reise in medizinisch-polizeilichen [1]) Angelegenheiten und über den speziellen Auftrag des Landraths dahin vor:

In Gemäßheit eines Monit. der K. O. Rechn. Kammer werden die H. Landräthe hierdurch angewiesen, die Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten über Diäten und Fuhrkosten für Reisen in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten künftig dahin zu bescheinigen:

daß die in Ansatz gebrachten Reisen in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten des Kreises nothwendig gewesen, im speziellen Auftrage der H. Landräthe unternommen, die Geschäfte auch ausgeführt sind, und die angesetzte Tage- und Meilenzahl richtig ist.

Bei den Fuhrkosten-Liquidationen derjenigen Medizinalbeamten, welche zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigt sind, ist jene Bescheinigung, wenn dieselben die Fahrpostverbindung nicht benutzen konnten, noch dahin auszudehnen:

daß nach den in der Liquidation bezeichneten Ortschaften keine Fahrpostverbindung stattfindet, oder solche wegen der Dringlichkeit der zu verrichtenden Geschäfte nicht hat benutzt werden können. (A. XXI. 796.)

ee) Für die Liquidation von Wagenmiethe verlangt das P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833 noch speziell das Attest des Landraths, daß kein anständiges Fuhrwerk gestellt worden ist; auch soll nach demselben stets die Bescheinigung beigefügt werden, daß eine doppelte Liquidation für Rechnung der Staatskassen nicht stattgefunden hat.

(S. oben unter Vorschriften für Kostenersparung c. aaa. S. 168.)

ff) In einer C. V. der Reg. zu Breslau findet sich noch die spezielle Anordnung, daß die Meilenzahl für die Hinreise besonders, und ebenso für die Rückreise zu berechnen.

Sie erging an sämmtl. Landräthe am 19. März 1841 dahin:

Einer Verordn. der K. Oberrechnungskammer zufolge, beauftragen wir Sie, die Kreis-Medizinalpersonen Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß sie künftig auf den Liquidationen pro fisco jedesmal die Meilenzahl der Reise auf hin und ebenso auf zurück deutlich angeben und die Beträge besonders berechnen. (Min. Bl. 1841. S. 127.)

gg) Für die Liquidationen der Extrapostkosten bei Lokalkommissionen in Privatangelegenheiten verordnet das R. des Just. Min. (Gr. Danckelmann) v. 1. Febr. 1832: daß eine jede dergleichen Liquidation mit einem Atteste versehen werden muß, worin die anweisende Behörde bescheinigt, daß die Aufforderung an die Partei zur Gestellung des Fuhrwerks vergeblich erfolgt sei, oder unter den obwaltenden Umständen nicht habe erfolgen können. (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Goltz Bd. 7. S. 284.)

b) Frist zur Einreichung der Liquidationen.

aa) Die Medizinalbeamten sollen ihre Liquidationen vierteljährlich, 8 Tage nach Ablauf des Quartals einreichen, oder anzeigen, daß kein liquidationsfähiges Geschäft vorgekommen ist. Es bestimmt demgemäß [2])

das C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und der F. (v. Klewitz) v. 14. Nov. 1822:

Da von mehreren K. Reg. darüber geklagt worden ist, daß die Liquidationen der Kreis-

---

[1]) Dieselbe Bestimmung enthält d. C. V. v. 16. Juli 1835 (S. unter Frist zur Einreich. der Liq. bb. S. 185.).

[2]) Vergl. das R. v. 1. Juni 1824 (oben zu §. 9 c. der Regul. v. 28. Juni 1825 S. 158.).

Digitized by Google

Medizinal-Beamten über Diäten und Reisekosten nicht in den bestimmten Terminen eingehen, und solches nachtheilig auf das Rechnungswesen wirkt, so hat die K. Reg. eine Bekanntmachung an diese Beamten zu erlassen, wodurch denselben aufgegeben wird:

a) ihre Liquidationen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. binnen den nächsten acht Tagen nach dem Eintritt des neuen Quartals mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder

b) binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe die Anzeige einzureichen, daß sie keine liquidationsfähige Geschäfte gehabt haben.

Wenn demnächst die Registratur der K. Reg. die Cretisation der mit den Anzeigen rückständig bleibenden Medizinal-Beamten gehörig veranlaßt, so werden diese durch allmählig erhöhete Ordnungsstrafen sehr bald genöthigt werden können, die vorgeschriebene Einrichtung zu befolgen. (A. VI. 1042.)

bb) Mit Bezug auf vorstehendes R. bestimmte die K. Reg. zu Königsberg, daß nach wie vor die Einreichung der Berichte über die Geschäftsreisen mit dem betr. Requisitionsschreiben sofort nach dem jedesmaligen Geschäfte einzureichen. Die betr. C. V. an sämmtl. Landräthe v. 16. Juli 1835 lautet:

Wir hatten uns veranlaßt gesehen, unterm 5. Febr. v. J. die Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten nach einem jedesmaligen abgehaltenen sanitätspolizeilichen Geschäft anzuordnen; weil, wenn nach Bestimmung der C. V. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 14. Nov. 1822. diese Diäten und Fuhrgelder von den Medizinalbeamten nur vierteljährlich bei uns liquidirt werden, die gründliche Revision dieser Liquidationen nicht nur sehr erschwert, sondern auch oft ganz unmöglich gemacht wird.

Da jedoch die K. O. Rechn. K. bei Revision der von unserer Hauptkasse abgelegten Extraordinarien-Rechnung pro 1834 über die bisherige Verfahrungsart ein Monitum aufgestellt hat, so wird die diesseitige Verf. v. 5. Febr. 1834 hiermit aufgehoben, und dem K. Landraths-Amte streng anbefohlen, dem dortigen Kreisphysikus solches gleichfalls mitzutheilen, und von nun an auf pünktliche Befolgung der schon erwähnten Ministerialverfügung v. 14. Nov. 1822 zu halten. Die Requisitions-Schreiben und die abgestatteten Berichte über die ausgeführten Geschäftsreisen sind aber nach wie vor nach einem jedesmaligen Geschäft hier einzureichen.

Auch ist nach einem andern Monitorium von jetzt ab erforderlich, daß sämmtliche Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten von den Landräthen nicht nur Rücksichts der Nothwendigkeit der Reisen, der stattgefundenen Ausführung der Geschäfte und der Richtigkeit der angegebenen Tage und Meilenzahl bescheinigt, sondern es muß auch noch hinzugesetzt werden, ob die Reisen in medizinalpolizeilicher Hinsicht gemacht worden sind.

Diese Bestimmung hat das K. Landraths-Amt gleichfalls strenge zu beobachten. (A. XIX. 858.)

cc) Die K. R. zu Düsseldorf ordnet dagegen in dem P. v. 28. Aug. 1828 die Einreichung des Geschäftsberichts gleichzeitig mit der Liquidation an, und zwar zunächst bei dem Landrathe, indem sie das Verfahren dabei dahin vorschreibt:

Bei der Einreichung der Liquidationen der Kreismedizinal-Beamten über Diäten- und Reisekosten für medizinisch-polizeiliche Verrichtungen wird nicht überall das vorgeschriebene Verfahren beobachtet. Daher werden folgende Bestimmungen ertheilt und in Erinnerung gebracht: 1) Hinsichtlich der Sätze ist die Allerh. V. über die Diäten- und Reisekosten v. 28. Juni 1825 (G. S. p. 1825, S. 163 fgg.) zu befolgen. 2) Die Form ist durch unsere V. v. 21. März d. J. (Amtsbl. Nr. 19.) genau bestimmt. Die Bescheinigung des Auftrages und der Entfernung muß der Liquidant beibringen. 3) Der Liquidation sind zugleich der Kommissionsbericht, der über den vollzogenen Auftrag und die geschehene Leistung genaue und befriedigende Auskunft giebt, so wie die allenfallsigen weitern Verhandlungen, die zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes dienen, beizufügen. 4) Die so angefertigten und belegten Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten werden, jedoch für jeden Auftrag besonders, jedesmal zunächst dem Landrathe mitgetheilt. 5) Die Kreismedizinalbeamten werden in dem für jedes Trimester zu erstattenden Sanitätsberichte, unter den entsprechenden Rubriken, ein Verzeichniß der von ihnen der landräthlichen Behörde mitgetheilten Liquidation mit Angabe des Gegenstandes und des liquidirten Betrags aufnehmen; jedoch ohne Wiederholung des Inhalts des Commissionsberichtes, indem hier vielmehr eine wissenschaftliche oder polizeiliche Beleuchtung des Gegenstandes erwartet wird. 6) Es können die Liquidationen während des Quartals einzeln der landräthlichen Be-

Digitized by Google

höhe mitgetheilt werden. Am Schlusse des Quartals muß aber, nach Vorschrift der Min. V. v. 14. Nov. 1822, deren Inhalt in unserer V. v. 5. Dec. 1822 (Amtsbl. 1822 Nr. 87) aufgenommen ist, binnen den nächsten 8 Tagen die Einreichung der noch rückstehenden Liquidationen oder die Anzeige, daß keine liquidationsfähigen Geschäfte vorgekommen, bei dem Landräthe, und zwar bei Vermeidung der dort bestimmten Ordnungsstrafen erfolgen. 7) Die Landräthe werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden, obigen Vorschriften entsprechenden Liquidationen schleunigst an uns einzusenden, die mangelhaften aber den Medizinalbeamten gleich zurückzugeben. 8) Gebührenrechnungen von Medizinalpersonen, welche auf die Communalkassen anzuweisen sind, haben die Landräthe selbst nach den bestehenden Vorschriften nöthigenfalls nach vorheriger Revision durch den Kreisphysikus zu prüfen und festzustellen, und den Bürgermeistern zur Anweisung zuzufertigen. Nur in Zweifelsfällen sind solche uns berichtlich vorzulegen. 9) Damit keine fernern Liquidationen von Medizinalpersonen über Behandlung von Armenkranken vorkommen, ist überall, wo es noch nicht geschehen, zur Anstellung von Armenärzten, Wundärzten und Hebammen gegen eine fixirte Entschädigung zu sorgen.

(Amtsbl. ders. 1828, S. 429.)

### c) Festsetzung der Liquidationen.

Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und der Arzneirechnungen erfolgte früher durch die Medizinalkollegien, denen sogar die Kognition in Streitsachen über Arztlohn und Medikamente und die Vollstreckung ihrer Sentenzen zustand, die Fälle ausgenommen, wo die Bestimmung des Arztlohns auf einem besondern Vertrage beruhte, und daher die Kompetenz der Gerichte eintrat. Vergl. §§. 5 u. 11 des Med. E. v. 1725 (oben S. 16) und die Instr. v. 21. April 1800 (oben S. 51); ferner das Min. R. an das Kammerger. v. 7. März 1791 (N. Ed. S. IX. 51). Auch die Atteste der Kreis- und Stadtphysiker wurden gemäß den R. des Gen. Direktoriums v. 29. Juli 1801 und 15. Jan. 1803 für ausreichend zur Justifizirung der Liquidationen erachtet. Jetzt geschieht diese Festsetzung seit veränderter Einrichtung der Provinzialbehörden in Folge der Instruktionen v. 26. Dec. 1808 und 23. Okt. 1817 (G. S. 1817 S. 248) durch die betr. Regierungen und zwar von dem Medizinalrath derselben (s. Thl. I. Abschn. 2. III. S. 91) und wenn die Kosten in gerichtlich-medizinischen Geschäften erwuchsen durch die Gerichte[1]). Eine Revision der Liquidationen und Arznei-Rechnungen durch die Regierungen findet indeß der Regel nach nur statt, wenn deren Bezahlung aus Staatsfonds erfolgen soll. Liegt sie Privatpersonen oder Kommunen ob, so gelangen nur in wirklichen Streitfällen und nach Feststellung der faktischen Fragen die Liquidationen durch Requisitionen der Gerichte an die Regierungen. Es disponirt hierüber das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 21. Aug. 1832.

---

[1]) Bereits nach dem R. des Gen. Direktoriums v. 1. Sept. 1762 sollte die Festsetzung der Liquidationen für gerichtlich medizinische Geschäfte durch die Justizkollegien erfolgen. (Augustin II. 399.) Auch in dem R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Frankfurt am 8. Okt. 1816 findet sich die Bestimmung: Die Festsetzung der in der Medizinaltaxe V. 2. 3. 4. 5. gedachten Sätze kann allerdings sehr füglich von den Gerichten selbst erfolgen. In Fällen aber, wo es außer der Festsetzung von Gebühren und Diäten auf Würdigung technischer Geschäfte ankommen sollte, werden die Gerichte schon von selbst die Regierungen um die Festsetzung ihrer Medizinalkommissionen ersuchen, daher es dieserhalb nicht erst einer weitern Anweisung bedürfen wird. (Amtsbl. ders. Dec. 1816.)

Nach einem R. der K. R. zu Breslau v. 7. Mai 1822 soll auf Grund der R. des Min. des J. v. 4. Mai u. 17. Dec. 1821 das Kostenfestsetzungsgeschäft in Crim. Untersuch. zwischen dem O. L. G. und der Reg. dergestalt vertheilt werden, daß die Diäten und Reisekosten der Sachverständigen und Zeugen von dem O. L. G., dagegen die Alimente der Inkulpaten und die Medizinalgebühren von der Reg. festgesetzt werden. (Augustin III. 217.)

Digitized by Google

Das Min. ist auf den Bericht v. 15. Mai v. J. darin mit der K. Reg. einverstanden, daß es ein zu weit gehendes Ansinnen ist, wenn bei derselben die Revision und Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apothekerrechnungen in der angezeigten Weise von Kommunen, Privatpersonen und resp. von Aerzten und Apothekern selbst zu bloßer Information der Betheiligten nachgesucht wird. Es sind vielmehr zu einer Revision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der K. Reg. zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt. Privatpersonen sind zu diesfälligen Anträgen, hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker eben so wenig berechtigt, als die letztern selbst, sondern es ist in dergleichen Privatverhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und resp. Verbindlichkeiten, durch Einsicht der Taxordnungen und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen zu verschaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der genommenen Mutizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, als theils, so viel namentlich die ärztlichen Medizinalpersonen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hierbei, und als eventuelle Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es außer den Taxbestimmungen auch auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privatverwahrten nicht gegründet werden kann. Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Ersparung, nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle, die bloße Rechnungsfestsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann nach Feststellung der faktischen Fragen erfolgende Requisition des Gerichts oder außerdem in solchen Fällen, wo der K. Reg. eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Taxvorordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Kognition von Ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze gelten der Regel nach auch für die von den Kommunen und den denselben angehörigen Instituten zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher Fälle, wo eine unmittelbare Konkurrenz der K. Reg. sich aus besondern Verhältnissen oder hergebrachten Verfassungen motivirt, wie hierüber der K. Reg. bereits in der an Dieselbe gerichteten, auch in A. Bd. 8. S. 292 und 293 abgedruckten V. v. 13. Jan. 1824 Andeutung geschehen ist. Das in der Regel vortheilhafteste und wünschenswertheste für Kommunen und Institute bleibt übrigens immer über die Remuneration der ärztlichen Dienstleistungen durch ein festes vertragsmäßiges Honorar ein für allemal zu disponiren, und ist solches von der K. Reg. in den Fällen Ihrer überhaupt hierin eintretenden Konkurrenz am zweckdienlichsten ebenfalls so viel nur irgend möglich zu befördern.

(Amtsbl. der Reg. zu Breslau 1832 S. 314., zu Potsdam 1832 S. 278., zu Königsberg 1833 S. 15., zu Magdeburg 1832 S. 246., zu Posen 1833 S. 18., zu Marienwerder 1833 S. 143., zu Minden 1834 S. 109.)

### b) Berichtigung und Einziehung der Gebühren und Auslagen.

#### aa) Ueber die Verpflichtung zur Berichtigung der Medizinalkosten.

I) Die Gebühren und Auslagen der Medizinalpersonen, für Leistungen, die in das Gebiet der Medizinalpolizei gehören (vergl. Einl. S. 5), sind aus Staatskassen zu zahlen. Außerhalb dieser Grenzen liegt das eigentliche Heilverfahren. Die dafür entstehenden Kosten haben die betheiligten Personen zu tragen, und es sind bei deren Unvermögen die Grundsätze der allgemeinen Armenpflege in Betreff der subsidiarischen Kostentragung maßgebend. Selbst bei Epidemien und Epizootien ist zwischen den Maßregeln, die das allgemeine polizeiliche Interesse erforderte, und denen, die das Bedürfniß der gefährdeten Kommune oder des einzelnen Kranken hervorrief, zu unterscheiden, und es können in der Regel nur die Kosten der Staatsverwaltung zur Last fallen, welche die Untersuchung für die Feststellung der Krankheit als Basis alles nachherigen Verfahrens, die Anordnung der die Verbreitung der Krankheit hindernden Maßregeln, sowohl während des Verlaufs, als bei dem Aufhö-

Digitized by Google

ren derselben, und die förmliche Aufhebung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen verursachten.

Diese Grundsätze finden sich am vollständigsten ausgesprochen:

aaα) in der C. V. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn), der Fin. (v. Bodelschwingh), des J. (Gr. Arnim), an sämmtl. Reg. v. 26. Sept. 1842:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften nicht alle K. Reg. nach denselben Grundsätzen verfahren, und daß in einzelnen Departements ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medizinalbeamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staatskasse zur Last fallenden Kosten weisen wir die K. Reg. an, bei der Zuziehung von Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medizinalbeamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staats angestellten Medizinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medizinalbeamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinalbeamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizeibehörde zu unternehmen haben [1]).

3) Ob eine Untersuchung durch Medizinalbeamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Kontrolle der, von den Medizinalbeamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medizinalbeamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen, für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ v. 28. Okt. 1835 [2]) vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser V. sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Konstatirung der ersten Fälle durch Medizinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht spezifiziren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne Zutritt polizeilicher Maßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medizinal-Polizeibehörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbeamte als solcher hat jedoch seinerseits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu

---

[1]) Vergl. die Note zum R. v. 14. Sept. 1835 (unter den Vorschriften für die Kostenersparung bei Dienstreisen aa. bbb.).

[2]) G. S. 1835 S. 239, und im Thl. III. Abschn. II.

Digitized by Google

unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Korporationen oder Gemeinden halten.

8) für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medizinalbeamten ihre tarmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der den Medizinalbeamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ v. 28. Juni 1825, in Betreff der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten.

Die K. Reg. hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Min. Bl. 1842. S. 376.)

Ferner:

*βββ*) in dem P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833 und in dem R. v. 16. Nov. 1835. (Oben unter Reisekosten c. aa. aaa. S. 166.)

Weiter:

*γγγ*) in dem R. v. 14. Sept. 1819. (Oben a. a. O. S. 171.)

*δδδ*) Mit Rücksicht auf veterinairpolizeiliche Geschäfte in dem durch das R. v. 9. Juli 1836 mitgetheilten P. der K. Reg. zu Bromberg v. 17. Nov. 1834. (Unten unter Kreis-Thierarzt b. bb.)

Nichtbeamtete Medizinalpersonen werden für medizinalpolizeiliche Verrichtungen auch aus Staatskassen nach der Medizinaltaxe remunerirt. Für die Medizinalbeamten dagegen sind diese Geschäfte Offizialarbeiten[1]), wofür sie nur Anspruch auf Diäten und Reisekosten haben, wenn sie auswärts vorgenommen werden. Früher erhielten sie dieselben, gleich ihrem Gehalte, aus den Kreiskassen[2]). Nur die Städte, welche zu den Kreis-

---

[1]) Zu den Offizialarbeiten der Kreisphysiker gehören übrigens nicht bloß Verrichtungen, die in das Gebiet der Medizinalpolizei einschlagen, sondern auch Leistungen in bloß administrativem Interesse, z. B. die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Beamten (s. die R. v. 11. Juni 1825, 7. März 1835, 6. Juni 1833, 22. Juli 1823 (unter Gebühren aa. i. S. 127.). Früher wurden alle ihre Verrichtungen, wenn die Kostentragung den Staatskassen zur Last gefallen wäre, in den Kreis ihrer Dienstobliegenheiten gezogen, sie mußten sich daher auch der unentgeltlichen Behandlung kranker Armen in den Fällen unterziehen, wo der Auftrag zur Kur von einer Behörde ausgegangen war, und jeder praktische Arzt daher Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren gehabt hätte. Die durch das R. v. 30. Juni 1832 mitgetheilte K. O. v. 14. April 1832 (a. a. O. S. 124.) hat indeß die Kreisphysiker in Betreff ihrer Ansprüche für die kurative Behandlung kranker Armen allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, der in dem P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833 (Oben unter Reisekosten S. 167. aaa.), und wörtlich gleichlautend in dem P. der K. Reg. zu Breslau v. 15. März 1828 aufgestellte Grundsatz: „daß, soweit die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigentlichen kurativen Verfahrens nur die Funktionen der ordentlichen Aerzte vertreten, dieselben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus K. Kasse keine besondere Entschädigung zu fordern haben," kann daher nicht zur Anwendung kommen, wenn ein amtlicher Auftrag die Hülfsleistung bei armen Patienten veranlaßt hat, da die Remuneration dafür in Ermangelung anderer subsidiarisch Verpflichteter, aus Staatskassen zu leisten ist. (Vergl. die R. v. 16. Nov. 1826 und 22. April 1839 unter Zahlung der Kurkosten für Arme Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.) Hinsichtlich der Kreischirurgen findet für deren Geschäfte ein gleiches Verhältniß, wie bei den Physikern, statt. Vergl. R. v. 15. Juni 1833. (Oben unter Anh. der gerichtsärztl. Taxe 3. aaa. S. 137.)

[2]) Augustin bemerkt in Betreff der Kreiskassen (a. a. O. Bd. 2. S. 113.), daß die Kreiskassen mit Ausschluß des Contingents als ein Eigenthum gewisser ländlicher

Digitized by Google

lassen nicht beitrugen, mußten diese Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen.

Gegenwärtig erfolgt die Berichtigung der Diäten und Reisekosten der Kreismedizinal-Beamten in medizinisch-polizeilichen Geschäften aus dem Diätenfonds, resp. dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der Regierungs-Hauptkassen. Vergl.

1) das R. des Min. des Inn. u. d. F. an die K. Reg. zu Potsdam v. 31. Mai 1827 und das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., der F. und des J. v. 13. Aug. 1832. (Augustin IV. 139.)

2) das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. u. d. F. v. 6. Juli 1842. (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.)

3) In Betreff anderer Commissarien hatte dies bereits das R. des Min. des Inn. u. d. F. an sämmtl. K. Reg. v. 9. Sept. 1817 dahin bestimmt:

Die K. Reg. wird veranlaßt, die Diäten und Reisekosten, welche in medizinalpolizeilichen Angelegenheiten, namentlich bei Epidemien und Viehkrankheiten entstehen, künftig aus dem Allgemeinen Diäten- und Fuhrkostenfonds, worüber dieselbe ohne weitere Autorisation zu disponiren hat, zu entnehmen. (Augustin II. 438.)

4) Desgleichen für die Rheinprovinz, und hinsichtlich der Diäten bei Untersuchung des Gesundheitszustandes der Landwehrpflichtigen, das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des Inn. (v. Schuckmann) an den O. Präsid. Gr. Solms-Laubach v. 24. Febr. 1818.

Ew. ꝛc. werden auf die Anfrage v. 31. v. M., betreffend die Diäten der Physiker und Aerzte bei Epidemien und bei Untersuchung des Gesundheitszustandes der Landwehrpflichtigen, hierdurch benachrichtigt, daß diese Diäten aus dem Diätenfonds der K. Reg. erfolgen müssen. (A. II. 209.)

5) Ueber die Berechtigung der Fuhrkosten der Kreisphysiker bei Reisen behufs veterinärpolizeilicher Beaufsichtigung der Viehmärkte ordnete das R. des Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Frankfurt v. 5. Aug. 1836 an:

Die K. Reg. wird nach Ihrem Antrage in dem von dem K. Min. der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten anher abgegebenen Bericht v. 3. Mai c. hierdurch nachträglich autorisirt, die dem Kreisphysikus R. für die, Behufs veterinär-polizeilicher Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte zu N. unternommenen Dienstreisen, angewiesenen Fuhrkosten-Fonds pro 1834, bei dem Fuhrkosten-Fonds Ihrer Hauptkasse in Ausgabe zu verrechnen.

In Zukunft jedoch sind dergleichen Kosten dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zur Last zu schreiben.

Zugleich wird bemerkt, daß die K. O. Rechn. K. ersucht worden ist, für die Zukunft dergleichen Ausgaben bei Revision der Rechnungen von den allgemeinen Verwaltungskosten für justifizirt zu erachten. (A. XX. 736.)

II) Für gerichtliche medizinische Geschäfte, die niemals zu den Officialarbeiten der Kreismedizinalbeamten gehören [1]), gilt die Regel: daß die Gebühren und Auslagen der Medizinalbeamten zu den Kosten zu rechnen sind, deren subsidiarische Erstattung bei dem Unvermögen der kostenpflichtigen Privatpersonen der betr. Gerichtsobrigkeit obliegt. Ihre Zahlung erfolgt daher aus dem Criminalfonds, resp. der Sportelkasse des betr. Gerichts, und wenn Privatgerichtsherrschaften eintreten, von den Kämmereien oder Dominien.

Hierzu ist zu bemerken:

---

Corporationen anzusehen, rücksichtlich der Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Kreisphysiker und Kreischirurgen aber als königliche zu erachten, indem sämmtliche zur Salarirung der Kreisofficianten bei den Kreisen vorhandene Fonds mit dem Contingent zu der betreffenden Regierungskasse gezogen und daraus die Besoldungen der ersteren bestritten werden.

[1]) S. das R. v. 12. Jan. 1825 (unter Gebühren *aa.* d. S. 125.) und das R. vom 14. Juni 1837 (Oben unter Anh. z. gerichtsärztl. Taxe 3. eee. S. 139.)

Digitized by Google

1) In Betreff der Gebühren und Diäten der Med. Beamten ist erstgedachte Regel ausdrücklich im R. v. 5. März 1824 (S. 136.) ausgesprochen. Hinsichtlich der Reisekosten folgt diese Verpflichtung der Gerichtsobrigkeiten aus dem Grundsatze, daß diese Kosten als baare Auslagen zu erachten sind, vergl. Instr. v. 27. März 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 242. Gräff Bd. 6. S. 261.)

Die Cr. O. bestimmt in ihren Allgem. Anmerkungen §. 4. darüber: „Zu den baaren Auslagen, welche in jeder Untersuchung ohne Unterschied und in der Regel selbst wenn ein öffentlicher Fonds die Kosten trägt, bezahlt werden müssen, gehören: — —

4) Die Reise- und Zehrungskosten der Zeugen und Sachverständigen, und die Auslagen und hergebrachten Diäten der Gerichtspersonen, wenn sie reisen müssen;

5) Die Gebühren für das Gutachten des Ober-Kollegii-Medici und des zugezogenen Arztes oder Wundarztes, wenn beide nicht salarirt sind [1]). (a. a. O. S. 235.)

2) Die Cr. O. handelt die Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Zahlung der Gebühren der Physiker und Chirurgen unter den Bestimmungen über die Gebühren der Sachverständigen mit ab. (aa. O. S. 252.) Spezielle Bestimmungen gibt sie nur in Betreff der Kurkosten der Gefangenen, und der Kosten für Wiederbelebungsversuche und Obductionen in nachstehenden §§., von denen die v. 606—608 aus §. 14 der V. von 26. Mai 1795, über das Verfahren der Obrigkeiten, in deren Bezirke todte Menschenkörper aufgefunden werden, entnommen sind. (N. C. C. Tom. IX. S. 2511. Rabe Bd. 3. S. 61.)

§. 604. Befindet sich der Beschuldigte in Arrest und kann aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren, so müssen diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten, auch die Sitzgebühren und zwar diese und die Verpflegungskosten in jeder Woche vorschußweise bezahlen, und sind auch schuldig, die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen. Sind dergleichen Personen nicht vorhanden, so müssen diese Kosten von den Gerichten vorgeschossen werden. §. 605. [2]) Die Kosten, welche dazu angewandt worden, um einen todtgefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und, wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todtgefundenen genommen werden. §. 607. Wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, findet ein Gleiches statt, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden. §. 608. Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein dritter für die Kosten in Anspruch genommen werden könnte. (a. a. O. S. 225.)

3) Ueber die Kostenzahlungsverbindlichkeiten des Criminalfonds, der Gutsherrschaften und Kämmereien, und über die Vertheilung der Kosten unter mehrere subsidiarisch Verpflichtete vergl. Cr. O. §. 615 ff. und Ergänzungen Th. 2. Abth. 1. S. 220. 225. ff.

4) In Civilprozessen werden nach dem R. v. 27. März 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 242. Gräff Bd. 6. S. 261.) die Reise und Zehrungskosten der Sachverständigen gleichfalls stets zu den baaren Auslagen gerechnet, die, in sofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des

---

[1]) Vergl. die diese Beschränkung auf nicht salarirte Medizinalpersonen beseitigenden Bestimmungen (unter Anh. z. gerichtsärztl. Med. Taxe 1. 2. S. 134.) so wie §. 13 der Taxordnung für die Reg. v. 25. April 1825, in Betreff der Gebühren für Gutachten der Medizinal-Kollegien. (Oben unter Gebühren ββ. a. E. 128.) und das R. v. 10. Mai 1834, (Jahrb. Bd. 43. S. 651. Gräff Bd. 9. S. 39.)

[2]) Vergl. das R. v. 5. Okt. 1841. (Unten Th. 2. Abth. 2. Abschn. VI.)

Digitized by Google

auftragenden oder requirirten Gerichts zur Last fallen. (Vergl. Zusatz zu Pos. 1. der gerichtsärztl. Taxe S. 131.)

III) In Geschäften der rein curativen Praxis, wobei die Kreismedizinalbeamten nicht als Organe der Medizinalpolizei handeln, sind sie in Betreff ihrer Gebühren und Auslagen den nichtbeamteten Medizinalpersonen gleichgestellt. Die für diese gegebenen Vorschriften finden daher auch auf die Medizinalbeamten Anwendung (s. Thl. 2. Abthl. 1. Absch. VI.). Vergl. die Note 1 auf S. 189.

Nur in Betreff der ärztlichen Behandlung des Militairs liegen den beamteten Medizinalpersonen besondere Pflichten ob. Es bestimmen demgemäß:

1) Das R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) an sämmtl. Reg. v. 2. April 1816.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, den Kreis- und Stadtphysikern ihres Departements die unentgeldliche ärztliche Behandlung der kranken Militairs in denjenigen Orten, wo keine Militairärzte vorhanden sind, unter folgenden Bedingungen zur Pflicht zu machen: 1) daß die kranken Militairs sich an dem Wohnorte der Physiker befinden, oder sich dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nicht ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden kann; 2) daß diese Militairs nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen, und 3) daß die wirklichen Arzneikosten in jedem Falle bezahlt werden. Uebrigens wird der K. Reg. wegen Anweisung der zu vergütigenden Kosten der in den genannten Fällen angeordneten Arzneimittel das Nähere noch mitgetheilt werden. (Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam 1816. Nr. 141.)

2) Das R. dess. Min. an d. K. Reg. zu Magdeburg vom 21. Mai 1816.

1) Die den Physikern auferlegte Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung der kranken Militairs in Orten, wo keine Militairärzte sich befinden, kann sich nur auf solche beziehen, welche fixes Gehalt aus öffentlichen Fonds beziehen. 2) Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf die, aus öffentlichen Kassen besoldeten Stadt- und Kreis-Chirurgen. 3) Bezieht sich die Begünstigung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung auf die beurlaubten Soldaten der Feldregimenter, auf die Kriegsreserve und auf die im wirklichen activen Dienste befindlichen Soldaten, nicht aber auf die zu ihrem Gewerbe zurückentlassene Landwehr. (Augustin II. 261.)

3) Das P. der K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Mai 1834.

Es sind Fälle vorgekommen, daß städtische Polizeibehörden die auf dem Marsch erkrankten und entweder nur mit eigner Gefahr, oder doch mit Besorgniß der Ansteckung für Andere, weiter fortzubringenden Rekruten, ungeachtet der Requisition der Militairbehörde nicht zurückbehalten, sondern weiter gesandt haben. Wenn uns nun auch nicht speziell bekannt geworden ist, daß städtische Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks sich dergleichen Pflichtverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, so machen wir dieselben doch, höhern Anordnungen zu Folge, auf ihre Obliegenheiten in Beziehung auf die im Orte krank gewordene Militairs, worüber schon früher mehrfache Anweisungen durch das Amtsbl. und zwar unterm 4. Juni 1812, 4. Mai 1816 und 19. Nov. 1830 ergangen sind, ausdrücklich aufmerksam und geben ihnen auf, sich der auf solche Weise erkrankten Militairpersonen, wenn sie ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden können, mit vorzüglicher Sorgfalt anzunehmen und ohne Aufforderung abzuwarten, von Amtswegen hinzuzutreten. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die dadurch entstehenden Mehrkosten bei der zuständigen Militairbehörde liquidirt werden können. Befindet sich am Orte der Erkrankung ein Kreisphysikus oder Kreischirurgus, so muß derselbe den auf solche Weise erkrankten Militairs unentgeltlich ärztliche Hülfe leisten, worüber wir uns auf die oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachungen v. 4. Juni 1812 — Amtsbl. Nr. 24. pag. 236. — und v. 4. Mai 1816 — Amtsbl. Nr. 20. pag. 212. — beziehen.

(Amtsbl. ders. 1834. S. 139.)

Die älteren Verordnungen über diesen Gegenstand zogen die Behandlung kranker Militairs in den Bereich der Armenkuren. Dahin gehören sie indeß selbstredend nicht, da Kurkosten in dem freien Unterhalte inbegriffen sind, den der Staat den gemeinen Soldaten und Unteroffizieren des stehenden Heeres zu gewähren hat. Es werden daher unentgeltliche Hilfleistungen der Art nur, wie auch das R. v. 21. Mai 1816

Digitized by Google

bestimmte, besoldeten Medizinalpersonen, und nur als Handlungen im Interesse des Königl. Dienstes zugemuthet werden können.

Jene älteren V. sind nachstehende:

1) R. des O. C. Med. et Sanit. an sämmtliche Provinzial-Collegia Medica und Med. Deputationen v. 18. Januar 1806 (bisher ungedruckt). Behandlung kranker beurlaubter Militairs durch Civil-Aerzte und ärztliche Beamte.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsere ꝛc. Bei Gelegenheit der von dem Ober Kriegs-Kollegii bei Unseren Medizinal-Departement gemachten Anfrage: ob nicht die Civil-Aerzte und Chirurgen, besonders aber die Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen verbunden sind, erkrankte, beurlaubte Soldaten umsonst zu kuriren? — ist dieser Gegenstand von dem letztern in nähere Erwägung gezogen und demnächst gedachtem O. Kriegs-Koll. folgende Antwort ertheilt worden: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß alle Aerzte und Wundärzte, in sofern beurlaubter Soldat in dem Ort ihres Wohnsitzes erkrankt und nicht gleich die Hülfe eines Militair-Chirurgen zu haben sein sollte, denselben, in sofern er kein eigenes Vermögen besitzt, nach den Principien eines Armen, folglich unentgeldlich behandeln werden. Wenn indessen hiernach unvermögende kranke beurlaubte Soldaten im subsidium auf die allgemeine Menschenpflicht eines Arztes oder Wundarztes Anspruch haben: so kann diese sich doch nie außer dem Wohnsitze des Arztes oder Wundarztes erstrecken." Dies wird Euch zu Eurer Nachricht bekannt gemacht. ꝛc.

(Acta gen. des Min. d. Med. Ang., betr. d. ärztliche Behandlung kranker Militairpersonen und Gensd'armen von den Physikern, Kreis-Chirurgen und praktischen Aerzten überhaupt, und Vergütigung derselben Vol. I. — Pars XIV. Gen. Nr. 2.)

2) Schreiben des Min. d. Inn., allgem. Pol. Depart. v. 12. Mai 1812 an das Militair-Oekonomie-Departement (bisher ungedruckt), denselben Gegenstand betreffend.

Bei der schlechten Besoldung der meisten Physiker haben sie bisher nicht einmal zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken verpflichtet werden können, sondern es hat solche vielmehr lediglich ihrer Menschlichkeit überlassen werden müssen. Um so viel weniger ist es möglich, auf das sehr geehrte Schreiben Eines K. Hochlöbl. Mil. Oek. Depart. v. 30. v. M. ihnen die unentgeldliche Behandlung der kranken Militairpersonen zur Pflicht zu machen. Um jedoch den Wünschen des eben gedachten Departements hierin möglichst nachzukommen, hat das Depart. der allg. Pol. den sämmtlichen Provinzial-Reg. aufgegeben, die kranken Militairpersonen, welche sich ohne Hülfe von Militair-Chirurgen befinden, der menschenfreundlichen Vorsorge der an dem Orte befindlichen Physiker und gerichtlichen Wundärzte, jedoch mit dem Vorbehalte, zu empfehlen, daß die Arzneikosten von den Regiments-Chirurgen getragen werden. (a. a. O.)

Demgemäß ist denn auch an die sämmtlichen Regierungen unter demselben Dato verfügt worden.

bb) Ueber die Einziehung der Medizinalkosten

aaa) im administrativen Wege

*aaa*) durch die Regierungen.

Für die Einziehung der Kosten medizinalpolizeilicher Maßregeln, in sofern diese nicht den Staatskassen, sondern einer Kommune zur Last fallen [1]), findet die administrative Exekution statt, und es ist in Beziehung auf die Vertheilung und den Vertheilungsmaßstab der aus dem staatsrechtlichen Verbande der Gemeinden entspringenden Lasten [2]) der Rechtsweg ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Polizeibehörde einem Arzte die Behandlung eines Verunglückten oder Kranken aufträgt. Sie ist dann berechtigt, die Kosten dieses Verfahrens von dem zur Leistung

[1]) Vergl. oben unter Verbindl. zur Berichtig. der Medizinalkosten aa. S. 187.

[2]) Demgemäß ist im Betreff der Fuhrkosten der Med. Beamten im P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833 bestimmt, daß es Sache der Landräthe sei, für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch verursachten Kosten bei zweifelsfreier Verpflichtung von den betr. Ortskommunen oder Dominien einzuziehen. (S. oben unter Reisekosten c. aa. aaa. S. 167.)

Digitized by Google

der Armenkrankenpflege verpflichteten Armenverbande im administrativen Wege einzuziehen, da sich eine solche Leistung von andern in der Verwaltung der Armenpflege vorkommenden Leistungen nicht wesentlich unterscheidet. Dagegen ist jeder subsidiäre Anspruch an eine Kommune wegen Kosten, die nur in mittelbarer Folge allgemeiner polizeilicher Anordnungen durch die kurative Behandlung eines einzelnen Kranken erwuchsen, bloß im Wege Rechtens geltend zu machen.

Vergl. 1) Die V. v. 26. Dec. 1808. §§. 38. ff. (N. C. C. Tom. XII. S. 679. Rabe Bd. 9. S. 283.)

2) das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 24. Febr. 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 531. Gräff Bd. 10. S. 238.)

3) das R. des Just. Min. v. 18. Febr. 1837. (Ergänzung. Sp. j. S. O. S. 12.)

4) das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 29. Aug. 1841. (Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.)

5) das R. des Min. des Inn. u. d. P. u. d. G., U. und Med. Ang. v. 5. Okt. 1841. (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.)

*βββ*) Einziehung durch die Gerichte.

Die Gebühren der Medizinalpersonen für gerichtlich-medizinische Geschäfte gehören zu den Untersuchungs- resp. Prozeßkosten, und es tritt hinsichts ihrer Einziehung das Verfahren ein, welches für die Gebühren und Auslagen der Gerichte im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Sie unterliegt daher nicht dem Mandatsprozesse.

1) Demgemäß bestimmt in Betreff der Gebühren der Medizinalpersonen in gerichtlichen Untersuchungen das R. des Just. Min. (Mühler) v. 6. Dec. 1834:

Die Gebühren, welche die Medizinalpersonen für ihre Mitwirkung bei Feststellung des Thatbestandes zu fordern haben, gehören zu den gerichtlichen Untersuchungskosten, und darum muß hinsichts ihrer dasjenige Verfahren stattfinden, welches für die Gebühren und Auslagen der Gerichte im Allgemeinen eintritt.

Da nun die Vorschrift des §. 1. Nr. 4. der V. v. 1. Juni v. J., wonach wegen der Forderungen der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen der Mandatsprozeß angeordnet worden, durch die Allerh. K. O. v. 17. Okt. v. J. suspendirt ist, und bis jetzt noch das bisherige Verfahren bei Einziehung der festgesetzten gerichtlichen Kosten besteht; so läßt es sich nicht rechtfertigen, daß der Beschwerdeführer wegen der ihm in der S.schen Todesermittelungssache festgesetzten Gebühren zum Mandatsprozesse verwiesen worden ist; es muß vielmehr von Amtswegen die Gerichtsbarkeit von K., falls sich gegen deren Verpflichtung kein Bedenken findet, zur Bezahlung dieser Gebühren allenfalls durch Exekution angehalten werden.

Dasselbe muß auch rücksichtlich der Gebühren des Kreischirurgus G. eintreten.

Just. Min. Akt. I. 589. Landr. 35. Vol. 5. Fol. 74. a.)

2) In Betreff der Gebühren der Medizinalbeamten als Sachverständige in Civilprozessen, vgl. unter Kostenzahlungsverbindlichkeit II. 4. (S. 191.)

3) Ueber die vorschußweise Zahlung der Gebühren der Sachverständigen verord. der Just. Min. (Gr. Danckelmann) in dem R. v. 17. Aug. 1830.

Daß wenn den Sachverständigen bei ihrer Zuziehung nicht ausdrücklich eröffnet worden, daß ihre Befriedigung erst nach erfolgter Einziehung der Kosten von den Parteien erfolgen könne, die vorschußweise Berichtigung der Kosten der Sachverständigen aus der Salarienkasse nicht versagt werden könne. (Jahrb. Bd. 36. S. 192. Gräff Bd. 7. S. 280.)

Rücksichtlich der Extrapostkosten bei Lokalkommissionen in Privatangelegenheiten bestimmt insbesondere das R. des Just. Min. v. 1. Febr. 1832:

Daß der volle Betrag der gedachten Kosten nur dann, wenn die nöthige Deckung bereits vorhanden ist, aus der Salarienkasse sofort berichtigt werden kann, außer diesem Falle aber, wenn der Commissarius eine vorschußweise Zahlung verlangt, nur derjenige Betrag, welcher ihm nach der V. v. 28. Juni 1825 zukommen, und bei dem etwanigen Unvermögen der Partei der Kasse zur Last bleiben würde, gezahlt werden darf, und die Nachzahlung des Mehrbetrages bis dahin, daß die Kosten von der Partei eingehen, ausgesetzt bleiben muß.

(Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S. 284.)

Digitized by Google

4) In Betreff des Porto für Zusendung von Medizinalgebühren vergl. das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 17. Sept. 1821. (Unten unter Portofreiheit ff. S. 196.)

bbb) Im Rechtswege.

Ueber die Prozeßform für Geltendmachung der Forderungen der Medizinalpersonen, und die Klassifikation der Medizinalkosten im Konkurse s. die Bestimmungen im Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.

cc) Wegen der Verjährung der Forderungen der Medizinalpersonen s. eben dort.

ε) Anspruch auf Entschädigung wegen entzogener Diensteinkünfte.

Die K. O. v. 7. Juli 1830 (mitgetheilt durch das R. des Just. Min. v. 12. Nov. 1830) verordnet, daß wenn ein Civilbeamter meint, daß ihm an seinen Diensteinkünften (Gehalt und Emolumenten) etwas unrechtmäßig entzogen sei, oder daß ihm an Diäten und Auslagen ein unbegründeter Abzug gemacht werde, derselbe zunächst den Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zu ergreifen habe, über dessen Entscheidung, oder wenn solches selbst die festsetzende Behörde gewesen, er sofort die Beschwerde bei des Königs Majestät anbringen, oder auf Untersuchung und Entscheidung durch das Staatsministerium antragen kann, welches letztere nach den Vorschriften der K. O. v. 21 Febr. 1823 Nr. 5, wegen unfreiwilliger Dienstentlassung, (G. S. p. 1823. S. 25.) zu verfahren hat. Der ordentliche Rechtsweg findet nicht statt [1]). (Jahrb. Bd. 36. S. 294. Gräff Bd. 6. S. 204.)

Betrifft eine solche Beschwerde eine Festsetzung der Oberrechnungskammer, so tritt nach der K. O. v. 12. April 1835 folgendes Verfahren ein. Der Beamte, welcher die Entscheidung des Staatsministeriums in Anspruch nimmt, hat seine Reklamation innerhalb einer von der O. Rechn. K. zu bestimmenden Frist bei der obersten Verwaltungsbehörde seiner Stelle einzureichen, und dieselbe hiernächst diese Angelegenheit zur Entscheidung des Staatsministeriums vorzubereiten. Sobald eine solche Reklamation bei der obersten Verwaltungsbehörde eingehet, hat diese zu prüfen, ob sie den Erinnerungen der O. Rechn. K. beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Im letzteren Falle muß sie sich mit der O. Rechn. K. in Communication setzen; und wird dadurch die Differenz nicht erledigt, so ist an des Königs Majestät zu berichten. Ersteren Falls dagegen ist mit dem Beamten zu Protokoll zu verhandeln. Dieser muß seine Forderung und deren Fundament genau bezeichnen, es müssen ihm die Gegengründe vorgehalten werden, und er muß seine Schlußerklärung abgeben. Hierauf ergeht sodann der Beschluß des Staatsministeriums.

(Jahrb. Bd. 45. S. 469. Gräff Bd. 8. S. 137.)

Nach der K. O. v. 18. Okt. 1834 (mitgetheilt durch das R. des Just. Min. (Mühler) v. 17. Nov. 1834 findet die K. O. v. 7. Juli 1830 in den Fällen keine Anwendung, in welchen ein Beamter als Sachverständiger, sei es von dem Interessenten oder von einer Behörde zugezogen worden, und über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen sich beschweret. Es ist gegen das Festsetzungsdekret nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung zulässig.

(Jahrb. Bd. 44. S. 381. Gräff Bd. 8. S. 137.)

---

[1]) Hierdurch ist das R. v. 19. Jan. 1827, welches den Rechtsweg gestattete, antiquirt. (Jahrb. Bd. 29. S. 45. Gräff Bd. 2. S. 14.)

Digitized by Google

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen werden daher Beschwerden der Medizinalbeamten über vermeintliche Verkürzung des Gehalts stets auf den in der K. O. v. 7. Juli 1830 und 12. April 1835 vorgezeichneten Wegen zu erledigen sein. Gegen Kosten-Festsetzungsdekrete in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten, wobei sie stets nur in der Eigenschaft als Sachverständige fungiren, wird ihnen dagegen immer nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung zustehen. In medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten aber wird wegen des Verfahrens für Erledigung derartiger Reklamationen in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen sein, ob sie bei Vollziehung des Geschäfts als Beamte der Medizinalpolizei, oder als Sachverständige handelten.

ff) Portofreiheit.

Den amtlichen Schreiben und Berichten der Kreisphysiker, die sie unter portofreier Rubrik und unter ihrem Dienstsiegel absenden, steht die Portofreiheit zu. S. die V. das Postwesen betr. v. 11. April 1766 (N. Ed. S. IV. S. 35.), die Post-O. v. 26. Nov. 1782 (a. a. O. VII. S. 53.), und die C. V. für sämmtl. Postämter v. 10. März 1797 (a. a. O. X. S. 977.). Die Diäten und Gebühren der Aerzte und Wundärzte sind dagegen der Portopflichtigkeit unterworfen. Es disponirt hierüber das R. des Just. Min. (v Kircheisen) v. 17. Sept. 1821:

Es ist zwischen dem Just. Min. und dem K. Gen. Post-Amt zur Sprache gekommen, daß die Diäten und Gebühren der Aerzte und Wundärzte, welche in unvermögenden Untersuchungssachen für Revisionen, Obductionen oder sonstige medizinische Arbeiten aus dem Malefizfonds gezahlt und an die Empfänger baar mit der Post versandt werden, der Portopflicht unterworfen sind. Das Porto muß von den Empfängern getragen werden. Um nun diesen hierunter die mögliche Erleichterung zu verschaffen, haben sämmtliche K. O. L. G. bei der fortdauernden Berechnung, in welcher sie mit den Unterbehörden ihres Bereichs durch Einziehung der partellichen Gebühren stehen, solche Zahlungen durch Anweisungen leisten zu lassen, auch überhaupt dahin zu sehen, daß bei allen Zahlungen, zumal für K. Rechnung, die baaren Uebersendungen, so weit es thunlich, durch Berechnungen der Rendanten unter einander vermieden werden. (Jahrb. Bd. 18. S. 49. Gräff Bd. 4. S 160.)

gg) In Betreff der Ansprüche der Medizinalbeamten auf Entschädigung bei Aufhebung ihrer Stelle, bei Versetzungen, rücksichtlich der Umzugskosten, und für den im Amte erlittenen Schaden, s. Staatsdienst-Pragmatik. (Thl. III. des Werks.)

hh) Pension.

Das Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 [1]) bestimmt im §. 3:

„Vom Anspruch auf Pension sind solche Beamten ausgeschlossen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medizinalbeamten“ [2]).

Ferner im §. 23:

„Diejenigen Staatsdiener auf welche (nach §. 3) diese Verordnung keine Anwendung findet, sind auch von Entrichtung der Beiträge zum Pensionsfonds und von dem Abzuge von neuen Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit“ [3]). (A. XVI. 843.)

---

[1]) Das Pens. Regl. mit den dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen s. im Thl. III. des Werks (Staatsdienstpragmatik). Dasselbe nebst allen späteren Vorschriften der Pensionsgesetzgebung findet sich auch abgedruckt in Ergänzung. Thl. 1. Abth. 3. S. 423. ff.

[2]) Denselben Grundsatz hatte in Betreff der Gesundheitsbeamten der Straf- und Besserungsanstalten bereit das R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) und des Inn. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Potsdam vom 26. März 1825 ausgesprochen. (A. IX. 32.)

[3]) Ueber die Befreiung der Kreis-Medizinalbeamten von den Pensionsbeiträgen

Digitized by Google

ii) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

α) Sterbe- und Gnaden-Gehalt.

aa) Die Verordnungen über die Sterbe- und Gnaden-Gehalte, deren Grundlage die K. O. v. 27. April 1816 bildet, und deren spätere Erläuterungen in der Instr. des Just. Min. (Mühler) vom 26. Nov. 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 447. Gräff Bd. 6. S. 634.) übersichtlich zusammengestellt sind, vergl. in Thl. III. des Werks (Staatsdienstpragmatik) [1]). Sie bestimmen ihrem wesentlichen Inhalte nach Folgendes:

Das Sterbegehalt, d. i. das Einkommen an fixirter Besoldung und denjenigen Dienstemolumenten, die nicht für die Besorgung einzelner Geschäfte oder als Vergütigung baarer Auslagen gewährt werden, für die Zeit von dem letzten Gehaltszahlungstermine, den ein Beamter erlebte, bis zum Ablaufe des Monats oder Quartals, für das er bestallungsgemäß die Vorausbezahlung seines Gehalts aus Staatskassen zu erhalten hatte, gehört gemäß dem Grundsatze, daß mit dem Eintritte des Termines für die Zahlung des Gehalts, dasselbe für verdient erachtet wird, zur Verlassenschaft eines etatsmäßigen Staatsbeamten.

Gnadengehalt heißt die Unterstützung, welche der Staat der Wittwe, den Kindern und Enkeln seiner verstorbenen etatsmäßigen Beamten, (selbst der nur provisorisch angestellten, wofern ihnen die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle nicht bloß auf eine bestimmte Zeit übertragen war), ohne Rücksicht ob die Hinterbliebenen deren Erben sind, oder nicht, und ohne Ausschluß der bereits versorgten Kinder durch Fortzahlung des Gehalts des Verstorbenen für einen bestimmten, 3 Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt. In Abzug kommen von dem Sterbe- und Gnadengehalte nur die laufenden etatsmäßigen Pensionsbeiträge, und die Stellvertretungskosten in den Fällen, wo der Verstorbene selbst zur Remuneration eines Hilfsarbeiters verpflichtet gewesen wäre; es bleibt dagegen von dem Abzuge der Kommunalsteuer frei. Die Art der Vertheilung des Gnadengehalts unter die Hinterbliebenen eines Beamten steht dem Befinden der Behörden zu, doch sind die leitenden Grundsätze dafür dahin festgestellt: Die Auszahlung des Gnadengehalts soll zunächst an die Wittwe erfolgen; wenn keine vorhanden, an die Descendenten, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen, sind aber nur minderjährige Abkömmlinge hinterblieben, an die vormundschaftliche Behörde. Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht,

---

war bereits das P. der K. Reg. zu Frankfurt v. 22. Dec. 1824 ergangen (A. VIII. 981.). Hinsichts dieser Befreiung aller andern ärztliche Praxis treibenden Medizinalbeamten disponirte das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des Inn. u. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Merseburg vom 28. Mai 1825.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage vom 31. Dec. v. J. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die von Ihr erwähnten Medizinalbeamten, der Medizinalrath N. N. als Hebammenlehrer, der Medizinalrath N. N. als Badearzt und der Dr. N. N. als Arzt der Strafanstalt zu N. N., sämmtlich von Beiträgen zum Pensionsfonds frei zu lassen sind, da sie neben ihren Functionen ärztliche Praxis treiben, mithin nicht in dem Verhältnisse eines Staatsdieners stehen, dem neben seinem Amte kein Gewerbe gestattet ist. Die K. Reg. hat diese Beamten hiervon, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß ihnen hiernächst auch ein Anspruch auf Pension nicht zusteht. (A. IX. 296.)

[1]) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Sterbe- und Gnadengehalt sind auch vollständig mitgetheilt in Ergänzungen Thl. I. Abth. 3. S. 446.

Digitized by Google

oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor dessen Empfangnahme, so ist dasselbe an ihre Erben zu zahlen.

ββ) In Betreff des Anspruchs der Hinterbliebenen der Medizinalbeamten auf den Gnadenmonat bestimmt das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland, im Auftr.) an die K. Reg. zu Merseburg v. 17. Aug. 1824.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage in dem Bericht v. 11. v. M., die Gewährung des Gnadenmonats außer dem Sterbemonat für die Hinterbliebenen der Kreisphysici, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend, hierdurch eröffnet, daß diese Beamten allerdings als Staatsbeamte zu betrachten sind, da bereits dieselbe Frage Hinsichts der Kreisphysiker und Kreischirurgen auf den Grund eines Gutachtens des K. Staats-Min. durch Allerh. K. O. v. 23. Aug. 1819 ausdrücklich bejahend entschieden worden ist.
(A. VIII. 919.)

γγ) Nach der K. O. v. 27. April 1816 kann den Hinterbliebenen der Officianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden. (G. S. 1816. S. 134.) Mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß das Gehalt des Sterbequartals stets zum Nachlasse des verstorbenen Beamten gehört, wurde diese Bestimmung über das Gnadengehalt durch die V. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 28. Juli 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 9. Gräff Bd. 3. S. 302.) dahin erläutert, daß bei Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn sie im letzten Monate eines Quartals verstorben [1]).

Da die Kreismedizinalbeamten gemäß K. O. v. 10. Mai 1828 [2]) (Jahrb. Bd. 23. S. 96. Gräff Bd. 3. S. 214.) ihr Gehalt nur monatweise vorausgezahlt erhalten, so wird das Gehalt eines verstorbenen Kreisphysikus für den Monat, in welchem er starb, zu seiner Verlassenschaft, dies Einkommen für den nächstfolgenden Monat aber als Gnadengehalt an seine Hinterbliebenen zu berichtigen sein. Die Hinterbliebenen eines Medizinalbeamten, der vor der K. O. vom 10. Mai angestellt worden war und der sein Gehalt vierteljährlich ausgezahlt erhielt, werden dagegen auf einmonatliches Gnadengehalt nur dann Anspruch haben, wenn der Tod des Beamten im letzten Monate eines Quartals erfolgte.

β) Sorge für die Wittwen der Kreismedizinalbeamten.

αα) Der Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse ist den Kreismedizinalbeamten, da sie nicht pensionsberechtigt sind, nicht gestattet. Es bestimmt demgemäß das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. v. 24. Aug. 1838.

Nach einer an das K. Staatsmin. unterm 6. v. M. ergangenen Allerh. K. O. kann den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreisthierärzten, da sie selbst nicht pensionsberechtigt sind, auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verstattet werden, sondern ihnen nur überlassen bleiben, die Zukunft ihrer Angehörigen auf andere thunliche Weise sicher zu stellen, wozu für alle, bei der allgemeinen Wittwen-Verpfle-

---

[1]) Derselbe Grundsatz findet sich in der Instrukt. des Just. Min. v. 26. Nov. 1832 wiederholt. (Jahrb. Bd. 40. S. 447. Gräff Bd. 6. S. 634.) Seine Anwendung, zumal auf Beamte anderen Ressorts, ist nicht unzweifelhaft, da er nicht unbedingt aus den Worten der K. O. v. 27. April 1816 gefolgert werden kann, und jedenfalls dem Zwecke der Bewilligung des Gnadengehalts widerspricht, der kein anderer ist, als die Hinterbliebenen eines Beamten gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihrem nun zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren.

[2]) Schon das R. v. 15. Mai 1821 (Oben unter Gehalt α. γγ. S. 123.) bestimmte die Zahlung der Gehalte der Kreisphysiker und Kreischirurgen in monatlichen Raten.

Digitized by Google

gungsanstalt nicht rezeptionsfähige Beamte die neu begründete Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse Gelegenheit darbietet [1]). (Ann. XXII. 797.)

ββ) Pensionen und Unterstützungen aus Staatskassen, die den Wittwen der Beamten überhaupt nur ausnahmsweise bewilligt werden, können den Hinterbliebenen der Kreismedizinalbeamten gar nicht zu Theil werden [2]). Es disponirt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. v. 1. Nov. 1819.

Bei Entscheidung der durch die Vorlegung der Nachweisung für das 4. Quartal 1818 zur Kenntniß Sr. Maj des Königs gebrachten Pensions- und Unterstützungsanträge haben Allerhöchstdieselben im Allgemeinen zugleich auszusprechen geruht, daß, so wie den Wittwen der Staatsbeamten überall ein Anspruch auf Pensionen aus Staatskassen nicht zustehe, und die desfallsigen Bewilligungen nur als Ausnahme von der Regel erfolgten, eben so auch den Wittwen der Prediger, Schullehrer ꝛc. nur bei besonders obwaltenden dringenden Umständen als Ausnahme von der Regel Pensionen und Unterstützungen zu Theil werden sollen und daß den Hinterlassenen der Kreismedizinalbeamten dergleichen gar nicht bewilligt werden können. Die K. Reg. hat daher in vorkommenden Fällen die eingehenden Pensions- und Unterstützungsgesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sich in ihren Anträgen nur auf das Nothdürftige zu beschränken, die das Min. alsdann jederzeit nach Möglichkeit gern unterstützen, und eine gewährende Allerhöchste Entscheidung herbeizuführen bemüht sein wird.

γ) In Betreff der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter der Beamten vergl. das Statut v. 19. Mai 1840. (G. S. 1840. S. 187 und [Thl. III. des Werkes] Staatsdienstpragmatik).

kk) Besondere Berücksichtigung der Wünsche der Kreisphysiker wegen Versetzung. (Vergl. hierüber das C. R. v. 24. Jan. 1826.) (unter Kreischirurgus A. BB.)

b. Pflichten der Kreisphysiker.

In Betreff der allgemeinen, aus dem Staatsdienste entspringenden Pflichten der Kreisphysiker kann hier nur auf den 3. Theil des Werkes, welcher die Staatsdienst-Pragmatik abhandelt, hingewiesen werden. In Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt sind ihre besonderen Pflichten in allgemeinen Umrissen in der Bestallungsformel verzeichnet. (Oben Kap. I. S. 119.)

I. Als allgemeine Amtsinstruktionen ergingen:

1) vom Ober-Colleg. Med. am 17. Okt. 1776 nachstehende Instr. für die Land-, Kreis- und Stadtphysici in den K. Preuß. Ländern.

Obgleich einem jeden redlichen Mann allgemeine Pflichten der Menschheit obliegen, ohne deren Ausübung er auf den Namen eines guten Bürgers keinen Anspruch machen darf, und obgleich ein jeglicher Arzt aus diesem Grunde verbunden ist, einem jeden der seine Hülfe suchet, in Krankheiten mit Rath und That beizustehen; so hat doch der Staat es nöthig gefunden, geschickte und redliche Aerzte zu setzen, denen man die Gesundheit eines Stich Landes, oder einer Stadt vorzüglich anvertrauet, als welches Anlaß gegeben, daß man in den Kreisen sowohl, als in angesehenen Städten, Land-, oder Kreis- und Stadtphysikus bestellt hat.

§. 1. Wenn nun jemand zu diesem Amt nach der in der K. Med. Verfassung vorgeschriebenen Ordnung, angenommen worden, und dem zufolge den Cursum anatomicum auf dem Berlinischen Theatro in sechs öffentlichen Lektionen mit Beifall abgehalten; hierauf eine von dem Ober-Kollegio-Medico ihm aufgegebene Krankheitsgeschichte, theoretisch und praktisch dergestalt ausgearbeitet, daß man dem Publiko wegen dessen Fähigkeit die Sicherheit versprechen könne, und alsdann einige in die Medicinam forensem einschlagende Aufgaben, von ihm also aufgelöset worden, daß das Ober-Kollegium-Medicum ihn eines so wichtigen Auftrages, als ein Physikat ist, würdig achtet, und zufolge

---

[1]) Vergl. A. XX. S. 789—796.

[2]) Ueber den Anspruch auf Pension der Wittwen derjenigen Med. Beamten, welche sich in den letzten Kriegen der Behandlung kranker und verwundeter Militairpersonen unentgeldlich gewidmet, vergl. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.

Digitized by Google

dessen, derselbe nach erhaltener K. Bestätigung sein Amt antritt: so fordert das Publikum mit allem Recht, daß der gewählte Physikus sich allezeit erinnere, wie er schuldig sei, seine vorzügliche Fähigkeiten, auch mit einem guten, christlichen, unanstößigen Lebenswandel, und mit dem redlichsten Fleiß zu verbinden.

§. 2. Er muß nicht unterlassen, sich auf das sorgfältigste zu erkundigen, was für Krankheiten in der Provinz, oder derjenigen Stadt, die seiner medizinischen Aufsicht anvertraut worden, und die sich nicht allein auf die Menschen, sondern auch auf das Vieh erstrecket, im Schwunge zu gehen pflegen, deren Ursachen er aber nicht anders ergründen, und bei Vorfällen die besten Vorkehrungen machen kann, als wenn er sich die Lage der Provinz, deren Boden, Berge, Flüsse, stehende Wasser, Morast oder Sümpfe, ob sie Ueberschwemmungen oder kalten feuchten Winden ausgesetzt ist, und dahero eine mehr oder weniger gesunde Luft herrschet, nicht minder die Lebensart der Einwohner bekannt machet.

§ 3. Er wird auch suchen, das Vertrauen der Herren Landräthe des Kreises und der Magistrate selbigen Orts zu gewinnen, und sich von ihnen diejenigen Edikte und Patente, worinnen die Veranstaltungen bei grassirenden Krankheiten sowohl bei Menschen als Vieh abgefaßt sind, erbitten, auch mit ihnen zu Rathe gehen, auf was für Weise der allgemeinen Noth am kräftigsten und minder kostbar abzuhelfen sei.

§. 4. Und gleich wie es zu seiner Pflicht gehört, bei allen Epidemien mit den Herren Landräthen und den Magistraten gemeinschaftlich zu verfahren, so ist er auch schuldig den Sanitäts-Collegiis oder allenfalls dem Provinzial-Kollegio-Medico, und hiernächst dem Befinden nach, dem Ober-Collegio-Sanitatis, von der Art der Krankheit, und wie er sich dabei genommen, einen deutlichen Bericht abzustatten. Er muß nämlich die Krankheit, deren Anfang, Fortgang und Endschaft genau beschreiben, die allgemeine sowohl vorhergehende als nächste Ursache derselben untersuchen, und bei dem Viehsterben etliche verreckte auch wohl kranke Stücke in seinem Beisein aufhauen lassen, und von der innerlichen Beschaffenheit nach Vorschrift des K. Patents oder Instruktion, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll ꝛc. v. 13. April 1769 einen richtigen Aufsatz liefern, auch dabei insbesondere nicht vergessen, die Beschaffenheit der vier Magen bei dem Rindvieh zu bemerken, noch weniger unterlassen anzuzeigen, ob nach den im obgedachten Patent ꝛc. enthaltenen politischen Vorschriften verfahren sei, und die darin vorgeschlagene Mittel angewendet worden, ob diese nützlich oder unwirksam gewesen, und ob man von den Vorschriften abzugehen hinlängliche Ursache gehabt, auch ob man zuverläßigere Arzeneien oder Behandlungen des kranken Viehes ausfindig gemacht habe.

§. 5. Der Land- oder Kreisphysikus sowohl als der Stadtphysikus darf keinem Kranken, der seine Hülfe begehret, seine Dienste versagen: und gleichwie der Reiche von selbst geneigt sein wird, und der größte Theil es sich zur Pflicht macht, die angewandte Mühe des Arztes mit vorzüglicher Freigebigkeit zu belohnen, also wird der Physikus so wie ein jeder Arzt, mit den weniger Begüterten in die Gelegenheit sehen, die Armen aber nicht allein umsonst kuriren, sondern auch bei den Obrigkeiten antragen, daß den Armen und verlassenen Kranken aus den aerariis publicis die unumgängliche nöthige Verpflegung, auch die Arznei umsonst gereicht werden.

§. 6. Wenn denen Physicis in ihrer Prari besondere Kasus in die Hände oder ihnen solche Erscheinungen vorkommen, welche die Naturgeschichte betreffen, oder auch Mißgeburten zur Welt geboren werden; so sind sie schon durch verschiedene K. Ordres, dergleichen bei dem Ober-Kollegio-Medico und im zweiten Fall bei der K. Akademie der Wissenschaften einzuschicken, die Mißgeburten aber dem Professori Anatomiae abzuliefern, angewiesen worden.

§. 7. Wenn der Physikus etwas zur Verhütung allgemeiner Krankheiten, es sei bei Menschen oder Vieh, ausfindig machen kann; so muß er solches denen höhern Kollegiis, und auch dem Ober-Sanitäts-Kollegio vortragen, und sowohl deren Beifall als deren kräftigen Beistand darüber erwarten.

§. 8. Wenn der Kreis- oder Stadtphysikus unumgänglich nöthige Reisen außer der Provinz oder der Stadt vornimmt, so ist er schuldig daß er solches nicht allein denen Herren Landräthen oder denen Magistraten anzeige, sondern auch einen geschickten Medicum in Vorschlag bringe, welcher im Stande ist, dessen Amtsverrichtungen in seiner Abwesenheit zu übernehmen.

§. 9. Wenn ihm Kranke vorkommen, die in Schlägerei begriffen gewesen, so muß er bedachtsam untersuchen, ob dadurch dem Patienten eine so starke Verletzung beigebracht worden, daß er in Lebensgefahr stehe. In solchem Fall ist er schuldig, der Gerichtsobrigkeit solches anzuzeigen. Wenn er auch höret, daß in einem Hause eine Person, welche nicht eben krank gewesen, plötzlich verstirbet, und verdächtige Gerüchte umhergehen, als ob es nicht natürlich damit zugegangen, so muß der Physikus sich genau darnach erkundigen, und wenn er einigen Grund findet, bei dem Magistrat auf eine Obduktion antragen, um gewiß zu sein, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken sein möchten.

Digitized by Google

§. 10. Wenn auch ledige Weibespersonen seinen Rath begehren, so muß er hierbei mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen, dieselben in seinem Diario bemerken und ohne genugsame Erkenntniß keine treibende Arzeneien, heftige Purgirmittel oder Aderlässe anordnen. Wann ihm solche aber höchst verdächtig vorkommen; so ist er schuldig es der Dienstherrschaft zu melden, damit sie auf dergleichen Dienstmagd ein wachsames Auge haben; gleichwie er solches bei verachteter Warnung der Obrigkeit des Orts anzeigen kann.

§. 11. Wenn der Physikus zu einer legalen Obduktion von der Obrigkeit requiriret wird, so muß er bei jedem Fall so schleunig als willig sich einfinden, auch sorgen daß der Chirurgus forensis, der die Sektion verrichten soll, mit reinlichen und tüchtigen Instrumenten versehen sei. Und wenn also ein todtgefundenes Kind zu obduciren, so muß er nicht allein den ganzen Körper von Haupt bis zu Fuß äußerlich betrachten, ob dasselbe ein vollbürtiges Kind mit Haaren und Nägeln bewachsen sei, ob die Zunge zwischen den Lippen hervorraget, und der Mund voll Schleim oder mit einem andern Körper ausgefüllet sei, ob um den Hals ein sugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Gewalt oder Sugillationen wahrzunehmen; ob die Nabelschnur verbunden, und wie lang sie sei. Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sei ꝛc. Königsberg und Leipzig 1771, wird ihm hierin ein großes Licht geben.

§. 12. Bei Eröffnung des Körpers hat er besonders darauf zu sehen, ob die Gefäße voller Blut oder ledig sind, und vorzüglich die Beschaffenheit des Herzens zu untersuchen, ob dessen rechte Kammer voll Blut oder leer sei, ob die Lungen zusammengefallen oder ausgedehnet, wie die obere Luftröhre beschaffen, ob sie voll Schleim oder von einem fremden Körper, als: Baumwolle, Leinwand, u. d. zugestopfet sei, ob die Lungen ganz, und auch Stückweise auf dem Wasser schwimmen oder untersinken, ob die Halswirbel in ihrer Lage, oder verrückt, ob die ossa cranii sugillirt, oder eingedrückt, oder zerbrochen, wie das Cerebrum beschaffen, ob die Blutgefäße in demselben und dessen Häuten voll Blut oder leer, oder ausgetretenes Blut auf oder unter der dura madre oder in den Hirnhöhlen anzutreffen sei. So wird er auch bei allen übrigen ihm von der Obrigkeit aufgetragenen Obduktionen, eben die jetztbenannte Vorsichtigkeit anwenden, und sich nicht begnügen, die äußerliche Wunde oder Verletzung zu betrachten, sondern alle drei Cavitäten des Körpers eröffnen und vorzüglich der äußerlichen Wunde behutsam, mit einem stumpfen Stilet nachgehen, ob er nicht das verletzte Gefäß oder andern edeln Theil, dessen Verletzung eine absolute lethalitaet zu wege bringen kann, auffinden und sichtbar machen könne. Wie ihm denn hiebei des jetzt belobten Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in, und nach legaler Besichtigung todter Körper zu verhalten ꝛc. Königsberg und Leipzig 1769, vor andern zu statten kommen wird. Dem annoch unter vielen anden Schriftstellern, die sich in der medicina forensi berühmt gemacht haben, Alberti Jurisprudentia medica in VI. Tomis, it. dessen Commentatio in Constitutionem criminalem Carolinam, nicht minder Hebenstreitii Anthropologia forensis und Börneri medicina forensis vorzüglich beizufügen, auch des Bohnii bekanntes Buch de officio medici duplici nicht aus der Acht zu lassen.

§. 13. Wie aber diejenigen Personen, die durch plötzliche Zufälle ums Leben gekommen, zu behandeln sind, darüber hat das Ober-Collegium Medicum den 15. Nov. 1775 das Ed. wegen schleuniger Rettung, der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, in Wasser oder sonst verunglückten, oder für todt gehaltenen Personen ꝛc. publicirt. Auch hat Antonius de Haen, in parte XIIIma Rationis medendi, in Capite IIItio, de auxiliis praestandis his, qui aut in aqua, aut aliis de caussis, suffocati, sive morti propinqui videntur etc. eine schöne Abhandlung geschrieben, dem des Champeaux und Faissole Erfahrungen und Wahrnehmungen, über die Ursache des Todes der Ertrunkenen ꝛc. beizusetzen.

Der Physikus wird nicht minder diejenigen Abhandlungen von der grassirenden rothen Ruhr, von den grassirenden Pocken und von den epidemischen bösartigen Fiebern, welche theils von dem K. Ober-Kollegio-Medico, theils von dem K. Ober-Sanitäts-Kollegio dem gemeinen Mann zum Besten herausgegeben, durchlesen und sich daraus dasjenige, was sich dermalen appliciren lässet, bekannt machen.

§. 14. Ueber alle diejenigen Personen, welche in der Provinz, oder dem Kreise, zum Medizinalwesen gehören, als Medici, Chirurgi, Apotheker, Bader, und Hebammen, hat der Land- oder Kreis-Physikus wie überhaupt, also auch der Stadt-Physikus seines Orts, insbesondere Acht zu haben, daß ein jeder seine ihm angewiesenen Geschäfte in derjenigen Ordnung, wie es in der K. Med. O. vorgeschrieben worden, verrichte; und muß er es dem Ober-Kollegio-Medico alsofort anzeigen, wenn er Abweichungen von dem K. Gesetze und solche Personen entdecket, die sich mit dem Medizinalwesen, ohne Beruf, und ohne Approbation bemengen. Gleichwie das Ober-Kollegium-Medicum denen Physicis in einer besondern Verordn. v. 2. Okt. Anno 1774 zu Coupirung aller weitläuftigen Prozesse auf-

Digitized by Google

gekragten, conjunctim mit einer auf das Recht vereideten Magistratsperson, alle kleine Pfuschereien zu untersuchen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Ober-Collegio-Medico einzuschicken.

§. 15. Ueber die Apotheken muß ebenfalls der Land- oder Kreis-Physikus so wie überhaupt, also auch der Stadt-Physikus seines Orts insbesondere, ein wachsames Auge haben, und selbige gelegentlich durchsuchen. Wenn ersterer aber, eine spezielle Visitation aller Apotheken in seiner Provinz oder Kreise für nöthig finden sollte, so muß er solches dem Ober-Kollegio-Medico anzeigen und dessen Ordres darüber einholen.

§. 16. Wenn nun die Physici sowohl in ihren Dienst-Verrichtungen, als überall bei ihren Patienten alle Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue beweisen, so soll auf diejenigen, welche sich hierin vorzüglich hervorthun, bei solchen Gelegenheiten, wodurch ihre Umstände könnten verbessert werden, insbesondere reflektiret, und sie vor andern befördert werden.

(N. C. C. Tom. VI. S. 3315. Nr. 12 des Nachtrags 1780.)

2) Von dem Min. des I., Depart. der allgem. Pol. (Sack), am 18. Januar 1812 folgende Instruktion für die Physiker der Residenz Berlin.

§. 1. Das öffentliche Wohl ist mit der Gesundheitspflege in einer so engen und unzertrennbaren Berührung, daß diese letztere mit Recht unter den Zwecken einer landesväterlichen Regierung einen bedeutenden Rang behauptet. Aus diesem Grunde entsteht die nothwendige Pflicht der Regierung, die Leitung dieser öffentlichen Pflege zu übernehmen und den damit beauftragten Beamten den Kreis ihrer Berufspflichten in einer eigenen Instruktion anzuweisen.

§. 2. Um diesen Theil der Gesundheitspflege in den hiesigen Residenzien und dem dazu gehörigen Polizeidistrikt desto vollkommener zu erreichen, sind die Beschäftigungen des Physikus getrennt, und dem einen diejenigen Geschäfte übertragen worden, welche im eigentlichen Sinne der medizinischen Polizei sind, während dem andern diejenigen obliegen, welche Vorwurf der gerichtlichen Arzneikunde sind. Diese Grenzlinie ist aber nur im Allgemeinen bestimmt und jeder von beiden ist verpflichtet, nicht nur die Geschäfte des andern, wenn dieser durch Krankheit, Reisen mit Urlaub oder andern Veranlassungen verhindert würde, seinen Pflichten Genüge zu leisten, unweigerlich mit derselben Treue und Eifer im Dienst zu übernehmen, sondern auch alsdann, wenn von einer der vorgesetzten Behörden ihm ein Auftrag zukommt, der nicht unmittelbar zu seinen Amtsobliegenheiten zu gehören scheint, denselben sofort auszurichten, damit nicht durch nutzlose Streitigkeiten über Ressortverhältnisse ein nöthiges Geschäft verzögert oder unterlassen werde. Beide Physiker müssen sich daher gegen einander dienstwillig und verträglich bezeigen.

§. 3. Der Physiker ist Untergeordneter des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, außer seinen nachher zu nennenden unmittelbaren Behörden. Jeden ihm von einer Behörde mittelbar oder unmittelbar ertheilten Auftrag hat er daher sogleich willig, und nach seinen besten Kräften zu vollziehen, jeden ihm deshalb ertheilten Rath, das öffentliche Gesundheitswohl betreffend, dankbar zu nutzen und überhaupt jeder Anfrage sogleich nach Pflicht und Gewissen Genüge zu leisten. Die eigene Befolgung sämmtlicher Medizinalgesetze ist daher nicht nur die vorzüglichste Pflicht des Physikus, sondern er muß auch auf die Befolgung derselben von andern ein wachsames Auge haben. Es ist daher für den Physikus nicht hinreichend, blos mit den Gegenständen seiner Kunst vertraut zu sein, sondern es liegt ihm auch ob, die Staatsverfassung, insbesondere aber, sämmtliche Medizinalgesetze und alle dahin einschlagende Verordnungen aufs genauste zu kennen, da er dazu bestimmt ist, die Ausübung jener Gesetze im Einzelnen zu leiten. Sein Verhältniß zur Kunst und Wissenschaft erfordert überdies, daß er nie aufhöre, die Erweiterung des Kreises seiner Kenntnisse zu suchen und vorzüglich zum Besten des öffentlichen Gesundheitswohls, jede neue theoretische oder praktische Bereicherung der Kunst sich anzueignen.

§. 4. Dem Physikus sind alle Medizinalpersonen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht untergeordnet, daher für ihn die Verpflichtung um so größer, seinen Pflichten als Arzt in den mannigfaltigsten Beziehungen auf das vollkommenste nachzuleben. Gegen seine Kollegen, die übrigen praktischen Aerzte, muß derselbe nie die Achtung verletzen, die man gebildeten Kunstverwandten schuldig ist, und indem er ihnen allenthalben nach seinen Kräften behülflich ist, sich auch ihrer Mitwirkung und ihres Raths zum allgemeinen Besten bedienen. Die Pflichten gegen die übrigen Medizinalpersonen sind vorzüglich in den amtlichen Verhältnissen des Polizeiphysikus begründet.

I. Pflichten des Polizeiphysikus.

§. 5. Der nächste Vorgesetzte des Polizeiphysikus ist der Polizeipräsident hiesiger Residenzien, dem derselbe daher in allen Aufforderungen, die entweder das öffentliche oder private Gesundheitswohl zum Zweck haben, unbedingt und schleunige pünktliche Folge leisten

Digitized by Google

muß. Jede dahin abzweckende Anfrage hat derselbe sogleich zu beantworten und überhaupt jeden medizinisch-polizeilichen Gegenstand aufzufassen, und mit diesem seinem Vorgesetzten über die zu treffenden Maßregeln einig zu werden. Der Polizeiphysikus ist immer als Polizeirath zu betrachten, und es wird daher rathsam sein, daß er besonders bei Amtsverrichtungen, die er ohne Begleitung von Polizeipersonal vorzunehmen hat, die diesem Range zukommende Uniform trage. Durch diese Bestimmung des unmittelbaren und nächsten Dienstverhältnisses des Polizeiphysikus wird derselbe aber nicht von der Pflicht entbunden, als Diener des Staats auch sämmtlichen übrigen Landeskollegien, in sofern ihm von diesen Behörden Aufträge gemacht werden, welche die öffentliche Gesundheitspflege sowohl, als auch einzelne Gegenstände betreffen, den schuldigen Gehorsam zu leisten und entweder ihre Aufträge zu vollziehen, oder doch diejenige Sorge zu tragen, daß der Zweck auf dem sichersten und kürzesten Wege erreicht werde. Da er in der Ausübung seines Amts sowohl mit den weltlichen als geistlichen Behörden in Verbindung kömmt; so liegt es ihm ob, in allem, was er mit denselben in Beziehung auf sein Amt abzuhandeln hat, dafür zu sorgen, daß ein gutes Einverständniß stattfinde, weil nur dadurch schädliche Vorurtheile beseitigt, nützliche Einrichtungen herbeigeführt und das Beste des gemeinen Wesens befördert werden kann.

§. 6. Alle Ursachen, wodurch das öffentliche Wohl in Rücksicht der Gesundheit und des Lebens des Menschen Nachtheil erleiden könnte, muß der Polizeiphysikus möglichst aus dem Wege zu räumen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Schädlichkeit derselben nach Möglichkeit zu beschränken sich bemühen.

§. 7. Der Polizeiphysikus muß vierteljährlich einen Bericht über den Gesundheitszustand der hiesigen Residenzien anfertigen, welchen das Polizeipräsidium dem allgemeinen Polizeidepartement sodann einreichen wird [1]).

§. 8. Außer diesen Quartalberichten können aber noch Umstände eintreten, wo der Physikus zur Einsendung eines außerordentlichen Berichts verpflichtet ist, ohne deshalb bestimmt von der ihm vorgesetzten Behörde aufgefordert zu sein, nämlich: 1) wenn er den Ausbruch einer epidemischen Krankheit, oder auch von einer Epizootie Nachricht erhält, so ist er sofort zu einer Anzeige darüber verbunden, um zur Vorkehrung desto schneller zweckmäßige Anstalten treffen zu können. 2) Wenn außerordentliche Fälle vorkommen, z. B. wichtige Fehler von Medizinalpersonen, oder andere Umstände, wodurch für Einzelne Gefahr entstehen könnte. 3) Wenn er, sei es das allgemeine Wohl, oder auch nur das Wohl Einzelner, seine Entscheidung nicht für hinreichend hält und deshalb des Raths anderer Medizinalpersonen benöthigt ist.

§. 9. Die Wundärzte stehen unter der besonderen Aufsicht des Physikus; die bestellten gerichtlichen Wundärzte muß er deshalb vorzüglich zur Befolgung ihrer Dienstpflichten anhalten und dahin sehen, daß sie den Theil ihres Amts, der der Ausbreitung des venerischen Uebels und auch der Krätze Grenzen setzen soll, mit aller Gewissenhaftigkeit, Eifer und Strenge ausüben. Zu dem Ende muß er sich nicht nur monatlich den gewöhnlichen schriftlichen und mündlichen Rapport von ihnen abstatten lassen, sondern er muß auch von Zeit zu Zeit durch eigene Untersuchung ihre Dienstführung kontrolliren. Hierbei wird er die beste Gelegenheit haben, über das venerische Miasma und seine Fortpflanzung, über die Mittel und Künste der Huren, die venerischen Krankheiten zu verheimlichen u. s. w. manche wichtige Erfahrungen zu machen, welche er alsdann seinem Bericht einzuverleiben und zugleich die Anzahl der öffentlichen Huren, sowohl in den Bordellen, als außer denselben, so wie die Zahl der darunter gefundenen venerischen, darin anzugeben hat. Ferner gehört hieher die Untersuchung der Rettungsapparate, die einige Wundärzte unter ihrer Aufsicht haben, wobei er dafür sorgen muß, daß sie beständig in einem guten Zustande sich befinden, und demnach mit allen nothwendigen Erfordernissen hinlänglich versehen sind. Bei allen Gelegenheiten muß er indeß den Wundärzten mit Rath und That beistehen, auch darauf sehen, daß sie ihrer Instruktion nachleben und ihre Pflicht überall erfüllen, auch ihre Befugniß nicht überschreiten, und Vergehungen derselben nach Beschaffenheit der Umstände sogleich anzeigen, vorzüglich dann, wenn seine wiederholten Rügen fruchtlos gewesen sein sollten. Besonders wird ihm auch zur Pflicht gemacht, die approbirten und seiner Aufsicht untergeordneten Wundärzte anzuhalten, alle zu ihrem Geschäfts- und Wirkungskreise erforderlichen chirurgischen Instrumente, worunter vorzüglich diejenigen gerechnet werden, welche in wichtigen Vorfällen sogleich bei der Hand sein müssen, in einem guten Zustande vorräthig zu halten.

§. 10. In Betreff der Apotheker ist der Physikus verpflichtet, in ihren vierteljährigen Konferenzen zugegen zu sein, und die gemeinschaftlichen Berathungen derselben, welche die Ausübung ihrer Kunst betreffen, nach den bestehenden Medizinalgesetzen, mit Ernst und

---

[1]) Hier folgt die unter Sanitätsberichte, mitgetheilte Instruktion.

Digitized by Google

Ordnung zu leiten, auch besonders bei neuen Arzneimitteln die interimistische Taxe derselben zu bestimmen. So oft er es für nöthig hält, außer den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Apotheken zu visitiren, ist er dazu berechtigt und hat derselbe nach den in den vorhandenen Medizinaledikten bestehenden Instruktionen auf das genaueste zu verfahren. Er hat die Güte und Aechtheit der Arzneimittel, die richtige kunstmäßige Bereitung derselben, die Vollständigkeit des Arzneivorraths, die Befolgung der revidirten Apothekerordnung und der Medikamententaxe, zu untersuchen, sich auch von den wissenschaftlichen Fortschritten, welche die Lehrlinge gemacht haben, zu überzeugen. Zugleich muß er von der bestehenden pharmaceutischen Gesellschaft der Apothekergehülfen Notiz nehmen, und von dem Zustande derselben jährlich einmal seinen Bericht das Nöthige beifügen. Eben so ist der Physikus verpflichtet, die Droguisten und Materialisten, in sofern letztere auch Apothekerwaaren führen, zu untersuchen, ob sie nach den bestehenden Verordnungen verfahren. Auch muß er alljährlich, und zwar im Monate April, wenn die neuen Preiscourante eingegangen sind, über die für das laufende Jahr zu treffende Abänderung der Arzneitaxe seine Vorschläge durch das Polizeipräsidium bei dem Departement der Allgemeinen Polizei einreichen.

§. 11. Was die Hebammen betrifft, so sind dieselben der vorzüglichen Aufsicht des Physikus unterworfen. Außer dem Allgemeinen, worin er dieselben bei vorkommenden Fällen zu unterstützen und zu leiten hat, muß er darauf sehen, daß dieselben ihren gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten auf das genaueste nachleben, daß sie nicht durch unzeitige und übereilte Geschäftigkeit forcirte Einbildungen unternehmen, voreilig die Nachgeburt lösen, und das Leben der Kreißenden in Gefahr setzen, daß sie in Fällen, die zur höhern Geburtshülfe gehören, nicht selbst Hand anlegen, oder durch längeres Zaudern, ehe sie die Hülfe eines erfahrnen Geburtshelfers begehren, Nachtheil stiften. Ferner muß er darauf Acht haben, daß sie sich nicht mit dem Kuriren der Zufälle neugeborner Kinder oder der Krankheiten der Wöchnerinnen und Schwangern abgeben, hauptsächlich auch darauf aufmerksam sein, ob sie bei scheintodten Kindern alle mögliche Hülfsmittel zur Wiederbelebung derselben angewandt haben. Uebrigens hat der Physikus bei den Bestimmungen, ob ein Subjekt sich zur Erlernung der Hebammenkunst qualificirt, die deshalb schon bestehenden Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 12. Wenn sich gefährliche Epidemien, besonders aber pestartige Seuchen einfinden sollten: so ist der Polizeiphysikus vorzüglich verpflichtet, hier nach den Gesetzen seiner Kunst wirksam zu sein. Er muß die Natur des Uebels nach allen verschiedenen Momenten zu ergründen suchen, Entstehung, Verlauf desselben beobachten, und in seinen zu erstattenden Berichten nicht blos die richtige und vollständige Nosologie, sondern auch die Pathogenie der Krankheit, in sofern dies zur Zeit möglich sein sollte, auseinandersetzen, und genau erörtern, durch welche allgemeine oder lokale Ursachen die Krankheit herbeigeführt sei. Während der Dauer der Krankheit muß derselbe ein Journal über alle stattgefundenen Umstände führen und darf sich unter keiner Bedingung aus der Stadt entfernen, bis alle Gefahr vorüber ist. Wären die Geschäfte in dringenden Fällen dieser Art zu überhäuft: so hat derselbe nicht nur die Beihülfe eines seiner Kollegen, oder des gerichtlichen Physikus zu requiriren, sondern auch zu gleicher Zeit bei dem Departement der allgemeinen Polizei um die Hülfe der Armenärzte, oder einiger Mitglieder der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu ersuchen, und mit diesen sich gemeinschaftlich über die passende Heilmethode zu besprechen, und gemeinschaftlich alle Mittel, die ihm sein Amt und seine Kunst darbietet, zu ergreifen, um die Tilgung der herrschenden Seuche zu bewirken.

§. 13. Bei einzelnen Unglücksfällen, die ihm auf irgend eine Art bekannt werden, hat der Physikus sich sofort, ohne deshalb eine nähere Aufforderung zu erwarten, an Ort und Stelle zu begeben, und die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, um fernern Gefahren vorzubeugen. Eben dies gilt auch von Scheintodten, wo die Pflichten der Menschlichkeit eben so laut den Beistand des Physikus anrufen, als die Pflichten seines Amtes.

§. 14. Die Verbreitung der Schutzpockenimpfung ist ebenfalls Pflicht des Physikus, und muß er sich vorzüglich bemühen, Vorurtheile und andere Hindernisse, die dieser wichtigen Angelegenheit Beschränkungen setzen, aus dem Wege zu räumen, zu gleicher Zeit aber auch auf regelmäßiges, kunstgerechtes Verfahren von Seiten solcher Medizinalpersonen, die weniger vertraut mit diesem Geschäft, es dennoch leichtsinnig ausüben, genau Acht haben, damit der guten Sache nicht durch grobe Nachlässigkeit, oder gar Unwissenheit geschadet werde.

§. 15. Der Physikus darf nicht zugeben, daß in der Stadt und ihrem Polizeibezirk unbefugte Personen sich mit der Ausübung der Heilkunde und aller übrigen Medizinalzweige befassen. Jeden Kontraventionsfall dieser Art hat er sogleich dem Polizeipräsidio anzuzeigen. Auch muß er darauf sehen, daß die sämmtlichen für ein bestimmtes Fach approbirten Medizinalpersonen ihre Gränzen nicht überschreiten, und daß die Apotheker ihnen hiebei durch Anfertigung der von ihnen gegen ihre Befugniß verschriebenen Recepte

Digitized by Google

keine Unterstützung leisten; besonders aber hat er dabei seine Aufsicht dahin zu richten, daß die Aerzte und andere Medizinalpersonen sich nicht mit dem Selbstdispensiren der Medikamente befassen, und von den Apothekern keine Arznei ohne ärztliche Vorschrift an das Publikum verabfolgt werden, auch daß weder durch Olitätenkrämer, wie z. B. durch Königseer, Ungarn ꝛc. noch durch andere Personen ein Privathandel mit Arzneien und Arkanen getrieben werde.

## II. Besondere Pflichten des gerichtl. Physici.

§. 16. Im Ganzen sind in den obigen Vorschriften sehr viele enthalten, die, ungeachtet daß beide Physiker nur ein Ganzes ausmachen, und beide verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen, auch ohne besonders dazu aufgefordert zu werden, eben so unverbrüchlich vom gerichtlichen Physikus befolgt werden müssen, da ihm ebenfalls alles dasjenige zu thun obliegt, wodurch das allgemeine Gesundheitswohl befördert werden kann, so wie auch alles dasjenige zu entfernen, wodurch dasselbe im Einzelnen oder Ganzen gefährdet werden könnte, weshalb der gerichtliche Physikus auch eben so, wie der polizeiliche, auf Uebertretung der Medizinalgesetze zu sehen hat, wobei aber immer dem letztern das Nöthige wegen Abstellung derselben zu besorgen überlassen bleibt.

§. 17. Wenn gleich der gerichtliche Physikus zunächst die Aufträge und Requisitionen sämmtlicher Gerichtshöfe hiesiger Residenzien und des dazu gehörigen Polizeidistrikts, in sofern sie die Ausübung seines Amts betreffen; zu vollziehen hat, so bleibt er dessen ungeachtet auch in derselben Art und in denselben ärztlichen Beziehungen dem Polizeipräsidenten der Stadt untergeordnet, dessen Requisitionen er daher eben so unbedingt Genüge zu leisten verbunden ist.

§. 18. Die Verhältnisse des gerichtlichen Arztes geben schon zu erkennen, daß der Physikus, dem diese in so manchen Beziehungen wichtigen Verrichtungen übertragen sind, auf die Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde ein unverwandtes Augenmerk richten muß. Sobald die Requisition eines Gerichtshofes oder der obrigkeitlich-speziellen Behörde an ihn gelangt, hat derselbe sofort jeden gerichtlichen Vorfall selbst zu untersuchen. Ihm sind zu seiner Hülfe die Chirurgi forenses beigegeben, welchen bestimmte Reviere der Stadt angewiesen sind. Mit Zuziehung eines solchen hat er, wo möglich an Ort und Stelle, die Untersuchung von allen Verletzungen vorzunehmen, die gerichtlichen Leichenöffnungen und Besichtigungen zweckmäßig und nach den Regeln der Kunst, auch nach den Regeln der Criminalgerichtsordnung zu veranstalten. Sollten Vergiftungen oder Verfälschungen, Verderbnisse von Speisen und Getränken stattgefunden haben, so muß der Physikus noch einen zu solchen Geschäften qualificirten Pharmaceuten mit zuziehen, und mit diesem gemeinschaftlich die Untersuchung anstellen. Jedes visum repertum und jedes peinliche Gutachten, welches mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt werden muß, hat der mit zugezogene Apotheker, so wie auch der Wundarzt zu unterschreiben, denn nur die Unterschriften sämmtlicher dabei adhibirten Sachkundigen beglaubigen das Ganze, und diese bleiben nicht nur für die Wahrheit des Gesagten, sondern auch für die daraus abgeleiteten Folgen verantwortlich. Der Physikus hat überdies vierteljährlich ein Verzeichniß von allen während der 3 letzten Monate gehabten Besichtigungen und Obduktionen dem Polizeiphysikus einzuhändigen, damit derselbe es in seinem Generalberichte an das Polizeipräsidium mit aufnehmen kann. Sind außerordentliche Fälle darunter vorgekommen, so hat derselbe diese ausführlich mit seinem Gutachten zu begleiten und einzureichen. Vorzüglich gehört auch hieher die Aufzählung geschehener Unglücksfälle, wo, wenn mehrere dergleichen Arten vorfallen, z. B. Ertrinken im Wasser, Ueberfahrenwerden durch Wagen ꝛc. er den Ursachen nachgehen muß, durch deren Erörterung, Gelegenheit zu polizeilichen Maßregeln gegeben werden kann. Wenn bei den Leichenöffnungen und den Besichtigungen todtgeborner Kinder, sich anatomische Seltenheiten oder pathologische Merkwürdigkeiten vorfinden: so ist derselbe verbunden, dieselben an das anatomische Museum der Universität abzuliefern, wenn die Professoren der Anatomie sie zur Aufnahme geeignet halten. Da der Criminalphysikus bei der Besichtigung der todtgebornen Kinder die beste Gelegenheit hat, die Geburtshelfer und Hebammen zu kontrolliren, so wird es ihnen zur Pflicht gemacht, jede Vernachlässigung ihrer Pflichten dem Polizeiphysikus anzuzeigen.

§. 19. Allen gerichtlichen Verhandlungen, um den Gemüthszustand oder den Gesundheitszustand von Personen, Behufs eines gerichtlichen Zwecks, auszumitteln, hat derselbe ungesäumt Folge zu leisten und sein sachkundiges Gutachten nach seinem besten Wissen abzugeben. Uebrigens stehen unter seiner unmittelbaren medizinischen Obhut die Gefängnisse der Stadt, wo er den dabei angestellten Wundärzten mit Rath und That an die Hand gehen muß; die wichtigern Kranken sind seiner ärztlichen Behandlung allein anvertraut, da in diesen Fällen die Befugniß des Wundarztes sich nur auf chirurgische Hülfsleistung erstrecken kann und darf. Vorzüglich hat derselbe auch auf die gehörige Verwendung und die richtige Taxe der in guter Qualität zu liefernden Arzneimittel zu sehen,

Digitized by Google

wobei er, so weit es mit dem Wohl der Kranken bestehen kann, sich die zweckmäßigste Einrichtung muß angelegen sein lassen; so wie überhaupt auch bei allen übrigen nothwendigen Einrichtungen des auf der Stadtvoigtei befindlichen, seiner Aufsicht anvertrauten, Lazareths. Dem Wundarzt hat er besonders ein humanes Betragen gegen die Kranken zur Pflicht zu machen, und ihm deutlich zu zeigen, wie auch der Verbrecher, wenn ihn Krankheiten treffen, den gegründeten Anspruch auf Hülfe in seinen Leiden hat.

§. 20. Da auch auf dem Armenkirchhofe in der Hospitalstraße eine Anstalt zur Ausstellung unbekannter todtgefundener Leichname und zur Obduktion der gerichtlich zu untersuchenden gewaltsam gestorbenen Personen eingerichtet ist, so hat der gerichtliche Physikus darüber die spezielle Aufsicht zu führen, damit der Zweck dabei vollständig erreicht werde, weshalb er die etwa nöthigen Anträge bei dem Polizeipräsidenten zu machen hat.

§. 21. Beide Physiker werden endlich noch auf die Erfüllung ihres Eides aufmerksam gemacht und vorzüglich auch darauf, daß sie nicht nur den schon bestehenden, sondern auch den ins künftige zu erlassenden Medizinalgesetzen und dahin einschlagenden Verordnungen, auf das genaueste nachleben müssen, und auf deren pünktliche Befolgung zu wachen haben, zu welchem Ende Jedem derselben ein vollzogenes Exemplar dieser Instruktion zugestellt wird. (Augustin II. 687.)

## 3) Die Instruktion der K. Reg. zu Minden für die Kreis-Physiker und Kreischirurgen ihres Departements v. 22. Dec. 1819[1]).

Da nunmehr in den meisten Kreisen unseres Reg. Bez. die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen angestellt sind, eine allgemeine Dienst-Instruktion für dieselben aber noch vorbehalten bleibt, so finden wir uns veranlaßt, ihnen auf den Grund der dieserhalb ergangenen Vorschriften, folgende vorläufige Dienstanweisung zu ertheilen:

§. 1. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen unterstützen die Landräthe und Gerichte ihrer Kreise in allen medizinisch- polizeilichen und forensischen Angelegenheiten mit ihrem technischen Gutachten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten sind hauptsächlich folgende:

a). die Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises;

b) die Behandlung der armen Kranken und Verunglückten, Gefangenen, sofern nicht dazu besondere Aerzte und Wundärzte angestellt sind, ferner der kranken Gensd'armen;

c) die Angabe und Ausführung allgemeiner Sicherungs-, Heilungs- und Verhaltungs-Maßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Vieh;

d) die medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen aller Art und die Ausarbeitung der dabei erforderlichen technischen Gutachten;

e) die Aufsicht über das medizinische Personal, d. h. über Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen u. s. w.;

f) die Abfassung der vierteljährigen Sanitäts-Berichte und der Berichte über magnetische Kuren, so wie die Sammlung zu einer dereinst zu liefernden medizinischen Topographie ihrer Kreise, über deren Einleitung und Fortgang wir in dem ersten Quartal-Berichte jedes Jahres eine bestimmte Angabe erwarten, um sobald wie möglich eine allgemeine Topographie aufstellen zu können. Die Kreis-Physiker haben sich zu dem Ende die in den Archiven etwa schon vorhandenen physikalischen Ortsbeschreibungen mittheilen zu lassen, dieselben zu benutzen, und die eigenen Beobachtungen fortlaufend hinzuzufügen.

§. 3. Hinsichtlich der Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand müssen sich die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen die genaueste Kenntniß von Allem zu verschaffen suchen, was auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere nachtheilig einwirken kann. Dahin gehören:

a) Mangel an gesunder Luft, der in der Lage der Orte, in Pfützen, Morästen u. s. w. seinen Grund haben, oder auch von dem Mangel zweckmäßiger Reinigungs-Anstalten, besonders in den Städten, von der Anlegung der Begräbnißplätze, Leichenhäuser u. s. w. mitten in den Ortschaften, von Duldung für die Gesundheit nachtheiliger Gewerbe an eingeschlossenen Stellen, oder mitten unter den Wohnungen, von übler Anlage der Häuser, Stallungen, Kirchen, Schulen, Gefängnisse und Lazarethe u. s. w. herrühren kann;

b) Schlechte, verdorbene, giftartige, in schädlichen Gefäßen zubereitete und aufbewahrte Nahrungsmittel, besonders Brod, Gemüse, Fleisch, Getränke aller Art u. s. w;

c) Schädliche Kleidertrachten;

d) Vorurtheile und nachtheilige Gewohnheiten hinsichtlich des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes, des Betragens

---

[1]) Eine fast gleichlautende Instruktion hatte die Reg. zu Cöln am 5. Nov. 1819 erlassen. (Amtsblatt dens. 1819. S. 326.)

Digitized by Google

der Hebammen, der Behandlung der Neugebornen und der physischen Erziehung der Kinder, des Benehmens bei Krankheiten u. s. w.;

e) Mangel oder schlechte Einrichtung von Bade-, Schwimm- und gymnastischen Anstalten, Rettungsanstalten für Verunglückte, Leichenhäusern, Spitälern, Entbindungs- und Irren-Instituten:

f) Mangel oder unverhältnißmäßige Vertheilung der approbirten Medizinalpersonen; die Ausübung der Heilkunde durch unbefugte Personen; der Verkauf von Giften, Arzneien ohne Beobachtung der desfallsigen Gesetze u. s. w.

Mit den über diese Gegenstände bestehenden sanitätspolizeilichen Gesetzen haben sich die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen auf das genaueste bekannt zu machen, und mit Bezug auf dieselben bei uns und den betreffenden Landräthen auf die Abhülfe der von ihnen entdeckten Gebrechen anzutragen. In sehr dringenden Fällen sind sie befugt, die Unterbehörden, soweit von denselben die Remedur des Uebels abhängig ist, dazu aufzufordern, auch nöthigenfalls die polizeiliche und resp. gerichtliche Untersuchung und Bestrafung selbst einzuleiten.

Sie müssen aber uns von den gethanen Schritten sofort Anzeige machen.

§. 4. Rücksichtlich der Maßregeln bei Seuchen wird Folgendes im Allgemeinen bestimmt:

Uebersteigt an einem Orte die Zahl der Kranken die gewöhnliche, und verräth die herrschende Krankheit einen ansteckenden Charakter, so muß die betreffende Polizeibehörde den Kreis-Physikus sofort hiervon benachrichtigen. Dieser begiebt sich, nach genommener Rücksprache mit dem Landrathe, unverzüglich nach dem Orte, wo die Krankheit herrscht, um die Art, den Gang und die Ursache derselben zu untersuchen, und sich über den Grad der Sterblichkeit zu vergewissern. Die Medizinalpersonen, welche bisher die von dieser Krankheit befallenen Kranken ärztlich behandelt haben, sind verpflichtet, dem Kreis-Physikus jede von demselben dieserhalb verlangte Nachricht zu ertheilen.

Hält der Kreis-Physikus die Krankheit für ansteckend, so kann er sogleich mit Zuziehung der Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln gegen die weitere Verbreitung der Krankheit treffen. Ueber den Befund derselben und die dagegen getroffenen Anordnungen ist sofort an uns und den Landrath zu berichten. Dasselbe Verfahren findet analogisch auch bei dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten unter dem Viehe statt.

Ueberhaupt sind die Kreis-Physiker bei allen vorkommenden besonderen Vorfällen ihres Ressorts, die eine schleunige Berücksichtigung erfordern, z. B. Epidemien, Epizootien, Unglücksfällen u. dgl. verpflichtet, unverzüglich an uns zu berichten, jedoch den Bericht unter Umschlag an die landräthliche Behörde, die nöthigenfalls ihr Gutachten beizufügen hat, einzusenden; desgleichen auch über alle Vorfälle und Ereignisse, deren sofortige Mittheilung besonderes Interesse haben könnte.

§. 5. Auf vorgängige Requisition der Justiz- und Polizei-Behörden müssen sich die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen allen Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen und Thieren über Verletzungen, und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand, unter Abgabe ihres gründlichen Gutachtens, unweigerlich unterziehen.

§ 6. Zur Aufsicht über die Medizinalpersonen gehört hauptsächlich:

Daß jede Civil-Medizinal-Person verbunden ist, dem Kreis-Physikus die erlangte Berechtigung zu dem anzutretenden oder bereits schon ausgeübten Kunstgewerbe auf Verlangen nachzuweisen, und ist der Physikus befugt, diesen Nachweis, so wie die ihm zur Ausfüllung der von ihm, nach den dieser Instruktion unter Litt. B. a. und b angehängten Schemas, zu führenden Medizinal-Personen-Tabellen erforderlichen Notizen zu fordern.

Der Kreis-Physikus hat darüber zu wachen, daß nur gehörig geprüfte und approbirte Personen die ärztliche, wundärztliche, geburtshülfliche und pharmaceutische Praxis ausüben, und die verschiedenen Individuen die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten. Hinsichtlich der Wundärzte, Apotheker und Hebammen hat er darauf zu sehen, daß sie die zur Ausübung ihrer Geschäfte nöthigen Werkzeuge besitzen, und ordentlich unterhalten.

Die Hebammenlehrer haben dem betreffenden Kreis-Physikus die Zahl der von ihnen im Laufe des J. unterrichteten und approbirten Hebammen namentlich und unter Angabe des diesen überwiesenen Bezirks anzuzeigen, und jede Hebamme ist schuldig, über jede von ihr geleistete Geburtshülfe dem Physikus genügende Auskunft zu geben, hierüber ein Buch zu führen, und falls sie des Schreibens unkundig sein sollte, den Schulmeister des Orts zur Führung desselben zu ersuchen. Der Beweis einer von der Hebamme vorgenommenen heimlichen Entbindung, ohne Anzeige an den Physikus, würde Strafe, und, nach Befinden der Umstände, selbst Verlust ihres Amtes nach sich ziehen. Diese Bestimmung hat für die angestellten Geburtshelfer dieselbe Gültigkeit.

§. 7. Der Kreis-Physikus hat ferner den Apotheken eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er hat über die genaue Befolgung der darüber bestehenden Gesetze zu wachen, die Apotheken oft zu untersuchen, und nöthigenfalls bei uns auf eine außerordent-

Digitized by Google

liche, durch besonders dazu ernannte Kommissarien zu bewirkende Visitation anzutragen. Die Gehülfen und Lehrlinge hat er öfters zu prüfen, und kann kein Lehrling oder Gehülfe eintreten, ohne vorher ein Fähigkeits-Zeugniß von ihm erhalten zu haben.

§. 8. Jeder Kreis-Physikus ist verpflichtet, vierteljährig einen Bericht bei uns einzureichen, welcher alle wichtigen Ereignisse und Veränderungen in dem Sanitäts- und Medizinal-Wesen nachweisen, und besonders die Resultate von Beobachtung der Witterung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, Nachrichten über den allgemeinen Gesundheitszustand, das Medizinal-Personale, dessen Verhalten und Veränderungen, und Bemerkungen über wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten enthalten muß. Außerdem werden von den Physikern die bereits §. 2. erwähnten Berichte über Anwendung magnetischer Kuren in ihren Kreisen, über welche sie von den Privatärzten bestimmte Anzeigen einzufordern haben, vierteljährig eingereicht.

§. 9. Um den Kreis-Physikus in den Stand zu setzen, seinem Quartal-Sanitäts-Berichte die möglichste Vollständigkeit zu geben, werden alle, in einem öffentlichen Gehalte oder in Pension stehende Medizinalpersonen hierdurch angewiesen, ihre Beobachtungen in Bezug auf die §. 7. angegebenen Bestimmungen, nach den angehängten Schematen, sofern diese ihr Fach betreffen, an den Kreis-Physikus einzusenden. In Beziehung auf den ersten Quartal-Bericht jedes Jahres, welcher eine vollständige Uebersicht aller im Kreise vorgekommenen Geburten und Todesfälle und der geschehenen Vaccination in dem verflossenen Jahre enthalten muß, haben sich die Physiker die Extrakte der Geburts- und Todtenlisten von den betreffenden Pfarrern, soweit es ihren Physikatsbezirk betrifft, so wie von den Impfärzten die Zahl der von ihnen geimpften Personen mittheilen zu lassen, welche Uebersicht des verflossenen Jahres nie bei dem ersten Quartal-Berichte fehlen darf.

Von den unbesoldeten Medizinalpersonen, praktizirenden Aerzten, Chirurgen und Thierärzten erwarten wir, daß auch sie zur Erreichung der Zwecke, die den in Rede stehenden Berichten zum Grunde liegen, und um der Wissenschaft selbst willen, die Kreis-Physiker mit Erfahrungen und Nachrichten, die denselben zur Erstattung der, nach dem sub Litt. A. angeschlossenen Schema abzufassenden Berichte nützlich sein können, vierteljährig unterstützen werden.

§. 10. Die Kreis-Physiker werden die unteren Medizinalpersonen ihres Kreises, besonders die Hebammen, hinsichtlich der richtigen Ausfüllung der sie betreffenden und anliegenden Schemate sub Litt. B. bis F., wo dieses nöthig ist, belehren. Auf diese Weise wird namentlich eine richtigere Uebersicht der Verhältnisse der Geburten möglich sein. Das desfallsige Schema müssen die Hebammen, mit der von den Pfarrern attestirten Zahl der Geburten, dem Kreis-Physikus am Ende des Jahres einreichen, und dieser wird nöthigenfalls das Schema ausfüllen.

§. 11. Die Medizinalpersonen haben ihre ausgefüllten Schemate unfehlbar gleich nach dem Schlusse der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres an die Kreis-Physiker einzusenden.

Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, ihre Quartal-Berichte (siehe Anlage A.) mit den ausgefüllten Schematen der Medizinalpersonen spätestens bis zum 15. der Monate April, Juli, Oktober und Januar bei uns einzureichen.

Zur genauen Befolgung dieser Vorschrift werden sie hierdurch ermächtiget, die betreffenden Materialien von den säumigen, besoldeten Medizinalpersonen ihres Kreises durch eigene, von diesen zu bezahlende Boten einfordern zu lassen.

§. 12. Die Orts-Polizeibehörden und Pfarrer werden die Kreis-Physiker in Allem, was auf dieses Geschäft Bezug hat, thätig unterstützen, und die dazu etwa erforderlichen Notizen, welche sie zu geben im Stande sind, denselben bei Zeiten mittheilen.

§. 13. Bei Abfassung des Quartal-Sanitäts-Berichts nach obigen Vorschriften muß die möglichste Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit, nebst bündiger Kürze im Vortrage, mit Umgehung alles theoretischen und nicht zur Sache gehörigen Wortgepränges, mithin die kurze bestimmte Abfassung des Wesentlichen, das auf Thatsachen beruhet, und zur Erforschung von Thatsachen führt, das Ziel des Kreis-Physikus sein. Die fehlenden Rubriken dieser Berichte sind jedesmal mit einem Vakat zu bezeichnen.

§. 14. Zur ordentlichen Führung der Physikats-Geschäfte ist es durchaus nothwendig, daß jeder Kreis-Physikus ein genaues Journal über alle eingekommene und abgegangene Medizinalsachen führe, und eine ordentliche Physikats-Registratur halte, welche beide mit den Amtsblättern und dem Dienstsiegel bei seinem Abgange dem Nachfolger zuzustellen sind.

§. 15. Hiernach haben Alle, die es angeht, genau zu verfahren, und versteht es sich übrigens von selbst, daß die hier nicht erwähnten sonstigen Obliegenheiten der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen nach den desfallsigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu beobachten sind.

Digitized by Google

## A. Instruktion für die Kreis-Physiker zur Abfassung ihrer Quartal-Berichte.

Die Rubriken und die darunter begriffenen Gegenstände sind:

### I. Witterung.

Angabe des höchsten und niedrigsten Barometer- und Thermometer-Standes, der herrschenden Winde, der Witterung, mit besonderer Bemerkung der heitern, trüben und regnigten Tage, der Lufterscheinungen, Gewitter, Hagel, Schnee, Fröste, Nebel, so wie der Meteore, von jedem Monat besonders, wobei die eigenen Beobachtungen über den Einfluß dieser Veränderungen und Erscheinungen auf Entstehung und Gang der Krankheiten bei Menschen und Thieren, aufzuführen sind.

### II. Allgemeiner Krankheits-Zustand.

1) Nachrichten über die vorgekommenen endemischen, epidemischen und kontagiösen Krankheiten, deren Ursachen, Gefahr, Tödtlichkeit; mit besonderer Rücksicht auf die dagegen getroffenen medizinischen und polizeilichen Maßregeln, und der Vorschläge wegen künftig in ähnlichen Fällen zu treffenden Anordnungen.

2) Nachrichten über alle bestehende Anstalten zur öffentlichen Krankenpflege, zur Verhütung zufälliger Gefahren für die Gesundheit und zur Hülfsleistung bei denselben.

Vorschläge zur Einrichtung fehlender Nachrichten über den Zustand der Apotheken, Badeanstalten, Mineralquellen im Allgemeinen und Besondern, Wünsche und Vorschläge zu ihrer Besserung.

3) Merkwürdige Unglücksfälle, medizinisch-gerichtliche Fälle mit kurzer Angabe des Gegenstandes.

4) Epizootien und alle seuchenartige Krankheiten der landwirthschaftlichen und Hausthiere; Ursachen, Verlauf, Ausbreitung, Tödtlichkeit derselben; Angabe der getroffenen Maßregeln.

### III. Allgemeiner Gesundheits-Zustand.

Hierhin gehört im Allgemeinen Alles, was zur Abwendung und Verminderung der Krankheits-Ursachen und Schädlichkeiten für Gesundheit und Leben durch medizinisch-polizeiliche Maßregeln, Verordnungen oder öffentliche Belehrung geschehen, oder in Ausführung zu bringen ist. Insbesondere

1) Zustand der Geburtshülfe und des Hebammen-Wesens, Verpflegung der Waisen, Beschaffenheit der Luft in Schulhäusern, Gefängnissen und andern öffentlichen Anstalten — Begräbnißplätze — allgemeine Reinlichkeit — Zustand der Anstalten zum Schwimmen und andern körperlichen Uebungen.

2) Schutzblattern-Impfung, über welche dann am Schluß des Jahres im ersten Quartal-Berichte des neuen Jahres die vollständigen Tabellen einzureichen sind.

3) Bekämpfung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten bei Menschen und Thieren, in sofern sie auf die Gesundheit Einfluß haben.

4) Maßregeln zur Verhütung von Verfälschungen und Betrügereien in Ansehung der Nahrungsmittel, in ihrem ganzen Umfange.

5) Pfuschereien und Quacksalbereien in der innern und äußern Heilkunde; Maßregeln dagegen. Straferkenntnisse. Angebliche Wunderkuren.

### IV. Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten.

Alle neuen Entdeckungen und Erfahrungen, welche in physischer und psychischer Hinsicht für die medizinische Wissenschaft ein Interesse haben.

### V. Medizinal-Personale.

1) Alle Veränderungen im medizinischen Personal jeder Klasse, nach dem unter B. a. und B. b. aufgestellten Schema für den Jahresbericht.

2) Verdienstliche Handlungen der Medizinalpersonen aller Klassen, die einen Einfluß auf die öffentliche Gesundheitspflege haben, und im Gegensatze das tadelnswerthe Betragen derselben; Beides mit den nöthigen Belägen.

### VI. Allgemeine Bemerkungen.

Hierhin gehören alle medizinisch-polizeilichen Bemerkungen, welche, ohne direkt unter einer der obigen Rubriken zu stehen, doch der besondern Bemerkung und eigener Anträge werth sind.

---

## B. Schema für die praktischen Aerzte.

I. Kranke.

1) Zahl der von ihnen behandelten Kranken.

2) Zahl der Genesenen.



Digitized by Google

3) Zahl der Gestorbenen.
4) Besondere Bemerkungen.

II. Krankheiten.
1) Endemische.
2) Epidemische.
3) Kontagiöse.
a) Venerische.
b) Biß von tollen Hunden ꝛc.
c) Ansteckende Haut-Krankheiten.
d) Vaccination.
4) Acute und Chronische.
5) Auffallende Veränderungen der organischen Form im Leben oder nach dem Tode.
6) Chirurgische Operationen, verlangende, und deren Erfolg.
7) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

III. Angabe der Wirkungen aller äußern Einflüsse, welche als Ursache der Verschiedenheiten im Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können. Angabe der Benutzung neu entdeckter und älterer Heilmethoden, in sofern diese Versuche in ihren Resultaten Gewinn für die Wissenschaft bringen können. Merkwürdige Krankheitsfälle.

IV. Bemerkungen über wichtige medizinisch-polizeiliche Gegenstände; Anzeige der gerichtlich-medizinischen Fälle, und kurzer Angabe des Resultats.

V. Mittheilung aller interessanten Beobachtungen, Entdeckungen und Versuche in physikalischer und naturhistorischer Hinsicht, besonders in Beziehung auf die Sammlung der Materialien zu einer künftigen Topographie.

## B. a. Verzeichniß
### sämmtlicher im Kreise N. N. befindlichen Aerzte.
(Für die Jahres-Berichte der Kreis-Physiker, und vorkommende Veränderungen.)

| Nr. | Kreis. Kanton, Wohnort. | Zeit, wie lange sie daselbst wohnen. | Name, Vorname, Alter, Religion. | Funktion, als Arzt allein, als Wundarzt, als Geburtshelfer. | Ob, wann, wo sie kursirt haben, examinirt, approbirt und vereidet sind. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

| Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden, oder früher bekleidet haben, und welches? Gehalt und Diensteinkommen. | Ob sie die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, und in welcher Qualität. | Ob und wann sie den Doktor-Grad erhalten, oder ob sie Lizentiaten sind. | Konduite und andere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Digitized by Google

B. b. Verzeichniß
sämmtlicher im Kreise N.N. befindlichen Chirurgen.
(Für die Quartal-Berichte der Kreis-Physiker, und vorkommende Veränderungen.)

| Nr. | Kreis, Kanton, Wohnort. | Dauer des bisherigen Aufenthalts. | Name, Vorname, Alter, Religion. | Funktion, ob als Wundarzt allein, oder auch als Geburtshelfer. | Ob, wo und wann sie kursirt haben, examinirt, zur Praxis approbirt und vereidet sind. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

| Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden, oder früher bekleidet haben, was für eins, Gehalt und Diensteinkommen desselben. | Ob sie die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, und in welcher Qualität. | Ob sie auch etwa die Erlaubniß zu innerlichen Kuren haben. | Conduite und andere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | | |

C. Schema für die Kreischirurgen und praktischen Wundärzte.

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken,
a) der Geheilten,
b) der in der Kur befindlichen,
c) der Gestorbenen, mit Bemerkung der Umstände, welche den Tod herbeigeführt.

II. Angabe der Krankheiten,
a) ursprünglich örtliche,
b) aus innern Ursachen entstandene.

III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs, mit Erwähnung erprobter, wirksamer Mittel und Heilmethoden.

IV. Anzahl der Venerischen,
" " mit Hautkrankheit Behafteten,
" " von tollen Thieren Gebissenen,
" " Geimpften.

V. Bemerkungen der bei diesen Kranken sich darbietenden bemerkenswerthen wichtigen Ereignisse.

VI. Mittheilung der ihnen merkwürdig scheinenden pathologischen und naturhistorischen Beobachtungen und Entdeckungen, der Mißgeburten bei Menschen und Vieh u. s. w.



Digitized by Google

D. Schema für die Geburtshelfer.

I. Verlauf der von ihnen bewirkten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten.
a) Fehlgeburten,
b) Frühzeitige Geburten,
c) Vollkommen ausgetragene Geburten.

II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten.
a) Angabe der besondern oder der, der Gegend und ihren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse der Geburten.
b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfsmittel und ihres Erfolges.

III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Krankheiten; Angabe aller wichtigen Beobachtungen für Geburtshülfe im Allgemeinen; Vorschläge.

E. Schema für die Hebammen.

Anzahl der Geburten, mit Angabe des Namens der Aeltern.
a) Unzeitige Geburten.
b) Vorzeitige „
c) Zeitige „
d) Leichte „
e) Schwere „
f) Todtgeborne Kinder,
g) Todtgeborne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder.
h) Scheintodt geborne und zum Leben gebrachte Kinder.

F. Schema für die Kreis-Thierärzte und practicirenden Thierärzte.

I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Einflüsse auf die Gesundheit der Thiere.

II. Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere.
a) Zahl der behandelten Hausthiere überhaupt, mit Angabe der Geschlechter.
b) Zahl der geheilten.
c) Zahl der in der Kur befindlichen.
d) Zahl der in Folge der Krankheit umgekommenen Hausthiere.

III. Allgemeiner Verlauf und angewandte Heilmethoden bei jeder vorkommenden Epizootie.

IV. Besondere Beobachtungen und Erscheinungen, Mißgeburten u. s. w. (A. III. 1000.)

II. Besondere Vorschriften über die amtlichen Pflichten der Kreisphysiker enthalten die folgenden Verordnungen.

aa) Pflichten der Amtsthätigkeit.

α) Amtsfunktionen.

αα) In Betreff der Reisen der Kreisphysiker zu medizinisch-polizeilichen Zwecken vergl. die oben unter Reisekosten gegebenen Bestimmungen. (c. aa. S. 168.)

ββ) In Betreff der Aufsichtsführung der Kreisphysiker

a) über die Medizinalanstalten ihres Bezirks, und zwar

aa) über die städtischen Medizinalanstalten erging das nachstehende P. der K. Reg. zu Stralsund v. 28. Sept. 1821.

Das K. Min. der G., U. u. M. Ang. hat unterm 14. d. M. festgesetzt, daß die Medizinalanstalten und Medizinalpersonen in den Städten dieses Reg. Bezirks eben so der Aufsicht und Kontrolle der Kreisphysiker, als unserer alleinigen Organe in Medizinal-Polizei-Angelegenheiten des ganzen Landes, unterworfen sein sollen, als dies in den übrigen Theilen der verschiedenen Kreise der Fall ist, daher die Kreisphysiker in den Städten ihres Kreises alle diejenigen Geschäfte zu betreiben haben, welche sie in den ihnen angewiesenen Kreisen von Amtswegen auszurichten verpflichtet sind. (A. V. 110.)

bb) Insbesondere über die Apotheken vergl. Ap. O. v. 11. Okt. 1801 Tit. 2 §. 7 (Thl. 2. Abth. 2. Abschn. VII.) und die Instr. v. 17. Okt. 1776 §. 10. (Oben S. 1. S. 203.)

cc) Ueber die Beaufsichtigung der Benutzung der für die

Digitized by Google

Kreise angeschafften chirurgischen Instrumente und Apparate erließ die K. Reg. zu Koblenz das nachstehende P. v. 29. Aug. 1834.

Die chirurgischen Instrumente und Apparate sorbern, als ein wichtiges Eigenthum der Kreise, unsere vorzügliche Sorgfalt; sie finden sich, unter der Oberaufsicht des Kreisphysikus, meistens in Verwahrsam der Kreischirurgen, sollen aber, da alle Bewohner des Kreises auf die Benutzung derselben gleichen Anspruch haben, jeder qualifizirten Medizinalperson im Kreise zu einem bestimmten Gebrauche abgegeben werden. Um aber hiebei dem Mißbrauche und der allmähligen Verschlechterung derselben vorzubeugen, finden wir zu nachstehenden Vorschriften uns veranlaßt.

§. 1. Der Aufbewahrer ist für die Vollständigkeit und den guten Zustand der Instrumente und Apparate verantwortlich.

§. 2. Der Arzt oder Wundarzt, welcher davon Gebrauch machen will, muß solche schriftlich begehren und ihren Empfang bescheinigen.

§. 3. Der Empfänger untersucht und bestätigt solche in Gegenwart des Bewahrers.

§. 4. Kann dieses nicht geschehen und findet der Empfänger, daß Instrumente mangeln oder fehlerhaft sind, so muß er gleich am ersten Tage dem Physikus des Kreises die Anzeige davon machen.

§. 5. Geschieht diese Anzeige nicht, so bleibt der Empfänger zur Zurückstellung derselben in vollkommenem Zustande verpflichtet.

§. 6. Die Zurückstellung geschieht gleich nach gemachtem Gebrauch, gegen Auslieferung des Empfangscheins.

§. 7. Sollte der Gebrauch einzelner Stücke länger als acht Tage nöthig werden, so ist dieses dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§. 8. Findet der Aufbewahrer bei der Zurückstellung der Instrumente irgend einen Mangel, so zeigt er diesen dem Kreisphysikus an, welcher dann dem Arzt oder Wundarzt, der Gebrauch davon gemacht hatte, die Wahl läßt, dem Mangel, und zwar in einer bestimmten Zeit, entweder selbst abzuhelfen, oder die Kosten dafür zu zahlen.

§. 9. Bei vorkommenden Zwistigkeiten ist die Entscheidung bei uns einzuholen.

§. 10. Der Kreisphysikus ist verpflichtet, auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen, die angeschafften Instrumente und Apparate wenigstens einmal im Jahre zu revidiren, mit dem in Händen habenden Verzeichniß zu vergleichen, und über den Befund im Oktober jeden Jahres an uns zu berichten.

§. 11. Auch unser Regierungs-Medizinalrath wird auf seinen Umreisen diese Instrumente und Apparate einer genauen Untersuchung unterwerfen. (A. XVIII. 875.)

b) In Betreff der Aufsicht über die Medizinalpersonen des Physikatsbezirks vergl. §§. 9u. ff. der Instr. v. 17. Okt. 1776 (oben S. 203.) und das R. v. 25. Juli 1842. (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI. C.)

c) In Betreff der Kontrolle zur Verhütung von Medizinalkontraventionen vergl. §. 14 a. a. O. und die Bestimmungen für Verhinderung der Medizinalpfuscherei (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. V.).

d) Rücksichtlich der Kontrolle über Titelanmaßungen vergl. das P. v. 25. Nov. 1820. (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI. A. a.)

γγ) Sanitäts- und sonstige Berichte.

a) In Bezug auf den öffentlichen Glauben der amtlichen Anzeigen und Berichte der Kreisphysiker vergl. den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III. des Werkes.

b) Für die äußere Form der Berichte finden sich die Regeln nach dem üblichen Geschäftsstile [1])

aa) in nachstehendem P. der Kurmärkschen Reg. v. 12. Nov. 1809 zusammengestellt.

1) Jeder Bericht wird auf gebrochenem Bogen erstattet, und nur die halbe Bogenseite beschrieben. 2) Alle Curialien am Anfange und Schluß werden weggelassen. 3) Eine Seitenrubrik auf der linken Seite des gebrochenen Bogens muß, möglichst kurz, den Haupt-

[1]) Den früheren Curialstil schaffte das Gesetz v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 2.) ab.

Digitized by Google

gegenstand des Berichts anzeigen. 4) Da sich am Ende einer jeden Verfügung oder der Abschrift eines Dekrets der Reg. a) der Monat des Hauptjournals, b) die Nummer und c) der Anfangsbuchstabe der Deputation bemerkt findet, so müssen diese Bezeichnungen jedesmal in den darauf zu erstattenden Berichten dicht unter der Seitenrubrik bemerkt werden, bei 4 Gr. Strafe für jeden einzelnen Fall, wo solches unterlassen wird. 5) Zur Bewirkung eines prompten Geschäftsganges wird in jeder Verfügung der K. Reg., worauf zu berichten ist, die Zeit bestimmt, bis wohin die verlangte Anzeige eingehen muß. Ist der Tag des zu erwartenden Einganges in der Verfügung nicht bestimmt, sondern lautet die Weisung dahin: innerhalb gewisser Tage oder Wochen zu berichten, so fängt der Termin von dem Tage an zu laufen, an welchem die Verfügung zur Präsentation der Behörden gekommen ist. Kann die Behörde den Termin aus sehr triftigen Gründen nicht einhalten, so müssen diese innerhalb des gesetzten Termins besonders angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so wird an die rückständige Behörde ein porto- und stempelpflichtiges Exekutorium erlassen, auch der Stempelgeldbetrag sofort durch Postvorschuß eingezogen. In den Berichten ist der Gegenstand in gedrängter Kürze faßlich darzustellen, dabei nur Bezug auf die solche etwa veranlassenden Verfügungen zu nehmen, nicht solche abzuschreiben. 6) Die etwanigen Beilagen sind vollständig beizufügen, und wenn deren mehrere sind, mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, auch zusammen zu heften, und auf dem Umschlage das Nabrum des Berichts zu bemerken; 7) nicht mehrere von einander verschiedene Gegenstände in einem Berichte vorzutragen, welches die Registraturführung erschwert.

(Augustin II. 476. Koch S. 57.)

bb) Desgleichen in dem P. der K. Reg. zu Königsberg v. 7. Juni 1831.

Sehr oft unterlassen die Behörden, wenn sie zu gesetzten Terminen berichten, unter dem Inhalt der Sache den Termin zu bemerken, was die Folge hat, daß die Termine hier nicht gelöscht werden, und Monitorien erlassen werden, nachdem die erforderten Berichte schon eingegangen sind. Um daher Ordnung und Schnelligkeit im Geschäftsgange zu erhalten, finden wir uns, mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte Jahrg. 1815 S. 99. befindliche Verfügung v. 18. Febr. 1815, veranlaßt, Nachstehendes wiederholend in Erinnerung zu bringen. In Berichten an die K. Reg. und deren Abtheilung muß oben an der linken Seite des halb gebrochenen Bogens angeführt werden: 1) Ort und Datum. 2) Der kurze Inhalt des Berichts, mit Benennung der denselben erstattenden Behörde. 3) Der Termin, innerhalb dessen der Bericht erstattet werden soll. 4) Die Verfügung, auf welche der Bericht sich bezieht, unter Anführung derjenigen Abtheilung, welche solche erlassen hat, des Datums und der Journal-Nummer derselben in der Art, wie mit letzterer die ergangene Verfügung von innen und außen versehen ist, so, daß sowohl die Ziffern, als das Monatzeichen und der etwanige Buchstabe angegeben werden muß, wie auch im Anfange des Kontextes des Berichts geschehen. Eine jede Abweichung von dieser Vorschrift hat die unterm 6. Aug. 1802, 14 Juli 1809 und 25. April 1811 angeordnete Strafe von 1 Mark und die Kosten einer etwa dadurch verschuldeten Erinnerungs-Verfügung ganz unfehlbar zur Folge. (Amtsbl. derf. p. 1831. S. 170.)

c) In Betreff der von den Kreisphysikern vierteljährlich an die vorgesagte Reg. einzureichenden Kreis-Sanitätsberichte [1]) ergingen nachstehende Anweisungen:

1) Das P. der Kurm. Reg. v. 18. Mai 1811.

Da es zum Behuf einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Gesundheitszustandes hiesiger Provinz nöthig erachtet ist, von allen darauf Bezug habenden wichtigen Ereignissen und Veränderungen fortwährend unterrichtet zu sein; so wird in Folge allgemeiner Bestimmungen des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern vom 18. Febr. 1811, sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern hiesiger Provinz aufgegeben, anstatt der sonst an die Medizinalkollegien eingesandten jährlichen Sanitätsberichte am Ende eines jeden Quartals und zwar vor dem ersten April, Juli, Okt. und Jan. eigene Berichte anhero einzusenden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die, die Population und Mortalität ihres Physikatsbezirks und die sogenannten Generalia betreffenden Nachrichten enthalten, außerdem aber ein jeder folgende Gegenstände betreffen muß: 1) Die, im Verlaufe des Vierteljahres beobachtete Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere, auf Vermehrung oder Verminderung schädlicher Insekten, und auf Garten- und Landbau. Sollten die Physici Gelegenheit und die nöthigen Hülfsmittel zu genauen meteorologischen Beobachtungen haben, so wird die Mittheilung

[1]) Ueber Provinzial-Sanitätsberichte s. S. 89, und über Departements-Sanitätsberichte oben S. 101.

Digitized by Google

derselben willkommen sein. Außerdem aber werden wenigstens allgemeine Bemerkungen über den tiefsten und höchsten Stand des Barometers und des Thermometers, über die herrschenden Winde und über die Witterung in jedem Monate des verflossenen Vierteljahres erwartet. Vorzüglich aber ist der Einfluß des Witterungszustandes und der atmosphärischen Veränderungen auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten bei Menschen und Thieren zu berücksichtigen, zu welchem Behuf die Physici diejenigen Beobachtungen der Aerzte und Thierärzte ihres Physikatsbezirkes, welche über den Gang der Witterungs- und Krankheits-Konstitionen Aufschluß geben können, sorgfältig zu sammeln und zu benutzen haben. Die Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf Feld- und Gartenbau, auf Erzeugung schädlicher Insekten u. s. w., werden die Physici von unterrichteten Oekonomen zu erhalten suchen. 2) Den allgemeinen Krankheitszustand, und zwar: a) die im Verlauf des Vierteljahres vorgekommenen epidemischen, endemischen und kontagiösen Krankheiten, deren wahrscheinliche Ursachen, Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu ihrer Abwendung polizeilich und medizinisch angeordnet und geschehen ist; b) Nachrichten und Vorschläge, betreffend die Versorgung ärmer Kranken, die Anstalten zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Hunden gebissenen, zur Vermeidung ansteckender chronischer Krankheiten, z. B. der Krätze und der venerischen Uebel, Nachrichten über den Zustand der in dem betreffenden Physikatsbezirke vorhandenen Krankenanstalten und Vorschläge zu ihrer Verbesserung; c) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren muthmaßliche Ursachen, Ausbreitung und Tödtlichkeit und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht oder noch zu thun ist; d) merkwürdige Unglücksfälle und alle wichtige medizinisch-gerichtliche Fälle, über welche, wenn sie besonderes Interesse haben, die Abschrift des visi reperti beizulegen ist. 3) Den allgemeinen Gesundheitszustand. Hierher gehört vorzüglich das, was zur Abwendung oder Minderung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten durch Maßregeln der medizinischen Polizei, und öffentliche Belehrungen, durch Verordnungen und Bekanntmachungen von Vorsichtsmaßregeln geschehen oder zu thun erforderlich ist, insbesondere genaue Angaben über die Verbreitung und den Fortgang der Schutzpockenimpfung und die Mittel zu ihrer Beförderung, über Unterdrückung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Erwähnung dessen, was zur Entdeckung und Ausrottung der Lustseuche und anderer ansteckender Krankheiten in dem betreffenden Physikatsbezirke geschehen ist und kann, ferner, welche Maßregeln, Behufs der gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren genommen sind, welche Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien bei ihrer Untersuchung entdeckt sind; endlich die Erwähnung der vorgefallenen Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medizinalwesen betreffende Gesetze, wie unbefugtes Kurliren ꝛc. und dessen, was deswegen veranlaßt und verfügt ist. 4) Das Verhalten der Medizinalpersonen. Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheitswohl haben, und auffallende Vergehungen der Medizinalpersonen, welche die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben, anzuführen. 5) Wissenschaftliche Medizinalangelegenheiten. Zur besondern Notiz der Physici gelangte neue Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medizinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben und weiterer Prüfung werth scheinen. Damit aber die Physici die zu diesen Berichten erforderlichen Data erhalten, wird es hierdurch allen angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medizinalpersonen zur Pflicht gemacht, vierteljährig an denjenigen Physikus, zu dessen Bezirke sie gehören, über die obgedachten Gegenstände zu berichten, und sollen diejenigen, welche es daran fehlen lassen, durch die bestehenden Ordnungsstrafen dazu angehalten werden. Von den unbesoldeten Medizinalpersonen hingegen wird es erwartet, daß auch sie in Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck des Ganzen, es an den, dem Physikus ihres Kreises oder Wohnorts mitzutheilenden Nachrichten nicht fehlen lassen werden und soll bei der durch die jetzt thätig betriebene neue Kreiseintheilung und in Folge derselben zu verändernden Stellung des Medizinalpolizeiwesens, auf diejenigen, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen, vorzügliche und ausschließende Rücksicht genommen werden. — Die praktischen Aerzte werden ihre Angaben am besten nach folgendem Schema einrichten, welches ihnen die Physici mittheilen, oder aber auch im Betreff dieses und der übrigen hier folgenden Schemata in den aufgestellten oder hinzuzufügenden Fragen, die persönliche Kenntniß der Medizinalpersonen berücksichten und die Ausgabe danach einrichten können. I. Zahl der Kranken: a) der geheilten, b) der in der Kur befindlichen, c) der gestorbenen, 1) ob sie vom Anfange behandelt wurden, 2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt worden. II. Angabe der Krankheiten: a) endemische, b) epidemische, c) contagiöse, 1) der venerischen, 2) der vom tollen Hunde gebissenen, 3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen, 4) der vaccinirten, d) acute und chronische, α) mit auffallenden im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organischen Form, β) chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg, e) Verlauf der Krankheiten, besonders ihren Anfang betreffend. III. Bemerkungen über die Wirkung all-

Digitized by Google

gemeiner anderer Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel oder selbst allgemeiner physischer Ursachen, wenn sie als Veranlassung [illegible] verschiedenheit in Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können. Angabe der etwanigen Bestätigung neuer Entdeckungen und Versuche in der Praxis, wovon Gewinn für die Wissenschaft zu erwarten steht, wie auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten. IV. Bemerkungen über wichtige medizinisch-polizeiliche Gegenstände. — Die praktischen Wundärzte haben ihre dem Physikus einzureichenden Berichte, nach folgendem Schema einzurichten. I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken, 1) der geheilten, 2) der in der Kur befindlichen, 3) der gestorbenen. II. Angabe der Krankheiten, 1) ursprünglich örtliche Uebel, 2) ursprünglich von innern Krankheitszuständen abhängende Uebel. III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolges, nebst Erwähnung erprobter wirksamer Mittel und Heilmethoden. IV. Anzahl der venerischen Kranken, Anzahl der mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten, Anzahl der vom tollen Hunde gebissenen, Anzahl der Vaccinirten. V. Bemerkung der bei diesen Kranken und andern, auch innern Krankheiten beobachteten wichtigeren Ereignisse. — Den Geburtshelfern haben die Physici folgendes Schema zur Ausfüllung und Einreichung vorzuschreiben; I. Verlauf der von ihnen gemachten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten, a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburten, c) vollkommen ausgetragene. II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten. a) Angabe der besonderen, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten, b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg. III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten. — Die Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht, sind anzuhalten, die Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, nach folgendem Schema anzumerken und dieses, jedoch nur jährlich, dem Physikus einzureichen, woraus letzterer zugleich Gelegenheit zu nehmen hat, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Anzahl der Geburten überhaupt; worunter a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburten, c) vollkommen ausgetragene Geburten, d) leichte Geburten, e) schwere Geburten, f) todtgeborene, g) todtgeborne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder, h) scheintodtgeborne und zum Leben gebrachte Kinder. — Von den Thierärzten haben sich die Physici folgende Nachrichten mittheilen zu lassen. I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere. II. Die Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere, die Zahl der behandelten kranken Hausthiere überhaupt, die Zahl der Geheilten, die Zahl der in der Kur befindlichen, die Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere. III. Von einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf nebst der angewandten Hülfsmethode. Die schon früher eingeführten Medizinaltabellen über das ganze Medizinalpersonale der Physikatsbezirke, zu denen die Physiker im vorigen Jahre besondere gedruckte Schemata erhalten haben, sollen in der Folge nur alle 10 Jahre vollständig eingefordert werden. Jedoch haben die Physiker durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und dabei auch die in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angestellten Militairchirurgen aufzuführen. Sämmtliche Kreisdirektoren, Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate, wie auch die Geistlichen in dem Kurmärkischen Regierungsdepartement, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den Physikern die nöthigen Nachrichten mitzutheilen und sie in ihren Bemühungen zur Erlangung einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Sanitätszustandes des ihnen angewiesenen Bezirks thätig zu unterstützen. (Amtsbl. ders. 1811. S. 44.)

2) **Das P. der K. Reg. zu Arnsberg (ohne Datum).**

Da nunmehr die Physiker, Chirurgen und Thierärzte für die Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks angestellt sind, so wird in Gemäßheit einer hohen Ministerial-Verfügung hiermit Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

§. 1. Jeder Kreis-Physikus ist verpflichtet, vierteljährig einen Bericht bei uns einzureichen, welcher alle wichtigen Ereignisse und Veränderungen in dem Sanitäts- und Medizinal-Wesen nachweisen, und besonders die Resultate von Beobachtung der Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, Nachrichten über den allgemeinen Gesundheits- und Krankheitszustand, das Medizinal-Personale und dessen Verhalten und Veränderungen und Bemerkungen über wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten umfassen soll.

§. 2. Die Anlage A. enthält die Instruktion, nach welcher der Kreis-Physikus die Quartal-Berichte abzufassen hat.

§. 3. Um den Kreis-Physikus in den Stand zu setzen, seinem Berichte die möglichste

Digitized by Google

Vollständigkeit zu geben, werden alle öffentlich angestellten und in einem öffentlichen Gehülfe oder in Pension stehenden Medizinal-Personen, namentlich die bei der neuen Einrichtung des Medizinal-Wesens nicht in Aktivität gebliebenen und auf Wartegeld gesetzten vormaligen Amts- und Physikats-Aerzte, Amtschirurgen, wie auch die Kreis-Thierärzte angewiesen, ihre Beobachtungen, nach den in folgendem §. enthaltenen Bestimmungen, mit einem auf die in dem §. 1. genannten Gegenstände sich beziehenden Berichte, an den Kreis-Physikus einzusenden.

In Folge höherer Verfügung werden die Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen in Beziehung ihrer Civil-Praxis (in sofern sie durch überstandene Staatsprüfungen zu derselben autorisirt sind) ihre Berichte an die Herren Divisions-General-Chirurgen, und diese, Auszüge aus denselben, zur Anfertigung der Sanitäts-Berichte, an die in ihrem Geschäfts-Bereiche befindlichen Reg. zur gehörigen Zeit einsenden.

Von den unbesoldeten Medizinal-Personen, praktizirenden Aerzten, Chirurgen und Thierärzten erwarten wir, daß auch sie zur Erreichung der Zwecke, die den in Rede stehenden Berichten zum Grunde liegen, und um der Wissenschaft selbst willen, die Kreis-Physiker mit Erfahrungen und Nachrichten, die denselben zur Erstattung ihrer Berichte nützlich sein können, vierteljährig unterstützen werden. Den Aerzten, welche einer Anstellung entgegen sehen, dient zur Nachricht, daß auf diejenigen, welche sich durch Fleiß, richtige Beurtheilung und Wahrheitsliebe in diesen Arbeiten auszeichnen, bei Besetzung von Physikatsstellen und andere Beförderungen vorzügliche und ausschließende Rücksicht genommen, und überhaupt jede vorzügliche Arbeit dieser Art zur Belobung und Nacheiferung von uns öffentlich anerkannt werden wird.

§. 4. Die Schemata, nach welchen die im vorhergehenden §. erwähnten Medizinal-Personen jeder Klasse ihre an den Kreis-Physikus einzureichenden Berichte und Nachrichten abzufassen haben, sind in der Anlage B. zusammen begriffen.

§. 5. Die Kreis-Physiker werden die untern Klassen der Medizinal-Personen ihres Kreises, hinsichtlich der richtigen Ausfüllung der sie betreffenden Schemata, wo dieses nöthig ist, belehren. Besonders gilt dieses von den Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht. Dieselben müssen sie von den Pfarrern attestirte Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, jedoch nur am Ende jedes Jahrs, nach dem sie betreffenden Schema dem Kreis-Physikus angeben. Dieser wird das Schema ausfüllen, und sich bei dieser Gelegenheit über die angegebenen Geburtsfälle näher mit den Hebammen unterhalten, sie über etwa gemachte Versehen schonend belehren, sich von ihren Kenntnissen und der Fortdauer ihres Fleißes, den Vor- oder Rückschritten, welche sie in der Kunst gemacht haben, gehörig unterrichten, und über alles dies, so wie über ihr Betragen, unter der Rubrik: „Bemerkungen" sein pflichtmäßiges Zeugniß abgeben.

§. 6. Die Medizinal-Personen haben ihre ausgefüllten Schemata unfehlbar am Schlusse der Monate März, Juni, September und December an die Kreis-Physiker einzusenden.

Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, ihre Quartal-Berichte, mit den einzelnen Berichten und ausgefüllten Schematen der Medizinal-Personen, in der ersten Hälfte, spätestens bis zum 15ten des Monats April, Juli, Oktober und Januar, auch wahrend durch die landräthlichen Behörden, bei uns einzureichen. Zur genauen Befolgung dieser Vorschrift werden sie hierdurch ermächtigt, die betreffenden Matrikulation von säumigen besoldeten Medizinal-Personen ihres Kreises, durch eigene, von diesen zu bezahlende, Boten anfordern zu lassen.

§. 7. Die K. Landräthe und Bürgerm. oder Schulzheißen, so wie auch die zur Beförderung des allgemeinen Wohls mitwirkenden Pfarrer, werden die Kreis-Physiker in Allem, was auf dieses Geschäft Bezug hat, thätig unterstützen, und die dazu etwa erforderlichen Notizen, welche sie zu geben im Stande sind, denselben bei Zeiten zukommen lassen.

§. 8. Der erste Bericht wird in der ersten Hälfte des Monats Juli erwartet; jedoch haben die Kreis-Physiker die wichtigsten Notizen, welche aus dem ersten Quartal des laufenden Jahres nachgeholt werden können, in diesen Bericht mit aufzunehmen.

§. 9. Bei Abfassung des Quartal-Berichts nach obigen Vorschriften muß die möglichste Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit in der Zusammenstellung dessen, was dieser Bericht enthalten soll, nebst bündiger Kürze im Vortrage, mit Umgehung alles theoretischen und nicht zur Sache gehörigen Wortgepränges, kurze bestimmte Abfassung bloß des Wesentlichen, das auf Thatsachen beruht, und zur Erforschung von Thatsachen führt, das Ziel des Kreis-Physikus sein.

§. 10. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Kreis-Physikus in Fällen, wo schleunige Maßregeln zur Abwendung einer Gefahr getroffen werden müssen, z. B. bei der Annäherung oder dem wirklichen Ausbruche einer allgemeinen Krankheit unter Menschen und Thieren, oder wenn er einen außergewöhnlichen Fall, besonders in Beziehung

Digitized by Google

der Amtsführung einer Medizinal-Person anzuzeigen, Vorschläge zu dringenden Einrichtungen zu machen, bei der Verwaltung seines Amtes einen Anstand hat u. dgl. ohne Verzug, so wie, wenn er von einer Behörde zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert wird, in der bestimmten Frist zu berichten hat. Auch sind von ihm die Berichte über die Schutzpocken-Impfung, Unterstützung der Hebammen, und andere gewöhnliche Gegenstände seiner Amtsobliegenheiten in der verordneten Zeit zu erstatten.

Dagegen hören die Jahresberichte der vormaligen Amtsärzte im Herzogthum Westphalen über die Medizinal-Pflege in den Physikats-Bezirken von jetzt an auf.

§. 11. Außer den hier verordneten Quartal-Berichten soll jeder Kreis-Physikus nach der von Kopp in seinem Jahrbuche der Staatsarzneikunde Jahrg. IV. gegebenen Agende, eine medizinische Topographie seines Bezirks anlegen und, wenn sie innerhalb vier Jahren vollständig zu Stande gekommen ist, bei uns einreichen. Die Kreis-Physiker in dem Herzogthum Westphalen werden ihre eigenen, und die von den vormaligen Amts-Aerzten in ihren Kreisen, nach den Leitungs-Bezirken in der Dienstordnung für dieselben d. d. Arnsberg, den 11. Juni 1803 bearbeiteten, und in den, nunmehr an sie übergegangenen Registraturen derselben befindlichen physikalischen Ortsbeschreibungen als sehr brauchbare Materialien zu der hier erwähnten medizinischen Topographie benutzen, dieselben nach den Hauptrubriken in der angeführten Agende in ein Ganzes zusammenstellen, und dieses durch die Resultate ihrer bisher fortgesetzten und künftigen Beobachtungen ergänzen. Die Physiker in den übrigen Landestheilen unseres Verwaltungs-Bezirks, zu deren Kreisen westphälische Aemter gekommen sind, haben in gleicher Art zu verfahren, und das Vorhandene mit dem, was durch Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen noch ausgemittelt werden soll, in Verbindung zu bringen. Sollte wider Erwarten eine oder die andere von den bemerkten Ortsbeschreibungen in den betreffenden Registraturen nicht in Abschrift oder nur in unvollständigen Umrissen vorhanden sein, so ist dieses anzuzeigen, um mit den hier befindlichen Reinschriften auszuhelfen.

§. 12. Schließlich erwarten wir, daß diese Vorschriften von jedem, den sie angehen, pünktlich und ohne Erinnerung abzuwarten, bei Vermeidung der für die Nachlässigen bestehenden Ordnungsstrafe, und nach Umständen schärferer Ahndung, befolgt, und die Kreis-Physiker durch das ihnen übertragene Amt, das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen werden. (d. 804. — 3. 122.)

## Anlage A.

### Instruktion für die Kreis-Physiker, zur Abfassung ihrer Quartal-Berichte.

Die Rubriken und darunter begriffenen Gegenstände des Berichts sind:

### I. Witterung.

Da hier in Arnsberg ausführliche, kunstgemäße und genaue meteorologische Beobachtungen angestellt, und die Resultate derselben durch das Amtsbl. bekannt gemacht werden; so haben nur diejenigen Kreis-Physiker, welche auf der Witterungslehre ein besonderes Studium machen, aber Gelegenheit und Hülfsmittel zu genauen meteorologischen Beobachtungen gehabt haben, die Resultate derselben, mit Rücksicht des Einflusses der Witterung auf das Befinden der Menschen und Thiere im gesunden und kranken Zustande, auf die Vegetation überhaupt, Land- und Gartenbau, Mangel und Beschaffenheit der zur Nahrung dienenden natürlichen Erzeugnisse, Vermehrung oder Verminderung schädlicher Insekten ꝛc. ꝛc. in ihrem Quartal-Berichte anzuführen. Uebrigens werden von jedem Kreis-Physikus wenigstens allgemeine Bemerkungen über den höchsten und niedrigsten Stand des Barometers und des Thermometers, über die herrschenden Winde und über die Witterung in jedem Monate des verflossenen Quartals, nämlich die Zahl der heitern, trockenen, und dessen Tage, der Tage mit Nebel, Frost, Schnee, oder Hagel, der Nächte mit Frost, der Gewitter und anderer in der Atmosphäre vorgehender Veränderungen, der leuchtenden Meteore erwartet; wobei sie ihre eigenen Erfahrungen über den Einfluß dieser Naturerscheinungen auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten bei Menschen und Thieren, durch Rücksprache mit andern Medizinal-Personen zu ergänzen suchen werden.

### II. Allgemeiner Krankheits-Zustand.

1) Nachrichten über die im Verlaufe des Vierteljahrs vorgekommenen, besonders epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten; deren wahrscheinliche Ursachen, Gefahr und Sterblichkeit; und was zu ihrer Abwendung, Verminderung und Unterdrückung durch polizeiliche und medizinische Anordnungen geschehen ist, oder in künftigen ähnlichen Fällen geschehen könnte.

2) Oeffentliche Krankenpflege.

a) Nachrichten über die Anstalten zur allgemeinen oder öffentlichen Krankenpflege, Hospitäler, als Versorgungshäuser oder als Heilinstitute betrachtet; Kommunal-

Digitized by Google

Verpflegungs-Anstalten für kranke Arme, Dienstboten, Handwerksgesellen, Fremde, besonders Gelehrten- und Gemüthskranke; Institute zur Verhütung gefährlicher Gefahren für Gesundheit und Leben, zur Hülfsleistung gefährlich Beschädigter, z. B. der von wüthenden Thieren Gebissenen, zur Rettung der im Wasser oder sonst Verunglückten, der Scheintodten, und Erfolg der Wiederbelebungs-Versuche; Zustand der Apotheken im Allgemeinen, der bestehenden und neu errichteten Bade-Anstalten und Mineralquellen, und deren Gebrauch und Frequenz; Beschaffenheit dieser Anstalten, Wünsche und Vorschläge zu ihrer Verbesserung.

b) Erfolg der öffentlichen Belehrungen und Verordnungen, und der ärztlichen Bemühungen, in Beziehung des allgemeinen Krankheitszustandes, besonders der, gewissen Gegenden oder gewissen Menschenklassen, namentlich den Arbeitern in Fabriken und Manufakturen, eigenthümlichen Krankheitsformen, und zur Verhütung und Abnahme der Krätze, Lustseuche, und anderer ansteckender chronischen Uebel.

3) Merkwürdige Unglücksfälle, die den Kreis-Physikern zur Kenntniß kommen. Hierunter gehören auch die vorgefallenen gerichtlichen medizinischen Fälle, mit summarischer Angabe der betreffenden Gegenstände.

4) Resultate der Sterblichkeit, wo möglich mit numerärer Angabe der Verstorbenen, welche das natürliche Lebensziel erreicht, und an Entkräftung von Alter, oder durch besondere Unfälle, oder durch Krankheiten das Leben verloren haben, mit Rücksicht auf die besondern Krankheitsformen, und der früh oder spät angewandten oder gänzlich vernachlässigten Hülfe, und Vergleichung der größern und geringern Sterblichkeit gegen frühere Jahre. Die Materialien dazu können speziell von den Pfarrern, und überhaupt aus den Bevölkerungs-Tabellen und andern Nachweisungen bei den landräthlichen Behörden erhoben werden.

5) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere; deren muthmaßliche Ursachen, Verlauf, Ausbreitung und Tödtlichkeit; und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschehen oder noch zu thun ist. Die Materialien dazu sind aus den Berichten der Kreis-Thierärzte, gegründet auf eigene Erfahrungen und Nachrichten von den praktizirenden Thierärzten zu nehmen.

## III. Allgemeiner Gesundheits-Zustand.

Hierher gehört alles, was zur Abwendung oder Verminderung der Krankheitsursachen und Schädlichkeiten für Gesundheit und Leben durch Maßregeln der medizinischen Polizei, durch öffentliche Belehrungen, Verordnungen ꝛc. ꝛc. bereits geschehen, oder noch zu thun erforderlich ist. Insbesondere:

1) Zustand der Geburtshülfe und des Hebammenwesens; Verpflegung der Waisen- und Findlinge, Beschaffenheit der Luft in den Wohnungen ꝛc. ꝛc., namentlich in den Schulhäusern, Gefängnissen und anderen Anstalten und Lage der Begräbnißplätze in Beziehung der Gesundheit; Reinlichkeit der Straßen, stehende Wässer ꝛc. ꝛc. Plätze zu Uebungen im Schwimmen, zur Entwickelung körperlicher Kräfte u. s. w.

2) Angabe über die Verbreitung und den Erfolg der Schutzblattern-Impfung, welche am Schlusse des Jahres durch Einreichung der vorschriftsmäßigen Tabellen zu belegen ist.

3) Bekämpfung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, hinsichtlich des Gesundheitswohles der Menschen und der nützlichen Hausthiere.

4) Maßregeln zur Verhütung der Verfälschungen und Betrügereien in Ansehung der Nahrungsmittel, Getränke, namentlich des Weins, Branntweins, Essigs ꝛc. ꝛc. der Genußmittel, z. B. des Tabaks und der Materialwaaren.

5) Pfuscherein und Quacksalbereien in der innern und äußern Heilkunde; unbefugter Handel mit Arzneimitteln und Dispensiren derselben, ohne Vorschrift der zu Arzneiverschreibungen berechtigten Medizinal-Personen; und Erfolg der von den betreffenden Behörden dagegen verfügten Straferkenntnisse. Angebliche Wunderkuren. Ueber die angestellten Versuche mit dem thierischen Magnetismus werden die Kreis-Physiker, nach der im Amtsbl., Jahrg. 1818 S. 175. ertheilten Vorschrift, von den approbirten Aerzten, welche magnetische Kuren vornehmen, die Berichte einfordern, und solche in Urschrift, mit ihren eigenen über die Resultate jener Kuren, wenn sie selbst dergleichen verrichtet haben, dem Quartal-Berichte beifügen.

## IV. Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten.

Die zur besondern Kenntniß der Physiker gelangten neuen Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, besonders psychologische Untersuchungen und Erfahrungen, wenn sie für die medizinische Wissenschaft und Kunst-Ausübung ein Interesse haben und weiterer Prüfung werth scheinen.

Digitized by Google

### V. Medizinal-Personale.

Den Kreis-Physikern werden Schemata vorgeschrieben werden, um den ganzen Bestand sämmtlicher Medizinal-Personen in den Kreisen, nach Verschiedenheit ihrer Aemter und Berufspflichten, unter bestimmten Rubriken aufzunehmen. In dem Quartal-Berichte sind unter vorstehender Rubrik:

1) Alle Veränderungen im medizinischen Personale jeder Klasse, unter vollständiger namentlicher Benennung des Abgangs und Zuwachses, mit Bemerkung der Zahl der sich auf Bildungsanstalten befindlichen, und der nach vollendeten Studien von denselben während des Quartals zurückgekehrten, zu einer und der andern Klasse des medizinischen Personals gehörigen Individuen anzugeben, und
2) die verdienstlichen Handlungen einzelner Aerzte, Wundärzte ꝛc. ꝛc., die einen ausgezeichneten Einfluß auf die öffentliche Gesundheitspflege haben, oder im Gegentheile das in Unfähigkeit, gefährlichem Leichtsinn und bösem Willen gegründete Betragen derselben, so wie den Eifer Einiger, sich ferner auszubilden, oder das Gegentheil, wenn es stattfinden sollte, mit Beifügung der Beweismittel, anzuzeigen.

### VI. Allgemeine Bemerkungen.

Hierunter kommen zu stehen: medizinisch-polizeiliche Bemerkungen des Kreis-Physikus aus seiner Amtsführung, und Gegenstände, die unter die vorgehenden Rubriken nicht füglich gestellt werden könnten, oder nur im Allgemeinen angedeutet sind, wegen ihrer Wichtigkeit aber durch ausführlichere Erläuterung derselben, nach Gründen und Folgen, zu besondern Anträgen geeignet sind.

## Anlage B.

Schemata, nach welchen die praktischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte ihre dem Kreis-Physikus einzureichenden Berichte einzurichten haben.

### A. Schema für die praktischen Aerzte (und für die Kreis-Physici selbst als Praktiker).

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken:
a) der Geheilten,
b) der in der Kur Befindlichen,
c) der Gestorbenen.
1) Ob sie vom Anfange an behandelt wurden,
2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt wurde.

II. Angabe der Krankheiten:
a) endemische,
b) epidemische,
c) contagiöse.
1) der venerischen,
2) der von tollen Hunden gebissenen,
3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen,
4) der vaccinirten.
d) akute und chronische.
A. Mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organischen Form.
B. Chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg.
C. Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

III. Bemerkungen über die Wirkung allgemeiner äußern Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder sonst allgemeiner physischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können. Angabe der etwa geschehenen Benutzung neuer Entdeckungen und Versuche in der Praxis, wodurch Gewinn für die Wissenschaft zu erwarten steht, wie auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen und allgemeinen Krankheiten.

IV. Bemerkungen über wichtige medizinisch-polizeiliche Gegenstände, und Anzeige gerichtlich-medizinischer Fälle.

### B. Schema für die Kreis-Chirurgen und praktischen Wundärzte.

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken:
a) der geheilten,
b) der in der Kur befindlichen,
c) der gestorbenen.

Digitized by Google

II. Angabe der Krankheiten:
a) ursprünglich örtliche Uebel,
b) ursprünglich von innern Krankheitszuständen abhängende Uebel.
III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs, nebst Erwähnung erprobter wirksamer Mittel und Heilmethoden.
IV. Anzahl der venerischen Kranken,
" " mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten,
" " der von tollen Hunden gebissenen, und
" " vaccinirten Personen.
V. Bemerkung der bei diesen Kranken und andern, auch bei innern Krankheiten wahrgenommenen wichtigern Ereignisse.

C. Schema für die Geburtshelfer.

I. Verlauf der von ihnen bewirkten oder unter Leitung vorgefallenen Geburten:
a) Fehlgeburten,
b) frühzeitige Geburten,
c) vollkommen ausgetragene Geburten.
II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten:
a) Angabe der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten,
b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg.
III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

D. Schema für die Hebammen.

Anzahl der Geburten überhaupt, unter welchen:
a) unzeitige Geburten,
b) vorzeitige Geburten,
c) vollkommen zeitige Geburten,
d) leichte Geburten,
e) schwere Geburten,
f) todtgeborne Kinder,
g) todtgeborne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder,
h) scheintodt geborne, und zum Leben gebrachte Kinder.

E. Schema für die Kreis-Thierärzte und die praktizirenden Thierärzte.

I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel, und anderer allgemeinen Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.
II. Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere:
a) Zahl der behandelten kranken Hausthiere überhaupt,
b) Zahl der geheilten,
c) Zahl der in der Kur befindlichen,
d) Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere.
III. Von einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf, nebst der angewandten Hülfsmethode. (A. II. 804.).

## 3) Die Instr. der K. Reg. zu Köln v. 18. März 1820.

Obgleich wir bereits unterm 30. Juni 1817 (Amtsbl. 1817 Nr. 27.) eine ausführliche Verordnung über die Erstattung der vierteljährlichen Sanitätsberichte erlassen haben, so finden wir uns doch durch die seitdem erfolgte Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten, die Errichtung der klinischen Anstalten an der Universität zu Bonn, und andere wichtige Veränderungen veranlaßt, diesen zur Kenntniß des allgemeinen Gesundheitszustandes unseres Departements so wichtigen Gegenstand hierunter von neuem in Erinnerung zu bringen.

Was zuerst den Termin zur Einsendung der Sanitätsberichte am Ende eines jeden Vierteljahrs betrifft, so sind die zur Lieferung der Materialien zu denselben verpflichteten Bürgerm. und Medizinalpersonen gehalten, diese vor dem 10. April, Juli, Oktober und Januar, an die betreffenden Kreisphysiker oder deren Stellvertreter gelangen zu lassen, welche ihre Berichte unfehlbar vor dem 20. der besagten Monate in der im §. 9 der Dienstanweisung für die Kreisphysiker und Kreischirurgen v. 1. Nov. v. J. (Amtsbl. Jahrg. 1819 Nr. 46.) vorgeschriebenen Art, durch die Herren Landräthe bei uns einzureichen, oder uns anzuzeigen haben, warum die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann. Insbesondere sind uns diejenigen Medizinalpersonen und Bürgerm., welche durch Vorenthaltung der erforderlichen Materialien etwa die Schuld der Verzögerung tragen, zur Ver-

hängung von Ordnungsstrafen gegen die Säumigen nöthigenfalls zu machen; die Berichte selbst sind uns aber erst nach geschehener Vervollständigung einzusenden.

Zur Erleichterung der Zusammenstellung der eingehenden Kreis-Sanitätsberichte zu einem an das Min. der G., U. und M. Ang. zu erstattenden General-Sanitätsbericht und zur Erlangung allgemeinerer Resultate, müssen dieselben so viel als möglich in tabellarischer Form und strenge nach ein und demselben Schema ausgearbeitet werden. Da, wie bei allen Berichten, nur die rechte Hälfte der gebrochenen Bogen mit dem Text angefüllt wird, so kann füglich auf die linke Hälfte, nachdem oben auf der ersten Seite Ort und Datum gesetzt worden, die kurze Inhaltsanzeige, nämlich:

Kreis N. N.

Sanitätsbericht für das te Quartal 18 und darauf in den gehörigen von der Ausführlichkeit des Berichts abhängigen Zwischenräumen, das ganze hierunter angegebene Schema, nach welchem derselbe abgefaßt werden muß, folgen:

## I. Witterung.

Wenn sich auch bei den vielen sonstigen Geschäften der Physiker im Allgemeinen keine genaue meteorologische Beobachtungen von ihnen erwarten lassen, so wird es doch dem einen oder andern und vielleicht am ersten dem Herrn Kreisphysikus zu Bonn, durch Vermittelung der bei der dasigen Universität angestellten Lehrer der Physik und Astronomie oder der daselbst errichteten Niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, gelingen, sich die Data zur Ausfüllung des unter Lit. A. angehängten Schema's zu verschaffen. Für die übrigen Physiker reichen allgemeine Bemerkungen über die Witterung eines jeden Monats des Vierteljahres hin; doch wird auch ihnen zur Pflicht gemacht, für die Anschaffung eines guten Thermometers und Barometers Sorge zu tragen, um sich bei außerordentlichen Naturereignissen selbst von dem Stande derselben unterrichten zu können. — Ueber den Einfluß der Witterung auf die Vegetation, Vermehrung und Verminderung schädlicher Insekten u. s. w. haben sie durch ihre öftern Reisen Gelegenheit genug, sich durch Autopsie zu belehren, und ihre gesammelten Notizen durch zu erbittende Mittheilungen von unterrichteten Landwirthen zu ergänzen.

## II. Allgemeiner Geburtszustand.

### A. Unter den Menschen.

#### 1) Allgemeine Bemerkungen.

Einfluß der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel u. s. w., und selbst allgemeiner physischer Eindrücke auf die Fehl- und frühzeitigen Geburten, Gleichzeitigkeit der Geburten, so wie auf die Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen.

#### 2) Angabe der stattgehabten Geburten.

Es ist eine Uebersicht der während des Quartals in dem Kreise gebornen nach dem unter Lit. C. dieser Verordnung angehängten Schema aufzustellen, wozu die Bürgermeister die Data nach dem Schema Lit. B. liefern werden. Es sind speziell diejenigen Fälle zu beschreiben, wo vor, während oder bald nach der Geburt die Mütter oder Kinder gestorben sind, wobei die besondern der Gegend oder deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten vorzüglich herauszuheben sind.

#### 3) Oeffentliche Geburtshülfe.

Die Uebersicht der in den Gebärhäusern und andern öffentlichen Anstalten oder von den dazu angestellten Geburtshelfern, Distrikts- und Armen-Hebammen unentgeldlich entbundenen Frauenspersonen ist nach dem Schema D., wozu die Vorsteher der besagten Anstalten und die betreffenden übrigen Medizinalpersonen regelmäßig die Data liefern werden, beizufügen.

### B. Unter den Thieren.

Alles was hierüber zur Kenntniß der Physiker anlangt, ist ebenfalls anzugeben.

## III. Allgemeiner Krankheitszustand.

### A. Unter den Menschen.

#### 1) Charakter der Krankheiten.

Bemerkungen über die Wirkung allgemeiner äußerer Einflüsse, der Witterung u. s. w. auf die Entstehung und den Charakter der geherrscht habenden Krankheiten. Die Beobachtungen der Lehrer der klinischen Anstalten, der Hospital- und Armenärzte, so wie der übrigen praktischen Aerzte überhaupt, werden dazu einen hier einen Ganzen aufzustellen.

Digitized by Google

2) Angabe und Beschreibung der geherrschten Krankheiten.

Die Krankheiten sind ungefähr in derselben Ordnung abzuhandeln, in welcher sie in dem unter Lit. D. beiliegenden Schema zu dem Verzeichnisse der Gestorbenen aufgeführt worden sind.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen hierbei die endemischen, epidemischen und contagiösen Krankheiten, über welche ausführliche Abhandlungen unter Anführung alles dessen, was gegen deren weitere Verbreitung geschehen ist, erwartet werden. Lustseuche und Krätze, welche in dem Verzeichnisse der Gestorbenen übergegangen sind, weil sie selten unmittelbar den Tod zur Folge haben, und, wo dieses wäre, dennoch verschwiegen bleiben, sind immer zuletzt aufzuführen. Bei den Menschenpocken ist jedesmal der Stand der Schutzpockenimpfung summarisch anzugeben; die Einrichtung der namentlichen Impflisten geschieht dagegen, bis nach erfolgter Einführung einer neuen Vorkehrung, mittelst besonderer vierteljährlicher Berichte.

3) Oeffentliche Gesundheitspflege.

a) Rettungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte.

Es sind die vorgekommenen Fälle nebst den Resultaten der angestellten Rettungsversuche, sowohl in als außer den besonders dazu errichteten Anstalten, in folgender Ordnung zu beschreiben:

Ertrunkene,
Erstorbene,
Erstickte,
Gebrosselte oder Erhängte,
Vom Blitz Getroffene.

b) Krankenbesuchsanstalten.
c) Hospitäler.
d) Waisen- und Findelhäuser.
e) Versorgungshäuser für Gebrechliche.
f) Irrenanstalten.
g) Straf- und Gefangenenanstalten.

Ueber die in den von b. bis g. aufgeführten Anstalten behandelten Kranken ist eine tabellarische Uebersicht nach dem Schema Lit. E. beizufügen, wozu die denselben vorstehenden Aerzte und Wundärzte die Materialien zu liefern haben.

4) Sterblichkeit.

Es muß eine Uebersicht der Gestorbenen nach dem Schema Lit. G. aufgestellt werden, wozu die Bürgermeister die Data nach dem Schema Lit. F. an den Physikus einsenden. Es giebt dieselbe letzterm Veranlassung zu Vergleichungen der Sterblichkeit in dem nämlichen Quartal des vorhergehenden Jahres, zur Ermittelung des Verhältnisses der Todesfälle zu den Geburten u. s. w.

B. Unter den Hausthieren.

1) Charakter der Krankheiten.

Aehnliche Bemerkungen wie die unter A. 1) bezeichneten.

2) Angabe und Beschreibung der geherrschten Krankheiten.

a) Unter den Pferden.
b) = dem Hornvieh.
c) = den Schafen.
d) = den Schweinen.
e) = den Hunden.
f) = dem Federvieh.

Der Verlauf einer jeden beobachteten Epizootie ist ausführlich unter Angabe der dagegen getroffenen polizeilichen Maßregeln und der eingeschlagenen Kurmethode zu beschreiben.

IV. Allgemeiner Gesundheitszustand.

Ueber die hierunter begriffenen Gegenstände hat der Physikus sich in derselben Ordnung zu verbreiten, in welcher sie in der Dienstinstruktion v. 1. Nov. v. J. §. 3. 1 bis 6 seiner Aufmerksamkeit empfohlen worden sind. Aus seinem Berichte muß sich zugleich ergeben, in wie weit die bestehenden sanitätspolizeilichen Verordnungen durch seine Thätigkeit zur Ausführung gebracht wurden, wobei jedoch wohl zu beachten, daß die Sanitätsberichte nur zur Rekapitulation dessen, was geschehen ist, und zur Erwägung dessen, was im Allgemeinen noch zu thun übrig, dienen, daß dieselben jedoch nie zur Erledigung spezieller Verfügungen der Reg. benutzt werden dürfen, welche vielmehr jede für sich erwiedert werden müssen.

Digitized by Google

V. Medizinisches Personal.

1) Ergänzungen, Veränderungen im medizinischen Personale durch Versetzung, Tod, Anstellung u. s. w. unter Erwägung des Bedürfnisses der Gegend.

2) Verhalten der Medizinalpersonen.

Hier sind besonders verdienstliche, auf das öffentliche Gesundheitswohl Einfluß habende, so wie solche Handlungen der Medizinalpersonen zu erwähnen, welche öffentliche Rügen von Seiten der Justiz- oder Verwaltungsbehörden nothwendig gemacht haben. Auch müssen die Resultate der den Physikern obliegenden öftern Besuche in den Apotheken, der Prüfungen der Apothekergehülfen und Lehrlinge, der Untersuchungen der Instrumente der Wundärzte und Hebammen, der Prüfung der Latwerge u. s. w. angeführt werden.

VI. Wissenschaftliche Mittheilungen.

Alle neue zur Kenntniß der Physiker gelangten Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, wodurch eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaft bewirkt worden ist oder werden kann, und die daher allgemeines Interesse erregen, oder die zur Bestätigung älterer schon bekannter Kurmethoden in einzelnen merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten dienen, sind hier aufzuführen.

1) Merkwürdige geburtshülfliche Fälle.

2) Merkwürdige chirurgische Fälle.

3) Merkwürdige medizinische Fälle.

Die Krankengeschichten derjenigen Personen, bei welchen der thierische Magnetismus in Anwendung gekommen, sind mittelst besonderer Berichte vierteljährlich im Original an uns einzusenden.

4) Medizinisch-gerichtliche Fälle.

Es ist ein Verzeichniß der medizinisch-gerichtlichen Fälle beizulegen, speziell aber nur dasjenige aus denselben herauszuheben, was ein besonderes wissenschaftliches Interesse hat, da ohnehin die Abschrift sämmtlicher Obduktionsverhandlungen durch die Gerichte an uns eingesandt, und dem Königl. Medizinal-Collegio zur Beurtheilung und Weiterbeförderung an das hohe Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin vorgelegt wird.

Zur Lieferung der Materialien zu den Sanitätsberichten sind zwar nur die Bürgermeister und alle angestellten Aerzte, die irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medizinalpersonen, und unter letztern besonders die Lehrer der klinischen Anstalten, die Armen- und Hospitalärzte, gesetzlich und bei Vermeidung von Ordnungsstrafen verpflichtet, aber auch von den bloßen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern dürfen wir des wissenschaftlichen Zweckes wegen voraussetzen, daß sie gerne mittheilen werden, was ihnen in ihrer Praxis Merkwürdiges aufstößt, wogegen wir ihnen die bisher eingerichteten summarischen Verzeichnisse der von ihnen behandelten Kranken gerne erlassen. Die Hebammen haben die Listen der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet, jährlich am 1. Jan. nach dem Schema Lit. D. persönlich den Physikern einzureichen.

Der Kreisthierarzt Gangroz hierselbst wird seinen Bericht unmittelbar an uns einsenden, weil sein Wirkungskreis für jetzt das ganze Reg.-Departement umfaßt.

Schließlich bemerken wir noch, daß in Zukunft der von dem K. Medizinal-Kollegio jährlich zusammenzustellende Provinzial-Sanitätsbericht, welcher eine Uebersicht alles dessen, was binnen Jahresfrist in den Reg.-Bezirken Cöln, Cleve und Düsseldorf im Medizinalwesen vorgegangen ist, umfaßt, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, damit auf diese Weise, dem ausdrücklichen Willen des K. Min. gemäß, die Einzelnen mit demjenigen bekannt werden, was im Wirkungskreise Aller vorgekommen ist, und dadurch die minder Thätigen zu größerem Eifer angetrieben werden.

(A. IV. 109.)

Digitized by Google

Litt. A. **Tableau**

der meteorologischen Beobachtungen, die während des ten Quartals 18 zu N. N. im ꝛc. Reg. Departement unter dem Grade der Breite und Grade der Länge westlich von Ferro in einer Höhe von Fuß über der Meeresfläche im Hause angestellt worden sind.

| | | Januar. | Februar. | März. |
|---|---|---|---|---|
| Mondes-Veränderungen | | | | |
| Windes-Veränderungen | | | | |
| Barometerstand | höchster | | | |
| | niedrigster | | | |
| Thermometerstand | höchster | | | |
| | niedrigster | | | |
| Hygrometerstand | höchste Trockenheit | | | |
| | Mittel-Zustand | | | |
| | höchste Feuchtigkeit | | | |
| Magnet-Nadel | Inklination | | | |
| | Deklination | | | |
| Regentage | Total | | | |
| Tage mit Wind | Total | | | |
| Tage mit Nebel und Heerrauch | | | | |
| Tage mit Frost | | | | |
| Tage mit Schnee | | | | |
| Tage mit Hagel | | | | |
| Gewittertage | | | | |
| Menge des herabgefallenen Regens | | | | |
| Beobachtung vom Nordlichte | | | | |
| Beobachtungen anderer Erscheinungen in der Atmosphäre. | | | | |

Digitized by Google

Litt. B.

Uebersicht

der während des ten Quartals 18 in der Bürgermeisterei N. N. Geborenen.

| Nr. | Vor- und Zunamen der Eltern. | Stand und Gewerbe. | Wohnort. | Datum der Geburt. | Zahl der geborenen Kinder. Knaben. | Mädchen. | Zur Zeit der Geburts-Anzeige waren todt. | lebend. | Namen und Vornamen, Stand und Wohnort der bei den Geburten assistirt habenden Medizinal- oder andern Personen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

Litt. C.

Uebersicht

der während des ten Quartals 18 in dem Kreise N. N. Gebornen.

| Nr. | Namen der Bürgermeistereien. | Zahl der einfachen Geburten. | Zwillings-Geburten. | Drillings-Geburten. | Summa. | Zahl der Neugebornen. Knaben. | Mädchen. | Summa. | Zahl der unter dem Beistand von Geburtshelfern oder Hebammen gebornen Kinder todt. | lebend. | Zahl der Kinder, bei deren Geburt weder Geburtshelfer noch Hebammen assistirt haben todt. | lebend. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Litt. D.

## Uebersicht

der während des ten Quartals 18 im Kreise N. N. in den Gebärhäusern oder von den dazu angestellten Geburtshelfern und Hebammen unentgeltlich entbundenen armen Frauenspersonen.

| Nr. | Namen der Bürgermeistereien. | Bezeichnung der Gebärhäuser oder der Geburtshelfer und Hebammen. | Verheirathete Gebärende. | Unverheirathete Gebärende. | Todtgeborne. | Lebendgeborne. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Lit. E.

Uebersicht, in welcher während des Quartals 18 im Kreise N. N. auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken.

| Nr. | | |

Lit. F.

## Uebersicht

der während des ...ten Quartals 18.. in der Bürgermeisterei N. N. Gestorbenen.

| Nr. | Vor- und Zunamen der Verstorbenen. | Wohnort. | Alter. Monat. | Alter. Tag. | Datum des Absterbens. Monat. | Datum des Absterbens. Tag. | Benennung der Krankheiten, woran sie gestorben. | Namen und Vornamen, Charakter und Wohnort der Aerzte oder Wundärzte, welche sie in ihrer letzten Krankheit behandelten. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

Digitized by Google

Litt. B.

Uebersicht der während des ten Quartals im Kreise M. M. Gestorbenen.

| Nr. | | |
|---|---|---|
| Namen der Ortschaften. | | |
| Todtgeborne oder gleich nach der Geburt Gestorbene. | | Bemerkungen. |
| Krämpfe. | | |
| Darrsucht. | | |
| Menschenpocken. | | |
| Scharlach | | |
| Masern und Röthein. | | |
| Husten. | | |
| Entzündungen. | | |
| Nerven- und Faulfieber. | | |
| Gastrische, rheumatische u. katarrhalische Fieber. | | |
| Zehrfieber. | | |
| Ruhr und Durchfall. | | |
| Blutflüsse. | | |
| Wassersuchten. | | |
| Schlag- und Stickflüsse. | | |
| Krebs u. böse Geschwüre. | | |
| Unglücksfälle. | | |
| Selbstmord. | | |
| Altersschwäche. | | |
| Unbestimmt. | | |
| M. W. | Summa. | |
| Zahl derer, welche von Anfang der Krankheit ärztlich behandelt worden. | | |
| Zahl derer, welche in den letzten 48 Stunden Hülfe gesucht haben. | | |
| Zahl derer, welche in ihrer letzten Krankheit keinen ärztlichen Beistand gehabt haben. | | |

Digitized by Google

4) Die V. des K. Pol. Präsid. zu Berlin (Ersbruch) v. 31. Jan. 1830.

In Gemäßheit der C. V. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. v. 1. Juli v. J., die veränderte Einrichtung der von den K. Reg. zu erstattenden Sanitäts-Berichte betr., wird hiermit die unterm 3. Nov. pr. erlassene Verordnung den Medizinalpersonen Berlins nachstehend in Erinnerung gebracht.

I. Jede Medizinalperson, mag dieselbe als Beamter angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medizinal-Berichten vierteljährlich an den Polizei-Physikus hierselbst einzusenden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen, in einen Sanitätsbericht zusammengestellt, und in der ihm gesetzten Frist an das Polizei-Präsidium einzureichen hat. Die Einsendung dieser Berichte an den Physikus muß unfehlbar in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

II. Hinsichtlich der Einrichtung der von den einzelnen Medizinalpersonen einzureichenden Berichte wird bemerkt: 1) daß numerische Angaben über die Zahl der von jedem Arzte behandelten Kranken nicht erfordert werden; 2) daß der Einfluß der Witterung auf die Krankheitskonstitution zwar anzugeben ist, auch erwartet wird, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst meteorologische Beobachtungen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, daß jedoch auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art fernerhin nicht bestanden wird. Einzelne, besonders bemerkenswerthe hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medizinalpersonen werden indeß nach Verdienst anerkannt werden; 3) daß die einzelnen Berichte mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abgefaßt werden müssen:

A. Witterung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen.

B. Allgemeiner Krankheitszustand: a) epidemische, endemische und kontagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze; b) merkwürdige, sporadische Krankheiten; c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle; d) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle; e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

C. Medizinal-Polizeiwesen: a) Armen-Krankenpflege, Krankenanstalten; b) Irrenhäuser; c) Bäder und öffentliche Badeanstalten; d) Apothekenwesen; e) Rettung der Scheintodten; f) Maßregeln, die zur Tilgung oder Milderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpockenimpfung; g) Bemerkungen über die Beschaffenheit der Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren; h) Vergehungen gegen die Medizinalgesetze.

D. Gerichtlich-medizinische Vorfälle.

E. Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten, betreffend medizinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medizinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

F. Veterinärmedizin, Gesammtübersichten des hierher Gehörigen. Die speziellen Nachweisungen bleiben den besonderen Berichten vorbehalten.

G. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

III. Aus den von dem Polizei-Präsidio an das Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg halbjährlich einzusendenden Sanitätsberichten wird dasselbe Extrakte anfertigen, welche demnächst den einzelnen Medizinalpersonen zu ihrer Notiz mitgetheilt werden sollen. Indem das Polizei-Präsidium alle hiesigen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker hiermit auffordert, ihre in der vorstehend angegebenen Art abgefaßten Medizinalberichte dem Polizei-Physikus vierteljährlich einzureichen, und damit in der Woche des Aprils d. J. den Anfang zu machen, erwartet dasselbe von ihnen, daß sie sich beeifern werden, durch sorgsame Abfassung und pünktliche Einsendung dieser Berichte zur Förderung der Wissenschaft und des allgemeinen Gesundheitswohls nach Kräften beizutragen.

(Amtsbl. der Reg. zu Potsdam 1830. S. 32.)

5) Die Instr. der K. Reg. zu Minden v. 22. Dec. 1819. (s. oben I. 3. S. 206.)

6) Insbesondere wegen Einforderung der erforderlichen Materialien für den Kreis-Sanitätsbericht von sämmtlichen Medizinalpersonen des Physikatbezirks erging nachstehende V. der K. Reg. zu Magdeburg v. 30. Aug. 1823.

Da es den Kreisphysikern unmöglich ist, die vorgeschriebenen Sanitätsberichte über ihre Kreise vollständig zu liefern, wenn ihnen nicht die vorschriftsmäßigen Materialien dazu von den übrigen Medizinalpersonen eingereicht werden, es außerdem aber feststehet, daß auch nicht besoldete Medizinalpersonen den allgemeinen Medizinalverordnungen unterliegen und dieselben daher auch verpflichtet sind, den Physikern die vorschriftsmäßigen Materialien zu ihren Quartalberichten zu liefern, so fordern wir, in Gemäßheit eines des-

Digitized by Google

(Amtsbl. vom J. 1823. S. 281.)

7) Anlangend die Termine, bis zu welchen die Medizinalpersonen die Materialien für den Kreis-Sanitätsbericht einzusenden, und die Kreis-Physiker diesen einzureichen haben, so wie in Betreff der Ordnungsstrafen bei Versäumung der Frist, bestimmte die K. Reg. zu Bromberg in der V. v. 10. Juni 1830.

Die Klagen der Herren Kreis-Physiker darüber, daß die Herren Aerzte und Wundärzte ihnen die zur Zusammenstellung der Quartal-Sanitätsberichte nöthigen Materialien entweder gar nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit einliefern, sind allgemein. Wir können dieser Pflichtwidrigkeit nicht nachsehen und verordnen daher, daß jeder Arzt, Wund-, Zahn-, Augen- und Thierarzt, auch jeder Geburtshelfer, sie stehen in Gehalt oder nicht, gehalten ist, dem betreffenden Kreis-Physikus für jedes ablaufende Kalender-Quartal, innerhalb der ersten 14 Tage des nächstfolgenden Quartals die nöthigen Notizen aus seinem Wirkungskreise für den Sanitätsbericht zu ertheilen. Sind dergleichen Notizen für ein oder das andere Quartal nicht mitzutheilen, so ist eine jede der oben bezeichneten Medizinalpersonen verpflichtet, zum gesetzten Termine dem betreffenden Kreis-Physikus einen Vakatbericht zu erstatten. Die diesfällige Korrespondenz wird unter dem postfreien Rubro „Herrschaftliche Medizinalia" geführt. Die von den gedachten Medizinalpersonen erhaltenen Nachrichten, welche diese nach dem ihnen von den Herren Kreis-Physikern suppeditirten Schema, und nach den geordneten Rubriken einzuberichten haben, stellt jeder der Herren Kreis-Physiker in den gehörig geordneten Kreis-Sanitätsbericht für jedes Kalender-Quartal zusammen und sendet diesen vor dem Ablaufe des dem Kalender-Quartal zunächst folgenden Monats, also vor dem Ablaufe der Monate April, Juli, Oktober und Januar an uns ein. Wer von den Herren Physikern die hier gesetzten, oder wer von den übrigen oben gedachten Medizinalpersonen, die oben gesetzten Termine nicht einhält, verfällt für jeden fruchtlos abgelaufenen Termin in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von Einem Thaler, die wir durch Postvorschuß einziehen werden. Zu dem Ende haben uns die Herren Kreis-Physiker bei Einreichung der Sanitätsberichte jederzeit die Säumigen namhaft zu machen.

(Amtsbl. vers. 1830. S. 548.)

8) Ueber denselben Gegenstand bestimmte die K. Reg. zu Breslau am 15. Jan. 1833.

Fortwährend wird bemerkt, daß Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen es versäumen, ihre Quartal-Sanitätsberichte den Königl. Kreis-Physikaten früh genug einzureichen, um zu den Physikatsberichten, welche nicht später als den 10. des ersten Monats im folgenden Quartale bei uns eingereicht werden dürfen, benutzt werden zu können. Die Königl. landräthlichen Aemter werden daher aufgefordert, gemeinschaftlich mit den Königl. Kreisphysikaten strenge über Ordnung in diesem Geschäfte zu wachen. Die Königl. Kreis-Physikate haben den Medizinalpersonen des Kreises den Zeitpunkt anzudeuten, wenn ihnen die Spezialberichte eingereicht werden sollen, und den Königl. landräthlichen Aemtern Anzeige von den Rückständigen zu machen. Die letztgenannten Behörden haben alsdann sofort die Rückständigen unnachsichtlich in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen.

(Amtsbl. vers. 1833. S. 17.)

9) Ueber die Veröffentlichung der Sanitätsberichte und die

Digitized by Google

Berücksichtigung des bei ihrer Abfassung bewiesenen Fleißes bei Anstellungen und Beförderungen der Medizinalpersonen vergl. die betr. Bestimmungen unter Pflichten der Med.-Pers. (Thl. 2. Abth. 1. Absch. 7.)

d) In Betreff der Berichte und Tabellen über Schutzpocken-Impfungen vergl. den Abschnitt über die Maßregeln gegen Verbreitung der Pocken. (Thl III. Abth. I. Absch. II.)

e) Ueber Berichte und Vorschläge für die Remunerationen aus dem Fonds für Unterstützung der Hebammen s. das P. v. 1. Mai 1818 Nr. 4., (unter allgem. Vorschriften zur Verbesserung der Lage der Hebammen.) (Thl. 2. Abth. 2. Absch. 3.)

f) Außer den regelmäßig zu erstattenden Kreis-Sanitätsberichten und den Berichten über Schutzpockenimpfungen haben die Kreis-Physiker in allen Fällen sofort an die vorgesetzte Regierung, mittelst Umschlags an die landräthl. Behörde, zu berichten, in welchen eine schleunige Maßregel zur Abwendung einer Gefahr nöthig wird.

aa) S. die Instr. der Reg. zu Minden v. 22. Dec. 1819 §. 4. (oben unter b. 3.) und das P. der Reg. zu Arnsberg §. 10. (Oben unter c. 2)

bb) Bei der Meldung von ansteckenden Krankheiten ist den Medizinalpersonen anempfohlen, ein Duplikat der an die Polizei gerichteten Meldung dem betr. Hauswirth einzuhändigen. Es disponirt hierüber das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an das K. Pol. Präsid. zu Berlin v. 20. Juni 1840.

Das Min. ist mit dem Vorschlage des Königl. Polizeipräsidii in dem Berichte v. 22. v. M., den Medizinalpersonen anzuempfehlen, mit der für den Revier-Kommissarius, oder das Königl. Polizeipräsidium unmittelbar bestimmten Meldung bei ansteckenden Krankheiten, dem Haus- oder Gastwirthe ein Duplikat dieser Meldung einzuhändigen, um dasselbe, mit dem Polizeistempel versehen, zurück zu erhalten, und dadurch den Beweis zu erlangen, daß die vorgeschriebene Meldung wirklich erfolgt ist, vollkommen einverstanden, und überläßt dem Königl. Polizeipräsidium, die weitere Verfügung hiernach zu treffen.

(Min. Bl. 1840. S. 246.)

cc) Insbesondere wurde die Anzeige von Vernachlässigung der Vorschriften bei Wiederbelebungsversuchen durch nachstehendes P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 24 Mai 1819 angeordnet.

Um allen, die Geschäfte mehrenden Rückfragen darüber:

ob die in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 für jählinge Todesfälle vorgeschriebenen Wiederaufiebungsversuche vorgenommen, und in welchem Maße sie geschehen sind?

vorzubeugen, haben die Herren Physiker:

1) in jedem Falle, wo dergleichen Versuche nothwendig waren, genau zu erforschen, ob und wie solche erfolgt sind?

2) jedesmal, wenn bei einem solchen Falle von den betreffenden Med. oder anderen Personen, die L. R. II. 20. §§. 785 ff. und in oben angeführtem Ed. anbefohlene Fürsorge unterlassen worden ist, spätestens binnen 8 Tagen zur weitern Untersuchung und Rüge Bericht an Uns zu erstatten, und die bei den Wiederaufiebungsversuchen vorgekommenen Fehler oder Unterlassungen anzuzeigen.

Auch werden die Herren Physiker bemüht sein, bei schicklichen Gelegenheiten, die Chirurgen über das bei Wiederbelebungsversuchen zu beobachtende Verfahren, nach Anleitung der Struveschen Tabellen, umständlich zu belehren. (A. III. 558.)

dd) Medizinische Topographieen[1]).

---

[1]) Medizinische Topographien der einzelnen Provinzen sind bis jetzt nicht veröffentlicht. Beiträge zur med. Topographie und Statistik des Reg. Departements Bromberg theilte der K. Med. Rath Dr. Ollenroth unterm 5. Juni 1833 in der med. Zeitung, Jahrg. 1833. Nr. 32. 33., mit.

Einzelne Städte betreffend erschienen: L. Formey's Versuch einer med. Topographie von Berlin. Berl. 1796, Herz, Versuch einer med. Ortsbeschreibung der Ukermärkischen Hauptstadt Prenzlau. Berlin 1790. Cartheuser de aere, aqua et locis Traiecti ad Viadrum. Frankf. 1744. Conbruch med.

Digitized by Google

**Nachdem die Regierungen durch das R. des Min. des I. v. S. Aug. 1820 zu der Bearbeitung medizinischer Topographien ihres Departements angewiesen worden waren, wurde auch den Kreis-Physikern die Anlegung und Einreichung medizinischer Topographien über ihren Physikatsbezirk zur Pflicht gemacht. Mit Bezug hierauf ergingen:**

1) Das P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. März 1818.

Es haben Uns zwar einige der Herren Physiker des hiesigen Reg. Departements bereits Vorarbeiten zu einer medizinischen Topographie ihres Amtssprengels geliefert. Wir wünschen aber sie vollständig für das ganze Departement zu erhalten. Sämmtliche Herren Kreis- und Stadtphysiker im Bezirke Unserer Verwaltung werden daher bis zu Johannis 1819 vollständige medizinische Topographien ihres Amtsbezirkes, mittelst besonderer Berichte Uns einreichen, und im Sanitäts-Bericht vom 2. Quartal gedachten Jahres sich darauf beziehen.

Bei Zusammenstellung dieser medizinischen Topographie ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen:

a) auf den physischen Zustand, also auf den Einfluß vom Boden, von nahen und fernen Gebirgen, Flüssen, Sümpfen, Waldungen, Wasseranstrekungen; auf die dadurch bewirkten meteorologischen Modifikationen, Fruchtbarkeit oder Mangel, Zeit der frühern oder spätern Erndte, Gedeihen des Viehstandes nach seinen Gattungen, Erzeugung von Insekten und endemischen Krankheiten bei Menschen und Hausthieren, als Folge der physischen Lage, endlich auch auf die naturhistorischen Phänomene aller Art. Hieran wird zu knüpfen sein das Besondere der Kultur des Terrains, mit Bemerkung der vorzüglichern Ertragsorte von Feld- und Gartenfrüchten; wie nicht minder die Einwirkung der als Forst benutzten Ländereien. Ueberall ist hier so wie auch bei den folgenden Rubriken der Einfluß auf das Sanitätswesen bei Menschen und Thieren herauszuheben.

Hiernächst ist zu berücksichtigen:

b) die Erwerb- und Lebensweise, die mehrere oder geringere Wohlhabenheit, oder Armuth der Einwohner, das Besondere ihrer für die Gesundheit nachtheiligen Gewohnheiten und Vorurtheile, nebst dem Hange zum Aberglauben und Mysticismus; die durch erstere erzeugten Endemieen bei Menschen und Thieren, ferner die Verhältnisse der Moralität und was zur Entwickelung von Epidemieen und Epizootieen gereicht, welche nicht endemischer Natur sind. Hieher gehören die Vaccination, deren Hindernisse und das Urtheil, ob der Scharlach oder andere Krankheiten seit der Schutzpockenimpfung mehr als sonst sich darstellen; ferner die Beobachtungen über die Verhältnisse des Selbstmordes, der Venerischen, Krätzigen, Hydrophobischen, der Verunglückten durch Zufall, z. B. der Ertrunkenen beim Baden, oder in Brunnen ohne Umschrotung, oder auch durch Einsturz von Sand- und Lehmgruben. Eben so sind die Fehler der Erziehungs- und Behandlungsweise der Kinder und Hausthiere, in wiefern sie besonders auf die Gesundheit nachtheilig einwirken, zu erwähnen. Die für das physische Wohl der Menschen so nachtheiligen Folgen des überhand nehmenden Luxus, der zu leichten Bekleidung, der Schwelgereien und besonders Trunk und Tanz, verdienen ebenfalls eine Bemerkung. Auch die Folge übermäßiger Anstrengung bei Bergwerks-Fabriken darf da, wo dergleichen bestehen, nicht übersehen werden. Eben dies gilt von religiösen der Gesundheit nachtheiligen Observanzen, wie z. B. das Fahren der Kinder zur Taufe an entfernte Kirchdörfer bei großer Kälte.

Gleichergestalt ist Vorwurf dieser medizinischen Topographie:

c) alles, was sich auf rein medizinisch-polizeiliche Angelegenheiten bezieht: z. B. schlechte, unreife, verdorbene oder verfälschte Nahrungsmittel und schädliche Getränke; die Anlage der Kirchhöfe und der Aasgruben, gute oder schlechte Beschaffenheit des Brunnen, Verunreinigung der Flüsse, woraus Menschen und Thiere ihr Genußwasser nehmen, überfüllte Schulstuben, Beschaffenheit der Spitäler in den Städten, Mängel derselben, und alle diese Anstalten angehenden Bedürfnisse. Doch auch die gute Seite, welche sich hier darbietet, vorzüglich bei medizinischen Instituten und ihre ersprießlichen Leistungen, ist hier anzumelden. Der Medizinal-Pfuschereien und daraus hervorgehenden Nachtheile ist nur im Allgemeinen zu erwähnen.

Die Turnanstalten, wo dergleichen etwa bestehen, werden unter dieser Rubrik ebenfalls nach den darüber bisher gemachten, das Gesundheitswohl angehenden Wahrnehmungen

---

Endemieen, nebst einer Topographie der Grafschaft Ravensberg. Chemnitz 1793. Kniphof de salubritate Erfordiae Diss. Erf. 1751. Plauer Diss. de aere, aquis et locis territorii Erfordensis. Erf. 1778. Schulze Diss. de salubritate Halae 1742.

Digitized by Google

und andre Betreibung des Wirkens des Physikats, ebenfalls Rücksicht finden. Der Lokalassekuranzen ist nur im Allgemeinen zu gedenken.

Endlich sind hieher annoch aufzunehmen:

c) die wichtigeren statistischen Angaben von der Seelenzahl, den jährlichen Geburten und Todesfällen; die Zahlen der vorzüglichsten Gattungen der Hausthiere und deren Racen; von den Städten die Häuserzahl, von den Kreisen der Quadratmeilen-Inhalt, mit Bemerkung der Menschenzahl, die auf eine Quadratmeile im Durchschnitt fällt.

Ohne diese Data läßt sich keine medizinische Topographie darstellen. Diese Rubrik wird daher am besten den Eingang für jede solche Ausarbeitung abgeben.

Die Anzahl des Medizinal-Personals aller Zweige ist nur summarisch aufzuführen.

Die Herren Landräthe, die Magistrate und die Geistlichkeit fordern wir hiermit auf, den Herren Physikern bei dieser Ausarbeitung möglichst an der Hand zu gehen, ihnen alle die Auskünfte zu geben, deren sie zu diesem Behuf bedürftig sind, und die Mittheilung der Schlesischen statistischen Sammlungen Zimmermanns oder andere Werke zu verschaffen, so weit diese Werke in den kreis- oder magistratualischen Registraturen befindlich sein möchten.

Die Anwendung der zusammengestellten Thatsachen auf die Populations-Theorieen von Mierabeau und Malthus wird diesen Arbeiten einen besondern Werth geben.

(A. U. 184.)

## 2) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 12. Dec. 1824.

Nachdem eine geraume Zeit seit der Anstellung sämmtlicher Herren Kreisphysiker verflossen ist, während welcher dieselben hinreichende Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Gesundheitszustande ihrer Physikatsbezirke bekannt zu machen, und ihnen, seit der Erlassung unserer im 13. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1820 abgedruckten V. v. 18. März desselben Jahres in Betreff der vierteljährlichen Sanitätsberichte, viele Materialien, deren Zusammenstellung zu allgemeinen Uebersichten durch die gleichförmige tabellarische Form derselben sehr erleichtert wird, zugegangen sind, auch durch die im 34. Stücke des diesjährigen Amtsblattes befindliche Instruktion v. 19. Aug. d. J. wegen der Armenkrankenpflege auf dem Lande (Art. 37) ein Mittel mehr an die Hand gegeben worden ist, sich das etwa noch Fehlende binnen der kürzesten Frist zu verschaffen, so dürfte der richtige Zeitpunkt zur Bearbeitung der vorschriftsmäßigen medizinischen Topographie unseres Departements gekommen sein, welcher bei längerem Zögern durch den Abgang des einen oder andern Physikers leicht wieder hinausgeschoben werden könnte. Wir fordern daher die Herren Kreisphysiker auf, uns die nach der hierunter folgenden Ordnung ausgearbeiteten medizinischen Topographien ihrer Amtsbezirke vor dem 1. Juli des kommenden Jahres 1825 einzureichen. Die Tabellen der meteorologischen Beobachtungen, der Gebornen und Gestorbenen, der unentgeltlich entbundenen armen Frauenspersonen, und der auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken, wie die darauf begründeten Durchschnittsberechnungen, müssen sich über 5 Jahre, und zwar namentlich über die Jahre 1820 bis 1824 einschließlich erstrecken. Bei der Beschreibung der auf die Gesundheit der Menschen schädlich einwirkenden Einflüsse sind die zur möglichsten Verhütung der nachtheiligen Folgen bestehenden polizeilichen Verfügungen anzuführen, auch Rathschläge zur bessern Abhülfe derselben zu geben. In dem Abschnitte von dem Krankheitszustande ist stets der in der Beschaffenheit des Landes und in der Lebensweise der Einwohner begründete Causalnexus nachzuweisen, und wo sich in dieser Hinsicht die bekannten Theorien nicht bestätigen, darauf besonders aufmerksam zu machen. Die bestehende Medizinalverfassung und Gesetzgebung ist als bekannt vorauszusetzen, und daher nur in ihrer Ausführung und rücksichtlich der Hindernisse zu beurtheilen, welche sich der Erreichung des beabsichtigten Zweckes entgegenstellen, so wie der Mittel zu ihrer Beseitigung. Ist ein Gegenstand in einem der vierteljährlichen Sanitätsberichte erschöpfend abgehandelt worden, so ist nur darauf Bezug zu nehmen. Das Veterinairwesen ist darum übergangen worden, weil es für jetzt noch an einer hinreichenden Anzahl gebildeter Thierärzte zur Einziehung der erforderlichen Materialien fehlt. Es ist jedoch schon die Einleitung zur baldigen Abhülfe dieses Mangels getroffen worden. Die Herren Landräthe und Bürgermeister, so wie die Medizinalpersonen unsers Regierungsbezirks fordern wir auf, den Herren Physikern, die ihnen nothwendigen Notizen auf Verlangen zu beschaffen und ihnen überall bei dieser gemeinnützigen Arbeit nach Kräften behülflich zu sein. Die von denselben erhaltenen Beiträge haben uns Letztere bei Einreichung der Topographien ihres Kreises orginaliter mit vorzulegen. Personen, welche nicht in amtlichen Verhältnissen zu den Physikern stehen, und sich durch die Mittheilungen ihrer Beobachtungen ein Verdienst um die gute Sache erwerben wollen, stellen wir frei, dieselben unmittelbar an uns einzusenden, oder sich dieserhalb mit unserem Regierungs- und Medizinalrath Hrn. Dr. Mertens in Verbindung zu setzen.

**Ordnung, welche die Herren Kreisphysiker bei der Bearbeitung der medizinischen Topographie ihrer Kreise zu befolgen haben.**

I. Beschaffenheit des Landes.

1) Lage. Bestimmung der Grade der geographischen Länge und Breite. Höhe über

Digitized by Google

der Meeresfläche. Politische und natürliche Grenzen. 2) Klima. Bestandtheile, Temperatur und Druck der Luft. Winde, Regen, Nebel, Schnee, Hagel. Verhältniß der Witterung überhaupt und in den verschiedenen Jahreszeiten insbesondere. Zeit der Saat und Erndte, Laichzeit der Fische. 3) Boden. a) Geognostische Verhältnisse. Gebirgsbildungen. Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkanische oder aufgeschwemmte Gebirge. Basalt, Granit. Kohlen. Salz. Kalk. Kreide. Sand. Mergel. Torf. Steiniger, sandiger, schwerer oder leichter, ebener oder bergiger Boden. Quellen. Bäche. Flüsse. Teiche. Ueberschwemmungen. Beschaffenheit des Wassers, besonders der Mineralquellen; chemische Analyse desselben. b) Verhältnisse der Kultur. Moräste. Sümpfe. Kanäle. Gräben. Haiden. Waldungen. Wiesen. Ackerland. Gärten. Fruchtbarkeit. 4) Naturerzeugnisse. Aufzählung der in ökonomischer oder medizinischer Hinsicht, oder ihrer Seltenheit wegen merkwürdigen Gegenstände aus allen dreien Reichen der Natur unter Angabe des Standorts und des Gedeihens nach Quantität und Qualität, mit vorzüglicher Berücksichtigung der in der Landespharmacopoe aufgeführten offiziellen Sachen.

II. Physischer und moralischer Zustand der Einwohner.

1) Abstammung. Ursprünglicher Volksstamm. Rückblick auf die Geschichte des Volks, seiner Regierung, Religion, Industrie u. s. w., unter Berücksichtigung des Einflusses auf die physische Constitution und den Charakter desselben. 2) Volksmenge. Zahl der Einwohner. Vertheilung derselben. Verhältniß der Geschlechter, der verschiedenen Perioden des Alters und der Stände, nämlich der Verheiratheten, Wittwer, Wittwen, Unverheiratheten des männlichen und weiblichen Geschlechts. 3) Wohnungen. Zahl der Städte, Dörfer, Weiler, Höfe und einzelnen Häuser. Durchschnittsmenge der Zahl der Einwohner auf ein Haus. Allgemeine Beschreibung der Wohnorte und spezieller der wichtigern unter denselben, besonders der Kreishauptorte. Lage. Stadtmauern, Gräben, Thore, freie Plätze, Alleen, Straßen, Straßenpflaster, Straßenreinigung, Kanäle, Ruinen, öffentliche Gebäude, Kirchen, Schulhäuser, Theater, Arbeits-, Zucht- und Gefangenenhäuser u. s. w. Fabriken, welche die Luft verderben. Schlachthäuser. Begräbnißplätze. Aasgruben. Bauart der Häuser im Allgemeinen. Höhe der Zimmer, Größe der Fenster und Thüren. Fußböden, Keller, Abtritte, Mistpfützen. 4) Feuerung. Struktur der Kamine, Feuerherde, Oefen. Heitzungsmaterial: Holz, Torf, Steinkohlen, Lohkuchen. 5) Erleuchtung. Struktur der Laternen, Lampen, Leuchter, Gasapparate. Material: Wachs, Wallrath, Talg, Oel, Steinkohlen. Straßenerleuchtung. 6) Lagerstellen. Bettstellen von Holz, Eisen, Stroh, Strohsäcke, Matratzen von Pferdehaaren, Kuhhaaren, Meergras, Moos. Federbetten. Unterbetten. Decken. Leintücher. 7) Kleidung, Nationaltracht. Kopf-, Hals-, Brust-, Unterleibs-, Bein- und Fußbedeckung nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Standes, des Alters und der Jahreszeiten. Puder, Pomade. Wohlriechende Wässer, Schminken. Ohrringe, Zahnpulver. Trödelhandel, Verschenken der Kleidungsstücke Verstorbener. 8) Reinlichkeit. Allgemeine Maßregeln. Straßenreinigung. Reinigung der Abtritte. — Handhabung der Reinlichkeit in den öffentlichen Gebäuden, Kasernen, Krankenhäusern, Wohnungen; Reinigung der Wäsche und Kleidungsstücke. Unmittelbare Reinigung des Körpers. Badeanstalten zu warmen und kalten Bädern. Flußbäder. 9) Nahrungsweise. a) Speisen. Aus dem Pflanzenreiche: Brodt, Gemüse, Obst. Aus dem Thierreiche: Fleisch, Milch, Butter, Käse, Fische, Frösche, Austern, Muscheln. Kochart: Gewürze- und Speisezusätze. Conditoreiwaaren. — Speisung der Armen, Rumfordsche Suppen. Kochgeschirre, von Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Eisen-Erde, mit Ueberzug von Zinn, Zink, Email, Glasur, Neuwieder Geschirr. b) Getränke. Wasser. Brunnen-, Fluß-, Regenwasser. Pumpen. Cysternen, Wasserleitungen. Untersuchungen der vorzüglichsten Brunnenwässer. Wein. Bier. Branntwein. Rum. Arak. Punsch. Kaffee und Thee mit ihren Surrogaten. Chokolade. Jährliche Consumtion der wichtigsten Speisen und Getränke. Qualität. Verderben und Verfälschung. 10) Beschäftigung. Eintheilung der Zeit. Zahl der Gewerbetreibenden aller Art: Bergwerke. Fabriken. 11) Wohlstand. Verhältniß der Reichen, Wohlhabenden und Armen. 12) Vergnügungen. Volksfeste. Spazierengehen. Oeffentliche Spaziergänge und Gärten. Schrittschuhlaufen. Schlittenfahren. Schauspiel. Musik. Tanz. Spiel. Gesellschaften. Rauchen. Schnupfen. Trinken. 13) Fortpflanzung. Ehen. Zahl der jährlich Getrauten. Ehen zur linken Hand. Wilde Ehen. Hurerei. Bordelle. Fruchtbarkeit. 14) Verhalten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen. Zahl der jährlichen Geburten und der Gebornen. Geburtshülfe. 15) Physische Erziehung der Kinder. Nahrung und Wartung. Selbstsäugen. Ammen. Nährmütter. Kinderfrauen. Milch. Zwieback. Mehlbrei. Wickeln. Wiegen. Taufe. Beschneidung. Erziehungsanstalten. Waisen- und Findelhäuser. Turnanstalten. Reit-, Fecht-, Tanz- und Schwimmschulen. Militairdienstjahre. 16) Geistige Bildung. Bildungsanstalten. Elementarschulen. Gymnasien. Universität. Oeffentliche und Privat-Erziehungsanstalten aller Art. Unterricht in der Musik, im Zeichnen. Wissenschaftliche Sammlungen. Gelehrte Gesellschaften. Schriftsteller. Religion. Mysticismus. Schwärmerei. Aberglaube.

Digitized by Google

Vorurtheile. Geheimmittel. Hausmittel. Quacksalber. 17) Moralität: Uebersicht der in den letzten fünf Jahren begangenen Verbrechen.

III. Krankheitszustand der Einwohner.

1) Anlage zu Krankheiten überhaupt und allgemeiner Charakter derselben. Zahl der Taubstummen, Blinden, Irren u. s. w. Uebersicht der wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit vom Militairdienst Freigesprochenen. 2) Endemische Krankheiten. Besondere, der Gegend eigenthümliche, stehende oder periodisch wiederkehrende Krankheiten. 3) Epidemische und ansteckende Krankheiten. Beschreibung der in den letzten fünf Jahren geherrschten. 4) Sterblichkeit. Uebersicht der Gestorbenen, nach Quartalen und Jahrgängen abgetheilt. Verhältniß der Sterblichkeit nach Alter, Geschlecht, Stand, Religion u. s. w.

IV. Medizinalwesen.

1) Medizinal-Verfassung. Frühere und gegenwärtige Medizinalgesetze und Behörden. 2) Medizinische Lehranstalten. Universität. Chirurgen-, Hebammen-, Apotheker-, Krankenwärterschulen. 3) Medizinisches Personal. Zahl und Vertheilung der Medizinalpersonen (mit Einschluß der Bandagisten, Instrumentenmacher, Droguisten, Krankenwärter und Wärterinnen ꝛc.) Bürgerliches und wissenschaftliches Verhältniß derselben. Medizinische Gesellschaften. 4) Oeffentliche Geburtshelfer. Gebärhäuser in Köln und Bonn. Armen- und Distrikts-Hebammen. Uebersicht der unentgeltlich entbundenen armen Frauenspersonen. 5) Oeffentliche Krankenpflege, a) Im Allgemeinen: Apotheken, Materialhandlungen, Mineralbrunnen und Badeanstalten. Rettungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte. Vorkehrungen bei ansteckenden und epidemischen Krankheiten. Schutzpockenimpfung. Hundswuth. Irrenanstalten. b) Armen-Krankenpflege. In den großen Städten. Auf dem Lande. Krankenbesuchs-Anstalten. Hospitäler. Siechenhäuser. Kranken-Abtheilungen, bei Waisen- und Findelhäuser-, Versorgungs-, Gefangen- und Strafanstalten. Allgemeine Uebersicht der auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken. (Amtsbl. vers. 1824 S. 324.)

3) Vergl. das P. der Reg. zu Arnsberg, §. 11. (Oben S. 218.)

εε) Ablieferung von Mißgeburten[1]) zur Anatomie.

αα) Im §. 6. der Instruktion für Land-, Kreis- und Stadtphysici v. 17. Okt. 1776 (oben S. 200.) war bereits den Physikern die Ablieferung von

[1]) Unter Mißgeburten versteht die Arzneiwissenschaft angeborene organische Bildungsabweichungen, die bald in dem Mangel der Organe, bald in ihrem Entwickelungsgrade, ihrer Lage, Farbe, Zahl, in der Trennung der Theile, welche verbunden, oder in der Vereinigung von Theilen, die im natürlichen Zustande getrennt sein sollen, begründet sind. In neuerer Zeit hat Breschet, der die Entstehung der Bildungsabweichungen auf eine Störung der Bildungskraft, also auf Störung in der Entwickelungsweise der Organe, so wie auf die Art ihres Wachsthums bezieht, und annimmt, daß diese Kraft geschwächt oder gesteigert werden könne, in seiner pathologischen Anatomie die organischen Bildungsabweichungen oder Kakogeneses klassifizirt, und in vier Hauptordnungen gebracht: Organische Bildungsabweichungen a. mit Verminderung der Bildungskraft (ageneses), b. mit Vermehrung der Bildungskraft (hypergeneses), c. mit Verbindung der Keime (diplogeneses), d. mit frembartigen Eigenschaften des Zeugungsproduktes (heterogeneses). (S. Most's Encykl. der Staatsarzneikunde H. 8. S. 289.) Das A. L. R. (Thl. I. Tit. 1. §§. 17 u. 18.) bestimmt in Betreff der Mißgeburten, daß Geburten ohne menschliche Form und Bildung, zwar auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch haben, jedoch in sofern sie leben, ernährt und so viel als möglich erhalten werden sollen. Die Erfordernisse der menschlichen Form und Bildung giebt es nicht an, weshalb erforderlichenfalls auf das Gutachten der Sachverständigen zu rekurriren sein wird. Das Röm. Recht nahm ein menschliches Haupt als entscheidendes Merkmal an. Das A. L. R. verordnet ferner Thl. II. Tit. 20. §. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. §. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muß. §. 718. Aeltern und Hebammen, welche diesem zuwider dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden. §. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt.

Digitized by Google

Mißgeburten an die Anatomie zur Pflicht gemacht worden. Als nähere Anweisung hierüber erging die V. des Min. des I. v. 27. Febr. 1811, und in Folge derselben nachstehendes P. der Kurm. Reg. v. 27. Mai 1811.

Den Kreis- und Stadtphysikern ist bereits durch den §. 8 ihrer Instr. v. 17. Okt. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten nach Berlin einzusenden. Um der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten, und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, hat das Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern nunmehr mit Bezug auf jene Vorschrift näher festgesetzt: 1) Jede menschliche Mißgeburt muß von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersandt werden. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. 2) Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das anatomische Museum zu Berlin, an den Mitaufseher desselben, den Professor Rudolphi, wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. 3) Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchse an den Händen mit 5 Fingern bei todtgebornen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit, oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell eingesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein, oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöset worden, zu setzen und zu übersenden. 4) Alle Aerzte und Chirurgen haben die bei Leichen-Oeffnungen, Operationen ꝛc. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf vorgedachte Weise an das anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer zugleich zu liquidirenden Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. 5) Dieselben haben auch bei jeder Gelegenheit die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißgeburten, Bildungen und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern, zumal zu hoffen ist, daß niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen wird, sich um ein eben so bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das anatomische Museum ist, verdient zu machen, wenn das Publikum über die rechte Art dem Institute nützlich zu sein belehrt ist. 6) Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden seltener vorkommenden Thiere zum Zergliedern ist erwünscht, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

(Amtsbl. derf. 1811. S. 50.)

βββ) Aehnliche Aufforderungen zur Ablieferung von Mißgeburten an die Anatomien der Universitäten finden sich in den Amtsblättern der Reg. zu Arnsberg p. 1832 Beil. zu St. 11. S. 61, zu Coblenz p. 1828. S. 217, p. 1832 S. 98, zu Frankfurt p. 1828. S. 217, zu Potsdam p. 1828 S. 275, zu Merseburg p. 1828 S. 250.

γγγ) Für die mit der Monarchie wieder vereinigten und neuerworbenen Provinzen wurde dieselbe Anweisung durch die nachstehende C. V. des Min. des I. (Köhler) v. 13. Febr. 1817 ertheilt.

Es hat sich vor einiger Zeit zu Wynern, einem Dorfe im Cleveschen Regierungs-Bezirke, der Fall ereignet, daß die Frau eines dortigen Tagelöhners ein Kind mit zwei Köpfen geboren hat, wovon der zuerst geborne noch einige Minuten gelebt, dann aber gestorben, und der zweite, dessen Geburt sich verzögert hat, bereits todt zur Welt gekommen ist. Das Min. des I. hat bei Gelegenheit aus der deshalb von der K. Reg. in Cleve gemachten Anzeige und Anfrage, ob diese Mißgeburt von den Eltern gegen eine Gratifikation zu requiriren und anhero zu senden sei? Veranlassung genommen, ihr sowohl als den übrigen Reg. der reoccupirten und neuacquirirten Provinzen der K. Preuß. Monarchie die in den ältern Provinzen bestehende Verordnung, nach welcher dergleichen Monstra (mit Zustimmung der Eltern) zur Beförderung wissenschaftlicher Zwecke, an das anatomische Museum hierselbst abzuliefern sind, zur Beachtung bei vorkommenden Fällen, so wie zur öffentlichen Bekanntmachung, mitzutheilen. Zu gleichem Zwecke erhält die K. Reg. beikommend dieselbe Verordnung. (A. I. 279. — 1. 181.)

δδδ) In Erinnerung wurde die V. v. 27. Febr. 1811 durch folgende

Digitized by Google

V. des Min. des I. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 2. Sept. 1840 gebracht.

In dem Immediat-Zeitungsberichte der K. Reg. für den Monat Juli d. J. ist unter Nr. XXII. zweier Mißgeburten Erwähnung geschehen, von welchen, so weit die nicht ganz deutlichen Beschreibungen erkennen lassen, die menschliche nicht zu den gewöhnlichen gehört. Das Ministerium nimmt hiervon Veranlassung, die K. Reg. aufzufordern, die Kreisphysiker des dortigen Departements auf die V. v. 27. Febr. 1811 zur Beachtung für künftige Fälle und Anweisung der Hebammen aufmerksam zu machen, ihnen jedoch hierbei Vorsicht zu empfehlen, damit nicht durch Acquisition und Einsendung werthloser Mißgeburten unnöthige Kosten verursacht werden, aus welchem Grunde auch eine ausführliche Wiederaufnahme und Veröffentlichung der gedachten V. in ihrer früheren Ausdehnung und Fassung nicht rathsam erscheint. (Min. Bl. 1840. S. 377.)

## E. Gutachten und Atteste.

### aa) Pflicht zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Attesten.

Die Ablegung eines Zeugnisses — wozu im weiteren Sinne auch die Gutachten und Atteste der Sachverständigen gehören — kann als eine allgemeine Bürgerpflicht in gerichtlichen Angelegenheiten in der Regel [1]) erzwungen werden. Vergl. G. O. Th. 1. Tit. 10. §§. 179. 183 ff. R. des Just. Min. v. 12. Juli 1806 (Mathis n. Beitr. IX. S. 519). Sachverständige, die wie die Kreisphysiker in Amts-Eides-Pflicht stehen, sind indeß verpflichtet, wenn das geforderte Gutachten Umstände betrifft, deren Bekanntwerden dem Staate nachtheilig sein könnte, jede Auskunft zu verweigern. (G. O. a. a. O. §. 180. Nr. 2.) Auch dürfen sie über Gegenstände, die ihr Amt und dessen Verwaltung in medizinal-polizeilicher Hinsicht unmittelbar betreffen, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde ein Zeugniß abgeben, und sie können in einem solchen Falle bloß zu einer schriftlichen Aeußerung nach Pflicht und Gewissen, und unter Bezugnahme auf den Diensteid, angehalten werden. cf. R. des Min. des I. u. der G. v. 9. Mai 1821 (Johow. Bd. 17. S. 302. Gräff Bd. 2. S. 99.). Außer der allgemeinen Verpflichtung zur Ablegung eines sachverständigen Zeugnisses besteht aber für die Kreisphysiker die aus dem Zwecke ihres amtlichen Berufes entspringende und durch ihn begränzte besondere Amtspflicht zur Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Attesten zur Auskunft und Aufklärung über Gegenstände gerichtlich-medizinischer Untersuchungen [2]) und für Maßregeln der Medizinalpolizei, so wie für bloße Verwaltungszwecke. Hierher gehören die Atteste über die Lehr- und Servirzeit der Apothekerlehrlinge, vergl. das R. v. April 14. 1823 (unter Apotheker Th. 2. Abth. II. Absch. 7); ferner die Atteste über den Gesundheitszustand eines Beamten behufs der Pensionirung oder Dispensation vom Dienste u. vgl. S. die R. v. 11. Juni 1825, 7. März 1835, 6. Juni 1833, 22. Juli 1823 (unter Gebühren der Kreisphysiker: S. 127.) In Betreff der ärztlichen Atteste bei Pensionsvorschlägen erging insbesondere nachstehendes P. der K. Reg. zu Münster v. 16. Jan. 1824.

Einer V. des K. F. Min. v. 21. Dec. v. J. gemäß, sollen Pensionsvorschläge, welche auf körperliche Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, durch beizubringende ärztliche Atteste, vorzüglich solcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienste angestellt, oder doch mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, justificirt werden. Diese Bestimmung wird überhaupt und insbesondere den in solchen Fällen an uns berichtenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht. (Amtsbl. derf. 1824. S. 23.)

### bb) Beweiskraft der Atteste und Gutachten.

Für die Beurtheilung der Beweiskraft der Atteste und Gutachten des Kreisphysikers ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß mit dem Physikats-

[1]) Die Ausnahmefälle im §. 180. Tit. 10. Th. I. A. G. O.

[2]) Vergl. den betr. Abschnitt unter gerichtl. Medizin (Th. IV. Abth. III. Absch. II.)

Digitized by Google

amte der Beruf eines praktischen Arztes verbunden ist, und daß die Abgabe von Gutachten und die Ausstellung von Attesten über Gegenstände aus dem Gebiete der ärztlichen Kunst und Wissenschaft nicht allgemein, sondern nur insoweit zu den Amtshandlungen der Kreisphysiker gehören, als die Rechtspflege zur Feststellung des Thatbestandes, oder irgend ein Interesse des öffentlichen Dienstes für eine Verwaltungsmaßregel dieser Gutachten und Atteste bedarf[1]); ferner daß der Amtseid der Kreisphysiker den Eid der Sachverständigen nicht umfaßt[2]). Die Auskunft welche ein Kreisphysikus in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, gibt, ist daher auch ohne Eid beweiskräftig, A. G. O. Thl. I. Tit. 13. §. 10. Nr. 63 Cr. O. §. 335. Nr. 2, da ihm in Bezug auf den öffentlichen Glauben die Rechte der Staatsbeamten zustehen. In allen anderen Fällen haben seine Gutachten und Atteste nur die Eigenschaft von Privaturkunden, resp. von Aussagen gewöhnlicher Sachverständigen, und sie können nur durch Ableistung des gerichtlichen Eides zur vollen Beweiskraft erhoben werden; denn auch Beamte, die in Eid und Pflicht stehen, müssen die von ihnen erforderten Gutachten, deren Abgabe nicht zu ihrer eigentlichen Amtsbestimmung gehört, besonders beschwören, falls sie nicht auch generaliter als Sachverständige vereidet sind. A. G. O. Anh. §. 84, R. v. 5. Sept. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 80. Gruff Bd. 2. S. 94).

cc) Stempelpflichtigkeit der Gutachten und Atteste.

Der Tarif zu dem Stempelsteuergesetz v. 7. März 1822 (G. S. 1822 S. 57 u. f.) setzt den Stempel für amtliche Atteste in Privatsachen und für Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen[3]) gebraucht werden, auf 15 Sgr. fest. Zeugnisse welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, ferner alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern

---

[1]) In der Bestallungsformel der Kreisphysiker findet sich zwar die Bestimmung: „— — auch sich allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen von Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand unter Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen — —," allein diese Obliegenheit kann nur in dem oben angegebenen Umfange verstanden werden, da eine Dienstpflicht nicht über den Zweck des Amtes hinausgehen kann.

[2]) Die Bestimmung in der früheren Eidesformel (s. oben Absch. VI. Kap. 1. S. 120.) „— — meine Gutachten bei gewissenhafter Erwägung aller Umstände, nach der in meiner Wissenschaft gegründeten Ueberzeugung und nach den in der Criminalordnung, dem allg. Landrecht, der Gerichtsordnung und sonst in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen, abzufassen, — —" bezieht sich nur, wie die vorhergehenden Worte ergeben, auf Gutachten bei gerichtlichen Untersuchungen, nicht im Allgemeinen auf die sachverständigen Gutachten der Kreisphysiker. Da jene an und für sich zu den Amtsgeschäften der Kreisphysiker gehören, also Agenda betreffen, die der Diensteid umfaßt, so war jene spezielle Bestimmung in der Eidesformel überflüssig, und findet sich daher auch in der durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 eingeführten Eidesform nicht. (S. oben a. a. O.). Aus dem Angeführten ergibt sich indeß auch, daß die Kreisphysiker durch ihren Diensteid nicht generaliter als Sachverständige vereidet sind.

[3]) Nach einem R. des Min. der F. v. 1. Okt. 1823 ist aus der Bestimmung im §. 3. b. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822, wonach gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, schon deshalb auch stempelfrei sind, keineswegs zu folgern, daß überall da, wo die A. Geb. Taxe Sportelfreiheit anordnet, um deßhalb auch Stempelfreiheit eintreten müsse, sondern in Betreff dieser ist allein das Stempelgesetz maßgebend. (Schmidt's Kommentar zu den Stemp. Ges. S. 2.)

Digitized by Google

Dispositionen für Physikate dadurch nachweisen könne, [1]) so sei die Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei. (Vergl. a. a. O. s. v. „Atteste.")

Da nur amtliche Atteste in Privatsachen der Stempelsteuer unterliegen, Aerzte und Wundärzte aber keine Beamten sind, so sind ärztliche, wundärztliche und thierärztliche Atteste stempelfrei. In Betreff der Atteste der Kreismedizinalbeamten hängt die Stempelpflichtigkeit davon ab, ob der Aussteller das Attest in amtlicher Eigenschaft ausfertigt. Für deren Beurtheilung ist der Gebrauch der Amtsfirma entscheidend, und die Stempelpflichtigkeit tritt, wenn der Aussteller seiner Namensunterschrift den Amtscharakter beifügt, selbst dann ein, wenn es der Sache nach eines bloßen Privatzeugnisses bedurft hätte [2]).

Es bestimmten demgemäß

1) Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. Jan. 1830.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. Nov. pr. eröffnet, daß wegen der ärztlichen und wundärztlichen Atteste und deren Stempelpflichtigkeit mit dem K. Finanz-Ministerium nicht communicirt worden ist, da dergleichen Atteste gesetzlich niemals stempelpflichtig, obwohl nach §. 140 ff. der Kreisordnung in den meisten Fällen zureichend sind, denn nur amtliche Atteste in Privatsachen sind stempelpflichtig; dazu gehören aber die der Aerzte und Wundärzte nicht, weil diese nach dem R. v. 16 Juni 1806 [3]) keine Beamte sind. Hinsichts der Physiker und Kreis-Chirurgen ist aber zu unterscheiden, ob der Extrahent von ihnen ein amtliches Zeugniß begehrt, oder lediglich die Bescheinigung eines Sachverständigen zu erhalten wünscht, denn auch der Physikus ist nicht nur Physikus, sondern auch approbirter Arzt, der Kreis-Chirurgus nicht nur Kreis-Chirurgus, sondern auch approbirter Wundarzt. Im ersten Falle nämlich, wenn das Zeugniß ein amtliches, muß die Namensunterschrift, der Amtscharakter und das Amtssiegel beigefügt, und ein Stempel adhibirt werden. Im letzteren Falle gegen ist das Attest nicht stempelpflichtig, und der Aussteller hat anstatt des Amtscharakters und des Dienstsiegels nur seine Eigenschaft als eines approbirten Arztes oder Wundarztes zu bezeichnen, und seines Privatsiegels sich zu bedienen. (A. XIV. 132.)

2) Die C. V. der K. Reg. zu Königsberg an sämmtl. Kreisphysiker und Kreiswundärzte v. 8. Juli 1832.

Aus Veranlassung vorgekommener Zweifel, über die Auslegung der von uns unterm 16. Aug. 1823 bekannt gemachten V. des K. Finanzministerii, General-Verwaltung der Steuern, v. 4. Aug. 1823 (Anl. a.) in Betreff der Stempelfreiheit und Stempelpflichtigkeit ärztlicher Atteste, ist vom Herrn General-Direktor der Steuern, auf eine deshalbige Spezialanfrage, mittelst R. v. 7. April c. die erläuternde Bestimmung erlassen, daß, wenn der Attestaussteller, durch Beifügung seiner amtlichen Firma, zu erkennen gebe, daß er das Zeugniß nicht in seiner Qualität als Arzt, sondern als Medizinalbeamter, ausgestellt habe, die Bedingung zur Forderung des Attestestempels vorhanden sei, und daß die Betrachtung, daß es der Sache nach keines amtlichen Zeugnisses bedurft, sondern auch das privatärztliche Attest genügt haben würde, eben so wenig die Befugniß gäbe, das vorhandene amtliche Zeugniß vom Attestestempel zu entbinden, wie eine vor einem Notarius ausgestellte Quittung darum vom Quittungsstempel entbunden werden könne, weil für den Zweck auch eine Privatquittung hinreichend gewesen wäre. Die Beifügung der Amtsfirma entscheide übrigens für die Stempelpflichtigkeit des Attestes, auch wenn nicht das Amtssiegel beigedruckt sei.

---

[1]) In Betreff der Gesundheits-Atteste Behufs der Aufnahme in die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bestimmte bereits der §. 15 des Regl. v. 28. Dec. 1775: „zu mehrerem Faveur dieser Anstalt wollen wir bei allen obigen Attesten vom Gebrauche des Stempelpapieres dispensiren." (Rabe Bd. 1. Abthl. 6. S. 146. ff. N. C. C. Tom. V. e. S. 381. Ergänz. Bd. 3. S. 465.)

[2]) Vorausgesetzt, daß nicht auch das amtliche Attest an und für sich der Stempelsteuer nicht unterworfen gewesen wäre.

[3]) Als Beilage s. bei Rab. Pers. Th. 2. Abth. 1. Absch. I.



Digitized by Google

Die Herrn Kreisphysiker und Kreiswundärzte werden demgemäß hiemit angewiesen, das Stempelinteresse bei fortan ihnen vorkommenden Attestausstellungen, nach der vorstehenden Deklaration, aufs Genaueste zu beachten, und kein Attest, unter welchem Sie Ihre Amts-Firma (als Kreisphysiker oder Kreiswundärzte) beizufügen Veranlassung finden, ungestempelt zur Ausführung gelangen zu lassen.

Wird von den genannten Herren Aerzten ein Attest mit der Amts-Firma verlangt und von dem Extrahenten Unvermögen zur Stempelerlegung vorgeschützt, so müssen dieselben sich solches durch Vorzeigung förmlicher amtlicher Armenatteste ausweisen lassen, und, wie solches geschehen, auf dem Ihrerseits auszustellenden Atteste vermerken, indem nur hierdurch ihre Verantwortlichkeit für stempelfreie Ausstellung stempelpflichtiger Atteste als erledigt gelten kann.

Damit nun aber die Attest-Extrahenten nicht ungebührlich zur Erlegung von Stempeln veranlaßt werden, ist jedesmal zu unterscheiden, ob die Extrahenten wirklich ein amtliches Zeugniß begehren, oder lediglich nur die Bescheinigung eines Sachverständigen zu erhalten wünschen.

Im erstern Fall, wenn das Zeugniß ein amtliches sein soll, muß die Namensunterschrift, der Amtscharakter und das Amtssiegel beigefügt und ein Stempel abhibirt werden.

Im letztern Fall dagegen, wenn nicht ein amtliches Attest (nicht mit Kreisphysikats- oder Kreischirurgen-Beglaubigung), sondern nur ein ärztlich sachkundiges Zeugniß begehrt wird, hat der Aussteller anstatt seines Amtscharakters und des Dienstsiegels, nur seine Eigenschaft, als eines approbirten Arztes oder Wundarztes zu bezeichnen, sich nur seines Privatsiegels zu bedienen und dann ist das Attest als stempelfrei zu achten.

a.

Nach der Bestimmung des K. Finanzmin., General-Verwaltung der Steuern, v. 4. Aug. v. J. bedarf es zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte, die nicht zugleich im eigentlichen Sinne öffentliche Beamte sind, und in dieser Eigenschaft von ihnen ausgestellt werden, keines Stempels; welches hierdurch bekannt gemacht wird.[1])

Königsberg, den 26. August 1823.

Königl. Regierung.

(A. XVII. 217).

3) In Betreff einzelner Arten von ärztlichen Attesten sind noch folgende V. besonders ergangen.

aaa) Nach der V. der K. Sektion der Deput. der Staatseinkünfte vom 29. Aug. 1812 sind ärztliche Atteste Behufs der Prorogation eines Termins in einem Prozesse stempelfrei[2]).

(Kurmärk. Amtsbl. 1812. S. 440.)

bbb) In Betreff der während der Cholerazeit auszustellenden Gesundheitsatteste verordnete die an die Staatsminister Maaßen und v. Brenn erlassene K. O. v. 20. Juli 1831:

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 12. d. M., daß die zur Abwehrung der Cholera der V. v. 5. April d. J. gemäß von den Behörden auszustellenden Gesundheitsatteste stempelfrei ausgefertigt werden. (G. S. 1831. S. 170.)

ccc) Nach dem R. des Min. der G., U. und Med. Aug. (v. Altenstein) und d. F. (Maaßen) v. 30. Juli 1831 sind ärztliche Zeugnisse, welche die sich zur Prüfung meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten über ihren Gesundheitszustand beizubringen haben, stempelfrei.

(A. XV. 563.)

---

[1]) Gleichen Inhalts sind die V. der Reg. zu Cöln v. 15. Nov. 1823 (Amtsbl. derf. 1823 S. 249) zu Posen v. 30. März 1824. (A. VIII. 354.) zu Bromberg v. 27. Juni 1823 (Amtsbl. derf. 1823. S. 636) nur wird in denselben auf ein R. des Min. d. G., U. u. M. Aug. v. 25. März 1823 Bezug genommen.

[2]) Dieser Grundsatz findet sich in dem R. des Min. d. F. v. 31. Juli 1836 anerkannt, da, wenn auch durch den Werthstempel die Stempelpflichtigkeit derartiger Atteste nicht beseitigt werde, weil sie auf Stempelpapier ausgefertigt sein müßten, bevor die Benutzung für den Prozeß eintreten könne, doch nicht der Gegenstand des Prozesses, sondern nur etwa die Kosten des Termins sich als Objekt des Attestes ansehen ließen, welche stets weniger als 50 Rthlr., also keinen stempelpflichtigen Betrag ausmachen würden. (Schmidts Kommentar z. Stempelgesetz. S. 112.)

Digitized by Google

vvv) Nach dem R. des Min. der G. v. 17. Jan. 1824 sind Obductionsscheine, die in einem Privatinteresse ausgestellt werden, stempelpflichtig. (A. VIII. 54.)

eee) Gemäß dem R. des Min. des J. u. der F. v. 19. Dec. 1835 hängt überhaupt die Stempelpflichtigkeit der Obductionsatteste, welche von Stadtchirurgen ausgestellt werden, davon ab, ob solche als wirkliche Beamte Gehalt beziehen, oder sonst einen amtlichen Charakter besitzen. (A. X. 1008.)

fff) Nach dem C. R. des Gen. Postamts v. 15. Nov. 1829 unterliegen ärztliche Atteste, die Invaliden oder andere Personen, welche Anstellung im Postfache suchen, über ihren Gesundheitszustand beibringen, dem Stempel von 15 Sgr., in sofern dieselben sich über ihre Armuth durch Bescheinigung der betr. Ortsbehörde nicht auszuweisen vermögen. (A. XIII. 808.)

ggg) In dem R. des F. Min. v. 4. Febr. 1824 findet sich die Stempelpflichtigkeit der Atteste, welche Hebammenschülerinnen Behufs der Aufnahme in die Hebammenlehranstalt ausgestellt werden [1]), ausgesprochen. (A. VIII. 255.) Vergl. auch das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. und der F. v. 1. Sept. 1824. (A. VIII. 922.)

*hh*) Prüfung chirurgischer und pharmazeutischer Lehrlinge.

Die Prüfung der Chirurgen und Apotheker in kleinen Orten konnte früher von den Prov. Medic. Kollegien den Stadt- und Kreisphysikern überlassen werden. Dies wurde indeß bereits durch die R. des Min. des J. v. 5. Okt. 1810 und 13. Aug. 1811 untersagt. (Augustin II. 398.) Gegenwärtig beschränkt sich die Examinationsbefugniß der Kreisphysiker auf die Prüfung der chirurgischen Lehrlinge zur Annahme bei einem Wundarzte (vergl. das P. der K. Reg. zu Frankfurt v. 3. Nov. 1824) (unter Wundarzte Thl. 2. Abth. 2. Abschn. II.) und auf die Prüfung der Apothekerlehrlinge bei Annahme in eine Apotheke, nach vorausgegangenem Auftrage des Kreislandraths, und für Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses, auf Grund welches dem Apothekerlehrling erst der Lehr- oder Gesellenbrief ertheilt werden darf. (S. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801, die R. v. 5. März 1820, 14. April 1823 und 12. März 1827 und das P. der Reg. zu Danzig v. 12. April 1825 (unter Apotheker Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. VII.).

*ii*) Repetitionen mit Hebammen.

Durch die V. v. 26. April 1812 (Kurmärk. Amtsbl. 1812. S. 172) wurden die Physici der Kurmark angewiesen, mit den Hebammen ihres Bezirks von Zeit zu Zeit in bestimmten Zusammenkünften die Grundsätze der Hebammenkunst durchzugehen, um diesen Gelegenheit zum Fortlernen und zur Wiederholung des Erlernten zu gewähren. Den Kreis- und städtischen Polizeibehörden wurde zugleich zur Pflicht gemacht, die Hebammen zur fleißigen Benutzung dieser Repetitionen anzuhalten. In dem R. des Min. der G., U. und M. Ang. v. 18. Febr. 1820 (s. unter Vorschriften zur Verbesserung der Lage der Hebammen Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. III.) wurde den Regierungen aufgegeben, die Physiker anzuweisen, diese repetitorische Prüfung mit jeder Hebamme des Kreises alle 3 Jahre wenigstens einmal vorzunehmen. In Folge dieses R. ergingen: 1) das nachstehende P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 15. April 1820.

---

[1]) Statt dieser Qualifikationsatteste sollen in Folge des R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 30. Juli 1831 die Berichte der dortigen Lokal- und Kreisbehörden eingefordert werden. (A. XV. 800.)

Digitized by Google

Ein Erlaß des hohen Min. v. 15. Febr. d. J. veranlaßt uns, die H. Kreis- und Stadtphysiker hierdurch aufzufordern, daß sie sämmtliche in ihrem Sprengel sich aufhaltende Geburtshelferinnen und Hebammen öfters, zum wenigsten aber alle 3 Jahre, eine jede prüfen und untersuchen, ob sie fortfahren, das Lehrbuch, welches bei ihrer Unterweisung gebraucht worden, fleißig nachzulesen und somit in vollständiger Kenntniß der Bestimmungen zu bleiben, wonach ihr Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der Hebammenkunst sich richten soll. Die Herren Physiker werden die Geburtshelferinnen und Hebammen ihres Bezirks in Folge dessen durch einen Umlauf aufrufen, daß sie sich geschickt machen, diese repetitorische Prüfungen zu bestehen, auch dabei ihnen ausdrücklich eröffnen, daß von deren Ausfall, also von dem dadurch bekundeten Bestreben, die Tüchtigkeit für den Beruf nicht nur zu erhalten, sondern noch mehr auszubilden, der Vorschlag zu außerordentlicher Unterstützung zum Theil mit abhängig sei, und daß diejenigen, die hierbei nicht genügen, auf dergleichen Fürsorge nicht zu rechnen, wohl aber zu erwarten haben, daß man sie verpflichten werde, einen anderweiten Kursus in der Lehranstalt zu Glogau abzuhalten. Darauf haben denn auch die Herren Physiker ihren Antrag zu richten. Uebrigens versteht sich von selbst, daß aus dieser repetitorischen Prüfung, welche der Sanitätspolizeiwelt gebietet, keine Kosten erwachsen dürfen. (Amtsbl. derf. 1820. S. 146.)

2) Das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 5. Juni 1820.

Bereits unter dem 26. April 1812 (Amtsbl. 1812 S. 172) sind die Physici aufgefordert worden, mit den Hebammen ihres Distrikts von Zeit zu Zeit in bestimmten Zusammenkünften und Examinatorien die Grundsätze der Hebammenkunst kürzlich durchzugehen, und ihnen dadurch das früher Erlernte ins Gedächtniß zurückzurufen. Diese Verfügung finden wir uns veranlaßt, von Neuem in Erinnerung zu bringen und den Herren Kreisphysikern zur Pflicht zu machen, die gedachten Zusammenkünfte hinsichts der einzelnen Bezirke ihres Kreisphysikates so zu veranstalten, daß jede Hebamme des Kreises wenigstens jährlich einmal denselben beiwohnt, den Herren Stadtphysikern aber so, daß sie halbjährig mit sämmtlichen Hebammen ihres Physikatsbezirkes zusammenkommen, um mit ihnen die Grundsätze der Hebammenkunst durchzugehen. Die Herren Landräthe und städtischen Polizeibeamten haben diese Zusammenkünfte möglichst zu befördern. Hebammen, welche sich denselben entziehen sollten, verlieren nicht nur ihre Ansprüche auf Unterstützung aus dem Hebammenfonds, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Anstellung als Bezirkshebammen. Diejenigen Hebammen, welche sich bei den Prüfungen und durch ihr lobenswerthes Betragen auszeichnen, sollen bei der Unterstützung aus dem Hebammenfonds vorzüglich berücksichtigt und dazu von den Physikern empfohlen werden. Unwissende Frauen sind zur Beiwohnung eines zweiten Lehrkursus in Berlin anzuhalten. Denjenigen Hebammen aber, welche sich ganz vernachlässigen, und körperlich und technisch unfähig sind, muß der Hebammenbezirk genommen werden. Ueber den Fortgang und Erfolg der Repetitionen werden die Berichte der Herren Physiker in den vierteljährigen Sanitätsberichten erwartet. (Amtsbl. derf. 1820 S. 114.)

3) Vergl. die V. der K. Reg. zu Magdeburg v. 2. Juli 1834 s. IV. (Unter Hebammen Thl. 2. Abth. 2. Abschn. 8.)

α) Prüfung der zur Ceremonie der Beschneidung der Judenkinder Autorisirten.

In den P. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824 und der K. Reg. zu Posen v. 14. Sept. 1825 (s. unter Verbot chirurg. Operationen, durch nicht approbirte Personen Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. V) findet sich die Bestimmung, daß jeder Beschneider der Judenkinder über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaßregeln dabei von dem betr. Kreisphysikus sich prüfen und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lassen soll [1]).

ββ) Ueber die Verbindlichkeit der Kreisphysiker, bestimmte chirurgische Instrumente stets in gutem Zustande eigenthümlich zu besitzen, s. das R. v. 28. Jan. 1817 (unter Pflichten der Kreischirurgen S. 273.).

γγ) Verbindlichkeit derselben, die Gesetzsammlung zu halten.

In der V. v. 27. Okt. 1810 §. 5 (G. S. 1810 S. 1) sind die Medizinalbeamten nicht unter den Personen aufgeführt, denen obliegt, die Gesetzsammlung zu halten. Es bestimmte dies indeß

---

[1]) Das R. des Min. des G., U. und Med. Ang. v. 28. Dec. 1830 (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. V.) überläßt die Ertheilung der Autorisation zu dem Geschäft der Beschneidung den jüdischen Konsistorien da, wo dergl. existiren.

Digitized by Google

das nachstehende Cirk. R. des Min. d. G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 10. April 1821.

Ueber den Inhalt des Berichts der K. Reg. v. 18. Jan. c., die Kosten der Gesetzsammlung für die Kreisphysiker Ihres Bezirks betreffend, hat das Min. mit dem Königl. Fin. Min. kommunicirt, und es ist hierauf von dem letztern die Autorisation zur Verausgabung dieser Kosten bei dem Haupt-Extraordinario der K. Reg. bereits ertheilt worden. Die K. Reg. hat demnach hiermit bis ult. Dec. d. J. fortzufahren, von da an aber den Kreisphysikern die Bezahlung der Gesetzsammlung ex propriis zu überlassen, wogegen dieselbe ihnen eigenthümlich gehört, und ihren Nachfolgern im Amte nicht weiter pro Inventario zu überliefern ist. (A. V. 482.).

μμ) In Betreff der Physikats-Registraturen bestimmte

1) das P. der K. Reg. zu Minden v. 4. Jan. 1830.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Kreisphysiker nachträglich von ihnen geforderte Berichte und Ergänzungen nicht zu liefern im Stande waren, weil die Materialien in ihrer Registratur fehlten. Wir finden uns daher veranlaßt, die Herren Physiker auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, eine geordnete Registratur für alle Zweige des ihnen übertragenen Physikates zu halten, bei welcher ein vollständiges Ein- und Abgangs-Journal, so wie ein übersichtlich nach Materien angelegtes Aktenrepertorium ebenfalls pünktlich zu führen sind. Wir werden Gelegenheit nehmen, auch die Registraturen der Kreisphysiker revidiren und über den Zustand derselben uns berichten zu lassen. Zugleich gewärtigen wir, daß sämmtliche Kreisphysiker bemüht sein werden, der für sie erlassenen Instruktion gemäß, die topographischen Notizen über ihren Kreis zu sammeln und zu ordnen, und dieselben bei uns einreichen zu können[1]). (Amtsbl. derf. 1830 S. 20).

2) Zu den an den Amtsnachfolger abzuliefernden Inventarienstücken der Physikatsregistratur gehören auch die Amtsblätter, deren unentgeltliche Verabfolgung an die Kreisphysiker das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. v. 26. Juni 1821 bestimmte.

Die unterzeichneten Min. eröffnen der K. Reg., auf Veranlassung eines Gesuchs des Kreisphysikus N.N., daß nach den bestehenden Bestimmungen, und namentlich nach einer an die damals bestehenden Reg. unterm 8. Mai 1811 erlassenen Verf., den Kreisphysikern das Amtsblatt unentgeldlich zu verabfolgen ist. (A. V. 288.)

νν) Ueber die Pflichten der Kreisphysiker in Betreff gerichtlich-medizinischer Geschäfte, s. die betr. Vorschriften unter gerichtl. Medizin (Thl. IV).

ξξ) In Betreff der Verpflichtung zur unentgeltlichen Uebernahme von Kuren, s. die oben unter Gebühren (S. 128.) gegebenen Vorschriften, und die Bestimmungen unter Pflichten der Aerzte (Thl. 2. Abth. 2. Abschn. 1).

ππ) Für die Gewährung ärztlicher Hülfe auf Brandstätten insbesondere erließ die K. Reg. zu Trier die nachstehende Cirk. Verf. an sämmtliche Landräthe v. 16. April 1837.

Mit Rücksicht auf einen jüngsthin vorgekommenen Spezialfall, wo es bei Gelegenheit eines Brandunglücks ärztlicher und wundärztlicher Hülfe bedurfte, beauftragen wir Sie, die Kreisphysiker, Distriktsärzte und Kreiswundärzte zu veranlassen, daß sie möglichst bei jedem in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben entstehenden Brande sich auf der Brandstätte einfinden, um daselbst etwa erforderliche ärztliche Hülfe menschenfreundlich und ihrem Berufe gemäß leisten zu können. (A. XXI. 257.)

β) Urlaub.

Zu einer Reise auch außerhalb des Kreises, Behufs gewöhnliches Krankenbesuche, bedarf der Kreisphysikus keines Urlaubs, s. das R. v. 24. Jan. 1823 (oben S. 121.), selbst dann nicht, wenn die Reise zu diesem Zweck in das Ausland geschieht. Es bestimmt hierüber

das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Münster v. 27. Okt. 1840.

Auf den Bericht v. 11. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Kreisphy-

---

[1]) Bekanntmachungen gleichen Inhaltes erließen mehrere K. Reg., die zu Potsdam unterm 25. März 1830 (Amtsbl. S. 75), zu Münster unterm 25. April 1830 (Amtsbl. S. 264) ꝛc.

Digitized by Google

ker, in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmung in der Verf. v. 24. Jan. 1823 (A. VII. S. 175), bei einer, auf einige wenige Tage beschränkten Entfernung von ihrem Wohnorte Behufs zu machender Krankenbesuche, nicht verpflichtet sind, Urlaub einzuholen, der Umstand aber, daß die zu dem genannten Zwecke zu unternehmende Reise in das Ausland geschieht, hierin keine Abänderung bewirkt. (Min. Bl. 1840 S. 471.)

αα) Die Ertheilung des Urlaubs ist unmittelbar bei der Regierung nachzusuchen[1]), von dessen Antritte jedoch dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. Es disponirten hierüber

ααα) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 5. April 1820.

Nachträglich zu dem §. 9 der vorläufigen Dienstinstruktion für die Kreisphysiker und Kreischirurgen vom 1. Nov. v. J., im 46. Stücke des Amtsblattes, Jahrg. 1819 Nr. 338 finden wir uns veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß dieselben bei unumgänglich nöthigen Reisen außerhalb ihres Kreises nicht allein gehalten sein sollen, den betreffenden Herrn Landräthen davon Anzeige zu machen, sondern auch einen geschickten Arzt und resp. Wundarzt in Vorschlag zu bringen, welcher im Stande ist, ihre Amtsverrichtungen in ihrer Abwesenheit zu übernehmen: in allen Fällen aber, wo diese über acht Tage währt, ist vorher unsere Genehmigung nachzusuchen. (Amtsbl. ders. 1820 S. 99.)

βββ) Das P. der K. Reg. zu Magdeburg v. 24. Juni 1821.

Nach der im §. 39 sub Nr. 6 der allerhöchst vollzogenen Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 enthaltenen Bestimmung haben die der Regierung untergeordneten Beamten den zu ihren Reisen innerhalb oder außerhalb Landes erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Abtheilung der Regierung nachzusuchen. Dem zu Folge setzen wir, rücksichtlich der von der unterzeichneten ersten Abtheilung und der mit ihr verbundenen Kirchen- und Schulkommission ressortirenden Beamten, wegen des von ihnen einzuholenden Urlaubs, hierdurch Folgendes fest: 1) Die Herren Landräthe, Superintendenten, Kreisphysiker, desgleichen die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren Aufsicht oder Verwaltung stehenden Institute haben, wenn sie sich auf drei oder mehrere Tage aus ihrem Geschäftsbezirk entfernen, ihre Urlaubsgesuche unmittelbar bei uns einzureichen. 2) Die den Herren Landräthen untergeordneten Staats- und Kommunalbeamten haben dagegen den zu ihren Reisen erforderlichen Urlaub bei den ihnen vorgesetzten Offizien nachzusuchen, welche wir hierdurch ermächtigen, ihnen selbigen auf 14 Tage, und zwar zu Reisen sowohl innerhalb als außerhalb Landes, in sofern sonst kein Bedenken dagegen obwaltet, zu ertheilen. Längere Urlaubsbewilligungen können dagegen nur von uns ertheilt werden, und sind durch Vermittelung der Herren Landräthe bei uns nachzusuchen. 3) In gleicher Art und mit derselben Einschränkung autorisiren wir die Herren Kreisphysiker, den betreffenden Kreischirurgen, und die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren Aufsicht oder Verwaltung stehenden Institute, den ihnen untergeordneten Offizianten Urlaub zu ertheilen. — 5) Wenn einer der uns unmittelbar untergeordneten Beamten durch ein anderes unvorhergesehenes Ereigniß auf länger als acht Tage in der Ausübung seiner Funktionen verhindert werden sollte, so ist uns von dem einstweiligen Stellvertreter desselben oder demjenigen Beamten, welcher ihm zunächst untergeordnet ist, davon Anzeige zu machen. (A. V. 283.)

γγγ) Vergl. das oben allegirte R. v. 24. Jan. 1823 (S. 121.)

ββ) In Betreff des Zeitumfangs des Urlaubs bestimmt die Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 Abschn. IV. (A. IX. 321. Jahrb. Bd. 27 S. 241. Gräff 3 S. 131. Ergänzungen Thl. 1. Abthl. 3. S. 414): den Bezirks- und Lokalbeamten, die der Reg. untergeordnet sind, kann ein Urlaub zu Reisen außerhalb des Landes auf 4 Wochen, innerhalb des Landes auf 6 Wochen der Vorgesetzte der betr. Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten gewähren, wofern derselbe nicht mit Kosten für die Staatskassen verknüpft ist. Auf 6 Wochen in das Ausland, und auf 8 Wochen im Inlande ist der Urlaub des Oberpräsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich.

---

[1]) Urlaubsbewilligungen zu Reisen nach Berlin, Behufs Einwirkung auf Personalangelegenheiten sollen den Provinzialbeamten nur bei vorhandener Nothwendigkeit ertheilt werden. C. R. der Min. des J. u. d. P. und der F. v. 30. Okt. 1839. (Min. Bl. 1840. S. 134.)

Digitized by Google

ff) Für den Anspruch auf Gehalt während des Urlaubs gelten folgende Bestimmungen: Während der ersten 4 Wochen erhält der Beurlaubte jedesmal sein Gehalt ohne Abzug; bei längerer Beurlaubung für die überfließende Zeit nur die Hälfte, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Urlaub von Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen sich erstreckte, oder nur verlängert wurde. Bei Beurlaubungen zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden ärztlichen Hülfe und zu Badereisen Behufs Wiederherstellung der Gesundheit, wenn die Nothwendigkeit durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt ist, findet kein Abzug an der Besoldung statt. cf. K. O. v. 16. Jan. 1843 und Staatsmin. Beschluß v. 15. März 1843 (Just. Min. Bl. 1843 S. 106), K. O. v. 30. März 1808, R. v. 22. Okt. 1822 (A. VI. 845), R. v. 2. Aug. 1810 (A. XIII. 207), R. v. 28. Mai 1829 (A. XIII. 205), Ergänz. Thl. 1. Abthl. 3. S. 422). Ausnahmsweise wird auch bei größerer Entfernung des Heimathsortes vom amtlichen Wohnorte bis zur Urlaubsdauer von 8 Wochen das volle Gehalt fortgezahlt. cf. K. O. v. 23. Febr. 1833 (Just. Min. Bl. 1843 S. 105).

γ) Stellvertretung.

S. §. 8 der Instr. v. 17. Okt. 1776 (unter Pflichten der Kreisphys. S. 190).

δ) Uebernahme von Nebenämtern.

Nach der K. O. v. 13. Juli 1839 darf kein Staatsbeamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. Ueber die Anwendung dieser Vorschrift auf Kreis-Medizinalbeamten disponirt das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Breslau v. 18. Juli 1840 [1]).

Auf den Bericht der K. Reg. v. 5. v. M. findet das Min. nichts dagegen zu erinnern, daß der Kreischirurgus R. den, mit einem Emolumente von 30 Rthlr. jährlich verbundenen Nebenposten eines Stadtwundarztes in seinem Wohnorte beibehalte.

Daß in Gemäßheit der Bestimmung sub 1. der Allerh. K. O. v. 13. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 235.) künftig in allen Fällen, wo einem Medizinalbeamten ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung gegen eine fortlaufende Remuneration übertragen werden soll, zuvörderst die Genehmigung der betreffenden Central-Behörde eingeholt werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen bedarf es für diejenigen Medizinalbeamten, welche schon seit der Zeit vor Emanirung der Allerh. K. O. v. 13. Juli v. J. Nebenämter bekleiden, einer weiteren Genehmigung nicht. (Min. Bl. 1840 S. 309.)

bb) Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §§. 357—359, 505—508, die K. O. v. 21. Nov. 1835 (G. S. 1835. S. 237.) und die betr. Bestimmungen im Thl. III. des Werkes (Staatsdienstpragmatik), und unter den Vorschriften über die Pflichten der Medizinalpersonen (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VII.).

In den Pflichtenkreis der Amtsverschwiegenheit gehört auch die Verpflichtung der Kreisphysiker, ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren nicht drucken zu lassen. Es bestimmte hierüber das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. März 1832:

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, den Kreisphysikern und Kreischirurgen Ihrer Departements zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des Ministerii, ihre

---

[1]) Diese Bestimmung scheint mit dem Grundsatze nicht in Einklang zu stehen, aus welchem die Verstattung der Kreismedizinalbeamten zur unbeschränkten Ausübung der curativen Praxis hervorging. Auf Beamte, deren Zeit und Kräfte für den Staatsdienst nur nebenbei in Anspruch genommen werden — wie sich das Pensionsreglement v. 30. April 1825 ausdrückt — dürfte sich daher die Anwendung der K. O. v. 13. Juli 1839 nicht rechtfertigen lassen.

Digitized by Google

gerichtlichen Erkenntniß vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Anstellung selbst nicht mit Bestimmung der Orts- und Personalnamen abdrucken zu lassen. (R. v. 22.)

ee) Aufenthalt am Orte des Dienstes.

1) Das Landrecht bestimmt Thl. 2. Tit. 10:

§. 87. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 88. In wie fern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

2) Die Vorschriften über Urlaubsertheilung s. oben S. 245.

dd) Verhaftung für Beschädigung von Privatpersonen.

1) Das Landrecht verordnet in Th. 2. Tit. 10:

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige[1]) Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beiden Fällen (§§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann Statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

2) S. auch den betr. Abschn. im Thl. III. des Werkes (Staatsdienstpragmatik), und unter Pflichten der Medizinalpersonen.

(Thl. 2. Abth. 1. Abschnitt VII.)

3) Die Fristen für die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Beamten sind verschieden. In Ansehung der Entschädigungsansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dem Staate oder dem, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden, tritt die ordentliche Verjährung ein. Diese Frist beträgt gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, 44 Jahre (A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 629), gegen andere Personen 30 Jahre (a. a. O. §. 546). Gegen einen Dritten, zu dem der Beamte sich in keinem Contraktsverhältnisse befindet, läuft diese Verjährung in 3 Jahren ab (a. a. O. Tit. 6. §. 54), doch kann ihre Anfang erst von der Zeit an gerechnet werden, wo feststeht, daß der Beschädigte nicht auf andere Weise zum Ersatz gelangen kann, da die Verhaftung des Beamten der Regel nach nur eine subsidiarische ist (a. a. O. Th. 2. Tit. 10. §. 91). Wenn jedoch der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt. S. V. v. 3. März 1838. (G. S. 1838 S. 252.)

ee) Dienstgehorsam.

Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 352—354, die Instr. vom 31. Dec. 1817 und das R. v. 24. Jan. 1823 (oben unter Verhältniß der

---

[1]) Die Gesetzrevisoren erläuterten die scheinende Anomalie in den §§. 88 und 89 aus den Bemerkungen von Suarez in der Revis. monit. dahin: der Beamte soll, der Regel nach, für culpa levissima verhaftet sein, daher der Ausdruck „genaueste Aufmerksamkeit" im §. 88; hierbei soll aber einiger Raum für die Billigkeit übrig bleiben, daher die Modification und nähere Bestimmung jenes Ausdrucks im §. 89. (a. a. O. S. 53.)

Digitized by Google

Kreisphysiker zum Landrath. S. 121.), u. den betr. Abschn. der Staatsdienstpragmatik (im Th. III. des Werkes).

c) Bestrafung wegen Disciplinar-Vergehungen und im Amte verübter Verbrechen.

Vergl. im Allgem. den betr. Abschn. bei der Staatsdienstpragmatik (im Th. III. des Werkes) und unter Disciplin über das Medizinalpersonal (Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. I.).

aa) Rechtsverhältnisse der Kreisphysiker in Betreff der Dienstdisciplin.

Aus der Eigenschaft der Kreisphysiker und Kreischirurgen als gerichtliche Aerzte und Wundärzte entspringt kein Dienstsubordinationsverhältniß ... den Gerichten. Auch als Gehülfen und technische Consulenten des Landraths in allen medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten sie nicht als dessen Untergebene zu erachten, s. R. vom 24. Jan. 1823 sind (oben S. 121.), sondern die Reg. ihres Departements ist ihre unmittelbare Dienstbehörde, und als Centralbehörde übt das Min. der G., U. u. M. Ang. die Disciplin über das gesammte Medizinalpersonal aus. S. das R. v. 1. Dec. 1826. (oben S. 64).

Die Vorschriften in Betreff der Disciplinargewalt der Regierungen über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts sind daher Hinsichts der Kreismedizinalbeamten gleichfalls maßgebend, und in dieser Beziehung zu bemerken:

1) In Betreff der Conduitenlisten

die Bestimmung im Abschn. II. der Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825, wonach der Regierungs-Präsident die Conduitenlisten über die Medizinalbeamten seines Departements alljährlich durch den Oberpräsidenten dem Ministerium einzureichen hat. (A. IX. 821. Jahrb. Bd. 27. S. 241. Graff Bd. 3. S. 106.) Vergl. auch das R. v. 8. Aug. 1810. N. IV. (Oben S. 100.)

2) Ueber die Befugniß der Reg. gegen ihre untergeordneten Beamten Ordnungsstrafen festzusetzen, ihre Amtssuspension zu verfügen, ihre Verhaftung im Disciplinarwege vorzunehmen und im Disciplinarverfahren die Vergehen ihrer Beamten zu untersuchen und zu bestrafen: s. §. 46 der V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Pol. und Finanzbehörden v. 26. Dec. 1808 (G. S. 1817. S. 248.), das R. vom 3. Dec. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 300. Graff Bd. 6. S. 145.), und Anhang §. 254. G. O.

3) Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchungen wegen Dienstvergehungen gegen Regierungsbeamte ist durch den Anh. §. 252 G. O. von dem Antrage der Regierungen abhängig gemacht. Doch müssen diese dazu die Genehmigung des vorgesetzten Min. einholen — s. die K. O. v. 3. Aug. 1824 (Jahrb. Bd. 25. S. 138. Graff Bd. 2. S. 826.) und das R. des Min. des Inn. und der Fin. vom 12. Nov. 1824 (A. VIII. 983.) — selbst wenn die Untersuchung gegen Offizianten eingeleitet werden soll, deren Anstellung den Reg. überlassen ist. S. R. des Min. des Inn. u. d. F. v. 30. Sept. 1824 (A. VIII. 649.). Diese Bestimmung wegen Einholung der Genehmigung des Ministers bezieht sich indeß nur auf gerichtliche, nicht auf administrative Untersuchungen. S. das R. desselb. Min. v. 13. Januar 1825. (A. IX. 39.)

4) Hinsichtlich der Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten vergl. auch den §. 47 der V. vom 26. Dec. 1808. (G. S. 1817. S. 248.)

Digitized by Google

bb) Bestrafung wegen Dienstvergehungen.

aaa) Die allgemeinen Strafgesetze für Ahndung der Dienstvergehungen und im Amte verübter Verbrechen, und die Vorschriften für das dabei stattfindende Untersuchungsverfahren finden gleichfalls auf die Medizinalbeamten Anwendung. Es sind daher hier anzuführen:

I) Rücksichtlich des Einflusses des Amtseides auf die Bestrafung der Beamten:

1) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Febr. 1814, welches den Grundsatz aussprach, daß nicht auf den Inhalt des geleisteten Eides, sondern auf den Inhalt der Bestallung und Amtsinstruktionen bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Beamten zu sehen sei.
(Jahrb. Bd. 3. S. 19. Gräff Bd. 1. S. 349.)

2) Die K. O. v. 11. Aug. 1832, wonach auf den Umstand, ob ein Beamter einen Diensteid geleistet hat, oder nicht, bei der Anwendung der Strafgesetze gar keine Rücksicht zu nehmen ist. (G. S. 1832. S. 204.)

II) In Betreff des außergerichtlichen Strafverfahrens bei Dienstvergehen der Beamten.

1) Vergl. A. L. R. II. Tit. 20. §§. 335. 344. 345. 352.

2) Ueber Degradation und Amtsentsetzung im Administrationswege, (s. unter Ende d. Staatsdienstes. S. 254.)

3) Ueber die Kompetenz der Dienstbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen und die Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen der Dienstbehörde vergl.:
das G. v. 25. April 1835 (G. S. 1835. S. 50.);
die K. O. v. 10. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 585. Gräff Bd. 7. S. 471.);
das R. v. 18. Juli 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 288. Gräff Bd. 10. S. 158.);
das R. v. 19. Dec. 1836 (A. XX. 825.);
die R. v. 5. Aug. 1837 u. 23. Febr. 1837 (Ergänz. Gy. zum Cr. R. S. 182.);
die R. v. 16. Juli 1839 u. 6. März 1840 (Just. Min. Bl. p. 1839 S. 263. u. p. 1840 S. 263.).

III) In Betreff der gerichtlichen Untersuchungen wegen Dienstvergehen.

1) Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 323—508.

2) Durch die K. O. v. 6. März 1821 (G. S. 1821. S. 30.), v. 5. Sept. 1821 (G. S. 1821. S. 156.) v. 2. Aug. 1834 (G. S. 1834. S. 148.) und 24. Aug. 1837 (G. S. 1837. S. 144.) ist verordnet, daß die Bestimmungen im 8. Abschn. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R., welcher von den Verbrechen der Diener des Staats handelt, so weit solche in den alten Provinzen noch gültig sind, und mit den sie ergänzenden Vorschriften in Ansehung aller Staatsbeamten [1]) in sämmtlichen Provinzen der Monarchie (mit Ausnahme von Neufchatel und Valangin) angewendet, frühere Fälle jedoch nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, geahndet, und daß für das Untersuchungsverfahren die Vorschriften der Cr. O. v. 11. Dec. 1805 und resp. der G. O. Thl. 1. Tit. 35. §§. 34—106 nebst den dazu ergangenen Verordnungen zur Richtschnur genommen werden sollen.

3) Ueber die Frage; in welchem Falle bei Dienstvergehungen die Criminalunterſuchung, und wenn der fiskalische Unterſu-

[1]) Doch nicht auf die Mitschuldigen an den Vergehungen der Beamten. Vergl. Decl. v. 14. Okt. 1821 (G. S. 1821. S. 198.).

Digitized by Google

chungsprozeß stattfindet? vergl. Gr. O. §. 12., G. O. Thl. 1. Tit. 35. §. 34. Nr. 5. und die Ergänz. Thl. 3. Abthl. 1. S. 759. Der Grundsatz ist dafür maßgebend: daß wenn die auf die Vergehen, welche Gegenstand der Untersuchung sind, gesetzte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt, die fiskalische Untersuchung eintritt, wenn aber außer der Dienstentsetzung im Gesetz eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder auch die allgemeine Unfähigkeitserklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter für ein Verbrechen als ordentliche Strafe bestimmt ist, allemal die Criminaluntersuchung eingeleitet werden muß. S. R. v. 30. April 1834.

(Ergänz. Thl. 3. S. 768.)

4) In Ansehung des gerichtlichen summarischen Untersuchungsverfahren, welches bei geringeren Vergehen eintritt, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer Geldstrafe von nicht mehr als 50 Thlr. oder einem vierwöchentlichen Gefängnisse besteht, vergl. Anh. §§. 253 u. 254 G. O.

bbb) Besondere Bestimmungen in Ansehung der Medizinalpersonen.

1) Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 505—507.

2) Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Medizinalpersonen wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder wegen Vernachlässigung ihrer Berufspflichten s. das R. v. 16. Sept. 1831 (oben S. 95.) und die R. vom 22. Sept. 1826 und 1. Dec. 1827. (Oben S. 64.)

3) Ueber die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Medizinalpersonen: s. die betr. Vorschriften im Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. 1.

4) Als eine besondere Strafbestimmung für die Medizinalpersonen ist das Verbot wegen Annahme von Weihnachtsgeschenken von Apothekern zu bemerken; s. die K. O. v. 17. Nov. 1798.

(Unter Pflichten der Apotheker Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. 7.)

BB. Rechtsverhältnisse der Kreisphysiker in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.

a) Im Allgemeinen vergl. die betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragmatik (in Th. III. des Werkes).

b) Insbesondere rücksichtlich

aa) des Heirathskonsenses.

In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt worden war, wurde durch den Beschluß des Staatsministeriums v. 7. Nov. 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 302.) festgestellt, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses bedürfen. Diesen Grundsatz, demgemäß die Medizinalbeamten zur Einholung des Heirathskonsens nicht verpflichtet sind, hatte bereits das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 17. Nov. 1838 dahin ausgesprochen:

Da nach der an das K. Staatsmin. unterm 6. Juli d. J. ergangenen Allerh. K. O., den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten, weil sie selbst nicht pensionsberechtigt sind, auch der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verstattet werden kann, so bedarf es, wie der K. Reg. auf ihre diesfällige Anfrage v. 30. v. M. hierdurch eröffnet wird, in Zukunft bei den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten der durch die Allerh. K. O. v. 3. Sept. 1817 vorgeschriebenen Ertheilung eines Heirathskonsenses, sowie der Ausstellung eines Reverses darüber, daß die etwanige künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen will, nicht weiter, und hat die K. Reg. hiernach zu verfahren. (A. XXII. 797.)

bb) Exekutionen wegen Schulden.

Die besonderen Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen sie verhängten Exekutionen, kommen den Medizinalbeamten gleichfalls zu statten.

α) Bei Ausspfändungen müssen ihnen daher die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, auch die nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten der Frau und Kinder freigelassen werden, wofern nicht die Schulden aus unerlaubten Handlungen entsprangen, in welchem Falle jede Exemtion wegfällt (G. O. Anh. §§. 156. 157.); auch ist das sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, der Ausspfändung nicht unterworfen. S. K. O. v. 11. Dec. 1831. (G. S. 1832. S. 2.)

β) In Betreff der Gehaltsbeschlagnahme im Wege der Exekution steht den Kreisphysikern rücksichtlich ihrer Diensteinkünfte das Privilegium der Beamten zu, das Einkommen bis zu 400 Thlr. ganz, und vom dem diese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte frei zu behalten [1]). Es disponirt hierüber das R. des Just. Min. (Mühler) v. 29. Jan. 1836.

Der Just. Min. hat aus einer Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. zu L. entnommen, daß das K. O. L. G. wegen Kostenreste des ꝛc. R. die theilweise Beschlagnahme seines Kreisphysikats-Gehalts veranlaßt hat, ohne die Vorschriften des §. 160. des Anhanges zur A. G. O. zu beachten. Der Just. Min. erachtet diese Beschlagnahme im Einverständniß mit dem Herrn Min. der G., U. u. Med. Ang. für unzulässig, und wird daher das K. O. L. G. bei abschriftlicher Mittheilung des diesseitigen Schreibens an gedachten H. Min. v. 21. Dec. pr. und dessen Antwort v. 14. d. M. hierdurch angewiesen, solche sofort aufzuheben, auch dem Just. Min. anzuzeigen, wieviel auf diese Weise bereits an Kosten bei der Salarienkasse vereinnahmt worden ist.

a.

Ew. Exc. gebe ich mir die Ehre, beigehend die Vorstellung des Kreisphysikus Dr. R. zu L. v. 6 d. M., worin derselbe sich über die Behufs der Deckung eines zur Salarienkasse des O. L. G. zu Cöslin schuldigen Kostenbetrages von 106 Thlr. erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehalts von 200 Thlr. beschwert, nebst den Anlagen unter ergebenster Zurückerbittung urschriftlich zu übersenden. Bisher ist von dem Just. Min. angenommen: daß ein Arzt als solcher nach §. 161 des Anh. zur G. O. auf das Privilegium der Beamten, sein Einkommen bis zu 400 Thlr. jedenfalls frei zu behalten, und sich nur die Beschlagnahme der Hälfte des Ueberschusses gefallen lassen zu müssen, nicht Anspruch machen könne, daß er aber als Kreisphysikus zu den Beamten gehöre und ihm daher in Beziehung auf sein aus Staatskassen fließendes Einkommen [2]) jenes Privilegium zustehe. Die K. Reg. zu Stettin ist dagegen nach der anliegenden V. an den Kreisphysikus Dr. R. v. 20. v. M. der Ansicht, daß der §. 160. des Anh. zur A. G. O. auf den Physikatsgehalt nicht anwendbar sei, weil für ihn das Physikat nur ein Nebenamt sei. Ehe ich in der Sache weiter verfüge, wünsche ich Ew. Excellenz erleuchtete Ansicht über die Anwendung des §. 160 des Anh zur A. G. O. auf einen Kreisphysikus kennen zu lernen,

---

[1]) Bei der Berechnung der Gehaltsabzüge der Kreismedizinalbeamten wird das Verfahren analog anzuwenden sein, das in dem R. des Just. Min. (Mühler) vom 1. August 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 118. Gräff Bd. 6. S. 384.) in Betreff des mit Beschlag belegten Einkommens der Justizkommissarien vorgeschrieben ist. Demnach wird ein Kreismedizinalbeamter, wenn nicht sein sämmtliches Einkommen mit Arrest belegt, und bis auf den abzugsfreien Betrag zum Depositorium eingezogen wird, am Schluße eines jeden Quartals die selbst erhobenen Beträge manifestiren müssen. Was ihm alsdann an der Kompetenz fehlt, wird ihm aus den Depositalbeständen zu zahlen, am Jahresschluß aber durch eine Hauptabrechnung festzustellen sei, ob etwas und wie viel an die Gläubiger gezahlt werden kann.

[2]) Die Grenze des Privilegiums ist hier offenbar zu eng gezogen. Nicht bloß auf das aus Staatskassen fließende Einkommen, sondern auf alles Einkommen von Verrichtungen, die ein Kreisphysikus in seiner Eigenschaft als Medizinalbeamter vornahm, erstreckt sich dasselbe, da selbstredend Einnahmen ihren Charakter als Diensteinkünfte dadurch nicht verlieren können, daß sie aus dem Vermögen von Privatpersonen herrühren. Auch bleiben die als baare Auslagen zu erachtenden Reisediäten und Fuhrkosten von jedem Abzuge frei.

Digitized by Google

ersuche jedoch Dieselben, deren Mittheilung gefälligst beschleunigen zu wollen, damit der Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. nöthigenfalls schleunigst abgeholfen werden kann.

Berlin den 21. Dec. 1835. [gez.] Mühler.

b.

Ew. Ex. ermangele ich nicht, auf das sehr gehrte Anschreiben v. 21. Dec. v. J. betreffend die Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. zu L. über die Behufs der Deckung eines zur Salarienkasse des O. L. G. zu Cöslin von ihm verschuldeten Kostenbetrags von 106 Thlr. erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehalt von 200 Thlr., ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich mich mit der von Hochdenenselben geäußerten Ansicht sowohl hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des §. 160 des Anh. zur G. O. auf die Honorarien-Einnahme der Aerzte aus ihrer Praxis, als des andererseits unbedenklichen Eintritts jener Gesetzesbestimmung bei den Gehältern der Physiker und anderer Medizinalbeamten nur vollkommen einverstanden erklären kann. Indem Ew. Ex. ich daher die Verfügung in diesem Sinne ganz ergebenst anheimstelle, ersuche Hochdieselben ich zugleich um geneigte Mittheilung derselben, damit ich davon die Reg. zu Stettin zu ihrer Nachachtung für künftige Fälle in Kenntniß setzen kann. Berlin 14. Jan. 1836.

[gez.] v. Altenstein.

(Jahrb. Bd. 47. S. 277.)

Wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und wegen kurrenten öffentlichen Abgaben kann jedoch das ganze Gehalt, wegen Alimentenforderungen, so weit sie vom Tage der Klageanmeldung laufen, die Hälfte des ganzen Gehalts in Beschlag genommen werden. S. A. G. O. Thl. 1 Tit. 24. Anh. §§. 168—170 u. Ergänz. Thl. 3. Abthl. 1. S. 491.

Auch werden die Kosten der Stellvertretung bei eintretender Dienstunfähigkeit eines Beamten, der Gehaltsabzüge erleidet, nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen. S. K. O. v. 21. April 1841.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 182.)

γ) Die Befreiung der Beamten von Personal-Arrest wegen Schulden kommt den Medizinalbeamten in dem gesetzlichen Umfange dieses Privilegiums gleichfalls zu Statten. Vergl. G. O. Anh. §. 174, und in Betreff der Bestimmung, wonach auch Beamte zur Ableistung des Manifestations-Eides durch Personalarrest angehalten werden können: das R. des Just. Min. (Mühler) v. 20. Aug. 1835.

(Jahrb. Bd. 46. S. 119. Gräff Bd. 8. S. 201.).

cc) Besteuerung.

Die Exemtion der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf Grund des §. 112 Tit. 10. Thl. 2. A. L. R. findet nicht ferner statt. Eine Befreiung derselben von Grund- und Gewerbesteuern stand ihnen niemals zu, in Betreff der einzigen noch bestehenden persönlichen Steuer, der Klassensteuer, ist sie ihnen durch das Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 2 (G. S. 1820. S. 140) entzogen, und die indirekten Steuern lassen ihrer Natur nach keine derartige Ausnahme zu.

Von Gemeindelasten genießen die Beamten keine Befreiung, doch können sie zur Leistung persönlicher Dienste in eigner Person niemals gezwungen werden. Vergl. A. L. R. 2. Tit. 8. §§. 64. 67. St. O. v. 19. Nov. 1808 §§. 31. 32. 45. (G. S. 1806—1810. S. 324.) und rev. St. O. vom 17. März 1831. §§. 38. 39. (G. S. 1831. S. 10.)

dd) Betreibung von Gewerben.

Die Bestimmungen im §. 19 der V. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810. S. 83) und im §. 81 des Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263), welche nach dem R. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Juli 1821 (A. V. 517.) auch in den neuen und wieder erworbenen Provinzen gelten, — wonach Beamten, um Gewerbe treiben zu dürfen, die Erlaubniß der Dienstvorgesetzten einholen müssen, jedoch aus dem Besitze von Landgütern die Befug-

Digitized by Google

niß folgt, die mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu betreiben, gelten unzweifelhaft auch in Betreff der Kreis-Medizinalbeamten, wiewohl ihre Thätigkeit nicht ausschließlich vom Staate in Anspruch genommen werden kann; weil es sich bei Ertheilung dieser Erlaubniß nicht bloß um Erhaltung der Arbeitskräfte für den Staatsdienst, sondern vornehmlich um Aufrechthaltung der Amtswürde, und Verhütung einer vom eigentlichen Berufe ableitenden Beschäftigung handelt. Die Behörde, von welcher die Genehmigung zum Betrieb von Gewerben für die Medizinalbeamten eingeholt werden muß, ist das Min. der G., U. u. Med. Ang., da nach der K. O. v. 13. Juli 1839 (G. S. 1839. S. 235) nur die Centralbehörde die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen gestatten darf.

ee) Uebernahme von Vormundschaften.

Die Kreismedizinalbeamten gehören nicht in die Kategorie der Staatsdiener, welche aus ihrem Dienstverhältnisse [1]) die Befreiung von der Staats-Bürgerpflicht, eine von der Obrigkeit aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen, (A. L. R. II. Tit. 18. §. 109) herleiten können. (§. 208 a. a. O.) Sie bedürfen aber der im A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 161. für Civilbediente bei der Uebernahme von Vormundschaften angeordneten Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, da sie wirkliche Staatsdiener sind, in Betreff ihrer der Gesetzgeber keine Ausnahme gemacht hat, und der Grund des Gesetzes, welcher aus der nothwendigen Kontrolle der Staatsdiener hinsichtlich aller sie von ihrem eigentlichen Berufe abziehenden Nebenbeschäftigungen entspringt, bei den Kreis-Medizinalbeamten gleichfalls sich geltend macht [2]).

ff) Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen.

Wegen gemeinen Verbrechen gegen den Staat, das Publikum oder Privatpersonen können die Gerichte die Untersuchung auch gegen Regierungsbeamte ohne Antrag der Dienstbehörde eröffnen, doch muß derselben vor Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden. Vergl. Cr. O. §. 218, G. O. Anh. §§. 252 und 257 und R. v. 2. Jan. 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 30. Graff Bd. 2. S. 525.). In den Fällen, wo die Verhaftung des angeklagten nothwendig wird (s. Cr. O. §. 208 ff.) sind, die Verhaftsbefelle dem Amtsvorgesetzten einzuhändigen, und der zu Verhaftende ist unter Observation zu nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts Vorkehrungen getroffen sind. (G. O. Anh. §. 257).

Hinsichtlich der Folgen, welche die Untersuchung und Bestrafung außer der Ahndung wegen des gemeinen Verbrechens auf die Dienstverhältnisse des Beamten äußert, sind zu vergleichen:

aaa) in Betreff der Amtsentsetzung, die als nothwendige Folge bestimmter Strafen wegen gemeiner Verbrechen eintritt, die betr. Bestimmungen unter C.

bbb) Hinsichtlich der Suspension vom Amte.

Die Amtssuspension soll eintreten, wenn die Anschuldigungen von der

---

[1]) Die allgemeinen Ereptionsgründe s. im A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 208—212.

[2]) Dieser Grund wird dadurch nicht beseitigt, daß durch die unbeschränkte Gestattung der kurativen Praxis der außeramtlichen Thätigkeit der Kreis-Medizinalbeamten ein freies Feld geöffnet ist, denn jene ist ein nothwendiges Mittel zur Fortbildung im amtlichen Berufe.

Digitized by Google

Art sind, daß sie die Kassation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften; ferner wenn durch das gemeine Verbrechen zugleich die Amtswürde kompromittirt ist, oder die Besorgniß obwaltet, daß der Angeklagte die Fortsetzung seines Dienstes zu neuen Vergehen, oder zur Verdunkelung der Anschuldigung mißbrauchen werde. Die Suspension kann bei Einleitung und in allen Stadien der Untersuchung verfügt werden, sobald sich gegründete Veranlassung dazu herausstellt, sie muß aber sofort nach der Publikation des Erkenntnisses 1. Instanz eintreten, wenn dasselbe auf Kassation lautet. Vergl. Cr. O. §. 221 und das R. des Just. Min. (Mühler) v. 15. Nov. 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 504. Gräff Bd. 9. S. 18.)

ccc) In Betreff der Zahlung und resp. Verwendung des Diensteinkommens sind zu bemerken:

1) die nachstehende Bestimmung im §. 222 Cr. O.:

Wenn durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde; so wird dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

2. Das R. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 23. Juli 1825, wonach die Sistirung der ganzen Gehaltszahlung mit der Maßgabe des §. 222 der Cr. O. auf schwere Dienstvergehungen einzuschränken ist. (Ann. IX. 568.)

3) Das R. des Min. d. P. v. 8. April 1828, wonach die Alimente gemäß des §. 222 der Cr. O. auch der Familie des suspendirten Beamten zustehen. (Ann. XII. 492.)

4) Die K. O. v. 20. April 1831, in Folge deren die während der Untersuchung gesammelten Diensteinkünfte eines entsetzten oder entlassenen Beamten, welche nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, sowie zum Ersatze des etwa verursachten Schadens verwendet werden, von der Dienstbehörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für das dringende Bedürfniß des Beamten verwendet werden können. (Jahrb. Bd. 88. S. 442. Gräff Bd. 7. S. 24.)

5) Die K. O. v. 8. Dec. 1824, wonach ein suspendirter Beamter gegen den auf vorläufige Freisprechung oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt ist, den Theil seiner einbehaltenen Besoldung und der Emolumente nachträglich zu fordern hat, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist, wobei er jedoch keine Rechenschaft über die Verwendung dieses Theils seines Einkommens verlangen darf, und die Frage: ob ein völlig freigesprochener Beamter die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung und Suspension entzogenen Einkommens zu erhalten hat, vom Staatsministerium erörtert und zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden soll. (G. S. 1825. S. 5.)

6) Die K. O. v. 20. Nov. 1838, in Folge deren der betr. Departementschef unmittelbar bei des Königs Majestät die Erstattung der innebehaltenen Gehalts-Einkünfte eines völlig freigesprochenen Beamten beantragen kann, ohne daß es der in der K. O. v. 8. Dec. 1824 vorgeschriebenen Berathung des Staatsministeriums bedarf. (Just. Min. Bl. 1839. S. 3.)

C. Ende des Staatsdienstes.

Vergl. den betr. Abschnitt der Staatsdienstpragmatik (Thl. III. des Werkes).

Digitized by Google

AA. Durch den Tod des Beamten.

Unter den Vorschriften über das Verfahren bei Siegelung und Inventur in Sterbefällen in der G. O. Thl. 2. Tit. 5. finden sich in den §§. 6. 7. 31. die Bestimmungen für die Sicherstellung der Gelder und aller Sachen, die ein verstorbener Beamter als zu seinem Amte gehörig in Verwahrung gehabt hat. Vergl. auch das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Juli 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. 44. Gräff Bd. 3. S. 15.) Diesen Vorschriften gemäß kann die Regierung, unter welcher ein Kreis-Medizinalbeamter steht, bei seinem Ableben die im §. 6. a. a. O. gestattete Versiegelung und Absonderung vornehmen lassen, selbst wenn in Betreff des übrigen Nachlasses keine gerichtliche Siegelung[1]) vorgenommen wird, und bei stattfindender gerichtlichen Siegelung an die Zimmer und Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel ebenfalls anlegen.

Von der durch die Gerichte vorgenommenen Siegelung der Verlassenschaft eines Regierungsbeamten haben sie derselben jederzeit Nachricht zu geben, und bei der Entsiegelung die Akten und amtlichen Papiere dem Kommissarius der Regierung auszuhändigen. S. G. O. Anh. §§. 433. 436.

In Betreff der als Staatseigenthum anzusehenden Geistesarbeiten verstorbener Beamten ist in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 3. Febr. 1816 der Grundsatz ausgesprochen, daß alles, was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienstes, mithin Amts- und Berufshalber anfertigt, nicht sein Privateigenthum, sondern Eigenthum des Staats wird, solche Arbeiten daher als dem gemeinen Verkehre entzogen betrachtet, von dem Privatnachlasse des Verstorbenen abgesondert und der vorgesetzten Behörde abgeliefert werden sollen, daß jedoch dafür den Erben in den Fällen eine Gratifikation zuzubilligen ist, wo für die Arbeit der Verstorbene selbst darauf Anspruch gehabt hätte. (Ergänz. Thl. 3. S. 3349.)

BB. Freiwilliger Austritt aus dem Amte.

In Ansehung der freiwilligen Niederlegung des Amts bestimmt das A. L. R. Thl. 2. Tit. 10:

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

CC. Unfreiwillige Amtsentlassung.

a) Amtsentsetzung im außergerichtlichen Strafverfahren.

aa) Das A. L. R. Thl. 2. Tit. 10 verordnet:

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten, wieder seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

---

[1]) Die gerichtliche Siegelung zur Sicherung einer Verlassenschaft tritt von Amtswegen nur ein, wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben insgesammt abwesend sind, oder wenn sich Minderjährige oder andere ihren Sachen selbst vorzustehen unfähige Personen unter denselben befinden, wofern nicht der Verstorbene eine am Orte gegenwärtige Ehegattin hinterläßt, A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §§. 481—483, oder der Erblasser die Siegelung seines Nachlasses untersagt hat, s. a. a. O. Thl. II. Tit. 18. §§. 372—375 und G. O. Thl. II. Tit. 5. §§. 4 f.

Digitized by Google

§. 99. Hierauf muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muß bei Bedingungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

bb) Die K. O. v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten, mit Ausschluß der richterlichen Beamten, (G. S. 1823. S. 25.) bestimmte, daß diese unfreiwillige Dienstentlassung nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollte, und schrieb eine neue Form des Verfahrens für Dienstentlassungen und Degradationen auf administrativem Wege vor. Für Beamte der Kategorie, zu welcher die Kreisphysiker gehören, ist die Procedur folgende. Die Thatsachen, auf welche sich der Antrag auf Amtsentsetzung gründet, sind durch Untersuchung, — die nicht nothwendig gerichtlich zu sein braucht, die aber, wofern die Behörde, welche die Untersuchung veranlaßt, darauf anträgt, von dem Obergerichte einer Justizperson, namentlich den Kreisjustizräthen zu übertragen und gebührenfrei zu bearbeiten ist, (vergl. R. des Just. Min. [Mühler] v. 13. März 1837) (Jahrb. Bd. 49. S. 279. Gräff Bd. 10. S. 160) — festzustellen, und es sind dabei die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, und sein ganzes bisheriges Dienstleben auszumitteln. Derselbe muß über alles dieß umständlich gehört und nach geschlossener Instruktion ihm gestattet werden, nach seiner Wahl seine Defension zu Protokoll zu geben, oder eine Vertheidigungsschrift einzureichen. Die vorschriftsmäßig instruirten Akten gelangen nach Vortrag in der Plenarsitzung der betr. Regierung und begleitet mit deren Gutachten an das betr. Ministerium, welches sie, wofern es den Antrag auf Dienstentlassung begründet findet, dem gesammten Staatsministerium vorlegt. Hier wird die Sache zwei Ministern, von denen der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef sein soll, zugetheilt, jeder derselben läßt durch einen seiner Räthe eine Relation ausarbeiten, die im versammelten Staatsministerium verlesen werden, wonächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt wird, der sodann von dem betr. Ministerium ohne weiteres zur Ausführung gebracht wird [1]).

Die Dienstentlassung auf diesem administrativem Wege kann von der vorgesetzten Behörde des Angeklagten selbst dann beantragt werden, wenn bei den Dienstvergehungen gemeine Verbrechen konkurriren, die der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind. Doch steht es ihr auch

[1]) Das hiervon abweichende Verfahren in Betreff der Beamten, denen Patent im Kabinet vollzogen wird, demgemäß der auf Dienstentlassung ausgefallene Beschluß des Staatsministeriums mit den Verhandlungen an den Staatsrath, und mit dessen Gutachten zur unmittelbaren Entscheidung an Se. Majestät gelangen muß, kann in Ansehung der Kreisphysiker auch dann nicht eintreten, wenn sie mit einem Rathstitel beliehen sind, weil die Amtsentsetzung im administrativen Verfahren nicht den Verlust des Amtstitels nach sich zieht, folglich die Allerh. Verleihung nicht berührt, und die K. O. v. 21. Febr. 1823 offenbar nicht nach den Amtstiteln, sondern danach unterscheidet: ob ein Staatsdiener von des Königs Majestät zu seinem Amte ernannt wurde, oder nicht. Derselbe Grundsatz findet sich in Ansehung der Feststellung der Pensionen im R. des Staatsmin. v. 7. April 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 315. Gräff Bd. 3. S. 178) ausgesprochen.

frei, der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf zu lassen; so wie es dem gesammten Staatsministerium überlassen ist, über die Sache definitiv zu beschließen, oder die Entscheidung noch lediglich von dem Urtheile des Richters abhängig zu machen. Diese Behufs der Dienstentsetzung zu eröffnende Disciplinaruntersuchung ist selbst gegen Beamte zulässig, die zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, aber nicht zur Amtsentsetzung verurtheilt wurden. Es bestimmt hierüber

cc) die K. O. v. 4. Sept. 1827 (mitgetheilt durch das R. des Min. des Inn. u. d. F., v. 18. Okt. ej. a.) Folgendes.

Wenn ein Beamter durch richterliches Urtheil völlig freigesprochen worden (Cr. O. §§. 413. 414) so darf wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung nicht stattfinden, wohl aber wenn er mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden (Cr. O. §§. 409—412), wofern die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht [1]).

(Ann. XI. 876.)

b) Amtsentsetzung im Wege der gerichtlichen Untersuchung.

aa) Vergl. die Vorschriften unter Bestrafung wegen Dienstvergehungen (oben S. 250.) und unter Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen.

(Oben S. 254.)

bb) In Betreff der Amtsentsetzung, die als nothwendige Folge bestimmter Strafen eintritt, bestimmen:

aaa) das R. v. 9. April 1821: daß bei Verbrechen, welche den Verlust der Nationalkokarde nach sich ziehen, die Kassation als nothwendige Folge eintritt. (Ergänz. z. Cr. O. S. 452.)

bbb) Das C. R. des Staatsminist. v. 10. Sept. 1814: wenn ein Beamter Zuchthausstrafe erlitten hat, ohne daß auf seine Kassation erkannt worden war, soll er seiner Stelle von selbst verlustig sein, falls er nicht durch Beschluß des Staatsministeriums zur Fortsetzung seines Amtes für fähig erklärt wurde. (Jahrb. Bd. 3. S. 296. Gräff Bd. 1. S. 351.)

ccc) Ueber die Frage: ob bei außerordentlicher Bestrafung auf Amtentsetzung erkannt werden kann, für deren Affirmative sich die Praxis der Gerichtshöfe entschieden hat, vergl. Ergänz. zu Cr. R. S. 461.

cc) Hinsichtlich der Vorschrift, daß gleichzeitig die Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern ausgesprochen werden soll, wenn gegen einen Beamten auf Amtsentsetzung erkannt wird, s. das R. v. 27. Okt. 1810.

(Mathis Bd. 9. S. 434. Rabe Bd. 10. S. 441. Ergänz. z. Cr. R. S. 451.)

dd) Ueber die Bestimmung: daß gegen verabschiedete Civilbeamte auf Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikate zu erkennen ist,

---

[1]) Die fernere Bestimmung dieser K. O., daß, wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, die vorgesetzte Behörde sowohl bei völliger als vorläufiger Freisprechung und bei erfolgter Bestrafung des Beamten auf dessen Pensionirung in dem durch die K. O. v. 16. Aug. 1834 vorgeschriebenem Verfahren antragen darf, scheint auf Kreis-Medizinalbeamten nicht anwendbar, da diesen überhaupt kein Anspruch auf Pension zusteht, und die analogische Anwendung der K. O. v. 31. Okt. 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 586. Gräff Bd. 9. S. 453), wonach Beamte, die noch nicht 15 Jahre gedient, also gleichfalls noch keinen Anspruch auf Pension haben, gleichwohl in den Fällen der K. O. v. 4. Sept. 1827 nach der Vorschrift des Pensionsreglements ohne Pension des Dienstes entlassen werden können, nicht stattfinden kann, weil sie eine Strafbestimmung enthält.

Digitized by Google

wenn das Vergehen, falls es im Amte begangen wäre, Dienstentsetzung nach sich gezogen hätte, (s. die K. O. v. 21. Nov. 1829. (G. S. 1829. S. 2.)

c) Amtsentsetzung wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit im Wege der Pensionirung.

Vergl. das Pens. Regl. v. 30. April 1825 §§. 18—20.
(Jahrb. Bd. 24. S. 271. Gräff Bd. 3. S. 253.)

d) Amtsentlassung aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beamten liegen. Ueber den Fall, wo das unfreiwillige Ausscheiden des Beamten nicht wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, sondern weil das bekleidete Amt in Folge veränderter Einrichtung eingeht, herbeigeführt wird, bestimmte bereits das durch das R. des Großkanzlers (v. Karmer) v. 16. März 1787 bestätigte Konkl. der Gesetzkommission:

daß ein Königl. Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlornen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden.
(Kleins Ann. Bd. 1. S. 301. Ergänz. Thl. I. Abth. 3. S. 457.)

Dieselbe Bestimmung folgt aus den Rechtsgrundsätzen in den §§. 74 und 75 der Einl. des A. L. R., und ist neuerdings in der K. O. an das Staatsminist. v. 31. Aug. 1824 Nr. 7. (Ergänz. Thl. I. Abth. 3. S. 457) anerkannt worden.

## II. Der Stadtphysikus.

Die Stadtphysiker gehörten auch nach Einführung der Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 zu den aus städtischen Kassen besoldeten Polizeibeamten, deren Wahl und Anstellung der Stadtverordnetenversammlung zustand, wiewohl sie die Geschäfte der Sanitätspolizei, soweit solche zum Kgl. Dienste gehören, zu besorgen hatten. Indeß übertrug schon die K. O. v. 30. Jan. 1810 (s. die Einleit. zum VI. Abschn. S. 116.) den Regierungen die Anstellung der Stadtphysiker und Chirurgen mit Ausschluß jeder Konkurrenz der städtischen Behörden (vergl. S. 97), und es findet sich derselbe Grundsatz in Betreff aller städtischen Medizinalpersonen in den nachstehenden R. ausgesprochen:

1) R. des Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Cöslin vom 8. Nov. 1825.

Der K. Reg. wird auf die in Ihrem Berichte v. 27. Juni d. J. auf Anlaß eines in N. N. vorgekommenen Falles aufgestellte Frage: ob die städtischen Medizinalbeamten in Zukunft von den Stadtverordneten-Versammlungen, oder von den Magistraten, oder von beiden Korporationen zu wählen seien? erwidert, daß die St. O. den Stadtverordneten ohne Befugniß zu Wahlen dieser Art überall nicht zugesteht, indem vielmehr nach §§. 30 und 190 dieses Gesetzes außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört. Die Medizinal-Offizianten sind daher in derselben Art, wie alle übrigen Magistrats-Unterbeamte anzusetzen. (Ann. IX. 1045).

2) R. dess. Min. an den Magistrat zu Erfurt v. 1. Nov. 1826.

Als die von der K. Reg. im Berichte v. 19. Juli c. in Bezug genommene V. vom 30. Jan. 1810 in Betreff der Anstellung und des Verhältnisses der Stadtphysiker und Stadtchirurgen erlassen wurde, hatten die von den Städten besoldeten Stadtphysici die Geschäfte der Sanitätspolizei, so weit solche zum K. Dienste gehören, zu besorgen. Seit der letzten Organisation ressortiren indessen diese letztern Geschäfte von den nunmehr ernannten Kreisphysikern, und es verliert daher jene frühere Bestimmung ihre fernere Anwendbarkeit. (Ann. X. 1062.)

Seit der neuen Organisation der Kreisphysiker (s. Einleit. zum Abschn. VI.) ressortirten die Physikatsgeschäfte in den Städten, die einen landräthlichen Kreis mitbildeten, von dem betr. Kreisphysikus, und es sprach

sich darüber namentlich das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Potsdam v. 20. Nov. 1820 dahin aus:

Der Magistrat zu Erfurt erhält die Anlage Seiner Vorstellung v. 10. v. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordneten, die Stelle des Arztes bei dem evangelischen Krankenhause dort selbst zu besetzen, nicht gesetzlich gegründet ist, indem selbst da, wo die St. O. gilt, den Magistraten, und nicht den Stadtverordneten das Recht zusteht, die städtischen Aerzte anzustellen, wie dieß aus einer unterm 15. Febr. v. J. dem Magistrate zu Berlin ertheilten, (Anl. a.) abschriftlich hier beigefügten Resolution sich ergiebt, welche den Stadtverordneten bekannt zu machen, dem Magistrate zu Erfurt überlassen bleibt.

a.

Dem Magistrate hierselbst wird auf den unterm 13. Aug. v. J. anderweit über die Wahl und Remuneration der hiesigen Armen-Medizinalbeamten erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß, da die Ministerien der rc. Medizinal-Angelegenheiten und des Inn. darüber einverstanden sind, daß durch unbesoldete Armen-Augenärzte der Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, derselbe wegen Annahme anderer städtischer Offizianten verfahren mag. Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Magistrate eingereichten Schreiben v. 24. Juni v. J. sich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medizinalpersonen zu beweisen, auf den §. 47 der St. O. beziehen, so werden dieselben diese Meinung in den §§. 30 und 199 l. c. hinreichend widerlegt finden, indem außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der von ihm kunstmäßig zu leistende Dienst nicht gehört. (Augustin III. 687.)

In den Städten, die einen eigenen Stadtkreis ausmachten, blieb es dagegen bei der zeitherigen Verfassung. Erst seit dem Jahre 1821 wurde allgemein der Verwaltungsgrundsatz anerkannt, daß die Physikatsgeschäfte auch in den Städten bloß Königlichen, nicht mehr von den Städten zu salarirenden Beamten zu übertragen, und daß nur in Betreff der städtischen Medizinalangelegenheiten den Städten die Anstellung von Kommunalärzten zu überlassen sei, die gleich der aller städtischen Medizinalbeamten durch den Magistrat erfolgt. Es werden demnach gegenwärtig nur in Städten, die einen eigenen landräthlichen Kreis bilden, Stadtphysiker angestellt; sie sind Staatsbeamte, und ihre amtliche Stellung ist in Ansehung aller Rechte und Pflichten der der anderen Kreisphysiker ganz gleich. Es bestimmte demgemäß das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg v. 8. Juli 1822 an den Min. v. Altenstein (bisher ungedruckt) das Gehalt der Kreis-Medizinalbeamten in den landräthlichen Stadtkreisen betreffend.

Ew. Exc. beehre ich mich auf das Schreiben v. 27. April d. J. zu erwiedern, daß ich kein Bedenken trage, die etatsmäßige Uebernahme der für die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen in den landräthlichen Stadtkreisen bestimmten Normalgehalte à 200 und 100 Rthlr. und die Zahlung aus der Staatskasse zu bewilligen und stelle Ew. Exc. die weitere Verfügung ganz ergebenst anheim, indem ich Ihnen das an mich erlassene Schreiben der K. General-Kontrolle v. 25. v. M. und meine heutige Antwort in der anliegenden Abschrift mittheile.

Diese an den Min. Gr. v. Lottum gerichtete Antwort v. 8. Juli 1822 lautet:

Ew. Exc. beehre ich mich auf das gefällige Schreiben v. 25. v. M. ergebenst zu erwidern, daß ich die Ansicht der K. General-Kontrolle, als ob die Normal-Gehalte für die Kreisphysiker und Kreischirurgen in den landräthlichen Stadtkreisen auch nach dem 1. Jan. 1821 von den Städten, welche zu diesen Kreisen gehören, getragen werden müssen, keineswegs theilen kann. Die K. Gen.-Kontrolle nennt sie zwar städtische Medizinal-Beamte, allein hierin liegt eben der Irrthum. Sie sind keine städtische, sondern Staatsbeamte. Die Städte bedürfen ihrer an sich nicht und haben in ihrer eigenen Verwaltung Mittel genug, das städtische Medizinalwesen auch ohne solche Beamte zu ordnen und zu leiten. Sie sind, wie alle übrigen Kreisphysiker und Kreischirurgen, Staatsbeamte, indem sie aus allgemeinen medizinisch-polizeilichen Rücksichten von Seiten des Staats und nicht der Stadt angestellt sind und zu der betr. Stadt ganz in demselben Verhältnisse stehen, wie die Kreis-Medizinalbeamte der übrigen landräthlichen Kreise zu den Städten, welche diesen [illegible] mitbilden; ihre Geschäfte sind denen dieser letzteren Beamten ganz gleich und haben

keinen Bezug auf Gegenstände der Lokal-Polizei, welche, z. B. die Armen-Krankenpflege und die Aufsicht über das Stadt-Hospital dem Stadtarmenarzt, der städtischen Medizinalbehörde verbleiben, wie Ew. Exc. auch aus dem §. 179. Lit. c. der St. O. gefälligst entnehmen werden. Es ist auch um so weniger Grund vorhanden, diejenigen Städte, welche Behufs einer vom Staate nothwendig gefundenen Einrichtung einen landräthlichen Kreis bilden, ungünstiger zu behandeln, wie die übrigen Städte der Monarchie, als grade diese größeren Städte ohnehin genöthigt sind, ihr Medizinalwesen nach einem größeren Maaßstabe örtlich zu ordnen und verhältnißmäßig beträchtlichere Kosten darauf zu verwenden.

Ich habe hiernach kein Bedenken tragen können, das K. Min. für die Med. Ang. zu autorisiren, daß es die Normal-Gehälter für die Kreis-Physiker und Kreischirurgen mit resp. 200 und 100 Rthlr. in den landräthlichen Stadtkreisen seit dem 1. Jan. 1831 etatsmäßig behandle und auf den Staatsfonds übernehme, indem ich Ew. Exc. ganz ergebenst ersuche, hiernach gefälligst zu verfügen.

(Acta des Min. der Med. Ang., betr. die Verbindlichkeit der Städtekassen zu Besoldung der Kreis-Medizinalbeamten in den gebildeten Stadtkreisen und nachherige Uebernahme dieser Gehälter auf die Staatskassen Pars XIV. Gen. Nr. 5.)

Den im Dienste der Stadtkommunen stehenden Aerzten wurde noch ausdrücklich die Führung des Titels „Stadtphysikus", und das Tragen der für die Physiker vorgeschriebenen Uniform untersagt, und es ergingen in Bezug hierauf die nachstehenden Bescheide.

a) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des Inn. u. d. P. (Köhler in V.) an die Reg. zu Potsdam v. 25. Juni 1836:

Es versteht sich von selbst, daß Medizinal-Personen, welche bloß im Dienste der Kommune als von den Magistraten angestellte Armen- oder Kommunalärzte stehen und bloß mißbräuchlich den Titel „Physikus" führen, nicht, wie die Königl. Physiker der Stadt- und Landkreise, berechtigt sind, Uniform zu tragen. (Augustin VI. 976.)

b) Das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 28. Oktober 1837.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 29. März d. J. zu befehlen geruht, daß den von den Magistratsbehörden anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten von nun an nicht mehr gestattet sein soll, den Titel „Stadtphysiker" zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Mißbrauch einer früheren Observanz zur Zeit noch beigelegt wird; der Titel als Physikus vielmehr, so wie die damit verbundene Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Ministerium als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadtphysikern zustehen soll. Indem das Min. die K. Reg. von dieser Allerh. Bestimmung in Kenntniß setzt, beauftragt es dieselbe, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (a. a. O. S. 976.)

## Zweites Kapitel.

## Der Kreischirurgus.

Vergl. die Einl. zu Abschn. VI. im Thl. 1. Abthl. 2. und zu Abschn. 2. im Thl. 2. Abthl. 2.

### A. Eintritt in den Staatsdienst.

#### AA. Allgemeine Befähigung.

Vergl. Staatsdienstpragmatik (Thl. III. des Werkes) und die s. Kreisphysikus (Kap. 1. 118.) gegebenen Bestimmungen.

#### BB. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

Die Approbation als praktischer Wundarzt gab bis zum Jahre 1800 die Befugniß zur Verrichtung gerichtlich-medizinischer Geschäfte. Eine V. der Kurmärk. Kriegs- und Dom. Kammer v. 24. Juli 1800 bestimmte zuerst, daß bei der Besetzung erledigter Land- oder Stadtchirurgenstellen, oder bei Anstellung von forensischen Chirurgen der Nachweis der Qualifikation durch die Beibringung eines Fähigkeitsattestes des Ob. Kolleg. med. et san. zu erfordern sei. Eine eigene

Digitized by Google

**Prüfung in der gerichtlichen Wundarzneikunde wurde erst durch die nachstehende Instruktion des Ob. Med. Dep. (v. Schulenburg) für sämmtliche Kolleg. med. v. 11. Oktober 1800 dahin angeordnet [1]):**

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben ungern in Erfahrung gebracht, daß diejenigen Wundärzte, deren Amt es erfordert, behufs gerichtlicher Untersuchungen, chirurgische Besichtigungen mit oder ohne Obduktion vorzunehmen, zuweilen selbst die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, oder doch, des Styls unkundig, ihre Fundscheine so unzusammenhängend, dunkel und verworren abstellen, daß es den Behörden, welchen die Untersuchung obliegt, oder welche die erste Notion in der Sache haben, oder dem erkennenden Richter schwer fällt, ein richtiges Resultat daraus zu ziehen.

§. 1. Diesem Nachtheil vorzubeugen hat sich Höchstdero Medizinaldepartement mit dem Generaldirektorio dahin geeiniget, daß hinführo kein Subjekt zur Stelle eines Chirurgi forensis, oder eines sogenannten Stadt- oder Landchirurgi, worunter nach der verschiedenen Provinzialeinrichtung diejenigen zu verstehen sind, welchen die übrigen Verrichtungen von Amtswegen zukommen, in Vorschlag gebracht werden soll, welches sich nicht durch ein Prüfungszeugniß hierüber von Höchstdero Ober-Collegio medico et Sanitatis ausweisen wird.

§. 2. Hievon sollen nur diejenigen Wundärzte ausgenommen sein, welche hier kursiret und die im Reglement v. 1. Februar 1798 vorgeschriebene Prüfung ausgehalten haben, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Kandidaten, in sofern sie ohne alle weitere Untersuchung ihrer Fähigkeit beim Styl und Vortrag das unbedingte Zeugniß ihrer Geschicklichkeit zur Stelle eines solchen Wundarztes mit zu erhalten wünschen, schuldig sein sollen, solches der hier etablirten Prüfungskommission vor dem Examen anzuzeigen, damit sie hierüber besonders geprüft werden können, wogegen diejenigen, welche dies nicht gethan haben, sich dennoch der Untersuchung ihrer Fähigkeit beim Styl und Vortrag bei Unsern Provincial-Medicinal-Collegiis unterwerfen müssen.

§. 3. Die Prüfung Unserer Provincial-Medicinal-Collegiorum in Hinsicht auf die Subjekte, welche das Amt eines Wundarztes im Sinn des §. 1. ambiren, erstrecket sich im Allgemeinen auf die Sachkenntniß und Vortragsgeschicklichkeit der Kandidaten. Des Endes soll durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen untersucht werden, ob der Kandidat in der Anatomie überhaupt, und im praktischen Zergliedern insbesondre, solche Kenntnisse besitze, daß man daraus schließen könne, er werde die verschiedenen Cavitäten des Körpers kunstmäßig zu öffnen, die Eingeweide, Gefäße und Nerven abzulösen und zu präpariren, auch über ihre Verletzung ein richtiges Urtheil zu fällen, fähig sein.

§. 4. Da auch den Chirurgis forensibus etc. bei epidemischen Krankheiten, als Pocken, Faulfiebern, Ruhren ꝛc. thätige Mitwirkung und Hülfsleistung obliegt, und daher in der Einleitung zum Unterricht für die Wundärzte auf dem platten Lande, welchen das Ober-Colleg. med. im Jahr 1781 veranstaltet hat, diesen bereits befohlen ist, von solchen epidemischen Krankheiten dem Physiko gleich Anzeige zu thun, dies aber noch mehr den Chirurgis forensibus, Land- oder Stadtchirurgen im Sinn des §. 1. obliegt: so müssen die Kandidaten über die gewöhnlichen medizinischen und diätetischen Regeln und Vorschriften bei Krankheiten solcher Art mit geprüft werden. Eben so

§. 5. müssen sich die Examinatoren überzeugen, ob der Kandidat die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und ob er mit den Regeln wohl bekannt sei, nach welchen bei dem verschiedenen Zustande des Scheintodes die Kurmethode anzuordnen ist, und die Mittel zur Wiederanklebung anzuwenden sind.

§. 6. Auch von der Verschiedenheit und Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts, sowohl im jungfräulichen als geschwängerten, in und nach der Niederkunft stattfindenden Zustande, muß der Chirurgus forensis etc. richtige Kenntnisse haben, und dessen Prüfung hierauf mit gerichtet werden.

§. 7. Endlich müssen die Coll. medic. et San. durch Aufgabe eines Thematis zur Ausarbeitung eines chirurgischen Visi reperti in Gegenwart eines der Examinatoren den Styl und die Vortragsgeschicklichkeit des Kandidaten zu erforschen, bemühet sein.

§. 8. Die Coll. med. können jeden Candidatum chirurgiae, welcher das Fähigkeitszeugniß §. 1. gewinnen will, zu dieser besondern Prüfung verstatten, sobald er nur sonst die übrigen Erfordernisse eines praktischen Chirurgi nachgewiesen hat.

§. 9. Erfolgt diese Prüfung bei Gelegenheit eines gewöhnlichen chirurgischen Examinis, so erhalten die besoldeten Coll. med. dafür keine besondere Prüfungsgebühren.

---

[1]) Diese Instruktion ist vollständig mitgetheilt, wiewohl sie durch das Regl. v. 4. Dec. 1825 aufgehoben ist, weil die darin gestellten Anforderungen für das Examen von Wichtigkeit für die Beurtheilung des damaligen Standpunktes der Wundarzneikunde sind.

Digitized by Google

Bei unbesoldeten Coll. med. soll aber den Examinatoren vergönnet sein, die dort hergebrachte oder festgesetzte chirurgische Prüfungsgebühren um die Hälfte zu erhöhen. Die Berichts- und sonstigen Expeditionsgebühren, die Kopialien für das besondre Protokoll und das Visum repertum §. 7. ausgenommen, bleiben unverändert.

§. 10. Wird die Prüfung besonders veranlasset, so muß der Kandidat eben die Gebühren dafür entrichten, welche dem Coll. med. bei der gewöhnlichen Prüfung der Chirurgen vermacht, oder bei demselben hergebracht sind.

§. 11. Die Coll. med. müssen stets von dem Befund eines Subjekts zur Verwaltung der Stelle eines Chirurgi forensis etc. an das ihnen vorgesetzte Ober-Colleg. med. et Sanit. berichten, und in sofern das Examen gelegentlich nach §. 9. geschehen ist, des in dem Bericht besonders unter Beilegung des separaten Prüfungs-Protokolli und des von dem Kandidaten ausgearbeiteten Visi reperti anführen, da denn das Ober-Coll. med., wenn der Kandidat seine Fähigkeit hinlänglich bewiesen hat, in der Ausfertigung der chirurgischen Approbation zugleich unentgeldlich bemerken wird, daß der Chirurgus auch zu dem Amt eines Chirurgi forensis, Land- oder Stadtchirurgi geschickt befunden worden.

§. 12. Muß aber nach §. 10. ein besonderes Qualifikationsattest ausgefertiget werden, so ist ein Unterschied zu machen, ob mit der Stelle ein fixes Gehalt an Gelde oder Naturalien verbunden ist oder nicht. Ersternfalls entrichtet der Kandidat an das Ober-Coll. med. et Sanit. eben die Gebühren, welche für das Fähigkeitszeugniß eines Kreischirurgi bezahlet werden, letzternfalls hat er nur die Hälfte derselben excl. der baaren Auslagen an Stempel und Kopialien zu berichtigen, wes Endes die Collegia medica jedesmal anzeigen müssen, ob mit dem Amt ein Fixum verbunden ist, oder nicht.

§. 13. Indem Seine Königl. Majestät von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften für Höchstdero Staaten sich einen wesentlichen Nutzen versprechen; so erklären Höchstdieselben zugleich, daß durch dies Reglement an den Rechten und Verhältnissen der Physicorum bei Obduktionen, Besichtigungen und dergleichen nichts geändert werde, auch bestätigen Sie es zugleich, daß die eigentlichen Kreischirurgi, wie solche in West-, Süd- und Neu-Ostpreußen etabliret worden, die in dem Reglement v. 1. Februar 1798 für die Chirurgen in den großen Städten vorgeschriebene Prüfung bestehen sollen, sobald eine einmal besetzte Stelle dieser Art vakant wird. (Rabe VI. 271.)

Bei der Anstellung von Kreischirurgen im Jahre 1816 (s. Einl. zu Abschn. VI. im Thl. 1. Abthl. 2.) wurde indeß in Ansehung der vor 1800 geprüften praktischen Wundärzte die Dispensation von der besonderen Prüfung in der gerichtlichen Wundarzneikunde gestattet und genehmigt, daß Chirurgen, welche nicht den Kursus gemacht, als Kreischirurgen angestellt werden könnten, wofern sie durch eine rühmlich bestandene Prüfung ihre Befähigung zu diesem Amte dargethan. Eine nähere Untersuchung des mangelhaften Verfahrens bei den früheren Prüfungen der Wundärzte, veranlasse indeß schon in dem nächsten Jahre die Bestimmung, daß fortan nur die praktischen Wundärzte als Kreischirurgen angestellt werden sollten, welche den medizinisch-chirurgischen Kursus und die öffentliche Prüfung in Berlin gemacht hätten. Es disponirt hierüber

die C. V. der Min. der F. u. des J. 4. Abthl. (Köhler) v. 23. September 1817[1]).

Bei den von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 16. September c. angeführten Umständen, und besonders aus dem Grunde, weil der ꝛc. Kühne schon seit zwanzig Jahren den Geschäften eines Chirurgi forensis zur Zufriedenheit der Gerichtsbehörden und des Physici vorgestanden, auch weil er durch die in den hiesigen Akten enthaltene schriftliche Beantwortung der ihm bei seiner Prüfung am 18. März 1796 vorgelegten Fragen hinreichend dargethan hat, daß er den Bedingungen, welche die Instr. zur Prüfung forensischer Wundärzte v. 11. Oktober 1800 vorschreibt, nachgekommen sei, ist für denselben die zur weitern Verfügung beikommende Bestallung als Kreis-Chirurgus des Niederbarnimschen Kreises — wofür die unter derselben liquidirten Gebühren von der Post ver-

[1]) In Folge dieser C. V. ergingen: das P. der Reg. zu Münster v. 25. November 1817 (A. I. 270.), das P. der Reg. zu Merseburg v. 16. April 1819 (A. III. 553.), das P. der Reg. zu Minden v. 28. Mai 1820 (A. IV. 323.) gleichen Inhalts mit der obigen C. V. und wie diese durch das Prüf. Regl. v. 1. December 1825 antiquirt.

Digitized by Google

schußweise entnommen sind — ausgefertigt worden. Im allgemeinen hat sich aber aus unterzeichnete Min. veranlaßt gefunden, die Art und Weise, wie ehemals die Prüfungen der Wundärzte stattgefunden haben, näher zu untersuchen, und da sich daraus ergeben hat, daß sie sich im allgemeinen weder auf chirurgische Verrichtungen bei gerichtlich-medizinischen Fällen erstreckt haben, noch auch daß der Kandidat darin veranlaßt worden ist, seine Fähigkeit nachzuweisen, sich über dergleichen Gegenstände schriftlich auszudrücken; so hat dasselbe jetzt auf wiederholte Veranlassung beschlossen, jeden approbirten praktischen Wundarzt, welcher nicht durch seine Dienstführung, durch seine bei den Prüfungs-Akten befindlichen schriftlichen, im Beisein der Examinatoren aufgesetzten Arbeiten und durch sonstige glaubhafte Zeugnisse eine hinlängliche Qualifikation unzweifelhaft darzuthun im Stande ist, der vorschriftsmäßigen besondern forensischen Prüfung, wenn er den Posten eines Kreis-Chirurgus zu erhalten wünscht, zu unterwerfen und es der angeführten Instruktion gemäß als Grundsatz aufzustellen, daß sämmtliche sich jetzt erst zur Qualifikation meldende Wundärzte, welche ihre Studien gehörig absolvirt haben und Kreis-Chirurgen zu werden wünschen, den anatomisch-chirurgischen Kursus und die öffentliche Prüfung, gleich denen, welche sich für die großen Städte bestimmen, hier machen, und zugleich ihre forensischen Kenntnisse auf die vorgeschriebene Weise darthun müssen.
(A. I. 221.)

Gegenwärtig ist durch das Regl. für die Staatsprüfungen der Med. Personen v. 1. December 1825 (s. dasselbe Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. 3.), und zwar im §. 51. Nr. 4. bestimmt, daß zur Prüfung als forensischer Wundarzt nur Chirurgen 1. Klasse, oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann zugelassen werden können, wenn sie zuvor die geburtshilfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, daß sie ein Kollegium über Staatsarzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört haben. Die näheren Bestimmungen hierüber finden sich in der nachstehenden C. V. unter Nr. 5. b. zusammen gestellt.

C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 24. Januar 1826[1]).

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. M. und J. Allerhöchst vollzogene Geschäfts-Anweisung ist den K. Reg. die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten überlassen, und zugleich die nähere desfallsige Instruktion des unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreis-Medizinal-Beamten-Stellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten Officianten. Die Niederlassung des, in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreis-Medizinal-Beamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreis-Städten so wenig anziehend, daß sich häufig selbst jüngere Medizinal-Personen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschließen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus ꝛc. nach Versetzung zu berücksichtigen, und letzterem den Vorzug vor einem, zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königl. Dienst treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muß ein solcher eben so gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betr. K. Reg., welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre. Hieraus folgt, daß die Besetzung der vakant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf, vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Versetzungs- und der übrigen Anstellungs-Gesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß eine jede Vakanz sogleich bei ihrem Eintritt durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die etwanigen Kompetenten zur Anmeldung, allen Falls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert, wer-

[1]) Die Befugniß der Reg. zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten ist wieder aufgehoben durch die K. O. v. 7. December 1828. S. oben S. 97. unter 4 u. 5.

Digitized by Google

den. — Dies kann um so eher geschehen, da in den meisten Fällen die Vakanz durch den Tod herbeigeführt wird, und dann ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen, so weit es thunlich, den Genuß der Gnadenzeit zu belassen.

2) Die K. Reg. dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreis-Medizinal-Beamten-Postens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualificirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualificirte Person oder ein benachbarter Beamte derselben Kategorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Min. nur dann nöthig, wenn dies Intermistikum länger als 6 Monate dauert.

3) Die K. Reg. dürfen den neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten nur das Normal-Gehalt der 200 Thlr. für den Kreis-Physikus und der 100 Thaler für den Kreis-Chirurgus oder den Kreis-Thierarzt bewilligen; sollte der Amts-Vorgänger zufällig einen höheren Gehalts-Betrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muß wegen dessen Wieder-Bewilligung an das Ministerium berichtet werden.

4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den Kreis-Thierärzten vorkommen wird.

5) Die K. Reg. dürfen definitiv anstellen:

a) als Kreis-Physiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben, und von demselben überdieß auch als Geburtshelfer approbirt sind.

b) als Kreis-Chirurgen nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche

α) in sofern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements v. 1. v. M. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche

β) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind. In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei außerdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub a. und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielseitigere ärztliche Ausbildung nachzuweisen im Stande sind und in den zurückgelegten medizinisch-chirurgischen und forensischen Staats-Prüfungen, sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben.

c) als Kreis-Thierärzte nur solche Personen, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der 3ten Klasse oder als Kurschmiede in der Armee prakticirt haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt werden können.

6) In der vorschriftsmäßigen Nachweisung der angestellten Medizinal-Beamten ist das Datum der vorstehend unter 5 gedachten Approbationen und resp. Fähigkeits-Zeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personal-Akten kontrolliren zu können. In einer besondern Kolonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen.

7) Bei der Versetzung eines Kreis-Medizinal-Beamten auf einen Posten derselben Kategorie ist der ad 5 vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.

8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medizinal-Beamten oder die Anstellung qualifizirter Personen, bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche Kontrolle so viel als nöthig anzuordnen.

9) Wenn es zur Besetzung der vakanten Stellen an qualificirten Subjekten fehlt, so wird das Min. bemüht sein, auf die Anzeige der betr. K. Reg. geeignete Med. Personen zu ermitteln. (A. X. 208.)

Die vor Emanirung des Regl. v. 1. Dec. 1825 geprüften, und zur Ausübung der Wundarzneikunde in großen Städten approbirten Wundärzte werden indeß, auch wenn sie die Qualifikation für Kreischirurgenstellen erlangt haben, nur den heutigen Chirurgen 2ter Klasse gleichgestellt, und haben vor ihnen außer dem Anspruche auf Beförderung zu Kreischirurgen bloß das Vorrecht, die operative Heilkunde unumschränkt ausüben zu dürfen. Die interne Praxis bleibt ihnen untersagt bis sie die Approbation als Wundärzte 1ter Klasse erlangen. Die Ablegung der

Digitized by Google

dazu erforderlichen Prüfung darf jedoch ausnahmsweise mit Genehmigung des Min. der G., U. u. M. Ang. vor dem Med. Colleg. der Provinz stattfinden. Es disponirt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Nikolovius l. B.) an die K. Reg. zu Posen v. 19. Juli 1826.

Nach dem Berichte der K. Reg. v. 23. v. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Kreis-Chirurgus N. N. zu N. N. die Ausübung der internen Praxis eben so wenig, wie allen ältern Kreis-Chirurgen zusteht, welche nicht insbesondere für die interne Praxis geprüft worden, und in dieser Beziehung eine beschränkte Befugniß zur Behandlung innerer Krankheiten erhalten haben. Aber auch den neu anzustellenden Kreis-Chirurgen kann nicht unbedingt und nur in sofern die interne Praxis zugestanden werden, als sie wirklich die Approbation als Wundärzte erster Klasse erhalten haben. Die vor Einführung der neuen Klassifikation des Heilpersonals cursirten und approbirten Chirurgen großer Städte haben die klinisch-medizinische Prüfung nicht zurückgelegt und sind auch mündlich nicht über die Behandlung reiner ärztlicher Krankheiten geprüft worden, sie sind mithin nicht Wundärzte erster Klasse nach der gegenwärtigen Bedeutung des Worts, und daher auch zur internen Praxis durchaus nicht berechtigt. Sie gehören vielmehr zu den heutigen Chirurgen zweiter Klasse, und haben lediglich vor diesen das Vorrecht, daß sie die operative Heilkunde unumschränkt ausüben können, und sich, gleich den heutigen Chirurgen erster Klasse, um Kreis-Chirurgenstellen bewerben auch selbige erhalten können. Wollen die ehemaligen Chirurgen großer Städte die Befugniß zur internen Praxis auf dem Lande und in kleinen Städten, wo sich kein Arzt oder zur ärztlichen Praxis berechtigter Wundarzt befindet, erlangen, so müssen sie die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten suchen und sich den ihnen noch fehlenden diesfallsigen Prüfungen unterwerfen. Da es übrigens wünschenswerth ist, daß besonders diejenigen Wundärzte und Kreis-Chirurgen, welche an Orten etablirt sind, wo keine promovirten Aerzte oder zur internen Praxis schon berechtigten Wundärzte sich befinden, sich zur internen Praxis qualificiren, oder zu Wundärzten erster Klasse erheben möchten, um dadurch der auf andere Weise nicht zu steuernden Pfuscherei ein Ende zu machen, so will das Ministerium es ausnahmsweise genehmigen, daß sie die Prüfung, Behufs der Erlangung der Approbation als Wundärzte erster Klasse statt in Berlin, vor dem Medizinal-Collegio der Provinz zurücklegen können, wodurch manchem verdienten Chirurgen eine wesentliche Erleichterung zu Theil werden wird. Doch muß bei jedem einzelnen Individuum die Anzeige an das Ministerium gemacht und über dessen bisherige Candidate umständlich berichtet werden, worauf dann das Ministerium in jedem einzelnen Falle bestimmen wird, ob dem Wunsche des Candidaten gewillfahrt werden kann, und welche Prüfungsabschnitte er noch zurückzulegen habe. Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen, zugleich aber auch zu berichten, in wiefern es dem Med. Coll. dort selbst unter Zuziehung einiger prakt. Aerzte und unter Benutzung der öffentlichen Krankenanstalten möglich sein wird, diese höheren wundärztlichen Prüfungen nach dem Prüfungs-Reglement zu vollziehen. Berlin, den 19. Juli 1826. (Augustin IV. 385.)

Das Verfahren bei der forensischen Prüfung ist in den §§. 63 u. 64 des Regl. v. 1. Dez. 1825 vorgeschrieben, welches im Thl. 2. Abth. 1. Absch. 3. bei den Bestimmungen über die Prüfungen der Med. Personen mitgetheilt ist. Die Prüfungsbehörde ist das Medizinalkollegium der Provinz, in welcher der Kandidat sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. S. §. 50. a. a. O.

## CC. Bestallung.

Die Bestallung der Kreischirurgen erfolgt auf den Vorschlag der Reg. durch das Min. der G., U. u. M. Ang. S. K. O. v. 7. Dec. 1828 (oben S. 97) u. R. v. 23. Febr. 1829. (oben S. 98.)

Die Bestallung lautet:

Da der Wundarzt N. N. wegen seiner in der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kreis-Chirurgus des * * * schen Kreises ausersehn worden ist, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses in dieser Qualität bestellt und also bestellt, daß er dem Königl. Hause jederzeit hold, treu und gegenwärtig sein und dessen Nutzen und Bestes überall und nach seinen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden solle; besonders aber wird es demselben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand des ihm anvertrauten Kreis-Bezirks getreulich und sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen den betreffenden Physikus und das landräthliche Officium des Kreises ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen,

die sonstmaligen Medizinal-Gesetze treulich und pünktlich zu erfüllen, und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden besondern Dienst-Instruktionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen seiner Vorgesetzten sich der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehn und an den allgemeinen Geschäften der Kreis-Medizinal-Polizei den gebührenden Antheil nehmen, auch sich allen von ihm verlangten Leichen-Oeffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits-Zustand unter Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehn, sich überdies die Schutz-Blattern-Impfung ganz besonders angelegen sein zu lassen, und überhaupt alles dasjenige prompt und unverdrossen zu thun und zu verrichten, was ihm nach dem Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, oder von seinen vorgesetzten Behörden ihm aufgetragen werden sollte, im übrigen sich jedoch bei allen seinen Amtsverrichtungen so zu betragen, als es einem treuen und fleißigen Kreis-Chirurgus wohl ansteht, eignet und gebühret.

Dagegen soll der nunmehrige Kreis-Chirurgus des *** Kreises N. N. für diese von ihm zu leistende Dienste v. 1. April d. J. ab, eine jährliche Besoldung von 100 Rthlrn. aus der Kreis-Kasse in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des Allerhöchsten K. Schutzes und aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente und Prärogativen zu erfreuen haben. (Art. gen. des Min. der Med. Ang. a. a. O.)

## DD. Eid.

Eine Verf. des Ober-Coll. med. aus dem J. 1777 schrieb bereits eine bestimmte Eidesformel auf Anlaß der Vorschrift im §§. 11. Kap. 3. der Crim. O. v. 1717 (vergl. Kap. 1. DD.) für die Beeidung der Stadt- und der Landchirurgen vor, an deren Stelle später nachstehende Eidesformel trat.

Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, nachdem ich zum Kreis- (Stadt-) Chirurgo in — — bestellt worden, daß Sr. K. Majestät von Preußen ꝛc. ich treu, hold und gewärtig sein, Dero selben und Dero Königl. Hause Nutzen schaffen, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhüten, die Königl. Medizinaledikte und andere zum Besten des Landes und der Unterthanen ergangenen Verordnungen mir genau bekannt machen und in allen Punkten nach Vermögen halten und nicht dawider handeln wolle. Besonders will ich bei denjenigen Obduktionen und andern vorkommenden Beschäftigungen, bei welchen ich von dem dazu requirirten Kreis- oder Stadt-Physiko mit zugezogen werde, nach Vorschrift und Direktion desselben, alles auf das genaueste verrichten, bei vorkommenden Seuchen, sowohl bei Menschen als Vieh in Ansehung der Präservation und Kur, die Vorschriften und Verordnungen des Kreis- oder Stadt-Physici mit möglichstem Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit befolgen, auch wenn ich zur Beschleunigung gefährlich verwundeter oder hart geschlagener Personen gefordert werde, mich ungesäumt einfinden, die Verletzungen auf das sorgfältigste untersuchen, der Gerichtsobrigkeit solches anzeigen und die von mir geforderten Fundscheine darüber, nach der Wahrheit und mein Gutachten, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht abstatten und alles, was zur Erhaltung des Lebens und Wiederherstellung dergleichen verletzten Personen gereichen kann, ohne Zeitverlust anwenden, den in äußerlichen Krankheiten Hülfe suchenden Armen des Kreises mit Rath und That beistehen und meine Hülfe keinesweges versagen, und mich überall so verhalten, wie ich es vor Gott und jedermann zu verantworten mich getraue, auch einem treuen, gewissenhaften und rechtschaffenen Kreis- (Stadt-) Chirurgo eignet und gebühret. So wahr ꝛc. (Koch. 81.)

Auch diese Eidesformel ist jedoch durch die in der K. O. v. 5. Nov. 1833 vorgeschriebene aufgehoben, nach der gegenwärtig auch die Beeidung der Kreischirurgen erfolgt. (Vergl. oben Kap. 1. S. 119.)

Die Abnahme des Eides der Kreischirurgen geschieht in der Regel durch den Landrath oder Kreisphysikus, und zwar gebührenfrei. (Vergl. R. v. 20. Mai 1836. (Oben unter Gebühren der Kr. Phys. S. 126.) Die geschehene Eidesleistung ist von der Reg. auf Grund des Vereidungsprotokolls unter der Approbation vor deren Aushändigung zu vermerken. Es disponirt hierüber das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche Reg. v. 19. Febr. 1825.

Diejenigen Medizinalpersonen, welche von dem K. Medizinal-Coll. der Provinz geprüft und hiernächst von der K. Reg. bei dem Ministerio zur Ertheilung der Approbation in Vorschlag gebracht werden, erhalten letztere unter Hinweisung auf den von ihnen annoch zu leistenden Eid. In vorkommenden Fällen wird daher zu ihrer vollständigen Legitimation außer der Approbation auch noch der Ausweis über die wirklich erfolgte Eidesleistung erfordert. Zur Vermeidung von etwanigen künftigen Weitläuftigkeiten hat daher die K.

Reg. nach dem Eingange der Approbation zunächst die Vereidigung des betreffenden Individuum zu verfügen und sodann auf den Grund des ihr einzureichenden Vereidigungsprotokolls das Nöthige hinter der Approbation zu vermerken, hierauf aber erst letztere an den Betheiligten aushändigen zu lassen. (Koch. 34.)

## V. Rechtliche Verhältnisse der Kreischirurgen während des Staatsdienstes.

### AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

#### a) Rechte.

aa) Oeffentlicher Glaube. Vergl. hierüber den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III. des Werkes.

bb) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre. Vergl. die eben daselbst gegebenen Bestimmungen.

cc) Aeußere Auszeichnung.

*α*) Titel. S. ebendaselbst.

*β*) Rang und Verhältniß zu anderen Behörden.

a) Vergl. den betr. Abschnitt unter Kreisphysikus (oben S. 121), und insbesondere in Betreff des Aufsichtsrechts des Kreisphysikus über die Medizinalpersonen seines Bezirkes den §. 14. der Instr. v. 17. Okt. 1776 (unter Pflichten der Kreisphysiker 201.) und das R. v. 25. Juli 1842. (Thl. II. Abth. 1.)

b) In Betreff des Subordinationsverhältnisses der Kreischirurgen zu dem Kreisphysikus enthält die ältere Formel des Dienstreides der Kreiswundärzte (s. oben DD.) ausdrücklich das Angelöbniß des Dienstgehorsams rücksichtlich der Anordnungen des Physikus.

*γ*) Uniform.

Den Kreischirurgen steht die Befugniß zu, die Uniform der 8. Rangklasse zu tragen. Es bestimmt hierüber das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Ober-Präsid. v. 15. Sept. 1832.

Ew. Hochwohlg. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht v. 25. v. M. ergebenst, wie es lediglich auf einem Expeditionsversehen beruht, daß in dem Cirkular-Reskript v. 29. Febr. d. J. wegen der Uniform der Civilbeamten des Staats, der Kreischirurgen keine Erwähnung geschehen ist.

Es kommt diesen Beamten allerdings die Befugniß zu, die Uniform der 8. Klasse gleich den Kreis-Thierärzten zu tragen. (A. XVII. 221.)

#### dd) Berechtigung zur unbeschränkten internen Praxis.

Durch die Erlangung des Kreischirurgenamts werden die Wundärzte 1. Klasse von den Einschränkungen befreit, denen sie sonst in Ansehung der Behandlung innerer Krankheitsfälle unterworfen sind. (Vergl. Th. 2 Absch. 1.) Es bestimmt hierüber ad b. das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 28. April 1826.

Der K. Reg. wird (sub Lit. a.) nachstehend Extrakt einer an die Reg. zu Stettin heute erlassenen Vers., die Befugniß der Wundärzte 1ster Klasse und der Kreis-Chirurgen in Bezug auf die Ausübung der inneren Praxis betreffend, zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

a.

Extrakt.

Uebrigens hat das Min. aus der von der K. Reg. an den N. N. erlassenen Vers. v. 26. Nov. pr. entnommen, daß dieselbe in der Voraussetzung, der N. N. sei wirklich Wundarzt 1. Klasse, (wovon sie jedoch gleich das Gegentheil durch Vergleichung seiner Approbation mit dem für zu diesem Behuf mitgetheilten Schema hätte ersehen können) von folgenden unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen ist, nämlich:

a) daß den Wundärzten 1. Klasse, wenn sie sich an einem Orte befinden, wo bereits promovirte Aerzte ansäßig sind, zwar nicht am Wohnorte selbst, aber doch in der Umgegend desselben die interne Praxis zustehe, und

b) daß dem Kreis-Wund-Arzte, wenn er gleich Chirurg 1. Klasse sei, neben dem Phys. am Wohnorte selbst, die interne Praxis nicht zustehe.

Beides ist jedoch unrichtig; denn

Digitized by Google

ad a. ist die Auslegung der Bestimmungen v. 28. Juni pr. II. A. zu gesucht, wenn die Beschränkung der chirurgischen Praxis nur auf den gemeinschaftlichen Wohnort bezogen wird, zumal der Satz in jenen Bestimmungen „so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben" ganz allgemein ausgesprochen ist. Hiernach ist vielmehr den Wundärzten 1. Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, wo schon approbirte und promovirte praktische Aerzte ansässig sind, die Behandlung innerer Krankheitsfälle weder am Orte ihres Aufenthaltes noch außer demselben zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber allen Orten zu erlauben. Diese allgemeine Regel findet aber

ad b. bei den Kreis-Chirurgen, in sofern sie wirklich Wundärzte 1. Klasse sind, eine Ausnahme, und die interne Praxis stehet diesen an allen Orten unbedingt zu, da ihr Etablissementsort nicht von ihrer freien Wahl, sondern von ihrer amtlichen Stellung abhängt und hier also ganz dieselbe Begünstigung und unter denselben Modalitäten Statt findet, wie sie in den obenerwähnten Bestimmungen für die nicht promovirten, aber examinirten oberen Militär-Aerzte ausgesprochen ist.[1])

Um jedoch die Subsistenz der Phys. so wie der Kreis-Chirurgen mehr zu sichern, und zugleich dem Landvolke eine zweckmäßiger vertheilte Heilpflege angedeihen zu lassen, wird es zweckmäßig sein, in Zukunft dem Kreis-Chirurg nicht unbedingt den Wohnort des Phys. zum Wohnsitz anzuweisen, wonach die K. Reg. künftig und besonders in allen Fällen, wo nicht promovirte praktische Aerzte d. h. Wundärzte 1. Klasse zu Kreis-Chirurgen befördert werden, sich zu richten hat. Berlin, den 28. April 1826.

v. Altenstein.

An die K. Reg. zu Stettin.
(A. X. 444.)

ee) Gerichtsstand.

Die Kreischirurgen haben gemäß der Bestimmung des A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §§. 105 ff. den exim irten Gerichtsstand.

Dieß findet sich noch besonders ausgesprochen in dem R. v. 12. Dec. 1831. (S. unter Kreisthierarzt. B. ee.)

ff) Amtseinkünfte:

α) Gehalt.

Das Gehalt eines Kreischirurgus beträgt jährlich 100 Thlr., und wird in monatlichen Raten vorausgezahlt. Vergl. die Bestallung (oben unter CC.) und die in dem Abschn. von dem Gehalte der Kreisphysiker gegebenen Bestimmungen. (Kap. 1. S. 123.)

β) In Betreff der Gebühren, Diäten, Reisekosten, Form der Liquidationen u. dgl. s. die betr. Vorschriften unter Kreisphysikus. (S. 123 ff.)

gg) Pension.

Ein Anspruch auf Pension steht den Kreischirurgen nicht zu. S. das Regl. v. 30. April 1825 §. 3. (oben unter Kreisphysikus S. 196.)

hh) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

1) Vergl. die in dem betr. Abschn. unter Kreisphysikus gegebene Bestimmung. (S. 197.)

2) Die Hinterbliebenen eines Kreischirurgus haben auf den Gnadenmonat Anspruch. S. das R. v. 17. Aug. 1824. (a. a. O.)

h) Pflichten der Kreischirurgen.

aa) Eine allgemeine Amtsinstruktion fehlt bis jetzt. Den Hauptmomenten nach sind ihre amtlichen Pflichten in der Bestallung und in der ältern Eidesformel zusammengestellt. (Vergl. oben unter CC. u. DD.) Veterinärpolizeiliche Geschäfte sind ausdrücklich von ihrem amtlichen Wirken ausgeschlossen. S. das R. v. 9. Juli 1836 (unter Pflichten des

[1]) Die Reg. zu Münster veröffentlichte diese Bestimmung in dem P. v. 15. Juli 1835. (Amtsbl. derselben p. 1835 S. 206.)

Digitized by Google

Kr. Thierarztes bb.). So wenig als dem Kreischirurgus ein Ausschließungsrecht gegen die Benutzung der Dienste anderer Sachverständiger bei der in seinem Amtsbezirke vorfallenden gerichtlich-medizinischen oder medizinalpolizeilichen Geschäften zusteht (vergl. die R. v. 30. März 1830 v. 26. Aug. 1831 (unter Reisekosten der Med. Beamten St. 174.)), darf derselbe andererseits seine Dienste ablehnen, wenn diese auch vornämlich zu den Amtsobliegenheiten des Kreisphysikus gehören sollten, sondern den Behörden steht jederzeit die freie Wahl des Sachverständigen zu. Es bestimmt demgemäß das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Badenberg) an den Kreisphysikus N. v. 6. Juli 1840.

Auf Ihre Vorstellung v. 9. d. M. wird Ihnen, unter Rückgabe der Original-Anlagen derselben, hierdurch eröffnet, daß es der K. Reg. in besonderer Berücksichtigung des dabei betheiligten finanziellen Interesse, allerdings freisteht, in den von derselben geeignet erachteten Fällen nicht den Kreisphysikus, sondern den Kreischirurgus zu medizinal-polizeilichen Geschäften zuzuziehen. (Min. Bl. 1840. S. 309.)

bb) Amtsinstruktionen einzelner Behörden für die Kreischirurgen.

a) für die öffentlichen Wundärzte in Berlin waren von der Polizeibehörde bereits am 24. Mai und 15. Juli 1792 und am 11. Sept. 1802 besondere Amtsinstruktionen erlassen worden. Am 18. Juli 1809 erging demnächst unter Genehmigung der Kurmärk. Reg. die nachstehende

Instruktion für die Chirurgos forenses in der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin. Es ist für nöthig erachtet worden, die mit allerhöchster Genehmigung in jedem Distrikt hiesiger Residenz zum allgemeinen Besten der Stadt, besonders in öffentlichen und gerichtlichen Vorfällen, zur Untersuchung der Verwundungen, bei allgemein herrschenden Krankheiten, wie auch zu Verhütung der Ausbreitung des venerischen Uebels, angestellten Chirurgos forenses, mit einer besondern Dienstinstruktion zu versehen, welches wie folget hiermit geschiehet.

§. 1. Die Chirurgi forenses müssen im Allgemeinen zu einer guten Medizinalpolizei beitragen, auch bei Besichtigungen und Obduktionen mit aller erforderlichen Sachkenntniß verfahren.

§. 2. Zu dem Ende darf kein Chirurgus forensis die Besichtigung einer Verletzung und die Ausstellung eines Attestes darüber verweigern. Ein solches Attest muß aber gründlich, deutlich, nicht übertrieben, sondern ganz nach der Wahrheit, und dergestalt abgefaßt sein, daß sich daraus ein sicherer Schluß auf die erlittene Gewalt und Gefährlichkeit der Verletzung machen läßt. Auch auf Erfordern des Gerichts muß sich der Chirurgus forensis der Besichtigung einer Verwundung unterziehen, und in den darüber auszustellenden Attesten jedesmal sein Gutachten abgeben, ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei, oder ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen einen dauernden Nachtheil zu befürchten habe. In wichtigen Fällen muß nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der Besichtigung, so wie das bisherige Verhalten und das Befinden des Patienten, seit der erlittenen Beschädigung angemerkt, und das Duplikat des ausgestellten Attestes sofort dem Stadtphysiko zur Notiz und etwanigen weitern Veranlassung zugestellt werden. Für ein solches Attest erhalten sie übrigens von demjenigen, der die Ausstellung verlangt, 16 gr. bis 1 Rthlr.

§. 3. Auf Erfordern der Stadtgerichts-Criminaldeputation, und der einzelnen Inquirenten oder des Stadtphysici, müssen sie sich zu den Leichenöffnungen, mit allen nothwendigen und im besten Stande befindlichen Instrumenten versehen, einfinden, und die Sektion vorschriftsmäßig und nach der Anleitung des Physici verrichten.

§. 4. Jeder unnatürliche wirkliche oder nur scheinbare Todesfall soll durch den Polizeikommissarius des Reviers sofort dem Chirurgo forensi des Distrikts gemeldet, von diesem sodann das Nöthige zur Rettung des Verunglückten versucht, und darüber an den Stadtphysikus umständlich referirt werden. Zu dem Ende muß der Chirurgus forensis sich mit den deshalb erlassenen Edikten und Verordnungen, und vorzüglich mit der von dem Ober-Collegio medico et sanitatis abgefaßten Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind u. s. w. genau bekannt machen, auch muß er von dem zu diesem Zweck hier vertheilten Rettungskasten den nächsten holen lassen, und die darin enthaltenen Geräthschaften und Arzneimittel, nach Erfordern der Umstände gebrauchen. Der Chirurgus forensis darf jedoch nicht erst die Anzeige des Polizeikommissarius des Reviers abwarten, sondern hat, sobald ein solcher Vorfall anderweitig zu seiner Kenntniß gelangt, sowohl in als außer

seinem Distrikt, wie vorgezeichnet, zu verfahren. Im Fall der gelungenen Rettung eines Scheintodten, wird demselben die festgesetzte Prämie aus den öffentlichen Fonds bezahlt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen, wo vielleicht noch Rettung möglich ist, nicht erst die Ankunft des Chirurgi forensis abgewartet, sondern sogleich der nächste Arzt oder Wundarzt gerufen werden muß. Wenn in irgend einem solchen Falle Verdacht einer Vergiftung, Ermordung, wahrscheinlicher Schwangerschaft und Kindermordes statt findet, so muß der Chirurgus forensis die Beerdigung vorläufig untersagen und das kaminirende Gericht sogleich von dem Vorfalle benachrichtigen. Von jedem Vorgange, der nur entfernt die Tödtung oder tödtliche Beschädigung eines Menschen vermuthen läßt, hat er sofort dem Gerichte Anzeige zu thun, und ist er für die Unterlassung nach Vorschrift der Gesetze A. L. R. Thl. I. Tit. 10. §. 792 verantwortlich. Die ihm vorgezeigten, angeblich todtgebornen, oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kinder, muß er genau untersuchen, und keinen Beerdigungsschein ertheilen, wenn er sich nicht vollkommen von der natürlichen Todesart des Kindes überzeugt hat, vielmehr muß er in jedem zweideutigen oder zweifelhaften Falle, auf die Besichtigung des Stadtphysici provociren; vorzüglich gilt dieses letztere bei neugebornen unehelichen Kindern, welche nach Vorschrift des §. 913. Tit. 20. Thl. II. des Landrechts vor der Beerdigung allemal 24 Stunden nach der Geburt oder Tode den Gerichten vorgezeigt und daher, ehe dies nicht geschehen, kein Beerdigungsschein vom Chirurgo ertheilt werden darf.

§. 5. Ein jeder Chirurgus forensis muß die in den ihm angewiesenen Revieren befindlichen, und ihm von dem Polizeipräsidium nachzuweisenden öffentlichen Lustmädchen genau nach der von dem Physikus ertheilten speziellen Instruktion wöchentlich zweimal, in außerordentlichen Fällen aber auch öfter, und besonders, wenn er selbst einigen Verdacht hegt, oder die Hurenwirthin, bei der von ihr täglich vorzunehmenden Besichtigung etwas verdächtiges bemerkt, und ihn davon benachrichtiget, — und zwar in der Wohnung derselben — visitiren, und sich dabei alles genau bemerken. Damit er aber die Mädchen bestimmt zu Hause finde, muß er ihnen den Tag und ungefähr die Stunde bekannt machen, wann er sich zur Visitation einfinden wird; dagegen aber hat er diejenigen, welche sich demohngeachtet zu der bestimmten Zeit nicht zu Hause aufhalten, und also der Visitation entgangen sind, dem Polizeipräsidium sogleich zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6. Sobald er findet, daß eine Person mit einer venerischen Krankheit, sei sie auch noch so geringe, und gleichsam nur anfangend, behaftet ist, so muß er dieselbe sogleich mit einem, vom Polizeipräsidium erhältlichen, und von ihm auszufüllenden gedruckten Rezeptionsschein für Charité schicken. Er darf für sich selbst nicht zugeben, daß insichtige Personen sich außer der Charité heilen lassen, noch weniger aber darf er sich dieser Kur selbst unterziehen, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe. Eben so muß er auch mit den öffentlichen Mädchen, welche mit der Krätze behaftet sind, verfahren; die innerlich Kranken und Hochschwangern aber, so wie auch diejenigen Personen, welche eine venerische Krankheit haben, und weil sie nicht einzuschreiben sind, auch nicht zu den öffentlichen Mädchen gerechnet werden können, hat er an den Armenchirurgus des Reviers zu verweisen, welchem die schleunige Besorgung ihrer Aufnahme in der Charité obliegt. Bemerkt er unter den öffentlichen Mädchen, daß eine schwanger ist, so muß er nicht nur dieses sogleich in seiner Liste bemerken, sondern auch die Schwangere selbst mit Allem, was einen Abortus veranlassen kann, aufs genaueste und mit allem Ernste bekannt machen.

§. 7. Er muß um mehrerer Ordnung willen mit den Polizeikommissarien seines Reviers stets korrespondiren, und ihnen die unrein und schwanger befundenen anzeigen, damit auch sie diese Personen unter besondere Aufsicht nehmen, und so zu dem allgemeinen Zweck möglichst mitwirken. Sollten die Chirurgi forenses in Erfahrung bringen, daß Mädchen mit List oder Gewalt in dergleichen Häuser gebracht wären, oder wider Willen darin zu bleiben gezwungen oder gemißhandelt, oder daß sonst die Vorschriften des Reglements auf irgend eine Art überschritten worden, so haben sie solches sofort dem Polizeipräsidium anzuzeigen.

§. 8. Es wird bei einem jeden Chirurgus forensis vorausgesetzt, daß er sich bei diesen, ihm obliegenden Geschäfte, mit der erforderlichen Würde und dem gehörigen Anstande zu benehmen wissen werde, damit sowohl der Wirthschaftshalter als auch die Mädchen selbst nie Veranlassung erhalten, die ihm schuldige Achtung aus den Augen zu setzen, oder seinen Anordnungen nicht überall sogleich willige Folge zu leisten. Sollte letzteres allen demohnerachtet geschehen, so hat er seine Beschwerde darüber bei dem Polizeipräsidium anzubringen, welches ihn in dem ihm nöthigen Ansehen kräftigst unterstützen und die Schuldigen sofort zur Untersuchung ziehen und ernstlich bestrafen wird.

§. 9. Der Chirurgus forensis hat zu Ende eines jeden Monats eine genaue nach allen Rubriken ausgefüllte Liste, wozu er die gedruckten Schema vom Polizeipräsidium erhält, von allen in seinem Revier vorhandenen und seiner Aufsicht untergeordneten öffentlichen Mädchen anzufertigen, und ein Exemplar dem Kgl. Polizeipräsidium, ein zweites aber

Digitized by Google

dem Polizeiphysiko zu überreichen, welchem letztern er ausserdem von jedem besondern sich merkwürdigen Vorfalle Anzeige machen muß.

§. 10. Wenn der Chirurgus forensis sonst eine gefährliche ansteckende Krankheit bemerkt, so muß er solches sofort dem Stadtphysiko anzeigen.

§. 11. Er soll überhaupt nie seinen Kräften allein zuviel zutrauen, sondern in allen wichtigen Fällen, wenn es die Umstände gestatten, den Rath und die Anweisung des Stadtphysici einholen und genau befolgen.

§. 12. In sofern zur Verhütung der weitern Ausdehnung einer Epidemie, sowohl unter Menschen als unter dem Vieh, besondere Vorkehrungen von der Stadt- oder Landespolizei getroffen werden möchten, sind die Chirurgi forenses verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 13. Die Aufsicht und Wachsamkeit, daß Medizinalkontraventionen aller Art möglichst vermieden werden, kömmt zwar nach der Instruktion v. 21. April 1800 vorzüglich der obern Medizinalbehörde und in specie dem Medizinalfiskal zu; indessen sollen die Chirurgi forenses doch verbunden sein, wenn sie Medizinalfuschereien unbefugter Personen entdecken, oder die Taxe eigenmächtig überschreiten, davon dem Physike, als ihrem nächsten Vorgesetzten, pflichtmäßige Anzeige zu thun.

§. 14. Alle Aufträge, welche der Chirurgus forensis in Amtsgeschäften von den Stadtphysicis erhält, muß er treulich und mit aller Pünktlichkeit erfüllen. Wenn er von seiner Wohnung abwesend ist, muß er Nachricht zurückgelassen haben, wo er in Fällen, die keinen Verzug leiden, anzutreffen ist, und wenn er außer der Stadt wäre, muß er einen seiner Collegen für sich substituiren, und dieses in seiner Wohnung bekannt machen.

§. 15. In allen gerichtlichen Vorfällen erhält der Chirurgus forensis die Bezahlung seiner festgesetzten Gebühren, wenn nämlich der schuldige Theil zu bezahlen im Stande ist; wo dies aber nicht der Fall sein sollte, muß er die ihm aufgetragenen Besichtigungen, Obduktionen und Ausstellung der Atteste unentgeltlich verrichten; und nur wenn die Besichtigungen ꝛc. außerhalb der Stadt und der Vorstädte geschehen, erfolgt die regelmäßige Entschädigung wegen der Reise und der Zehrungskosten aus den öffentlichen Fonds. Für die Besichtigung derjenigen Gesellen, für welche die Kurkosten aus den Kassen der Gewerke, so lange solche existiren, gezahlt werden, und für die Ausfertigung der von ihm auszustellenden Atteste zum Behuf der Aufnahme dieser Gesellen in die Charité, werden ihm in jedem einzelnen Falle 4 Gr. zugebilliget. Dagegen erhält er alljährlich eine Besoldung von 100 Rthlr. in vierteljährigen Raten aus dem Polizeifond, und wer seine Dienste mit Treue, Fleiß und Pünktlichkeit verrichtet, hat sich des Beifalls und vorzüglichen Schutzes der Obrigkeit sicher zu gewärtigen, welche darauf Bedacht nehmen wird, für ihn bei vorkommenden Fällen vorzüglich zu sorgen und auf seine Verbesserung vor Andern Rücksicht zu nehmen.

§. 16. Dagegen wird Nachlässigkeit im Dienste und Versäumniß der schuldigen Pflicht auch ernstlich geahndet werden. Wer sich aber fortgesetzte Vernachlässigungen oder gar vorsetzliche Widersetzlichkeiten oder Contraventionen zu Schulden kommen lassen wird, hat zu erwarten, daß er werde hart bestraft, und nach Befinden der Umstände seines Dienstes entsetzt werden.

§. 17. Die Chirurgi forenses werden zu ihrem Amte mit nachstehendem Eide verpflichtet: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen körperlichen Eid, nachdem ich zum Chirurgo forensi, in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin ernannt und angenommen worden bin, daß ich Seiner Königl. Maj. von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig sein will, besonders schwöre ich, daß ich die mir in der ertheilten Instruktion vorgeschriebene Pflichten meines Amts gewissenhaft beobachten, dem Polizeipräsidium, dem Criminalgericht und den Stadtphysikern die schuldige Subordination leisten, und mich überhaupt so betragen will, wie es einem treuen Chirurgo forensi wohl anstehet, eignet und gebühret: so wahr mir Gott zur ewigen Seligkeit verhelfen wolle, durch seinen Sohn Jesum Christum. (Augustin I. 225.)

b) Die Instrukt. der Reg. zu Minden für die Kreischirurgen vom 22. Dec. 1819 (s. oben unter Pflichten des Kreisphysikus b. 3. S. 206.)

cc) Vorschriften für einzelne Amtsobliegenheiten der Kreischirurgen.

a) In Ansehung der Berichte der Kreischirurgen an den Kreisphysikus als Beitrag zu den Kreissanitätsberichten s. die Instr. der Reg. zu Arnsberg (oben unter Pflichten der Kr. Phys. S. 216.) und d. V. v. 31. Jan. 1830 (a. a. O. S. 231.).

b) In Betreff der Berichte und Tabellen über die Schutzpockenimpfungen vergl. Thl. III. Abthl. 1. Abschn. II.

c) Ueber Gutachten und Atteste vergl. die unter Kreisphysikus

b. E. mitgetheilten Vorschriften, die, soweit sie nicht durch die Verschiedenheit der Amtsobliegenheiten modifizirt werden, für die Kreiswundärzte gleichfalls gelten. Für die Beurtheilung der Beweiskraft ihrer sachverständigen Gutachten namentlich ist der aus ihrer doppelten Eigenschaft als Staatsdiener und als praktische Wundärzte sich ergebende Unterschied ebenfalls maßgebend.

b) Ueber Anschaffung bestimmter chirurgischer Instrumente bestimmt das C. R. des Min. des Inn. 4. Abthl. (Köhler) an sämmtl. Reg. v. 28. Jan. 1817.

Jeder gerichtliche Wundarzt und Kreischirurgus muß von Amtswegen zur Verrichtung der Obduktionen folgende Sektions-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen:

4 bis 6 Skalpelle, davon 2 mit gerader, die übrigen mit bauchiger Schneide,
1 Scheermesser,
2 starke Knorpelmesser, davon eines zweischneidig ist.
2 Pincetten,
1 Pincette mit einem Haken verbunden,
2 einfache Haken,
1 Doppelhaken,
2 Scheeren, eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen nicht spitzig sondern abgerundet; dann eine krumme oder Richtersche,
1 Tubulus,
2 Sonden,
1 Säge,
1 Meissel mit Schlägel,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Taster-Zirkel,
1 Zollstab,

Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck:

1 Zollstab,
1 ajustirtes Mansurir-Gefäß,
1 ajustirte Waage mit 10 Pfd. Gewichten haben.

Die K. Reg. hat daher hiernach das Weitere zu verfügen und dahin zu sehen, daß dem gemäß geschehe. (A. I. 268.)

e) Ueber die Pflichten der Kreischirurgen in Betreff gerichtlich-medizinischer Geschäfte s. die betr. Vorschriften unter gerichtl. Medizin. (Thl. IV.)

dd) Ueber Urlaub, Stellvertretung, Nebenämter, Amtsverschwiegenheit, Verhaftung für Beschädigung von Privatpersonen, Disciplin und Bestrafung vergl. die betr. Abschnitte unter Pflichten des Kreisphysikus.

BB. Rechtsverhältnisse der Kreischirurgen in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten. S. Kap. I. BB.

C. Austritt aus dem Staatsdienste. S. Kap. I. C.

## Drittes Kapitel.

## I. Der Kreisthierarzt.

Vergl. die Einl. zum Abschn. VI. im Thl. I. Abthl. 2. und Thl. II. Abthl. 2. Abschn. VI.

### A. Eintritt in den Staatsdienst.

#### AA. Allgemeine Befähigung.

Vergl. Staatsdienstpragmatik (Thl. III. des Werkes) und unter Physikus (Kap. 1. AA.)

#### BB. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

Digitized by Google

Nachdem die K. O. v. 13. Juli 1817 die Anstellung salarirter Kreisthierärzte angeordnet hatte, fehlte es noch geraume Zeit an bestimmten Vorschriften für deren Qualifikationserfordernisse. In einem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), welches auf eine Anfrage der Reg. zu Potsdam v. 11. Mai 1818 unterm 23. Juni ej. erging (Acta gen. betr. die Bildung, Qualifikation ꝛc. der Thierärzte Pens. XIX. Gen. Nr. 1.) findet sich nur die Bestimmung, daß die Atteste der Berliner Thierarzneischule, welche damals zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigten (Vergl. Thl. II. Abthl. 2. Abschn. VI.) nicht ausreichend für die Befähigung zum Kreisthierarzte erachtet werden könnten, da diese Anstalt noch nicht den Anforderungen entspreche und daß daher nur solche Schüler derselben zur Anstellung als Kreisthierärzte in Vorschlag gebracht werden sollten, welche ihre Studien auf auswärtigen Anstalten vervollständigt hätten. Auch das Regl. für die Staatsprüfungen der Med. Personen v. 1. Decbr. 1825. (G. Th. 2. Abth. 2. Abschn. 3.) kündigte im §. 78 bloß an, daß eine besondere Verordnung über Klassifikation und Prüfung der Thierärzte erlassen werden würde. Erst das C. R. des Min. der G., U. M. Ang. (v. Altenstein) vom 24. Jan. 1826 (Acta gen. betr. die Bildung, Qualifikation ꝛc. der Thierärzte Pens. XIX. Gen. N. 1.) ordnete an, daß nur Thierärzte 2ter Klasse, welchen in der Approbation zugleich das Fähigkeitszeugniß für das Amt eines Kreisthierarztes ertheilt worden, und die, wofern sie nicht schon als Thierärzte 3ter Klasse oder als Kurschmiede in der Armee früher praktizirt, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben hätten, als Kreisthierärzte angestellt werden dürften. Durch das nachstehende Regl. desselb. Min. an die Reg. zu Potsdam v. 11. Juni 1833 wurde noch der durch Einsendung von Gutachten und Ausarbeitungen zu führende Nachweis einer wissenschaftlichen Fortbildung in der Thierheilkunde als Bedingung für die Anstellung aufgestellt. Dasselbe lautet:

Auf den Bericht v. 14. April d. J., die Anstellung des Thierarztes zweiter Klasse D. als Kreisthierarzt in den Kreisen Z. und J. betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß zufolge der bisher allgemein befolgten Grundsätze die Anstellung eines Kreisthierarztes an die Erfüllung nachfolgender Bedingungen geknüpft ist: 1) muß ein Thierarzt zweiter Klasse nach Empfang seiner Approbation als solcher ein Jahr lang selbstständig praktizirt und hierbei das Vertrauen des Publikums und die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde sich erwerben, 2) aber muß derselbe in dieser Zeit durch Einsendung wissenschaftlicher Gutachten über vorgekommene veterinair-forensische oder polizeiliche Fälle, oder wenn sich ihm hierzu in seiner Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einsendung wissenschaftlicher Ausarbeitungen über einen interessanten Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, eine höhere wissenschaftliche Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben, als auch von seiner bereits erworbenen Gewandtheit in richtiger Auffassung und Behandlung wissenschaftlicher Fragen, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde gehören, den erforderlichen Nachweis geliefert haben. (a. a. O.)

Nach einem älteren C. R. desselb. Min. v. 30. Jan. 1827 sollen überdieß nur solche Personen zu Kreisthierärzten befördert werden, die zu der Erwartung berechtigen, daß sie sich durch Fortbildung zum Amte eines Departements-Thierarztes qualifiziren werden. Diese V. lautet:

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, bei Ansetzung eines Kreis-Thierarztes im dortigen Regierungsorte und dessen Umgebung darauf zu sehen, daß nur ein solches Individuum dazu ausersehen werde, welches Hoffnung giebt, sich durch freiwillige Leistungen, welche die Fähigkeit höhere Aufgaben der Wissenschaft zu fassen und zu behandeln, auch den weitern Umfang der dazu erforderlichen Kenntnisse darthun — zum Departements-Thierarzt zu qualifiziren, und zu diesem Behuf immer zuvörderst die Belehrung des Ministerii darüber einzuholen, welchem die Zöglinge der hiesigen Thierarzneischule genauer bekannt sind. Einem solchen anzustellenden Kreis-Thierarzt muß überdies eröff-

Digitized by Google

net werden, daß, wenn er sich innerhalb sechs Jahren nicht die obengedachte Qualifikation erwirbt, er sich in einen andern Kreis versetzen lassen müsse. (A. XI. 284.)

Gegenwärtig ist durch das Regl. über die Einrichtung des thierärztlichen Personals v. 25. Mai 1839 (S. Th. 2. Absh. 2. Abschn. 6.) angeordnet, daß nur Thierärzte erster Klasse als Kreisthierärzte angestellt werden können, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben.

CC. Bestallung.

Die Bestallung der Kreisthierärzte erfolgt durch das Min. der G., U. u. M. Ang. [1]). S. K. O. v. 7. Decbr. 1828. (Oben S. 98.)

Bei der Anstellung muß dem Kreisthierarzte eröffnet werden, daß wenn er sich innerhalb 6 Jahren nicht die Befähigung für das Amt eines Departementsthierarztes erwerbe, er sich die Versetzung in einen andern Kreis gefallen lassen müsse. S. das C. R. v. 30. Jan. 1827 (oben unter BB.)

DD. Eid.

a) Vergl. den betr. Abschn. unter „Kreischirurgus."

b) Ueber die Nothwendigkeit der Vereidung der Kreisthierärzte sprach sich die V. des Oberpräsid. der Rheinprovinz (v. Pestel) an die Reg. zu Aachen v. 24. Nov. 1833 dahin aus:

Die Anfrage Einer Königl. Reg. hat zu der Entscheidung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, daß die Kreis-Thierärzte, als Beamte des Staats, nach den allgemeinen Verordnungen über die Eidesleistung v. 26. Oktbr. 1799. [2]) u. 17. Dec. ej. a. zu vereidigen sind. Rücksichts der nicht im Staatsdienste stehenden Thierärzte bedarf es keiner Vereidigung.

Eine Königl. Reg. setze ich davon zur eventuellen Beachtung hierdurch zur Kenntniß. (A. XVII. 1085.)

B. Rechtliche Verhältnisse der Kreisthierärzte während des Staatsdienstes.

AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

a) Rechte.

aa) Oeffentlicher Glaube.

Vergl. hierüber den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III. des Werkes, und den Abschn. über Beweiskraft der Atteste und Gutachten der Kreisphysiker b. cc. bb.

Auch in Betreff der Kreisthierärzte ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sie nicht für generaliter vereidete Sachverständige zu erachten sind, daß daher nur Gutachten, deren Abgabe sich als eine Amtshandlung charakterisirt, ohne Eid beweiskräftig sind.

bb) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

Vergl. Staatsdienstpragmatik (Thl. III. des Werkes).

cc) Aeußere Auszeichnung.

α) Titel. S. ebendaselbst.

β) Rang und Verhältniß zu andern Behörden.

---

[1]) Rinne bemerkt in seinem Handbuche der innern Staatsverw. Bd. II. Th. 2. S. 731, daß die Regierungen definitive Anstellungen der Kreisthierärzte ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerium verfügen dürften. Dieß ist nicht richtig, denn wenn in dem R. v. 23. Febr. 1829 auch nur der Kreisphysiker und Kr.-Chirurgen Erwähnung geschieht, so ist doch durch die K. O. v. 7. Dec. 1828 dem Min. der Med. Ang. die Besetzung der Kreis-Medizinalbeamtenstellen ohne Ausnahme übertragen.

[2]) N. C. C. Tom. X. S. 2677. Rabe Bd. 5. S. 586.

Digitized by Google

a) Die Kreisthierärzte stehen in gleichem Rangverhältnisse mit den Kreischirurgen, doch gebührt in Kollisionsfällen den letzteren der Vorrang. S. Regl. v. 25. Mai 1839. (Th. 2. Abth. 2. Absch. 6.)

b) In Ansehung des Aufsichtsrechts des Kreisphysikus über die Medizinalpersonen seines Bezirks vergl. das R. v. 25. Juli 1842. (Th. II. Abth. I.)

γ) Uniform.

Den Kreisthierärzten kommt die Uniform der 8ten Klasse zu. S. R. v. 15. Sept. 1842 (unter Kreischirurgus γ.).

dd) Gerichtsstand.

Die Kreisthierärzte haben als Beamte den eximirten Gerichtsstand. Vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 105. Dieß ist noch besonders ausgesprochen in dem nachstehenden

R. des Just. Min. (v. Kamptz i. A.) an das O. L. G. zu Frankfurt v. 12. Decbr. 1831:

In dem bei dem Landgerichte zu N. N. schwebenden Prozesse des N. N. wider den dortigen Kreisthierarzt N. N., hat der Letztere gegen die Verfügung des K. O. L. G. v. 15. Juli c. deshalb Beschwerde geführt, weil in derselben dem Supplikanten in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt, das eximirte Forum abgesprochen worden ist. Nachdem über die amtliche Stellung der Kreisthierärzte mit dem K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. d. J. kommunizirt worden ist, so wird, in Uebereinstimmung mit der Ansicht beider Ministerien, dem K. O. L. G. eröffnet, daß die Beschwerde des N. N. begründet ist, und den Kreisthierärzten, gleich den Kreischirurgen, das eximirte Forum zusteht. Hiernach hat sich das Kollegium in diesem wie in allen ähnlichen Fällen zu achten. (Jahr. Bd. 38. S. 312. Gräff. Bd. 6. S. 214.)

ee) Amtseinkünfte.

α) Gehalt.

Das Gehalt eines Kreisthierarztes, welches in monatlichen Raten vorausgezahlt wird, beträgt 100 Thlr. für das Jahr. S. d. R. v. 13. Juli 1817. (Thl. 1. Abth. II. Absch. VI. Einleit.)

β) In Betreff der Gebühren, Reisekosten ꝛc., vergl. den betr. Abschnitt unter Kreisphysikus (B. AA.)

ff) Pension.

Ein Anspruch auf Pension steht den Kreisthierärzten nicht zu. S. d. Regl. v. 30. April 1825 (unter Kreisphysikus B. AA. a. hh.).

gg) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

1) Vergl. den betr. Absch. unter Kreisphysikus (B. AA. a. ii.).

2) Aus der Eigenschaft der Kreisthierärzte als Staatsbeamten folgt von selbst der Anspruch ihrer Hinterbliebenen auf das Gnadenmonatsgehalt, wiewohl in dem R. v. 17. Aug. 1824 der Kreisthierärzte keine besondere Erwähnung geschieht. (S. a. a. O.)

hh) Befreiung von der Vorspannverpflichtung.

Es bestimmt hierüber das R. der Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die Kr. Reg. zu Potsd. v. 8. Febr. 1842.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 24. Nov. pr., daß den Kreisthierärzten in ihrer Eigenschaft als K. Beamte, sowie auch als Aerzte einer besondern Klasse, hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen wegen Bedürfnisses zu ihren Amtsgeschäften und zu ihrer thierärztlichen Praxis gehalten werden, die Befreiung von der Vorspann-Verpflichtung nach §. 1. lit. c. des Regul. v. 29. Mai 1816 [1]), unbedenklich zusteht. (Min. Bl. 1842. S. 51.)

---

[1]) G. S. 1816 S. 201.

Digitized by Google

### b) Pflichten der Kreisthierärzte[1]).

#### aa) Eine Amtsinstruktion für die Kreisthierärzte fehlt noch.

**Ueber die Fälle, in welchen epizootische und kontagiöse Thierkrankheiten in das Gebiet der Veterinairpolizei gezogen werden, und wo daher die amtlichen Funktionen der Kreismedizinalbeamten eintreten, enthält die durch das nachstehende R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 9. Juli 1836 genehmigte C. V. der Reg. zu Bromberg v. 17. Nov. 1834 besondere Bestimmungen.**

Das Min. findet nach dem desfalls von der K. Reg. unterm 5. April c. erstatteten Bericht gegen die von derselben erlassene C. V. (Anl. a.) wegen der technischen Untersuchung der Hausthier-Räuden u. s. w. im Wesentlichen nichts zu erinnern, muß aber doch die K. Reg. darauf aufmerksam machen, daß die Zuziehung der Kreischirurgen zur Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte nicht für statthaft erachtet werden kann, da die von diesen Med. Beamten zu bestehenden Prüfungen durchaus keine Gewähr dafür leisten, daß dieselben auch die zur Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte erforderlichen Kenntnisse besitzen.

a.

Die Viehzucht und die Kenntniß der Viehkrankheiten in unserm Departement sind bereits so weit vorgeschritten, daß mit Zuversicht angenommen werden kann, ein jeder Viehbesitzer, Hirte und Schäfer sei mit den charakteristischen Merkmalen der verschiedenen Hausthier-Räuden, der Maul- und Klauenseuche und der Schafpocken so genau bekannt, daß er diese Krankheiten nicht nur leicht entdecken und erkennen, sondern auch ohne Schwierigkeit von andern, selbst ähnlichen Krankheiten zu unterscheiden vermöge. Deshalb und weil die diesfälligen technischen Untersuchungen bisher der Staatskasse bedeutende, jetzt füglich zu ersparende Summen gekostet haben, ordnen wir hierdurch an, daß es ferner nicht mehr der Untersuchung der Kreis-Med.-Beamten oder Thierärzte zur Feststellung der Identität der genannten Viehkrankheiten bedürfe, wenn Anzeigen von deren Ausbruch in irgend einem Orte des Kreises bei dem K. landräthlichen Amte eingehen. Wir verbieten diese Untersuchungen hierdurch vielmehr ausdrücklich, bei Vermeidung der Restitution der dadurch verursachten Kosten, welche wir jedenfalls dem Kontravenienten aufbürden würden. Nur in Fällen, wo etwa der Eigenthümer des angeblich kranken Viehes dergleichen Untersuchungen ausdrücklich und auf eigene Kosten verlangt, oder wo über die Existenz oder Identität der fraglichen Viehkrankheiten zwischen den Besitzern des betreffenden Viehes und den Polizeibehörden sich Differenzen erheben, darf das K. landräthliche Amt dergleichen Untersuchungen resp. stattfinden lassen oder veranlassen. Ergibt es sich in Fällen dieser Art, daß die Viehbesitzer ihrer bessern Ueberzeugung entgegen, entweder eine veterinair-polizeilich gefährliche Krankheit als gefahrlos und unschädlich dargestellt, oder eine wirklich existirende Epizootie ganz abgeläugnet oder verhehlt haben, so sind dieselben verpflichtet, die Kosten der betreffenden Untersuchung zu tragen, und sie können nöthigenfalls hierzu exekutivisch angehalten werden.

Anders verhält es sich hingegen mit den technischen Untersuchungen desjenigen Viehes, welches räudig, pockenkrank, oder an der bösartigen Maul- und Klauenseuche leidend gewesen und angeblich vollkommen wieder hergestellt ist, so, daß die wegen solcher Krankheiten angeordneten polizeilichen Maßregeln außer Kraft gesetzt und die Reinigungs- und Desinfektions-Vorschriften ausgeführt werden sollen. Untersuchungen dieser Art müssen nach wie vor vom K. landräthlichen Amte veranlaßt und entweder vom Kreis-Thierarzte oder vom Kreis-Chir., in Ermangelung beider vom Kr.-Phys. mit der größten Sorgfalt angestellt, event. müssen von dem untersuchenden Beamten an Ort und Stelle sofort die vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektions-Maßregeln resp. angeordnet und ausgeführt werden. Die Kosten für solche Untersuchungen trägt auch ferner die Staatskasse. Findet sich aber hierbei, daß die Krankheit, wegen welcher die Untersuchung stattgefunden hat, noch nicht völlig getilgt ist, so müssen die Kosten für diese unnöthige Untersuchung demjenigen zur Last gelegt werden, der die Untersuchung veranlaßte und verursachte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die wegen Tilgung der Hausthier-Räuden, der Schafpocken und der Maul- und Klauenseuche ergangenen veterinair-polizeilichen Vorschriften hierdurch nicht alterirt werden, vielmehr nach wie vor in voller Kraft verbleiben, und daß die Befolgung derselben bei Anzeigen von Ausbrüchen dieser Seuchen vom K. land-

---

[1]) Die Vorschriften über die allen Kreismedizinalbeamten gemeinen Pflichten sind in den betr. Abschnitten unter Kreisphysikus zu vergleichen.

Digitized by Google

räthlichen Amte nicht nur angeordnet und selbst beobachtet, sondern daß deren sorgfältige Ausführung bei Anderen auch strenge kontrollirt werde.

Bromberg, den 17. Nov. 1834.

K. Reg. Abth. des Innern. (v. Schleinitz.)

An sämmtl. K. Landraths-Aemter des Depart. (A. xx. 744.)

bb) **Die Beurtheilung: ob bei veterinairpolizeilichen Geschäften die Zuziehung des Kreisthierarztes oder des Kreisphysikus erforderlich ist, steht allein der Landespolizeibehörde zu. Es bestimmt hierüber das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an den Kr. Phys. M. v. 17. Aug. 1837.**

Nachdem die K. Reg. zu Potsdam den, auf Veranlassung Ihrer Beschwerde vom 16. Nov. v. J. erforderten Bericht nunmehr erstattet hat, eröffnet Ihnen das unterzeichnete Min. unter Rückgabe der Anlagen, daß sie nichts dagegen zu erinnern findet, wenn von dieser Behörde die Anordnung getroffen worden ist, nach welcher der Kreisthierarzt in vorkommenden veterinairpolizeilichen Fällen zur ersten Untersuchung, der Kreisphysikus aber, als höhere Instanz, bei zweifelhaften und wichtigern Fällen zugezogen werden soll, die Beurtheilung jedoch: ob die Zuziehung des Kreisthierarztes oder des Kreisphysikus erforderlich sei, den mit den Bestimmungen des Patents v. 2. April 1803 und den übrigen hierher gehörigen Verordnungen wohl bekannten Landräthen überlassen bleibt. Da ferner der Kreisthierarzt verpflichtet ist, Ihnen den vorschriftsmäßig zu erstattenden vierteljährigen Veterinair-Bericht zuzustellen, Sie auch befugt sind, über die im Kreise vorkommenden epizootischen und kontagiösen Thierkrankheiten besondere Auskunft vom Kreisthierarzte zu erfordern, so fehlt es Ihnen auch nicht an den nöthigen Mitteln, über die Veterinair-Angelegenheiten in dem Ihnen anvertrauten Physikatbezirke stets auf angemessene Weise in Kenntniß zu bleiben. Was ferner den Punkt Ihrer Beschwerde betrifft, daß Sie durch Zuziehung des Kreisthierarztes an Emolumenten verlieren würden, so kann Ihnen hierauf nur erwiedert werden, daß Reisediäten und Fuhrkosten nicht als ein Gehaltszuschuß, sondern nur als Erstattung der bei Erledigung kommissarisch übertragener Geschäfte wirklich gehabten Auslagen betrachtet werden dürfen.

cc) **In Betreff der vierteljährlichen Veterinairberichte, welche die Kreisthierärzte an den Physikus des Kreises einzureichen haben:**

1) **Vergl. die Instr. der Reg. zu Arnsberg** (unter Pflichten der Kreisphysiker II. γγ. c. Z.) **u. d. V. v. 31. Jan. 1830** (a. a. O. unter 4.).

2) **Das R. der Reg. zu Magdeburg v. 1. März 1833 bestimmt hierüber:**

Das K. M. der G., U. u. M. A. hat die Dürftigkeit der von vielen Thierärzten unseres Verwaltungsbezirks erstatteten vierteljährlichen Veterinairberichte mißfällig wahrgenommen, und zwar um so mehr, als hierbei Thierärzte betheiligt seien, denen es keineswegs an den nöthigen Kenntnissen und den erforderlichen Fähigkeiten mangele. Das gedachte K. Min. verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche der Erlangung wissenschaftlich bearbeiteter Berichte von jedem einzelnen Thierarzte entgegentreten. Indessen ist dasselbe jedenfalls doch zu einer solchen Anforderung an die als Kreisthierärzte bereits angestellten oder noch anzustellenden Veterinairärzte berechtigt, zumal die Einsendung jener Berichte ganz besonders den Zweck hat, dem K. Min. die Gelegenheit zu geben, von der unausgesetzten Fortbildung und den weiteren wissenschaftlichen Bestrebungen der zu dieser Kategorie gehörenden Individuen sich zu überzeugen. Wir sind deshalb veranlaßt worden, die Thierärzte unseres Bezirks aufzufordern, künftighin mehr Fleiß auf die von ihnen nach dem vorgeschriebenen Schema zu erstattenden Berichte zu verwenden, den angestellten Kreisthierärzten aber dies zur besondern Pflicht zu machen, und allen denjenigen Veterinairärzten, welche eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste zu erlangen wünschen, anzudeuten, daß die fleißige Erstattung wissenschaftlich bearbeiteter Berichte eine wesentliche Bedingung der ihnen dieserhalb zu gewährenden Berücksichtigung ist. Wir bemerken noch, daß das oben erwähnte Schema, nach welchem die Berichte abzufassen und vierteljährlich an die betreffenden Herren Kreisphysiker abzusenden sind, folgende Rubriken vorschreibt: 1) Einfluß der Witterung und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Hausthiere. 2) Allgemeiner Krankheitszustand und am heufigsten vorgekommene Krankheiten. 3) Epizootieen und die dagegen angewandten Heilmethoden. 4) Wissenschaftliche Mittheilungen und einzelne bemerkenswerthe Krankheitsfälle. (Amts Bl. pers. 1833. S. 49.)

Digitized by Google

BB. Rechtsverhältnisse der Kreisthierärzte in Bezug auf ihre Privatengelegenheiten. S. Kap. I. BB.
C. Austritt aus dem Staatsdienste. S. Kap. I. C.

### II. Der Departementsthierarzt.

Nach der K. O. v. 13. Juli 1817, die als Organe der Veterinair-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde eine neue Beamtenklasse schuf, sollte in jedem Regierungsdepartement wenigstens ein salarirter praktischer Thierarzt, neben diesen aber nach Bedarf noch Kreisthierärzte angestellt werden. Zwischen beiden Branchen scheint daher in Bezug auf Befähigung und den Umfang des amtlichen Wirkens kein wesentlicher Unterschied beabsichtigt worden zu sein. Erst in neuerer Zeit wurde für das Amt eines Departementsthierarztes eine höhere Qualifikation erfordert, und das Regl. vom 25. Mai 1839 (S. Th. 2. Abth. 2. Absch. 6.) bestimmt namentlich, daß Kreisthierärzte, die sich in dieser Stellung auszeichnen, nur zu Departementsthierärzten befördert werden können, wenn sie zuvor wenigstens ein Jahr als Revetitoren bei der Thierarzneischule zu Berlin fungirt haben. Aus dem Angeführten erklärt sich der Mangel besonderer Vorschriften für die Departementsthierärzte, und es kann daher für die Beurtheilung ihrer Rechtsverhältnisse nur auf den Abschnitt über Kreisthierärzte verwiesen werden. Besonders zu bemerken ist indeß

a) Hinsicht des Rangverhältnisses,
daß die Departementsthierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreisphysikern stehen, diesen jedoch in Kollisionsfällen der Vorrang gebührt. S. das Regl. v. 25. Mai 1839. (a. a. O.)

b) In Ansehung ihrer Gebühren und Reisekosten
sind die R. v. 29. Decbr. 1831 u. 28. April 1832 (Kap. 1. c.) zu vergleichen.

c) Ueber ihre Ausschließung von Ansprüchen an den Pensionsfonds bestimmt das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die Reg. zu Potsdam vom 21. Okt. 1840.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M., wegen der Beiträge des Departements-Thierarztes N. N. zum Pensions-Fonds, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Departements-Thierärzte in derselben Kategorie, wie die Kreis-Physiker stehen, demnach, gleich diesen, von den Ansprüchen an den Pensions-Fonds ausgeschlossen sind und daher auch keine Beiträge zu demselben zu zahlen haben.
(Min. Bl. 1840. S. 475.)

## Dritte Abtheilung.

## Die Medizinalbeamten für den Unterricht und die direkte Krankenhilfe.

Außer den ärztlichen Staatsdienern, die als Organe der Medizinal-Behörden fungiren — vgl. oben S. 114, — erheischen die Zwecke der Medizinal-Polizei die Anstellung eines Personals von bedeutender Zahl für den Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, und für die öffentliche Krankenpflege — vgl. oben S. 5; — auch bedarf der Staat für seine besondern Institute der technischen Dienste der Medizinalpersonen. Es befindet sich daher außer den medizinalpolizeilichen Verwaltungsbeamten ein zahlreiches Personal von Lehrern der Heilkunde und praktischen Aerzten, Wundärzten u. s. w. im wirklichen Staatsdienste. Dieß gilt ohne Ausnahme von dem Lehrpersonal an allen vom Staate unterhal-

Digitized by Google

tenen medizinischen Unterrichtsanstalten, ferner von dem gesammten Personal des Militair-Medizinalwesens[1]).

Soweit diese Beamten einer besondern Klasse der Staatsdiener angehören, wie die Professoren an den Universitäten[2]), und das gesammte zu ärztlichen Dienstleistungen für die Armee angestellte Personal[3]), sind ihre Rechte und Pflichten durch besondere Vorschriften[4]) geregelt, hinsichtlich welcher auf die betr. Abschnitte zu verweisen ist.

Vergl. den von der Kultur-Polizei handelnden Theil VIII. und den das Militairwesen betr. Thl. XIII. des Werkes.

Von den übrigen Medizinalpersonen, deren technische Dienste der direkten Krankenhilfe, welche die öffentliche Krankenpflege und die Bedürfnisse öffentlicher Institute erheischen, gewidmet sind, wie die Armenärzte, Badeärzte, die Aerzte und Chirurgen an den Straf-Besserungs-Heilanstalten u. s. w. sind indeß nur diejenigen wirkliche Staatsbeamte, welche vom Staate und zwar lebenslänglich angestellt werden. Nur sie haben an den Rechten und Pflichten der Diener des Staats Theil.

In Betreff aller andern, deren Dienste sich der Staat nur durch besondere Verträge gesichert hat, so wie der Medizinalpersonen, welche von den Stadt- und Landgemeinden, namentlich für die Armenkrankenpflege, desgleichen von besonderen Korporationen angestellt werden, sind die Rechtsverhältnisse des Einzelnen lediglich nach den aus der rechtlichen Natur und dem Umfange der übertragenen Geschäfte sich ergebenden, und kontraktlich festgestellten Rechten und Verbindlichkeiten zu beurtheilen.

In Bezug auf diese, in einem bloß kontraktlichen Dienstverhältnisse stehenden Medizinalpersonen sind nachfolgende V. ergangen.

1) Hinsichtlich der Anstellung und des Geschäftsumfangs der Distriktsärzte:

das P. der K. Reg. zu Trier vom 6. Juni 1834.

Zur Fürsorge der Behandlung der armen Kranken bei innern und äußern Krankheiten und bei schweren Geburtsfällen, um alle Gegenden des Regierungsbezirks mit möglich naher ärztlicher Hülfe zu versehen und so eine dem Bedürfniß entsprechend vertheilte Heilpflege auf dem Lande zu erzielen, ist der Regierungsbezirk in ärztliche Distrikte eingetheilt worden, welche auch künftig in ihrer Ausdehnung und Begränzung nach den sich ergebenden Bedürfnissen des Publikums werden verändert werden können. Die Größe derselben hängt von örtlichen Verhältnissen, namentlich von der Dichtigkeit der Bevölkerung ab, so daß im Durchschnitt 10,000 Einwohner auf einen Distrikt und bei zerstreuter Bevölkerung mehrere gerechnet wurden. Die meisten dieser Distrikte sind nunmehr besetzt und über den Wirkungskreis der Distrikts-Aerzte ist die nachstehende Instruktion erlassen worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

[1]) Hinsichts des Hof-Medizinalwesens, dessen Personal von dem Hofmarschall-Amte ressortirt, wird auf den von dem Hofstaate handelnden III. Theil des Werkes verwiesen.
Vergl. im Uebrigen über die Frage: ob die Hofdienerschaft zu den Staatsdienern zu rechnen? Ergänz. z. L. R. Bd. 3. S. 234.

[2]) Vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 12. §§. 69. 70. 73.

[3]) Das Personal des Militairmedizinalwesens gehört nach §. 58. Tit. 10. Th. 2. A. L. R. zum Soldatenstande.

[4]) Bereits die Instr. v. 30. Jan. 1725 (Mylii C. C. M. 1. N. 199) ordnete das Verfahren bei der Anstellung der Regiments- und Compagniechirurgen.
Vergl. auch: die Organisation des Militair-Medizinalwesens im K. Preuß. Staate, in Ruft's Magazin der Heilkunde Bd. 1. 1816.

Digitized by Google

## Instruktion für die Distrikts-Aerzte.

1) Der Distrikts-Arzt soll innerhalb seines Bezirks in dem ihm anzuweisenden Wohnorte wohnen, und hat alle Kranke desselben, welche arm, namentlich solche, welche entweder gar nicht, oder in der 11. und 12. Klasse der Klassensteuer besteuert sind, in allen Krankheitsfällen unentgeltlich zu behandeln und die zu diesem Zwecke nothwendigen Reisen zu unternehmen. 2) Die Requisitionen hierzu werden von dem betreffenden Bürgermeister an den Distrikts-Arzt unmittelbar erlassen, indem es für diesen genügt, zu wissen, daß der Kranke arm ist, um sich der unentgeltlichen Behandlung zu unterziehen, und daß er nicht mehr sich zum Arzte begeben kann, um die Reise zu ihm anzutreten. 3) Dem Distrikts-Arzte liegt es ob, das Impfgeschäft in dem Distrikte auf das Sorgfältigste so auszuführen, wie es unsere Verordnung vom 22. Febr. 1827 (Amtsbl. Nr. 11. d. J. 1827) und die C. V. vom 26. Febr. 1833 vorschreibt. 4) Der Distrikts-Arzt ist verpflichtet, wenn arme Kranke, z. B. arme Geisteskranke in eine Anstalt aufgenommen werden sollen, die dazu erforderliche Begutachtung, ob und wiefern der Kranke sich zur Aufnahme Behufs der Heilung (bei Geisteskranken also in die Heilanstalt zu Siegburg (oder der Pflege und Versorgung und um ihn unschädlich zu machen, eignet, auf Verlangen des K. Landraths unentgeltlich zu ertheilen. Hierbei sind vorzüglich die Krankheitserscheinungen und die Thatumstände anzugeben, wodurch das Urtheil in der einen oder in der andern Beziehung festgestellt und mithin die Aufnahme in die betreffende Anstalt begründet werden kann. 5) In ihre Heimath beurlaubte Soldaten hat der Distrikts-Arzt, sofern sie arm sind, selbstredend in Krankheitsfällen ex officio zu behandeln, aber auch im Falle wirklicher oder vorgeschützter Krankheit bei Wiedereinberufung derselben, wenn sie arm sind, sie unentgeltlich zu untersuchen und sein pflichtmäßiges Gutachten abzugeben. 6) Bei seiner Anwesenheit in den Gemeinden Behufs der Schutzpockenimpfung soll er sich bei den Bürgermeistern, Pfarrern und sonstigen Ortsbeamten und angesehenen Einwohnern erkundigen, ob arme Kranke in demselben vorhanden sind, und deren Behandlung sodann übernehmen. Eben deshalb hat der Distrikts-Arzt überall, wie es auch in der Impfordnung vorgeschrieben ist, die Schutzpockenimpfung selbst vorzunehmen. 7) Der Distrikts-Arzt darf seine Sorge nicht auf die einzelnen Kranken beschränken, sondern soll auch die Sanitätspolizei in seinem Distrikte (obgleich diese im Allgemeinen so wie die medizinisch-gerichtlichen Verrichtungen zu den Obliegenheiten des Kreisphysikus gehören) besonders in Bezug auf Abwehrung und Beschränkung allgemein herrschender Krankheiten, der epidemischen, der kontagiösen, so wie der seltener vorkommenden endemischen berücksichtigen und die desfalls etwa nöthigen Vorschläge machen, ebenso 8) auf Ausrottung der oft lebenslängliches Siechthum begründenden chronischen Ansteckungskrankheiten (contagia chronica), der Lustseuche, Krätze und des Kopfgrindes, so wie der übrigen Räuden, nach Kräften hinwirken und auf Erfordern des K. Landraths wegen der beiden letztgenannten Krankheiten, die Schuljugend unentgeldlich untersuchen. 9) Vorkommende Zuwiderhandlungen gegen die Medizinalgesetze — z. B. wenn sich unbefugte Personen eine Einmischung in die Ausübung der Heilkunde oder eines einzelnen Zweigs derselben zu Schulden kommen lassen — ist der Distrikts-Arzt verflichtet, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen, wenn auch nur auf eine unbestimmte Weise — dem K. Landrath anzuzeigen, welcher sie sodann des Näheren durch den Bürgermeister untersuchen, beziehungsweise konstatiren läßt, um auf den Grund der desfallsigen Verhandlung die gerichtliche Verfolgung einleiten zu können. 10) Diese Zwecke hat der Distriktsarzt auch bei Abfassung des vierteljährlichen Sanitätsberichts (nach dem vorgeschriebenen Schema conf. Amtsbl. Nr. 44. des Jahres 1833. S. 356.) zu berücksichtigen, und den Bericht nach Ablauf des Quartals sofort an den Kreisphysikus einzureichen, welcher denselben bei Aufstellung des Kreis-Sanitätsberichts benutzen und als Beilage des letztern uns in Urschrift einreichen wird, außerdem auch bei allen Veranlassungen an den K. Landrath zu berichten und am Schlusse des Jahres jedesmal eine summarische Nachweisung der von ihm behandelten armen Kranken nach der V. vom 15. Jan. 1832 einzusenden. 11) In Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distrikts-Arzt verpflichtet, für seine Vertretung zu sorgen, weshalb er vor seiner Entfernung aus dem Distrikte auf mehrere Tage dem K. Landrathe anzuzeigen gehalten ist, wer seine Vertretung übernommen hat. 12) Der Distrikts-Arzt hat der Einladung des Bürgermeisters u. s. w., zu einem entfernten Kranken sich zu begeben, so bald als möglich nachzukommen, da auch andererseits die Behörde dafür sorgen wird, daß ihm keine unnöthigen Reisen zugemuthet werden. 13) Der Distrikts-Arzt ist für seinen Distrikt in der Regel der Vertreter des Kreisphysikus in dessen Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen und erhält in den Fällen, wo er statt desselben zu medizinisch-polizeilichen oder gerichtlichen Verrichtungen requirirt wird, die dem Kreisphysikus zustehenden Reisekosten, Diäten oder Gebühren. 14) Durch eine genaue und pünktliche Wahrneh-

mung seiner Verrichtungen somit sich der Distrikts-Arzt, wenn er zugleich durch Ablegung der Physikatsprüfung sich das Fähigkeitszeugniß erwirbt, die gegründetsten Ansprüche auf eine Anstellung als Kreisphysikus. 15) Die Uebertragung der distrikts-ärztlichen Geschäfte gegen eine Aversionalsumme als Entschädigung dafür, ist nur als ein Auftrag zu betrachten, welcher jederzeit zurückgenommen werden kann. 16) Für die hier angeführten Leistungen hat nämlich der Distrikts-Arzt eine den Verhältnissen seines Distrikts angemessene und immer im Voraus durch gegenseitiges Uebereinkommen bestimmte Entschädigung in vierteljährlichen Raten zu beziehen. (Amtsbl. ders. 1834. S. 222.)

2) In Betreff der Funktionen und des Geschäftskreises der Kommunal-Wundärzte:

Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. zu N. vom 23. Sept. 1842.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht vom 29. Juli d. J., daß die von derselben aufgestellte Frage in Betreff der Funktionen und des Geschäftskreises eines, für die dortige Stadt anzustellenden Kommunal-Wundarztes, im Allgemeinen sich nur negativ beantworten läßt. Die K. Kreis-Medizinalbeamten sind Organe der Medizinal-Polizei, denselben liegt daher die Erledigung aller ihnen übertragenen, zum Ressort der Medizinal-Polizei gehörenden Geschäfte an ihrem Wohnorte ex officio und mithin ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung dafür, ob. Dagegen haben dieselben für alle Geschäfte, die ihnen von einer Gerichtsbehörde übertragen werden, eine besondere Remuneration zu fordern (conf. Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1832. (Annal. S. 484.) in Betreff der Verpflichtungen der Kreis-Physiker). Die Entscheidung über die Repartition dieser Kosten zwischen dem Fiskus und der betreffenden Kommune gehört nicht zum Ressort der Medizinal-Verwaltung.

Alle Geschäfte, welche Obigem gemäß zu dem Geschäftskreise der Kreis-Medizinalbeamten gehören, kommen den Kommunal-Wundärzten nicht zu, von welchen deshalb auch die Ablegung der Staatsprüfung aus der Staats-Arzneikunde nicht gefordert wird. Welche Verpflichtungen ein Ortsvorstand seinem Kommunal-Wundarzte hinsichtlich der, zum Wirkungskreise der K. Kreis-Medizinalbeamten nicht gehörigen Geschäfte auferlegen will, ist Gegenstand eines freien Uebereinkommens zwischen dem Ortsvorstande und dem betreffenden Wundarzte. (Min. Bl. 1842. S. 378.)

3) Vergl. auch rücksichtlich der städtischen Medizinal-Offizianten die unter Stadtphysikus mitgetheilten Bestimmungen. (Oben. S. 259.)

4) In Ansehung der Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen vergl. das R. v. 10. April 1821. (Thl. 2. Abth. 1 Unterabth. 6.)

## Vierte Abtheilung.

# Die standesherrlichen Medizinalbeamten.

I. Die Beamten, welche die ehemals reichsunmittelbaren Standesherren in Westphalen und in der Rheinprovinz — deren Verhältnisse durch die V. v. 21. Juni 1815 festgestellt wurden (G. S. 1815. S. 105) — für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten, und in ihren Rechtsverhältnissen den in unmittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten gleichgestellt, nur gehen bei gleichem Amts-Charakter diese jenen im Range vor.

Vergl. §. 57. der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 81).

In Betreff der Medizinalpersonen bestimmt insbesondere der §. 46 a. a. O.

Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde, und für die Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

Digitized by Google

In Ansehung der Rechte und Pflichten dieser standesherrlichen Beamten gelten daher gleichfalls die in den vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen, nur sind sie außerdem noch einem modifizirtem Aufsichtsrechte des Standesherrn unterworfen, das zwar nicht zu einer unmittelbaren Einwirkung in die materielle Geschäftsführung des Beamten gehen darf, wohl aber die Befugniß umfaßt, Auskunft und Bericht zu fordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen bis zu dem Maaße, in welchem die K. Reg. sie verfügen können, entgegen zu wirken.

(Vgl. §. 58. a. a. O.)

II. Hinsichtlich der besondern Verhältnisse des Medizinalwesens in der Grafschaft Wernigerode, s. den Rezeß v. 19. Mai 1822.

(Oben S. 78. Note 1.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Zweiter Theil.

# Die Medizinal-Ordnung. (Polizei der Medizin.)

## Literatur.


Lud. von Hoernigk, Politia medica, oder Beschreibung dessen, was Medici, Apotheker, Hebammen u. s. w. zu thun haben. Frankfurt 1646.

a Castro, Tractatus medico-politicus, seu de officiis medico-politicis. Hamburg. 1614. 8.

Bayer, Oratio de politiae medicae et academicae analogia. Altd. 1727.

Heister, Diss. de Principum cura circa sanitatem subditorum. Helmst. 1738.

Richter, Diss. de cura magistratus circa valetudinem civium. Göttingae. 1758.

W. T. Rau, Gedanken von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer medic. Polizeiord. in einem Staate. Ulm. 1764.

Michaelis, Diss. de principum notione in conservanda subditorum sanitate. Marburg. 1768.

Leveling, Rede von dem Vortheile eines wohleingerichteten medizinischen Staates. Ingolstadt. 1773.

Joh. Wilh. Baumer, fundamenta politiae medicae. Lipsiae. 1777.

J. Stolls, Staatswissensch. Unterss. und Erfahrungen über das Medizinalwesen. Zürich 1812. 8.

C. J. Schmidtmann, Versuch einer vollkommenen Medizinal-Verfassung und Polizei. Hannover. 1804.

W. W. Stütz, über Medizin und Chirurgie in Beziehung auf den Staat. Stuttgart. 1803.

Joh. Lud. Casper, Beiträge zur medizin. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin, 1825.



Vergl. auch die zu Thl. I. gegebene Literatur.


## Einleitung.

Die nächste Aufgabe für die Medizinalverwaltung im Staate: die Sorge für das Vorhandensein eines gehörig unterrichteten ärztlichen Personals aller Gattungen und dessen Verbreidung über das ganze Staatsgebiet so wie für das Vorhantensein der zur Erreichung der Heilzwecke erforderlichen Heilmittel läßt sich nicht ohne große Schwierigkeiten lösen. Die praktische Heilkunde, ihrem wahren Wesen nach eine freie Kunst, Τεχνη μακρη — wie Hippokrates sagt, — wird durch die Nothwendigkeit, ihre Ausübung einer strengen Beaufsichtigung zu unterwerfen, die Thätigkeit des Medizinalpersonals in bestimmte Gränzen einzuschließen und ihre Dienste für Staatszwecke, namentlich für die Armenkrankenpflege ohne Rücksicht auf Entgelt in Anspruch zu nehmen, zum Theil in den Kreis von Amtspflichten gezogen, während sie andrerseits durch die Art der Ausübung unvermeidlich sich dem Charakter eines Gewerbebetriebes nähert. Die hieraus entstehenden verschiedenartigen, vielfach sich widersprechenden Verhältnisse erheischen nothwendig Berücksichtigungen, die den Maaßregeln der Verwaltung für Organisation eines tüchtigen Medizinalwesens hemmend entgegenwirken.


Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

# Von den Medizinal-Personen im Allgemeinen.

Literatur.

J. Neuhold, bes. Abhandlungen, welche bei gerichtl. Zurechnung der in der medizin. Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien, 1834. rec. Jen. L. Zeitg. Nr. 66.

Dr. Koch: über Fahrlässigkeit der Medizinal-Personen und ihre Zurechnung in Bezug auf den revid. Entw. der preuß. Strafgesetze (in Rust's Magazin Bd. 52. H. 1. S. 86—174. Heft 2. S. 198.

Dr. Schürmann, über Kunstfehler der Medizinal-Personen in strafrechtlicher gerichtl. mediz. und mediz. polizei. Hinsicht. Freiburg 1838.

Skalley: über die gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines Heilverfahrens. Berlin, 1818.

## Erste Unterabtheilung.

## Von der Stellung der Medizinal-Personen zum Staate und zu den Behörden.

### Erstes Kapitel.

### Von der staatsrechtlichen Stellung der Medizinalpersonen in Bezug auf die Ausübung der Heilkunde.

#### Einleitung.

Das Recht des Kranken zur freien Wahl seines Arztes macht es unmöglich, die ärztliche Thätigkeit in die Gränzen von Amtsgeschäften einzuengen. Dem gemachten Vorschlage: den ganzen ärztlichen Stand zum Beamtenstande zu erheben, konnte daher nur ein gänzliches Verkennen der aus dem Zwecke seines Berufes hervorgehenden Stellung im Staate zum Grunde liegen. Die durch diesen Zweck hervorgerufene absolute Nothwendigkeit, die Ausübung der Heilkunde einer genauen Beaufsichtigung des Staats zu unterwerfen, schuf gleichwohl für das Medizinalpersonal einen Kreis von Rechten und Pflichten, wie sie der Regel nach nur mit einem Staatsamte verknüpft sind. Vorgeschriebene bestimmte Studien, Prüfungen, Ableistung eines Eides, Approbation müssen der Ausübung der Praxis, die nur den Vorschriften der Medizinalgesetze gemäß erfolgen darf, vorhergehen. Das gesammte Medizinalpersonal ist der Disciplinargewalt der Behörden unterworfen, seine Berufsthätigkeit, die sich nicht auf den ganzen Umfang der erlangten Qualifikation auszudehnen darf, sondern theils nach sittlichen Gränzen, theils auf gewisse Zweige der Heilkunde beschränkt ist, wird in mehrfacher Beziehung unentgeldlich für Staatszwecke in Anspruch genommen, unter andern durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sanitätsberichten und zur Behandlung erkrankter Armen[1]). Der Aufenthalt am Etablissementsorte zur Zeit von ansteckenden Krankheiten ist für Aerzte zu einer Berufspflicht gemacht. Für ihre Leistungen dürfen die Medizinalpersonen die Remuneration, womit für deren Erlangung die Bestreitung des Rechtsweges nothwendig wird,

[1]) In Betreff der Verpflichtung der Civilärzte zur Behandlung erkrankter Militairpersonen vergl. die betreffenden Bestimmungen S. 192.

Digitized by Google

nur nach bestimmten Taxen, und nur nach erfolgter Festsetzung durch die Behörden fordern. Des Rechts zur Ausübung ihres Berufs können sie durch Richterspruch und durch Entziehung der ertheilten Concession verlustig gehen. Andererseits steht ihnen gleich wirklichen Staatsdienern die Gewerbsteuerfreiheit zu, und die Befugniß städtische Aemter abzulehnen; auch ist die Ausübung ihrer Praxis in Städten nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts bedingt; wovon nur in Ansehung der Apotheker eine Ausnahme stattfindet, und bei der Einziehung ihrer Remuneration sind sie in Bezug auf Prozeßform und Vorzugsrecht im Konkurse den Medizinalbeamten gleichgestellt.

Wenn hierdurch der Beruf der Medizinalpersonen in mehrfacher Beziehung einen amtlichen Charakter annimmt, so muß andererseits die Ausübung ihrer freien Kunst eine Beimischung von Gewerbebetrieb erhalten, da dem Publikum die Wahl und Bezahlung ihrer Dienste überlassen ist. Indeß konnte nur ein völliges Mißverstehen ihrer Stellung im Staate dahin führen, sie als Gewerbetreibende förmlich zu besteuern[1]), wie das Edikt über Einführung der allgemeinen Gewerbsteuer vom 2. Nov. 1810 (G. S. 1810. S. 79) und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263) thaten; denn die Pflicht der Medizinalpersonen, ihre Hilfleistungen ohne Rücksicht auf Vergütung zu gewähren, widerspricht ebenso dem Begriffe eines Gewerbes, dessen Hauptzweck gerade auf Erwerb gerichtet ist, wie die strenge Kontrole des Staats bei der Ausübung der Arzneikunde sich mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit nicht in Einklang bringen läßt. Diese Gründe machten sich auch bei Emanation des Gesetzes über die Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 147) geltend; es befreite die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen von der Gewerbesteuer[2]). Die Gesetze und Verordnungen, aus denen die Grundsätze für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Medizinalpersonen vorstehend zusammengestellt wurden, sind in den Abschnitten von ihren Rechten und Pflichten zu vergleichen, hier jedoch folgende allgemeine, ihre Berufsstellung besonders charakterisirende Bestimmungen zu bemerken.

## I. Die Medizinalpersonen sind keine Staatsbeamten[3]).

Schon das Landrecht bezeichnete Aerzte, Wundärzte und Hebammen als Personen, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen We-

---

[1]) Auch in Frankreich hatte das Ges. v. 8. Fructidor IV. (25. Aug. 1796) die Aerzte unter dem allgemeinen Namen, officiers de santé, in die vierte Klasse der Patentsteuerpflichtigen gesetzt.

[2]) Antiquirt sind hiernach das R. vom 19. Dec. 1817 über die Verpflichtung der Hebammen in Städten über 1000 Einw. zur Lösung des Gewerbescheins, und das R. vom 5. Okt. 1811 (Kurm. Amtsbl. 1811. S. 326) über die für Erlangung des Gewerbescheins von den Med.-Personen beizubringenden Atteste, soweit sich letzteres nicht auf Apotheker und Thierärzte bezieht. (S. die betr. Absch.)

[3]) Für den Begriff eines Beamten fehlt im Landrechte eine Definition. Nach den daselbst im Th. II. Tit. 10. §§. 1—3 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ist der zu den Beamten zu zählen, welcher bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und zu befördern, und dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist. Vgl. R. des Just. Min. v. 27. April 1835.
(Jahrb. Bd. 45. S. 422. Gräff Bd. 8. S. 108.)

Digitized by Google

sen besonders verpflichtet sind. (§. 505. Tit. 20. Th. II. a. a. O.) Die folgenden R. sprechen denselben Grundsatz aus:

a) R. v. 16. Juni 1806 (unter II.),
b) R. vom 18. Januar 1830 (oben S. 241.),
c) R. vom 19. Sept. 1840 (unter gerichtl. Medizin.).

## II. Anwendung dieses Grundsatzes bei der Vollstreckung civilrechtlicher Erkenntnisse gegen Medizinalpersonen.

Eine praktische Folge davon, daß dem ärztlichen Berufe der amtliche Charakter mangelt, ist, daß die besondern Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen sie verhängten Exekutionen den Medizinalpersonen nicht zu Statten kommen, (vgl. oben S. 251.) sie haben daher nur auf die Exekutionsmodalitäten Anspruch, welche nach §§. 95 ff. Tit. 24 Th. 1. G. O. bei den wider Künstler verfügten Auspfändungen eintreten. Diesem Prinzip gemäß ergingen:

a) das R des J. Min. an die Reg. zu Marienwerder vom 16. Juni 1806, wonach ein als praktischer Arzt approbirter Doktor der Medizin zu den im §. 2. der V. v. 28. Febr. 1806, wegen Verkümmerniß der Besoldungen und Pensionen, genannten landesherrlichen Civil-Beamten nicht gerechnet werden kann.

a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Aus Euerm Berichte vom 2. d. M. haben Wir ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen sich auf Veranlassung der Ehescheidungssache des Doctoris medicinae S. zu T. bei den Mitgliedern des Kollegii über die Frage:

ob ein als praktischer Arzt approbirter Doktor der Medizin zu denjenigen landesherrlichen Civil-Beamten gerechnet werden kann, von welchen der §. 2. der V. v. 28. Febr. 1806[1]) wegen Verkümmerung der Besoldungen derselben, redet?

hervorgethan hat. Wir ertheilen Euch auf die solcherhalb gethane Anfrage hierdurch zur Resolution, daß die Meinung der Majorität des Kollegii ganz unbedenklich die richtige und hiernach die obige Frage zu verneinen, auch der geringste Mangel einer logisch genauen Definition im A. L. R. keinesweges vorhanden, sondern bloß in der irrigen Ansicht der angezogenen G. Stellen desselben gegründet ist, wie solches selbst aus den von der Majorität angeführten Gegengründen erhellet. Das A. L. R. unterscheidet II. 10. §. 68. zwischen den zum Militairstande gehörigen und nicht gehörigen Beamten des Staats, welche letztere unter der allgemeinen Benennung „Civil-Beamte" begriffen werden. Zu dem Begriffe eines solchen Civilbedienten wird aber §. 69. ausdrücklich erfordert, daß er in unmittelbarem Dienste, entweder des Staats, oder gewisser demselben untergeordneten Kollegien, Korporationen oder Gemeinden stehe. Dieses unmittelbare Dienstverhältniß bei einem oder dem andern ist also das unterscheidende Merkmal des Begriffs eines Civilbedienten, welcher solchergestalt, wie sich von selbst ergiebt, auf einen bloßen approbirten praktischen Arzt nicht angewendet werden kann. Denn in einem solchen Dienstverhältnisse zu einem dem Staate untergeordneten Kollegio, Korporation oder Gemeinde steht doch ein solcher Arzt gewiß nicht, eben so wenig aber zu dem Staate selbst, als worüber Ihr, um selbst dem Schatten eines Zweifels vorzubeugen, Euch aus dem §. 12. der V. v. 8. Sept. 1804 (Anl. b.), betreffend die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener vom Abfahrtsgelde, in welchem speziell bemerkt worden, wer für einen solchen zu achten, hättet belehren können. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, d. 16. Juni 1806.

Auf Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

An die K. Reg. zu Marienwerder.

---

[1]) §. 21. c. Alle im A. L. R. II. 10. §§. 68 u. 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter den hier benannten Civil-Bedienten verstanden.

Digitized by Google

b.

Auszug aus der V. v. 8. Sept. 1804, die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde betr. (Mylius'sche Ed.-Samml. 11. Bd. S. 2695 ff.)

§. 12. Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuvörderst alle Militairbediente, als Ober-, Unter-Offiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; ingleichen alle Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer der königl. oder mit fiskalischen Vorrechten versehenen Salarien-Kasse eine Besoldung, oder statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder solche tarmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer K. Salarienkasse fließen würden; nicht minder diejenigen, welche, nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare aktuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus K. Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellt werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 8. Sept. 1804.

(Ann. XIV. 179.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Freihr. v. Hardenberg. v. Struensee.

Freiherr v. Schrötter.

b) Der aus diesem R. theilweise entnommene Anh. §. 161. zur G. O., welcher dahin lautet:

Allen im A. L. R. Thl. II. Tit. 10., §§. 68 u. 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 106 des Anh. zu Statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Justizkommissarien, nicht aber in Absicht der als praktische Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

III. Bei Ausübung der Strafgewalt des Staats über die Medizinalpersonen werden sie in Bezug auf die Disziplin und auf die Form des gerichtlichen Verfahrens[1]) als Beamte, im Uebrigen als kunstverständig Gewerbtreibende behandelt.

1) Bestrafung der Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten im Allgemeinen.

A. Anwendbarkeit der Strafgesetze.

Das Landrecht enthält an der einzigen Stelle, wo es, und zwar nur im Marginal, Aerzte, Wundärzte, und Hebammen als Personen bezeichnet, die ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind. — Thl. II. Tit. 20. §§. 505 und 506, — nur Bestimmungen in Betreff der Verpflichtungen, Gebrechen und Familiengeheimnisse nicht zu verrathen, und Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen. In dem nächstfolgenden §. 507 verweist es in Ansehung der Geburtshelfer und Hebammen auf die Pflichten, die ihnen vom Gesetzgeber als Mittel zur Verhinderung des Kindermordes vorgezeichnet sind (§§. 924 ff. a. a. O.); daran reiht sich der Schlußparagraph des achten Abschnitts, der von den Verbrechen der Diener des Staats handelt, mit der Bestimmung:

§. 508. Alle Uebrigen, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch demselben vermöge ihres Standes besonders verpflichtet sind, werden bei Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Verordnungen bestraft.

Unter den im vorstehenden §. 508 erwähnten: „Uebrigen" scheinen alle die Personen gemeint zu sein, welche zum Dienste des Publikums für gewisse Geschäfte, welche einen bestimmten Umfang von Kenntnissen oder Fähig-

[1]) Ueber die Form des Disciplinarverfahrens bei Entziehung der Approbation vergl. die Bestimmungen unter 2. b.



Digitized by Google

leiten, oder eine besondere Zuverlässigkeit und Treue erfordern und deshalb nur geprüften Personen anvertraut werden können, öffentlich ernannt oder ermächtigt, und deshalb besonders verpflichtet werden. Dahin dürften denn mehr oder weniger alle diejenigen Gewerbtreibenden zu zählen sein, welche nach dem Gesetz v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (G. S. 1811. S. 263.) einer besonderen Erlaubniß des Staats zum Gewerbebetriebe bedürfen. Aber auch das nichtbegmtete Medizinalpersonal wird darunter verstanden werden müssen, weil es nicht im Dienste des Staats steht, nur demselben besonders verpflichtet ist, und daher für Verletzungen seiner Berufspflichten die Strafgesetze für die Ahndung der Verbrechen der Staatsdiener nicht maaßgebend sein können, wiewohl die Stellung des §. 508 am Schlusse des Abschnitts zu dem Irrthume verleiten könnte, als schließe er die in den nächst vorhergehenden §§. erwähnten Medizinalpersonen gleichfalls aus, während er doch nur einen Gegensatz zu den Strafvorschriften wider die Staatsbeamten bildet.

Hiernach fehlen allerdings umfassende besondere Strafbestimmungen für die Verletzungen der Berufspflichten der Medizinalpersonen, und es können für derartige Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der wenigen speziell bedrohten[1]), nur die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, welche auf den Grundsätzen beruhen, daß Jeder schuldig ist, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und daß Niemand, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen soll. (A. L. R. II. Tit. 20. §§. 691 ff. §§. 1105 ff.)

Nur in Ansehung des formellen gerichtlichen Untersuchungsverfahren werden die Medizinalpersonen wie Staatsdiener behandelt, da die K. O. v. 2. Aug. 1834 und v. 24. August 1837 die auf Grund der §§. 505—508. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R. einzuleitenden Untersuchungen in das Rechtsgebiet der Cr. O. v. 11. Dec. 1805 und der A. G. O. gezogen haben. (Vergl. oben S. 250.)

B. Insbesondere über die Strafbarkeit culposer Verbrechen der Medizinalpersonen.

a) Die Rechtskontroverse: ob die civilrechtliche Unterscheidung der Grade der culpa in das Strafrecht herübergezogen werden darf?[2]) erscheint bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Verletzung der Berufspflichten der Medizinalpersonen in sofern ohne Belang, als auch ein geringes Versehen (culpa levissima) strafbar ist, wenn bei der Handlung die Pflicht zu einer besonderen Aufmerksamkeit obwaltete, oder gegen ein Polizeigesetz gefehlt wurde, und weil die Medizinalpersonen durch die Gesetze verpflichtet sind, ihren Beruf mit vorzüglicher Sorgfalt und Treue auszuüben, (vergl. Ed. v. 27. Sept. 1725 (oben S. 15.) jede Fahrlässigkeit bei einer strafrechtlich verpönten Handlung in der Ausübung ihres Berufs aus Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit mithin sich als eine verbrecherische und bei dem Hinzutritt des rechtswidrigen Erfolgs als eine criminell zu ahndende charakterisirt. (A. L. R. Thl. I. Tit. 3. §§. 23. 25., Thl. II. Tit. 20. §§. 28. 29. 691. 777.)

Ueber diesen Gegenstand, und insbesondere über die Beschädigungen

---

[1]) Diese sind in dem besondern Abschnitt über die einzelnen Medizinalpersonen mitgetheilt.

[2]) Vergl. hierüber Ergänz. z. Cr. R. S. 561 u. Sp. S. 225., und über culpa im strafrechtlichen Sinne a. a. O. S. 305.

Digitized by Google

durch Unwissenheit der Aerzte hat sich der Just. Min. in dem R. vom 7. Aug. 1820 dahin ausgesprochen:

—— die vom Kollegio ausgesprochene Ansicht, daß der Regel nach aus keiner Untersuchung, welche gegen einen Arzt wegen angeblich culposer ärztlicher Behandlung geführet werde, etwas herauskommen könne, und überhaupt die Ueberführung der innern Amtsführung eines Beamten, wenn kein Vorwurf eines Verbrechens damit verbunden, vor kein Criminalgericht gehöre,

kann so unbedingt, wie sie ausgesprochen ist, theils zu Mißverständnissen Veranlassung geben, und bei öffentlicher Verbreitung der Erkenntnißgründe selbst schädlich werden, theils aber ist sie in der That nur mit Modifikationen richtig.

Eine wirkliche culpa des Arztes gehört allerdings vor das Forum des Criminalrichters, nicht so der Fall, wo er aus Unwissenheit fehlt. Ein Fehler des Müllers, in sofern man hierunter auf den Fall der unterlassenen Aufmerksamkeit, zu welcher das Gesetz oder der Beruf verpflichteten, begreift, worauf sich das Gebiet des Criminalrichters doch beschränken muß, ist in dem letzteren Falle um so weniger vorhanden, als der Arzt durch die nach vorhergegangener Prüfung erhaltene Approbation zu der Meinung berechtigt wird, daß es ihm an den zur Ausübung der Heilkunde erforderlichen Kenntnissen nicht fehle.

(Generalakt. des Just. Min. C. 2417. Rev. Pens. I. No 1. vol. 6. Ergänz. z. Cr. R. S. 559.)

b) Vergl. auch: über Kunstfehler der Medizinalpersonen.

(7. Unterabthl. 6. Kap.)

C. In Betreff der Verletzungen der Berufspflichten der Medizinalpersonen, welche als Ueberschreitung ihrer durch die Approbation anerkannten Befugnisse, und daher als Pfuscherei oder als unerlaubter Eigennutz zu ahnden sind, vergl. in der folgenden fünften Unterabthl. die Vorschriften über die Anwendung der Strafgesetze wider die Medizinalpfuscherei.

D. Disciplinarstrafen.

In Beziehung auf die Disciplin sind die Medizinalpersonen, soweit es sich um Ausübung ihres Berufes handelt, den Beamten im weiteren Sinne gleichgestellt. Die Regierungen sind daher nach §. 46 der V. v. 26. Dec. 1808. (G. S. 1817. S. 287.) berechtigt, ohne Einmischung der Gerichte Vergehen der Medizinalpersonen als reine Dienstvergehen disciplinarisch zu rügen, deshalb Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, und die Gerichte dürfen nach §. 36 a. a. O., wenn nicht zugleich ein gemeines Verbrechen zu ahnden ist, nicht ohne Antrag der betr. Reg. die Untersuchung einleiten. Vergl R. v. 6. Juni 1833 (oben S. 96 ff.). R. v. 1. Dec. 1827 (oben S. 64), u. R. v. 16. Sept. 1831, (oben S. 95.)

2) Insbesondere Bestrafung mit dem Verluste des Rechts zur Praxis.

A. Formelles Recht.

AA. Kompetenz der Behörden.

Aus der Disciplinargewalt des Staats über das gesammte Medizinalpersonal folgt die Kompetenz der Oberaufsichtsbehörde zur Entziehung der Approbation, sobald eine Medizinalperson einen Mangel an den seine Berufstüchtigkeit und Zuverlässigkeit bedingenden Eigenschaften offenbart, welche zu den gesetzlichen Bedingungen seiner Approbation gehören. Nur in den Fällen, wo der Approbationsverlust als eine im Strafgesetze besonders vorgeschriebene Folge eines Criminalvergehens eintreten soll, gehört die Untersuchung und Entscheidung allein vor die Gerichte. Vergl. das R. v. 3. März 1841 (oben S. 98.) und das R. v. 2. Mai 1841 (unter Pflichten der Apotheker). Da nämlich ein gerichtliches Verfahren durch die Existenz eines Strafgesetzes bedingt ist, weil nur der Richter zur Festsetzung einer Criminalstrafe befugt ist, und dem Gesetze kein Genüge geschieht, wenn die That auf andere Art gerügt wird, anderseits aber eine feste Be-



Digitized by Google

gränzung des Gebiets des Strafrechts von jenen der Disciplin fehlt, weil ein allgemeines, inneres Merkmal, wodurch die der Berufspflicht oder Berufsehre entgegenlaufende Handlung aus dem Gebiete der Disciplin heraustritt und den Charakter eines Criminalverbrechens annimmt, sich nicht angeben läßt; so mußte die Frage: ob in dem einzelnen Falle das strafgerichtliche oder das Disciplinar-Verfahren eintrete, lediglich davon abhängig gemacht werden, ob jene Pflichtwidrigkeiten besonders mit Strafe in den Criminalgesetzen bedroht sind, oder nicht.

BB. Form des Verfahrens.

a) Der gerichtlichen Untersuchungen.

In den gerichtlichen Untersuchungen findet das gewöhnliche Verfahren statt, also auch in den neuen Provinzen nach den Vorschriften der Cr. O. und resp. dem Tit. 35. Thl. 1. G. O.

(Vergl. oben unter 1. A.)

b) Form des Disciplinarverfahrens.

Eine besondere Form des Disciplinarverfahrens behufs der Entziehung der Approbation, das mit dem administrativen Strafverfahren für Remotion der Beamten nicht zu verwechseln ist (vergl. oben S. 257.), ist nicht vorgeschrieben; es versteht sich indeß von selbst, daß der Approbationsverlust nur nach gehöriger Constatirung der betr. Thatsachen, und nach gehöriger Verantwortung des Beschuldigten von der Behörde, der die Approbationsertheilung zustand, verfügt werden kann. Vergl. das R. v. 2. Mai 1841 (unter Pflichten der Apotheker).

CC. Rechtsmittel[1]).

In Betreff der Rekurse der Medizinalpersonen rücksichtlich der gegen sie erlassenen Straf-Resolutionen wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder wegen Vernachlässigung ihrer Berufspflichten, s. die oben S. 64 mitgetheilten Verordnungen.

B. Strafgesetze.

Besondere Strafgesetze, welche den Verlust des Rechts zur Praxis wegen Verletzungen der Berufspflichten der Medizinalpersonen androhen, sind — mit Ausnahme einer speziellen Bestimmung[2]) — nicht vorhanden; es können daher nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hierbei zur Richtschnur dienen. (vergl. oben S. 290) Für die Fälle insbesondere, in welchen die Verletzung der Berufspflichten die schwere Beschädigung eines Menschen veranlaßte, wird daher der §. 779. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. maßgebend sein. (Vergl. unter Medizinalpfuscherei.)

## Zweites Kapitel.

### Staatsrechtliche Stellung der Medizinalpersonen als Sachverständige.

Der Beruf des Medizinalpersonals schließt zugleich die Verpflichtung zur Abgabe von sachverständigen Zeugnissen und Gutachten in sich.

Auch in der Eigenschaft als Sachverständige werden indeß die Medizinalpersonen nicht den Beamten gleichgestellt. Ihre Zeugnisse und Gutachten können daher nur durch deren Beeidung volle Beweiskraft vor Gericht erlangen, vergl. den betr. Absch. unter Pflichten des Kreisphysikus (oben S. 239.) und unter Pflichten der Medizinalpersonen, (u. Abth. 7, Kap. 7.) und für die civilrechtlichen Folgen ihrer Berufs-

[1]) In den gerichtlichen Untersuchungen sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.
[2]) A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 721. (s. unter Hebamme.)

Digitized by Google

handlungen sind nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nicht die besondern Bestimmungen über die Regreßansprüche gegen Beamte (s. oben S. 248.) maßgebend. Vergl. Th. 2. Abth. 1. Absch. 7. Kap. 8.).

## Zweite Unterabtheilung.

# Von der Verfassung des Medizinal-Personals im Allgemeinen.

### Erstes Kapitel.

### Die Eintheilung des Medizinal-Personals bis zum Jahre 1825.

Vor der Umgestaltung der Medizinal-Verfassung Preußens durch die Gesetzgebung der Jahre 1825 und 1826 (vergl. Einl. S. 27.) bestanden folgende Kategorien von Medizinalpersonen:

1) Promovirte praktische Aerzte; reine Mediker, die nur die interne Praxis, aber aller Orten ausüben durften.

2) Promovirte praktische Aerzte und Operateure (Jatro-Chirurgen), die zur Ausübung der innern und äußern [1]) Heilkunde berechtigt waren. Sie waren nur in geringer Zahl vorhanden, da sich bis zum Jahre 1817 ein promovirter Arzt nicht leicht einer chirurgischen Prüfung unterwarf.

3) Aerztliche Licentiaten (nichtpromovirte praktische Aerzte).

Erst nach der Besitznahme der neuen Provinzen (1814/15), worin Aerzte sich vorfanden, die zur unumschränkten ärztlichen Praxis berechtigt waten, ohne den Doktorgrad erworben zu haben, wurde als transitorische Maaßregel durch die K. O. v. 31. Jan. 1817 die Creirung von nichtpromovirten praktischen Aerzten gestattet.

4) Stadtwundärzte (cursirte Wundärzte), die nach bestandener Prüfung (s. g. Cursus) vor der Oberexaminationsbehörde zu Berlin sich in Städten, deren Einwohnerzahl sich auf 6000 und darüber erstreckte, oder die der Sitz eines Landes-Kollegiums oder einer höheren Lehranstalt waren, behufs ihrer rein chirurgischen Praxis niederlassen durften. In den V. v. 2. Sept. 1817 u. 7. Sept. 1818 wurden diese Städte namhaft gemacht. Es sind folgende: Königsberg, Memel, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Danzig, Elbing, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, Berlin, Potsdam,

---

[1]) Rust bemerkt (a. a. O. S. 102): Der Ausdruck „für innere und für äußere Kuren" sei aus dem Med. Edikte v. 1725 mit herübergenommen worden, finde sich übrigens in dem von dem Min. der Med. A. vorgelegten Entwurfe der neuen V. nicht, sondern sei ein von dem Min. d. J. u. d. P. herrührender Zusatz. Wenn indeß auch ein streng durchzuführender objektiver Unterschied zwischen Medizin und Chirurgie nicht bestehe, die Summe der Krankheiten nach der äußeren und inneren Oberfläche des Körpers, oder nach dem allein anzuwendenden äußeren oder inneren Mitteln sich nicht abtheilen lasse, und somit auch das Heilgeschäft eine Trennung in innere und äußere Kuren nicht gestatte, und sich daher vor dem Forum der Wissenschaft Benennungen, wie: „innere und äußere Kuren," — „medizinische und chirurgische Krankheiten," „kleine und höhere Chirurgie," „kleine und lebensgefährliche Operationen" u. d. m. nicht vollständig rechtfertigen ließen, so sehe sich doch sogar die Wissenschaft selbst genöthigt, die genannten, wie viele anderen Objekte, ohne die Gränze, wo das eine aufhört und das andere beginnt, genau bestimmen zu können, Behufs der Bearbeitung der einzelnen Doktrinen, so wie Behufs des Unterrichts und Lehrvortrages zu theilen, und fast jeder Schulknabe wisse, wenn und in welchen Fällen er die Hilfe des Doktors, oder die des Chirurgen in Anspruch zu nehmen habe.

Digitized by Google

Brandenburg, Prenzlau, Cottbus, Cüstrin, Frankfurt, Guben, Landsberg a. W., Züllichau, Stettin, Stargard, Cöslin, Colberg, Stolpe, Stralsund, Greifswald, Breslau, Brieg, Liegnitz, Glogau, Grünberg, Görlitz, Glatz, Reichenbach, Hirschberg, Schweidnitz, Oppeln, Neiße, Ratibor, Posen, Lissa, Rawicz, Fraustadt, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Burg, Merseburg, Halle, Naumburg a. d. S., Zeitz, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Münster, Minden, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Soest, Dortmund, Cöln, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Neuß, Wesel, Cleve, Duisburg, Coblenz, Creuznach, Aachen und Trier. (Rust S. 84.)

5) Landwundärzte, die das Recht hatten, nach bestandenem Examen vor einem Provinzial-Medizinalkollegium sich auf dem platten Lande und in den Städten unter 6000 Einw. niederzulassen. Ihnen, wie den Stadtwundärzten, war die Ausübung der innern Praxis untersagt, doch rief das Bedürfniß die Instr. des Ob. Kolleg. med.. v. 1773 hervor, die den Apothekern, Chirurgen und Badern gestattete, sich vor den Prov. Med. Kolleg. zur Praxis für einzelne innere Kuren prüfen zu lassen und das Verfahren dabei vorschrieb. Die bestandene schriftliche und mündliche Prüfung gab ihnen das Recht, an Orten, in welchen oder in deren Entfernung von einer Stunde kein praktischer Arzt wohnte, die Kuren solcher Krankheiten vorzunehmen, über die sie geprüft waren. Diese Befugniß hörte indeß mit einer Veränderung des Wohnorts, oder der Niederlassung eines praktischen Arztes an demselben Orte oder in dessen Umgebung auf. Dieselbe Behörde veranstaltete sogar 1785 die Herausgabe „einer kurzen Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Kur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen."

Durch das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 19. Aug. 1819 wurde die Verstattung zu dieser bedingten internen Praxis den Apothekern entzogen und auf die Chirurgen beschränkt. (Rust S. 49. u. 85.)

6) Militairärzte, eine für den Bedarf der Armee in besondern Lehranstalten ausgebildete und ganz besonders organisirte Klasse des Heilpersonals, dem die Civilpraxis unter gewissen, von ihren Verhältnissen als Militairbeamten bedingten Einschränkungen gestattet wurde.

7) Für einzelne Zweige der operativen Heilkunde besonders geprüfte und konzessionirte Personen, als Zahnärzte, Okulisten, Bruch- und Steinschneider u. s. w. Erst in späterer Zeit wurden Personen in ausschließlicher Beziehung auf solche einzelne Gegenstände der operativen Heilkunde nicht mehr geprüft und approbirt, doch ertheilte man noch ausnahmsweise an ausgediente Militairchirurgen, Barbiere, Schäfer, selbst an alte Weiber Konzessionen zur Ausübung einzelner chirurgischer Hilfeleistungen, namentlich zur Heilung von Beinbrüchen, Verrenkungen, Geschwüren u. dergl.

8) Hebammen, den die Praxis innerhalb bestimmter Bezirke überwiesen wurde.

9) Thierärzte, welche erst in neuerer Zeit gebildet, und in Klassen eingetheilt wurden.

10) Apotheker, die in Apotheker großer und kleiner Städte unterschieden wurden, indem das Recht zur Erwerbung einer Apotheke in den Städten mit einer Einwohnerzahl von 6000 Menschen und darüber von der Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin bedingt war, während die Apotheker kleinerer Städte vor einem Provinzial-Medizinal-Kollegium ihr Examen abzulegen hatten.

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

### Die gegenwärtige Organisation des Medizinalpersonals.

In dem Jahrhunderte seit der Emanation des Medizinal-Edikts vom 27. Sept. 1725 hatte die Wissenschaft so große Fortschritte gemacht, und die Anforderungen der Zeit an das Medizinalwesen hatten sich so sehr gesteigert, daß die Reform der Medizinal-Verfassung zum dringenden Bedürfnisse wurde. Die legislatorischen Arbeiten für diesen Zweck, die bereits 1810 begonnen hatten, gelangten nach 15 Jahren zur Reife. Als Motive, welche die neue Gesetzgebung leiteten, stellen sich den Hauptumrissen nach folgende Grundsätze heraus.

Es gibt nur eine Natur, und nur eine Heilkunde. Medizin und Chirurgie sind daher nur Theile einer und derselben Wissenschaft. Der Arzt muß deshalb die diagnostischen und theoretischen Kenntnisse der Chirurgie besitzen; dem Chirurgen sind medizinische, pathologische und therapeutische Kenntnisse unentbehrlich. Eine gleichmäßige Ausbildung eines Individuums in den Kenntnissen beider Doktrinen läßt sich indeß nicht als Regel fordern, noch weniger die Fähigkeit in beiden zu handeln. Schon im Gebiete der Chirurgie allein ist die Fähigkeit operativ zu handeln von einer Person nur ausnahmsweise in allen Richtungen zu erlangen. Nur der vorzugsweise Befähigte wird sich die Kunstfertigkeit und Geisteskraft für große, in das Leben tiefeingreifende Operationen zu eigen machen können, während selbst in der Kultur manueller Geschicklichkeit für die Mehrzahl überhaupt nur ein gewisser Grad erreichbar ist, und überdieß manche chirurgische Hilfleistungen einer Fertigkeit bedürfen, die nur die tägliche Ausübung giebt. In der Unvollkommenheit der menschlichen Natur finden sich daher schon die Gränzen, bis zu welchen es Aufgabe für die Gesetzgebung werden kann, eine Vereinigung der Medizin mit der Chirurgie in Betreff des ausübenden Personals zu bewirken. Eine gänzliche Vereinigung würde aber nicht bloß praktisch unausführbar sein, sondern in mehrfacher Beziehung mit den Anforderungen an die Heilpflege im Staate im Widerspruche stehen. Wo einfache Mittel ausreichen, dürfen nicht kostbare, künstliche dargeboten werden. Aus diesen durch das praktische Bedürfniß und durch die Ausführbarkeit der Mittel bedingten Rücksichten folgt von selbst die Nothwendigkeit eines Heilpersonals verschiedener Klassen, und es wird bei der Abgränzung ihrer Wirkungskreise zugleich die Aufgabe zu lösen sein, den Ansprüchen der Wissenschaft und den Anforderungen des Lebens gleichmäßig zu genügen.

Aus der Anwendung dieser Grundsätze gingen folgerecht nachstehende Bestimmungen hervor.

Eine wissenschaftliche Ausbildung als Grundlage der Berufsstudien wurde auch für das Heilpersonal zur unerläßlichen Anforderung erhoben. Die zeitherige Verstattung zu Universitätsstudien ohne allen Nachweis der Vorbildung, sogar zur Promotionsprüfung ohne Besuch einer Universität, nach bloßer Absolvirung der Lehrjahre auf ärztlichen Schulen, mußte aufhören, und der Zulassung zum Promotions-, wie zum Staatsexamen Schul- und Fakultätsprüfungen zum Nachweise der Reife für die Universität, und der wissenschaftlichen Fortbildung auf der Hochschule vorhergehen. Die erhöhten Anforderungen erheischten eine Verlängerung der Studienzeit auf Universitäten; statt des Triennium wurde sie auf 4 Jahre festgesetzt. Die Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte waren auf beide Doktrinen — Medizin und Chirurgie — auszudehnen; für die Anforderungen bei den Prüfungen mußte indeß der be-

sondere Wirkungskreis jeder Klasse des Heilpersonals den verschiedenen Maaßstab geben.

Bei der neuen Klassifikation selbst mußte sich außer den Rücksichten, die aus den verschiedenen Graden der als erreichbar zu fordernden Qualifikation der Medizinalpersonen und aus der Nothwendigkeit, ihnen eine Stellung zu gewähren, die ihren Leistungen entsprechende Subsistenzmittel bietet, sich ergeben, zunächst die Verschiedenheit der Bedürfnisse der großen Städte und der kleinen Ortschaften in Ansehung der Heilpflege geltend machen. Der Arzt in großen Städten muß Psychologe und Weltmann sein; das ganze Heer chronischer und acuter Krankheiten, welche die sitzende Lebensweise, geistige Anstrengungen, verfeinerte Lebensgenüsse herbeiführen, findet sich ganz besonders in den Städten, während die Gleichartigkeit in den Lebensverhältnissen und der Lebensweise auf dem Lande auch ein gleichförmigeres Auftreten der Krankheiten begründet. Die großen Städte bedürfen daher Aerzte höherer Qualifikation als das Land, sie bieten ihnen aber auch die Mittel für eine angemessene äußere Stellung, was auf dem Lande nicht der Fall ist, und wo sich überdieß vornämlich das Bedürfniß nach wundärztlicher Hilfe herausstellt [1]).

Für das Land war daher ein ärztliches Personal zu organisiren, das zu ärztlichen und chirurgischen Hilfleistungen tüchtig, und im Stande ist, sich mit der geringen Remuneration zu begnügen, die, der Regel nach, von der Praxis unter den Dorfbewohnern nur zu erwarten sein kann. Bei der neue Organisation mußte aber auch eine andere wichtige Rücksicht sich geltend machen. Die Gleichstellung der nichtpromovirten Aerzte mit den Doktoren erzeugte die Gefahr, die Richtung für die Ausbildung des reinpraktischen Berufs unter Vernachlässigung der höheren Studien zu begünstigen. Als Auskunftsmittel, um die Anforderungen der Wissenschaft mit den praktischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen, schuf man das Institut der Chirurgen 1. Klasse, die an die Stelle der nicht promovirten Aerzte traten — welche nicht ferner approbirt wurden [2]) — ohne jedoch gleich diesen alle Rechte der promovirten Aerzte zu erhalten.

Die Befähigung dieser zu den höheren medizinischen Staatsämtern und das Recht zur unbeschränkten Praxis steht ihnen namentlich nicht zu. Durch die mit der Doktorwürde verknüpften größeren Rechte mußte demnach das Streben für deren Erlangung, und daher für höhere wissenschaftliche Ausbildung rege erhalten werden; die Verleihung geringerer Rechte an die Wundärzte 1. Klasse war aber auch eine nothwendige Maaßregel für Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen Bestimmung. Der Zweck nämlich, durch Einführung einer sachkundigen und geregelten Heilpflege dem Bedürfnisse des platten Landes und der kleinen Städte abzuhelfen, machte es nothwendig, die Befugniß der Wundärzte 1. Klasse zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur an Orten zu gestatten, wo noch kein promovirter Arzt ansässig ist, indem diese Beschränkung ein vorzüglicher Beweggrund werden mußte, sich an Orten niederzulassen, die bisher der Aerzte entbehrten. Die spätere Niederlassung eines promo-

---

[1]) Rust bestätigt die Bemerkung, daß unter zehn inneren allgemeinen und fieberhaften Krankheiten neun durch die Naturkräfte allein geheilt werden, während unter zehn äußeren Schäden, neun eines wundärztlichen Beistandes bedürfen, wenn sie mit Hilfe der Heilkraft der Natur bald und glücklich geheilt werden sollen. (a. a. O. S. 193.)

[2]) In der K. O. v. 17. Juni 1837 sind sie gleichwohl noch aufgeführt.

Digitized by Google

virten Arztes dagegen beschränkt billigerweise ihre Befugniß zur ärztlichen Praxis nicht, unterwirft sie nur in Konkurrenzfällen dessen Ausspruch und Anordnungen.

Die freie Wahl des Etablissementsorts war den Wundärzten 1. Klasse ursprünglich überlassen, nur waren sie in großen Städten und an allen Orten, wo bereits ein Arzt ansässig war, auf die operative Praxis und die Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle beschränkt, wofern sie nicht zugleich Kreischirurgen oder Militairärzte waren. Zur Zeit der Emanation der Klassifikationsordnung v. 24. Aug. 1825 konnte man nämlich den Chirurgen 1. Klasse die Niederlassung an diesen Orten nicht untersagen, da die daselbst ansässigen Aerzte größtentheils noch bloße Medizi, mithin zur chirurgischen Praxis nicht befugt, die damaligen Stadtchirurgen aber nicht ausreichend ausgebildet waren, die größeren Städte mithin Chirurgen höherer Qualifikation nicht entbehren konnte. Die Einführung der neuen Klassifikations- und Prüfungsordnung beseitigte, sobald ihre Wirkungen in das Leben traten, diesen Grund. Seit durch sie ein vielseitig ausgebildetes Medizinalpersonal geschaffen ist, bedürfen die größeren Städte zur Sicherung der chirurgischen Hilfe der Wundärzte 1. Klasse nicht mehr. Andererseits stellte sich bald heraus, daß die Chirurgen 1. Klasse trotz der Beschränkung auf die bloß wundärztliche Praxis in großen Städten, sich vorzugsweise dahin drängten, wodurch ihre ursprüngliche Bestimmung, den von Aerzten entblößten Gegenden ein Heilpersonal zu gewähren, verloren ging. Um sie auf diese zurück zu führen, wurde eine Maaßregel nothwendig. Die K. O. v. 17. Juni 1837 untersagte daher den Wundärzten 1. Klasse die Niederlassung in großen Städten und an allen Orten, wo bereits ein Arzt ansässig war. Aus Rücksichten der Billigkeit wurde ihnen indeß gestattet, ihre Approbation in die eines Wundarztes 2. Klasse umschreiben zu lassen, wenn sie es vorziehen, einen Beruf höherer Kategorie dem Domizile zu opfern.

Durch die Creirung der Wundärzte erster Klasse zerfällt das ärztliche Personal in zwei Abtheilungen, die der gelehrten und der bloß praktischen Aerzte. Beide in Bezug auf praktisches Wissen und Können gleicher Qualifikation, und nur durch die der Berufsthätigkeit vorgezeichneten Grenzen, so wie dadurch unterschieden, daß die promovirten Aerzte zugleich zur Pflege der Heilkunde, als Wissenschaft und theoretische Kunst betrachtet, berufen sind.

Aus der Einführung dieser neuen Klasse des ärztlichen Personals ergab sich als nothwendige Folge die veränderte Organisation der Chirurgen.

Die Eintheilung dieser Klasse des Heilpersonals in Stadtchirurgen und Landchirurgen, der ohnehin alle innere Begründung mangelte, da in Ansehung der wundärztlichen Hilfe die Bedürfnisse der großen Städte und der kleinen Ortschaften dieselben sind, diesen daher nicht ein minderbefähigtes Personal zugewiesen werden darf, stellte sich um so mehr als ein wesentliches Gebrechen der Medizinalverfassung heraus, als in den größeren Städten sich der Mangel eines Personals für die Ausübung der kleineren chirurgischen Verrichtungen fühlbar machte, während dem Landvolke, dem in Bezug auf die Heilpflege sein Wundarzt meist Alles in Allem ist, an die einseitigst ausgebildete Klasse des Heilpersonals verwiesen war. Die an und für sich mangelhafte Aushilfe, Chirurgen für die Verrichtung einzelner innerer Kuren zu prüfen und approbiren, machte jede Kontrolle zur Verhütung der Pfuscherei fast unmöglich, und selbst rücksichtlich der Landchirurgen, welchen keine derartige Approbation ertheilt war, mußten die Verbote gegen die Verrichtung innerer Kuren erfolglos bleiben, weil ihr eigenes Bedürf-

niß wie das ihrer Mitbewohner sie zwang, dagegen zu handeln, und sogar die Behörden nöthigte, Personen, die durch Selbststudien und durch Experimentiren in allen Zweigen des Heilverfahrens sich als bloße ärztliche Empiriker zu ersprießlichen Diensten für das Landvolk ausgebildet hatten, in diesem eigenmächtig geschaffenen Wirkungskreise walten zu lassen. Durch Einführung der Wundärzte 1. Klasse war nun für das Bedürfniß der kleinen Städte und des platten Landes in Ansehung der ärztlichen und wundärztlichen Hilfe, und für den Bedarf der größeren Städte in Bezug auf die höhere Chirurgie gesorgt, es war daher nur noch ein vorzugsweise zu der Verrichtung leichter chirurgischen Hilfleistungen berufenes Personal zu organisiren, dessen Berufsthätigkeit sich indeß gleichzeitig auf alle Zweige der Wundarzneikunde mit Ausschluß der größeren Operationen ausdehnen dürfte, um in größeren Städten den Platz der Chirurgen erster Klasse auszufüllen, die vornämlich für das Land bestimmt waren. Die neue Klassifikationsordnung führte die Medizinalpersonen dieser Kategorie als Wundärzte 2. Klasse ein. Sie sind mehr zu Hilfsdienstender Aerzte als zu selbstständiger Thätigkeit bestimmt, wiewohl auch zu dieser berechtigt. Die innere Praxis ist ihnen gar nicht[1]) und die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen nur erlaubt, wenn die Hilfe eines Arztes oder Wundarztes 1. Klasse nicht zu erreichen ist. Zur Prüfung als Geburtshelfer sind sie, der Regel nach, nicht zu verstatten. In der Wahl des Niederlassungsortes dagegen sind sie nicht beschränkt.

Um für einzelne Zweige der Heilkunde namentlich als Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, approbirt zu werden, muß man einer der drei Hauptklassen der Medizinalpersonen bereits angehören.

Der Unterschied zwischen einem Wundarzte und einem Operateur ist durch die Approbation selbst festzustellen, um die höhere Kunstfertigkeit auf eine auch für das Publikum kenntliche Weise zu bezeichnen.

Der zeitherige Unterschied zwischen Civil- und Militairärzten in Bezug auf Studien und Prüfung mußte, als jedes inneren Grundes entbehrend, aufhören. Aus gleicher Ursache konnte die Eintheilung der Apotheker nach großen und kleinen Städten nicht beibehalten werden.

Für die Ausführung aller dieser Maaßregeln, bei den nicht übersehen werden darf, daß es sich nur um Reform, nicht um Begründung eines neuen Medizinalwesens handelte, daß daher bestehende Rechte geschont, vorhandene Institutionen berücksichtigt werden mußten, und daß namentlich das vorhandene Medizinalpersonal nach den Gerechtsamen, die es bisher besessen, in die neue Klassifikation einzurangiren war, ergingen zahlreiche Verordnungen, und an deren Spitze:

Die neue Klassifikations- und Prüfungs-Ordnung für das ärztliche und wundärztliche Personal.

a) Dieselbe wurde genehmigt durch die nachstehende K. O. v. 28. Juni 1825 an den Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) (bisher ungedr.):

Aus Ihrem Berichte v. 6. Juni d. J. habe ich die Gründe ersehen, welche es nothwendig machen, über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals anderweite, dem Bedürfnisse der Zeit und der fortschreitenden Bildung ange-

[1]) Dieß unbedingte Verbot betrifft nur die Behandlung ärztlicher Krankheiten und ist überhaupt auf die Gewährung ärztlicher Hilfe in dringenden Fällen nicht auszudehnen, wiewohl sich diese Ausnahme, welche das R. v. 20. März 1826 gestattet, (s. unter Wundarzt) mit den deutlichen Worten der Klassifikation v. 24. August 1825 nicht in Einklang bringen läßt. Ueber innere Mittel bei chirurgischen Kuren vergl. die Bestimmungen a. a. O.

Digitized by Google

messene Vorschriften zu ertheilen. Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und mir vorgelegten Bestimmungen genehmigen und autorisire sie hierdurch, danach in allen geeigneten Fällen zu verfahren. Was von diesen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen nöthig sei, will Ich Ihrer Prüfung und der Vereinigung mit dem Minister d. Inn. überlassen.

(Acta gen. des Min. d. Med. Ang. wegen eines neuen Prüfungs-Regl. für sämmtl. Med. Personen ꝛc. Vol. 4. — pars X. Sect. I. No. 2. —

b) Veröffentlicht wurde diese V. durch das folgende C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) und des J. u. d. P. (Köhler i. A.) an sämmtliche K. Reg. und das Pol. Präs. zu Berlin vom 24. August 1825.

Schon seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Seitens der Med. Verwaltung drückend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse desselben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind einzelne Uebelstände zu beseitigen gewesen. Hierdurch hat das Min. der G., U. u. M. A. sich veranlaßt gesehen, Seiner Maj. dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerh. Einsicht vorzulegen.

Durch Allerh. K. O. v. 28. Juni c. haben Seine Maj. nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die unterzeichneten Min. in Ausführung des Allerh. Befehls die K. Reg. hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzen, die anliegenden Bestimmungen durch das Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, so weit es die K. Reg. angeht, zu achten.

## Bestimmungen.

über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärzliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt.

### I. Promovirte Aerzte

Dieselben können sein:

a) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich. (promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Kandidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultäts-Examen und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein,

2) den anatomischen,

3) den chirurgischen,

4) den medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sprache,

5) den chirurgisch-klinischen Kursus, und

6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt. Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt, und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker.)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,

2) den anatomischen, und

3) den medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sprache,

4) einen chirurgisch-klinischen Kursus, jedoch bloß in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich

5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe

nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medizinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

### II. Wundärzte erster Klasse.
(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben kann;

2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medizinisch-chirurgische Kollegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß;

3) den anatomischen,

4) den chirurgischen,

5) den chirurgisch-klinischen, und

6) einen klinisch-medizinischen Kursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über akute Fälle erstrecken, und eine rein praktische Tendenz haben soll; endlich auch

7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt[1]). Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt von dem Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

### III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat, der Vorschrift des C. R. v. 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinal-Kollegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der inneren Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenom-

[1]) Vergl. hierüber die späteren Bestimmungen bei den Rechten der Wundärzte.

Digitized by Google

men, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist[1]).

b) Den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.

c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verf. zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer[2]) Augenarzt und Zahnarzt[3]) darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medizinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, in sofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Min. der G., U. u. M. Ang. die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Min. genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen die vollständige Ablegung aller für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können. (A. IX. 752.)

c) Den medizinischen Fakultäten wurde diese V. durch das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz) vom 27. Sept. 1825 mitgetheilt, wobei denselben zugleich wiederholt eingeschärft wurde, bei den Promotionsprüfungen mit erhöhter Strenge zu verfahren. Dasselbe lautet:

Schon seit längerer Zeit ꝛc. (wie in dem vorgedruckten C. R. v. 24. Aug. d. J.)

Durch die A. K. O. v. 28. Juni c. haben des Königs Maj. nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruht, wovon das Min. in Ausführung des Allerh. Befehls

---

[1]) Dasselbe bestimmte bereits die K. O. v. 31. Jan. 1817. (Vergl. diese und spätere R. desselben Inhalts bei der Approbation der Med. Pers.

[2]) Es bestimmte hierüber bereits das Publ. der K. Reg. zu Magdeburg v. 25. Juni 1817:

Einer bereits bestehenden, durch das K. Min. des J. unterm 10. d. M. erneuerten, Bestimmung zufolge, müssen diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche die Praxis als Geburtshelfer betreiben wollen, dieserhalb besonders geprüft und approbirt sein.

Es werden daher alle diejenigen Aerzte und Wundärzte in unserm Verwaltungsbezirke, welche bisher, ohne ausdrücklich als Akkoucheurs examinirt und approbirt zu sein, die Geburtshülfe ausgeübt haben und solche ferner ausüben wollen, hierdurch aufgefordert, sich zur Prüfung ihrer Qualifikation bei dem hiesigen K. Prov. Collegio medico zu melden, und haben die Kreisphys. auf ungesäumte und genaue Befolgung dieser Aufforderung zu halten. (A. I. 276 — 2. 158.)

[3]) S. ad §. 51. Nr. 5. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825.

Digitized by Google

die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß sest, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließlich bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Min. zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktor-Prüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzl. Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde. (A. IX. 759.)

## Dritte Unterabtheilung.

# Von der Sorge des Staats für das Vorhandensein eines gehörig ausgebildeten Heilpersonals.

### Erster Abschnitt.

### Die medizinischen Unterrichtsanstalten.

Für die Ausbildung einer hinreichenden Anzahl von Medizinalpersonen aller Klassen auf eine dem Standpunkte der Wissenschaft und den Anforderungen an die Heilpflege im Staate entsprechende Weise bedarf es außer den Anstalten für die Pflege der Wissenschaften im Allgemeinen[1]) und für den Unterricht zur Erlangung einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung besonderer medizinischen Unterrichtsanstalten mit mannigfachen praktischen Instituten, bei deren Einrichtung die leitenden Hauptprinzipe aus der besonderen Rücksicht hervorgehen müssen: daß vorzugsweise in der Heilkunde das nöthige Maaß der Kenntnisse nicht durch bloßen Lehrvortrag, noch weniger durch bloßes Selbststudium, sondern nur durch eine Verbindung der theoretischen Studien mit praktischen Uebungen zu erlangen ist, und daß schon am Ende der Studienzeit die praktische Ausbildung bis zu einem gewissen Grade vollendet sein muß, da die Thätigkeit der Medizinalpersonen in der Regel ganz selbstständig, ohne die Uebergangsstufe eines durch höher befähigte Fachgenossen beaufsichtigten und geleiteten Geschäftskreises, beginnt. Demnach wird dieselbe Nothwendigkeit, welche die Sonderung des Heilpersonals in verschiedene Klassen hervorruft, die Verschiedenheit der Unterrichtsanstalten für deren Ausbildung erheischen.

Während den Universitäten die Bildung der Medizinalpersonen obliegt, die mit einem umfassenderen Maße von ärztlichen Kenntnissen behufs der Praxis ausgerüstet, zugleich zur Förderung der Wissenschaft berufen sind, dienen besondere medizinische Schulen zur Bildung der Praktiker für einen bestimmten Wirkungskreis im Gebiete der Medizin, der Chirurgie, der Geburtshilfe, und werden ärztliche Gehilfen (Hilfs- und Assistenzärzte), deren weder das Heer, noch die Hospitäler, noch die großstädtische Praxis entbehren kann, zum Theil in diesen Schulen, oder auch in den hier und da noch bestehenden chirurgischen Offizinen theoretisch und praktisch ausgebildet. An diese Medizinalbildungsanstalten reihen sich die gleichfalls unentbehrlichen Hebammen-, Krankenwärter-, Apotheker- und Thierarzneischulen.

---

[1]) Unter diesen hat sich besonders die Akademie der Wissenschaften in Berlin, — gestiftet 1700 und neu organisirt 1744 — und vornämlich deren physikalische Klasse um die Medizin und Naturkunde verdient gemacht.

Digitized by Google

## Sechstes Kapitel.

# Die Universitäten.

### Literatur.

Meiner, Geschichte der hohen Schulen.
Derselbe, Ueber die Verfassung u. Verwaltung Deutscher Universitäten.
Colland, Von dem Ursprunge der Wissenschaften, Akademien u. Universitäten in ganz Europa, besonders aber der Akademien und hohen Schule zu Wien.
F. C. G. Ackermann, Regimen sanitatis Salerni. Stendalii 1790.
Wachler, Aphorismen über Universitäten und ihre Verhältniß zum Staate. Marburg 1802.
Ch. Villers, Coup d'oeil sur les Universités et le mode d'instruction publique de l'Allemagne protestante, en particulier du Rayaume de Westphalie. Cassel 1808.

**Die sechs, alle Fakultäten umfassenden Universitäten der Monarchie, zu Halle, Breslau, Königsberg, Greifswald, Berlin und Bonn, werden in neuerer Zeit besonders Hinsichts der medizinischen Fakultäten und der damit verbundenen Institute vom Staate auf eine würdige Weise unterhalten. Früher war dies zum Theil nicht der Fall, auch traf die Preußischen, wie so viele andere Hochschulen, der Vorwurf eines laxen Verfahrens bei der Ertheilung der Doktordiplome, so daß sogar durch die V. v. 24. Febr. 1795 sämmtlichen medizinischen Fakultäten eingeschärft werden mußten, mit größerer Strenge bei Verleihung der höchsten medizinischen Würde zu verfahren, widrigenfalls sie zur Herausgabe der Gebühren der Promotion angehalten werden würden.** (Vergl. Rust. S. 59.)

**Die nachstehenden Statuten der medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn, welchen den Grundzügen nach die Statuten der übrigen Universitäten gleichen, gewähren ein vollständiges Bild ihrer Organisation.**

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Maj. der König mittelst der Statuten v. 1. Sept. 1827 der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Min. der med. Fakultät folgende Statuten:

I.

Von der medizinischen Fakultät überhaupt.

§. 1. Die medizinische Fakultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten medizinischen Wissenschaft wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medizinischen Wissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Heilkunde sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig zur Ausübung der Heilkunde vorzubereiten. §. 2. Die medizinische Fakultät im weitern Sinne umfaßt alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Privat-Docenten. Im engern Sinne, wo die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Besitzern des Kollegiums ernannt, und für bestimmte Fächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der medizinischen Wissenschaft auf der Universität. §. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren; so ist es die Aufgabe der medizinischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität genießt, für ihre Wissenschaften sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden, fruchtbar zu machen. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die medizinische Fakultät, unbeschadet der Rechts-Gleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch an dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan. §. 4. Es kann Niemand Mitglied der Fakultät werden, der nicht schon Dr. med. ist. §. 5. Die Rechte und Prärogative der medizin-

Digitized by Google

schen Fakultät bestehen in Folgendem: 1) In dem Rechte Dr. med. et chir. nach den Bestimmungen und Formen, wie sie der Abschnitt V. vorschreibt ex auctoritate suprema Regia, und im Namen der Universität zu creiren, und gleicherweise auch die Doktoren-Würde honoris causa zu ertheilen. 2) In dem Rechte, an solchen, auf ausländischen Universitäten creirten Doktoren, welche in Folge der deshalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer Nostrifikation unterliegen, dieselbe zu vollziehen. 3) In der Ausübung derjenigen Funktionen, welche zur Habilitation von Privat-Docenten in der medizinischen Fakultät vorgeschrieben sind. 4) In der Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden. §. 5. Die Fakultät besitzt ein eigenes Siegel und die nöthigen Attribute zu den Doktor-Promotionen. §. 7. Der Dekan ist für die Vollziehung der, seiner Fakultät obliegenden Geschäfte in ihrer gesetzlichen Form und Ordnung verantwortlich. Er leitet und ordnet alle Geschäfte der Fakultät. Er beruft die Mitglieder so oft es nöthig wird, zu den Sitzungen, und führt bei denselben so wie bei den Prüfungen für die Doktor-Würde oder Behufs für die Nostrifikation, so wie bei Habilitations-Leistungen den Vorsitz. Er fertigt die schriftlichen Umläufe an die Fakultät aus, proponirt die zur Discussion und Abstimmung zu bringenden Gegenstände, und sammelt die Vota, aus welchen er nach der sich ergebenden Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen den Beschluß entnimmt, und denselben in Vollzug setzt. Er führt die Aufsicht über das Archiv der Fakultät wie über deren Kasse, und über die sämmtlichen zu den Promotionen ꝛc. ꝛc. gehörigen Attribute. Er hat das Siegel der Fakultät und das Statut derselben in Verwahrung. Er führt das Album oder Matrikelbuch für die Inscriptionen der neuangekommenen Studirenden der Medizin, Chirurgie und Pharmacie, welche er vollzieht, nachdem die sich Meldenden ihre von dem Rektorat erhaltene Universitäts-Matrikel vorgezeigt haben. Er stellt den Inscribenden, sie seien Neuangekommene, oder von einer andern Fakultät zur medizinischen mit Vorwissen des Dekans ihrer vorigen Fakultät Uebertretende, eine Fakultäts-Matrikel oder Inscriptions-Bescheinigung aus, die Letztere jedoch nur erst, nachdem sie einen Entlassungsschein von dem Dekan derjenigen Fakultät, zu welcher sie sich vorher bekannt hatten, produzirt haben. Er ertheilt und unterzeichnet im Namen der Fakultät die Abgangszeugnisse der Mediziner und Chirurgen. §. 8. Der Dekan ist von Amtswegen nicht nur der Vorsitzende und Leitende bei den öffentlichen Disputationen für die Doktor-Würde, sondern er ist auch der Promotor, und verrichtet die Promotionen nach den im Abschnitt V. gegebenen Bestimmungen und Formen. Eben so leitet er auch die Leistungen der Nostrifikation, wie die Geschäfte der Habilitation. Dem Dekan wird insbesondere zur Pflicht gemacht, im Fall entstehender amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts an das Kuratorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben. §. 9. An den Dekan gelangen nicht nur alle Rescripte, Verfügungen und Mittheilungen der vorgesetzten Behörde, welche er der Fakultät vorlegt, sondern an ihn werden auch alle Eingaben, Gesuche (so namentlich die Petitionen der Candidaten um Zulassung zu den Prüfungen) Vorstellungen, medizinisch-gerichtliche, oder sanitäts-polizeiliche Quästionen und Aktenstücke, welche unmittelbar die Fakultät betreffen, gerichtet. Die Stipendien-Gesuche der Studirenden seiner Fakultät erhält er von dem Verwaltungs-Rath, und legt sie der Fakultät mit den erforderlichen Anträgen, und deren nähern Bestimmungsgründen vor. §. 10. In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans, geht die Geschäftsführung desselben an seinen unmittelbaren Vorgänger, als Prodekan über. Wenn auch dieser in gesetzlicher Weise verhindert sein sollte, das Prodekanat zu führen, so hat dasselbe dasjenige Mitglied, welches unmittelbar vor diesem als Dekan fungirt hat, zu übernehmen. §. 11. Die gesetzlich bestimmten Einkünfte eines Dekans bestehen: a) In einem Zehntheile der Promotionsgebühren, welche die Kandidaten des Doktor-Grades zu erlegen haben, außer seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultäts-Mitgliede zukommt; b) in den Gebühren für die Inskription in das Album facultatis, welche für einen, von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden, der Medizin oder der Chirurgie sich widmenden Studirenden, einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, als praecipua Decani. §. 12. Die Geschäfte und Verhandlungen der Fakultät werden theils in persönlichen Sitzungen, zu welchem der jedesmalige Dekan beruft, und bei welchen derselbe den Vorsitz führt, theils durch schriftliche Zusendungen des Dekans, welche bei den Mitgliedern umlaufen, vorgenommen. Die Verhandlungen der Fakultät sollen so viel als möglich in mündlicher Berathung statt finden; wo schriftliche Abstimmungen unver-

Digitized by Google

meldlich sind, müssen dieselben sich aller Persönlichkeiten, und aller Abschweifungen enthalten, und überhaupt so abgefaßt sein, daß die Fakultäts-Akten jeder Behörde, wenn es nöthig ist, vorgelegt werden können. §. 13. Jedes Fakultäts-Mitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekan seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse verlassen, ohne vorher den Dekan hiervon zu benachrichtigen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, in dem Protokoll hiervon Meldung zu thun hat. §. 15. Die Anträge in den Sitzungen geschehen, unbeschadet der Berechtigung aller Beisitzer, dergleichen vorzubringen, in der Regel durch den Dekan. Derselbe hat über die geschehenen Anträge, deren Berathung, das Ergebniß der Abstimmungen und die gesammten Verhandlungen in der Sitzung ein genaues Protokoll in lateinischer Sprache zu führen, wenn er solches nicht einem andern Mitgliede übertragen will. Nach vorhergehender Erörterung der vorgetragenen Gegenstände geschieht die Abstimmung so, daß der jüngste Assessor zuerst, und zuletzt der Dekan sein Votum abgiebt. §. 15. Die absolute Majorität der Stimmen entscheidet überall, wo nicht Einstimmigkeit ausdrücklich durch höhere Verfügung bedingt ist. Abwesende Mitglieder sind gehalten, sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit zu fügen, und sind berechtigt, hinterher ein Gegen-Votum zu den Akten zu geben. Bei Stimmenmehrheit entscheidet der Dekan durch ein votum decisivum. §. 16. Den in der Minderzahl sich befindenden Dissentienten bleibt es zwar überlassen, ein votum separatum als abweichend von dem, durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse, zu den Akten zu geben. Sie haben aber gleichwohl die auf einen gefaßten Beschluß zu begründenden Berichte unter Vermerkung ihrer geschehenen Einsprache oder Beilage ihres voti specialis, mit zu unterzeichnen. Auch dürfen vota separata, wenn sie zur vorgesetzten Behörde gelangen sollen, auf keinem andern Wege als durch den Dekan dahin gebracht werden. §. 17. Als Gegenstände der schriftlichen Umläufe, welche von dem Dekane ausgehen, qualifiziren sich vornämlich die von den vorgesetzten Behörden an die Fakultät erlassenen Reskripte, Verfügungen und Anzeigen, die Notifikationen und Mittheilungen Seitens des Rektors und Senats, die schriftlichen Meldungen der Kandidaten des Doktorats zu den Prüfungen, der Bewerber um die venia docendi, um die Nostrifikation ꝛc., ferner die von dem Verwaltungs-Rath zur Fakultät abgegebenen Stipendien-Gesuche, mit den darauf bezüglichen Papieren; desgleichen die Akten, welche zur Erhebung eines Fakultäts-Gutachtens in medizinisch-forensischen, oder sanitäts-polizeilichen Fällen eingesendet werden, so wie die darüber von den Referenten erstatteten Relationen ꝛc., überhaupt alle solche Eingaben, welche entweder nur erst durch eine gehörige präparatorische Information ad aedes eine Delibration und Beschlußnahme in einer oder mehren Sitzungen möglich machen, oder welche an sich keine besondere Zusammenkunft der Fakultät erfordern. §. 18. Die Berichte und Vorstellungen, welche die Fakultät an die vorgesetzte Behörde erstattet, werden zuerst von dem Dekan und sodann von den sämmtlichen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet. Andere Bekanntmachungen von Fakultätswegen (so die am schwarzen Brett) und die Responsa medico-forensia, werden von dem Dekan allein, Namens der Fakultät signirt. §. 19. Nach dem Tode eines Fakultäts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe, während eines halben Jahres die Tantieme von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten, wie sie ihr Mann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfolger in der Fakultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuß des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

## II.

### Von den Vorlesungen, Instituten und Sammlungen der med. Fakultät.

§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß ein philosophischer Vorbereitungskursus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät einschließt: Klassische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Physik und Chemie. §. 21. Der medizinische Lehrkursus selbst besteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Theraphie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre, nebst Formulare insbesondere, spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Theraphie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Secir-Uebungen an Leichnamen, chirurgischer Operationskursus; chirurgisches, geburtshülfliches, medizinisches Klinikum. §. 22. Außer diesen in §. 21. bezeichneten Fächern sollen auch noch über die zum Gesammtumfange des medizinischen Unterrichts gehörigen Nebenfächer und Spezial-Doktrinen in der erforderlichen Zahl und Abwechselung Vorlesungen gehalten werden, und zwar sowohl von den mit Nominal-Professuren bekleis-

deten Lehrern, je nach der Verwandtschaft eines dieser Spezialfächer mit dem Nominalfach, als von den übrigen ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen Professoren, und auch von den Privat-Docenten nach den für diese Letztern im Abschnitt VI. gegebenen nähern Bestimmungen. Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter dem Namen: Privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge, solche esoterische Vorlesungen als unentgeltlich zu haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme. §. 23. Da die Spezial- und Hülfs-Doktrinen zur Vollständigkeit eines medizinischen Kursus während des vorschriftsmäßigen Quadrienniums erfordert werden, so ist die medizinische Fakultät verpflichtet, strenge darauf zu sehen, daß die Vorlesungen über diese Fächer gleich denen im §. 21. näher bezeichneten regelmäßig gehalten werden. In sofern der Fakultät bemerkbar werden sollte, daß eines der oben bemerkten Hauptfächer der Medizin zu wiederholten Malen, nicht zum wirklichen Vortrage gekommen, so ist sie verpflichtet, unter Veranlassung des Dekans, darüber zu einer näheren Berathung zu schreiten. §. 24. Ordentliche oder außerordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen über medizinische Fächer bei der medizinischen Fakultät halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der medizinischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren werden im Katalog denen der medizinischen Privat-Docenten beigefügt. §. 25. Zur Wahrnehmung der nöthigen Ordnung in den zu haltenden Vorlesungen, so wie zur Vermeidung nachtheiliger Kollisionen, soll das Lektions-Verzeichniß vor dessen Einreichung an die Behörde durch einen doppelten Rundlauf zur Kenntniß sämmtlicher Fakultäts-Glieder gebracht, auf eintretendes Erforderniß aber eine persönliche Berathung vermittelst einer Fakultäts-Sitzung veranlaßt werden. §. 26. Es soll den Studirenden der Medizin von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der medizinischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema, und zwar ein besonderes für die im Winter-Semester Eintretenden, zu ihrer Berathung mitgetheilt werden. §. 27. Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Krankenanstalten zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arznei-Wissenschaft bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in Gemäßheit der Ordnung des Studien-Plans gehörig vorbereitet haben. §. 28. Von den Instituten und Sammlungen, welche der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität angehören, stehen nachbenannte in näherer und unmittelbarer Beziehung zur medizinischen Fakultät: 1) das anatomische Theater; 2) die medizinisch-klinische Krankenanstalt mit der dazu gehörigen Poliklinik; 3) chirurgisch-klinische Krankenanstalt mit der dazu gehörigen Poliklinik; 4) das chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Kabinet; 5) die geburtshülfliche klinische und poliklinische Anstalt mit den dazu gehörigen Sammlungen; 6) der pharmakologische Apparat. §. 29. Die Direktion einer jeden dieser Anstalten ist in der Regel mit der entsprechenden stehenden ordentlichen Professur in der medizinischen Fakultät verbunden. §. 30. Die Instituts-Direktoren sollen in allen vorkommenden Fällen nach bester Einsicht und Gewissen, außerdem auch nach den ihnen von dem Ministerio durch das Kuratorium ertheilten Vorschriften und Instruktionen handeln, damit die ihnen anvertrauten Sammlungen fortdauernd vermehrt, und in gutem Zustande erhalten werden, und sowohl zum Unterrichte der Studirenden, als auch zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke dienen mögen. §. 31. Die Fakultät ist berechtigt und verpflichtet, wenn sich die Wirksamkeit und der Bestand der vorstehenden Institute unter besondern Umständen wesentlich beeinträchtigt oder bedroht finden sollte, bei der vorgesetzten Behörde die zweckdienlich erachteten Maßregeln in Antrag zu bringen. Der §. 116. der Universitäts-Statuten findet in Beziehung auf obige sechs Institute eine ganz vorzügliche Anwendung auf sämmtliche zur medizinischen Fakultät gehörigen Universitätslehrer. §. 32. Bei den im §. 28. unter Ziffer 1. 2. 3 und 5 angeführten Instituten werden Assistenten in erforderlicher Anzahl angestellt, welche der Direktor auf die in den Universitäts-Statuten §. 117. näher bestimmte Weise zu wählen, und dem Ku-

Digitized by Google

ratorio zur Bestätigung anzuzeigen hat. Zu Assistenten bei der medizinisch-klinischen, so wie bei der geburtshülflich-klinischen Anstalt dürfen nur solche Kandidaten in Vorschlag gebracht werden, welche bereits promovirt und in der Staats-Prüfung bestanden sind. §. 33. Da der botanische Garten und die übrigen naturwissenschaftlichen Anstalten, welche ehemals zum Bereiche der medizinischen Fakultät gerechnet wurden, gegenwärtig bei den großen Bereicherungen der Naturwissenschaft, und bei dem erweiterten und umfassenden Gesichtspunkte, unter welchem sie bearbeitet wird, an die philosophische Fakultät übergegangen sind; da aber die Heilkunde nichts destoweniger in den Naturwissenschaften ihre eigentliche scientifische Grundlage hat und in den ausgedehntesten und mannigfaltigsten Beziehungen zu denselben steht, so findet das im §. 31. Bestimmte auch auf den botanischen Garten und auf die naturwissenschaftlichen Anstalten seine Anwendung. §. 34. Oben benannten sechs Instituten ist für die sie betreffende Korrespondenz und für den Transport der ihnen angehörigen Gegenstände die Postportofreiheit unter den von dem Königl. General-Postamte näher bestimmten Bedingungen und Modifikationen bewilligt.

## III.

### Von der Aufsicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

§. 25. Der Fakultät liegt nach §. 28. der Universitäts-Statuten die Verpflichtung ob, über den Fleiß und die zweckmäßige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu machen. Sie hat besonders darauf zu sehen, daß von denselben die allgemeinen naturwissenschaftlichen, philosophischen und andern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmäßige Folge, und in Ansehung der Zahl das gehörige Verhältniß beachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Universitäts-Statuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife. §. 36. Je weniger aber wissenschaftliche und Kunstbildung allein zu einer tüchtigen und segensreichen Ausübung der Heilkunde ausreicht, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die religiös sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Gefühl für die leidende Menschheit und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königl. Haus und den ganzen Preuß. Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich auch äußerlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleißigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der medizinischen Fakultät sich eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät, denselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate, unter Angabe der Ursachen auf dessen Exklusion antragen.

## IV.

### Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

§. 37. Wird eine, von den im §. 35. der Universitäts-Statuten anerkannten ordentlichen medizinischen Professuren erledigt, so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Curator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen. §. 38. Jeder neu angestellte ordentliche oder außerordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der



Digitized by Google

Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungsrescripts oder resp. nach seiner Ankunft auf der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretairs leisten, welcher Letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preuß. Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in der medizinischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben. §. 39. Der neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor muß außerdem durch eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema sein Amt antreten. §. 40. Ein ordentlicher Professor muß hierzu eine Abhandlung über einen selbst gewählten Gegenstand seines speziellen Fachs, welcher in lateinischer Sprache abzufassen ist, als Einladungsprogramm drucken lassen. Bei außerordentlichen Professoren ladet der Dekan durch einen lateinischen Anschlag ein; die Druckkosten für diesen Anschlag sind von den neu Angestellten zu zahlen. §. 41. Der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die neu angestellten Professoren den in den §§. 39. 40. enthaltenen Verpflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder doch spätestens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten. §. 42. Ehe und bevor ein neu angestellter Professor den Bestimmungen in §§. 39. u. 40. Genüge geleistet hat, ist derselbe nur als Professor designatus zur Ausübung des Lehramts befugt, und als solcher im Kataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der ordentliche Professor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet hat, an den gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus Professorum nicht Theil nehmen. §. 43. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt die Einführung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fakultät durch den Dekan in einer Fakultätssitzung und darauf die Einführung in den Senat durch den Rektor in einer Senatssitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den im vorigen §. erwähnten Rechten. §. 44. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fakultät erst nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

## V.

### Von den Promotionen, Rostrifikationen und den betr. Prüfungen.

§. 45. Die Promotion zur medizinischen Doktor-Würde ist eine öffentliche Anerkennung der erlangten wissenschaftlichen Selbständigkeit des Candidaten und seiner erreichten Fähigkeit, die medizinische Wissenschaft auch als Kunst auszuüben. Die Ertheilung der Doktor-Würde setzt daher voraus, daß der Promovendus sich den wesentlichen Bestand medizinischer Erkenntnisse in gründlicher Weise erworben habe. Nur in sofern einem bewährteren Verdienste um die Theorie oder Praxis der Medizin eine öffentliche Auszeichnung erwiesen werden soll, kann auch ohne die vorschriftsmäßigen Leistungen eine Ertheilung der medizinischen Doktorwürde als öffentliche Ehrenbezeugung in Frage kommen und statt finden. §. 46. Die Promotio in Doctorem medicinae et chirurgiae ist somit entweder eine ordinaria, d. h. durch vorschriftsmäßige Leistungen bedingte, oder eine honoraria, d. h. durch freies Zugeständniß der Fakultät als Ehrenerweisung geschehende. §. 47. Die Promotio ordinaria geschieht nur unter Bewährung mehrfacher Qualitäten und Leistungen des Promovendi, und zwar: 1) eines gehörig absolvirten Quadriennii academici; 2) eines befriedigend absolvirten tentaminis philosophici; 3) der befriedigend bestandenen Doktor-Prüfung vor der Fakultät; 4) der befriedigenden Lieferung der von der Fakultät aufzugebenden schriftlichen Ausarbeitungen; 5) der genügenden Bearbeitung und Lieferung wie öffentlichen unanstößigen Vertheidigung einer in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation; 6) der äußern pekuniären und sonstigen Leistungen, welche unmittelbar der akademischen Doktor-Promotion angehören. §. 48 Der Promovendus hat das Quadriennium academicum nicht bloß überhaupt, sondern insbesondere auch eine treue und vollständige Durchführung seiner Studien während desselben durch befriedigende Zeugnisse darzuthun, und zugleich bei seiner Meldung eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einzureichen und dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Wenn er ein Inländer ist, muß er sich auch darüber ausweisen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife von der Schule zur Universität übergegangen. Außer den betreffenden propädeutisch-philosophischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen haben die Aspiranten über die von ihnen besuchten, zur medizinischen Fakultät gehörigen Vorlesungen und klinischen Anstalten die erforderlichen Zeugnisse beizubringen. Die Meldung zur medizini-

Digitized by Google

schen Doktor-Prüfung soll vor dem abgelaufenen achten Semester nicht angenommen, folglich Prüfung, wie Promotion, jederzeit erst nach demselben vollzogen werden. §. 49. Die philosophische Vor-Prüfung begreift Physik und Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, ferner die Logik und Psychologie. Es geschieht diese Prüfung vor der dazu verordneten Commission der philosophischen Fakultät, aber jederzeit unter Zuziehung des Dekans der medizinischen Fakultät, welcher dahin mitzuwirken hat, daß diese Prüfung, als gerichtet auf die wesentliche Grundlage einer wissenschaftlichen ärztlichen Bildung, das rechte Maaß der desfallsigen Anforderungen weder unter sich lasse, noch überschreite. Wer zuvor die philosophische Doktor-Würde erworben, ist, falls er ferner auch die medizinische erwerben will, von vorstehender Vor-Prüfung entbunden. §. 50. Die Prüfung zur medizinischen Doktor-Würde wird vor den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät vollzogen. Es gelten für diese Prüfung folgende Bestimmungen: a) Die Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend zu sein, und sollen sich nicht ohne triftige Gründe vor deren Ende entfernen. b) Die Prüfung soll sich auf alle Hauptfächer der Medizin erstrecken. c) Der Promovendus muß in diesen Hauptfächern ein gründliches Wissen bewähren, wenigstens über keinen Hauptgegenstand derselben eine grobe Blöße der Unwissenheit darlegen. d) Es sollen nie mehr als zwei Candidaten auf einmal geprüft werden. e) Zur Prüfung über jedes Hauptfach soll dem Examinator eine halbe Stunde Zeit zustehen. f) Die Prüfung soll in der Anciennitätsfolge der Examinatoren geschehen, so, daß ein diese Folge nicht Wahrnehmender unter Anordnung des Dekans durch ein anderes Fakultätsglied vertreten werde, der Dekan aber den Beschluß mache. Der also in Stellvertretung bereits prüfende Examinator darf demnächst durch den später nachkommenden berufenen Examinator nicht unterbrochen werden. g) Wenn der ex officio berufene Examinator verhindert ist, zur Wahrnehmung desselben bei der Prüfung zu erscheinen, soll der Dekan entweder die Prüfung über diesen Bestandtheil selber vollziehen, oder ein anderes Mitglied oder je welchen andern Professor der Fakultät für solche Prüfung beauftragen, und denselben geziemend und möglichst früh, spätestens in den Frühstunden des Prüfungstages dazu einladen. h) Die Prüfung soll in lateinischer Sprache vollzogen werden und eine sich ergebende Unwissenheit des Examinandi in dieser Sprache schon an und für sich Abweisung begründen. i) Von dem Dekan ist über die Prüfung ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst, nach deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebnisse in der Abstimmung vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämmtlicher Examinatoren beglaubigt wird. §. 51. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Ergebnisse der Prüfung entscheidet Stimmenmehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Dekans den Ausschlag. Die Abstimmung ist entweder summarisch oder partiell. Die summarische Abstimmung geschieht nach den drei Prädikaten: male, mediocriter, bene; von welchen das erste die Abweisung, das zweite Zulassung mit Admonition, das dritte freie und ehrenvolle Zulassung begründet. Sie wird schriftlich bewirkt und jeder Examinator hat nach Vollziehung seiner Prüfung sein Urtheil über den Examinanden auf ein von dem Dekan zu solchem Ende vorgelegtes Schema einzutragen. Eine partielle Abstimmung nimmt, und zwar nach der Wichtigkeit der einzelnen Prüfungsgegenstände für den künftigen Beruf des Arztes nur da Platz, wo ein Candidat in einem oder dem andern Hauptfache eine auffallende Unwissenheit dargelegt. Der betreffende Examinator ist in solchem Falle berufen und verpflichtet, auf Abweisung anzutragen. Die Entscheidung über solchen Antrag geschieht in gewöhnlicher Weise und cum voto decisivo des Dekans oder seines Vertreters, jedoch nur durch Abstimmung derjenigen Mitglieder, welche wirklich als Zeugen der betreffenden Prüfung und während des ganzen Verlaufs derselben gegenwärtig gewesen. §. 52. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß bei einer durch summarische Abstimmung entschiedenen Abweisung der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für ein Jahr zu keiner zweiten Doktor-Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem ersten Falle der Abweisung in vollständig gleicher Vollziehung und Ausdehnung wie die erste und eben auch unter zuvor geleisteter nochmaliger Erlegung der Hälfte der gesammten Promotionsgebühren. Die Abweisung durch eine nur spezielle Abstimmung geschieht ohne Verlust der gedachten Gebührenhälfte nur für das nächst bevorstehende Semester und bis gegen Ende desselben, bis zu welchem der Abgewiesene nicht nur die dargelegte anstößige Lücke seiner Studien zu ergänzen, sondern auch durch Benutzung der mit dem nächsten Semester nach seiner Abweisung vorkommenden Vorlesungen über die Gegenstände seiner Unwissenheit für ein besseres Ergebniß seiner zweiten Prüfung Gewähr zu leisten, auch vor Zulassung zu letzterer das oder die desfallsigen Zeugnisse beizubringen hat. Es be-

Google

zieht sich diese letzte Anforderung insbesondere auf diejenigen Studienzweige, welche zu der speziellen Abstimmung und Abweisung Anlaß gegeben haben. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem Falle der Abweisung gleichfalls nur in denselben Studienzweigen, übrigens aber coram decano mit wenigstens zwei committirten, und zwar den für den betreffenden Prüfungszweig berufenen Mitgliedern der Fakultät. Diese nur partielle zweite Prüfung erfolgt unentgeltlich; und erst, wer auch ihr nicht genügt, tritt dadurch in die Kategorie der durch summarische Abstimmung Abgewiesenen. §. 53. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Doktor-Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für praktische Befähigung des Doktoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten. Daher sollen diese Ausarbeitungen: a) bestimmte Fälle des praktischen Handelns und der eigenen Beobachtung aus dem Gebiete der ärztlichen Therapeutik, der Chirurgie und der Geburtshülfe zur Grundlage haben; b) auch mit theoretischer Einsicht, Genauigkeit und Gründlichkeit abgefaßt sein; die gelieferten Arbeiten aber bei offenbaren Mängeln daran verworfen werden, und solches so lange, bis der Doctorandus durch seinen Fleiß und Uebung dahin gedeihet, den geziemenden Anforderungen auch in dieser Leistung zu genügen. c) Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind von den betreffenden Examinatoren zu stellen, welche obige drei praktische Fächer in der Prüfung persönlich zu vertreten haben; d) die Ausarbeitungen sollen theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache und zwar nach beliebiger Wahl des Doctorandi zwei in lateinischer, eine in deutscher Sprache ohne erheblichen Verstoß wider die Sprache, wie gegen wissenschaftliche Fassung und Form eigenhändig und deutlich von den Verfassern geschrieben, bei unzweifelhaft vorliegendem Mangel des einen oder andern dieser Requisite aber als unzulässig zurückgewiesen werden und haben die Verfasser bei Ueberreichung ihrer Ausarbeitungen dem Dekan durch ihren Handschlag an Eides Statt ihre Autorschaft für die gelieferten Arbeiten zu bekräftigen. Außer den im Obigen gedachten praktischen Arbeiten soll dem Promovendus auch aufgegeben werden, die Sektion einer Leiche, welche ihm zu diesem Behufe von dem Direktor des anatomischen Instituts anzuweisen ist, anzustellen und darüber einen Sektionsbericht zu liefern. Die Zulässigkeit oder Unzulänglichkeit der gelieferten Ausarbeitungen wird von der Fakultät in dem Wege der Abstimmung entschieden: wobei jedoch das beobachtete Heilverfahren als der nähern Leitung der betreffenden Lehrer unterworfen, jederzeit von der Beurtheilung ausgeschlossen sein soll. Jede verworfene Arbeit muß durch eine neue genügende, entweder über denselben oder über einen andern kongruenten Gegenstand bis zur befriedigenden Leistung ersetzt werden. Die Arbeiten selbst bleiben dem Archiv der Fakultät. §. 54. Die Lieferung und öffentliche Vertheidigung einer lateinischen Dissertation sind bestimmt, als öffentliche specimina eruditionis zu dienen, können keinem Doctorando, er sei Inländer oder Ausländer, erlassen werden, und müssen der dadurch zu erlangenden Würde entsprechen. Die Dissertation muß dem Gehalte nach und indem zum eigentlichen Gegenstande für selbige Alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und Kunst darbietet, irgend eine selbständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen; es sei nun in der Darstellung neuer eigener oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen und kritischen Sichtung und Aufhellung bezüglicher Gegenstände aus dem großen Bestande der naturwissenschaftlichen Literatur. Sie darf in ihrem Umfange nicht unter zwei Druckbogen herabsinken. Der Form nach soll sie mit wissenschaftlichem Plane und einer geordneten, zu einem deutlichen Ergebnisse gediehenen Ausführung desselben gearbeitet sein. Der Dekan soll von vorn herein auf die Erfüllung dieser Anforderungen dringen, und vor dem Drucke die Dissertation zur Beseitigung aller etwaigen Anstößigkeiten seiner Revision unterwerfen. Die Dissertation muß mit einem auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigenden Curriculo vitae begleitet sein, und der Doctorandus seine Autorschaft auch für die Dissertation dem Dekan durch den Handschlag an Eides Statt bekräftigen. Der Druck des Diploms geschieht ohne alle Mitwirkung des Doctorandi unter ausschließlicher Autorität des Dekans. §. 55. Die öffentliche Disputation, zu welcher von dem Dekane durch öffentlichen Anschlag, wie durch Vertheilung der Dissertation an die gesammte Körperschaft der Professoren eingeladen wird, der Doctorandus aber die sämmtlichen Mitglieder der medizinischen Fakultät persönlich einzuladen hat, betrifft die Vertheidigung der gelieferten Dissertation, oder auch der ihr angehängten Streitsätze. Die Disputation erfolgt in der Regel sub praeside; ausnahmsweise kann solchen Kandidaten, die in der Prüfung vorzüglich gut bestanden sind, als eine besondere Auszeichnung gestattet werden, auch sine praeside zu disputiren. Für jede Disputation sind drei Opponenten von dem Disputirenden aufzustellen. Nur in sofern ihm solches nicht gelingt, liegt dem Dekan ob, aus

der Zahl der gereifteren Studirenden der Fakultät, welche Königl. Benefizien genießen namentlich der Assistenten, die erforderlichen Opponenten zu verpflichten und resp. zu solcher Funktion einzuladen. Außerdem und wie überhaupt von allen, der Universität beigegebenen ordentlichen und Honorar-Professoren der Medizin vorausgesetzt wird, daß sie die Feierlichkeit der Disputation und Promotion durch ihre Anwesenheit bestens unterstützen, fördern und erhöhen werden, soll jederzeit und in der Reihenfolge nach den eben erwähnten drei Opponenten auch Einer aus der Reihe der ordentlichen oder Honorar-Professoren oder bei Verhinderung eines solchen auch ein außerordentlicher Professor, oder in dessen Ermangelung ein Privat-Docent als Opponent auftreten, und als solcher dem Disputirenden zuvor ohne Ausnahme nicht bekannt werden. Alle ordentlichen und Honorar-Professoren sind verpflichtet, nach der unter ihnen zu treffenden Bestimmung, dieses Oppositionsgeschäft zu übernehmen. Die Ernennung dazu geschieht unmittelbar nach jeder mit Erfolg vollführten Doktor-Prüfung und resp. für die in selbiger Bestandenen, noch vor dem Schlusse der Sitzung und wird auch in dem Protokolle derselben zum Schlusse anhänglich vermerkt. Es entbinden von der Vollziehung dieses Auftrages durch die Verpflichteten nur gesetzliche Hindernisse und unerwartete, den Verpflichteten persönlich in Anspruch nehmende Vorfälle dringender Noth zur Stunde des Promotions-Aktes. Falls die Reihenfolge dieser Oppositionsverpflichtung einen der Direktoren der praktischen Anstalten trifft, und die Zeit der Opposition mit deren Leistungen in diesen Anstalten collidirt, soll entweder der Dekan eine andere schickliche Stunde der Promotion anordnen, oder ein anderes Fakultätsglied für das Oppositionsgeschäft zu gewinnen suchen. Jede durch den Dekan amtlich zu vollziehende Einladung zu der Oppositionsfunktion muß wenigstens zwei Tage vor dem Promotionstage, wie auch unter Mittheilung eines fertig ausgedruckten Exemplars der Dissertation geschehen. Der Dekan oder dessen Stellvertreter führt bei dem ganzen Promotions-Akte den Vorsitz und kann nicht mit dem Oppositionsgeschäft beauftragt werden. Er wacht über die geordnete Folge und würdige Vollziehung der einzelnen Handlungen des ganzen Akts, und schreitet bei der Disputation persönlich und theilnehmend ein, wo und in sofern die Ordnung und Würde derselben sich unterbrochen oder gefährdet findet. Der Hergang der ganzen Disputations- und Promotionshandlung, bei welcher nur die lateinische Sprache in Anwendung kommt, geschieht dergestalt, daß der Promovendus dieselbe mit einer kurzen Erörterung irgend eines bezüglichen wissenschaftlichen Gegenstandes beginnt, darnach seine denominirten Opponenten in obiger Reihenfolge und mit Wahrnehmung der akademischen Gradationen provozirt, nachdem er dieselben befriedigt, sich auch den übrigen Anwesenden zum Redestehen auf ihre etwanigen Ausstellungen erbietet, hiernächst aber den Dekan oder stellvertretenden Promotor um die Ertheilung der Doktor-Würde ersucht. Die Promotion selbst vollzieht der Dekan, indem er nach öffentlicher Berichterstattung über die vorausgegangene Legitimation des Promovendi denselben zu der Ablegung des zu leistenden Eides auffordert, dieser Eid darnach von dem Sekretair der Universität vorgelesen, von dem Promovende auf die ihm vorgehaltene sceptra academica abgelegt, von dem Dekan endlich der Promovendus als Doctor medicinae proklamirt und auf dem obern Katheder mit den Insignien der Doktor-Würde ausgestattet, auch ihm das konfirmirte Diplom überreicht wird. Eine Danksagung des Promovirten beschließt die Handlung. Die Vollziehung der Disputation und Promotion darf nicht über drei Monate nach bestandener Doktor-Prüfung verschoben werden. Auch muß die volle Berichtigung des Abgangszeugnisses der Universität bei den betreffenden Behörden geschehen sein, ehe die Promotion vollzogen werden kann. Doch soll für besondere Fälle eine Verlängerung dieses Termins auf 6 Monate zugestanden werden können. Halbjährlich ist dem Ministerio durch den Dekan eine tabellarische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Doktoren, begreifend die Angabe ihres Namens und der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer Immatrikulation, ihres Maturitätszeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien, des Zeugnisses und über das tentamen philosophicum, endlich auch des Promotionstages und des Dissertationstitels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eignes Album für die von ihr promovirten Personen; die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen; die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein, welcher überdies bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben hat. Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu den Fakultäts-Akten genommen. §. 56. Der Promovendus hat für die Doktor-Graduirung den baaren Betrag von 100 Thlr. in Golde, und zwar zur Hälfte vor der Prüfung, zur Hälfte vor der Promotion an die Universitäts-Quästur abzuführen, und deren Quittung bei jedesmaliger Meldung resp. zur Prüfung oder Disputation und Promotion dem Dekan einzureichen. Ferner hat der Promovendus den Druckkostenbetrag der Dissertation wie des Diploms selber zu bestreiten und zu berichtigen. §. 57. Die Vertheilung der Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise: Von den Promotions-

gebühren werden zuvor abgezogen: a) Zwei Zwanzigtheile, wovon die Hälfte dem Rektor, ein Viertel dem Universitäts-Sekretair und ein Achtel jedem der beiden Pedelle zufallen. b) Zwei Zwanzigtheile für den Dekan, welche demselben auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die Promotion durch einen Prodekan verrichten lassen zu müssen. c) Zwei Zwanzigtheile für die Universitäts-Bibliothek. d) Ein Zwanzigtheil für die Fakultätskasse für deren laufende kleine oder außerordentliche Ausgaben. e) Die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Fakultätsmitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschließlich des Dekans, zu gleichen Theilen vertheilt. Die Promotionsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung durch summarische Abstimmung abgewiesen, werden eben so vertheilt, jedoch mit der Ausnahme, daß Rektor, Dekan, Sekretair und Pedelle keine besondere Quote davon erhalten. §. 58. Die außerhalb der Fakultär fallenden Antheile kann die Fakultät weder erlassen noch ermäßigen. Die den Fakultätsgliedern zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermäßigen, ist lediglich Sache der einzelnen Betheiligten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniß vorbehalten, die Promotionsgebühren bei großer Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen. §. 59. Die Promotio honoraria geschieht nur in Gemäßheit der §. 45. aufgestellten Prinzipien, und sonach auch nur nach völlig unzweifelhaften Qualitäten des zu Beehrenden. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor ausgehen. Zur Gewährung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich. Die Promotio honoraria geschieht unentgeltlich und in kostenfreier Zufertigung des Diploms. §. 60. In sofern die auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren einer Nostrifikation von einer Landes-Universität bedürfen, erheischt die Zulassung zu derselben als Bedingungen: 1) daß der Nostrificandus ein vollständig zurückgelegtes Quadriennium academicum gehörig nachweise; 2) daß er mit dem Zeugnisse der Reife zu den Universitätsstudien versehen sei; 3) daß er sich auch ausweise, das tentamen philosophicum vor einer inländischen philosophischen Fakultät mit genügendem Erfolge bestanden zu haben. §. 61. Die Nostrifikation selbst geschieht 1) indem die Fakultät mit dem Kandidaten in lateinischer Sprache eine vollständige Prüfung seines medizinischen Wissens vornimmt; 2) ihm ein schriftliches Extemporale medicum in lateinischer Sprache zu liefern auferlegt; 3) sich auch die Ueberzeugung verschafft, daß der Nostrificandus die von demselben herausgegebene Dissertation selbst verfaßt habe, und solches durch eine genügende Kenntniß ihres Inhalts zu bewähren vermöge. §. 62. Für die Nostrifikations-Prüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte sollen an Gebühren 30 Thlr. in Golde erlegt und vor derselben an die Universitäts-Quästur entrichtet werden. Sie verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

## VI.

### Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privat-Docenten.

§. 63. Die Doktor-Würde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privat-Docent medizinische Vorlesungen an der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu halten, sondern es ist dazu noch eine besondere Habilitation bei der medizinischen Fakultät erforderlich. Das Institut der Privat-Docenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen. §. 64. Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muß mindestens schon seit 2 Jahren sein akademisches Quadriennium zurückgelegt, und sich die Doktorwürde auf einer preußischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Kandidat der Nostrifikation unterwerfen. §. 65. Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben Behufs der Habilitation gehört: 1) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae; 2) der Nachweis der erlangten Doktor-Würde durch Beibringung des Originaldiploms; 3) die Beibringung seiner Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat; 4) bei dem Inländer der Nachweis, daß er seiner Militairpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat; 5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt; 6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Ueberreichung derselben hat er dem Dekan an

Digitized by Google

Eides Staat zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe; 7) eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privat-Docent zu melden. §. 66. Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von 4 Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probe-Vorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr aufgegebenes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probe-Vorlesungen von ihm gefordert werden. §. 67. Nach jeder Probe-Vorlesung wird ein Kolloquium mit dem Kandidaten, über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, wobei der Professor des Hauptfachs den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Fakultätsmitglied Theil nehmen darf. Dieses Kolloquium kann auch nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probe-Vorlesungen genügend findet, dem Kandidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses Colloquii, oder, wenn es erlassen wird, nach gehaltener Probe-Vorlesung, wird zur definitiven Abstimmung geschritten, wobei Stimmenmehrheit und im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans entscheidet; der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht, und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. §. 68. Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antritts-Vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbstgewähltes Thema im großen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probe-Vorlesung gestattet werden kann. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Docenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans. §. 69. Die Habilitationsgebühren betragen 25 Rthlr. in Gold, und sind vor der zu haltenden Probe-Vorlesung bei der Universitäts-Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probe-Vorlesung und des Colloquii der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen. §. 70. Wenn die auf der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität selbst creirten Doktoren als Privat-Docenten auftreten wollen und dies vor der in §§. 50—53. vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben, so liegt ihnen zum Behuf ihrer Habilitation zum Privatdocenten blos ob, die im §. 68. gedachte öffentliche Antrittsvorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben. §. 71. Jeder von der Fakultät zugelassene Privatdocent ist, um Zeit zu seiner weitern Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten, und darf unter keiner Bedingung auch nicht privatissime eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, daß sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Docenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten. Ein solcher Beschluß erfordert indeß jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der Fakultät frei, einem Privat-Docenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeit giebt, oder, wenn die Besetzung der Fakultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Entschlusse Stimmen-Einheit erforderlich. §. 72. Kein Privat-Docent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privat-Docenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekan vorher zur Genehmigung vorzulegen. §. 73. In der Regel sollen bei der medizinischen Fakultät nicht mehr als 6 Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. §. 74. Auch darf einem Privat-Docenten die licentia docendi von der Fakultät nur für 4 Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß verlängert werden. §. 75. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: 1) Bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, nach Befinden der Umstände entweder allein oder vor versammelter Fakultät. 2) Bei wieder-

holten oder gröberen Verstößen, Interdiktion auf ein halbes Jahr oder nach den Umständen gänzliche Remotion. Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen. §. 76. Kein Privat-Docent hat als solcher, und bloß wegen seiner Anciennetät einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät und von den Beisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privat-Docenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungs-Gesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit der Admission des Privat-Docenten zuläßig. §. 77. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder praktische Aerzte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der medizinischen Fakultät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 63—74. enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Min. d. G., U. u. M. A. v. Altenstein.

(Amtsbl. der Reg. zu Trier p. 1835. S. 83, der Reg. zu Aachen 1835 S. 72, der Reg. zu Koblenz 1835. S. 24.)

**Zu den Instituten für den praktischen Unterricht in der Arzneikunde, welche mit den Universitäten verbunden sind, gehören vornämlich:**

**I. Die anatomischen Theater.**

**1) Das anatomische Theater zu Berlin ist eins der vorzüglichsten.**

**Es wurde 1713 angelegt und seine Einrichtung durch das Regl. vom 5. März 1719 (Mylii C. C. M. V. IV. S. 207) geordnet. Demzufolge sollte es im Winter zu anatomischen Vorlesungen und Demonstrationen, im Sommer zum Unterricht in der Chirurgie benutzt werden, weil einer seiner Hauptzwecke die Bildung geschickter Chirurgen für die Armee war.**

**2) In Betreff der Ablieferung der Leichen an die Anatomien bestimmten:**

**a) Die V. vom 15. April 1719 und 28. Aug. 1722, daß die Leichen der hingerichteten Verbrecher, der Selbstmörder und der in den Berliner Armenhäusern Verstorbenen im Winter zur Anatomie geliefert werden sollten.**

(Mylii C. C. M. VI. II. N. 117. u. V. IV. N. 25.)

**b) Ueber die Ablieferung der Leichname an das anatomische Theater zu Halle erging das nachstehende R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an das K. O. L. G. zu Naumburg vom 9. April 1821.**

Der immer zunehmende Mangel an Leichen für das anatomische Theater der Universität Halle hat das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. veranlaßt, bei den Min. des J. u. der Just. auf Maaßregeln anzutragen, wodurch dem Bedürfniß abgeholfen werde. Zu diesen Maaßregeln gehört auch die Ablieferung der Leichen der Selbstmörder und verhaftet gewesenen Personen. Durch die an die vormalige O. L. G. Kommission zu Halberstadt erlassene Verf. vom 16. December 1815 ist bereits bestimmt worden, daß das Inquisitoriat zu Halle alle Leichname von Selbstmördern in Halle und der dortigen Gegend, nachdem die vorschriftsmäßige Obduktion geschehen, an die dortige Anatomie abliefern lassen solle, in sofern nicht Rücksichten auf die Familie des Selbstmörders, oder andere konkurrirende Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen. Diese Anordnung wird, was die abliefernden Leichen betrifft, auf die Leichen der in den Untersuchungsgefängnissen verstorbenen Verbrecher, welche Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe zu erwarten gehabt haben, und, was die abliefernden Gerichte betrifft, auf sämmtliche Gerichte in dem Umkreise um Halle ausgedehnt. In Rücksicht der Leichname der Selbstmörder soll noch eine weitere Ausdehnung, nämlich auf alle Leichen der Selbstmörder in folgenden Landräthlichen Kreisen: 1) dem Saal-, 2) dem Querfurter, 3) dem Merseburger, 4) dem Delitzscher, 5) dem Bitterfelder Kreise, und 6) den beiden Mannsfelder Kreisen eintreten. Die Gerichte in den genannten Kreisen sind anzuweisen, die für das anatomische Theater zu Halle bestimmten Leichen an die Polizeibehörde, zur Besorgung des weitern Transportes nach Halle abzuliefern, wohingegen die Gerichte in dem Umkreise von 4 Meilen von Halle, wegen des Transportes der von ihnen abzuliefernden Leichen, mit dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, ein Uebereinkommen zu treffen haben. Hiernach hat d. K. O. L. G. das weiter erforderliche zu verfügen. (Amtsbl. der Reg. zu Merseburg 1821 S. 269., zu Erfurt 1821 S. 346.)

c) Ueber denselben Gegenstand findet sich eine einschränkende Bestimmung in dem nachstehenden R. der Min. des J. u. d. P. (Köhler i. A.) an die Reg. zu Breslau vom 28. Januar 1838.

Nachdem des unterz. Min. auf den Bericht der K. Reg. v. 23. v. M. Veranlassung genommen, mit dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. rücksichtlich des Antrages des außerord. Reg.-Bevollmächtigten der dortigen Universität, dahin lautend:

die Leichen aus den Strafenanstalten zu Brieg und Schweidnitz der Anatomie zu Breslau zu überlassen,

in Kommunikation zu treten, wird dieser Antrag, im Einverständnisse mit dem gedachten K. Min., unter der Beschränkung genehmigt,

daß nur die Leichen der Rückfälligen aus diesen Anstalten, mit gänzlichem Ausschlusse der Juden-Leichen, an die Anatomie-Anstalt der dortigen Universität zu den Secir-Uebungen abgeliefert werden dürfen. (A. XXII. 185.)

3) In Betreff des Verbots aller physikalischen Experimente mit den Körpern hingerichteter Personen erging die durch das P. des K. Kammer-Ger. vom 12. März 1804 veröffentlichte K. O. vom 25. Februar 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar bereits unterm 28. April v. J. verordnet worden, daß unter gewissen Einschränkungen galvanische Versuche mit dem Kopfe enthaupteter Personen nachgegeben werden können; es ist indessen in der Folge hierüber das Gutachten[1]) des Coll. Med. et San. erfordert worden, und da Wir durch dasselbe von der Möglichkeit überzeugt worden sind, daß durch dergleichen galvanische oder mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung u. Bewußtsein, wenigstens auf einige Augenblicke, wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklich verlieret; so haben Wir Uns in Gemäßheit des dieserhalb an das Kammergericht unterm 3. d. M.[2]) erlassenen Hof-R. veranlaßt gefunden, durch die K. O. v. 25. v. M. alle galvanische und Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelner Theile desselben, ohne alle Einschränkung zu verbieten, und befehlen euch hiermit, Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste darnach zu achten.

(Mathis Bd. 1. S. 201.)

II. Die anatomisch-zootomischen Museen.

Das anatomische Museum in Berlin wurde nach Ankauf der Präparatensammlung des Professor Walter im J. 1803 angelegt, und mit den Sammlungen der Akademie der Wissenschaften vereinigt. Ueber Benutzung und Verwaltung desselben erging das Regl. vom 12. Januar 1804. Nach Stiftung der Berliner Universität im J. 1809 wurde es dieser übereignet.

In Betreff der Benennung „Museum" erging das nachstehende R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Stellvertreter des K. außerord. Reg.-Bevollmächtigten an der Universität zu Berlin vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Maj. es angemessen gefunden haben, daß die Benennung „Museum" nur dem hiesigen Kunstmuseum beigelegt werden solle, so werden sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden. (A. XX. 622.)

III. Die klinischen Institute, (s. 2. Kapitel.)

IV. Die Entbindungsanstalten, (s. 3. Kapitel.)

V. Die botanischen Gärten.

Bei dem wichtigen Einflusse der Pflanzenkunde auf die medizinischen Wissenschaften, besonders auf die Toxikologie hat es sich die Verwal-

---

[1]) Abgedruckt in Knape's kritisch. Annalen der Staatsarzneikunde, Band 1. Th. 1. S. 160.

[2]) Schon die K. O. vom 21. März 1803 hatte die eigenmächtige Anstellung physikalischer Experimente an den Körpern hingerichteter Personen verboten, und nur eine Ausnahme gestattet, „wenn bewährte Sachverständige zu einem großen heilsamen Zwecke, nachdem dem Gesetze Genüge geschehen, Experimente anstellen wollten." (Stengel's Beitr. Bd. 17. S. 356.)

Digitized by Google

tung angelegen sein lassen, alle Universitäten mit reichen botanischen Gärten zu versehen. In Italien, wo die Fürsten des Hauses Medici große Summen auf Reisen von Botanikern und Anlegung von Pflanzensammlungen verwendet hatten, finden sich die ersten botanischen Gärten; der älteste zu Padua seit dem Jahre 1533. Die Universität zu Montpellier erhielt von Heinrich IV. einen botanischen Garten geschenkt.

Von allen deutschen Universitäten soll Halle den ersten botanischen Garten gehabt haben[1]). Der botanische Garten zu Berlin, in welchem bereits 1723 botanische Vorlesungen gehalten wurden, ist nicht der Universität, sondern der Akademie der Wissenschaften überwiesen. Er gehört zu den ausgezeichnetsten Anstalten seiner Art. Gundelsheim, Gleditsch, Willdenow und Link haben sich um seine Einrichtung vorzüglich verdient gemacht[2]).

## Zweites Kapitel.

## Die medizinischen Schulen.

### I. Die medizinisch-chirurgische Akademie zu Berlin.

Außer den medizinischen Fakultäten gab es in der Monarchie nur noch eine med. chir. Lehranstalt: das 1724 vornämlich zur Bildung von Armenwundärzten errichtete, mit dem anatomischen Theater vereinigte, 1810 aber aufgelöste Collegium medico-chirurgicum in Berlin. In dieser Anstalt wurden öffentliche Vorlesungen über alle Fächer der Heilkunde gehalten, und die sogenannte Kursus-Prüfung abgelegt. An ihre Stelle trat die durch die K. O. v. 27. Juli 1811 gestiftete medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair[3]), für welche das nachstehende Regl. erging[4]):

1) „Die Akademie hat den Zweck durch ihren Unterricht brauchbare Aerzte und Wundärzte aller Grade für die Armee zu bilden. 2) Sie soll, so wie die medizinisch-chirurgische Pepiniere unter dem Kriegsdepartement stehen und beide treten aus aller Verbindung mit andern Behörden und der Universität zu Berlin. Der jedesmalige Chef des Kriegsdepartements ist Kurator, sowohl der Akademie, als auch der med. chir. Pepiniere. Beide Institute haben sich in vorkommenden Fällen an das Kriegsdepartement oder dessen Chef zu wenden, welcher nöthigenfalls solche zum Vortrage Sr. Maj. des Königs bringt. Der Kurator ist verbunden für das Wohl beider Anstalten Sorge zu tragen, und feierlichen Akten derselben beizuwohnen, imgleichen be-

---

[1]) S. Meiner, Geschichte der Hochschulen. Bd. 2. S. 38, und Frank's System der med. Pol. VI. S. 575.

[2]) Vergl. Willdenow's hortus botanicus berolinensis (11 Hefte, Fol.) und dessen Enumeratio horti botanici berol., nebst v. Schlechtendahls Suppl.; ferner Link's Enumeratio plantarum horti regii botanici berolinensis. (Berol. 1821. 2 Thl.) Ueber den botanischen Garten in Königsberg finden sich Nachrichten von Schweigger in den Beiträgen zur Kunde Preußens. (Königsberg 1819. Bd. 3. H. 1.)

[3]) Die Vorlesungen wurden am 1. Nov. 1811 eröffnet. Unter den Professoren dieser Anstalt finden sich die berühmten Namen: Horn, Hufeland, Rust, Gräfe.

[4]) Eine große Zahl der Zöglinge der Akademie, wie des Friedrich Wilhelms-Instituts gehen zur Civilpraxis über. Beide Institute haben aber auch dadurch den Charakter von allgemeinen Medizinalbildungsanstalten, daß überhaupt die Verpflichtung ihrer Eleven und Nebenzöglinge zum chirurgischen Militairdienste sich nur auf bestimmte Jahre erstreckt, und daß die Theilnahme an den akademischen Lehrvorträgen jedem andern Studirenden gestattet ist, ohne in diese Verpflichtung einzutreten, indem die Bestimmungen in den §§. 11 und 14 des Regl. sich nur auf den freien Unterricht beziehen. Die über den Besuch der Vorlesungen der Akademie ertheilten Zeugnisse haben in jeder Beziehung ganz gleiche Gültigkeit mit den Zeugnissen der Professoren der Universität. Dagegen ist es auch den eigentlichen Studirenden der Akademie gestattet, auf Grund ihrer chirurgischen Matrikel die Vorlesungen an der Universität zu besuchen. Vergl. Rust's Magazin für d. ges. Heilkunde. Bd. 4. H. 3. S. 382. Rinne Bd. 2. S. 38.

Digitized by Google

sugt, außerordentliche Zusammenberufungen der Akademie anzuordnen. 3) Bei der neuen Akademie sollen alle Zweige der Medizin und Chirurgie vollständig in einem öffentlichen, unentgeldlichen Unterrichte, jedoch ausschließend nur für solche Subjekte gelehrt werden, welche sich zum künftigen chirurgischen Dienst bei der Armee verpflichten. Die öffentlichen Vorträge sind, wenn gleich vollkommen umfassend für die Wissenschaft, doch möglichst populär einzurichten, damit sie auch denjenigen Zuhörern faßlich werden, welche etwa in den Schulwissenschaften noch nicht genug vorgerückt sind. — 4) Die Akademie soll aus zweien Direktoren und so vielen besoldeten oder ordentlichen Mitgliedern bestehen, als das vollständige Gebiet der Medizin und Chirurgie erfordert, wobei jedoch möglichst mehrere Zweige der Wissenschaft in einer Professur vereinigt sein müssen. — Außer den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche angestellt werden, welche letztern, obgleich sie keine Besoldung beziehen, dennoch eben so gut wie die ordentlichen Professoren öffentlichen Unterricht ertheilen müssen. Beiderlei Mitglieder, so wie der erste Direktor der Akademie, müssen einen akademischen Grad haben, der zweite Direktor hingegen soll allemal der General-Staabs-Chirurgus der Armee sein, um in dieser Qualität das besondere Beste der Armee, in soweit die Akademie dabei von Einfluß ist, wahrnehmen zu können. In eigentlich wissenschaftlichen Fällen hat der zweite Direktor nur rathgebenden Einfluß. Uebrigens wohnt derselbe allen Prüfungen und sonstigen Versammlungen der Akademie bei, hat dagegen aber seiner Seits, und als Direktor der medizinisch-chirurgischen Pepiniere zu feierlichen Handlungen und öffentlichen Prüfungen des Instituts den ersten Direktor und sämmtliche Mitglieder der Akademie einzuladen. Beide Direktoren müssen durch freundschaftliches Verhältniß und gegenseitige Berathung den gemeinsamen Zweck, der Armee gute und geschickte Aerzte zu bilden, aus allen Kräften zu befördern suchen. 5) Die Direktoren und sämmtliche, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren der Akademie erhalten von des Königs Majestät vollzogene Bestallungen. Der erste Direktor wird auf den Vorschlag des Kurators von des Königs Maj. ernannt. Die ordentlichen sowohl als die außerordentlichen Professoren werden von dem Kurator nach Rücksprache mit den Direktoren, zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen. Einer der ordentlichen Professoren ist abwechselnd nach der Anciennität der Professor-Patente, auf ein Jahr lang Dekan der Akademie, und bezieht die einkommenden Matrikelgelder als Zulage für diese Zeit allein. 6) Nur allein von der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair sind sämmtliche bei der Armee anzustellende Aerzte und Wundärzte aller Grade zu prüfen, und die Akademie läßt sich zu dem Ende, so wie sonst das Collegium medico-chirurgicum, einen förmlichen anatomischen, chirurgischen und klinischen Kursus in zu bestimmenden Lektionen ablegen, so wie sie auch das sonst bei dem gedachten Kollegio üblich gewesene Examen rigorosum mit aller Unpartheilichkeit abhält, damit die Zeugnisse, die sie auf dessen Grund ertheilt und die für die Grade der Militair-Aerzte gültig sind, auch überall die nämliche Wirkung haben, welche die Zeugnisse des vormaligen Collegio-medico chirurgici hatten. Die Akademie ertheilt ihren Zöglingen Matrikeln, jedoch nur zu dem sonst üblichen Preise von 2 Rthlr. — 7) Der Akademie wird das anatomische Theater, der botanische Garten und das anatomische Museum zum freien Gebrauch gemeinschaftlich mit der Universität gestattet. Die chirurgische Bibliothek nebst den Instrumenten, welche das vormalige Collegium medico-chirurgicum als eine testamentarische Schenkung, und durch fortgesetzten Ankauf eigenthümlich besessen hat, geht in derselben Art ausschließlich auf die Akademie über. — Die öffentlichen Vorlesungen werden von den akademischen Professoren in dem großen Hörsaale des anatomischen Gebäudes gehalten, woselbst auch der zur öffentlichen Prüfung aufgegebene anatomisch-chirurgische Kursus abzulegen ist, auch sonstige Prüfungen außer denen, die die medizinisch-chirurgische Pepiniere nach wie vor in ihrem Lokale abhält, stattfinden müssen. Nur unter Genehmigung der beiden Direktoren und unter Zustimmung des Kurators, kann einem der akademischen Professoren Ausnahmsweise gestattet sein, seine öffentlichen Vorlesungen in seiner Wohnung zu halten. Der Akademie wird zugleich in dem Anatomie-Gebäude ein schickliches Lokale zu den Versammlungen und Konferenzen als Kollegium angewiesen. — Die Leichname zu den anatomischen Präparirübungen werden der Akademie ausschließlich, so wie es sonst bei dem Collegio medico-chirurgico der Fall war, aus der Charite und den Armenanstalten unentgeldlich geliefert. — Die Charite bleibt auf alle Fälle als Klinikum für die Akademie bestimmt, und eben so soll es unveränderlich dabei bleiben, daß beständig drei Pensionair-Chirurgen und ein Staabschirurgus der medizinisch-chirurgischen Pepiniere, nebst wenigstens 19 Zöglingen dieser Anstalt, abwechselnd bei der Charite angestellt, und naturaliter, wie es bisher geschehen ist, verpflegt, auch so wie sonst, lediglich vom General-Staabs-Chirurgus der Armee dazu kommandirt werden. — Wenn es irgend zulässig ist, müssen außer den 19 Zöglingen des Instituts noch einige mehr, von den für den freien Unterricht

Digitized by Google

bestanirten, außer der medizinisch-chirurgischen Pepiniere zum Dienste bei der Armee bestimmten Subjekten, als Subchirurgen bei der Charite aufgenommen und verpflegt werden, damit auch einige von diesen Leuten praktische Anleitung erhalten. 8) Die ordentlichen Professoren der med. chir. Akademie für das Militair erhalten eine feste Besoldung für den öffentlichen Vortrag der med. chir. Wissenschaften. Diese Gehalte werden möglichst nach dem Verhältnisse der kombinirten Professuren, und nach dem Einkommen, was jeder schon aus Königl. Kassen bezieht, angesetzt. — 9) Den ordentlichen sowohl als den außerordentlichen Professoren der Akademie ist gestattet, auch über alle Zweige der Medizin und Chirurgie Privatvorlesungen zu halten, sie sind jedoch verpflichtet zu denselben 60 für den chirurgischen Dienst bei der Armee bestimmten und verpflichteten Subjekten der Zutritt zu den Privatkollegiis gegen ein Honorar zu gestatten, welches aus Königl. Kassen für die 60 Zöglinge bezahlt wird. Unter den 60 Zuhörern sind diejenigen 26 Eleven und Volontairs der med. chir. Pepiniere, welche nach der bisherigen Einrichtung schon immer auf gedachte Weise zu den Privatvorlesungen der Professoren des vormaligen Collegii medico-chirurgici admittirt worden sind, mitbegriffen. Die übrigen 34 Zuhörer bestehen theils aus den, dem Institute attachirten Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen der Armee, und theils aus andern, nicht bei der med. chir. Pepiniere aufgenommenen, jedoch zum chirurgischen Dienst bei der Armee bestimmten und verpflichteten Subjekten. — Da übrigens sämmtliche Professoren des vormaligen Collegii medico-chirurgici den Pensionär-Chirurgen den unentgeldlichen Unterricht zu allen ihren Privatkollegiis verstattet haben, so läßt sich ein Gleiches von den nicht minder humanen Gesinnungen der Professoren der Akademie gewiß erwarten. 10) Der Zeitraum, in welchem die Privatkollegia entweder in dem Winter- oder Sommer halben Jahre, oder wie bei einigen der Fall ist, fortwährend in jedem halben Jahre zu lesen sind, ist mit dem jedesmaligen Direktor der med. chir. Pepiniere zu konzertiren. — Bei Anfertigung der halbjährigen Lektionskatalogen der Akademie ist in Ansehung der öffentlichen Vorlesungen mit dem General-Staabschirurgus der Armee Rücksprache zu nehmen, damit möglichst das allgemeine Bedürfniß derjenigen zum Militär-Chirurgendienst bestimmten Subjekte, welche nicht zu den Privatkollegiis gelangen, berücksichtigt wird; in Ansehung der Privatkollegia aber ist mit den Lektionskatalogen ebenfalls auf den Studienplan der med. chir. Pepiniere, und um denselben nicht zu alteriren, Rücksicht zu nehmen. — 11) Zu dem öffentlichen Unterrichte[1]) der med. chir. Akademie wird kein anderes Subjekt außer den Pensionär-Chirurgen und den Zöglingen aller Art von der med. chir. Pepiniere zugelassen, als das für den chirurgischen Dienst bei der Armee ausgewählt und dazu verpflichtet ist. Die Auswahl dieser Subjekte, deren Zahl ganz uneingeschränkt ist, geschieht durch den General-Staabs-Chirurgus der Armee, der die Prüfung derselben nach den in §. 12. bestimmten Modalitäten in Ansehung der schulwissenschaftlichen und sonstigen Vorkenntnisse veranlaßt und ihnen Zeugnisse ertheilt, womit sie sich bei der Akademie zur Lösung der Matrikel melden und worauf sie von den Professoren zu den öffentlichen Kollegiis zugelassen werden müssen. — Die Professoren sind aber befugt nach einem halben oder ganzen Jahre eine eigene Prüfung der solchergestalt admittirten Zuhörer vorzunehmen, und in Ansehung derer, welche sich nun nicht qualifizirt für den Unterricht bezeigen, auf die Entlassung zu dringen. In Ansehung der zu den Privatvorlesungen zuzulassenden Zuhörer, außer den eigentlichen Zöglingen der med. chir. Pepiniere, wird die Prüfung nach den vorerwähnten Modalitäten ebenfalls veranlaßt, wonächst die zu admittirenden Subjekte ausgewählt, auch eben so, wie es in Ansehung der Zöglinge und attachirten Chirurgen geschieht, den Professoren zu ihren Privatkollegiis in einer namentlichen Liste angezeigt und durch das Institut persönlich vorgestellt werden, auch werden für diese Leute die Matrikeln durch die med. chir. Pepiniere gelöst. 12) Die Prüfungen, Behufs der Annahme der zum freien, sowohl öffentlichen als Privatunterricht der Akademie zuzulassenden Zöglinge in Ansehung ihrer schulwissenschaftlichen Vorkenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Qualifikation sollen von einer Kommission geschehen, welche aus dem, bei der med. chir. Pepiniere schon vorhandenen Direktor des schulwissenschaftlichen Unterrichts und dem jedesmaligen Oberstaabs-Chirurgus der Anstalt, unter dem Vorsitz des Direktors vom Institut bestehen soll. — Letzterer hat zwar dabei eine entscheidende Stimme, wenn aber die Annahme eines oder des andern Subjekts bloß dieserhalb und gegen die Meinung der beiden Kom.-Glieder erfolgt, so ist die letztere befugt, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres, wenn der Zögling keine Fortschritte in den Schulwissenschaften oder in dem med. chir. Studio macht, auf die Exklusion desselben von dem freien Unterricht anzutragen, die, wenn beide Glieder der Kommission in der Sache einig sind, erfolgen muß. In allen andern Ver-

[1]) D. i. zum unentgeltlichen. S. die Note 4 auf S. 316.

Digitized by Google

hältnissen, die nicht die Fähigkeiten oder Fortschritte eines Zöglings betreffen, hängt die Entlassung eines Subjekts lediglich von dem Direktor der med. chir. Pepiniere allein ab. Diese ganze Verfahrungsart bei den Prüfungen und Entlassungen soll auch ohne Abänderung in Ansehung der Eleven und Volontairs der Anstalt selbst angewendet werden. Zugleich wird hierbei die zweckmäßige bisherige Verfahrungs-Art des gegenwärtigen Direktors der med. chir. Pepiniere, General-Staabs-Chirurgus Dr. Goercke, bei Annahme der sich außerhalb Berlin und von zu weit her, als daß sie sich persönlich zur Prüfung gestellen könnten, zu künftigen Eleven- und Volontairs meldenden Subjekte, als dauernde und feste Norm für die Zukunft vorgeschrieben, daß eigenhändige Aufsätze durch Zeugnisse bewährter Männer beglaubigt und detaillirte Examinations-Protokolle auf Pflicht und Gewissen eingefordert werden müssen, die von nun an der Prüfungs-Kommission zum Beschluß vorzulegen sind, ehe die Herreise eines solchen Subjekts zu veranlassen ist. — 13) Eben diese Prüfungs-Kommission soll auch gegenwärtig den, für das Institut vorhandenen Studienplan der Hülfswissenschaften und Sprachen von Neuem revidiren und etwanige Abänderungen und Berichtigungen, wo es nöthig ist, veranlassen, wonächst derselbe dann wieder auf längere Zeit Dauer erhält. Die med. chir. Pepiniere wird als Bildungsanstalt in sofern erweitert, daß sie allen, außer den eigentlichen Zöglingen und attachirten Chirurgen derselben zum Dienst als Chirurgen bei der Armee sich verpflichtenden Subjekten, unentgeldlichen Unterricht in Hülfswissenschaften und Sprachen so wie sie bei dem Institut selbst docirt werden, zu ertheilen hat, in soweit nur die verschiedenen Klassen den Raum und der Zahl nach, nicht übersetzt werden. Für die diesfallsige mehrere Bemühung sollen der Direktor des schulwissenschaftlichen Unterrichts und sämmtliche Lehrer des Instituts Zulagen erhalten. Die med. chir. Pepiniere soll übrigens auch in Ansehung aller der erwähnten Neben-Zöglinge, das med. chir. Studium derselben leiten, ihnen zu dem Ende einen Studienplan, der nach den Umständen auf kürzere Zeit als der für den eigentlichen Eleven bestimmt sein kann, vorschreiben, sie so viel als möglich, besonders diejenigen, so zum Privatunterricht gelangen, an den Repetitionen der Anstalt Theil nehmen lassen, so viel als es sein kann, ihr sittliches Betragen, ganz bestimmt aber ihr Besuchen der Kollegia kontrolliren und sie zu allen Prüfungen der ꝛc. Pepiniere und sonstigen Uebungen mit zuziehen. Für die zum med. chir. Privat-Unterricht gelangenden Subjekte, so wie für die attachirten Chirurgen, werden übrigens alle mit dem Studio nothwendig verbundenen Neben-Kosten, nach Maaßgabe, wie solche schon für die wirklichen Eleven statt finden, etatsmäßig angewiesen. 14) Die Verpflichtung, für den genossenen Unterricht bei der Armee zu dienen, wird folgendergestalt bestimmt. a) wer nur dem öffentlichen med. chir. Unterricht der Akademie, nicht aber zugleich hülfswissenschaftlichen Unterricht bei der med. chir. Pepiniere erhält muß drei Jahre als Chirurgus in der Armee dienen; b) wer beide Arten dieses Unterrichts genießt, muß fünf Jahre dienen. c) wer med. chir. Privat-Unterricht bei der Akademie erhält, er mag auch den hülfswissenschaftlichen Unterricht der med. chir. Pepiniere benutzen oder nicht, muß 6 Jahre dienen; In Ansehung der wirklichen Eleven der med. chir. Pepiniere verbleibt es bei der Bestimmung, daß sie wenigstens acht Jahre als Chirurgen in der Armee dienen müssen, und daß nur Einländer dazu angenommen werden dürfen, wogegen zu Nebenzöglingen auch Ausländer genommen werden können. Diese resp. Verpflichtung zum chirurgischen Militairdienst aller Eleven und Neben-Zöglinge[1]), begreift nicht bloß den Dienst der Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen bei den Regimentern, Bataillons und Kompagnien der Armee, sondern auch den der Lazareth-Chirurgen bei Feld-Lazarethen, überall ohne Rücksicht, ob Krieg oder Frieden, die Garnison oder der Bestimmungsort nahe oder in der entferntesten Provinz ist. Nach Verlauf der resp. Zeit können alle dergleichen Subjekte, in sofern sie nicht wegen ihrer besonderen Auszeichnung schon weiter in die Militair-Chirurgie befördert sein sollten, ihren Abschied verlangen, es sei denn, daß die Zeit des Ablaufs gerade während eines Krieges träfe, wo dann die Eleven sowohl als andere Zöglinge bis zur Beendigung des Krieges fortzudienen verpflichtet sind. Diesen Bestimmungen gemäß müssen sämmtliche Zöglinge unter etwanigen noch sonst von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee und Direktor der med. chir. Pepiniere anzuordnenden Modalitäten vor ihrer Annahme einen eigenhändigen Revers, nach einer, ihnen mit der nöthigen Erklärung zu gebenden Vorschrift, ausstellen, der von dem gedachten Direktor assevirt wird. Wer länger dient als seine Verpflichtungs-Zeit dauert, hat nach seiner Fähigkeit und Dienstzeit Beförderung zu erwarten, wer aber nach Vollendung seiner Dienstzeit seinen Abschied nimmt, geht aller Beförderung in der Militair-Chirurgie dadurch verlustig. In Ansehung der bei der med. chir. Pepiniere bisher statt gehabten Volontairs

[1]) Vergl. die Note 4. auf S. 316.

Digitized by Google

bleibt es bei der zeitherigen Verfassung, nur wird hiermit bestimmt, daß auch zu den Volontairen wie bei den Eleven künftig nur Einländer angenommen werden dürfen.

(Augustin I. 22. II. 259. 321.)

In Betreff der im §. 14 des vorstehenden Regl. angeordneten Verpflichtung zu chirurgischen Militairdiensten traten durch die veränderte Militairverfassung neue Verhältnisse ein, welche durch die allgemeine V. über die Militairdienst-Verpflichtungen der in militairischen Instituten ausgebildeten, gleichfalls festgestellt sind.

Die betr. K. O. v. 26. Febr. 1824 lautet:

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienstverpflichtung in Folge der auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich: 1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahr mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen. 2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen. 3) Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von neun Jahren übersteigen. 4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten. Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18. Jahre zurückgegeben werden,) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegsschule (wobei die in meiner Ordre v. 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt,) ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts, auf diejenigen Kompagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privatunterricht bei der med. chir. Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden. Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der med. chir. Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarzneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben[1]). Bei der Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen: allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der med. chir. Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des med. chir. Friedrich Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charite als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen. 5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indessen will Ich in Ansehung der Divisionsschüler und der von der Artillerie- und Ingenieurschule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll. 6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht, und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll freistehen, dieselben zu verlassen, in sofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem med. chir. Friedrich-Wilhelms-Institute der Fall ist, durch frühere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß. Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

(Amtsbl. der Reg. zu Münster p. 1824. S. 169. — Rust's Magazin für die ges. Heilk. XVII. S. 189.)

---

[1]) Vergl. die Note zum R. v. 5. Juni 1838 (unter Thierarznei-Schule).

Digitized by Google

## II. Das medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut in Berlin.

Diese Anstalt, welche bis 1818 den Namen medizinisch-chirurgische Pepinière führte, wurde am 2. August 1795 gestiftet und am 18. Aug. 1797 bedeutend erweitert. Ihr Hauptzweck ist die Ausbildung des Militairpersonals für die Armee, und die Bildung eines Stammes für das Feldlazarethpersonal. Den ersten äußern Anlaß für die Stiftung gab ein feldärztliches Personal von 50 Individuen, das vorläufig in der Armee nach dem eben beendeten Kriege nicht unterzubringen, dem Staate aber zu ferneren Diensten zu erhalten, und bis dahin zweckmäßig zu beschäftigen war. Die Anstalt besteht gegenwärtig aus einem Kurator — dem jedesmaligen Kriegsminister, — 3 Direktoren, — deren erster der jedesmalige erste General-Staabsarzt der Armee ist, und dem die Leitung des Ganzen, die Anstellung des oberärztlichen und Lehrer-Personals, die Annahme der Zöglinge und der attachirten Chirurgen, so wie ihre künftige Placirung im Heere und die Leitung des Unterrichts anvertraut ist, — 3 Stabsärzten, 7 Oberärzten, 90 Zöglingen und einer unbestimmten Anzahl von Volontairs und attachirten Kompagnie- und Eskadronchirurgen, die von den Regimentern zur höheren Ausbildung nach Berlin berufen werden. Zu Zöglingen sind nur landeseingeborene, mit Fähigkeiten und guten Schulkenntnissen ausgestattete Jünglinge nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre, geeignet. Sie sind in 10 Sektionen eingetheilt. Die beiden ältesten Sektionen thun den Krankendienst in der Charite und erhalten daselbst ganz freien Unterhalt. Die andern genießen freie Wohnung, Heizung und freien Unterricht und jeder erhält monatl. noch 6 Thlr. baar. Dagegen sind sie verbunden, nach ihrer Ausbildung in der Armee zu dienen, in der sie als Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen angestellt, und bei gehöriger Befähigung zu höheren Stellen befördert werden. (Vergl. K. O. vom 26. Febr. 1824, vorstehend unter I.). Die Volontairs müssen sich selbst verpflegen und den Unterricht bezahlen, sie sind aber auch nicht zum Chirurgen-Dienst im Heere verpflichtet. Die der Anstalt attachirte Chirurgen beziehen ihr Gehalt von den Regimentern fort, genießen dabei freie Wohnung, Heizung und unentgeltlichen Unterricht, sind aber dagegen gleichfalls zum Fortdienen in der Armee verpflichtet. (Vergl. die K. O. vom 26. Febr. 1824, oben unter I.) Das Pensionair-Institut der medizinisch-chirurgischen Akademie ist durch die K. O. vom 10. Febr. 1825 (s. Rust's Magazin Bd. 19. St. 1. und Augustin Bd. 4. S. 328) mit dem mediz. chirurg. Friedrich Wilhelms-Institute vereinigt. Durch diese Anstalt müssen nach derselben K. O. die Pensionaire[1]) ihren Weg zu den regimentsärztlichen Stellen machen und bis zu deren Erlangung in dem für das Oberpersonal dieses Instituts vorgeschriebenen Wirkungskreise fungiren.

Der Lehrkursus in dieser Anstalt dauert 4 Jahre, und betrifft außer den Berufsstudien die deutsche, lateinische, französische Sprache, Geographie, Geschichte, mathematische und philosophische Wissenschaften. Der praktische Unterricht erfolgt am Krankenbette in der Charite. (Vergl.

[1]) Pensionair-Chirurgen hießen die Kompagniechirurgen und Gardechirurgen, welchen zu ihrer höheren Ausbildung der Besuch der med. chir. Militairakademie gestattet war, und wovon stets 3 in der Charite freie Wohnung und freien Unterhalt genossen. Ueber ihre Anstellung, Prüfung und Qualifikation war das Regl. v. 10. Juli 1750 ergangen. (Vergl. Augustin II. 320.)



Digitized by Google

§. 13. des Regl. v. 27. Juli 1811, oben unter I.) Nach Vollendung der 4 Unterrichtsjahre müssen die Zöglinge noch 1 Jahr in der Charité die Dienste der Unterärzte und Chirurgen versehen.

## III. Die allgemeinen chirurgischen Lehranstalten.

1) Für die Ausbildung von Wundärzten 1. u. 2. Klasse sind in neuerer Zeit 4 besondere Institute errichtet worden.

a) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Münster.

α) Diese Anstalt wurde durch die K. O. vom 18. März 1822 gegründet, und am 4. Juni 1822 eröffnet.

Ueber den Zweck und die Einrichtung derselben, so wie über die Aufnahmebedingungen erging das nachstehende P. des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen (v. Vincke) vom 20. Okt. 1826 und dessen Nachtrag vom 1. December 1830[1]).

Neben einem großen Ueberflusse an Aerzten hat sich in hiesiger Provinz, wie überall, ein großer Mangel an Chirurgen und dadurch nicht selten wahre Verlegenheit, schon selbst bei Besetzung der Kreischirurgenstellen, ergeben. Der Unterzeichnete fand sich hierdurch gedrungen, bei Aufhebung der medizinischen Fakultät bei hiesiger vormaliger Universität, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Chirurgen zu bevorworten. Es ist darauf die chirurgische Lehranstalt hierselbst mit der Bestimmung, praktische Chirurgen für Städte und plattes Land der westlichen Provinzen zu bilden, durch die Allerh. Kabinetsordre vom 18. März 1821 gegründet worden. Die erforderlichen Lokalien und die Fonds gewährte die aufgehobene Universität. Der für die neue Anstalt — damals die erste und noch einzige dieser Art im Pr. Staate — vorgeschriebene Plan bestimmt einen dreijährigen Zeitraum, in welchem die Lehrgegenstände nach 3 Abtheilungen, für jede in einem einjährigen Kursus in 2 Semestern vertheilt werden, in der Art, daß der erste Kursus den vorbereitenden und Hülfswissenschaften: im ersten Semester der Logik, allgemeinen Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, Physiologie, Osteologie, deutschen und lateinischen Sprache; im zweiten Semester der Anatomie, Diätetik, allgemeinen Pathologie, lateinischen Sprache, deutschen Stylübungen, dem Krankenwärterdienst; der zweite Kursus vornämlich der Anatomie und theoretischen Chirurgie: im ersten Semester der Chirurgie, allgemeinen und speziellen Therapie, Pharmakologie und Pharmazie, Anatomie, lateinischen und deutschen Sprache; im zweiten Semester der Chirurgie, Anatomie, Bandagen- und Instrumentenlehre, lateinischen Sprache, den Unterwundarztdienst; der dritte Kursus der chirurgischen Klinik: im ersten Semester der Chirurgie, Chirurgia forensis, Geburtshülfe, Klinik, Uebungen im Operiren, lateinischen Sprache; im zweiten Semester der Chirurgie, Klinik, praktischen Geburtshülfe, gewidmet werden sollen. Ueberall soll die praktische Chirurgie das Hauptziel sein, und von den auf innere Krankheiten bezüglichen Doktrinen nur so viel aufnehmen, als zur Ausübung der Chirurgie und in außerordentlichen, schnelle Hülfe erheischenden Krankheitsfällen zu wissen erforderlich ist. Bedingungen der Aufnahme sind: Eintritt ins 17te und bis zum 30sten Lebensjahre[2]), gute natürliche Anlagen, die zur dritten Gymnasialklasse erforderlichen Kenntnisse, unbescholtene Sitten, dauerhafte körperliche Konstitution. Dem dreijährigen Kursus muß noch eine zweijährige praktische Beschäftigung mit der Chirurgie hinzutreten, um die Zulassung zur Prüfung Behufs der Approbation zu begründen. — Das Kuratorium über die Anstalt wurde dem Oberpräsidenten übertragen: Direktor ist der Regimentsarzt Dr. Wutzer, Prosektor der Dr. Zumbrinck, ordentliche Lehrer: die Professoren Bodde, Roling, der Dr. Busch, der Lizentiat Waldeck; außerordentliche: die Doktoren Haindorf, Klövekorn, Rödig; Repetenten: die Doktoren Pellengahr, Courtual jun., Bock. Eine Prü-

---

[1]) Das P. der Reg. zu Cöln vom 16. Febr. 1822 veröffentlicht eine Mittheilung desselben Ober-Präs. vom 18. Mai 1821, deren Hauptinhalt in das obige P. wieder aufgenommen ist. (Amtsbl. der Reg. zu Cöln. p. 1822. S. 54.)

[2]) In Folge des R. v. 10. Juli 1829 (S. unter 2.) erging ein P. dess. Ob.-Präs. vom 20. Aug. 1829 dahin: Diejenigen, welche vor dem Anfange des 23sten Lebensjahres ihre Studien nicht vollenden können, haben auf weitere Berücksichtigung nicht zu rechnen, und werden künftig nur solche Individuen bei der hiesigen chirurg. Lehranstalt zugelassen werden, die vermöge ihres Alters nicht in diesen Fall kommen können. (Amtsbl. d. Reg. zu Arnsberg. 1829. S. 397.)

Digitized by Google

fungskommission ist für die aufzunehmenden Zöglinge bestimmt. Am Schlusse jedes Semesters wird eine öffentliche Prüfung gehalten. — Im Juni 1821 wurde die Anstalt eröffnet. Sie nahm einen geringen Anfang; es gebrach an Hülfsmitteln von mancherlei Art, und es meldeten sich nur 16 Schüler. Außer dem Direktor traten anfänglich nur 4 Lehrer für den Unterricht in der Chirurgie und deren Hülfswissenschaften, ferner ein Lehrer der deutschen und lateinischen Sprache für die in den Schulkenntnissen meistens sehr versäumten Zöglinge in Wirksamkeit. Die Anstalt hat sich aber in den 5 Jahren ihres Bestehens bedeutend gehoben. Nicht nur hat sich die Schülerzahl mit jedem Jahre vermehrt, sondern auch das Lehrerpersonal ist verstärkt und Hülfsmittel jeder Art sind hinzugekommen. —

Im Jahre 1821 waren, wie schon bemerkt, nur 16 Schüler,
— — 1822 bereits . . . . . 26 —
— — 1823 — . . . . . 36 —
— — 1824 — . . . . . 37 —
— — 1825 — . . . . . 44 —
gegenwärtig . . . . . 53 —

Der Unterricht wird jetzt von überhaupt 11 Lehrern (die beiden Privatdocenten und 3 Repetenten mit begriffen) ertheilt. Unter den der Anstalt gegebenen Hülfsmitteln ist das anatomische Institut bedeutend verbessert, die Sammlung desselben sehr vermehrt worden; ein Apparat von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, und eine Sammlung der gebräuchlichsten Arzneistoffe sind vorhanden. Für den Unterricht in der Kräuterkunde wird der botanische Garten, für den Unterricht in der Chemie und Physik wird das Laboratorium und die Sammlung physikalischer Instrumente der hiesigen philosophischen Fakultät benutzt, und das seit einigen Jahren neu entstandene zoologische Museum ist bereits so weit vorgerückt, daß es den Anfängern einen hinreichenden Ueberblick der verschiedenen Thierklassen gewährt. Auch ist im vorigen Jahre eine chirurgische Poliklinik zu Stande gekommen, wozu die hiesige Armenkommission zwei Zimmer hergegeben hat, in deren einem vor den dazu geeigneten Schülern der dritten Abtheilung Krankenkonsultationen gehalten werden, in dem andern aber die Einrichtung von 4 Lagerstellen für Behufs der Operationen aufzunehmende Kranke und zur Bildung der Schüler für die Krankenpflege noch zu hoffen ist. Die Arzneien für wirklich arme Kranke der ambulanten Klinik werden von der Armenkommission hergegeben. Nichtarme, welche die unentgeltliche ärztliche Hülfe dieser chirurgischen Klinik benutzen wollen, schaffen die Arzneien aus eigenen Mitteln an. Im Wintersemester 1825—1826 wurden in der Klinik 116 Kranke behandelt, und dieselbe hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens so sehr das Vertrauen der Hülfsbedürftigen erlangt, daß selbst Patienten aus einer Entfernung von 7 Stunden in derselben Rath und Hülfe gesucht haben. — Die Errichtung eines geburtshülflichen Instituts bleibt noch zu wünschen übrig. — Zu Prämien und kleinen Stipendien für fleißige und dürftige Zöglinge ist jährlich eine Summe von 215 Thalern aus Königl. Kasse überwiesen worden.

Die Unterhaltung der chirurgischen Lehranstalt ist, mit Ausnahme von 440 Thlrn., welche das Königl. Ministerium jährlich für 3 Repetenten aus seinen Fonds bewilligt hat, bisher aus dem Münsterschen Studienfond bestritten. An Gehältern für das stehende Personal der Lehrer, für den Prosektor und den Anatomiediener stehen gegenwärtig folgende auf dem Etat:

Für den Lehrer der Anatomie und Chirurgie, welchem sogleich die Direktorialgeschäfte übertragen sind . . . . . 500 Rthlr.
Für den Lehrer der Pathologie und Therapie . . . . . 200 —
Für den Lehrer der Chemie, Arzneimittellehre und Diätetik . . 100 —
Für den Prosektor, welcher zugleich Osteologie und Syndesmologie vorträgt . . . . . 300 —
Für den Lehrer der deutschen und lateinischen Sprache . . . 200 —
Für den Anatomiediener . . . . . 60 —
Zur Unterhaltung der Anatomie ist außerdem ein jährl. Quantum festgesetzt von . . . . . 150 —
Hierzu kommen die obgedachten . . . . . 440 —
welche als Staatsfonds für 3 Repetenten bewilligt worden.
Ingleichen zu Prämien und Stipendien . . . . . 215 —
Die jährlichen fixirten Unterhaltungskosten der Anstalt betragen demnach im Ganzen . . . . . 2165 Rthlr.

Die kleinern Ausgaben für die Materialien zu den chemischen Versuchen, zur Unterhaltung der Sammlung von Arzneistoffen ꝛc. werden extraordinair auf den Studienfonds angewiesen. Sämmtliche angestellte ordentliche Lehrer verwalten außer ihrem Lehramte an der Anstalt andere Aemter, von denen sie ihr Hauptemolumente beziehen;

die obigen Gehaltsbeträge stellen daher nicht ihr gesammtes Diensteinkommen, sondern nur die Zulagen dar, welche ihnen für ihre Dienstleistungen bei der chirurgischen Lehranstalt bewilligt worden. Daneben sind bisher überall 1000 Rthlr. an Gratifikation zur außerordentlichen Aufmunterung der Lehrer vom Königl. Ministerium überwiesen worden.

Das von den Schülern halbjährlich mit 8 Rthlrn. zu erlegende Honorar wird unter die Lehrer, nach Maßgabe der Stunden, welche sie wöchentlich auf den Unterricht verwenden, vertheilt. Da indessen, um die Anstalt vorläufig einigermaßen zu heben, in der Einforderung des Honorars sehr nachsichtig hat verfahren werden müssen, und dasselbe bei erwiesener Armuth und denen, welche Stipendien in der Anstalt erworben, gänzlich erlassen worden ist, so haben die auf die einzelnen Lehrer fallenden Antheile bisher nur sehr gering sein können. Dem Höchstbetheiligten haben die Honorare in den letzten 6 Semestern nur 102 Rthlr., andern noch weniger, bis zu 16 Rthlr. herab, eingebracht.

Nachtrag zu obiger Bekanntmachung.

Diese Anstalt hat sich seit dem Jahre 1826 immer mehr in ihrer Nützlichkeit bewährt und berechtigt bei der Erweiterung, welche ihr in der letzten Zeit noch zu Theil geworden ist, zu den besten Erwartungen für die Zukunft. Die Zahl ihrer Schüler ist fortwährend im Steigen. Sie betrug im Wintersemester 1829—30. 64. Die Zöglinge offenbaren ihre guten Fortschritte durch schriftliche Prüfungsarbeiten, und in öffentlichen mündlichen Prüfungen. Auch hat der bemerkbare Fortgang der Anstalt sich des Beifalls des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten zu erfreuen gehabt. Wie nützlich sich die Anstalt für das Publikum zeige, ergiebt sich hinreichend aus der Bemerkung, daß aus ihr bis jetzt schon 15 Wundärzte erster Klasse, 12 Wundärzte zweiter Klasse, 47 Kompagnie-Chirurgen hervorgegangen sind, und daß 8 ihrer Schüler späterhin als Doktoren der Chirurgie promovirt haben. Seit einem Jahre ist eine stehende klinische Anstalt mit 12 Betten durch die bereitwillige Mitwirkung der Armenkommission und des Gemeinderaths hierselbst vollständig und sehr zweckmäßig eingerichtet worden; zu den Kosten wurden 1007 Rthlr. vom hohen Ministerium überwiesen. Auch der Lehrplan der Anstalt hat in diesem Jahre eine angemessene Erweiterung und Vervollständigung erhalten, und ist dieselbe vom vorgesetzten Königl. Ministerium zu einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt erhoben.

Die medizinische Klinik ist von der chirurgischen getrennt, und jener 4, dieser 8 Betten zugewiesen, daneben aber haben die ambulatorische und Poliklinik zur größern Uebung der Schüler ihr fortdauerndes Bestehen. Der Abgang einiger der Anstalt durch Versetzung oder den Tod entzogenen Lehrer wurde durch andere geschickte Lehrer wieder ersetzt, auch die Zahl der Lehrer ist um 2 für einzelne Hülfswissenschaften vermehrt. Einen sehr schmerzlichen Verlust hat sie durch den Abgang ihres eben so sehr durch seine Einsichten als durch seinen Eifer um die Anstalt hochverdienten Direktors, Dr. Wutzer, der zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Direktor des chirurgischen Klinikums an der medizinischen Fakultät Halle berufen ist, erlitten.

Das vorgesetzte Königl. Ministerium hat den jährlichen Zuschuß mit 400 Rthlrn. zur Verbesserung der Gehälter, und mit 900 Rthlrn. für das Klinikum vermehrt.

Nach dem zur Bestätigung vorgelegten Etat der Anstalt für die Jahre 1831—33 betragen die jährlichen Ausgaben derselben 3775 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., zu welchem der Staat einen Zuschuß von 1055 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. hergiebt. Die in der obigen Summe enthaltenen Gehälter für die 13 Lehrer der Anstalt betragen (mit Einschluß der aus den eingehenden Honoraren unter selbige zu vertheilenden Summe) überhaupt 2990 Rthlr. Außerdem werden für das Klinikum jährlich 1827 Rthlr. 23 Sgr. erforderlich, zu welchen die Stadt-Münstersche Kämmerei 300 Rthlr., die hiesige Armenkommission 400 Rthlr., der Staat 933 Rthlr. beitragen. Münster den 1. Dec. 1830.

(Augustin V. 395.)

β) Ueber die Stellung und Benennung dieser Anstalt bestimmte das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 26. Juli 1830:

Nachdem die Chirurgenschule zu Münster jetzt auch ein klinisch-medizinisches Institut besitzt, und alle Gegenstände lehrt, die auf anderen Lehranstalten zur Bildung von Wundärzten 1ster Klasse (nicht promovirten praktischen Aerzten) erforderlich sind, so nimmt sie den Rang einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ein und soll diesen Titel statt des bisherigen einer Chirurgenschule fortan führen. (Augustin V. 400.)

b) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Breslau.

Diese 1823 gegründete Anstalt ist mit fünf ordentlichen und eben so viel außerordentlichen Lehrern ausgestattet, und nach Zweck und Organi-

Digitized by Google

sation der zu Münster ähnlich. Nach einer Bekanntmachung des Curators der Universität zu Breslau vom 13. August 1827 ist der dasigen Chirurgenschule der Name: „medizinisch-chirurgische Lehranstalt," und deren Vorstande der Titel: „Direktor" durch die V. des Min. der G., U. u. M. Ang. vom 9. Juli 1827 beigelegt. (Augustin IV. 514.)

In Betreff der Aufnahme der Zöglinge in diese Anstalt bestimmte das P. der K. Reg. zu Breslau vom 11. Okt. 1823:

Alle, die Aufnahme in die für die Provinz Schlesien neu organisirte chirurchische Schule als Zöglinge derselben beabsichtigende junge Leute können sich entweder hierorts bei dem Vorstande der Direktion dieser Schule, zur Zeit dem H. Medizinalrathe Professor Dr. Wendt, oder bei den H. Kreis-Physikern ihrer Wohnörter melden. Diese Zöglinge dürfen nicht unter 18, aber auch nicht über 30 Jahre alt sein. Bei ausgezeichnet talentvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16ten Jahre auch Statt finden. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen körperlich gesund, frei von Gebrechen sein, gute Naturanlagen und einen moralischen, unverdorbenen Charakter besitzen. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird ein vollständiger Elementarunterricht, ein reiner deutscher Styl und so viel Kenntniß des Lateins vorausgesetzt, als auf den Gymnasien in Tertia gelehrt wird. Es können jedoch die fähigen Zöglinge die erforderlichen Sprachkenntnisse beim Anfange des Unterrichts in der chirurgischen Schule nachholen, wofür bei derselben gesorgt ist. Indem den H. Kreis-Physikern des hiesigen Regierungsbezirks die baldige Prüfung der sich bei denselben zur Aufnahme in diese Schule, deren Unterricht den 17. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge hiermit übertragen wird, werden dieselben zugleich angewiesen, über den Ausfall jeder dieser Vorprüfungen an uns ohne Verzug zu berichten. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge, welche die Chirurgie auf eigene Kosten lernen wollen (Klasse I.) ist zur Zeit noch nicht bestimmt. Die Anzahl derer, die ganz unentgeltlich zu dem Lehrkursus zugelassen werden (Klasse II.), welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeschriebenen Vorkenntnisse und sonst erforderliche Eigenschaften bei einer Vorprüfung nachweisen müssen, desgleichen die Zahl derjenigen, welche außer dem, daß sie freie Kollegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch machen, oder dieselbe genießen (Kl. III.), zu welcher nur die ausgezeichnetsten und mittellosesten Jünglinge in Vorschlag gebracht werden dürfen, ist überhaupt für beide Klassen vorläufig auf 30 festgesetzt worden und darf nicht überschritten werden. (Amtsbl. derf. 1823. S. 326.)

### c) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Magdeburg.

Die Stiftung dieser mit einer chirurgischen, medizinischen, augenärztlichen und geburtshilflichen Klinik versehenen Anstalt erfolgte 1827. Ueber deren Zwecke und Organisation erging das nachstehende P. des Ob. Präsid. von Sachsen (v. Klewitz) v. 2. September 1827:

Nachdem das K. Min. der G., U. u. M. Ang. auf meinen Antrag und nach Berücksichtigung der obwaltenden Lokalverhältnisse sich wegen Errichtung einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt für die Provinz Sachsen dahin entschieden hat, daß dieses Institut hier in Magdeburg ins Leben gerufen werde, so ist der Organisationsplan desselben im Auftrage des gedachten K. Min. von dem H. geh. Ober-Medizinalrathe und General-Stabsarzte Dr. Rust festgestellt, u. der Beginn der Vorlesungen auf den 1. November d. J. angesetzt worden. Indem ich die sämmtlichen Behörden und das Publikum der Provinz von dem Entstehen einer so heilsamen Anstalt, deren Bedürfniß schon seit langer Zeit gefühlt worden, in Kenntniß setze und ihre Theilnahme dafür in Anspruch nehme, mache ich den wesentlichen Inhalt des Organisationsplanes zur Nachricht und Beachtung sowohl für die H. Kreis-Physiker, denen nach Maaßgabe desselben im §. 4. die Vorprüfung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Aeltern, Vormünder ꝛc., welche ihre Söhne oder sonstige Pflegebefohlene der Anstalt zur Ausbildung übergeben wollen, nachstehend öffentlich bekannt.

#### Zweck der Anstalt.

§. 1. Sie ist eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach festen Grundsätzen und einer eben so einfachen und verständlichen Methode unter einer gesetzlichen Disciplin und unter Anleitung bestimmter, zu einem Zweck hinarbeitender Lehrer, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, je nachdem sie mehr oder weniger vorbereitet, talentvoll oder mit Berufswissenschaften zum Theil oder gar nicht vertraut, die Anstalt betreten, gebildet werden sollen. Junge Männer, welche die Ausbildung als

Wundärzte erster oder zweiter Klasse suchen, sollen in derselben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Kostenaufwand und ohne der höheren wissenschaftlichen Vorbildung zu bedürfen, welche nach den jetzt bestehenden Vorschriften Behufs der Universitätsstudien gefordert wird, so viel zu erlernen, daß sie ihrem Beruf dereinst genügend entsprechen können.

## Lehrgegenstände.

§. 2. Dem Zwecke dieser Anstalt gemäß sollen Wundärzte erster und zweiter Klasse für das Land und die Armen gebildet werden, welche von dem höheren, für die Sphäre einer solchen Bestimmung zwecklosen, Streben in dem spekulativen Reiche des ärztlichen Wissens, und von roher Empirie gleich entfernt sind. Von dem Lehrplane bleiben daher alle diejenigen Disziplinen ausgeschlossen, die zum Bereiche der höheren ärztlichen Ausbildung gehören; dagegen werden diejenigen mit aufgenommen, welche erforderlich sind, um den Zögling für das praktische Leben seiner künftigen Sphäre entsprechend auszubilden, und ihn mit der unumgänglich nothwendigen Theorie des Studiums bekannt zu machen. Hierhin gehören hauptsächlich folgende Lehrgegenstände: 1) Sprachen, und zwar vor allen faßlicher Unterricht zur Vervollkommnung in der deutschen und lateinischen Sprache, im deutschen Styl ꝛc. 2) Naturwissenschaften, d. h. eine populair vortragende Encyklopädie derselben, welche die Elemente der Physik, Chemie und der Naturgeschichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt. 3) Anatomie, sowohl die theoretische Beschreibung der Theile des menschlichen Körpers, als auch die praktische Zergliederungskunst und pathologische Anatomie, deren Kenntniß dem Wundarzte so wichtig ist. 4) Medizinisch-chirurgische Instruktion, worunter die Vorträge über Physiologie, Pathologie, Materia medica und chirurgica begriffen werden. Diese Doktrinen sollen entweder von einem Lehrer in einem ununterbrochenen Zusammenhange vorgetragen, oder können auch durch verschiedene Docenten, von einander getrennt, gelehrt werden; doch versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen, besonders beim Vortrage dieser Disziplinen der oben ausgesprochene Zweck dieses Unterrichts und dieser Bildungsanstalten fest ins Auge gefaßt werden muß. 5) Allgemeine und spezielle Chirurgie, mit Einschluß der Augen- und derjenigen syphilitischen Krankheitsformen, die direkt für das Forum dieser Doktrin gehören. 6) Die Lehre von den Frakturen und Lurationen insbesondere. 7) Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Bandagen, nebst Uebungen im Phantome. 8) Die Lehre von der chirurgischen Operation, nebst Uebungen derselben am Kadaver. 9) Allgemeine und spezielle Therapie, bei deren Vortrag die unter dem Landvolke am meisten vorkommenden, und diejenigen Krankheiten, welche eine schnelle Hülfe erheischen, eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hülfsleistungen der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen schließt sich an diese zu haltenden, für die Zöglinge der Anstalt eigends berechneten Vorträge an. 10) Theoretische und praktische Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange. 11) Die sogenannte Medicina forensis et castrensis, oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegsarzneikunde, die dem Wundarzte besonders zu wissen nöthig sind. Hierher gehören auch die Anleitungen und die Uebung in legalen Obduktionen, das Abfassen von Befundscheinen, Krankheits- und Invaliditätsattesten, amtlichen Anzeigen und Berichten ꝛc. ꝛc. 12) Medizinische, chirurgische und geburtshilfliche klinische Uebungen, die auch den kleinen oder sogenannten chirurgischen Spitaldienst, dessen Erlernung und Einübung für Wundärzte jeder Kategorie so höchst wichtig ist, in sich einschließen. Alle diese Gegenstände werden nicht allein gelehrt, sondern es sollen dieselben auch von Korrepetitoren mit den Zöglingen katechetisch wiederholt und gehörig eingeübt werden.

## Lehrplan.

§. 3. Der Kursus, innerhalb dessen diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird auf zwei Jahre festgesetzt, dergestalt, daß im Verlaufe dieser Zeit sämmtliche Vorträge vollständig nach dem angenommenen Maaßstabe gehalten und beendigt sind. Die Vorträge selbst müssen die Zöglinge in folgender Ordnung hören, als: Im ersten Jahre. a) Winter-Halbjahr. Uebung in der lateinischen Sprache und in deutschen Aufsätzen, wöchentlich 3 Stunden. Encyklopädie der Naturwissenschaften, 3 Stunden. Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden. Gesammte Anatomie, 6 Stunden. Physiologie, 4 Stunden. Praktische Anatomie, oder das Präpariren an Leichnamen, wenigstens 18 Stunden. NB. Auf Korrepetitorien werden in diesem Semester nur so viel Stunden verwendet, als neben den Sezirübungen noch zulässig sind. b) Sommer-Halbjahr. Uebung in der lateinischen und deutschen Sprache, 3 Stunden. Encyklopädie der Naturwissenschaften, 3 Stunden. Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden. Allgemeine Pathologie und pathologische Semiotik, 4 Stunden. Instrumenten- und Bandagenlehre, 2 Stunden. Die Lehre von den Frakturen und Lurationen, 2 Stunden. Materia medica und Formulae, 4 Stunden. Korrepetitorien aus den Gegenständen dieses

und des vorhergegangenen Semesters, 12 bis 15 Stunden. Im zweiten Jahre. a) Winter-Halbjahr. Allgemeine und besondere Chirurgie, 4 Stunden. Allgemeine und spezielle Therapie, 4 Stunden. Cursus operationum, 4 Stunden. Chirurgische Klinik, 6 Stunden. Medizinische Klinik, 6 Stunden. Theoretische und praktische Augenheilkunde, 4 Stunden. Korrepetitorien, 8 Stunden. b) Sommer-Halbjahr. Fortsetzung der allgemeinen und speziellen Chirurgie, 4 Stunden. Fortsetzung der Therapie, 4 Stunden. Geburtshülfe, 4 Stunden. Gerichtliche Medizin und Medicina castrensis, 3 Stunden. Pathologische Anatomie, 4 Stunden. Chirurgische Klinik, 6 Stunden. Medizinische Klinik, 6 Stunden. Zu den Uebungen der chirurgischen Operationen an Leichnamen, welche in diesem Semester, um im Winter die Kadaver der Anatomie nicht zu entziehen, stattfinden sollen, lassen sich keine bestimmten Stunden festsetzen. Korrepetitorien, 8 Stunden.

## Anfang und Schluß der Vorlesungen.

Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen richten sich, wenn nicht noch andere Bestimmungen hierüber ergehen sollten, nach den über die Ferien auf den Universitäten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und wird dieserhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden halbjährigen Lektionsverzeichnissen das Erforderliche bewirkt werden. Der zweijährige Lehrkursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährlich, und zwar zu Anfange des Wintersemesters, neue Zöglinge aufgenommen werden können. Nur ausnahmsweise ist es zu gestatten, daß sich auch mit dem Beginnen des Sommersemesters neue Zöglinge der Anstalt anschließen. Die zweijährige Dauer des Lehrkursus ist übrigens nur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anstalt besuchen, und schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich hauptsächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon erlernt, d. h. in der Lehre gewesen sind und servirt haben, oder im Militair als Kompagnie- und Eskadronchirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichsten die Erlaubniß, im Sommersemester sich der Anstalt anzuschließen, ertheilt werden. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Fassungsvermögen allerdings während des Zeitraums von zwei Jahren, wenn sie übrigens nur Chirurgen zweiter Klasse werden wollen, sich hinreichend zu diesem Behufe ausbilden. Doch ist es nicht nothwendig, daß jeder Zögling während dieser Zeit alles erlernen müsse, was hier vorgeschrieben ist. Mit einem Worte, der Lehrkursus von zwei Jahren ist bloß als der Cirkus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände vollständig vorgetragen werden, und den jeder mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt sein und ins öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegenstände gehörig zu fassen, und daher bei den Semestralprüfungen nicht besteht, wird angewiesen, diese Gegenstände, in denen er noch zu schwach gefunden worden ist, zu wiederholen. Daher sollen denn auch die Lehrstunden so eingetheilt werden, daß Zöglinge des zweiten Jahrganges zugleich auch Gegenstände, die für Zöglinge des ersten Jahrganges vorgeschrieben sind, noch einmal hören, oder wenigstens an den Korrepetitionen über einzelne Fächer Theil nehmen können.

## Zöglinge.

§. 4. Für die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen angestellt: In der Regel sollen sie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt sein. Bei talentvollen Jünglingen wird jedoch eine Ausnahme in der Art gestattet, daß sie schon nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studium die Zeit dargeboten wird, ihre Militairpflicht abzuleisten und zu einem höheren Grade physischer Reife zu gelangen. Sie müssen, insbesondere, wenn sie Anspruch machen unentgeldlich an den Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine gesunde Konstitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralisch unverdorbenen Charakter besitzen. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elementar-Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, eine Styl-Fertigkeit, überhaupt in dem Maaße gefordert, wie solche nach der bestehenden Gymnasialeinrichtung in Tarbe erlangt wird; doch wird eine solche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig angesehen, um nicht vielleicht sonst doch brauchbare und mit den besten Anlagen versehene Subjekte auszuschließen, weil bei der Einrichtung der Anstalt darauf Rücksicht genommen ist, daß in dieser Beziehung eine Nachhülfe erfolgen kann. Uebrigens werden die Zöglinge in drei Klassen unterschieden, und zwar: 1) in solche, welche auf eigenes Ansuchen die Aufnahme in das Institut nachsuchen und sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, (erste Klasse); 2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem Lehrkursus zugelassen werden, (zweite Klasse); 3) in jene, welche außerdem, daß sie freie Kollegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch machen, oder selbige wirklich genießen, (dritte Klasse). Zu der dritten Klasse können nur die talent-

Digitized by Google

vollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fond hierzu vorhanden sein wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werden, und selbst diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen (zweite Klasse), müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich bereits nachgewiesen haben, oder wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen, außer ihrer Mittellosigkeit durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthigen und vorgeschriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie müssen sich daher entweder unmittelbar an den Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt oder auch direkt an den Physikus ihres Kreises mit ihrem Ansuchen wenden, der die erforderliche Vorprüfung nach den angeführten Erfordernissen und der im gegenwärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ihnen anstellen und demnächst über sie an die Königl. Regierung Bericht erstatten wird, welche sie dann unmittelbar an den Direktor der Anstalt überweiset, der über die Aufnahme selbst entscheidet. Die Zöglinge erster Klasse unterscheiden sich wieder in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnetes, dem Lehrplane entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe anschließen, um ihre zum größten Theile schon vollendete wundärztliche Ausbildung bloß durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge erster Klasse bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und welche Festsetzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind. Zöglinge der zweiten und dritten Klasse dürfen indessen von dem Direktor, ohne ausdrückliche Zustimmung des Lehrvereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden. Jeder sowohl ordentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen vom Direktor unterzeichneten und vom Sekretair der Anstalt kontrasignirten Inskriptionsschein, wofür an Inskriptionsgebühren 2 Thlr., und für die Anatomiewärter 15 Sgr. entrichtet werden.

### Honorar für Vorlesungen.

§. 5. Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildung betreiben, (erste Klasse), wie im allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen Anzahl begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Docenten, für ein halbjähriges zwei bis dreistündiges Kollegium auf 2 bis höchstens 3 Thlr., und für ein vier bis sechsstündiges Kollegium auf höchstens 5 Thlr. festgesetzt; den Docenten aber ist nicht gestattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer zu ihren Vorträgen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Direktor als solcher ausdrücklich überwiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, so wie für den encyklopädischen in den Naturwissenschaften, ingleichen für die Korrepetitorien, die Sezir- und Operationsübungen wird gar kein Honorar erlegt, und ist derselbe ganz frei; nur wird zur Unterhaltung des Inventariums, der zu den Sezir- und Operationsübungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe ꝛc. ein nach der Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Kasse des Instituts entrichtet, was sich indessen für die Sezirübungen nicht über 5 Thaler und für die Operationsübungen am Kadaver nicht über 3 Thlr. belaufen wird.

### Censuren.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehrern halbjährlich Censuren über Fleis, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt, eben so werden Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen ꝛc. ausgefertigt, welche der Direktor und Docent vollziehet.

### Direktorium der Anstalt und sonstige Ressort-Verhältnisse.

§. 6. Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz, und die Direktion derselben ist dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Trüstedt übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das Ganze führt, und von dem alle Anträge, das Institut betreffend, ausgehen. Schüler wie Lehrer stehen daher unter seiner Aufsicht, und steht ihm die Leitung der gesammten Angelegenheiten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Direktor die aufzunehmenden Zöglinge und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurück; den fähigen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmescheins die zu hörenden Vorlesungen an. Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentlicher oder außerordentlicher Zuhörer besucht, welche Kollegia er gehört und welche Fortschritte er in jeder einzelnen Doktrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur über die Kenntnisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werden wird, weil sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte erster oder

Digitized by Google

zweiten Klasse wird beurtheilen lassen. Für das Abgangszeugniß ist der Direktor berechtigt, 1 Thlr. zur Institutskasse erheben zu lassen.

Examina.

§. 7. Zur genauen Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zöglinge werden unter dem Vorsitze des Direktors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden sollte, auch sogar wöchentlich, Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Docenten am Schlusse jeden Semesters Examina abgehalten, dabei besondere Semestral-Prüfungsatteste ausgefertigt, und endlich am Jahresschlusse ein öffentlicher feierlicher Prüfungsakt veranstaltet. Der Erfolg dieser Prüfungen zeigt, welche Fortschritte gemacht worden, welche Gegenstände von einzelnen Zöglingen wiederholt, und über welche sie noch fortwährend korrepetiren müssen, ob sie zu den sämmtlichen oder nur zu den einzelnen Lehrgegenständes des zweiten Jahres abmittirt werden, oder überhaupt noch ein drittes oder viertes Jahr auf der Anstalt bleiben müssen, um das Studium als geschlossen betrachten zu können.

Disziplin.

§. 8. Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur strengen Pflicht gemacht, sich genau nach den bestehenden Vorschriften und den Gesetzen der Anstalt zu achten. Es steht keinem derselben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Direktors andere Vorlesungen zu hören, als die in dem Lehrkursus bestimmt sind. Nur in dem Falle, daß schon gebildete und bereits ansäßige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Vervollkommnung als außerordentliche Zuhörer besuchen wollen, wird dieß gestattet, diese müssen aber dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Direktor nachsuchen. Sämmtliche Zöglinge sind auf die Dauer der Studienzeit für ihr sittliches Betragen und ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen auch außer den Lehrstunden der Anstalt verantwortlich. In polizeilicher Hinsicht stehen sie unter der Ortsbehörde, und genießen dieselben keineswegs die Vorrechte der auf Universitäten immatrikulirten Studirenden, indem ihr Inskriptionsschein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, sondern nur die Beglaubigung enthält, daß sie als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt aufgenommen sind. Eben so wenig giebt ihnen ein mehrjähriger Kursus an der Anstalt die Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde auf der Universität. Die Belohnungen, welche die fleißigsten und geschicktesten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen Belobungen, in Unterstützungen mit baarem Gelde, in Preismedaillen, in Geschenken an Büchern, chirurgischen Bestecken, kleinen Instrumenten, Apparaten und andern Anerkennungen bestehen, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprüfung ertheilt werden. Die Strafen, welche die Anstalt bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, sind vertrauliche Zurechtweisungen und Ermahnungen, öffentliche Verweise, Karzer. Bei schweren Vergehungen hingegen liegt die Untersuchung und Bestrafung derselben der geeigneten Behörde ob, und der Direktor ist berechtigt, nach vorhergegangener Anhörung der Meinung des Lehrervereins auf Entziehung aller Benefizien, falls ein solcher Zögling dergleichen genießt, auf härtere Bestrafung und schimpfliche Ausstoßung aus der Anstalt anzutragen. — Indem ich hiermit einen Auszug des Organisationsplanes zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunsch und die Hoffnung hinzu, daß die angelegentlichste Sorge des Staats für das Wohl der Provinz, welche sich in der Errichtung dieser Lehranstalt von neuem ausspricht, dankbar anerkannt und benutzt werde.

(Amtsbl. der Reg. zu Magdeburg 1827. S. 239, zu Merseburg, 1827. S. 326.)

### d) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Greifswald.

Ueber die Einrichtung dieser 1831 errichteten Anstalt erging von deren damaligen Direktor (Prof. Dr. Mandt) die nachstehende Bekanntmachung vom 29. April 1831.

So wie bereits in mehreren Städten, Breslau, Münster, Magdeburg ꝛc. medizinisch-chirurgische Lehranstalten für die betreffenden Provinzen bestehen, und seit Jahren schon ihren großen Nutzen bewährt haben, ist durch die Fürsorge des K. hohen Min. der G., U. u. M. Ang. eine gleiche Anstalt auch für die Provinz Pommern errichtet und mit der Universität Greifswald in Verbindung gestellt worden, die sich der speziellen Oberaufsicht des Herrn Fürsten zu Putbus Durchl. zu erfreuen haben wird. — Da sich eine hinlängliche Zahl von Zöglingen gemeldet hat, so wird das Institut schon im Laufe dieses Sommersemesters ins Leben treten. Der Zweck dieser Anstalt ist die theoretisch-praktische, medizinische und chirurgische Ausbildung junger Leute zu Wundärzten erster und zweiter Klasse, für den Civil- und Militairdienst, wozu unsere Universität, in den letzten Jahren durch die Gnade des hohen Min. an Unterrichtsmitteln so wesentlich bereichert, eine besonders günstige Gelegenheit darbieten wird. Folgende sind die von der genannten Behörde gegebenen nähern gesetzlichen Bestimmungen:

Digitized by Google

1. Die Dauer des Studiums, welches alle Zweige der Arzneikunde, in einer dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Art, gleichmäßig umfaßt, ist auf 3 Jahre festgesetzt. Die Aufnahme findet jährlich einmal, und zwar zum Sommersemester Statt.

2. Der aufzunehmende Zögling muß den nöthigen Unterricht im deutschen Style und der lateinischen Sprache genossen haben, der übrigens in der Anstalt noch fortgesetzt wird. Ein Abgangszeugniß aus Tertia oder einer höhern Gymnasialklasse überhebt der diesfallsigen Prüfung.

3. Er darf, gleich allen Studirenden, mit denen er jedoch im Uebrigen nicht gleiche Rechte hat, darauf Anspruch machen, in seiner Militairpflicht bis zu seinem 23. Jahre zurückgesetzt zu werden.

4. Er soll, der Regel nach, nicht unter 18, nicht über 30 Jahre alt und durchaus gesund sein. Talentvolle Jünglinge dürfen nach vollendetem 16. Jahre aufgenommen werden.

5. Die Zöglinge werden in 3 Klassen eingetheilt und zwar: 1) In solche, welche die Aufnahme in das Institut auf eigene Kosten nachsuchen. 2) In solche, welche zu dem Lehrkursus ganz unentgeldlich zugelassen werden. 3) In solche, welche außer dem freien Studio noch eine Unterstützung von Seiten des Staats genießen.

6. In disziplinarischer Hinsicht stehen die Zöglinge unter Aufsicht des Direktors, in polizeilicher jedoch durchaus unter der Ortsbehörde.

7. Zu Lehrern an der Anstalt sind bestimmt: die Professoren Berndt, Schulze, Seifert, Hornschuch, Schmann, Hühnefeld, Damerow und Mandt.

8. Die vorgetragenen Lehrgegenstände werden täglich durch angestellte Repetenten repetirt und erhalten diejenigen Zöglinge, welche sich als die fleißigsten ausweisen, angemessene Belohnungen.

9. Am Schlusse eines jeden Semesters werden öffentliche Prüfungen abgehalten.

10. Meldungen um Aufnahme müssen beim Direktor geschehen und zwar lange genug vor dem Beginne des Semesters.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringe, füge ich ad Nr. 1. die Bemerkung hinzu, daß ausnahmsweise in diesem Jahre auch zum Wintersemester Zöglinge aufgenommen werden, welche sich jedoch bis zum 1. Okt. gemeldet haben müssen.

(Augustin V. 401.)

2) In Ansehung der Ableistung der Militairpflicht sind die Zöglinge dieser 4 Anstalten den Studirenden an den Universitäten gleichgestellt. Es bestimmt hierüber das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland l. A.) an den Ob. Präs. zu Münster v. 10. Juli 1829.

Ew. Ex. beehre ich mich auf das gefällige Schreiben v. 15. vor. Mts. ganz ergebenst zu erwiedern, wie es nach meinem Dafürhalten keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten Hinsichts der Ableistung ihrer Militairpflicht ganz zur Kategorie der Studirenden an den Universitäten gezählt werden können, und in jedem Falle mindestens nach der Instruktion v. 13. April 1825 zu behandeln sind, wonach solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen, die ohne nachtheiligen Einfluß für sie nicht unterbrochen werden kann, bis zum Anfange ihres 23sten Lebensjahres vom Militairdienst zurückgestellt, und eventualiter unter Genehmigung der Departements-Ersatzkommission der Kriegsreserve überwiesen werden können. Eben so wenig scheint es zweifelhaft, daß den Zöglingen dieser Anstalten es frei gegeben ist, ihre Militairdienstverpflichtung durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadronchirurgen ganz nach den Bestimmungen der Allerh. Kabinetsordre vom 7. Aug. 1820 abzulösen. Es dürfte sich daher lediglich um diejenigen Zöglinge handeln, welche ihre Studien auf der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt nach dem 20sten Jahre beginnen, und solche vor dem 23sten Jahre nicht beendigen können, ohne durch die in der Zwischenzeit eintretende Militairpflichtigkeit in dem vorgeschriebenen Triennium unterbrochen zu werden. Diese Fälle mögen inzwischen selten und am seltensten bei den ordentlichen Zuhörern vorkommen, und für die wenigen Zöglinge, die diesfalls betheiligt werden dürften, eine besondere ausnahmsweise Begünstigung von des Königs Majestät zu erbitten, muß ich um so mehr Bedenken tragen, als nicht zu verkennen ist, daß durch eine solche ausnahmsweise Begünstigung die bestehenden allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Ableistung der Militairdienstpflicht zu sehr erschüttert würden. Es wird daher nur darauf ankommen, diejenigen jungen Leute, welche sich zum ordentlichen Studium an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt melden, und sich weder in einem so vorgerückten Alter befinden, in dem Eintritt in das stehende Heer nicht mehr verlangt wird, noch so jung sind, daß sie vor dem Eintritte ihres 23sten J. ihr Triennium absolviren können, von der Aufnahme in das Institut als ordentliche Zuhörer auszuschließen, und sie anzuweisen, ihrer Militairdienstpflicht vorher zu genü-

Digitized by Google

gen, oder durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie körperlicher oder sonstiger Gebrechen wegen von dem ein- oder dreijährigen Dienste im stehenden Heere befreit sind.
(Augustin XIII. 633.)

## IV. Die klinischen Institute.

Zu den wichtigsten medizinischen Lehranstalten gehören die klinischen Institute, da ihr Zweck außer der Gewährung der Heilpflege für kranke Arme zugleich auf die Bildung angehender Aerzte und Wundärzte gerichtet ist. Man unterscheidet stabile und ambulatorische Kliniken, je nachdem die Heilpflege mit Aufnahme der Kranken in die Anstalt oder in den eigenen Wohnungen der Leidenden gewährt wird. Zu Berlin bestehen die nachfolgend gedachten Institute dieser Art. Sie entbehren sämmtlich der eigenen Fonds, doch sind bedeutende Summen aus Königl. Kassen zu ihrer Unterhaltung bewilligt.

1) Das Polyklinikum der Universität und das damit in Verbindung stehende Klinikum für chirurgische Kranke.

Es wurde 1810 gestiftet und ertheilt jährlich 12—13000 Kranken unentgeltliche Verpflegung und Behandlung. Für dasselbe erging das nachstehende Regl.

### Allgemeine Gesetze.

1) Das klinische Institut besteht aus dem Direktor, dem Vorsteher der chirurgischen Geschäfte, zwei Assistenten und den praktizirenden und auskultirenden Mitgliedern. 2) Der Zweck des Klinikums ist zweifach, Hülfe für arme Kranke und Bildung junger Aerzte. Folglich muß zwar jeder Kranke des Distriktes Hülfe finden, aber zugleich muß eine Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der Mangel an Zeit zur oberflächlichen Behandlung Anlaß gebe, und den Zweck der Bildung vereitle. Es werden demnach zwar alle Kranke, die sich melden, in der Versammlungsstunde von den Mitgliedern examinirt und der Kurplan wissenschaftlich entworfen, aber nur so viele zur fernern Behandlung vertheilt, daß ein jeder 6 Kranke auf einmal erhält, wozu die instruktivsten ausgewählt werden. Die übrigen besorgen die Assistenten und statten dann von Zeit zu Zeit Bericht ab. 3) Die Mitglieder des Klinikums werden in Praktikanten und in Auskultanten eingetheilt. Nur den ersten können Kranke zur Behandlung übertragen werden. Uebrigens geschieht der Beitritt zu diesem Institute immer zu Ostern und Michaelis, jedesmal auf ein halbes Jahr. 4) Da auch das unter Aufsicht des Herrn Doktor Flemming stehende Augenkranken-Klinikum damit vereinigt ist, so ist, um den Mitgliedern Gelegenheit zu verschaffen, die mannigfaltigen hierin vorkommenden Augenkrankheiten und ihre Behandlung kennen zu lernen, die Einrichtung getroffen worden, daß sich dieselben alle Mittwoch und Sonnabend in der Versammlungsstunde einfinden und unter Aufsicht des Vorstehers jener Anstalt von den Mitgliedern des Klinikums gleich den andern Kranken untersucht und besorgt werden. 5) Jedes Mitglied macht sich zur strengsten Verschwiegenheit über alles, was in dem Klinikum vorgeht, verbindlich. Deshalb ist es auch Niemand erlaubt, als Hospitant den gewöhnlichen Zusammenkünften beizuwohnen, es sei denn, daß er vom Direktor besondere Erlaubniß dazu erhalten habe. 6) Während der Zusammenkünfte, welche täglich von 11 — 1 Uhr im Universitätsgebäude gehalten werden, darf keiner seinen Platz oder Zimmer eher, als nach geendigter Stunde, verlassen, außer wenn es ein besonderes Geschäft erfordert. Auch macht sich ein jeder verbindlich, sich aller nicht zur Sache gehörigen Anmerkungen und Gespräche, insbesondere beim Examiniren der Kranken, und überhaupt alles dessen zu enthalten, wodurch die nöthige Aufmerksamkeit und Ordnung gestört werden könnte. 7) Da eine genaue Bekanntschaft mit den Arzneimitteln und Uebung im Selbstdispensiren derselben ein Haupterforderniß eines Arztes ist, so ist eine eigene klinische Apotheke mit dem Institute verbunden, aus welcher den Kranken einfache Mittel sogleich abgereicht werden. Die Arbeiten in derselben versehen sowohl Praktikanten als Auskultanten. Die besondere Aufsicht darüber führt jedesmal ein Mitglied, welches vorzügliche Kenntnisse in der Pharmacie besitzt. 8) Fünf Mitglieder übernehmen die Sekretariatsgeschäfte des Klinikums. Vier derselben besorgen das Eintragen der Krankengeschichten in die Hauptbücher; eins führt die Tabellen über die aufgenommenen Kranken und deren Vertheilung unter die Praktikanten. Jedem Sekretair steht es frei, sein Geschäft mit einem Vikarius zu theilen. 9) Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung darf sich keiner, außer den Sekretairs und ihren Vikarien, dem Eintragen in die Hauptbücher und Tabellen unterziehen, wenn

nicht ein besonderer Auftrag von Seiten des Direktors oder der Sekretairs ihn dazu berechtigt. 10) Ein jeder, der an den klinischen Uebungen Theil nehmen will, sei er Praktikant oder Auskultant, trägt einen Friedrichsd'or zur gemeinschaftlichen Armenkasse bei, welche von den beiden Assistenten verwaltet und hierüber Rechnung abgelegt wird. Sie ist zu außerordentlichen Unterstützungen sehr bedürftiger Kranken bestimmt, welche jedes Mitglied hierzu empfehlen kann. Gesetze für die praktizirenden Mitglieder. 11) Jeder, der als praktizirendes Mitglied dem Institut beitreten will, muß sich zuvor bei dem Direktor, zu Anfang des halben Jahres gemeldet haben, ehe er in das Verzeichniß der Praktikanten eingeschrieben werden kann. 12) Das wesentliche Geschäft der Praktikanten besteht in der kunstmäßigen und gewissenhaften Behandlung seiner Kranken. Doch nehmen sie auch an den Arbeiten der klinischen Apotheke und an den Sekretariatsgeschäften Theil. 13) Die Praxis selbst wird in die medizinische und chirurgische eingetheilt. Diejenigen, welche sich auch mit der letzten beschäftigen wollen, unterzeichnen ihren Namen noch besonders bei jeder halbjährigen Eröffnung des Klinikums, ohne dafür anderweite Kosten zu haben. Doch steht es einem jeden frei, ob er sich der chirurgischen Praxis unterziehen will, oder nicht. 14) Die Vertheilung der medizinischen Kranken sowohl, als der chirurgischen, geschieht pünktlich nach der Ordnung, in welcher die Praktikanten aufgeschrieben sind, wobei jedoch der Direktor darauf sieht, daß aus der Menge der Kranken zu spezieller Vertheilung immer die lehrreichsten ausgewählt werden. Es wird daher jedesmal von dem Sekretair der Tabelle bemerkt, wer die letzten Kranken oder Operationen bekam. Fehlt Jemand in der Stunde, wo ihn die Reihe der Kranken-Vertheilung trifft, ohne einem andern Auftrag gegeben zu haben, so wird er für diesmal übergangen. 15) Da eine zu große Menge der praktizirenden Mitglieder die so nöthige Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen, so wie eine zu große Anzahl der von jedem zu übernehmenden Kranken, ein tieferes und gründliches Studium der einzelnen Fälle unmöglich machen, und dadurch der Hauptzweck des Instituts verhindert werden würde, so wird festgesetzt, daß die Zahl der praktizirenden Mitglieder nie über zwölf steigen, und jeder derselben nie mehr als sechs Kranke auf einmal übernehmen darf. 16) Mehrere Kranke, welche zusammen wohnen, werden, zur Vermeidung aller Kollisionen, nur einem Praktikanten übergeben. 17) Bei chirurgischen Fällen, welche von Wichtigkeit sind, erhalten zwei Mitglieder die Besorgung des Kranken; eins, welches die Reihe trifft, und das andere, welches vorzügliche Uebung in dergleichen Fällen besitzt. 18) Von der herumgehenden Krankenvertheilung sind diejenigen Patienten ausgenommen, welche sich bei einem Praktikanten insbesondere melden, und sich seine Hülfe erbitten. Da dies ein Beweis eines ausgezeichneten Zutrauens ist, so bleiben solche Kranke demjenigen überlassen, welchem sie sich anvertrauen. Es ist dies eine sehr billige Belohnung seines Fleißes und seiner Humanität; wodurch er sich jenes Zutrauen erwarb. Doch dürfen solche Spezialkranke, um eine gar zu große Ungleichheit zu verhüten, nicht über vier steigen. Melden sich mehrere, so werden sie an andere vertheilt. 19) Ein solcher Kranker darf jedoch nicht in die Kur genommen werden, ohne daß sein Zustand in der Versammlungsstunde referirt und er in die Tabelle und das Hauptbuch eingetragen worden. 20) Die den praktizirenden Mitgliedern übertragenen Kranken werden in ihren Häusern regelmäßig besucht; und zwar die akuten täglich zwei- und mehreremale, die chronischen aber einmal. Ein Jeder sagt seinem Kranken seinen Namen und seine Wohnung, damit er in nöthigen Fällen gefunden werden könne. Wer die Besuche vernachlässiget, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Kranken einem andern aufgetragen und ihm weiter keine zur Besorgung anvertraut werden. 21) Wer Patienten zu besorgen hat, und krankheitshalber oder einer andern Ursache wegen, die Stunde oder seine Kranken nicht besuchen kann, überträgt selbige nicht selbst einem andern, sondern meldet es dem Direktor oder einem der Assistenten, welcher die Kranken einstweilen einem andern Praktikanten übergiebt. Wer dies versäumt, zahlt zur Strafe 8 Groschen in die klinische Kasse. 22) Keiner, der nicht zum Institute gehört, darf von einem Mitgliede zu einem Kranken mitgenommen werden; jedem Auskultanten aber steht es frei, einen Praktikanten bei den Krankenbesuchen zu begleiten; doch muß die Zahl derselben nicht über zwei auf einmal betragen. 23) Jeder Praktikant notirt seine täglichen Bemerkungen am Krankenbette in seinem Privatjournale, und referirt blos aus demselben in den Versammlungsstunden. Die Relationen geschehen in der Ordnung, in welcher die Mitglieder folgen, ausgenommen bei dringenden Fällen, welche immer zuerst vorgetragen werden müssen. 24) Diejenigen Kranken, welche in den Versammlungsstunden erscheinen, werden, nachdem sie sich durch Vorzeigung ihres Armuths-Attests zur freien Medizin legitimirt haben, von den Praktikanten öffentlich examinirt, nach der Ordnung, in welcher die Mitglieder folgen. Der Examinator darf während des Examens von keinem andern unterbrochen werden. 25) Nach dem Examen folgt die Deliberation. Hier wird zuerst der Name der Krankheit bestimmt und derselbe in die Tabelle eingetragen, sodann die

wesentliche Beschaffenheit und Ursache aufgesucht, die Indikation zur Kur festgesetzt und die schicklichen Mittel ausgewählt. — Ueber alles dies hat der, welcher den Kranken examinirt hat, das erste Recht, seine Meinung zu sagen, wobei er durch andere nicht unterbrochen werden darf. Erst, nachdem er geendigt, steht es jedem Mitgliede frei, auch sein Urtheil bekannt zu machen. 26) Das Rezept verschreibt der, welcher examinirt hat, aber auch außerdem können es mehrere zu ihrer Uebung thun. Bei schon dagewesenen Kranken geht das Rezeptschreiben nach der Reihe. Das verschriebene Rezept wird immer mit dem Datum und dem Namen des Konzipienten und des Kranken bezeichnet, laut vorgelesen, und von dem Direktor unterschrieben. 27) Alle Rezepte werden gewöhnlich bloß in der Stunde verschrieben. In dringenden Fällen können zwar in der öffentlichen, dazu bestimmten Apotheke Arzneien verordnet werden, doch muß wo möglich zuvor mit dem Direktor oder einem der Assistenten über die zu verordnenden Mittel Rücksprache genommen, und sie nachher zur Unterschrift vorgelegt werden. 28) Wenn ein Kranker stirbt, so verrichtet die Leichenöffnung der, welchem der Kranke gehörte. Ist es nicht möglich, daß alle Mitglieder dabei sein können, so geht es auch hier nach der Ordnung des Aufschreibens, so daß die eine Hälfte der Gegenwärtigen aus praktizirenden Mitgliedern, die andere Hälfte aus Auskultanten besteht. 29) Bei sehr dürftigen Kranken, und wo die Kur durchaus eine bessere Nahrung erfordert, erhält der Kranke auf eine bestimmte Anzahl Tage eine Anweisung zu Fleischbrühe, welche von dem Distriktsdirektor unterschrieben, und aus dem Speisehause verabfolgt wird. 30) Ist der Kranke ganz ohne Hülfe in seinem Hause, oder erfordert die Krankheit Hülfsmittel, welche in seinem Hause nicht angewandt werden können, so wird er in die Charité gebracht, wo ihn sein bisheriger Arzt, nebst den andern Mitgliedern, ferner besuchen, und die Kur ferner vom Klinikum aus geleitet werden kann. 31) Nach Endigung jeder Krankheit wird noch eine summarische Relation der ganzen Geschichte, des Ausganges, auch der Sektion von dem Arzte abgestattet. 32) Jeder Praktikant befleißigt sich beim Verordnen der Arzneien, so weit es ohne Nachtheil des Kranken möglich ist, der Sparsamkeit, und hält seine Patienten dazu an, die Ueberreste von den nicht ganz verbrauchten und noch fernerhin tauglichen Arzneien sowohl, als Gläser und Büchsen, die nicht mehr gebraucht werden, in die klinische Apotheke zurückzusenden. 33) Alle Sonnabend läßt jeder sein Krankenjournal bis Nachmittag 4 Uhr liegen, damit die Sekretairs die fehlenden Nachrichten in das Hauptbuch eintragen können. Wer das versäumt oder das Notiren seiner Bemerkungen über die ihm anvertrauten Kranken in seinem Journal vernachlässiget, wird in der nächsten Woche bei der Krankenvertheilung übergangen. 34) Alle 3 Monate übernimmt jedes praktizirende Mitglied eine Krankheitsklasse zu einer allgemeinen Uebersicht und Berichtserstattung aus den Hauptbüchern und eignen Journalen, was über diese Klasse in den letzten 3 Monaten in Absicht der Menge der Kranken, der Form und des Verlaufes der Krankheit, ihrer Ursachen, Behandlung und dem Succeß der Mittel beobachtet worden ist. Gesetze für die auskultirenden Mitglieder. 35) Den Auskultanten wird zwar kein Kranker zur Behandlung übertragen. Allein sie nehmen in der Ordnung, wie sie die Reihe trifft, an den Arbeiten der klinischen Apotheke und an den Sektionen Antheil, und können, wenn sie wollen, sich auch den Sekretariatsgeschäften als Gehülfen unterziehen. Ingleichen steht es ihnen frei, einen Praktikanten bei seinen Krankenbesuchen zu begleiten, wenn ihrer nicht mehr als zwei sind und es nicht besondere Umstände verbieten. Gesetze für die Sekretairs. 36) Die eigentlichen Sekretariatsgeschäfte können nur von Praktikanten verwaltet werden, und Auskultanten dürfen bloß als Gehülfen daran Theil nehmen. Keiner ist gezwungen, ein solches Amt zu übernehmen, aber wer sich diesem unterzieht, erwirbt sich ein bleibendes Verdienst um das Institut. 37) Alle Vierteljahre werden vier Sekretairs ernannt, welche das Eintragen der Krankengeschichten in die vier Hauptbücher besorgen. Jedem wird ein Buch übertragen, für welches er verantwortlich ist, und in welchem sein Name und die Zeit seines Sekretariats eingeschrieben wird. 38) Bei dem Eintragen der Krankengeschichten selbst richten sich die Sekretairs nach dem, dem Hauptbuche beigefügten Reglement. Täglich werden bei jeder Erscheinung eines Kranken in den Versammlungsstunden, sein Name, seine Krankheit und die verordneten Arzneien notirt, nach Bestimmung der Anfangsbuchstaben, die jedes der vier Hauptbücher enthält. Alle Sonnabende Nachmittags von 3—4 Uhr versammeln sich die Sekretairs, um nochmals die Hauptbücher zu revidiren, und aus den vorhandenen Privatjournalen das Fehlende nachzutragen. Ingleichen führen sie ein dreifaches Register bei jedem Buche; das eine für die Namen der Kranken, das andere für die Krankheiten, und das dritte für die hauptsächlichsten Mittel. 39) Einer von den Sekretairs notirt an einem jeden Sonnabende die fehlenden Privatjournale und überzieht das Verzeichniß derselben am nächsten Montage dem Direktor. 40) Außer den vier Sekretairs für die Hauptbücher wird alle halbe Jahre einer ernannt, welcher die Tabellen besorgt. In die eine Tabelle wird der Name, das Gewerbe, das Alter, die Wohnung,

die Krankheit, die Zeit der Aufnahme und des Abgangs, und der Arzt des Kranken eingetragen; in der andern aber wird die Vertheilung der Kranken und der übrigen Geschäfte unter die Mitglieder des Instituts notirt. Auch hiebei richtet sich der Sekretair jedesmal nach der ihm besonders zu ertheilenden Vorschrift. 41) Jeder Sekretair kann sich einen Gehülfen wählen, mit welchem er sein Geschäft theilt. Doch müssen beide, zur Verhütung aller Unordnung, hierüber zuvor bestimmte Abrede genommen haben. Gesetze, die klinische Apotheke betreffend. 42) Die Verwaltung der klinischen Apotheke führen jedesmal ein Aufseher derselben und zwei andere Mitglieder, nämlich ein Praktikant und ein Auskultant. 48) Bei der Wahl eines Aufsehers der klinischen Apotheke wird blos auf Geschicklichkeit im pharmazeutischen Fache Rücksicht genommen. So lange einer diesem Geschäfte vorsteht, ist er von halbjährigen Beiträgen befreit. Uebrigens richtet er sich nach den besondern Vorschriften, welche das Lokale der klinischen Apotheke betreffen. 44) Dem Aufseher liegt es ob, die Arbeiten in der klinischen Apotheke zu dirigiren, für die Ergänzung der Arzneien zu sorgen und die Aufsicht über den ganzen, dem klinischen Institute gehörigen Apparat an Instrumenten zu führen, für welchen er verantwortlich ist. 45) Diejenigen praktizirenden Mitglieder und Auskultanten, welche thätigen Antheil an der Besorgung der Apotheke nehmen wollen, schreiben sich bei jeder halbjährigen Eröffnung des Klinikums auf einen besondern Zettel. In der Ordnung, wie sie dann folgen, theilen sie sich so ein, daß jedesmal ein Praktikant und ein Auskultant eine Woche hindurch die Apothekengeschäfte besorgt. Auch dieses macht keine besondern Kosten. (Augustin II. 68.)

2) Das medizinische Klinikum der Universität.

Diese Anstalt ist auf 12 Betten berechnet, und ausschließlich für innere Kranke bestimmt.

Nur Leidende, deren Krankheit für den klinischen Unterricht belehrend ist, werden aufgenommen und unentgeltlich verpflegt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kranke, die an unheilbaren chronischen Uebeln leiden, wenigstens erfolgt diese nicht länger, als ihre Behandlung für den Unterricht von Interesse ist. Eine Krankenbesuchsanstalt ist mit diesem Institute verbunden.

3) Das klinisch-chirurgisch-augenärztliche Institut der Universität.

Die Aufnahme in diese Anstalt selbst ist auf eine geringe Zahl von Kranken beschränkt, dagegen werden täglich wundärztliche Hilfleistungen und Operationen unentgeltlich daselbst vorgenommen, und die Behandlung der Kranken wird auch auf häusliche Besuche ausgedehnt.

4) Das chirurgische und ophthalmische Klinikum im Charité-Krankenhause.

Dieß Institut, welches in Folge der K. O. v. 12. Dec. 1816 errichtet, am 22. April 1817 eröffnet, und dem Dr. Rust behufs seiner praktischen Vorlesungen überwiesen wurde, enthält 24 Lagerstellen für chirurgische Kranke und 12 Lagerstellen für Augenkranke. Es steht in unmittelbarer Verbindung mit der Charité.

5) Die klinische Anstalt für medizinische Fälle im Charité-Hospital.

Hier finden die Kranken der Charité, deren Uebel sich vorzugsweise zur Belehrung der klinischen Schüler eignen, ihre Aufnahme.

6) Das geburtshilfliche Klinikum und das medizinische Klinikum für Krankheiten der Frauen und neugebornen Kinder in der neuen Entbindungsanstalt.

Unbemittelte Kranke werden von den Schülern dieser Anstalt unter Leitung ihres Direktors auch in ihren Behausungen ärztlich behandelt. An bestimmten Tagen der Woche wird für derartige Kranke unentgeltlich ärztlicher Rath in dem Institute ertheilt.

Auch mit den übriger Universitäten sind klinische Institute verbunden.

Digitized by Google

zu Breslau[1]) besteht ein medizinisches und ein chirurgisches Klinikum; zu Königsberg[2]) ein ärztliches Klinikum; zu Halle[3]) ein Krankenhaus zur Bildung angehender Aerzte, und eine mit demselben verbundene Krankenbesuch-Anstalt, ferner ein klinisches Institut für Chirurgie und Augenheilkunde; zu Bonn eine medizinisch-klinische Krankenanstalt nebst Polyklinik, so wie eine geburtshilfliche klinische und polyklinische Anstalt; zu Greifswald ein klinisches Lazareth. Vergl. Rinne Bd. 2. S. 35.)

## Drittes Kapitel.

## Die Unterrichtsanstalten für einzelne Klassen des Heilpersonals.

### Literatur.

Elias v. Siebold, Programm über Zweck und Organisation der Klinik in einer Entbindungsanstalt. Bamberg und Würzburg 1806.

Nolde, Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung öffentlicher Entbindungsanstalten. Braunschw. 1806.

Jörg, Was hat eine Entbindungsschule zu leisten. Leipzig 1829.

C. J. v. Siebold, die Einrichtung der Entbindungsanstalt der K. Universität zu Berlin. Berlin 1829.

Betschler, Annalen der Klinischen Anstalten der Univ. zu Breslau für Geburtshülfe u. s. w. Breslau 1832.

Stein, die Lehranstalt der Geburtshülfe zu Bonn. Elberfeld 1823.

Niemeyer, das Gebärhaus der Univ. Halle, als Lehr- und Entbindungsanstalt. In dessen Zeitschr. Bd. 1. S. 1. Halle 1826.

Beyer, Erste Nachricht von der Entbindungsanstalt der Königl. Univ. Erlangen. Erlangen 1828.

Ulsamer, die Entbindungsanstalt in Landshut u. s. w. Landshut 1833.

### I. Die Entbindungsanstalten.

Frankreich war es zuerst, welches zu Anf. des 18. Jahrhunderts besondere Anstalten für die Geburtshilfe errichtete, und England, Holland, später Deutschland — hier zuerst Göttingen im J. 1753 — folgten diesem Beispiele.

Diese wichtigen Anstalten, welche als Zufluchtsort für Schwangere, auf Erhaltung der Mutter und des Kindes, und auf Verhütung der Verbrechen des Kindermordes, der Kinderaussetzung, der Abtreibung der Leibesfrucht und der Verheimlichung der Niederkunft hinwirken, dienen zugleich als Lehranstalten für die Entbindungskunst. Keine Preußische Universität entbehrt einer Entbindungsanstalt. Die Lehranstalten für den Unterricht in der Entbindungskunst sind zweifacher Art, wie das zu deren Ausübung berufene Personal — Geburtshelfer und Hebammen ein zweifaches ist. — Nur den physiologisch-diätetischen Theil der Entbindungskunst begreift die Bestimmung der Letzteren in sich, während der Beruf der Geburtshelfer außer diesem noch deren pathologisch-therapeutischen und operativen Theil umfaßt. Hiernach zerfallen denn auch die Entbindungslehranstalten in Schulen für Geburtshelfer

---

[1]) Vergl. Benedict, Annalen des klinisch-chirurg. Institt. auf der Univ. z. Breslau. Breslau 1815.

[2]) Vergl. Metzger und Henne, Nachrichten darüber in Formey's Ephemeriden. Bd. 1. H. 2.

[3]) v. Kasse, Von dem Krankenhause zur Bildung angehender Aerzte zu Halle. Halle 1815.

Digitized by Google

und Hebammenschulen, die indeß häufig in einem und demselben Institute vereinigt sind. Bei dem geburtshülflichen Unterricht selbst unterscheidet man wieder den theoretischen und praktischen Theil, wovon der erstere die Lehre aller jener Gegenstände in sich begreift, auf welche die praktische Entbindungskunst angewendet wird, und der andere die Regeln betrifft, nach welchen die physiologischen Verrichtungen des weiblichen Körpers während der Schwangerschaft, Geburt und des Wochenbettes zu behandeln sind. Der praktische Unterricht an Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern selbst wird unter dem Ausdrucke „geburtshilfliche Klinik" begriffen. Die Unterrichtsanstalten für Geburtshelfer sind in dem Preußischen Staate nur mit andern medizinischen Lehranstalten verbunden (s. unter klinische Institute), dagegen besteht eine bedeutende Anzahl besonderer Hebammenschulen[1]). (S. Thl. 2. Abth. 2. Unterabtheilung 3.)

## II. Die Thierarzneischule zu Berlin.

### 1) Zweck und Wirkungskreis der Anstalt.

a) Dieß Institut für Förderung der Thierheilkunde in den rein wissenschaftlichen, wie in allen praktischen Beziehungen, ist zugleich eine Lehranstalt für die theoretische und praktische Ausbildung von Thierärzten und thierärztlichen Beamten aller Klassen. Bei ihrer Errichtung im J. 1790 war sie vornämlich für den Unterricht der Fahnenschmiede der Reiterregimenter und der Scholaren bei den K. Gestüten und Marställen bestimmt. Ihre erweiterte Bestimmung erhielt sie erst durch das Regl. v. 24. Juni 1836. (s. oben S. 74.) und eine ganz veränderte Organisation im J. 1838, welche bereits auf die Klassifikationsordnung vom 25. Mai 1839 (s. Thl. 2. Abth. 2. Unterabth. 6.) berechnet war.

Als Thierärzte 1. oder 2. Klasse werden nur Zöglinge dieser Anstalt nach bestandener Staatsprüfung approbirt (vergl. d. Regl. vom 25. Mai 1839 a. a. O.) und für die weitere Beförderung der Kreisthierärzte ist es gleichfalls nothwendig, daß sie wenigstens ein Jahr als Repititoren bei derselben fungirt haben (a. a. O.).

Doch nicht bloß der Weg zur Erlangung der Approbation als Thierarzt einer der beiden Klassen und zur Anstellung als thierärztlicher Beamte führt ausschließlich durch diese Anstalt, auch ihren Schul-Zeugnissen war die Wirkung beigelegt, deren Inhabern die Befugniß zur Veterinairpraxis zu gewähren. Die Klassifik. O. vom 25. Mai 1839 hat dies Personal in die 2. Klasse der Thierärzte einrangirt. (Vergl. a. a. O.)

b) In Bezug auf die Benutzung des Lehrpersonals der Thierarzneischule zur Konstituirung einer wissenschaftlichen Deputation für die Abgabe sachverständiger Gutachten in Veterinairsachen, und den für deren Einholung vorgeschriebenen Geschäftsgang erging

aa) das nachfolgende R. des K. Kammergerichts vom 21. August 1828.

Nach dem Schreiben des K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das Kammergericht v. 7. d. M. sollen die Gerichte, wo es auf Erörterungen in Veterinairsachen ankommt, nicht mehr das hiesige Medizinal-Kollegium um Abgabe von Gutachten requiriren, son-

---

1) Die Bestimmungen über diese stehen mit den Vorschriften über das gesammte Hebammenwesen in so genauem Zusammenhange, daß ihre Anführung an einem Orte nothwendig schien.

Digitized by Google

dern sich deswegen direkt an das vorgenannte Hohe Ministerium wenden[1]), welches dergleichen Anträge durch das Lehrpersonal der hiesigen Thierarzneischule, unter zuverlässiger sachverständiger Direktion erledigen lassen wird. Sämmtlichen Gerichten im Departement des Kammergerichts wird dies zur Befolgung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß überhaupt nur in den Fällen auf ein solches Gutachten rekurrirt werden darf, wo die Sachverständigen des Orts oder des Kreises nicht gleicher Meinung sind, und das Gericht sich genöthigt sieht, das Gutachten einer höher gestellten Station zu extrahiren, oder wo die Partheien bei obwaltendem Streite unter den Sachverständigen aus den in der Gegend fungirenden Thierärzten keinen Obmann wählen.

(Amtsbl. d. Reg. z. Potsdam 1828. S. 193.)

bb) Vergl. auch das Regul. v. 24. Juni 1836 §. 6. (Oben S. 74.)

c) Gemäß der Bestimmung der Thierarzneischule: zur Förderung der Wissenschaft die daselbst gewonnenen Resultate durch Herausgabe periodischer Schriften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen (vergl. §. 6 a. a. O.), erfolgt die Herausgabe der Zeitschrift: „Magazin für die gesammte Thierheilkunde", welche durch das nachstehende R. des Min. d. G., U. u. M. A. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. und Med. Kollegien v. 25. Juli 1835 empfohlen wurde.

Die Professoren an der hiesigen Thierarzneischule, Dr. Gurlt und Dr. Hertwig geben seit dem Anfange d. J. unter dem Titel: „Magazin für die gesammte Thierheilkunde" eine Zeitschrift heraus, welche die Beförderung der Thierheilkunde als Wissenschaft und Kunst zum Zwecke hat, und ganz geeignet erscheint, diesem wichtigen Zwecke auf eine allen Anforderungen genügende Weise zu entsprechen.

Es ist daher ganz besonders wünschenswerth, daß die fragliche Zeitschrift recht allgemein gelesen und benutzt werde.

Die K. Reg. wird demnach hierdurch aufgefordert, ein Exemplar für ihre Bibliothek anzuschaffen, die dadurch entstehenden Kosten aus dem zu Ausgaben der Art bestimmten Fond zu entnehmen, und außerdem durch eine angemessene Empfehlung in den öffentlichen Blättern zur weiteren Verbreitung der mehrgedachten Zeitschrift nach Möglichkeit hinzuwirken.

(An die K. Med. Kollegien:) Da sich diese Zeitschrift hiernach vorzugsweise für die Bibliothek des ꝛc. eignet, so hat das Min. die Herausgeber veranlaßt, dem ꝛc. ein Exemplar davon zu übersenden, und benachrichtigt dasselbe hiervon mit dem Bemerken, daß die Kosten dafür aus diesseitigen Fonds werden bestritten werden. (A. XIX. 862.)

2) Erfordernisse für die Aufnahme in die Thierarzneischule und Einrichtung derselben.

a) In Ansehung der Qualifikationserfordernisse für die Aufnahme in die Thierarzneischule, des Geschäftsgangs für die Anmeldung dazu, der Dauer des Studien-Kursus, der Bestimmung des Honorars und der Verhältnisse der Militair- und Civil-Eleven, so wie der Hospitanten erging das P. vom 5. Juni 1838, welches durch das nachstehende Cirk. des Kuratoriums für Krankenhaus- und Thierarznei-Ang. (Rust.) den sämmtl. Ob. Präs. vom selb. Dat. mitgetheilt wurde[2]).

Einem Königl. ꝛc. Oberpräsidio beehren wir uns, das anliegende Publ. (a) über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königl. Thierarzneischule zu Berlin mit der ganz ergebensten Bitte zu übersenden, die Aufnahme dessel-

---

[1]) Durch das R. des Just. Min. (Mühler) vom 23. Juli 1839 sind die Gerichte gleichfalls angewiesen, alle Anträge wegen der von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Med. Wesen zu erstattenden Gutachten nicht an die Deputation unmittelbar, sondern an das derselben vorgesetzte Min. der G., U. u. M. Ang. zu richten. (Just. Min. Bl. 1839. S. 267.)

[2]) Durch dieß R. sind die in den R. vom 19. December 1820, 17. März und 5. September 1823 (Augustin III. 381. 383 und IV. 893) enthaltenen Bestimmungen über die Qualifikations-Erfordernisse zur Aufnahme in die Th. Arz. Schule antiquirt.

Digitized by Google

den in die zu Hochdesselben Ressort gehörigen Regierungs-Amtsblätte. hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

## Publikandum

über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königl. Thierarzneischule zu Berlin, sowie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die K. hohen Min. der G., U. u. M. Ang. und des Kr. den von dem unterzeichneten Kuratorio vorgelegten Studienplan für die Eleven der Königl. Thierarzneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen, und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal im Jahre und zwar zu Michaelis, statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studien-Kursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halbjährlichen Terminen, und zwar zu Ostern und Michaelis, jedesmal vor dem Beginne des neuen Semesters, mit 12 Thlrn. zur Klasse der Königl. Thierarzneischule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt ꝛc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben, und gesunde Gliedmaßen, sowie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt, oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Sprache fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeldetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niedern Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandenen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden, oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königl. Thierarzneischule vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die eben gedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätestens bis zum 20. Oktober bei der Direktion der K. Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüfen und das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und, außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-

Digitized by Google

Eleven in die Königl. Thierarzneischule sind dagegen an die Magistrate oder an die Königl. Landrathsämter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1. eines vollständigen Nationale,
2. eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3. eines Schmiede-Lehrbriefes, sowie
4. eines Führungs- und
5. eines Gesundheits-Attestes,

alljährlich im Monat April an das K. Allg. Kriegs-Depart. gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Erspektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen, und auf Grund des dießfälligen Berichts die Notirung und spätere Einberufung, oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritte in die K. Thierarzneischule, ihrer Militairspflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königl. Heere dienen, und ihre Ueberweisung an die K. Thierarzneischule als Militair-Eleven wünschen, wird das Allg. Kriegs-Depart. veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die K. Thierarzneischule nur gegen die in der Allerh. K. O. vom 26. Februar 1824[1]) ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts, außer der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung, zwei Jahre als Kurschmiede im Königl. Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Stabsoffiziers des K. Kriegsmin., zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen K. Universität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der K. Thierarzneischule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der K. Thierarzneischule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der innern Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven, pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königl. Thierarzneischule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Michaelis und zu Ostern, an die Direktion der K. Thierarzneischule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird. Berlin, den 5. Juni 1838.

Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Rust.

(A. XXII. 483.

b) In Betreff der besondern Bestimmung, wonach die Erlangung der von den Ständen der Provinz Westphalen ausgesetzten Prämie für die Ausbildung im Hufbeschlage den Empfänger zur Aufnahme als Eleve in die K. Thierarzneischule zu Berlin befähigt, vergl. das P. vom 11. Juni 1841 (Th. 2. Abth. 8. Absch. 5).

---

[1]) Die K. O. v. 26. Febr. 1824 (oben S. 330.) bestimmt zugleich, daß die Volontaire bei der Thierarzneischule, welche freien Unterricht empfangen haben, dafür für jedes Lehrjahr ein Jahr als Kurschmiede in der Armee dienen sollen. Dieser Volontaire geschieht in vorstehendem P. keiner Erwähnung; nach der neuen Organisation der Anstalt scheint daher der freie Unterricht auf die wirklichen Militair-Eleven beschränkt zu sein.

Digitized by Google

## III. Die Apothekerschulen.

Die eigentlichen Lehranstalten für das pharmazeutische Personal sind die Apotheken und für seine höhere wissenschaftliche Ausbildung die Universitäten. (Vergl. Th. 2. Abth. 2. Unterabth. 7).

Es bestehen indeß auch pharmazeutische Privat-Lehranstalten, und zwar:

### 1) Das Lindessche pharmazeutische Institut in Berlin.

a) Dem Besuche dieser Anstalt ist rücksichtlich des Studiennachweises für das Staatsexamen dieselbe Wirkung wie dem Besuche der Universitätskollegien beigelegt. Dies ist durch das nachstehende R. des Min. d. G., U. u. M., Ang. (v. Altenstein) an die Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums in Berlin vom 13. November 1838 ausgesprochen.

Das unterz. Min. hat dem Professor Dr. Lindes hierselbst bei der Errichtung seines pharmazeutischen Instituts mittelst Verf. vom 18. Juni 1831 verheißen, daß die für das pharmazeutische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des denselben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. Lindes in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Professoren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterricht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen, in das den Studirenden behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangs-Zeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in dem Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes wegen ihres Fleißes und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit zu ertheilen, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes vorzulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. Die Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums hierselbst wird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Studirenden der Pharmazie das deshalb weiter erforderliche bekannt zu machen.

(A. XXII. 477.)

b) Ueber den Zweck, den Studienplan und die Einrichtung dieser Anstalt erging nachfolgende Bekanntmachung, die als genehmigt durch die V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) der Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums in Berlin vom 11. Februar 1839 dahin zugefertigt wurde:

Im Verfolg der Verf. vom 13. November v. J., übersendet das Min. der Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums, beigehend die von dem Professor Dr. Lindes hier eingereichten Exemplare der in Folge diesseitiger Genehmigung gedruckten Bekanntmachung über das hiesige pharmazeutische Institut (Anl. a.), mit dem Auftrage, den studirenden Pharmazeuten bei ihrer Inskription diese Bekanntmachung einzuhändigen.

a.

Nachricht über das pharmazeutische Institut in Berlin.

Die Erfahrung, daß Pharmazeuten behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung sich häufig nach Berlin begeben, ohne von dem gegenwärtigen Standpunkte und Umfange der zu ihrem Berufe erforderlichen Hülfswissenschaften eine richtige Vorstellung zu besitzen, und in Ermangelung näherer Leitung und unentbehrlicher Nachhülfe bei ihrem Studium nicht selten den Zweck ihres Hierseins gänzlich verfehlen, hat das K. Minist. der G., U. u. Med. Ang. bewogen, bereits im Jahre 1831 die Errichtung einer Unterrichtsanstalt zu genehmigen, welche den Zweck hat:

1) den studirenden Pharmazeuten die vorschriftsmäßig von ihnen zu hörenden Universitäts-Vorlesungen durch Repetitionen und Examinatorien, nöthigenfalls unter Anstellung erläuternder Versuche, fruchtbringender zu machen;

2) Lücken in den schulwissenschaftlichen Kenntnissen der studirenden Pharmazeuten auf geeignete Weise ausfüllen;

3) den genannten Studirenden Gelegenheit zu bieten, sich praktisch mit der chemischen Analyse und mit Untersuchung aus dem Gebiete der polizeilich-gerichtlichen Chemie beschäftigen zu können; und endlich

Digitized by Google

4) denjenigen unter ihnen, welche während ihrer Servitzeit nicht Gelegenheit fanden, die nöthige Uebung und Sicherheit in der Bereitung pharmazeutisch-chemischer Präparate zu gelangen, auch hierin behülflich zu sein.

In der seitdem bestehenden Anstalt wird sonach folgender Unterricht ertheilt.

Botanik.

Im Sommer- und Wintersemester wöchentlich drei Stunden, von denen im Sommer eine zu Demonstrationen an frischen Pflanzen, im Winter eine zur Erklärung offizineller Gewächse aus dem Herbarium verwendet wird; außerdem findet im Sommer regelmäßig jede Woche eine Exkursion in Begleitung des Lehrers statt.

Das Honorar beträgt für jedes Semester fünf Thaler Kourant.

Chemie.

Im Sommer- und Winter-Semester wöchentlich zwei Stunden, erforderlichen Falls mit Wiederholung einzelner Experimente.

Das Honorar beträgt für jedes Semester drei Thaler Kourant.

Mineralogie.

Im Winter-Semester wöchentlich eine Stunde, in welcher nach einer allgemeinen Einleitung die wichtigsten Kristall-Formen an Modellen erläutert, das chemische Mineral-System erklärt, und hierauf die für den Pharmazeuten besonders wichtigen Fossilien mit Benutzung einer Mineralien-Sammlung speziell durchgegangen werden. (Oryktognosie.)

Im Sommer-Semester in wöchentlich einer Stunde: Betrachtung der Erdoberfläche und der hauptsächlichsten Gebirgsarten. (Geognosie.) Von Zeit zu Zeit wird in Begleitung des Lehrers das Königl. Mineralien-Kabinet besucht.

Das Honorar für jedes Semester beträgt zwei Thaler Kourant.

Pharmazie.

Im Sommer- und Winter-Semester wöchentlich zwei Stunden, in welchen die offizinellen, organischen und unorganischen Präparate, ihrer Bereitung, chemischen Zusammensetzung und Prüfung nach, erklärt, und die Theilnehmer in der Erkennung und Unterscheidung guter Muster fortdauernd geübt werden.

Das Honorar beträgt für jedes Semester drei Thaler Kourant.

Pharmakologie.

Im Sommer- und Winter-Semester wöchentlich zwei Stunden, die größtentheils dazu verwendet werden, durch Vorzeigung und Vergleichung der verschiedenen Sorten offizineller Droguen, die Zuhörer auf Abstammung, Kennzeichen, Aechtheit und Güte derselben aufmerksam zu machen, und sie in der Erkennung und Unterscheidung von einander zu üben. Von Zeit zu Zeit wird in Begleitung des Lehrers die Königl. pharmakologische Sammlung besucht.

Das Honorar beträgt für jedes Semester drei Thaler Kourant.

Physik.

Im Sommer- und Winter-Semester wird wöchentlich eine Stunde als Vorbereitung zur Physik, imgleichen behufs stöchiometrischer Berechnungen, Unterricht in der Dezimal-Rechnung, Proportions-Lehre und in den Anfangsgründen der allgemeinen Zahlenlehre bis zu den Gleichungen ertheilt.

Auf die Physik selbst werden wöchentlich zwei Stunden verwendet, und nöthigenfalls erläuternde Versuche angestellt.

Das Honorar für jedes Semester beträgt fünf Thaler Kourant.

Zoologie.

Im Sommer- und Winter-Semester wöchentlich eine Stunde. Nach einer kurzen Einleitung, welche zunächst die Eintheilung des Thierreichs und die Entwickelung der Unterschiede, auf welchen diese Eintheilung beruhet, zum Zwecke hat, folgt die Betrachtung der offizinellen Thiere nach Brandt und Ratzeburg's medizinischer Zoologie, unter Vorzeigung der Abbildungen aus diesem Werke.

Von Zeit zu Zeit wird in Begleitung des Lehrers das Königl. zoologische Museum besucht.

Das Honorar beträgt für jedes Semester zwei Thaler Kourant.

Das Uebersetzen

der Pharmacopoea Borussica wird im Sommer- und Winter-Semester in wöchentlich zwei Stunden geübt.

Das Honorar beträgt für jedes Semester zwei Thaler Kourant.

Der praktische Unterricht

im Laboratorium des Instituts besteht:

1) in der qualitativen und quantitativen Analyse von Metall-Legirungen, Salzgemischen, Fossilien, (unter Anwendung des Löthrohrs) Mineralwässern, imgleichen

2) in einer Anleitung zur Ausführung von toxikologischen und andern Untersuchungen aus dem Gebiete der polizeilich-gerichtlichen Chemie.

Digitized by Google

Zu diesen praktischen Uebungen werden wöchentlich vier Stunden verwendet, und für sechszig Stunden zehn Thaler Kourant Honorar bezahlt, für welchen Betrag den Praktikanten die erforderlichen chemischen Reagentien, Apparate und alle übrigen zu dergleichen Untersuchungen erforderlichen Bedürfnisse gereicht werden.

Auch ist es zulässig, sich nur mit der einen oder andern Art von Untersuchungen zu beschäftigen, in welchem Falle Stundenzahl und Honorar bis auf die Hälfte verringert werden.

Was die Unterweisung zur Bereitung wichtiger pharmazeutischer Präparate nach der Landes-Pharmakopoe betrifft, so kann sich diese sowohl auf einzelne, als auf einen näher zu bestimmenden Komplexus derselben erstrecken, wonach das Honorar, für welches zugleich das Material, die nöthigen Geräthschaften und alle zur Darstellung solcher Gegenstände erforderlichen Einrichtungen gewährt werden, näher bestimmt wird. Das Sommer-Semester beginnt mit dem 1. Mai und schließt ult. September; das Winter-Semester nimmt am 1. November seinen Anfang und ist ult. März beendigt.

Wer an allem diesen Unterrichte, der zu einer mit den Universitäts-Vorlesungen durchaus nicht kollidirenden Zeit stattfindet, oder auch nur an einzelnen Zweigen desselben Theil nehmen will, meldet sich bei der Direktion des hiesigen pharmazeutischen Studiums. (A. XXIII. 478.)

2) Die pharmazeutische Lehranstalt zu Höxter.

a) In Betreff der Befugnisse dieses Instituts erging das P. der K. Reg. zu Minden vom 22. Dec. 1835 folgenden Inhalts:

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat dem Apotheker Witting zu Höxter die Erlaubniß ertheilt, nach dem von ihm dem genannten hohen Min. vorgelegten Organisationsplane ein Institut zur weiteren Ausbildung von Apothekergehülfen zu errichten und zugleich bestimmt, daß denjenigen Zöglingen, welche mindestens ein Jahr lang ausschließlich behufs ihrer ferneren Ausbildung dem Unterrichte der Anstalt beigewohnt haben, dafür zwei Jahre an der vorgeschriebenen Servirzeit erlassen werden sollen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. (Amtsbl. ders. 1836. S. 36.)

b) Dieselbe Behörde veröffentlichte den Organisations- und Lehrplan dieses Instituts in dem nachfolgenden P. v. 7. Febr. 1836.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung v. 22. Dec. v. J., Amtsbl. Nr. 2. d. J., bringen wir den Lehrplan des pharmazeutischen Instituts des Apothekers Dr. Witting zu Höxter im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß. Der Zweck des Instituts geht dahin, junge Pharmazeuten, welche bereits die Lehre überstanden haben (Gehülfen) wissenschaftlich auszubilden. Nach der Bestimmung des K. h. Min. der G., U. u. M. Ang. soll ein Jahr des hier genossenen Unterrichts für zwei Jahre der Servirzeit gerechnet werden. Lehrplan. I. Sommer-Semester. a) Allgemeine Experimentalchemie nach Mitscherlich; b) pharmazeutische Botanik (mit Exkursionen); c) Lehre von den Reagentien; d) praktische Uebung in Anfertigung pharmazeutischer Präparate; e) Pharmakologie. II. Winter-Semester. a) Pharmazeutische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Pharcopoea borussica; b) allgemeine Experimentalphysik nach Scholz; c) Toxikologie, Ermittelung der Gifte; d) praktische Uebungen in der analytischen Chemie nach H. Rose; e) pharmazeutische Fossilienkunde. Hierbei ist zu bemerken: A. daß zum Unterricht ein sehr vollständiger Apparat wie auch die nöthigen Sammlungen dienen; B. ein examinirter junger Apotheker als Hülfslehrer hinzugezogen wird; C. sich einige Lehrer daselbst erboten haben, nach Verlangen auch Unterricht in der lateinischen Sprache und den Anfangsgründen der Mathematik zu ertheilen. Für die an dem Unterrichte Theilnehmenden wird in mehrern Privathäusern ein billiges Unterkommen zu finden sein. Die Kosten der Unterhaltung wie die des Unterrichts dürften sich in Allem jährlich auf 160 bis 170 Thlr. belaufen. Von der Anzahl der sich Meldenden wird es abhängen, ob das Institut schon zu Ostern oder erst um Michaeli d. J. eröffnet wird. (Amtsbl. ders. 1836. S. 35.)

3) Das Tromsdorffsche Institut zu Erfurt. Der Besuch dieser Anstalt zur Bildung angehender Apotheker, darf gleichfalls auf die Servirzeit angerechnet werden. Es bestimmt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 30. Juni 1823.

Das Min., von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Tromsdorff zu Erfurt errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat sich zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 20. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servirzeit auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institut einen vollständigen einjährigen

Kursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar sein soll.

Die K. Reg. wird deshalb beauftragt, dieses durch ihr Amtsbl. mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den ꝛc. Trommsdorff selbst zu wenden haben.

(A. VII. 405.)

## Viertes Kapitel.

## Die Krankenwärterschulen.

### Literatur.


Lebaud: Gemeinnütziges Handbuch der Krankenpflege, übersetzt von F. Reinhard.
Fr. X. May: Unterricht für Krankenwärter. Berlin 1820. 8 Aufl. 2. Bd.
J. F. Carrere: Handbuch zur Krankenpflege. Straßburg 1787.
J. G. Pfähler: Unterricht für Personen, welche Kranke pflegen. Riga 1793.
F. X. Häberl: Abhandlung über öffentliche Armen- und Krankenpflege. München 1813.
J. C. Fodéré: Manuel des Garde-malades. Paris 1819.
Marc: Garde-malade; in Dict. des sciences méd. Tom. XVIII.
Gregoire: des Garde-malades etc. Paris 1819.
Wendt: Der Gesundheitsfreund, ein theoretisch-praktisches Handbuch für Krankenpfleger. Leipzig 1823.
E. Mangold: Katechismus für Krankenwärterinnen. Bamberg 1808.
E. Monin: der Gesundheitsfreund ꝛc. Leipzig 1824.
E. F. K. Krügelstein: Handbuch der allgemeinen Krankenpflege. Erfurt 1807.
M. F. Schmidt: Unterricht für Krankenwärter. Wien 1831.
J. F. Dieffenbach: Anleitung zur Krankenwartung. Berlin 1832.
Gedicke: Anleitung zur Krankenwartung. Berlin 1837.


Die Parabolanologie steht im Allgemeinen noch auf einer sehr niedrigen Stufe, wiewohl bei sehr vielen Krankheiten die Pflege mehr vermag als Arznei. Selbst die öffentlichen Krankenhäuser besitzen selten ein gehörig ausgebildetes Wärterpersonal, wovon fast nur die Heilanstalten eine Ausnahme machen, in welchen geistliche Orden die Krankenpflege als religiöse Pflicht üben. Die Sorge für das Vorhandensein eines wohlunterrichteten Personals für den Krankendienst gehört daher, als eine unabweisliche Pflicht für die Medizinalpolizei, zu den noch zu lösenden Aufgaben.

Zu Magdeburg wurde 1799 mit der Hebammenschule eine Unterrichtsanstalt für Krankenwärter verbunden. In Berlin ist in der Charité-Heilanstalt eine Krankenwärterschule eingerichtet. Bereits eine V. des Med. Depart. v. 8. Febr. 1800 hatte deren Einrichtung angeordnet; sie gelangte indeß erst in neuerer Zeit zur Ausführung. Von dem Kuratorium dieser Anstalt (Dr. Kluge. — Dr. Dieffenbach) erging nachstehende Bekanntmachung v. 29. Juli 1832.

An Personen, welche sich Behufs ihres Erwerbes der Krankenwartung unterzogen, fehlte es zwar bisher in Berlin nicht, doch hatten sie weder die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit, noch den innern Beruf, diesem Geschäft sich mit derjenigen christlichen Liebe und wahren Hingebung zu unterziehen, wie dies in den Heilanstalten der barmherzigen Brüder und Schwestern der Fall, und wie es auch ganz unerläßlich ist, wenn die Wartung der Kranken und Sterbenden nicht blos in die körperliche, sondern auch zugleich in die geistige Heilpflege derselben wohlthätig einwirken soll. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes vollständig würdigend und dem bisherigen, sehr fühlbaren Bedürfnisse entgegenkommend, veranlaßte das K. Kuratorium der Krankenhaus-Angelegenheiten, die Errichtung einer besonderen Krankenwärterschule, in welcher Wärter und Wärterinnen, sowohl für öffentliche Krankenanstalten, als auch für Privatpersonen, in oben erwähnten Beziehungen möglichst allseitig ausgebildet werden sollen. Die Ertheilung des Unterrichts findet unentgeldlich statt. Nach halbjähriger Dauer desselben erhalten die in der Prüfung bestandenen Schüler und Schülerinnen ein Zeugniß, welches als Ausweis ihrer Qualifikation beim Publikum und für die in der Charité-Heilanstalt bleibenden als ein Maßstab des ihnen zu ertheilenden Lohnes, dienen soll. In ersterer Beziehung

Digitized by Google

werden auch die Personen, welche bei der Prüfung sich besonders ausgezeichnet haben, durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht. Alle diejenigen, welche sich als Krankenwärter oder Krankenwärterinnen ausbilden wollen, gesund und kräftig sind, Gedrucktes und Geschriebenes lesen und sich über ihre bisherige sittliche Führung durch ein glaubwürdiges Zeugniß ausweisen können, werden hierdurch aufgefordert sich vom 1. bis 25. August d. J., während der Vormittagsstunden, zwischen 9 und 12 Uhr, in dem Aufnahmebüreau der Charité-Heilanstalt zu melden, und dort das Weitere zu gewärtigen. Denen, welche sich dem Dienste der Charité-Heilanstalt ausschließlich widmen und zu diesem Behufe bei derselben gleich in Dienst treten wollen, wird, in soweit solches mit dem Bedürfnisse an Krankenwärtern und Krankenwärterinnen dieser Anstalt vereinbar ist, bei übrigens freier Station, vorläufig der gewöhnliche Lohnsatz zugestanden.

(Berliner Zeitung. 1832. Nr. 183.)

Nach einer neueren Bekanntmachung des Vorstands dieser Anstalt (Dr. Kluge. — Dr. Gedicke) v. 23. April 1841 ist die Dauer des Lehrkursus auf 5 Monate festgesetzt, von denen 2 Monate zum praktischen Unterricht verwendet werden, während welcher Zeit Schüler und Schülerinnen gegen freie Beköstigung und Wohnung als überzählige Krankenwärter in der Charité Dienste leisten müssen. Ein gedrucktes Verzeichniß aller in der Krankenschule Unterrichteten erhalten sämmtliche Berliner Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

(Vossische Zeitung 1841. Nr. 97 Beilage.)

Als Lehrbuch für die Krankenwartung ist die Anleitung des Dr. Gedicke durch nachstehendes R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Niklovius t. A.) an sämmtl. Reg. v. 31. Juli 1837 empfohlen.

Der Lehrer an der hiesigen Krankenwärterschule Dr. Gedicke hat eine Anleitung zur Krankenwartung zum Gebrauch für die Krankenwartschule der Berliner Charité-Heilanstalt, so wie zum Selbstunterrichte herausgegeben, welche durch die, dem dabei beabsichtigten Zwecke in jeder Beziehung entsprechende Bearbeitung sich so vortheilhaft auszeichnet, daß eine möglichst allgemeine Verbreitung derselben nicht anders als höchst wünschenswerth erscheinen kann. Das Min. übersendet daher der K. Reg. in der Anlage ein Exemplar des Buchs zur Kenntnißnahme und mit der Aufforderung, für Einführung der Benutzung dieser Anleitung bei den hierzu sich eignenden Kranken-Anstalten des dortigen Departements nach Möglichkeit hinzuwirken; zugleich wird bemerkt, daß den betr. klinischen Instituten, medizinisch-chirurgischen- Hebammen- Lehr- und Irren-Anstalten ein Exemplar des Buchs von den Min. unmittelbar zugefertigt worden ist.

(Amtsbl. der Reg. zu Potsdam 1837. S. 318.)

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Prüfungen der Medizinalpersonen.

### Einleitung.

Die Aufgabe für die Medizinalpolizei: für ein gehörig unterrichtetes Medizinalpersonal durch das Vorhandensein der erforderlichen Bildungsanstalten zu sorgen, erheischt ferner die Anordnung der Prüfungen der durch jene Anstalten gebildeten Personen; ihre Nothwendigkeit ist indeß erst in neuerer Zeit gehörig gewürdigt worden. Für die ärztliche Praxis galt, wie überall so auch in Preußen, die von den hohen Schulen ertheilte Meisterschaft in der Heilkunde als ausreichender Nachweis der Qualifikation. Erst das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725 ordnete für die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis außer der Promotion die Absolvirung eines anatomischen Kursus und die Ausarbeitung eines Krankheitsfalls (casus medico-practicus) in lateinischer Sprache an (§. 2. a. a. O., oben S. 18) und noch später wurde durch die K. O. v. 15. Dec. 1789 und 4. Febr. 1791 ein Examen in deutscher Sprache über die wichtigsten Theile der Medizin vorgeschrieben, welches nach Absolvirung des anatomischen Kursus von vier Examinatoren — zwei Mitglie-

Digitized by Google

dern des Ob. Kolleg. med. und ebensoviel des Colleg. med. chirurg. — abgelegt werden mußte. Ein besonderes Prüfungs-Regl. erschien erst am 1. Febr. 1798. Es ertheilte genauere Vorschriften über das Verfahren bei der Abhaltung des anatomischen, chirurgischen und pharmazeutischen Kursus bei der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker, und ordnete für die Aerzte einen klinischen Kursus, und eine mündliche Prüfung für alle Klassen des Medizinalpersonals vor einer besonderen, aus einem Direktor und vier Mitgliedern bestehenden beständigen Examinationskommission an. Die Aerzte mußten hiernach, um die Approbation zur Praxis zu erlangen, nach Einreichung ihres Doktordiploms und ihrer Inauguraldissertation den anatomischen und klinischen Kursus und die mündliche Prüfung bestehen. Für den anatomischen Kursus wurden statt der zeitherigen sechs Lektionen, eine öffentliche und drei Privatlektionen vorgeschrieben. Zu der öffentlichen sollte jedesmal ein situs partium, zu den Privatlektionen eine Aufgabe aus der Splanchnologie, eine andere aus der Gefäßlehre und eine aus der Nervenlehre gewählt werden. Der klinische Kursus bestand in der unter Aufsicht zweier Kursus-Direktoren vier Wochen andauernden Behandlung zweier Kranken, wovon der eine an einer hitzigen, der andere an einer chronischen Krankheit litt, und ihm mußte der Nachweis vorhergehen, daß der zu Prüfende drei Monate lang klinische Lehrübungen durchgemacht. Der klinische Kursus war bereits nach der K. O. vom 11. Januar 1798 an die Stelle der sonst stattgefundenen praktischen Ausarbeitung eines Krankheitsfalls getreten.

Für die Wundärzte der s. g. großen Städte hatte bereits das Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 (§. 2. oben S. 20.) einen anatomisch-chirurgischen Kursus angeordnet. Er bestand nach §. 18. des Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 aus zwei anatomischen und sechs chirurg. Lektionen. Für die Militairchirurgen war indeß außer diesen sechs chirurg. Lektionen noch der anatomische und klinische Kursus der Aerzte vorgeschrieben. Für die durch das Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 angeordnete mündliche Prüfung vor der Ober-Examinations-Deputation hatten die Chirurgen ihre Atteste über die Absolvirung der Servirjahre, und statt dieser seit der V. des Min. des Inn. (Gr. Dohna) an die Pommersche Reg. vom 5. Oktbr. 1810 die Atteste über den genossenen Unterricht, so wie seit der V. desselb. Min. an sämmtl. Reg. vom 5. März 1815[1]) ein Curriculum vitae einzureichen.

Der pharmazeutische Kursus, den gleichfalls das Med. Ed. vom 27. September 1725 für alle Apotheker angeordnet (§. 1. a. a. O. oben S. 21.), die Dekl. vom 22. April 1727 aber auf die Apotheker der großen Städte beschränkt hatte, und der nach der K. O. vom 6. Novbr. 1742 ausnahmsweise auch vor einem Prov. Med. Kolleg. abgelegt werden konnte, bestand nach dem Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 in der theoretischen und praktischen Bearbeitung zweier Aufgaben, wovon die eine aus der materia medica, von dem Professor der Botanik, die andere von dem Lehrer der Chemie und Pharmazie ertheilt wurde. Die praktische Ausführung dieser Aufgaben fand in der Hofapotheke[2]) statt, wo gleichzeitig

[1]) Diese V. wurde durch das P. der Kurm. Reg. vom 9. April 1815 veröffentlicht. (Amtsbl. derf. p. 1815. St. 15. N. 140.) Die Bestimmung wegen Einreichung des Curriculum vitae betraf sämmtliche Medizinalpersonen, die sich zur Staatsprüfung meldeten.

[2]) In Betreff der Aufsichtsführung dabei und des Bereithaltens der erforderlichen

der Examinandus ein pharmaceutisch. Präparat nach einer extemporellen Aufgabe verfertigen und sich einer mündlichen Präliminarprüfung unterwerfen mußte. Diesen Kursus und die darauf folgende mündliche Prüfung vor der Examinations-Deputation in Berlin, zu welcher die Einreichung des Geburtsscheins, des Lehrbriefes und des Zeugnisses über die Servirjahre erforderlich war, hatten nur die Kandidaten der Pharmazie zu machen, welche sich in den großen Städten etabliren wollten.

In Betreff der **Wundärzte und Apotheker kleiner Städte**, welche verfassungsmäßig nicht kursiren durften, trat durch das Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 keine Aenderung des zeitherigen Verfahrens ein. Ihre Prüfungen sollten schon nach dem Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 (oben S. 21.) durch die Medizinal-Kollegien abgehalten werden, wurden aber bis zum J. 1810 häufig bloß den Kreisphysikern überlassen. Die Instr. vom 21. April 1800, 23. Februar 1771. (N. Ed. S. V. a. S. 77) und 17. Oktbr. 1776. hatten diese Delegation ausdrücklich gestattet, die V. des Min. des J. vom 5. Okt. 1810 und 13. Aug. 1811 sie indeß wieder verboten. Auch die revid. Apoth. O. vom 11. Oktbr. 1801 änderte hinsichtlich des Qualifikationsnachweises dieser Klassen des Mediz. Personals nichts Wesentliches, und bestimmte nur, daß die für **kleinere Städte approbirten Apotheker bei dem Uebergange in größere, den pharmaceutischen Kursus in Berlin** absolviren sollten, wobei sie indeß, falls sie nicht bloß durch einen Kreisphysikus geprüft waren, von dem Examen rigorosum frei blieben[1]). **Provisoren** waren auch in größeren Städten zum Kursus nicht verpflichtet. (§. 12. a. a. O.)

Auch in Ansehung der **Hebammen** und **Geburtshelfer** gab das Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 keine neuen Bestimmungen. Die Prüfungen der Hebammen, welche nach dem Med. Ed. vom 27. Sept. 1725 (oben S. 24.) von den Med. Kollegien abgehalten werden sollten, wurden von diesen in der Regel den Kreisphysikern übertragen. Für Geburtshelfer war keine besondere Prüfung vorgeschrieben, und erst die V. des Ob. Kolleg. med. vom 18. Nov. 1791 hatte eine solche für die Aerzte und Wundärzte angeordnet, welche sich neben der ärzlichen und chirurgischen Praxis mit der Geburtshilfe befassen wollten.

In Betreff der **Bader**, für welche schon ein churfürstlicher Befehl an den Magistrat zu Berlin vom J. 1538 eine Art Prüfung angeordnet hatte, indem sie „durch zwei Doktoren der Arznei und die beiden ältesten Meister des Baderhandwerks ihrer Geschicklichkeit halber verhört werden sollten, und welcher befunden würde, daß er gemeine Wunden und Schäden zu heilen tüchtig, dem sollten auch alte und neue Schäden zu heilen nachgegeben werden" (s. Möhsens Gesch. d. Wissensch. in der M. Brandenburg S. 309.), und deren Approbation das Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 und die Dekl. vom 22. April 1727 ausdrücklich von einem Examen bedingt hatten (vergl. oben S. 24.), finden sich in dem Prüf. Regl. vom 1. Februar 1798 keine Bestimmungen, wiewohl erst durch das Ges. vom 7. Septbr. 1811 (G. S. 1811. S. 263.) die Auflösung der durch das Patent v. 10. Juli 1779 (N. Ed. S. VI. S. 1584.) kombinirten Zunft der Bader und Wundärzte erfolgte.

---

Apparate ertheilten die R. des Min. des J. vom 8. Septbr. und 22. Novbr. 1814 eine besondere Instruktion für den jedesmaligen Hofapotheker. (Augustin I. 258.)

[1]) Dasselbe hatte bereits die V. des Ob. Colleg. med. et san. vom 12. Mai 1800 bestimmt. (Augustin II. 309.).

Digitized by Google

Durch das Prüf. Regl. vom 1. Februar 1798 wurde überhaupt die Mangelhaftigkeit des Med. Ed. von 1725 bezüglich der Prüfungsvorschriften nicht genügend ergänzt. Außer der Unvollständigkeit, daß es sich nicht über die Prüfungen aller Klassen des Heilpersonals verbreitet, und das mündliche Examen als einen abgesonderten Prüfungsakt behandelt, macht sich in dessen Bestimmungen noch überall die damals noch bestehende, mit der Wissenschaft nicht in Einklang zu bringende, strenge Sonderung der Medizin und Chirurgie geltend; auch blieben die Vorschriften für die s. g. Kursusprüfungen, namentlich die anatomische und chirurgische ganz unzulänglich. Der neueren Gesetzgebung blieb daher auch in diesem wichtigen Zweige der Medizinalverwaltung noch eine schwierige Aufgabe zu lösen. Schon mehrere Jahre vor der Emanation des neuen Prüfungs-Regl. vom 1. Dezbr. 1825. suchte indeß die Verwaltung durch besondere Verfügungen die Mangelhaftigkeit des zeitherigen Prüfungsverfahrens zu ergänzen, insbesondere wurde auch ein chirurchisch-klinischer Kursus neu eingeführt.

Als eine besonders wichtige Verordnung aus dieser Zeit ist die K. O. vom 31. Januar 1817 zu bemerken, da sie, im Gegensatz zu den von Alters her befolgten Grundsätzen, die Kreirung von Aerzten, die nicht promovirt hatten, wenn auch nur als transitorische Maaßregel und nur ausnahmsweise, gestattete. Dieselbe lautet:

Ob Ich gleich die in Ihrem Berichte vom 12. Januar v. J. vorgetragene Billigkeit nicht verkenne, daß den Aerzten, welche in den neuen Provinzen sich zur medizinischen Praxis früher legitimirt hatten, ohne den Doktorgrad erworben zu haben, solche deshalb bei vorwurfsfreiem Betragen nicht entzogen werde, und daß auch in den ältern Provinzen diejenigen, die durch Fleiß, und Erfahrung sich gute medizinische Kenntnisse erworben haben, zur Prüfung für die Medizinalpraxis zugelassen werden, wenn ihnen hierzu bloß das bisherige allgemeine Erforderniß des Doktorgrades abgeht; so trage Ich doch Bedenken, die Mir deshalb vorgelegte allgemeine Verordnung zu vollziehen, da diejenigen, welche sich künftig der Heilkunde widmen wollen, daraus als Regel folgern könnten, daß eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung dazu nicht weiter nöthig sei. Dies kann aber keineswegs die Absicht sein. Es wird daher zu dem beabsichtigten Zwecke hinreichen, daß Ich das Ministerium des Innern hierdurch autorisire, nach den Vorschlägen des, hierbei zurückgehenden Entwurfs der Verordnung, solche Ausnahmen bei den Prüfungen zu machen, ohne dergleichen Subjekte, denen es bloß an der Kenntniß der alten Sprachen fehlt, zu nöthigen, sich durch fremde Arbeit den Doktorgrad zu erwerben, die Prüfungskommission deshalb und wegen Verbesserung der Medizinal-Staatsprüfungen überhaupt, die um so nöthiger ist, mit Instruktion zu versehen, und die dazu erforderlichen Mitglieder derselben nach dem jedesmaligen Bedürfnisse abzuordnen. Die Bestätigung nach der Prüfung behalte ich Mir indeß vor, und hat der Minister des Innern solche in jedem einzelnen Falle bei Mir einzuholen. (A. I. 265.)

Diese nichtpromovirten Aerzte hatten indeß die Kursusprüfungen in Berlin zu bestehen. Es bestimmte hierüber die C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Schuckmann) vom 28. Febr. 1817.

Inskünftige sollen diejenigen Kandidaten, welche in doctorem medicinae promoviren wollen, dazu nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden, daß sie

1) auf Universitäten wenigstens 3 Jahr Medizin studirt,
2) die mündliche Prüfung vor einer medizinischen Landes-Fakultät in lateinischer Sprache bestanden,
3) ihre Inaugural-Dissertation selbst verfaßt, oder
4) wenn dieses wegen des abgehandelten, eine tiefere Gelehrsamkeit erheischenden, Gegenstandes nicht wohl zu fordern ist, solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben.

Was aber die auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin betrifft, so sind solche, wenn sie sich darüber ausweisen können, daß ihre Promotion auf eine gleiche, für die inländischen Doktoren der Medizin vorgeschriebene Weise geschehen ist, verpflichtet, sich auf einer inländischen Universität nostrifiziren zu lassen. Rücksichtlich der Kandidaten aber, welche, ohne den Doktorgrad erlangt zu haben, die

Rechte eines praktischen Arztes in den K. Landen erhalten, und deshalb zu den Staats-Prüfungen zugelassen werden wollen, ist bestimmt, daß sie sich darüber zuvörderst durch Atteste ausweisen müssen, daß sie nicht nur die Medizin, sondern auch die Chirurgie durch Unterricht und praktisch erlernt haben; ferner, daß sie ihr Gesuch um Zulassung zu den Staatsprüfungen (welche so lange, bis eine neue Prüfungs-Ordnung für Medizinalpersonen erschienen sein wird, in der Verrichtung des anatomischen, chirurgischen und klinischen Kursus, so wie er für die Militair-Aerzte, die für die Armee kursiren, vorgeschrieben ist, und in dem öffentlichen Examen vor der Ober-Examinations-Kommission bestehen) bei dem Min. des Inn. anbringen und in einer kurzen Lebensbeschreibung anführen müssen, wie alt sie sind, und wo sie die Wundarznei-Wissenschaft, Geburtshülfe und die innere Heilkunde erlernt, und bisher unter ärztlicher Aufsicht geübt haben; und endlich, daß sie sich durch beizubringende Zeugnisse über ihren Lebenswandel und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren zu legitimiren haben. Ew. ꝛc. Exc. ersuche ich deshalb, solches den in Ihrem Ob.-Präs.-Bez. befindlichen K. Reg., Gymnasien und andern höhern Schulanstalten, wie auch besonders dem Collegio Medico und Sanitäts-Kommission zur Nachachtung bekannt zu machen. (A. I. 267—1. 175.)

**Mit Bezug auf diese Anordnung, und rücksichtlich der Qualifikationserfoderniſſe der in der Rheinprovinz praktizirenden Medizinalpersonen erging noch besonders das durch das P. der Königl. Reg. zu Arnsberg vom 8. Mai 1817 mitgetheilte R. des Min. des I. vom 8. März 1817 dahin:**

In Betreff der Gültigkeit der, den Medizinalpersonen während der französischen Verwaltung und bis zum Eintritt der Organisation des Medizinalkollegiums ertheilten Approbationen, hat das Königl. Min. des Inn. unterm 8. März Folgendes verfügt: 1) Die zur Zeit der französischen Verfassung auf einer französischen Universität förmlich promovirten Aerzte sind den übrigen approbirten praktischen Aerzten in den K. Preuß. Staaten gleich zu achten, und bedürfen, so lange sie nicht ein Physikat ambiren, keiner weitern Prüfung, können auch in jedem Orte der Monarchie, bei etwa beabsichtigter Veränderung ihres Wohnorts, die medizinische Praxis treiben. 2) Die Aerzte, welche während der Gouvernementsperiode von einer dazu ernannten Kommission geprüft, jedoch nur bedingungsweise zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen sind, sollen, wie die sogenannten Officiers de santé aus der frühern französischen Periode, in Gegenwart eines, nach Münster abzuordnenden Kommissarii der vierten Abtheilung des K. Min. des Inn., noch einmal geprüft werden, worauf ihnen, den Resultaten dieser Prüfung gemäß, definitiver Bescheid gegeben wird. Die Ankunft des Kommissarii wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. 3) Die Wundärzte und Apotheker, welche etwa in der Periode von 1810 bis zum Eintritt der Preuß. Gouvernementsverwaltung da, wo keine gesetzlich angestellte Prüfungsbehörde vorhanden, und namentlich in den mit Frankreich vereinigten Ortschaften, wo keine Jury zusammengetreten war, sich niedergelassen haben, sind für nicht qualifizirt zu achten. 4) Daß Aerzte, welche künftig die medizinische Praxis, im ausgedehnten Sinne des Worts, d. i. innere und äußere Heilkunde, ausüben wollen, sich schlechterdings die medizinische Doktorwürde erworben haben müssen, ist bereits durch die Allerh. K. O. vom 31. Januar d. J. bestimmt [1]). Uebrigens kann 5) der Kursus in Berlin schlechterdings keinem praktischen Arzte erlassen werden, so lange nicht eine zum anatomischen und klinischen Kursus taugliche Anstalt für die hiesigen Provinzen organisirt ist. Alle andere Prüfungen, mit Ausnahme derer der Chirurgen und Apotheker, welche sich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder wo der Sitz der Landeskollegien oder bedeutender Lehranstalten ist, niederlassen wollen, und in Berlin kursiren müssen, gehören zur Kompetenz des Medizinalkollegiums. Hiernach hat sich jeder, den es angeht, gebührend zu achten, und haben die Landräthe, ingleichen die Bürgermeister auf die Befolgung zu halten, mithin den unbefugten Aerzten, Wundärzten und Apothekern die medizinische und pharmazeutische Praxis nicht zu gestatten. (A. I. 274. — 2. 157.)

**Seit der Reform der Medizinalverfassung im Jahre 1825 gelten nun die in den folgenden Absch. enthaltenen Vorschriften für die Prüfungen des Medizinalpersonals.**

---

[1]) Diese K. O. bestimmt, wenn auch nur als transitorische Maaßregel, gerade das Gegentheil, nämlich daß auch in den ältern Provinzen nicht promovirte Aerzte ausnahmsweise approbirt werden dürfen. (S. oben S 347.)

Digitized by Google

# Erster Unterabschnitt.

## Von den Erfordernissen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.

### Erstes Kapitel.

### Von der Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Aerzte.

#### I. Der auf Landesuniversitäten promovirten Aerzte.

##### 1) Schulwissenschaftliche Bildung.

Seit Ostern 1826 dürfen Inländer zu den Fakultätsprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie mit den Schulprüfungszeugnissen der Reife versehen sind. Dieß bestimmte mit Rücksicht auf die damals geltenden Vorschriften über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler

a) das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz i. A.) an die mediz. Fak. sämmtl. Univers. und an sämmtl. Reg. Bevollm. bei selbig. vom 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien, entweder einer Schulprüfungs-Kommission, oder einer K. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.

Das Min. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, von Ostern k J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländische Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. (A. IX. 658.)

b) Diese Verfügung wurde den sämmtlichen Konsistorien durch das nachfolgende C. R. desselben Min. v. 23. Juli 1825 mitgetheilt.

Das Min. kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schulprüfungs-Kommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission [1]) versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Zirkular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Reg.-Amts-Bl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der Gymnasia zu veranlassen, daß sie von Zeit auch die Schüler in den beiden obern Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen. (A. IX. 659.)

c) Wiederholt eingeschärft wurde diese Bestimmung durch das R. desselben Mn. (v. Altenstein) vom 21. Febr. 1832.

---

[1]) Nachs. V. des Regl. vom 4. Juni 1834. wird die Maturitätsprüfung nur bei den Gymnasien vorgenommen. (A. XVIII. 711.) Das R. desselb. Min. von demselben Datum an sämmtliche K. wissenschaftliche Prüfungskommissionen, welches Vorschriften über das Verfahren bei dieser Prüfung und über die Form der Prüfungszeugnisse enthielt, ist daher ganz antiquirt. (A. IX. 660.)

In der, unterm 7. Januar 1826 an sämmtliche medizinische Fakultäten erlassenen Vers. ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle Aspiranten des Doktorgrades der med. Fakultät mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten und bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehen sein sollen. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die eben gedachten Aspiranten, welche sich Behufs der Erlangung des med. Doktorgrades, dem in der V. vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät unterwerfen wollen, zu demselben nur dann zugelassen werden können, wenn sie das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien erlangt haben. Da mehrere Fälle vorgekommen sind, aus welchen hervorzugehen scheint, daß zeither bei der Zulassung der Aspiranten des med. Doktorgrades zu dem vorschriftsmäßigen Tentamen nach dem Schulzeugnisse, mit welchem sie die Universität bezogen haben, gar nicht gefragt worden, so wird der philosophischen Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt an nur diejenigen Aspiranten des med. Doktorgrades zu dem mehrgedachten Tentamen zugelassen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehen sind. (Augustin V. 564.)

d) Das durch die K. O. vom 25. Juni 1834 bestätigte Regl. für die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler, vom 4. Juni 1834 [1]) ordnet demgemäß gleichfalls an:

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kammeralwissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betr. Fakultäten inscribirt,
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät;
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden. (A. XVIII. 375. Ergänz. Th. 1. Abth. 3. S. 711.)

2) Dauer der Universitätsstudienzeit und Verpflichtung einen Theil derselben auf inländischen Hochschulen zu studiren.

a) Die Dauer der Universitätsstudien, welche erst die K. O. vom 3. April 1804 auf 3 Jahre [2]) festgesetzt hatte, wurde für die prom. Aerzte durch die K. O. vom 26. Novbr. 1825 auf vier Jahre ausgedehnt. K. O. v. 30. Juni 1841.

Drei Semester von dieser Zeit soll jeder Preuß. Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, auf einer Landes-Universität zu studiren verpflichtet sein. Von dieser Verpflichtung darf indeß derjenige Verwaltungschef, in dessen Departement der Studirende künftig sine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen dispensiren, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. (G. S. 1841. S. 139.)

b) In Betreff der Dispensation von dem akademischen Quadriennium für besondere Fälle bestimmte das R. des Min. d. G., d. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Direktoren der med.-chirurg. Lehranstalten zu Münster, Magdeburg, Breslau, Greifswald, und des mediz.-chirurg. Studiums zu Berlin, Königsberg, Halle und Bonn vom 14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten, so wie solche junge Leute, welchen ohne das Zeugniß der Reife behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse das medizinisch-chirurgische Studium auf den Universitäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch, sie von den Pro-

---

[1]) Dieß Regl. ist an die Stelle der früheren Vorschriften über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler getreten, welche zuerst durch das E. vom 28. Decbr. 1788 und dann durch die Instr. vom 25. Juni 18[illegible] geregelt worden war.

[2]) Das E. R. des Min. d. G., d. u. M. Ang. vom 19. März 1819 schärfte die Absolvirung des Triennium ein. (A. III. 87.)

Digitized by Google

mationsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten zuzulassen, sie zu dem Ende von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadriennium zu dispensiren, und ihnen die Zeit, während welcher sie auch ohne das zu dem Universitätsstudium erforderliche Zeugniß der Reife sich dem medizinisch-chirurgischen Studium in einer chirurgischen Schule oder an einer Universität gewidmet haben, auf das von ihnen nachzuweisende vierjährige Universitätsstudium anzurechnen. Gesuche dieser Art widersprechen einer Seits den Allerh. Orts erlassenen gesetzlichen Vorschriften, welche von einem jeden Kandidaten der medizinischen Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife versehen 4 Jahre hindurch auf einer Universität studirt hat. Andererseits sind die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten vermöge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtung wohl bestimmt, Wundärzte erster und zweiter Klasse, nicht aber promovirte Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten sind, in welchen das Ministerium aus sehr erheblichen Gründen und wegen ganz eigenthümlicher Verhältnisse den oben gedachten Gesuchen ausnahmsweise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum gewinnen, als bedürfe es ihrerseits nur eines Gesuchs an das Ministerium, um ihnen durch Dispensationen mancherlei Art die Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. Zur Sicherung der gemeinnützigen, den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zum Grunde liegenden Zwecke, zur Förderung eines gründlichen wissenschaftlichen Studiums der Heilwissenschaft auf den Universitäten, so wie zur Aufrechthaltung der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-O. vom 28. Juni 1825 erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualifikation Hinsichts der Prüfungen, hat das Ministerium daher beschlossen, alle Gesuche ehemaliger Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten um Dispensation von dem gesetzlich vorgeschriebenen akamischen Quadriennium, besonders wenn sie nicht mit dem Schulzeugnisse der Reife in die medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt eingetreten sind, von jetzt an unberücksichtigt zu lassen. Die Direktion ꝛc. wird beauftragt, diesen Beschluß des Ministeriums den Zöglingen der dortigen (hiesigen) medizinisch-chirurgischen Studiums zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbesondere zu eröffnen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt besucht haben, auch nicht theilweise auf das behufs der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von ihnen nachzuweisende akademische Quadriennium soll angerechnet werden, wenn sie sich nicht vor ihrem Eintritte in eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien erworben, und die zu einem wissenschaftlichen medizinischen Studium unentbehrlichen Vorlesungen über die naturwissenschaftlichen, philosophischen und andern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften in zweckmäßiger Folge fleißig besucht haben.
(Augustin VI. 783).

3) Umfang der Universitätsstudien.

a) Diese begreifen, außer den propädeutisch-philosophischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, den Besuch der zur medizinischen Fakultät gehörenden Vorlesungen und der klinischen Anstalten in sich. Ueber die Wissenschaften, welche der philosophische Vorbereitungskursus einschließt, und die Doktrinen, aus denen der eigentliche medizinische Lehrkursus besteht, vergl. das Statut der Universität zu Bonn vom 1. September 1827, Absch. II. (Oben S. 303.)

b) Vergl. auch die Vorschriften für die Promotionsprüfung unter 4 d.

4) In Betreff der Inauguralprüfung der ärztlichen Doctoranden, insbesondere über Umfang und Verfahren bei der philosophischen Vorprüfung (tentamen philosophicum) und der Promotions-Prüfung, über Einreichung der Inaugural-Dissertation, deren öffentliche Vertheidigung und die Promotion,

a) vergl. das Statut der Universität zu Bonn vom 1. September 1827, Absch. V. (a. a. O.)

b) Die medizinische Fakultät zu Breslau ordnete über die Inauguralprüfung unterm 1. December 1814[1]) an:

Die Inaugural-Prüfung wird künftig statt des bisherigen einen Tentamens,

[1]) Ordo medicorum in litterarum universitate Vratislaviensi mutationem examinis medici inauguralis indicit. Vratislav. Calt. Dec. 1814 (23. p. 4).

Digitized by Google

zweifach angestellt, nämlich erstlich die theoretische oder vorläufige, und sodann die praktische oder rigoröse Prüfung. 2) Durch das, wenigstens drei bis vier Stunden fortgesetzte, theoretische Examen wird ausgemittelt, ob der Kandidat zur strengen Prüfung gelassen werden könne. 3) Ist der Kandidat im theoretischen Examen gut bestanden, so bekommt er einen, vom Professor der ärztlichen, oder der chirurgischen, oder der geburtshülflichen Klinik abwechselnd, vorgeschriebenen ärztlichen Kasus zur Ausarbeitung in lateinischer Sprache, und wird dann nach einigen Tagen zur strengen Prüfung gelassen. 4) Diese soll 4 bis 5 Stunden oder, wenn die Fakultät es will, noch länger dauern. Beides, sowohl die theoretische als die praktische Prüfung, wird in lateinischer Sprache gehalten. 5) Während der Prüfung werden diejenigen Kapitel der Wissenschaft, in welchen der Kandidat geprüft wird, und die Art, wie der Kandidat durch seine Antworten der Erwartung der Examinatoren entsprochen, in einem kurzen Protokolle bemerkt, welches der Pro-Dekan, und während dieser bei der Prüfung beschäftigt ist, der Dekan selbst, führt. Nach Beendigung der Prüfung werden die, im Fakultätsarchive aufzubewahrenden Protokolle von sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern der Fakultät unterschrieben. 6) Jeder Kandidat muß nach bestandener Prüfung eine Inauguraldissertation abfassen, welche keinem erlassen werden kann. 7) Jeder Kandidat muß seine Inauguraldissertation öffentlich vertheidigen. Sollte die Fakultät irgend einen von dieser Obliegenheit befreien, so kann dieß nur aus besondern Gründen und nur für solche geschehen, welche ihre Inauguraldissertation ganz allein selbst geschrieben haben. 8) Jeder Kandidat muß sich als ordentliche Opponenten einen der Professoren und zwei von den auf der Universität befindlichen Kandidaten oder Studirenden wählen, die bei der Disputation immer den außerordentlichen Opponenten vorangegangen. 9) Diejenigen Extra-Opponenten, welche nicht zu den Lehrern der Universität gehören, bedürfen zu diesem Behuf immer der, von ihnen zuvor nachzusuchenden Erlaubniß des Dekans. 10) Endlich werden alle, nach der höchsten Würde in der Heilkunst strebende Kandidaten von der Fakultät ernstlich ermahnt, bei der öffentlichen Disputation ihre Inauguralschrift, so viel es irgend möglich ist, ohne Präses zu vertheidigen.

c) Insbesondere bestimmte in Ansehung des philosophischen Tentamens:

Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die mediz. Fakultäten sämmtl. Universitäten vom 7. Januar 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtl. Landes-Universitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Maj. der König mittelst K. O. v. 26. Nov. v. J., nach dem Antrage des Min. zu genehmigen geruht, daß sämmtl. inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die K. O. v. 28. Juni v. J angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultäts-Examen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu ertheilenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er außer den übrigen in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotions-Prüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitäts-Studiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Auf den Grund des obigen Allerh. Befehls verordnet das Min. folgendes:

1) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, sollen künftig nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitäts-Studiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt haben.

2) Alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät sollen außer dem Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der C.-Verf. v. 23. Juli v. J. versehen sein müssen, noch ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Digitized by Google

3) Behufs der Erlangung des obengedachten Zeugnisses, sollen sich die Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät einem von Seiten der betreffenden Professoren der philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des zeitigen Dekans derselben anzustellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch die Censuren gut, mittelmäßig, schlecht, anzuzeigen ist.

4) Wer von Seiten der philosophischen Fakultät die Censur schlecht erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.

5) Alle Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die philosophische Doktor- oder Magister-Würde erlangt haben, sind von der Beibringung des unter Nr. 2. gedachten Zeugnisses der philosophischen Fakultät befreit.

6) Der zeitige Dekan der medizinischen Fakultät ist eben so berechtigt als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades bei der philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, als Zeuge gegenwärtig zu sein, und er soll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein solches Tentamen seinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Dekan der philosophischen Fakultät in Kenntniß gesetzt werden.

7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses hat jeder Aspirant des medizinischen Doktor-Grades an die philosophische Fakultät Zehn Thaler in Golde zu entrichten.

8) Nach Bonn: Die im Obigen unter Nr. 1. gemachte Anordnung soll auf diejenigen Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades, welche das bisher gesetzlich vorgeschriebene Triennium zu Ostern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden.

Das Min. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. (A. X. 203.)

bb) Vorstehende V. wurde durch das C. R. desselben Min. v. 7. Jan. 1826 den philosophischen Fakultäten sämmtlicher Universitäten dahin mitgetheilt[1]).

Das Min. kommunizirt der philosophischen Fakultät der K. Universität Abschrift einer an die hiesige (dortige) medizinische Fakultät erlassenen Verf., welcher zufolge alle Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen sollen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen. Das Min. macht der philosophischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, den Inhalt dieser Verf., so weit dieselbe das mit den Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät anzustellende Tentamen in den obengedachten allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde und das auf den Grund des Ausfalls dieses Tentamens auszufertigende Zeugniß betrifft, gewissenhaft zur Ausführung zu bringen. (A. X. 206.)

d) Hinsichtlich der Ausdehnung der Promotionsprüfung auf die pharmazeutische Studien, auf die Disziplinen der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei, so wie auf den Nachweis des Besuchs der in lateinischer Sprache gehaltenen Klinik bestimmten:

α) in Betreff der pharmazeutischen Studien:

aa) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an den Reg. Bevollmächtigten an der Universität zu Bonn v. 22. April 1826.

Das Min. eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht v. 9. v. M., daß die Prüfung in den pharmazeutischen Studien nicht füglich ein Gegenstand des Tentamens sein kann, welches die Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät in Folge der Verf. vom 7. Jan. c.[2]) vor der philosophischen Fakultät zu bestehen haben, vielmehr ist es Sache der medizinischen Fakultät bei dem Examen rigorosum und der Ober-Examinations-

[1]) Dieselbe Mittheilung erfolgte unter gleichem Datum an die Rektoren und Senate sämmtl. Universf. (A. X. 207.)

[2]) S. oben unter c.

Digitized by Google

Kommission bei den Staatsprüfungen, auf den Nachweis dieser den Mediziner unentbehrlichen Kenntnisse zu sehen. Das Min. hat die medizinischen Fakultäten sämmtlicher Landes-Universitäten angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmazeutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in der pharmazeutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmazie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben ꝛc.
(A. X. 112.)

bb) Das R. desselben Min. an die med. Fakultäten sämmtl. Universitäten v. 22. April 1826:

Die medizinische Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmazeutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in der pharmazeutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmazie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben. (A. X. 113.)

β) In Ansehung des Besuchs einer in lateinischer Sprache gehaltenen Klinik: das R. dess. Min. an sämmtl. med. Fakultäten vom 9. April 1832:

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medizinischen Fakultäten eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik eingerichtet worden, sicher zu erreichen und die Studirenden der Medizin zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mittel zu einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Ministerium sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin und Chirurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er auf irgend einer Universität eine in lateinischer Sprache gehaltene medizinische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. Die medizinische Fakultät wird hiermit beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden der Medizin und Chirurgie zu bringen und dieselbe bei der Zulassung zu den Promotionsprüfungen pflichtmäßig zu beachten.
(Anzeigebl. zu den Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. 1832. Nr. 8.)

γ) Hinsichtlich der Studien über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei:

das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtliche medizinische Fakultäten v. 14. Dec. 1841:

Seit längerer Zeit ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß promovirte praktische Aerzte, welche sich behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physiker der vorschriftsmäßigen Prüfung vor der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unterworfen haben, wegen ungenügender Kenntniß in der gerichtlichen Medizin und in der medizinischen Polizei entweder gar nicht, oder nur nothdürftig in der Prüfung bestanden sind. Mehrere derselben hatten während ihres Universitäts-Studiums weder über gerichtliche Medizin, noch über medizinische Polizei eine Vorlesung angenommen und gehört. Selbst abgesehen von den promovirten Aerzten, welche demnächst in den Staatsdienst als Physiker einzutreten beabsichtigen, ist eine wenigstens zur allgemeinen theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden praktischen Fällen ausreichende Kenntniß der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei auch von einem jeden auf wissenschaftliche Ausbildung Anspruch machenden Arzte höherer Kategorie um somehr zu verlangen, als die mehrgedachten Disziplinen in den Statuten der medizinischen Fakultäten zu den Hauptfächern, auf welche die medizinische Promotions-Prüfungen zu richten sind, gerechnet worden. Da überdies nach der Bestimmung im §. 160. der Cr. O. schon die Berufspflicht eines jeden approbirten Arztes die Obliegenheit in sich schließt, bei vorkommenden Erfordernissen auch gerichtsärztliche Funktionen zu verrichten, so wird der medizinischen Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, bei den Promotions-Prüfungen, den Statuten gemäß, auch auf die gerichtliche Medizin und medizinische Polizei die nöthige Rücksicht zu nehmen, und keinen Kandidaten zu promoviren, welcher nicht in diesen Disziplinen wenigstens die zur allgemeinen theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden praktischen Fällen ausreichende Kenntniß nachgewiesen hat.

Zugleich bemerke ich, daß das von mir beabsichtigte neue Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen von den Kandidaten, welche künftig zuder Physikats-Prüfung zugelassen zu werden wünschen, vorzugsweise auch den Nachweis verlangen wird,

daß sie die unentbehrlichen Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei fleißig besucht haben.

Die medizinische Fakultät beauftrage ich, hiervon die Studirenden der Medizin schon jetzt vorläufig auf eine angemessene Weise durch öffentlichen Anschlag in Kenntniß zu setzen. (Min. Bl. 1841. S. 327.)

5) Nachweis der politischen Integrität.

a) In Ansehung der politischen Integrität finden auf die Befugniß zur medizinischen Praxis dieselben Grundsätze Anwendung, welche den Eintritt in den wirklichen Staatsdienst bedingen. Es ergingen hierüber nachstehende Vorschriften.

α) Ueber geheime Gesellschaften vergl. den betr. Abschn. im Thl. VI. des Werkes. (Polizeiwes. Bd. 1. S. 672.)

β) Nach der K. O. v. 21. Mai 1824 sollten alle geheime, insonderheit burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Okt. 1798 und v. 6. Jan. 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edikte criminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden. (G. S. 1824. S. 122.)

γ) Der mittelst V. v. 5. Dec. 1835 bekannt gemachte Beschluß der deutschen Bundesversammlung in deren 39. Sitzung vom 14. Nov. 1834 wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten bestimmt ebenmäßig[1]):

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten, unerlaubten Verbindungen trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. (G. S. 1835. S. 290.)

δ) Das Gesetz v. 7. Jan. 1838, über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen enthält im §. 9. gleichfalls die Bestimmung[2]):

Außerdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6 bis 8 bezeichneten Studentenverbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdocent auf einer

---

[1]) In Betreff der unerlaubten Gesellschaften und Verbindungen vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 6. §§. 3 ff. und Tit. 20. §§. 184. 185 und die dazu ergangenen Verordnungen:

a) Das E. v. 26. Okt. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden. (N. C. C. Tom. X. S. 1775 Nr. 80. de 1798. Anz. S. 350. Ergz. Th. 2. Abth. 1. S. 391.)

b) Das R. des Min. d. J. v. 16. Dec. 1808. (Ergänz. a. a. O. S. 394. Mathis Bd. 7. S. 369. (Rabe Bd. 9. S. 400.)

c) Die V. v. 6. Jan. 1816. (G. S. 1816. S. 5.)

d) K. O. v. 30. Dec. 1832, wonach das Ed. v. 20. Okt. 1798 und die V. vom 6. Jan. 1816 auch für die Rheinprovinz gelten. (A. XVII. 140. Jahrb. Bd. 41. S. 289. Gräff Bd. 7. S. 390). Alle diese von a—d angeführten V. sind in extens. im Thl. VI. dieses Werkes (Polizeiw. Bd. 1. S. 672.) gegeben.

[2]) Dieß G. beseitigte die früheren V. gegen die akademischen Verbindungen, namentlich die Bek. v. 18. Okt. 1819. (G. S. 1819. S. 218), die K. O. v. 7. Juli 1821. (G. S. 1821. S. 167.) u. K. O. v. 12. Jan. 1833. (Jahrb. Bd. 34. S. 663. Gräff Bd. 8. S. 125.)



Digitized by Google

Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. (G. S. 1838. S. 13.)

ε) Auch die K. O. v. 20. Mai 1833, betr. das Verbot des Besuchs fremder Universitäten ordnet an[1]):

„Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Universität studirt, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt." (G. S. 1833. S. 35.)

b) In Folge dieser Vorschriften ist eine Anfrage wegen der politischen Integrität der Kandidaten bei der K. Min. Kommission vor der Zulassung zu der Doktor-Promotion und zu den Med. Staatsprüfungen für gewisse Fälle angeordnet[2]). Es disponirten hierüber:

α) Das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Oberpräs. v. 29. Okt. 1835.

In Gemäßheit Allerh., hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmungen, ist es erforderlich, vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfungen, mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten haben, die Aeußerung der K. Min. Kommission in denjenigen Fällen einzuholen, wo

a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo

b) derselbe auf einer Universität, vor Erlaß der Allerh. V. v. 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letztern Falle, ob aus dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht.

Ew. ꝛc. ersucht das unterzeichnete Min., hiervon das dortige K. Med.-Kollegium und die K. Reg. in Kenntniß zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen einer vorschriftsmäßig zur Verf. der benannten Behörden gewiesenen Staatsprüfung das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügung der akademischen Zeugnisse, dem Min. zur förderlichsten Kommunikation mit der K. Min. Kommission einzureichen. (A. XX. 444.)

β) Das R. desselben Min. an den K. Reg. Bevollmächtigten bei der Universität zu Breslau v. 18. Mai 1836.

Euer Hochw. erwiedert das Min. auf den Bericht v. 7. März d. J., bei Rücksendung der Anlagen desselben, daß es nach der Erklärung der K. Min. Kommission, mit welcher hierüber kommunizirt worden ist, der Vorausertheilung und Einsendung des Abgangs-Zeugnisses für die zur Doktor-Promotion sich meldenden Kandidaten der Medizin, wegen deren eine Anfrage bei der nur gedachten Behörde erforderlich ist, nicht bedarf, vielmehr die Vorlegung der früheren akademischen Abgangs- und sonstigen Zeugnisse genügt, rücksichtlich des derzeitigen Studien-Ortes aber eine Aeußerung Euer Hochwohlgeboren über den Kandidaten in Ihrem Begleitungs-Berichte hinreicht.

Hiernach haben Sie den dortigen akademischen Senat auf dessen Bericht v. 28. Febr. d. J. zu bescheiden. (A. XX. 353.)

II. Von den Erfordernissen für die Verstattung der Ausländer,

---

[1]) Der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten wurde durch die K. O. v. 13. Okt. 1838 (G. S. 1838. S. 501.) wieder gestattet, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen, nachdem der Bundesbeschluß v. 14. Nov. 1834 (s. oben unter γ.) auf allen deutschen Universitäten in Ausführung gebracht worden war. Das unbedingte Verbot des Besuchs der Universitäten zu Heidelberg, Erlangen, Würzburg, hatte bereits die K. O. v. 21. Nov. 1836 (G. S. 1836. S. 312.) modifizirt. Auch die Universitäten zu Zürich und Bern können von diesseitigen Unterthanen auf spezielle Genehmigung des Min. d. G., U. u. M. Ang. wieder besucht werden, s. K. O. v. 3. Jan. 1842. (G. S. 1842. S. 77.)

[2]) In allen den Fällen, die in das Rechtsgebiet der Amnestie-Ordre v. 10. Aug. 1840 gehören, bedarf es dieser Anfrage nicht, da sie mit der Begnadigung aller politischen Vergehungen die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit verbunden hat. (Min. Bl. 1840. Beil. zu Nr. 38.).

Digitized by Google

welche auf Preußischen Universitäten die medizinische Doktorwürde erlangt haben, zu den Staatsprüfungen[1]).

1) Ausländer sind denselben Qualifikations-Forderungen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen wie die diesseitigen Unterthanen unterworfen. Für die Zulassung zur Promotionsprüfung haben sie daher die von diesen verlangte Befähigung nachzuweisen, die nur in Betreff der Schulbildung und der philosophischen Studien auf andere Weise dargethan werden kann. Es bestimmt hierüber:

a) Hinsichtlich der Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Bildung:

α) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. mediz. Fakultäten vom 4. September 1834.

Das Min. hat beschlossen, die in der C. V. vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorschriften, die Zulassung inländischer Kandidaten zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländischen Kandidaten, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät promovirt zu werden wünschen, in Wirksamkeit treten zu lassen. Diesem Beschlusse gemäß sind zu den Prüfungen behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde von jetzt an nur diejenigen ausländischen Kandidaten zuzulassen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie mit der erforderlichen Schulbildung die Universität bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft auf einer Universität studirt, und sich in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, sowie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntnisse erworben haben. In letzterer Beziehung haben die ausländischen Kandidaten ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß über das von ihnen bestandene tentamen philosophicum beizubringen, während in Hinsicht auf ihre Schulbildung auch das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums, oder einer ausländischen Prüfungs-Kommission, worin ihnen die Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt oder ausgesprochen ist, daß sie 2 oder nur 1½ Jahr die oberste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, für genügend zu erachten ist.

Das Min. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewissenhaft zu verfahren, und den ausländischen Studirenden der Medizin sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. (X. XIX. 402.)

β. Vermögen Ausländer in Hinsicht ihrer Schulbildung kein als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beizubringen, so haben sie sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachträglich zu unterwerfen. Vergl. §§. 39 und 50 des Regl. v. 4. Juni 1834 (X. XVIII. 375. Ergänz. Th. I. Abth. 3. S. 711.)

b) In Ansehung des Nachweises über absolvirtes philosophisches Studium:

Das R. desselb. Min. an die med. Fakult. zu Berlin v. 10. Nov. 1834.

Das unterzeichnete Min. nimmt Anstand, dem von der medizinischen Fakultät der hiesigen K. Universität in dem Berichte vom 29. September d. J. formirten Antrage, in Betreff der diesseitigen Verfügung vom 4. ejd. m. wegen der Zulassung der Ausländer zu den Promotions-Prüfungen zu willfahren, will aber hierdurch genehmigen, daß die fragliche V. erst von Ostern k. J. ab auf die ausländischen Studirenden in Anwendung gebracht werde, und beauftragt die medizinische Fakultät, hiernach die Bekanntmachung jener Verfügung durch öffentlichen Anschlag einzurichten. Auch will das Min. nach dem fernerweiten Antrage der medizinischen Fakultät genehmigen, daß die in an-

[1]) Abändernd hat inzwischen das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. v. 23. Nov. 1843 angeordnet:

Da die Zulassung ausländischer Kandidaten zu den, nur für die inländischen Medizinalpersonen eingerichteten Staatsprüfungen mancherlei Uebelstände herbeigeführt hat, so kann dieselbe für die Zukunft nicht weiter stattfinden. Nur in Betreff der Kandidaten aus der freien Stadt Lübeck behält es bei den Anordnungen, welche in Folge des diesfälligen besonderen Uebereinkommens getroffen sind, auch ferner sein Bewenden. (Min. Bl. 1843. S. 312.)

Digitized by Google

dem Statuten stattfindenden Ausweise über absolvirtes philosophisches Studium genügen sollen, um einen ausländischen Kandidaten der Medizin zu den medizinischen Doktorprüfungen zuzulassen, vorausgesetzt jedoch, daß die von den betreffenden ausländischen Studirenden zu liefernden Nachweise über absolvirtes philosophisches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft und genügend befunden werden. Was endlich die Nostrifikation der inländischen Kandidaten der Medizin, welche sich den Doktorgrad auf einer ausländischen Universität erworben haben, anlangt, so behält sich das Ministerium vor, der medizinischen Fakultät nächstens die für die medizinische Fakultät in Bonn erlassenen Statuten mitzutheilen, in welchen in Hinsicht der Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren alle erforderlichen Bestimmungen enthalten sind. Der medizinischen Fakultät bleibt überlassen, diese Bestimmungen in den auszuarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurf der für dieselbe erlassenden Statuten, nach näherer Berathung aufzunehmen. (A. XIX. 403.)

### III. Von den Erfordernissen für die Zulassung der nostrifizirten Doktoren zu den Staatsprüfungen.

1) In Betreff der Erfordernisse für die Nostrifikation der auf ausländischen Hochschulen promovirten Doktoren durch eine Landes-Universität, und des Prüfungs-Verfahrens dabei, sind die im Absch. V. §. 60. des Statuts der Universität zu Bonn [1]) zusammengestellten Vorschriften zu vergleichen (s. oben S. 310.). Als Bedingung für die Zulassung zur Nostrifikation hatte bereits das nachstehende C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz) an sämmtl. mediz. Fakult. und Reg. Bevollm. vom 3. Oktober 1828 das Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien und das Bestehen des philosophischen Tentamens vorgeschrieben. Dasselbe lautet:

In der Verf. vom 23. Juli 1825 ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. I. oder II. [2]) versehen sind, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt haben, und von einer inländischen Fakultät wünschen, nostrifizirt zu werden. Nichtsdestoweniger sind zu Folge einer Anzeige der Mediz.-Abth. des Min. zeither mehrere Inländer, welche auf einer ausländischen Universität die mediz. Doktor-Würde erlangt haben, von inländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß sie sich in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch ein Zeugniß Nr. I. oder II. einer Schul-Prüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das Min. macht daher der medizinischen Fakultät der K. Universität nochmals zur Pflicht, von jetzt an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt hat, zu den Nostrifikations-Prüfungen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse Nr. I. oder II. einer inländischen Schul-Prüfungs- oder einer K. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission [3]) versehen ist.

Ferner ist es der Billigkeit angemessen, daß die Verf. vom 7. Januar 1826, welcher zu Folge alle Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades sich in Hinsicht ihrer Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem Tentamen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, auch auf die, von einer ausländischen medizinischen Fakultät promovirten Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizinische Fakultät der Universität zu N. wird daher angewiesen, von jetzt an jedem Inländer, welcher die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß darüber beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die, für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitze. Auch hat die ꝛc. in jedem Nostrifikations-Zeugnisse, nicht nur die Nummer des Schul-Prüfungs-Zeugnisses des betreffenden Kandidaten, sondern auch den Inhalt des, demselben von dem De-

[1]) Vergl. das vorstehende N., in dem ausdrücklich auf dies Statut verwiesen ist.

[2]) Ueber die veränderte Form der Maturitäts-Zeugnisse vergl. das Regl. vom 4. Juni 1834. (A. XVIII. 375.)

[3]) Die Maturitätsprüfung wird gegenwärtig nur von den Gymnasien abgehalten. (S. oben die Note auf S. 399.)

Digitized by Google

von der philosophischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des obigen gedachten Tentamens ausdrücklich anzugeben.

Sollte der Fall vorkommen, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktor-Würde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen, so müssen sie die obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung kommen, es sei denn, daß sie sich vorher verpflichten, nicht in den K. Staaten die medizinische Praxis ausüben zu wollen, welches dann aber ausdrücklich in dem Nostrifikations-Zeugnisse bemerkt werden muß. (A. XII. 1012.)

2) In Betreff der übrigen Erfordernisse für die Verstattung zu den Staatsprüfungen sind hinsichtlich der nostrifizirten Doktoren die unter I. und II. angeführten Vorschriften gleichfalls maßgebend.

## Zweites Kapitel.

## Von der Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte.

### 1) Schulkenntnisse.

Das Regl. v. 1. Dec. 1825 (oben S. 372.) ordnete für den Nachweis der schulwissenschaftlichen Bildung der Wundärzte in Absch. I. §. 6. b. a. die Beibringung von Schulzeugnissen oder die Ablegung eines Tentamens an. In weiterer Ausführung dieser Bestimmung ergingen:

a) In Ansehung der beizubringenden Schulzeugnisse die Verf. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an das K. Med. Kolleg. der Pr. Brandenburg, und abschriftlich an die übrigen Med. Kolleg. sowie an die Direktionen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, desgl. an die außerord. Reg. Bevollm. bei den Universitäten und an den Chef des Militair-Medizinalwesens, v. 16. Aug. 1841.

In der Instr. für das K. Medic. Kolleg. vom 15. Juli 1836, die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums betreffend, ist §. 6. bestimmt worden, daß im Allgemeinen von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen sei, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines, seine Schüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat; und ferner, daß diejenigen, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und resp. Zahnärzten ausbilden wollen, im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen müssen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat. Wie in der, in Betreff dieses Gegenstandes unterm 15. Juli 1836 erlassenen Verf. auch noch ausdrücklich festgesetzt ist, kann der Nachweis der verlangten Schulbildung durch entsprechende Schulzeugnisse geführt werden. Da nun anzunehmen ist, daß die zweite Klasse einer höheren Bürger- oder Realschule, in welcher Unterricht in der lateinischen Sprache ertheilt wird, der dritten Klasse eines Gymnasiums, und die dritte Klasse einer der zuerst gedachten Schulen der vierten eines Gymnasiums hinsichtlich des Maaßes und des Umfanges der Kenntnisse der Schüler gleich steht; so bestimme ich hiermit nachträglich zu dem §. 6. der Instruktion v. 15. Juli 1836 und der Verf. von demselben Tage, daß die Schüler der zweiten Klasse der zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement v. 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, in welchen in der lateinischen Sprache Unterricht ertheilt wird, wenn sie ein glaubhaftes Zeugniß der Reife für die erste Klasse beibringen, zu dem Studium eines Wundarztes erster Klasse, resp. zur Staatsprüfung eines solchen, und ferner, daß die Schüler der dritten Klasse einer solchen Anstalt, welche ein Zeugniß der Reife für die zweite Klasse beibringen, zum Studium der Chirurgie und Zahnarzneikunde, resp. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse, ohne vorherige schulwissenschaftliche Prüfung vor dem Königl. Medizinal-Kollegium, zugelassen werden dürfen. (Min. Bl. 1841. S. 232.)

b) In Betreff der schulwissenschaftlichen Prüfung der Chirurgie-Beflissenen vor den Prov. Mediz. Kollegien,

a) Das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl.

Digitized by Google

K. Med.-Kolleg. vom 15. Juli 1836 und die Instruktion desselb. Min. von demselb. Tage, dahin lautend:

Anliegend (a.) erhält das K. Mediz. Kollegium ein Exemplar der für das Mediz. Kolleg. der Prov. Brandenburg entworfenen Instruktion, die Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie alle, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und respektive ärztliche Ausbildung erlangt haben, wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, unterwerfen müssen, falls sie nicht durch Gymnasial-Zeugnisse nachweisen können, das erforderliche Maaß von schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen, mit der Anweisung, hiernach zu verfahren und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Mediz. Kolleg. etwa zugewiesenen oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

a.

Instruktion

für das Mediz.-Kollegium der Prov. Brandenburg, betr. die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Mediz. Kollegium der Provinz haben sich zu unterziehen.

a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu künftigen Wundärzten erster oder zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen und weder den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen, nach den bestehenden G. die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium, der Direkt. des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums bei der Universität, durch entsprechende Schulzeugnisse nachweisen können;

b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte erster Klasse zu absolviren beabsichtigen und den dazu nöthigen Grad schulwissenschaftlicher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeugniß über die, etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben nach dem, weiter unten (§§. 6. 7. und 9.) angegebenen Maaßstabe vor dem Mediz.-Kollegio bereits mit Erfolg bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes zu widmen und respektive den Anforderungen des Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen v. 1. Dec. 1825, §. 6. sub. b. a., zu genügen.

§. 3. Die Prüfungs-Kandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Mediz. Kollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei der Universität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel selbst bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requisition einer Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studien-Semestern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungs-Kommissarien, und zwar zweien technischen Mitgliedern des Mediz. Kollegiums und einem praktischen Schulmanne, welchen, auf Requisition des Mediz. Kollegiums, das Prov.-Schul-Kollegium deputirt, nach dem Maaßstabe und in der Form vollzogen, welche die nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines seine Schüler bis zur Universitäts-Reife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat.

Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines bis zur Universitätsreife ausbildenden oder sogenannten höhern Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigten Kandidaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß:

1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrücken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenstande angemessen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt sein;

Digitized by Google

2) im Lateinischen mit der Formlehre und den am häufigsten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut, und mit Hülfe eines Wörterbuches, einen leichten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise den Curtius, Julius Cäsar ꝛc. zu übersetzen, so wie einen einfachen deutschen Satz lateinisch richtig wiederzugeben im Stande sein;

3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden Hauptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben und mit den Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche auf den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Einfluß gehabt haben, bekannt sein;

4) in der Geographie eine deutliche Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete haben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande der wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie bekannt sein;

5) in der Geometrie die Haupteigenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die gebräuchlichen Längen, Flächen-, und Körpermaße, so wie die praktischen Regeln für die einfachen geometrischen Messungen kennen;

6) In der Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar aufgefaßt haben, auch eine in Buchstaben ausgedrückte Rechnungsformel verstehen und anwenden, vornämlich aber: eine Ausgabe aus der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Dezimal-Brüchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Regula de tri vorausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Eine zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß insbesondere:

1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt inne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit vermeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt haben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens sprachrichtig vortragen zu können;

2) im Lateinischen in der Formenlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das Genus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Gebrauch der Kasus, die Konstruktion des Akkusativus c. Infinitivo kennen und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius Nepos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln, mit Hülfe eines Wörterbuches, zu übersetzen im Stande sein;

3) in der Geschichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den geschichtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterländischen Geschichte aber genauer bekannt sein;

4) in der Geographie eine Uebersicht der Erdoberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und den Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder eine künstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen und mit der politischen Geographie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie des Vaterlandes aber spezieller bekannt sein;

5) in der Arithmetik eine deutliche Einsicht in die Natur des dekadischen Zahlensystems haben und eine Aufgabe der praktischen Rechnenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen, so wie in gemeinen Brüchen vorausgesetzt wird, aufzulösen verstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kenntnisse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaftliche Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maaßstab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den mediz. chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist, so ist doch bei den (§. 1. sub. b. erwähnten) Individuen, welche, nachdem sie bereits mediz. chirurgische Vorlesungen gehört, auch wohl respektive als Militair-Chirurgen gedient haben, nur noch ihre Befähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maaßes von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den sogenannten mediz. Vorbereitungswissenschaften, namentlich in den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Gegenstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehn, wie z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. zu rücksichtigen sein wird.

Eben so wird bei dergleichen Kandidaten auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwissenschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Aufgaben mediz. Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnittes aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten Arznei-Verordnung, einer Prüfung über medizinisches

Digitized by Google

Maaß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometer-Skalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. m., theilweise in Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den, in dem Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vorgeschriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf vier Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten.

Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen und außerdem zwei Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.) die er aus der Zahl von mindestens 30. von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben, durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen.

Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien, nach Anleitung der §§. 6—10., mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichts-Gegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat.

Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtl. Prüfungs-Kommissarien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Kommissarien über den Ausfall derselben erhält der Kandidat ein demgemäß vom K. Mediz. Kollegio ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schemata eingerichtetes Prüfungs-Zeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Bezug auf die einzelnen Unterrichts-Gegenstände und das darauf mit sachverständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur Staatsprüfung, ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei dem Mediz. Kollegio zur Wiederholung der schulwissenschaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die früher gezeigten Lücken in seiner Elementarbildung zu ergänzen mit Erfolg bestrebt gewesen ist.

Eine solche wiederholte Prüfung geschieht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur sind zu den, außer dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei schriftlichen Ausarbeitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prüfung besonders diejenigen Gegenstände in welchen der Kandidat ein ungenügendes Wissen dargethan hatte, zu berücksichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für seine schulwissenschaftliche Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zur Kasse des Mediz. Kollegiums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, so oft solches geschieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine tabellarische Uebersicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommissarien und der Resultate der Prüfungen an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Beilage ad §. 12. der Instruktion.

A. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr Jahr alt, aus in gebürtig, hat in der am ten und ten von der Examinations-Kommission des unterzeichneten Kollegii nach der Instruktion vom 18. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber solche Elementar-Kenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zum chirurgischen Studium und zur dereinstigen Staatsprüfung eines Wundarztes Klasse (Zahnarztes) (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den den 18

K. Mediz. Kollegium der Prov. Brandenburg.

Prüfungs-Zeugniß
für
Herrn

Digitized by Google

D. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr Jahr alt, aus in gebürtig, hat in der am ten und ten von der Examinations-Kommission des unterzeichneten Medizinal-Kollegii, auf den Grund des §. 6. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. December 1825 und nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache,
" " lateinischen "
" " Geschichte,
" " Geographie,
" " Geometrie,
" " Arithmetik,
" den medizinischen Vorbereitungs-Wissenschaften,

überhaupt aber solche Elementar-Kenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist. Berlin, den ten 18

Königl. Medic. Kolleg. der Prov. Brandenburg.

Prüfungs-Zeugniß
für den
Kandidaten der Chirurgie,
Herrn

(A. XX. 731.)

β) Die C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an sämmtliche Reg. v. 23. März 1843:

Bei der Zulassung der Kandidaten der Chirurgie zu der Staatsprüfung für Wundärzte zweiter Klasse sind seither hinsichtlich des, von den Examinanden nachzuweisenden Grades schulwissenschaftlicher Ausbildung nicht überall dieselben Grundsätze befolgt worden. Ich finde mich daher veranlaßt, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der K. Reg. Folgendes zu eröffnen.

Die in dem Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dec. 1825. §§. 50. u. 51. enthaltenen Bestimmungen über die, von den Wundärzten zweiter Klasse vor ihrer Prüfung nachzuweisende schulwissenschaftliche Ausbildung haben durch die Instruktion vom 15. Juli 1836. (A. S 731—736.), betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums, die erforderliche nähere Erläuterung und Vervollständigung erhalten. Im §. 6. dieser Instruktion ist im Allgemeinen vorgeschrieben, daß diejenigen, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, die Bildungsstufe eines Schülers besitzen müssen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat. Im §. 8. ist sodann speziell angegeben worden, wie weit sich die Kenntnisse der gedachten jungen Leute in den einzelnen Fächern des Gymnasial-Unterrichts erstrecken müssen. Die hier bezeichneten Bestimmungen sind zwar zunächst nur für diejenigen Kandidaten erlassen worden, welche die Absicht haben, sich auf einer Universität zu Wundärzten zweiter Klasse auszubilden; es kann indeß um so weniger einem Bedenken unterliegen, dieselben analog auch auf jene Kandidaten anzuwenden, welche sich auf den Besuch medizinisch-chirurgischer Lehranstalten beschränken, als das Maaß der ärztlichen und wundärztlichen Kenntnisse, welches in der Staatsprüfung für die Chirurgen zweiter Klasse gefordert wird, für die Kandidaten beider Kategorien das nämliche ist, bei beiden also auch ein gleicher Grad der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung in Anspruch genommen werden muß.

Die hiernach für einen Wundarzt zweiter Klasse erforderliche wissenschaftliche Ausbildung soll zwar an und für sich von demselben bereits in dem Zeitpunkte nachgewiesen werden, wo der Kandidat sich zur Aufnahme in eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt meldet, und sind daher die Direktionen dieser Anstalten in der V. vom 15. Juli 1836, durch welche denselben die am nämlichen Tage ergangene, oben erwähnte Instruktion kommunizirt worden ist, angewiesen worden, der Regel nach keinen Zögling in die Anstalt aufzunehmen, der nicht, bei einer mit ihm anzustellenden desfallsigen Prüfung, die Kenntnisse darzuthun im Stande ist, welche von den Quartanern eines höheren Gymnasiums, um in die Tertia aufgenommen zu werden, gefordert werden.

Um jedoch diejenigen Kandidaten, welche sich bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme in das Institut noch nicht in dem vollständigen Besitze dieses Maaßes von Schulbildung befinden, indeß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Verhältnissen der zuversichtlichen Hoffnung Raum geben, daß es ihnen gelingen werde, das Fehlende in kurzer Zeit nach-

Digitized by Google

zuholen, von der Verfolgung ihrer Laufbahn nicht gänzlich zurückzuhalten, ist in der erwähnten Verfügung ausnahmsweise nachgelassen worden, daß auch solche Kandidaten zwar in die Anstalt aufgenommen werden dürfen, daß sie sich indeß den gesetzlich erforderlichen Grad der schulwissenschaftlichen Ausbildung während ihres Aufenthalts in derselben, mithin vor ihrer Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse erwerben müssen.

Hieraus ergiebt sich, daß unter keiner Bedingung ein Kandidat zu der Staatsprüfung als Wundarzt zweiter Klasse verstattet werden darf, der sich nicht im Besitze der, in den §§. 6. u. 8 der Instruktion vom 15. Juli 1836. bezeichneten Schulkenntnisse befindet. Hat derselbe sich nicht bereits bei seiner Aufnahme in die Anstalt über diesen Besitz durch genügende Zeugnisse, oder durch den befriedigenden Ausfall der desfalls mit ihm anzustellenden Prüfung ausgewiesen, oder ist er nur unter der Bedingung, die ihm noch abgehenden Kenntnisse nachzuholen, in die Anstalt aufgenommen worden, so ist sowohl die Königl. Reg., bei welcher der Kandidat seine Zulassung zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse nachsucht, als das K. Med. Kolleg., bei welchem derselbe die genannte Prüfung abzulegen beabsichtigt, verpflichtet, von Amtswegen von diesem Mangel Kenntniß zu nehmen, und hat in solchen Fällen das K. Med. Kolleg. jederzeit die von ihm vorzunehmende Prüfung des Kandidaten zugleich über die schulwissenschaftliche Ausbildung desselben mit auszudehnen, und in dem, über die Prüfung aufzunehmenden Protokolle davon, daß und mit welchem Erfolge dieses geschehen, Erwähnung zu thun.

Die vorstehenden Bestimmungen, von welchen den Direktionen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten Mittheilung gemacht worden ist, finden übrigens auf alle Zöglinge dieser Institute, ohne Unterschied, ob dieselben ordentliche oder außerordentliche, Inländer oder Ausländer sind, Anwendung.

(Min. Bl. 1843. S. 159.)

c) Insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu dieser Elementarprüfung und der Behörde, bei welcher die Anmeldung geschehen soll:

α) Das R. desselben Min. an das K. Med. Kolleg. zu Magdeburg vom 19. Aug. 1837:

Das K. Med. Kolleg. erhält, in Verfolg der Verf. v. 17. Mai d. J., anlieg. (a) Abschrift der heute an den außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten zu Halle ergangenen Verf., mit dem Auftrage, eine Bekanntmachung hinsichtlich der in Rede stehenden schulwissenschaftlichen Prüfung der Chirurgie-Beflissenen, mit der Anzeige der festzusetzenden Termine, durch die Amtsbl. der K. Reg. zu Magdeburg und Merseburg zu veranlassen, und diese Bekanntmachung nach einiger Zeit zu erneuern.

a.

Auf den Bericht v. 20. v. M., die Anfrage des Prof. Dr. B. wegen der Schulprüfung der Chirurgie-Beflissenen betreffend, erwiedert das Min. Ew. ꝛc., daß die Ueberweisung der zu prüfenden Subjekte an das K. Med. Kolleg., in sofern von dem Direktor des chirurgischen Studiums ausgeht, als junge Leute, welche sich dem Studium widmen wollen, sich zuerst bei dem Direktor zu melden pflegen, der dann, wenn sie mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, sie zur Prüfung an das Kgl. Med. Kolleg. zu weisen, verpflichtet und befugt sein muß. Daher ist auch dieses Verfahren als Regel festgestellt worden. Es wird aber dadurch keineswegs gehindert, daß unter Umständen, z. B. wenn kurz vor dem Anfange der Vorlesungen sich junge Studirende schon am Orte befinden, von dem Königl. Med. Kolleg. auch unmittelbare Meldungen solcher, die erst das Studium beginnen wollen, angenommen werden können. Diesen dann auch ein Zeugniß über den Erfolg der Prüfung zu ertheilen, darf das K. Med. Kolleg. keinen Anstand nehmen.

Daß für die gedachte schulwissenschaftliche Prüfung gewisse Zeitbestimmungen und zwar mit Rücksicht auf den Anfang der Vorlesungen sowohl im Sommer-, als im Winter-Semester festgesetzt werden, erscheint vollkommen zweckmäßig. Diese Termine müssen jedoch nicht zu früh abgebrochen, vielmehr bis zum wirklichen Anfange der Vorlesungen noch Meldungen gestattet und Prüfungen vorgenommen werden.

Das Min. überläßt Ew. ꝛc., dem ꝛc. Dr. B. hiernach mit dem Eröffnen zu bescheiden, daß dem K. Med. Kolleg. von dieser Verf. Kenntniß gegeben, und dasselbe angewiesen worden ist, die festzusetzenden Prüfungstermine durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung nach einiger Zeit zu erneuern. (A. XXI. 556.)

Berlin, den 19. August 1837.

Min. der G., U. u. M. Ang.
v. Altenstein.

Digitized by Google

β) Das R. desselben Min. an das K. Med. Kolleg. zu Magdeburg v. 17. Mai 1837:

Das Min. eröffnet dem K. Med. Kolleg. auf den Bericht vom 2. d. M., daß die Kandidaten, welche sich zur Prüfung für Wundärzte erster Klasse melden wollen, und über die hierzu erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung ein genügendes Zeugniß nicht besitzen, sich bei jedem K. Med. Kolleg. zu der durch die Instruktion v. 15. Juli v. J. angeordneten schulwissenschaftlichen Prüfung melden können, um sich den erforderlichen Nachweis als Belag zu ihrem Anmeldungsgesuche zu erwerben. Dagegen sollen diejenigen Individuen, welche sich erst zum Studium der Chirurgie melden, ohne ein Zeugniß über die hierzu erforderlichen Vorkenntnisse beibringen zu können, und dieses Studium nicht auf einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt absolviren wollen, in der Regel wenigstens von den Direktoren des chirurg. und pharmazeut. Studii den resp. Med. Kollegien überwiesen werden.

Für die Universität Halle ist übrigens der Prof. Dr. Blasius schon seit längerer Zeit mit der Leitung des chirurg. und pharmazeut. Studiums nicht immatrikulirter Individuen beauftragt. (A. XXI. 556.)

γ) Das P. des K. Med. Kolleg. der Prof. Brandenburg v. 30. April 1829:

Das K. Min. der G., u. u. Med. Ang. hat sich veranlaßt gesehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmazie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen K. Universität zugelassen werden könne, einer besondern Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Herrn Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der hiesigen Universität zu ernennen. An den gedachten Hrn. Dir. haben sich von jetzt an alle diejenigen jungen Leute zu wenden, welche sich dem Studium der Chirurgie und Pharmazie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Hr. G. O. M. R. Dr. Rust ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie Behufs einer weitern Prüfung an das unterzeichnete Medizinal-Kollegium zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurg. oder pharmazeut. Studium bei der hiesigen K. Universität für fähig erachtet sind. Mit diesem Scheine haben sich die betreffenden jungen Leute bei den Stellvertretern des Kgl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Königl. Universität persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei derselben werden zugelassen werden. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem zeitigen Direktor, Hrn. G. O. M. R. Dr. Rust übertragen, welcher in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren beauftragt worden ist. Die vorstehenden Anordnungen werden in Gemäßheit einer Bestimmung des K. Min. vom 22. v. Mts. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Hrn. ꝛc. Rust das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums einstweilen von dem Hrn. Geh. Medizinalrath Dr. Klug versehen werden wird. Die nach unserer Bekanntm. v. 26. Febr. 1827. bisher erforderlich gewesene Meldung der betreffenden Individuen zu den Elementarprüfungen im Dienstlokale des unterzeichneten Kollegii findet fernerhin nicht Statt.

(Amtsbl. der Reg. zu Potsdam. 1829. S. 101.)

δ) Das in der vorstehenden Bekanntmachung in Bezug genommene P. vom 26. Febr. 1827, welches dahin lautet[1]):

Nach der Bestimmung des K. Min. der G., u. u. M. Ang. v. 9. Decbr. 1825, sollen fernerhin diejenigen jungen Männer, die sich dem med. chirurg. Studium widmen wollen, die zur Immatrikulation erforderlichen Schulkenntnisse aber nicht besitzen, eine vorgängige Elementarprüfung bestehen, bevor ihre Zulassung zu den Vorlesungen erfolgen kann. Diese Prüfung ist für Berlin dem unterzeichneten Med. Kolleg. aufgetragen worden, und wird solche resp. für die Sommer- und Wintervorlesungen, jedesmal vom 1. März und 1. Septbr. an bis Mitte des April und Oktober abgehalten werden. Es haben sich demnach alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen müssen, innerhalb der vorerwähnten Fristen bei dem K. Regierungs-Sekretair Herrn

[1]) Ein P. gleichen Inhalts erließ die K. Reg. zu Koblenz am 17. Oktober 1836. (Amtsbl. derselb. 1836. S. 471.)

Digitized by Google

Mai im Lokale des Kollegii, kleine Jägerstraße Nr. 1 zu melden und daselbst weitern Bescheid zu erwarten. (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam 1827. S. 48.)

2) Nachweis der Studien für den praktischen Beruf.

a) In Betreff der theoretischen Studien und des Unterrichts in den praktischen Kunstfertigkeiten überhaupt, vergl. das P. Regl. vom 1. Decbr. 1825 §. 6. b. ß. und §. 51. a. (unten S. 372.) und die Klassif. O. vom 24. Aug. 1825. II. III. (oben S. 300.)

b) Insbesondere hinsichtlich der Beibringung besonderer Atteste für die Zulassung zur Prüfung bestimmten [1]):

α) Bezüglich der Abgangszeugnisse der Zöglinge medic. chirurgischer Lehranstalten:

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. und Med. Kolleg., so wie an das Polizei-Präs. zu Berlin vom 10. Okt. 1829:

Es sind Fälle vorgekommen, daß Zöglinge einer med. chirurg. Lehranstalt, welche wegen unfleißigen und ordnungswidrigen Benehmens von der Anstalt entfernt worden sind, und mithin kein Abgangszeugniß erhalten konnten, lediglich auf den Grund der ihnen von der Anstalt ertheilten einzelnen Semestral-Zeugnisse über gehörte Vorträge, die Zulassung zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse vor dem Medizinal-Kollegio einer andern Provinz, zu erlangen gewußt haben. Damit dergleichen Mißbräuche mit diesen einzelnen Kollegien-Zeugnissen, unter welchen die Zucht und Ordnung auf den Lehr-Anstalten leiden müssen, nicht ferner stattfinden können, bestimmt das Min. hierdurch, daß jeder Zögling einer medic. chirurg. Lehranstalt, der sich bei der Königl. Reg. zur Prüfung meldet, und kein ordentliches Abgangs-Zeugniß von der Anstalt, sondern nur die gedachten Semestral-Zeugnisse beizubringen im Stande ist, nicht eher zur Prüfung zugelassen werden soll, als bis die K. Reg. über ihn und seinen etwanigen außergewöhnlichen Abgang von der betreffenden Lehranstalt nähere Nachrichten eingezogen hat, die ergeben, daß seiner Admission in dieser Beziehung nichts entgegensteht. Hiervon findet lediglich bei denjenigen Zöglingen eine Ausnahme statt, die blos Behufs der Vollendung ihrer Ausbildung als Wundärzte noch einzelne Kollegien auf einer solchen Lehranstalt gehört, und Zeugnisse über diese einzelnen Doktrinen erhalten haben, in welchen jedoch, weshalb auch heute an die medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten das Erforderliche verfügt worden ist, ausdrücklich bemerkt sein muß, daß der Kandidat blos als außerordentlicher Zuhörer das Kollegium gehört habe. (X. XIII. 941.)

β) Hinsichts akademischer Abgangszeugnisse. Das P. der K. Reg. zu Erfurt vom 8. Aug. 1833:

Das K. Min. der M. Ang. hat verordnet, daß Kandidaten der Pharmazie oder der Chirurgie, welche sich zur Prüfung als Apotheker oder Wundärzte zweiter Klasse melden, wenn sie Behufs ihrer Ausbildung auf Universitäten Vorlesungen gehört haben, ihren Fleiß und ihr sittliches Benehmen nicht bloß durch Zeugnisse einzelner Professoren, sondern durch ein gehörig ausgefertigtes Abgangszeugniß von der Universität, in welchem ihr Fleiß und ihre moralische Qualifikation bekundet wird, nachweisen sollen. Indem wir dieses den betheiligten Personen zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß Wundärzte, welche irgend eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt der Monarchie besucht haben, und sich zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse melden, ein solches Abgangszeugniß von der Anstalt ebenfalls beizubringen haben. (An. XVII. 814.)

γ) In Betreff der Zeugnisse über verrichtete Schutzblattern-Impfungen:

das C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. und Med. Kolleg., v. 21. April 1832.

Nach einer schon unterm 5. Febr. und 12. Mai 1820 der hies. medizinischen Ober-Examinations-Kommission eröffneten Bestimmung des Min. haben bisher diejeni-

---

[1]) Vergl. hierüber §. 50. a. das Pr. Regl. v. 1. Decbr. 1825. In dem P. der Reg. zu Arnsberg vom 29. April 1825 finden sich unter den beizubringenden Zeugnissen noch folgende aufgeführt: a) über das Lebensalter des Aspiranten, b) über geleistete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derselben, hinsichtlicher Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, darüber ob sie noch im Militairdienste stehen, oder aus demselben entlassen sind. (A. IX. 476.)

gen Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich hier zur Ablegung der höheren Staatsprüfungen, (als Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse) gemeldet haben, vor ihrer Zulassung außer den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen auch ein Zeugniß des Vorstehers der hiesigen Vaccinationsanstalt darüber beibringen müssen, daß sie sich die nöthigen Kenntnisse über die Schutzblattern-Impfung praktisch verschafft haben. Von den Wundärzten 2ter Klasse ist dagegen bis jetzt bei deren Zulassung zur Staats-Prüfung dieser Nachweis der Kenntniß des Impfgeschäfts nicht gefordert worden. Da diesen Wundärzten jedoch überall das Impfgeschäft so gut wie den höher qualifizirten Med. Personen übertragen wird, so findet sich das Min. bei der Wichtigkeit der Schutzblattern-Impfung für den Staat und der Nothwendigkeit, daß die Impfärzte mit der Impfmethode und dem Verlaufe der ächten Schutzblattern genau bekannt sind, veranlaßt, hierdurch vorläufig und bis dahin, daß in allen Provinzen der Monarchie besondere Vaccinations-Institute errichtet sein werden, und in solchen praktische Anleitung zum Impfverfahren gegeben werden kann, zu bestimmen, daß von nun ab Niemand auch zur Prüfung als Wundarzt 2ter Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines Physikus, oder auch eines Regiments-Arztes, Falls der Kandidat etwa noch in Militairdiensten steht, oder eines anderen, als Impfarzt in einem besonderen Rufe stehenden, approbirten, praktischen Arztes darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vaccinationen beigewohnt, oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualifizirten Impfarztes selbst verrichtet und Gelegenheit erhalten hat, den Erfolg der Impfung durch alle Stadien wenigstens bei 2 Impflingen zu beobachten.

Die K. Mediz. Kollegien sind von dieser Bestimmung benachrichtigt und angewiesen worden, auch bei der Prüfung der Wundärzte 2ter Klasse die Kenntnisse der Kandidaten in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand durch schriftliche oder mündliche Fragen mit zu erforschen.

Die K. Reg. hat sich hiernach bei Admission der Kandidaten zu achten, und dem gemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen. (X. XVI. 489.)

## Drittes Kapitel.

## Von der Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Apotheker.

### 1) Schulwissenschaftliche Bildung.

a) Vergl. die revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801. Tit. 1. §§. 15—16. (unter Apotheker.)

b) In Ansehung der Kenntnisse der Apothekerlehrlinge und Gehülfen in der lateinischen Sprache, ordneten noch besonders an:

α) Das P. der K. Reg. zu Potsdam vom 13. März 1815:

Um der hin und wieder bemerkten Vernachlässigung der lateinischen Sprache bei den Apothekern zu begegnen, wird es den Kreis- und Stadtphysikern bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß in einer jeden Apotheke ein Exemplar der neuesten Originalausgabe der Landespharmakopoe vorhanden sei, und darnach gearbeitet werde. Auch werden dieselben auf §. 15, Tit. I, der revidirten Apothekerordnung aufmerksam gemacht, und sollen diejenigen Apotheker, welche sich dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen, ohnfehlbar in Strafe genommen werden, weshalb auch bei der Visitation auf die bestandene Prüfung der Gehülfen und Lehrlinge und auf deren Kenntniß der lateinischen Sprache genau zu achten ist. (Amtsbl. derselb. 1815. S. 80.)

β) Das P. der K. Reg. zu Koblenz vom 25. Januar 1831:

Die Kandidaten der Pharmazie werden darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Attesten, welche bei Einreichung des Gesuche um Zuweisung zur Prüfung vorgelegt werden müssen, das Fähigkeitszeugniß zur Aufnahme in die Lehre nicht fehlen dürfe, dessen Beibringung besonders wegen der lateinischen Sprache nothwendig ist. Bei dieser Veranlassung erinnern wir zugleich die Physiker, bei der Prüfung zur Aufnahme der Lehrlinge und letzterer zu Gehülfen die lateinische Sprache nicht unberücksichtigt zu lassen. (Amtsbl. derselb. 1831 S. 68.)

### 2) Ausbildung für den praktischen Beruf.

#### a) Die Lehrjahre.

Digitized by Google

### α) Ueber die Befähigung zum Antritte der Lehrzeit und die Fähigkeitszeugnisse der Kreisphysiker für die Apothekerlehrlinge bestimmten:

#### αα) das P. der K. Reg. zu Marienwerder vom 9. Juni 1836.

Es ist wiederholt wahrgenommen, daß die auf die Annahme der pharmazeutischen Lehrlinge und Gehülfen bezüglichen Bestimmungen in der revid. Apothekerord. vom 11. Okt. 1801 nicht durchgängig mit der, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotenen Gewissenhaftigkeit in Ausführung gebracht und daß hierdurch Unregelmäßigkeiten herbeigeführt werden, welche nicht nur an und für sich, sondern auch deshalb unstatthaft sind, weil sie benachtheiligend auf das Apothekerwesen selbst zurückwirken. — Wir finden uns deshalb veranlaßt, die nachstehenden, über das Lehrlings- und Gehülfenpersonal in den Offizinen sprechenden Verordnungen hiermit in Erinnerung zu bringen, und die H. Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungsbezirks zur strengsten Befolgung derselben aufzufordern. — 1) Junge Leute, welche sich der Erlernung der Apothekerkunst widmen wollen, müssen sich darüber ausweisen: a) daß sie das 14. Lebensjahr überschritten, b) sich denjenigen Grad schulwissenschaftlicher Reife angeeignet haben, welcher von den Schülern der dritten Gymnasialklasse gefordert wird, c) eine korrekte, leserliche Hand schreiben, d) mit gesunden Sinnes-Organen ausgestattet, frei von ekelhaften Krankheiten und e) von tadelloser Moralität sind. — 2) Die hiernach zu regelnde Beurtheilung über die Befähigung der Angemeldeten zum Antritte der Lehrzeit steht dem betreffenden Kreisphysikus zu, welchem die erforderlichen Beweisstücke vorzulegen sind, worauf, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, von ihm das Fähigkeitszeugniß ausgefertigt oder der Gemeldete zurückgewiesen wird. — 3) Ohne ein solches Zeugniß darf aber kein Apotheker einen Lehrling annehmen; eben so wenig darf die Zahl der Lehrlinge so wie der wirklich vorhandenen Gehülfen bei Vermeidung der, durch den Min. Erlaß vom 24. Januar 1828 für diesen Fall festgesetzten Geldstrafe von 2—5 Thlr., und der sofortigen Entfernung des überzähligen Lehrlings aus der Apotheke, überschritten werden. Die vorgeschützte Abhaltung einer Probezeit mit noch ungeprüften Lehrlingen muß als strafbare Umgehung jener Verordnung betrachtet werden. 4) Ferner ist es Pflicht der H. Physiker, durch öfteren gelegentlichen Besuch der, ihrer Aufsicht überwiesenen Apotheken, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß dem Inhalte des § 15. b. und c. der revid. Apothekerord. von Seiten der Apotheken-Besitzer genügt, den Gehülfen sowohl als auch den Lehrlingen die erforderliche Zeit zu ihrer Unterweisung gewährt wird, und daß es ihnen weder an der nöthigen Anleitung, noch an den unerläßlichen Hülfsmitteln für ihre Ausbildung mangelt. Nicht minder muß darüber gewacht werden, daß sie zu keinen andern, als den pharmazeutischen Geschäften verwendet werden. Wiederholte Unregelmäßigkeiten in vorgedachter Beziehung sind uns zur Bestrafung anzuzeigen. 5) Rücksichtlich der, am Schlusse der Lehrzeit abzuhaltenden Gehülfenprüfungen setzen wir vorläufig und bis auf weitere Bestimmung hiermit fest: daß alle bei den H. Physikern eingehenden diesfälligen Anträge nur dann berücksichtiget werden dürfen, wenn der Lehrling die vorschriftlichen Lehrjahre vollständig absolvirt, und sich gegen seine Führung kein Tadel ergeben hat. Die Prüfung selbst ist nach Inhalt der revidirten Apothekerordnung, und unter Zuziehung des Lehrherrn abzuhalten, jedesmal aber auch auf die Kenntnisse des Lehrlings in der pharmazeutischen Gesetzgebung zu richten. Die Prüfungsverhandlung nebst einer Probe von 3—4 pharmazeutischen Präparaten, welche der Geprüfte zum Belage seiner praktischen Tüchtigkeit, unter Aufsicht des Examinators zu fertigen hat, sind an uns, nebst einem gutachtlichen Berichte über das Resultat der Prüfung, behufs der Ausfertigung des Gehülfenzeugnisses einzureichen. 6) Bei dem Antritte neuer Gehülfen in den, unserem Regierungsbezirke angehörigen Apotheken haben sich die H. Kreisphysiker stets davon zu überzeugen, daß sie sich im Besitze der nach §. 18. revid. Apothekerord. von ihnen zu fordernden gründlichen Bekanntschaft mit den über den Betrieb des Apothekerwesens erlassenen Verordnungen befinden, und auf Abstellung der, in dieser Beziehung bei ihnen vorgefundenen Mängel zu halten. 7) Die Apotheken-Besitzer dagegen sind verpflichtet darüber zu wachen, daß sowohl die Gehülfen als auch die Lehrlinge sich eines ruhigen anständigen Betragens befleißigen, weder Besuche in den Geschäftslokalien annehmen, noch mit den dort in Geschäften verkehrenden Personen unnöthige Unterhaltungen anknüpfen, sich aller Rathgebungen und überflüssigen Ausforschungen über die Natur der Krankheiten enthalten, gegen welche Medikamente verordnet worden sind, und sich dagegen in Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen, zum Geschäftsbetriebe gehörigen Räumen, und die größte Sorgfalt bei Anfertigung der Arzneimittel angelegen sein lassen. Den Zutritt zu dem inneren Raume des Receptur tische haben sie nicht nur allen Fremden, sondern auch, mit Ausnahme des, zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes

verpflichteten Physikus, den Medizinal-Personen zu verschließen, die eingegangenen Rezepte ohne Genehmigung ihrer Aussteller weder andern Aerzten noch fremden Personen zur Durchsicht oder Fertigung von Abschriften zu verstatten, noch selbst ohne speziellen Auftrag dergleichen Kopien anzufertigen. Recepte aber, welche von dem Kranken und dessen Angehörigen, oder aber auch von dem betreffenden Kreisphysikus zur Einsicht verlangt werden, müssen sie jedesmal versiegelt verabfolgen. Der bisher von der Mehrzahl der H. Apotheken-Besitzer unseres Regierungsbezirkes bethätigte lebhafte Eifer für die tadellose Leitung ihres Geschäftes berechtigt uns zu der Erwartung, daß sie den obigen Vorschriften pünktlich und gewissenhaft nachkommen werden; die H. Kreisphysiker dagegen verpflichten wir, über deren Befolgung zu wachen, und vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort abzustellen, oder uns zum weiteren Einschreiten anzuzeigen.
(Amtsbl. derf. 1836. S. 100.)

ββ) **Das P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 26. Januar 1837.**

Zur Verhütung des in verschiedenen Fällen wahrgenommenen willkührlichen Verfahrens einiger Apotheker bei der Annahme und Entlassung der Lehrlinge und Gehülfen, wobei nicht immer die gesetzlichen Vorschriften in der Apothekerord. vom 11. Okt. 1801 §§. 15 bis incl. 20. fest im Auge gehalten worden sind, wird hiermit Folgendes bestimmt: Jeder Apotheker hat, bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Strafe von 25 Thlr., sowohl die Annahme als den Abgang eines Lehrlings und eines Gehülfen sofort dem Kreisphysikus anzuzeigen, dessen Pflicht es ist, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß kein Apotheker einen Lehrling annehme, der nicht dazu befugt ist, der Lehrling selbst die erforderlichen, von dem betreffenden Kreisphysikus bezeugten Kenntnisse zur Erlernung des pharmazeutischen Faches besitzt, derselbe vor Ablauf der gesetzlichen Lehrzeit nicht entlassen, und kein Gehülfe, ohne das erforderliche Fähigkeitszeugniß zu besitzen, in einer Apotheke angestellt werde. — Die Kreisphysiker haben diese Anmeldungen des Zu- und Abgangs der Apothekerlehrlinge und Gehülfen in den vierteljährigen Sanitätsberichten unter der Rubrik: Medizinal-Polizei, Apothekerwesen — nachzuweisen, in besonders geeigneten Fällen aber, zur Verhütung von Nachtheilen, sofort an uns zu berichten. (Amtsbl. derf. 1837. S. 33.)

γγ) Vergl. auch die Bestimmungen über das Verfahren bei Annahme von Apothekerlehrlingen (unter Kreisphysikus, oben S. 243 ηη. und unter Apotheker.)

β) Hinsichts der Dauer der Lehrjahre, der an ihrem Schlusse vor dem Kreisphysikus abzulegenden Gehilfenprüfung und der Ertheilung des Lehrbriefes vergl. revid. Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801 §§. 15. 16. (unter Apoth.) und das P. v. 9. Juni 1836 (oben S. 368.)

b) Die Servirjahre.

α) Vergl. §. 6. c. des Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825 (unten S. 372.) und §. 20 der rev. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801. (unter Apoth.)

β) Ueber den für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Nachweis, daß die Servirjahre in einer inländischen Apotheke absolvirt worden, bestimmte

das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 9. August 1835:

Aus Veranlassung vorgekommener Fälle setzt das Min. hierdurch fest, daß in Zukunft kein Kandidat der Pharmazie zur Staatsprüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer inländischen Apotheke, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. lit. c. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 die Apothekerkunst gehörig erlernt, und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt hat. Sollte daher ein ausländischer Kandidat, welcher diesen Erfordernissen nicht genügt hat, die Prüfung aus der Pharmazie zurückzulegen beabsichtigen, so hat die K. Reg. wegen der Statthaftigkeit seiner Zulassung zu derselben, in jedem Falle, unter genügender Berichtserstattung über das obwaltende Sachverhältniß bei dem Min. besonders anzufragen.
Das Min. überläßt der K. Reg. diese Bestimmung durch ihr Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. XIX. 859.)

γ) Anrechnung der Studien auf Universitäten und pharmazeutischen Schulen auf die Servirzeit.

Digitized by Google

αα) Vergl. hierüber den §. 6. c. des Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825, (a. a. O.) und die R. v. 13. Nov. 1838, 30. Juni 1823 und das P. vom 23. Dec. 1835 (unter Apothekerschulen).

ββ) Ueber die Anwendung des Verbots des Besuchs fremder Universitäten auf Pharmazeuten bestimmte insbesondere das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Ob. Präs. v. 16. Jan. 1836.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerh. K. O. v. 20. Mai 1838 als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsregl. für die Medizinalpersonen freigestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der K. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmazeuten nicht die gleiche unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin, beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmazeuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsbl. der Reg. in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, sowie das Med. Kollegium, zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmazeuten bei ihrem stattgefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verf. wegen der med. Prüfungs-Kandidaten bereits allgemein vorgeschrieben ist. (A. XX. 445.)

γγ) Hinsichts der Leitung der pharmazeutischen Universitätsstudien durch eine besondere Direktion vergl. das P. v. 30. April 1829. (oben S. 365).

δ) In Ansehung der Unzulässigkeit, durch eine Verlängerung der Servirzeit fehlende Lehrjahre zu ergänzen, bestimmte das R. desselb. Min. an die K. Reg. zu Köln v. 29. Juni 1822.

Die Zulassung des Kandidaten der Pharmazie K. zum Examen kann demselben aus dem Grunde, daß er nur drei Lehr- and $5\frac{1}{2}$ Servirjahre nachzuweisen im Stande war, nicht füglich verweigert werden, weil nach Tit. I. §. 22. der revidirten Apothekerordnung von 1801, nur drei Servirjahre[1]) erforderlich sind, um die Prüfung zum Provisor bestehen zu können, und folglich die überzähligen Servirjahre das fehlende Lehrjahr mehr als hinlänglich übertragen haben. Ueberdies kann das Ministerium, wenn einmal ein Apothekerlehrling vor dem Ablauf der vorgeschriebenen Lehrjahre als Gehülfe anerkannt sein sollte, es nicht für angemessen erachten, die fehlende Lehrzeit durch Verlängerung der Servirzeit ergänzen zu wollen. (Augustin III. 494.)

c) In Betreff der für die Zulassung zum Staatsexamen erforderlichen Atteste[2]) vergl.

α) die §§. 7, 50, 51. [3]) des Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825.

β) In Ansehung der akademischen Abgangszeugnisse das R. vom 8. August 1833 (oben S. 366).

---

[1]) Seit dem Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825 sind 5 Servirjahre, oder 3 Servirjahre und 1jährige Studien auf einer Universität oder pharmazeutischen Lehranstalt nothwendig.

[2]) Die Beibringung der im Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825 vorgeschriebenen Zeugnisse hatten schon die P. der Reg. zu Potsdam v. 21. April 1825 (Amtsbl. ders. 1825. S. 96.) und zu Arnsberg v. 29. April 1825 (Amtsbl. ders. 1825. S. 315. A. IX. 476). angeordnet.

Digitized by Google

## Viertes Kapitel.

In Ansehung der Erfordernisse für die Zulassung zu den Approbationsprüfungen für einzelne Zweige der Heilkunde sind die betreffenden Bestimmungen in dem Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825 zu vergleichen.

## Zweiter Unterabschnitt.

## Die Vorschriften über die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.

1) Die Verordnung v. 1. Dec. 1825, welche zuerst mit Konsequenz das Verfahren für die Prüfungen des Medizinalpersonals regelte, wurde durch das nachstehende C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die med. Fakultäten sämmtlicher Univers. v. 7. Jan. 1826 dahin veröffentlicht[1]):

Aus dem (sub lit. a.) anliegenden unter dem 1. v. M. und J. erlassenen Regl. für die Staats-Prüfungen der Med. Personen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Med. Personen gemacht werden, wenn sie ins praktische Leben treten wollen, und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei der Staats-Prüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die Studirenden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an sie bei den Staats-Prüfungen werden gemacht werden: so beauftragt das Min. die ꝛc., die zu ihr gehörigen Studirenden von den Vorschriften des oben gedachten Regl. in Kenntniß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien beendigt und promovirt hat, die Zulassung zu den Staats-Prüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus keine Nachsicht weiter stattfinden werde. Zugleich macht das Min. der ꝛc. zur Pflicht bei der Anordnung und Feststellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmungen des mehrgedachten Regl. die erforderliche Rücksicht zu nehmen, damit es den Studirenden der medizinischen Fakultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staats-Prüfungen von ihnen werden gefordert werden.

a.

Regl. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 1. Dec. 1825 für die Staats-Prüfungen der Med. Personen.

### Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staats-Prüfungen nach dem Regl. vom 1. Febr. 1798 dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den vielseitigen Anforderungen an die verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird in Folge der von des Königs Maj. mittelst K. O. v. 28. Juni l. J. erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualifikation, Hinsichts der Prüfungen hiermit Folgendes festgesetzt.

### Umfang der Staats-Prüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforschung der Fähigkeiten zur praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staats-Prüfungen. Es sind also hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen ausgeschlossen.

### Prüfungs-Behörden.

§. 2. Sämmtliche Staats-Prüfungen werden entweder von der obersten Prüfungs-Behörde, die den Titel: „Medizinische Ober-Examinations-Kommission" führt, oder von den Medizinal-Kollegien der Provinzen oder von besonders zu ernennenden Prüfungs-Kommissionen vollzogen.

---

[1]) Die Hauptbestimmungen des Pr. Regl. sind auch in dem P. der K. Reg. zu Cöln v. 13. Juli 1831 zusammengestellt. Amtsbl. ders. 1831. S. 183).

Digitized by Google

## I. Die Ober-Examinations-Kommission[1]).

§. 3. Organisation der Ober-Examinations-Kom. steht unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Protokolle und zur Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibgeschäfte wird der Kommission ein Sekretair zugeordnet.

§. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinations-Kommission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitglieder der medizinischen Fakultät gewählt, welche an den Fakultäts-Prüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren zu den Geschäften der Ober-Examinations-Kommission zugezogen, so sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommission setzt sein Amt über 1 höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommission in Bezug auf ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

### Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommission gehören.

§. 5. Den Staats-Prüfungen vor der Ober-Examinations-Kom. haben sich zu unterwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen;

2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;

3) alle Pharmazeuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse[2]).

### Nöthige Qualifikation der Prüfungs-Kandidaten.

§. 6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen

a) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d. h. die medizinische oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitäts-Studio, vorgängigem überstandenem Fakultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doktor-Würde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrifiziren lassen;

b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie

α) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen, und wenigstens so viel Latein verstehen um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner

β) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes med. chir. Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen med. chir. Kollegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militair oder Civil gedient haben,

c) die Pharmazeuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfe gedient[3]), oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester[4]) dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmazie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben.

---

[1]) Ueber die belegirten Kommissionen s. unter 2.

[2]) Durch die folgenden auf die Prüfung der Pharmazeuten I. und II. Klasse bezüglichen Bestimmungen sind die §§. 1—12 der Apotheker-Ord. v. 11. Okt. 1801 devogirt so wie des Regl. v. 1. Febr. 1798. §§. 18. 21. 29. S. bei Apotheker.

[3]) Dies muß der Regel nach im Inlande geschehen sein. Es bestimmt hierüber das R. v. 9. Aug. 1835. (oben S. 369).

[4]) Dies modifizirt der §. 20. Tit. I. der Apoth.-Ord. v. 11. Okt. 1801. In dieser Beziehung bestimmten:

Digitized by Google

### Admission zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staats-Prüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfangs December jeden Jahres schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und Pharmazie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio überreicht.

### Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Kommission überwiesene Kandidaten fort[1]).

### Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

§. 9. Diese Prüfungs-Abschnitte überhaupt sind:
1) die anatomische Prüfung,
2) die akiurgische oder chirurgisch-technische,
3) die klinisch-medizinische,
4) die klinisch-chirurgische,
5) die pharmazeutische,
6) die mündliche Schluß-Prüfung.

---

*a*) Extrakt aus dem R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an das K. Med. Kollegium zu Koblenz, v. 19. Mai 1824.

Der von dem K. Med. Kollegio unterm 16. v. M. gemachte Antrag, einem Kandidaten der Pharmazie für jedes J., welches er dem Studio der Wissenschaft auf Universitäten ausschließend gewidmet hat, zwei J. der Servir-Zeit zu erlassen, kann nicht stattfinden, indem auf diese Art ein Pharmazeut schon zur Prüfung zugelassen werden müßte, wenn er nur 2½ Jahr studirt, außerdem aber gar nicht servirt hätte. Studien allein können aber nicht die ganze Servir-Zeit ersetzen. Der durch die Erfahrung überall bestätigte Grundsatz, daß es nicht nur der auf Universitäten und in den Laboratorien zu sammelnden Kenntnisse, sondern auch, und zwar vorzüglich der nur durch mehrjährige Ausübung der pharmazeutischen Geschäfte in der Offizin selbst sich anzueignenden Fertigkeiten und einer nur durch praktischen Betrieb des Apothekergeschäfts zu erwerbenden näheren Kenntniß desselben bedarf, um in jeder Hinsicht ein guter und tüchtiger Apotheker zu sein, — hat auch den Gesetzgeber bei dem Entwurf der Apotheker-Ordnung geleitet, und es ist daher die Studien-Zeit in derselben nicht bestimmt, dagegen aber ausdrücklich angeordnet, daß sie nur einen Erlaß von 1 höchstens 2 Jahren der Servir-Zeit bewirken könne. (A. VIII. 613.)

*β*) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. und abschriftlich an das K. Polizei-Präs. zu Berlin v. 7. Febr. 1825.

Durch §. 20. des Tit. I. der revidirten Apotheker-O. v. 11. Okt. 1801 ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servir-Zeit von Fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hievon Ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmazie, Botanik u. s. w. gehört hat, und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmazie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zweien Semestern ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Halbjahrs nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Kollegia hört, keine Rücksicht genommen werden. ꝛc. (A. IX. 253.)

[1]) Früher war der 1. Dec. bestimmt und dies noch durch die R. v. 13. u. 15. Febr. 1821 in Erinnerung gebracht. (A. VI. 220—1. 109.)

Digitized by Google

### Für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich[1]).

§. 10. Was nun

1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich gebildete Männer sind.

Sie haben daher,

a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Mediko-Chirurgen) erlangen wollen,

die anatomische,

die chirurgisch-technische,

die klinisch-medizinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner

die klinisch-chirurgische, und endlich

die mündliche Schluß-Prüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen;

### Für bloße praktische Aerzte

b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen,

die anatomische,

die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form,

eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und

die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind,

zu bestehen.

### Für Wundärzte erster Klasse.

2) Die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen

die anatomische,

die chirurgisch-technische,

die klinisch-chirurgische,

eine klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer mehr praktischen als wissenschaftlichen Form, und endlich

die mündliche Schluß-Prüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr praktisches als theoretisches Wissen zu sehen ist.

### Für Apotheker.

3) Die Pharmazeuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse u erhalten wünschen, müssen

die pharmazeutische und

die mündliche Schluß-Prüfung

zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

### A. Die anatomische Prüfung.

§ 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Kandidat die nöthigen Kenntnisse in der Anotomie besitze, und das anatomische Messer in soweit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen; nämlich

wie sie abzuhalten sei:

1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich,

2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat,

3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren.

---

[1]) Die §. 10. sub. 1. 2. genannten Personen werden auch über die Schutzpocken-Impfung examinirt. G. R. v. 21. April 1832. (oben S. 366.)

Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungs-Kommissarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunsch des Kandidaten, in sofern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungs-Ordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

### Prüfungs-Kommissarien.

§. 13. Zu Prüfungs-Kommissarien, in deren Gegenwart und unter deren spezieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungs-Kommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schluß-Censur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungs-Protokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt oder nicht. Sind die Prüfungs-Kommissarien nicht einig, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist oder nicht, weil er entweder nur zwei Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine fünfte, ja nach Erforderniß eine sechste Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

### Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungs-Kandidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungs-Kandidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schluß-Censur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

### Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Director unter Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeits-Rücksichten obwalten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beisein erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

## B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

### Die chirurgisch-technische Prüfung. Worin sie besteht.

§. 17. Diese Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher

1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten, die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungs-Akten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen;

2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichname verrichten;

Digitized by Google

3) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

Von wem und wie sie abzuhalten sei.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speziellen Leitung zweier Prüfungs-Kommissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungs-Kommissarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei bloß zu beobachten, daß er so viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hierzu gewählten Kadaver —, was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist — nachweisen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen." Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungs-Kandidat bei solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungskandidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmasse exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die unter keinerlei Umständen dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblicke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Kommissarien näher zu bestimmen sind.

Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Spezielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungs-Protokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungs-Abschnitt und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Kandidat als bestanden anzusehen sei oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften statt, welche in dieser Beziehung bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12 und 14.) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungs-Kommissarien bei Abfassung der Schluß-Censur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heilkünstler hauptsächlich bestimmen und angeben, in wiefern er in dieser Beziehung das Prädikat „Operateur" wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Kandidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretische Bildung, und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

§. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergl. §§. 35 und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten bei sonst dafür sprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten, und überhaupt wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

§. 22. Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Kommissarien zu übernehmen. Die Auswahl

Digitized by Google

der Kranken hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungs-Kandidat selbst steht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Kommissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betreffende Prüfungs-Kommissarius durch mehrfache auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittel-Lehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Kandidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungs-Kommissarius dies selbst zur Seite oder unter dem Elaborate des Kandidaten bemerken.

Die ausgearbeitete Krankheits-Geschichte muß der Kandidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen Prüfungs-Kandidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Kommissarius wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nichts, was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden ist, darf er korrigiren, ohne sich des Verdachts einer absichtlichen Verfälschung eines zu den Prüfungs-Akten gehörigen Dokuments auszusetzen. So fährt der Kandidat fort, seinen Kranken täglich zweimal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungs-Kommissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt des Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die spezielle Leitung der klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken so wie jeden Unterschleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine Anordnungen dagegen muß der Kandidat stets vor der Rücksprache mit dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungs-Kommissario bewerkstelligen, und, ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journal schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungs-Kommissarien müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche jeden Kandidaten am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Journal nachweisen.

### Sie soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrecken.

§. 23. Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die klinischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauses erstrecken. So oft sich daher die Gelegenheit dazu darbietet, ist der Kandidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen und die Theraphie anzugeben. Daß dies geschehen ist, und wie der Kandidat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedesmal im Kranken-Journale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Krankenbette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und wiederholtesten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktisches Wissen noch zweifelhaft erscheint.

### Erforschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medikamente und der Kunst, Rezepte zu verschreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die erlangten Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenntnisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide Prüfungs-Kommissarien an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem besondern Bogen, der am Schlusse der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen ist,

a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu beantworten hat, und

b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Dosenbestimmung beschreiben muß.

### Gebrauch der lateinischen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Kommissarien und

dem Kandidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprache, auch muß die Krankheits-Geschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen 1ster Klasse.

§. 26. Die klinisch-mediz. Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§§. 22, 23 und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden, und mehr praktischer Tendenz sein soll. Hier ist es hinreichend zu erforschen, ob die Kandidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduciren im Stande sei, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommissarien über die dem Prüfungs-Kandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Akten geben, daß sie unter der Krankheitsgeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schluß-Censur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erlangenden praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz auseinander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Kommissarien dessen Gewährung für begründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben.

Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio unter Einsendung aller Prüfungsverhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungs-Kommissarien im Stande sind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§§. 22. u. 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen sein, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu bestimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen:
a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich,
b) promovirte bloße Aerzte,
c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sei.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt sein, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungs-Kommission im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer

Krankheitsgeschichte, so wie es bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Seiten der Kommissarien alles zu beobachten, was §§. 23. u. 24. schon vorgeschrieben ist; jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

### Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in sofern sie bloß als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurg. Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

### Bei Medico-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müssen außer ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-Kommissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädikat „Operateur" beizulegen ist oder nicht.

### Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen.

Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen bloß darin, daß bei erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bei letztern.

### Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

§. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere bloß in operativer und letztere bloß in heilwissenschaftlicher oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klasse, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Direktor zur Abweisung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergl. §§. 20. und 40.)

Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Kandidaten, und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hinsicht (§§. 28. 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

## E. Die pharmazeutische Prüfung.

### Die pharmazeutische Prüfung ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

§. 36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Kommissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker sein müssen.

Digitized by Google

Und beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungs-Kandidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale und im Beisein wo nicht sämmtlicher zur pharmazeutischen Prüfung berufenen Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien:

a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preußischen Pharmakopoe mündlich übersetzen und erläutern, dann

b) aus einer Urne eine botanisch oder chemisch-pharmazeutische Aufgabe und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe oder die Benutzung von Büchern, Excerpten u. dergl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sei. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungs-Kommissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kandidat

1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungs-Kommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen zirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmazeutischen Prüfungs-Kommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten

2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmazeutische Präparate, unter spezieller Aufsicht eines pharmazeutischen Mitgliedes der Kommission in der K. Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen.

Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungs-Kommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt sein kann.

Während derselben Zeit hat ferner der Kandidat

3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwecke zusammengesetzte Mischung (Gas-Verbindungen, Metallegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch

4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen.

Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches, oder das Rezept zu der künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet sein, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Kandidaten versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sei.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Kommission täglich und zwar abwechselnd die Mitaufsicht über die praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sei, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Kandidaten gelieferten sowohl schriftlichen als chemisch-pharmazeutischen Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er auch

a) einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und

Digitized by Google

b) einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roharzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungs-Methoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben.

Hiernächst wird das Resultat der chemischen vom Kandidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Direktor früher übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungs-Abtheilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

## F. Die mündliche Schlußprüfung.

### Wer zu derselben admittirt werden kann.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der Medizinal-Personen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höhern Staatsprüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hierzu erlangen

1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht die für praktische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktische Aerzte; §§. 20. und 35.)

2) Jene nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse, welche in der klinisch-medizinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Kunstfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können. (§§. 29. und 35.)

### Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

### Prüfungs-Kommissarien. Ihre nöthigen Eigenschaften u. Auswahl.

§. 41. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Personale der Ober-Examinations-Kommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Kandidaten, er sei Arzt, Wundarzt oder Pharmazeut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu erwählt, und es soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in medizinisch-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der pharmazeutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

### Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten, in soweit es solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte sein; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungs-Kandidaten verschieden.

### Ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinal-Personen.

1) Bei den promovirten Aerzten und Medico-Chirurgen ist außerdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höhere Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos

Digitized by Google

über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrecken.

2) Bei den nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können.

3) Bei den Apothekern muß die Prüfuug auf die Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

### Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Medico-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Kommission, zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren zwei Mitglieder der Kommission beizuziehen.

Außerdem steht es dem Direktor frei, bei jedem Prüfungsakte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

### Bestimmung der Zahl der auf einmal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinal-Personen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungs-Termine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ½ Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungszeit zu verlängern, oder willkührlich abzukürzen, und der Direktor hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

### Bestimmung des Prüfungs-Termins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungs-Verhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte, dazu eingeladen. Außer den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Staabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militair-Aerzte gegenwärtig zu sein, und sich von der Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

### Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zu Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder außeramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird, auf diesen Prüfungsakt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

### Wie die Prüfung zu protokolliren sei.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

### Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist.

### Wie die Censur über die mündliche Prüfung und die Schluß-Censur über alle Prüfungs-Abschnitte zu bestimmen sei.

§. 48. Nach Beendiguug der Prüfung entfernen sich die Prüfungs-Kandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Staabs-Aerzte oder Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes sein können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung

festgesetzt, und dieselbe im Prüfungs-Protokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungs-Kandidat nach der ihm zu Theil gewordenen Censur als bestanden anzusehen, so wird unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speziellen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstücke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungs-Kommissarien vorliegen, die Schluß-Censur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protokolls bemerkt und das Aktenstück selbst, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die Schluß-Censur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene einzelne Censuren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Kandidaten ausspricht, kann daher für denselben bald mehr bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Ist der Kandidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so muß die Schluß-Censur überdies noch die Bestimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sei, oder ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne.

Wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sei.

Ist indessen der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sei. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung zuzustehen sein dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher noch zu wiederholen oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schluß-Prüfung wieder zuzulassen sei.

### Bestimmung der Medizinal-Personen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

### II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen[1])

§. 49. liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation

a) als Chirurgen zweiter Klasse,
b) als Geburtshelfer,
c) als Apotheker zweiter Klasse[2]),
d) als forensische Wundärzte,
e) als Zahnärzte,

erlangen wollen.

Die Kandidaten müssen sich bei den betreffenden Regierungen unter Einsendung der nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulassung zu jeder dieser Prüfung geht von den betreffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizei-Präsidio und nur ausnahmsweise vom Ministerium direkte aus. Der Prüfungs-Kandidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er

a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae[3]), welches zugleich die

---

[1]) Durch die folgende Bestimmungen ist das R. des M. der G., U. und M. Ang. vom 26. März 1825, mitgetheilt durch P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 29. April 1825, welches denselben Gegenstand behandelt, antiquirt. (A. IX. 478—2.148)

[2]) S. die Note zu §. 5. sub Nr. 3.

[3]) Ueber dieses bestimmte das C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang., vom 8. Okt. 1836, Religions-Bezeichnung der zur Prüfung sich meldenden Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, in jedem Falle darauf zu halten, daß künftig die Kandidaten, welche die Prüfung als Wundärzte oder als Apotheker zweiter Klasse, oder als Zahnärzte bestehen wollen und sich zu diesem Behufe bei Derselben melden, in dem mit ihren Zeugnissen einzureichenden curriculo vitae

Versicherung des Kandidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungs-Behörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden,

b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten,

c) auch von dem Allen eine Abschrift

beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, so ist der Prüfungs-Kandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungs-Gebühren zu erlegen habe.

### Nöthige Qualifikations-Nachweise zur Prüfung:

#### a) Der Wundärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungs-Kandidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung die er zu bestehen nachsucht, verschieden:

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden muß der Kandidat sich ausweisen, daß er

a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt [1]) oder

b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehr-Kursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehr-Anstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Kurationen, über den Cursum operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden [2]).

#### b) Der Geburtshelfer [3]).

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungs-Kandidat nachweisen, daß er

---

ausdrücklich bemerken, zu welcher Religion sie sich bekennen, damit kein Irrthum in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedesmal nur dann zu den gedachten Prüfungen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über die Erlangung des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen. (A. XX. 1035.)

[1]) Bereits die R. des Min. des J. vom 5. Okt. 1810 und vom 5. März 1815 hatten angeordnet, daß es nicht mehr auf den Nachweis der 7 Servirjahre, welche das Med. E. vom 27. Sept. 1725 (oben S. 20.) vorgeschrieben hatte, ankomme; dagegen streng darauf zu halten sei, daß jeder Chirurgus sich über den im ganzen Umfange seiner Kunst genossenen Unterricht und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin durch Atteste gehörig ausweise. (Augustin II. 397. 398) Dieselbe Anweisung hatte das P. der Königlichen Reg. zu Arnsberg vom 29. April 1825 wiederholt. (A. IX. 476.)

[2]) Diese Bestimmungen enthielt bereits das R. des M. der G., U. und M. Ang. vom 30. Juni 1823 (A. VII. 403.)

[3]) Cfr. oben S. 301. sub B.

Digitized by Google

a) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und

b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe [1]).

c) Der Apotheker.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmazie Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub. c. für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben worden.

d) Der forensischen Wundärzte.

4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staats-Prüfungen bestanden, und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

e) der Zahnärzte. [2])

5) Zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, bezwecken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen Fertigkeiten des Prüfungs-Kandidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz haben, und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speziellen Doktrin erstrecken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Kandidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handels ausmachen.

---

[1]) Cfr. §. 58.

[2]) Hierzu erging das C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. und abschriftl. an sämmtl. K. Mediz. Kollegien, sowie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin vom 29. April 1835.

Bei dem vermehrten Andrange zu der Prüfung als Zahnarzt, und da die gemachten Erfahrungen gelehrt haben, daß die Mehrzahl der Prüfungs-Kandidaten in den zur Ausübung der Zahnarznei-Kunde unentbehrlichen allgemeinen ärztlichen und chirurgischen Kenntnissen nicht hinreichend unterrichtet sind, findet das Min. es nunmehr an der Zeit, die Admission zur Prüfung als Zahnarzt, in Gemäßheit der Allerh. Bestimmungen über die Klassifikation des Heilpersonals v. 28. Juni 1825., an die Bedingung zu knüpfen, daß jeder Kandidat, außer dem Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten technischen Fertigkeiten in seinem Fache, sich von nun an auch entweder

a) über die bereits von ihm erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt ausweise, oder

b) wenigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat wenigstens Zeugnisse über die in einem zweijährigen Kursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theoretisch-medizinische Institutionen, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik, und wo möglich über Zahnarznei-Kunde insbesondere beibringen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen durch das Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bei Zulassung der Kandidaten der Zahnheil-Kunde zur Approbations-Prüfung, auf die pünktliche Befolgung derselben zu achten.

(A. XIX. 512.)

Digitized by Google

## Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungs-Terminen vollzogen.[1])

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht in vier besondern Prüfungs-Terminen. Alle vier Termine können füglich in vier nacheinander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt sein.

### Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w.

Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

### Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien

entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichen Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen,

oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen.

In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe

entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art,

oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode

sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Kandidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen.

Ueber die Prüfung selbst wird ein Protokoll aufgenommen, und deren Ausfall mit specieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomischer und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

### Klinische Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Kandidat ans Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohl erfahrnen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle, (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Kommissairs oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Kandidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Akt der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt sein kann,

---

[1]) Dieselben werden auch über die Schutzblattern-Impfung examinirt. S. das R. vom 21. April 1832. (Oben S. 366.)

Digitized by Google

ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

§. 57. Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben wie bei den übrigen Prüfungs-Abschnitten, hierbei bemerkt.

## Von der Prüfung der Geburtshelfer.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen. Schriftliche Prüfung. Praktische Prüfung. Mündliche Prüfung.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in schriftliche, in die praktische und mündliche.

Im ersten Termine hat der Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreißig gezogen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungs-Abschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen: worauf als dritten und letzten Prüfungsakt der Kandidat von drei Kommissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

Sie ist übrigens nach der verschiedenen Qualifikation der Prüfungs-Kandidaten einzurichten.

§. 59. Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird ein Protokoll aufgenommen, und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Kandidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte 1ster bald 2ter Klasse[1]) dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des Prüfungs-Kandidaten angemessen einzurichten.

## Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

Die pharmazeutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen. Schriftliche Aufgabe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in 3 Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindestens dreißig von dem Kandidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der praktischen Pharmazie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs-Kommissarien beurtheilt.

Praktisch-pharmazeutische Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktischen Fertigkeiten des Kandidaten als Rezeptarius und Defektarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwei durch das Loos zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung übernehmen.

Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmazeutischen Assessors des Medizinal-Kollegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder andern der Prüfungs-Kommissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung nach den von dem Assessor der Pharmazie angemerkten Data, den schrift-

[1]) Letzteres ist beschränkt durch das G. R. v. 30. Novbr. 1833 (unter Wundarzt, Kap. 2).

Digitized by Google

lichen Aufsätzen des Kandidaten und der genommenen Einsicht der Präparate ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

### Mündliche pharmazeutische Prüfung.

§. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Kandidaten von drei Prüfungs-Kommissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen vorzüglich aber alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmazeutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genauern Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet.

Auch über diesen letzten Prüfungs-Akt wird ein Protokoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

## Von der forensischen Prüfung.

### Forensische Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die schriftliche, praktische und mündliche.

### Schriftliche Aufgabe.

§. 64. Im ersten Termine hat der Kandidat nach einer von ihm selbst unter mindestens dreißig gezogenen Aufgabe eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit der Kandidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrükken, Rücksicht zu nehmen ist.

### Praktische Prüfung. Mündliche Prüfung.

Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Sektion in Gegenwart der Prüfungs-Kommissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangel an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungs-Abschnitt ausnahmsweise dem Kandidaten nachgelassen werden![1]) Um so mehr ist es

---

[1]) Hierzu erging das nachfolgende R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Med. Colleg. vom 19. November 1834.

Es wird bei der Prüfung der Wundärzte aus der gerichtlichen Chirurgie, indem den Medizinal-Kollegien gestattet worden ist, die in den §§. 63. und 64. des Prüfungsregl. vom 1. December 1825 festgestellte praktische Prüfung ausnahmsweise, nämlich an Orten und zu Zeiten, wo es an einem Leichnam mangelt, den Kandidaten nachzulassen, nur zu oft dieser Theil der Prüfung übergangen, ohne daß in dem überreichten Prüfungsprotokolle oder Berichte ein Grund dafür angegeben, oder selbst nur bei der mündlichen Prüfung die durch das Prüfungsreglement vorgeschriebene Rücksicht auf diesen Umstand genommen wird. Das Ministerium findet sich hierdurch veranlaßt, das K. Mediz. Kollegium darauf aufmerksam zu machen, daß jener zweite, und für die künftige amtliche Thätigkeit des Kandidaten wichtigste Theil der Prüfung nur ausnahmsweise und in dem seltenen Falle, wenn ein Leichnam so wenig zur Stunde der Prüfung als in den nächsten Tagen zu erhalten gewesen, niemals aber dann unterbleiben darf, wenn schon der erste Theil der Prüfung, nämlich die in Form eines gerichtlichen Visi reperti angefertigte schriftliche Ausarbeitung, klein entschieden und unzweideutig günstiges Resultat gehabt hat. Sollte daher künftig in einem einzelnen Falle das K. Mediz. Kolleg. einem Kandidaten ausnahmsweise die praktische Prüfung nachgelassen haben, so hat dasselbe dieses Umstandes in dem Berichte, womit die Prüfungsverhandlungen eingereicht werden oder dem Prüfungsprotokoll unter Angabe der Gründe ausdrücklich zu erwähnen, auch dann nicht zu versäumen, wenigstens bei der mündlichen Prüfung durch Vorlegung der zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitze, um eine gerichtliche Sektion kunstgemäß zu machen und über vorgekommene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen. (Med. Zeitung 1834 Nr. 50. Beil.)

dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne haben, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sei, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sei und wisse, was einem Sanitäts-Beamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht, obliege.

Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protokoll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

## Von der Prüfung der Zahnärzte.

### Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

§. 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungs-Kandidat entweder noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heil-Personals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

### Erster, oder schriftlicher Prüfungs-Abschnitt.

§. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungs-Termine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Caries, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende spezielle Krankheitsfälle dieser Art nach der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

### Zweiter oder praktischer Theil der Prüfung.

§. 67. Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

### Dritter, oder mündlicher Prüfungs-Abschnitt.

§. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird wie bei allen übrigen Prüfungen ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

### Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungs-Termin überall nachgelassen und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen und im dritten mündlichen Prüfungs-Abschnitte vollständig darthun, daß sie die praktischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

### Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien vor denen der Ober-Examinations-Kommission. Zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Kommission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungs-Akte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß

Digitized by Google

alle Prüfungs-Abschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Kandidat er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg, oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungs-Abschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungs-Abschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen oder abzuweisen sei, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schluß-Prüfung sind daher den Prüfungs-Kommissarien außer der schriftlichen Ausarbeitung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfungs-Protokolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Gränzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Kandidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Kandidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelne Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmazeutischen ꝛc. Berufs mit zu prüfen sein, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, etwa nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungs-Abschnittes und der diesfallsigen Censuren nach gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungs-Kandidat bei dem Ministerium unter Einsendung sämmtlicher Prüfungs-Akten, Zeugnisse ꝛc., entweder zur Approbation oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen sein wird, in Antrag zu bringen ist. Außerdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beachten, was §. 48. bei den höhern Staats-Prüfungen vorgeschrieben ist.

### Zahl und Auswahl der Prüfungs-Kommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungs-Akte drei Prüfungs-Kommissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrecken muß. Die Wahl der Prüfungs-Kommissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualifikation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, außer dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktischen Pharmazie erfahrnen Mitglieder vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmazeutischen Assessors nicht stattfinden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen werden; außerdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig sein muß, dessen Stelle.

### Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinal-Kollegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

## III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Kommissionen.

§. 74. Bestimmung der Medizinal-Personen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen zu bestehen haben, werden die Prüfungen

a) für Physiker,
b) für Thierärzte,
c) für Augenärzte.
d) für Hebammen,

vollzogen.

## Von der Physikats-Prüfung.

### Physikats-Prüfung. Nöthige Qualifikation.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arznei-Kunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeich-

meinen Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Kandidat

1) Die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und

2) Die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staats-Prüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

### Zeit der Zulassung.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sich nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

### Schriftliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungs-Kandidat muß daher

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Kandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

### Praktische Prüfung

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder,

b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder

c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden.

### Mündliche Prüfung

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

### Prüfungs-Forum.

§. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio oder besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

## Von der Prüfung der Thierärzte[1]).

§. 78. Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Ver-

---

[1]) Hierzu bemerke man das C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 21. März 1823.

Durch das im zweiten Bd. von Augustins Pr. Med. Verfassung abgedruckte R. v. 2. Mai 1817 ist nachgelassen, daß einstweilen und zwar bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen sein werden, Atteste einiger auswärtigen Thierarznei-Schulen zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigen. Dies ist geschehen, damit diejenigen Subjekte, welche sich früher auf anerkannt gute auswärtige Lehranstalten begeben hatten, bey bisher auf der hies.

Digitized by Google

ordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungs-Ordnung sein Verbleiben.

## Von der Prüfung der Augenärzte.

### Die Prüfung für Augenärzte. Wer ihr unterliegt.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen.

### Erfordernisse um die Admission zu erlangen.

Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind, und außerdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Kollegia über allgemeine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung stattfinden soll.

### Wie die Prüfung selbst abzuhalten sei.

§. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen, und besteht darin, daß der Prüfungs-Kandidat

1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert,

2) einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset, und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt,

3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Prüfungs-Abschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung des Kandidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48. und 90. votirt, und die Prüfungs-Verhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

## Von der Prüfung der Hebammen[1]).

### Bildung der Prüfungs-Kommission.

§ 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kursus, und wo möglich im Lokale des Königl. Hebammen-Lehr-Instituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs-Bezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königl. Ober-Präsidien aus.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medizinal-Rathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medizinal-Kollegii oder aus einem qualifizirten Kreis-Physikus des Departements. Umfaßt das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Königl. Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammen-Lehrer die Prüfungs-Kommission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungsräthen die Gele-

---

Thierarznei-Schule gebildeten Thierärzten rücksichtlich der einstweiligen Befugniß zur Praxis vor der endlichen Klassen-Prüfung nicht nachstehen möchten. Die große Verschiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und des Umfanges desselben auf auswärtigen Schulen macht es indeß nothwendig, hiermit zu bestimmen, daß v. 1. Mai d. J. an jeder Kandidat, dessen Attest nicht schon früher der Reg., in deren Bez. sein Aufenthalts-Ort liegt, vorgelegt worden ist, die hiesige Schulprüfung entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse, im Okt. eines jeden J. hier, oder die Prüfung der dritten Klasse zu jeder Zeit entweder hier oder bei dem Mediz. Kollegio zu Koblenz oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch beauftragt, solches durch Ihre Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. VII. 176.)

Vergl. jedoch auch den Abschnittt über Qualifikation der Thierärzte, woraus sich ergiebt, daß letztere nicht unbedingt von Prüfungen bedingt ist.

[1]) Siehe auch im Abschn. von den Hebammen.

Digitized by Google

genheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

### Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den praktischen Theil der Prüfung, und läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungs-Versuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter, über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, so wie über die Zeichen, und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Reskripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

### Wie viel Hebammen auf einmal und wie lange sie geprüft werden sollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei und nur ausnahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwei und eine halbe und resp. über drei Stunden zu dauern.

## Allgemeine Vorschriften.

### Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Kandidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen läßt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Gränzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleichviel, ob sie genügend ist oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß, und als nothwendig ist, um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkürliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Kandidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend sei. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren sein, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Kandidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

### Wie bei den praktischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sei.

§. 88. Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmazeutischen Demonstrationen, so wie bei allen praktischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungs-Kommissarien nicht allein mit dem Vortrage des Kandidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lücken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen, und diejenigen Gegenstände, über welche der Kandidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrags, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei diesen Kandidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

### Allgemeine Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungs-Kandidaten zu bezeichnen.

§. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-Kandidaten sind

durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Kandidaten für bestanden und begründen, wenn sie als Schluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Kandidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr gut" ist jenen Prüfungs-Kandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungs-Fächer einen höhern Grad der praktischen Reife als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungs-Stufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Kandidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungs-Abschnitten schon eine höhere Censur als „gut" erhalten hat. Ueberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut nur selten und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig bestanden, sind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Bezug auf den gesammten Prüfungs-Akt in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Votum „schlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medizinal-Kollegien oder besonderen Prüfungs-Kommissionen können, jedoch nur unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungs-Abschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig" oder „schlecht" durch die vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben, und die Schluß-Censur auf „gut" oder „mittelmäßig" gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

### Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schluß-Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungs-Akten, wo der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in der Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

### Nöthige Cautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungs-Kommissarien es sich angelegen sein lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidaten weder mündliche noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Kandidat das Prüfungs-Lokale nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sekretair oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen wel-

der eine geschehen sei. Soviel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesem Prüfungs-Termine admittirt werden.

### Vorschrift, die Prüfungs-Protokolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungs-Protokolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissions-Glieder dieses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

### Die Zulassung der Prüfungs-Kandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern ist mit strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungs-Kandidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum andern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Verzögern Seitens der Kandidaten oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungs-Abschnitte von einem Prüfungs-Semester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen und hat in jedem Prüfungs-Semester den ganzen Prüfungs-Akt in allen seinen Zweigen von neuen zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren, und von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern in derselben Ordnung zugelassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem bestimmten Prüfungs-Termine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungs-Kandidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als geltende Entschuldigungs-Gründe bei dem angesetzten Prüfungs-Termine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungs-Kommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

### Die Prüfungs-Gebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

§. 94. Die Gebühren für die Prüfung[1]) sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungs-Kandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungs-Gebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte zurück zu erstatten. Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben oder auch nur eines einzelnen Prüfungs-Termins die dafür festgesetzten Gebühren von neuen zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungs-Kommissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeldlich übernehmen wollen.

### Verfahren der Prüfungs-Behörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

§. 95. Wenn das Min. vorkommenden Falls einer andern Prüfungs-Kommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungs-Behörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungs-Gebühren einzuziehen.

### Außer den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu entrichten[2]).

§. 96. Kein Präf. Kandidat hat außer den durch besondere Bestimmungen festgesetzten

---

[1]) Die älteren Vorschriften über die Prüfungsgebühren s. bei Augustin II. 404.

[2]) Hierzu bemerke man die V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an das K. Med. Kolleg. zu Posen, die Gebühren für die Prüfungen der Physiker und gerichtlichen Wundärzte betr., v. 12. Juni 1840.

Digitized by Google

Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungs-Kommissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere Anforderungen gemacht werden. Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin ist streng zu ahnden. (A. X. 153.)

2) Nach Emanation des Prüf. Regl. v. 1. Dec. 1825 wurden noch delegirte medizinische Ober-Examinations-Kommissionen in den Provinzen besonders organisirt. Ueber die Bedingungen, unter welchen ausnahmsweise die Ablegung der Prüfung vor diesen zu gestatten ist, und das Prüfungsverfahren selbst ergingen:

a) Das R. der K. Reg. zu Trier v. 21. Mai 1829.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bereits seit dem Monat November 1827 eine delegirte (rheinische) Obereramination-Kommission zu Koblenz organisirt ist, vor welcher auch die Staatsprüfungen der höhern Klassen der Medizinalpersonen abgelegt werden können. Doch muß jedem einzelnen Individuo entweder von diesem selbst die Erlaubniß bei dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. nachgesucht, oder von der betr. Stelle die Anzeige an die gedachte hohe Behörde gemacht und der vorschriftsmäßige Nachweis über die unerläßlichen Bedingungen zur Zulassung (cfr. Regl. v. 1. Dec. 1825) durch die geeigneten Dokumente geführt werden, worauf dann dasselbe über die Zulässigkeit entscheiden, event. den Prüfungskandidaten an die Kommission weisen und diese selbst mit dem Examen beauftragen wird.

(Amtsbl. derf. 1829. S. 187.)

b) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg., sämmtl. K. Reg. Bevollm. an den Universf., sämmtl. Direk. der med. chir. Lehranst. u. sämmtl. Direk. der deleg. med. Ober-Exam. Kommiss. vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsregl. v. 1. Dec. 1825 wurde nicht ohne hinreichende Gründe festgesetzt, daß die med. Ober-Examinationskommission auch in Zukunft, wie es von jeher der Fall war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit, diese Prüfungskommission unter die stete und unmittelbare Aufsicht des ihr vorgesetzten Min. zu stellen, die höhern Med. Personen gleicher Kategorie einer durchaus gleichen Prüfung zu unterwerfen, um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem und demselben Maaßstabe festsetzen zu können; die Beschränktheit der erforderlichen Prüfungsmittel in den einzelnen Provinzen und die Unmöglichkeit, den Prüfungskommissionen so viele ausgezeichnete und gelehrte Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur die Hauptstadt die Gelegenheit darbietet, beizugesellen — der Umstand, daß es der vorgesetzten Medizinalbehörde wünschenswerth bleibt, die geprüften Med. Personen hinsichtlich ihrer Qualifikation zu künftigen Beamten persönlich kennen zu lernen, der Vortheil, der den Prüfungskandidaten selbst durch ein näheres persönliches Bekanntwerden mit den höhern Med. Personen erwächst und den sie durch gleichzeitige Benutzung der in der Residenz allein in ungewöhnlicher Vollständigkeit vorhandenen Museen, naturhistorischen Kabinette und praktischen Lehranstalten zu erlangen im Stande sind — diese und noch mehrere Gründe haben diese Bestimmungen nicht allein vollständig gerechtfertigt, sondern, wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer auf das Ganze höchst wohlthätig einwirkenden Einrichtung erhoben. Nicht minder ist aus guten und von selbst sich ergebenden Gründen zugleich festgestellt worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwiesenen Prüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln und Professoren, soweit es ausführbar ist, keine Prüfungsfächer überwiesen erhalten sollen, über welche sie selbst Vorlesungen halten oder wohl gar schon die Prüfungskandidaten bei den Promotionsprüfungen geprüft haben.

---

Auf den Bericht v. 18. v. M. wird dem Königl. Mediz. Kollegium hierdurch eröffnet, daß bei allen andern Königl. Medizinal-Kollegien, unter übrigens obwaltenden, ganz ähnlichen Umständen, seither die reglementsmäßig einzuzahlenden Gebühren für die Prüfungen der Physiker und gerichtlichen Wundärzte zur Befriedigung sämmtlicher, bei der Abhaltung dieser Examina beschäftigten Personen vollständig genügt haben. Das Ministerium kann daher dem Antrage des Königl. Med. Koll. die Gebühren für die Physikats-Prüfung um 3 Rthlr., und die für die forensisch-chirurgische Prüfung um 2 Rthlr., Behufs der besseren Remuneration des Unterpersonals, zu erhöhen, nicht entsprechen. Weshalb dem Hauschirurgus dort vorzugsweise ein Anspruch auf eine, ihm zu bewilligende Remuneration eingeräumt werden soll, ist nicht abzusehen. Zur Entschädigung des Aufwärters für seine etwanige Mühwaltung genügt der dafür ausgesetzte Betrag.

(Min. Bl. 1840. S. 245.)

Digitized by Google

Die Vortheile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich verloren, wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staatsprüfungen, statt in Berlin, in den Provinzen, bei den daselbst etablirten delegirten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese delegirten Prüfungskommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollenden Absicht errichtet und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen es, um eine höhere Stufe unter den Med. Personen zu erlangen, bei schon bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer fällt, sich auf längere Zeit aus ihrem Familien- und Wirkungskreise zu entfernen — oder denen es, nachdem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei gleichzeitig nachzuweisender ausgezeichneter Absolvirung derselben, an den nöthigen Mitteln durchaus gebricht, um sich nach Berlin zu begeben und mehrere Monate daselbst zu subsistiren — lediglich ausnahmsweise die erforderliche Hülfe zu gewähren. Wenn demnach das Ministerium sich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch noch ferner zu gestatten, so kann es doch nicht länger dulden, daß diese Ausnahmen sich mit jedem Jahre häufen und sowohl von den Prüfungskandidaten, als mitunter selbst von den bevorwortenden Behörden oft ohne alle hinreichenden Gründe, gleichsam als eine der Provinzial-Lehranstalt schuldige Begünstigung in Anspruch genommen werden. Das Ministerium verordnet daher: 1) Nur Prüfungskandidaten, welche a) ihre ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten schulwissenschaftlichen Vorbildung begonnen, erstere mit nachzuweisendem günstigen Erfolge beendigt und zugleich ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft zu dokumentiren vermögen, oder b) ihre Studien schon vor mehreren Jahren beendigt haben, hierauf im militairärztlichen Dienste gestanden, oder als schon approbirte Wundärzte etablirt gewesen sind, können, behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als prakt. Aerzte und Wundärzte erster Klasse, statt in Berlin, von einer der delegirten Ober-Examinationskommissionen in den Provinzen, mit zu hoffender Berücksichtigung Seitens des Ministeriums, in Antrag gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungskandidaten können selbst in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu Theil geworden, statt in Berlin in den Provinzen cursiren zu dürfen — niemals bei derjenigen delegirten Prüfungskommission, die sich am Orte, an welchem sie ihre Studien vollendet haben, zufällig befindet, sondern immer nur bei einer andern Provinzialkommission ihre Staatsprüfung zurücklegen. Dagegen soll es ihnen gestattet sein, diejenige Prüfungskommission zu diesem Behufe selbst in Antrag zu bringen, bei welcher sie am schnellsten befördert zu werden und an welchem Orte sie in ökonomischer Hinsicht während der Prüfungsdauer am leichtesten subsistiren zu können, hoffen dürfen. (Auguftin VI. 797.)

### c) Das R. deff. Min. (v. Ladenberg) an die Direktion der deleg. Ob. Ex. Komm. zu Greifswald v. 30 März 1840.

Das Min. erwiedert der Direktion der delegirten med. Ober-Examinations-Komm. auf den Antrag v. 11. d. M., daß es der Mittheilungen über daß Verfahren, welches bei den med. chir. Staatsprüfungen bei der Ober-Examinations-Komm. hierselbst beobachtet wird, eigentlich gar nicht bedarf, weil das Verfahren hier im Wesentlichen kein anderes, als das, durch das Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825. einer jeden Prüfungsbehörde zur Richtschnur gegebene, ist. In demselben findet die Anfrage der Direktion über die Dauer der Prüfungen im Allgemeinen durch den §. 93, und was die klinischen Prüfungen betrifft, durch die §§. 27. 33. und 34. ihre Erledigung, und erzieht sich hiernach für die Dauer einer jeden solchen Prüfung ein äußerster Termin von drei, oder mit der Zeit die zwischen dem Ende der einen, und dem Anfang der andern Prüfung wohl verlaufen kann, selbst von vier Wochen, womit auch der Antrag der Direktion der delegirten med. Ober-Examinations-Komm. übereinstimmt. Die Dauer der klinisch-chirurgischen und klinisch-med. Nachprüfungen ist Seitens des Min. durch spätere Verfügungen auf längstens acht Tage festgestellt worden. Was die Ausführung der klinisch-chirurgischen und klinisch-med. Prüfungen in dem hiesigen Charite-Krankenhause betrifft, so gehen die deshalb getroffenen Einrichtungen und Anordnungen aus dem abschriftlich beifolgenden Konferenz-Protokolle v. 31. Dec. 1834 vollständig hervor. Dieselben haben sich hier als nützlich bewährt, und es kann daher der Direktion nur überlassen werden, mit Rücksicht auf die dortige Lokalität und sonstigen Verhältnisse ähnliche Einrichtungen in angemessener Weise zu treffen. Um eine angemessene Regelmäßigkeit in das ganze Prüfungsgeschäft zu bringen und Verzögerungen möglichst zu verhüten, ist die Bestimmung von Terminen für den Anfang eines jeden Prüfungs-Abschnittes für den ganzen Verlauf der Prüfung sogleich bei der Zulassung eines jeden Kandidaten das angemessenste Mittel. Diese Bestimmung erfolgt hier in der Art, daß der Direktor auf der Admissions-Verfügung eines jeden Kandidaten sämmtliche einzelne Prüfungstermine verzeichnet, und hat sich zur Aufrechthaltung der Ordnung sowohl von Seiten der Kandidaten, als von Seiten der Prüfungs-Kommissarien, bei der großen Zahl der Prüfungen, welche hier abgehalten werden, dieselbe als nützlich und unentbehrlich bewährt. Daß der klinisch-chirurgische

Digitized by Google

Kursus hier vor dem Physikat-med. abgehalten wird, ist bereits in der anderweiten Verfügung vom heutigen Tage angedeutet worden. (Min. Bl. 1840. S. 172.)

d) Die C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg. Bevollm. bei den Univ., so wie an sämmtl. Direkt. der deleg. medizin. Ober-Exam. Kommission und der chirurg. Lehranst. vom 24. April 1842.

Die Zahl der Kandidaten, welche die Vergünstigung nachsuchen, die Staatsprüfungen als Aerzte oder als Wundärzte erster Klasse vor einer der delegirten Ober-Examinationskommissionen ablegen zu dürfen, ist in den letzten Jahren fortdauernd und so sehr gestiegen, daß ich für nothwendig finde, eine Einschränkung hierin eintreten zu lassen. Um solche in angemessenen Verhältnissen und mit gehöriger Berücksichtigung der größeren oder geringeren Ansprüche der einzelnen Kandidaten auf die gedachte Vergünstigung bewirken zu können, ist es erforderlich, daß ich in Zukunft schon vor dem Anfange jeden Prüfungssemesters sowohl von der Zahl der Kandidaten, als von den Umständen, welche jeder derselben zur Begründung seines Gesuchs anführen zu können glaubt, nähere Kenntniß erhalte. Es sollen deshalb die Gesuche wegen Ablegung der medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen vor einer der delegirten Ober-Examinationskommissionen künftig ohne Ausnahme nicht mehr unmittelbar an mich gerichtet, sondern vor dem 1. Novbr. jeden Jahres bei dem betreffenden Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden, welcher dieselben zusammenzufassen und mittelst gutachtlichen Berichts spätestens bis zum 1. December jeden Jahres mir vorzulegen hat. Nach dem 1. Nov. dürfen Gesuche für das laufende Prüfungssemester nicht weiter angenommen werden.

Ew. Hochw. veranlasse ich, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen und mit der Einsendung der Berichte im Monat November d. J. den Anfang zu machen. (Min. Bl. 1842. S. 126.)

## Dritter Abschnitt.

# Von der Vereidung und Approbation der Medizinalpersonen.

**Nach bestandenen Prüfungen ist das Recht zur Ausübung der Berufsgeschäfte für alle Klassen der Medizinalpersonen noch von der Ableistung eines Eides und von der Ertheilung der Approbation zur Praxis seitens der Staatsbehörden bedingt.**

### Erstes Kapitel.

## Die Vereidung.

### I. Der Promotions-Eid.

**Die Doktoren der Medizin werden bei der Promotion nach der nachstehenden Eidesformel verpflichtet [1]).**

Spondeo iuroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut, quantum queam, ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, summa cum fide et religione, quantaque valeam, peritia et prudentia executurum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat, tractaturum, prom-

---

[1]) Die ältere Eidesformel war folgende:
Ego — — —, juro, me serenissimo atque potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda regiae Majestatis Ejusque Domus, ut et Academia hujus pro viribus promoturum, statutis, regiis et facultati medicae reverentiam habiturum; et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte, secundum conscientiam et regulas medicas acturum et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me Deus adjuvet.

Digitized by Google

plissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu, quidquid possim facultatis, cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omnino que id operam daturum, ut, quam profiteor, artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me aeterna salute impertiat Deus. (Augustin III. 722.)

## II. Der Berufs-Eid.

### 1. Behörde für die Eidesabnahme.

Das Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 hatte dem Ober-Kolleg. med. die Eidesabnahme in Betreff der Aerzte, Wundärzte und Apotheker übertragen. (Oben S. 16 unter 4.). Später erfolgte die Vereidung aller nicht beamteten Medizinalpersonen durch die Regierungen, die in der Regel den Kreisphysikus damit beauftragten, bei der Aushändigung der Approbation. Die Vereidung der Medizinalpersonen durch die Regierungen wurde namentlich durch die V. des Min. des Inn. vom 10. Mai 1814 angeordnet, doch hatte dieselbe gleichzeitig bestimmt, daß die Aerzte, welche sich in Berlin niederließen, oder ihre Approbation gleich bei ihrem Abgange in die Provinzen empfingen, in Gegenwart eines Mitgliedes der Medizinalsektion, die übrigen für Berlin approbirten Medizinalpersonen aber durch das dasige Polizeipräsidium vereidet werden sollten.

Gegenwärtig wird der Akt der Eidesabnahme nicht mehr mit der Aushändigung der Approbation verbunden, sondern diese geht der Vereidung vorher, und es bleibt den Medizinalpersonen überlassen, ihre Vereidung bei der Regierung nachzusuchen, in deren Bezirke sie sich niederlassen wollen. Vergl. das C. R. vom 28. Novbr. 1825 (unten S. 409). Für die hierdurch nöthig werdende Kontrole ist die Anordnung getroffen, daß der Vermerk über die erfolgte Eidesabnahme auf Grund der betreffenden Verhandlung unter die Approbation gesetzt wird. Vergl. das C. R. vom 19. Febr. 1825. (A. IX. 247. Oben S. 267.)

Nach dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. vom 27. März 1820, veröffentlicht durch das P. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 28. April 1820, soll außerdem jeder zu vereidenden Medizinalperson eine Abschrift des von ihr abzuleistenden Eides mitgetheilt werden. Letzteres lautet:

Nach der V. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 27. v. M., sollen bei der Vereidigung der praktischen Aerzte, Operateure, Geburtshelfer und Apotheker die nachstehenden Eidesformeln zur Richtschnur dienen; auch soll jeder zu vereidenden Medizinalperson eine Abschrift oder ein Exemplar des von ihm zu beschwörenden Eides mitgetheilt, und darunter jedesmal von dem dazu beauftragten Kommissario bemerkt werden, wie und wo die Vereidung geschehen sei. (A. IV. 107.)

### 2. Verfahren bei der Eidesleistung.

α) In Ansehung des Ceremoniels bei der Ableistung der Eide sind die Vorschriften in der G. O. Thl. 1. Tit. 10. §§. 315 ff. zu vergleichen.

β) Als Vorhaltung bei der Vereidung jüdischer Medizinalpersonen ist eine besondere Formel vorgeschrieben, welche von dem Vice-Oberlandrabbiner in Berlin auf Veranlassung des Min. der G., U. u. M. Ang. entworfen, und durch das R. desselb. Min. vom 10. Novbr. 1825 sämmtl. Reg. zugefertigt wurde. Sie wurde durch das nachstehende P. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 29. Januar 1826 veröffentlicht.

Vor der Vereidigung jüdischer Med. Personen haben in Gemäßheit einer Bestimmung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v 10. Nov. v. J., die damit beauftragten Beamten den zu verpflichtenden Individuen die folgende Verwarnung durch den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten vorhalten zu lassen.

Verwarnungsformel vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen du jetzt in Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am

gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden dich entziehen, und sie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kapitel 19, V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, ich der Ewige!"

Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin dein Arzt" (Exodus Kapitel 75, V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen"

(Deuteronomion Kapitel 32, V. 39.)

Abgesandter hiernieden bist du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten deines Herrn treu, und lasse seine Lehren dir zur Richtschnur deines Wandels dienen.

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der dir vermöge deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen ein Greuel ist, um wie viel strafbarer würde sie es jetzt sein, da du bei dem heiligen Namen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald du diesem Schwur entgegen handeln solltest, dich deines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt. (A. X. 825.)

### 3. Vereidungsformel.

α) An die Stelle der älteren Formeln für die Vereidung der Medizinalpersonen, die zuletzt die R. vom 8. April 1811, 27. März 1820. (A. IV. 107.) und 12. Juni 1820 (A. IV. 87.) vorgezeichnet hatten, wurde die nachstehende Eidesform in der C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an sämmtl. Reg. v. 18. Juli 1840 dahin vorgeschrieben:

Nach Maaßgabe derjenigen Bestimmung, welche in der Allerh. K.O. vom 5. Nov. 1833 (Ges. S. S. 291), wegen einer allgemeinen und einfacheren Form für die Diensteide der Beamten ertheilt worden ist, wird die Königl. Reg. hierdurch angewiesen, von jetzt an eine gleichermaßen allgemeine Form des Eides auch für sämmtliche Klassen der Medizinalpersonen, in nachstehender Fassung:

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als
„Arzt, Wundarzt, Apotheker u. s. f.) in den Königl. Landen approbirt worden,
„Sr. K. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig,
„treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufes obliegende Pflichten,
„nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach
„meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so war mir Gott helfe
„u. s. w."

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Konfession üblichen Schlußformel, und mit der entsprechenden Modifikation für die jüdischen Glaubensgenossen, in Anwendung treten zu lassen. (Min. Bl. 1840. S. 308.)

β) Für die jüdischen Medizinalpersonen ist die Eingangs- und Schlußformel des Berufseides in der nachstehenden C. V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg. und das Pol. Präs. zu Berlin v. 9. Decbr. 1841 bestimmt.

In Verfolg der Verf. vom 18. Juli 1840 (Min. Bl. S. 308. Nr. 550), die Vereidung der Medizinalpersonen betreffend, bestimme ich hinsichtlich der Vereidungsformel für jüdische Medizinalpersonen auf Veranlassung erfolgter Anfragen, daß

1) als Eingangsformel des, von den jüdischen Medizinalpersonen gleichfalls nach Vorschrift der oben genannten V. abzuleistenden Berufseides, der Anfang des durch die ältere C. V. vom 10. Novbr. 1825 vorgeschriebenen Formulars: „Ich ꝛc. schwöre bei — Adonai — dem Gott Israels, einen leiblichen Eid," jedoch mit Weglassung des Zusatzes: „nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinne derjenigen, die mich schwören lassen," beizubehalten ist.

Digitized by Google

2) Die Schlußformel des Eides ist zu fassen:
„Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, so mögen mich, der mir geschehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und menschlichen Gesetzen über solche Untreue und Entheiligung des göttlichen Namens verhängten Strafen treffen.

3) Vor der Vereidigung selbst ist dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der C. V. vom 10. Novbr. 1825 beigefügten Formel zu halten.
(Min. Bl. 1841. S. 339.)

4) In Ansehung der Fälle, in welchen es einer nochmaligen Vereidung nach Erlangung erweiterter Befugnisse zur Praxis nicht bedarf, bestimmte

die C. V. desselb. Min. an sämmtl. Reg. v. 16. Juli 1841:

In der, von meinem verewigten Amtsvorgänger unter dem 1. Juni 1835 sämmtl. K. Oberpräsidien zur weiteren Veranlassung mitgetheilten Allerh. K. O. v. 10. Febr. 1835. (A. S. 9. und 385. f.) ist bestimmt worden, daß der Beamte, welcher entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich, oder zu Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

Im Widerspruche mit den, dieser Allerh. O. zum Grunde liegenden Prinzipien, sind zeither Medizinalpersonen, welche nach bereits erlangter Approbation und erfolgter Vereidung durch Ablegung der betreffenden Prüfungen, erweiterte Befugnisse hinsichtlich ihrer Praxis sich erworben haben, in der nachträglich erlangten Eigenschaft als Wundärzte, oder als Wundärzte erster Klasse, oder als Geburtshelfer noch besonders vereidet worden.

Ich setze daher fest, daß in Zukunft Aerzte, welche sich nachträglich auch als Wundärzte; Wundärzte zweiter Klasse, welche sich als Wundärzte erster Klasse qualifizirt, sowie Medizinalpersonen überhaupt, die die Approbation als ausübende Geburtshelfer erlangt haben, in diesen Eigenschaften nicht weiter besonders vereidet, sondern in protokollarischer Verhandlung, nach von ihnen abgegebener Erklärung, daß sie, durch den von ihnen bereits geleisteten Eid auch in Ansehung der nachträglich erworbenen Eigenschaft sich für verpflichtet erachten, unter Verweisung auf den geleisteten Eid verpflichtet werden sollen. (Min. Bl. 1841. S. 232.)

5) Hinsichts des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Vereidungsprotokollen disponirte

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Kgl. Reg. zu Cöln vom 14. Januar 1826:

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 21. v. M. und J. hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung des Stempel-Tarifs v. 7. März 1822, wonach zu denjenigen Protokollen, durch welche eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung übernommen wird, ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden muß, allerdings auch auf die über die Vereidigung der Mediz. Personen aufzunehmenden Protokolle Anwendung findet. (A. X. 213.)

## Zweites Kapitel.

## Die Approbation.

### I. Die Approbation als Bedingung für die Ausübung der Praxis.

1) Schon das Ed. v. 12. Novbr. 1685 machte das Recht der Medizinalpersonen zur Praxis von der Ertheilung der Approbation abhängig. (Vergl. oben S. 13). Diese Vorschrift ist stets in Kraft geblieben. Sie kommt auch in Betreff der Militairmedizinalpersonen, welche Civilpraxis treiben, und Hinsichts der aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten berufenen Aerzte zur Anwendung.

2) In Betreff der Militair-Medizinalbeamten ergingen über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen:

a) Bereits die K. O. vom 24. Decbr. 1726 hatte den Regimentschirurgen die Civilpraxis gestattet, den Kompagniechirurgen aber untersagt.

In der K. O. vom 28. Febr. 1791 war bestimmt worden, daß den Stabs- und Ober-Chirurgen, welche im Felde gedient hätten, an den Orten ihres Aufenthalts die freie Praxis erlaubt sein sollte, und mit Bezug hierauf hatte das R. des Min. des J. vom 5. Novbr. 1811 angeordnet, daß den inaktivgewordenen Militairchirurgen bei vollständiger Qualifikation die bei dem Departement der allgem. Pol. im Min. des J. nachzusuchende Approbation zur Civilpraxis unentgeltlich ertheilt, bei mangelnder Qualifikation aber alle Praxis untersagt werden sollte. (Amtsbl. der Kurm. Reg. 1811. S. 308.)

Nach dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Köhler) an sämmtl. Reg. vom 8. Febr. 1818 sollten auch die im aktiven Dienste stehenden Militairärzte die Approbation zur Civilpraxis bei den betreffenden Regier. nachsuchen. Ueber diese Verpflichtung der Militair-Medizinalbeamten für die Civilpraxis die Approbation der Civilbehörden einzuholen und über den Umfang dieser Befugniß hinsichtlich der 3 Klassen des militairärztlichen Personals finden sich die speziellen Bestimmungen in nachfolgendem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. u. Med. Kolleg. v. 24. Dec. 1824 [1]).

Auf die von dem K. Med. Kolleg. unterm 22. v. M. gemachte Anfrage, welche Stufen im militairärztlichen Personal zur Civil-Praxis berechtigen und ob das Mediz.-Kolleg. befugt sei, die Kurkosten-Liquidation des Bataillonsarztes N. N. festzusetzen, wird demselben unter Rücksendung der Anlage hierdurch Folgendes eröffnet. Es ist ganz richtig, daß in der Regel Niemanden die Ausübung der Civil-Praxis zusteht, der nicht mit einer Approbation versehen ist, gleichviel, ob er die Staatsprüfungen zurückgelegt hat oder nicht. Bei den Militair-Aerzten findet jedoch dießfalls nachstehende Verschiedenheit statt. Sie sind entweder geprüft oder nicht geprüft. Die Geprüften zerfallen wieder in eine dreifache Kategorie, indem sie entweder a) ganz den Civil-Landesgesetzen gemäß als promovirte Aerzte die Staatsprüfungen bestanden, oder b) bloß auf die Armee kursirt, d. h als nicht promovirte Aerzte sich den Staatsprüfungen unterzogen haben, oder c) blos als Wundärzte höherer oder niederer Klasse geprüft worden sind. Was nun die erstern sub a anbelangt, so ist zu bemerken, daß sie in jeder Beziehung zugleich auch als Civil-Aerzte zu betrachten sind, und daß ihnen die Approbation gleich nach vollendeter Prüfung verabfolgt werde. Diesen Militairärzten steht daher auch die unbeschränkte Ausübung der Civilpraxis auf jeder Stufe des militair-ärztlichen Standes zu. Diejenigen Militair-Aerzte, welche sub b aufgeführt sind, und lediglich Behufs einer Anstellung in der Armee als praktische Aerzte kursirt haben, erhalten gesetzlich erst dann ihre Approbation und mit ihr die Befugniß zur unumschränkten Civil-Praxis, wenn sie die Stufe als Regiments-Aerzte erreicht haben, doch hat es das Ministerium nachgegeben, daß auch die Bataillons- und Garnison-Stabsärzte, desgleichen die Pensionair-Chirurgen und Oberärzte, so lange sie als obere Militairärzte wirklich im Dienste stehen, an dem Orte ihres amtlichen Aufenthalts und dessen nächster Umgebung die Civil-Praxis ausüben dürfen, falls sie sich nur mit dem Zeugnisse der bestandenen Staats-Prüfungen als praktische Aerzte ausweisen können. Die ungeprüften Bataillons- oder sonstigen Oberärzte bleiben indessen von dieser Begünstigung gänzlich ausgeschlossen. Was endlich die Militairärzte sub c anlangt, so steht ihnen die Praxis als Wundärzte im Civile nur dann zu, wenn sie sich wirklich mit der erhaltenen Approbation ausweisen können, die ihnen in der Regel erst dann ausgehändigt wird, wenn sie entweder ihren Abschied als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen erlangten und ins Civile übertreten, oder eine höhere Stufe des militairärztlichen Standes erreicht haben ꝛc. (A. VIII. 1177.)

---

[1]) Diese Bestimmungen sind für die Befugnisse der Militairärzte noch maaßgebend, welche vor Emanation der Klassifik. Ord. v. 28. Juni 1825 und dem Prüf. Regl. vom 1. Decbr. 1825 angestellt wurden und den gegenwärtigen Qualifikationsanforderungen nicht zu genügen vermochten, da ihre bereits erworbenen Gerechtsame durch die neuere Gesetzgebung nicht beschränkt werden konnten. Vergl. das R. v. 25. Juli 1829 (Unten S. 403).

Digitized by Google

b) Seit der Reform der Medizinalverfassung im Jahre 1825 bilden die Militairärzte keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate mehr, sie haben daher in Bezug auf die Civilpraxis dieselben Rechte und Pflichten der nichtbeamteten Medizinalpersonen, und die allgemeine Vorschriften in Ansehung der Approbation sind auf sie maaßgebend. Nur in Betreff der Kompagnie- und Eskadronchirurgen findet die Einschränkung statt, daß ihnen auch nach bestandenen Staatsprüfungen, und selbst wenn sie promovirt haben, die Approbation so lange vorenthalten wird, bis sie eine höhere Dienststufe erreicht, oder ihre Entlassung aus dem Militairdienste erhalten haben [1]). Hierüber ergingen nachstehende V.

α) Das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. vom 25. Juli 1829.

In Folge der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825, die neue Klassifikation des Heilpersonals im Staate betreffend, um des auf den Grund desselben erlassenen neuen Prüfungsregl. vom 1. December ejusd. hat jeder Unterschied zwischen Civil- und Militairärzten aufgehört, indem danach beiderlei Medizinalpersonen gleiche Studien zurücklegen müssen und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die Militairärzte bilden demnach keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate mehr, sondern unterscheiden sich von den übrigen praktischen Aerzten und Wundärzten lediglich dadurch, daß sie im Königl. Dienste angestellte ärztliche Individuen sind, wie es deren auch im Civil giebt, ohne daß solche deshalb in Bezug auf die Ausübung der Praxis andere Vorrechte genießen und andern Beschränkungen unterworfen sind, als die bloßen praktischen Medizinalpersonen. Das Ministerium hat demnach nunmehr sämmtlichen, auch ältern obern Militairärzten, welche größtentheils noch mit keiner Approbation Behufs der Ausübung der Civilpraxis versehen waren, nach Maaßgabe ihrer bestandenen militairärztlichen Prüfungen dergleichen Approbationen ausfertigen lassen, womit sie sich, wenn sie Civilpraxis ausüben wollen, bei den betreffenden Behörden zu legitimiren haben. Alle frühern Verfügungen wegen der Befugniß zur Civilpraxis oder des Verbots derselben in Bezug auf diejenigen Militairärzte, welche bisher noch mit keiner Approbation versehen waren, so wie alle Verordnungen in Betreff der Einsendung der Impflisten, der Nachweise der behandelten Civilkranken u. s. w. durch die General-Divisionsärzte an die Königl. Regierungen sind in Folge der getroffenen Einrichtung von nun an als aufgehoben zu betrachten, da nunmehr jeder militairärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Civilpraxis lediglich auf den Grund der ihm ertheilten Approbation und nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juli 1825 besitzt, aber ebenso auch allen Verpflichtungen der Civilärzte und Wundärzte nachzukommen hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Militairärzte, die auch jetzt keine Approbation erhalten konnten, denen aber durch frühere Ministerialbestimmungen die beschränkte oder unbeschränkte Praxis ausdrücklich nachgegeben worden ist und die sich hierüber zu legitimiren im Stande sind, die ihnen ertheilte Befugniß auch ferner erhalten. —

(X. XIII. 632).

β) Das Cirk. des Chefs des Mil. Med. Wes. (Wiebel) an sämmtl. Milit. Aerzte vom 30. September 1829.

Das K. Hohe Min. der G., U. u. M. Ang. hat zwar in einem unterm 24. December 1824 an die K. Reg. erlassenen Cirkulare sich darüber ausgesprochen, welche Stufen im militairärztlichen Personale nach abgelegten Staatsprüfungen zur Civilpraxis berechtigten, dessen ungeachtet entstanden über den Nachweis dieser Befugniß sowohl bei den Kreisphysikern, als auch bei den K. Reg. dadurch noch hin und wieder Collisionen, daß viele Militairärzte noch mit keiner Approbation versehen waren und Manche in der Meinung standen, den allgemeinen Verpflichtungen, welche die Landesgesetze den Civilärzten und Wundärzten auferlegen, nicht gleich diesen unterworfen zu sein. Wenn nun in Folge der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825, die neue Klassifikation des Heilpersonals im Staate betreffend, und in Folge des hierauf begründeten Prüfungsreglements vom 1. Dec. ejusd. a. die bis dahin für die nicht promovirten Militairärzte ausschließlich bestandene Prüfung der Medikochirurgen für die Wundärzte erster Klasse

[1]) Einen hauptsächlichen Grund für diese Beschränkung giebt das R. v. 24. Oktbr. 1840, s. dasselbe unter Wundarzt, an.

Digitized by Google

allgemein eingeführt worden, mithin auf keine Weise fernerhin ein Unterschied in den landesgesetzlichen Prüfungen der Medizinalpersonen, es mögen selbige dem Militair oder dem Civil angehören, stattfindet, es auch feststehet, daß die nach den K. Allerh. Bestimmungen zu Regimentsärzten zu befördernden Stabsärzte des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts die medizinisch-chirurgische Doktorwürde erlangt, und die Staatsprüfungen der promovirten Aerzte, die als Garnisonsstabsärzte und als Bataillonsärzte anzustellenden militairärztlichen Individuen aber wenigstens die Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte Medikochirurgen) und die Oberchirurgen der Invalidenkompagnien, die Prüfungen der Wundärzte zweiter Klasse zur Zufriedenheit abgelegt haben müssen, so ist zur gänzlichen Beseitigung der hin und wieder noch obgewalteten Meinung, als sei den Militairärzten nur commendo oder Rücksichts ihrer Stellung als Militair-Medizinalbeamte die Civilpraxis blos nachgegeben, so wie zur Anwendung jeden scheinbaren Unterschiedes der Militair- und Civilärzte in Bezug auf die Civilpraxis der erstern für angemessen erachtet worden, daß alle obern Militairärzte, bis zu den Oberchirurgen der Invalidenkompagnien einschließlich, welche von jetzt ab neu angestellt werden, noch nicht approbirt sind, binnen vier Wochen nach ihrer erfolgten Beförderung die Ausfertigung der ihnen in Gemäßheit ihrer bestandenen Prüfungen zustehenden Approbation bei dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. nachsuchen und selbige gegen Entrichtung der festgesetzten Kosten annehmen müssen. Das K. Min. hat sich jedoch geneigt gefunden, denjenigen obern Militairärzten, welche bis zum Juni d. J. bereits als solche angestellt und noch mit keiner Approbation versehen waren, selbige nach Maaßgabe ihrer bestandenen Prüfungen taxfrei bis auf die baaren Auslagen für Stempel ausfertigen und mir dieselben zugehen zu lassen. Ich werde selbige den H. Generalärzten zur weitern gefälligen Versendung an die betreffenden Militairärzte übermachen und den Betrag des Stempels mit 15 Sgr. für jede Approbation bei der K. General-Militairkasse für Rechnung der Militairärzte einziehen. Hinsichtlich der als Wundärzte erster Klasse approbirten Bataillonsärzte bemerke ich, daß ihnen als solchen, nach den K. Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825, die innere und äußere Praxis im Civil überall zustehet, so lange sie im Militair angestellt sind. Für diejenigen Militairärzte, die entweder gar keine landesgesetzliche oder doch nur eine modifizirte Prüfung bestanden haben, und welchen durch frühere Bestimmungen des K. Min. der G., U. u. M. Ang. die beschränkte oder unbeschränkte Praxis ausnahmsweise und als eine besondere Begünstigung ausdrücklich nachgegeben worden, haben keine Approbationen ausgefertigt werden können; sie behalten aber auch fernerhin die ihnen ertheilte Befugniß. So wie nun in Folge dieser getroffenen Einrichtung, in Bezug auf die Civilpraxis, jeder Unterschied zwischen den Militair- und Civilärzten aufhört, und die Militairärzte die ihnen nach den Königl. Bestimmungen zustehende Berechtigung zur Praxis fernerhin durch die ihnen ertheilte Approbation darzuthun haben, ebenso sind auch alle frühern, hierauf Bezug habenden Verfügungen des Königl. Min. der G., U. u. Medic. Ang. und alle von meinem Vorgänger im Amte und von mir an die Herren Militairärzte ergangenen desfallsigen Bekanntmachungen und Anordnungen über Einsendung der Impflisten und der Nachweisungen der behandelten Civilkranken ꝛc. an die Herren Generalärzte, und über die Seitens der letztern zu besorgende Weiterbeförderung an die K. Regierungen, desgleichen über die an diese Behörden zu gebende Uebersicht des zur Civilpraxis berechtigten militairärztlichen Personals ꝛc. jetzt als aufgehoben zu betrachten. Die Militairärzte haben fernerhin in ihrem Verhältnisse als praktische Aerzte, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, wornach alle Militairpersonen ohne Unterschied, wenn sie bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, den darauf Bezug habenden Leistungen, Abgaben und polizeilichen Vorschriften in derselben Art, wie alle diese Nahrung oder Gewerbe treibenden Civilpersonen unterworfen sind, auch den Vorschriften der allgemeinen Medizinalgesetze nachzukommen und diesem zufolge auch sämmtliche Verpflichtungen, welche den praktischen Aerzten und Wundärzten obliegen, zu übernehmen, und gegen die Civil-Medizinalbeamten zu erfüllen, namentlich sich mit ihrer Approbation bei denselben auszuweisen, die vorgedachten Listen an dieselben abzugeben und den Anforderungen zu genügen, welche von diesen Beamten auf den Grund der von den obern Medizinalbehörden ergangenen Anordnungen an sämmtliche praktische Aerzte und Wundärzte gemacht werden. Vorauszusetzen ist, daß die Militairärzte mit den Landes-Medizinalgesetzen sämmtlich bekannt gemacht sind, und die den Approbationen sonst gewöhnlich beizufügenden Medizinalbücher bereits besitzen. Sollte dies letztere jedoch nicht der Fall sein, und sie von dem einen oder dem andern Militairarzte ausdrücklich gewünscht werden, so können solche noch nachträglich gegen Berichtigung der Kosten bei dem Königl. Min. der G., U. u. M. Ang. erlangt werden. — Was die Kompagnie- und Eskadronchirurgen betrifft, so wird ihnen, den Bestimmungen des Königl. mehrgedachten Ministerii zufolge, nach beigebrachter Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, die von ihnen nachgesuchte Zulassung von den verschiedentlichen Staatsprüfungen auch ferner-

hin nicht verweigert werden; die Approbationen aber werden ihnen, gleichviel, ob sie promovirt oder nicht promovirt haben, so lange vorenthalten werden, bis sie im Militair eine höhere und mehr selbstständige Dienststufe erreicht oder ihre Entlassung aus dem Militairdienst dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. eingereicht haben.

(Stuf. Magaz. für d. ges. Heilkunde Bd. 31. H. 2.)

γ) Insbesondere hinsichtlich der Kompagnie- und Eskadronchirurgen das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) vom 1. November 1829.

Auf ihre Vorstellung vom 21. v. Mts. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß Sie in dem von Ihnen in Bezug genommenen Buche: „die Preußische Medizinal-Taxe," welches hier im Jahre 1837 bei Hayn erschienen ist, irriger Weise mit dem Edikte wegen Einführung einer neuen revidirten Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815 die demselben von dem Herausgeber nach seiner Auswahl ausgehängten verschiedenen Bestimmungen und Reskripte des Min. an Provinzialbehörden in Verbindung gebracht, und eines der letzteren, nämlich die an das K. Med. Kollegium zu Stettin erlassene Verf. vom 24. December 1824, außer ihrem Zusammenhange, zu Ihren Gunsten gedeutet haben. Hierbei ist Ihnen aber zunächst entgangen, daß jenes R. durch eine in dem fraglichen Buche unmittelbar darauf, wenn gleich nicht fehlerfrei abgedruckte Verfügung vom 25. Juli 1829, welche das Ministerium in Folge der, die neue Eintheilung und die Prüfungen des Heilpersonals betreffenden Allerh. K. O. vom 28. Juni 1825 erlassen hat, abgeändert worden ist. Ganz besonders aber haben Sie das dieser Verfügung sich anschließende, diese Angelegenheit vollständig regulirende Rundschreiben des General-Staabs-Arztes und Chefs des Militair-Medizinalwesens Dr. von Wiebel vom 30. September 1829, die Ausfertigung und Aushändigung der Approbationen für die oberen Militair-Aerzte betreffend, übersehen, nach welchen für angemessen erachtet worden ist, daß alle obern Militair-Aerzte bis zu den Ober-Chirurgen der Invaliden-Abtheilungen einschließlich binnen vier Wochen nach ihrer erfolgten Beförderung die Ausfertigung der, ihnen in Gemäßheit ihrer bestandenen Prüfungen zukommenden Approbation bei dem unterzeichneten Ministerio nachsuchen sollen, und selbige, gegen Entrichtung der festgesetzten Kosten, annehmen müssen, daß aber den Kompagnie- und Eskadronchirurgen, gleichviel ob sie promovirt sind oder nicht, die Approbation so lange vorenthalten werden soll, bis sie im Militair eine höhere und mehr selbstständige Stellung erreicht, oder ihre Entlassung aus dem Militairdienst bei dem Ministerio nachgewiesen haben.

Ganz in Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften, sind Sie unter dem 12. April und 4. Mai d. J. von dem Ausfall der von Ihnen zurückgelegten medizinisch-chirurgischen und geburtshülflichen Prüfungen mit dem Eröffnen benachrichtigt worden, daß Ihnen die Approbationen als Arzt und Wundarzt, sowie als Geburtshelfer, und mit denselben die Erlaubniß zur Civilpraxis ausgehändigt werden sollen, sobald Sie eine höhere Dienststufe im Militair erreicht, oder Ihre Entlassung aus demselben werden nachgewiesen haben. Hierbei muß es auch sein Bewenden behalten, und wird Ihnen nur noch bemerklich gemacht, daß auch in älteren Zeiten, dem Medizinal-Edikte v. 1725 gemäß, den Kompagnie-Chirurgen die Befugniß zur Civilpraxis nicht zugestanden hat.

(Centr. Bl. pro 1840, S. 472.)

δ) Ueber denselben Gegenstand, und darüber, daß es keines besonderen Etablissements-Attests bedarf, disponirte bereits das C. R. desselb. Min. an sämmtl. Reg. vom 25. Oktober 1824.

Das Min. hat aus den von dem K. Medic. Kollegio der Prov. Schlesien zur Einsicht eingesandten Prüfungs-Akten des ehemaligen Kompagnie-Chirurgus N. N. und bei mehreren andern Gelegenheiten wahrgenommen, daß die K. Reg., denen noch im Dienste stehenden Militair-Chirurgen die Admission zur Prüfung verweigert, und sie anweiset, zuvörderst nicht allein den Abschied aus dem K. Militair-Dienste, sondern auch das Etablissements-Attest beizubringen. Zu diesem Verfahren ist indessen kein Grund vorhanden. Im Gegentheil muß jeder Militair-Chirurg ohne Weiteres zur Prüfung admittirt werden, wenn er übrigens die von seiner Behörde hierzu nöthige Erlaubniß hat, und nach der C. Verf. v. 30. Juni v. J. über die erforderlichen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften, sich auszuweisen im Stande ist, da den noch im Militair-Dienste stehenden Unter-Chirurgen nur die Ertheilung der Approbation, die lediglich Sache des Min. ist, keineswegs aber die Zulassung zur Prüfung verweigert werden kann. Die prüfende Behörde, nämlich das Medic. Kollegium, hat aber bei Einreichung der Prüfungs-Akten es jedesmal mit anzuzeigen, daß der Geprüfte noch im Militair-Dienste stehe, worauf dann das Geeignete von Seiten des Min. verfügt werden wird. Noch weniger aber ist es zulässig, irgend einen zur Prüfung meines Kandidaten von der Zu-

lassung zur Prüfung auszuschließen, oder wohl gar dem bereits Geprüften und Approbirten die Approbation so lange vorzuenthalten, bis er sich mit dem Etablissements-Atteste ausweisen kann. Dies ist ganz gegen den Geist der bestehenden Gesetzgebung. Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu sein, und keine Ortsbehörde kann die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in sofern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben [1]). Es bedarf daher weder vor, noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungs-Scheins, und es ist hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthalts-Orte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Phys. unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntnis zu setzen, und die von ihnen jährlich anzufertigenden und einzureichenden Medizinal-Spezial-Tabellen darnach einzurichten ꝛc.

(A. VIII. 1181).

3) In Betreff der aus dem Auslande berufenen Medizinalpersonen.

Die Aerzte, welche der Staat zur Lehre oder zur Ausübung der Heilkunde aus dem Auslande beruft, und die daher gemäß dem R. des Min. des I. vom 8. December 1809 von jeder Prüfung befreit bleiben [2]), sollen nach dem R. dess. Min. vom 21. April 1810 ebenfalls mit einer Approbation versehen und vereidet werden (Vergl. Augustin II. 398.)

4) Ausnahmefälle.

a) Auch ohne förmliche Approbation ist die Praxis gestattet:

α) den Militair-Med. Beamten, welchen vor dem neuen Prüfungs-Regl. die Befugniß zur beschränkten oder unbeschränkten Civilpraxis zustand, und die den von der neueren Gesetzgebung für die Approbation vorgeschriebenen Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Vergl. das R. vom 25. Juli 1829 (Oben S. 303).

β) Dem in den neuen und mit der Monarchie wiedervereinigten Provinzen vorgefundenen Medizinalpersonal. Dieser Grundsatz, den bereits das R. des Min. des I. vom 23. December 1814 ausgesprochen hatte, (vergl. Augustin I. 76.), gilt jedoch nur unter gewissen Einschränkungen. Die näheren Bestimmungen hierüber finden sich:

αα) In Betreff der Medizinalpersonen in der Rheinprovinz in dem R. v. 8. März 1817 (oben unter Prüfungen S. 348), dem zu Folge nur die zur Zeit der französischen Verfassung auf einer französischen Universität förmlich promovirten Aerzte den übrigen approbirten Aerzten in den Preuß. Staaten ihren Befugnissen nach ganz gleich gestellt sind.

ββ) In Ansehung der Medizinalpersonen in den vormals K. Sächsischen Landestheilen findet sich der Grundsatz, daß denselben nur in diesen Distrikten die Praxis zu gestatten, in dem nachstehenden C. R. des Min. der G., U. und Med. Angelegenheiten (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. vom 10. Juli 1830 ausgesprochen.

Aus einem Berichte der Reg. zu Köln über das Gesuch eines gewissen Dr. N. aus N., im Königreiche Sachsen, um die Erlaubniß, sich in Köln als praktischer Arzt und Geburtshelfer niederlassen zu dürfen, hat das Min. ersehen, daß diesem Dr. N., welcher am 14. Jan. 1815. von dem K. Sächsischen Sanitäts-Kollegio zu Dresden zur medizinischen und chirurgischen Praxis in den Sächsischen Landen approbirt, von da ab bis zum J. 1819 in Naumburg praktisirt hat, von der K. Reg. unterm 14. Okt. 1819

---

[1]) Ueber die Beschränkung der Wundärzte 1ster Klasse hinsichtlich der Wahl des Etablissementsorts vergl. die betr. Bestimmungen unter Wundarzt.

[2]) Nach dem Cirk. v. 7. Mai 1767 und der K. O. v. 28. April 1772 hatten auch sie den Kursus zu absolviren. (R. Ed. S. IV. 887).

Digitized by Google

die Erlaubniß zur Ausübung der medizinischen und geburtshülflichen Praxis in N. ertheilt worden ist. Das Min. muß die K. Reg. für künftige Fälle darauf aufmerksam machen, daß sie hierin damals gefehlt hat. Denn angenommen, daß der Dr. N., was keineswegs nachgewiesen ist, bei der Besitznahme des jetzigen Pr. Theils von Sachsen schon als praktischer Arzt vorgefunden worden wäre, und ihm somit unstreitbar das Recht zugestanden hätte, in diesem vormals K. Sächsischen Theile Preußens seine Kunst auszuüben, so war die K. Reg. doch immer nicht berechtigt, ohne vorgängige Anfrage und ohne besondere Genehmigung des Min. dem N., da er mit keiner landesüblichen Approbation versehen war, die Niederlassung als praktischer Arzt und Geburtshelfer in dem dortigen Reg. Bez. zu gestatten. Um künftig ähnlichen Ereignissen vorzubeugen, wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, keiner Med. Person, die nicht mit einer K. Pr. Approbation versehen ist, durch welche allein das Recht in den gesammten K. Landen die Praxis auszuüben, erworben wird [1]), die Niederlassung in dem dortigen Reg.-Bez. Behufs der Praxis zu gestatten, sondern in jedem ähnlichen Falle, wie der vorliegende, zuvor an das Min. zur weitern Entscheidung zu berichten. (A. XIV. 645).

b) In der Provinz Posen war transitorisch eine Klasse der daselbst vorgefundenen Wundärzte zur Ausübung der kleinen chirurgischen Handverrichtungen konzessionirt worden. Es bestimmte hierüber

Das P. der K. Reg. zu Posen vom 29 März 1819.

Bei der Reoccupation der Prov. ist eine Klasse von Wundärzten vorgefunden worden, welche unter Herzogl. Warschauer Hoheit, ihre Befugniß zur Ausübung der chirurgischen Praxis noch nicht nachgewiesen hatten, auch vermöge ihrer Kenntnisse nicht im Stande waren, sich zur Ausübung der Chirurgie im ganzen Umfange, die Befugniß auf dem gesetzl. vorgeschriebenen Wege zu verschaffen.

Mit Berücksichtigung der hier obwaltenden individuellen Umstände, hatte das K. Min. des J. unter dem 8. Mai 1817. uns zu autorisiren geruht, die in der oben bezeichneten Kategorie begriffenen Wundärzte unsers Reg. Bez., nach vorheriger Prüfung durch das K. Med. Kollegium, auf drei Jahre zur Ausübung der kleinen chirurgischen Handverrichtungen in der Art zu concessioniren:

1) daß sie sich für die höhere Prüfung in der Chirurgie qualifiziren, und
2) daß ihre Konzession an dem Orte ihres bisherigen Etablissements aufhöre, sobald sich daselbst ein für die höhere Wundarzneikunde qualifizirter und approbirter Wundarzt niederlassen, oder sie ihre Befugniß überschreiten sollten.

Dies Verfahren ist bis jetzt von uns in Ausübung gebracht worden. Mittelst Verf. v. 12. Jan. c hat jedoch das Min. der G., U. und M. Ang. zu bestimmen geruhet, daß die auf den Grund der oben allegirten Verf. bereits ertheilten dreijährigen Konzessionen zur Ausübung der kleinen chirurgischen Handverrichtungen bei ihrem Ablauf nicht erneuert, sondern vielmehr sämmtl. Inhabern nachträglich eröffnet werden solle, daß ihnen diese Verrichtungen beim Ablauf der Konzession nicht ferner gestattet werden könnten, und sie sich daher bei Zeiten, nach Ergreifung eines andern Gewerbes umzusehen hätten, wenn sie sich nicht im Stande fühlten, beim Aufhören der gegenwärtigen Berechtigung sich über die gesammte Chirurgie einer zu bestehenden Prüfung vor dem Med. Kollegio zu unterwerfen, und darauf vorzubereiten.

Indem wir die H. Landräthe hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich diejenigen, in deren resp. Kreisen sich solche auf 3 Jahre von uns konzessionirte Wundärzte vorfinden, auf, selbige, welche sie sich zu mehrerer Sicherheit, von den H. Kreisphys. aus der Mediz. Personal-Tabelle des Kreises namhaft machen lassen können, vorzufordern, und ihnen den Inhalt dieser Verf. zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen ꝛc. (A. III. 243.)

c) Den Apothekern werden gegenwärtig statt der Approbation nur Fähigkeitszeugnisse ertheilt. Vergl. das R. vom 28. Novbr. 1835. (Unten unter IV. S. 409.)

---

[1]) Den auf französischen Universitäten promovirten Aerzten, welche bei der Besitznahme der Rheinprovinz dort vorgefunden wurden, steht auch ohne K. Pr. Approbation die Befugniß zur Praxis in der ganzen Monarchie zu. S. das R. vom 8. März 1817. (Oben S. 349.)

Digitized by Google

d) Den Thierärzten konnte bisher von den K. Reg. auf Grund der Abgangszeugnisse der Thierarznei-Schule zu Berlin die revokable Berechtigung zur Veterinairpraxis ertheilt werden. (Vergl. unter Thierarzt.)

e) In Betreff der Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte in den diesseitigen Gränzorten, vergl. das R. vom 9. Januar 1826 (unter Pfuscherei).

II. Erfordernisse für die Approbation.

1) Staatsbürgerthum.

a) Ausländer, welche nicht das Indigenat erworben haben, erlangen durch die Ablegung der Preuß. Staatsprüfungen keinen Anspruch auf die Gestattung der ärztlichen Praxis in den diesseitigen Staaten. Es bestimmt hierüber das C. der Min. Kommiss. (v. Kamptz, Mühler, v. Rochow) an den Min. der G., U. und M. Ang. vom 30. Jan. 1840:

Ew. Exc. beehren wir uns, in Beantwortung des Schreibens vom 13. d. M., ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir in unserer Mittheilung vom 6. v. Mts. nur von den Ausländern gesprochen haben, aus deren Zulassung zu den ärztlichen und wundärztlichen Prüfungen in den diesseitigen Staaten, kein Anspruch auf die Gestattung der ärztlichen Praxis in diesen Staaten hergeleitet werden kann. Ew. Exc. theilen diese Ansicht und wir danken zugleich für die geneigte Mittheilung, daß den Ausländern nach bestandener Prüfung nur über das Resultat derselben ein Zeugniß ausgefertigt, aber keine Approbation für die Praxis in den diesseitigen Staaten ertheilt wird.

Was dagegen diejenigen im Auslande gebornen Individuen betrifft, welche von der betreffenden Behörde die Genehmigung zur Niederlassung in den diesseitigen Staaten erhalten und die Rechte des Indigenats erlangt haben, so unterliegt es keinem Bedenken, daß dieselben, nachdem sie in den diesseitigen Unterthanenverband in der vorgeschriebenen Weise getreten, auch wie andere Bewohner der diesseitigen Staaten zu behandeln sind. (Min. Bl. 1840. S. 53.)

b) In Betreff der Zulassung der Juden zur medizinischen Praxis bestimmten:

α) Das R. der Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) und des J. und der P. (v. Schuckmann) vom 11. Nov. 1820.

Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medizinalpersonen innerhalb der preußischen Staaten approbirt werden, bevor sie das Staatsbürgerrecht erworben haben, finden sich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. zu beauftragen: denjenigen ausländischen Juden, welche sich künftig zu den Prüfungen für Medizinalpersonen bei ihr melden sollten, sofort anzukündigen, daß ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, erfolgen könne. Und es ist demgemäß von der K. Reg. auch die Approbation bei dem Min. nicht eher in Antrag zu bringen, als bis dieser Nachweis geführt worden, sodann aber die darüber sprechende Bescheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizulegen. Was hiernächst die inländischen Juden anbetrifft, so haben sämmtliche K. Reg. in denjenigen Provinzen, in denen das Allerh. Ed. vom 11. Mai 1812 bereits Gesetzeskraft hat, dahin zu sehen, daß dieselben, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten, zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verstattet werden, als bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürgerrecht ausgewiesen haben.

(A. IV. 890.)

β) Das R. vom 8. Okt. 1836, s. bei §. 50 des Prüfungs-Reglements (Oben S. 383 Note 3).

γ) Die jüdischen Medizinalpersonen in der Provinz Posen werden durch die Ertheilung einer unbeschränkten Approbation nicht zur Niederlassung in einer andern Provinz berechtigt. Es bestimmte demgemäß das R. des Min. der G., U. und M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. Reg. vom 3. Februar 1841.

Den, aus dem Großherzogthume Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen ist

solcher, ein Gesetz des §. 20. der V. wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833.[1]) nur eine, auf den genannten Landestheil beschränkte Approbation ausgefertigt worden. Da die Kontrolle der bestehenden Beschränkung der bezeichneten Medizinalpersonen auf das Großherzogthum Posen nicht zur Kompetenz des mir anvertrauten Ministeriums gehört, so werde ich von jetzt ab, die Approbation für dieselben ganz in derselben Art, wie die, der andern Medizinalpersonen ausfertigen lassen. Da aber hierdurch die Bestimmung nicht aufgehoben wird, nach welcher die, aus der Provinz Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen in einer andern Provinz ohne höhere Erlaubniß sich nicht niederlassen dürfen, so beauftrage ich die K. Reg. hierdurch, denjenigen aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen jüdischen Kandidaten, welche dort die Zulassung zu den Staatsprüfungen für Wundärzte zweiter Klasse, oder für Zahnärzte nachsuchen, sofort bei ihrer Admission zur Prüfung zu eröffnen, daß ihnen, nach bestandenem Examen, zwar eine unbeschränkte Approbation werde ertheilt werden, daß sie jedoch, um sich in einer andern Provinz niederzulassen, die Erlaubniß dazu bei dem Königlichen Min. des I. und der P. sich zu erwirken hätten.

(Min. Bl. 1841. S. 73.)

### 2) Bestandene Prüfungen.

Vergl. den Abschnitt von den Prüfungen der Med. Pers. (oben S. 371) und über die Ausnahme in Ansehung der aus dem Auslande berufenen Aerzte (oben S. 406).

### 3) Genügung der Militairpflicht.

Ueber die Verpflichtung zum Militairdienste, und insbesondere die Berechtigung zur Ablösung dieser Pflicht durch den Dienst als Chirurgus, Thierarzt und Pharmazeut vergl. den von dem Militairwesen handelnden Theil XIII. des Werkes.

## III. Die Behörde für die Ertheilung der Approbation.

Das Min. der G., U. und Med. Ang. ertheilt die Approbation für alle Medizinalpersonen mit Ausnahme der Hebammen, welche von den Reg. approbirt werden. S. die betr. Vorschriften (oben S. 59 und 97. unter. DD.).

## IV. Formulare für die Approbationen[2]).

Die Schemas zu den Approbationen für die Aerzte, Wundärzte und die Fähigkeitszeugnisse der Apotheker wurden den K. Reg. durch das nachstehende R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) vom 28. Nov. 1825 zugefertigt.

Nach der in Folge der Allerh. Bestimmungen v. 28. Juni d. J. gegenwärtig bestehenden Eintheilung des Med. Personals und der für dasselbe vorgeschriebenen Prüfungs-Form, hat das Min. eine Aenderung der bisher zu den verschiedenen Approbationen gebrauchten Schemas für nöthig erachtet. Die demgemäß neu entworfenen Schemas, wonach also künftig die Ausfertigung der Approbationen der Aerzte und Wundärzte, und der Fähigkeits-Zeugnisse der Apotheker bewirkt werden wird, werden den K. Reg. und zwar von jedem der 7 einzelnen besonderen Formulare (sub lit. a—g) Exemplare zu ihrer eigenen Kenntnißnahme, und um davon den Kreis-Phys. 1 Exemplar jedes Formulars zur Nachricht mittheilen zu können, anliegend zugefertigt.

Hinsichts des Schemas zu den Fähigkeitszeugnissen für die Apotheker, welche an die Stelle der ihnen bisher ertheilten sogenannten Approbationen treten, ist zu bemerken, daß die bisherige Unterscheidung der Apotheker für große und resp. kleine Städte künftig durch 1ste und 2te Klasse wird bezeichnet werden, ohne daß dadurch ihre bisherigen Befugnisse oder Gerechtsame die mindeste Aenderung erleiden. Uebrigens wird die bisher übliche Vereidigung der hier kursirenden Aerzte bei dem Min. nicht weiter Statt finden, sondern es werden die Approbationen diesen Med. Personen eingehändigt, und

---

[1]) G. S. 1833. S. 66.

[2]) Die Formulare, nach denen früher die Approbationen ausgefertigt wurden, so wie die für Brunnenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Hebammen s. bei Augustin I, 201. 76. 514.

Digitized by Google

ihnen überlassen werden, demnächst ihre Vereidigung bei der betreff. Behörde in deren Bezirke sie sich niederlassen, nachzusuchen. (A. Lk. 1087.)

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Jour.

A.

Approbation für den Doktor der Medizin als praktischer Arzt in den K. Landen.

Da der Doktor der Medizin

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt in den K. Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem Medicinae promovirt, und in den für praktische Aerzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor medizinische Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt in den K. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen und Instruktionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema für promovirte praktische Aerzte.

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Jour.

B.

Approbation für den Doktor der Medizin und Chirurgie als praktischer Arzt und Operateur in den K. Landen.

Da der Doktor der Medizin und Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Operateur in den K. Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt, und in den für praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor medizinische und chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Operateur in den K. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinalverordnungen und Instruktionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema für promovirte Medico-Chirurgen, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Jour.

C.

Approbation für den Doktor der Medizin und Chirurgie als praktischer Arzt und Wundarzt in den K. Landen.

Da der Doktor der Medizin und Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Wundarzt in den K. Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt und in den für praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor medizinische und chirurgische Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und

Digitized by Google

Wundarztein den K. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema zur Approbation eines promovirten Medico-Chirurgen, der das Prädikat Operateur nicht erhalten hat.

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Jour.

D.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie
als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur.

Da der Kandidat der Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur in den K. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt; — und bei der mit ihm durch angestellten Staats-Prüfung medizinische und chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema für Wundärzte erster Klasse, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Jour.

E.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie als
ausübender Wundarzt erster Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse in den K. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt, und bei der mit ihm durch angestellten Staatsprüfung medizinische und chirurgische Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema für Wundärzte erster Klasse, die das Prädikat Operateur nicht erhalten.

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Jour.

F.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie als
ausübender Wundarzt zweiter Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den K.

Google

Landes niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt hat, und bei der mit ihm durch angestellten Staats-Prüfung bestanden ist: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt zweiter Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. rc. rc.

Berlin, den ten 182 ad No. Med. Journ.

G.

Fähigkeits-Zeugniß für den Kandidaten der Pharmazie als Apotheker Klasse.

Da der Kandidat der Pharmazie

welcher entschlossen ist, sich als Apotheker Klasse in den K. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt, und in den vorgeschriebenen Staats-Prüfungen von chemisch-pharmazeutische Kenntnisse nachgewiesen hat; so wird demselben unter der Voraussetzung, daß er den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, hiemit das Fähigkeitszeugniß ertheilt für jeden beliebigen Ort, wo nach den bestehenden Bestimmungen dessen Niederlassung zulässig ist, eine Apotheken-Konzession nachzusuchen.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. rc. rc.

(A. IX. 1887.)

V. In Betreff der Umschreibung der Approbation eines Wundarztes 1. Klasse in die für einen Chirurgus 2. Klasse, vergl. das R. vom 30. Juni 1837 (unter Wundarzt).

## IV. Die Approbationskosten.

Die Approbationskosten gehörten nach dem Med. Ed. v. 27. Sept. 1725 §. 12. zu den dem Ob. Med Kolleg. überwiesenen Einkünften, (oben S. 18.) durch das R. des Dep. der allg. Pol. im Min. des J. (Sack) v. 13. Sept. 1811 wurden sie bedeutend ermäßigt[1]). Dasselbe lautet:

Da der bisher üblich gewesene Kostenansatz in den Med. Polizei-Ang. nur darin seinen Grund hatte, daß die Mitglieder oder Subalternen der vormaligen obersten Medizinalbehörde mit ihrem Diensteinkommen auf den Ertrag der Sporteln angewiesen waren, dieser Grund aber jetzt gänzlich hinweg gefallen ist und mithin, zumal da andererseits sogar die Chargen- und Stempelgebühren gänzlich wegfallen, keine Veranlassung mehr übrig bleibt, die Medizinalsachen anders zu tariren und zu besporteln, als verfassungsmäßig annoch in Absicht anderer Angelegenheiten von ähnlicher Natur geschieht: so ist von dem allgemeinen Polizeidepartement beschlossen worden: 1) daß außer dem einzigen Satze an Kanzleigebühren nur noch die Stempel mit 8 Gr. für jede tarfähige Ausfertigung, und die Rezepturgebühren mit 1 Gr. pro Thaler, weiter aber nichts für Rechnung der Sportelkasse angesetzt werden sollen; 2) daß blos bei Ausfertigung der gesetzlich vorgeschriebenen Approbationen der wirklichen Doktoren, Chirurgen, Akkoucheurs, Zahnärzte, Augenärzte, Operateurs aller Art, Apotheker und Provisoren an Kanzleigebühren die Taxe von 8 Thlr. und bei den Approbationen der wirklichen Doktoren von 5 Thlr., so wie bei Bestallungen auf öffentliche mit Gehalt verbundene Aemter, z. B. Physikate, Direktorate bei Krankenanstalten u. dgl. eine Taxe, welche 4 pCt. des einjährigen Gehalts gleichkommt, jedoch so, daß der Satz von 16 Gr. auch hier das Minimum bleibt, angesetzt werden, im übrigen aber der überall gleiche Satz an Kanzlei-

[1]) Das R. des Ob. Kolleg. Med. v. 17. Jan. 1754 hatte schon Ermäßigung und gänzlichen Erlaß der Approbationsgebühren bei nachgewiesener Armuth angeordnet. (Augustin I. 78.)

Digitized by Google

gebühren für jede einzelne sporteltaxfähige Ausfertigung 15 Sgr. betragen soll; b) daß diese Festsetzung auf alle und jede Ausfertigungen in Medizinalangelegenheiten, so weit solche nicht zu den so eben namentlich genannten gehören, oder gegenseitig gratis expedirt werden müssen, insbesondere also auch auf die Approbationen der Hebammen, ferner auf bloße Qualifikationsatteste für Physiker, Chirurgos forenses u. s. w. und auf alle ähnliche Sachen Anwendung finden soll, wobei es sich von selbst versteht, daß die bisher üblichen Konzessionen zu Badeanlagen, Apothekenanlagen u. s. w. in der Konzessionsform ohnehin cessiren; 4) daß bloß noch in Absicht des Gebührenansatzes bei Festsetzung von Apothekerrechnungen[1]) von Vorstehendem eine Ausnahme dahin Statt finden soll: a) allemal wenn der Debent des liquidirenden Apothekers ein öffentliches Institut oder eine öffentliche Kasse ist, muß die Festsetzung gratis erfolgen; b) wenn der Debent aber eine Privatperson ist, so ist für das Festsetzungsreskript bei Objekten unter 50 Rthlr. an Festsetzungsgebühren 6 Gr., bei Objekten von 50 Rthlr. und darüber aber 16 Gr., und nur, wenn das Objekt 500 Rthl. erreicht oder übersteigt, 1 Rthl. anzusetzen, welche ebenfalls zur Sportelkasse fließen; 5) daß, wenn eine Medizinalperson von dem allgemeinen Polizeidepartement Medizinalbücher geliefert erhält, oder zu entnehmen verpflichtet ist, diese, und in Fällen der Versendung die Emballage, wie sich von selbst versteht, besonders bezahlt werden müssen. (Augustin II. 679.)

Die Kosten für die Approbation der **Hebammen** hatte bereits die Sporteltax-Ord. v. 25. April 1825, §. 7. Nr. 8. aufgehoben (G. S. 1825. S. 131.) gegenwärtig fallen gemäß der V. v. 22. Nov. 1842 überhaupt die nach den §§. 6—13 jener Sport. T. O. zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln weg. (G. S. 1842. S. 809.)

**Die Approbationskosten werden folgendermaßen liquidirt:**

Für die Approbation

1) eines prakt. Arztes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geheime Kanzleigebühren | 5 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. |
| Stempel | — " | 20 " | — " |
| für Medizinalbücher | 1 " | 8 " | 2 " |
| Emballage | — " | 6 " | 3 " |
| pro Cura | — " | 10 " | — " |
| | 7 Rthlr. | 14 Sgr. | 5 Pf. |

2) eines praktischen Wundarztes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geheime Kanzleigebühren | 3 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. |
| Stempel | — " | 20 " | — " |
| Med. Bücher | — " | 18 " | 2 " |
| pro Cura | — " | 6 " | 3 " |
| Emballage | — " | 5 " | — " |
| | 4 Rthlr. | 19 Sgr. | 5 Pf. |

3) eines Geburtshelfers:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geheime Kanzleigebühren | 3 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. |
| Stempel | — " | 10 " | — " |
| pro Cura | — " | 5 " | — " |
| | 3 Rthlr. | 15 Sgr. | — Pf. |

4) eines Zahnarztes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geheime Kanzleigebühren | 3 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. |
| Stempel | — " | 20 " | — " |
| für die Med. Pers. Taxe | — " | 2 " | 6 " |
| pro Cura | — " | 5 " | — " |
| | 3 Rthlr. | 27 Sgr. | 6 Pf. |

5) eines Apothekers:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geheime Kanzleigebühren | 3 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. |
| Stempel | — " | 20 " | — " |
| Medizinalbücher | 1 " | 5 " | — " |
| pro Cura | — " | 7 " | 6 " |
| Emballage | — " | 6 " | 3 " |
| | 5 Rthlr. | 8 Sgr. | 9 Pf. |

[1]) Vergl. §. 82. der Sp. T. O. v. 25. April 1825 (oben S. 128.) und über Festsetzung der Liquidationen (oben S. 186.).

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8) eines Apothekerprovisors: | | | |
| Geheime Kanzleigebühren | 3 Rthlr. | — Sgr. | — Pf. |
| Stempel | — " | 20 " | — " |
| pro Cura | — " | 5 " | — " |
| | 3 Rthlr. | 25 Sgr. | — Pf. |

(Augustin II. 79. Koch 108. 161. 176. 188. 192.)

## Vierte Unterabtheilung.

# Von der Vertheilung des ärztlichen Personals über das ganze Staatsgebiet.

Eine freie Kunst scheint nur unter freier Konkurrenz gedeihen zu können, und die Heilpflege daher vorzugsweise die Anwendung dieses Grundsatzes zu bedürfen. Jede Beschränkung des Medizinalpersonals bei der Wahl des Etablissementsorts würde sich hiernach nicht rechtfertigen lassen; gleichwohl wird die Pflicht der Medizinal-Polizei: durch Vertheilung des ärztlichen Personals über das ganze Staatsgebiet dafür zu sorgen, daß keine Gegend der Heilpflege entbehre, eine völlige Freiheit hierbei nicht gestatten können, da erfahrungsgemäß die Rücksicht auf Erwerb kein genügendes Gegengewicht gegen den übermäßigen Andrang nach Orten und Gegenden ist, die angenehmere Lebensverhältnisse, oder die Möglichkeit für glänzendere Erfolge der Berufsthätigkeit, und bessere Gelegenheit für die Fortbildung bieten[1]).

Nach der ältern Verfassung wurden die Medizinalpersonen nur für bestimmte Orte approbirt, die Vertheilung lag mithin in der Hand des Gouvernements. Die K. O. v. 28. Sept. 1786 hatte namentlich bestimmt „daß die Entscheidung der Frage: ob und wie viele Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte anzusetzen, dem Gen. Direktorium zustehe. (Rust S. 141.) Die K. O. v. 31. Sept. 1808 ordnete dagegen die Ertheilung allgemeiner, für die ganze Monarchie geltender Approbationen für die Aerzte an. Sie lautet:

Se. K. Maj. von Preußen haben die Einrichtung, wonach ausübende Aerzte immer nur auf einen Ort bestätigt worden, und bei jeder Veränderung ihres Wohnsitzes ein neues Approbatorium von dem Ober-Koll. med. et san. zu lösen gehalten sind, aufzuheben beschlossen. Es sollen daher dergleichen Approbationen künftig für den ganzen Staat gelten und die Gebühren für solche Ausfertigungen immer gleich nach einem Mittelsatz der bisherigen verschiedenen Taxen angesetzt werden. Dies und daß die Aerzte dabei der Ordnung wegen, jede Wohnortsfixirung sowohl als Veränderung nachrichtlich anzuzeigen gehalten sind, hat die Immediatkommission dem dortigen Ober-Koll. med. et san. zur Achtung und weitern Veranlassung zu eröffnen. (Aug. I. 75.)

Die Grundsätze der damals schon vorbereiteten Gewerbefreiheit mußten folgerecht zu dieser Bestimmung führen, da man die Aerzte in die Kategorie der Gewerbetreibenden setzte. Als man sie hierauf wieder von der Gewerbesteuer entband, blieb ihnen gleichwohl das Prärogativ der Gewerbefreiheit, die unbeschränkte Wahl des Niederlassungsorts. Als Folgen hiervon ergaben sich bald der übermäßige Andrang der Aerzte nach den großen Städten, und der gänzliche Mangel des nöthigen Personals für die Heilpflege der ärmeren Gegenden. Für die Abhilfe dieses Uebelstandes wurde durch Organisation einer neuen Klasse des ärztlichen Personals gesorgt, die unter der

[1]) Nach einer statistischen Berechnung aus dem J. 1835 kommt z. B. in der Provinz Ost-Preußen erst auf 6025 E., in der Provinz Sachsen schon auf 1916, und in Berlin sogar auf 776 E., ein Arzt oder Wundarzt. S. Med. Zeitung des Ver. für Heilk. in Pr. 1835. N. 6. S. 28.

Digitized by Google

Benennung „Wundärzte I. Klasse" ins Leben trat, und durch deren vielfache Beschränkungen bei der Wahl des Niederlassungsortes vornämlich eine gleichmäßigere Vertheilung des ärztlichen Personals über das gesammte Staatsgebiet bezweckt wurde. Vergl. das C. R. v. 20. März 1828 und die K. O. v. 30. Juni 1837. (Unter Wundarzt. Abſch. 1.)

Die Apotheker und Hebammen waren und blieben bei der Wahl des Etabliſſementsorts beſchränkt. Eine völlige Freiheit hinſichtlich der Niederlaſſung iſt demnach nur den promovirten Aerzten und den Wundärzten II. Klaſſe eingeräumt. (Vergl. die betr. Abſch.)

## Fünfte Unterabtheilung.

# Von den Maaßregeln zur Verhinderung der Medizinal-Pfuſcherei.

### Literatur.


A. v. Bodenſtein, Bedenken von den umblauffenden alchymiſtiſchen Aerzten. Erfurt 1588.

Discours de l'origine des mocurs, fraudes et impostures des charlatans. Paris 1622.

C. H. Goezius, de theologis pseudomedicis. Lipsiae 1700.

Bauer, de hodiernis empiricorum fraudibus. Lipsiae. 1729.

Metzler, Bedenklichkeiten über die jetzige Lage der Heilkunſt. Augsburg 1785.

Kurzer, Entwurf zur Ausrottung der Pfuſcherei in der Medizin Stendal 1769.

Lion Bernecastel, Diss. de artis med. exercitio imperitis in republica bene constituta non permittendo, Jenae 1797.

Finner, Ueber die Pfuſcherei in der Medizin. Gießen. 1804.

B. v. Wagemann, Geiſſel der Aerzte. Kempten 1805.

Schöpf, Ueber den Einfluß des Medizinalweſens auf den Staat und die Vernachläßigung deſſelben. 1799.

Tiſſot, Von Marktſchreiern, überſetzt von Baldinger. Langenſalza 1760.

Klose, Zeitung für das geſ. Medizinalweſen. 1836. S. 377.


### Einleitung.

Die Unterdrückung jeder Art von ärztlicher Pfuſcherei, wozu auch der unerlaubte Handel mit Arzneien gehört, iſt ferner für die Medizinal-Polizei eine wichtige, die Erreichung ihrer Zwecke bedingende Aufgabe. Schon in den ältern Geſetzgebungen aller civiliſirten Staaten[1]) finden ſich daher Strafbeſtimmungen wider Afterärzte und Quackſalber. Bereits die Bambergiſche Halsgerichts-Ordnung v. 1508 (Art. 134.) beſiehlt: „allermeyſt achtung zu haben auff leichtvertige leut, die ſich Ertzney unterſtehen, und der mit keynem grund gelernet haben," und bedroht ſie mit Strafe. Dieſelbe Beſtimmung findet ſich im Art. 134 der Caroliniſchen Halsgerichts-Ord. v. 1532[2]).

Auch das Ed. v. 12. Nov. 1685 verbot (im §. 19.) alles Kuriren der nichtapprobirten Perſonen bei harter Strafe. (Oben S. 14.) Daſſelbe geſchah in dem Med. E. v. 27. Sept. 1725 (Oben S. 15.) und in dem Ed. v. 1. Feb. 1826 (oben S. 26.), und ſpätere Verordnungen brachten dieſe Verbote in

---

[1]) Die in den einzelnen deutſchen Staaten ergangenen Verordnungen für die Unterdrückung der Medizinalpfuſcherei ſ. bei Moſt, Encyklop. der Staatsarzneikunde H. 9. S. 513.

[2]) Kochs peinl. G. O. Kaiſer Karls V., nach der Origin. Ausgabe abgedr. Gieſſen 1787 de Böhmen ad art. 134. C. C. §. 3. — v. Quiſtorp's Grundſätze des deutſchen peinl. R. Thl. I. S. 384.

Digitized by Google

Erinnerung. Dieß thaten namentlich die V. des Ober-Kolleg. med. (Gr. Reuß) v. 15. Juli 1766 und 24. August 1767[1]); in deren ersteren insbesondere auch bestimmt wurde, daß „das von den Patienten etwa erschlichene oder erpreßte Sostrum" der Pfuscher dem Fiskus zuerkannt werden sollte.

Eine Wiederholung dieser V. von derselben Behörde, die am 6. April 1770 erfolgte, verband damit das Verbot gegen den Betrieb des Arzneihandels im Umherziehen und gegen den Debit fremder Medikamente.

In der neueren Zeit hat die Verwaltung ebenfalls diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und durch Vorbeugungsmittel und durch Bestrafungen auf Verhütung aller Medizinalpfuscherei hingewirkt. Für diesen Zweck sind insbesondere die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Vorschriften gegeben.

## Erster Abschnitt.

## Von den Maaßregeln zur Verhinderung verbotener Kuren.

### Erstes Kapitel.

### Von dem Vorbeugungsmittel zur Verhinderung der Medizinalpfuscherei.

Durch das Vorhandensein eines gehörig unterrichteten ärztlichen Personals aller Gattungen und dessen richtige Vertheilung über das Staatsgebiet wird auf die einzige erfolgreiche Weise den Kuren der Pfuscher entgegengewirkt. Alle Mittel für jene Zwecke dienen daher präventiv zur Verhütung der Pfuscherei. Bei der Reform der Medizinalverfassung im J. 1825 suchte man insbesondere durch die Creirung eines vornämlich auf die Landpraxis angewiesenen Personals, den Wundärzten I. Klasse, und dadurch, daß man unter der Benennung von Chirurgen II. Klasse ein vorzugsweise zu ärztlichen Hilfsdiensten in größeren Städten bestimmtes Personal schuf, den Pfuschereien der ehemaligen Landchirurgen und der unerlaubten wundärztlichen Praxis der Barbiere Einhalt zu thun.

(Vergl. Rust a. a. O. S. 174.)

Als besondere präventive Maaßregeln zur Verhütung der Pfuscherei dienen folgende Anordnungen:

1) Das Verbot der Anfertigung von Arzneien in den Apotheken auf Grund der Rezepte nicht approbirter Personen, und die Anweisung, derartige Rezepte sofort an den Kreisphysikus abzuliefern. (S. unter Pflichten d. Apotheker).

2) Die Aufnahme von Verzeichnissen sämmtlicher approbirter Medizinalpersonen. Es disponirt hierüber

das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 2. März 1820:

Um den Unfug, welchen nicht qualifizirte Medizinalpersonen zum Nachtheil des Publikums so häufig begehen, ernstlich zu steuern, ist die schleunige Anfertigung eines genauen Verzeichnisses sämmtlicher approbirter Medizinalpersonen nöthig, welches den Apothekern dann in Abdruck mitgetheilt werden soll, damit sie nur solche Rezepte anfertigen, welche mit dem Namen eines in jenen, alljährlich abzuändernden, Verzeichnissen enthaltenen Arztes oder Wundarztes verschrieben sind. Ein gleiches Verzeichniß wird sämmtlichen Polizeioffizianten gleichfalls mitgetheilt werden, um sie ebenfalls in den Stand zu setzen, auf jeden Pfuscher ein wachsames Auge zu haben, und denselben sogleich der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Sämmtliche Aerzte und Wundärzte, so wie auch die zur Civilpraxis berechtigten Militairärzte werden, um den Zweck vollständig zu erreichen,

[1]) Diese V. sind abgedruckt bei Augustin I. S. 18. 19.

Digitized by Google

aufgefordert, binnen 14 Tagen vom Datum der ersten Bekanntmachung an, ihre Namen und Wohnungen aufgezeichnet in der Registratur der I. Abtheilung der unterzeichneten Regierung abgeben zu lassen, und dürfen wir nicht fürchten, daß diejenigen, welche durch lange und ausgezeichnete Erfüllung ihres Berufs schon an sich allgemein bekannt sind, es bloß deshalb unterlassen möchten, der Aufforderung zu genügen, da, wenn das Verzeichniß nicht ganz vollständig angefertigt wird, dadurch doch möglicher Weise leicht Irrungen veranlaßt werden können. Da vielleicht auch etwa mehrere der Aerzte ein solches Verzeichniß zu haben wünschen möchten, so wird auch dieser Wunsch gewillfahrt werden. Uebrigens werden für solche Fälle, wo hiesige Einwohner Medikamente nach den von auswärtigen Aerzten geschriebenen Rezepten angefertigt zu haben wünschen, für die hiesigen Apotheker Maaßregeln getroffen werden, welche der Erfüllung jenes Wunsches eben so sicher entsprechen werden, als auf der andern Seite dadurch entstehende Mißbräuche und unerlaubte Umgehungen des Gesetzes verhütet werden sollen.

(Berl. Zeitung v. Spener 1820. Nr. 42, v. Voß Nr. 43.)

**3) Die Vorschrift, daß Kuren durch sympathetische Mittel nur unter ärztlicher Aufsicht zuzulassen sind. Hierüber erging das nachfolgende R. der Min. der G., U. u. M. Ang., (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (Köhler i. A.) an die K. Reg. zu N. v. 19. Aug. 1836.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. Mai d. J., wegen der von der verehelichten N. durch Handauflegen und andere sympathetische Mittel verrichteten Kuren, hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Min. abgesehen von der oberflächlichen Haltung des vorliegenden Berichts in Betreff des faktischen Verhältnisses, welches größtentheils nur nach den einseitigen Behauptungen der ꝛc. N. selbst, oder den in Fällen dieser Art ebenfalls nicht viel gewichtigeren Aeußerungen der Patienten über die vorgeblich wahrgenommenen Veränderungen in ihrem Krankheitszustande dargestellt ist, insbesondere auch der, von der K. Reg. angenommenen Auslegung der Gesetze und der Ihrerseits darnach geschehenen Behandlung des Falles in mehrfacher Hinsicht nicht beistimmen können.

Zugegeben einmal vorerst, daß der §. 706 [1]) Tit. 20. Thl. II. A. L. R. die Verrichtung von Kuren, bei Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, einem Jeden ohne weiteren Unterschied freistellte, so darf doch keinenfalls die Bedingung in einem so laxen Sinne genommen werden, daß der bloße Erlaubnißschein eines Arztes als eine genügende Legitimation zu einem hiernächst von dem betr. Individuo auf eigene Hand zu führenden selbstständigen Kurverfahren betrachtet und solchergestalt in die Hand der Aerzte eine beliebige Konzessions-Ertheilung zu Pfuschereien gegeben wird, vollends, wenn dieß nicht einmal auf die inländischen Aerzte beschränkt, sondern der Erlaubnißschein auch jedes auswärtigen Arztes für gültig angenommen werden soll. Die im G. bedingte Zuziehung eines approbirten Arztes ist vielmehr dahin zu verstehen, daß derselbe sich zunächst der eigenen ärztlichen Sorge in dem jedesmaligen Krankheitsfalle zu unterziehen hat, und wenn er hierbei die Umstände zur Genehmigung des von einem nicht ärztlichen Individuo beabsichtigten Kurversuchs auch an und für sich angethan findet, doch demselben nur unter seiner auch alsdann noch fortgesetzten eigenen Assistenz und Leitung zulassen darf. Die K. Reg. wird daher angewiesen, den Aerzten die fernere Ertheilung von Erlaubnißscheinen zu einem selbstständigen Kurverfahren der ꝛc. N. unbedingt zu untersagen.

Außerdem hat Dieselbe aber auch noch einen zweiten Fehler bei Ihrer Auslegung des allegirten §. 706 doch Nichtbeachtung seines Zusammenhanges mit dem vorhergehenden §. 702 begangen. In diesem wird der Betrieb des Gewerbes mit Kuren ohne Erlaubniß des Staates allgemein untersagt. Wenn also der §. 706 außer jenem Legitimationstitel auch noch den der Assistenz eines approbirten Arztes erwähnt, so kann Letzteres neben der vorangestellten Regel nicht als eine alternative, sondern muß vielmehr als eine kumulative Bedingung verstanden werden, in besonderem Bezug auf die zu Eingang des §. 706 benannten Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Hebammen und mehr dergleichen Personen, denen, in einer nach der jetzigen Med. Verfassung übrigens zum großen Theile nicht mehr vorkommenden Weise, die Leistung von Kurverrichtungen durch wirkliche Staatsautorisation in einem gewissen beschränkten Umfange, unter Bedingung aber der ärztlichen Assistenz wiederum in den erheblicheren Fällen dieser ihrer Praxis, gestattet war, und gegen welche sonach in diesem Zusammenhange der §. 706 die Strafe für solche Fälle mit verordnet, wo sie sich einer Kur ohne die vorgeschriebene ärztliche Assistenz anmaßen. Solchen Personen hin-

[1]) S. unten Kap. 2.



Digitized by Google

gegen, denen es auch an der vorbemerkten beschränkten Konzession von Staatswegen mangelt, darf die Theilnahme an Kurgeschäften als Gewerbe auch von den Aerzten nicht gestattet werden, und es bleibt ihre Zulassung nur allenfalls in soweit dem Ermessen des Arztes noch freigestellt, als es sich dabei um den in einem oder dem andern einzelnen Falle etwa von Patienten besonders gewünschten und vom Arzte als nicht bedenklich befundenen Versuch eines vermeinten Kurmittels, wiederum unter unmittelbarer ärztlicher Assistenz und ohne Ausartung in ein gewerbmäßiges häufigeres, solchenfalls auch unter den hier supponirten Umständen eine Konzession der Behörde erforderndes oder eine Inhibition und eventuelle Bestrafung motivirendes Betreiben solcher Kurversuche, handelt. Da aber im vorliegenden Falle die Sachlage zur Ertheilung einer wirklichen Konzession an die ꝛc. N. nicht für angethan erachtet werden kann, so hat die K. Reg. derselben den weiteren Betrieb ihrer Kuren überhaupt zu untersagen, und im Falle ihres Ungehorsams sie mit Strafe zu bedrohen. (A. XX. 737.)

4) Die öffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuscherei erkannten Strafen, zur Warnung. Es bestimmen hierüber:

a) das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 9. April 1821:

Die häufig vorkommenden Fälle von Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften gegen die ärztliche Pfuscherei, haben bei dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. den Wunsch veranlaßt, daß theils zum Zweck der Abhaltung Anderer von ähnlichen Vergehungen, und theils um das Publikum von der Gefährlichkeit solcher Pfuscherei zu unterrichten, die wider Kontravenienten dieser Art ergangenen richterlichen Erkenntnisse mit namentlicher Bezeichnung des Verurtheilten, und Angabe des angerichteten Schadens, jedoch ohne Namhaftmachung des Beschädigten, jedesmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der Just. Min., welcher dieses sehr zweckmäßig findet, fordert das K. Kammerger. auf, dergleichen Warnungsanzeigen, in Gemäßheit des §. 574. C. O., und in sofern dagegen nicht ein besonderes Bedenken eintritt, in den vorgedachten Fällen der Bestrafung ärztlicher Pfuscher jedesmal zu erlassen.

(Jahrb. Bd. 17. S. 118. Gräff Bd. 1. S. 366.)

b) Das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. sowie des J. u. d. P. (v. Altenstein und v. Brenn) an die K. Reg. in Posen v. 9. Dec. 1833.

Die K. Reg. erhält in Erwiederung auf den Ber. v. 29. Mai d. J. betr. die öffentliche Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher erkannten Strafen, nachdem über diesen Gegenstand mit dem K. J. Min. kommunizirt worden, den in Abschrift beiliegenden Erlaß desselben an das K. O. Apell. Ger. zu Posen zur Nachricht. (Anl. a.)

a.

Aus der abschriftl. beiliegenden Mittheilung der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. v. 2. d. M. hat der J. M. ersehen, welche Bedenken das K. Ober-Appell. Ger. den Anträgen der K. Reg. auf Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher vollstreckten Strafen in Form einer Warnungsanzeige entgegengestellt hat.

Diese Bedenken können im Allgemeinen nicht für begründet erachtet werden.

Der §. 574. der Cr. Ordn. schreibt vor, daß das Publikum in einzelnen Fällen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehrenstrafe zur Warnung bekannt gemacht werden soll, und es ist offenbar genügende Veranlassung hierzu vorhanden, wenn

1) gegen einen ärztlichen Pfuscher auf eine Leibes- oder Ehrenstrafe erkannt, und

2) ein wirklich durch jene Pfuscherei angerichteter Schade, also die Gefährlichkeit des Kontravenienten für das Publikum ermittelt ist.

Aus der Betrachtung, daß durch eine solche Bekanntmachung die Strafe erschwert werde, kann ein Bedenken nicht erhoben werden, weil §. 574. l. c. die Bekanntmachung nicht als Strafe, worauf erkannt werden müßte, sondern als ein zweckmäßiges Mittel, daß die Bestrafung von Erfolg sei, und fernere Kontraventionen verhindert, zuläßt; die namentliche Bezeichnung des Verurtheilten aber ist nothwendig, weil sonst die Warnungsanzeige unverständlich und unnütz sein würde. Das R. v. 9. April 1821 schließt die Bekanntmachung nur aus, wenn dagegen ein besonderes Bedenken eintritt, welches nur aus der Persönlichkeit des Kontravenienten und den Umständen des vorliegenden speziellen Falles, nicht aber aus jenem allgemeinen Grunde, entnommen werden kann ꝛc.

Hiernach hat sich daher das K. Ober-Appellationsgericht zu achten, und die Untersuchungsbehörden seines Departements mit Anweisung zu versehen. (A. XVIII. 1087.)

Berlin, den 22. November 1833.

Der Justizminister Mühler.

An das K. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

## Von der Untersuchung und Bestrafung der ärztlichen Pfuscherei.

### I. Die Strafgesetze.

1) In Betreff der innern und äußerlichen Kuren überhaupt, und in Ansehung der Geburtshülfe insbesondere, bestimmt

A) das A. L. R. im Thl. 2. Tit. 20:

§. 702. Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe ein Gewerbe machen.

§. 703. Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller inneren Kuren enthalten, in sofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705. Geschieht es dennoch, so haben sie, blos dadurch, 5 bis 10 Thaler Geld- oder 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle andere, die aus innern oder äußern Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniß der Umstände und nach der mehreren oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe auf 3 bis 6 Monate zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden.

§. 709. Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

§. 777. Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Einen Monat bis 2 Jahr Statt finden.

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe[1]) Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, so soll der Uebertreter, noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

B) Zusätze: zu §. 702.

Den Begriff des Gewerbetreiben im strafrechtl. Sinne erläutern

α) das R. des Just. Min. vom 28. Januar 1825. Es wurde durch

---

[1]) Temme bemerkt, daß, da der §. 779. noch in unmittelbarer Beziehung zu den Vorschriften über Uebertretung der Polizeigesetze stehe, und nur von einer Schärfung der an sich verwirkten Strafe rede, seine Anwendbarkeit nicht bloß auf den Fall grober Fahrlässigkeit beschränkt sei. (Temme v. d. Tödtung S. 34.)

das nachstehende C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 8. Februar 1825 sämmtl. Reg. mitgetheilt.

Der K. Reg. wird in der Anl., Abschrift einer an das O. L. G. zu Insterburg erlassenen Verf. des K. J. Min. v. 28. v. M., betr. die Grundsätze bei Bestrafung der Med. Pfuschereien, zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Aufnahme dieser Verf. in die Jahrb. auch bereits veranlaßt worden ist.

a.

Der von dem K. O. L. G. zu Insterburg unter dem 13. Juli v. J. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Med. Pfuschereien, und die Einsicht der damit eingegangenen, mit der Verf. v. 27. Sept. p. zurückgesendeten Akten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Kollegium zur Berücksichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden. Um den §. 702. 20. II. des A. L. R. zur Anwendung zu bringen, nimmt das K. O. L. G. an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil erst alsdann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen.

Auf den im §. 266. 20. I. des A. L. R. in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriffe eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrechte verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten sonst, wider die Absicht des G., dergleichen Pfuscher Jahre lang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschiehet. (A. IX, 250.)

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister (v. Kircheisen.)

β) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. P. (v. Rochow) an die K. R. zu Magdeburg vom 31. März 1840:

Auf den Bericht v. 13. Decbr. v. J. die Auslegung des Begriffes „Gewerbe" in strafrechtlicher Beziehung betreffend, eröffnen die unterzeichneten Min. der Königl. Reg. hierdurch, daß schon die Stellung der §§. 702 seqq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., unter den Vorbeugungsmitteln körperlicher Verletzungen, die Tendenz dieser Vorschriften, Medizinal-Pfuschereien allgemein und unabhängig von dem etwa dabei bezweckten unredlichen Gewinne zu beschränken, unzweifelhaft macht. Es ist daher zur Feststellung der durch diese Gesetzstellen verbotenen Handlungen auch nicht der Nachweis des dadurch gesuchten oder erzielten Erwerbes nöthig. Der Ausdruck: „Gewerbe" in der gedachten gesetzlichen Vorschrift ist vielmehr nur dahin zu verstehen, daß der Kontravenient unabhängig davon, ob es des Gewinnes wegen oder aus andern Gründen geschieht, den unerlaubten Med. Pfuschereien seine Thätigkeit ganz oder theilweise widmet, und dies festzustellen, wird allerdings der Nachweis genügen, daß er die, die Kontravention motivirende Leistung einem jeden Dritten auf Erfordern zu Theil werden zu lassen, bereit gewesen ist.

Hiernach erscheint die Bewirkung besonderer Bestimmungen gegen die Medizinal-Pfuschereien nicht erforderlich. (Min. Bl. 1840. S. 175.)

Zu §. 706.

Das Verbot in diesem Gesetze, hinsichtlich der Kuren ohne Erlaubniß der Obrigkeit und ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ist nicht unter einer alternativen, sondern unter einer kumulativen Bedingung zu verstehen, und kein Arzt ist befugt, durch Ertheilung von Attesten nicht approbirte Personen zur selbstständigen Behandlung innerer oder äußerer Krankheiten zu ermächtigen. Es bestimmen hierüber:

α) das R. vom 19. Aug. 1836, (Oben S. 417.)

β) das P. der K. Reg. zu Merseburg vom 4. Novbr. 1836.

Nach §. 606. Tit. 20. Th. II. A. L. R. sollen Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schä-

fer, Scharfrichter und alle Andern, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes aus innern oder äußern Kuren ein Gewerbe machen, bestraft werden. Neuerdings ist nun höhern Orts darauf aufmerksam gemacht, daß, da nach §. 702 jeder, der aus der Kur innerer oder äußerer Krankheiten ein Gewerbe machen wolle, dazu die Genehmigung des Staats bedürfe, das Vorhandensein dieser Genehmigung und die Zuziehung eines Arztes in jedem einzelnen Falle nicht alternativ sondern kumulativ erfordert werde, daß aber bei dem jetzigen Standpunkte der Medizin solche Fälle, wo nicht approbirten Personen das Heilen als ein Gewerbe gestattet werde, selten vorkommen können, und daß daher allen Personen, bei denen dieß nicht der Fall sei, welche also zum gewerbmäßigen Betriebe der Kur innerer oder äußerer Krankheiten keine Konzession haben, Heilversuche niemals auf ertheilte ärztliche Zeugnisse allgemein gestattet werden dürften, daß ihre Zulassung vielmehr nur in einzelnen Fällen ausnahmsweise und niemals so, daß dieselbe in einen förmlichen Gewerbebetrieb ausarte, dem Ermessen der Aerzte anheimgestellt bleibe, und zwar nur dann, wenn es sich in einem von dem Arzt als unschädlich befundenen Falle unter seiner Aufsicht um die Anwendung eines von dem Patienten gewünschten vermeintlichen Kurmittels handle. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Hrn. Aerzte niemals befugt sind, durch Ertheilung von Attesten oder Autorisationen, nicht approbirte Personen zur selbstständigen Behandlung innerer oder äußerer Krankheiten zu ermächtigen, und daß dieß selbstständige Kuriren auf Grund solcher Atteste nicht minder den bestehenden Strafgesetzen unterworfen bleibt. (Amtsbl. ders. 1836. S. 287.)

Zu §. 707.

Ueber den anscheinenden Widerspruch der §§. 702. 706. und 707 h. t., welche **verschiedene** Strafen anordnen, obgleich sie über **dieselben** Subjekte und Vergehen disponiren, vergl. Ergänz. z. Cr. R. Sp. 223.

Zu §. 709.

Die K. O. vom 19. Januar 1837 hat die Min. des J. u. d. P. allgemein ermächtigt, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe sich als unausführbar darstellt, auf sich beruhen zu lassen. (Jahrb. Bd. 49. S. 276.) Diesem Grundsatze gemäß bestimmte hinsichtlich **der Anwendung des** §. 709 a. a. O. bereits das R. des Just. Min. (Mühler) vom 11. April 1834:

In der Unters. wider den ehemaligen Schäfer K. wird dem K. Cr. Senat des K. O. L. G. auf die Anfragen in dem Berichte vom 15. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Richter zwar in Gemäßheit des §. 709. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. die Befugniß der **Verwaltungsbehörde** inländische Winkelärzte nach **Bewandniß der Umstände** aus dem Orte oder der Provinz ihres verbotenen Handwerksbetriebes zu verweisen, aussprechen muß, daß jedoch das **Urtel** in der oben angegebenen Art **zu fassen** und **nicht unbedingt auf die Verweisung zu erkennen** ist.

Hiernach muß die Exekution des gegen den K. ergangenen Erkenntnisses lediglich von dem Antrage der administrativen Behörde abhängig gemacht werden, und so lange dieser nicht erfolgt, die Sache auf sich beruhen.

(Act. gen. des O. L. G. zu Breslau. Sect. VI. N. 115. p. 1833. sq. vol. 2. ad Cr. 8344.)

Zu §§. 710 und 711.

Die Frage: ob bei der Strafe der wiederholten Hebammen-Pfuscherei außer der Ortsverweisung noch auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden muß, ist von den Gerichtshöfen verschieden beantwortet worden. (Vergl. Ergänz. z. Cr. R. S. 552.) Für die **Anwendbarkeit** dieser Strafe überhaupt erforderten die Cr. Dep. des Stadtger. zu Berlin und der Ob. App. Senat des Kammerger. in den Erkenntniss. d. p. 9. Januar und 16. Okt. 1827, daß **bereits einmal** gegen die Person, welche unbefugt die Geburtshülfe als Gewerbe betrieben habe, wegen desselben Vergehens auf **Gefängniß erkannt**, und daß dieselbe bereits **gerichtlich verwarnt** worden sei. (Simon R. Bd. 2. S. 336.)

Zu §§. 776. ff.

Vergl. über die Strafbarkeit **kulposer** Verbrechen der Medizinalpersonen die oben (S. 290) mitgetheilten Bestimmungen.

Digitized by Google

2) Strafbestimmungen in Ansehung einzelner chirurgischer Verrichtungen.

a) Aderlassen und Blutegelsetzen gehören zu den den Pfuschern verbotenen chirurgischen Operationen. Es bestimmen hierüber:

α) Das E. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 30. Okt. 1829, welches durch das folgende R. des Just. Min. v. 30. Nov. 1829 den Gerichten mitgetheilt wurde:

Die Grundsätze, welche das dortige L. u. St. G. in dem Erkenntniß wider den Bartscheerer R. u. Comp., hinsichtlich der Befugniß zur Ausübung der Wundarzneikunst, ausgesprochen hat, haben das K. Min. der Med. Ang. zu dem, nebst einer Beilage abschriftlich anl. Schreiben v. 30. v. M. veranlaßt. Der Justiz-Minister — einverstanden mit der darin aufgestellten Ansicht — weiset das K. O. L. G. hierdurch an, das L. und St. G. hiervon in Kenntniß zu setzen.

Beilage.

Bei Gelegenheit einer von mehreren geprüften und approbirten Wundärzten zu M. bei mir erhobenen Beschwerde gegen die in M. überhand nehmenden Pfuschereien in der Wundarzneikunst, namentlich in der sogenannten kleinern oder mittlern Chirurgie, ist das anl. Erkenntniß des L. u. St. G. zu M. vom 27. Febr. 1827 zu meiner Kenntniß gekommen. Die in demselben aufgestellte Annahme, es seien das Aderlassen und das Blutegelsetzen nicht chirurgische Operationen und mithin als durch den §. 705 u. 706. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. verboten, nicht anzusehen, da sie zu den in dieser Gesetzstelle bezeichneten inneren oder äußeren Kuren nicht gehörten, kann ich jedoch weder für gesetzlich begründet halten, noch auch für unbedenklich. Mit gleichem Rechte könnte das St. G. jede einzelne technische Verrichtung eines Wundarztes zu den chirurgischen Operationen nicht rechnen.

Das Aderlassen ist so wenig als eine gleichgültige Handlung anzusehen, daß ältere Gesetze selbst die Chirurgen in der Anwendung desselben beschränken, wie nicht nur aus dem (in Mylius C. C. M. T. IV. p. 265 abgedr.) General-Privilegio v. 15. März 1736 erhellet, sondern auch aus einer vom Ober-Collegio medico unterm 27. August 1774 erlassenen Bekanntmachung, welche die Indikationen und Contra-Indikationen desselben ausführlich angiebt. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem Blutegelsetzen. Nicht nur können die Blutentziehungen zur Unzeit einen Kranken in die größte Gefahr bringen und selbst in ihren Wirkungen seinen Tod herbeiführen, sondern das Aderlassen und das Blutegelsetzen verlangen schon an und für sich eine gewisse technische Aneignung, indem sehr häufig die Fälle sich ereignen, daß Unkundige die Blutungen, welche sich durch Aderlaß oder Blutegel veranlassen, hinterher wieder zu stillen, nicht im Stande gewesen und dadurch die Ursachen eines unerwarteten ungünstigen Ausganges, selbst des Todes, geworden sind.

Das Medizinal-Edikt enthält zwar darüber, daß nur geprüfte Medizinal-Personen beide Geschäfte sollen verrichten dürfen, nichts, da es überhaupt an einer ins Einzelne gehenden Aufzählung der ärztlichen, wundärztlichen ꝛc. Verrichtungen an dieser Stelle gebricht. Eine solche Aufzählung enthielt aber die dem Med. Ed. angehängte Medizinal-Taxe, geht durch alle nachmals veranlaßten Aenderungen derselben und findet sich auch in der letzten Taxe v. 21. Juni 1815. In allen diesen Taxen findet sich sowohl das Aderlassen als das Blutegelsetzen als wundärztliche Verrichtung bezeichnet. Ueberdies ist auch durch die mittelst Allerh. K. O. v. 28. Juni 1825 genehmigten und durch die Amtsbl. durch die ganze Monarchie, im Regierungsbezirk M. namentlich durch Nr. 40 des Amtsbl. de 1825, bekannt gemachten Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals ausdrücklich vorgesehen, daß die sogenannte kleine Chirurgie und die Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, namentlich Aderlassen, Blutegelsetzen, Verbändemachen vorzugsweise den Chirurgen zweiter Klasse, im Gegensatze zu denen erster Klasse, verbleiben soll.

Ew. Exc. ersuche ich daher ganz ergebenst, das L. u St. G. zu M. geneigtest hierauf aufmerksam machen zu wollen, damit in künftig vorkommenden Fällen in judicando ähnliche Grundsätze nicht weiter vorkommen ꝛc.

(Justizminist. Akt. M. 17. vol. 3. fol. 76. — A. 12052.)

β) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 29. Sept. 1833.

Der H. Ob. Proc. bei dem hiesigen K. L. G. hat uns angezeigt, daß fast alle hiesige wegen unbefugter Ausübung der Wundarzneikunde vor Gericht gestellten Barbiere zu ihrer Entschuldigung anführen, daß sie nur auf Verordnung legaler Aerzte die ihnen zur Last gelegten Thathandlungen, vorgenommen, und sich darüber zum Theil durch die günstigsten Zeugnisse der gedachten Aerzte ausgewiesen haben. Es handeln aber diejenigen Aerzte, welche sich zur Vollziehung der sogenannten kleinen chirurgischen Operatio-

nen (Klystiren, Katheterisiren, Schröpfen, Blutegelsetzen, Pflasterlegen ꝛc.) nicht der geprüften Wundärzte oder, besonders bei dem weiblichen Geschlechte, der Hebammen, sondern der Barbiere und anderer hierzu nicht conzessionirter Personen bedienen, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, und sie können nur dann als entschuldigt und als nicht straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe fehlt, in welchem Falle sie jedoch immer für den Erfolg und den dem Patienten etwa daraus erwachsenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Zu dem Aderlassen können, einer ausdrücklichen Bestimmung des K. H. Min. der Med. Ang. v. 27 Sept. 1825 gemäß, nie und unter keinen Umständen andere Personen, als wirklich geprüfte und approbirte Wundärzte zugezogen werden. Um den Eingangs gerügten Umständen andere Personen als wirklich geprüfte und approbirte Wundärzte zugezogen werden. Um den Eingangs gerügten Mißständen und ihren nachtheiligen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, bringen wir diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und empfehlen den H. Aerzten unseres Verwaltungsbezirks, sich hiernach für die Folge recht sorgfältig zu achten. Eine jede zu unserer Kenntniß gelangende Kontravention würde eine strenge Untersuchung und Ahndung auf disciplinarischem Wege nach sich ziehen müssen. Amtsbl. ders. 1833. S. 326.)

**b) Die Ceremonie der Beschneidung der Judenkinder gehört, wenn sie von Personen, die dazu nicht autorisirt sind, vorgenommen wird, zu den verbotenen chirurgischen Operationen.**

**Ueber diesen Gegenstand ergingen:**

**α) Das R. des Min. des J. v. 27. März 1819, mitgetheilt durch das nachstehende P. der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.**

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. ist zur Verhütung ähnlicher Vorfälle, als bei der Beschneidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vorgekommen, und mehreren Kindern tödlich gewesen sind, die Vorsichtsmaaßregeln verordnet worden, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden soll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so wie über das zu deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist. (A. III. 423.)

**β) Das P. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824[1]).**

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Judenkind, in Folge ungeschickter Handhabung bei der Beschneidung, acht Tage nach dieser religiösen Ceremonie gestorben ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an: 1) daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche Individuen genommen werden; 2) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaaßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreisphysikus gründlich prüfen und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lasse, und 3) daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beschneidung nur im Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen. Die Polizeibehörden werden für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Kontraventionen gegen diese Bestimmungen, nach Befinden der Umstände und mit Vorbehalt, des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regresses, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen. (A. VIII. 816.)

**γ) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 28. Dec. 1830.**

Die unterzeichneten Min. halten die Publikation der, von der K. Reg. entworfenen, und mittelst Berichts v. 7. Sept. c. zur Genehmigung eingereichten V., wegen Abwendung der, bei der Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle, nicht rathsam; vielmehr finden sie es hinreichend, wenn die K. Reg. jedem zur Beschneidung der Judenkinder nicht Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das israelitische Konsistorium die Autorisation zu dem gedachten Geschäft zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse, und darüber lediglich mit dem Konsistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, daß

[1]) Gleichen Inhalts ist das P. der Reg. zu Posen v. 14. Sept. 1825 (Amtsbl. ders. 1825. S. 622.) ähnliche P. finden sich in den Amtsblatt der Reg. zu Breslau 1819. St. 16, zu Oppeln 1819. St. 34, zu Liegnitz 1819. S. 415.

Digitized by Google

die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so streng als möglich bestimmt werde. (A. XIV. 813.)

d) Das R. der K. Reg. zu Koblenz v. 25. Jan. 1831.

Jedem zur Beschneidung der Judenknaben vom israelitischen Konsistorium zu Bonn nicht Autorisirten wird diese Operation aus medizinalpolizeilichen Gründen und höherer Genehmigung unter einer Strafe von fünf Thalern verboten. Die Polizeibehörden werden angewiesen, jede Kontravention sofort den Polizeigerichten anzuzeigen.
(Amtsbl. ders. 1831. S. 81.)

## II. Anwendbarkeit der Strafgesetze über die Medizinalpfuscherei.

Bei dem Mangel einer umfassenden gesetzlichen Bestimmung über den strafrechtlichen Begriff der Medizinal-Pfuscherei wird sich zwar für die Anwendung der betr. Strafgesetze auf die Pfuschereien der bloßen Empiriker keine Schwierigkeit darbieten, in Ansehung der approbirten Medinalpersonen aber zu unterscheiden sein, ob die mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse zur ärztlichen, beziehungsweise wundärztlichen Praxis vorgenommene Handlung, vorausgesetzt daß sie überhaupt den Charakter des Gewerbetreibens annahm, über die Gränzen ihrer Qualifikation hinausging, oder bei vorhandener Befähigung sich nur als ein Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet darstellt. Die Stufe der Befähigung, welche die ertheilte Approbation anerkannte, ist daher der Standpunkt für die Beurtheilung: ob die verbotswidrige ärztliche oder wundärztliche Verrichtung sich als Medizinal-Pfuscherei oder als unerlaubter Eigennutz charakterisirt. Nur in dem ersten Falle werden die oben unter 1. angeführten Strafbestimmungen anwendbar sein. Dagegen werden Ueberschreitungen der Befugnisse zur Praxis, wenn die Beschränkungen nur in Verwaltungsmaaßregeln ihren Grund haben, den nachstehenden Strafgesetzen unterliegen:

A. L. R. II. Tit. 20.

§. 1269. Wer aus Eigennutz ein Gewerbe oder einen Handel sich anmaßt, wozu nur gewisse Klassen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschließenden Privilegien, berechtigt sind, muß, außer der Vergütung des zugefügten Schadens und entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrichten.

§. 1270. Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes andere Strafen in den besondern Verordnungen bestimmt: so hat es dabei sein Bewenden.

Gemäß den vorstehend ausgeführten Grundsätzen wird daher die Ausübung der sog. kleinen Chiruegie[1]) durch einen zugleich als Wundarzt approbirten Doktor der Medizin an Orten, wo Wundärzte 2. Klasse etablirt sind, bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse für die Anwendung der Strafgesetze, nur als verbotener Eigennutz zu ahnden sein.

Dasselbe wird in Betreff der Wundärzte 1. Klasse gelten, die gegen das Verbot der internen Praxis an Orten, wo promovirte Aerzte vorhanden sind, fehlen.

Ist ihre Approbation dagegen in die eines Wundarztes II. Klasse umgeschrieben, so wird jene Ueberschreitung ihrer Befugnisse, ungeachtet der früheren höheren Befähigung, den Charakter der Pfuscherei annehmen, und demgemäß zu strafen sein, sobald die frühere Qualifikation durch die Umschreibung der Approbation für erloschen zu achten ist, also nach Ablauf von 5 Jahren, denn nach diesem Zeitraume ist die

---

[1]) Vergl. das R. v. 19. Jan. 1822 und die davon abweichende Ansicht in der Note dazu (unter Rechte des Arztes. Kap. 1.)

Digitized by Google

Wiedererlangung der früheren höhern Approbation von einer neuen Prüfung bedingt.

(Vergl. das R. v. 30. Juni 1837 unter Wundarzt, Kap. 1.)

Derselbe Grundsatz wird gegen Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen anzuwenden sein, welche nach bestandener Prüfung civilärztliche Praxis treiben, weil ungeachtet der erlangten Qualifikation ihnen keine Approbation ertheilt wird, bevor sie nicht eine höhere Stufe im militairärztlichen Dienste erlangen. Vergl. die R. v. 25. Juli 1829; 1. Nov. 1840, (oben S. 403 u. 405) und 28. Juni 1838 (unter Wundarzt. Kap. 1).

Ausländische Medizinalpersonen, die ohne Erlaubniß der diesseitigen Behörden im Inlande aus ärztlichen oder wundärztlichen Kuren ein Gewerbe machen, werden den Strafbestimmungen in den §§. 702 ff. Tit. 20. Thl. II. L. R. verfallen, selbst wenn sie dabei die nach der Verfassung ihres Vaterlandes erlangten Befugnisse nicht überschreiten, da eine von den hiesigen Behörden nicht ausdrücklich anerkannte Qualifikation nicht berücksichtigt werden kann. In wieweit indeß den ausländischen Aerzten und Wundärzten die Praxis in den diesseitigen Gränzorten nachgesehen werden darf, hat das nachstehende C. R. des Min. der G, U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 9. Januar 1826 bestimmt.

Es ist bereits von Seiten mehrerer Reg., deren Verwaltungsbezirk zum Theil vom Auslande begränzt wird, Anfrage gehalten worden, ob und in wieweit auswärtigen Aerzten und Wundärzten die inländische Praxis zu gestatten sei. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, der K. Reg. hierüber als Anhalt für ihr Verfahren in vorkommenden Fällen folgende allgemeine Bemerkungen zu eröffnen: den ausländischen Aerzten und Wundärzten ist in der Regel, wenn sie nicht den landesüblichen und vorgeschriebenen Erfordernissen zur Berechtigung der Praxis in den Preuß. Staaten Genüge geleistet haben, die Ausübung der Heilkunde nicht zu gestatten. Jedoch kann ihnen in den diesseitigen Gränzorten und bei etwa vorhandenem Mangel an einheimischen qualifizirten Medizinalpersonen die Praxis nachgesehen werden, wenn sie nach der Verfassung ihres Landes zur Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande vollkommen qualifizirt befunden worden, sich bereits den Ruf geschickter Praktiker erworben haben, von diesseitigen Kranken aus besonderem Vertrauen zu Rathe gezogen werden und keine gegründete Klage gegen ihr praktisches Verfahren geführt werden kann, auch kein Beispiel bekannt geworden ist, wo sie sich eines groben Versehens oder einer Vernachlässigung eines Kranken schuldig gemacht haben. — Die K. Reg. hat sich sonach hauptsächlich immer die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen suchen, ob und wie solche ausländische Aerzte und Wundärzte sich zur Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande qualifizirt haben. Uebrigens ist auch darauf zu sehen, daß keiner derselben diesseits einen ausgebreiteren Wirkungskreis sich zueignet, als ihm nach seiner heimathlichen Befugniß zukommt; auch keiner seine diesseitige Praxis über die seiner Hülfe bedürftigen Gränzorte ausdehne und zu seinem hauptsächlichsten Erwerbzweige mache, hierdurch aber die Niederlassung diesseitiger qualifizirter Aerzte und Wundärzte beeinträchtige.

(Augustin IV. 68. Koch S. 122.)

### III. Formelles Strafverfahren wider die Medizinal-Pfuscher.

#### 1) Kompetenz der Behörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen wider die Medizinalgesetze gehörten sonst — mit Ausnahme der von Militairpersonen verübten — vor die Medizinal-Kollegien. S. Med. Ed. v. 1725 §. 8. (Oben S. 17.) Die Strafvollstreckungen durfte das Ober-Kolleg. med. unmittelbar verfügen; die Prov. Med. Kolleg. mußten die Gericht- oder Polizeibehörden deshab requiriren. Unterm 24. September 1774 wurden die Kreisphysiker zu beständigen Kommissarien für die Untersuchungen derartiger Kontraventionen ernannte, und demgemäß die Justizbeamten der Kurmark durch das R. des K. Kammergerichts vom

Digitized by Google

6. Juli 1775*) angewiesen, sich auf unmittelbare Requisition der Kreisphysiker dieser Untersuchungen gemeinschaftlich mit denselben zu unterziehen, diesen aber die Einsendung der Akten zum Spruch an das Ob. Kolleg. med. zu überlassen. Nach der durch die K. O. vom 13. December 1809 bewirkten Aufhebung des Ob. Kolleg. med. et san. (s. oben S. 57.) gingen die Untersuchungen und Entscheidungen wegen Medizinal-Kontraventionen an die Verwaltungsbehörden und Gerichte über.

Ueber die gegenwärtigen Kompetenzverhältnisse, und insbesondere über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Medizinal-Pfuscherei sind die im Thl. I. Absch. 2. und 5. mitgetheilten Vorschriften zu vergleichen. (Oben S. 64. 93 ff. und 113).

2) Umfang der Untersuchung.

Ueber die Ausdehnung der Untersuchungen wegen Pfuscherei auf die Ermittelung des durch die Pfuscherei angerichteten Schadens bestimmte die V. der K. Reg. zu Merseburg vom 9. Februar 1818.

Bei den häufig vorkommenden Untersuchungen über medizinische Pfuschereien müssen wir darauf aufmerksam machen, daß es nicht genug ist und nicht blos darauf ankommt, die Thatsache der Pfuscherei festzustellen, sondern daß auch der durch die Pfuschereien angerichtete Schade ein oft noch viel wichtigerer Gegenstand der Untersuchung ist. Es ist hierbei nach der Vorschrift des L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 691., nicht blos auf den aus den unternommenen Handlungen entstandenen direkten Nachtheil, sondern auch auf den durch Entlassungen verursachten Schaden zu sehen, also in wiefern durch zweckmäßige Behandlung das Leben oder die Gesundheit zu erhalten gewesen wäre und in wieweit die Unterlassung dieser Behandlung und die anderweitigen Unternehmungen als Ursache des Verlustes des Lebens und der Gesundheit angesehen werden müssen. Auf die Feststellung des desfallsigen Thatbestandes muß daher vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet, und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die Veränderungen der Zeit selbst der Thatbestand verdunkelt werde. Es ist in diesem Betrachte daher unumgänglich nöthig, daß die untersuchenden Gerichte und Polizeibehörden bei der Einleitung solcher Untersuchungen sich mit dem Physikus vernehmen und dessen technisches Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen. Ein solches vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht schriftlich abgegeben werden, sondern es kommt nur gewöhnlich darauf an, daß es zu Protokoll genommen und von dem Physikus genehmigt und unterzeichnet werde. Das Vorstehende gilt nicht blos bei Pfuschereien, sondern auch bei Untersuchungen über angeblich ungeschickte und gefährliche Behandlung von angestellten Medizinalpersonen. — Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, auch Physiker, werden sich darnach gemessenst achten.

(Amtsbl. derf. 1818 St. 2.)

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem unerlaubten Arznei-Debit.

Vergl. die betr. Vorschriften im 4. Abschn. der 7. Unterabth. (Apotheker).

## Sechste Unterabtheilung.

# Von den Rechten der Medizinal-Personen.

Die aus der Stellung der Med.-Personen zum Staate hervorgegangenen besondern Rechte und Pflichten derselben erheischen eine genaue Begränzung des Rechtsgebiets jeder einzelnen Klasse des Heilpersonals, und die darauf sich beziehenden Vorschriften müssen daher in den betr. Abschnitten von den einzelnen Medizinalpersonen mitgetheilt werden. Die die Berufspflichten des Medizinalpersonals und dessen Rechte regelnden Bestimmungen dagegen, welche alle, oder mehrere Klassen desselben betref-

Digitized by Google

fen, sind zur Vermeidung von Wiederholungen in diesem und dem nächstfolgenden Abschnitte enthalten.

## Erster Abschnitt.

## Von der äußern Auszeichnung der Medizinalpersonen.

### I. Titel.

**Die Führung des Doktor-Titels ist nur den promovirten Medizinalpersonen, und der Titel eines Arztes nur den approbirten praktischen Aerzten gestattet. Es erging hierüber**

1) daß P. der K. Reg. zu Gumbinnen vom 25. November 1820.

Es sind Beschwerden geführt worden, daß mehrere Medizinalpersonen sich Titel von Würden und Medizinalstellen beilegen, ohne zu ihrer Führung durch wissenschaftliche Bildung geeignet, und auf gesetzl. Wege dazu berechtigt zu sein.

Einer solchen Anmaßung ist nicht länger nachzusehen, und es werden demnach die nicht promovirten Aerzte und Wundärzte alles Ernstes gewarnt, sich weder den Titel: Doktor, noch letztere den eines Arztes beizulegen, wenn sie nicht durch die erlangte akademische Würde zur Führung des Doktortitels berechtigt, und durch die abgelegten Staatsprüfungen für praktische Aerzte erklärt worden sind.

Gleichzeitig wird den Polizeibehörden und Phys. Verwaltern aufgegeben, darauf zu achten, daß von Seiten der Medizinalpersonen kein Mißbrauch mit den ihnen nicht zukommenden Titeln geübt werde, und uns diejenigen, welche sich solche Anmaßung zu Schulden kommen lassen sollten, unverzüglich angezeigt werden. (A. IV. 891).

2) Die besonderen Vorschriften Hinsichts des Verbots der Verleihung des Doktor-Titels an Wundärzte s. in der Klass. O. v. 24. August 1825 (Oben S. 301.).

3) In Betreff der verbotenen Führung des Titels „Stadt-Physikus" von Medizinalpersonen, die nicht im Staatsdienste stehen, vergl. das C. R. v. 28. Oktober 1837. (Oben S. 261.)

### II. Gerichtsstand.

**Von den nichtbeamteten Medizinalpersonen haben nur die den eximirten Gerichtsstand, welche akademische Würden bekleiden.**

1) Die G. O. bestimmt Thl. 1. Tit. 2. §. 74.:

Diejenigen, welche akademische Würden nach vorhergegangener gesetzmäßiger Prüfung erlangt haben, Doktoren, Licentiaten, Magister ꝛc., sind der Regel nach von den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts ausgenommen, und stehen, wenn sie sich auf Universitäten aufhalten, unter dem akademischen, sonst aber unter dem Obergerichte der Provinz.

2) Daß die Doktoren der Medizin den eximirten Gerichtsstand haben, wurde noch besonders ausgesprochen in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 4. Juni 1814:

Dem K. St. Ger. wird auf den unterm 24. v. M. erstatteten Bericht, worin dasselbe darauf angetragen hat, ihm, der allgem. V. v. 26. April c. entgegen, die bisher ausgeübten Jurisdiktions-Befugnisse über die Doctores med. zu belassen, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß diesem Antrage nicht zu willfahren ist, sondern es bei der oberwähnten allgemeinen V. um so mehr das Verbleiben hat, da das, was §. 5. des Regl. v. 28. Dezember 1810 in Absicht des St. Ger. zu N. verordnet, auch besonderen Einrichtungen beruht, und auf andere Stadtgerichte nicht auszudehnen ist, das Justiz-Regl. v. 1. November 1787 aber die Doctores med. keinesweges der Stadtgerichts-Jurisdiktion unterwirft, und gegen die klaren Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 74. so wenig, wie die angegebene Observanz etwas entscheidet. Das K. St. Ger. hat sich daher den wegen Regulirung des Gerichtsstandes getroffenen höheren Anordnungen zu fügen. (Oben S. 261.)

3) Ueber denselben Gegenstand und insbesondere in Betreff der Wundärzte verfügte der Just. Min. (v. Kircheisen) in dem R. v. 9. März 1821.

Digitized by Google

Dem K. O. L. G. wird auf den Bericht v. 30. v. M., den Gerichtsstand der Med. Pers. betr., eröffnet, daß die Bestimmungen des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 4. März v. J. (A. L. G. 1. S. 105.) mit den Bestimmungen der A. G. O. stimmen. Nach derselben Thl. 1. Tit. 2. §. 74. haben nur diejenigen eine Exemtion, welche akademische Würden nach vorgängiger Prüfung bekleiden. Anders kann das K. O. L. G. keine Exemtion beilegen. Kreis-Chirurgen, welche als solche von der K. Reg. mit einem Patent versehen sind, und Besoldung beziehen, sind als Beamte der Gerichtsbarkeit des K. O. L. G. unterworfen. Andere Chirurgen, namentlich alle Stadt-Chirurgen stehen unter den Untergerichten. (Jahrb. Bd. 17. S. 33. Gräff. Bd. 2. S. 30

4) In Schlesien steht den standesherrlichen und Fürstenthumsgerichten die Jurisdiktion über die in ihrem Bezirke wohnenden promovirten Aerzte zu, wofern sie nicht von dem Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind.

Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (Gr. Dankelmann) an das O. L. G. zu Ratibor v. 29. Oktober 1830.

Nach eingeforderten Berichten der O. L. G. zu Breslau und Glogau nimmt der Just. Min. keinen Anstand auf die Anfrage des K. O. L. G. im Berichte vom 2. Juli c. zu bestimmen, daß dem Fürstl. v. Lichtensteinschen Fürstenthums-Gericht zu Leobschütz die prätendirte Jurisdiktion über die in dessen Jurisdiktionsbezirk wohnenden, nicht Königl. Justizbeamten und die dortigen Aerzte, in sofern solche nicht entweder von dem Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, aber zugleich eine Königl. Civilbedienung bekleiden, nicht streitig gemacht werden kann.

In Rücksicht der Aerzte wird das K. O. L. G. besonders auf das R. v. 28. April 1800 an die damalige Ober-Amts-Reg. zu Brieg in Hinsicht des Fürstenthums Neisse und Grottkau verwiesen, wodurch schon bestimmt ist, daß allen Medial-Regierungen in Schlesien die Jurisdiktion über die Doctores med. zustehe.

(Jahrb. Bd. 36. S. 308. Gräff. Bd. 6. S. 218).

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Rechte zur Ausübung der Heilkunde.

### I. Umfang des Rechts nach örtlichen Gränzen.

Den Medizinalpersonen aller Klassen, mit Ausnahme der Apotheker und Hebammen, steht, in den Gränzen der durch ihre Approbation[1]) anerkannten Befähigung, das Recht zur Ausübung der Heilkunde in dem gesammten Staatsgebiete[2]) zu. Das Verbot des Betriebs der Praxis im Umherziehen, dessen Anwendbarkeit nur in Ansehung einzelner Zweige der Heilkunde ausgeschlossen ist, die Beschränkungen bei der Wahl des Etablissementsorts, und die Nothwendigkeit dem Physikus des betr. Kreises die erlangte Approbation nachzuweisen, beschränken indeß indirekt diese Freiheit der Berufsthätigkeit, die überdieß in dem eigenen Interesse des Heilkundigen, wie des Patienten ihre natürliche Begränzung findet.

Hinsichtlich der Unstatthaftigkeit des Betriebes der ärztlichen Praxis im Umherziehen insbesondere, s. das R. des Min. d. G., U. M. Ang. (v. Ladenberg) an d. Reg. zu N. v. 25. Juli 1842. (Unter Pflichten der Med. Pers.).

### II. Freie Wahl des Niederlassungsorts.

Das Recht zur freien Wahl des Etablissementsorts ist allen Klassen des Heilpersonals gemein; für einzelne Kategorien desselben, namentlich für die Wundärzte 1ster Klasse, die Hebammen und die Apotheker findet es in-

[1]) Vergl. den betr. Abschn. Kap. 2. I. (Oben S. 401).

[2]) Ueber die besonderen Verhältnisse des Medizinalwesens in der Grafschaft Wernigerode s. die Note S. 78).

Digitized by Google

deß seine folgerechte Beschränkung in dem durch die Approbation selbst bestimmten Umfange für die Befähigung zur Ausübung der Berufsthätigkeit. (Vergl. den Absch. v. der Vertheilung des ärztlichen Personals, (oben S. 414.) und die betr. Absch. von den Rechten der einzelnen Klassen desselben). Daß die Medizinalpersonen keine Etablissements-Atteste bedürfen, findet sich noch besonders in dem R. v. 25. Oktober 1824, (oben S. 405). ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift, wonach die Orts-Polizeibehörden den militairpflichtigen Personen die Niederlassung nur nach erfolgtem Nachweise über ihre Militairverhältnisse gestatten dürfen, erging in Betreff der Aerzte und Wundärzte nachfolgendes C. R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) an sämmtl. Reg. v. 26. Novbr. 1831.

Durch den C. E. der Min. des J. und des Kr. vom 9. September 1819 ist zu 1 festgesetzt worden, daß keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Bezirksfeldwebel, sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnortes, nachweise, daß die Meldung der Wohnortsveränderung erfolgt sei. — Das spätere, auf die Allerh. K. O. vom 28. Juni 1827 gegründete R. des Min. des J. vom 5. Juli 1827, enthält ferner die Bestimmung, daß auch keinem jungen Manne in dem Alter von 20 bis 25 Jahren von den Ortsbehörden und Landräthen der Auftrag und die Niederlassung zu gestatten sei, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sogleich zu veranlassen. — Die Erfahrung ergiebt aber, daß den obigen Bestimmungen, obgleich die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften eine besondere Strafe nach sich zieht, dennoch nicht überall gehörig genügt wird. — Die K. Reg. wird daher angewiesen, jene Vorschriften Ihren Unterbehörden zur genauesten Beachtung, namentlich auch Hinsichts der, in das Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte, mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, keinen der letztern oder andern Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienste verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel zu gestatten, wenn denselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte. (A. XV. 420).

### III. Die Befugniß zum Selbstdispensiren der Arzneien und zu Hausapotheken.

Nur ausnahmsweise ist den Medizinalpersonen — außer den Thierärzten — das Selbstdispensiren der Arzneien und die Führung von Hausapotheken gestattet.

Schon der §. 11. des E. vom 12. Nov. 1685 (oben S. 13) bestimmte: „außer denen Apothekern soll Niemanden medicamenta zu verkaufen erlaubt sein," und auch nach dem Med. Ed. vom 27. Sep. 1725 sollen sich die Doktoren und Chirurgen „des Dispensirens derer medicamentorum officialium gänzlich enthalten" (s. oben S. 18 §. 3. und S. 21. §. 8.), und nur den Wundärzten, welche an kleinen Orten lebten, wo kein Medikus etablirt war, stand die Befugniß zum Selbstdispensiren zu, die indeß das Ed. vom 1. Feb. 1726. (oben S. 26.) wieder aufhob. Die Dekl. v. 22. April 1727 (a. a. O.) gestattete zwar wieder den Aerzten die Anfertigung und den Verkauf von Arzneimitteln, doch nur unter gewissen Einschränkungen, deren Beobachtung das Ob. Colleg. Med. in dem C. R. v. 29. April 1769 und 29. Nov. 1776 wiederholt einschärfte. Es bestimmte demnächst

das A. L. R. Th. II. Tit. 8:

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheken sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der dem Medizinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkaufe verfertigen.

Digitized by Google

Durch die Gesetze über die Gewerbefreiheit wurde hierin nichts geändert. Das Ed. vom 2. Nov. 1810 enthält im Gegentheil im §. 20. die Bestimmung:

Auch dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzneikunst ausüben. (G. S. 1810. S. 79.)

Die näheren Vorschriften

1) über den Umfang dieses ausnahmsweise verstatteten Rechts finden sich in der revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801, §. 14 (s. unter Apotheker), und in dem nachstehenden R. einzelner Behörden.

a) P. der Kurm. Reg. vom 23. Mai 1811.

An Orten, wo keine Apotheke oder die nächste Offizin wenigstens eine Meile entfernt ist, ist es den Landchirurgen nach dem Min. R. vom 23. v. M. nachgelassen, eine kleine Hausapotheke von den nothwendigsten und gangbarsten Mitteln, jedoch nur unter folgender Einschränkung: 1) daß sie es zuvörderst dem kompetirenden Physikus anzeigen, 2) daß sie die Arzneimittel aus der zunächst gelegenen Apotheke entnehmen und nicht über die Taxe verkaufen, und 3) daß diese kleine Hausapotheke von Zeit zu Zeit von den Physikern bei Gelegenheit revidirt, und deren Befund in der Medizinaltabelle jährlich aufgeführt und bemerkt werde, halten zu dürfen, welches sämmtlichen Kreisphysicis zur Achtung bekannt gemacht wird.
(Amtsb. derf. 1811. S. 59.)

b) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Oppeln v. 18. März 1835.

Auf den Bericht vom 20. v. M., wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Bedingungen, unter denen Wundärzten erster Klasse, sowie den promovirten Aerzten, die Erlaubniß, eine Hausapotheke zu halten, ertheilt werden kann, in dem §. 14. der revidirten Apotheker-Ordnung v. 11. Okt. 1801 näher angegeben sind, die K. Reg. daher nur hierauf verwiesen werden kann. Was dagegen die Ertheilung der gleichen Befugniß an Chirurgen 2ter Klasse betrifft, so kann solche nur immer ausnahmsweise gewährt werden, und hat daher die K. Reg. in jedem speziellen Falle, in welchem Dieselbe aus Rücksicht auf besondere obwaltende Umstände und Lokal-Verhältnisse es für wünschenswerth und nothwendig erachtet, einem Chirurgen 2ter Klasse die in Rede stehende Erlaubniß zu ertheilen, hierüber zuvörderst unter ausführlicher Berichts-Erstattung die Genehmigung des Min. einzuholen. Uebrigens finden auch in Betreff der Aufsicht auf die Hausapotheken der Med. Personen und der Revision derselben die allgemeinen über die Kontrole und Revision der Apotheken überhaupt erlassenen Bestimmungen ihre Anwendung. (A. XX. 235.)

c) R. dasselbe Min. an die K. Reg. zu Koblenz v. 7. Juli 183 .

In Verfolg der mehrfaltigen frühern Verhandlungen, welche über das verbotwidrige eigene Arznei-Dispensiren der beiden praktischen Aerzte N. N. geführt worden sind, und bei welchen insbesondere, nach dem Berichte der K. Reg. v. 18. Mai 1832 zwischen ihr und dem dortigen K. Ober-Prok. eine Meinungsverschiedenheit wegen ihrer Kompetenz zur Untersuchung und Aburtelung solcher Fälle im disziplinarischen Wege entstanden war, ist das unterzeichnete Min. wegen dieses letztern Punktes in eine Kommunikation mit dem K. J. Min. getreten. Dasselbe hat sich, den Ansichten der K. Reg. beipflichtend, für die Statthaftigkeit eines disziplinarischen Verfahrens bei dergleichen, von Aerzten vorkommenden Kontraventionen gegen die bestehenden Med. V. entschieden, und unter dem 6. Juni 1833 [1]) die entsprechende Verf. an den K. General-Prokurator zu Köln erlassen, von welcher der K. Reg. eine Abschrift zu Ihrer Nachachtung mitgetheilt wird.

Als Grundlage für die Beurtheilung der Fälle eines verbotwidrigen Arznei-Dispensirens hat übrigens das K. J. Min. übereinstimmend auch mit der bisherigen Gerichts-Praxis, die dort noch geltende Gouvernements-V. v. 7. Mai 1814. angenommen, deren im Wesentlichen mit den Med. G. der ältern Prov. zusammentreffende Bestimmungen auch ihrem Zwecke genügen und in deren §. 6. namentlich die Haltung von Hausapotheken den Aerzten nicht in jedem Falle eines etwa nur zur Umgehung der ge-

[1]) Oben S. 96. ff.

Digitized by Google

setzl. Regel genommenen Wohnsitzes außerhalb der Städte freigegeben wird, sondern auch den Landärzten nur beim Zutreffen der weitern Bedingung einer wirklichen Entlegenheit ihres Wohnsitzes von den Apotheken erlaubt sein soll.

Da über das Vorhandensein dieser Bedingung nicht ein willkührliches Befinden der betheiligten Aerzte selbst, sondern nur das jedesmalige Urtheil der vorgesetzten Behörde entscheiden kann, so unterliegt es keinem Bedenken überhaupt jede Haltung von Hausapotheken den Aerzten zu inhibiren, zu welcher nicht die jedesmalige bestimmte Genehmigung der K. Reg. nachgesucht, und von Ihr auf das Befinden geeigneter Umstände ertheilt worden ist.

(A. XIX. 1119).

d) N. desselben Min. (Ladenberg) an die K. Reg. zu Münster v. 2. Sept. 1840.

Auf den Bericht der K. Reg. vom 5. Juni d. J. betreffend das Gesuch des praktischen Arztes N. um die Erlaubniß zu einem fernern Halten seiner ärztlichen Hausapotheke, ist das unterzeichnete Ministerium, so viel den allgemeinen Grundsatz anbelangt, damit einverstanden, daß die Befugniß der Aerzte zur Haltung von Hausapotheken, wo diese ihnen von der Medizinalbehörde wegen Mangels einer ordentlichen Apotheke an ihrem Wohnorte bewilligt worden ist, sich allerdings nur auf die Zeit eines solchen Standes der Lokalverhältnisse beschränkt und wiederum wegfällt, sobald an dem betreffenden Orte die Einrichtung einer ordentlichen Apotheke zu Stande kommt.

(Min. Bl. 1840. S. 379).

e) N. dess. Min. (Eichhorn) an die K. Reg. zu Koblenz vom 11. Januar 1843.

Da die Bestimmung, wonach die Medizinalpersonen für den Fall, daß sie unter der in der V. des ehemaligen General-Gouvernements vom 17. Mai 1814. festgestellten Bedingung eine bestimmte Anzahl von Arzneimitteln zum Bedarf in ihrer Praxis im Hause zu halten wünschen verpflichtet sein sollen, zuförderst die Genehmigung der K. Reg. dazu nachzusuchen, mit der nothwendigen Bedingung einer ordnungsmäßigen Verwaltung im Einklange steht; so erkläre ich mich auf den Antrag der K. Reg. in dem Berichte vom 10. Dez. v. J. damit einverstanden, daß die Erlaubniß, unentbehrliche Arzneimittel im Hause zu halten, in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Arzte bei der K. Reg. nachgesucht werden muß.

(Min. Bl. 1843. S. 14.)

2) Insbesondere bestimmte hinsichtlich der Bereitung der Arzneien wider die Cholera.

Das C. R. dess. Min. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. vom 18. Okt. 1831.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M. ergebenst, daß zwar dem Antrage: im Fall die asiatische Cholera auch die dortige Provinz ergreifen sollte, den Aerzten und Medizinalpersonen die Selbstbereitung und Vertheilung der Arzneien zu gestatten, nach den bestehenden Medizinalgesetzen nicht nachgegeben werden kann; die Aerzte jedoch verbunden sind, mit denjenigen einfachen und zusammengesetzten Mitteln, welche bei der Behandlung der Cholera in den ersten Stunden des Erkrankens in der Regel erforderlich sind, versehen, sich zu den Kranken zu begeben; wobei es sich von selbst versteht, daß jedenfalls die Medikamente aus den Apotheken verschrieben, und um den dafür gezahlten Preis an die Kranken wieder verabreicht werden. ꝛc.

(A. XV. 830).

3) In Betreff des Selbstdispensirens der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel erging:

a) Die K. O. v. 11. Juli 1843.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Digitized by Google

## Reglement

über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte ꝛc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Min. der Med. Ang. einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dez. 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie es bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;
b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbst-

dispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Mühler. Eichhorn. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1843. S. 305.)

**b) Die nachfolgenden R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche Reg. hatten den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren untersagt. Dieß Verbot ist zwar durch die vorstehende K. O. wesentlich modifizirt, gleichwohl erheischt der übrige Inhalt jener R. deren Mittheilung.**

### α) R. vom 31. März 1832.

In Bezug auf den Bericht v. 4. Decbr. v. J. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die ferner gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit ergeben haben, den homöopathischen Aerzten jede Befugniß zu nehmen, welche zum Selbstdispensiren führen, oder als solches angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medikamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen aus den Apotheken verschriebener Arzneien, gehört. Es kann vielmehr zwischen den homöopathischen und den übrigen Aerzten, in Hinsicht der, für die Verabreichung und Zubereitung der Medikamente bestehenden Gesetze fernerhin kein Unterschied mehr Statt finden, und sollen jene, wie diese, gehalten sein, die Arzneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben. Dabei steht es den homöopathischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu sein, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben.

Mit Rücksicht hierauf werden denn auch die Preise der Medikamente festzusetzen sein, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundsätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen Anwendung der besonders für die Dispensation der flüssigen Arzneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgesetztes Reiben u. s. f. ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preise der, nach den Vorschriften homöopathischer Aerzte bereiteten Arzneien einen sichern Anhalt bietet. (A. XVI. 245.)

### β) R. vom 9. März 1833.

Das Min. theilt der K. Reg. anliegend im Auszuge dasjenige zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit, was neuerdings diesseits auf die Gesuche mehrerer homöopathischer Aerzte um die Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien, verfügt worden ist. (Anl. a.)

a.

Auszug.

Die von den homöopathischen Aerzten gewünschte Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien ist mit den in Bezug hierauf gegenwärtig bestehenden gesetzl. Bestimmungen durchaus unverträglich. Es würde mithin zur Ertheilung dieser Erlaubniß eine zuvor hiernach zu modifizirende vollständige Umänderung der Organisation des gegenwärtigen Apothekenwesens, sowie überhaupt der gesammten Mediz. Verfassung, erforderlich werden. Mit einer solchen Maaßregel würde sich aber jedenfalls nur auf den Grund viel zuverlässigerer und zu sicheren Schluß-Resultaten führender Beobachtungen und Nachweisungen, als der bisher vorliegenden, — welche sonach wirklich eine Erfahrung nach den Erfordernissen, die im Allgemeinen bereits wissenschaftlich hierüber feststehen, zu begründen im Stande sind, — sowohl über den positiven eigentlichen Werth des homöopathischen Heilverfahrens an sich selbst, als auch über die wirkliche Abhängigkeit desselben von der Seitens der homöopathischen Aerzte begehrten Befugniß des eigenen Arznei-Dispensirens, und auch alsdann immer nur auf dem Wege bestimmter die-



Digitized by Google

serhalb auszuwirkender gesetzl. Verordnungen, einschreiten lassen. Das Min. behält sich vor, hierüber die sachdienlichen Ausmittelungen und Einleitungen zu treffen, und zu seiner Zeit die geeignete Beschlußnahme herbeizuführen. Bis dahin muß es aber nothwendig bei der pünktlichen Beobachtung der bestehenden gesetzl. Bestimmungen sein Bewenden behalten, und daher auch bei der, mit diesen im Einklange stehenden Vers. v. 31. März v. J. [1]) lediglich verbleiben. Was übrigens die Anfertigung homöopathischer Verordnungen in den Apotheken betrifft, so finden auch hier die bestehenden gesetzl. Bestimmungen überall ihre Anwendung. Es steht demnach den Apothekern in keinem Falle zu, ein ihnen zugesandtes homöopathisches Rezept unter irgend einem Vorwande zurückzuweisen, vielmehr sind dieselben verbunden, sich der Bereitung der homöopathischen Rezepte nach den ihnen speziell dazu zu ertheilenden Vorschriften, unter möglichster Vermeidung einer jeden Verzögerung, mit derselben Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, welche ihnen ihr Beruf in dieser Beziehung überhaupt zur unnachläßlichen Pflicht macht. (A. XVII. 215.)

c) Die Errichtung homöopathischer Vereins-Apotheken war durch das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Meding i. V.) an die Reg. zu Erfurt vom 2. Aug. 1839 dahin verboten worden:

Der K. Reg. werden beifolgend die Anlagen Ihrer Berichte vom 15. April, 6. Mai, 26. Septbr. und 22. Decbr. 1837, die Errichtung homöopathischer Vereins-Apotheken und insbesondere den zu solchem Zwecke zusammengetretenen Verein in Nordhausen betreffend, zurückgefertigt. Nach stattgefundener Erörterung des Gegenstandes stimmen die unterzeichneten Min. derjenigen Vers. bei, durch welche die K. Reg. das Dispensiren von Medikamenten aus dem von dem Vereine in N. angeschafften Arznei-Vorrathe untersagt hat, da dergleichen, nicht für das Bedürfniß eines einzelnen Hausstandes bestimmte, sondern die pharmazeutische Bedienung einer größeren Zahl von Familien und sonstigen Theilnehmern bezweckende Dispensir-Anstalten nicht zu den als Versehung des eigenen Bedürfnisses oder desjenigen von Angehörigen sich rechtfertigenden Ausnahmen von der Verbotregel des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 693. gegen unkonzessionirtes Anfertigen und Ausgeben von Arzneien gerechnet werden können, und zur Ertheilung einer diesfälligen Autorisation von Staatswegen keine Veranlassung an Orten obwaltet, deren pharmazeutischem Bedürfnisse bereits genügend durch ordentliche Apotheken, und durch Einrichtungen in denselben, auch namentlich zur Anfertigung homöopatischer Medikamente, vorgesehen ist. Es rechtfertigt sich daher vollkommen, in solchen Kontraventions-Fällen, nach vorhergegangenem ausdrücklichen Verbote und Strafandrohung, gemäß dem §. 692. l. c., die im §. 694. allemal vorgeschriebene Konfiskation des zu gesetzwidrigem Zwecke gebrauchten Arznei-Vorraths und eine angemessene Polizeistrafe eintreten zu lassen.

Diesem gemäß hat die K. Reg., nächst Zurückweisung des Antrages auf Genehmigung des homöopathischen Vereins in N. und seiner Statuten, bei künftig etwa vorkommenden Veranlassungen zu verfahren, da gegen zeitherige Kontraventionen der in Rede stehenden Art, in Betracht der durch eigene frühere Verfügungen der K. Reg. veranlaßten Zweifel, sich nicht füglich mit Strafen einschreiten läßt. Insbesondere ist diesen Andeutungen gemäß das etwa noch Erforderliche wegen Abstellung auch der vom Kontrolleur L. gehaltenen homöopathischen Dispensir-Anstalt zu veranlassen, über welche sich die dortigen Apotheker in einer Beschwerde an des Königs Majestät gewendet haben. Es versteht sich andererseits dabei von selbst, daß die Apotheker an ihrem Theile zu einer dem Erfordernisse jederzeit genügenden Einrichtung ihrer Offizinen auch für die Zubereitung homöopathischer Medikamente, und zu einer prompten Anfertigung diesfälliger Arznei-Verordnungen, nach wie vor mit aller Pünktlichkeit angehalten werden müssen. (A. XXIII. 720.)

## Dritter Abschnitt.

## Von den Befugnissen der Medizinalpersonen hinsichtlich öffentlicher Lasten.

### I. Die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Stadtbürgerrechts.

Wiewohl das Gouvernement die Medizinalpersonen hinsichts der Besteuerung bis zum J. 1820 als Gewerbetreibende behandelte,

[1]) Jahrgang 1832. 1stes Heft, S. 245.

Digitized by Google

(s. oben S. 387.) so blieben sie doch von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts befreit, wofern sie nicht, wie stets die Apotheker, wegen bürgerlichen Grundbesitzes dazu verpflichtet waren. Bereits das R. des Min. des Inn. vom 13. Oktober 1810 hatte diesen Grundsatz ausgesprochen (Augustin I. 102.), und er wurde durch die nachstehenden R. bestätigt. Es bestimmten demgemäß:

A. in Betreff der Aerzte und Wundärzte:

a) das R. des Staatskanzlers (Frhr. v. Hardenberg) v. 28. Januar 1813.

Justiz-Kommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen, in sofern letztere nicht zugleich Bader und Barbierer sind, sollen aus keinem andern Grunde als wegen des etwanigen Besitzes eines bürgerlichen Grundeigenthumes zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden. Sind jedoch die Chirurgen zugleich Bader und Barbierer, so sind sie als solche zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen Städten verbunden, wo vor dem Edikte vom 2. Novbr. 1810 das Barbieren und Baden nur auf den Grund ausschließlicher Gewerbsberechtigungen exercirt werden durfte, und deren Inhaber damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Gesetz oder Observanz verpflichtet waren.

(Amtsbl. der Kurm. Reg. 1813. S. 259. Ergänz. Th. 1. Abth. 2. S. 786.)

b) Das R. des Min. des J. und der P. an das Ob. Präsid. der Pr. Pommern vom 9. Septbr. 1840 sprach denselben Grundsatz aus.

(Min. Bl. 1840. S. 346.)

B. In Ansehung der Hebammen und Thierärzte, das R. des Min. des Inn. vom 2. Decbr. 1817:

Der ꝛc. Reg. wird auf ihre Anfrage im Berichte vom 19. v. M. eröffnet, daß nach Analogie der Entscheidung des G. Staatskanzler Durchl., vom 28. Januar 1831, auch Hebammen und Thierärzte, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtgebiets besitzen, von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts zu entbinden sind.

(A. I. H. 4. S. 118.)

## II. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 bestimmt im §. 200:

Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann. (G. S. 1806—1810. S. 324.)

Gleichergestalt ordnet die rev. St. O. vom 17. März 1831 unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 128, wonach jeder Bürger in der Regel verbunden ist, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten, an:

§. 130. Von der im §. 128 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. (G. S. 1831. S. 10.)

Nur in Ansehung der Apotheker bestimmte das R. des Min. des J. an das Ob. Kolleg. med. vom 16. November 1809, daß dieselben von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter nicht befreit sein sollten. (S. Rumpf's St. O. S. 210. und Augustin I. 202.) Unter Anerkennung dieses Grundsatzes ordnete indeß das R. der M. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J. u. der P. (Köhler) v. 14. Juli 1835 an die K. Reg. zu Köslin an: Apotheker, welche ohne Gehülfen sind, dürfen die Annahme der Stellen unbesoldeter Rathämter ablehnen. Es lautet:

Wenn auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. wegen der von dem Apotheker N. zu Tempelburg verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rath-

mannes, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der §. 200. der St. O. zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entscheidungen nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von dem Magistrat zu Tempelburg beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu Tempelburg ist daher zur Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten. (X. XIX. 754.)

III. Das Recht der Medizinalpersoen ihre Militairpflicht durch den Eintritt als Nichtkombattanten abzuthun.

Vergl. die hierüber ergangenen Bestimmungen in dem von dem Militairwesen handelnden Th. XIII des Werkes, und namentlich

1) über den Eintritt als Nichtkombattanten in Betreff

A. der Chirurgen[1]).

die K. O. vom 7. August 1820 (X. XI. 249),
die Instr. v. 16. Juli 1822 (X. XI. 250.),
das R. des Min. d. I. v. 29. Januar 1824 (X. VIII. 300.),
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 10. Juli 1829 (X. XIII. 633.),
das R. des Min. d. I. u. P. und des Kr. v. 25. Mai 1840,
(Min. Bl. 1840. S. 203.)

B. der Thierärzte:

die K. O. v. 19. März 1821 (X. VII. 180.),
das C. R. des Kr. Min. v. 17. März 1825 (X. VII. 422.),
das R. des Min. d. I. u. P. vom 29. Septbr. 1838. (X. XXI. 819.),

C. der Pharmazeuten:

die K. O. v. 18. Novbr. 1830 (X. XV. 154.),
das R. des Min. des I. u. P. v. 26. März 1831 (ebenda.),
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 19. März 1831,
(a. a. O. S. 158)
das R. des Min. des I. u. P. und des Kr. Min. v. 25. Novbr. 1827.
(X XXI. 1120.)

2) Hinsichtlich des Verlustes dieses Rechts als Folge einer Criminalstrafe:

die K. O. vom 5. Decbr. 1834.
(Jahrb. Bd. 44. S. 434. Gräff Bd. 8. S. 130.)

## Vierter Abschnitt.

# Von der Remuneration der Dienstleistungen der Medizinalpersonen.

### Erster Unterabschnitt.

## Von der Remuneration für Verrichtungen der kurativen Praxis.

#### Erstes Kapitel.

### Die Medizinaltaxen.

An die Stelle der Tax-Ordnung für die Med. Personen der K. Preuß. Staaten vom 30. April 1802, welches die älteren Verordnungen über die Remuneration der Medizinalpersonen und namentlich auch die Medizinal-

[1]) In Betreff der Militairdienst-Verpflichtungen der Zöglinge der Militair-Bildungs-Institute, s. die K. O. v. 26. Febr. 1824, (oben S. 220.) Vergl. auch: Simon, Staatsrecht Th. 1. S. 219.

Digitized by Google

Taxe für Schlesien von 1744 gemäß der V. vom 22. Januar 1803 aufgehoben hatte (Gen. Akt. des O.L.G. zu Breslau, betr. d. Med. Wes. S. VII. 20. f. 85.), trat das Med. Ed. v. 21. Juni 1815 (oben S. 129.), welches zuerst die Remuneration der Dienstleistungen aller Klassen des Heilpersonals reglirte; denn auch die Tax-Ordnung v. 30. April 1802 betraf nur die Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Zahnärzte. Die neue Med. Taxe gilt indeß nicht als absolute Norm für die Vergütigung der ärztlichen Dienstleistungen, sondern als Regel wird ein Abkommen darüber zwischen dem Patienten und seinem Arzte vorausgesetzt. Es steht daher jedem frei, nach höheren oder niederen Sätzen, als den der Med. Taxe, die ärztlichen Dienste durch besondere Verträge zu reguliren, und nur im Mangel eines derartigen Abkommens sind die Vorschriften der Med. Taxe maaßgebend.

Dieser Grundsatz, den bereits das Med. Ed. vom 27. Sept. 1725 aufstellt (oben S. 19. unter 6.), findet sich näher ausgeführt in dem R. vom 21. August 1832 (oben S. 187.); er liegt ferner der nachstehenden V. des Just. Min. (Mühler) vom 6. August 1841, betr. die Auflösung und Errichtung derartiger Verträge zwischen Gerichtsbehörden und Medizinalpersonen zum Grunde. Dieselbe lautet:

Aus Veranlassung einer Mittheilung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. autorisirt das Just. Min. die K. Obergerichte, die mit Aerzten und Wundärzten über die Ausrichtung aller gerichtsärztlichen Geschäfte und Behandlung von Gefangenen bei einer bestimmten Gerichtsbehörde, gegen jährliche Pauschquanta geschlossenen Verträge schon zum 1. Januar 1842 aufzulösen, wenn die Aerzte die Aufhebung wünschen.

Es tritt in diesem Falle das früher bestandene Verhältniß ein, wonach die Gerichte die ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte durch einen von ihnen beliebig zu wählenden approbirten Arzt verrichten lassen und ihm dafür die tarmaßigen Gebühren, sobald sie eingegangen sind, in den Sachen aber, in welchen der Fiskus die Kosten trägt, sogleich zahlen.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo die Gesetze einen Physikus zu gewissen Verhandlungen erfordern, nur ein solcher zugezogen werden darf.

Neue Verträge der eben gedachten Art sind ohne meine Genehmigung nicht zu schließen. (Just. Min. Bl. 1841. S. 255.)

A.

Die dem bereis oben (S. 129.) mitgetheilten Ed. v. 21. Juni 1815 beigefügten Med. Taxen[1]) sind folgende:

I.

Taxe für die praktischen Aerzte[2]).

1) Für den ersten Besuch[3]) innerhalb der Städte und Vorstädte von . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen[4]) jedesmal anzuwenden? hängt, vornämlich nach dem Vermögenszustande der Zulassungspflichtigen, von dem Gutachten

---

[1]) Die Taxe V. für gerichtliche Aerzte und Wundärzte s. ebenda.

[2]) In Betreff der nicht promovirten Aerzte s. das R. v. 18. Febr. 1820 in dem Anh. zu den Taxen [sub 1. ad l. a.] und hinsichtlich der Taxen für innere Kuren der Wundärzte 1. Klasse das R. v. 21. Mai 1829 (Unten S. 455.)

[3]) Die Taxsätze:

α) für die Behandlung eines Kranken im Hause des Arztes, und

β) wenn der Kranke sich in der Wohnung des Arztes Rath erholt,

s. im Anhang unter Nr. 3. (S. 449.)

[4]) Bezieht sich auf alle Abschnitte der Med. Taxe.

Diese Bestimmungen gelten daher in Betreff aller Klassen des Med. Personals. Vergl. R. v. 8. April 1824 in d. Note zu Pos. 4. (S. 439.)

Google

der festgesetzten Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höheren Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögensumständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren stattfindet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist [1]).

2) Für jeden der folgenden Besuche mit Indegriff der zu verschreibenden Rezepte . . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist [2]) . . . . . 1 bis 2 Rthlr.

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet

---

[1]) Ueber die Bezahlung der Kurkosten für Arme s. unten S. 459. 464.

[2]) Nach der örtlichen Entfernung regulirt sich das Honorar des Arztes folgendergestalt:

α) am Wohnorte desselben und bis eine Viertelmeile davon nach der Position 1. resp. 2.

β) über eine Viertelmeile bis zu einer Meile nach P. 3.

γ) bei Entfernungen von 1 bis 3 Meilen incl. nach P. 23.

δ) bei Entfernungen über 3 Meilen nach P. 23 und 24.

Es erging demgemäß nachfolgender Bescheid des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 28. April 1842.

An den praktischen Arzt Dr. N. zu N., Honorirung der Aerzte für Krankenbesuche außerhalb ihres Wohnorts.

Auf ihre Vorstellung vom 12. Januar d. J., betreffend die Festsetzung ihrer Liquidation für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der N. zu N. eröffne ich Ihnen, daß zu einer Abänderung des nach richtigen Grundsätzen erlassenen Festsetzungsdekretes der K. Reg. zu Magdeburg keine Veranlassung obwaltet. Die von ihnen gestellte Frage über das Maaß der örtlichen Entfernung, bei welchem der Arzt zur Liquidation von Diäten, statt des sonstigen tarmäßigen Sostrums, für Krankenbesuche außerhalb seines Wohnortes berechtigt sei, findet ihre Beantwortung durch die Vergleichung der hier einschlagenden Positionen 3., 4. und 23. im ersten Absch. des Tarregulativs vom 21. Juni 1815. In den ersteren beiden Positionen wird die Gebühr des Arztes für diejenigen Krankenbesuche bestimmt, welche von ihm in der Umgegend seines eigenen Wohnortes, bei Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile, verrichtet werden. Die Anwendbarkeit der hier bestimmten Gebührensätze würde gänzlich wegfallen, wenn eine solche Entfernung, Ihrer Auslegung gemäß, den Arzt zur Liquidation des bei Reisen über Land vorgeschriebenen Diätensatzes berechtigen sollte. Der letztere findet vielmehr nach der Position 23. ersten Abschnittes der Taxordnung, nur bei Besuchen in der Entfernung von wenigstens einer Meile Anwendung. Dies ist auch bereits in wiederholten Ress. des Min. der Mediz. Ang., namentlich in dem, in An. VIII. 282., 283. abgedruckten R. vom 5. Januar 1822 ausgesprochen. Der größere Aufwand an Zeit und Mühe, welcher dem Arzte bei den nach den obigen Positionen sub 3. und 4. zu honorirenden Besuchen in der Entfernung von nahe an einer Meile entstehen kann, findet seine Ausgleichung darin, daß die den Satz für einen Besuch am Wohnorte mindestens um die Hälfte übersteigende Gebühr dem Arzte auch bei jeder nur das Maaß von einer Viertelmeile überschreitenden Entfernung zu Gute kommt. Ein Mittelsatz zwischen dieser Gebühr und den obigen Reisediäten findet in der Taxordnung keinen Anhalt, und haben Sie deshalb Ihre künftigen Liquidationen den vorbemerkten Grundsätzen gemäß zu stellen.

(Min. Bl. 1842 S. 126.)

eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt[1]).

5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern[2]). Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten[3]).

6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . . . 2 bis 3 Rthlr.

8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 bis 2 Rthlr.

8) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . . . 3 bis 4 Rthlr.

10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13 gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden[4]).

14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept[5]) . . . . . 3 bis 6 Gr.

15) Für ein dergleichen in der Nacht . . . . . 6 bis 12 Gr.

16) Für die erste Konsulation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Rthlr 12 Gr. b. 3 Rthlr.

17) Für jede der folgenden Konsultationen . . . . . 18 Gr. bis 1 Rthlr.

18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . . . 1 bis 8 Rthlr.

19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . . . 3 bis 4 Rthlr.

20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Kranken-Scheines[6]) . . . . . 8 Gr. bis 1 Rthlr.

21) Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig ist . . 3 bis 6 Rthlr.

---

[1]) Dabei darf aber nicht unbedingt der höchste Satz zum Grunde gelegt werden, auch ist das Scharlachfieber nicht zu den kontagiösen Krankheiten zu rechnen.

Es bestimmt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an den Wundarzt N. v. 3. April 1824.

Im übrigen hat die K. Reg. vollkommen Recht, wenn sie Ihnen, der Sie zur inneren ärztlichen Praxis nicht berechtiget sind, auch für dergleichen hiernach unbefugt von Ihnen übernommenen Kuren keine Liquidation gestatten will, so wie denn auch ferner selbst in dem Falle, wenn Sie in anerkannt kontagiösen Krankheiten, unter welche aber das Scharlachfieber in dieser Beziehung nicht zu rechnen ist, chirurgische Hülfe geleistet hätten, Sie doch, nach der Anmerkung zu Nr. 1. der Taxe für die praktischen Aerzte, welche auf alle andere Abschnitte der Taxe wo in derselben Position eine Wahl zwischen mehreren Sätzen nachgelassen ist, volle Anwendung findet, nicht den höchsten Satz zum Grunde zu legen, und dessen Erhöhung um die Hälfte zu verlangen befugt sind. (K. VIII. 604.)

[2]) Diese Bestimmung findet auf Wundärzte keine Anwendung. Vergl. das R. v. 28. Mai 1824 (im Anh. Nr. 2. β. unten S. 449.)

[3]) In Betreff der Gefangenanstalten s. das R. v. 6. Novbr. 1841 (S. 139. unter ddd)

[4]) S. das R. v. 3. November 1832 im Anh. Nr. 3. a. S. 449.

[5]) S. das R. v. 16. Febr. 1824 im Anh. Nr. 3 b. S. 450.

[6]) Es bemerkt hierzu:

α) Das R. des Min. des J. u. der P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Frankf.

22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten[1] . . . . . 3 Rthlr.
Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.
Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.
24) [2]) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über Drei Meilen beträgt, pro Meile . . . . . 1 Rthlr.
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das A. L. R. II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen[3]).

---

v. 22. April 1831. Untersuchung der auf dem Marsche erkrankten Militairs durch Civilärzte.

Die sich gegenwärtig hin und wieder zeigende Nothwendigkeit, auf dem Marsche begriffene Militairkranke durch Civilärzte untersuchen und deshalb von ihnen die erforderlichen Atteste ausstellen zu lassen, wird, wie ich der K. Reg. auf den Bericht vom 4. v. M., nach erfolgter Rücksprache mit des H. Kriegsmin. Exc. eröffne, vorzüglich nur durch die jetzigen Verhältnisse erzeugt. Bei diesem nur vorübergehenden Zustand der Dinge erscheint es wünschenswerth, daß die weder vom Staate, noch von den Kommunen besoldeten Civilärzte sich der Ausstellung derer beregten Atteste unterziehen, ohne daraus besondere Ansprüche auf Remuneration herzuleiten. Sollte aber von diesen Aerzten, was jedoch abzuwarten ist, eine Remunation gefordert werden, so hat die K. Reg. in den doch nur selten vorkommenden Fällen der Consultation der Civilärzte, Behufs Ausstellung von Attesten, dieselben auf die Vorschriften der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 zu verweisen, und den niedrigsten Satz von 10 Sgr. Gebühren für Ausstellung eines derartigen Attestes anzunehmen, den Kostenbetrag selbst aber Behufs der Erstattung aus dem Militairfonds mit auf die Vorspannsliquidation bringen zu lassen. (A. XV. 422).

β) C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräs. hies., v. 21. Nov. 1837. Medizinal-Taxsätze für civilärztliche Atteste über die Marsch-Unfähigkeit von Soldaten.

Nach der Anzeige des Chefs des Militair-Medizinalwesens, General-Stabsarztes Dr. v. Wiebel, gehen bei demselben häufig von Civilärzten ausgestellte Liquidationen über die Ertheilung von Attesten hinsichtlich der Marsch-Unfähigkeit von Soldaten ein, welche nach den höchsten Sätzen der Mediz. Taxe berechnet sind. Das Min. sieht sich daher veranlaßt, hierdurch auf den Grund der Bestimmungen der Mediz. Personen-Taxe v. 21. Juni 1815. Nr I. pos. 20 u. Nr. V. pos. 8. festzustellen, daß die Civilärzte für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marsch-Unfähigkeit von Militairpersonen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes stattgefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber Behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmungen der Taxe ihm Entschädigung, außer der für die Ausstellung des Attestes selbst ihm zustehende Gebühr von 10 Sgr. zu fordern berechtigt sein soll.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt zur Kenntniß der Medizinalpersonen ihres Departements zu bringen. (A. XXI. 226—4).

[1]) Vergl. die Vorschriften S. 153. unter cc.

[2]) Diese Meilengelder vertreten die Taxen, nicht — wie die Bezeichnung anzudeuten scheint — die Fuhrkosten. Vergl. d. R. v. 18. Aug. 1827 im Anh. Nr. 6. S. 451.

[3]) Dieser §. bestimmt:

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

Digitized by Google

26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers[1]). . . . . 3 bis 6 Rthlr.
(G. S. 1815 S. 110).

## II. Taxe für die Wundärzte[2]).

1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch[3]), bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2) Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte[4]).
3) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . . . 8—12 Rthlr.
4) Für die Operation einer Thränenfistel . . . . . 6—10 Rthlr.
5) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge . . . 8—15 Rthlr.
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6) Für die Exstirpation eines Auges . . . . . 8—12 Rthlr.
7) Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . . 4— 8 Rthlr.
Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.
8) Für die Operation der Haasenscharte . . . . . 4— 8 Rthlr.
Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsrachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
9) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . . 4— 6 Rthlr.
10) Für die Exstirpation der Mandeln . . . . . 3— 6 Rthlr.
11) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolipen durch die Zange oder Ligatur . . . . . 6—10 Rthlr.
12) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . . . . 2— 4 Rthlr.
13) Für die Tracheotomie . . . . . 6—12 Rthlr.
14) Für die Pharyngotomie . . . . . 6—12 Rthlr.
15) Für das Abnehmen einer Brust . . . . . 8—15 Rthlr.
16) Für die Paracentesis thoracis . . . . . 5—10 Rthlr.
17) Für die Paracentesis abdominis . . . . . 2— 5 Rthlr.
18) Für die Punktion der Hydrocele . . . . . 1— 2 Rthlr.
19) Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation . 6—10 Rthlr.
20) Für die Punktion der Harnblase . . . . . 6—10 Rthlr.
21) Für die Applikation des Katheters bei Männern . . . . . 1— 2 Rthlr.
22) Für die Applikation des Katheters bei Weibern . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.

NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

23) Für die Circumcision . . . . . 2 bis 4 Rthlr.
24) Für die Castration . . . . . 10—20 Rthlr.
25) Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . . . . . 3— 5 Rthlr.
26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . . . . . 10—20 Rthlr.
27) Für den Steinschnitt . . . . . 20—50 Rthlr.
28) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarmvorfalls . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
29) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
30) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . . . . . 4— 8 Rthlr.
31) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . . . . 2— 4 Rthlr.

---

[1]) Für die bloße Besichtigung einer Leiche passiren 1—2 Thlr. (Siehe den Anhang sub Nr. 2. a. Pos. 1). S. 448.
[2]) In Betreff der Taxen bei Behandlung auswärtiger Patienten (s. den Anhang sub 1. (ad I. c.) S. 447.
[3]) Ueber die Ermäßigung der Taxe, wenn die Hilfeleistung im Hause des Wundarztes erfolgt, s. Anhang sub Nr. 2. α. (ad 2.) S. 448.
[4]) Vergl. α) über den Fall, wenn sie nicht zu inneren Kuren berechtiget sind und solche vorgenommen haben, das R. v. 3. April 1824 (in der Note zu Taxe I. Pos. 4.);
β) in Betreff der Wundärzte 1. Kl. d. R. v. 21. Mai 1829. S. 455.

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| 32) | Für die Operation der Mastdarmfistel | 5—10 Rthlr. |
| 33) | Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk | 10—20 Rthlr. |
| 34) | Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels | 8—15 Rthlr. |
| 35) | Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels | 10—20 Rthlr. |
| 36) | Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen | 2— 4 Rthlr. |
| 37) | Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers | 2— 5 Rthlr. |
| 38) | Für die Reposition des verrenkten Oberarms | 3— 6 Rthlr. |
| 39) | Für die Reposition des verrenkten Vorderarms | 5—10 Rthlr. |
| 40) | Für die Reposition der verrenkten Hand | 4— 8 Rthlr. |
| 41) | Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne | 10—20 Rthlr. |
| 42) | Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe | 3— 5 Rthlr. |
| 43) | Für die Reposition des verrenkten Fußes | 4— 8 Rthlr. |
| 44) | Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben. | |
| 45) | Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens | 1— 2 Rthlr. |
| 46) | Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen | 3— 6 Rthlr. |
| 47) | Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens | 2— 3 Rthlr. |
| 48) | Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins | 3— 6 Rthlr. |
| 49) | Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts | 1— 2 Rthlr. |
| 50) | Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes | 1— 3 Rthlr. |
| 51) | Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen | 16 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 52) | Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels | 8—15 Rthlr. |
| 53) | Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels | 4— 8 Rthlr. |
| 54) | Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe | 4— 8 Rthlr. |
| 55) | Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels | 3— 6 Rthlr. |
| 56) | Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis | 4— 8 Rthlr. |
| 57) | Für die Operation einer Pulsadergeschwulst | 6—12 Rthlr. |
| 58) | Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils | 12 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 59) | Für die Oeffnung eines Abscesses | 12 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 60) | Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen | 1—3 Rthlr. |
| 61) | Für die Ausrottung größerer oder komplizirter Balggeschwülste oder Scirrhen | 4—10 Rthlr. |
| 62) | Für jede Applikation der Schröpfmaschine | 4 Gr. |
| 63) | Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs | 2 Gr. |
| 64) | Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß | 8 bis 12 Gr. |
| 65) | Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen | 4 Gr. |
| 66) | Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf | 16 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 67) | Für das Setzen mehrerer Blutigel | 1— 2 Rthlr. |
| 68) | Für das Setzen eines Klystiers | 8 bis 12 Gr. |
| 69) | Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers | 16 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 70) | Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühnerauges | 6 bis 8 Gr. |
| | Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet. | |
| 71) | Für das Legen eines Blasenpflasters | 8 bis 16 Gr. |
| 72) | Für einen jeden der nachfolgenden Besuche | 6 bis 8 Gr. |
| 73) | Für einen Besuch zur Nachtzeit | 12 bis 16 Gr. |
| 74) | Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen[1]) | 8 bis 16 Gr. |
| 75) | Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde[2]) mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen | 12 Gr. bis 1 Rthlr. |

---

[1]) Ueber die Ermäßigung des Postrums, wenn sich der Patient in dem Hause des Wundarztes Rath erholt s. den Anhang Nr. 2. a. (ad 2.) S. 448.

[2]) Mit Rücksicht auf diese Position bestimmt das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Stralsund v. 18. Sept. 1840. Auf den Bericht der K. Reg. vom 7. d. M. ist das Ministerium darin mit der-

Google

76) Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . . . . . 2 bis 4 Gr.
77) Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist[1] . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78) Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält . . . 1 bis 3 Rthlr.
79) Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . . 8 bis 16 Gr.
80) Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . . . . 1 bis 2 Rthlr.
81) Ein Gehülfe . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
82) Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt[2].

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erleiden, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem fernern Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht[3].

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen[4].

## III. Taxe für die Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . . 2— 5 Rthlr.

---

selben einverstanden, daß das wundärztliche Sostrum für die Behandlung mehrfacher, durch einen und denselben verwundenden Körper an denselben Körpertheilen hervorgebrachten Wunden, nach der Position 75 der Taxe für Wundärzte zu bemessen ist und daher in diesem Falle nur das Sostrum für den Verband einer komplizirten Wunde liquidirt werden kann.

Die von der Königl. Reg. veranlaßte Herabsetzung der anliegend zurückerfolgenden Liquidation des Wundarztes N. zu N. über die Behandlung des vermittelst eines Schusses einer Büchsenkugel durch beide Waden verwundeten Oberjägers N. wird demnach hierdurch bestätigt (Min. Bl. 1840. S. 374.)

[1]) Vergl. den Anhang Nr. 2. β. S. 449.

[2]) Hierzu bemerkt das K. des Min. d. G., U. u. Med. Ang.(v. Altenstein) vom 1. Decbr. 1821, mitgetheilt durch P. der Königl. Regierung zu Danzig, vom 20. Dec. 1821.

Da die K. Med. Taxe v. 21. Juni 1815 sich über das Sostrum für die Impfer nicht bestimmt ausspricht, so fragten wir bei dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. an, nach welchen Sätzen die Impfer bei zahlungsfähigen Eltern für die Vaccination, besonders an öffentlichen Impförtern oder in der Behausung der Impfer, liquidiren könnten. Das hierauf eingegangene Min. R. theilen wir also hier zur allgemeinen Achtung, wie folgt, mit.

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf die Anfrage v. 28. Okt. a. c. daß bei vermögenden Familien der Arzt sowohl als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes den niedrigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten nämlich für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. Für das Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fordern nicht berechtigt. (A. VI. 222. — 1. 111.)

S. auch wegen Remuneration der Impfärzte ad §§. 44 flg. des Regul., die sanit. polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten betreffend v. 28. Okt. 1835. (Thl. III. Abth. 1. Absch. 2.)

[3]) Daß sich dies nicht auf die Hundswuth bezieht, darüber s. das R. v. 26. Jan. 1822 im Anhange Nr. 1. (ad II. b.) S. 447.

[4]) Vergl. Anhang Nr. 6. S. 450.

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| 2) | Für eine Zwillings-Entbindung | 3— 8 Rthlr. |
| 3) | Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist | 4—10 Rthlr. |
| 4) | Für eine Fußgeburt, oder für eine geboppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde | 4—10 Rthlr. |
| 5) | Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange | 4—12 Rthlr. |
| 6) | Für die Zangengeburt | 4—10 Rthlr. |
| 7) | Für die Entbindung mittelst der Perforation | 4—10 Rthlr. |
| 8) | Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht | 10—20 Rthlr. |
| 9) | Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen | 4— 8 Rthlr. |
| 10) | Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) | 2— 6 Rthlr. |
| 11) | Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola | 1— 3 Rthlr. |
| 12) | Für die Untersuchung einer Schwangern | 12 Gr. bis 2 Rthlr. |
| 13) | Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber | 12 Gr. bis 1 Rthlr. |

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in sofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann[1]).

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

## IV. Taxe für die Zahnärzte[2]).

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes | 8 bis 16 Gr. |
| 2) | Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch | 8 Gr. |
| 3) | Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel | 8 bis 16 Gr. |
| 4) | Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes | 6 bis 8 Gr. |
| 5) | Für das Ausbrennen eines Zahns | 12 bis 20 Gr. |
| 6) | Für die Ausfüllung eines Zahns | 12 bis 16 Gr. |

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

| | | |
|---|---|---|
| 7) | Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt. | |
| 8) | Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven | 12 bis 16 Gr. |
| 9) | Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen | 12 bis 16 Gr. |
| 10) | Für die Reinigung sämmtlicher Zähne | 1 bis 3 Rthlr. |
| 11) | Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns | 8 bis 16 Gr. |
| | Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt. | |

---

[1]) Es bemerkt das P. der K. Reg. zu Bromberg, Hebammen-Gebühren v. 15. März 1824.

Durch die Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Jan. d. J. ist bestimmt worden, daß unbedenklich eine Hebamme ihre taxmäßige Remuneration auch dann verlangen kann, wenn die Geburt durch einen, auf ihr Verlangen herbeigerufenen, Geburtshelfer beendigt worden ist. (A. VIII. — 1. 162.)

[2]) S. die ergänzenden Bestimmungen im Anhange sub Nr. 1. (ad IV. a.) S. 447.

12) Für das Abfeilen eines kariösen Zahns . . . . . 8 bis 16 Gr.
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte
13) Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
14) Für das Scarifiziren des Zahnfleisches . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
15) Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten. . . . . 8 bis 12 Gr.
17) Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 6 bis 8 Gr.
18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . . 4 bis 8 Gr.
19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . . . . 2 bis 4 Gr.
20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern . . . . . 12 bis 16 Gr.
21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . . 2 bis 3 Rthlr.
23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . . 8 bis 12 Gr.
26) Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 Gr.
27) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28) Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für gerichtl. Aerzte und Wundärzte, s. oben S. 129.

## VI. Taxe für die Thierärzte[1]).

1) Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2) Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter Nr. 1. Genannte bekommen[2]).
3) Wird ein Thierarzt von Nr. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Der Thierarzt Nr 2. bekommt . . . . . 8 bis 16 Gr.
4) Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei Nr. 1 und 2 statt.
5) Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt Nr. 1. . . . . 12 Gr.
Der von Nr. 2. erhält . . . . . 8 Gr.
6) Für eine Obduction und Bericht darüber erhält der Thierarzt Nr. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.
Der Thierarzt Nr. 2 kommt . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7) Für Aderlassen oder Scarifiziren . . . . . 4 bis 8 Gr.

---

[1]) α) Nur approbirte Thierärzte können ihr Honorar nach dieser Taxe fordern. S. das R. v. 6. Mai 131 (unter Thierarzt.)
β) In Betreff der Gebühren für Abwartung eines gerichtl. Termins, für das Verschreiben eines Rezepts in eigener Wohnung u. s. w. s. Anh. Nr. 2. a. (ad 6.) Vergl. auch subDeb. der Kreis-Thier-Aerzte. S. 143.

[2]) Vergl. in Betreff der Diäten und Reisekosten des R. v. 27. Sept. 1826 (oben S. 151.), und die im Anang Nr. 6. gegebenen Bestimmungen. S. 450.

Google

8) Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
9) Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . . 8 bis 16 Gr.
10) Für das Oeffnen eines Abscesses . . . . . 8 bis 16 Gr.
11) Für das Setzen eines Klystiers . . . . . 4 bis 8 Gr.
12) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück . . . . . 1 Rthlr.
Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück . . . . . 1 Rthlr. 8 Gr.
Operationen bei dem Pferde:
a) Für das Abstutzen der Ohren . . . . . 1 Rthlr.
b) Für das Englisiren . . . . . 3 bis 5 Rthlr.
c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein Anderer das Pferd englisirt hat . . . . . 8 Gr.
Sonst wird es nicht besonders berechnet.
d) Für die Operation der Speichelfistel . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.
e) Für die Operation der Aderlaßfistel . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule
g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern } 2 bis 3 Rthlr.
h) Für die Operation der Kronen- oder Hufffistel . . . 1 bis 3 Rthlr.
i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . . 2 bis 3 Rthlr.
l) Für das Kastriren eines Hengstes . . . . . 2 bis 3 Rthlr.
m) Für das Kastriren eines Füllens . . . . . 1 bis 1½ Rthlr.
14) Operationen beim Rindvieh:
a) Für den Bauchstich . . . . . 12 bis 16 Gr.
b) Für das Ochsenschneiden . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
c) Für das Kälberschneiden . . . . . 8 bis 12 Gr.
d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . . 1 bis 3 Rthlr.
15) Operationen bei Schafen:
a) Für die Trepanation eines Drehschafes . . . . . 4 bis 8 Gr.
b) Für das Reinigen einer Heerde Schafe von der Räude mit Zuthat der Medikamente fürs Stück . . . . 2 bis 4 Gr.
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stück ½ bis ¾ Gr.
16) Operationen bei Schweinen:
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . . 4 bis 8 Gr.
b) Für das Kastriren eines jungen Schweins . . . . 3 bis 4 Gr.
c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . . . 12 bis 16 Gr.
17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.
18) Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ¾, ½ oder ¼ Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger kostet.
(G. S. 1815. S. 119.)

## B.

## Anhang zur Med. Taxe

### 1) Deklarationen der Med. Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 [1]).

ad I.

a) R. v. 18. Febr. 1820 an das K. Med. Kolleg. zu Magdeburg.

Praktische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer liquidiren.

b) R. an sämmtl. Reg. vom 11. Nov. 1820.

Die Belohnung ärztlicher Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen. (S. nachstehend unter 4.)

---

[1]) Von dem Min. der G., u. u. Med. Ang. im J. 1824 veröffentlicht.

Digitized by Google

a) R. v. 5. Januar 1822 an die K. Reg. zu Minden.

Die K. Reg. hat in dem Berichte v. 3. v. Mts. u. J. mehrere Anfragen in Hinsicht der Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entscheidung des Min. gestellt. In Rücksicht des ersten Punkts, ob nämlich aus der Bestimmung, daß bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukommen, nicht auch die Folge, daß er statt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost vorkommende Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Regl. anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Die Taxe v. 21. Juni 1815 hat keineswegs den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirkliche Auslagen übersteigende Remuneration zu suchen. Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt sich eignen Gespanns bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebührentaxe für die Gerichtshöfe sub rubro Reisekosten der Partheien und Zeugen, eine brauchbare Analogie an die Hand geben.

2) Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nr. 23. mit Nr. 3. u. 4. I. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch fort.

3) Hat der Wundarzt keineswegs die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dieß eben daraus hervorgeht, daß die Taxe für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letzteren freie Fuhre gestellt werden soll.

Wenn diese Liquidationen, wie die K. Reg. anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmäßig sein, die Kommunen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, kontraktmäßig besoldete Kommunalärzte anzunehmen.

ad II.

a) Extrakt aus dem durch die Verf. an das Pol. Präs. zu Berlin v. 27. Okt. 1815 genehmigten Gutachten der wissenschaftlichen Mediz. Dep. v. 2. Aug. 1815.

Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es darüber in der Taxe für Wundärzte keine besondere Vorschrift, und der Satz von 12 Gr. Kourant würde für die kunstmäßige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel, unsers Erachtens für billig gelten können.

b) R. v. 26. Jan. 1822 an die Magdeburgische Reg.

Die bei anerkannt kontagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei kontagiösen Krankheiten statt findet.

Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bißwunde, deren Kanterisation, Skarifikation u. s. w., kann nur eben so viel liquidirt werden, als Absch. II. der Taxe sub B. 60. und 61. für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Skirrhen festgesetzt worden — als womit das Ausschneiden der Bißwunden am passendsten in eine Kategorie zu stellen ist.

Wenn jede Wunde ꝛc. einen eignen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind — natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann. Dieser Grundsatz kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt worden sind.

c) R. v. 20. Mai 1820 an das K. Med. Kolleg. zu Stettin.

Auf die Anfrage vom 21. v. M. wegen des Sostri der von den Med. Kolleg. examinirten in kleinen Städten angesetzten Medizinalpersonen wird dem K. Med. Kolleg. eröffnet, wie es ganz unbedenklich ist, daß, da die Medizinal-Taxe v. J. 1815 überall nur auf die Qualifikation des Arztes Rücksicht nimmt, Wundärzte, denen nur bis zur Ansetzung qualifizirter Aerzte die innere Praxis gestattet worden, auch für diese nur nach der Taxe für Wundärzte, liquidiren können.

d) Confer. hier das R. vom 5. Januar 1822 wegen Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei No. I. Lit. c.

ad IV.

a) R. v. 22. Sept. 1821.

1) Wenn in den §§. 22. und 23. der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 bestimmt worden ist, daß für die Einsetzung eines Zahns 2 bis 3 Thaler, und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von 2 Thalern ge-

Digitized by Google

zahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschenzähne, als Zähne vom Wallroß verstanden.

2) Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24, welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23. zu liquidiren.

3) Da nur bei Nr. 24. erwähnt wird, daß unter dem Remunerations-Satz auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei Nr. 22. und 23. dasselbe noch besonders liquidirt werden können.

4) Wenn die Nr. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr. zu liquidiren verstattet, die Nr. 28. aber festsetzt, daß der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die Nr. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

5) Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach Nr. 16. und 17., hat also die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt er für dieselbe nach Nr. 18. und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach Nr. 17.

6) Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24. der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, anderen Falls kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7) Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es können dieselben nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder kontraktmäßig zu einigen.

b) R. v. 29. Aug. 1815 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Physikus bei der Visitation einer Apotheke binnen kürzerer Zeit, als in dem dazu aufs Höchste festgesetzten Termin von 2 Tagen für die Offizinen in kleinen und in 3 Tagen für Offizinen in großen Städten, fertig werden kann, er auch nur für diese kürzere Zeit remunerirt werden darf.
(A. VIII. 282.)

## 2) Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Liquidationssätzen.

α) Durch das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. vom 17. August 1825 wurde die Med. Taxe durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt [1]).

Der K. Reg. werden in der Anlage die in Ihrem Berichte v. 22. Juni d. J. erbetenen 15 Exemplare der gedruckten Deklaration der Medizinalpersonen-Taxe v. 21. Juni 1815 zu dem beabsichtigten Gebrauche übersendet. Uebrigens wird derselben auf Ihre in diesem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der erwähnten Taxe Folgendes eröffnet:

1) Ad Nr. 26. Tit. 1. der Taxe, für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 bis 2 Rthlr. zu fordern zu gestatten.

2) Ad Nr. 1. und 74. Tit. 2. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der C. Verf. v. 16. Febr. d. J. zwei Dritttheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10 bis 12 Sgr. liquidiren.

---

[1]) Die Reg. machten den Inhalt dieses R. in ihren Amtsbl. besonders bekannt. Das betr. P. der K. Reg. zu Breslau v. 3. Sept. 1825 s. A. IX. 762.

Digitized by Google

4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarmes dürfen 2 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und

5) für die Sektion einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2 bis 4 Rthlr. angerechnet werden.

6) Den Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreisthierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Rezeptes in eigener Wohnung u. s. w., dieselben Sätze zu, welche die Medizinaltaxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür ausgesetzt.

Nach diesen Bestimmungen ist bei Festsetzung vorkommender Liquidationen zu verfahren.

(Acta des Min. d. G., U. u. M. Ang., betr. die Entwerfung ꝛc. einer allgem. Taxe für sämmtl. Med. Pers. vol. 6. Pars XVI. N. 1. a.)

### β) Desgleichen durch das R. desselb. Min. v. 28. Mai 1824.

Die von der K. Reg. in der Anfrage vom 13. v. M. wegen richtiger Anwendung der Mediz. Taxe in Bezug genommene Bestimmung Absch. 1. Nr. 5., daß der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, findet sich lediglich in der Taxe für die Aerzte, und kann daher auf den das sostrum der Wundärzte betreffenden Abschnitt nicht ausgedehnt werden. Wäre eine solche Ausdehnung beabsichtigt worden, so würde dieselbe eben so ausdrücklich festgesetzt sein, wie die Anwendbarkeit der Anmerkung 1. zu Nr. 1. des ersten Abschn. auf alle folgende Positionen der ganzen Taxe. Ueberdies hat die Taxe für die Wundärzte deren sostrum principaliter, nach der vorgenommenen Operation festgesetzt, und auch bei nachfolgenden Besuchen die Belohnung für den Verband unter dem sostro für den Besuch mit begriffen, weshalb auch die vorgedachte, wegen der Aerzte getroffene Bestimmung auf die Wundärzte, die in der Regel jedem einzelnen Kranken besondere manuelle Hülfe gewähren müssen, nicht füglich anwendbar ist.

Was die Frage betrifft, wie Wundärzte für die auf den ersten Verband folgenden Besuche zu remuneriren seien, so ergiebt eine Vergleichung der Nr. 1. und 72. des Abschn. 2. der Taxe, daß der Wundarzt für jeden nachfolgenden Besuch, ohne Unterschied, ob dabei ein Verband angelegt worden ist oder nicht, nach Nr. 72. remunerirt werden muß.

Für den gewiß seltenen Fall endlich, wo Wundärzte, die nicht zugleich Aerzte sind, vollständige Krankheitsgeschichten mit Gutachten, die einem Consilio gleich zu achten sind, angefertigt haben, ergiebt sich der Betrag des zu bewilligenden Honorarii aus einer Vergleichung der Nr. 77. Abschn. 2. mit Nr. 16. Abschn. 1. der Taxe. Da nämlich hiernach der Wundarzt für die Beiwohnung eines Consilii den dritten Theil desjenigen erhält, was bei der ersten Konsulation mehrerer Aerzte jeder derselben zu fordern hat, so kann dem Wundarzt auch für ein schriftliches Gutachten der oben erwähnten Art nur ⅓ der dem Arzte für ein schriftliches Consilium zukommenden Gebühren bewilliget werden, mithin 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. (A. VIII. 603.)

## 3) Für die Behandlung eines Kranken im Hause des Arztes oder Wundarztes und zwar

### a) wenn er daselbst zugleich verpflegt wird,

findet sich das Sostrum in nachstehendem R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Potsdam v. 3. Novbr. 1832 (bisher ungedruckt) bestimmt.

Das Min. bemerkt übrigens hierbei, daß von der K. Reg. mit der Ablehnung eines Festsetzungs-Dekrets hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche von dem ꝛc. Brogi für die in seinem eigenen Hause Statt gefundene ärztliche Pflege des Patienten liquidirt worden sind, durch ihre Verf. v. 4. Juni d. J. in sofern nicht richtig resolvirt worden ist, als sich zur ausschließlich kontraktmäßigen Bestimmung nur die Vergütigung der Kosten und Mühwaltungen für die außerärztliche Verpflegung des Kranken als Kostgängers des Liquidanten verweisen ließ, hingegen für die hier neben demselben gewährten wirklich ärztlichen Dienstleistungen die Gebühr nach der Med. Taxe allerdings bestimmt werden kann und muß. Es wird zum Anhalte hierbei namentlich bei vorausgesetzter faktischer Richtigkeit der auf den Kranken angegebenermaaßen gewendeten fortwährenden Beobachtung, die Position sub No. 13r der Med. Taxe zu nehmen sein, mit einer angemessenen Ermäßigung der hiernach zu arbitrirenden Gebühr aus Rücksicht auf den niederen Grad von Beschwerde für den Liquidanten und Abbruch von seinem übrigen

Geschäfts-Erwerbe bei dem Aufenthalte des Kranken in seinem eigenen Hause, worauf übrigens auch schon von ihm selbst, durch Berechnung der Gebühr auf täglich 2 Rthlr. eine nicht ungenügende Rücksicht genommen worden zu sein scheint.

(Acta des Min. der G., U. u. M. Ang., betr. die Entwerfung, Einführung einer allgem. Taxe für sämmtl. Med. Personen, desgl. die Deklarationen und Veränderungen derselben Vol. 6. Pars XVI. No. 1. a.)

b) Wenn der Patient sich in der Wohnung des Arztes Rath erholt, passiren 2 Drittheile der Sätze für ärztliche Besuche. Dieß bestimmt die K. O. v. 10. Febr. 1824, mitgetheilt durch das C. R. des Min der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) v. 16. Febr. 1824:

Da in der Taxe für die Med. Personen v. 21. Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt sein soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Maj. auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die K. O. vom 10. d. M. festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Med. Personen v. 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt. (A. VIII. 287.)

4) Für die gleichzeitige ärztliche Behandlung mehrerer Gefangenen in einem Gefängnisse erfolgt die Remuneration, wie für die Behandlung mehrerer zu einer Familie gehörenden Kranken.

Vergl. das R. v. 6. Novbr. 1841. (S. 139. unter bbb.)

5) In Betreff des Sostrums für ärztliche Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen bestimmt die K. O. vom 2. Novbr. 1820, mitgetheilt durch das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. vom 11. Nov. 1820:

Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Min. mittelst K. O. vom 2. d. M. zu genehmigen geruhet:

„daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden kann."

Indem die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt, und der Kgl. Reg. hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, diese Allerh. Festsetzung durch die Amtsbl. bekannt machen zu lassen [1]). (A. IV. 898.)

6) Reisekosten.

a) Für Reisen in kurativer Praxis.

Die Med. Taxe bewilligt den Aerzten und Wundärzten bei ärztlichen Besuchen, sobald die Entfernung von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile beträgt, freie Fuhre, ohne diese Bestimmung näher zu erläutern. Dieß ist daher in mehreren R. geschehen, die den Grundsatz anerkennen, daß die Aerzte und Wundärzte bei Reisen in kurativer Praxis die Fuhrkostenvergütung nicht nach den Sätzen für Extrapost liquidiren, sondern nur die Erstattung der wirklichen Auslagen fordern dürfen.

Wenn dieser Nachweis nicht zu führen ist, weil die Medizinalperson sich eigenen Fuhrwerks bediente, soll nach dem R. v. 5. Januar 1822

---

[1]) Ueber die von diesem Sostrum zu unterscheidende aus Staatsfonds dem Arzte und Wundarzte zu zahlende Prämie bei Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, sind die gesetzlichen Bestimmungen bei den Abschn., betr. die Rettung der Scheintodten, gegeben.

Digitized by Google

(s. Anhang Nr. 1. ad l. c.). die Civ. Geb. Taxe v. 23. August 1815 mit ihren Sätzen für die Reisekosten der Parteien und Zeugen analogisch zur Anwendung kommen.

Vergl. die oben S. 132 mitgetheilten Bestimmungen und die unten unter b. angeführten. (S. 453.)

α) Hiermit übereinstimmend verfügte derf. Min. in dem R. an d. K. Reg. zu Münster am 5. Januar 1822:

Es darf der Arzt in seiner Praxis, so bald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe dem Arzte auf die Meile 16 Gr., dem Wundarzte 8 Gr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg. (Augustin III. 510.)

β) Desgleichen der Min. des J. (v. Schuckmann) an d. Reg. zu Arnsberg in dem R. v. 4. Septbr. 1826:

Auf den Bericht der K. Reg. v. 11. v. M., werden zwar die für die Kur und Verpflegung des im vorigen J. bei Rüthen gefundenen kranken N. N. aus Gilsa in Kurhessen erforderlich gewesenen Kosten genehmigt, jedoch können unter diesen dem Chirurgus nur 27 Rthlr. — — zugebilligt werden, da derselbe für die Besuche nach dem ersten Verbande nach der Med. Taxe nur 10 Sgr., und an Reisekosten hin und zurück 1 Rthlr. — — nämlich 10 Sgr. pro Meile fordern kann, mithin nur 1 Rthlr. 10 Sgr. für jeden dieser Besuche passiren können, welche Grundsätze auch nach Ausweis des abschriftlich beigefügten R. v. 19. v. M. an die Reg. zu Düsseldorf von dem K. Min. für die Mediz. Ang. anerkannt sind. Demnach ꝛc. (A. X. 154—3. 827).

γ) Vergl. auch das R. v. 22. December 1825 (S. 153 unter II.)

δ) Abweichend hiervon bestimmen dagegen:

αα) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hefeland i. A.) an d. K. Reg. zu Potsdam v. 18. August 1827, daß bei dem Mangel einer Verabredung über Fuhrkosten-Vergütung zwischen dem Arzte und seinem Patienten, und bei der fehlenden Bescheinigung über die wirklichen Auslagen, nicht das C. R. v. 5. Januar 1822 für maaßgebend zu erachten, sondern die Erledigung eines darüber entstehenden Streits zum Rechtswege zu verweisen ist.

Dasselbe lautet:

Nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 hat der Wundarzt bei Besuchen außerhalb der Stadt und bei Reisen über Land die Hälfte von den dem Arzte zugebilligten Sätzen zu fordern. Der Arzt erhält dafür: 1) bei Besuchen außerhalb der Stadt, und zwar für den ersten 1—2 Rthlr., für den folgenden 16 Gr. bis 1 Rthlr. (Sect. I. pos. 3 und 4 der Taxe). 2) Bei Reisen über Land 3 Rthlr. Diäten (pos. 23). 3) Für Reisen bei einer Entfernung über 3 Meilen für die Meile 1 Rthlr. (pos. 24.) und in allen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, freie Fuhre. Besuche außerhalb der Stadt sind alle diejenigen, welche bis zur Entfernung von einer Meile abzustattet werden. Reisen über Land, wenn die Entfernung mehr beträgt. Beides folgt aus pos. 23, verglichen mit pos. 3. und 4. — Der Wundarzt erhält hiernach in solchen Fällen bei Besuchen außerhalb der Stadt (d. h. außerhalb seines Wohnorts) und zwar für den ersten Besuch 15 Sgr. — 1 Rthlr., für die folgenden 10—15 Sgr., bei Reisen über Land, d. h. über eine Meile Entfernung 1 Rthlr. 15 Sgr., und bei mehr als drei Meilen Entfernung für jede Meile 15 Sgr., außerdem in allen diesen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, eben so wie der Arzt, freie Fuhre, die sich nicht hälfteln läßt. — Was der Arzt und Wundarzt für die freie Fuhre, wenn dieselbe nicht in natura gestellt wird, zu fordern habe, darüber setzt die Taxe zwar nichts fest; es versteht sich jedoch von selbst, daß dafür dem Arzte und Wundarzte nur die von ihm für die Fuhre gemachten Auslagen erstattet werden können, und daß, wenn er der Weitläuftigkeit eines darüber zu führenden Nachweises überhoben sein will, ihm nichts anders übrig bleibt, als daß er sich mit seinem Patienten einige. In allen gerichtlichen

Angelegenheiten hingegen bleibt ihm nur übrig, die baare Auslage zu bescheinigen. — Uebrigens braucht die K. Reg. sich mit der Festsetzung ärztlicher und wundärztlicher Liquidationen nur in soweit zu befassen, als die Medizinaltaxe für einzelne Positionen feste Sätze enthält, und da dies in Betracht dessen, was der Arzt, Wundarzt ꝛc. für die freie Fuhre zu fordern hat, nicht der Fall ist, so kann bei der Festsetzung dieser Passus übergangen und nur gesagt werden: der Liquidant habe außerdem an Fuhrkosten zu erhalten, was ihm auf Bescheinigung der diesfalls gemachten Auslagen oder nach der mit dem Interessenten darüber getroffenen Einigung zukomme. — Das von dem R. R. allegirte Cirkular-Reskript vom 5. Januar 1822 bindet keinen von beiden Theilen, vielmehr können, wenn zwischen den Parteien Streit entsteht, dieselben immer nur an den Richter gewiesen werden.
(Augustin IV. 76).

ββ) Das P. d. Reg. zu Köln v. 8. Februar 1819, daß wenn der Arzt bei derartigen Krankenbesuchen mit eigenen Pferden gefahren ist, ihm die Extrapostsätze zu bewilligen sind.

Dasselbe lautet:

Nachträglich zu der in der Beilage des 4ten St. unsers Amtsbl. vom J. 1817 bekanntgemachten Königl. Medizinaltaxe, werden die hierunter folgenden, von dem Königl. Ministerio des Innern unterm 13. Mai und 14. Oktober desselben Jahres erlassenen, diesen Gegenstand betreffenden, nähern Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Hinsichtlich der Fuhrkosten der Aerzte für Besuche bei Kranken, welche ½ Meile von ihrem Wohnorte entfernt wohnen, müssen der Regel nach die verwendeten baaren Auslagen liquidirt und nachgewiesen werden, wo dieses aber nicht ausführbar ist, z. B. wenn der Arzt mit eigenen Pferden gfahren, sind ihm die regelmäßigen Sätze für Extrapost zu bewilligen. 2) Die Physiker und Distriktsärzte erhalten für die medizinisch-polizeilichen Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts, namentlich bei Epidemien und Epizootien, außer den Fuhrkosten 2 Thaler Diäten; wenn dieselben jedoch an ihrem Wohnorte zur Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Landwehrpflichtigen und dergleichen aufgefordert werden, so können sie weder Diäten noch sonstige Remuneration fordern. 3) Unbesoldete Privatärzte sind dagegen zu solchen Geschäften nicht unentgeldlich verpflichtet, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sie zuzuziehen, so muß ihnen eine billige Entschädigung gewährt werden, deren Festsetzung wir uns auf den Antrag der Landräthe vorbehalten. 4) Uebrigens wird die Feststellung der Rechnungen der Medizinalpersonen, welche früher auf der linken Rheinseite unsers Regierungsbezirks, in erster Instanz den Kreisphysikern oblag, in sofern von den Behörden oder Privatpersonen darauf angetragen wird, durch unsere Vermittelung, von dem Königl. Medizinal-Kollegio, mit Ueberhebung der Physiker, künftig sportelfrei bewirkt werden. (Amtsbl. dersf. 1819 S. 54.)

γγ) Das R. v. 27. Septbr. 1826 in Betreff der Thierärzte, daß bei dem Mangel eines besonderen Abkommens der Thierarzt, welcher nicht im Auftrage der Staatsbehörde fungirt, als Fuhrkostenvergütung eine Miethsfuhre mit zwei Pferden oder Extrapost liquidiren darf. (Oben S. 151. ccc., 1.)

δδ) Das P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 26. Febr. 1828, bei Gelegenheit der Einschärfung einiger Vorschriften über die Armenkrankenpflege, hinsichts der Reisekosten der vormaligen Amtsärzte und Amtschirurgen:

Bei dieser Gelegenheit werden die Vorschriften in den für das Herzogthum Westphalen erlassenen Reg.-V. vom 20. Oktober 1812 und 19. April 1814, wegen der Verpflegung und ärztlichen Behandlung kranker Armen mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß die Verpflichtung der vormaligen jetzt pensionirten Amtsärzte und Amtschirurgen kranke Armen in ihren Wohnörtern unentgeldlich zu behandeln und nur bei Reisen über Land die festgesetzte Vergütung für Pferdemiethung und Verzehrung, täglich 2 Fl. 30 Kr. oder 1 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. anzurechnen, noch fortdauert, und durch die vorstehende Bestimmung[1]) nicht aufgehoben ist. (Amtsbl. dersf. 1828 S. 77).

Aus diesen verschiedenen Verfügungen stellt sich kein festes Prinzip für den Anspruch der Medizinalpersonen auf Vergütung der Fuhrkosten bei

[1]) Die hier angezogene Bestimmung ist das C. R. v. 10. April 1821, die Armenpflege betr. (A. V. 411).

Digitized by Google

Reisen in ihrer Praxis heraus. Derartige Ansprüche aus dem Gebiete des Privatrechts unterliegen in Streitfällen aber überhaupt nur der richterlichen Entscheidung, können daher nicht durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden erledigt werden. Der Richter aber wird diese Fuhrkostenvergütung weder nach der an die Stelle der betr. Positionen der Geb. Taxe v. 23. August 1815, die nur für gerichtliche Angelegenheiten gegeben ist, getretene V. v. 29. März 1844, noch nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, das bloß für Dienstreisen der Beamten gilt, festsetzen, sondern allein die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zur Anwendung bringen, und daher in allen Fällen, in welchen sie den Medizinalpersonen freie Fuhre bewilligt, wenn diese weder in natura geleistet, noch ein besonderes Abkommen darüber getroffen ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über den Ersatz nothwendiger oder nützlicher Ausgaben, als Fuhrkostenvergütung die Erstattung der erweislich verwendeten Auslagen, oder, wo dieser Nachweis nicht geführt werden kann, deren durch Sachverständige zu ermittelnden Werth zuerkennen.

(Vergl. A. L. R. I. Tit. 11 §. 879., Tit. 13. §. 268.)

b) Für Reisen der Medizinalpersonen als Sachverständige in Civilprozessen.

Für die Reisekosten der Medizinalpersonen als Sachverständige in Civilprozessen war bisher die G. Taxe v. 23. August 1815 maßgebend. (Vergl. oben S. 131.)

Gegenwärtig kommen folgende Bestimmungen der V. v. 29. März 1844 zur Anwendung:

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) Die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.

2) An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.

3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.

4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

5) Neben der zu 1—4 bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und anderer Auslagen nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besondern Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht werden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

6) Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütigung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1.[1]) bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgeld zu zahlen, oder an-

[1]) Der vorstehend allegirte §. 1. bestimmt die Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag auf 15 Sgr. bis 2 Rthlr., wovon jedoch nur drei Fünftel dieses Gebührensatzes passiren sollen, wenn das Geschäft nicht über 6 Stunden gedauert hat.

dere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verordnung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen. (G. S. 1844. S. 73.)

c) Für Reisen in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten.

In fiskalischen und in Criminal-Untersuchungssachen erhalten die Aerzte, Wundärzte und Thierärzte die Reisekostenvergütung nach denselben Sätzen wie die Medizinalbeamten ihres analogen Verhältnisses, gemäß dem Grundsatze, daß jeder qualifizirte Stellvertreter eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes auf die Gebühren Anspruch hat, die dieser erhalten haben würde, hätte er selbst das Geschäft verrichtet. (Vergl. III. auf S. 132.) Die oben S. 160 ff. angeführten Bestimmungen finden daher auch auf nichtbeamtete Medizinalpersonen Anwendung. Treten sie in diesen Untersuchungen nicht als Stellvertreter auf, wie z. B. die Apotheker, so werden sie gemäß der Crim. Geb. Taxe sub D. (s. oben S. 181) ihre Reisekosten nur nach der Civil-Geb. Taxe, also jetzt nach der V. v. 29. März 1844, liquidiren können, wofern sie nicht mit andern Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und daher die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Reisen anzuwenden sind. (Vergl. oben S. 158 und 172.)

Durch die neueren Vorschriften, und namentlich durch die K. O. vom 1. Sept. 1831 (oben S. 163.) und 31. März 1840 (oben S. 158.) scheint demnach auch die Bestimmung abgeändert, daß den nichtbeamteten und nichtpromovirten Aerzten und Wundärzten als Reisekostenvergütung der Satz von 1 Thlr. 20 Sgr. für den ganzen, und von 1 Thlr. für den halben Tag zu bewilligen. Das betr. R. des Just. Min. (Gr. Dankelmann) und das Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 2. Jan. 1826 (bisher ungedruckt) lautet seinem vollständigen Inhalte nach:

Die K. Reg. wird auf ihren Bericht v. 13. Juli v. J., betr. die Gebühren und Reisekosten der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, nachdem darüber die gutachtliche Aeußerung des General-Prokurators am Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln eingegangen ist, mit folgender Bescheidung versehen.

1) Wird es genehmiget, daß den Kreisphysikern und wirklichen Doktoren der Arzneikunde an Reisekosten die Vergütigung für zwei Pferde Extrapost nebst Zubehör nach der V. v. 26. Juni pr. zu bewilligen.

2) Die Kreiswundärzte sind nach §. 12. der angeführten V. zu behandeln, wonach es dem Ermessen der Behörde überlassen ist, die Annahme einer Miethsfuhre oder die Reise mit Extrapost zu bewilligen, wenn die ordinaire Post nicht benutzt werden kann.

3) Die Vergütigung der Reisekosten solcher Aerzte und Wundärzte, die weder Kreisphysiker noch wirkliche Doktoren der Medizin, noch auch Kreiswundärzte sind, von welchen daher die V. v. 28. Juni pr. nicht handelt, kann nach den von der K. Reg. bisher angenommenen Sätzen zu 1 Rthlr. 20 Sgr. und resp. 1 Rthlr. erfolgen.

4) Es ist allerdings der Regel gemäß, daß sich die gerichtlichen Behörden in Fällen, wo es auf die Untersuchung durch einen Pharmazeuten ankommt, wegen dessen Zuziehung nicht unmittelbar an diesen, sondern an den Kreisphysikus wenden. Ausnahmen von dieser Regel werden in den Umständen ihre Rechtfertigung finden. (Act. gen. des Min. d. Med. Ang., betr. die Festsetzung der Obduktions-Gebühren für die Physiker und Chirurgen, desgl. die Obd. Kosten überhaupt. (Vol. I. Pars IV. Sect. I. Nr. 14. Kopie)

Mit Bezug auf dieß R. erließ die K. Reg. zu Aachen das folgende P. v. 29. Dec. 1829.

Vom 1. Januar 1830 ab soll die im 6. St. S. 42 unseres diesjährigen Amtsbl. bekannt gemachte V. der K. hohen Min. des J. und der Fin., betr. die Reisekosten K. Beamten, auch auf die Kreiswundärzte und Kreisthierärzte Anwendung finden, und sollen diese daher, wenn sie auf Routen reisen, wo keine Fahrpostverbindungen bestehen, von obengedachtem Zeitpunkte an 15 Sgr. für die Meile an Fuhrkosten zu liquidiren haben. Dagegen aber werden solche Aerzte und Wundärzte, die weder Kreisphysiker, noch wirkliche Doktoren der Medizin, noch auch Kreiswundärzte sind, gemäß V. der K.

hohen Min. der G., U. u. Med. Ang. und der Justiz v. 2. Jan. 1826, bei dergleichen Reisen in K. Dienstgeschäften nach wie vor für einen ganzen Tag 1 Rthlr. 20 Sgr. und für einen halben Tag 1 Rthlr. Fuhrkosten liquidiren, mit Beobachtung der darüber bestehenden, insbesondere den Kreisphysikern und Kreiswundärzten bekannt gemachten Vorschriften. (Amtsbl. ders. 1830. S. 6.)

d) Für Reisen in medizinal-polizeilichen Geschäften.

Wenn in medizinal-polizeilichen Angelegenheiten den nichtbeamteten Medizinalpersonen kein Fuhrwerk gestellt wird, so dürfen sie als Fuhrkostenvergütung nur die wirklichen Auslagen, und zwar die zu Extrapost berechtigten Medizinalpersonen bis zur Höhe der Kosten einer Reise mit Extrapost zu zwei Pferden, (vergl. das R. vom 3. Januar 1832 (oben S. 153.), alle übrigen nach den Sätzen für die ordinaire Post, liquidiren). S. das R. v. 27. Sept. 1826. (oben S. 151.)

Der Unterschied, welcher in medizinal-polizeilichen Geschäften bei der Reisekostenvergütung in Ansehung der Medizinalbeamten und der nichtbeamteten Medizinalpersonen gemacht wird, indem diese nur die Erstattung der erweislichen Auslagen, jene die postmäßige Vergütung liquidiren dürfen, erscheint dadurch begründet, daß die Medizinalbeamten die Reisediäten nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, andere Medizinalpersonen aber nach den höheren Sätzen der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 erhalten. (Vergl. oben S. 189.)

Nur in Betreff der Apotheker, die als Kommissarien bei Apotheken-Revisionen zugezogen werden, findet eine Ausnahme statt. Es bestimmt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 10. Febr. 1836.

Die K. Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß die K. O. Rechn. K. zu Potsdam als Entschädigung für die, den zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apothekern, durch die Bestimmungen ad V. 12. der Med. Personen-Taxe v. 21. Juni 1815 bewilligte freie Fuhre und 10 Sgr. täglicher Wagenmiethe, neben der letzteren, die extrapostmäßige Vergütung für zwei Pferde Extrapost, so wie die kleinen Auslagen für Chausseen-, Brücken-, und Fährgelder, auf die Bescheinigung der K. Reg. über die Nothwendigkeit und Vollziehung des Auftrages, in Zukunft auch in denjenigen Fällen in Ausgabe zulassen wird, wo der wirkliche Gebrauch der Extrapost oder einer Miethfuhre vom Liquidanten nicht nachgewiesen werden kann. Die ältere Bestimmung, welche die Bewilligung der extrapostmäßigen Vergütigung von jenem Nachweise abhängig machte, findet mithin im Vorstehenden ihre Modifikation.

(Act. gen. des Min. der Med. Ang. von Visitationen der Apotheken. vol. 4. pars XVII. gen Nr. 12.)

## Zweites Kapitel.

### Besondere Vorschriften über die Anwendbarkeit der Medizinal-Taxen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Med. Taxen ist noch besonders zu bemerken:

1) Die nichtpromovirten Aerzte (vergl. S. 347) werden für ärztliche Dienstleistungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen aber nach der Taxe II. und resp. III. remunerirt. S. die Deklar. zur Med. Taxe (ad I. a.) (Oben S. 446.)

2) Die Wundärzte 1. Klasse dürfen auch für innere Kuren nur nach der Taxe II liquidiren. Es disponirte hierüber das C. R. des Königl. Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. in Berlin v. 21. Mai 1829:

Digitized by Google

Der K. Reg. wird auf die in den Berichten vom 11. Febr. und 23. März c. gehaltene Anfrage:

nach welchen Sätzen die nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen und wundärztlichen Besuche zu liquidiren befugt seien?

hiermit Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Position 2. des Abschn. II. der Med. Taxe v. 21. Juni 1815., wonach Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte erhalten sollen, kann für die heutigen nicht promovirten praktischen Aerzte oder Wundärzte I. Klasse nicht zur Anwendung kommen, da die damalige Qualifikation der Wundärzte als Aerzte durch die Promotion erfolgte, und ihre Stellung dann ganz die der jetzigen promovirten Medico-Chirurgen war, nicht promovirte praktische Aerzte auch vor dem Erlaß der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825 als eine besondere Klasse des Heil-Pers. nicht anerkannt gewesen, sondern unter praktischen Aerzten in der Regel promovirte Doktoren verstanden worden sind, für welche letztere daher auch eigentlich nur der Abschn. I. der Taxe abgefaßt ist. Es tritt vielmehr hier das R. v. 21. Sept. 1818[1]), (Augustin Bd. 3., S. 75.) in Anwendung, in sofern dort von Wundärzten die Rede ist, denen innere Kuren nur da verstattet worden sind, wo es an ihrem Wohnorte an einem praktischen Arzte fehlte, wie dies ganz der Fall mit den jetzigen Wundärzten I. Klasse ist, die, wenn sie nicht zugleich als Kreis-Wundärzte angestellt sind, unter denselben Bedingungen nur die innere Heilkunde ausüben dürfen. Wo diese sich mit der innern Praxis befassen können, sind ihren diesfallsigen Liquidationen eben so die Sätze 72. 73. 76. und 77 des Abschn. II. der Taxe zum Grunde zu legen. In der Medizinal-Taxe ist nur auf die Qualifikation des Arztes Rücksicht genommen worden. Wenn hiernach die Besuche der promovirten Chirurgen, die in allen Stücken die Qualifikation der Aerzte erlangt haben, gleichviel, ob jene bei äußerlichen oder innern Krankheiten abgestattet worden sind, nach der Taxe für die promovirten praktischen Aerzte honorirt werden sollen, so gilt auch dabei kein Unterschied, ob die Besuche der Chirurgen in dem einen oder andern Falle gemacht worden, und es sind solche immer nur nach der Taxe für Wundärzte in Rechnung und fest zu stellen. (A. XIII. 409.)

**3) Die Chirurgen und Apotheker, soweit ihnen überhaupt noch innere Kuren gestattet sind, können ein Honorar dafür nur nach der Taxe II. verlangen. Es bestimmt hierüber das R. des K. Min. d. G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Cöslin v. 21. Sept. 1818.**

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 9. Juli c. in Betreff der Festsetzung der Kurkosten-Rechnungen der bedingt zu inneren Kuren befugten Apotheker und Chirurgen hiedurch eröffnet, daß, was zunächst den speziellen Fall des vormaligen Apotheker Rebe zu Schievelbein betrifft, welcher zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, wenn man auch darauf keine Rücksicht nehmen wollte, daß nach § 20 des Gewerbsteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 Apotheker die Arzneikunst nicht ausüben dürfen, doch schon im §. 14 Tit. 1 der Apotheker-Ord. v. 11. Okt. 1801 festgesetzt ist, daß den Apothekern die Befugniß zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren nur da verstattet werden solle, wo auch der dortige Chirurgus nicht etwa auf innere Kuren bereits examinirt worden. Da nun in Schievelbein nach der Anzeige der K. Reg. ein solcher Chirurgus existirt, so kann dem ꝛc. Rebe um so weniger die ärztliche Praxis verstattet werden, als er seine Apotheke verkauft hat, also gar nicht mehr Apotheker ist.

Im Allgemeinen können — da die Taxe für die Wundärzte v. 21. Juni 1815 sub Nr. 2 nur der Wundärzte erwähnt, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben und diejenigen ganz mit Stillschweigen übergeht, denen innere Kuren nur deshalb verstattet worden, weil es an ihrem Wohnorte an einem praktischen Arzte fehlt, da ferner nicht abzusehen ist, warum die letztern für ihre Besuche verschiedene Sätze erhalten sollen; je nachdem sie zu ärztlichen oder wundärztlichen Kuren berufen werden, vielmehr schon die Instr. v. 23. Febr. 1771 beide gleich behandelt — bei Festsetzung der Liquidationen solcher Wundärzte für innerliche Kuren die Nummern 72, 73, 76 und 77 der Taxe für die Wundärzte v. 21. Juni 1815 zum Grunde gelegt werden. Nach eben diesen Sätzen ist auch in Hinsicht der Apotheker zu verfahren, wenn wirklich an einem oder dem andern Orte diesen noch die ärztliche Praxis besonders verstattet werden müßte. (A. II. 880.)

---

[1]) Annal. Jahrg. 1818. 3. Heft, S. 880. (Nicht vom 22., sondern v. 21. Sept. 1818 datirt.)

Digitized by Google

## Drittes Kapitel.

## Von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kurkosten.

### Literatur.

Ueber das Recht auf Ersatz von Kur- und Verpflegungskosten nach den Preußischen Gesetzen. Erfurt 1830. 8.

Merker, über den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. gr. 8. Berlin 1833.

Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege. — Jurist. Zeitschr. 1832. S. 777 und 807.

Grundsätze über Armenpflege. — Centr. Bl. 1838. S. 372.

### I. Prinzipalverhaftung.

Vertrag, nützliche Verwendung, sind die Rechtsgründe aus welchen die Verbindlichkeit zur Vergütung der ärztlichen Dienstleistungen entsteht.

Besteht ein Vertrag von gesetzmäßiger Form über die ärztlichen Dienstleistungen und deren Vergütung, so sind dessen Bestimmungen für die gegenseitigen Ansprüche allein maaßgebend; Mängel desselben — die nicht die Willenserklärung ganz entkräften — sind nach den Vorschriften von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, zu beurtheilen — A. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §§. 869 ff., — und es findet namentlich wegen Uebermaaß des Honorars, außer dem Fall eines Betruges, kein Einwand Statt. — §. 876. a. a. O. — Ist aber das Honorar im Vertrage nicht bestimmt, so kann der Heilkundige für die geleisteten Dienste die Vergütung nur nach den Sätzen der Medizinaltaxe und deren Ergänzungen fordern, — §. 873. a. a. O. —

Sind die ärztlichen Dienstleistungen ohne vorausgegangenen Auftrag erfolgt, so kann zwar, weil Niemand die Vortheile fremder Handlungen ohne besonderes Recht sich zueignen, und sich also auch nicht durch Ersparung einer nothwendigen Ausgabe mit dem Schaden des Andern bereichern darf [1]) — §. 230. Tit. 13. a. a. O., — ferner: weil aus der Annahme der Leistungen die Genehmigung der eigenmächtigen Handlung folgt, und die Verbindlichkeit zur Entrichtung der unbedungenen Belohnung nach sich zieht — §. 143. Tit. 13. und §§. 189 ff. Tit. 5. a. a. O., — ebenfalls ein Honorar gefordert werden [2]), doch, da die Gesetze selbst einen Preis für das Geschäft bestimmt haben, und dessen Ausrichtung zu dem ordentlichen Gewerbe des Handelnden gehört, gleichfalls nur nach den Sätzen der Medizinaltaxen. — §. 74. Tit. 13. a. a. O. —

Die zahlungspflichtige Person ist, wenn der Anspruch nicht aus einem das Rechtsverhältniß regelnden Vertrage originirt, zunächst der

---

[1]) A. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §. 282: Für bereichert wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder verbessert werden.

[2]) Die entgegengesetzte Ansicht sucht Bielitz anszuführen. (Kommentar Nachtrag §. 1. S. 133.)

Digitized by Google

Patient; doch zieht die unbedingte Alimentationspflicht[1]) auch die Verbindlichkeit zur Bezahlung der zur Gewährung des Unterhalts gehörenden Kurkosten als Prinzipalverpflichtung nach sich. Daher ist der Mann die Kurkosten für seine Ehefrau[2]), für seine Kinder unter väterlicher Gewalt als Prinzipalverhafteter zu berichtigen verbunden. — §. 185. Tit. 1. Thl. 2. u. §. 65. Tit. 2. a. a. O.; — es ist der Staat für die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr unter den Fahnen[3]), es sind Gesellschaften, Stiftungen, denen statutengemäß die Gewährung des freien Unterhalts ihrer Mitglieder obliegt, u. s. w. zur Tragung der Kurkosten prinzipaliter verpflichtet.

II. Subsidiarische Verbindlichkeit zur Kurkostenzahlung.

Diese entsteht bei dem Zahlungsunvermögen des Prinzipalverhafteten aus der bedingten Alimentationspflicht, aus der gesetzlichen Verpflichtung zum Schadensersatze, und aus der Verbindlichkeit für die Kosten sanitätspolizeilicher Maaßregeln aufzukommen.

1) Die bedingte Alimentationspflicht geht hervor:

A. Aus der Familienverbindung.

Vergl. die gesetzlichen Vorschriften über die Alimentationspflicht

a) der Ältern und Kinder: A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §§. 64. 251—254;

b) der übrigen Verwandten in auf- und absteigender Linie: a. a. O. Tit. 8. §. 14;

c) der Geschwister: a. a. O. Tit. 3. §§. 14—16;

d) des natürlichen Vaters gegen das außereheliche Kind und dessen Mutter: a. a. O. Tit. 1. §. 1017. Tit. 2. §. 612;

e) der Mutter gegen ihr außereheliches Kind und der Großältern gegen dasselbe: a. a. O. Tit. 2. §§. 628 ff.

---

[1]) Daß die Alimentationspflicht die Verbindlichkeit zur Gewährung aller absolut nöthigen Mittel zur Erhaltung des Lebens, also auch der nothwendigen Kurkosten in sich begreift, folgt aus der rechtlichen Natur derselben, und ist in mehrfacher Beziehung ausdrücklich von der Gesetzgebung anerkannt.

Demgemäß ist im Vormundschaftsrechte bestimmt:

Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 348.)

Ferner im Eherechte:

Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Kur- und Prozeßkosten. (Tit. 1. §. 187. a. a. O.)

Vergl. auch R. vom 10. Dec. 1819. (A. III. 1017).

[2]) Die Frage: ob eine Ehefrau verbunden ist, den Arzt, der sie in Kur gehabt, zu bezahlen, wenn der Ehemann hierzu kein hinlängliches Vermögen besitzt, wird wegen der nützlichen Verwendung (A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §§. 261. 262) von Bölitz (Kommentar Bd. 5. S. 91. und Nachträge dazu H. 1. N. XXXVIII. S. 119) bejaht, indeß kann, seiner Ansicht nach, die Frau erst in subsidium, wegen §§. 283. ff Tit. 14. a. a. O., belangt werden. — Dieser Meinung wird nur mit der Einschränkung beigepflichtet werden können, daß das gänzliche Zahlungsvermögen des Ehemanns schon zur Zeit der Entstehung der Kurkosten vorhanden war, weil nur dann die ärztlichen Dienstleistungen sich rücksichtlich der Ehefrau als eine nützliche Verwendung charakterisiren werden.

[3]) Vergl. oben S. 192.

Digitized by Google

B, Aus dem Korporationsverbande.

Im Allgemeinen: vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 19. §. 9,

Insbesondere:

a) Hinsichtlich der Verpflegung kranker Handwerksgesellen bestimmt der §. 353. Tit. 8. a. a. O.:

Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten oder krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerbskasse bestritten werden.

Diese Vorschrift gilt indeß nur an den Orten, wo die Zunftverfassung überhaupt, oder wenigstens die Korporationsrechte der Zünfte noch fortbestehen, (vergl. Ergänzungen, Thl. 1. Abthl. 2. S. 1069). Ist dieß aber der Fall, dann macht es hinsichtlich dieser Verbindlichkeit keinen Unterschied, ob die Gesellen erst in der Arbeit erkrankt, oder schon krank angekommen sind eben so wenig ob sie überhaupt schon in Arbeit gestanden haben; doch setzt die Anwendung des §. 353. a. a. O. ausdrücklich eine Einwanderung voraus.

Vergl. die betr. Vorschriften in dem vom Armenwesen [1]) handelnden Th. VII. des Werkes, namentlich

aa) das R. des Min. des I. an die Reg. zu Danzig vom 21. Oktober. 1825. (X. IX. 1074).

bb) Das R. desselben Min. vom 23. Dec. 1825. (X. IX. 1074).

cc) Das R. desselben Min. vom 2. Dec. 1825. (X. IX. 1075).

dd) Das R. desselben Min. v. 29. Januar 1830. (X. XIV. 158).

Wenn diese Kurkosten von den zünftigen Gewerben nicht aufgebracht werden können, tritt der Armenverband dafür ein. Vergl. die betr. Bestimmungen unten unter E.

b) Rücksichtlich kranker Lehrlinge ordnet den §. 317. Tit. 8, Thl. 2. A. L. R. an:

Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

a) In Betreff der jüdischen Korporationen,

die als solche zur Armenpflege gesetzlich nicht verpflichtet sind, vergl. die betr. Bestimmungen in dem Thl. III. Bd. 3. S. 792, die Verhältnisse der Juden betreffend.

C. Als Last der Gerichtsbarkeit.

a) In Betreff der Kurkosten der Gefangenen, vergl. Cr. O. §. 604 (oben S. 91.), und die im Anh. zur gerichtsärztl. Taxe mitgetheilten Bestimmungen (oben S. 137. unter 3.).

b) Hinsichts der Heilungskosten eines Beschädigten bei Gelegenheit der Feststellung des Thatbestandes in gerichtlichen Untersuchungen, s. das R. vom 18. Juni 1824. (oben S. 140. unter 4.)

c) Hinsichtlich der Kurkosten der Polizeigefangenen insbesondere vergl.

die R. v. 15. August 1838 (Polizeiwesen Bd. II. S. 645.) vom 19. Mai 1838 (ebenda Bd. I. S. 571.), vom 3. August 1840 (Min. Bl. 1840, S. 364). wonach die Kurkosten, welche während der Detention der Polizeigefangenen auflaufen, zu den von der Polizeigerichtsherrschaft zu tragenden Untersuchungskosten gehören.

[1]) Vergl. den Absch. über das Armenw. in: Simons Staatsrecht Thl. 2. S. 606.

Digitized by Google

d) Rücksichtlich der Schuldgefangenen dagegen findet für den Gerichtsherrn keine Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kurkosten statt, sondern diese sind aus dem von dem Extrahenten der Exekution zu zahlenden Alimentenvorschusse zu berichtigen.

Es bestimmt hierüber:

das R. des Just. Min. (Gr. Danckelmann) an das K. L. u. St. Gr. zu Stendal v. 2. März 1827.

Hinsichtlich der von dem K. L. und St. G. unter dem 6. v. M. gemachten Anfrage, wegen der Kurkosten für Schuldgefangene, wird dasselbe im Allgemeinen auf die Bestimmungen des R. vom 13. Februar 1805 (N. C. C. XI. 2889, Raabe Bd. 8., S. 247) verwiesen. Die Kurkosten müssen, als zu den Alimenten gehörig, angesehen, und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Gläubiger zur Bestreitung der Alimente vorschußweise zu entrichten verpflichtet ist. Sobald dieß Quantum hierzu nicht hinreicht und der jedesmal sofort von der Krankheit des Schuldners in Kenntniß zu setzende Gläubiger sich zur ferneren Bestreitung der Kurkosten nicht verstehen und Geld dazu nicht hergeben will, ist es eben so, als wenn der Alimentenvorschuß nicht geleistet worden, zu halten und daher der Gefangene der Haft zu entlassen, wo dann seine Verpflegung und Heilung den sonst dazu verpflichteten Personen oder Behörden anheimfällt. (Jahrb. Bd. 29. S. 87).

### D. Aus unerlaubten Handlungen.

a) In Betreff der Verpflichtung des Beschädigers, der Wittwe und den Kindern des Entleibten Unterhalt zu gewähren, s. A. L. R. Thl. 1. Tit. 6. §§. 99 ff.

b) In Ansehung der Verbindlichkeit der Bordellwirthin zur Verpflegung geschwängerter Huren, s. a. a. O. Thl. 2. Tit. 20. §§. 1010 ff.

### E. Aus dem Armenverbande.

Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 19. und die dazu ergangenen zahlreichen V. in dem von der öffentlichen Armenpflege handelnden Abschnitte im Thl. VII. des Werkes.

Das Landrecht machte die Versorgung der Armen, welche nicht von einer Privatperson, Korporation oder Gemeinde unterhalten werden müssen, zu einer unmittelbaren Angelegenheit des Staats (vergl. §§. 1. 16. 20. Tit. 19. Thl. 2. a. a. O.)

Die betr. Gesetze, zu einer Zeit erlassen, wo noch die Erbunterthänigkeit und das Zunftwesen bestand, und die Kommunalverwaltung ganz von den Staatsbehörden geleitet wurde, und auf diese Verhältnisse berechnet, sind indeß durch die neuere Gesetzgebung wesentlich abgeändert, und es ist namentlich durch das G. vom 31. December 1842. (G. S. 1843. S. 8.) die Verpflichtung zur Armenpflege den örtlichen Armenverbänden — Gemeinden und Gutsherrschaften — und den Landarmenverbänden ganz überwiesen worden. Hinsichtlich der Armenkrankenpflege insbesondere, die dieß G. als in der Armenpflege überhaupt — „Fürsorge für den Verarmten" — inbegriffen voraussetzt, ist in demselben speziell noch Nachstehendes verordnet:

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, so weit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Er-

Digitized by Google

stattung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

§. 32. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen, ꝛc. ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft beziehtz dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, das für die ganze Monarchie gegeben ist, und durch welches in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft gesetzt sind, (§. 36. a. a. O.), wurde eine lange Reihe von R. antiquirt, die sich über die Verpflichtung zur Armenpflege überhaupt, und insbesondere darüber aussprechen, ob auch ärztliche Hülfe zu dieser Armenverpflegung gehöre, und ob für die Gemeinden die Verpflichtung bestehe, ihre Armen auswärts kuriren zu lassen.

In Betreff dieser letzten Frage sind jedoch noch gegenwärtige nachfolgende R. bemerkenswerth, die dieselbe verneinen, und sich noch besonders dahin aussprechen, daß wenn in der Kommune selbst ärztliche Hülfe ganz fehlt, die möglichst nahe gewählt werden kann, und die Sendung des Kranken ins Kreis-Lazareth nicht nothwendig ist.

aa) Das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) vom 12. Nov. 1825 (A. IX. 1073.) und 6. Novbr. 1828 (A. XII. 1070).

bb) Das R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 26. Jan. 1835 (A. XIX. 284.), vom 13. Juni 1836 (A. XX. 437.), vom 23. Okt. 1836 (A. XX. 1031).

Daß insbesondere für die armen Kranken geleistete Hülfe keine Remuneration aus Staatskassen gewährt werden soll, wurde noch speziell in dem nachstehenden R. des Min. des J. (v. Wedell, Rode) an die Reg. zu Liegnitz v. 21. Januar 1843 dahin ausgesprochen:

Das Min. des J. kann sich durch die in dem Berichte der K. Reg. vom 28. Nov. v. J. angeführten Umstände nicht veranlaßt finden, Ihrem Antrage, wegen einer dem Wundarzt N als Entschädigung für die wundärztliche Behandlung des in Dürftigkeit verstorbenen Schuhmachers N. zu bewilligenden Gratifikation, Statt zu geben. Denn es würde zu weit führen, wenn man den Grundsatz aufkommen lassen wollte, daß den Aerzten für die, armen und unbemittelten Kranken geleistete Hülfe, welche auf Anrufen zu gewähren sie schon durch den geleisteten Eid verpflichtet sind, die von dem Schuldner oder dessen Erben nicht beizutreibende Bezahlung ganz oder theilweise aus der Staatskasse zu leisten sei. (Min. Bl. 1843. S. 14).

2) Kurkostenzahlung aus der Verpflichtung zum Schadenersatze.

a) Wegen Beschädigung an der Person durch Tödtung oder andere körperliche Verletzungen[1]).

Das A. L. R. bestimmt im Thl. 1. Tit. 6.:

§. 98. Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen Fällen

[1]) Diese Verbindlichkeit ist zwar für den Beschädiger eine prinzipale, vom Standpunkte der Medizinalperson, welche den Beschädigten behandelt hat, aus betrach-

der hinterlassenen Frau und den Kindern des Entleibten die Kosten der etwanigen Kur, ingleichen die Begräbniß- und Trauerkosten ersetzen.

§. 111. Bei andern körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden, ist derselbe, in allen Fällen, auf den Ersatz der Kur- und Heilungskosten anzutragen berechtigt.

b) In Ansehung der Unglücksfälle, die den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §§. 80. 81.

3) In Betreff der Verpflichtung der Herrschaften gegen kranke Dienstboten bestimmt die Gesinde-O. v. 8. Nov. 1810:

§. 85. Sie (die Herrschaft) muß ihm (dem Dienstboten) nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Versorgung für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von den auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis dasselbe sich sein Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.
(G. S. 1810. S. 101.)

Hierzu ist zu bemerken:

a) In Ansehung der Frage: wie weit die Verpflichtung der Herrschaft aus dem vorstehenden §. 86 sich erstreckt, vergl. die Erläuterungen in dem von dem Polizeiwesen handelnden VI. Theile des Werkes (Bd. 2. S. 414). Es ist dort aus den Motiven der Gesetzrevision angeführt, daß die Verbindlichkeit der Herrschaft nicht über die Dienstzeit hinaus dauere, der §. 92. der Ges. O. mithin sich nicht blos auf den nächstvorhergehenden, sondern auch auf §. 86. beziehe; daß dagegen das eigene geringe oder mäßige Versehen des Dienstboten bei der Beschädigung, die Herrschaft von der Verbindlichkeit, für die Kur und Verpflegung des Gesindes zu sorgen, nicht befreie.

---

tet, aber nur eine subsidiarische, weil sie von ihm nur gegen den Beschädiger aus der nützlichen Verwendung geltend gemacht werden kann. Die betr. Vorschriften mußten daher hier ihren Platz finden.

Digitized by Google

β) Die Frage: ob die Verbindlichkeit der Herrschaft zur Kurkostenbezahlung auch dann eintrete, wenn der Dienstbote außer seinem Lohne noch anderes Vermögen hat, ist von den Gesetzrevisoren bejaht, die auszuführen suchen, daß der Gesetzgeber im §. 87 der Ges. O. das Verbot des Ersatzes nur deshalb in ein Verbot der Lohnabzüge eingekleidet habe, weil dieß bei weitem die gewöhnlichste Art des Ersatzes sein würde; statt des Prinzips habe er den häufigen Fall der Anwendung hingestellt. (Mot. der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 52.)

γ) Daß in dem Falle, wenn das Gesinde durch einen Zufall erkrankt, der nicht in den Dienstleistungen seinen Grund hat, die Herrschaft zu nichts Weiterem gehalten ist, als zu derjenigen Geldverpflichtung, welche aus ihren Kontraktsverhältnissen folgt, und ihr alsdann nur die Vorsorge obliegt, daß dieß erkrankte Gesinde gehörig untergebracht wird, findet sich in dem R. des Just. Min. v. 5. Novbr. 1811 ausgesprochen. (S. dasselbe im Polizeiwesen Bd. 2. S. 444.)

δ) Die Verbindlichkeit der Herrschaft, die Kurkosten für das Gesinde in den Fällen der §§. 88—89 der Ges. O. vorzuschießen, ist durch den §. 32. des G. vom 31. Decbr. 1842 beseitigt, wonach für die Verpflegung kranker Dienstboten, wenn dazu kein anderer verpflichtet und vermögend ist, sofort der örtlichen Armenverband eintreten muß.

(Vergl. oben unter E.)

4) Kurkosten als Last der Medizinalpolizei-Verwaltung.

a) Vergl. die Vorschriften über die Kosten der Polizeiverwaltung überhaupt, in dem vom Polizeiwesen handelnden VI. Theil des Werkes, (Bd. 2. S. 631.)

b) Ferner: über die Fälle, in welchen bei Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreibens eintritt, das R. vom 26. September 1842. (Oben S. 188).

c) Ueber den Umfang, in welchem mit der Anordnung sanitätspolizeilicher Maaßregeln die Gewährung der direkten Krankenhilfe zu verbinden ist, die R. v. 16. Novbr. 1835 (oben S. 166.), und 26. September 1842. (Oben S. 188.)

## Viertes Kapitel.

## Von der Geltendmachung der Forderungen der Medizinalpersonen.

### I. Rechtsgrund.

Aus jeder Leistung, die nicht in den deutlich erklärten, oder nach Vorschrift der Gesetze zu vermuthende Absicht, wohlthätig oder freigebig zu sein, erfolgt, erwächst zwar an und für sich der Anspruch auf die vorausbedungene, oder durch die Gesetze bestimmte, bezugsweise durch sachverständiges Gutachten festzustellende Vergütung — A. L. R. Th. 1. Tit. 13. §§. 230. 232. Tit. 11. §. 877 —, rechtlich geltend machen läßt sich der Anspruch auf diese Vergütung aber nur gegen den, hinsichtlich dessen die Handlung, wofür die Gegenleistung gefordert wird, sich als Kontraktserfüllung oder nützliche Verwendung charakterisirt. Von diesem Gesichtspunkte aus, und in Erwägung, daß die Gewährung unentgeltlicher Hülfeleistungen an kranke Arme zu den Berufspflichten des Arztes gehört, kann insbeson-

dere die Frage: ob aus der subsidiarischen Verbindlichkeit zur Kurkostenzahlung ein Zwangsrecht für die dienstleistende Medizinalperson gegen den in Anspruch Genommenen, bei feststehender Insolvenz des Prinzipalverhafteten, herzuleiten ist, oder nicht, nur nach jedem konkreten Falle entschieden werden. Hierbei ist insbesondere auch die Folgeordnung, in welcher die subsidiarische Verhaftung eintritt, zu berücksichtigen, hinsichtlich welcher das allgemeine Prinzip hervortritt, daß die nähere Verpflichtung zur Alimentation auch die nähere Verbindlichkeit zur Kurkostenerstattung nach sich zieht, und daher der nähere Verwandte vor dem entfernteren, der Verwandte vor der Korporation, diese vor der Kommune verhaftet ist. (Vergl. Ergänz. Thl. VI. zu L. R. II. 19). Hinsichtlich der Obliegenheit der Ärzte zu Armenkuren darf indeß nicht übersehen werden, daß diese Berufspflicht gegenwärtig ihrer praktischen Wirkung nach bis auf wenige Fälle aus dem bürgerlichen Rechtsgebiete herausgetreten ist. Zwar ist auch in den neueren Verordnungen vielfach auf diese Pflicht hingewiesen (vergl. K. O. v. 14. April 1832 (oben S. 124), und das R. v. 21. Januar 1843 (oben unter E. S. 481.), sie ist aber durch die anerkannten Prinzipe in sehr enge Gränzen zurückgeführt: daß jeder Arzt an Orten, wo besoldete Armenärzte angestellt sind, die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken an diesen zu weisen befugt ist, daß ferner aus der amtlichen Requisition eines Arztes zur Hilfleistung bei armen Patienten die Verbindlichkeit zur Gewährung seiner Remuneration erwächst, und daß auch ohne Auftrag die Verbindlichkeit der Kommunen zur Honorirung der an Arme geschehenen ärztlichen Dienstleistungen eintreten soll, welche unter Umständen des Nothbedürfnisses, bei Ermangelung eines besonders angestellten Armenarztes, überhaupt oder bei einem Hindernisse seiner zeitigen Herbeischaffung stattgefunden haben. Diese Grundsätze finden sich in nachstehenden V. anerkannt.

α) In Betreff der Kurkostenzahlung für Arme aus öffentlichen Kassen bestimmte das R. des Min. des I. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Erfurt vom 16. Novbr. 1826:

Auf den Antrag der K. Reg. im Bericht v. 31. v. M. will ich zwar hiermit genehmigen, daß die Kur- und Verpflegungskosten für den Einwohner R. R. aus dem Almosen-Fonds Ihrer Hauptkasse berichtigt werden können. Ich muß jedoch hierbei bemerken, daß das Recht der Med. Personen in Fällen, wo sie arme Personen kurirt haben, Vergütung aus öffentlichen Kassen zu fordern, nicht ganz unbedingt anerkannt werden kann; vielmehr wird es der Regel nach zunächst darauf ankommen, ob sie zu der Kur von einer öffentlichen Behörde beauftragt worden. (A. X. 1114).

β) In Ansehung der Fälle, in welchen die Aerzte für die Kur erkrankter Armen ihre Remuneration von den Kommunen zu fordern berechtigt sind, disponirten:

αα) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Bromberg v. 22. April 1839:

Auf die Berichtanträge, welche von der K. Reg. an das unterzeichnete Min. bei Veranlassung der Beschwerdesache des Kreischirurgus R., wegen nicht erhaltener Zahlung seiner Gebühr für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen, erstattet worden sind, ist das Min. nicht abgeneigt, die Einleitung zur Extrahirung einer gesetzlichen Bestimmung des von der K. Reg. befürworteten Inhalts zu treffen, wenn das praktische Erforderniß einer solchen, durch bestimmte diesfällige Nachweisungen, in einem Maaße dargethan wird, wonach sich die Beseitigung der in einigem Betrachte doch auch dabei vorauszusehenden Bedenkens-Einwände erwarten läßt.

Der vorliegende Spezialfall allein würde hierzu nicht füglich ausreichen, und steht vielmehr zu erwarten, daß den Beschwerden des rc. R. eine genügende Abhülfe wohl

Digitized by Google

durch eine zweckgemäße Sachbehandlung schon nach den gegenwärtig bestehenden Verordnungen wird verschafft werden können.

Außer den Fällen der amtlichen Requisition eines Arztes zur Hülfsleistung bei armen Patienten, wo die gleichermaßen von amtlicher Seite ihm zu gewährende Anweisung seiner Gebühr überall keinem Zweifel unterliegen kann, steht durch die C. V. v. 10. April 1821 (Annal. S. 411.) die Verbindlichkeit der Kommunen zur Honorirung auch derjenigen an Armegeschehenen ärztlichen Dienstleistungen allemal fest, welche unter Umständen des Nothbedürfnisses, bei Ermangelung eines besonders angestellten Armenarztes, überhaupt oder bei einem Hindernisse seiner rechtzeitigen Herbeischaffung stattgefunden haben, mit Einschluß der Gebühr auch für die auf die erste Hülfsleistung folgende weitere Kurbehandlung, in sofern dieserhalb von der Kommunalbehörde auf die Anmeldung des Falles keine anderweite Veranstaltung getroffen worden ist. Daß die Kunsthülfe bei Entbindungen allemal zu den schleunigen Nothfällen im Sinne des §. 2. der C. V. vom 10. April 1821 gerechnet werden müsse, läßt sich in solcher unbedingten Allgemeinheit nicht behaupten, und kann vielmehr an solchen Orten, wo ein eigener Kommunal-Armenarzt auch für die Geburtshülfe angestellt ist, die zunächst an diesen zu richtende Requisition ebenfalls von der Kommune als Regel verlangt werden. Andrerseits unterliegt es aber keinem Bedenken, daß bei Nichtexistenz eines im Kommunaldienste stehenden Geburtshelfers, oder bei dessen augenblicklich nicht erreichbarer Dienstleistung, die Requisition zur Hülfsleistung bei Armen allerdings auch von jedem andern Geburtshelfer, als ein unter solchen Umständen in der That dringender Nothfall angenommen werden muß und darf, ohnedaß solchenfalls die Verbindlichkeit der Kommune zur Remunerationsleistung nach von einer besondern Anmeldung und Abwarten eines Auftrages der Kommunalbehörde abhängig ist.

Hiernach kann namentlich im vorliegenden Falle die Gebührenberechtigung des ꝛc. R. für seine geburtshülflichen Dienste, welche er den Armen angezeigtermaßen bei Nichtexistenz eines von der Kommune angestellten Geburtshelfers geleistet hat, keinem gegründeten Einwande unterliegen. Es ist ihm auch von dem Königl. Min. des J. und der P., laut Anzeige der K. Reg., nicht diese Berechtigung gegen die Kommune an und für sich abgesprochen, sondern nur bei dem Widerspruche des Magistrats die Weisung in den Rechtsweg ertheilt worden. Hiergegen läßt sich bei dermaligem Stande der Gesetze nichts erinnern, und eine besondere Beschwerniß daraus für den ꝛc. R. ebenfalls nicht gerade absehen, da den ärztlichen Honorarforderungen durch die Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 das Vorrecht des Mandatprozesses beigelegt ist, und es voraussichtlich nur der Anstellung Eines oder doch weniger solcher Prozesse bedürfen wird, um bei erfolgender Verurtheilung des Magistrats denselben zur Zahlung der Gebühr für andere Fälle ohne weiteren Streit zu bestimmen. Außerdem hat der ꝛc. R. in einer neueren an das Min. gerichteten Eingabe, auch seine Bereitwilligkeit erklärt, sich der geburtshülflichen Armenpraxis gegen Bewilligung einer jährlichen angemessenen Remuneration in einem Pauschquanto unterziehen zu wollen, und da von der Kommune die Verbindlichkeit zur Versehung ihres Armen-Krankenwesens auch in diesem Punkte keinenfalls in Abrede gestellt werden kann, so dürfte sich ein billig angemessenes Abkommen zwischen dem ꝛc. R. und der städtischen Behörde wohl um so mehr hierin vermitteln lassen, als äußersten Falles dem ꝛc. R. die eventuell beabsichtigte gänzliche Niederlegung der geburtshülflichen Praxis, wenn er mit Ablehnung ihrer Pflichten sich auch des künftigen Rechtes ihrer Ausübung begeben will, nicht würde gehindert werden können.

Das Min. empfiehlt deshalb der K. Reg., sich einer solchen Vermittelung unter Verständigung des Magistrats nach vorstehenden Bemerkungen möglichst anzunehmen, eventuell aber den ꝛc. R., wegen des von ihm einzuschlagenden Verfahrens, eben diesen Andeutungen gemäß, unter Rückfertigung der wieder angeschlossenen Beilagen seiner Beschwerde-Eingabe, zu bescheiden. Sollte aber eine allgemeinere Wahrnehmung von Inkonvenienzen in Betreff dieses Gegenstandes, die K. Reg. zu der Ueberzeugung eines wirklichen Bedürfnisses legislatorischer Abhülfe führen, so will das Min. Ihrer fernereren Anzeige und gutachtlichen Aeßerung darüber entgegensehen, wobei insbesondere auf eine Beseitigung derjenigen Bedenken Rücksicht zu nehmen sein wird, welche sich der Anordnung eines administrativen Exekutions-Verfahrens in Bezug auf die faktische jedesmalige Konstatirung der an Arme außer dem Falle einer dienstlichen Requisition geschehenen ärztlichen Dienstleistungen, außerhalb des Weges der prozessualischen Verhandlung, entgegenstellen möchten. (A. XXIII. 475).

*ββ)* Das C. R. der Min. d. G., U. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (v. Bernuth i. A.) an sämmtl. K. Reg. v. 10. August 1842:



Digitized by Google

Obwohl bereits in der Cirk. Verf. vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommunen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königl. Reg. hierdurch an, den Medizinalpersonen Ihres Verwaltungsbezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Cirk. v. 10. April 1821 (Anl. a.) durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medizinalpersonen wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Kommune, der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Kommunalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangelung einer angestellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht erreichbares Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Kommunalbehörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommune zunächst nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf er hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Cirkulars vom 10. April 1821, an die Kommunalbehörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Kommunalbehörde auf die eben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der anderen Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, ohne ihren Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Kommune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

a.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung.
in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeltlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,
haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt.

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, sowie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und wenn

Digitized by Google

andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen, soweit überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist [1]). Berlin, den 10. April 1821.

Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann.) An die K. Reg. zu Minden und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtl. übrige K. Reg. (Min Bl. 1842. S. 279.)

γ) Vergl. auch die Bestimmungen über die Berechtigung der Medizinalbeamten zur Erhebung von Gebühren. (Oben S. 124.)

II. Festsetzung der Liquidationen.

S. die Bestimmungen hierüber in dem von den Med. Beamten handelnden Abschnitte, (oben S. 186.), und in Ansehung der Arzneirechnungen die betr. Vorschriften unter Apotheker.

III. Die Mittel zur Geltendmachung der Forderungen der Medizinalpersonen.

1) In Betreff der Einziehung der Medizinalkosten im administrativen Wege, s. die betreffenden Bestimmungen in dem von den Medizinalbeamten handelnden Abschnitte. (Oben S. 193.).

Ueber die Frage: in welchen Fällen die exekutivische Einziehung des ärztlichen Sostrums von den Kommunen im administrativen Wege, und wenn bloß im Rechtswege, erfolgen könne, bestimmten noch besonders

a) das im Extrakt veröffentlichte R. des Min. d. J. II. Abth. (Bode) an die Reg. zu Magdeburg vom 14. Juni 1843:

Was die Schlußfrage der K. Reg. in dem Berichte vom 21. v. M. anbetrifft, ob das ärztliche Sostrum von den Kommunen im administrativen Wege eingezogen werden könne, so ist es in den Fällen, wo die Hülfsleistung des Arztes auf Anweisung oder Aufforderung der Polizeibehörde stattgefunden hat, unzweifelhaft, daß die letztere auch die Einziehung des Sostri im Wege administrativer Exekution veranlassen darf.

(Min. Bl. 1843. S. 197.)

b) Das R. des Min. des J. Pol. Abth. (v. Meding) an die K. Reg. zu Oppeln v. 29. August 1841:

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche nach den Berichten der K. Reg. vom 26. Jan. und 7. Mai d. J. über die exekutivische Beitreibung von Medizinalkosten in dem Kollegio zur Sprache gebracht sind, beruht nicht sowohl auf der zweifelhaften Auslegung des §. 7. des Regulativs vom 8. August 1835 [2]), als auf der einerseits festgehaltenen Voraussetzung, daß die Polizeiverwaltung für die Kosten der durch sie angeordneten Maaßregeln gewissermaßen eine im Wege des administraven Verfahrens zu realisirende Verbindlichkeit übernehme.

Eine solche Voraussetzung ist jedoch nicht begründet. Der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit verpflichtet die Polizeibehörde zur Herstellung der im §. 6.

---

[1]) Die Erstattung der Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, darf nicht mehr gefordert werden. S. §. 30. des G. v. 31. Decbr. 1842. (Oben S. 460.)

[2]) G. S. 1835. S. 240.

Digitized by Google

des Regulativs erwähnten Anstalten, welche in ihrer Nothwendigkeit und in ihrem Nutzen auf das Gemeindeste berechnet sind, und daher nur auf Kosten der Kommunen hergestellt werden können, wegen deren Aufbringung oder Erstattung in diesem, wie in jedem andern Falle, wo es sich um Erledigung eines polizeilichen Bedürfnisses handelte die administrative Exekution vollkommen gerechtfertigt ist. Die Vorschriften des §. 6. und 7. a. a. O. beziehen sich jedoch keineswegs auf die nur in mittelbarer Folge allgemeiner polizeilicher Anordnungen stattgefunden, kurative Behandlung eines einzelnen Kranken. In Beziehung auf diese muß streng bei dem Grundsatze festgehalten werden, daß jede, nicht aus einer kontraktlichen Uebereinkunft herzuleitende Verpflichtung der Kommunen nur eine subsidiäre ist, auf welche erst bei der feststehenden Insolvenz des Kranken zurückgegangen werden kann. Dieser Grundsatz wird weder dadurch modifizirt, daß es sich um eine ansteckende Krankheit, noch dadurch, daß es im vorliegenden Falle sich nicht vom Sostrum, sondern von Medizinkosten handelt.

Der Landrath verfuhr vollkommen richtig, daß er den Chirurg N., dem die unentgeltliche Behandlung sämmtlicher Kranken des N'schen Amtsbezirks kontraktlich obliegt, zur Kur der Krätzkranken veranlaßte. Hätte der N. nun auch seinerseits als selbstdispensirender Arzt, als in seiner Eigenschaft als Apotheker, richtig verfahren wollen, so wäre es seine Sache gewesen, sich mit den Ortsvorständen über die Lieferung der Arzneien für die armen Kranken zu verständigen. Da er dieß unterlassen und dadurch einen direkten Anspruch gegen die Kommune sich nicht gesichert hat, so ist er unzweifelhaft zunächst an die Kranken selbst zu verweisen, und sein subsidiärer Anspruch an die Kommune kann nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

(Min. Bl. 1841. S. 233.)

**2) Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen im Rechtswege.**

**A) Prozeßform.**

**a) Wegen der Forderungen der Medizinalpersonen für Besuche, Operationen und Arzneimittel aus dem letzten Jahre, von Einreichung der Klage zurück gerechnet, findet der Mandatsprozeß Statt. Es ist dieß verordnet in der nachstehenden K. O. v. 19. Juni 1836.**

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarrabgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch nach den Anträgen des Staatsministeriums: 1—5 — 6) Die Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres, von Einreichung der Klage zurück gerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden. 7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekrete belegt sein. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1836. S. 198.)

**b) Zur Einklagung im Mandatsprozesse bedürfen die Forderungen der Medizinalpersonen mit Ausnahme der Apotheker, nicht der Belegung mit Festsetzungsdekreten. Dieß findet sich ausgesprochen in dem nachstehenden R. des Just. Min. (Mühler) vom 8. April 1837.**

Die Allerh. K. O. v. 19. Juni v. J. sagt unter 7. ausdrücklich:

daß auch den Forderungen der Medizinalpersonen aus dem letzten Jahre das Vorrecht zusteht, im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt zu werden,

und fordert zu dem Ende nur,

daß die Liquidationen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Med. Taxe aufgestellt werden sollen,

Digitized by Google

nicht aber, daß sie mit einem Festsetzungsdekret (wie die Rechnungen der Apotheker) belegt sein müssen.

Dem (Tit.) wird, um dieß noch deutlicher und zugleich die Motive zu ersehen, ein Extrakt aus dem Immediat-Bericht, worauf die Allerh. O. ergangen ist, anliegend mitgetheilt [1]).

Das Kolleg. hat hiernach das Stadtgericht, welches auf die Mandatsklage ohne nähere Prüfung, statt das Mandat zu erlassen oder den Kläger zu bescheiden, einen Instruktionstermin anberaumt hat, mit Anweisung zu versehen.

(Ergänz. Th. 3. Abth. 1. S. 602.)

## B) Vorrecht im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse.

**Bereits die Hypotheken- und Konkursordnung vom 4. Februar 1722 bestimmte in Betreff der Priorität der Forderungen der Medizinalpersonen im Konkurse §. 140:**

„Nach den Begräbnißkosten folgt, was für des Schuldners, nicht aber dessen Kinder oder andere Familien, Arzneien und nothdürftigen Unterhalt in seiner letzten Krankheit, darin er verstorben, den Medicis und Andern schuldig blieben, worunter aber nicht, was während der Krankheit an Gewürz und Delikatessen aufgewandt, mit unterlaufen soll. Und haben sich Medici, Chirurgi und Apotheker mit ihren Liquidationen nach der Medizinalordnung und Apothekertaxe zu richten."

(Mylii C. C. II. II. S. 154. und 162.)

**Doch sollten nach dem Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 die Forderungen der Chirurgen und Apotheker den der approbirten Medizi nachstehen.** (Oben S. 19. No. 5.)

**Nach der A. G. O. (Th. I. Tit. 50.) kommen die Medizinalkosten, nach der Zeit ihrer Entstehung, in der 2., 6. und 7. Klasse zum Ansatz. In der 2. Klasse, wo wieder von der besondern Reihenfolge die Priorität bedingt wird, nehmen die Medizinalkosten die 6te Stelle ein, wobei ihnen indeß auch noch die Pfandgläubiger, soweit der Erlös des Pfandes ausreicht, vorgehen. — (§§. 385. 381. a. a. O.) Die Forderungen der 6. und 7. Klasse werden tributarisch befriedigt. — §§. 473. 474. a. a. O. Von den Sätzen der Med. Taxe dürfen übrigens in einem Konkurse oder Liquidationsprozesse nur die niedrigsten zur Anwendung gebracht werden. (S. Anmerk. zur Taxe für Aerzte.)** (Oben S. 437.) **Die betreffenden Vorder Konkurs-Ordnung lauten:**

§. 356. Zur 2. Klasse gehören: — —

§. 367. VI) Die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse aufgelaufenen Medizinalkosten, ohne Unterschied: ob selbige durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder seiner Familie veranlaßt worden. Es wird jedoch dabei festgesetzt: a) daß der Apotheker [2]) nur für solche Arzneien Bezahlung fordern könne, die von einem öffentlichen approbirten Arzte verordnet sind und mit den Rezepten desselben nachgewiesen werden, b) daß sämmtliche Rechnungen von dem Collegio medico der Provinz geprüft und festgesetzt sein müssen. Unter diesen Voraussetzungen muß der ganze Betrag der Medizinalkosten vom letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, in dieser Klasse bezahlt werden. Aeltere Rückstände gehören in die 6. Klasse, es wäre denn, daß der Arzt, Wundarzt oder Apotheker, dergleichen Rückstand sechs Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entstanden ist, gerichtlich eingeklagt und den Prozeß oder die Exekution bis zum Ausbruche des Konkurses ununterbrochen fortgesetzt hätte.

§. 368. Die Gebühren der Hebammen oder des Geburtshelfers für die Entbindung des Gemeinschuldners Ehegenossin, haben mit den Medizinalkosten gleiche Rechte. Anh.

---

[1]) Abgedruckt a. a. O. S. 603. Die Klagen der Medizinalbeamten dagegen wegen Forderungen, die sie in ihrem Dienste deservirt haben, sind niemals eher zuzulassen, bis die Festsetzung der administrativen Behörde beschafft wird. Vergl. R. v. 3. Oktbr. 1835. (Ergänz. Thl. 3. Abth. 1. S. 47.)

[2]) Vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 472.

Digitized by Google

§. 358. Ist die Forderung unbeträchtlich, oder von dem Kontradiktor geradehin eingeräumt, so bedarf es keines Festsetzungsdekrets[1]).

§. 369. Wenn der Gemeinschuldner während des Konkurses in Krankheit verfällt, so müssen die dadurch verursachten Kosten aus der Kompetenz bestritten werden, in sofern der Gemeinschuldner sich dazu gehörig qualifizirt hat. Außerdem kann aber der Kreditmasse deshalb eben so wenig, als wegen der Krankheiten der Angehörigen des Gemeinschuldners oder wegen der Entbindungskosten seiner Ehegenossin etwas zur Last fallen.

§. 371. In diese Klasse (die zweite) gehört auch das, dem Arzte, statt der zu liquidirenden Gebühren, in Pausch und Bogen versprochene Honorarium, in sofern dasselbe auf einer ausdrücklichen Verabredung beruht. Beiden Forderungen gebührt jedoch die Priorität nur in Ansehung eines Einjährigen Rückstandes. Aeltere Rückstände gehören entweder nach §. 468. in die 6. oder in die 7. Klasse.

§. 468. Zur 6. Klasse gehören XI. die Medizinalkosten des vorletzten Jahres vor eröffnetem Konkurse (§. 367). Noch ältere Rückstände gehören in die letzte Klasse, es wäre denn, daß der Kreditor nachweisen könnte, was gestalten er seine Befriedigung von dem Gemeinschuldner, auch durch Einklagung und Vollstreckung der Exekution, nicht würde haben erhalten können, in welchem Falle dreijährige Rückstände in dieser Klasse passiren.

### 3) Frist zur Verfolgung der Forderungen der Medizinalpersonen.

Die Forderungen der Medizinalpersonen, mit Ausnahme der Apotheker, gehören in das Rechtsgebiet des G. v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Dasselbe bestimmt darüber:

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen: — — 2. der Medizinalpersonen, mit Ausnahme der Apotheker, — — so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen. (G. S. 1838. S. 249.)

## Zweiter Unterabschnitt.

## Von der Remuneration der nichtbeamteten Medizinalpersonen als Sachverständige in Civilprozessen, und für Dienstleistungen in gerichtlich-medizinischen und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten.

Vergl. die betr. Bestimmungen in dem von den Gebühren der Med. Beamten handelnden Abschnitte. (Oben S. 132. 153. 189.)

## Dritter Unterabschnitt.

## Von den Prämien für ärztliche Verrichtungen.

Vergl. die Bestimmungen über Prämien:

1) für Schutzpockenimpfungen im Thl. 3. Abth. 1. Absch. 2., und

2) für Lebensrettungen, ebenda Abth. 2. Absch. 2.

---

1) Das R. v. 30. Oktbr. 1799, aus welchem der Anh. §. 358. entnommen, giebt über den Sinn des Wortes „unbeträchtlich" keinen Aufschluß. (Rabe. Bd. 5. S. 602. Stengel. Bd. 9. S. 343.)

Digitized by Google

## Fünfter Abschnitt.

# Von der Unterstützung nothleidender Medizinalpersonen und deren Wittwen.

1) Die Statuten und die Bestätigungsordre des Hufelandschen Hülfsvereins für nothleidende Aerzte[1]) lauten:

K. O. v. 21. Nov. 1830 an den St. Min. v. Altenstein:

Auf Ihren Bericht v. 23. v. M. will Ich die Bildung des Vereins zur Unterstützung nothleidender Aerzte unter dem Namen der Hufelandschen Stiftung angetragener maßen gestatten, und ermächtige Sie hierdurch, den vorläufig entworfenen, anliegend zurückerfolgenden Plan zu genehmigen. (Anl. a.) (An. XX. 204. — 4. 1036.)

a.

Plan eines Hülfsvereins zur Unterstützung nothleidender Aerzte betreffend.

§. 1. Es wird eine Noth- und Hülfskasse zur Unterstützung, durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Noth und Dürftigkeit gerathener Aerzte durch freiwillige jährliche Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse gestiftet.

§. 2. Jeder praktische Arzt der Monarchie (Doktoren und Chirurgen erster Klasse, sowohl vom Militair- als Civilstande, auch Kreischirurgen) macht sich verbindlich, jährlich nach Verhältniß seines Einkommens einen kleinen Betrag in die Kasse zu legen, der als Tantieme seines Einkommens nach Verschiedenheit des letzteren auch jedes Jahr verschieden sein kann. Das Minimum ist ein Thaler. In der Folge, wenn das Kapital hinreichend angewachsen ist, können auch die Wittwen hülfsbedürftiger Aerzte unterstützt werden.

§. 3. Die H. Kreisphys. übernehmen die Einsammlung bei den Aerzten ihres Physikats und senden die gesammelten Gelder jährlich an den Reg. Medizinalrath ihres Regierungsdistrikts.

§. 4. Die H. Regierungsräthe übersenden jährlich die gesammelten Summen an das Direktorium zu Berlin.

§. 5. Die eingegangenen Gelder werden zur Hälfte zu Unterstützungen angewendet, die andere Hälfte wird gegen pupillarische Sicherheit untergebracht und die Zinsen zu dem Kapital geschlagen, so lange, bis nach dem Gutdünken des Direktoriums der Fonds so angewachsen ist, daß die Zinsen ebenfalls zu Unterstützungen oder Pensionen angewendet werden können. Ist das Kapital sehr bedeutend angewachsen und die Zahl der Hülfsbedürftigen groß, so kann alsdann auch die andere Hälfte der jährlichen Beiträge zu den Unterstützungen benutzt werden. Die über die untergebrachten Gelder erhaltenen Dokumente werden bei einer sichern Behörde niedergelegt und reservirt.

§. 6. Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus den Mitgliedern des Vereins zu Berlin, durch Stimmenmehrheit ernannt. Seine Befugniß ist, die Gesuche um Unterstützung anzunehmen, die Qualifikation der Bittsteller zu prüfen, die Unterstützungen oder Pensionen zu bestimmen und die Oberaufsicht über die Kasse zu führen. Geht ein Mitglied ab, so wählt das Direktorium ein neues, welches aber, sowie das anfangs zusammentretende Personal, von dem Min. der Med. Ang. bestätigt wird.

---

[1]) Vergl. Dr. Bürgers Schrift: Hufelands Stiftung für nothleidende Aerzte, Berlin 1832. Der Rechnungsabschluß der Stiftung für das Jahr 1840 ergab folgendes Resultat:

— Nach dem 10ten Jahresberichte der hiesigen Hufelandschen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte betrug die Einnahme des ärztlichen Hülfsvereins im vorigen Jahre 1840 (incl. 1135 Rthlr. Zinsen) 4186½ Rthlr. Ausgegeben wurden 2300 Rthlr. zur Unterstützung von 57 hülfsbedürftigen Aerzten, 350 Rthlr. als Verwaltungskosten und 23 Rthlr. an zurückzuzahlenden Beiträgen. Das Kapital-Vermögen wurde sonach um 1860 Rthlr. vermehrt, und der Kassenbestand betrug ult. Dec. v. J. c. 2846 Rthlr. — Bei der Wittwen-Unterstützungskasse für Aerzte kamen (incl. der 282 Rthlr. Zinsen) 1541½ Rthlr. ein. Ausgegeben wurden 200 Rthlr. zur Unterstützung von 8 Wittwen und 13½ Rthlr. zur Kostenbestreitung. Das Kapital-Vermögen vermehrte sich um 1460 Rthlr., so daß ult. Dec. v. J. der Kassenbestand 5268 Rthlr. betrug. (Zur bessern Uebersicht sind sind überall runde Summen angegeben.) (Berliner Zeit. 1841. 8. März Nr. 56.)

§. 7. Das Direktorium ernennt einen Geschäftsführer, der zugleich Rendant ist, und die Korrespondenz, sowie die Geldangelegenheiten, Einnahme und Auszahlung besorgt, Rechnung ablegt, und der Kontrole des Direktoriums entworfen ist.

§. 8. Der Geschäftsführer kann nicht willkürlich, sondern nur, wenn er sich Vernachlässigungen oder Veruntreuungen zu Schulden kommen läßt, von seinem Amte entfernt werden. Will er freiwillig ausscheiden, so hat er ein halbes Jahr vorher dem Direktorium anzuzeigen.

§. 9. Der Geschäftsführer stellt nach Ermessen des Direktoriums Kaution, welche bei einer Behörde niedergelegt wird und wovon er die Zinsen bezieht.

§. 10. Jeder approbirte Arzt oder Wundarzt erster Klasse oder Kreischirurgus, der ein Mitglied des Vereins war, hat das Recht, im Falle der Noth, welche aber unverschuldet sein, und durch ein Zeugniß des Phys. und Magistrats oder des Landraths bescheinigt sein muß, sich an den Geschäftsführer in portofreien Briefen zu wenden, und um Unterstützung oder nach dem sechszigsten Jahre um Pension zu bitten, worüber der Geschäftsführer sich an das Direktorium wendet und den Supplikanten von der Entscheidung benachrichtigt.

§. 11. Das Direktorium bestimmt nach den Zeugnissen und dem Bedürfnisse des Supplikanten, nach der Zahl der Hülfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 12. Das Direktorium giebt jährlich öffentlich Nachricht von dem Stande der Anstalt und legt Rechnung ab über den Bestand der Kasse, Einnahme und Ausgabe.

§. 13. Die Auslage für die Korrespondenz, auch eine billige Remuneration für den Geschäftsführer werden aus der Kasse bestritten.

§. 14. Die Unterstützungen werden auf geeigneten Wegen den Hülfsbedürftigen zugefertigt. Die Pensionen zahlt der Geschäftsführer in halbjährigen Raten, nachdem ihm die gehörige Quittung, wobei jedoch vom Physikus oder Magistrat die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit bescheinigt worden, zugesandt worden ist.

### Bemerkungen.

1) Hiernach ist Seitens des Min. zur Ausführung des obigen Plans unterm 3. Jan. 1831. die Genehmigung ertheilt.

2) Auf Verwendung desselben, ist der Korrespondenz der Stiftung Seitens des K. General-Postamts die Portofreiheit bewilligt worden. (Vergl. Ann. Jahrg. 1831. S. 295.)

3) Nach dem Kassen- und Rechnungs-Abschlusse der Stiftung für das Jahr 1836. war

| | in Staatspapieren. | in Golde. | in Cour. |
|---|---|---|---|
| die Einnahme | 21,550 Rthlr. | 105 Rthlr. | 4828 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. |
| = Ausgabe | — | — | 4441 = 8 = — = |
| mithin Bestand am Ende des Jahres 1836. | 21,550 Rthlr. | 105 Rthlr. | 387 Rthlr. 8 Sgr 2 Pf. |

(X. XX. 1036.)

## 2) Die Statuten der Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte wurden durch die nachfolgende, an den Staats-Min. v. Altenstein erlassene K. O. v. 22. Sept. 1836 bestätigt.

Auf Ihren Bericht v. 12. d. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich die in dem zurückerfolgenden Entwurf des Plans einer Stiftung des verewigten Staatsraths Dr. Hufeland zur Unterstützung der dürftigen Wittwen inländischer Aerzte, in Verbindung mit seiner am 21. Nov. 1830 von Mir genehmigten Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte, und bewillige, daß die dazu ausgesetzten dreitausend Thaler zum Fonds dieser Stiftung angenommen werden, indem Ich Ihnen die weiter erforderlichen Verfügungen überlasse. (Anl. a.)

a.

### Plan zu einer Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte.

Der allgemein ausgesprochene Wunsch und das wirklich dringende Bedürfniß einer Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte im Pr. Staate hat den Stifter des ärztlichen Hülfsvereins bewogen, ebenfalls eine Anstalt zur Unterstützung der von Pr. Aerzten hinterlassenen dürftigen Wittwen zu begründen, und dazu den Ertrag seines neuesten Werkes, bestehend in einem Kapital von dreitausend Thalern, zu bestimmen. Die Grundsätze, nach welchen gedachtes Institut einzurichten und zu verwalten wäre, dürften folgende sein.

Digitized by Google

§. 1. Mit der Hufelandschen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte im Pr. Staate wird eine Wittwen-Unterstützungs-Kasse verbunden, aus der so viele notorisch dürftige Wittwen von Mitgliedern des ärztlichen Hülfsvereins, welche pünktlich und ununterbrochen zu letzterem beigetragen haben, eine Unterstützung erhalten, als es die Mittel der Anstalt gestatten.

§. 2. Die Unterstützung, welche eine Wittwe aus der gedachten Kasse erhält, wird vorläufig auf den Ertrag der Zinsen eines Kapitals von 1000 Thalern jährlich festgestellt, gleichviel, ob es die Wittwe eines promovirten Arztes oder Wundarztes 1ster Klasse, oder eines als Kreischirurgen angestellten Wundarztes 2ter Klasse ist, und wird in halbjährigen Raten so lange gezahlt, als die Wittwe sich nicht wieder verheirathet, oder ihre Umstände sich nicht günstiger gestaltet haben, oder sie nicht durch ihre moralische Führung sich der Unterstützung unwürdig macht. Hierüber muß die Wittwe jährlich ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit beibringen.

§. 3. Die Einnahmen der Wittwen-Unterstützungs-Kasse bilden die freiwilligen Beiträge der Mitglieder des ärztlichen Hülfsvereins, deren Höhe von dem freien Willen der Kontribuenten abhängt, aber nicht unter Einem Thaler jährlich betragen darf. Die Beiträge sammeln die Hrn. Kreisphys. im Jan. j. J. gleichzeitig mit denen zum ärztlichen Hülfsverein ein, übersenden dieselben an den Hrn. Reg. Med. Rath ihres Departements, welcher sie an das Direktorium der Hufelandschen Stiftung gelangen läßt.

§. 4. Um den Wittwen die ihnen bewilligte Unterstützung so viel als möglich zu sichern, wird festgestellt, daß nicht die jährlich eingehenden Beiträge vertheilt, sondern daß dieselben zu einem Grundkapital angelegt werden, aus dessen Zinsen die Wittwen ihre Unterstützung beziehen, dergestalt, daß so viele Wittwen eine jährliche Unterstützung erhalten, als Kapitalien von 1000 Thalern vorhanden sind.

§. 5. Dasjenige Mitglied des ärztlichen Hülfsvereins, welches seinen Beitritt zur Wittwen-Unterstützungs-Kasse erklärt hat, ist gehalten, alljährlich seinen Beitrag pünktlich zu leisten. Unterläßt es dies, wenn auch nur einmal, so verliert die von ihm hinterlassene Wittwe all' und jede Ansprüche auf Unterstützung, mag auch der Beitrag bereits noch so lange geleistet sein. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme hiervon als billig erscheinen lassen, so behält sich das Direktorium die Entscheidung vor.

§. 6. Dasjenige Mitglied, welches seine Beiträge zum ärztlichen Hülfsverein nicht pünktlich entrichtet, verliert sein Anrecht an die Wittwen-Unterstützungs-Kasse, wenn es auch in Betreff der letztern sich keiner Unpünktlichkeit im Zahlen der Beiträge schuldig gemacht hat.

§. 7. Die Wittwen derjenigen Aerzte, welche der Wittwen-Unterstützungs-Kasse ein Kapital von mindestens 100 Rthlrn. schenken, sollen, bei übrigens gleichen Umständen, eine vorzüglichere Berücksichtigung finden.

§. 8. Die Aufsicht über die Wittwen-Unterstützungs-Kasse übernimmt das Direktorium der Hufelandschen Stiftung. Dasselbe untersucht die Ansprüche der angemeldeten Wittwen und bestimmt, ob dieselben zum Genuß einer Pension gelangen können, sowie gleichermaßen nach seinem alleinigen Urtheile die Wiedereinziehung der Pension in den im §. 2. bezeichneten Fällen erfolgt. Jährlich giebt das Direktorium öffentlich einen kurzen Bericht über den Zustand der Anstalt.

§. 9. Die Verwaltung der Kasse, sowie überhaupt die Leitung des Geschäftsganges, findet nach den Prinzipien, welche in dieser Hinsicht bei der Hufelandschen Stiftung obwalten, statt.

§. 10. Die Wittwen, welche Ansprüche auf eine Unterstützung machen zu können glauben, wenden sich an das Direktorium der Hufelandschen Stiftung, unter genauem, amtlich zu bescheinigenden Ausweis ihrer Vermögensverhältnisse, ihrer sonstigen Umstände, der Größe ihrer Familie, des Todestages des Mannes, ihrer moralischen Führung, und gewärtigen den Bescheid des genannten Direktoriums.

§. 11. Das Direktorium hält ein genaues Verzeichniß der Wittwen, welche zur Perzeption einer Unterstützung berechtigt sind, und soll dasselbe mit Angabe des Todestages des Mannes, des Datums der Anmeldung, der Vermögensverhältnisse u. s. w., aus welchen Momenten das Prioritätsrecht hervorgeht, versehen sein.

Vorstehender Stiftungsplan wird auf den Grund der in beglaubigter Abschrift beigehefteten K. O. v. 22. d. M. in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 30. Sept. 1836. (L. S.)

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein.

(Ann. XX. 1038.)

3) In Betreff der aus Staatskassen zu leistenden Unterstützung der Hinterbliebenen der Aerzte und Wundärzte, welche während der Freiheits-

kriege sich der Krankenpflege in den Lazarethen oder außer denselben der Behandlung kranker und verwundeter Krieger unentgeltlich gewidmet, wurden die Grundsätze gemäß den K. O. v. 27. Jan. und 2. Mai 1814 in der von dem Min. des J. an sämmtl. Reg. unterm 26. Juli 1814 erlassenen Instruktion dahin festgestellt:

1) muß von dem Verstorbenen nachgewiesen sein, daß er sich entweder der Krankenpflege in einem Lazarethe oder außer demselben der Behandlung kranker oder verwundeter Militärpersonen unentgeldlich gewidmet habe; 2) muß das Bedürfniß der hinterbliebenen Familien erwiesen sein. Unter diesen Voraussetzungen wird 3) nicht allein der Wittwe eine fortlaufende jährliche Unterstützung, sondern auch auf jedes der hinterbliebenen Kinder, eine extraordinaire Beihülfe bewilligt werden; 4) darf die Unterstützung für die Wittwen nur so lange gezahlt werden, als sie sich nicht wieder verheirathen. Für die Kinder kann solche jedoch nur nach der Verheirathung der Mutter bis zum zurückgelegten 15. Jahre fortdauern; 5) wenn die Wittwen bei der allgemeinen Wittwenkasse versichert sind und zur Hebung gelangen, so geht soviel, als sie aus der Wittwenkasse empfangen, von der aus Staatskassen bewilligten Unterstützung wiederum ab; 6) für die Wittwen höherer Medizinalbeamten können 200 bis 300 Rthlr., für die Wittwen der subalternen Medizinalbedienten können 100 bis 200 Rthlr. gezahlt werden. Auf jedes Kind werden noch besonders 30 bis 50 Rthlr. bewilligt.

(Augustin II. 819.)

## Siebente Unterabtheilung.

# Von den Pflichten der Medizinalpersonen.

Die verschiedene Abgränzung des Rechtsgebiets der einzelnen Klassen des Heilpersonals schuf folgerecht für jede einen besondern Kreis von Pflichten; die Vorschriften darüber gehören daher in die Abschnitte welche von den einzelnen Medizinalpersonen handeln. Die Pflichten dagegen, welche dem gesammten Medizinalpersonal, oder doch mehreren Klassen desselben gemein sind, und hinsichtlich welcher besondere Bestimmungen ergingen — denn ein Aufzählen aller Pflichten der Medizinalpersonen, die aus dem Zwecke ihres Berufs und ihrer Stellung zum Staate hervorgehen, kann nicht im Plane des Werkes liegen — sind vornämlich die folgenden:

### I. Die Pflicht, den Medizinalgesetzen gemäß den Beruf auszuüben.

Wie noch gegenwärtig der Promotionseid, so enthielten die Formeln der ältern Berufs-Eide ausdrücklich diese Verpflichtung, unter deren Voraussetzung jede Bestallung der Medizinalpersonen nur ertheilt wird, weßhalb sich auch in allen Approbations-Formularen die betr. Bestimmung findet. (Vergl. oben S. 410.)

Durch diese Pflicht ist zugleich jede Befugniß zu eigenmächtigem bedenklichen Experimentiren mit den Patienten ausgeschlossen.

### II. Die Pflicht jedem, der es begehrt, nach Vermögen Rath und Beistand zu ertheilen[1]).

Diese Berufspflicht des ausübenden Heilpersonals, deren Angelöbniß in die Eidesformeln für Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen ausdrücklich aufgenommen war, ist durch die vervollkommnete Organisa-

[1]) Vergl. die Abhandlung über diesen Gegenstand in Henke's Journal für Staatsarzneikunde. Bd. 14. Heft 1.

Digitized by Google

tion der Armenkrankenpflege zwar wesentlich modificirt (Vergl. oben S. 464.) muß aber, dem allgemeinen Princip nach, noch für fortbestehend erachtet werden, da ein willkührliches Versagen der ärztlichen Dienste den Zwecken der Medizinalpolizei gänzlich widerstreiten würde.

### III. Verschwiegenheit im Berufe.

1) Im Allgemeinen.

a. Das A. L. R. bestimmt im Thl. 2. Tit. 20:

§. 505. Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in sofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung eines nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern Niemanden offenbaren.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§§. 80. 81. 82.[1])

b) Ueber denselben Gegenstand verordnet der Code pénal:

Art. 378. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes, et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi les oblige à se porter denonciateurs, auront révélé ces secrets, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois, et d'une amende de 100 fr. à 500 francs.

2) Insbesondere in Bezug auf Duelle.

a. Die Frage: welche Strafe den Arzt trifft, welcher bei einem Duelle Behufs der Hülfleistung im Fall einer vorkommenden Verwundung zugegen gewesen ist, wurde von den Gerichtshöfen verschieden beantwortet. Es wird indeß der vom Ob. Appell. Sen. des Kammer-Ger. in dem Erkenntnisse v. 21. Nov. 1838 ausgeführten Ansicht beizupflichten sein, daß, da die Thätigkeit des Arztes erst nach Beendigung des Duells beginnt und auf Abwendung nachtheiliger Folgen, nicht aber auf Beförderung desselben gerichtet ist, gegen den Arzt, der von dem Duelle keine Anzeige machte, um es zu verhindern, zwar der vorstehend angeführte §. 506 zur Anwendung[2]) zu bringen, er jedoch nur als Theilnehmer im Sinne der §§. 80—82. zu bestrafen ist. (Vergl. Ergänz. zum Crim. R. §§. 80—82.) Nach der Praxis wird der Arzt in diesem Falle meist nur mit einer willkührlichen Strafe belegt, die

---

[1]) Diese lauten:

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben: so muß er selbst, soweit es ohne seine eigene oder eines dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §§. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenersatze verbunden; sondern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit, bestraft werden.

[2]) Die Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes setzt übrigens voraus, daß die Aerzte und Wundärzte zur Praxis wirklich approbirt sind. Die Strafbarkeit Anderer hängt von der zweifelhaften Rechtsfrage ab: ob überhaupt jeder, welcher von einem bevorstehenden Duelle sichere Kenntniß erhalten und es unterlassen hat, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, strafbar ist. (Vergl. Ergänz. zum Crim. R. §. 696.)

Digitized by Google

sich bis sechs Wochen Gefängniß oder bis funfzig Thaler erstrecken kann. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 35.

b. Durch die Cr. V. des Ob. Coll. med. v. 29. Febr. 1780 war es allen Aerzten und Wundärzten sogar zur Pflicht gemacht worden, selbst von bereits vollzogenen Duellen der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Diese Bestimmung, welche zur Verzichtung der Verwundeten auf ärztliche Hülfe führen mußte, wurde indeß durch die K. O. v. 28. April 1803 wieder aufgehoben.

Dieselbe lautet[1]):

Wie mir bei Gelegenheit des jetzt auf der Universität Halle vorgefallenen Duells angezeigt worden ist, daß die Vorschrift, welche die Aerzte verpflichtet, von einem Duell, wovon sie bei Ausübung ihrer Praxis Kenntniß erhalten, der Obrigkeit Anzeige zu thun, die traurige Folge hat, daß die jungen Leute, wenn einer im Duell verwundet worden, aus Furcht vor der Denunciation, es bis auf den letzten Augenblick verschieben, einen Arzt zur Hülfe rufen zu lassen, so daß verschiedentlich Verwundungen, die bei zeitiger Hülfe nicht hätten tödtlich werden können, bloß dadurch tödtlich geworden sind. Da nun die Obrigkeit außerdem noch Mittel genug in Händen hat, die Duelle zu entdecken, so will ich, daß die Aerzte von der Pflicht der Denunciation entbunden, und ihnen vielmehr die Pflicht auferlegt werden soll, in solchen Fällen ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt. (Kleins Ann. Bd. 18. S. 212.)

Ebenmäßig bestimmt in Betreff der Duelle unter Studenten der §. 136 des Anh. z. A. L. R.:

— — Doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur, zu seiner Kenntniß gekommenen Duell, Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

## IV. Wahl eines festen Etablissementsorts.

Ueber die Unstatthaftigkeit des Betriebs der ärztlichen Praxis im Umherziehen, und die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Wahl eines bestimmten Domizils verfügte der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die Reg. zu N. in dem R. v. 25. Juli 1842:

Da eine, den Anforderungen der Kunst entsprechende Behandlung der Kranken mit dem Betriebe des Geschäfts eines praktischen Arztes im Umherziehen nicht vereinbar ist, und daher die Gesetzgebung auch die Betreibung des Geschäfts eines praktischen Arztes als Gewerbe im Umherziehen nicht anerkennt, vielmehr die Medizinalpersonen, welche ein bestimmtes Domizil zu wählen haben, der allgemeinen Beaufsichtigung des betreffenden Kreisphysikus unterwirft und deshalb verpflichtet, wenn sie an einem Orte und in dessen Umgebung von der, ihnen ertheilten Approbation Gebrauch zu machen beabsichtigen, hiervon zuvor dem betreffenden Kreisphysikus Anzeige zu machen, so kann dem Dr. R. R., wegen dessen die K. Reg. unterm 9. d. M. berichtet hat, die Ausübung der Praxis nicht eher gestattet werden, als bis er sich über die Wahl eines bestimmten Domizils und über die, der betreffenden Kreis-Medizinalbehörde von seiner Niederlassung gemachte Anzeige gehörig ausgewiesen haben wird. Sollte der ꝛc. R. R. aber durch Uebervortheilung der Kranken hinsichtlich des Honorars, durch Fahrlässigkeit in der Behandlung der, nach Verrichtung einer Operation von ihm zu leistenden, nothwendigen Nachbehandlung zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, so hat die K. Reg. ihn dieserhalb zur Verantwortung und eventualiter Bestrafung zu ziehen. Der K. Reg. wird überlassen, hiernach das Erforderliche anzuordnen und nach 4 Wochen weiteren Bericht zu erstatten. (Min. Bl. 1842. S. 278.)

Vergl. auch den Abschnitt von den Rechten der Med. Personen. (Oben S. 428.)

---

[1]) Diese K. O. wurde durch das Hof. R. v. 11. Mai 1803 dem Ob. Kolleg. med. et san. zugefertigt, und von diesem durch das Cirk. an sämmtl. Kolleg. Med. vom 19. Mai 1803 veröffentlicht (Augustin I. 276). Die Reg. zu Magdeburg publizirte sie gleichfalls unterm 11. Okt. 1803 (Paalzows Magazin Th. VII. 210.)

## V. Meldung bei dem Physikus des Kreises, und Mittheilung der Personalnotizen an denselben.

Alle Medizinalpersonen haben vor dem Beginn ihrer Berufsthätigkeit ihre Befugniß zur Praxis dem Physikus, in dessen Bezirke ihr Niederlassungsort liegt, nachzuweisen und ihm die jedesmalige Veränderung desselben anzuzeigen. In den Approbationsformularen ist diese Obliegenheit ausdrücklich vorgeschrieben. (Oben S. 410.) Dieselbe, wie die Verbindlichkeit zur Angabe der Personal-Notizen für die Medizinalpersonen-Tabellen wurde noch besonders eingeschärft durch das nachstehende P. der K. Reg. zu Cöln, v. 29. Sept. 1821[1]).

Indem wir in der Beilage zum heutigen Amtsblatt das Verzeichniß sämmtlicher in unserm Regierungsbezirke zur bürgerlichen Praxis berechtigten Medizinalpersonen bekannt machen, bringen wir zugleich folgende Bestimmungen in Erinnerung: 1) Niemand ist zur Ausübung irgend eines Theils der Heilkunde befugt, bevor er sich über seine Approbation bei dem Physikus des Kreises, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, oder in welchem er bereits seinen Wohnsitz genommen, ausgewiesen hat und dieselbe durch das Amtsbl. zur Kenntniß der Behörde und des Publikums gebracht worden ist. Die Militair-Aerzte und Wundärzte machen hiervon keine Ausnahme, sobald sie bürgerliche Praxis treiben wollen (vergl. Amtsbl. 1819. Nr. 2, S. 8). 2) Eine jede Medizinalperson ist verpflichtet, dem betr. Kreisphysikus die von demselben verlangten, zur Ausfüllung der Medizinalpersonen-Tabellen erforderlichen Personal-Notizen unweigerlich mitzutheilen und ihn auch späterhin von den Ereignissen, welche eine Abänderung in einer der Rubriken der Tabelle nothwendig machen, in Kenntniß zu setzen. Von den Todesfällen der Medizinalpersonen haben die Bürgermeister den Physikus zu unterrichten (vergl. Amtsbl. 1819 Nr. 46 und 1821 Nr. 33). 3) Keine Medizinalperson darf ihren Wohnort verändern, und in einem Kreise unseres Departements ihre Kunst ausüben, ohne vorher den betreffenden Physikern davon die Anzeige gemacht zu haben. 4) Ein Jeder ist auf die Ausübung desjenigen Theils der Heilkunde beschränkt, für welchen er die Approbation erlangt hat. In dem Verzeichnisse ist deswegen durchgängig angemerkt worden, ob ein Arzt zugleich Wundarzt, und ein Wundarzt zugleich Geburtshelfer sei. 5) Medizinalpersonen, welche nur provisorisch und bedingt approbirt worden sind, können jederzeit removirt und durch andere ersetzt werden. — Dahin gehören auch die als bloße Experten angestellten Thierärzte. Die H. Landräthe, Kreisphysiker, Bürgermeister und Polizeikommissarien haben über die genaue Befolgung dieser V. zu wachen, und gegen die Kontraventionen das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

(Amtsbl. ders. 1821. S. 250.)

## VI. Beiträge zu den Sanitätsberichten.

1) Ueber die Verpflichtung der nicht im Amte stehenden Medizinalpersonen zur Erstattung von Quartal-Sanitätsberichten fanden bei den einzelnen Verwaltungsbehörden abweichende Ansichten statt. Während einige sie zu einer unbedingten Zwangspflicht erhoben, beschränkten sich andere darauf deren Erstattung Seitens der nichtbeamteten Medizinalpersonen im Interesse der Wissenschaft und zur Beförderung medizinisch-polizeilicher Zwecke bloß anzuempfehlen. (Vergl. den betr. Abschnitt unter Kreisphysikus. (Oben S. 213.)

Nach der K. O. v. 8. August 1835 (§. 65.) ist die Einreichung von Quartal-Sanitätsberichten unzweifelhaft eine Zwangspflicht auch für die nichtbeamteten Medizinalpersonen. (S. diese im Thl. 3. Abth. 1. Absch. 2.)

a) Hinsichtlich des Umfangs dieser Berufspflicht und deren Erzwingbarkeit durch Ordnungsstrafen hat sich das Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Duesberg) in der V. an die K. Reg. zu Minden v. 23. Mai 1841 dahin ausgesprochen:

Auf den Bericht v. 12. März d. J., die Verpflichtung der nicht im unmittelbaren

---

[1]) Dieselbe Bestimmung findet sich im P. der Reg. zu Merseburg v. 18. Juli 1829 (Amtsbl. ders. 1829. S. 281).

Digitized by Google

Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen zur Erstattung von Quartal-Sanitätsberichten betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Mittheilung einer, in wissenschaftlicher Form bearbeiteten Darlegung der Resultate, welche der Arzt aus seinen Forschungen und seiner Praxis gewinnt, durch Zwangsmaaßregeln nicht herbeigeführt werden kann, weil jene Resultate ein Privat-Eigenthum jedes Arztes sind, über welches er nach freiem Ermessen disponiren kann. Dagegen sind alle Medizinal-Personen in Folge ihrer durch die Approbation begründeten Verpflichtungen gegen den Staat allerdings schuldig, den Behörden diejenigen von ihnen als Technikern geforderten Mittheilungen zu machen, deren Kenntniß für die Behörden in med. poliz. Hinsicht von Wichtigkeit ist. Hierher gehören z. B. die Fragen über den herrschend gewesenen genius epidemicus, über vorgekommene epidemische und endemische Krankheiten ꝛc. Zur Erstattung der hierauf bezüglichen Anzeigen, und zwar in einer den Anforderungen entsprechenden Weise, kann der Arzt angehalten werden, da die Befolgung einer im polizeilichen Interesse gegebenen allgemeinen Vorschrift nicht der Willkühr Einzelner überlassen bleiben kann. — Die erzwungenen Berichte werden zwar für die Wissenschaft keinen erheblichen Werth haben; sie werden aber doch die Erreichung des daran geknüpften medizinisch-polizeilichen Zwecks zu befördern geeignet sein, welcher darin besteht, daß die Behörden die erforderliche Uebersicht des allgemeinen Gesundheits- und Krankheits-Zustandes, behufs der darauf zu begründenden medizinisch-polizeilichen Anordnungen erhalten; diese Uebersicht kann aber nur dadurch vollständig erlangt werden, daß alle Medizinal-Personen dabei mitwirken.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, die in der Erstattung der Sanitätsberichte säumigen Medizinal-Personen zur Befolgung der hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmung durch Ordnungsstrafen anzuhalten, welche von der K. Reg. nach den Umständen zu ermessen, für jeden einzelnen Versäumungsfall aber bei fortgesetzter Unfolgsamkeit höchstens bis zu 5 Thaler zu steigern sind. (Min. Bl. 1841. S. 179.)

### b) Desgleichen dasselbe Min. (Eichhorn) in dem R. an die praktischen Aerzte N. N. v. 5. Febr. 1844.

Des Königs Majestät haben über ihre Immediat-Vorstellung ohne Datum, in welcher Sie sich darüber beschwert haben, daß Sie von der K. Reg. zu Düsseldorf zur Einreichung von Quartalberichten aufgefordert, und auf ihre Weigerung mittelst Ordnungsstrafe dazu angehalten worden seien, Bericht zu erfordern und mich mittelst Allerh. Ordre v. 8. v. M. zu beauftragen geruht, Sie mit Ihrer Beschwerde abzuweisen. Ich eröffne Ihnen daher, daß zunächst Ihre Behauptung, daß von Ihnen „wissenschaftliche" Quartalberichte gefordert worden seien, nicht richtig ist. Durch die Verfügung meines Amtsvorgängers v. 3. Juli 1829 sind sämmtliche Medizinalpersonen, ohne Unterschied ob dieselben in die Kategorie der Staatsbeamten gehören oder nicht, verpflichtet worden, die in ihrem Wirkungskreise gemachten bemerkenswerthen Erfahrungen vierteljährlich den Kreis-Physikern zur Benutzung für die von ihnen an die Regierungen und demnächst von letzteren durch die Med. Kollegien an das Ministerium zu erstattenden Medizinal-Polizeiberichte anzuzeigen. Der Zweck dieser Einrichtung ist, der Provinzial- und Central-Verwaltung nicht blos eine fortlaufende Kenntniß von den, im Gebiete des Medizinalwesens sich ereignenden bemerkenswerthen Vorfällen zu gewähren, sondern dieselbe auch auf das etwanige Vorhandensein von Zuständen oder Erscheinungen, durch welche die Gesundheit der Menschen oder Thiere in gemeinschädlicher Weise gefährdet werden kann, aufmerksam zu machen, um Gegenvorkehrungen treffen zu können. Die von den Medizinalpersonen zu erstattenden Quartalberichte haben mithin einen medizinal-polizeilichen Zweck, und wird daher von den Aerzten nur die Mittheilung solcher Bemerkungen gefordert, welche hiermit in Verbindung stehen. So gern die Medizinal-Verwaltung es sehen muß, wenn Aerzte die ihnen dargebotene Gelegenheit zugleich zur Mittheilung wissenschaftlich interessanter Erfahrungen benutzen, so ist sie doch weit entfernt, eigentlich wissenschaftliche Arbeiten von denselben verlangen, und noch weniger durch Ordnungsstrafe erzwingen zu wollen. Die Befugniß der Reg., die Aerzte zur Einreichung der Sanitätsberichte nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ist auch in Ansehung derjenigen Aerzte, die keine Beamte sind, um so weniger zu bezweifeln, als ihre Berechtigung hierzu noch besonders in einem für alle Theile der Monarchie gültigen Gesetze, nämlich in den durch die Allerh. K. O. v. 8. August 1835 genehmigten sanitäts-polizeil. Vorschriften (G. S. 1835. S. 240 ff.) anerkannt worden ist. Im §. 85 dieser Vorschriften nämlich werden sämmtliche Medizinal-Personen ohne Unterschied verpflichtet, „vierteljährig in den einzureichenden Sanitätsberichten" auch über die Zahl der ihnen vorgekommenen syphilitischen Kranken Anzeige zu machen. In dieser Bestimmung ist demnach die allgemein fest stehende Verpflichtung der Aerzte zur Erstattung von dergleichen Berichten bestätigt, dann aber weiter im §. 23 den Polizeibehörden die Be-

Digitized by Google

fugniß beigelegt worden, den Inhalt des erwähnten Reglements durch die Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen. Die K. Reg. zu Düsseldorf hat daher, indem sie jeden von Ihnen in eine Ordnungsstrafe von 2 Thaler nahm, ihre Befugnisse in keiner Weise überschritten. Ihr Einwand, daß nicht die K. Reg., sondern nach dortiger Rechtsverfassung nur das Polizeigericht befugt gewesen wäre, die Ordnungsstrafe auszusprechen, ist ebensaks unhaltbar. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um eine, von der aufsehenden Behörde im Interesse der Sanitäts-Polizei festgesetzte Ordnungsstrafe, bei der das G. v. 11. Mai 1842 (G. S. 1843. S. 192) in Anwendung kommt. Nach §. 2 dieses Gesetzes findet gegen polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg nur dann Statt, wenn die Emention von der betreffenden polizeilichen Vorschrift entweder auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, oder auf den Grund eines speziellen Rechtstitels, behauptet wird. Eine derartige Befreiung haben Sie nicht zu behaupten, noch weniger aber nachzuweisen vermocht, so daß Ihrem Einwande auch soweit derselbe die Kompetenzfrage betrifft, keine weitere Beachtung zu Theil werden kann. Nach dieser Darlegung des Ungrundes dieser Beschwerde, hege ich die Erwartung, daß Sie Ihr Verhältniß zum Gemeinwesen richtiger auffassen, und durch regelmäßige Einsendung der Sanitätsberichte Ihren guten Willen, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt mitzuwirken, bethätigen werden. (Aachener Zeit. 1844. Nr. 48.)

2) In Betreff der Berücksichtigung, welche der bei der Abfassung der Sanitätsberichte bewiesene Fleiß bei der Anstellung und Beförderung der Medizinalpersonen finden soll, bestimmte das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang., (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 25. Septbr. 1833.

Das Min. hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitätsberichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinalpersonen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitätsberichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Min. doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalpersonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die K. Reg. werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physik.-Prüfungen, sowie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinalpersonen in irgend einer Kategorie, auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen. Diese C. Verf. ist durch die Amtsbl. der K. Reg. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. XVII. 813).

3) Die Veröffentlichung der Sanitätsberichte[1]), für deren Gemeinnützlichkeit und zur Beförderung des Interesses an diesen Arbeiten, wurde von dem K. Mcd. Kolleg. zu Königsberg in dem P. v. 25. März 1836 dahin angeordnet:

Damit die Aerzte unserer Provinz sowohl ihre eigenen Beiträge zum Sanitätsberichte veröffentlicht sehen, als auch von denen ihrer Kollegen Kenntniß nehmen, und einen Ueberblick von den Gesundheitsverhältnissen unseres Vaterlandes erhalten können, dadurch aber ein regeres Interesse an diesen Mittheilungen gewinnen, und um so genauer werden, zur Vervollkommnung derselben mitzuwirken, haben wir es veranlaßt, daß unsere Sanitätsberichte künftig in der Buchhandlung der H. Gebrüder Borntträger käuflich zu haben sind. Indem unsere vaterländischen Aerzte durch Mittheilung interessanter Bemerkungen und Beobachtungen ihre Erfahrungen gemeinnütziger machen, werden sie neue Ansprüche auf die öffentliche dankbare Anerkennung ihrer Verdienste sich erwerben, und uns in den Stand setzen, gehaltreiche Berichte zu liefern, welche neben denen anderer Provinzen[2]) der Monarchie eine ehrenvolle Stelle einnehmen können. (A. XX. 284.)

---

[1]) Vergl. R. v. 19. Mai 1822, (oben S. 103 b.)

[2]) Nach dem Extr. des K. Gen. Postamts vom 3. Mai 1838 (A. XVII. 341.) ist den vom Königl. Medizinal-Kolleg. für Schlesien in halbjährigen Terminen durch

## VII. Ausstellung von Atteſten.

1) In Anſehung der Pflicht der Medizinalperſonen, zur Abgabe von Gutachten und zur Ausſtellung von Atteſten in gerichtlichen Angelegenheiten, und deren Beweiskraft iſt auf die bereits oben (S. 239.) mitgetheilten Vorſchriften zu verweiſen.

2) Auf Erfordern von Privatperſonen ſollen Geſundheits- oder Krankheitsatteſte aller Art überhaupt nicht ohne dringende Veranlaſſung ausgeſtellt werden.

Es beſtimmte hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenſtein) an ſämmtl. Reg. v. 13. Februar 1828.

Das Min hat häufig Veranlaſſung gehabt, wahrzunehmen, daß unzeitige Unterſtützungsgeſuche und Petitionen aller Art von den Bittſtellern auf eingereichte ärztliche Atteſte begründet worden. Obgleich das Min. zu den in den K. Landen approbirten Aerzten und Wundärzten das Vertrauen hegt, daß ſie bei auszuſtellenden Geſundheits- oder Krankheits-Atteſten den wahren Zuſtand des Individui nach ihrer beſten Wiſſenſchaft und Ueberzeugung ſchildern, und ſich unwahre Uebertreibungen nicht zu Schulden kommen laſſen werden, ſo ſieht ſich daſſelbe doch veranlaßt, bei der Häufigkeit der eingehenden Atteſte dieſer Art und bei dem Mißbrauche der damit getrieben wird, den approbirten Medizinalperſonen es zur beſondern Pflicht zu machen, Geſundheits- oder Krankheits-Atteſte aller Art überhaupt nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlaſſung, und in dieſen Fällen nur der ſtrengſten Wahrheit und Selbſtüberzeugung getreu, auszuſtellen.

Die K. Reg. hat die Aerzte und Wundärzte ihres Departements von dem Inhalte dieſer Verf. in Kenntniß zu ſetzen. (A. XII. 195).

3) Ueber ärztliche Gutachten und Atteſte in gerichtlichen Unterſuchungsſachen vergl. den betr. Abſchnitt unter gerichtl. Medizin. (Thl. IV. Abth. 3. Abſch. 2.)

4) In Betreff einzelner Arten von ärztlichen Atteſten ergingen nachſtehende beſondere Beſtimmungen:

a) In Anſehung der Atteſte über den Geſundheitszuſtand Militairpflichtiger.

Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenſtein) v. 16. November 1822.

Es ſind Fälle vorgekommen, wo Civilärzte in die über den Geſundheitszuſtand militairpflichtiger Individuen ausgeſtellten Zeugniſſe zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militairdienſt aufgenommen haben, und wo nochmals dieſes Urtheil von der Militairbehörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorſichtige Civilärzte wünſchen müſſen, ſich nicht ſelbſt auf ſolche Weiſe zu kompromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch ſolche inkompetente Urtheile unbegründete Reklamation der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um ſo dringender wird daher ſämmtlichen Civilärzten hierdurch empfohlen, bei den Atteſten, welche ſie nicht auf amtliche, ſondern auf Privataufforderung über den Geſundheitszuſtand militairpflichtiger junger Leute ausſtellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körperzuſtandes ſich zu beſchränken, ein Urtheil über vermeinte Dienſtuntauglichkeit aber nicht auszuſprechen, ſondern ſolches allein den Militairärzten zu überlaſſen, indem die mit dem Aushebungsgeſchäft beauftragten Behörden das Urtheil der Civilärzte über die Dienſtuntauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entſcheidend anſehen können und dürfen. Sollten die Civilärzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen

---

den Druck herauszugebenden und unter Einziehung der Koſten durch Poſtvorſchuß den Subſcribenten zuzuſendenden „General-Sanitätsberichten, ausnahmsweiſe und widerruflich die Poſtfreiheit unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Verſendungen unter Kreuzband geſchehen, mit dem amtlichen Siegel des Medic. Kolleg. verſchloſſen und mit dem Rubro: „General-Sanitätsbericht" verſehen ſein müſſen. Die Poſtanſtalten in Schleſien ſind hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß ſie die geſetzlichen Prokuragebühren für die geleiſteten Vorſchüſſe für jene Sendungen zu erheben haben. (Auguſtin VI. 887.)

Digitized by Google

zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen sein, daß sie dadurch dem Urtheil der Militairärzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten. (A. VI. 1070.)

b) Hinsichtlich der Atteste über die Marschunfähigkeit der Soldaten, das R. dess. Min. v. 21. November 1837. (Oben unter Anh. z. Med. Taxe S. 440).

c) Ueber Gesundheitsatteste für die Reception in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam.

α) das P. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Mai 1812.

Da bei der Aufnahme der verwaiseten Soldatenkinder in das hiesige Militairwaisenhaus durch das, den Rezeptionsgesuchen beizufügende Atteſt eines approbirten Arztes nachgewiesen werden muß, daß das zu rezipirende Waisenkind gesund und von allen Fehlern frei sei, in dieser Rücksicht aber neuerlich bemerkt worden ist, daß Aerzte nicht immer mit derjenigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, auf welche von der Behörde mit Sicherheit gerechnet wird, so werden sämmtliche Aerzte und Wundärzte der Provinz hierdurch aufgefordert, dergleichen Atteſte nur nach vorgängiger genauer Untersuchung und vollkommen der Wahrheit gemäß auszustellen, widrigenfalls sie unfehlbar die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben. Die H. Physici werden beauftragt, diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte ihres Physikatsbezirks zu bringen. (Amtsbl. ders. 1812 S. 21).

β) Das Circ. des Chef des Mil. Med. Wes. (v. Wiebel) an sämmtl. Mil. Aerzte v. 8. Februar 1833.

Da die männlichen Zöglinge des Königl. großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam nach ihrer erlangten Erziehung bestimmungsmäßig als Soldaten in das aktive Heer angestellt werden sollen, so können auch nur solche Knaben in diese Anstalt aufgenommen werden, welche nach ihrem Alter kräftig sind und eine, dem vorgedachten Zwecke angemessene, gesunde Körperkonstitution besitzen. Waisenknaben, bei welchen solches nicht der Fall ist, werden in die Anstalt nicht aufgenommen, und es wird für sie nur ein Unterstützungsgeld zu ihrer Privaterziehung gewährt. Die Aerzte, welche zur Untersuchung der zur Aufnahme anzumeldenden Knaben aufgefordert werden, haben daher bei diesem Akte und bei Ausstellung der Gesundheitsscheine, wozu sie sich jedesmal eines bestimmten Schema's a), welches ihnen vorgelegt wird, zu bedienen haben, die vorerwähnte Bestimmung der Kinder vor Augen zu behalten, und sich nicht durch unzeitiges Mitleid, und um den armen Kindern ein Unterkommen zu verschaffen, leiten zu lassen. Sie müssen daher nicht nur solchen Knaben, die mit körperlichen Gebrechen und Verkrüppelungen, mit Fehlern der innnern und äußeren Sinne, mit ermittelten chronischen Nervenkrankheiten, und Krankheiten der Respirations-, Reproduktions- und Excretions-Organe behaftet sind, die Gesundheitsscheine verweigern, sondern auch denjenigen, die einen phthisischen oder skrophulösen Habitus haben, desgleichen solchen, bei welchen die Schwächlichkeit des Körpers nach Verhältniß des Alters zu stark hervortritt, wo eine unregelmäßige Ausbildung und ein Mangel des Ebenmaaßes des ganzen Knochengebäudes vorwaltet, und überhaupt solchen Knaben, deren bei der Untersuchung vorgefundene Leibesbeschaffenheit nach ärztlichen Einsichten nicht zu der sichern Hoffnung berechtigt, daß sie dereinst zum Militairdienst geeignet sein werden. Von diesen Grundsätzen haben die Aerzte bei Beurtheilung der Qualifikation zur Aufnahme der Knaben in das große Potsdam'sche Militair-Waisenhaus um so mehr auszugehen, als dasselbe, wie schon erwähnt, eine Erziehungs-Anstalt junger Leute zu Soldaten, nicht aber ein Lazareth für verkrüppelte kränkliche Kinder sein soll. Diejenigen Kinder, welche bei ihrer Ankunft in Potsdam von den Aerzten der Anstalt als nicht zur Annahme geeignet erachtet werden sollten, werden von einer dazu ernannten Kommission nochmals untersucht werden, und jede daraus hervorgehende offenbare Fahrlässigkeit bei der frühern Untersuchung eines solchen Knaben wird an dem Ausſteller des über ihn abgegebenen Gesundheitsscheins gerügt werden. Was die Untersuchung der zur Aufnahme ins mehrgedachte Waisenhaus angemeldeten Kinder weiblichen Geschlechts, welche nach erfolgter Erziehung ihr Fortkommen als Dienstmädchen suchen müssen, anbetrifft, so sind dabei im Allgemeinen die nämlichen Grundsatze, unter Rücksichtnahme auf ihre künftige Bestimmung, festzuhalten, und die Gesundheitsscheine nach einem desfalls vorgeschriebenen anderweiten Schema b) pflichtmäßig auszustellen.

a) Schema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmendes Kind männlichen Geschlechts:

Daß der Sohn des
Vornamens
bei der von mir heute angestellten genauen körperlichen Untersuchung vollkommen gesund

und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen und jetzt wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die regelmäßige Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesundheit stören könnten, befunden worden, und daß die gegenwärtige Leibesbeschaffenheit des Untersuchten zu der Hoffnung berechtigt, daß er dereinst zum Militairdienst geeignet sein werde, solches wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt. (Ort und Datum).

(Siegel). Name des Arztes.

b) Schema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdam'sche Militair-Waisenhaus aufzunehmendes Kind weiblichen Geschlechts:

Daß die Tochter des
Vornamens
bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen befunden worden ist, auch daß ihre jetzige Leibesbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie die zu ihrer künftigen Bestimmung als Dienstmädchen erforderliche Körperstärke erlangen werde, solches wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt. (Ort und Datum.)

(Siegel). Name des Arztes. (Augustin VI. 405.)

d) Ueber Gesundheitsatteste zur Aufnahme in die Kadetten-Institute, das Cirk. des Chefs des Mil. Medizinalwes. (v. Wiebel) an sämmtl. K. Mil. Aerzte v. 12. März 1837.

Bei der ärztlichen Untersuchung der sich zur Aufnahme in die Königl. Kadetten-Institute meldenden Knaben soll künftighin das nämliche Verfahren eintreten, welches Hinsichts der in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus aufzunehmenden männlichen Zöglinge (conf. mein Cirkular vom 8. Febr. 1833) stattfindet. Es wird diesemnach auch Seitens des Herrn Kommandeurs der Kadetten-Institute jedesmal, unmittelbar vor dem Eintritte der Knaben in das Institut, den Angehörigen das Schema, welches meinem gedachten Cirkulare sub Lit. a. beigefügt ist, zu dem von einem Militair-Arzte auszustellenden Gesundheitsschein, mitgetheilt werden. Uebrigens haben die Militair-Aerzte bei Ausstellung dieses Scheines den Inhalt meines Cirkulars vor Augen zu behalten. (Rust's Magaz. Bd. 49. S. 345).

e) Ueber Atteste für K. Beamte zu Erholungs- und Badereisen[1].

α) Instr. v. 9. Febr. 1800 für die Aerzte in den Königl. Landen, wornach bei Ertheilung der Atteste für diejenigen Königl. Offizianten, welche sich der auswärtigen Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist.

S. K. M. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß das Besuchen ausländischer Bäder und Gesundbrunnen immer mehr und mehr zur Gewohnheit wird, und daß besonders die in Höchstdero Diensten stehenden Offizianten, mehr aus Hang zu auswärtigen Reisen als aus Ueberzeugung, daß in diesseitigen Staaten kein Gesundbrunnen oder Bad für ihr Gesundheitsbedürfniß anzutreffen sei, ausländische Brunnen- und Badeanstalten besuchen, und außer der hierdurch erwachsenden Dienstversäumniß zugleich ihr Geld im Auslande verzehren.

S. K. M. sind weit entfernt, irgend einem ihrer getreuen Unterthanen den Gebrauch der erforderlichen Heilmittel zu untersagen oder zu erschweren. Sie können aber auch nicht zugeben, daß Ihre Beamten aus bloßer Nebenabsicht ins Ausland Reisen thun, sobald einländische Brunnen- und Badeanstalten, womit die Natur S. M. Staaten reichlich beglückt hat, gleiche Wirkung hoffen lassen. Höchstdieselben haben daher durch die K. O. vom 7. December 1799 Ihren Offizianten es zur Pflicht gemacht, dem Erlaubnißgesuch, ein fremdes Bad oder einen fremden Gesundbrunnen besuchen zu dürfen, jedesmal ein pflichtmäßiges Zeugniß eines approbirten Arztes in dieser Hinsicht beizufügen, worin derselbe gewissenhaft versichern muß,

daß das fremde Bad oder der fremde Gesundbrunnen, welchen der Kranke zu besuchen wünscht, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches Bad oder Brunnen eben so geschickt dazu sei.

---

[1]) Vergl. die Vorschriften über Urlaub, (Oben S. 247).

In Betreff des Gebrauchs der Bäder im Auslande bestimmt der Anh. §. 124. z. §. 93. Tit. 10. Thl. 2. A. L. R.

„Königliche Offizianten, welche ein fremdes Land besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei."

Digitized by Google

Ob nun gleich S. K. M. Höchstd. approbirten Aerzten zutrauen, daß sie sich von den in ihren Landen vorhandenen Gesundbrunnen und Bädern in geographischer, chemischer und klinischer Hinsicht möglichst unterrichtet haben werden; so finden Höchstdieselben es doch zweckdienlich, ihnen über diesen Gegenstand solche Bemerkungen mittheilen zu lassen, welche von Höchstdero Ob. Coll. med. et San. aus Akten, Erfahrungen und chemischen Versuchen gesammelt, geprüft und bewährt gefunden worden. Darnach verdienen im Allgemeinen die einländischen Gesundbrunnen entweder den Vorzug vor manchen ausländischen, oder sie können doch mehreren derselben zur Seite gesetzt werden. Am reichlichsten sind S. M. Staaten mit Sauerbrunnen oder Sauerlingen versehen. Dahin gehören

1) Altwasser
2) Charlottenbrunn } in Schlesien.
3) Flinsberg
4) Kodowa
5) Reinerz } in der Grafschaft Glatz.
6) Sichersreuth
7) Steben } im Markgrafthum Baireuth.

Diese Sauerlinge kommen in ihrer chemischen Beschaffenheit mit einander sehr nahe überein. Sie enthalten sämmtlich

a) Kohlensäure, und zwar so reichlich, daß sie als völlig damit gesättigt betrachtet werden können. Bei dem Friedrichsbrunnen zu Altwasser ist die Schicht des Kohlensäurengas über den Wasserspiegel 5 bis 6 Fuß hoch gefunden worden, ein Beweis der möglichst stärksten Anschwängerung des damit bedeckten Wassers. Die Analyse des Kodowawassers zeigt den Reichthum desselben an Kohlensäurengas auf eine noch mehr auffallende Weise. Nächst der Kohlensäure ist

b) der Eisengehalt der vornehmste und wirksamste Bestandtheil der Sauerlinge. Nach Maaßgabe der an Ort und Stelle gemachten Versuche ist man vollkommen berechtigt anzunehmen, daß die Quellen, besonders zu Kodowa und Altwasser, in der verhältnißmäßigen Menge des Eisengehalts selbst den ersten Sauerlingen des Auslandes nicht nachgesetzt zu werden verdienen. Aber auch alle übrigen obengenannte enthalten so viel Eisen, daß auf dessen medizinische Wirkung, wenigstens an der Quelle, mit Zuversicht gerechnet werden kann.

Ob der Eisengehalt dieser Sauerlinge auch in versendeten Flaschen sich aufgelöst erhält, ist jedoch noch nicht durch Versuche bestättiget.

In sämmtlichen vorgenannten Sauerlingen prädominirt

c) Kohlensaures Natrum, obgleich dessen quantitatives Verhältniß so wie das der übrigen fixen Bestandtheile überhaupt nur geringe ist. Letztere, die überdies nicht in Neutralsalzen, sondern meistens nur in kohlensaurer Kalk- und Bittererde bestehen, kommen in medizinischer Hinsicht in keine weitere Betrachtung; das Natrum hingegen ist, ohnerachtet seiner geringe Menge, ein wohlthätiger Bestandtheil dieser Sauerlinge, denn es wirkt nicht nur gelinde auf die Harnwege und befördert das leichte Abgehen des Wassers, sondern es verhindert auch das Dasein des Gypses, welches z. B. im Pyrmonterwasser die Ursache ist, daß reizbare Kranke solches nicht vertragen können.

Diese vorgenannten Sauerlinge verdienen in Rücksicht ihrer wirksamen Bestandtheile an die Seite des Spaarbrunnens, des Pyrmonterwassers, des Driburger, des Brückenauer und Rehburger Brunnens und vieler ähnlichen gestellt zu werden.

Ihre Anwendung in einzelnen Fällen und ihre Zuläßigkeit in subjektivischer Hinsicht muß lediglich der Beurtheilung des Arztes, dem sich ein Kranker anvertrauet, überlassen werden.

Indessen kann nicht unbemerkt bleiben, daß im allgemeinen die Anwendung dieser Mineralwasser zum innerlichen Gebrauch besonders da nützlich sei, wo Schwäche und kränkliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit der festen, Stockungen und Verdickungen der flüssigen Theile des Körpers den Krankheitszustand erzeugen oder unterhalten. Besonders zu empfehlen sind sie daher — bei schwächlichen, hypochondrischen und hysterischen Personen, am Krampfe, Verdauungsfehlern, Urinbeschwergen, Hämorrhoiden, Ausschlägen, Cacherie, Bleichsucht, weißem Fluß, Verstopfungen der Gallengänge, Gelbsucht, männlichem Unvermögen, nächtlichen Saamenergießungen und Unfruchtbarkeit leidenden Kranken, wenn diese Uebel von einem Zustande von Schwäche wirklich herrühren, oder durch solchen unterhalten und verschlimmert werden, wobei sich doch von selbst versteht, daß in dem individuellen Fall alles der Leitung des ausübenden Arztes vorbehalten bleiben muß.

Auch an Mineralbädern hat sich die Natur in Sr. Königlichen Majestät Landen wohlthätig bewiesen, und sie mit warmen und kalten Bädern versorgt. Zur erstern Klasse gehören

1) Warmbrunn in Schlesien,

Digitized by Google

2) Landeck in der Grafschaft Glatz.

Das Wasser der Warmbrunner Quellen ist ebenfalls mit einem kleinen Antheil Natrum angeschwängert, folglich ein von Gyps freies, sehr weiches und von den einsaugenden Gefäßen der Haut leicht aufzunehmendes Wasser. Dieses gilt auch von den Quellen zu Landeck, deren Gehalt an erdigen Bestandtheilen kaum bemerkbar ist.

Die Temperatur der Bäder zu Warmbrunn ist 30—31 Reaum. Therm. Grade, die der Bader zu Landeck aber ist um 5 bis 6 Grade geringer.

Diese Mineralquellen, so wie sie die Natur hervorbringt, gehören zu den wirksamsten Mitteln in allen Uebeln, bei welchen das Organ der Haut in seiner Thätigkeit vermehrt, die lymphatischen Gefäße der Haut gelinde gereizt, die ausdünstenden Endigungen derselben oder die Haut-pori geöffnet, fixe Krankheitsstoffe mobil gemacht werden sollen, und wo eine widernatürliche Steifigkeit der festen Theile zu überwältigen ist, auch eine wohlthätige Transpiration den Zweck der Kur ausmachen muß.

Die gedachten Quellen verdienen daher bei arthritischen und rheumatischen Zufällen, bei eingewurzelten venerischen Uebeln, bei Hautkrankheiten chronischer Art, bei zurückgehaltenen und die Nerven und Gefäße reizenden Scharfen, nicht allein zu den wohlthätigsten Hülfsmitteln der Med zin gezählet, sondern auch den natürlichen warmen Bädern des Auslandes vollkommen zur Seite gesetzt zu werden.

Für diejenigen Aerzte, welche eine vollständigere Nachricht über die Schlesischen Mineralquellen verlangen oder nöthig haben, werden die Schriften des Dr. Mogalla über diesen Gegenstand, und namentlich dessen

1) Briefe über die Bader zu Warmbrunn, nebst einigen Bemerkungen über Flinsberg und Liebwerda. Breslau 1796.

2) Die Gesundbrunnen zu Codowa und Reinerz. Breslau 1799.

3) Die Bäder zu Landeck. Breslau 1799.

eine nützliche Lektüre gewähren.

An kalten Mineralbädern in Höchstdero Staaten zeichnen sich aus:

1) Gumbinnen in Litthauen,
2) Freienwalde
3) Frankfurt an der Oder } in der Churmark,
4) Polzin in Pommern,
5) Minden in Westphalen.

Diese und ähnliche Quellen sind nur mit einer geringen Menge Kohlensäure versehen, welche jedoch hinlänglich ist, um einen nicht unbedeutenden Antheil von Eisen aufgelöst zu halten.

Die Wirksamkeit dieser Bäder, besonders der vier erstern, in Krankheiten von Schwäche überhaupt, besonders nach äußern Verletzungen, chronischen Gliederreißen, Hautausschlägen und andern ähnlichen Uebeln, ist durch die Erfahrung hinlänglich bewährt; so daß von den inländischen Mineralquellen und Bädern, wenigstens in vielen Fällen und bei verschiedenen Uebeln, eben der Nutzen zu erwarten ist, welchen die fremden hoffen und erwarten lassen.

Signatum Berlin, den 9. Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Schulenberg.

(N. C. C. T. X. S. 2785. No. 6. de 1800).

### β) C. R. des K. Min. der G., U. und Mediz. Ang. (von Altenstein) vom 21. Februar 1828.

Durch die Instruktion v. 9. Febr. 1800 ist bereits den in den K. Landen approbirten Aerzten empfohlen worden, K. Beamte, wenn zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit der Gebrauch eines Bades nothwendig wird, so weit es der therapeutische Zweck gestattet, mehr auf die inländischen als auf die Bäder des Auslandes hinzuweisen. Mit der gesteigerten Reise- und Badelust in der neuern Zeit haben sich aber überhaupt die Wünsche zu Erholungs- und Badereisen auffallend vermehrt, und auch das unterzeichnete Min. ist so häufig mit Unterstützungs-Gesuchen der Art, zu deren Befriedigung die vorhandenen Fonds bei weitem nicht hinreichen, angegangen worden, daß zu vermuthen steht, daß die Aerzte sich nicht überall hinlänglich von den Vermögens- und Familien-Verhältnissen ihrer Kranken unterrichten, bevor sie den umständlichen und kostspieligen Gebrauch eines Bades vorschlagen. Das Min. sieht sich daher auf diesen Grund veranlaßt, den approbirten Aerzten zu sorgfaltiger Erwägung anheim zu geben, daß, wenn einerseits häufig der Gebrauch eines Bades der Gesundheit eines Kranken sehr ersprießlich sein mag, andererseits gewiß nicht weniger oft die bedeutenden Kosten bei dem Mangel einer hinreichenden Einnahme um solche davon zu bestreiten, die Unruhe über deren Beischaffung und die Verwickelungen, in welche sich derselbe dadurch versetzt, die Trennung des Kranken von seiner Familie und andere wichtige Rücksichten, die wohl-

thätigen Wirkungen einer Badereise beeinträchtigen, oder wohl gar durch ihre Folgen überwiegen. Es hat gewöhnlich die nachtheiligste Wirkung auf den Kranken, wenn solchem von den Aerzten der Gebrauch eines Bades als einziges Rettungsmittel dargestellt wird, und der Kranke sich ganz außer Stande befindet, ein solches zu gebrauchen. Die K. Reg. wird angewiesen, diese Bedenken zur Kenntniß der Aerzte ihres Departements gelangen zu lassen, und denselben nach diesen Rücksichten eine genauere Prüfung des Krankheits-Zustandes und der Verhältnisse solcher Individuen, die eine Erholungs- oder Badereise anzutreten wünschen, und demgemäß die Ausstellung dahin zielender Atteste zu empfehlen. (A. XII. 196).

γ) C. R. des K. Min. der G., U. und Mediz. Ang. (von Altenstein) vom 30. Decbr. 1837.

Se. Exc. der Wirk. Geh. Staatsmin. und Generalpostmeister H. v. Nagler hat sich veranlaßt gefunden, durch eine C. Verf. an sämmtl. Postämter v. 3. August d. J.[1]) zu bestimmen, daß von jetzt an die Ertheilung des Urlaubs zu Erholungsreisen und Badekuren der Postbeamten in der Regel nur in solchen Fällen stattfinden soll, in welchen die Nothwendigkeit der Reisen und Kuren, sowie deren Dauer, durch ein vollständig motivirtes, von zwei Aerzten angefertigtes Attest, von denen der zweite Arzt jedesmal vorzugsweise ein in dem K. Dienste stehender Mediz. Beamter, mithin ein Kreisphys. oder ein Reg. Mediz. Rath sein muß, dargethan worden ist.

Die K. Reg. wird hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung auf geeignete Weise zur Kenntniß des ärztlichen Publikums in ihrem Departement gelange. Bei dieser Gelegenheit hat die K. Reg. die in der in Rede stehenden Beziehung, in den Verf. v. 13. Febr. 1828., (Ann. S. 195.) v. 21. Febr. 1828. (Ann. S. 196.) und v. 12. Juli 1834. (Ann. S. 1116.) festgesetzten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und den Mediz. Personen es zur strengsten Pflicht zu machen, bei der Ausstellung von Attesten behufs Begründung des Gesuches um Urlaub zu Erholungs- und Badereisen sowohl bei den K. Postoffizianten, als bei allen übrigen Beamten, in jedem Falle die erforderliche Umsicht und größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und zum Beweise dafür, daß dieses geschehen sei, in den von ihnen auszustellenden Attesten die ausgesprochene Nothwendigkeit der zu unternehmenden Erholungsreisen und Badekuren, durch eine treue, genaue und vollständige Schilderung des vorhandenen Krankheitszustandes und eine bestimmte Angabe der daraus resultirenden Heilanzeigen auf eine dem Zwecke entsprechende, den Kranken selbst aber dabei schonende Weise zu motiviren. Sollte hierbei der Besuch eines ausländischen oder auch inländischen, sehr entfernten Bades für nöthig erachtet werden, so ist dem Atteste, unter Anführung der dafür sprechenden therapeutischen Gründe, die Bescheinigung hinzuzufügen, daß das empfohlene ausländische Bad durch eines der einheimischen, oder das entferntere inländische Bad durch eines der näher gelegenen nicht füglich zu ersetzen sei. Die K. Reg. hat über die gehörige Befolgung dieser Vorschrift mit der größten Sorgfalt zu wachen, und im Falle einer Nichtbeachtung derselben mit aller Strenge zu verfahren.
(A. XXI. 1113.)

δ) Vergl. auch das R. vom 12. Juli 1834: über das Verordnen der Bäder an Arme. (Unter Arzt.)

ε) In Betreff der ärztlichen Atteste bei Pensionirungen s. das P. vom 16. Januar 1824. (Oben S. 239).

ζ) Hinsichtlich der Gesundheitsatteste behufs des Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bestimmt das Regl. vom 28. Decbr. 1775 §. 9.

„Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten. — Dieses Attest des Medici muß von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier andern redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, daß ihnen der Recipiendus bekannt sei und sie das Gegentheil von dem was der Medi-

[1]) A. XXI. 636.

Digitized by Google

das attestirt, nicht wissen. — Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certifikat hinzuzufügen, daß sowohl der Medikus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sei, indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.
(Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 146. Ergänz. z. L. R. III. 464.)

h) Ueber die Ausstellung von Sterbezetteln, siehe unter Pflichten des Arztes.

5) Der Stempelsteuer sind diese nicht amtlichen Atteste nicht unterworfen. Vergl. hierüber den Abschnitt über die Stempelpflichtigkeit der Gutachten und Atteste. (Oben S. 240.)

## VIII. Die Vertretung der Kunstfehler der Medizinalpersonen[1]).

Der empirische Charakter der Heilkunde, die Nothwendigkeit des Individualisirens ihrer allgemeinen Vorschriften, die Verschiedenheit der Lehrmeinungen, die Schwierigkeit der Diagnose der Krankheiten, das häufig fehlerhafte Regimen von Seiten des Kranken, die mißverstandne oder ordnungswidrige Befolgung der ärztlichen Anordnungen, die Unmöglichkeit jeder umfassenden Beaufsichtigung einer Berufsthätigkeit, die vorzugsweise der innersten Häuslichkeit gewidmet ist, unter zahlreichen äußern Einflüssen steht, und für Erreichung der Heilzwecke das Geheimhalten der Heilmittel in vielen Fällen erheischt, und viele andere Ursachen entziehen der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach die Kunstfehler der Medizinalpersonen dem Urtheile des weltlichen Richters. Für ihre gesetzliche Ahndung lassen sich gleichwohl folgende Hauptgrundsätze aufstellen:

Die Fehler einer Medizinalperson in Beziehung auf ihre Kunst ziehen Bestrafung, und als civilrechtliche Folge die Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich.

Sie haben entweder in Fahrlässigkeit[2]) oder in Unwissenheit ihren Entstehungsgrund.

Letztere schließt jede unerlaubte Absicht aus; sonach kann die Ahndung der Fehler aus Unwissenheit, wo also der strafrechtliche Begriff eines Verbrechens nicht vorhanden ist, nur im Wege der Disciplin stattfinden; (vergl. oben S. 291.) dagegen charakterisiren sich die Fehler aus Fahrlässigkeit, rücksichtlich der Moralität der Handlung als Verbrechen, und hinsichtlich des Handelnden als Verletzungen besonderer Berufspflichten[3]), und es kommen daher die Vorschriften für die Bestrafung derselben zur Anwendung. (Vergl. a. a. O.)

Nur gegen Medizinalbeamte werden auch die aus Unwissenheit begangenen Kunstfehler, in sofern sie Amtshandlungen betreffen, in das Gebiet des Strafsrechts treten, weil nach §. 334 Tit. 20. Thl. 2 A. L. R. auch die Verletzung der Amtspflichten aus Unwissenheit strafrechtlich geahndet werden soll. (Vergl. oben S. 248. 2d. 2)

---

[1]) Ὁ βιὸς βραχὺς, ἡ δὲ τέχνη μακρὴ; ὁ δὲ καιρὸς ὀξὺς, ἡδὲ πεῖρα σφαλερὴ, ἡ δὲ κρίσις χαλεπή.
Hippocrates.

[2]) Vorsatz (dolus) schließt selbstredend den Begriff eines Fehlers aus.

[3]) Fehler bei Ausübung der Heilkunst mit Ueberschreitung der Gränzen der Approbation charakterisiren sich nicht als Kunstfehler, sondern als Medizinalpfuscherei. Vergl. S. 424.

für die civilrechtlichen Folgen der Kunstfehler der Medizinalpersonen ist ihre Eigenschaft als Sachverständige und als Personen die dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind, einwirkend. Sie haben daher den aus ihren Kunstfehlern entstandenen Schaden, auch wenn bloß Unwissenheit oder ein geringes Versehen ihnen dabei zur Last fällt, zu vertreten. A. L. R. Thl. 1. Tit. 3. §§. 23. 25., Tit. 6. §. 16. Tit. 5. §§. 281. 289.

## Zweite Abtheilung.

# Von den einzelnen Medizinalpersonen.

## Erste Unterabtheilung.

# Der Arzt.

### Literatur.

Hallhauser, Epistolae de medico, reipublicae conservatore, Jenae 1720.

Winkler, de favore medicorum jure veteri ac hodierno progr. Lips. 1786. 4.

J. P. Frank, sermo academicus de civis medici in republica conditione atque officiis in Ej. opusc. med. Lips. 1790.

J. Stieglitz, über das Zusammensein der Aerzte am Krankenbette und über ihre Verhältnisse unter sich überhaupt. Hannover. 1795. 8.

C. W. Hufeland, die Verhältnisse des Arztes. Berlin. 1806. 8.

C. F. Elsner, über die Verhältnisse zwischen dem Arzte, dem Kranken und dessen Angehörigen. Königsberg. 1794. 8.

Jean Gregory, Discours sur les Devoirs les qualités et les connoissances du médecin, Paris. 1788.

C. Goßler, über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Berlin 1814.

B. Lebrecht, der Arzt im Verhältnisse zur Natur, zur Menschheit und zur Kunst. Mainz. 1821. 8.

Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Heilkunde. Halle. 1800.

Ueber die Bildung angehender Aerzte zum Staatsdienste, von Seiten der gesammten Staatsarzneiwissenschaft betrachtet, in Wildberg's Jahrb. der Staatsarzneik. 1838. Bd. 1. H. 1.

### Einleitung.

Die Arzneikunde, älter als die Geschichte, ist unter allen Völkern von gleichem Ursprunge. Schon der Instinkte lehrt den Menschen in Krankheiten die Unterlassung manches Schädlichen, die Anwendung manches Heilsamen; Noth weckt und entfaltet die Geisteskraft; der Zufall lohnt das Ringen nach Erkenntniß durch glückliche Erfolge. Eine roh empirische Heilkunde treffen wir daher schon in den Urzuständen der Gesellschaft, zunächst nicht als geistige Errungenschaft eines besondern Standes, sondern als ein Gemeingut, dessen Gebrauch nur der Umfang der Lebenserfahrungen und der Grad der Intelligenz bedingen. Greise, Familien- und Stammhäupter übten die früheste Heilkunde, und bei Unzulänglichkeit der Mittel des Familienverbandes wurden die Erfahrungen weiterer Kreise aufgerufen. Daher die Sitte des Aussetzens der Kranken an öffentlichen Orten, damit sie von den Vorübergehenden berathen würden, bei den Assyriern, Babyloniern, Juden, Aegyptern, Bataviern und andern Völkern des Alterthums [1]).

Dabei leitete das Bedürfniß eines höheren Schutzes gegen eine un-

[1]) Herodot. lib. 1. Strabo, Geograph. lib. 3. p. 104.

Digitized by Google

sichtbare Gewalt frühzeitig die Völker zu den Tempeln ihrer Gottheiten [1]). So wurden die dem Dienste derselben geweihten Priester auf das Studium und die Ausübung der Heilkunde hingewiesen; es wurden die Priester zugleich die ersten Aerzte. Wie die Priesterärzte in Aegypten, in Griechenland, unter den Römern, übten unter den Celten die Druiden, in Hindostan die Brahmanen, und so die Priesterschaften aller Völker auf den frühesten Kulturstufen ausschließlich die Heilkunde aus. Aber die Heilkunde, die das Studium der Natur, die Hilfsdienste so vieler Wissenschaften bedarf, konnte unter den Händen der Priester nicht gedeihen, welche ihre Gewohnheit, durch Mysterien auf das Volk zu wirken, und das Streben, nach ausschließendem Besitze der Macht der Wissenschaften, zur Vermehrung und Behauptung der eigenen, in dem Heilverfahren nach derselben Richtung leiteten. Sie wollten nur Früchte der Erkenntniß vertheilen, niemals deren Samen. Die Heilung der Kranken suchten sie durch die ihnen überlieferten Heilmittel zu bewirken, aber sie verbanden damit Beschwörungsformeln und sonstiges Blendwerk, schlossen ihr Wissen in die Geheimnisse von Zahlen, Hieroglyphen, symbolische Worte ein, deren Schlüssel ihnen zuweilen selbst wieder verloren ging, wie die Gewohnheit symbolischer Rede oft zur Vergessenheit ihres ursprünglichen Sinnes führte.

Zur freieren Entwickelung gelangte die Medizin erst durch ihre Verbindung mit der Philosophie. Griechenland ward die Wiege der wissenschaftlichen Heilkunde. Wie in grauer Vorzeit die Priester, so waren später, vornämlich seit der Auflösung des pythagoräischen Bundes um die fünfzigste Olympiade, die griechischen Weltweisen auch Gesetzgeber und Aerzte. Zwar irrten auch sie, wenn schon in anderer Richtung, lange vom rechten Ziele ab, die höhere Theorie der Medizin war Jahrhunderte hindurch eine werthlose Sammlung philosophischer Spekulationen, nach einem gerade herrschenden philosophischen Systeme: doch war der geheimnißvolle Tempelvorhang gehoben. Zu einer wissenschaftlichen Gestaltung der Medizin führte deren Trennung von der spekulativen Philosophie durch die Asklepiaden. Hippokrates [2]) von Kos, diesem Geschlechte entsprossen, in welchem sich die von den Vätern ererbten Kenntnisse in der Heilung von Krankheiten als heiliges Familiengeheimniß fortpflanzten, vertraut mit den in den Tempeln zu Kos und Knidos erhaltenen Lehren, wo in Votivtafeln vornämlich ein reicher Schatz von ärztlichen Erfahrungen niedergelegt war, ward im 6. Jahrhunderte v. Chr. der Stifter der wissenschaftlichen Arzneikunde, indem er das Prinzip des empirischen Rationalismus als deren einzighaltbare Grundlage aufstellte. Zwar wurde das Gebäude nicht im Geiste des Meisters fortgeführt, und es verfiel wieder in den Stürmen der Jahrhunderte, doch blieb das von Hippokrates mit starker und reiner Hand gelegte Fundament unerschüttert, und

[1]) Homer. Ilias. lib. 1. v. 62.

[2]) Unter dem Namen Hippokrates sind 7 griechische Aerzte aus dem Geschlechte der Asklepiaden bekannt. Der berühmte Begründer der wissenschaftlichen Medizin ist der zweite Hippokrates, der Sohn des Heraklides, geboren zu Kos 460 v. Chr. und zu Larissa in hohem Alter verstorben. Für die ihm zugeschriebenen zahlreichen Schriften hat er — nach der jetzt allgemein gültigen Annahme — nur das Material geliefert. Die erste vollständige Ausgabe der Hippokratischen Werke in griechischer Sprache ist die Aldinische, welche 1526 in Folio zu Venedig erschien, in lateinischer Sprache die des J. Fab. Colvo, Rom 1525. Eine deutsche Uebersetzung veranstaltete H. K. Grimm in 4 Bd., Altenburg. 1781—92. Sie ist nicht vollständig.

Digitized by Google

dient noch jetzt den medizinischen Wissenschaften als einzig haltbare Grundlage.

Schon die nächsten Schüler des großen Meisters verirrten sich wieder auf das unfruchtbare Feld philosophischer Spekulationen; dann zog der Verfall der griechischen Kultur den völligen der Arzneikunst nach sich.

Rom mit seinen ewigen Kriegen, seinen endlosen Parteikämpfen hatte nie ein ganzes Herz für die Künste des Friedens und die Wichtigkeit der Arzneikunde, als Mittel für große Staatszwecke, blieb dem sonst so praktischen Sinne der Römer verborgen. Sie gelangte unter der Weltherrschaft Roms zu keinem wahren Gedeihen; selbst nicht in dem glänzenden Jahrhunderte des Augustus und der Antoninen, da Realdisziplinen weniger noch als die Wissenschaften des Geschmacks durch den Genius Einzelner schnell emporgehoben werden können und der Erfahrungs-Schatz in den Naturwissenschaften nur langsam gesammelt wird. Die wenigen der spätern Imperatoren, deren Kraft und Tugenden den Verfall des Reichs verzögerten, waren nur im Lager oder in Handhabung der Staatsgeschäfte groß. Zwar schien eine neue Aera anzubrechen, als Galenus[1]) in dem zweiten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung die Hippokratischen Lehrsätze wieder als Grundlage der Heilkunst aufstellte, doch schon er vermischte sich mit Platonischen und Aristotelischen Lehren, und die Eklektiker mit ihren metaphysischen Wortstreitigkeiten, ihren Forschungen nach den Geheimnissen der unsichtbaren Welt, hemmten von Neuem jeden Fortschritt. Dann brach der Vertilgungskrieg aus, den der fanatische Eifer des jungen Christenthums nicht bloß gegen die Tempel und Götterbilder, sondern gegen die Bücher und Schulen der Heiden führte, und während der Verwüstung Europas durch die Völkerwanderung, sowie in der darauf folgenden langen Nacht versank die Heilkunst immer tiefer. Die Wiedergeburt der Künste und Wissenschaften erfolgte für sie unter keiner glücklichen Konstellation.

Die Araber, nach Errichtung des Weltreichs der Kalifen, ein halbes Jahrtausend hindurch fast die alleinigen Pfleger der Künste und Wissenschaften, entbehrten gerade für die Kultur der Medizin der glücklichen Anlagen. Einem Volke mit der glühenden Phantasie des Morgenlandes, mit der entschiedenen Geistesrichtung zum Wunderglauben, zu theoretischen Spitzfindigkeiten, fehlte der ruhige Blick, den die Beobachtung des einfachen Ganges der Natur und ihres eigenen Heilstrebens in Krankheiten erheischt. Die Despotie ihrer Beherrscher gestattete in keiner Richtung eine völlig freie, geistige Entwickelung; das Religionsverbot der Leichenzergliederung trat als ein gewichtiges Hemmniß hinzu; daher wurde das weite Feld der Heilkunde nur in einzelnen Richtungen mit glänzenden Erfolgen von den Arabern kultivirt; vorzüglich in der Chemie und Pharmazie, die sie zuerst zu Wissenschaften erhoben. Die Chirurgie blieb vernachlässigt, und in der innern Heilkunde ist ihnen vornämlich nur die Ueberlieferung der von den Griechen gesammelten Kenntnisse ohne eigene Schöpfung zu dan-

---

[1]) Galenus, zu Pergamos 131 n. Chr. geboren, war Leibarzt des Kaisers Commodus. Seine Schriften, aus denen viele Jahrhunderte hindurch das ganze Gebäude der theoretischen Medizin entnommen wurde, erschienen zuerst griechisch in 5 Bdn. Venedig, 1525. Fol., dann in 5 Bdn. Basel, 1528. Folio. Eine Hauptausgabe veranstaltete griechisch und lateinisch in Verbindung mit den Werken des Hippokrates, R. Chartier in 13 Bdn. Paris, 1679. Folio. Eine schätzbare Ausgabe ist die von B. G. Kühn, 12 Bde. 1822—26 gr. 8. Von latein. Uebersetzungen erschien die früheste in 2 Bdn. Venedig, 1490; eine neue Auflage 1502. Die verbreitetste ist die in 8 Bdn. Basel, 1542, neue Ausgabe 1562.

ken. Dabei wucherten die Irrlehren mit der üppigen Vegetation des Südens unter den von den Arabern kultivirten Wissenschaften. Auf ihren hohen Schulen schlugen Astrologie, Alchemie, Magie, ihre Lehrstühle auf, in Salamanka sogar die Nekromantie[1]). Doch war der Glanz der berühmten arabischen Akademieen, unter denen als medizinische Lehranstalten die zu Bagdad, Alexandria, Kordova, Sevilla, und als älteste die zu Dschondisabur im 7ten Jahrhunderte von Griechen gegründete, besonders hervorstrahlen, erhöht durch die Finsterniß des Zeitalters, so groß, daß die Lehrsätze der arabischen Schulen selbst nach deren Verfalle, und bis in das 15. Jahrhundert die Herrschaft über die Universitäten des christlichen Europas ausübten. Wir finden bis zu jenem Zeitabschnitte die berühmtesten Lehrer zu Montpellier, Paris, Salerno, Padua, wie Konstantinus Afrikanus, Mundinus, Arnaldus de Villanova, Petrus Julianus (nachheriger Pabst Johann XX.), Petrus de Abano, u. A., als Anhänger der Lehrgrundsätze der arabischen Schulen. Und die Universitäten, in denen jene Truglehren der Araber das Herz der wiedererwachenden europäischen Cultur trafen, beherrschte noch eine andere, größere Macht, — die Kirche.

Die christliche Kirche des Mittelalter, die letzte Freistätte der Künste und Wissenschaften, verkannte nicht, wie der Staat, die Macht der Heilkunde. Wie im Alterthume die Priester, so traten Geistliche, vornämlich Mönche, als Aerzte auf. Doch gleiche Ursachen hatten gleiche Wirkungen. Die Kirchen und Klöster hatten so wenig wie die heidnischen Tempel Raum für die Kunst, die dem Leben angehört, und bei gleichem Streben nach ausschließlichem Besitze der Macht der Wissenschaften legte die Mönchsweisheit auf anderen Irrwegen als die heidnische Priesterschaft der freien Erkenntniß die Fesseln der Scholastik an.

Aber auch durch einzelne positive Gebote griff die Kirche mit ihrer Macht ohne Beispiel fast vernichtend in das Gebiet der Heilkunst. So wirkte das Verbot der Leichenzergliederung; die Versagung ärztlicher Hülfe vor Ablegung der Beichte, die bereits Innocenz III. unter Bannstrafe geboten, und das Konzilium Dertusanum 1429 auf den dritten Besuch eingeschränkt hatte, und die Bedrohung mit Exkommunikation wider jeden, der eines Juden oder Ketzers als Arztes sich bediene, die von dem Konzilium zu Tolosa 1228 dekretirt und von Pabst Gregor XIV. (1581) erneuert worden war[2]). Später entzog die Kirche, im Gefühle ihrer Allgewalt die Hülfe der Heilkunde verschmähend, ihre Diener gänzlich der Krankenhülfe. Innocenz III. in den Jahren 1131 und 1139, und nach ihm Honorius III. untersagte allen Geistlichen die Ausübung der Heilkunst. Und als nach dem gänzlichen Untergange des orientalischen Kaiserthums von den aus ihrem Vaterlande vertriebenen Griechen ein neues Reich der Wissenschaften und Künste in Italien unter dem Schutze der Mediceer und der Häuser von Este, Visconti, Gonzaga u. A. gegründet wurde, blieben die ernsten Realdisziplinen hinter den Fortschritten der heitern Künste und den Wissenschaften des Geschmack um Jahrhunderte zurück. Tiefgewurzelter Aberglaube, die Irrthümer und

---

[1]) Cf. Reins. Cardani opera. Tom. III. lib. 19. p. m. 660. Doch werden alle Zeitalter die Namen ihrer großen Aerzte, Mesue, Rhazis, Heber, Avicenna, Averroes, Avenzoar, Averroes u. A. mit Ehrfurcht nennen.

[2]) Cf. Francke a. a. O. S. 191.

Digitized by Google

Betrügereien der Magie und die Bevormundung der christlichen Kirche hemmten vornämlich in der Naturlehre auf den sich bildenden Spezialschulen für besondere Wissenschaften und den Universitäten das Vorschreiten, und die jetzt eintretende sclavische Vergötterung des Alterthums, unter Verkennung der Erfahrungen folgender Zeiten, wurden der freien Erkenntniß verderblich.

Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts begann für die Arzneikunde allmälig der Anbruch des Tags, dessen Morgenröthe, vor mehr als drei Jahrhunderten schon zu Salerno durch den großen Hohenstaufen hervorgerufen, nach dem Untergange des glänzendsten Hauses der Christenheit wieder der Nacht gewichen war.

Der lebenskräftige Aufschwung der Künste und Wissenschaften seit dem Ende des Mittelalters, gefördert durch eine Verkettung günstiger Umstände, unter den mächtigen Einwirkungen der großen Länderentdeckungen, der Erfindung der Buchdruckerkunst, der Reformation, und der zahlreichen Entdeckungen in allen Gebieten der Erkenntniße, hob auch die Arzneikunst. Im 16. Jahrhunderte stürzte das alte Gebäude der Elementartheorie und der damit verbundenen Humoralpathologie, untergraben vorzugsweise von Joh. Argentier, Joubert, Ferelius u. A., in ihm entstand die gerichtliche Arzneikunde mit der Verbesserung des Strafrechts durch Karl V., in ihm die Regeneration der Anatomie.

Alt zwar war die Erkenntniß von der Nothwendigkeit, den Sitz und die Ursachen der Krankheiten in den Leichen aufzusuchen, schon Praxagoras, Xenophilus und Erasistratus thaten es, und so lange Alexandria der Hauptsitz der Wissenschaften war, von dem Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr. bis in das fünfte Jahrhundert n. Chr., gab es anatomische Schulen; dann aber verschwand die Anatomie gänzlich aus dem Reiche der Wissenschaften. Was seit dem 13ten Jahrhunderte für ihr Wiederaufblühen geschah, führte nur zu vereinzelten Versuchen. Der weisen Verordnung des Kaisers Friedrich II., Leichen für den medizinischen Unterricht zu zergliedern, hatte Bonifazius VIII. ein Verbot bei Strafe der Exkommunikation entgegengestellt[1]). Erst im 16ten Jahrhunderte, wo die Obrigkeiten die Leichenzergliederungen förderten und der Aufschwung der Malerei und Skulptur anatomische Studien unentbehrlich machte, erstanden in Italien die großen Anatomiker Faloppia, Eustachi, Vesalius, Veroli, Aranzi, und brachen die Bahn für die nothwendigsten medizinischen Kenntnisse. Wichtige Entdeckungen folgten. Eine richtige Ansicht von dem sogenannten kleinen Kreislaufe des Bluts durch die Lungen wurde gewonnen; schon hatte Fabricius von Acquapedente die Klappen in den Venen erkannt. Das große Jahrhundert der medizinischen Entdeckungen, das siebzehnte, kam. William Harvey entdeckte den allgemeinen Kreislauf des Bluts, Kaspar Aselli die Milchgefäße, Pequet den Brustkanal des Milchsaftes, Ol. Rudbeck und Th. Bartholius das Saugadersystem. Aber Aberglaube und scholastische Afterweisheit kämpften noch immer gegen die großen Erfahrungen.

Das Streben, die Theorie der Medizin aus Begriffen herzuleiten, so alt wie die Wissenschaft selbst, leitete immer wieder von dem fruchtbaren Boden der Erfahrung auf die öden Felder der Spekulation, auf

[1]) Vergl. Blumenbach, Introd. ad hist. med. literar. §. 117.

Digitized by Google

die wechselnden Irrpfade, welche die grade herrschende philosophische Schule nahm, und immer ist noch die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, in der Arzneikunde ein haltbares System zu gründen, von der Nothwendigkeit, auf dem Wege der drei großen Apostoln der Heilkunde, Hippokrates, Baco und Syndenham fortzuschreiten, nicht allgemein herrschend.

Die Aerzte theilten das Schicksal ihrer Kunst; ihre Stellung im Staate war bis in die neuere Zeit nur in einzelnen Perioden eine glückliche. Schon die heidnische Priesterschaft hatte die Ausübung der Medizin ihren untersten Klassen überlassen, so namentlich in Aegypten, wo die obern Priester sich nur mit einer Art höheren Arzneikunde, die mit Zauberformeln und Hilfe der Dämonen zu wirken vorgab, beschäftigten[1]); die späteren philosophischen Schulen dagegen büßten zeitig durch Streit und Hader ihre Würde ein.

Beide Erscheinungen wiederholten sich. Im Mittelalter waren es von den Dienern der Hierarchie vornämlich nur die Mönche, welche die Arzneikunst ausübten, und die Universitäten entarteten nicht selten zu gemeinen Kampfplätzen, und schwächten das Ansehen der von ihnen ertheilten Meisterschaft.

Nachtheilig der äußern Würde des Berufs war es ferner, daß bei den herrschenden Völkern die Aerzte vornämlich aus unterdrückten Nationen hervorgingen. In Rom waren es besonders Griechen, im Mittelalter von Laien fast nur Juden und Araber, welche die Arzneikunst ausübten[2]).

Die unwürdige Stellung der Aerzte im alten Rom[3]), bezeichnet es genügend, daß die Sklaven für illiberale und unreine Verrichtungen, insbesondere auch die, welche den zum Tode Verurtheilten die Adern zu öffnen hatten, ferner Knabenschneider, und Personen für die Dienstleistungen beim Baden u. s. w. Medici genannt wurden[4]). Erst Cäsar soll den Aerzten das Bürgerrecht verliehen haben[5]). Ihr goldenes Zeitalter — wenigstens im buchstäblichen Sinne wegen ihrer zum Theil wahrhaft fürstlichen Remuneration[6]) — war unter den Imperatoren.

Vespasian und Hadrian verliehen ihnen das Recht der Immu-

---

[1]) Vergl. Sprengel, Versuch einer pragm. Gesch. der Heilkunde, Thl. I. S. 68. Fleury, Histoire ecclésiastique, Tom. 1. lib. 1. p. 8. Pindar, Pythia, ad 3. pr. m. 189. Diadon, lib. 1. c. 28.

[2]) Bei den Juden war zeitig die Arzneikunde zu Ehren gelangt, und noch im Mittelalter besaßen sie berühmte Schulen in den Morgen- und Abendländern. Die Namen Jona Ben Channach (1121) Joseph Kinachi (1160) und dessen Söhne David und Moses, Aben Esra (1165) Bechai, Baruch und Moses Ben Maimon (1205) nennt noch die Gegenwart mit Achtung*), doch konnte das Volk des Unglücks auch im Reiche der Wissenschaften zu keiner Herrschaft, nicht einmal zu festem Besitze, gelangen.

[3]) Plin. Hist. nat. XXIX. 1. ante med. Sect. 6.

[4]) Suetonius, in Neronem. c. 77. l. 18. §§. 10 ff. de instr. et instr.

[5]) Suetonius, caes. c. 42 Vergl. auch l. 1. §. 5, C. comm. serv. manumiss. l. 3. C. comm. de legat. l. 26 ff. de opera libert. l. 41. §§. 6. ff. de Fidei c. l. 9 ff. ad leg. Aquil.

[6]) Der Arzt Eumenius erhielt aus den Einkünften der Stadt Autun sechshundert Tausend Sestercien Jahresgehalt. S. Franks System der med. Pol. Thl. VI. S. 157.

*) Vergl. Rotteck's allgemeine Weltgesch. Bd. 5. S. 871.

Digitized by Google

nität; unter Jenem kommt auch der erste Archiater vor[1]). Dann finden wir zweierlei archiatri-palatini und populares, kaiserliche Leibmedici und Volksärzte. Von den Volks-Archiatern gab es in jedem der 14 Distrikte Roms einen, auch einen eigenen Archiater der Vestalischen Jungfrauen, und in der Athletenhalle. Beide Klassen wurden besoldet und genossen bedeutende äußere Auszeichnungen. Die archiatri de sacro palatio wurden häufig mit der Comitivwürde beliehen, und Theodosius d. J. gab seinen Leibärzten, sobald sie die erste Klasse der Comitivwürde erlangt hatten, den Rang der Statthalter und Feldherrn (duces). Die Volks-Archiater in den beiden Kaiserstädten bildeten seit Valens und Valentinian sogar ein eigenes Kollegium mit dem Recht der selbstständigen Wahl ihrer Mitglieder[2]). Auch andere Aerzte erhielten öffentliche Besoldung, und nach und nach wichtige Rechte, woraus sich eine Klasse privilegirter, medici numerarii, im Gegensatz zu den nichtprivilegirten, supernumerarii bildete. Constantin M. entband die Söhne der Aerzte von der Militairpflichtigkeit, Vespasian und Hadrian befreiten sie selbst von den Lasten der Einquartierung, des Wachtdienstes, von der Stellung von Waffen und Panzer; andere wichtige Vorrechte gesellten sich dazu, wie die Befreiung von Vormundschaften, von Personalarrest wegen Schulden, von der Verbindlichkeit in Person vor Gericht zu erscheinen u. a. m.[3]).

Doch der damals schon gänzlich gesunkenen Arzneikunst konnte durch Bevorzugung ihrer Diener nicht mehr aufgeholfen werden.

Nach dem Wiederaufblühen der Wissenschaften, besonders seit die Universitäten mächtig in Kirche und Staat geworden, hob zwar die Erlangung akademischer Würden die Stellung der Aerzte, aber bald wieder minderte deren leichtsinnige Verleihung ihren Werth[4]).

Die Sitte der Promotion ist alt; nach dem Gebote des Kaisers Friedrich II. mußten die jungen Aerzte auf den hohen Schulen zu Salerno und Neapel eine Prüfung vor versammelten Meistern ablegen, ohne deren Approbation ihnen die Praxis bei einjähriger Gefängnißstrafe und Güterkonfiskation untersagt war. Die so creirten magistri in physica hießen Anfangs nur dann doctores wenn sie als Lehrer der Heilkunst auftraten, später führten sie alle diesen Titel, mit welchem Adelsrang verbunden war; gleich wie es zu Mailand, Pavia, Cremona collegia medicorum nobilium gab, von denen die Mitglieder des ersten sogar die Titel equites und comites führten[5]).

Verderblich war ferner zu allen Zeiten der äußeren Würde des ärztlichen Berufs die Pfuscherei der Quacksalber und Afterärzte, dieser alte Fluch der ächten Kunst, gegen den nur der Staat mit seiner Strafgewalt und durch Organisation eines tüchtigen und ausreichenden ärztlichen Personals, wenn schon nicht völlig ausreichenden, Schutz zu gewähren vermag. Der Scharfrichter Koblenz als Hof- und Leibmedicus Königs Friedrich I. von Preußen, und das churf. R. v. 31. Dec. 1750 an die Reg. zu Dresden, welches den Scharfrichtern innere Kuren gestattete, wenn sie

---

[1]) Archiater von ἄρχειν, superpositus medicorum, nicht von ἰατρος τοῦ ἀρχούτος, Arzt des Fürsten s. Genteni inscriptiones T. 1. p. 531.

[2]) l. 8. C. Th. de med. et prof. l. 1. 2. 16. 19. c. de comit. et Archiatr.

[3]) Vergl. Frank a. a. O. S. 152.

[4]) Diese Sitte, der Ertheilung wissenschaftlicher Würden, hat ihre Entstehung auf den jüdischen Schulen am Euphrat. Zu Sora, Pumboditha und Neharbea wurde der Sieger in gelehrten Wettkämpfen zum Rabban oder Doktor creirt.

[5]) Frank a. a. O. S. 166.

Digitized by Google

darin ihre Geschicklichkeit genugsam dargethan, sind in dieser Beziehung charakteristische Momente der neueren Geschichte[1]).

Wie der Staat endlich von so vielseitiger Noth angerufen, zur Erkenntniß seiner unerläßlichen Pflicht gelangt, Leben und Gesundheit der Bürger, als Grundbedingungen aller Genüsse und Wirksamkeiten zu schützen, wenn sie gefährdet, zu retten, und für diesen großen Staatszweck die Natur- und Heilwissenschaften und die medizinischen und medizinalpolizeilichen Anstalten thatkräftig zu pflegen[2]), und wie sich dadurch eine Staatsarzneikunde gebildet hat, vornämlich auf deutschem Boden, bearbeitet mit deutschem Fleiße und deutscher Gründlichkeit, ist bereits in der Einleitung des Werkes (S. 7 flg.) gezeigt. Erst von ihr datirt sich das Bestehen eines wirklichen Standes der Aerzte. Ihre Stellung in dem Organismus des Preußischen Staats ist gleichfalls bereits in einem vorhergehenden Abschnitte erörtert, und wird durch den nachfolgenden näher erläutert.

Preußens Medizinalverfassung wird als Muster anerkannt; sie hat auch dem ärztlichen Stande die Stellung gegeben, die eines Berufes würdig ist von so hoher Wichtigkeit, der so groß Anforderungen an die Fähigkeiten, an die Kräfte und die Selbstverläugnung der ihm Geweihten macht, und für deren Pflichterfüllung es kaum eine andere Kontrolle giebt, als das eigne Gewissen.

## Erster Abschnitt.

## Von der Befähigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

### A. Allgemeine Erfordernisse.

AA. In Betreff des Staatsbürgerthums vergl. die allgemeinen Bestimmungen oben S. 408, und insbesondere:

a) Hinsichtlich der Ausländer,

welche die Genehmigung zur Niederlassung in den diesseitigen Staaten erlangt haben: das R. v. 30. Januar 1840 a. a. O.;

welche vom Staat in das Inland berufen wurden: das R. v. 3. December 1809 (oben S. 290);

die nicht in den diesseitigen Unterthanenverband getreten sind, das R. v. 9. Januar 1826 (oben S. 425).

b) Rücksichtlich der Juden:

die R. v. 11. November 1820 und 3. Februar 1841 (Oben S. 408.)

BB. Politische Integrität.

Vergl. die betr. Bestimmungen im Thl. 2. Abth. I. (Oben S. 355).

CC. Genügung der Militairpflicht.

Vergl. a. a. O. (S. 409).

### B. Besondere Qualifikationserfordernisse.

---

[1]) S. Frank a. a. O. S. 252.

[2]) Dem Beispiele des Staats haben in neuerer Zeit Privatvereine nachgeeifert. Die Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte, welche zu Leipzig, am 18. Sept. 1822 zusammentrat, die Berliner Gesellschaft naturforschender Freunde, und die naturforschende Gesellschaft zu Halle sind erfreuliche Zeichen des wissenschaftlichen Strebens der Gegenwart.

Digitized by Google

Bestandene Prüfungen, vergl. a. a. O. (Oben S. 400).
Vereidung, vergl. a. a. O. (Oben S. 398).
Approbation, vergl. a. a. O. (Oben S. 401).

## Zweiter Abschnitt.

## Von den Rechten der Aerzte.

### Erstes Kapitel.

### Von dem Rechte zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

#### I. Umfang des Rechts zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

##### A. Das Recht zur Ausübung der Heilkunde.

Der Umfang dieses Rechts ist für jede besondere Klasse von Aerzten verschieden abgegränzt, und zwar vornämlich, doch nicht ausschließlich, nach der vom Staate anerkannten Befähigung derselben. Die hierüber ergangenen Bestimmungen sind bereits oben zusammengestellt, vergl. Thl. 2. Abth. I. Absch. 2. und daher hier nur noch nachstehende zu bemerken, die besondere Beschränkungen in dem Rechte zur Praxis betreffen.

a) Ueber die Beschränkung der Befugnisse der zur innern und operativen Heilkunde approbirten Aerzte, bezüglich der Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie, disponirte das nachstehende R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 19. Januar 1822[1]).

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 22. Dec. v. J.
in wie weit die Befugniß der zugleich als Operateure qualifizirten Doktoren und praktischen Aerzte zu chirurgischen Verrichtungen sich erstrecke,
hierdurch erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgischen Kursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte minderer Kategorie ansäßig sind, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie zustehe, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theile derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie hingegen, den approbirten Wundärzten um so mehr allein verbleiben müsse, als die ältern sich hierauf beziehenden gesetzl. Vorschriften des Med. Ed. v. 27. April 1725 keineswegs aufgehoben sind.

Hiernach hat nun die K. Reg. die Streitsache zwischen dem Dr. N. und dem Chirurgus N. zu N. zu entscheiden, und sich in allen künftig vorkommenden Fällen zu richten[2]). (A. VIII. 917).

b) In Ansehung der vor der Klassifikations-O. v. 24. August 1825 angestellten, nicht promovirten Aerzte bestimmte das R. dess. Min. an die Reg. zu Merseburg v. 4. März 1820:

Auf die Anfrage v. 8. v. M., betr. das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten ꝛc., wird der K. Reg. eröffnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied stattfindet, daß die erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sektionen verrichten dürfen, und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können ꝛc. (A. IV. 105).

---

[1]) Das Med. Ed. v. 1725 (oben S. 20.) ertheilt zwar den approbirten Chirurgen ausschließlich das Recht zum „äußerlichen Kuriren," wenn nach veränderter Medizinalverfassung gegenwärtig promovirte Aerzte gleichzeitig zur Ausübung der Wundarzneikunde approbirt werden, so scheint ihnen, da eine einschränkende gesetzliche Bestimmung fehlt, die s. g. kleine chirurgische Praxis nicht verwehrt werden zu können.

[2]) Die Reg. zu Magdeburg theilte dies R. in ihrem P. v. 2. September 1826 zur Nachachtung mit. (Amtsbl. ders. 1828. S. 308).

Digitized by Google

c) In Betreff der Wundärzte 1. Klasse, vergl. die folgende Unterabtheilung.

d) Hinsichts der Civilpraxis der Militairärzte, vergl. Thl. 2. Abth. I. Absch. 3. (Oben S. 401. u. 290).

e) In Ansehung der in den neuen Provinzen vorgefundenen Aerzte vergl. a. a. O. (Oben S. 406).

B. Das Recht eine Hausapotheke zu halten.

Vergl. die oben mitgetheilten Bestimmungen. (S. 429).

C. Berechtigung zur Anlegung von Heilanstalten.

Rücksichtlich dieser Befugniß spricht sich das R. der Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) und der Med. A. (v. Ladenberg) an das K. Pol. Präs. v. 23. Juni 1840 dahin aus:

Die unterzeichneten Min. sind mit dem K. Polizeipräsid. darin einverstanden, daß es nur als wünschenswerth betrachtet werden kann, wenn orthopädische, so wie andere, die Heilung von Krankheiten bezweckende Anstalten in die Hände von approbirten Aerzten kommen und genehmigen daher auf den Bericht des K. Polizeipräs. v. 18. v. M. hierdurch gern, daß dem hiesigen praktischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. H. W. Berend die nachgesuchte Konzession zur Anlegung eines gymnastisch-orthopädischen Instituts hierselbst ertheilt werde. (Min. Bl. 1840. S. 309.)

D. Die Befugniß zu magnetischen Kuren.

Der thierische Magnetismus wurde nach Begründung dieser Lehre durch Mesmer vielfach zu Heilversuchen angewendet. Im Jahre 1812 ernannte das Gouvernement eine besondere Kommission für die Prüfung der durch magnetische Kuren erlangten Resultate, deren Ausübung aber gleichzeitig eingeschränkt, und nur als ausschließliche Befugniß für approbirte Aerzte gestattet wurde.

Es disponirte hierüber:

a) Das R. des Dep. der allgem. Pol. (v. Schuckmann) vom 23. Mai 1812.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zu Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, und hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß: 1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen. 2) Approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysici dazu Jemand substituiren dürfen, der dann so wie sie, der respektiven Medizinalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist; 3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physikus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen konnten. — Es ist indeß hierbei keinesweges die Absicht, denen Physicis ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medizinalberichten eine sorgfältige Anführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet und ihnen dieß nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit wo möglich endlich in das Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen.

(Amtsbl. der Reg. z. Potsdam 1812 S. 234.)

Digitized by Google

b) **Die K. O. v. 7. Februar 1817 [1]):**

— — Damit einstweilen der Mißbrauch möglichst verhütet werde, soll nur gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt sein, magnetische Kuren vorzunehmen. Diejenigen Aerzte, welche sich damit abgeben, sollen verpflichtet sein, jedes Vierteljahr ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten, und über die Beachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem Gutachten derselben an die wissenschaftliche Medizinaldeputation in ihrem Departement einzuschicken sind.

c) **Mit Bezug auf vorstehende V. erließ die K. Reg. zu Magdeburg das nachfolgende P. v. 8. März 1817.**

Indem wir nachstehend ein P. des H. Min. des J. Exc. v. 23. Mai 1812 und einen Auszug einer K. O. v. 7. v. M. im Betreff der Kuren durch Magnetismus zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir den darin gegebenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen zu:

Jeder Arzt, welcher magnetische Kuren unternimmt, hat vierteljährlich anzuzeigen, ob und welche magnetische Kuren er unternommen, und über die unternommenen nach Anleitung der Anlagen ausführlich zu berichten.

Eben so haben die H. Kreisphys. vierteljährig über die, in ihren Kreisen vorgekommenen, magnetischen Kuren zu berichten, und die desfallsigen Berichte müssen spätestens immer in der Mitte der Monate März, Juni, Sept. und Dec. hier eingehen. (A. I. 282).

d) **Die Verpflichtung der Aerzte, zum sofortigen Bericht über die vorgenommenen magnetischen Kuren, schärfte die Reg. zu Minden noch besonders in dem P. v. 30. Oktober 1822 dahin ein:**

Zufolge der V. des Min. der G., U. u. M. Ang. d. d. Berlin, den 5. Okt. 1822, bringen wir es hierdurch zur Kenntniß aller Civil-Aerzte, daß sie ohne Ausnahme bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, verpflichtet sein sollen, von allen, von ihnen vorgenommenen magnetischen Kuren und deren Erfolg, dem Phys. ihres Kreises sofort schriftliche Anzeige zu machen. (A. VI. 1044).

e) **Statt besonderer Berichtserstattung wurde später die Aufnahme der nöthigen Angaben in die Sanitätsberichte angeordnet. Es erging demgemäß das R des Min. d. G., U. u. M. Ang (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 30. August 1823.**

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, die in Folge Allerh. Befehle durch das C. R. v. 19. Febr. 1817 vorgeschriebene Berichte über die etwa vorgefallenen magnetischen Kuren künftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen ist, in die quartaliter aufzustellenden Sanitätsberichte jedesmal mit aufzunehmen. (Augustin IV. 531).

II. **In Ansehung der freien Wahl des Niederlassungsorts.**

Vergl. Thl. 2. Abth. I. (Oben S. 428).

## Zweites Kapitel.

## Von der äußern Auszeichnung des Arztes, der Remuneration seiner Dienstleistungen und der Unterstützung nothleidender Aerzte.

I. **Aeußere Auszeichnung.**

A. **Titel.**

Vergl. a. a. O. (Oben S. 427.)

B. **Eximirter Gerichtsstand der promovirten Aerzte.**

a. a. O. (Oben S. 427.)

---

[1]) Diese an den Min. des J. (v. Schuckmann) erlassene K. O. wurde von demf. durch das R. v. 19. Februar 1817 den Reg. mitgetheilt. (Amtsbl. d. Reg. z. Potsdam 1817 S. 127).



Digitized by Google

II. Remuneration.

A. Für ärztliche Dienstleistungen. (Oben S. 436.)

B. Als Sachverständige. a. a. O. (S. 470.)

III. Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen. a. a. O. (S. 471.)

## Drittes Kapitel.

## Von der Befreiung des Arztes von gewissen öffentlichen Lasten.

### I. Befreiung von der Zwangspflicht zur Erlangung des Stadtbürgerthums und zur Uebernahme städtischer Aemter.

(a. a. O. S. 434.)

### II. Befreiung von der Vorspannstellung.

**Das Regl. wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung v. 29. Mai 1816 bestimmt:**

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

— — c. Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen. (G. S. 1816. S. 201.)

Hierzu ergingen erläuternd:

a) **Das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Merseburg v. 25. April 1835.**

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 12. d. M. eröffnet, daß die Rekl. der Kreisphysiker R. R. wegen der ihnen angesonnenen Zahlung von Vorspann-Aequivalent-Geldern, vollkommen begründet ist. Wenn in dem Regul. v. 29. Mai 1816. (G. S. S. 201.) bemerkt worden: daß die Aerzte hinsichtlich der ihres Amts wegen zu haltenden Pferde von der Vorspannleistung frei wären, so kann darunter nur ihre ärztliche Praxis verstanden werden, wegen welcher früher jeder Arzt zwei Pferde frei von Luxussteuer hat halten können. Das R. v. 9. Aug. 1816. (s. Anl. a.) findet auf Aerzte keine Anwendung, da außer einigen Militair-Aerzten kein Arzt bestimmte Fuhrkosten-Entschädigung oder Pferdegelder aus Staatskassen bezieht.

a.

Auf die Anfrage des Berichts der K. Reg. v. 26. Juli c. wird derselben eröffnet: ad 1. daß unter Zugvieh nur Zugochsen zu verstehen sind. — Mastochsen, d. h. diejenigen Ochsen, welche wesentlich nicht der Arbeit, sondern des Mästens halber gehalten werden, werden bei der Vertheilung der Vorspannleistungen nicht in Anrechnung gebracht. Von Kühen wird in keinem Falle zum Vorspann beigetragen. ad 2. Daß denjenigen Offizianten im Allgemeinen Befreiung vom Vorspann zusteht, welche etatsmäßig Vergütigung aus öffentlichen Fonds für Gespannhaltung beziehen — und zwar für das vergütigte Gespann. ad 3. Daß vom aktiven Militair keine Konkurrenz zur Vorspannleistung gefordert werden kann. ad 4. Daß es der speziellen Administration überlassen bleibt, Termine für die Dauer der Erklärung zu bestimmen, und gegen den Termin von 1 Jahre sich nichts einzuwenden findet. Berlin am 9. Aug. 1826.

(Ann. XIX. 166.)

b) **Das P. der K. Reg. zu Merseburg v. 16. Mai 1833.**

Mit Bezug auf die V. v. 27. Aug. 1816, Vorspannleistungen betreffend, Nr. 218. S. 306 ff. des hiesigen Amtsbl. v. J. 1816, und auf das daselbst abgedruckte Allerh. Regul. wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung v. 29. Mai 1816, wird hierdurch in Gemäßheit einer Entscheidung des K. Min. d. J. u. d. P., bekannt gemacht, daß unter den Worten dieses Regul. §. 1. lit. c.: „Pferde, welche von K. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen," bei den Aerzten die ärztliche Praxis zu verstehen ist, wegen welcher früher jeder Arzt 2 Pferde frei von Luxussteuer halten konnte, so wie daß der 2te §. der erstgenannten Verordnung auf Aerzte keine Anwendung findet, da außer einigen Militair-Aerzten kein Arzt bestimmte Fuhrkosten-Entschädigungen aus Staatskassen bezieht. Hiernach sind also Aerzte, die ihrer Praxis wegen Pferde zu halten genöthigt sind, ohne Unterschied, ob sie ein ärztliches Amt verwalten oder nicht, vom Vorspann- und vom Vorspann-Aequivalent-Gelde frei.

(Amtsbl. ders. 1833. S. 121.)

Digitized by Google

## Dritter Abschnitt.

## Von den Pflichten des Arztes.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Berufspflichten des Arztes regeln, sind der Hauptsache nach bereits in dem Abschnitte von den Pflichten der Medizinalpersonen (oben S. 474.), mitgetheilt worden, nur als Ergänzungen jener allgemeinen Bestimmungen sind daher die den ärztlichen Beruf ausschließlich betreffenden hier noch zu bemerken.

### Erstes Kapitel.

### Von den Pflichten, welche die Ausübung des ärztlichen Berufs im Allgemeinen betreffen.

1) Vergl. das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725. (Oben S. 18.)

2) In Betreff der Obliegenheiten des Arztes, für die Rettung der durch gewaltsame äußere Einwirkung Verunglückten und Scheintodten zu sorgen, vergl. Thl. 3. Abthl. 2. Abschn. 2.

3) Hinsichts der Schutzpockenimpfungen, vergl. Thl. 3. Abthl. 1. Abschn. 2.

4) In Ansehung des Verfahrens bei Obductionen, vergl. Thl. IV. Abthl. 3.

5) Rücksichtnahme auf Wohlfeilheit der Heilmittel:

a) bei der Verordnung von Badekuren.

aa) Zur Vermeidung kostspieliger Brunnen- und Badekuren Seitens unbemittelter Kranken erging das nachstehende C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 12. Juli 1834.

Das Min. hat mehrfach Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß nicht selten Seitens der Aerzte der Gebrauch einer Brunnenkur, des Seebades oder anderer Bäder an fern gelegenen Orten solchen Kranken verordnet wird, welchen es an den zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten nothwendig erforderlichen Mitteln gebricht, oder deren Verhältnisse solches nicht ohne die erheblichsten anderweiten Nachtheile gestatten. Da eine umsichtige Beachtung aller Verhältnisse, unter denen ein Kranker lebt, ein vorzüglich wichtiges Moment für den vom Arzte zu entwerfenden, dem individuellen Falle angemessenen Kurplan bildet, so stellt sich in der in Rede stehenden Beziehung die Nothwendigkeit der gehörig zu würdigenden eigenthümlichen Verhältnisse und ganz vorzüglich auch der pekuniairen Lage des Kranken ganz besonders als eine unerläßliche Verpflichtung für den zu Rathe gezogenen Arzt heraus.

Eine Vernachlässigung der größten Vorsicht hierunter führt unvermeidlich sehr wesentliche Nachtheile für den Kranken herbei. Wird dieser durch die Bestreitung der zu solchen Badereisen erforderlichen Kosten zu Ausgaben veranlaßt, welche seine finanziellen Kräfte übersteigen, oder verschlimmert solcher seine Verhältnisse überhaupt dadurch, so vereiteln die sicher nicht ausbleibenden traurigen Nachwirkungen den Nutzen gänzlich, welcher durch die unternommene Badereise bezweckt wurde. Wenn aber der Kranke, der in vollem Vertrauen zu der Anordnung seines Arztes in der von demselben ihm empfohlenen Brunnen- oder Badekur einzig und allein sein Heil suchen zu dürfen glaubt, sich aller seiner Bemühungen ungeachtet außer Stande sieht, die hierzu erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, und die Verhältnisse so zu gestalten, daß er ohne den empfindlichsten Nachtheil den Rath des Arztes befolgen kann, so muß er dadurch einem Kummer Preis gegeben werden, welcher die Quelle neuer Leiden für ihn wird.

Das Min. hält es hiernach für unerläßlich, daß die Aerzte darauf aufmerksam gemacht werden, in solchen Fällen mit größter Umsicht zu verfahren, zumal da unstrei-

---

1) Siehe auch rücksichtl. der den Beamten zu verordnenden Badekuren die R. v. 9. Febr. 1800 und das R. v. 21. Febr. 1828 bei den Vorschriften über die Atteste der Aerzte. (Oben S. 482.)

Digitized by Google

tig vielfältig der Gebrauch der versendbaren Mineral-Wässer, oder künstlicher, dem Heilzwecke entsprechend bereiteter Bäder am Wohnorte des Kranken, unter gleichzeitiger Beachtung der bei dem Gebrauche solcher Kuren überhaupt zu befolgenden diätetischen Vorschriften, einen den Wünschen entsprechenden Ersatz für die nicht ausführbare kostspielige Brunnen- und Badekur an weit entlegenen Orten darbietet.
(A. XVIII. 1116.)

bb) Rücksichtlich der Badekuren der Beamten s. d. R. v. 9. Febr. 1800, 21. Febr. 1828 u. 30. Decbr. 1837. (Oben S. 484.)

b) Bei dem Anordnen von Arzneien wurde die möglichste Rücksichtsnahme auf ihre Wohlfeilheit durch nachfolgende V. besonders eingeschärft, und zwar

aa) In Betreff der Arzneien für Arme bestimmte das P. der K. Reg. zu Münster v. 10. Febr. 1824.

Zu der diesjährigen Revision der Medikamenten-Rechnungen für die Armen sind zum großen Nachtheil der Armen-Kassen von einigen Orten wiederholt so hohe Rechnungen eingegangen, daß jede andere Unterstützung der Armen dabei gänzlich unmöglich gemacht worden ist. Dies darf in der Folge durchaus nicht mehr stattfinden, und werden die Armenvorstände verpflichtet, auf diesen Gegenstand ein genaueres Augenmerk zu richten, als es bisher an manchen Orten geschehen sein muß. Sie haben sich daher jedes den Armen verordnete Recept, wenn es von dem Apotheker vorher taxirt, und die Taxe mit Ziffern und Buchstaben auf demselben genau bemerkt ist, zuvor vorlegen zu lassen, und es demnächst nach Befinden des dazu vorhandenen Fonds mit einem kurzen Vermerke zur Bereitung anzuweisen. Ohne eine dergleichen Anweisung darf in der Folge kein Recept in den Rechnungen aufgenommen werden. Den erkrankten Armen darf es an den nöthigen Mitteln zu ihrer Wiederherstellung durchaus nicht fehlen, allein es muß den Armenärzten heilige Pflicht sein, dazu nur die wirksamsten und wohlfeilsten zu wählen, und müssen sie zu dem Ende mit den taxmäßigen Preisen der Arzneimittel genau bekannt sein, und sich jede unnütze Verschwendung mit bloß galanten Mitteln, insbesondere aber mit theuren Zuckersäften, welche weder den Gehalt noch den Geschmack einer bittern Arznei zu verbessern im Stande sind, auf das strengste verbieten. Wo durchaus süße Beimischungen nothwendig sind, wird sich mit solutio succi liquiritiae und scrupus communis füglich auskommen lassen, und werden sichs die Armenärzte selbst beizumessen haben, wenn wir künftig alle übrigen theuren Zuckersäfte in den Armen-Medikamenten-Rechnungen streichen, und die Bezahlung derselben ihnen zur Last legen. (Ann. VIII. 295.)

bb) Ueber denselben Gegenstand und insbesondere hinsichtlich der Arzneimittel für die Landwehr disponirte

das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an sämmtl. Reg. v. 22. April 1824.

Der erste General-Stabs-Arzt der Armee, H. Dr. Wiebel, hat dem Min. angezeigt, und durch mehrere überreichte Rezepte überzeugend dargethan, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civilärzten in Ermangelung der Militairärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospitalpraxis nie oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können. Die K. Reg. hat die Aerzte ihres Bez. durch das Amtsbl. auf diesen sehr oft nur von Unkunde der Arznei-Preise herrührenden Fehler aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arznei-Rechnungen den Staats- oder Armenkassen zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen, und nur da theuere Arzneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende, wohlfeilere Mittel ersetzt werden können. (Ann. VIII. 614.)

cc) Rücksichtlich der Medizinalkosten für unvermögende Gefangene verfügte

der Just. Min. (Mühler) durch das C. R. v. 13. April 1834:

Die bedeutende Höhe der Med. Kosten, welche bei Verpflegung kranker Untersuchungs- und Strafgefangenen entstehen, und die gemachte Erfahrung, daß beim Gebrauch der Medikamente in der Regel nicht mit der erforderlichen Oekonomie verfahren wird, veranlaßt den Just. Min. dem K. ꝛc. aufzugeben, den bei der Verpflegung unvermögender kranker Gefangenen zuzuziehenden, und bei den Gefangenanstalten des Departements angestellten Aerzten anzuempfehlen, bei der Behandlung kranker Unter-

suchungs- und Strafgefangenen nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie die vom Staatsrath Dr. Hufeland verfaßte Armen-Pharmakopoe für die öffentlichen Krankenhäuser und die Armen-Praxis, sowie die neueste Militair-Pharmakopoe (abgedruckt in Augustins Pr. Mediz. Verfassung Bd. 5. S. 474.) zur Beobachtung vorschreibt.

Die K. Reg. werden hierauf auch bei Festsetzung der ihnen eingereichten Med. Liquidationen achten. (Ann. XVIII. 570.)

dd) Hinsichtlich der Arzneiverpflegung erkrankter Gendarmen erging das nachstehende C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 29. Sept. 1828.

Von den Militairärzten werden gegenwärtig noch in Folge früherer Anweisungen die Wachtmeister und Gemeinen des Gendarmerie-Corps und auch deren Familien in Krankheitsfällen unentgeldlich behandelt. Häufig sind jedoch Mitglieder des Corps an Orten, wo sich keine Militairärzte befinden, stationirt, und dann genöthigt, die Hülfe der Civilärzte in Anspruch zu nehmen. Seitens des Chefs der Gendarmerie, H. General-Lieutenants v. Lippelskirch, Exc., ist dem Min. wiederholt die Verlegenheit geschildert worden, welche in solchen Fällen Hinsichts der Berichtigung der Kur- und Medizinkosten entstehe, da die Wachtmeister und Gendarmen bei ihrem geringen Gehalte diese Kosten, selbst wenn von den Aerzten der geringste Satz der Mediz. Taxe liquidirt werde, nicht zu erschwingen im Stande seien, die bei den Brigaden durch geringe monatliche Beiträge der Mitglieder des Corps gebildeten Unterstützungs-Kassen, wenn deren ferneres wohlthätiges Bestehen nicht gänzlich gefährdet werden solle, höchstens nur eine sehr geringe Beihülfe gewähren könnten, und irgend ein anderer Fonds zur Bestreitung solcher Ausgaben nicht vorhanden sei. Der H. General-Lieutenant v. Lippelskirch hat sich daher dringend dafür verwendet, daß die Civil-Aerzte, Wundärzte und Apotheker Hinsichts der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung der Wachtmeister, Gendarmen und deren Familien zu billigen Rücksichten auf die ökonomischen Verhältnisse derselben bewogen werden möchten, wogegen den Offizieren der Gendarmerie aufgegeben werden soll, mit den Civil-Aerzten und Apothekern namentlich derjenigen Orte, wo ein Militair-Arzt oder ein Militair-Lazareth zur Aufnahme der erkrankten Mitglieder des Corps sich nicht befinde, Hinsichts der Behandlung der daselbst Stationirten und deren Familien, wenn es nur irgend möglich, ein Uebereinkommen zu treffen.

Das Min. nimmt um so weniger Anstand, diesem Antrage zu entsprechen, als nach der Mittheilung des H. General-Lieutenants v. Lippelskirch, Exc., bereits in dem Reg. Bez. Bromberg auf Veranlassung des Reg. Mediz. Raths Dr. Ollenroth der größte Theil der Civil-Aerzte, Wundärzte und Apotheker sich freiwillig erboten hat, den Wachtmeistern, Gendarmen und deren Familien sogar freie ärztliche Behandlung und resp. 25 Prozent Rabatt auf die Arzneikosten zu gewähren, und wohl anzunehmen ist, daß auch in den andern Provinzen der Monarchie von den Aerzten und Apothekern diesem lobenswerthen Beispiele gern werde nachgefolgt werden. Die K. Reg. wird daher hiermit beauftragt, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern ihres Departements hiernach die möglichste Berücksichtigung bei der ärztlichen Behandlung und Arzneiverpflegung der Wachtmeister, Gendarmen und deren Familien namentlich an Orten, wo sich ein Militairarzt oder ein Militair-Lazareth nicht befindet, angelegentlich zu empfehlen. (Ann. XII. 1094.)

ee) Ueber die Anwendung der Militair-Pharmakopöe bei der Behandlung erkrankter Militairpersonen durch Civilärzte bestimmte

αα) das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg. v. 21. Aug. 1841:

Bei dem Medizinalstabe der Armee ist, mit Genehmigung des K. Kriegsmin. eine neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe veranstaltet worden, von welcher ich der K. Reg. hierbei Exemplare zur Vertheilung an die Kreisphysiker und Kreischirurgen mit der Anweisung übersende, durch das Amtsbl., unter Verweisung auf die C. V. meines verewigten Amtsvorgängers vom 24. Mai 1829, (A S. 411.) bekannt zu machen, daß sämmtliche Civilärzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militairpersonen auf K. Kosten Arzneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmakopoe zu richten haben und daß die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten ist.

Civilärzte und Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair-Pharmakopoe sowohl im Bureau des Medizinalstabes der Armee hieselbst, als in den Provinzen bei den Generalärzten der Armeekorps, käuflich erhalten. (Min. Bl. 1841. S. 287.)

ββ) Ueber denselben Gegenstand erließ früher die Reg. zu Bromberg das P. v. 24. Juni 1829:

Digitized by Google

In Folge Allerh. Befehls Sr. Majestät des Königs ist die bei der Armee seither bestandene Medizin-Gelder-Einrichtung aufgehoben, und es ist dagegen vom 1. Januar d. J. ab ein neues Arznei-Verpflegungssystem bei der Armee eingeführt worden. Ueber die Ausführung dieses Systems hat das K. Kriegsministerium eine Instruktion erlassen, nach deren §. 45. die Kreisphysiker, Kreis-Chirurgen, so wie alle übrigen Civilärzte, wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf Königl. Kosten Arzneien ꝛc. zu verordnen, sich dabei nach der neuen Militair-Pharmakopoe zu richten haben. Diese Pharmakopoe ist sowohl im Bureau des Medizinal-Stabs der Armee zu Berlin, als in den Provinzen bei den Generalärzten der Armeekorps gegen den Betrag von 5 Sgr. pro Exemplar käuflich zu erhalten. (Amtsbl. derf. 1829. S. 630.)

### 6) Beobachtung der Vorschriften der Rezeptirkunst.

#### a) Die Befolgung der technischen Grundsätze für die Abfassung der Rezepte wurde durch nachstehende V. besonders eingeschärft.

#### aa) Hinsichts der formellen Beschaffenheit der Rezepte überhaupt ergingen

##### aα) das P. der K. Reg. zu Minden v. 17. Sept. 1832:

Sowohl bei den Visitationen der Apotheken als bei Festsetzungen von Arzneirechnungen kommen häufig Rezepte der Aerzte und Wundärzte vor, welche in einer Form abgefaßt sind, die nicht mit den Vorschriften der Rezeptirkunst übereinstimmt.

Theils sind die Zettel, auf denen die Rezepte geschrieben werden, so klein, daß dem Apotheker kein Raum bleibt, die vorschriftsmäßige Taxe auf denselben auszuwerfen, theils sind die Rezepte so flüchtig, undeutlich und unleserlich geschrieben, daß mit dem Ermitteln des Inhalts nicht nur Zeit verloren geht, sondern dabei auch leicht zum Nachtheil der Kranken ein Irrthum vorfallen kann.

Wir machen daher die Aerzte und Wundärzte auf ihre Pflicht aufmerksam, den technischen Grundsätzen in der Abfassung der Rezepte genau nachzukommen, diese deutlich und leserlich, ohne bedeutende Abkürzungen und chemische Zeichen, auf Papier von ¼ Bogen Größe zu schreiben, und das Gewicht mit Buchstaben anzugeben. Die Gabe und Zeit des Einnehmens ist deutlich zu bestimmen; der Name des Kranken und eventl. der Wohnort bestimmt anzugeben, auch bei heftig wirkenden Mitteln auf die genaue Befolgung der Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Da die Apotheker angewiesen sind, zur Vermeidung jeder gefährlichen Verwechselung, die Signaturen der inneren Mittel auf weißes, die der äußeren Mittel auf blaues Papier zu schreiben, so haben die Aerzte ihre Kranken und die Krankenpfleger auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen, auch bei Mangel eines bestimmten Mediz. Gewichts, die Größe der Löffel und Tassen in den Krankenstuben zu untersuchen und zu bestimmen.

Wir verweisen zugleich die Apotheker auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Apothekerordnung Tit. III. §. 2., und bringen unsere Verf. vom 19. Decbr. 1828, Amtsbl. desselb. J. Nr. 67. wegen Zurückgabe der bezahlten Rezepte hierdurch in Erinnerung.

Was die aus öffentlichen Kassen zu bezahlenden und zu dem Ende von der betreffenden Behörde festzusetzenden Arznei-Rechnungen anbetrifft, so sind die Preise der Arzneien einzeln auf jedem Rezepte deutlich mit Zahlen auszuwerfen und zu summiren; die Rezepte aber nach der Zeitfolge zu numeriren, und die Zahlen derselben in einer besondern Linie, vor der Linie zum Monat und Tag, in der Rechnung nachzuweisen; der Rechnung selbst aber ist die Bescheinigung der richtigen Ablieferung der Arzneien — bei Kranken- und Armenanstalten durch den resp. Vorstand und Arzt; — beizufügen. Rechnungen, welche zur Festsetzung eingereicht, dieser Erfordernisse ermangeln, werden portopflichtig remittirt werden. (A. XVI. 1029.)

##### ββ) Das P. d. K. R. zu Arnsberg v. 27. August 1832.

Es ist bei den Visitationen der Apotheken und Festsetzung der Arzneirechnungen öfter mißfällig wahrgenommen worden, daß die von Aerzten und Wundärzten verschriebenen Rezepte nicht in der Form abgefaßt sind, wie sie nach technischen Grundsätzen (Formular- oder Rezeptirkunst) und nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein sollen. Viele dieser Arzneiverschreibungen bestehen aus kleinen Zetteln, auf welchen die Apotheker kaum oder gar nicht die Taxe der Medikamente bemerken konnten, oder sind theilwe se so flüchtig, undeutlich und unleserlich, mit Abkürzungen und chemischen Zeichen geschrieben, daß die Revisoren der Apotheken und der Arzneirechnungen manche derselben nicht zu lesen oder zu entziffern vermochten. Es kann den Apothekern, noch weniger den in der Regel mit dem Dispensiren der Arzneimittel beschäftigten Gehülfen oder den kaum drei Jahre unterrichteten Lehrlingen nicht überlassen werden, den Inhalt solcher Rezepte zu errathen, oder nach Gutdünken die Medikamente zusammen zu mischen

und auszugeben. — Wir finden uns daher veranlaßt, zur Verhütung des Irrthums, des Unrechts beim Taxiren und der Gefahr für Kranke, wie auch zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit der Aerzte und Wundärzte, in Gemäßheit der hierüber im Allgemeinen und in verschiedenen Landestheilen unseres Departements besonders bestehenden Vorschriften, worauf die Kreisphysici in der Verf. v. 19. April 1822, Nr. 659. 4. B., bereits aufmerksam gemacht worden sind, von Medizinalpolizeiwegen hiermit Folgendes zu bestimmen. 1) Jeder zur medizinischen oder chirurgischen Praxis befugte Arzt resp. Wundarzt ist verpflichtet, das Rezept wenigstens auf ½ Bogen, nicht mit Abkürzungen und chemischen Zeichen, sondern die Arzneikörper und das Gewicht derselben, wie solches in der gesetzlich eingeführten und den Aerzten zur Norm dienenden Pharmacopoea borussica geschehen ist, mit Buchstaben leserlich zu schreiben, die Gabe und die Zeit des Einnehmens deutlich anzugeben, und seinen und des Kranken Namen und Wohnort und Datum darauf zu bemerken. Besonders haben sie bei verordneten stark wirkenden Arzneien die Gabe derselben auf dem Rezepte mit dem warnenden Zusatze zu bestimmen, daß nicht mehr als diese genommen werden dürfe. 2) Um die Verwechselung der für Einen Kranken zum innerlichen und zum äußerlichen Gebrauche, besonders in flüssiger Form, zugleich verordneten Arzneimittel zu verhüten, sind die Apotheker bereits angewiesen, zu den deutlich und leserlich geschriebenen Signaturen und Tekturen innerer Heilmittel weißes oder unschädliches buntes Papier, zu den Signaturen und Tekturen der Mittel zum äußerlichen Gebrauche aber reines blaues Papier zu nehmen; auch bei starkwirkenden Arzneien, Opium, Sublimat ꝛc., die Aufschriften an den Behältnissen noch mit einem Warnungszeichen zu versehen. Die Aerzte haben ihre Patienten und die Krankenpfleger auf diese Verschiedenheit der Signaturen aufmerksam zu machen und, bei dem Mangel eines bestimmten Medizinalmaaßes, die Löffel und Schalen verschiedener Größe, woraus die Arznei genommen werden soll, in der Krankenstube sich vorzeigen zu lassen, um die Gabe derselben genau zu bestimmen. 3) Die Vorschriften in der Apotheker-Ordn. vom 11. Okt. 1801. Tit. III. §. 2, a—l, über das besondere Verhalten bei Anfertigung der Rezepte werden zur genauen Beobachtung mit dem Anfügen hiermit in Erinnerung gebracht, daß jeder Apotheker verbunden ist, auf Verlangen der Patienten, die ihre Arzneien gegen baare Zahlung durch Boten abholen lassen, den auf dem Rezepte notirten Preis derselben und seinen Namen auch auf der Signatur zu bemerken. 4) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 7. März 1828, die Form der Liquidationen der Medizinalbeamten und Personen betreffend (Amtsblatt vom Jahre 1828, St. 12, Nr. 99) sind, laut den Bestimmungen II. 2. den spezifizirten Arzneirechnungen der Apotheker die Originalrezepte, auf welchen die Preise der Arzneien, der Gefäße und der Arbeit speziell mit Ziffern angegeben sein müssen, beizulegen; die Rezepte müssen numerirt sein und diese Zahlen in einer besondern Linie, vor der Linie zum Monat und Tag, in der Rechnung nachgewiesen werden; und unter den Rechnungen für Kranken- und Armeninstitute muß die Richtigkeit der geschehenen Ablieferung der Arzneien von dem Vorstande und dem Arzte der Anstalt bescheinigt sein. Im Falle Arzneirechnungen zur Feststellung eingereicht werden, in welchen vorstehende Bestimmungen nicht vollständig beachtet und die Rezepte, als Belege derselben, nicht deutlich und leserlich mit Buchstaben ganz ausgeschrieben sind, werden solche ohne Weiteres portopflichtig zurückgeschickt. Finden sich bei Apothekenrevisionen solche unverständliche Rezepte vor, so hat der dafür verantwortliche Arzt, der solche ausgestellt hat, sich es selbst beizumessen, wenn er mit einer Disziplinarstrafe belegt wird.

(Amtsbl. derf. 1832. S. 244.)

### bb) Insbesondere rücksichtlich der Signatur-Etikette:

### das P. der K. Reg. zu Königsberg v. 15. Januar 1820.

Zu den Ansprüchen, welche man an ein vollständiges Rezept zu machen berechtigt ist, gehört zugleich die Vorschrift oder Signatur-Etikette, welche dem Kranken oder demjenigen, der die Arznei anwendet, den Unterricht über die Art ihres Gebrauchs, über die Menge und die Zeit, in der sie genommen werden soll, geben muß. Es ist indessen seit einiger Zeit Gewohnheit geworden, dergleichen Vorschriften von den Rezepten entweder ganz wegzulassen, oder in denselben sich auf den, dem Kranken gegebenen mündlichen Unterricht zu beziehen. Abgesehen davon, daß dergleichen Anordnungen zu den Signaturen: „nach Unterricht" oder „wie bewußt zu gebrauchen" u. s. w. schon Verstöße gegen ein vollständiges Rezept sind, so können sie Irrungen von sehr nachtheiligen Folgen für den Kranken herbeiführen, deren seit kurzer Zeit mehrere zur Sprache gekommen sind. Die K. Reg. findet sich veranlaßt, zur Vorbeugung ähnlicher Nachtheile, die Aerzte und Wundärzte der hiesigen Provinz aufzufordern, der Anfertigung der Arzneivorschriften die nöthige Vollständigkeit zu geben, welche in den Forderungen der Wissenschaft und der Kunst begründet sind, und überdies noch die beruhigende

Ueberzeugung geben, daß bei dem Gebrauche der von ihnen angeordneten Arzneien weniger gefehlt und alle nachtheiligen Verwechselungen möglichst vermieden werden.
(Amtsbl. ders. 1820. Nr. 7.)

cc) In Betreff der ärztlichen Verordnung von Blutegeln erließ der Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) das nachstehende C. R. an sämmtl. Reg. v. 16. Dec. 1837.

Die stattgefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu Einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel (Sanguisuga medicinalis, Savigny), welcher außer in Deutschland, Polen und Gallizien, auch noch im nördlichen Frankreich, sowie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken, mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlich gelben, schwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brandt und Ratzeburg's medizinische Zoologie, Bd. II. S. 228. Tab. 28. Fig. 3—17. A. M.

2) Der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga officinalis, Savigny), welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder schwärzlich grünen Rücken, mit sechs rostrothen, Binden ähnlichen Streifen, und einen olivengrünen, ungefleckten Bauch. Man vergleiche die oben angeführte Zoologie, Tab. 30. Fig. 1. A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß die beiden eben beschriebenen Spezies auch in ihrer Wirkung sehr verschieden sind, und daß namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach dem Ansetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutungen vorzugsweise durch die Anwendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Min., die Anstellung genauerer Versuche hierüber in dem hiesigen K. Charité-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat ergab sich dabei, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeissens, auf die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhält hieraus, daß die richtige Wahl in der hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der andern der beiden obengenannten Blutegel-Spezies für die Praxis von der größten Wichtigkeit ist. Nimmt man nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximativ an, daß ein deutscher Blutegel von mittlerer Größe etwa zwei bis drei Quentchen Blut in sich aufzunehmen, und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1) die Zahl der Blutegel;

2) die verschiedenen Spezies derselben (Sanguisuga medicinalis und Sanguisuga officinalis);

3) die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden oben genannten Spezies zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der Worte: ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnungen in deutscher Sprache durch: kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen.

I. Kleinere Sorte (Sanguisuga — ponderis minimi), welche nicht über 30 Gran,

II. mittlere Sorte (Sanguisuga — ponderis medii), welche nicht über 60 Gran,

III. größere Sorte (Sanguisuga — ponderis maximi), welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind; wenigstens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis, deutscher Blutegel, und S. officinalis, ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen, die Apotheker

Digitized by Google

aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die, den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, und bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen V. auf das genaueste nachzukommen. (A. XXI. 1115.)

dd) In Ansehung des ärztlichen Verordnens von Mitteln, welche in der Pharmakopoe nicht verzeichnet sind, vergl. das P. der Kgl. Reg. zu Coblenz v. 27. Mai 1828. (Unten S. 506.)

7) Obliegenheiten des Arztes bei der Wahl eines Stellvertreters und in Betreff der Hülfsdienste.

a) Die Unzulässigkeit der Stellvertretung durch nicht approbirte Aerzte bei Berufshandlungen, die schon aus dem Verbote jeder Medizinalpfuscherei folgt, wurde durch nachstehende V. noch besonders ausgesprochen:

aa) P. der K. Reg. zu Breslau v. 2. März 1819.

Seit einiger Zeit ist bemerkt worden, daß praktische Aerzte hierselbst sich bei ihren Patienten zuweilen auch durch nicht approbirte Aerzte vertreten lassen, oder, um über den Zustand der Kranken selbst unterrichtet zu werden, dergleichen nicht approbirte Medizinalpersonen zu Krankenbesuchen veranlassen. Ersteres ist in dem Allerh. Medizinaledikte vom J. 1725, S. 37. verboten; rücksichtlich des Letztern fehlt es bei dergleichen noch nicht geprüften und nicht approbirten Medizinalpersonen an der Gewißheit einer richtigen und vollständigen Beurtheilung des Zustandes des Kranken. Es ist dies den Pflichten der praktischen Aerzte entgegen, worauf dieselben hierdurch aufmerksam gemacht werden. Ferner sind auch Rezepte ohne Unterschrift des Arztes vorgekommen, ja dergleichen zur Festsetzung eingereicht worden, welches die Nichtbefolgung des Titel III. §. 2. der Allerh. Apothekerordnung d. d. Berlin den 11. Oktbr. 1801 beweiset. Es werden daher die Apotheker hieran erinnert, damit sie sich der Verfertigung solcher Rezepte, welche von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, enthalten, widrigenfalls dieselben die in dem vorangeführten Titel und §. unter 1) festgesetzte Strafe unfehlbar treffen wird. (Amtsbl. ders. 1819. S. 153.)

bb) P. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 6. Oktbr. 1833.

Den hiesigen praktischen Aerzten werden die in Folge R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 17. März 1819 erzangenen Bestimmungen des diesseitig unterm 5. Mai 1819 und 16. April 1825 erlassenen Publik.: „daß sie zu ihren Stellvertretern bei Patienten sich nur der approbirten Aerzte bedienen, und daß selbst Krankenbesuche, die sich auf die Absicht beschränken, über den Zustand der Kranken selbstständig unterrichtet zu werden, durchaus nicht von andern, als solchen Medizinalpersonen, die zur Behandlung des betreffenden Krankheitsfalles approbirt sind, verrichtet werden dürfen," hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam. 1833. S. 254.)

b) Zu chirurgischen Hilfsdiensten[1]) sollen sich der Regel nach die Aerzte nur der approbirten Wundärzte bedienen.

α) In welchem Umfange eine Ausnahme dabei gestattet ist, bestimmt das nachstehende R. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 21. Juli 1843.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 6. Okt. 1837 und in Folge R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 25. Dec. 1841. wird dem Medizinalpersonale des hiesigen Verwaltungsbezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, resp. bekannt gemacht, wie es als Regel feststeht, daß die praktischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter Personen, sondern nur der approbirten Wundärzte bedienen sollen. Findet ein Arzt in Nothfällen, oder auch durch besondere Umstände sich veranlaßt, von einem zur selbstständigen chirurgischen Praxis nicht approbirten Individuum, als chirurgischen Gehülfen, eine oder die andere Dienstleistung bei seinem Patienten verrichten zu lassen, so soll ihm dies zwar nicht unbedingt untersagt sein; er muß aber in einem solchen Falle sich nicht nur von der Tüchtigkeit des zugezogenen Gehülfen zu der betreffenden Verrichtung, wofür er selbst verantwortlich ist, vollständig überzeugt haben, sondern er darf auch eine solche

[1]) Vergl. das R. vom 29. Sept. 1838, oben unter Pfuscherei. S. 422.

Digitized by Google

Verrichtung, in sofern sie, der Regel nach, zu den Geschäften der approbirten Wundärzte gehört, durch den nicht approbirten Gehülfen nur in seiner persönlichen Gegenwart und unter seiner eigenen Leitung bewirken lassen. Dasselbe gilt in Rücksicht der Assistenz, welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leisten lassen, so weit diese überhaupt eine Beistandsleistung durch andere Personen, als durch unterrichtete Hebammen, bedingen können.

Diejenigen H. Aerzte, welche mit Verabsäumung dieser Anordnungen den Pfuschereien nicht approbirter chirurgischer Gehülfen Vorschub leisten, machen sich sowohl für die Kontraventionen, als für den Schaden und Nachtheil, welcher ihren Patienten durch ein fehlerhaftes Verfahren der auf ihre Veranlassung zugezogenen unberechtigten Individuen zugefügt wird, verantwortlich. (Min. Bl. 1843. S. 225.)

β) Vergl. P. v. 29. Sept. 1833. (Oben S. 422.)

c) Aus dem im Med. Ed. v. 1725 enthaltenen Verbote, der Empfehlung eines Chirurgen oder einer Apotheke auf Kosten der übrigen (oben S. 19) findet sich in dem P. der K. Reg. zu Koblenz v. 27. Mai 1828 die Verpflichtung des Arztes hergeleitet, vor der Anordnung von Mitteln, welche in der Pharmakopoe nicht verzeichnet sind, den Apothekern, in welchen die von ihm verschriebenen Rezepte gewöhnlich verfertigt werden, Anzeige davon zu machen. Das P. lautet:

Wenn ein Arzt oder Wundarzt Arzneimittel, welche nicht in der Landes-Pharmakopoe verzeichnet sind, zu verordnen gesonnen ist, so ist er verpflichtet, dieses sämmtlichen Apothekern seines Wohnorts und seiner Umgegend, bei welchen die von ihm vorgeschriebenen Rezepte gewöhnlich verfertigt werden, im Voraus anzuzeigen. Das entgegengesetzte Verfahren würde als eine pflichtwidrige Empfehlung einer Apotheke auf Kosten der übrigen angesehen und bestraft werden müssen. — Die betreffenden Medizinal- und Polizeibeamten werden angewiesen, allenfallsige Uebertretungen dieser Vorschrift anzuzeigen. (Amtsbl. ders. 1828. S. 181.)

## Zweites Kapitel.

### Von den besondern Pflichten des Arztes gegen den Staat.

1) Ueber die Pflichten des Arztes bei der Stellvertretung der Medizinalbeamten in gerichtlich-medizinischen und sanitätspolizeilichen Geschäften, vergl. Thl. IV.

2) Hinsichts der Abgabe von Gutachten und der Ausstellung von Attesten, vergl.

a) im Allgemeinen, den Absch. von den Pflichten der Medizinalpersonen (unter 7., oben S. 480) und des Kreisphysikus. (Oben S. 239)

b) Insbesondere rücksichtlich der Atteste für Beamte zu Badereisen, s. die betr. Bestimmungen im Thl. II. Abth. 1. Absch. 7. (Oben S. 482.)

3) In Betreff der Obliegenheit zur Berichtserstattung, und zwar

a) der Beiträge zu den Quartalsanitätsberichten

vergl. den Abschn. von den Pflichten der Med. Pers., (oben S. 477.) und die Bestimmungen über die Kreis-Sanitätsberichte; (oben S. 214.)

b) der Berichte über magnetische Kuren

s. d. K. O. v. 7. Febr. 1817 und das R. v. 30. Aug. 1823 (oben unter Rechte des Arztes S. 497.)

c) Besonders anempfohlen wurde die Berichtserstattung über die Beobachtung der unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel durch das

P. des K. rheinischen Med. Kollegiums zu Koblenz, v. 9. Okt. 1823, welches dahin lautet:

Ausgehend von dem bekannten Satze, daß die Volks-Medizin aller wissenschaftlichen Heilkunst zur Grundlage gedient hat, und daß viele, ja vielleicht die meisten, großen Heilmittel ursprünglich Volksmittel waren, glaubt das unterzeichnete Kollegium ein Wort

Digitized by Google

zu seiner Zeit zu reden, wenn es die sämmtl. rheinischen Aerzte und Wundärzte auf die vielen, auch noch heut zu Tage unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel aufmerksam macht, und sie dringend auffordert, diese Mittel überall zu beachten, sich von ihrem Gebrauch und ihrer Wirkung die möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, und alles mitzutheilen. Die angestellten Aerzte und Wundärzte können dies am bequemsten in ihren vierteljährigen, an die betr. Reg. einzuschickenden Berichten; die andern aber werden sich einen gegründeten Anspruch auf unseren Dank erwerben, wenn sie diese Nachrichten unmittelbar an uns gelangen lassen wollen. (Ann. VII. 1006.)

d) In Betreff der Berichte über den Erfolg von dem Gebrauche der Belladonna als Schutzmittel bei Scharlachepidemien, s. das R. vom 18. Sept. 1826. (Thl. III. Abth. 2. Absch. 2.)

e) Hinsichtlich der Berichte über die Resultate der nach der Wolffsheimschen Methode vorgenommenen Kuren zur Abtreibung des Bandwurms erging nachfolgendes C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an sämmtliche Reg. u. das Pol. Präsidium zu Berlin vom 9. Juli 1840.

Der praktische Arzt Dr. Wolffsheim zu Braunschweig hat dem Min. eine, von ihm angegebene neue Methode, den Bandwurm abzutreiben, mitgetheilt und sich erboten solche gegen ein angemessenes Honorar zur öffentlichen Bekanntmachung zu überlassen.

Die, der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmung gemäß, hierüber zunächst befragte K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalw. sprach in dem von derselben erstatteten Gutachten sich dahin aus, daß die von dem Dr. Wolffsheim empfohlene Methode zwar nicht in allen ihren Theilen für neu und eigenthümlich zu erachten, die Anstellung von Versuchen mit derselben aber wünschenswerth sei.

Die Resultate der, in Folge dessen in dem hiesigen Charité-Krankenhause angestellten Versuche ergaben, daß die fragliche Methode, gleich vielen anderen zu demselben Zwecke vorgeschlagenen, zwar nicht in allen Fällen und bei allen Kranken wirksam ist, daß dieselbe jedoch den wirksameren beigezählt werden muß, und deshalb sowohl, wie wegen der Leichtigkeit ihrer Anwendung, veröffentlicht zu werden verdient.

Nachdem daher des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 7. Mai d. J. dem Dr. Wolffsheim das für die Ueberlassung seiner Methode ausbedungene Honorar zu bewilligen geruht haben, theilt das Min. der K. Reg. die demselben von dem Dr. Wolffsheim eingesendete Beschreibung seiner Methode, den Bandwurm abzutreiben, in der Anlage (a.) mit, um dieselbe auf eine geeignete Weise durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Aerzte gelangen zu lassen, und letztere dabei aufzufordern, von den Resultaten der, über die Wirksamkeit des in Rede stehenden Verfahrens von ihnen gemachten Beobachtungen in den zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichten nähere Mittheilung zu machen.

a.

Beschreibung der Methode[1]).

Bevor ich zur näheren Beschreibung der von mir angewendeten Methode, den Kettenwurm aus dem Körper zu entfernen, übergehe, muß ich bemerken, daß ich diese Kur nur dann unternehme, wenn mehrere Tage vorher der Kranke Stücke des Kettenwurms entleert hat, als Zeichen eines krankhaften Zustandes dieses Parasiten; unter anderen Umständen schreite ich nicht dazu.

Die dabei anzuwendenden Arzneimittel sind folgende:

Nr. 1. ℞ Pulv. rad. filic. mar. ℥jjj
aq. flor. liliae ℥V
M. S. Wohlumgeschüttelt nach Verordnung.

Nr. 2. ℞ Olei jecinoris aselli ℥jjj
D. S. Nach Verordnung. — Am besten eignet sich hierzu der weiße Berger Leberthran.

Nr. 3. Eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in dreiviertel Quart Wasser.

Früh Morgens gleich nach dem Aufstehen nimmt der Kranke nüchtern, wohl umgeschüttelt, die eine Hälfte der Mixtur Nr. 1. und nach einer halben Stunde die andere Hälfte, worauf eine Pause von einer Stunde gemacht wird. Nach einer Stunde nimmt

[1]) Das Matthieusche Mittel gegen den Bandwurm s. bei Augustin I. 140.

Digitized by Google

der Kranke alle halbe Stunde einen Eßlöffel voll von Nr. 2. Da das Oel häufig Uebelkeit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronensaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ruhe eintreten, und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunde, oder, nach der Frequenz der Stuhlausleerungen, alle Stunde, ein Bierglas voll von der Auflösung Nr. 3. trinken, bis der Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12 Stunden erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung Nr. 3. darf jedoch nicht ausgesetzt werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vielem Syrup. Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es jedoch, wenn solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrot, Mittags einen Heringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und Abends eine leichte Suppe genießen.

Dieses Verfahren hat mir bis jetzt stets die besten Dienste geleistet, indem dadurch der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch Unfolgsamkeit der Patientinn der vollständige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Jedoch hatte die Kur die Kranke so wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgenden Tages die von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aeth. und pulv. radic. filic. mar., zu gleichen Theilen, bereitet nehmen ließ, und Morgens darauf nüchtern einige Pulver aus Merc dulc. gr. jjj. und pulv. radic. jalapp. ℈β reichte; worauf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und die Kranke am folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der oben angeführten Kur Erbrechen eintritt, mit derselben sofort aufgehört werden muß, weil alsdann der Abgang des Wurmes nicht erfolgt und die Kur alsdann bis zu einer gelegneren Zeit verschoben werden muß.

Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dabei Erbrechen bekommen.

F. S. Wolffsheim, Dr. utr. med., praktischer Arzt in Braunschweig.
(Min. Bl. 1840. S. 378.)

4) In Ansehung der Fälle, in welchen eine Anzeige an die Obrigkeit dem Arzte von Berufswegen obliegt, ist zu bemerken:

a) Hinsichtlich der Anzeige von verdächtigen Todesfällen das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) vom 26. Aug. 1841.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkührlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch aufgefordert, den Medizinalpersonen die §§. 149 ff. der Cr. O. in Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich anzuweisen, in jedem Falle welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Hiernach hat die K. Reg. das Geeignete zu veranlassen.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist. (Min. Bl. 1841. S. 234.)

b) Ueber die Verpflichtung zur Anzeige von Krankheiten, welche ein polizeiliches Verfahren erfordern, vergl. das P. der K. Reg. zu Breslau v. 12. April 1832. (oben S. 170.)

c) Insbesondere bestimmte über die an die Polizei zu machenden Anzeigen von den mit der Krätze und Lustseuche behafteten Personen das

Digitized by Google

R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. (abwes.) an die K. Reg. zu Stettin v. 13. Juni 1826:

Der K Reg. wird auf den Bericht v. 18. April d. J. wegen der von den Militair- und Civilärzten der Polizei-Behörde zu machenden Anzeigen von den mit der Krätze und Lustseuche behafteten Personen, zu erkennen gegeben, daß kein Anlaß zu einem Bedenken vorhanden ist, als ob die Militairärzte bei ihrer Civil-Praxis sich den allgemeinen Polizei-Vorschriften zu fügen nicht auch gehalten wären. (A. X. 439.)

d) In Betreff der Obliegenheit der Civil-Aerzte, von der Behandlung syphilitischer Krankheiten bei Militairpersonen Anzeige zu machen, disponirte

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Nov. 1834:

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militairperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civil-Arztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigner Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, daß die Civil-Aerzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne Spital-Verpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Min. hierdurch, daß die Civil-Aerzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall dieser Art sogleich dem Kommando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Ober-Arzte brevi manu anzuzeigen. Das Min. beauftragt die K. Reg. diese Bestimmung den Medizinalpersonen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen. (A. XXIII. 1120.)

5) Hinsichtlich der Ausstellung von Todtenzetteln erging:

a) Das P. des K. Pol. Präs. zu Berlin (v. Esebeck) vom 28. Dec. 1824.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abwendung gefährlicher Uebelstände, in Folge höherer Bestimmungen, die Einrichtungen getroffen werden: daß bei der Anmeldung eines jeden Sterbefalles, Behufs des Begräbnisses, dem betreffenden Kirchenbeamten eine, nach dem unten abgedruckten Schema auszufüllende Nachweisung, welche über die darin bemerkten Verhältnisse des Verstorbenen die nöthige Auskunft gewährt, zu überliefern ist. Die Schemata zu den Sterbezetteln sind unentgeldlich bei den Polizei-Kommissarien der Reviere zu erhalten, welche auf Erfordern auch nach Inhalt der ihnen geschehenen Meldung die drei ersten Rubriken derselben ausfüllen werden. Die gewissenhafte und eigenhändige Ausfüllung der folgenden Rubriken wird den Herren Aerzten und Wundärzten, welche den Verstorbenen behandelt haben zur Pflicht gemacht. Letzteren steht nach Umständen frei, auch ohne Benutzung des Schema, jedoch mit Beachtung der sämmtlichen Rubriken desselben den Sterbezettel anzufertigen, und mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen. In solchen Fällen müssen aber außer diesen besonderen von den Aerzten oder Wundärzten ausgestellten Sterbezetteln auch die in den 3 ersten Rubriken ausgefüllten Schemata den Kirchenbeamten mit zugestellt werden. Wenn kein Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen behandelt hat, so ist dies bei Abholung des Schema dem Revier-Kommissarius anzuzeigen, welcher sodann den angegebenen Todestag in die betreffende Rubrik des Schema einrückt, die beiden letzten Rubriken aber durchstreicht, und das Schema mit seiner Namensunterschrift versehen wird. Berlin, den 28. Dec. 1824.

K. Pr. Pol. Präs. v. Esebeck.

1) Name, Stand und Geschlecht des Verstorbenen. 2) Wohnung des Verstorbenen. 3) Alter des Verstorbenen. 4) Tag des Ablebens. 5) Name der Krankheit. 6) Name des Arztes oder Wundarztes, der den Verstorbenen behandelt hat. 7) Bemerkungen, wozu namentlich die Angabe dessen gehört, was in Fällen ansteckender Krankheiten vorläufig angeordnet worden, und welche Rettungsversuche in dazu geeigneten Fällen geschehen. (Berl. Zeit. 1825. 25. Jan. Augustin IV. 888).

b) Ein neues Schema für die Sterbezettel wurde durch das R. des Min. des J. und der Pol. (Köhler) an das K. Pol. Präs. zu Berlin vom 6. Oktbr. 1829 dahin angeordnet:

Die in dem Berichte des K. Pol. Präs. vom 25. v. Mts. enthaltenen Vor-

Digitized by Google

pflage wegen Vervollständigung der hier eingeführten Todtenzettel weitere hiernit genehmigt. (A. a.)

a.

a) Namen, Stand und Geschlecht des Verstorbenen; b) Wohnung des Verstorbenen; c) Alter desselben, Jahre; d) Tag und Stunde des Ablebens; e) Name der Krankheit; f) Name des Arztes oder Wundarztes, der den Verstorbenen behandelt hat; g) war die Krankheit ansteckend oder nicht? h) welche Maßregeln sind zur Verhütung der weitern Verbreitung der Ansteckung getroffen worden? i) welche Rettungsversuche sind in den dazu geeigneten Fällen angestellt? k) Bemerkungen. (A. XIV. 124).

c) Ueber die Einsendung von Todtenscheinen der Ausländer, welche an Orten versterben, wo sie keine Verwandten oder Bekannten haben, an das Min. der auswärt. Ang., verfügte der Chef des Mil. Med. Wes. (v. Wiebel) in dem Cirk. an sämmtl. Mil. Aerzte v. 12. März 1837.

Das K. Kriegsmin. hat mir unterm 17. Decbr. v. J. bekannt gemacht, daß von jetzt ab der Todtenschein eines jeden Ausländers ohne Ausnahme, welcher in den diesseitigen Militair- und Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt und dem K. Min. der auswärtigen Angelegenheiten, zur weitern Beförderung in gesandtschaftlichem Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen, eingereicht werde. Die Militair-Aerzte setze ich hiervon in Kenntniß, mit dem Bemerken, daß dergleichen von Amtswegen über Militairpersonen ausgefertigte Todtenscheine jedesmal durch das K. Kriegsmin. an das K. Ministerium der auswärtigen Ang. gelangen werden.

(Ruft's. Magaz. Bd. 49. H. 2. S. 344. Augustin VI. 684.)

## Zweite Unterabtheilung.

# Der Wundarzt.

J. G. Bernstein, Geschichte der Chirurgie, 2 Thl. Leipzig 1822.
H. Callisen, System der neuern Chirurgie, Koppenhagen 1822.

### Einleitung.

Der Ursprung der Chirurgie, als eines besondern Zweiges der Arzneikunst, verliert sich im Reiche der Mythe. Cheiron, der Centaur, wird als Vater der Wundarzneikunst bezeichnet. Machaon und Podalyrius, die Söhne des Asklepios, nennt die Ilias als Wundärzte im Heere der Griechen vor Troja.

Die Aerzte des griechischen Alterthums übten die Chirurgie neben der innern Heilkunst aus; so auch Hippokrates, dessen Schriften Zeugniß geben, daß die Wundarzneikunde sich schon damals zur Wissenschaft gestaltet hatte.

Bei den alten Aegyptern dagegen hatte jeder Theil der Heilkunde seine eigenen Künstler[1]). Auch nach der Alexandrinischen Schule, vornämlich seit den Zeiten des Erasistratus (um 300 v. Chr.) — zerfiel die gesammte Arzneikunde in die Diätetik, Pharmazeutik und Chirurgie; letztere umfasse aber nur die operative Wundarzneikunst, ihre übrigen Zweige waren der Pharmazeutik überwiesen[2]). Seit dem Zeitalter Galens kam sie mehr und mehr in Verfall. Von ihrer Vernachlässigung im Chalifat machten nur einige arabische Schulen in Spanien eine rühmliche Ausnahme. Abulkasem und Aben-Zohar sind unter den Moslems die Hauptschriftsteller für die Chirurgie. Durch das Gebot der Ki-

[1]) Herodot lib. 2.
[2]) Celsus de medicina. Praef.

Digitized by Google

chenversammlung zu Tours — 1163 — welches den Geistlichen jede blutige Operation untersagte, wurde die neuere Trennung der medizinischen Praxis von der chirurgischen bewirkt. Die Chirurgie fiel vornämlich in die Hände der Bader und Barbiere. Diese bildeten, seit (im eilften Jahrhunderte) sich die Mode gegen den Bart auflehnte, Jene seit der Einrichtung von Badestuben, die die Verbreitung des Aussatzes in Folge der Kreuzzüge nothwendig machte, besondere Corporationen und erhoben sich auch in Deutschland aus ihrer Anfangs verachteten Stellung, seit sie durch den Reichstag zu Augsburg 1548 und durch die Reichspol. O. v. 1577 (Tit. 38 §. 1), nachdem schon Kaiser Wenzel den Badern ein besonderes Privilegium 1406 ertheilt hatte, für frei und zünftig erklärt worden waren.

Wer zu Salerno, Bologna, Padua, Paris oder auf einer andern medizinischen Lehranstalt die Chirurgie studirt hatte, trat fortan nur noch als Operateur auf und übte seine Kunst im Umherziehen aus.

Indeß wurde schon im Mittelalter, vornämlich durch mehrere der Arabisten, eine bessere Gestaltung der Chirurgie vorbereitet.

Roger von Parma insbesondere ward der Regenerator der Wundarzneikunst in Italien, und die hohen Schulen zu Bologna, Padua, Neapel, Venedig, Ferara standen bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an der Spitze aller chirurgischen Bildungsanstalten.

In Frankreich hatte 1271 ein neuer Zeitabschnitt für die Wundarzneikunde durch Jean Pitard und Lanfranchi begonnen. Sie stifteten eine Verbindung für die Pflege der Chirurgie, als Wissenschaft und Kunst, deren Statuten der heilige Ludwig bestätigte und die bis 1437 fortbestand. Ihre Mitglieder finden wir mit den Titeln: Baccalaureus, Licenciat, magister in physica bekleidet, und als Chirurgiens de robe longue bezeichnet, im Gegensatz der Chirurgiens de robe courte, die zur Brüderschaft des heiligen Cosmas gehörig, den handwerksmäßigen Theil der Wundarzneikunst betrieben. Aus dieser ging im sechszehnten Jahrhunderte nach dem Wiederverfalle der Chirurgie Ambrosius Paré hervor, der in Frankreich ihr Wiederhersteller wurde. Doch erst durch die Erhebung des chirurgischen Kollegiums des heil. Cosmas zu einer Akademie — 1731 — durch de la Peyronie besonders angeregt, begann hier für sie eine neue Epoche, deren höherer Aufschwung vornämlich von 1795 — seit P. J. Dessault — datirt wird.

Italien und die nordischen Staaten blieben in gleichen Bestrebungen nicht zurück. Das Wiedererstehen der Anatomie und die Bedürfnisse der Kriegsheere förderten überall die Ausbildung der Wundarzneikunde; rascheres Vorschreiten hemmte indeß noch bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die verbreitete Methode, äußere Schäden meist nur durch Pflaster und Salben zu heilen, bis Severin die Bahn ihrer freien Entwickelung öffnete, indem er zuerst die Operationsscheu besiegte.

In Deutschland insbesondere rief Heister ihre neue Zeit herauf. In dieser erlangte die Chirurgie das Anerkenntniß ihrer akademischen Ebenbürtigkeit; die Universitäten räumten ihr einen eigenen Lehrstuhl ein und schufen für sie einen eigenen Doktorhut[1]).

[1]) Das Beispiel hierzu gab die von Joseph II. für das Militair gestiftete medizinisch-chirurgische Akademie, welche doctores chirurgiae creirte.

Digitized by Google

Auch in der Mark Brandenburg hatten seit dem sechszehnten Jahrhunderte die Barbiere und Bader besondere Innungen[1]) mit eigener Zunftverfassung gebildet. Diesen war durch einen kurfürstlichen Befehl v. 1538, der zugleich eine Art Examen vorschrieb, das „Verbinden und Heilen Verwundeter" förmlich erlaubt[2]); Jenen, deren geprüfte und rezipirte Innungsgenossen Amts-Chirurgen hießen, war die Ausübung der Chirurgie vornämlich überwiesen, und der Bekräftigungsbrief des Magistrats zu Berlin und Köln von 1526, welchen Kurfürst Joachim II. 1539 bestätigte, hatte sogar „den vorsichtigen Meistern des Barbier- und Wundärztenhandwerks Schutz gegen die einkommenden Winkelärzte" versprochen.

Zwar gab es schon im 15. Jahrhunderte in Berlin und andern Städten der Kurmark besoldete Wundärzte (s. oben S. 117.); auch das Ed. vom 12. November 1685 (oben S. 13. §§. 13. 20.) erwähnt der Chirurgen als einer besondern Klasse des Heilpersonals und das Med. Ed. vom 27. Sept. 1725 (oben S. 20. §. 5.) verbot allen Andern, „außer den vom Collegio medico approbirten Chirurgis das äußerliche kuriren[3])," eine Bestimmung die auch in dem Ed. vom 1. Febr, 1726 und in den Dekl. vom 27. Sept. 1725 und 22. April 1727 (oben S. 27.) wiederholt wurde, allein das Generalprivilegium des Amtes der Barbiere in der Kurmark Brandenburg, insonderheit des Amtes in Berlin vom 15. Mai 1736 (Mylii. C. C. V. IV. S. 295) machte das Recht zur wundärztlichen Civilpraxis von dem Besitze einer Barbierstubengerechtigkeit abhängig, wovon nur hinsichtlich der Leib- und Hofchirurgen eine Ausnahme stattfand, und das Patent vom 10. Juli 1779 vereinigte auch die Bader mit den Wundärzten, wodurch zugleich die Baderzunft der Barbierinnung einverleibt wurde. (N. Ed. S. VI. S. 1594.)

Dem Wesen nach blieb daher die Chirurgie, die überdieß noch bis zum 18. Novbr. 1791 die Geburtshilfe, und bis zum Jahre 1800 die Befugniß zur Verrichtung gerichtlich-medizinischer Geschäfte in sich schloß (vergl. oben S. 261.), einer höheren Klasse von Badern und Barbieren überlassen, für deren Ausbildung sieben Servirjahre die Stelle geordneter Studien auf wissenschaftlichen Anstalten vertreten durften.

Dieß unwürdige Bündniß der Wundarzneikunst mit dem Gewerbe der Bartscherer und Bader vermochte erst das neunzehnte Jahrhundert zu lösen. Nachdem die V. des Gen. Direkt. und des Med. Depart. vom 14. Febr. 1805 die Ertheilung von Konzessionen zum Barbieren an andere als Barbierstubenbesitzer bedingungsweise gestattet, und die K. O. vom 8. Novbr. 1809 bestimmt hatte, daß „das Bartscheeren durch Jedermann und an jedem Orte betrieben werden könne, wo nicht ausdrückliche Privilegien diese Verrichtung zu einem ausschließlichen Gewerbe machen," befreite das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811[4]) (G. S. 1811. S. 263.) die Wundarzneikunst aus den Fesseln

---

[1]) In Breslau wurde die 1. Barbier-Innung 1468 errichtet. Vater, Schles. Med. Verf. S. 152.

[2]) Vergl. Möhsens Gesch. der Wissensch. S. 309.

[3]) Den Badern untersagte es eigentlich nur bedenkliche und gefährliche Kuren. Vergl. oben S. 24. §. 16.

[4]) Vergl. die §§. 32. ff., welche die Vorschriften über die Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen enthalten. Der §. 78 bestimmt wörtlich: „Der Barbiergewerbeschein giebt kein Recht, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wundarztgewerbschein kein Recht, zu barbieren. Den Wundärzten ist indeß nach §§. 79. 80.

Digitized by Google

der Barbierstube. Der Besitz einer Barbiergerechtigkeit hörte auf eine Bedingung für die Ausübung der Chirurgie zu sein.

Doch erst der neusten Reform der Preußischen Medizinalverfassung war es vorbehalten, der Chirurgie den gebührenden Standpunkt anzuweisen, durch die Trennung des mehr handwerksmäßigen Theils der Wundarzneikunst von ihren höhern Fächern, und durch die Vereinigung dieser mit der innern Heilkunst, durch die Errichtung besonderer chirurgischer Lehranstalten, während die bisher bestehenden nur militairische waren, deren beschränkte Schülerzahl durchaus für den Bedarf nicht ausreichte (s. oben S. 316.) und durch die gänzliche Umgestaltung des Prüfungswesens.

Die Einführung einer Klasse wirklicher Aerzte unter einem von der Wundarzneikunst entlehnten Charakter mußte zugleich für die äußere Würde des chirurgischen Berufs ersprießlich werden.

So ward denn auch für die Chirurgie die Bahn des Fortschritts nach allen Richtungen geöffnet.

### Erster Abschnitt.

## Von der Befähigung zur Ausübung des wundärztlichen Berufs.

A. Allgemeine Erfordernisse.

AA. Staatsbürgerthum, vergl. Thl. 2. Unterabth. 3. (Oben S. 408.)

BB. Genügung der Militairpflicht.

a) Im Allgemeinen, s. a. a. O. (Oben S. 409).

b) Insbesondere rücksichtlich der Landwehrverhältnisse der nach beendigtem Kriege entlassenen Chirurgen erging in Folge eines R. des Min. des I. v. 28. August 1818 das nachstehende P. der K. Reg. zu Oppeln v. 21. Januar 1819.

Es ist von dem K. Min. des I., mit Uebereinstimmung des K. Kriegs-Min. durch das R. v. 28. August 1818, die Entscheidung erlassen worden, daß die Chirurgen, welche in den letzten Feldzügen angestellt gewesen, nach beendigtem Kriege aber entlassen worden sind, zwar der Landwehr verpflichtet bleiben, jedoch nur als Wundärzte, aber nicht als Kombattanten bei derselben eingestellt werden können. Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Amtsbl. derf. 1819. St. 3).

B. Besondere Qualifikationserfordernisse.

AA. Prüfung, s. a. a. O. (Oben S. 344).

BB. Eid, s. a. a. O. (Oben S. 398).

CC. Approbation, s. a. a. O. (Oben S. 401).

### Zweiter Abschnitt.

## Von der Eintheilung des wundärztlichen Personals und von dessen Rechten.

Vergl. die ältere und die gegenwärtige Eintheilung der Wundärzte im Thl. 2. Unterabth. 2. (Oben S. 296).

### Erstes Kapitel.

## Von dem Umfange des Rechts zur Praxis, und von der Wahl des Niederlassungsorts.

Die für die Berufsthätigkeit jeder Klasse des wundärztlichen Personals vorgezeichneten besondern Gränzen sind im Hauptumrisse bereits in dem

---

für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbieren zu lösen." Daß die Chirurgen zur Ausübung ihres Berufs keines Gewerbscheins mehr bedürfen ist bereits oben S. 287. bemerkt.



Digitized by Google

Abschnitte von der Medizinalverfassung gegeben (oben S. 298.), es sind daher hier nur die gesetzlichen Vorschriften, welche jene Verhältnisse regeln, anzuführen. Es sind dieß vornämlich:

I. Die Kloffik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 299).

II. Das C. R. des Min. d. G., U. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 20. März 1828.

Da von Seiten der Reg. noch fortwährend vielfache Anfragen über die Berechtigungen und Verhältnisse der verschiedenen Wundärzte, in Beziehung auf Niederlassung und Praxis, über die Befugniß derselben zur Verordnung innerer Mittel, u. s. w. bei dem Min. eingehen, so sieht sich dasselbe, um ferneren solchen Anfragen vorzubeugen, und eine gleichmäßige Behandlung dieser Gegenstände zu erzielen, veranlaßt; hierüber mit Bezug auf die in Gemäßheit der K. O. v. 28. Juni 1825 ergangenen Bestimmungen Folgendes zu erlassen.

Was

1) den Unterschied der Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte und der früheren Land-Chirurgen, und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, worüber von den Reg. häufig Zweifel geäußert worden sind, so ist zunächst zu bemerken, daß die heutigen Wundärzte 1ster Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den heutigen Wundärzten zweiter Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere Beide blos Wundärzte, die ersteren aber zugleich wirkliche praktische Aerzte sind, denen bedingsweise die Ausübung der innern Praxis d. h. die Behandlung von ärztlichen Krankheiten zusteht. Sie sind daher auch ihrer Approbation nach den ehemaligen nicht promovirten praktischen Aerzten, Licentiaten, Armen-Kursisten gleich zu stellen, nur mit der Unterscheidung, daß sie ein vielseitigeres Studium zurücklegen und eine strengere Prüfung zu überstehen haben, zugleich Wundärzte sein müssen und den Titel als solche führen. Die ehemaligen kurirten oder approbirten Chirurgen großer Städte können hiernach, da sie weder eine klinisch-medizinische Prüfung zurückgelegt haben, noch mündlich über die Behandlung innerer ärztlicher Krankheiten, überhaupt also nicht wie die Wundärzte 1ster Klasse als praktische Aerzte geprüft worden sind, nicht zur Kategorie der Wundärzte 1ster Klasse gerechnet, sondern lediglich zu den Wundärzten 2ter Klasse gezählt werden, welche nicht nur dieselbe, sondern eine noch umfassendere Prüfung als die ehemaligen Chirurgen großer Städte zu bestehen haben, nur mit dem Unterschiede, daß es den heutigen Wundärzten 2ter Klasse nachgegeben worden ist, ihre Prüfung vor den Prov. Med. Kolleg. zu bestehen. Die wirklich approbirten Wundärzte 2ter Klasse sind daher ganz an die Stelle der ehemaligen Chirurgen großer Städte getreten, und letztere haben vor jenen lediglich noch den Vorzug, daß sie der ihnen ehemals zugestandenen Gerechtsame zufolge die operative Heilkunde unumschränkt ausüben, und sich auch, wenn ihnen die sonst erforderlichen Qualifikationen nicht abgehen, um Kreis-Chirurgen-Stellen, so gut wie die heutigen Wundärzte 1ster Klasse bewerben, und als solche angestellt werden können, (ohne daß ihnen jedoch hieraus die sonstigen Gerechtsame der Wundärzte 1ster Klasse erwachsen), was indeß alles bei den heutigen Wundärzten 2ter Klasse nicht der Fall ist. Der Unterschied zwischen diesen Letztern und den nach der frühern Verfassung approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen, welche viel weniger ausgebildet waren und ein weit leichteres und weniger umfassendes Examen zu bestehen hatten, ergiebt hiernach von selbst ein. Die Wundärzte 1ster Klasse können sich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis aller Orten niederlassen, dürfen aber, falls sie nicht etwa als Kreis-Chirurgen, Bez.- oder obere Militair-Aerzte angestellt sind, von der ihnen als geprüfte praktische Aerzte zustehenden Befugniß zur Ausübung der innern Praxis, d. h. zur Behandlung ärztlicher Krankheiten nur da Gebrauch machen, wo vor ihrer Niederlassung nicht bereits ein promovirter Arzt ansässig gewesen ist. Eben so können sich die approbirten Wundärzte 2ter Klasse aller Orten und also auch in großen Städten wie die ehemaligen Chirurgen großer Städte niederlassen [1]) und es stehen ihnen auch gleiche Befugnisse in Bezug auf die Ausübung der chirurgischen Praxis zu, in sofern diese sich nicht auf solche wichtige Operationen beziehen, die das Leben leicht in Gefahr setzen, und also eine ausgezeichnete operative Kunstfertigkeit erfordern. Diese sollen in der Regel den höher approbirten Wundärzten, namentlich den als „Operateur" Approbirten überlassen, den Wundärzten 2ter Klasse aber untersagt bleiben; wenigstens können diese in Fällen, wo sie, ohne daß Gefahr im Vorzuge ist, und an Orten, wo es an

[1]) Vergl. d. R. v. 25. Oktober 1824 (oben S. 405) und das P. der Reg. zu Stralsund v. 4. Decbr. 1824 ganz gleichen Inhalts. (M. VIII. 1170.)

Digitized by Google

mehr natürlicher operativer Hülfe nicht mangelt, solche Operationen vorzunehmen, darüber zur Verantwortung gezogen werden. In den ihnen hiernach angewiesenen Wirkungssphäre, sind die Wundärzte 2ter Klasse aber so gut wie die Wundärzte 1ster Klasse selbstständige Wundärzte und nur in sofern als Hülfs-Wundärzte zu betrachten, als sie auch bei inneren Krankheiten von Aerzten zugezogen werden, um bei denselben die kleinen chirurgischen Handverrichtungen zu leisten, wie solches bereits in den Allerh. Bestimmungen v. 28. Juni 1825 sub III. erklärt ist. Wenn dort zugleich bemerkt worden, daß die Wundärzte 2ter Klasse vorzugsweise zur Ausübung der kleinen Chirurgie, sowie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen berufen sind, so ist dies hauptsächlich mit deshalb gesagt, um dem eingeschlichenen Unfuge der Wundärzte, sich diesen kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen und dieselben den ungeprüften Barbieren zu überlassen, zu steuern. Die Behandlung innerer Krankheiten ist den Wundärzten 2ter Klasse in jenen Allerh. Bestimmungen unbedingt untersagt; doch ist dies hauptsächlich auch mit im Gegensatze zu den wirklichen Wundärzten 1ster Klasse, die zugleich praktische Aerzte sind, und denen bedingsweise die innere Praxis d. h. die Behandlung ärztlicher Krankheiten zusteht, so bemerkt worden und es folgt daraus nicht daß die Wundärzte 2ter Klasse, worüber weiter unten das Nähere bemerkt werden wird, in rein chirurgischen Krankheitsfällen nicht die nöthigen inneren Mittel verordnen, und daß sie selbst bei inneren Kranken, wenn sie entfernt von Aerzten sind, und wo schnelle Hülfe erforderlich ist, solche im ersten Augenblick nach ihrem besten Wissen nicht leisten dürfen. Sie sind vielmehr berechtigt und sogar gezwungen, in Fällen der Noth das Erforderliche bei jedem Kranken zu verordnen, weshalb auch in der Prüfung der heutigen Wundärzte 2ter Klasse ihre Fähigkeit in der Erkenntniß innerlicher Krankheiten, besonders derer, welche schnelle Hülfe erfordern, mit erforscht wird. Sie sind aber auch allerdings in solchen Fällen stets gehalten, die weitere Behandlung einem herbeizurufenden Arzte zu überlassen.

Den ehemaligen approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen ist zwar durch die neuere Verfassung nachgegeben worden, sich, wie die Chirurgen 2ter Klasse, ebenfalls in großen Städten zu etabliren, wozu sich nach ihrer früheren Approbation kein unbedingtes Recht wie jene Wundärzte besitzen. Das Min. hat sich jedoch um dem hierauf hier und da erfolgten zu häufigen Andrange dieser Chirurgen in die großen Städte Einhalt zu thun, veranlaßt gefunden, diese Begünstigung ausdrücklich dahin zu beschränken, daß diesen Chirurgen die Niederlassung in großen Städten von den Reg. nur dann, wenn ihr Etablissement daselbst Behufs der Ausübung der kleinen chirurgischen Praxis wünschenswerth erscheint, und allenfalls auch nur unter der Bedingung nachgegeben werden kann, daß sie sich nur mit der kleinen Chirurgie beschäftigen und lediglich als Hülfs-Wundärzte fungiren dürfen.

2) Ueber die Befugniß der Wundärzte zur Verordnung innerer Arzneien sind häufig Anfragen vorgekommen. Es versteht sich von selbst, daß die Wundärzte 1ster Klasse, da sie wirkliche praktische Aerzte zugleich sind, die Befugniß zur Verordnung innerer Arzneien, an welchem Orte es auch sei, besitzen. Sie sind lediglich, wenn sie nicht zugleich angestellte Staatsbeamte sind, der Beschränkung unterworfen, in großen Städten und an jenen Orten, wo schon vor ihrer Etablirung daselbst promovirte Aerzte ansässig waren, nicht rein interne Kranke ärztlich behandeln zu dürfen. Aber auch den Chirurgen 2ter Klasse kann, wie bereits oben erwähnt worden, es nicht verboten werden, in rein chirurgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden, wo er will, die nöthigen innern Mittel zu verordnen, und eben so ist den approbirten Geburtshelfern, welche nicht Aerzte sind, jedenfalls die Verordnung innerer Arzneien zur Beförderung des Geburtsgeschäftes erlaubt; denn diese Mediz. Personen sind berufen, rein chirurgische Krankheitsfälle und resp. Geburtsfälle selbstständig zu behandeln. Es giebt wenige chirurgische Krankheiten, die durch blos äußere Mittel behandelt, noch weniger aber geheilt werden können, so wie ebenfalls häufig bei Geburtsfällen die Anwendung innerer Mittel nothwendig wird. Die Fähigkeit und Kenntniß, interne Mittel in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen anzuordnen, muß diesen Mediz. Personen beiwohnen, und die Erforschung derselben gehört mit zu ihrer Prüfung.

Daß die Behandlung der aus dem Geburts-Akte hervorgehenden Krankheiten der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder nicht hierher gehört und diesen Mediz. Personen nicht zu gestatten ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Uebrigens leuchtet aus dem hier und sub I. Gesagten wohl von selbst ein, daß die Edikt 28. des Med. Ed. von 1725 befindliche Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innerliche Medikamente, so nicht von approbirten medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, Hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in rein chirurgischen Fällen selbstständig zu handeln und innere Mittel zu verordnen berechtigt sind, den Apothekern aber sehr natürlich nicht zugemuthet

werden kann, einem Rezepte es anzusehen, ob die darauf verordneten innern Arzneien die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden, oder einer rein medizinischen Krankheit bezwecken.

3) Ferner sind über den Unterschied der Berechtigung der als „Operateur" und der blos als Wundärzte Approbirten bei manchen Reg. Zweifel entstanden. Wie bereits oben erwähnt, so soll die Verrichtung großer und leicht lebensgefährlicher Operationen in der Regel den als „Operateure" approbirten Wundärzten überlassen bleiben. Dieses Prädikat „Operateur" wird nach der neu eingeführten Prüfungsordnung nur denjenigen zuerkannt, welche in den Staats-Prüfungen außer einem ausgezeichneten chirurgischen Wissen auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen Handlungen nachgewiesen haben, und es bezeichnete also im heutigen Sinne des Wortes blos einen höhern Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungs-Kandidat bei den Staats-Prüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Keineswegs folgt aber daraus, daß derjenige, welcher die höchste Censur nicht erhalten, zur Ausübung der operativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist. Es kann daher auch nur auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn einige Reg. der Meinung gewesen sind, daß lebensgefährliche d. i. wichtige, tief in den Organismus eingreifende Operationen nur von den als „Operateure" betitelten Mediz. Personen, nicht aber von Wundärzten 1ster Klasse verrichtet werden dürfen, da ja selbst den Wundärzten 2ter Klasse die Verrichtung solcher Operationen in Fällen, wo Lebensgefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes 1ster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erlangen ist, zusteht und sie sogar wegen Unterlassung derselben verantwortlich gemacht werden können. Hieraus erhellt, daß jeder approbirte Wundarzt befähiget sein muß, jede wundärztliche und somit auch jede operative Hülfe zu leisten, daß hiermit auch jeder unter gegebenen Umständen und Verhältnissen die Befugniß hat, operativ zu handeln, und daß der Staat durch die Klassifikation der Wundärzte und somit auch durch die ausnahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur" blos die höhere oder mindere Befähigung das operative Messer führen zu können, andeuten wollte, um einer Seits dem Publikum einen geeigneten Maaßstab zu geben, an wen es sich in schwierigen operativen Fällen vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, anderer Seits aber auch dem unberufenen blutigen Eingreifen der Landchirurgen, deren operative Fähigkeit bei der frühern Prüfungs-Norm unerforscht blieb, Einhalt zu thun, und so das Publikum vor Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

Endlich hat

4) auch die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben.

Den promovirten Medico-Chirurgen, wenn sie sich an Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kategorie ansäßig sind, muß zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben, dagegen ist ihnen daselbst nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr ähnlichen, niederen Theil derselben oder mit der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu beschäftigen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da nicht nur Bewilligungsgründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz der Chirurgen dadurch gefährdet werden würde, sondern auch die hierauf sich beziehenden älteren Vorschriften des Mediz. Ed. v. 27. April 1725 keineswegs aufgehoben sind. Noch weniger aber ist es zu gestatten, daß da, wo es nicht durchaus an Chirurgen noch gänzlich fehlt, die kleinen chirurgischen Verrichtungen durch ungeprüfte und hierzu unbefugte Personen ausgeübt werden. Hauptsächlich um diesem Uebelstande besonders in großen Städten abzuhelfen, ist in Gemäßheit der K. O. v. 28. Juni 1825 bestimmt worden, daß die Niederlassung in großen Städten den Wundärzten 2ter Klasse erlaubt sein soll, und auch den bisherigen Landchirurgen bedingsweise nachgegeben werden kann, denn letztern ist vorzüglich die Ausübung dieser kleinen Operationen zum praktischen Wirkungskreise überwiesen und sie dürfen sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu auf Anordnung von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande entziehen. Letzteres darf aber auch überhaupt von keinem Wundarzte geschehen, vielmehr ist jeder nicht promovirte praktische Wundarzt, der die Chirurgie als Gewerbe ausübt, gehalten und verbunden, sich jeder, auch der kleinsten chirurgischen Hülfsleistungen und Verrichtungen, wenn er von Aerzten hierzu berufen wird, zu unterziehen. Wundärzte, welche aus einem unzeitigen Vornehmthun sich diesen Hülfsleistungen zu unterziehen suchen, sind zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten, und im wiederholten Betretungsfalle unter Androhung der Inhibirung ihrer Praxis mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Aerzte aber sind verpflichtet, sich vor Vollziehung solchen Operationen, zu welchen eben so wenig Barbierer als andere nicht approbirte Personen berufen sind, nur der geprüften Chirurgen zu bedienen, und diejenigen, welche hierzu nicht konzessionirte Personen gebrauchen, handeln gegen die gesetzl. Vorschriften, und können nur dann als entschuldigt und nicht straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe fehlt, in welchem

Falle sie jedoch immer für den Erfolg und den, dem Patienten etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutegel- und Klystire-Setzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keineswegs das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualifizirt gesetzl. anerkannten Händen eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzl. Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Broderwerbes entstehen würde.

Wird auf diese Bestimmungen von den Reg. strenge gehalten, so kann es an reeller Hülfe für diese Verrichtungen der kleinen Chirurgie kaum irgendwo fehlen. Sollte es inzwischen an einigen Orten noch gänzlich an Chirurgen mangeln, welche diese Hülfsleistungen übernehmen können, so mag bis zur Etablirung eines Wundarztes daselbst es anderen geschickten und erfahrenen Personen connivendo nachgegeben werden, sich mit diesen kleinen chirurgischen Operationen auf Anordnung eines approbirten Arztes zu befassen, doch ist ihnen in keinem Falle eine besondere Autorisation oder ein Erlaubniß-Schein darüber zu ertheilen ꝛc. (A. XII. 93—1. 186.)

**III. die Kab. O. vom 17. Juni 1837, welche durch das nachstehende C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Juni 1837 mitgetheilt wurde.**

Um die Wundärzte erster Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hülfe zu schaffen, haben des Königs Majestät auf meinen Antrag mittelst K. O. v. 17. Juni d. J. festzusetzen geruht:

daß vom nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansäßig ist, gänzlich untersagt bleiben soll, und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnorts beschränkt wird.

Demzufolge dürfen auch bereits ansäßige Wundärzte erster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domizilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte erster Klasse in die Wundärzte zweiter Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits fünf Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen.

Indem ich nun die K. Reg. von diesen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur und Nachachtung, wie auch Behufs der öffentlichen Bekanntmachung, in Kenntniß setze, trage ich ihr zugleich insbesondere auf:

1) keinem Wundarzt erster Klasse, dessen Approbation v. 1. Jan. 1838 ab ausgefertigt worden, und der weder im Civil- noch höheren Militairdienste angestellt ist, die Niederlassung an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter praktischer Arzt befindet, zu gestatten.

2) Von nun an in gleicher Art mit den früher approbirten Wundärzten erster Klasse, die ihr bisheriges Domizil freiwillig ändern, zu verfahren, und eben so diejenigen, deren Approbation bereits fünf Jahr alt ist, und die an einem Orte ansäßig waren, an welchem ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, dann zur Wiederholung einer ärztlichen Prüfung anzuweisen, wenn sie sich nunmehr an einem Orte niederlassen wollen, an dem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht. Den Umfang dieser Prüfung nach der Zeit, während welcher sie sich der ärztlichen Praxis haben begeben müssen und nach den in ihrer zurückgelegten Staatsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen in jedem einzelnen Falle näher zu bestimmen, behält sich das Min. vor.

3) Jedem approbirten Wundarzte erster Klasse, der sich lediglich Behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis ein neues Domizil an einem Orte wählt, in dem bereits ein promovirter praktischer Arzt ansäßig ist, die Approbation abzunehmen und sie zur Umschreibung in die Approbation eines Wundarztes zweiter Klasse dem Min. einzusenden, solche Wundärzte dann aber auch, wenn sie sich dennoch Wundärzte erster Klasse oder wohl gar praktische Aerzte nennen, und als solche beim Publikum geltend zu machen

suchen, in Ordnungsstrafe zu nehmen, sie auch, wenn sie sich der Ausübung der rein ärztlichen Praxis anmaßen, ganz nach den G., wie sie für die zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, zu behandeln. (XXI. 558.)

Hieran schließen sich nachfolgende Bestimmungen:

A. In Betreff der Wundärzte erster Klasse, und zwar

AA) der im Staatsdienste stehenden.

1) Von den Einschränkungen, welche die Wundärzte erster Klasse bei der Ausübung ihres Berufs und bei der Wahl des Niederlassungsorts unterworfen sind, befreit die Erlangung eines Medizinalamts. Es bestimmten hierüber

a) das vorstehende R. v. 30. Juni 1837;

b) das R. v. 28. April 1826. (oben S. 268.);

c) insbesondere in Beziehung auf Ober-Militairärzte das R. dess. Min. an die Reg. zu Breslau v. 28. Juni 1838.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 8. März d. J., die Berechtigung der als Wundärzte erster Klasse approbirten Bataillons-Aerzte zur Civil-Praxis bei innerlichen Krankheiten betreffend, hierdurch eröffnet, daß den als solchen approbirten Wundärzten erster Klasse, sofern sie als Civil- oder Medizinal-Beamte im Königl. Dienste stehen, an jedem hierbei ihnen zum Wohnsitze angewiesenen Orte, es mögen sich daselbst promovirte Aerzte befinden, oder nicht, die Ausübung der inneren sowohl, als der äußeren Praxis zusteht. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß den mit der Approbation als Wundärzte erster Klasse versehenen Ober-Militair-Aerzten die eben erwähnte Befugniß in keiner Weise streitig gemacht werden kann.

Was dagegen die Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen betrifft, so ist diesen, auch wenn dieselben im Besitze einer zur Zeit ihrer Nichtanstellung im Militairdienste ihnen ertheilten Approbation als promovirte Aerzte, oder als Wundärzte erster oder zweiter Klasse sich befinden sollten, die Ausübung der Civil-Praxis durchaus untersagt, falls ihnen nicht unter Berücksichtigung besonderer Umstände von dem Min. ausdrücklich die Befugniß hierzu für einen bestimmten Ort ausnahmsweise bewilligt sein sollte.
(A. XX. 795.)

2) Mit der Niederlegung des Medizinal-Amts tritt jene Einschränkung wieder ein. Hierüber disponirt

das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an den Kreiswundarzt N. v. 19. April 1843.

Das Min. erwiedert Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 3. d. Mts., daß nur den im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Wundärzten erster Klasse es zusteht, auch an solchen Orten, in welchen zur Zeit ihrer Niederlassung ein promovirter praktischer Arzt bereits ansäßig war, die innere Praxis zu betreiben. Sie würden mithin, falls Sie Ihr Amt als Kreis-Chirurgus niederlegen und sich in S. niederlassen, die innere Praxis daselbst nicht ausüben dürfen. Später sich wieder um eine Kreis-Chirurgen-Stelle zu bewerben, ist Ihnen unbenommen.
(Min. Bl. 1843. S. 160.)

BB. In Ansehung der Wundärzte erster Klasse, welche nicht zugleich ein Medizinalamt bekleiden, ist zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dem 1. Jan. 1838 approbirt wurden.

1) Die vor dem 1. Jan. 1838 approbirten Wundärzte erster Klasse sind bei der Wahl des Niederlassungsorts nur in der Art beschränkt, daß sie an Orten, wo bereits ein Civilarzt ansässig war, die interne Praxis nicht treiben dürfen. Dieß bestimmen:

a) die Klassif. O. v. 24. Aug. 1825. (oben S. 299);

b) das R. v. 20. März 1828, (oben S. 514.),

c) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die Reg. zu Königsberg v. 24. Okt. 1840:

Auf den Bericht v. 31. Aug. d. J., die Niederlassung und Befugnisse der Wundärzte erster Klasse betr., wird der K. Reg. hierdurch Folgendes eröffnet.

Wenn den Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an einem Orte untersagt

Digitized by Google

werden sollte, an welchem kein zur Civilpraxis befugter promovirter Arzt, sondern nur einer, oder mehrere zur Kategorie der promovirten Aerzte gehörenden Militairärzte vorhanden sind, so würde in dem Falle einer, durch eingetretene Umstände veranlaßten Entfernung der Militairärzte von dem Orte, letzterer alsdann von aller ärztlicher Hilfe entblößt sein, und dieses vielleicht gerade zu einer Zeit, in welcher derselbe dieser Hilfe am meisten bedürfen möchte. Aus diesem, für die Medizinal-Polizei sehr wichtigen Grunde, aus welchem auch vorzugsweise den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, selbst dann wenn dieselben bereits mit Approbationen versehen sind, die Civilpraxis unbedingt untersagt ist, kann daher auch die Verordnung, wonach den Wundärzten nicht verstattet ist, sich an einem solchen Orte niederzulassen, an welchem bereits ein approbirter promovirter Arzt ansäßig ist, nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen ein Wundarzt erster Klasse an einem Orte sich niederlassen will, an welchem bereits ein promovirter approbirter Civil-Arzt sein Domizil genommen hat.

(Min. Bl. 1840. S. 472.)

d) Das R. dess. Min. an die Reg. zu Cöln v. 20. Juni 1840:

Auf den Bericht v. 24. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß bei der Entscheidung der Frage über die Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur internen Praxis, nothwendig die später in Bezug hierauf erlassene, in der Allerh. K. O. v. 17. Juni 1837. (A. S. 558.) enthaltene Bestimmung zum Grunde gelegt werden muß. In dieser ist aber ausdrücklich gesagt, daß Wundärzten erster Klasse die Befugniß zur Ausübung der internen Praxis nur für den Fall untersagt werden soll, daß sie sich an einem Orte niederlassen, an welchem ein approbirter Arzt ansäßig ist. (Min. Bl. 1840. S. 246.)

2) Den nach dem 1. Jan. 1838 approbirten Wundärzten erster Klasse ist die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt, wofern sie es nicht vorziehen, ihre Approbation in die eines Wundarztes zweiter Klasse aufschreiben zu lassen.

a) Vergl. die K. O. v. 17. Juni 1837. (Oben S. 517.)

b) Die spätere Niederlassung eines promovirten Arztes beschränkt dagegen die Befugnisse des Wundarztes erster Klasse nicht. Es disponirten demgemäß

aa) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Magdeburg v. 10. Jan. 1838.

In Bescheidung auf die Berichte v. 7. Sept. und 20. Nov. pr. kann die K. Reg. nur auf die V. v. 30. Juni 1837. (Ann. S. 558.) verwiesen werden, nach welcher die Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Praxis befugt sind, wenn sie an einem Orte ihr Domizil nehmen, in dem zur Zeit ihrer Niederlassung kein promovirter Arzt ansäßig war. Dasselbe gilt auch, wenn Chirurgen erster Klasse sich vor dem Erlasse der eben genannten V. an einem solchen Orte niedergelassen haben. (A. XXII. 795.)

bb) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. an den Dr. N. vom 27. Juli 1842.

Aus dem Berichte, welchen die K. Reg. zu N. über das, Ihrer Beschwerde vom 18. v. Mts. zu Grunde liegende Sachverhältniß erstattet hat, geht hervor, daß der Wundarzt erster Klasse N., welcher auf die Nachricht, daß Sie die Stadt N. zu verlassen beabsichtigen, sich dahin übersiedelt hat, zwar schon am 28. März d. J., mithin einige Tage vor Ihrer Abreise von N., in dieser Stadt eingetroffen ist. Da sie aber damals schon alle Anstalten getroffen hatten, Ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, denselben auch wenige Tage darauf wirklich verließen, so ist die Ansicht der K. Reg., daß der ꝛc. N. sich in N. zu einer Zeit etablirt habe, wo sich in diesem Orte ein promovirter praktischer Arzt nicht befand, vollständig begründet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dem ꝛc. N. die Verfügung des unterzeichneten Min. v. 20. März 1828. (Ann. S. 186 ff.) und die Allerh. K. O. vom 17. Juni 1837. (Ann. S. 558.) zur Seite stehen, nach deren Bestimmungen er vollkommen berechtigt war, sich damals als Wundarzt erster Klasse mit der Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in N. niederzulassen, eine Befugniß, welche ihm auch, nachdem Sie Ihren Wohnsitz in die genannte Stadt zurückverlegt haben, nicht wieder entzogen werden kann.

Wenn Sie übrigens angeben, daß Sie erst durch die Ankunft des ꝛc. N. in N. und in der Voraussetzung, daß derselbe ein promovirter praktischer Arzt sei, zum Umzuge nach N. sich veranlaßt gefunden hätten, so steht diese Aeußerung mit einem Berichte des

Digitized by Google

Kreisphysikus im Widerspruch, und ist von Ihnen, der K. Reg. gegenüber, nicht geltend gemacht worden. Selbst aber auch die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt, so bleibt es immer Ihre eigne Schuld, wenn Sie sich durch eine ungründliche Prüfung der formellen Qualifikation des ꝛc. N. zu einem übereilten Abgange von N. haben bestimmen lassen. Ihre Behauptung, daß der ꝛc. N. sich dem Publikum als Doctor promotus angekündigt habe, ist unrichtig, und wegen der Bezeichnung: „praktischer Arzt", welcher derselbe auf den ausgegebenen Visitenkarten sich bedient hat, ist er von der K. Reg. zur Verantwortung gezogen worden.

Bei dieser Lage der Sache kann das Min. Ihrem Antrage, dem ꝛc. N. die Ausübung der ärztlichen Praxis in und um N. zu untersagen, nicht entsprechen, Sie vielmehr nur auf die, anliegend zurückerfolgende V. der K. Reg. v. 8. v. Mts. verweisen, bei welcher es sein Bewenden behalten muß. (Min. Bl. 1842. S. 278.)

B. In Ansehung der Befugnisse der Wundärzte zweiter Klasse und zwar

1) über ihre Berechtigung zur selbstständigen Praxis der Wundarzneikunde,

a) vergl. die Klassifik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 299.) und das R. v. 20. März 1828, (oben S. 514.)

b) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Aachen v. 22. Jan. 1826 bestimmte demgemäß:

Die Behandlung eines Verwundeten ist ein rein chirurgischer Gegenstand, und jeder approbirte Wundarzt muß als berechtigt hierzu angesehen werden. Die Befugniß der Chirurgen zweiter Klasse zur selbstständigen Behandlung von Verletzungen läßt sich, wie der K. Reg. auf ihren Bericht v. 4. v. M. und Jahres eröffnet wird, daher nicht so bestimmt nach den verschiedenen Graden der Verwundungen normiren, daß darauf eine sichere und zweckmäßige Beschränkung ihrer wundärztlichen Thätigkeit gegründet und auf deren Ueberschreitung an und für sich eine gesetzl. Verantwortlichkeit bezogen werden kann. Nur die Verrichtung großer und wichtiger Operationen in Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, würde dieser Klasse Chirurgen untersagt und sie dafür verantwortlich gemacht werden können, ohne daß hierdurch jedoch wegen der Unmöglichkeit, dergleichen Operationen bestimmt und mit Rücksicht auf die hierbei vorkommenden und das Sachverhältniß ganz verändernden zufälligen Umstände zweifelsfrei zu bezeichnen, ein sicheres Resultat erzielt werden würde. Unbedenklich wird es dagegen sein, das Publikum durch angemessene Bekanntmachungen in den Amtsbl. darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in schwierigern Fällen an höher approbirte Wundärzte zu wenden habe. Uebrigens ist durch das neue Prüfungs-Reglement dafür gesorgt, daß die Chirurgen zweiter Klasse strenger und umfassender geprüft werden, als dies bei den bisherigen Landchirurgen der Fall gewesen ist.

(A. X. 214.)

2) Ueber die ausschließliche Berechtigung der Wundärzte zweiter Klasse zur Ausübung der kleinen Chirurgie.

a) K. O. v. 28. Juni 1825 (oben S. 299.);

b) vergl. das R. v. 20. März 1828 (oben S. 514.);

c) das R. v. 30. Okt. 1829. (oben S. 422.);

d) den Begriff der kleinen Chirurgie bezeichnet das P. der K. Reg. zu Münster v. 20. Febr. 1836 näher dahin:

Vom hohen Medizinal- ꝛc. Min. ist durch V. v. 28. Jan. c. bestimmt worden, daß in der Regel diejenigen chirurgischen Verrichtungen, welche unter Umständen auch nicht geprüften Personen ausnahmsweise nachgesehen werden, als solche zu betrachten sind, mit welchen nur die Wundärzte zweiter Klasse, aber nicht die höher gestellten Medizinal-Personen sich befassen dürfen.

(Amtsbl. ders. 1836. S. 45.)

3) Ueber das Verbot der internen Praxis und die Befugniß zur Verordnung innerer Mittel in rein chirurgischen Krankheitsfällen,

a) vergl. die vorstehend unter 1. a. alleg. V.;

b) das P. v. 31. Dec 1826 (unter Apotheker. Absch. 5. Kap. 1. sub II.), und die P. der Reg. zu Merseburg v. 12. Mai 1832 (Amtsbl. ders. 1832. S. 175.) und der Reg. zu Posen v. 17. Aug. 1836, (Amtsbl. ders. 1836. S. 398), gleichen Inhalts

Digitized by Google

C. Rücksichtlich der Befugnisse der ehemaligen Stadtchirurgen und Landwundärzte,

a) vergl. das R. v. 20. März 1828. (Oben S. 514.)

b) In Ansehung ihrer bedingten Berechtigung zu inneren Kuren insbesondere, die in dem früheren Umfange noch fortbesteht (vergl. oben S. 294.), da die neue Klassif. O. bereits erworbene Rechte nicht aufheben konnte, sind zu bemerken:

aa) Hinsichtlich der Verhältnisse, unter welchen den Chirurgen die Befugniß zu leichtern innern Kuren ertheilt werden durfte

aaa) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Magdeburg v. 19. August 1819:

Dem Kön. Collegium medicum wird auf den Bericht vom 30. Juni c. die von dem Chirurgus S. nachgesuchte Prüfung pro praxi medica betreffend, hierdurch unter Zurücksendung der Anlagen desselben eröffnet, daß allerdings noch gegenwärtig den Chirurgen die Erlaubniß zu leichten innern Kuren nachgelassen werden kann, wenn sich weder an ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben, ein approbirter praktischer Arzt befindet, und sie in einer nach näherer Anleitung der Instruktion vom 23. Febr. 1771 abzuhaltenden Prüfung ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher innern Kuren nachgewiesen haben. Aber auch alsdann past die Bezeichnung als medicinae practicus, deren das K. Collegium medicum sich in dem Berichte bediente, nicht auf diese Chirurgen. Uebrigens hätte der ꝛc. S. sich wegen seiner Prüfung nicht bei dem K. Collegium medicum, sondern bei der Regierung melden müssen, an welche er daher noch jetzt mit seinem Gesuche zu verweisen ist. Finden die Reg. dergleichen Gesuche, nach dem oben bemerkten Grundsatze zulässig, so können sie zwar das Medizinal-Kollegium sofort zur Prüfung des Supplikanten veranlassen, sie müssen dem letztern aber gleichzeitig eröffnen, daß ihm die nachgesuchte Erlaubniß, selbst wenn er in der Prüfung bestehen sollte, doch nur für seinen dermaligen Aufenthalt, und auf so lange ertheilt werden könne, als sich an demselben oder in der Nähe desselben ein approbirter praktischer Arzt nicht niederläßt. Das Mediz. Kolleg. hat demnächst die Prüfungsverhandlungen nebst seinem Gutachten über die Qualifikation des Geprüften der Reg. mitzutheilen, welche dieselben mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem Lokalverhältnisse, welche bei Entscheidung über das Gesuch zu erwägen sind, ausführlich entwickelt sein müssen, dem unterzeichneten Ministerio einreichen, und in diesem Berichte zugleich jedesmal besonders bemerken muß, wie weit der Wohnort des Kreischirurgie von dem Aufenthaltsort des Supplikanten entfernt ist, und in wiefern der Kreischirurgus sich zur Uebernahme innerer Kuren qualifizirt, ob derselbe hier den chirurgischen Prüfungskursus gemacht hat. Besondere Approbationen oder Concessionen sind dergleichen Chirurgen niemals auszufertigen, vielmehr hat die Reg., falls das Ministerium dem Chirurgo die Uebernahme leichter innerer Kuren einstweilen gestattet, und den betreffenden Kreisphysikus und Kreischirurgus von der durch das Ministerium ertheilten Erlaubniß zu benachrichtigen, diese aber ohne Weiteres zurückzunehmen, sobald durch die Niederlassung eines praktischen Arztes die Voraussetzung wegfällt, an welche die Erlaubniß gebunden war. In den von der Regierung einzureichenden Medizinaltabellen ist demnächst besonders zu bemerken, wenn einem Chirurgo die Erlaubniß zu innern Kuren ertheilt oder wieder genommen worden. Die Regierung ist von der gegenwärtigen Bestimmung bereits durch das unterzeichnete Ministerium benachrichtigt worden. (Augustin III. 192.)

bbb) Das P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 25. Sept. 1819.

Höheren Festsetzungen zufolge soll den Wundärzten die Erlaubniß zu leichten innern Kuren dann gegeben werden, wenn weder an ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben ein approbirter praktischer Arzt sich befindet, und wenn die Chirurgen in einer, der Instruktion v. 23. Febr. 1771 gemäßen Prüfung, ihre Fähigkeit zum innerlichen Kuriren nachgewiesen haben. Die Befugniß soll aber sogleich ohne Weiteres aufhören, wenn an dem Wohnorte eines solchen Chirurgi späterhin ein praktischer Arzt sich niederläßt. In künftigen Fällen muß daher stets, und zwar allein durch die Herren Kreisphysiker, uns zur weitern Veranlassung und Benehmung mit dem K. Med. Kolleg. zu Breslau angezeigt werden, ob ein solches Verhältniß, wie zu Erlangung der Bewilligung erforderlich ist, stattfindet, und ob der Kandidat sich zur Erlangung der Befugniß zu leichten innern Kuren unter vorangezeigter Einschränkung prüfen lassen will. Auch ist jedesmal anzuführen, wie weit der Wohnort des Kreischirurgi von dem Orte entfernt, den der, die Erlaubniß zu leichten innern Kuren nachsuchende Chirurgus zu seinem Etablissement zu wählen wünscht, ob der Kreischirurgus zu innern Kuren berechtigt ist, und ob derselbe in Berlin den chirurgischen Prüfungskursus abgehalten hat. (Amtsbl. ders. 1819 S. 390.)

Digitized by Google

ccc) Das P. der Reg. zu Reichenbach v. 12. Sept. 1819:

Ein Min. der G., U. u. M. Ang. hat mittelst R. d. d. Berlin, den 19. Aug. 1819 festzusetzen befunden:

daß noch gegenwärtig den Chirurgen die Erlaubniß zu leichten innern Kuren nachgelassen werden kann, wenn sich weder in ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben ein approbirter praktischer Arzt befindet, und sie in einer, nach Anleitung der Instr. v. 23. Febr. 1771 abzuhaltenden nochmaligen Prüfung ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher innern Kuren bewiesen haben. Aber auch alsdann dürfen sich dergleichen Chirurgen nicht medicinae practici nennen.

Wenn sich daher Chirurgen einer solchen Prüfung unterwerfen wollen, so haben sich dieselben unter Beibringung ihrer früheren Qualifikations-Dokumente bei der unterzeichneten K. Reg. zu melden, und wird dieselbe, falls die Gesuche zulässig befunden werden, diese Prüfung bei dem K. Mediz. Kollegio zu Breslau sofort veranlassen; jedoch kann ihnen die nachgesuchte Erlaubniß, selbst wenn sie in der Prüfung bestehen sollten, nur für ihren dermaligen Aufenthalt, und nur auf so lange ertheilt werden, als sich an demselben oder in der Nähe desselben ein approbirter praktischer Arzt nicht niederläßt.

Besondere Approbationen und Konzessionen werden dergleichen Chirurgen niemals ausgefertiget. (A. III. 840.)

bbb) Die fernere Prüfung für Erlangung derartiger Befugnisse hatte bereits das C.R. des Min. d. G., u. U. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 11. Oktober 1825 dahin untersagt:

Bisher ist den Wundärzten gestattet gewesen, die Prüfung für leichte innere Kuren abzulegen. In Gemäßheit der von des Königs Maj. unter dem 28. Juni d. J. genehmigten neuen Eintheilung und Klassifikation des Heilpersonals im Staate und einer sich darauf gründenden neuen Prüfungs-Ordnung, welche der K. Reg. binnen Kurzem mitgetheilt werden wird, ist jedoch diese Prüfung der Wundärzte für leichte innere Kuren als gänzlich aufgehoben zu betrachten. ꝛc. (A. IX. 1095.)

c) Hinsichts der transitorischen Verhältnisse im Großherz. Posen s. oben. (S. 407.)

d) In Ansehung der bedingten Befugniß der Landchirurgen, eine Hausapotheke zu führen, vergl. das P. der Polizei-Dep. der Reg. zu Potsdam v. 23. Mai 1811 (oben S. 430.).

## Zweites Kapitel.

### Von der Qualifikation der Wundärzte zu Medizinal-Aemtern und für die Ausübung besonderer Zweige der Heilkunde.

1) Zu Kreischirurgen und Medizinal-Assessoren können Wundärzte 1. Klasse und die für große Städte approbirten Wundärzte nach Ablegung der forensischen Prüfung befördert werden,

vergl. R. v. 24. Januar 1826 (oben S. 264.),

Instr. v. 23. Oktbr. 1817, §. 3 (oben S. 82.).

2) In Betreff der Befugniß der Wundärzte, nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Approbation als Augen- und Zahnärzte nachzusuchen, vergl. die diese betr. Abschn.

Zur Verrichtung aller Zahnoperation ist schon an und für sich jeder approbirte Wundarzt berechtigt. Es bestimmte hierüber:

das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an das K. Pol. Präs. zu Berlin v. 16. Januar 1840:

Auf das Rekursgesuch des Wundarztes zweiter Klasse N. gegen die Auflage des K. Pol. Präs., sich des Prädikats „ausübender Zahnarzt" zu enthalten, ist demselben von dem unterzeichneten Ministerio eröffnet worden, daß approbirte Wundärzte zwar alle Zahn-Operationen verrichten können, wenn sie dazu Neigung und Talent besitzen, nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber sich nicht als Zahnärzte besonders ankündigen, und etwanige Aushängezeichen als solche führen dürfen.

(Min. Bl. 1840. S. 58.)

3) Als Geburtshelfer sollen dagegen die Wundärzte zweiter Klasse

nicht ferner approbirt werden. Es disponirte demgemäß das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 30. Nov. 1833:

Da allen eingezogenen Erkundigungen zufolge sowohl die Städte als das platte Land hinreichend mit Geburtshelfern versehen sind, die Erfahrung sogar nachgewiesen hat, daß die Subsistenz der Hebammen durch erstere an vielen Orten gefährdet wird, indem die Geburtshelfer sich nicht darauf beschränken, bei schweren und unregelmäßigen Geburten die geforderte Hülfe zu leisten, sondern auch die Leitung der einfachsten und natürlichsten Geburten statt der Hebammen übernehmen, andererseits auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Wundärzte zweiter Klasse nur in den seltenen Fällen denjenigen Grad operativer Fertigkeit und ärztlicher Ausbildung erlangt haben, welcher erforderlich ist, um in schwierigen und verwickelten Fällen die nöthige Hülfe mit eben so viel Sachkenntniß als Umsicht zu leisten, und diese Wundärzte endlich auch zur ärztlichen Behandlung der Krankheiten der Kindbetterinnen und Wöchnerinnen keine Befugniß besitzen; so setzt das Min. hierdurch als Regel fest, daß von nun an die Wundärzte zweiter Klasse auch zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr abmittirt werden dürfen, wie sie bereits nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. Dec. 1825 von der Zulassung zur Prüfung als forensische Wundärzte ausgeschlossen sind. Nur in einzelnen Fällen soll die Admission dieser Medizinalpersonen zur geburtshülflichen Prüfung auch künftig noch Statt finden, und zwar, wo eine durch die bestandene Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse nachgewiesene höhere ärztliche Ausbildung, als sie in der Regel von Wundärzten zweiter Klasse gefordert werden kann, und ein etwa durch Lokalverhältnisse bedingtes Bedürfniß eines Geburtshelfers an einem Orte, oder in einer Gegend, eine solche Ausnahme rechtfertigen. Es bleibt demnach nur dem Min. vorbehalten, die Admission der bereits approbirten Wundärzte zweiter Klasse zur geburtshülflichen Prüfung von den respektiven Med. Kolleg. entweder direkt oder auf den motivirten Antrag der betr. Reg. ausnahmsweise zu veranlassen, während Seitens der Reg. die diesfallsigen Admissionsgesuche der Wundärzte zweiter Klasse ohne Weiteres unter Berufung auf die gegenwärtige Verf. zurückzuweisen sind, falls sie sich nicht veranlaßt finden sollten, bevorwortend für die Bittsteller an das Min. zu berichten. Indem das Min. die K. Reg. auffordert, hiernach von nun an zu verfahren, bemerkt es nur noch, daß es, wie sich von selbst versteht, hinsichtlich der Admission der Aerzte und Wundärzte erster Klasse zur geburtshülflichen Prüfung eben so sein verfassungsmäßiges Bewenden behält, wie den bereits als Geburtshelfer approbirten Wundärzten zweiter Klasse die ihnen bisher zugestandenen Gerechtsame, als solchen, ungeschmälert verbleiben. (A. XVII. 1084.)

## Drittes Kapitel.

## Von der Berechtigung der Wundärzte zur Annahme von Lehrlingen.

### 1) Die Befugniß der Wundärzte zur Annahme von Lehrlingen ist von dem Besitze einer Barbierstube[1]) oder einer chirur-

[1]) In Betreff der äußern Bezeichnung dieser Barbierstuben erließ die K. Reg. zu Potsdam das nachstehende P. v. 5. März 1827.

Es ist bemerkt worden, daß Barbierer, welche keineswegs als Wundärzte geprüft und approbirt sind, sich doch des Aushängeschildes von fünf Becken bedienen, welches nur den Chirurgen zustehet. Dies wird hiermit untersagt, und dürfen die bloßen Barbierer, wenn sie Becken aushängen wollen, stets weniger als fünf Becken haben. (Amtsbl. derf. 1827. S. 48.)

Nach dem P. des Pol. Präs. zu Berlin v. 9. Mai 1825 sollen andere Barbierstuben nur mit 3 Becken bezeichnet werden. (Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam 1826. S. 163.) Früher war über denselben Gegenstand bereits das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. und der Pol. (v. Schuckmann) an das K. Pol. Präs. zu Berlin v. 6. Febr. 1826 ergangen:

Dem Vorschlage des K. Pol. Präs. v. 13. Dec. pr., zur bessern Unterscheidung der Barbierstuben der Stadt-Chirurgen von denjenigen der bloßen Barbierer, Letzteren das Aushängen der Becken zu untersagen, kann nicht beigestimmt werden, da es unpassend sein würde, diesen Leuten ein Aushängeschild zu nehmen, durch welches gerade ihr Gewerbe am angemessensten bezeichnet wird. Der beabsichtigte Zweck wird sich aber dadurch erreichen lassen, daß den Stadt-Chirurgen, welche Barbierstuben halten, zur Pflicht gemacht wird, der gedachten Zahl

gischen Offizin bedingt. Diese Bestimmung ist in dem R. vom 24. März 1834 ausdrücklich enthalten. Dasselbe wurde durch das P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 20. April 1834 dahin veröffentlicht:

Auf Veranlassung eines Gesuchs um Verstattung zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie hat das K. Min. der G., U. u. M. Ang. im R. v. 24. des v. M. bestimmt:

daß es den bestehenden Mediz. Ges. durchaus zuwiderläuft, wenn Aerzte oder Wundärzte sich Gehülfen halten, die zu keinerlei Ausübung der Arzneikunde befugt sind, und am wenigsten ist dies an Orten zu dulden, wo es an Hülfsärzten nicht fehlt. Aber auch da, wo ein wirklicher Mangel an Chirurgen zweiter Klasse sich ergeben sollte, was gewiß sehr selten der Fall sein wird, kann es den Aerzten nicht zugestanden werden, sich den ersten besten Barbier zur Ausübung der chirurgischen Handverrichtungen zu halten, und dadurch die Niederlassung und Subsistenz der Chirurgen zweiter Klasse an diesen Orten zu erschweren, oder ganz unmöglich zu machen. Das Halten chirurgischer Lehrlinge kann bei den vielfachen Gelegenheiten zur Ausbildung in öffentlichen chirurgischen Lehranstalten nur noch denjenigen Besitzern von Barbierstuben und den Eigenthümern der hier und da noch bestehenden chirurgischen Offizinen nachgegeben werden, welche zugleich approbirte Wundärzte sind.

In Folge dieser Bestimmung finden wir uns veranlaßt, Eltern und Vormünder hierdurch zu warnen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen bei bloßen Barbieren in die Lehre zu geben, wenn sie zugleich die Absicht haben, dieselben auf diesem Wege für das chirurgische Fach mit ausbilden zu lassen. Auch versteht es sich von selbst, daß es keinem Arzte oder Wundarzte ferner nachgesehen werden darf, sich einen Barbier oder unbefugten Gehülfen zur Ausübung chirurgischer Verrichtungen zu halten ꝛc. (A. XVIII. 570.)

Abweichend hiervon hatten das P. der Reg. zu Posen v. 5. März 1830 (s. unter 2. d.) den Grundsatz ausgesprochen, daß jedem approbirten Wundarzte die Befugniß zur Annahme chirurgischer Lehrlinge zustehe.

2) Die Vorschriften über das Verfahren bei Annahme und Entlassung dieser Lehrlinge, über die Obliegenheiten des Lehrherrn gegen dieselben und über ihre Prüfung durch den Kreisphysikus (s. oben S. 243.) sind in nachstehenden V. enthalten.

a) P. der K. Reg. zu Reichenbach v. 22. Febr. 1819.

Obgleich schon vielfache Bekanntmachungen von der K. Reg. zu Breslau, über die Qualifikation und Prüfung der chirurgischen Lehrlinge ergangen sind, so ist dieser Gegenstand doch so wichtig, daß wir uns veranlaßt finden, die früheren diesfälligen Anordnungen durch Nachstehendes zu erneuern und zu ergänzen.

Jeder neu aufzunehmende chirurgische Lehrling soll vor seiner Aufnahme durch den betreffenden Phys. geprüft werden, und derselbe ist erst dann zur Aufnahme fähig, wenn ihm der Phys. bezeugt, und schriftlich unter Berufung auf die Prüfungs-Verhandlung und deren Gegenstände beglaubigt hat, daß der Aufzunehmende alle Vorkenntnisse besitzt, die in einer guten Bürgerschule gelehrt werden, und dadurch zur Aufnahme zum chirurgischen Lehrling genug vorbereitet sei.

Außer einer guten, leserlichen, genug ausgeschriebenen Hand und orthographischer Korrektheit muß derselbe einen ordentlichen Brief schreiben, von der lateinischen Sprache so viel verstehen, daß er einen Terminus gehörig setzen kann, auch im Rechnen nicht fremd sein.

Ohne diese Vorkenntnisse zu besitzen, muß derselbe ohne Nachsicht abgewiesen werden.

Eine solche Prüfung durch den Phys. muß auch jedesmal der Freisprechung vorangehen, sie mag nun in einem Zunftvereine, und dann unter Mitprüfung von Chirurgen, oder ohne deren Zuziehung erfolgen. Das bei dieser Prüfung aufgenommene Protokoll muß der K. Reg. eingereicht werden, von welcher sodann wegen des Qualifikations-Attestes das Nöthige verfügt werden wird. Bei der Prüfungs-Verhandlung darf sich

---

von Becken noch eine Tafel, die ihr wundärztliches Gewerbe besonders anzeigt, oder ein anderes zu bestimmendes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbinde beizufügen, worauf dann das Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen ist ꝛc. (A. X. 215.)

Digitized by Google

der Phys. keinesweges mit dem Auswendiggelernten nach einem chirurgischen Katechismus begnügen. Es kommt vielmehr darauf an, daß sich der Phys. die vollkommene Ueberzeugung verschafft, daß der zu Prüfende auch den Sinn von dem gefaßt, was er auf die an ihn gethanen Fragen antwortet. Besonders muß der Freizusagende das Wesentlichere der Knochenlehre in einem Skelet nachzuweisen im Stande, und mit den Grund-Kenntnissen von den Lehren über die Eingeweide und Hautgefäße, und über die Zergliederungskunst ausgestattet sein.

Aus der Wundarzneikunst muß der Lehrling über die Verbandlehre, die Entzündung und ihre Ausgänge, die Verschiedenheit der Geschwülste, besonders über Darm- und Beinbrüche, wenigstens im Allgemeinen, einige Auskunft geben können.

Eben dies gilt von den leichtern und gewöhnlichern Operationen. Endlich muß er in Beziehung auf den Scheintod und dessen Behandlung, wobei ihm die bekannten Struveschen Tabellen zur Anleitung dienen können, sich auszusprechen im Stande sein. Derjenige, welcher nicht das, was hier verlangt wird, zu leisten vermag, kann keinen Lehrbrief erhalten.

Alle Sanitäts-Beamte haben über die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen. Der Wundarzt, welcher einer Verletzung derselben sich schuldig macht, also ohne das Zeugniß des Physikus über die Tüchtigkeit des Anzunehmenden oder Freizusprechenden, Annahme und Freisprechung ertheilt, wird eben so, wie der Zunfts-Verband, von dem eine diesfällige Genehmigung ausgegangen wäre, in eine unerläßliche Strafe von 5 bis 10 Thlr. genommen.

Wir rechnen jedoch darauf, daß alle und jede Chirurgen, welche Lehrlinge annehmen, zur Ausbildung für Wundarzneikunst, sich forthin die Verpflichtung, die sie dadurch einschreiten, besser gegenwärtig halten, und ihren Lehrlingen die erforderliche Unterweisung verschaffen, und ihnen die nöthige Muße zur Ausbildung ihrer Kunst angedeihen lassen, und nicht glauben werden, daß ihnen die Aufnahme von chirurgischen Lehrlingen blos darum gestattet sei, damit sie darin ein Mittel finden, ihre Barbierkunden besorgen zu lassen.

Von den H. Kreis-Chirurgen erwarten wir vorzüglich, daß sie hierin ganz besonders allen übrigen Wundärzten vorleuchten werden, und wollen wir nicht befürchten, daß sie auf ihrer höhern Bildungsstufe ihren Lehrlingen durch den Auftrag zum Barbieren die Gelegenheit zur Ausbildung für ihren bessern Beruf ungebührlich verkümmern, werden.

Sollten bei uns Lehrherren angeklagt werden, daß sie es an der Fürsorge zur Unterweisung ihrer Lehrlinge fehlen lassen, oder dieselben blos als Werkzeuge des Eigennutzes betrachten, so haben dieselben zu gewärtigen, von der Befugniß zur Annahme chirurgischer Lehrlinge ausgeschlossen zu werden. (A. III. 245.)

### b) P. der K. Reg. zu Danzig v. 10. Sept. 1819.

Da die bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Ertheilung der Qualifikations-Atteste der chirurgischen Lehrlinge und Gehülfen nicht gehörig beobachtet werden, so sehen wir uns veranlaßt, die diesfälligen Anordnungen in Nachstehendem zu erneuern.

Jeder neu aufzunehmende Lehrling der Chirurgie soll durch den betreffenden Phys. geprüft werden, welcher eine Verhandlung über die Prüfung mit deren Gegenständen aufzunehmen, und auf den Grund derselben und unter ausdrücklicher Berufung auf dieselbe dem Geprüften ein Attest auszustellen hat.

Die Gegenstände der Prüfung sind alle Vorkenntnisse, die in einer guten Bürgerschule gelehrt werden, besonders hat der Physikus darauf zu sehen, daß der aufzunehmende Lehrling eine gute leserliche, genug ausgeschriebene Hand und mit orthographischer Korrektheit einen ordentlichen Brief schreiben, gut rechnen und in der lateinischen Sprache einen Terminus gehörig setzen kann. Besitzt er diese Vorkenntnisse nicht, so ist er ohne Nachsicht abzuweisen.

Eine ähnliche Prüfung durch den Physikus muß auch der Freisprechung vorangehen. Das bei dieser Prüfung aufgenommene Protokoll muß der K. Reg. eingereicht werden, welche dann wegen des Qualifikations-Attestes das Nöthige verfügen wird.

Der Freizusprechende muß das Wesentlichere der Knochenlehre an einem Skelet nachzuweisen im Stande sein, und Kenntnisse von der Zergliederungskunst überhaupt, besonders von den Lehren über die Eingeweide und Gefäße besitzen.

Aus der Wundarzneikunst muß der Lehrling über die Verbandlehre, die Entzündung und ihre Ausgänge, die Verschiedenheit der Geschwülste, besonders über Arm- und Beinbrüche im Allgemeinen Auskunft geben können.

Eben dies gilt von den leichtern und gewöhnlichen Operationen.

Endlich muß er sich über den Scheintod und dessen Behandlung, wobei ihm die bekannten Struveschen Tabellen zur Anleitung dienen können, auszusprechen im Stande sein.

Wer das Geforderte nicht leisten kann, kann auch keinen Lehrbrief erhalten.

Digitized by Google

Alle Sanitäts-Beamten haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, und jeder Wundarzt oder Zunftverband, der sich die Annahme der Freisprechung eines Lehrlings ohne Zuziehung des Physikus erlaubt, wird in eine Strafe von 5 bis 10 Thaler genommen werden.

Jeder Chirurgus ist verpflichtet, seinem Lehrlinge die nöthige Unterweisung zu geben, ihm die erforderliche Muße zur Ausbildung in seiner Kunst zu gestatten, und ihn nicht bloß als Werkzeug des Eigennutzes zu betrachten, und ihn bloß zur Besorgung der Barbierkunden zu brauchen.

Wenn über Lehrherren geklagt wird, oder es sich bei der Prüfung der Freizusprechenden ergeben sollte, daß sie gegen diese Vorschriften gehandelt haben, werden sie von der Befugniß, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, ausgeschlossen werden.

Um beurtheilen zu können, in wieweit diese Verordnungen befolgt sind, haben sämmtliche landräthliche Behörden unsers Departements-Listen über die bereits und noch nicht freigesprochenen, chirurgischen Lehrlinge aufzunehmen, worin bei jedem angemerkt sein muß, ob und von wem sie geprüft, von wem sie angenommen und freigesprochen sind. Diese Listen sind uns bis zum 1. Novbr. d. J. einzureichen. (A. III. 843).

c) P. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 17. Okt. 1819, mit dem vorstehenden wörtlich gleichlautend bis auf die Bestimmung des Termins für die Einreichung der Listen, welcher darin auf den 1. December 1819 festgesetzt ist., (A. III. 1015.)

d) P. der K. Reg. zu Posen v. 5. März 1830.

Es sind über die Befugniß der Civilchirurgen, Lehrlinge anzunehmen, Zweifel entstanden. Wir bemerken zuvörderst, daß von dieser Befugniß, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, alle sogenannten Barbierer ausgeschlossen sind, da das Barbieren als ein von der Chirurgie ganz getrenntes Gewerbe angesehen werden muß, wozu es nach den Gesetzen über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 1. Novbr. 1810. und über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. nur eines Gewerbescheins bedarf. Dagegen sind alle übrige gehörig approbirte Wundärzte zur Annahme von Lehrlingen allerdings gesetzlich berechtigt. Es ist jedoch nothwendig und dem zum Bessern vorschreitenden Zustande der Chirurgie angemessen, darauf zu sehen, daß die Bildung der chirurgischen Lehrlinge nicht vernachlässiget werde. Deshalb setzen wir in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften fest:

1) Jeder neu aufzunehmende chirurgische Lehrling muß vor seiner Aufnahme durch den betreffenden Kreis- oder Stadtphys. geprüft werden. Bei dieser Prüfung ist darauf zu sehen, daß der Lehrling bei guten natürlichen Anlagen alle diejenigen Kenntnisse besitzt, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden; besonders muß er eine gute leserliche Hand, einen ordentlichen orthographisch richtigen Brief schreiben, muß gut rechnen können, und in der lateinischen Sprache so weit vorgeschritten sein, daß er einen Terminus richtig zu setzen versteht. Ueber die Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, auf den Grund derselben ertheilt der Phys., falls der Lehrling fähig befunden ist, das Annahmeattest. Besitzt er dagegen die gedachten Vorkenntnisse nicht, so ist er ohne Nachsicht abzuweisen.

2) Eine gleiche Prüfung durch den betreffenden Phys. muß bei der sogenannten Freisprechung stattfinden; der Freizusprechende muß sich über das Wesentliche der Knochenlehre auszulassen und am Skelet nachzuweisen im Stande sein, muß die nöthigen Kenntnisse von der Zergliederungskunde überhaupt, so wie insbesondere von der Lehre über die Eingeweide und Gefäße besitzen. Aus der Wundarzneikunst muß er über die Verbandlehre, die Entzündung und ihre Ausgänge, die Verschiedenheit der Geschwülste, insbesondere aber über Darm- und Knochenbrüche im Allgemeinen Auskunft geben können. Eben dies gilt von den leichten und gewöhnlichen Operationen. Endlich muß er sich über die verschiedenen Zustände des Scheintodes, wobei ihm die bekannten Struveschen Tabellen zur Anleitung dienen können, auszusprechen im Stande sein. Ueber diese Prüfung wird gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, und das Fähigkeitszeugniß ertheilt, falls der Freizusprechende die erforderlichen Kenntnisse besitzt; im entgegengesetzten Falle darf ihm der sogenannte Lehrbrief nicht ertheilt werden.

3) Jeder Wundarzt, der sich die Annahme oder Freisprechung eines Lehrlings ohne Zuziehung der Kreis- oder Stadt-Phys. erlaubt, hat dadurch eine Strafe von 10 bis 20 Rthlr. verwirkt.

Wir verweisen deshalb auf die Verfügung des Min. des I. v. 21. Novbr. 1815. (Amtsbl. 1816. pag. 527.)

4) Jeder Wundarzt, welcher Lehrlinge annimmt, muß es seine unabläßige Sorge sein lassen, ihnen in den oben angegebenen Kenntnissen die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu geben, ihnen hinreichende Muße zur eigenen Ausbildung zu gestatten,

sie nicht bloß als Werkzeuge des Eigennutzes zu betrachten, und falls derselbe zu seiner Subsistenz von dem Barbieren noch Gebrauch machen sollte, sie nicht vorzugsweise mit Besorgung der Barbierkunden zu beschäftigen. Sollte es sich bei der Prüfung der Freizusprechenden zeigen, daß Seitens des Lehrherrn diese Bestimmungen unbeachtet geblieben, so hat er zu gewärtigen, daß er für die Folge von der Befugniß, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, ausgeschlossen wird.

5) Hieraus geht zugleich hervor, daß jeder Wundarzt, welcher Lehrlinge annehmen will, selbst denjenigen Grad von Ausbildung haben muß, welcher erforderlich ist, um tüchtige und brauchbare Subjekte erziehen zu können. Es versteht sich daher von selbst, daß von der Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, alle diejenigen Wundärzte in unserm Reg. Bez. ausgeschlossen bleiben, welche von frühern Zeiten her eine Approbation zur Ausübung der kleinen chirurgischen Handverrichtungen besitzen, oder in die Kategorie derjenigen gehören, die von uns nur auf drei Jahre konzessionirt worden und deren Geschäfte nach unserer Bekanntmachung vom 29. März a. pr. (Amtsbl. Nr. 16. pag. 247.) nach Ablauf dieses Termins überhaupt aufhören.

Die Gesundheitsbeamten haben über die Befolgung dieser Vorschriften mit Strenge zu wachen. Es ist uns daran gelegen, zu wissen, welche Wundärzte in unserm Departement und in welcher Art sie von der Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, Gebrauch machen.

Wir wollen daher hierdurch die Herren Kreisphys. veranlassen, binnen drei Monaten Listen von den vorhandenen chirurgischen Lehrlingen einzureichen, unter Bemerkung, bei welchem Wundarzt sie sich befinden, in welcher Art für ihre Bildung gesorgt ist, ob und von wem sie bei ihrer Annahme geprüft worden. (A. IV. 124.)

### e) P. der K. Reg. zu Frankfurt v. 3. Nov. 1824.

Es ist zwar schon durch die Verf. v. 16. Dec. 1815 (Amtsbl. für 1815, St. 51.) vorgeschrieben worden, daß in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, chirurgische Lehrlinge vor ihrer Annahme und Entlassung geprüft werden sollen, und daß bloßen Barbierern die Befugniß, dergleichen Lehrlinge anzunehmen, nicht zustehe. Da indessen dieser Gegenstand nicht überall zur Kenntniß gekommen und gehörig beachtet worden zu sein scheint, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende, auf gesetzliche Vorschriften gegründete Bekanntmachung zu erlassen. 1) Nur approbirte Civilwundärzte dürfen chirurgische Lehrlinge annehmen, als solche ausbilden und als Gehülfen freisprechen, oder da, wo der Zunftverband noch stattfindet, freisprechen lassen. 2) Kein Wundarzt darf einen Lehrling annehmen, der nicht vorher von dem betreffenden Kreisphysikus hinsichtlich seiner Vorkenntniß geprüft worden ist und von dem Letztern ein Fähigkeitszeugniß erhalten hat. 3) Bei einer solchen Prüfung ist darauf zu sehen, ob der junge Mensch, welcher die Chirurgie zu erlernen wünscht, gute natürliche Anlagen und die Kenntnisse besitze, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden. Er muß leserlich und orthographisch richtig deutsch und lateinisch schreiben, seine Gedanken gehörig zusammenhängend in Form eines deutschen Briefes oder Aufsatzes vortragen, im Lateinischen einen Terminus richtig setzen können und im Rechnen einige Uebung erlangt haben. Nur wenn der Kreisphysikus diese Vorkenntnisse findet, darf er dem Geprüften das Fähigkeitszeugniß zur Annahme als Lehrling ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber muß er denselben ohne Nachsicht zurückweisen. 4) Der auf den Grund des erhaltenen Fähigkeitszeugnisses angenommene chirurgische Lehrling darf nach abgelaufener Lehrzeit nicht eher freigesprochen werden, bis derselbe durch den Kreisphysikus hinsichtlich seiner erworbenen Kenntnisse abermals geprüft worden ist und das Zeugniß der Reife erhalten hat. 5) Bei dieser zweiten Prüfung, zu welcher auch den Kreischirurgus hinzuzuziehen dem Kreisphysikus überlassen bleibt, kömmt es darauf an, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Lehrling auch ein solches Maaß von Kenntnissen in den wundärztlichen Wissenschaften besitze, um für einen chirurgischen Gehülfen gelten zu können. Er muß aus der Anatomie so viel wissen, daß er an einem Skelet das Wesentlichere aus der Knochenlehre nachweisen und über die Eingeweide und das Gefäßsystem Auskunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes, der Entzündung und deren Ausgänge, der Verschiedenheit der Geschwülste, der Knochenbrüche und Verrenkungen, besonders der Arm- und Beinbrüche, und mit den leichten, am häufigsten vorkommenden chirurgischen Operationen, wenigstens im Allgemeinen, bekannt sein. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten und durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen nach der diesfälligen, von dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. im Jahre 1820 herausgegebenen Anweisung unterrichtet sein. Weiset der Lehrling in der Prüfung über die genannten Gegenstände genügende Kenntnisse nach, so kann demselben das Zeugniß der Reife und sodann der Lehrbrief ertheilt werden; im entgegengesetzten Falle muß er aber noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er sich die geforderten Kenntnisse erworben hat. 6) Wundärzte, welche Lehrlinge

Digitized by Google

annehmen, haben die Verpflichtung, für die wissenschaftliche Ausbildung derselben auf alle Weise zu sorgen, ihnen den nöthigen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, ihnen gute Lehrbücher in die Hände zu geben, sie zum Selbststudio anzuhalten und ihnen die erforderliche Muße dazu zu verstatten. Die Wundärzte dürfen die Lehrlinge nicht ausschließlich zu Dienstleistungen, die dem Fache fremd sind, namentlich nicht bloß zur Abwartung des Barbiergeschäftes, als eines zur Chirurgie nicht mehr gehörigen Gewerbes, benutzen. Sollte sich finden, daß ein Wundarzt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und die wissenschaftliche Unterweisung seiner Lehrlinge vernachlässigt hat, so soll ihm die Befugniß, Lehrlinge halten zu dürfen, gänzlich genommen werden. In einem solchen Falle hat zu dem Ende der betreffende Kreisphysikus sofort an uns Bericht zu erstatten, um die erforderliche Einschreitung treffen zu können. 7) Erlaubt sich ein Wundarzt, ohne vorhergegangene Prüfung des Kreisphysikus und ohne die von dem Letzteren ertheilten Zeugnisse der Fähigkeit und Reife, Lehrlinge anzunehmen oder freizusprechen, so soll er in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. genommen werden. 8) Dem Kreisphysikus stehen für jede Prüfung in großen Städten 20 Sgr., in kleinen aber 15 Sgr. als Gebühren zu; wird zu einer Prüfung der Kreischirurgus hinzugezogen, so soll dem Letzteren dieser Gebührensatz allein zukommen. — Alle Wundärzte werden angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu richten; den H. Landräthen, den Magistraten und den H. Kreisphysikern aber wird zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu wachen, daß dies geschehe. Um fortwährend übersehen zu können, welche Wundärzte Lehrlinge halten, werden die H. Kreisphysiker beauftragt, der jährlich einzureichenden Medizinalpersonen-Tabelle eine namentliche Nachweisung dieser Wundärzte in ihren Geschäftskreisen beizufügen, und in derselben zu bemerken, wie viel Lehrlinge jeder von ihnen hält.

(Amtsbl. derf. 1824. S. 330.)

3) Das Verbot der Annahme oder Entlassung der Lehrlinge ohne Physikatszeugniß schärften noch besonders ein:

a) Das P. der K. Reg. zu Königsberg v. 26. Juni 1824.

Die durch das Amtsbl. pro 1820, Nr. 50., S. 371, in Erinnerung gebrachte Vorschrift, daß alle Lehrlinge der Chirurgie und Pharmacie, sowohl bei der Annahme in die Lehre, als bei der Entlassung aus derselben, hinsichts ihrer Fähigkeiten, Schulkenntnisse und ihrer erworbenen chirurgischen oder pharmazeutischen Kenntnisse von den Kreis-Gesundheitsbeamten geprüft werden und durch die von letzteren über den Ausfall der Prüfung zu ertheilenden Zeugnisse sich ausweisen sollen, wird immer noch nicht allgemein befolgt. Wir finden uns daher veranlaßt, dieser Vorschrift noch die Warnung hinzuzufügen, daß jeder Chirurgus oder Apotheker, der einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne sich durch das Physikatszeugniß darüber ausweisen zu können, dazu berechtigt gewesen zu sein, in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. genommen, diese auch sogleich als verwirkt eingezogen werden soll. — Die H. Medizinal-Beamten werden hiermit angewiesen, sämmtliche Chirurgen und Apotheker, die unter ihrer Aufsicht stehen, mit dieser Bestimmung bekannt zu machen und auf die Befolgung der Vorschrift streng zu halten. (Amtsbl. derf. 1824. S. 243.)

b) Das P. derf. Reg. v. 9. Sept. 1824.

Die durch das Amtsbl. Nr. 31, S. 243. unter dem 26. Juni d. J. erneuerte V., daß ohne Prüfungsatteſt der Physiker keine chirurgischen Lehrlinge angenommen und aus der Lehre entlassen werden sollen, ist von einigen Wundärzten dadurch umgangen worden, daß sie junge Leute, unter dem Vorwande, sie nur allein zum Barbieren ausbilden und benutzen zu wollen, angenommen haben. Bei der Schwierigkeit, das künftige Eindringen solcher jungen Leute in die chirurgische Laufbahn zu verhindern, und wegen des nachtheiligen Einflusses, der dadurch der Bildung der Wundärzte entstehen muß, setzen wir zur Einstellung dieses Mißbrauches fest, daß jeder Wundarzt, der, den gegebenen Bestimmungen entgegen, einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne ihn dem Physikate zur Prüfung gestellt zu haben, jenes Vorwandes ungeachtet, in eine Strafe von 3 Rthlr. genommen werden soll. — Die Wundärzte haben sich hiernach zu achten, und die Gesundheitsbeamten und Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmung zu wachen und zu halten.

(Amtsbl. derf. 1824. S. 327.)

4) Ueber die Prüfungsgebühren bestimmten insbesondere noch:

a) das R. v. 16. Sept. 1824 (oben S. 142.);

b) das P. der K. Reg. zu Bromberg v. 3. Nov. 1824.

a.

Seitdem das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein darauf ertheilt

wird, ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazarethchirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publiko das Ansehen qualifizirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterrichte chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu stellen, künftig genau zu befolgen. Für diese Prüfung erhält der Physikus von dem Geprüften 15 Sgr., welche aber, wenn der Physikus wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse den Kreischirurgus zuzieht, dem Letzteren allein gebühren. (Amtsbl. derf. 1824. S. 478.)

c) das P. der K. Reg. zu Köln v. 6. Nov. 1824.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Kompagnie- und Lazarethchirurgen, denen es zur Bestehung der gesetzlichen Prüfung als praktische Wundärzte an den erforderlichen Kenntnissen gebricht, einen Gewerbschein für die nichtchirurgische Beschäftigung des Barbierens gelöst und sich dann bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualifizirter Wundärzte gegeben und selbst junge Leute als Lehrlinge angenommen und gebraucht haben. Diesem Unfuge zu steuern, werden die Eltern und Vormünder auf den Grund einer Verf. des h. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 12. v. M. hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich mit Ausübung der Chirurgie nicht befassen dürfen und auch durchaus die zum Unterrichte solcher Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hiermit angewiesen, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung dem betreffenden Physikus zur Prüfung zu gestellen, welcher berechtigt ist, dafür von dem Examinanden eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten von 20 Sgr. zu begehren, die jedoch, wenn der Physikus wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse den Kreischirurgus zuzieht, Letzterem allein gebührt.
(Amtsbl. derf. 1824. S. 301.)

d) das P. der K. Reg. zu Aachen v. 12. Nov. 1824.

Zufolge einer allgemeinen Verf. des h. Min. der G., U. u. Med. Ang. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Chirurgen, welche Zöglinge annehmen, solche sowohl bei ihrer Annahme, als bei der Entlassung, dem betreffenden Kreisphysikus vorzustellen haben, welcher sie zu prüfen hat, und dem dafür hier in Aachen 20 Sgr., andern Ortes 15 Sgr. zu zahlen sind.
(Amtsbl. derf. 1824 S. 521.)

5) Die Unstatthaftigkeit, daß Wittwen von Chirurgen, welche Barbiergerechtigkeiten besitzen, die chirurgischen Geschäfte durch s. g. Gehülfen fortsetzen, wurde in dem nachfolgenden R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Merseburg v. 13. Aug. 1838 noch besonders ausgesprochen.

Da die selbstständige Ausübung jeder Art von chirurgischen Verrichtungen eine durch Erfüllung der gesetzmäßigen Bedingungen erlangte Approbation vorausgesetzt, und deshalb dergleichen Verrichtungen von chirurgischen Lehrlingen nur unter Anleitung und Aufsicht ihrer Lehrherren unternommen werden dürfen; so kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 24. v. M. eröffnet wird, der Wittwe eines Wundarztes nicht gestattet werden, die chirurgischen Geschäfte durch sogenannte Gehülfen, dergleichen in diesem Sinne die heutige Med. Verfassung überhaupt nicht kennt, für ihre Rechnung fortsetzen zu lassen. Befindet sich eine solche Wittwe im Besitze einer Barbiergerechtigkeit nach der theilweis in dortiger Provinz noch bestehenden ältern Gewerbe-Verfassung und will sie diese Gerechtigkeit nicht an einen ordnungsmäßig befähigten und approbirten Chirurgus veräußern, so kann ihr für ihre Person, wie andern zur chirurgischen Praxis unbefähigten Acquirenten solcher Gerechtigkeit, auf Grund der letztern nur die Verwaltung des Barbiergeschäfts gestattet werden. (A. XX. 475.)

Digitized by Google

### Viertes Kapitel.

## Von der Remuneration der Dienstleistungen der Wundärzte.

Vergl. in Betreff der Remuneration der Wundärzte:
1) für chirurgische Verrichtungen, oben S. 441.
2) für ärztliche Kuren, oben S. 455.
3) als Sachverständige, oben S. 470.

### Fünftes Kapitel.

## Von den Vergünstigungen, welche den Wundärzten rücksichtlich öffentlicher Lasten zustehen.

1) Befreiung von der Zwangspflicht zur Erlangung des Stadtbürgerthums und zur Uebernahme städtischer Aemter. Vergl. Thl. 2. Abthl. 1. (Oben S. 435).

2) Abgeltung des Militairdienstes als Nichtcombattanten. (a. a. O. S. 436).

### Dritter Abschnitt.

## Von den Pflichten der Wundärzte.

Die Pflichten der Wundärzte, die bereits das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725., wenn schon im unvollkommenen Umrisse, vorzeichnete (oben S. 20.), sind im Wesentlichen dieselben wie die der Aerzte. Die Verschiedenheit dabei ergiebt sich von selbst, aus den weiteren oder engeren Gränzen, welche für das Recht zur Ausübung der Heilkunde in Betreff jeder Klasse des Medizinalpersonals gesetzlich festgestellt sind. Es kann daher hier nur auf die Bestimmungen verwiesen werden, welche in den Abschn. von den Pflichten der Medizinalpersonen (oben S. 474.), von den Pflichten des Arztes (oben S. 499.) und von den Rechten der Wundärzte (oben S. 513.) mitgetheilt sind.

Besonders hervorzuheben ist nur in Betreff der Wundärzte 1. Klasse daß ihnen, wiewohl sie wirkliche praktische Aerzte sind, als Berufspflicht vorgeschrieben ist, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken berufen wird, sich dessen Ausspruch und Anordnungen zu unterwerfen, (vergl. die Klassif. O. v. 24. Aug. 1825) (oben S. 303.) und hinsichtl. der Wundärzte aller Klassen, daß sie sich jeder auch der kleinsten chirurgischen Hülfleistung und Verrichtung auf Anordnung eines promovirten Arztes unterziehen müssen. (Vergl. oben S. 516.)

### Dritte Unterabtheilung.

## Der Geburtshelfer und die Hebamme.

Literatur.

J. G. Knebel, Grundriß der poliz. gerichtl. Entbindungskunde, 2. Bd., Breslau, 1801.
W. F. Senff, Ueber das Verhältniß der Hebammen zum Staate, nebst e. Gesch. des Hed. A. Inst. zu Halle. Halle, 1812.
P. Sue, essais historiques, littér. et crit. sur l'art d'accouchement, 2. Bd. Paris 1789.
Nolde, Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung öffentlicher Entbindungsanstalten. Braunschweig. 1806.

Digitized by Google

Elias v. Siebold, Programm über Zweck und Organisation der Klinik in einer Entbindungsanstalt. Bamberg und Würzburg, 1806.
Müller, Einige Worte über die Methode der Bildung angehender Geburtshelfer. Leipzig, 1808.
Busch, Lehrbuch der Geburtskunde, 2. Aufl. Marburg, 1833.

## Einleitung.

Naturgemäß und dem sittlichen Gefühle entsprechend ist es, daß beim regelmäßigen Gange des Gebärgeschäfts die Geburtshülfe von Frauen geleistet wird, die zu deren Ausübung überdies durch die kleinere weibliche Hand, und die in der Frauennatur begründeten Anlagen für zartere Krankenpflege vorzugsweise berufen scheinen. Die Geschichte der Entbindungskunst deutet daher schon in deren rohempirischen Anfängen das Bestehen eines Hebammenstandes an. Wir finden bereits zu den Zeiten der Patriarchen bei den Hebräern besondere Wehmütter, (1. Buch Moses 35, 17; 38, 28). Auch in Aegypten und in Griechenland wurde die Entbindungskunst von Frauen ausgeübt; ebenso zu Rom, wo ihr Beruf sich bei der Behandlung der Mutter und des Kindes in das ärztliche Gebiet ausdehnte, und sie auch medicae bezeichnet wurden. Charakteristisch für die Anerkennung, die der Wichtigkeit des Hebammenberufs schon im Alterthume zu Theil wurde, ist es, daß einzelne religiöse Ceremonien oder feierliche Familienakte damit verbunden waren. Bei den Griechen trug die Hebamme das Kind am 5. Tage nach der Geburt um den Familienheerd und empfahl es dem Schutze der Hausgötter; im alten Rom war es die Hebamme, welche das Kind bei der Ceremonie für die Anerkennung der Paternität vor den Vater auf die Erde legte. Noch die Gegenwart bietet eine Erscheinung, in der sich diese Würdigung des Berufs wiederholt: Hebammen verrichten bei Gefahr im Verzuge die Nothtaufe.

Bei den Arabern wurde die Geburtshülfe ebenfalls nur von Frauen geleistet, Aerzte wurden bloß als Rathgeber dabei zugezogen. Im Mittelalter, bis in das sechszehnte Jahrhundert war den Aerzten sogar bei Todesstrafe verboten, Entbindungen vorzunehmen, und noch 1522 büßte Doktor Veit zu Hamburg die Uebertretung dieses Verbots mit dem Feuertode.

Indeß nur die Physiologie und Diätetik der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes darf der Kunst der Hebammen überlassen bleiben, der pathologisch-therapeutische und operative Theil der Entbindungskunst gehört ausschließlich dem Gebiete der Arzneikunst an, und erheischt ein ausübendes Personal von wirklichen Aerzten, die, um selbstständig als Geburtshelfer aufzutreten, sich außerdem die physiologisch-diätetischen Kenntnisse der Entbindungskunst anzueignen haben.

Die Geschichte der Entbindungskunst enthält auch schon aus dem Alterthume Beispiele, daß Männer die Geburtshülfe in schwierigen Fällen leisteten, namentlich in Griechenland seit Hippokrates Zeit. Wenig später kommt Herophilos (310 v. Chr.) als Lehrer der Geburtshülfe zu Athen vor. Celsus erwähnt mehrerer geburtshülflicher Operationen und Plinius insbesondere des Kaiserschnitts [1]). Augustus ließ seine Gemalin Livia von dem Arzte Antonius Musa entbinden. Und von einem zweiten Augustus — seinem königlichen Wirken im Reiche der Künste und Wissen-

[1]) Der erste Kaiserschnitt an einer Lebenden wurde 1500 von dem Schweinschneider

schaften nach[1]) — datirt sich die endliche Besiegung des Vorurtheils wider die Geburtshülfe durch Aerzte. Ludwig XIV. ließ seine Geliebte, la Valière, da er der Verschwiegenheit keiner Hebamme vertraute, durch den Wundarzt Julian Clement entbinden (1663), dessen dabei bewiesene Geschicklichkeit dann seine Berufung zu ähnlichen Funktionen in der königlichen Familie zur Folge hatte, und das Beispiel des Hofes beseitigte bald die zeitherige Sitte.

Mit dem Exklusivrechte der Frauen für die Ausübung der Geburtshülfe fiel zwar das stärkste Hemmniß der höhern Entwickelung der Entbindungskunst fort, aber erst die Fortschritte der Arzneikunst, insbesondere der Anatomie, konnten zu ihrer wissenschaftlichen Gestaltung, zu ihrem Heranreifen zur wirklichen Kunst führen, deren Zeitigung der Sorge der Staatsarzneikunde vorbehalten blieb.

Aus dieser langen Entwickelungsperiode treten als epochemachende Momente das Erscheinen des ersten gedruckten Buchs über die Geburtshülfe[2]), die Erfindung der Geburtszange und die Errichtung öffentlicher Entbindungsanstalten hervor. Nach ihnen wird denn auch die Geschichte der Entbindungskunst in fünf Zeiträume abgetheilt[3]).

Früher als in den meisten andern Staaten wurde in der Mark Brandenburg die Geburtshülfe ein Gegenstand der Vorsorge der Medizinalpolizei. Hier hatte die kurfürstliche Hofwehmutter, Justine Siegemundin, geborne Dietrichin, aus Ronstock in Schlesien, durch das von ihr verfaßte Hebammenbuch[4]) die Sorge für das Hebammenwesen angeregt. Im Jahre 1693 erschien bereits eine Hebammenordnung, und auch das Med. Ed. v. 1725 ordnete die Pflichten der Hebammen. Diesen Maaßregeln folgte 1755 die Errichtung der ersten Hebammenschule in Berlin, und später ähnlicher Anstalten in allen Provinzen. Indeß waren alle diese Anordnungen unzureichend, da die Prüfung und der Unterricht der Hebammen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts vornämlich den Physikern überlassen blieb, die selbst keine Prüfung in der Geburtshülfe bestanden hatten, und da die Geburtshülfe als ein Theil der Chirurgie betrachtet wurde, während ihre Ausübung, soweit sie nicht in das Gebiet des Hebammenwesens gehört, nur den wirklichen Aerzten überwiesen werden darf.

In welcher Art die Verwaltung in neuerer Zeit für die Geburtshülfe gesorgt hat, ergeben die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Verordnungen. Unter deren wichtigsten Maaßregeln tritt die Bestimmung hervor, wonach, der Regel nach, nur wirkliche Aerzte[5]) — Doktoren oder Wundärzte erster Klasse — als Geburtshelfer approbirt werden dürfen, und

---

Ruffer zu Siegershausen an seiner eignen Frau mit glücklichem Erfolge verübt. (Pierer, Univ. Lex. Bd. 7. S. 67.)

[1]) Doch auch nur in dieser Beziehung.

[2]) Eucharius Rößleins, „der schwangern Frawen und Hebammen Rosengarten;" Worms, 1513. Als erstes Hebammenlehrbuch überhaupt gilt Moschion's Werk: de mulierum passionibus. Doch findet sich in den Schriften Galens, Aetius, Paulus Aegineta Vieles über Geburtshülfe.

[3]) Vergl. Ersch und Gruber, Encykl. Th. 35. S. 2.

[4]) Die erste Auflage desselben erschien Berlin, 1690, 4., die letzte Auflage, Berlin, 1769.

[5]) Zwar bezeichnet die Klassifik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 301. B.) die Geburtshülfe noch, als Zweig der chirurgischen Heilkunde, allein seit dem R. v. 30. Novbr. 33. (oben S. 523.) dürfen nur ausnahmsweise auch Wundärzte zweiter Klasse als Geburtshelfer approbirt werden.

Digitized by Google

die Entfesselung des Hebammengewerbes von den Schranken einer geschlossenen Zunft. Die Auswahl eines ausreichenden Hebammenlehrpersonals, die Verbesserung der äußern Lage der Hebammen und die Versorgung alter Wehmütter gehören noch zu den von der Medizinalverwaltung zu lösenden Aufgaben. (Vergl. Kust a. a. O. S. 54.)

## Erster Abschnitt.

# Der Geburtshelfer.

### Erstes Kapitel.

### Von der Befähigung zur Ausübung des Berufs als Geburtshelfer.

I. Vergl. das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §§. 710 und 711. (Oben S. 419.)

II. Nachweis der besondern Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

1) Bis zur V. des Ob. Kolleg. med. vom 18. Nov. 1791 wurde die Geburtshülfe als ein Theil der Chirurgie erachtet, und die Prüfung der Wundärzte auf jene ausgedehnt. Erst durch jene Verordnung wurde eine besondere Prüfung für diejenigen Aerzte und Wundärzte, die zugleich neben der ärztlichen oder chirurgischen Praxis die Geburtshülfe ausüben wollten, in nachfolgenden Bestimmungen angeordnet:

1) Die Anzahl der anzusetzenden Accoucheurs ist auf keine gewisse Zahl deshalb festzusetzen, weil das Accouchement als ein Pars chirurgiae zu betrachten ist, und man dahero einem jeden Medico sowohl, als einem jeden Chirurgo, wenn er die dazu erforderliche Kenntniß besitzt, und solche in dem mit ihm vorgenommenen Examine sattsam und hinlänglich bewiesen hat, die Ausübung dieser Kunst nicht versagen kann. 2) Ist es allerdings nothwendig, daß sowohl Medici als Chirurgi, welche sich der Ausübung dieser Kunst unterziehen wollen, vorhero scharf darüber geprüft werden. Es ist daher dieses Examen ex arte obstetricia von den bisherigen Examinibus, sowohl medicis als auch chirurgicis, gänzlich zu separiren, und besonders, und zwar mit den Medicis bloß durch die Räthe und Mitglieder des Ober-Collegii medici, mit den Chirurgis auch mit Zuziehung der Assessoren des Oberkollegii, abzuhalten. Ehe dieses Examen vorgenommen wird, müssen die Examinandi, sowohl Medici als Chirurgi, vorhero erweisen, daß sie nicht allein die Hebammenkunst ordentlich erlernt, sondern daß sie dieselbe auch in Hospitälern und andern Anstalten gehörig und geschickt praktisch ausgeübt, als worüber dieselben die nöthigen und hinlänglichen Zeugnisse beizubringen haben.
(Augustin I. S. 455.)

2) Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung der Geburtshelfer und über das Examen selbst, sind in dem Regl. vom 1. Dec. 1825, II. §§. 49. 51. N. 2, 58. 59., enthalten. (Oben S. 384.) Die Bestimmung in der V. vom 24. August 1825 B. (oben S. 301.), wonach fortan nur promovirte Aerzte und Wundärzte erster und zweiter Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen werden dürfen, ist in Betreff der letztern durch das R. v. 30. Nov. 1833 (oben S. 523.) noch dahin eingeschränkt worden, daß die Wundärzte zweiter Klasse nur ausnahmsweise dazu verstattet werden sollen.

III. Vereidung und Approbation.

1) Vergl. oben S. 398 und 409.

2) Die Approbation wird nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Da der praktische Arzt (Chirurgus N. N.) willens ist, das Geschäft eines praktischen Geburtshelfers in den Königl. Landen auszuüben, und bei der mit ihm angestellten Prüfung recht gute Kenntnisse in der Geburtshülfe dargethan hat, so wird derselbe

hiermit und Kraft dieses als praktischer Geburtshelfer in den Königl. Landen ausgefertigt und also approbirt, daß er seinem zu leistenden Eide gemäß, die Obliegenheiten eines praktischen Geburtshelfers pünktlich und treu erfülle. Besonders aber wird ihm zur Pflicht gemacht, daß er nicht nur bei gewöhnlichen und natürlichen Entbindungen, sondern vorzüglich auch in den Fällen, wo die Hebammen die Geburten nicht allein beendigen können und die Hülfe eines Geburtshelfers zu erlangen angewiesen sind, ohne Rücksicht auf die Person und die dafür zu erwartende Belohnung, sowohl bei Armen als bei Wohlhabenden, es sei bei Tage oder bei Nacht, sich sogleich einfinde, die Kreissende auch nicht wieder verlasse, sondern vielmehr die Entbindung ohne allen Zeitverlust, zugleich aber auch ohne alle Uebereilung, nach seiner besten Wissenschaft und Ueberzeugung verrichte. Berlin, den — —

(L. S.) Min. d. G., U. u. M. Ang.

(Koch S. 176.)

3) Ueber die Approbationskosten s. S. 413.

## Zweites Kapitel.

## Von den Rechten und Pflichten des Geburtshelfers.

Da der Geburtshelfer stets einer der Hauptklassen des Medizinalpersonals angehört, so wird durch die für diese geltenden Bestimmungen zugleich der Umfang seines Rechtsgebiets geregelt. Für die Remuneration seiner Dienstleistungen ist eine besondere Taxe gegeben. (S. oben 443.) Besonders hervorzuheben ist daher hier nur die Befugniß des Geburtshelfers, innere Arzneien zur Beförderung des Geburtsgeschäfts zu verordnen, auch wenn er nur zur Klasse der Chirurgen gehört, vergl. d. R. v. 20. März 1828 (oben S. 513.) und seine Verpflichtung, für die bei der Entbindung vorkommenden Verrichtungen, wofern er überhaupt eines Beistandes bedarf, keine s. g. Wickelfrau, sondern nur eine konzessionirte Hebamme zuzuziehen. Es bestimmten hierüber:

1) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präsid. zu Berlin v. 17. Januar 1825.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der konzessionirten Hebamme, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schaamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer zu den, ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme, als Gehülfin, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen. (A. IX. 252.)

2) Das C. R. deff. Min. v. 20. Oktober 1828.

In der Verf. v. 17. Jan. 1825 ist nur bestimmt worden, daß sich Geburtshelfer nicht der sogenannten Wickelfrauen, sondern nur approbirter Hebammen, zur Stellvertretung und zum Beistande bei den Entbindungen und der Pflege der Wöchnerinnen, bedienen sollen. Es haben damit indessen die Geburtshelfer nicht verpflichtet werden sollen, sich überhaupt irgend eines Beistandes zu bedienen, wenn sie glauben, das Entbindungs-Geschäft ganz allein besorgen zu können, und für jeden daraus für die Wöchnerinnen und Neugebornen entstehenden Nachtheil verantwortlich sein wollen. Eben so wenig können auch die Kreissenden und Wöchnerinnen gezwungen werden, bestimmten ihnen von den Geburtshelfern zugeführten Frauen sich anzuvertrauen; vielmehr

muß ihnen freigestellt bleiben, allenfalls auch Verwandte oder andere ehrbare Frauen, zu denen sie Vertrauen haben, zum Beistand bei der Entbindung und im Wochenbett zu wählen, daher sie wegen unterlassener Zuziehung einer Hebamme neben dem Geburtshelfer nicht zur Verantwortung gezogen, oder mit Strafen belegt werden können.

Dies wird der K. Reg. auf Ihre, in dieser Angelegenheit gemachte Anfrage v. 18. März d. J. hierdurch zu erkennen gegeben. Auch ist es unrichtig, daß nach dem A. L. R., wie die K. Reg. behauptet, jede Entbindung mit absichtlicher Uebergehung der Hebamme strafbar sei. Das A. L. R. bestimmt dies so wenig als irgend ein anderes G., spricht auch überhaupt an der bezeichneten Stelle nur von unehelich Geschwängerten, und gestattet auch diesen bei der Niederkunft den ausschließlichen Beistand anderer ehrbaren Frauen. (A. XII. 1093.)

## Zweiter Abschnitt.

# Die Hebamme.

### Erstes Kapitel.

### Von dem Unterrichte der Hebammen und den öffentlichen Anstalten für deren Ausbildung.

#### I. Die Hebammenschulen.

Die erste Hebammenschule in der Monarchie wurde zu Berlin im J. 1755 errichtet. Das K. R. v. 27. Februar 1751, welches diese Anstalt ins Leben rief, hatte zugleich den Obrigkeiten auf dem Lande und den Magistraten die Anweisung ertheilt, taugliche, mit den nöthigen Subsistenzmitteln für die Lehrzeit und mit guten Attesten versehene Personen zum Hebammenunterricht nach Berlin zu schicken. Diese Anweisung hatte keinen rechten Erfolg, die Kosten des Besuchs der Hebammenschule wurden daher den Kämmerei- und Kreiskassen aufgelegt, und die Din. R. v. 16. Juli 1755, 18. August 1770 und 19. April 1771 regelten das nähere Verfahren dabei. (Vergl. Augustin I S. 524.) Auch in allen Provinzen wurden nach und nach, vornämlich seit 1790, Hebammenschulen errichtet, so daß 1804 schon 26 dieser Anstalten bestanden, meist in Verbindung mit Entbindungsanstalten, die zugleich als deren Kliniken dienen. Die Einrichtung der Hebammeninstitute, und die Bedingungen für die Aufnahme in dieselben wurde durch nachfolgende V. geordnet.

A. Erfordernisse für die Aufnahme in die Hebammeninstitute.

1) Persönliche Eigenschaften der Lehrtöchter.

Schon das Kammer-Cirk. für die Kurmark. v. 10. Februar 1777 bedingte die Verstattung zur Theilnahme am Hebammenunterricht von der Unbescholtenheit des Lebenswandels und gewissen körperlichen und geistigen Eigenschaften. Die persönlichen Eigenschaften, welche für die Aufnahme als Lehrtochter in eine Hebammenanstalt erfordert werden, finden sich zusammengestellt:

a) in dem P. der K. Reg. zu Trier v. 30. August 1831.

Zufolge eines R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 30. Juli d. J., sollen in Zukunft diejenigen Eigenschaften der sich zum Unterrichte in der Hebammenkunst und zur Aufnahme in das Hebammen-Lehr-Institut meldenden Frauenspersonen, welche bisher durch Atteste haben nachgewiesen werden müssen, durch amtliche zu erfordernde Berichte der betreffenden Lokal- und Kreis-Behörden festgestellt werden.

Die Erfordernisse zur Aufnahme sind übrigens folgende:

1) sie müssen zwischen 18 und 30 Jahren alt sein;

[1]) S. unter 3. b. (S. 537.)

Digitized by Google

2) das erforderliche Fassungsvermögen besitzen;
3) lesen und schreiben können;
4) sich wegen unbescholtenem sittlichen Lebenswandels ausweisen;
5) gesund, stark und ohne allen körperlichen Fehler[1]) sein, sich auch nicht während der Lehrzeit im Zustande der Schwangerschaft befinden, da auch dieser den guter Fortschritten im Unterrichte entgegensteht;
6) endlich ist der künftige Bestimmungsort anzugeben.

Ueber alle diese Punkte haben daher die K. Landräthe die Gutachten und Berichte der Kreis-Phys. Bürgerm. und ad 4. gleichzeitlich auch die gutachtliche Aeußerung des Ortspfarrers einzuziehen, und uns mit ihrem hierauf zu gründenden Antrage auf Aufnahme in's Hebammen-Institut zur Prüfung und Entscheidung frühzeitig vorzulegen.
(A. XV. 607.)

b) Vergl. die V. v. 2. Juli 1834 I. §. 2. (unten S. 545.), des Regl. v. 6. August 1835 II. §. 9. (unten S. 542.), ferner die Heb. O. vom 25. Juli 1827 §. 3. (unten.)

2) Nachweis der Hebammenwahl.

Zeither gab bei der Aufnahme in ein Hebammeninstitut nur in Konkurrenzfällen das von einer Kommune ertheilte Wahlattest ein Vorzugsrecht, (vergl. die vorstehend alleg. V.) und nur in dem P. der K. Reg. zu Merseburg v. 23. März 1820 findet sich bereits die Annahmebedingung aufgestellt, daß eine bestimmte Gemeine der Lehrtochter die Aufnahme als Hebamme zugesichert habe. Dasselbe lautet:

In die öffentlichen Lehrinstitute können künftig nur diejenigen Frauen aufgenommen werden, welche von bestimmten Gemeinden die Aufnahme als Hebammen zugesichert ist, sobald sie den Lehrkursus gehörig abgewartet haben, und bei der Prüfung gut bestanden sind. Sind davon bisher in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattet, so fanden sie nur bei Kreisen Anwendung, wo die baldige Anstellung guter Hebammen vorauszusehen und wünschenswerth war. Für die Folge finden wir, in Bezug auf die Verf. v. 14. Mai 1817 (Amtsbl. Stück 22. Nr. 175. g. J.) in Hinsicht der Annahme von Hebammenschülerinnen und der Besetzung der Ortschaften mit approbirten Hebammen, Nachstehendes noch ausdrücklich festzusetzen für nöthig:

1) Jede Frau, welche Hebamme werden will, reicht dem Ortsvorsteher, nachdem ihr die künftige Annahme als Hebamme zugesichert ist, die erforderlichen Zeugnisse des Beichtvaters und des Kreisphysikus ein.

2) Der Ortsvorsteher übersendet die gedachten Zeugnisse. nebst seinem eigenen über ihre künftige Annahme, dem landräthlichen Offizio.

3) Das landräthliche Offizium prüft, zufolge des K. R. v. 16. Jan. 1817, nach welchem jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, ein Bez. (Associaten) angewiesen werden soll, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß, und in Gemäßheit der C. Verf. v. 8. Febr. 1818 unter Zuziehung der Ortsvorsteher:

ob die gewählte Schülerin nur einen Ort oder mehrere bequem gelegene Ortschaften angewiesen erhalten soll und berichtet

---

[1]) Das Hebammenlehrbuch (Aufl. 3. 1830 S. 1.) bestimmt hierüber:
Eine Frau, welche Hebamme werden will, muß nicht zu alt sein. Das Alter zwischen 20—30 Jahren ist das passendste. Ein gesunder Körperbau wird ihr die täglichen und nächtlichen Beschwerden ihres künftigen Geschäfts ohne Nachtheil ertragen helfen. Besonders aber trage sie keine Krankheiten an sich, welche andern Menschen widrig oder nachtheilig sind; als übelriechenden Athem, Schwindsucht, Fallsucht, venerische Krankheit, ansteckende Ausschläge, z. B. Krätze ꝛc. Eine feine, wohlgebildete Hand, nicht zu kurze Finger werden sie bei den Frauen beliebt, und denselben die Geburt weniger schmerzhaft machen. Hände und Finger müssen frei von Fehlern, z. B. nicht steif sein, und weder große Warzen, Auswüchse, Flechten, noch harte Haut, lange Nägel, stumpfes Gefühl ꝛc. haben. Schwerhörigkeit und Kurzsichtigkeit machen sie unbrauchbar. Gut ist es, wenn sie verheirathet ist, und geboren hat. Sie besitze einen gesunden, natürlichen Verstand; ein gutes Gedächtniß sei ihr eigen.

Digitized by Google

4) unter Einsendung der vorgeschriebenen Zeugnisse zu gehöriger Zeit vor Eröffnung des Lehrkursus an uns, und bestimmt genau, welcher Ort oder welche einzelne Ortschaften der anzustellenden Hebamme zugetheilt werden sollen, damit sie, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, in dem Approbations-Dokumente benannt werden können.

5) Befinden sich in dem der Hebamme angewiesenen Bezirk noch bereits für denselben approbirte Hebammen, so bleibt es den Hülfsbedürftigen freigestellt, welche sie davon wählen wollen, es sei denn, daß die neu Angestellte, unter landräthlicher Genehmigung, mit einer noch zugleich an dem Orte angestellten, aber Schwächlichkeits oder Alters halber nicht mehr zu ihrem Geschäft tauglichen, ein schriftliches Abkommen getroffen hätte. (A. IV. 133.)

**Gegenwärtig ist die Erlangung einer solchen Wahl allgemein zur Aufnahmebedingung erhoben. Es bestimmte die C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg., die Ausbildung, Prüfung und Niederlassung der Hebammen betreffend, vom 6. Januar 1841:**

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Min. darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Konkurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Kommune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

a) ein Zeugniß des betreffenden Kreisphysikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualifizirt sei;

b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

c) ihren Taufschein.

Frauen über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königl. Preußischen Hebammen-Lehrinstitute einen vollständigen Hebammen-Lehrkursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Kommune, von welcher sie das behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehrinstitut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen respektive der städtischen Polizeibehörde und auf dem Lande des Kreis-Landraths, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreisphysikus, überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei, oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums, und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreisphysikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, so wie über ihre seitherige sittliche Führung. Die Ablegung einer besondern Prüfung, für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich.

Obige Verordnung hat die K. Reg. durch die hierzu geeigneten öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Min. Bl. 1841. S. 26.)

### 3) Beibringung der Qualifikationsatteste.

a) S. hierüber die unter 1 b. alleg. V. (oben S. 536.) und das vorstehende R. v. 6. Januar 1841.

b) Statt der Atteste hatte das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 30. Juli 1831 amtliche Berichte dahin vorgeschrieben:

Digitized by Google

Das Min. findet sich veranlaßt, die K. Reg. hierdurch anzuweisen, diejenigen Eigenschaften der sich zum Unterrichte in der Hebammenkunst und zur Aufnahme in das Hebammenlehrinstitut meldenden Frauenspersonen, welche bisher durch Atteste haben nachgewiesen werden müssen, künftig durch amtlich zu erfordernde Berichte der resp. Unterbehörden feststellen zu lassen. (Augustin V. S. 284.)

c) In Betreff der Stempelpflichtigkeit dieser Atteste verfügten der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und der F. (v. Klewitz) in dem R. v. 16. Septbr. 1824:

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 5. Juli zu erkennen gegeben, daß die Gesuche der Hebammenschülerinnen, wegen stempelfreier Atteste zu ihrer Aufnahme in das dortige Hebammenlehrinstitut im Fall des wirklichen und gänzlichen Unvermögens zur Stempellösung ohnehin schon ihre Erledigung erhalten, weil alsdann die Befreiung von derselben als Ausnahme eintritt. In den übrigen Fällen können dagegen die fraglichen Atteste nur dann wirklich als vorbereitende und sonach stempelfreie Zeugnisse angesehen werden, wenn auf deren Grund ein besonderes Attest über die Qualifikation der betreffenden Person zur Aufnahme als Hebammen-Schülerin auf Stempelpapier ausgefertigt wird. Geschieht das letztere jedoch nicht, so können jene Atteste auch nicht als stempelfrei betrachtet werden, weil sie dann nicht bloß vorbereitend sind, sondern unmittelbar darauf die Aufnahme in das Institut gegründet wird. (A. VIII. 922.)

## B. Die Organisation der Hebammenlehrinstitute.

1) Ueber diesen Gegenstand sind zahlreiche Verordnungen der Verwaltungsbehörden ergangen[1]). Für das Hebammeninstitut zu Breslau wurde namentlich eine besondere Instr. am 14. Juni 1791 erlassen (G. Bater, Schles. Med. Verf. Th. 1. S. 43.). Das vollständigste Bild von der Einrichtung und dem Wirkungskreise dieser Anstalten gewähren nachfolgende Verordnungen.

a) Das P. der K. Reg. in Düsseldorf v. 27. März 1818, das Hebammen-Institut in Kölln betreffend.

Da das K. Hebammeninstitut zu Kölln zur Bildung der Hebammen und zur Verpflegung armer Wöchnerinnen für die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg bestimmt ist, und daher die Reg. Bez. von Kölln, Kleve und Düsseldorf auf dessen Benutzung gleiche Rechte haben; so werden hiermit die Haupteinrichtungen und Bestimmungen jenes Instituts, in sofern sie die Hebammen, Schwangern und Wöchnerinnen betreffen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1. In diesem Institute werden ununterbrochen 30 Hebammen-Schülerinnen zugleich unterrichtet, und jährlich im Durchschnitt 150 arme Schwangern aufgenommen, unentgeltlich verpfleget; aus einem jeden der drei vorgenannten Reg. Bez. können also jährlich 10 Zöglinge und wenigstens 50 Schwangere in dasselbe geschickt werden.

§. 2. Auch Frauenzimmer, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, finden in demselben in einer gänzlich getrennten und unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspektors des Institutes stehenden Abtheilung, gegen Bezahlung der Kosten, wegen welcher sie sich mit dem Inspektor schriftlich oder persönlich zu benehmen haben, Aufnahme und Verpflegung. Sie können auf die strengste Verschwiegenheit rechnen; sie sind während ihres Aufenthalts in dem Institute für alle unbefugte Nachforschungen gesichert, und dürfen, wenn sie dem Professor, der Oberhebamme und einer besonders für diese Abtheilung angestellten Wärterin, welche beständig zu ihrem unentgeltlichen Beistande bereit sind, ihr Zutrauen nicht schenken, sich auf eigene Kosten eines jeden andern Arztes oder Hebamme aus der Stadt bedienen, und sich eine eigene Wärterin mitbringen.

§. 3. Die Beköstigung für die Hebammen-Schülerinnen und armen Schwangeren ist folgendermaßen festgesetzt:

1) Frühstück.

Eine nahrhafte Weizen-, oder Hafermehl-, oder Grützen-, oder Mehl-, oder Milch- und Bierfuppe.

Diejenigen, welche den Kaffee vorziehen, erhalten denselben, ½ Loth geröfteter

---

1) Vergl. über die Hebammen-Schulen zu Koblenz, das Publ. der hiesigen Reg. (Amtsbl. 1823. S. 418), zu Stettin, die P. der dasigen Reg. v. 25. März 1825, 9. April 1827 (Amtsbl. 1825. S. 162., 1827. S. 143.)

Digitized by Google

[illegible] auf die Portion gerechnet, mit $\frac{1}{16}$ Maaß Milch und einem 8-Loth schweren Weißbrod; den Zucker müssen sie selbst bezahlen.

2) Mittagsessen.

Ochsen-, Hammel- oder Kalbfleischsuppe, mit Weißbrod, Gemüse, ½ Pfd. Fleisch, ½ Pfd. Schwarzbrod und 1 Schoppen Bier.

3) Abendessen.

Suppe mit Weißbrod, oder Gemüse, oder Salat, ½ Pfund Schwarzbrod und 1 Schoppen Bier.

Im Fall der Oekonom Mittags keine Fleischsuppe gegeben hat, muß er Abends, außer dem Besagten, noch ½ Pfund Fleisch für jede Person liefern. Viermal wöchentlich muß Ochsenfleisch, die übrigen Tage der Woche Kalb-, Hammel- oder Schweinefleisch abwechselnd, in den 3 letzten Tagen der Charwoche aber, statt des Fleisches, Fische gegeben werden. Rücksichtlich der Katholiken stehet zu bemerken, daß dieselben, außer an den hier genannten Tagen, durch den Bischof von Aachen von den Fasten dispensirt sind.

Die bezahlenden Schwangern erhalten außerdem noch Mittags und Abends Braten oder Ragout, und zum Nachtische Butter und Obst, statt des Schwarzbrodes, auf Verlangen, jedesmal ½ Pfd. Weißbrod, statt des Bieres Wein, und Nachmittags Kaffee.

Den Kranken darf der Professor Wasser-, Milch-, Brod- oder Reißsuppen, Eier, Reiß, Pflaumen, Ragout, Braten und Wein verordnen, je nachdem er es für zuträglich hält.

§. 4. Wer in der Anstalt ist, muß sich mit den in derselben gereichten Nahrungsmitteln und Arzneien begnügen, und die etwanigen Beschwerden über dieselben der Oberhebamme oder dem Professor zur Untersuchung vorbringen. Wer sich von Außen etwas zutragen läßt, muß sich die Wegnahme ohne Widerrede gefallen lassen.

Eben so dürfen auf der andern Seite die in dem Institute empfangenen Nahrungsmittel und Arzneien unter keinerlei Vorwand, sei es an wen es wolle, verkauft oder verschenkt werden, sondern alle Ueberreste der Mahlzeit erhält der Oekonom durch die Fürsorge der Oberhebamme zurück.

Wenn Verdacht wegen Diebstahl entstehet; so müssen alle im Institute vorhandenen Personen sich das Durchsuchen ihrer Sachen gefallen lassen.

Im Fall eine arme Schwangere, Wöchnerin, oder Hebammenschülerin im Hause stirbt, müssen die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet werden. Die Begräbnißkosten fallen dem Institute zur Last. Nur die Leichenkosten für verstorbene, heimlich im Institut entbundene Wöchnerinnen, haben die Verwandten derselben wieder zu erstatten.

§. 7. Es können nie mehr als 10 unentgeltlich zu verpflegende Schwangere zu gleicher Zeit aufgenommen werden. Damit also dieselben nicht in den Fall kommen, wegen Mangel an Raum zu ihrer Aufnahme, eine vergebliche, oft weite Reise unternommen zu haben; so müssen sie sich schon einige Zeit vor dem muthmaaßlichen Zeitpunkte ihrer Niederkunft, schriftlich oder persönlich an den mit der Inspektion des Instituts beauftragten Medizinalrath, mit ihrem Gesuche wenden, welcher dann nach Umständen verfügen wird.

Im Allgemeinen hat derselbe darauf zu sehen, daß im Laufe des J. ungefähr gleich viele Schwangere aus jedem der 3 Reg. Bez. aufgenommen werden.

Arme Schwangere können nur unter der Bedingung auf alle Arten öffentlicher Unterstützung vor ihrer Niederkunft Anspruch machen, wenn sie sich zur Aufnahme in das Institut gemeldet haben, worauf sie von den betreffenden Armen-Verpflegungs-Behörden aufmerksam zu machen sind.

§. 8. Wegen der Zeit der Aufnahme der Schwangeren ist im Allgemeinen festgesetzt, wie folgt:

1) Einheimische werden 14 Tage vor der Niederkunft aufgenommen, und wenn der Gesundheitszustand es erlaubt, 14 Tage nach derselben entlassen.
2) Auswärtige und entfernt wohnende Personen dürfen 4 Wochen vor der Niederkunft aufgenommen, aber in keinem Falle früher als 14 Tage nach derselben entlassen werden.
3) Schwangere, welche hinsichtlich ihres Baues, oder ihrer Gesundheitsumstände für den Unterricht der Hebammenschülerinnen etwas Merkwürdiges darbieten, dürfen früher aufgenommen und später entlassen werden.
4) Personen, welche für ihre Verpflegung bezahlen, dürfen unbestimmte Zeit vor ihrer Niederkunft aufgenommen, müssen aber, in sofern ihre Gesundheit hergestellt ist, 14 Tage nach derselben entlassen werden.

§. 9. Findet der Inspektor bei der am Tage der Aufnahme anzustellenden Untersuchung, daß die Person die Zeit ihrer Schwangerschaft bei der ersten Anmeldung um mehr denn 8 Tage später angegeben hat, als sich jetzt ausweiset; so muß sie sich gefal-

len lassen, daß ihre Aufnahme so lange verschoben wird, bis sie zu dem vorschriftsmäßigen Zeitpunkte der Schwangerschaft vorgerückt ist.

§. 10. Von den heimlich Schwangern braucht keine bei ihrer Aufnahme ihren Namen zu sagen. In das über dieselben zu führende Register wird bloß die laufende Nummer und der Tag der Aufnahme eingetragen; jedoch muß jede bei ihrem Eintritte ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einen von ihr selbst zu versiegelnden, auf der Außenseite mit der Nummer des entsprechenden Zimmers bezeichneten, von ihr selbst aufzubewahrenden Zettel, schreiben, damit der Inspektor bei etwa erfolgendem Tode im Institut, ihren Verwandten ein Zeugniß darüber ausstellen kann. Ist der Ausgang glücklich, so behält sie den Zettel uneröffnet.

Unter Vorzeigung des von dem Inspektor erhaltenen Aufnahmescheines, welcher, statt des Namens der Inhaberin die Nummer, unter welcher sie in das Register eingetragen ist, enthält, werden die bezahlenden Schwangern, Abends verhüllet, durch einen besondern Eingang von der hierzu bestellten Wärterin, in die für sie bestimmte Abtheilung eingelassen.

§. 11. Unreinliche Schwangere werden bei ihrer Ankunft gereinigt und umgekleidet. Beim Weggehen erhalten sie dann ihre eigene Kleider gereinigt zurück, und legen die des Instituts wieder ab.

§. 12. Die verehelichten und unverehelichten Schwangern schlafen in getrennten Sälen; sie arbeiten und essen dagegen zusammen unter Aufsicht.

§. 13. Schwangere und Wöchnerinnen, welche vor ihrer Aufnahme in gerichtlicher Untersuchung begriffen waren, oder sich in der Anstalt selbst schlecht aufführen, und den Ermahnungen der Oberhebamme und des Professors, unter deren Aufsicht sie stehen, kein Gehör geben, müssen auf gemachte Anzeige von dem Inspektor entlassen und der Stadtpolizei übergeben werden.

Haben sie ihrerseits Klagen, so müssen sie dieselben dem Professor sogleich vorbringen, welcher, wenn sie gerecht sind, für deren Abhülfe verantwortlich ist.

§. 14. Sie dürfen die Anstalt nicht vor der Entbindung und bis sie sich mit ihrem Kinde nach derselben hinreichend erholt haben, verlassen; es sei dann, daß sie von ihren Verwandten selbst nach Hause abgeholt würden und denselben gerne folgten.

§. 15. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß der Oberhebamme ausgehen, noch ohne spezielle Genehmigung des Professors, welche nur selten, und aus wichtigen Gründen zu ertheilen ist, Besuche von Verwandten und Freunden annehmen.

§. 16. Sie sind gehalten, alle Arbeiten, welche ihr Zustand erlaubt, z. B. Spinnen, Stricken, Nähen, Zimmerfegen ꝛc. ꝛc. zu verrichten; den Fleißigsten wird eine kleine Belohnung zugestanden, die der Inspektor zu bestimmen hat.

§. 17. Schwangere dürfen bei Strafe, die Taufgebühr selbst bezahlen zu müssen, die Wehen, so wie die Wöchnerinnen die Zufälle und Krankheiten ihrer Kinder nicht verheimlichen.

§. 18. Die Entbindungen haben in einem hierzu besonders bestimmten Zimmer statt; die Entbundenen werden mit ihren Kindern in die Abtheilung der Wöchnerinnen gebracht.

§. 19. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Schwangern und Wöchnerinnen bleiben in den für sie besonders eingerichteten Zimmern.

§. 20. Hinsichtlich der Taufe der Neugebornen sind der Professor und die Oberhebamme gehalten, alles zu thun, was die Gesetze vorschreiben. Die Gebühren bezahlt in der Regel das Institut.

§. 21. Die Wöchnerinnen sorgen selbst für die Bekleidung ihrer Kinder; nur den ganz Armen liefert das Institut die nothdürftigsten Kleidungsstücke, welche sie in diesem Falle auch bei ihrer Entlassung mitnehmen dürfen.

§. 22. Für die Unterbringung der Kinder solcher bezahlenden Wöchnerinnen, deren Verhältnisse es nicht erlauben, sie bei sich zu behalten, wird nach Möglichkeit Sorge getragen. Die Verwaltung der bürgerlichen Spitäler zu Cöln übernimmt deren Aufnahme in das wohleingerichte städtische Waisenhaus, gegen eine angemessene Vergütung.

§. 23. Die in das Institut aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen müssen gesund und stark, zwischen 18 und 30 Jahr alt, wohl gekleidet, und besonders mit hinreichender Wäsche versehen sein, lesen und schreiben können, sich einer guten Aufführung und musterhaften Reinlichkeit stets befleißiget, und die Pocken überstanden haben.

Ihren Gesundheitszustand und ihre Fähigkeiten müssen sie sich vom Physikus, das Alter und die Aufführung von dem betreffenden Ortsvorstande schriftlich bescheinigen lassen.

§. 24. Fünf Tage vor dem Anfange des halbjährigen Lehrkursus, d. h. am 10. April oder 10. Okt., haben sie sich mit den im vorigen §. bezeichneten Certifikaten bei dem Inspektor zu melden.

Digitized by Google

§. 25. Keine Schülerin darf ohne Erlaubniß der Oberhebamme das Haus verlassen, und diese Erlaubniß darf höchstens nur zweimal wöchentlich, im Sommer, d. h. vom 1. April bis 1. Okt., von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; im Winter aber, d. h. vom 1. Okt. bis 1. April, von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ertheilt werden.

Das Schlafen außer dem Hause darf nur mit der schriftlichen Genehmigung des Professors selbst geschehen, welcher zugleich den Tag und die Stunde der Rückkehr bestimmt.

§. 26. Niemand darf ohne Erlaubniß der Oberhebamme die Schülerinnen besuchen; während des Essens und des Unterrichts werden keine Besuche angenommen.

§. 27. Keiner Schülerin ist erlaubt, abgesondert Studier- oder Mahlzeit zu halten; alle müssen sich zur bestimmten Stunde in dem gemeinschaftlichen Saale einfinden, wenn sie anders nicht krank sind, oder spezielle Aufträge von dem Professor oder der Oberhebamme erhalten haben. Im letztern Falle dürfen sie zwar späterhin allein, aber doch immer nur im Speisesaale speisen.

§. 28. Die diensthabenden Schülerinnen haben unter der Aufsicht der Oberhebamme die Verwendung der Wäsche des Instituts, den Empfang der reinen und die Zurückgabe der schmutzigen zu besorgen.

§. 29. Eine Schülerin, welche gegen diese Verordnung fehlt, oder sonst zu Klagen Anlaß giebt, wird zum erstenmal von der Oberhebamme gewarnt, im Wiederholungsfalle eine zeitlang auf ihr Zimmer verwiesen, und wenn dies nicht hilft, dem Inspektor die Anzeige gemacht, welcher nach Befinden bei dem Oberpräsidenten auf die Entlassung anträgt.

§. 30. Jährlich werden zwei halbjährige Lehrkursus in dem Institute gehalten, von denen der eine mit dem 15. April, und der andere mit dem 15. Okt. anfängt. Eine jede Schülerin muß zweien beigewohnt haben, bevor sie zur Prüfung als Hebamme zugelassen werden kann.

§. 31. Jede Schülerin erhält das als Leitfaden bei den Vorlesungen dienende Hebammenbuch, auf Kosten des Instituts, geliefert.

§. 32. Die Schülerinnen werden, nach geendigtem Unterrichte, von dem Medizinal-Kollegium, in Gegenwart der eingeladenen Kunstverständigen, des Professors und der Oberhebamme, unentgeltlich geprüft, und nach Umständen, den resp. Regierungen zur Approbation und Anstellung in Vorschlag gebracht [a]).

§. 33. Diejenige Schülerin, welche nach dem Zeugnisse der Examinatoren, am besten bestanden hat, erhält einen Preis von 25 Reichsthalern, welchen das Institut bezahlt.

§. 34. Ueberdem erhält eine jede Hebamme, auf Kosten des Instituts, folgende Instrumente, welche der Inspektor besorgt, und welche bei ihrem Abgange, durch Tod oder Versetzung ein Eigenthum derjenigen Gemeinde werden, wo sie sich zuerst niedergelassen hat, in einem Kästchen zusammen:

1) Eine Klystierspritze mit 2 Röhren, um als After- und Mutterspritze zu dienen.
2) Einen weiblichen Katheter.
3) Eine Nabelschnurscheere.
4) Zwei gewirkte Wendungsschlingen.
5) Zwei Brustsauge-Gläser.
6) Ein Glas mit eingeriebenem Stöpsel mit Zimmt-Tinktur.
7) Ein ähnliches für Salmiakgeist.
8) Eine Bürste zur Wiederbelebung scheintodter Kinder.
9) Einen Badeschwamm. Auch muß darin
10) das Hebammenbuch Raum finden.

Damit nun der durch die vorstehenden Bestimmungen beabsichtigte, für die allgemeine Wohlfahrt so wichtige Zweck desto leichter und zuverlässiger erreicht werde, fordern wir die Herren Landräthe auf, sich wegen der Aufnahme mittelloser und sonst dazu geeigneten Schwangern ihres Bezirks, in das Institut, jedesmal an das Oberpräsidium zu Kölln wenden, und die Aufnahme solcher Individuen bestens zu befördern suchen.

Wir beauftragen dieselben ferner, unverzüglich und zwar spätestens binnen 6 Tagen nach Empfang der gegenwärtigen Bekanntmachung hierher zu berichten, ob eine Gemeinde in ihrem Kreise einer neuen Hebamme bedarf.

In diesem Falle sind die sich dazu anbietenden Personen namhaft zu machen. Dieselben müssen, außer der von dem Gemeinde-Vorstande über ihren unbescholtenen, sittli-

---

[a]) Cfr. §§. 22 ff. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 oben S. 392.

Digitized by Google

chen Monats, und über das Alter beizubringenden Bescheinigung, auch ein Zeugniß des Kreisphysikus vorlegen, wodurch erklärt wird, daß er sie nach genauer Prüfung zur Erlernung der Entbindungskunst, in physischer und intellektueller Hinsicht für tüchtig erkannt habe, und daß sie im Lesen und Schreiben die erforderliche Fertigkeit besitzen.

Diesemnach werden wir bestimmen, ob die vorgeschlagenen Individuen alle, oder wie viele davon nach Köln abgehen können! indessen müssen sich dieselben hierzu in Bereitschaft setzen. (A. II. 199.)

### b) Auszug aus dem Regl. für die Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln v. 6. August 1835.

1. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Hebammen-Lehranstalt zu Köln ist zur Bildung der Hebammen, so wie zur Pflege hülfsbedürftiger Schwangern für die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bestimmt, deren Gemeinden die jährlichen Unterhaltungskosten der Anstalt, zu ½ nach dem Maaßstabe der Grundsteuer und zu ½ nach dem Maaßstabe der ehemaligen Personal- und Mobiliarsteuer, mit den übrigen Kommunalbedürfnissen aufbringen. Außerdem nehmen die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Ahrweiler, Adenau und Koblenz aus dem Regierungsbezirke Koblenz an der Benutzung der Anstalt Theil und können auch Lehrtöchter aus andern Provinzen des Preuß. Staats oder selbst aus dem Auslande gegen Vergütigung des 50sten Theils der etatsmäßigen Gesammtkosten der Anstalt für jede Person, welche den oben genannten drei Regierungsbezirken von den durch sie jährlich zu beschaffenden Unterhaltungskosten in Abzug gebracht wird, zugelassen werden. §. 2. Es können jährlich nach den hier unten folgenden nähern Bestimmungen vierzig Schülerinnen aus den betheiligten Regierungsbezirken (§. 1.) zu Hebammen gebildet werden. Außerdem steht es den betreffenden Regierungen frei, solche bereits approbirte Hebammen, welche in den jährlich von den Kreisphysikern abzuhaltenden Prüfungen nicht zur Zufriedenheit bestanden sind, oder in ihrer Praxis Beweise ihrer Unwissenheit gegeben haben, an den mit dem 1. März und 1. September jeden Jahres beginnenden Repetitorien in der Anstalt Theil nehmen zu lassen. §. 3. Die Zahl der jährlich behufs des Unterrichts unentgeltlich zu verpflegenden armen Schwangern ist etatsmäßig zu 200 festgesetzt. Außerdem findet eine unbestimmte Anzahl heimlich Schwangerer, gegen Bezahlung der Kosten, in einer besondern mit dem Institut als Unterrichts-Anstalt in keiner Verbindung stehenden Abtheilung Aufnahme und Verpflegung. §. 4. Unter der obern Aufsicht des Ober-Präsidiums der Provinz führt eine aus zwei von demselben zu ernennenden Staatsbeamten und aus zwei von dem Provinzial-Landtage alle drei Jahre neu zu wählenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der rheinischen Provinzialstände zusammengesetzte gemischte Kommission nach den Bestimmungen des Regulativs vom 7. Februar 1834 die allgemeine Leitung der Anstalt. §. 5. Einem vom Staate zu ernennenden Direktor ist die spezielle Leitung und Verwaltung, letztere innerhalb der Gränzen eines nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Regulativs vom 7. Februar 1834 festzusetzenden Etats anvertraut. Alles was auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen, so wie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäfte des Direktors. §. 6. Die Anstellung des übrigen Personals, so wie die Annahme des Oekonoms erfolgt nach den Bestimmungen des obengedachten Verwaltungs-Regulativs. §. 7. Die Arzneien werden von einer Stadt-Apotheke nach einem möglichst vortheilhaft zu treffenden Uebereinkommen geliefert und vierteljährlich bezahlt. §. 8. Die Anstalt ist von militärischer Einquartierung frei. II. Von den Lehrtöchtern. §. 9. Die als Lehrtöchter aufzunehmenden Frauenzimmer müssen zwischen 18 und 30 Jahren alt, gesund, stark und ohne körperliche Fehler, auch nicht schwanger sein, deutsch lesen und schreiben können, sich eines sittlichen, unbescholtenen Lebenswandels befliessen und insbesondere nicht unehelich geboren haben. Auch müssen sie musterhaft reinlich und bei ihrer Aufnahme mit der nöthigen Kleidung und besonders mit hinreichender Leibwäsche versehen sein. §. 10. Die Anmeldung der Lehrtöchter bei dem Direktor geschieht durch die betreffenden Königl. Regierungen wenigstens 4 Wochen vor dem Beginnen des betreffenden Lehrkursus unter Beifügung eines tabellarischen Verzeichnisses unter folgenden Rubriken: 1) Vor- und Zunamen. 2) Wohnort. 3) Tag, Monat und Jahr der Geburt. 4) Geburtsort. 5) Religion. 6) Stand oder Gewerbe des Ehemannes (Wittwe, unverehelicht. Zahl der gebornen Kinder.) 7) Künftige Bestimmung (Wohnort und Kreis.) 8) Körperliche Fähigkeit. 9) Geistige Fähigkeit. 10) Mit welcher Fertigkeit sie lesen kann? (gut, sehr gut, vorzüglich gut.) 11) Mit welcher Fertigkeit sie schreiben kann? (gut, sehr gut, vorzüglich gut.) 12) Bisheriger Lebenswandel und sittliche Führung. 13) Bemerkungen. §. 11. Sie haben sich spätestens am 14. April oder resp. am 14. Oktober mit einem Legitimationsscheine von dem betreffenden Ortsvorstande, worin die Verfügung der Königl. Regierung, womit ihre

Aufnahme als Lehrtochter genehmigt worden ist, bei dem Direktor persönlich einzufinden, welcher ihnen nach Bestehen Aufnahmescheine ertheilt. §. 12. Der Direktor hat die Lehrtöchter bei ihrem Eintritt in die Anstalt genau zu prüfen, die dann oder später im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Subjekte zurückzuschicken und die betreffenden Regierungen von dem Geschehenen ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Im letztern Falle ist auch dahin, daß der gegenwärtig bestehende Sozietätsverband vollständig organisirt sein wird, das bereits gezahlte Lehr- und Kostgeld pro rata zu erstatten. Eben so hat der Direktor für den Fall, daß von den verschiedenen Regierungen mehr Lehrtöchter gleichzeitig angemeldet werden, als der Etat der Anstalt zuläßt, sich wegen der für den nächstfolgenden Lehrkursus zurückzusetzenden Personen zeitig mit den betreffenden Behörden zu benehmen und eventualiter die Entscheidung des Ober-Präsidii einzuholen. §. 13. Die Lehrtöchter müssen in der Anstalt selbst wohnen. Die approbirten Hebammen, welche (nach §. 2.) von ihren Regierungen angewiesen sind, den am 1. März und 1. September jeden Jahres beginnenden Repetitorien beizuwohnen, können nur, soweit der Raum es gestattet, und nur gegen Bezahlung in der Anstalt selbst ein Unterkommen finden. Wohnen dieselben außerhalb der Anstalt, so müssen sie ihre Wohnungen in der Nähe derselben nehmen, damit sie zu den Geburten leicht herbeigerufen werden können. III. Von dem Unterrichte und der Prüfung der Hebammen-Lehrtöchter insbesondere. §. 17. Jährlich werden zwei halbjährige Lehrkurse gehalten, welche am 15. April und 15. Oktober anfangen und resp. Ende September und Ende März nach abgehaltenen Approbationsprüfungen schließen. In der Regel hat jede Lehrtochter nur einem Lehrkurse beizuwohnen, doch können die 5 schwächsten Schülerinnen eines jeden Lehrkursus zur Beiwohnung eines 1ten Kursus zurückbehalten werden. Wer nach 2 Lehrkursen die Approbationsprüfung nicht bestehen kann, ist definitiv abzuweisen und unter keinem Vorwande zu einem dritten Lehrkursus zuzulassen. §. 18. Bei ihrem Eintritt in die Anstalt erhält eine jede Lehrtochter in einem blechernen lackirten Kästchen in Form einer Badewanne für Neugeborne das Hebammenbuch und sämmtliche Werkzeuge, deren sie zur Ausübung ihrer Kunst bedarf. — Muß sie vor Beendigung des Lehrkursus entlassen werden, oder wird sie bei der Prüfung definitiv abgewiesen, so verbleibt das Kästchen der Anstalt, wird sie dagegen zur Approbation in Vorschlag gebracht, so wird das Kästchen ihr Eigenthum. §. 29. Einen Monat vor dem Ablaufe des halben Jahres muß der Unterricht beendigt sein. Am 1. März und 1. September jeden Jahres beginnen die Repetitorien, in welchen dasjenige noch einmal durchgegangen wird, worin die Lehrtöchter am schwächsten befunden worden. Zum Schluß macht der Direktor dieselben mit den, das Hebammenwesen betreffenden Medizinalverordnungen bekannt und legt ihnen deren gewissenhafte Befolgung und die Wichtigkeit des späterhin zu leistenden Amts-Eides ans Herz. §. 30. Die Approbationsprüfung wird nach Anleitung des Prüfungsreglements vom 21. December 1825 abgehalten. Diejenige Lehrtochter, welche am besten bestanden ist, erhält einen Preis von 25 Thalern. IV. Von den unentgeltlich verpflegten Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen. §. 31. Arme Schwangere, welche in die Entbindungsanstalt aufgenommen zu werden wünschen, müssen dem Direktor schriftlich oder persönlich einige Zeit vor ihrem Eintritte angemeldet werden, damit sie bei Mangel an Raum nicht in den Fall kommen vergebliche Reisen unternommen zu haben. Einheimische werden in der Regel 14 Tage, Auswärtige 4 Wochen vor dem muthmaßlichen Ablaufe der Schwangerschaft unentgeltlich aufgenommen. Personen, welche ihre Verpflegung bezahlen, dürfen unbestimmte Zeit vor ihrer Niederkunft aufgenommen werden, doch bleibt es dem Direktor überlassen, behufs des Unterrichts auch einzelne arme Schwangere früher aufzunehmen. Die Entlassung erfolgt durchgängig, sobald der Gesundheitszustand der Wöchnerinnen und Neugebornen es erlaubt, in der Regel 14 Tage nach der Entbindung. §. 32. Auswärtige arme Schwangere, von welchen bei der Anmeldung der Zeitpunkt der Entbindung näher angegeben worden ist, als sich bei der, bei ihrem Eintreffen in der Anstalt anzustellenden Untersuchung ergiebt, müssen sich gefallen lassen, daß ihre Aufnahme so lange aufgeschoben wird, bis die Schwangerschaft bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine vorgerückt ist. Die Kosten der Verpflegung bis dahin fallen den Gemeinden zur Last, welche sie geschickt haben. Auf das Ersuchen des Direktors haben die betreffenden Regierungen die Einziehung der Beträge durch ihre Steuerkassen und deren Abführung an die Kasse der Hebammen-Lehranstalt zu verfügen. §. 33. Jede arme Schwangere muß bei ihrem Eintritte reinlich gekleidet sein und wenigstens folgende Kleidungsstücke mitbringen: 1) für sich 3 Hemden, 2 Schürzen, 2 Kleider, 1 Unterrock, 2 Hauben, 2 Paar Strümpfe, 2 Halstücher, 1 Paar Schuhe. 2) für das Kind 3 Hemdchen, 3 Deckchen, 3 Häubchen, 3 Nachthäubchen, 3 Windeln, 3 Wickelschnüre. §. 34. Der Direktor hat das Recht, unreinliche Schwangere so lange die Aufnahme zu versagen, bis sie sich gereinigt haben. §. 35. Ansteckende Krankheiten schließen nicht von der Aufnahme aus,

da damit behaftete Schwangere und Wöchnerinnen in getrennten Zimmern verpflegt werden können. Nach der Entbindung erkrankte oder mit chronischen Krankheiten behaftete werden dem Bürgerspitale in Kölln überwiesen. §. 38. Eine jede dürftige Schwangere, welche unentgeltliche Aufnahme in der Anstalt nachsucht, muß eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnorts mitbringen, welche folgende Rubriken enthalt: Vor- und Zuname, Stand (ledig, verehelicht oder verwittwet; bei Ehefrauen und Wittwen zugleich der Vor- und Zuname der noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner), Gewerbe (bei Ehefrauen oder Wittwen das Gewerbe der Ehemänner), Alter, Religion, Geburtsort, letzter Aufenthaltsort (in Kölln unter Angabe der Straße und Hausnummer), ob sie nicht in gerichtlicher Untersuchung begriffen ist, Stand, Gewerbe, Vor- und Zuname der Eltern oder nächsten Angehörigen. §. 37. Schwangere und Wöchnerinnen, von welchen sich nach ihrer Aufnahme ergiebt, daß sie vor derselben in gerichtlicher Untersuchung begriffen waren oder daß sie es noch sind, oder die sich in der Anstalt schlecht aufführen und den Ermahnungen der Hausthebamme und des Direktors kein Gehör geben, werden von Letzterm entlassen. Gleichzeitig wird dieses aber der Behörde, welche sie zur Aufnahme angemeldet hat, angezeigt. §. 38. Sie müssen sich nicht allein zu den Uebungen der Schülerinnen im Untersuchen ꝛc. willig finden lassen, sondern sind auch gehalten, alle Arbeiten, welche ihr Zustand erlaubt, nach den Anordnungen der Haushebamme zu verrichten. §. 40. Die Taufgebühren der Neugebornen müssen von den Wöchnerinnen, wenn sie nicht ganz arm sind, den betreffenden Pfarrgeistlichen taxmäßig vergütet werden. Nur die Kinder ganz dürftiger Mütter werden unentgeltlich getauft. §. 41. Bei der Entlassung einer unentgeltlich verpflegten Schwangern oder einer Wöchnerin mit ihrem Kinde, wird derselben ein Entlassungsschein nach folgendem Schema ausgestellt: Nr. des Regisiters Hebammen-Lehranstalt zu Kölln. Entlassungsschein. Vor- und Zuname, Stand (ledig, verehelicht oder verwittwet; bei Ehefrauen und Wittwen zugleich Vor- und Zuname der noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner), Gewerbe (bei Ehefrauen oder Wittwen das Gewerbe ihrer Ehemänner), Alter, Religion, Geburtsort, letzter Aufenthaltsort, Tag der Aufnahme in die Entbindungsanstalt, Tag der Entbindung, künftiger Aufenthaltsort, Geschlecht des Kindes, Tag der Taufe oder der Beschneidung des Kindes und durch wen dieselbe geschehen ist, Tag des Todes des Kindes (wenn es vor der Entlassung der Mutter gestorben), künftiger Aufenthaltsort des Kindes unter Bezeichnung der Person, welche dessen Pflege übernehmen. Die vorstehend bezeichnete N. N. ist heute mit der ausdrücklichen Weisung entlassen worden, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, noch heute, unter Vorzeigung dieses, bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion persönlich zu melden, um von dieser Behörde nähere Weisung zu erhalten. Kolln, den 184 Die Direktion der Hebammen-Lehranstalt. §. 42. Eine gleichlautende Ausfertigung des Entlassungsscheins erhalt der Oekonom der Anstalt, welche er nach geschehener Eintragung in sein Regisier, ungesäumt und jedenfalls an dem Tage der Ausstellung der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts der Person (in der Stadt Kölln also der Königl. Polizeidirektion) übersendet. Alle Wöchnerinnen, welche nicht hier wohnhaft sind, werden durch eine, von dem Direktor zu bezeichnende Lehrtochter auf die Polizeidirektion geführt, um, wenn sie als Ammen oder in anderer Eigenschaft in Kölln bleiben können, eine Aufenthaltskarte, sonst aber die nöthige Unterstützung und einen Zwangspaß zu erhalten, um auf dem kürzesten Wege ihren gesetzlichen Wohnort zu erreichen. V. Von der Abtheilung der heimlich Schwangern. §. 43. Frauenzimmer, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, finden in einer gänzlich getrennten, mit dem Institut als Lehrstanstalt in keiner Verbindung stehenden Abtheilung über welche der Direktor unmittelbar die Aufsicht führt, gegen Bezahlung der Kosten Aufnahme und Verpflegung. §. 44. Die Anmeldung zu der in jedem Zeitraum der Schwangerschaft stattfindenden Aufnahme geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Direktor, welchem bei dem Eintritt der Pensionärin deren vollständiger Name und Wohnort, so wie derjenige ihrer Angehörigen in einem versiegelten Zettel übergeben wird, welchen dieser mit der Nummer des Aufnahmeregisters bezeichnet und aufbewahrt, um im Falle des Absterbens der Person in der Anstalt, durch Erbrechung des Zettels in den Stand gesetzt zu werden, den Verwandten eine Bescheinigung darüber auszustellen. Bei dem Austritt wird der Zettel uneroffnet zurückgegeben. Bei der Anmeldung wird zugleich wegen der schicklichen Zeit und Weise des Eintritts der Pensionärin das Nothige verabredet. §. 45. Die Pensionäre zerfallen in drei Klassen: Pensionäre der ersten Klasse erhalten jederzeit neben dem Wohnzimmer eine besondere Schlafstube und verhältnißmäßig bessere Bedöstigung und Meublirung. Pensionäre der zweiten Klasse müssen sich mit einem weniger guten Zimmer und einfacherer Kost begnügen, die der dritten Klasse erhalten zwar ein eigenes Zimmer, haben aber dieselbe Beköstigung wie die unentgeltlich verpflegten Schwangern. §. 46. Die Pension, welche immer für 30 Tage vorausbezahlt wird, beträgt für diesen Zeitraum für die erste Klasse 45 Thlr., für die

zweite 30 Thlr. und für die dritte 20 Thlr., wofür Wohnung, Feuerung, Erleuchtung, Reinigung der Wäsche, Beköstigung und Arzneien bestritten werden. Die Taxgebühren für den Geistlichen der betreffenden Confession müssen besonders taxmäßig vergütet werden. Das Honorar für die Entbindung und das Trinkgeld für die Wärterin bleibt dem Ermessen der Pensionaire überlassen. Bei kürzerem Aufenthalte in der Anstalt als einen vollen Monat verbleibt der für die ersten 30 Tage vorausbezahlte Pensionsertrag der Anstalt; nach dem Ablauf des ersten Monats muß zwar die Pension immer wieder auf 30 Tage vorausbezahlt werden, wenn die Pensionairin aber keinen vollen Monat mehr bleibt, so wird das zuviel Bezahlte zurückerstattet. §. 47. Eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors stehende, zur größten Verschwiegenheit eidlich verpflichtete Wärterin ist mit der Pflege und Wartung der Pensionäre beauftragt. Letzteren steht es außerdem frei, eine eigene Wärterin oder Freundin mitzubringen, für welche der Pensionssatz derjenigen Klassen bezahlt wird, deren Verpflegung für sie in Anspruch genommen wird, und welche sich der eingeführten Hausordnung, wie die Pensionaire selbst, zu fügen hat. §. 48. Ohne die der Wärterin schriftlich ertheilte Erlaubniß des Direktors darf dieselbe Niemandem den Eintritt in die heimlichen Abtheilungen gestatten, und dies vorkommenden Falles immer nur zu der ihr von dem Direktor bezeichneten Person. Die für die Pensionaire bestimmten Briefe müssen an den Direktor couvertirt und mit der Nummer des Aufnahmeregisters bezeichnet sein. — Auch wird es, als dem Zwecke der Anstalt zuwider, nicht gern gesehen, wenn dieselben, außer dem Besuche der für die Katholiken sehr nahe gelegenen Kirchen, in den frühen Morgenstunden andere Besuche in der Stadt machen. §. 49. Die Entbindung, so wie die ärztliche Behandlung der Pensionaire besorgt der Direktor in der Regel selbst, so daß sie außer ihm mit Niemanden als der Wärterin in Berührung kommen; doch ist auch die Haushebamme auf Verlangen beständig zu ihrem Beistande bereit.

Coblenz, den 6. August 1835. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
[gez.] v. Bodelschwingh.

Indem wir vorstehenden Auszug aus dem neuen Reglement für die Verwaltung der hiesigen Hebammen-Lehranstalt zur Berichtigung unserer, denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen vom 17. Juli 1818 und vom 9. Dec. 1821 (Amtsbl. Jahrg. 1818, Nr. 29 und 1821 Nr. 51.) hiermit zur Allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich ad §. 10., daß die dort vorgeschriebenen Personalnotizen in tabellarischer Form, auch den an uns gelangenden Anträgen der Herren Landräthe wegen der Aufnahme von Lehrtöchtern in die Anstalt jedesmal beigefügt werden müssen, und daß unter der Rubrik: „körperliche Fähigkeit," auch Tag, Monat und Jahr der innerhalb der letzten zwei Jahre bewirkten Vaccination oder Revaccination mit dem Erfolge (Verordnung vom 6. Mai c. im diesjährigen Amtsbl. S. 19) anzugeben sind. Die nach §. 36 von jeder dürftigen Schwangern, welche unentgeltliche Aufnahme in die Anstalt nachsucht, beizubringende Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnorts, ist in hiesiger Stadt von dem Polizeikommissair der betreffenden Sektion auszufertigen und zu verabfolgen.

Köln, den 7. September 1835. K. Regierung.
(Amtsbl. ders. 1835. S. 259.)

### c) Die V. der K. Reg. zu Magdeburg, das Hebammenwesen betr., v. 2. Juli 1834.

Wir finden uns veranlaßt, folgende, das Hebammenwesen betreffende Bestimmungen, welche zum Theil zerstreuet in verschiedenen nach und nach erlassenen Verordnungen enthalten, zum Theil durch den gegenwärtigen Standpunkt des Hebammenwesens außerdem nothwendig geworden sind, zusammen zu fassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### I. Hebammen-Unterricht.

§. 1. Das zu Magdeburg (Kreuzgangstraße Nr. 10 und 11) befindliche Lehrinstitut nebst dem damit verbundenen Gebärhause ist zur Bildung der Hebammen für unsern Geschäftsbezirk bestimmt. An jedem Kursus, welcher 6 Monate dauert und jedesmal mit dem 1. November beginnt, können 25 Schülerinnen Antheil nehmen. §. 2. Die Aufnahme in die Lehranstalt kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen: a) die künftige Lehrtochter darf nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre sein, welches sie durch einen Geburtsschein zu erweisen hat. b) Sie muß einen gesunden, rüstigen Körper, gerade, zum Hebammengeschäft taugliche Gliedmaaßen und gesunde Sinne besitzen: insbesondere darf sie nicht mit einer widrigen Krankheit behaftet, auch zur Zeit der Aufnahme nicht schwanger sein. Sie muß ferner einen gesunden, natürlichen Verstand, gute Fassungskraft und Gedächtniß zeigen, fertig lesen und leserlich schreiben können. Ueber die körperlichen sowohl, als geistigen Eigenschaften hat sie das Zeugniß eines K. Kreisphysikus beizubringen. c) Sie muß einen rechtlichen, unbescholte-

nen Lebenswandel geführt haben, und ihren guten Ruf durch ein Sittenzeugniß der Obrigkeit und des Geistlichen des Orts bekunden. Es ist zwar wünschenswerth, daß die künftige Hebamme verheirathet sei und selbst schon Kinder geboren habe; indessen können auch unverehelichte Personen, wenn sie den vorstehenden ad a bis c. genannten Erfordernissen Genüge leisten, zum Unterrichte zugelassen werden. d) Die künftige Hebammenlehrtochter muß sich für einen bestimmten Niederlassungsort in unserm Departement entscheiden, und wo möglich von der betreffenden Ortsbehörde die Erklärung beibringen, daß ihre Niederlassung an dem fraglichen Orte gewünscht werde. §. 3. Alle diese Zeugnisse sind als vorbereitende auf stempelfreiem Papier auszustellen. Versehen mit denselben hat die Kandidatin ihr Gesuch um Aufnahme in das Lehrinstitut bei dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem sie künftig die Hebammenkunst auszuüben wünscht, anzubringen. Die H. Landräthe werden diese Gesuche prüfen und über die Statthaftigkeit derselben, unter Beifügung der Atteste, spätestens bis Ende September an uns gutachtlichen Bericht erstatten. Wir machen hierbei noch darauf aufmerksam, daß zum Unterrichte in der Lehranstalt zwar zunächst und vorzugsweise diejenigen Frauen zugelassen wernen, welche sich verpflichten, an einem bestimmten Orte, wo eine Hebammenvacanz stattfindet, ihre Kunst auszuüben, und welche von der betreffenden Ortsbehörde ein Wahlattest beibringen. Wenn indeß durch diese verpflichteten Schülerinnen die Zahl derjenigen Frauen, welche an dem Unterrichte im Institut Theil nehmen können, nicht erreicht wird, so können auch solche Personen zugelassen werden, welche ein Wahlattest nicht haben erlangen können, und sich daher zur Niederlassung an einem bestimmten Orte oder Bezirk nicht verpflichten. Es kommt hierbei darauf an, ob das Bedürfniß einer Vermehrung des Hebammenpersonals in einer gewissen Gegend vorhanden ist. Die H. Landräthe werden ihren Berichten diese Frage besonders erörtern, und zu dem Ende, wie bereits oben bestimmt wurde, jeder Aspirantin die Erklärung, welchen Ort sie sich zu ihrer künftigen Niederlassung ausersehen habe, abfordern. §. 4. Auf diese Berichte werden wir unsere Entscheidung gründen, ob die in Vorschlag gebrachte Person zu dem Hebammenunterrichte zugelassen werden kann oder nicht, bei Genehmigung der Aufnahme die Atteste der Direktion des Hebammen-Instituts unmittelbar zufertigen, und den betreffenden Landrath davon benachrichtigen, welcher darauf ein auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. zu schreibendes Aufnahmeattest der Kandidatin übergiebt. Nur im Falle des wirklichen und gänzlichen Unvermögens der Kandidatin zur Stempellösung kann dies Aufnahme-Attest auf freiem Papier ausgestellt werden; muß jedoch alsdann den erforderlichen Vermerk erhalten, wodurch das Unvermögen bescheinigt wird. Diesen Gang hat ein jedes Gesuch um Aufnahme in das Hebammen-Institut von jetzt an immer zu nehmen, unmittelbare Meldungen bei der Direktion des Instituts müssen unberücksichtigt bleiben, indem letztere von uns angewiesen ist, nur diejenigen Personen zum Unterrichte zuzulassen, welche sich über die unserer Seits ertheilte Erlaubniß ausweisen. §. 5. Die mit einer solchen Erlaubniß versehenen Hebammenschülerinnen haben sich 2 bis 3 Tage vor dem 1. November bei dem Direktor des Hebammen-Instituts, zur Zeit H. Dr. Voigtel II., persönlich einzufinden. Sie müssen wohl gekleidet und besonders mit hinreichender Wäsche, ingleichen einem Bette versehen sein, und, so lange ihr Aufenthalt im Institute dauert, sich einer guten Aufführung und musterhaften Reinlichkeit befleißigen. §. 6. Da der Zweck des Unterrichts nur bei einer gewissenhaften Benutzung der Zeit, und einer regelmäßigen Eintheilung der Studien und Geschäfte erreicht werden kann, so haben sich die Schülerinnen nach der für das Institut festgestellten Hausordnung streng zu achten, und den Weisungen des Lehrerpersonals, namentlich des Direktors, des zweiten Lehrers und der Haushebamme in der gedachten Beziehung pünktlich Folge zu leisten. §. 7. Sämmtliche Schülerinnen wohnen in der Anstalt, und erhalten in derselben, außer dem erforderlichen Geräth und einem Bettgestell, ihre Verpflegung und Beköstigung. Nur ausnahmsweise kann einer Schülerin gestattet werden, die Mittagsmahlzeiten außer dem Hause zu halten. — Keine Schülerin darf ohne Erlaubniß das Haus verlassen, noch ohne solche Besuche annehmen, welche letztern während des Essens und des Unterrichts gar nicht statthaft sind. Die Schülerinnen müssen den regelmäßigen Unterrichtsstunden pünktlich beiwohnen, die ihnen vorgeschriebenen Studir- und Uebungsstunden in dem gemeinschaftlichen Studirzimmer abwarten, alles dasjenige vermeiden, wodurch ihr eigenes Studium oder das ihrer Mitschülerinnen gestört werden könnte, und überhaupt den angestrengtesten Fleiß auf die Erlernung ihrer Kunst verwenden. §. 8. Außerdem haben sie sich den in Bezug auf die Pflege der Schwangern, Kreisenden, Entbundenen und der neugebornen Kinder von den Lehrern oder der Haushebamme ihnen aufgetragenen Geschäften willig und unverdrossen zu unterziehen. Nach einer gewissen Ordnung sorgen sie für die Reinerhaltung der ihnen zur Wohnung angewiesenen Zimmer, ingleichen der Lehr- und Wochenstuben. Andere Geschäfte, welche nicht unmittelbar auf ihre Ausbildung als Hebamme Bezug haben, liegen ihnen nicht

ob. Eine Schülerin, welche gegen diese Anordnungen fehlt oder sonst zu Klagen Anlaß giebt, wird dem Direktor der Anstalt angezeigt. Dieser wird, wenn Warnungen und ernster Tadel nicht ausreichen, um die Fehlenden zur Ordnung zurückzuführen, auf Entlassung derselben bei uns antragen. §. 9. Zeigt es sich, daß eine Lehrtochter schwanger ist, so muß sie die Anstalt alsbald wieder verlassen, weil dieser Zustand ihr sowohl im Lernen, als in Verrichtung der von dem Hebammengeschäft unzertrennlichen, zum Theil mit Anstrengungen verbundenen Handleistungen hinderlich ist. Sie muß in diesem Falle die Fortsetzung ihrer Lehrzeit bis zum nächsten Kursus verschieben. §. 10. Ueberzeugen sich die Lehrer, daß eine Schülerin nach den ersten 4—6 Wochen, weil es ihr entweder an Fähigkeit oder an Eifer fehlt, zu wenig Fortschritte in dem Erlernen ihrer Kunst gemacht hat, um Hoffnung zu geben, daß sie die einer Hebamme unentbehrliche Wissenschaft und Kunstfertigkeit jemals erlangen werde: so hat der Direktor solches derselben vorzuhalten, und ihr anzurathen, von dem fernern Studium abzustehen. Ist sie nicht geneigt, diesen Rath zu befolgen, so wird, auf den Antrag des Direktors, von uns eine Commission zu einer Prüfung über das bisher Erlernte niedergesetzt werden, nach deren Entscheidung die unwissend befundene Lehrtochter das Institut zu verlassen hat, um ihr einen größern vergeblichen Aufwand an Zeit und Kosten zu ersparen, und die Kräfte des Lehrpersonals nicht fruchtlos in Anspruch zu nehmen, und anderen Lehrtöchtern, welche mehr Hoffnung geben, zu entziehen. §. 11. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich, auch für Wohnung, Heizung und Licht hat die Schülerin nichts zu entrichten. Die Beköstigung derselben wird dagegen aus den Fonds der Anstalt nicht bestritten. Da es mit der Hausordnung unverträglich sein würde, den einzelnen Schülerinnen die Beschaffung und Bereitung ihrer Beköstigung selbst zu überlassen, so ist die Speisung sämmtlicher Lehrtöchter der Hausebamme gegen billige Sätze übertragen, so daß der tägliche Unterhalt an Speisen und Getränk für die Person gegenwärtig 6 bis 7 Sgr. zu stehen kommt. §. 12. Lehrtöchtern, welche sich durch gutes Betragen und Fortschritte auszeichnen und einer Unterstützung bedürftig sind, kann eine Geldbeihülfe zur Bestreitung ihres Unterhaltes oder zur Beschaffung der erforderlichen Instrumente aus den Fonds der Anstalt auf den dieserhalb an uns zu richtenden Antrag des Direktors bewilligt werden. Durch Annahme einer solchen Unterstützung übernimmt eine Lehrtochter in Bezug auf denjenigen Niederlassungsort, welchen sie gewählt hat, diejenigen Verpflichtungen, welche einer mit einem Wahlatteste für eine bestimmte Gemeinde versehen Hebamme obliegen.

II. Prüfung, Approbation und Vereidigung der Hebammen.

§. 13. Nach Beendigung des halbjährigen Lehrkursus werden von einer Kommission, welche aus dem Regierungs-Medizinal-Rathe, einem Mitgliede des Königl. Medizinal-Kollegii und den beiden Lehrern der Anstalt besteht, sämmtliche Schülerinnen geprüft. Nach dem Grade ihrer Ausbildung erhalten sie die Censur vorzüglich gut, sehr gut, oder gut, und dadurch das Recht auf Approbation als Hebammen; bestehen sie dagegen nur mittelmäßig oder schlecht, so werden sie zurückgewiesen. Diesen Nichtbestandenen kann jedoch nach Befinden die Erlaubniß ertheilt werden, dem nächsten Kursus noch ganz oder theilweise beizuwohnen, um die zur Approbation erforderliche Ausbildung zu erhalten. §. 14. Eine Hebammenschülerin, welche die Wahl einer bestimmten Gemeinde angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehrinstitut aufgenommen worden ist, erhält nach wohl bestandener Prüfung eine Approbation für den ftaglichen Ort, für welchen sie sich bestimmt hat. Die Approbationen derjenigen Schülerinnen, welche sich den Ort ihrer Niederlassung selbst wählen können, werden ohne Benennung eines bestimmten Orts ausgefertigt. Jedoch hat auch jede Schülerin der letztgedachten Klasse die Erklärung abzugeben, an welchem Orte sie zunächst die Hebammenkunst ausüben werde, damit ihre Vereidigung durch den betreffenden Landrath unserer Seits veranlaßt werden könne. Ehe diese Vereidigung stattgefunden, darf keine Hebamme praktiziren. §. 15. Jede Hebamme hat, bevor sie verpflichtet werden kann, bei dem betreffenden Landrathe den Nachweis zu führen, daß sie selbst oder diejenige Gemeinde, von welcher sie als Ortshebamme angenommen ist, im Besitz derjenigen Instrumente sei, welche zum Betriebe der Hebammenkunst unentbehrlich sind. Diese Instrumente sind folgende: a) ein Gebärstuhl nebst Sitzkissen, b) ein silberner weiblicher Katheter, c) eine zinnerne Klystirspritze mit zwei Röhren, um als After- und Mutterspritze zu dienen, d) eine Nabelschnurscheere, e) ein Führungsstäbchen, f) ein Paar Schlingen zur Wendung, von Seide, g) ein Badeschwamm, h) ein Paar gläserne Milchsäuger. Die Hebammenschülerinnen thun wohl, wenn sie sich diesen Apparat von der Direktion des Hebammen-Instituts beschaffen lassen, indem sie alsdann sicher sein können, zweckmäßig angefertigte und gehörig geprüfte Werkzeuge zu erhalten. In diesem Falle führen sie mittelst Zeugnisses der Direktion den oben verlangten Nachweis: für jeden anderen Fall haben sie von dem betreffenden Kreisphysikus die

Bescheinigung beizubringen, daß sie oder die Gemeinde, wo sie als Ortshebammen angestellt werden sollen, die vorgeschriebenen Instrumente besitzen.

III. Rechte und Pflichten der Hebammen.

§. 16. Eine jede Hebamme hat zuvörderst den durch die Landesgesetze im Betreff der Ausübung ihrer Kunst vorgeschriebenen Bestimmungen und dem Inhalte ihres Eides Folge zu leisten. Um den Hebammen die Kenntniß dieser auf ihren Beruf Bezug habenden Gesetze zu erleichtern, haben wir dieselben in dem Anhange in dieser Verordnung zusammengestellt, und werden von jetzt an ein Exemplar derselben einer jeden von uns zu ertheilenden Approbation beifügen. Die Direktion der Hebammenlehranstalt wird dafür Sorge tragen, daß die Schülerinnen mit diesen Gesetzen und ihrer Bedeutung bekannt werden. Außerdem hat die Hebamme sich streng nach denjenigen Lehren zu richten, welche in dem Hebammenbuche, wonach sie unterrichtet worden, enthalten sind. Dies Buch fortwährend zu studiren, um in ihrer Kunst nicht zurückzukommen, muß ihr deßhalb eine besondere Gewissenssache sein. Ferner muß sie dafür sorgen, daß die oben (§. 15) verzeichneten Instrumente sich stets in brauchbarem Stande befinden und der Abgang unverzüglich wieder beschafft werde. §. 17. In Hinsicht ihrer äußern Stellung zerfallen die Hebammen in zwei Klassen, nämlich: angestellte Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammen, und frei praktizirende Hebammen. a) Angestellte Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammen. Dahin gehören zunächst diejenigen, welche auf den Grund des Wahlattestes einer bestimmten Gemeinde zum Unterrichte zugelassen worden sind. Außerdem können aber auch die zur freien Praxis approbirten Hebammen in diese Klasse einrücken, wenn sie sich durch einen mit der betreffenden Gemeinde abzuschließenden, von dem vorgesetzten Landrathe zu genehmigenden Kontrakt verbindlich machen, die Stelle und die Pflichten einer Stadt-, Bezirks- und Ortshebamme zu übernehmen. In den Städten ist in der Regel für 2000 Lebende eine Hebamme anzustellen. Die hiernach erforderlichen Hebammen sind als Stadthebammen zu bezeichnen und können von den städtischen Behörden dazu erwählt werden, in sofern diese die Kosten für den Unterricht derselben im Hebammen-Institute getragen haben, oder den Stadthebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen zusichern, welche als angemessene Vergütung für die den letztern dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreisenden unentgeltlich Hülfe leisten, anerkannt werden können. Solchen Hebammen kann auch, so lange sie Stadthebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen. §. 18. In Betreff des platten Landes haben die H. Landräthe dafür zu sorgen, daß überall die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei, und da, wo es nöthig ist, einer angestellten Hebamme außer ihrem Wohnorte noch einen gewissen Bezirk zuzulegen. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, sich mit diesen angestellten Bezirks- und Ortshebammen, durch eine fortgehende Remuneration wegen unentgeltlicher Besorgung armer Kreisender zu einigen. Findet ein solcher Vertrag nicht statt, so müssen die Hebammen die geleiteten Entbindungen armer Frauen, wenn die Armuth derselben bescheinigt wird, mit 15 Sgr. für jede aus der Armenkasse des Orts bezahlt erhalten. §. 19. Die Hebammenbezirke sind nicht als unveränderlich und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten. Vielmehr ist bei der Ansetzung von Bezirkshebammen denselben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begränzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen der Behörde und zunächst des betreffenden Landrathes abhängig bleibe, damit bei vermehrter Bevölkerung, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abgeholfen werden könne. Auf gleiche Weise soll den Orts- und Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzung eröffnet werden, daß, falls die Behörde durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Rekurs an das Königl. Ministerium, keineswegeS aber die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Verfahren stattfinde. §. 20. Jede angestellte Stadt-, Bezirks- oder Ortshebamme übernimmt die Verpflichtung, 5 Jahre an dem Orte, wo sie angestellt ist, ihre Kunst auszuüben. Wenn sie ohne Zustimmung der Ortsobrigkeit vor dem Ablauf dieser 5 Jahre ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit wir uns die Entscheidung vorbehalten, entweder ihren angewiesenen Niederlassungsort verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt, so wird ihr die Approbation ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betriebe des Hebammen-

gewerbes gesetzlich angedroheten Strafen untersagt. Wurden die Kosten für die Verpflegung einer solchen Hebamme in dem Lehrinstitute von der Gemeinde ganz oder theilweise getragen, so ist sie zur Wiedererstattung derselben verpflichtet. §. 21. Nach Ablauf der 5 Jahre steht es einer angestellten Hebamme frei, ihre Stelle aufzukündigen, und demnächst an jedem beliebigen Orte das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigung muß ein halbes Jahr vor der beabsichtigten Aufgabe der Stelle geschehen, damit dem Bezirke oder Orte Zeit bleibt, für Beschaffung einer Stellvertreterin zu sorgen. Von der Verpflichtung, diese 5jährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfnisse des Ortes oder Bezirkes ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und in die zu erledigende Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammenstelle einzurücken bereit ist. §. 22. Eine angestellte Hebamme darf sich ohne Vorwissen der Ortsbehörde und ohne daß für ihre Vertretung gesorgt ist, nicht über 24 Stunden von ihrem Wohnorte oder Bezirke entfernen. §. 23. Die angestellten Stadt-, Orts- und Bezirkshebammen genießen folgende Vorrechte: durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 sind sie von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. befreit, und nur wenn sie etwa Grundstücke besitzen, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig. Wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind und selbstständig eine Wirthschaft führen, sind sie von der Klassensteuer befreiet. Bei verheiratheten Hebammen findet diese Befreiung von der Klassensteuer nur dann statt, wenn ihre Ehemänner in der letzten Steuerstufe besteuert werden, da sonst nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 in der untersten Klasse die Steuer von den einzelnen Zwangspflichtigen, mithin auch von jedem Angehörigen einer Haushaltung als Personalsteuer entrichtet wird. §. 24. In Gemäßheit der vorgedachten K. O. vom 16. Jan 1817 wird auf dem Lande sowohl als in den Städten von jeder Trauung und Taufe eine Abgabe erhoben, welche nach dem Ministerialreskript v. 29. Dec. 1822 auf 4 Sgr. von jeder Trauung und 2 Sgr. von jeder Taufe festgesetzt ist. Diese Beiträge, welche von den Ortsgeistlichen erhoben und durch den betreffenden Superintendenten an den Landrath des Kreises (und zwar unter öffentlicher portofreier Rubrik) abgeliefert werden, bilden für jeden Kreis einen besondern Hebammen-Unterstützungsfonds, welcher zur Unterstützung der bedürftigsten Orts- und Bezirkshebammen dienen soll. Die Verwendung desselben ist in der Regel dem Landrathe, welcher darüber die Vorschläge des Kreisphysikus zu hören hat, überlassen. §. 25. Hierbei sind folgende Grundsätze zu befolgen. Nicht die bloße Armuth giebt einer Hebamme Anspruch auf diese Unterstützung, letztere ist vielmehr nur für solche Frauen bestimmt, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassung, z. B. Armuth der Einwohner, in einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützung genöthigt sein könnten, grobe Handarbeiten zu verrichten und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen. Der Zweck der Unterstützung bringt es daher mit sich, daß dieselbe so lange zugestanden werde, als die vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten, und kann deshalb auch den Frauen, damit sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben werden, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten würden. Die wirkliche Bewilligung kann aber nur von Jahr zu Jahr stattfinden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf Fortdauer der Unterstützung zu erwerben, auf der andern Seite aber auch diese nicht länger zu zahlen, als die Hebamme derselben bedarf. In Betreff der Unterstützungswürdigkeit einer Hebamme ist vorzugsweise der Ausfall der regelmäßig anzustellenden Nachprüfungen (§§. 28 und folg.) zu berücksichtigen. Die Unterstützung einer Hebamme ist in der Regel auf 8 bis 12 Thlr. für ein Jahr festzusetzen. Jedoch ist die Vertheilung so einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern jedes Jahr noch eine kleine Summe verbleibt, um verdienten Hebammen, die etwa durch Unglück und andere unvorhergesehene Umstände unentbehrlich gewordene Unterstützung bewilligen, auch für schleunige Beschaffung fehlender Instrumente (§. 34) sorgen zu können. Die Nachweisung der vereinnahmten und verausgabten Unterstützungsgelder ist uns alljährlich und zwar innerhalb der ersten beiden Monate des nachfolgenden Jahres von den Herren Landräthen pünktlich einzureichen. §. 26. b) Für praktizirende Hebammen. In der Approbation, welche sie nach bestandener Prüfung erhalten, ist ihnen kein bestimmter Niederlassungsort vorgeschrieben, sie können vielmehr, nachdem sie gehörig vereidigt worden, und nach vorhergegangener Anzeige bei dem betreffenden Landrath und Kreisphysikus ihr Gewerbe an jedem beliebigen Orte ausüben, mit alleiniger

Ausnahme der Städte von mehr als 20000 Einwohnern[1]) In diesen Städten dürfen diejenigen Hebammen, welche nicht von Anfang an als zu Stadthebammen für dieselben designirt zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, nur alsdann sich niederlassen, wenn sie zuvörderst nachweisen, daß sie bereits 5 Jahre die Geburtshilfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden; demnächst aber auch in einer von dem Kreisphysikus derjenigen Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuches sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben. Wenn das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammen in der fraglichen Stadt vorhanden ist, so können indeß wegen Zulassung einer approbirten Hebamme auch ohne den Nachweis einer fünfjährigen Praxis bei uns Anträge gemacht werden. §. 27. Die in der vorerwähnten K. O. zugesicherte Befreiung von Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben findet auf die nicht angestellten, frei praktizirenden Hebammen keine Anwendung, eben so wenig haben dieselben Anspruch auf den Hebammen-Unterstützungsfonds. Ist indeß eine solche Hebamme genöthigt, um Unterstützung aus dem gedachten Fonds zu bitten, und kann ihr dieselbe verwilligt werden, so übernimmt sie dadurch die Verpflichtung der Orts- und Bezirkshebammen, überhaupt mindestens 5 Jahre lang an dem Orte ihrer Niederlassung die Hebammenkunst auszuüben, wofern dieser Zeitraum nicht etwa bereits erfüllt ist, und außerdem nicht ohne die vorschriftsmäßige Kündigungsfrist ihren Wohnort zu verändern.

IV. Wiederholte Prüfung der bereits approbirten Hebammen.

§. 28. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Hebammen, nachdem sie eine Zeit lang praktizirt haben, sich aus Bequemlichkeit dem Wahn überlassen, als bedürfen sie nun einer fortwährenden Wiederholung und Einprägung des in der Anstalt Erlernten nicht mehr, und als seien sie bereits durch eigne Praxis und Erfahrung in den sichern Besitz aller derjenigen Kunstfertigkeiten und Kenntnisse gelangt, welche von einer Hebamme nur gewünscht werden können. Die unausbleibliche Folge dieser Vernachlässigung ist, daß solche Hebammen, auch wenn sie mit dem vortheilhaftesten Zeugnisse die Anstalt verließen, in wenigen Jahren theils durch Unwissenheit, theils durch verkehrte, vermeintlich in der eigenen Erfahrung bewährt gefundene Verfahrungsweise zum Betriebe ihres Geschäfts ganz unbrauchbar werden. §. 29. Es ist deshalb nöthig, die Hebammen unter fortwährender Aufsicht zu halten, und wir fordern dem zu Folge die H. Kreisphysiker auf, daß sie sämmtliche Hebammen ihres Kreises öfters, zum wenigsten aber alle 3 Jahre eine jede ausführlich prüfen und untersuchen, ob sie fortfahren, das Lehrbuch, welches bei ihrer Unterweisung gebraucht worden, fleißig nachzuliesen, und somit in vollständiger Kenntniß der Bestimmungen zu bleiben, wonach ihr Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der Hebammenkunst sich richten soll. Bei dieser Gelegenheit haben die Hebammen zugleich das Hebammenlehrbuch, worin ihr Name eingezeichnet ist, und die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Instrumente (§. 15) in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorzuzeigen. §. 30. Obgleich wir nicht ermächtigt sind, für diese Prüfungen und Revisionen besondere Reisekosten zu bewilligen, so haben wir doch das Vertrauen zu den H. Kreisphysikern, daß sie diesem für die öffentliche Gesundheitspflege so hochwichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, und solche Einrichtungen treffen werden, um den beabsichtigten Zweck vollständig und regelmäßig zu erreichen, ohne daß daraus erhebliche Kosten erwachsen, und von der andern Seite auch die Hebammen durch weite Reisen ihrem Geschäfte zu lange entzogen werden. Die H. Kreisphysiker wollen deshalb mit Hülfe der H. Landräthe diejenigen Hebammen, welche nicht weiter als 2 Meilen von ihnen entfernt wohnen, Behufs dieser Prüfung an bestimmten Tagen zu sich bestellen, die Prüfung der entfernter wohnenden aber bei Gelegenheit anderweiter Dienstreisen zu bewirken suchen. Besondere Reisekosten dürfen, wie schon erwähnt, aus diesem Geschäfte nicht erwachsen; wenn indeß in einzelnen Fällen der Kreisphysikus dadurch genöthigt würde, einen Tag länger als das Hauptgeschäft verlangt, an dem Orte desselben zu verweilen, so können die reglementsmäßigen Diäten dafür verwilligt werden. §. 31. Sollte es auf diese Weise den H. Kreisphysikern nicht möglich sein, sämmtliche Hebammen des Kreises innerhalb dreier Jahre wenigstens einmal zu prüfen, so dürfen sie die Hülfe anderer Aerzte hierbei in Anspruch nehmen. Da sämmtliche H. Aerzte vorzugsweise dabei interessirt sind, in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit solche Hebammen zu wissen, welche fähig sind, ihre Schuldigkeit zu thun, so werden sie die von den Herren Landräthen an sie ergehende Bitte, einzelne von den vorgedachten Prüfungen zu übernehmen, und darüber Bericht zu erstatten, gewiß gern erfüllen. Wir

[1]) Vergl. die abändernde Bestimmung im R. v. 8. Jan. 1841. (Oben S. 537.)

Digitized by Google

machen hierbei noch darauf aufmerksam, daß diese Prüfungen sich streng an das „Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterrichte für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen" zu halten haben. §. 32. Ueber den Ausfall jeder einzelnen Prüfung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und letzteres nebst den erforderlichen Anträgen dem Kreislandrathe Behufs weiterer Verfügungen zu kommuniziren. Die H. Landräthe haben uns diese Protokolle nebst den darauf erlassenen Verfügungen, nachdem sie von letzteren zuvor dem betreffenden Kreisphysikus Nachricht gegeben, am Schlusse jedes Jahres zur Einsicht vorzulegen, und nach Ablauf eines jeden dreijährigen Cyklus eine in Gemeinschaft mit dem Kreisphysikus zu entwerfende Tabelle einzureichen, welche den Tag der Prüfung einer jeden einzelnen Hebamme des Kreises, die Ergebnisse dieser Prüfung, das Urtheil über das Verhalten der Hebammen und die in ihrem Betreff ergangene landräthliche Verfügung kurz ergiebt. §. 33. Derjenigen Hebamme, welche von den in einem Jahre geprüften, nach dem Urtheile des Kreisphysikus am besten bestanden ist, und welche sich überdieß durch Wohlverhalten ausgezeichnet hat, ist aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds eine außerordentliche Gratifikation von 5—10 Thlr. zu bewilligen. Hebammen, welche sich vernachlässigt und das Erlernte wieder vergessen haben, müssen streng getadelt, zum Fleiß angehalten und zu wiederholter Prüfung nach Verlauf von einigen Monaten eingeladen werden. Wenn sie Unterstützung aus dem Hebammenfonds genossen haben, ist ihnen dieselbe bis zu ihrer erwiesenen Besserung zu entziehen; endlich können sie nach Befinden von ihrer Anstellung als Orts-, Bezirks- oder Stadthebamme removirt oder selbst angehalten werden, dem Unterricht in der hiesigen Hebammen-Lehranstalt noch einmal beizuwohnen. In Betreff der Remotion und der Nöthigung zu einem zweiten Unterrichtskursus sind die erforderlichen Anträge uns zur Bestätigung vorzulegen. §. 34. In dem oben gedachten Prüfungsprotokoll ist zugleich die Beschaffenheit der zum Betriebe des Hebammengewerbes unentbehrlichen Werkzeuge (§. 15), welche eine jede Hebamme zu dem Ende vorzuzeigen hat, zu vermerken. Werden dieselben bei einer Hebamme unvollständig oder mangelhaft befunden, so ist diese anzuhalten, unverzüglich das Fehlende aus ihren Mitteln zu beschaffen. Nur in Fällen des gänzlichen Unvermögens können die Kosten für Wiederbeschaffung der fehlenden oder unbrauchbar gewordenen Werkzeuge aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds entnommen werden. Die auf letzterm Wege angeschafften Instrumente sollen aber alsdann Eigenthum der betreffenden Gemeinde sein, und derselben beim Abgange der Hebammen verbleiben, weshalb sie in das Gemeinde-Inventarium einzutragen sind. (Amtsbl. ders. 1834. S. 211.)

2) **Einzelne Bestimmungen über die Einrichtung der Hebammeninstitute, insbesondere in Betreff der Aufnahme von schwangern Frauen, ferner in Ansehung der Sustentations- und Reisekosten der Lehrtöchter sind aus nachfolgenden V. besonders hervorzuheben.**

a) **In Bezug auf die Aufnahme von Schwangern in die Hebammenschule zu Frankfurt und Lübben disponirte das P. der K. Reg. zu Frankfurt v. 2. April 1825:**

Zum Unterrichte und zur praktischen Ausbildung von Geburtshelferinnen sind für den hiesigen Regierungsbezirk zwei Hebammenschulen zu Frankfurt und Lübben vorhanden und jede derselben ist mit einer Gebäranstalt verbunden. Das Hebammeninstitut zu Frankfurt ist für Schülerinnen aus den altländischen Kreisen, das zu Lübben aber für solche aus der Niederlausitz bestimmt. Beide Anstalten erfreuen sich gegenwärtig einer passenden und anständigen Oertlichkeit, indem für die ersteren durch die Gnade Sr. Maj. des Königs und die Fürsorge des Königl. Min. der G., U. und Med. Ang. ein, ganz seinem Zwecke entsprechendes Gebäude neu erbaut worden ist und für die letztere die Stände der Niederlausitz ein tüchtiges Haus erkauft haben. Die Einrichtung und Ausstattung dieser wohlthätigen Anstalten ist dem Bedürfnisse angemessen, so daß nicht allein die Lehrtöchter eine kostenfreie Aufnahme finden, sondern auch schwangere Personen unentgeldlich aufgenommen, entbunden und verpflegt werden können. — Da indessen die Gebäranstalt nur für den Zweck des praktischen Unterrichts mit den Hebammenschulen verbunden ist, nicht aber als für sich bestehend betrachtet werden kann, so können auch Schwangere nur für die Dauer des Unterrichts aufgenommen werden. Dieser nimmt in dem Institute zu Frankfurt für zwei hinter einander abzuhaltende Lehrkurse mit dem Monat November jeden Jahres seinen Anfang und dauert bis Ende des Monats Junius des folgenden Jahres; in dem Institute zu Lübben dagegen hebt in gleicher Art der Unterricht mit dem Monat September an und endet mit dem Monat April. — Um nun die Aufnahme schwangerer Personen an eine feste Ordnung zu knüpfen, werden hiermit nachstehende Bestimmungen erlassen: 1) Schwangere können nur während der angegebenen Zeit der Lehrkurse in die Gebäranstalten der Hebammenschulen zu Frankfurt und

Lübben, Behufs ihrer abzuhaltenden Entbindung, aufgenommen werden, außer dieser Zeit ist aber jede Aufnahme durchaus unzulässig und muß unbedingt zurückgewiesen werden. 2) Die Aufnahme kann nur 14 Tage, höchstens 4 Wochen vor der zu erwartenden Entbindung stattfinden und die Entlassung erfolgt in der Regel 14 Tage nach der letzteren, vorausgesetzt, daß die Gesundheitsverhältnisse der Wöchnerinnen es verstatten. 3) Die aufzunehmenden Schwangern dürfen nicht krank, am wenigsten mit ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten behaftet sein. 4) Die Aufnahme kann nur in soweit erfolgen, als der Raum der Gebäranstalten es verstattet. 5) Ist dieser besetzt, so muß sie verweigert werden. 6) Jede Schwangere, welche in eine der Gebäranstalten aufgenommen zu werden wünscht, muß sich bei dem ersten Hebammenlehrer des betreffenden Instituts melden, oder es muß die Anmeldung durch die Ortsbehörde erfolgen. Die Hebammenlehrer werden alsdann die Umstände prüfen und über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Aufnahme das Weitere bestimmen. Um der letztern gewiß zu sein, ist es rathsam, die Meldung bei Zeiten anzubringen. 7) Während der Dauer des verstatteten Aufenthalts in einem oder dem andern Institute hat sich jede Schwangere einer durchaus kostenfreien Verpflegung, Entbindung und Abwartung zu erfreuen. Sie hat nichts zu bezahlen, nur muß sie für ihre und ihres in der Anstalt gebornen Kindes Bekleidung selbst sorgen; jedoch wird für Wöchnerinnen und Neugeborne die benöthigte Wäsche und das Kinderzeug zum Gebrauche von der Anstalt hergegeben. Bei ganz armen Personen soll indessen dem Kinde bei der Entlassung die nothdürftige Bekleidung als ein Geschenk mitgegeben werden. 8) Jede Aufgenommene kann sich mit weiblichen Arbeiten beschäftigen und der Ertrag derselben ist ihr Eigenthum; sie ist aber übrigens den Hausgesetzen der Institute unterworfen und muß dieselben aufs pünktlichste befolgen. Verletzungen derselben haben die Entfernung aus dem Institute zur Folge, da eine Störung der Ordnung in denselben nicht geduldet werden kann. Etwanige gröbliche Ungebührnisse werden der Ortspolizei zur Rüge angezeigt. — Obige Bestimmungen gelten für diejenigen schwangern Personen, welche in den Gebäranstalten der Hebammen-Institute zu Frankfurt und Lübben ihre Entbindung kostenfrei abhalten wollen. Es sind aber auch in diesen Instituten Veranstaltungen getroffen, solche Schwangere, welche gegen Bezahlung der Kosten daselbst entbunden zu werden wünschen, oder welche ihre Niederkunft und ihr Wochenbette heimlich in derselben abwarten wollen, aufnehmen zu können. Solche Personen können zu allen Zeiten und in jeder Periode ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden, auch sich nach erfolgter Entbindung 6 Wochen hindurch in den Instituten aufhalten, da sie mit den Gebäranstalten in keine Berührung kommen. Einer solchen Schwangern wird ein eigenes, abgesondertes mit einem Bette und den benöthigten Meubeln versehenes Zimmer angewiesen; sie erhält Aufwartung, Pflege und geburtshülflichen Beistand, kann sich auch eine eigene Wärterin mitbringen. Für die Bedürfnisse ihres Unterhalts sorgt sie auf beliebige Weise; sie genießt einer vollständigen Freiheit während ihres Aufenthalts im Institute, und ist vor aller und jeder Belästigung sicher, indem jede Anstalt einen ungestörten Zufluchtsort gewährt. Personen, welche in dieser Art die Hebammen-Institute zu benutzen wünschen, haben sich in Beziehung auf das Institut zu Frankfurt an den Regierungs-Medizinalrath, und in Beziehung auf das Institut zu Lübben an den Landsyndikus mündlich oder schriftlich zu wenden, von welchen sie die Bedingungen der Aufnahme und den Betrag der Kosten für den Aufenthalt erfahren werden. Diejenigen, welche heimlich ihre Niederkunft in einer der gedachten Anstalten abhalten wollen, können auf die tiefste Verschwiegenheit rechnen, da ihre Namen und Verhältnisse in den Instituten gar nicht bekannt gemacht, sondern von den genannten Beamten als ein Geheimniß bewahrt werden sollen. (Amtsbl. ders. 1825. S. 149.)

b) In Betreff der Sustentationskosten bestimmten

α) dasselbe P.:

Der Unterricht in der theoretischen und praktischen Geburtshülfe wird auf Kosten der dazu bestimmten öffentlichen Fonds ertheilt und die Lehrtöchter haben dafür nichts zu bezahlen. Außerdem erhalten sie während der viermonatlichen Dauer des Unterrichts nicht allein Wohnung und Bette im Institute unentgeltlich, sondern auch noch eine monatliche Unterstützung an baarem Gelde, von welcher so viel, als zur Beköstigung erforderlich ist, nach einer in jedem Institute bestimmten Speiseordnung verwandt wird. (a. a. O.)

β) das P. der Reg. zu Stralsund in Bezug auf das Heb. A. Inst. zu Greifswald.

Da sich in der Anstalt fünf freie Lagerstellen befinden, so müssen diejenigen Hebammenschülerinnen, welche eine solche zu erhalten wünschen, ihren übrigen Zeugnissen noch ein von der Ortsobrigkeit beglaubigtes Armuths-Attest beifügen. 4) Uebrigens muß jede Hebammenschülerin während der Unterrichtszeit, welche bis gegen Ende Februar dauert, für ihren Unterhalt selbst sorgen. 5) Für den Unterricht selbst hat sie Nichts zu entrich-

ten; dagegen sind von jeder 5 Thlr. Preußisch Kourant in die Kasse des Instituts zu zahlen. 6) Außerdem muß jede Hebammenschülerin noch so viel Mittel besitzen, wozu ein Betrag von etwa 4—5 Thlr. Preuß. Kourant ausreicht.

(Amtsbl. vers. 1826 S. 264. A. II. 199.)

γ) Hinsichtlich der Hebammenlehranstalt zu Paderborn, das P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 5. Januar 1834.

Mit Bezugnahme auf die Bek. v. 7. und 16. Nov. des v. J. in den Amtsbl. St. 48. Nr 356. und St. 47. Nr. 368. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Maj. die Errichtung der Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalt in Paderborn genehmigt haben, der Dr. Schmidt zum Direktor und der Kreiskontrolleur Batsche zum Rendanten ernannt worden sind. Die Lehrtöchter erhalten vorläufig in einem anständig für alle eingerichteten Privathause für 7½ Sgr. täglich Wohnung, Feuerung und Kost; das Honorar für den Unterricht ist auf 5 Thlr. exklusive aus Mark, und 20 Sgr. für das Lehrbuch herabgesetzt; weitere Kosten finden nicht statt.

(Amtsbl. vers. 1837 S. 15.)

c) Hinsichts desselben Gegenstandes und der Reisekosten verfügte die K. Reg. zu Köln in dem P. v. 31. Oktober 1826.

Die Verpflegung und der Unterricht in der Anstalt (zu Köln) sind unentgeltlich, die Reisekosten der von den Gemeinden gewählten Schülerinnen werden denselben aus den Gemeindekassen zu 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütigt. Personen, welche aus eigenem Antriebe sich der Hebammenkunst widmen wollen, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, haben die Reisekosten aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Für die Stadt Köln vereinigt der hiesige Polizei-Präsident, in Bezug auf das Hebammenwesen, die Funktionen des Bürgermeisters und des Landraths in sich. (Amtsbl. vers. 1826. S. 219.)

d) In Betreff der Einrichtung eines über die Schülerinnen zu führenden Registers dasselbe P.:

Das in der Lehranstalt über die Schülerinnen zu führende Register enthält folgende Rubriken: 1) laufende Nummer, 2) Vor- und Zunamen, 3) Alter und Geburtsort, 4) Religion, 5) Stand und Gewerbe des Ehemannes, (Wittwe, unverheirathet, Zahl der gebornen Kinder, Kreis und Wohnort), 6) künftige Bestimmung, 7) körperliche Fähigkeit, 8) geistige Fähigkeit, 9) welche Sprache und wie sie dieselbe lesen kann? 10) welche Sprache und wie sie dieselbe schreiben kann? 11) bisheriger Lebenswandel und sittliche Führung, 12) Bemerkungen. (a. a. O.)

e) Hinsichtlich der Befreiung der Hebammeninstitute von der Entrichtung von Stolgebühren für Taufen bestimmte das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 26. Febr. 1825.

Nach einer Mittheilung der K. Ob. Rech. K. sind Fälle vorgekommen, wo Stolgebühren für Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehrinstitute bezahlt worden sind. Die K. Reg. wird hierdurch aufgefordert, sowohl den Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten die fernere Forderung solcher Stolgebühren aus den erwähnten Instituten, als diesen Instituten selbst die fernere Zahlung derselben, sofern die Stiftung selbst nicht ausdrücklich etwas anderes verordnet, zu untersagen, da in der Regel die betr. Personen zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und bei der Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geistlichen Verrichtungen ihnen unentgeltlich angedeihen zu lassen. (A. IX. 101.)

II. Die Hebammenlehrer.

1) Bereits im J. 1786 befanden sich in den Provinzen Hebammen-Lehrer, welche ex arte obstetricia examinirt worden waren. (Vergl. hierüber v. d. Hagen, Nachrichten ꝛc. S. 16.) Hinsichts des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts bestimmte „die Instr. vor die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande v. 1778":

„Die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, sollen sich zuvörderst bei dem nächsten Kreis- oder Stadtphysikus oder bei dem Provinzial-Collegio medico melden, und daselbst nach Vorzeigung eines Atteſtes von ihrer Gerichtsobrigkeit, wegen ihres christlichen unbescholtenen Lebens, auch ob sie die natürlichen Fähigkeiten zu diesem Amte besitzen, um die Erlaubniß bitten, sich diesem Amte widmen zu können. Nach solcher erhaltenen Erlaubniß sollen sie in denjenigen Provinzen, wo Hebammenlehrer angestellt sind, sich bei diesem melden, und von demselben vernehmen, wann und zu welcher Zeit sie sich bei ihm zum Unterricht stellen sollen, welche Zeit sie alsdann genau in Acht nehmen und keine Stunde versäumen müssen, dem Unterricht des Hebammenlehrers beizuwohnen. Die übrige Zeit müssen sie diejenigen Bü-

Digitized by Google

cher, welche ihnen der Hebammenlehrer vorschlagen wird, fleißig lesen, und was sie darin nicht verstehen werden, demselben anzeigen, welcher es ihnen alsdann erklären und begreiflich machen wird. Es versteht sich daher von selbst, daß eine Hebamme nothwendig recht fertig müsse lesen können, und es ist auch sehr gut, wenn dieselbe etwas schreiben kann, worauf bei Annehmung solcher Personen besonders wird reflectirt werden. Wenn sie nun den Unterricht erhalten, so müssen sie von dem Hebammenlehrer, der sie vorher gehörig prüft, ein Attest beibringen, daß sie durch seinen Unterricht so weit gekommen, daß sie ein solches wichtiges Amt mit Nutzen antreten können, und sich hierauf von dem Provinzial-Collegio medico oder dem Kreis- und Stadtphysiko examiniren, auch sich darüber, wie sie bestanden, ein Zeugniß ertheilen lassen, worauf sie denn die Approbation vom Ober-Collegio medico zu erwarten haben, und zuletzt von dem Provinzialkollegio oder Gerichtsbarkeit oder Phhsikus in Eid und Pflicht zu nehmen sind." — — (N. Ediktensamml. VI., S. 3554, Stengels Repertorium III. H. 92.)

2) In Betreff der amtlichen Wirksamkeit der Hebammenlehrer ergingen nachfolgende besondere Instruktionen:

a) das Regl. für die prakt. H. A. Schule zu Berlin (Schulenburg. Massow) v. 22. März 1802.

Um der hiesigen Hebammenunterrichtsanstalt eine bessere Einrichtung zu verschaffen, und manchen Mängeln abzuhelfen, welche theils das Lokal, theils die Konkurrenz der Pensionairchirurgen dabei verursacht hat, ist es nöthig befunden worden, dem Hebammenlehrer in der Person des dem Accouchement in der Charité vorgesetzten Pensionairs oder Staabschirurgen einen Gehülfen zuzuordnen, und beide mit einer zweckmäßigen Instruktion zu versehen. Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt: §. 1. Der Hebammenlehrer ertheilt den Unterricht theoretisch und praktisch zugleich, und zwar ganz unentgeltlich. Er fängt damit Anfangs November eines jeden Jahres an, und beendigt ihn mit Ausgang Februars des folgenden. Zu den Vorlesungen über den theoretischen Theil werden wöchentlich 4 Stunden [1]) festgesetzt. Ist den Zuhörerinnen etwas an Leichnamen zu zeigen, so geschiehet dieses auf dem hiesigen anatomischen Theater des Mittwochs und Sonnabends bei verschlossenen Thüren, jedoch zu einer Zeit, wann die an diesen Tagen gewöhnlichen Kursus gehalten sind. Auch muß noch zu Ende einer jeden Woche in einer besonders dazu festzusetzenden Stunde alles wiederholt werden, was die Woche über gelehrt worden ist. §. 2. Da sich aber die Frauen, zur Verhütung aller Mißbräuche nicht nach Willkühr und eigenem Gutdünken der Erlernung der Hebammenkunst widmen dürfen, so wird dem Professor, und Hebammenlehrer anbefohlen, nur solche Personen zu seinen Vorlesungen zuzulassen, die ihnen entweder von dem Ober-Collegio medico et sanitatis zugeschickt worden, oder die durch ein Obrigkeitszeugniß darthun, daß sie bestimmt irgendwo als Hebamme angesetzt werden sollen. Dergleichen Zeugnisse werden in Berlin durch das Polizeidirektorium, in den übrigen Städten durch die Magistrate und auf dem platten Lande von den Königl. Aemtern, oder adelichen Herrschaften, oder Grundobrigkeit des Orts, wo sie sich niederlassen wollen, ertheilt. Außer diesen gerichtlichen Zeugnissen müssen die Kandidatinnen noch das Attest des Kreis- oder Stadtphysikus, wohin sie gehören, des Inhalts beibringen, daß sie alle zu einer Hebamme erforderliche Eigenschaften besitzen, auch müssen sie zugleich durch einen Schein des Predigers ihres Orts darthun, daß sie einen ordentlichen und sittlichen Lebenswandel bisher geführt hatten. §. 3. Anfangs September wird der Hebammenlehrer alljährlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, die Zeit, wann der Unterricht anfängt, und die in vorstehendem §. enthaltenen Bedingungen bekannt machen, unter denen der Zutritt dazu nur allein zulässig ist. Die Frauen, die daran Theil nehmen wollen, müssen sich sodann einige Zeit vorher bei ihm melden, er untersucht die Gültigkeit ihrer Atteste, und trägt ihre Namen in eine Liste ein, die er bei dem Ober-Collegio medico et sanitatis nach beendigtem Unterrichte einreicht, wie solches weiter unten §. 14 näher bestimmt werden wird. §. 4. Bei dem Unterrichte muß der Vortrag nicht weitläufig, nicht mit lateinischen Wörtern und Terminis ausgeschmückt, sondern populär und faßlich sein. Der Lehrer hat sich angelegentlichst zu bemühen, die Anwendung und den praktischen Nutzen seinen Zuhörerinnen von allem dem einleuchtend und begreiflich zu machen, was er ihnen theoretisch vorgetragen hat. Auch ist es nöthig, daß er seinen Vorlesungen ein Buch als einen Leitfaden zum Grunde lege. Die Unterweisung selbst geschieht in folgender Ordnung: A. Erstlich wird ein ganz vollständiger Begriff von dem weiblichen Becken gegeben, wozu gehört, daß die Knochen desselben nicht nur einzeln, sondern auch im Zusammenhange betrachtet werden. Es verstehet sich von selbst,

[1]) Jetzt 6 Stunden.

Digitized by Google

daß bei dieser Gelegenheit von den verschiedenen Durchmessern des Beckens und dem Nutzen dieser Kenntniß bei der Niederkunft, auch von der widernatürlichen Beschaffenheit desselben und den davon abhängenden sehr nachtheiligen Folgen ausführlich gehandelt, und bemerkt werde, bei welchen Personen durch Zurückbringung des Steißbeins zur Erleichterung widernatürlicher Geburten gar nichts beigetragen werden kann. b) Zweitens wird im Allgemeinen von den im weiblichen Becken befindlichen Theilen geredet, und die Lage und Verbindung dieser Theile an todten Körpern gezeigt. c) Drittens werden nun insbesondere die weiblichen Geburtstheile, sowohl die äußern als innern, so umständlich, als es für die Fähigkeiten der Zuhörerin nur irgend thunlich ist, abgehandelt. Sie werden zu dem Ende in der Natur vorgewiesen. Ihre Struktur, ihre Verbindung unter sich und mit den benachbarten Eingeweiden und ihre Beschaffenheit im jungfräulichen Zustande wird nicht nur gezeigt, sondern diejenigen Veränderungen werden auch durch Präparate anschaulich gemacht, welche sie in dem ganzen Verlaufe der Schwangerschaft, von deren erstem Anfange an bis zur Entbindung, erleiden. Dabei wird der ungewissen und gewissen Zeichen, sowohl der Schwangerschaft als der bevorstehenden Niederkunft, zu erwähnen, und zugleich zu lehren sein, woraus man mit Gewißheit schließen kann, ob kürzlich eine Niederkunft wirklich erfolgt ist oder nicht. d) Viertens wird die Empfängniß des Menschen und dessen Ernährung im utero betrachtet. Dabei wird so viel als möglich ebenfalls an Präparaten gewiesen, was es mit dem befruchteten Ei und dessen Häuten, mit der Entwicklung und der Lage des Fötus in demselben, nach den verschiedenen Monaten der Schwangerschaft, seiner Ernährung und seiner Verbindung mit der Mutter für eine Beschaffenheit hat. Hier ist der Ort, wo der Nachgeburt erwähnt, und ausführlich auseinander gesetzt wird, was man unter derselben und dem Nabelstrange versteht, wie sie sich mit der Gebärmutter verbindet, wo sie sich im natürlichen Zustande ansetzt, und welche Folgen bei Abweichung der natürlichen Beschaffenheit entstehen. Zugleich wird von den Blutstürzungen aus der schwangern Gebärmutter und dem darauf so leicht erfolgenden Missgebären, dessen Zeichen, Gelegenheitsursachen und den Monaten geredet, worin dasselbe am häufigsten zu erfolgen pflegt; auch wird gelehrt, was die Hebamme dabei zu beobachten und wegen des Aderlassens zu wissen nöthig hat. e) Fünftens wird von den Zeichen gehandelt, die bei dem Zufühlen eine baldige Niederkunft anzeigen, besonders von den Veränderungen, die zu der Zeit theils in Absicht des Standes der schwangern Gebärmutter vorgehen, theils aber auch an dem Muttermunde selbst zu bemerken sind. Es wird gezeigt, wie diejenigen Schmerzen entstehen, welche Wehen heißen, wodurch sich die falschen Wehen von den wahren unterscheiden, und wie durch letztere der Muttermund dergestalt nach und nach erweitert wird, daß das Kind zur Geburt eintritt. Die Zuhörerinnen werden bei dieser Gelegenheit umständlich belehrt, wie es bei einer natürlichen Geburt zugehet, und was für Hülfsleistungen sie anzuwenden haben, um das Einreißen des Dammes zu verhüten; wie sie das Kind lösen, und was sie nach vollbrachter Geburt sowohl bei der Mutter als dem Kinde zu thun haben. Es werden ihnen die bestimmten Vorschriften über die Entbindung der Nachgeburt ertheilet, in wiefern sie dieses wichtige Geschäft mit Sicherheit der Natur allein überlassen können, oder unter welchen Umständen sie schleunigst Hand anzulegen, oder auch wohl gar die Hülfe eines Geburtshelfers zu suchen, und wie sie sich insbesondere zu verhalten haben, wenn unmittelbar nach der Niederkunft heftige, leicht tödtlich werdende Verblutungen sich einfinden. Es ist hierbei auf zwei mögliche Fälle Rücksicht zu nehmen. Die Blutstürzung kann entweder bei zurückgebliebener Nachgeburt erfolgen, oder sich auch nach deren bereits geschehenen Lösung mit Heftigkeit äußern. Es wird daher genau zu bestimmen sein, wie in einem jeden dieser so wesentlich verschiedenen Fälle zu verfahren ist, um die Entbundene zu retten. Und da auch sehr viele Kinder scheintodt zur Welt kommen, so ist alles dessen zu erwähnen, was zu deren Wiederbelebung erforderlich ist. Das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube ist dabei nicht zu vergessen, auch genau zu bestimmen, wann mit Sicherheit die unterbundene Nabelschnur geöffnet und etwas Blut aus derselben gelassen werden kann. f) Sechstens wird zur Abhandlung aller Arten widernatürlicher und schwerer Geburten geschritten, es sei nun, daß durch zu frühes Springen der Wässer die Wege zu trocken sind, wodurch das Kind zur Welt kommt, daß das Becken von der natürlichen Gestalt abweicht, daß ein Vorfall der Gebärmutter vorhanden, daß während der Geburt heftige Verblutungen aus der Gebärmutter oder der Mutterscheide erfolgen, oder daß das Kind eine von den möglichen widernatürlichen Lagen hat, die hier alle namentlich aufzuführen unnöthig sein würden. Der Lehrer muß sie jedoch in seinen Vorlesungen alle einzeln und ganz genau durchgehen, und bestimmt angeben, wie sie durch das Zufühlen zu erkennen sind. Es wird sodann gezeigt, in welche Stellung und Lage die Kreisende nach Maaßgabe der Umstände zu bringen ist, und welche Handgriffe anzuwenden sind, um Mutter und Kind zu retten. Die wichtige Lehre von der Wendung des Kindes wird gründlich und umständlich vorge-

Digitized by Google

tragen, alle die verschiedenen Arten derselben werden an dem Phantom mehrmals deutlich gewiesen, und es wird dem Lehrer zugleich zur Pflicht gemacht, sie von einer jeden seiner Zuhörerinnen nachmachen zu lassen, und sie dabei mit Nachsicht und Liebe zurecht zu weisen. §. 5. Dies ist die Ordnung, in der der theoretische Unterricht in der Hebammenschule vorgetragen wird; den Schülerinnen ist dabei alles Anrathen innerer Arzneimittel, sowohl bei der Mutter als dem Kinde, den Rhabarber- und Mannasaft und das Fenchelwasser ausgenommen, ernstlich zu untersagen. Dagegen sind sie mit dem von den Schwangern und Wöchnerinnen zu beobachtenden Verhalten und Diät und mit den Hülfsleistungen genau bekannt zu machen, wodurch den sich an den Brüsten säugender Personen äußernden Zufällen begegnet wird. Und da Klystiere bei Gebährenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern oft ganz unentbehrlich sind, auch in dem äußersten Falle die ärmste Frau sich eine Blase nebst Klystierröhre ohne große Kosten anschaffen kann, so wird der Lehrer nicht ermangeln, die gehörige Anweisung dazu zu ertheilen, und seine Schülerinnen darin in der Folge sowohl bei Erwachsenen als neugebornen Kindern praktisch zu üben. Er wird ferner ihnen einzuschärfen nicht unterlassen, daß sie bei schweren Geburten ihren Kräften nicht zu viel trauen. Die Anwendung aller Instrumente, das Beibringen eines Katheters bei gänzlich verhaltenem Urinlassen etwa ausgenommen, wird er ihnen ernstlich und gänzlich untersagen, und sie belehren, bei welchen Vorfällen sie ohne allen Zeitverlust den Beistand eines Geburtshelfers zu suchen haben. Auch wird er sie endlich mit dem Gesetz bekannt machen, nach welchem sie bei schwerer Strafe gehalten sind, alle der Schwangerschaft verdächtige, unverheirathete Personen, die zu ihrer Wissenschaft kommen, der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Alle Vorurtheile und der lächerliche Aberglaube, der bei vielen dieser zum Theil ganz ungebildeter Frauen, zum großen Nachtheile für Mutter und Kind, nur noch zu oft zu herrschen pflegt, wird er ihnen zu benehmen und das Ungegründete und Ungereimte desselben deutlich zu zeigen suchen. §. 6. Da der blos theoretische Unterricht aber zur Bildung einer geschickten Hebamme bei weitem nicht hinreicht, so ist es schon von jeher angeordnet gewesen, daß die Lehrlinge in der hiesigen Hebammenschule auch zugleich praktisch angewiesen werden sollen. §. 7. Des Endes hat der Hebammenlehrer in den vier Wintermonaten, wo er die Hebammen unterrichtet, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags fernerhin die Accouchiranstalt der hiesigen Charité zu seiner freien Disposition. Er ist aber auch dagegen gehalten, daselbst an zweien Tagen in jeder Woche allen in seiner Lehranstalt befindlichen Frauen einen praktischen Unterricht im Touchiren zu ertheilen. Diese Verrichtung ist, wie bekannt, von dem ausgebreitetsten Nutzen in der Geburtshülfe. Es ist deswegen unumgänglich nöthig, daß die Anweisung dazu mit allem Fleiße und aller nur möglichen Sorgfalt geschehe. Keine Stunde muß unter keinem Vorwande ausgesetzt werden. Alle Weiber sind ohne alles Ansehn der Person und ohne alle Partheilichkeit jederzeit dabei zuzulassen, und über folgende Punkte zu belehren: 1) Ueber die Beschaffenheit des Beckens, ob es zu weit, zu enge oder von gehöriger Form ist. Hierbei kann wiederholt und den Lehrlingen recht deutlich und begreiflich gemacht werden, was nach §. 4. a. in dem theoretischen Unterrichte hat vorgetragen werden sollen. 2) Ob die Person zum erstenmal schwanger ist oder nicht. 3) Wie weit sie nach dem Stande der Gebärmutter und nach der Beschaffenheit des Muttermundes zu urtheilen, in der Schwangerschaft gekommen sein könne, und ob eine baldige Entbindung zu erwarten ist oder nicht. §. 8. Da es aber die Absicht ist, daß die Frauen auch zum wirklichen Handanlegen und Accouchiren zugleich angeführt werden sollen, so hat der Lehrer dahin zu sehen, daß solches so häufig geschehe, als es die Umstände nur irgend erlauben wollen. Er muß sie bei dieser Gelegenheit mit folgenden Gegenständen bekannt machen: 1) Ob Wehen vorhanden sind oder nicht, und ob es wahre oder falsche Wehen sind. 2) Ob die Geburt nahe bevorstehe oder nicht. 3) Ob sie ihren Fortgang nehme oder nicht. 4) Ob sie leicht oder schwer, natürlich oder widernatürlich sein werde. 5) Ob das wahre Kindswasser bereits abgegangen ist oder nicht. 6) Ob die Gebärmutter gerade oder schief liege. 7) Ob die Kreisende zur rechten Zeit oder zu frühzeitig niederkomme. 8) Ob Zwillinge vorhanden sind oder nicht. §. 9. Um nun auf der einen Seite diese verschiedenen sehr wichtigen Zwecke zu erreichen, auf der andern aber allen den Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, die zwischen ihm und demjenigen Lehrer gar leicht entstehen könnten, der die Aerzte und Wundärzte ebenfalls in der Charité in der Entbindungskunst praktisch unterrichten soll, so wird hiermit festgesetzt, daß die vier Wintermonate hindurch, wo die Hebammen unterrichtet werden, zwei Drittel von den sämmtlichen, in der Charité befindlichen Schwangern für den praktischen Unterricht der Hebammen, ein Drittel aber zu eben diesem Zweck für die hier Studirenden bestimmt sein soll. Wenn folglich zwei Geburten nach einander von angehenden Hebammen unter Anleitung des Hebammenlehrers oder dessen Gehülfen gehoben worden sind, so wird die dritte von den hier Studirenden, unter Aufsicht des Lehrers der Entbindungskunst für die Aerzte und Wundärzte, zu besorgen sein, die Geburten mögen

Digitized by Google

übrigens erfolgen, an welchen Tagen der Woche sie wollen. Dem Hebammenlehrer aber liegt nun noch ob, alle diejenigen widernatürlichen und schweren Geburten zu heben, die den Hebammen zufallen, sobald als es von ihm verlangt und er dazu aufgefordert wird. §. 10. Wenn die angehenden Hebammen durch oft wiederholte praktische Anweisungen dergestalt vorbereitet und unterrichtet sein werden, daß ohne zu besorgenden Nachtheil ihnen ein Accouchement allein anvertraut werden kann, so soll eine jede, bevor sie aus der Charité entlassen wird und zum Tentamen kömmt, dessen im §. 13. weiter gedacht werden wird, wenigstens eine, und wenn es die Umstände irgend zulassen, auch zwei Frauen von dem Kinde und der Nachgeburt unter Aufsicht des zum Gehülfen ernannten Pensionairs entbinden, und von demselben über ihre dabei bewiesene Geschicklichkeit ein schriftliches Zeugniß umsonst erhalten, wie dann sämmtliche Frauen durchaus nichts weiter bezahlen müssen, als was unter dem 21. Sept. 1800 festgesetzt ist. §. 11. Nach §. 7 hat zwar der Hebammenlehrer so lange, als der Hebammenunterricht dauert, vier Tage in jeder Woche über den Accouchementssaal in der Charité in soweit freie Disposition, daß allen Weibern, die ein Zeugniß dazu von ihm erhalten, der Zutritt daselbst verstattet werden wird, er muß sich aber über den Saal selbst aller Direktion gänzlich enthalten, welche nach wie vor dem Oberchirurgus der Charité, anjetzt Generalchirurgus Mursinna, verbleibt. §. 12. Sollte der Hebammenlehrer aber den zweimaligen wöchentlichen, ganz unerläßlichen praktischen Unterricht in der Charité nicht jederzeit selbst geben können, so ist es ihm erlaubt, mit dem ihm als Gehülfen zur Seite gegebenen, das Accouchement in der Charité besorgenden Pensionär oder Staabschirurgus dieserhalb eine gewisse Uebereinkunft zu treffen, und durch solchen dann und wann die praktische Anweisung zum Touchiren und Accouchiren an seiner Statt ertheilen zu lassen. Jedoch ist es unumgänglich nöthig, daß dieser Unterricht alle Woche wenigstens einmal durch ihn selbst gegeben werde. §. 13. Nach gänzlich beendigter Unterweisung wird jede der Zuhörerinnen von dem Hebammenlehrer besonders geprüft. In diesem Tentamen untersucht er, ob sie so viel Kenntnisse besitzt, daß ihr eine Hebammenstelle anvertraut, und sie zu dem eigentlichen Examen zugelassen werden könne. Er ertheilt ihr darüber ein schriftliches Zeugniß, worin er bemerkt, ob sie mit Aufmerksamkeit seinen Vorlesungen fleißig beigewohnt, und bei dem Accouchement in der Charité oft zugegen gewesen sei, auch sich daselbst unter seiner Aufsicht im Touchiren gehörig geübt habe. Auf diese beiden letzten Punkte wird bei dem künftigen Examen ganz besonders Rücksicht genommen, und eine jede Hebamme ausdrücklich darüber befragt werden. Den Frauen muß dieses Attest aber nicht selbst in die Hände gegeben, sondern an das Ober-Collegium medicum et sanitatis [1]) übersandt, auch ihnen zugleich bekannt gemacht werden, daß sie durch dieses Tentamen kein Recht zu einigen Hebammenverrichtungen erhalten, sondern daß solches bloß als eine vorläufige Prüfung zu betrachten sei. Für die dabei gehabten Bemühungen und das darüber gegebene Attest kann sich der Hebammenlehrer von Personen aus großen Städten drei Thaler, und aus kleinen zwei Thaler bezahlen lassen. Arme und auf Dörfern anzusetzende Hebammen geben nichts, indem es Sr. Majestät Absicht ist, die so nöthige als nützliche Ansetzung dieser Personen auf alle nur mögliche Art zu erleichtern. §. 14. Hat der Hebammenlehrer endlich sämmtliche Zuhörerinnen geprüft, so übersendet er an das Ober-Collegium medicum et sanitatis die §. 3 verordnete Generalliste. In derselben wird zur Uebersicht des Ganzen, und damit daraus eine gute Hebamme mit Sicherheit ausgewählt werden könne, nicht nur nebst dem Alter auch noch der Ort angezeigt, wo eine jede der Schülerinnen als Hebamme angesetzt werden soll, sondern es wird auch nach Pflicht und Gewissen bemerkt, ob sie fleißig gewesen ist, ob und was sie für das Tentamen bezahlt, und wie sie in der Prüfung bestanden ist, welches letztere durch vorzüglich gut, gut, mittelmäßig, schlecht, bestimmt angedeutet werden soll.

### Vorschriften für den Gehülfen des Hebammenlehrers.

§. 15. Derjenige Pensionair- oder Staabschirurgus, welcher dem Accouchement in der Charité vorgesetzt ist, wird zwar in der Regel zum Gehülfen des Hebammenlehrers bestimmt, jedoch kann er nicht eher zu dieser Stelle gelangen, bevor er nicht von dem ersten Generalchirurgus und dem jedesmaligen Oberchirurgus der Charité gemeinschaftlich in der Hebammenkunst scharf geprüft, und das darüber erhaltene Fähigkeitszeugniß bei dem Ober-Collegio medico et sanit. durch den Generalstaabschirurgus eingereicht worden. §. 16. Ob es nun gleich bei der am 20. Februar 1799 den Pensionairs ertheilten Instruktion sein Bewenden hat, so muß doch derjenige, welcher von ihnen zum Gehülfen des Hebammenlehrers ernannt wird, sich Folgendes zur genauen

[1]) Gegenwärtig an die Medizinalabtheilung des Min. der G., U. u. M. Ang. (Oben S. 591.)

Digitized by Google

Richtschnur dienen lassen: 1) Ist der Hebammenlehrer bei dem praktischen Unterricht in der Charité möglichst zu unterstützen, und die Hebammen nach dessen Anweisung und Grundsätzen in der Geburtshülfe zu üben schuldig. In dessen Abwesenheit versieht er dessen Stelle. 2) Nach §. 7 dieses Reglements sollen die Hebammen wöchentlich zweimal im Touchiren und überhaupt praktisch in der Geburtshülfe in der Charité angeführt werden. Da aber ihre Anzahl zu groß ist, als daß dies von einem einzigen Manne gehörig geschehen könnte, so hat der Pensionair- oder Staabschirurgus diejenige Abtheilung der Hebammen zu üben, die ihm von dem Hebammenlehrer dazu übergeben werden wird. 3) Um diesem Unterricht nun die so nöthige Uebereinstimmung zu verschaffen, so muß der Staabs- oder Pensionairchirurgus, welcher als Gehülfe des Hebammenlehrers ausersehen wird, während seiner Studirzeit die Vorlesung des gedachten Lehrers über das Accouchement fleißig besucht, und sich mit dessen Lehrmethode hinlänglich bekannt gemacht haben, damit die Kandidatinnen nicht irre geleitet und auf verschiedene Art und Weise unterrichtet werden mögen. 4) Bei der Uebung im Touchiren hat er die Hebammen anzuhalten, daß sie behutsam verfahren, um den Schwangern so wenig als möglich lästig zu werden oder ihnen wohl gar zu schaden. Sie müssen die von ihnen berührten Geburtstheile durch das Gefühl recht deutlich unterscheiden lernen, auch von den verschiedenen Theilen des Beckens und dessen Durchmesser richtige Kenntnisse erlangen. Er muß sie ferner mit den mannichfaltigen Abweichungen vom natürlichen Zustande, mit den ungewöhnlichen Fällen und mit den Krankheiten der innern Geburtstheile bekannt machen, welche viele Aehnlichkeit mit der wahren Schwangerschaft haben, und daher leicht damit verwechselt werden. Sollten dergleichen Fälle vorhanden sein, so sind sie ihnen zu zeigen, auch sind sie von den Veränderungen zu belehren, die gewöhnlich an den äußern Theilen durch die Schwangerschaft hervorgebracht werden. 5) Nur in den vom Hebammenlehrer bestimmten Stunden darf der Pensionair- oder Staabschirurgus den Hebammen die Uebung im Touchiren gestatten, aber nie zugeben, daß außer denselben sich eine Schwangere dazu für Geld verstehe. 6) Der Hebammenlehrer wird dem Pensionair- oder Staabschirurgus ein Verzeichniß derjenigen Hebammen zustellen, die Entbindungen in der Charité verrichten sollen. Diese muß er in der ihm vorgeschriebenen Ordnung dazu anstellen, und dabei dasjenige pünktlich beobachten, was §. 9 dieserhalb festgesetzt worden ist. Auch liegt ihm ob, den Hebammen, ohne einigen Unterschied zu machen, die praktische Anwendung von dem zu zeigen, was ihnen über den Hergang der Geburt, die Lösung des Kindes und der Nachgeburt, die Unterbindung der Nabelschnur, die Behandlung von Mutter und Kind nach der Geburt, von dem Hebammenlehrer theoretisch gelehrt worden, wobei er auf diejenigen Vorschriften die sorgfältigste Rücksicht mit zu nehmen hat, die §. 8 enthalten sind. 7) Bloß natürliche Geburten darf er den Hebammen überlassen, Wendungen und Instrum. Operat. verrichtet er, falls sie leicht sind, selbst in schwierigen Fällen sucht er, wenn die Entbindung an einer Hebamme steht, bei dem Hebammenlehrer, sonst aber bei dem Oberchirurgus, sobald als nur möglich, Hülfe. Doch muß er die Hebammen mit den Kennzeichen und Erscheinungen genau bekannt machen, wodurch eine widernatürliche und schwere Geburt angezeigt wird. 8) Kommen Kinder scheintodt zur Welt, so wird er alles Mögliche anwenden, sie wieder zu beleben, und diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, um den Hebammen die Anwendung dessen praktisch zu zeigen, was ihnen nach §§. 4 f. theoretisch über diesen Gegenstand vorgetragen ist. 9) Wird von ihm ausdrücklich verlangt, daß er bei Ausübung seiner Berufsgeschäfte Menschenliebe, Geduld und die möglichste Schonung der weiblichen Schamhaftigkeit beweise, auch die Hebammen anhalte, ein Gleiches zu thun. 10) Den von ihnen bei der Entbindung bewiesenen Grad von Geschicklichkeit muß er sich merken, und solchen in den ihnen darüber gratis zu ertheilenden schriftlichen Atteſten anzeigen. §. 17. Uebrigens wird er seine Dienstgeschäfte in der Charité fernerhin nach der Anordnung des Oberchirurgi derselben, jetzt Generalchirurgus Mursinna, dem er subordinirt bleibt, fortsetzen. Für die bei dem Accouchement unter Leitung des Hebammenlehrers habenden Mühwaltungen erhält er eine monatliche Remuneration von fünf Thalern, sonst muß er sich aber alles Sportulirens, es mag Namen haben wie es will, bei Vermeidung seiner Entsetzung von dieser Stelle eines Gehülfen, gänzlich enthalten, auch überhaupt des Verhältnisses gegen die Hebammenlehrer stets eingedenk sein. (Augustin I. 526.)

### b) Die Instr. des Ob. Kolleg. med. et san. für den Hebammenlehrer in Treuenbrietzen[1]) v. 17. Jan. 1803.

Nachdem zur Verbesserung des Hebammenwesens und zur Erleichterung des Unterrichts der Landhebammen für die Kurmark ein permanentes theoretisches Hebammenbil-

[1]) Dieselbe Instr. wurde dem Hebammenlehrer in Ruppin ertheilt.

Digitized by Google

bungsinstitut in der Stadt Treuenbrietzen errichtet, und ein eigener Lehrer dabei bestellt worden ist, so wird demselben folgende Instruktion zur genauesten Befolgung zugefertigt:

§. 1. Die Errichtung dieses Institutes hat zur Absicht, das platte Land besser, als bisher der Fall gewesen ist, mit unterrichteten Hebammen zu versehen. Diese Lehranstalt ist zwar vorzüglich für den Zauch- und Luckenwaldschen Kreis bestimmt, jedoch soll der Hebammenlehrer auch verbunden und befugt sein, andere zum Hebammendienst geeignete Personen aus dem benachbarten platten Lande zum Unterricht zuzulassen, in sofern dadurch die zum Unterricht bestimmte Anzahl der Schülerinnen nicht zum Nachtheil desselben zu sehr vergrößert wird. Zu denjenigen Personen, welche diese Hebammenschule besuchen und zum Unterricht darin aufgenommen werden können, gehören alle diejenigen Frauen, welche schon gegenwärtig als Hebammen in den Flecken und Dörfern Dienst thun, ohne bis jetzt mit der erforderlichen Approbation versehen zu sein, jedoch die §. 2 angegebenen Eigenschaften besitzen. §. 2. Nur diejenigen Personen vom platten Lande sollen zum Unterrichte zugelassen werden, welche 1) den Konsens der Obrigkeit wegen ihrer Ansetzung, 2) ein von dem Geistlichen ausgestelltes Zeugniß ihres unbescholtenen Lebenswandels, und 3) ein Zeugniß des Physici, daß sie die körperlichen Eigenschaften zur Ausübung der Geburtshülfe besitzen. — Jedoch soll bei Ermangelung dieses letzteren Zeugnisses der Hebammenlehrer die Befugniß haben, ihre physische Tauglichkeit zu bestimmen; zugleich hat derselbe aber auch zu untersuchen, ob die zum Unterricht bestimmte Person so viel natürlichen Verstand besitze, daß man mit Grunde von ihr hoffen könne, daß sie beim Unterricht das Nöthige begreifen werde. Bei Ermangelung dieser physischen und geistigen Eigenschaften ist sie sogleich abzuweisen. §. 3. Die bequemste Zeit zum Hebammenunterricht ist von dem Landrathe unter Zuziehung des Hebammenlehrers ein für allemal zu bestimmen, und solches durch den Landrath und durch die Geistlichkeit, welche deshalb requirirt werden müssen, zur Kenntniß der Bewohner des platten Landes zu bringen. §. 4. Die Dauer des Unterrichts selbst wird auf 3—4 Monate festgesetzt, und der Hebammenlehrer ist verbunden, diesen täglich zu ertheilen, und zwar so, daß er in jeder Woche 5 Tage Unterricht zu geben, den sechsten aber seine Schülerinnen über die vorgetragenen Lehren umständlich zu prüfen verpflichtet wird, um aus ihren Antworten zu erkennen, in wiefern sie seine Lehren vollkommen oder nicht hinlänglich begriffen haben. In letzterem Falle ist er verbunden, in besonderen Stunden ihre irrigen Begriffe und mangelnden Kenntnisse zu ergänzen und zu berichtigen. §. 5. Der Hebammenlehrer muß seinen Vortrag nach den Begriffen und Fähigkeiten seiner Schülerinnen einzurichten bemüht sein. Er muß daher alle Gegenstände mit Bestimmtheit und Deutlichkeit behandeln, alle lateinische Kunstausdrücke vermeiden, und überhaupt allen Fleiß anwenden, um so faßlich und populär als möglich seinen Vortrag einzukleiden. Die Wahl des Leitfadens beim Unterricht bleibt dem Hebammenlehrer lediglich überlassen; jedoch muß er bei dem Unterrichte folgende Gegenstände vollständig abhandeln und erklären. §. 6. Zuvörderst muß er seinen Lehrlingen einen richtigen und vollständigen Begriff von den Knochen, so das Becken bilden, mittheilen. Zu dem Ende muß er ihnen sowohl ein ganzes Becken als die einzelnen Knochen desselben vorzeigen, ihnen begreiflich machen, von welcher Wichtigkeit der Bau und das richtige Verhältniß desselben sei, ihnen dabei erklären, wo die Gebärmutter in dem Becken liege, wie solches bei dem geschwängerten Zustande sich ausdehne und in die Höhe trete. Er hat ihnen zugleich zu zeigen, wo die Urinblase und wo der Mastdarm liegt, wie diese Theile von der ausgedehnten Gebärmutter zusammengedrückt werden, und was hieraus für Folgen und Zufälle bei Schwangern entstehen. §. 7. Eben so nöthig ist es, den Lehrlingen einen Begriff von der Gebärmutter selbst zu verschaffen. Zu dem Ende muß er ihnen, wenn es anders möglich ist, sowohl ungeschwängerte als schwanger gewesene uteros vorzeigen, und durch anatomische Präparate die Verbindung dieses Organes mit den weiblichen Eierstöcken, den tubis fallopianis, den Bändern, den äußern Geburtstheilen u. s. w. erklären, und ihnen begreiflich zu machen suchen. Vorzüglich muß er sie auf die Lage und Beschaffenheit des Muttermundes im geschwängerten Zustande aufmerksam machen. Ferner hat er ihnen einen deutlichen Begriff der Entstehung, der Struktur und des Nutzens der Nachgeburt und des Nabelstranges mitzutheilen. §. 8. Nächstdem muß er auf eine faßliche Art seinen Schülerinnen einen Begriff der Empfängniß des Menschen geben, wobei er vorzüglich die Art der Ernährung und des Lebens der Frucht in der Gebärmutter erklären muß, und hieraus wird er Gelegenheit nehmen, ihnen begreiflich zu machen, wie aus der zu nehmenden Ausdehnung der Gebärmutter und dem daraus bewirkten Druck auf die benachbarten Organe Ekel, Erbrechen, widernatürliche Eßlust, Ohnmachten und ähnliche, die Schwangerschaft gewöhnlich begleitende Zufälle entstehen; wobei er zugleich von den Ursachen und Veranlassungen der Mutterblutflüsse und der unzeitigen und frühzeitigen Geburten ihnen das nöthige erklären wird. §. 9. Ganz besonders wird er bemüht sein, die Zeichen der Schwangerschaft deutlich anzugeben und die Veränderungen, welche die Gebärmutter nach und nach in diesem Zustande erleidet, anzuführen. Nächst-

dem muß er die Zeichen der herannahenden Geburt angeben und die Ursachen der falschen und der wahren Wehen, so wie ihren Unterschied, den Schülerinnen begreiflich machen. Er belehrt sie dabei, wie der Muttermund bei anstehender Niederkunft beschaffen ist, und wie sich selbiger nach und nach öffnet; er zeiget ihnen an, wie es bei einer ganz natürlichen Geburt zugehe, und worin die Hülfe bestehe, die eine Hebamme dabei leisten könne, und wie sie sich bei der Absonderung der Nachgeburt zu verhalten und überall dabei zu verfahren habe. Wobei er vorzüglich von der schicklichen Lage der Gebärenden und von dem Nutzen des Geburtsstuhles das Nöthige anführen muß. §. 10. Hiernächst geht der Lehrer zur Erklärung der schweren und widernatürlichen Geburten über, und nachdem er die Ursachen und Zeichen derselben auf das Faßlichste angeführt hat, macht er die Schülerinnen mit den bei jeder Art derselben nöthigen Hülfsleistungen, in sofern sie solche zu leisten befugt sind, genau und umständlich bekannt. Bei allen diesen widernatürlichen Geburtsfällen muß der Lehrer seine Schülerinnen mit allen Handgriffen und dem ganzen Wendungsgeschäfte genau bekannt machen, ihnen solche an dem Phantome vorzeigen, und sie anhalten, sich unter seiner Aufsicht darin zu üben, wobei er auch die Zeichen des wirklich erfolgten Todes des Kindes im Mutterleibe anzugeben, und die Schülerinnen anzuweisen hat, wie sie sowohl hierbei, als bei unzeitigen und frühzeitigen Geburten überall zu verfahren haben. Er muß sie aber ernstlich ermahnen, ihren Einsichten und Kräften nicht zu viel zu trauen, und in allen schwierigen und bedenklichen Fällen die Hülfe des nächsten Geburtshelfers ohne Zeitverlust nachzusuchen, da ihnen die durch eine solche Verzögerung entstehenden Folgen ernstliche Verantwortlichkeit zuziehen würden. §. 11. Nach vollendetem Unterricht über diese höchst wichtigen Gegenstände muß er sie belehren, wie sie sowohl die entbundene Frau als das neugeborne Kind in gewöhnlichen Fällen zu behandeln haben. Eine vorzügliche Pflicht der Hebammenlehrer ist es aber, die Schülerinnen mit den Zeichen des Scheintodes bei neugebornen Kindern, mit der Verschiedenheit der Ursachen derselben und mit den auf diese Verschiedenheit sich gründenden Belebungsmitteln und der besten Art ihrer Anwendung genau und umständlich bekannt zu machen. §. 12. Es müssen zwar die künftigen Hebammen ernstlich angewiesen werden, sich bei Ausübung ihrer Kunst aller medizinischen Rathschläge und der Anwendung innerer Mittel zur Beförderung der Geburt oder Abwendung der Gefahr zu enthalten, da hierdurch gewöhnlich großer Schaden angerichtet und die bessere Zeit der Hülfe verabsäumt wird. Hingegen müssen sie mit der für eine gebärende, entbundene und säugende Frau passenden und schicklichen Diät genau bekannt gemacht werden, und es muß ihnen nur die Anwendung solcher Mittel empfohlen werden, welche ohne Schaden oft nützlich werden können und wohin vor allen andern die Klystiere zu rechnen sind. Es muß ihnen daher sowohl das Setzen derselben mittelst der Klystierspritze als die schickliche Bereitung derselben gelehrt und wo möglich praktisch gezeigt werden. Bei diesen Lehren müssen sie vor abergläubischen und in das Lächerliche fallenden Gebräuchen und vorgeblichen Hülfsmitteln, so wie vor jedem nachtheiligen Verfahren bei Gebärenden gewarnt werden. §. 13. Ferner muß es den Schülerinnen zur ernstlichen Pflicht gemacht werden, durch ihr sanftes und ruhiges Betragen, durch ihre gute Aufführung und unzweideutige Lebensart, so wie durch Verschwiegenheit und Uneigennützigkeit sich das Zutrauen und die Achtung ihrer Pflegebefohlenen zu erwerben, wobei ihnen anzudeuten ist, wie es nicht minder ihre Pflicht ist, nicht nur eine jede der Schwangerschaft verdächtige Personen ihres Orts der Obrigkeit anzuzeigen, als auch erforderlichen Falls solche zu untersuchen, und über den Befund mit Vorsicht und nach der Wahrheit Rechenschaft abzulegen. §. 14. In dieser vorgeschriebenen Ordnung und nach den Hauptzügen dieses Lehrplans hat der Hebammenlehrer den theoretischen Unterricht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vollständig zu Ende zu bringen, und mit diesem, soviel es in seiner Macht steht, praktische Uebungen, sowohl im Touchiren schwangerer Frauen, als bei der Entbindung derselben, der die Schülerinnen beiwohnen, zu verbinden, diese durch seine mündliche Erklärungen und durch die Leitung der Aufmerksamkeit der Schülerinnen auf die nöthigen Hülfsleistungen möglichst nützlich für sie zu machen. §. 15. Ueber die Schülerinnen führt der Hebammenlehrer ein namentliches Verzeichniß, in welchem zugleich mit anzumerken ist, welche derselben den größten Fleiß, die mehresten Fähigkeiten bei dem Unterrichte bewiesen und den mehrsten Nutzen daraus geschöpft hätten, und also zum künftigen Hebammendienste am tauglichsten wären. Um das letztere mit Gewißheit zu erfahren, muß der Lehrer mit jeder der nunmehr unterrichteten Schülerinnen eine vollständige Prüfung gründlich vornehmen. Ueber den Erfolg dieses tentaminis fertigt er ein gewissenhaftes Attest aus, welches er aber den Schülerinnen keinesweges aushändigt, sondern solches von jeder besonders angefertigtes Zeugniß mit dem Verhältnisse der Schülerinnen, der ihm vorgesetzten Medizinalbehörde überreicht, welche hiernächst wegen der Prüfung und Approbation der unterrichteten Hebamme das Nöthige verfügen wird. §. 16. Schießlich wird von dem Hebammenlehrer erwartet, daß er mit Pünktlichkeit und wahrhaftem Eifer seine Pflichten erfüllen, keine Mühe beim Unterricht ersparen, Geduld und Unver-

brosschaft so wie ein freundliches Betragen gegen die Hebammen beobachten wird, und daß er überhaupt durch ein sittliches Betragen und durch seine Thätigkeit sich rühmlichst auszeichnen und des in ihn gesetzten Zutrauens sich vollkommen würdig zeigen werde. (a. a. O. S. 519.)

3) Als besondere Amtspflichten der Hebammenlehrer wurden vorgeschrieben:

a) durch das R. des Ob. Kolleg. med. v. 7. Juli 1803, die Verbindlichkeit des Hebammenlehrers in schwierigen Fällen Geburtshilfe, und zwar bei Armen unentgeltlich, zu leisten; (a. a. O. S. 511.)

b) durch das R. des Min. des J. v. 11. Juni 1812, die Obliegenheit derselben, die Hebammen über syphilitische Krankheiten zu belehren. (Amtsbl. der Kurmärk. Reg. 1812. S. 377.)

4) Rücksichtlich der rechtlichen Verhältnisse der Hebammenlehrer vergl. Thl. 1. Abthl. 3. (oben S. 279) und das R. v. 28. Mai 1825, (oben S. 196. Note 3).

III. Die Hebammenlehrbücher.

Der Einführung eines Hebammenlehrbuchs, als Grundlage für den Unterricht in den Hebammenschulen, und als Hilfsmittel für die spätere eigene Fortbildung der Hebammen, wie für ihre Belehrung über den Umfang ihrer Berufsthätigkeit, hat das Gouvernement seine besondere Vorsorge zugewendet. Das erste Lehrbuch dieser Art, welches unter öffentlicher Autorität zu Berlin 1786 erschien, war Hagens Hebammenkatechismus, den nach dem R. des K. Oberkonsist. v. 22. März 1787 sogar die Landschullehrer den Hebammen erklären sollten, wovon sie indeß durch das R. vom 4. Febr. 1802 (N. Ed. S. XI. 762) wieder entbunden wurden. Statt dieses Lehrbuchs wurde dann ein neues unter dem Titel: kurzer Unterricht für die Hebammen auf dem platten Lande, eingeführt, neben welchem indeß Gerdessen's „Anleitung zur Geburtshilfe für die Hebammen des Glogauschen Kammerdepart." (1798) Geltung erlangte. Dann erschien, unter Leitung des Min. des J. ausgearbeitet, und durch dessen R. v. 24. Juni 1815 eingeführt (Amtsbl. der Kurm. Reg. 1815. Nr. 28): „das Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den K. Preuß. Landen." Für die neue Bearbeitung des Hebammenlehrbuchs wurde durch das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 31. Okt. 1836 (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam, 1836. S. 302) eine Preisbewerbung eröffnet, und nach der Bek. desselb. Min. v. 20. März 1838 (Augustin VI. 474) die ausgesetzte Prämie von 100 Dukaten dem Dr. Jos. Her. Schmidt zu Paderborn zuerkannt[1]). Von demselben Verfasser erschien ein „Fragebuch der Geburtskunde für Hebammen (Berlin, Enslin 1840), welches den Hebammen des Berliner Verw. Bez. durch das R. des Pol. Präs. in Berlin v. 15. April 1841 empfohlen wurde. (Voss. Zeit. 1841. Nr. 94. Beil.)

## Zweites Kapitel.

## Von der Approbationsprüfung und den Nachprüfungen der Hebammen.

I. Die Approbationsprüfung.

a) Vergl. das Med. Ed. v. 1725 (oben S. 24.) und die V. v. 23. Oktober 1817 §. 2. Nr. 3. (Oben S. 82.)

[1]) Von Dr. G. Hauck, Dir. des Königl. Hebammen-Inst. zu Berlin, erschien 1840: Bemerkungen über das neu eingeführte Lehrbuch der Geburtskunde für Hebammen nebst einem Sendschreiben an von d'Actrepont und dessen hinzugefügte Bemerkungen. Der Verf. rügt hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit des neuen Lehrbuchs, daß dasselbe einen logisch gebildeten Verstand voraussetze.



Digitized by Google

b) Das gegenwärtige Verfahren bei dieser Prüfung wird durch die Vorschriften des Regl. v. 1. Decbr. 1825, III. §§. 82—86. geregelt, (Oben S. 392.) Die Erfordernisse für die Zulassung zur Approbationsprüfung der durch Privatunterricht ausgebildeten Frauen bestimmte das R. v. 1. Novbr. 1823 Nr. 18. (s. unter Kap. 4. S. 572.) Nach dem R. v. 6. Januar 1841 Nr. 2. (oben S. 587.) sollen aber fortan nur Personen zur Prüfung behufs der Erlangung der Approbation als Hebammen verstattet werden, welche einen vollständigen Hebammenlehrkursus absolvirt haben.

c) Der in dem R. v. 1. Novbr. 1823 Nr. 20. angeordneten Nachprüfung behufs der Niederlassung einer Hebamme in Städten mit einer Seelenzahl über 20,000 E. bedarf es nach dem R. v. 6. Januar 1841 nicht mehr.

II. Die Hebammen-Repetitorien.

Die den Physikern der Kurmark durch die V. v. 26. April 1812 (Amtsbl. 1812 S. 172.) ertheilte Anweisung: mit den Hebammen ihres Distrikts von Zeit zu Zeit in bestimmten Repetitorien die Grundsätze der Hebammenkunst durchzugehen, ist gegenwärtig zu einer allgemeinen Berufspflicht der Kreisphysiker erhoben (vergl. oben S. 248.), und von dem Ausfalle dieser Nachprüfungen, deren jede Hebamme alle 3 Jahre sich unterwerfen muß, die Gewährung der Unterstützung aus dem Hebammenfonds und die Belassung des Hebammenbezirks bedingt. Es bestimmt hierüber

1) das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an d. K. Reg. zu Liegnitz v. 18. Februar 1820:

Das Min. ist auf den Bericht vom 25. Januar vollkommen mit der K. Reg. einverstanden, daß nicht die bloße Armuth die Hebammen zu der ihnen von des Königs Maj. unterm 19. Januar 1817 allergnädigst bewilligten Unterstützung qualifizirt, sondern daß dieselbe nur für solche Frauen bestimmt ist, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassungen, z. B. Armuth der Einwohner, oder weil sie noch nicht lange genug an ihrem Etablissements-Orte wohnen, und in ihrem Gewerbe noch durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützung genöthigt sein könnten, anstrengende Handarbeiten zu verrichten, und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen. Der Zweck der Unterstützung bringt es daher mit sich, daß dieselbe nicht etwa auf eine kurze Zeit, sondern so lange zugestanden werde, als die vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten, und kann deshalb auch den Frauen, damit sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben werden, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten würden. Die wirkliche Bewilligung kann aber nur von Jahr zu Jahr stattfinden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf Fortdauer der Unterstützung zu erwerben, auf der andern Seite aber auch diese nicht länger zu zahlen, als die Hebamme derselben bedarf. Die K. Reg. hat deshalb die Landräthe und Physiker aufzufordern, die Vorschläge zur Unterstützung der Hebammen gemeinschaftlich, und zwar alle Jahre zu machen, und die Vertheilung so einzurichten, daß von den durch die Gebühren bei Trauungen und Taufen im vorhergehenden Jahre eingegangenen Geldern noch eine kleine Summe verbleibt, um verdienten oder inzwischen neu hinzugekommenen Hebammen, die etwa durch Unglück und andere unvorhergesehene Umstände und Zufälle unentbehrlich gewordenen Unterstützungen bewilligen zu können. Um sich gehörige Kenntniß von der Unterstützungswürdigkeit und dem Fleiß der Hebammen zu verschaffen, müssen die Physiker, die zum Theil schon in mehreren Provinzen angeordneten Zusammenkünfte und Examinatorien mit den Hebammen anstellen (s. Augustin's K. Pr. Verf. 1. Thl. S. 539.) und hat die Kön. Reg. nicht nur die Physiker anzuweisen, daß sie diese Prüfungen der Hebammen im Kreise alle 3 Jahre mit jeder derselben wenigstens einmal vornehmen, sondern auch nur solchen Personen, welche auf den Grund der Prüfung des Physikus die Unterstützung verdienen, selbige zu gewähren; Weiber aber, welche das Gelernte wieder vergessen haben, zu einem zweiten Lehrkursus im Hebammen-Institute, und zwar nach Umständen

Digitized by Google

auf eigene Kosten zu verweisen. Denjenigen Hebammen, welche sich ganz vernachlässigen, und als körperlich und technisch unfähig gewordene angezeigt werden, hat die K. Reg. nach vorgängiger näherer Untersuchung den Hebammenbezirk zu nehmen, und bei gröberem Versehen die Klage den Gerichtsbehörden zu übergeben. Hiernach bliebe nun zwar noch übrig, für die durch Alter unfähig gewordenen Hebammen zu sorgen; allein das Ministerium erwartet, daß in solchen Fällen, die sich, wenn das Hebammenwesen erst einmal ganz und zweckmäßig geordnet sein wird, in der Regel nicht häufig ereignen, die Geschäfte derselben allenfalls übertragen, oder durch Stellvertreterinnen besorgt werden können. Uebrigens muß die Sorge für sie den Gemeinden überlassen werden. (Augustin III. 275.)

2) Vergl. V. v. 2. Juli 1834, IV. (oben S. 550.) und die P. v. 15. April 1820 und 5. Juni 1820 (oben S. 244.)

## Drittes Kapitel.

## Von der Approbation und der Vereidung der Hebammen.

### 1. Die Approbation.

#### A. Approbationsbehörde.

Nach dem R. v. 6. Januar 1841 (oben S. 537.) werden fortan nur Frauen als Hebammen approbirt, welche in Hebammenlehrinstituten gebildet sind. Der Unterschied, wonach nur diese von der Regierung ohne vorher eingeholte Genehmigung des Min. der G., U. u. M. Ang. ihre Approbation erhalten konnten, welche in allen anderen Fällen einzuholen war, fällt mithin weg. Es bestimmte in Betreff der früheren beschränkten Befugniß der Reg. des C. R. das K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland im Auftr.) an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizei-Präsidium in Berlin v. 24. Sept. 1824.

Nach den bisherigen Bestimmungen durfte die Approbation der Hebammen erst nach vorgängiger Genehmigung des Min., von den betreffenden K. Reg. erfolgen, zu welchem Ende von letzteren die Prüfungs-Verhandlungen und die Zeugnisse der Hebammen-Schülerinnen eingesandt werden mußten.

Da jedoch gegenwärtig in den meisten Prov. der Monarchie, den Hebammen-Unterricht gehörig organisirt, und das Hebammen-Wesen fester geregelt ist, so hat das Min. nach dem Antrage der K. Reg. in dem Berichte v. 3. Juni d. J. beschlossen, hierin eine Aenderung in der Art eintreten zu lassen, daß diejenigen Hebammen-Schülerinnen, welche in den Hebammen-Lehr-Instituten zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Berlin, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Wittenberg, Magdeburg, Halle, Erfurt und Köln, den ordnungsmäßigen Unterricht genossen, und bei der vorgeschriebenen Prüfung das Prädikat gut oder recht gut oder vorzüglich gut erhalten haben, sofort und ohne Anfrage von den K. Reg. approbirt werden können. Von den hiernach stattgefundenen Approbationen und Anstellungen ist in den gewöhnlichen halbjährigen Nachweisungen, unter Angabe des Instituts, in welchem die Hebammen unterrichtet worden sind, und ihres enthaltenen Prüfungs-Zeugnisses, die nöthige Anzeige zu machen.

In allen übrigen Fällen dagegen ist zuvor die Genehmigung des Min. nachzusuchen, ehe eine Hebammen-Approbation ausgefertigt wird. (X. VIII. 920.)

#### B. Approbationsformel.

Die Approbation der Hebammen erfolgt nach folgendem Formulare:

Die R. R. ist entschlossen, sich als Hebamme in X. niederzulassen. Da dieselbe den Hebammenunterricht gehörig genossen, und bei der mit ihr angestellten Prüfung gute Kenntnisse in der Entbindungskunst gezeigt, so wird die besagte R. R. als legitimirte und ausübende Hebamme zu X. unter der Bedingung, daß sie, ihrem geleisteten Eide gemäß, der publizirten Instruktion für Hebammen die schuldige Folge leiste, hierdurch approbirt. Datum.

K. Reg. zu R.

(Koch. S. 287.)

#### C. Approbationskosten.

Nach §. 7. Nr. 7. der Sporteltax-O. für die Ober-Präs. v. 25. April 1825 geschieht die Approbation der Hebammen sporteifrei (G. S. 1825. S. 129.)

Digitized by Google

D. Zweifache Art der Approbation.

Die Hebammen werden entweder für einen bestimmten Bezirk, oder allgemein für die freie Praxis approbirt. Vergl. das R. v. 1. Novbr. 1823. Nr. 19. (Unten S. 575.)

E. Umschreibung der Approbation bei dem Wechsel des Niederlassungsorts.

Hierüber findet sich in dem P. der K. Reg. zu Köln v. 26. März 1824 die Bestimmung:

R. 11. Für die Distrikts- u. Stadtarmen-Hebammen, welche den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, müssen die Approbationen umgeschrieben, und ohne Benennung eines bestimmten Orts von der Reg. ausgefertigt werden. — —

(Amtsbl. derf. 1824. S. 94.)

F. Wiederentziehung der Approbation.

1) Vergl. die Bestimmungen über Disziplinarstrafen. (Oben S. 291.)

2) Das R. der Min. d. Med. A. (Eichhorn) u. des Inn. (Arnim) v. 29. Februar 1844 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der Königl. Reg. theilen wir in der Anlage (a.) Abschrift der Verf. des H. Justizministers Mühler Exc. v. 13. v. M., durch welche derselbe die Hebamme N. zu N. auf deren Beschwerde wegen verweigerter Provokation auf rechtliches Gehör gegen das Resolut der K. Reg., wodurch ihr die Hebammen-Konzession abgenommen worden ist, abschlägig beschieden hat, zur Kenntnißnahme mit.

a.

Auf Ihre Vorstellung v. 9. Septbr. v. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Justizminister, im Einverständnisse mit den H. Min. der G., U. und Med. Ang. und des J. Erz. der Ansicht des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt darin beitritt, daß im vorliegenden Falle die Provokation auf rechtliches Gehör wegen der von der Königl. Reg. zu Erfurt ausgesprochenen Entziehung Ihrer Hebammen-Konzession nicht stattfindet.

Nach §§. 505 ff., 710—721 des Strafrechts gehören Hebammen zu denjenigen Personen, welche, ohne eigentlich Beamte zu sein, eine Kunst oder ein Gewerbe kraft besonderer ihnen vom Staate ertheilter Konzession und unter besonderer Aufsicht des Staats ausüben.

Wie die Ertheilung dieser Konzession von der Administrativbehörde ausgeht und von gesundheitspolizeilichen Rücksichten abhängig ist, so gehört auch die Entscheidung der Frage:

ob unter den obwaltenden Umständen die fernere Ausübung eines solchen Gewerbes durch eine gewisse Person mit den erwähnten gesundheitspolizeilichen Rücksichten bestehen könne, oder die Zurücknahme der Konzession nothwendig sei?

im Allgemeinen schon ihrer Natur nach lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörde, und die Gerichte sind daher über den Verlust einer Hebammen-Konzession zu erkennen, nur in den Fällen befugt, in denen die Gesetze, wie in den Fällen der §§. 721. 908. des Strafrechts, dies ausdrücklich vorschreiben. Hier liegt keiner dieser Fälle vor: und kann daher der Justizminister Ihnen nur überlassen, im Wege des Rekurses bei der vorgesetzten Administrativ-Behörde über das Resolut der Königl. Regierung Beschwerde zu führen, wenn Sie bei demselben sich nicht beruhigen zu können glauben.

Berlin, den 13. Jan. 1844. Der Justizminister. Mühler.

An die Hebamme N. zu N.

(Min. Bl. 1844. S. 73.)

II. Die Vereidung.

1) Vergl. die Vorschriften über die Vereidung der Medizinalpersonen. (Oben S. 398.)

2) Ueber die Anwendbarkeit der neuen Eidesformel verfügte der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an d. K. Reg. zu Marienwerder in dem R. v. 10. Septbr. 1840:

Da die Hebammen, wie die K. Reg. in dem Berichte vom 31. Juli d. J. selbst bemerkt, zu den Medizinalpersonen mit gehören, so ist allerdings auch auf sie die, in der Cirkular-Verfügung vom 18. Juli d. J. vorgeschriebene Eidesformel anwendbar.

(Min. Bl. 1840 S. 309.)

3) Die ältere Eidesformel, auf welche häufig in den V. über das Hebammenwesen Bezug genommen wird, war folgende:

Digitized by Google

Ich — — schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid, daß ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste als eine gewissenhafte Christin bei allen dahin gehörigen Vorfällen treu und sorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln, und niemandem vorsätzlich nachtheilig sein will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand den Gebärerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren und sie nebst ihren jungen Kindern so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukommt, insonderheit allen Fleiß, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit soviel möglich zur Erhaltung sowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabei den Armen so gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, gleich willfährig und nicht säumig zu sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen oder zu versäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. K. Maj. von Preußen ꝛc. meinem allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammeninstruktion vorgeschriebenen Verhaltungsregeln willig unterwerfen und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Hebamme ziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

(Augustin I. 774.)

## Viertes Kapitel.

## Von den rechtlichen Verhältnissen der Hebammen in Bezug auf ihren Beruf.

### I. Staatsrechtliche Stellung.

#### A. Charakter des Hebammenberufs.

**1) Dem Hebammenberufe ist nicht die Eigenschaft eines Staatsamts beigelegt; es besteht dafür kein Zunftverband. Die Hebammen gehören zu den nichtbeamteten Medizinalpersonen, und die Vorschriften über deren staatsrechtliche Verhältnisse sind auch für sie maaßgebend.** Vergl. Thl. 2. Abth. I. Unterabthl. 1. Kap. 1. (oben S. 286.) ferner die R. v. 1. Novbr. 1823 (unten S. 572.) u. v. 28. Mai 1822 (unten S. 580.)

**2) Die Approbation für den Hebammenberuf gewährt kein Exklusivrecht.**

**a) Daß keine Verpflichtung besteht, den Beistand einer Hebamme in Anspruch zu nehmen, wurde ausdrücklich ausgesprochen in der Resolution des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 9. Jan. 1836 an die Hebamme N. in N.**

Das Min. des J. und der P. kann die Beschwerde der Hebamme N., über nicht gewährten Schutz gegen angebliche Beeinträchtigungen in Ihrem Gewerbe, nicht für begründet erachten ꝛc.

Dabei wird der Bittstellerin zugleich eröffnet, daß wenn keine Fälle vorliegen in denen gegen baare Belohnung und mithin gewerbsweise bei Entbindungen von Nichthebammen Hilfe geleistet worden, auch eine Veranlassung zum obrigkeitlichen Einschreiten nicht vorhanden ist, daß übrigens keine Verpflichtung besteht, den Beistand einer Hebamme in Anspruch zu nehmen, noch weniger aber die Hebammen auf ihre tax mäßigen Gebühren in solchen Fällen Anspruch machen können, in denen weder sie selbst, noch andere, als die Bez. Hebamme zugezogen worden sind. (A. XX. 286.)

**b) Ueber die Fälle, in welchen die Geburtshilfe durch jede Frau geleistet werden darf und über die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Anzeige an die Obrigkeit, erließ die K. Reg. zu Gumbinnen das nachstehende P. v. 23. Septbr. 1838.**

Es kommt nicht selten und namentlich auf dem platten Lande vor, daß bejahrte Frauen verwandten oder befreundeten Frauen während der Geburt Hilfe leisten und bei schnellen, unvermutheten Geburtsfällen zur Leistung dieser Hilfe genöthigt werden, weil eine Hebamme am Orte nicht wohnt. Wenn Frauen von dieser Hilfe bei der Geburt kein Gewerbe machen, so kann ein solcher Beistand nur gebilligt werden. Da aber durch ungeschickte Geburtshilfe leicht Mutter und Kind in Gefahr gerathen können, so wird hiermit verordnet

1) wird eine Frau, die nicht approbirte Hebamme ist, zum Beistande bei einer

Geburt aufgefordert, oder ist sie genöthigt, diesen im Falle der Noth zu leisten, so hat dieselbe doch die Verpflichtung, darauf zu bringen, daß ein Geburtshelfer oder eine approbirte Hebamme herbeigeholt werde, und das Oberhaupt der Familie ist verpflichtet, für die schleunige Herbeischaffung eines Geburtshelfers oder einer Hebamme Sorge zu tragen, wenn die Geburt schwierig ist oder durch die Hilfe der Natur allein nicht beendet werden kann;

2) jeder Fall, wo die Geburt ohne die Hilfe einer approbirten Hebamme erfolgt ist, soll sofort der Orts-Polizeibehörde angezeigt werden;

3) ist die Gebärende oder ihr Kind bei der Geburt verstorben, so soll der Vorfall dem kompetenten Gerichte angezeigt und der Leichnam nicht früher beerdigt werden, als bis die Gerichtsbehörde die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Die Königl. Landrathsämter werden hierdurch angewiesen, über die Befolgung dieser Verordnung mit Strenge zu wachen. (A. XXII. 798.)

## B. Eintheilung des Hebammenpersonals.

### 1) Die beiden Hauptklassen.

**Die Hebammen werden entweder für einen bestimmten Ort oder Bezirk approbirt, und zwar als Stadthebammen und Landbezirkshebammen, oder als freipraktizirende Hebammen.**

### 2) Die Hebammenbezirke.

**a) Das Institut der Landhebammenbezirke wurde durch die K. O. v. 16. Januar 1817 hervorgerufen. Dieselbe lautet:**

Um die Lage der Hebammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war, und ein Haupt-Hinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, bestimmte Ich auf Ihren Bericht v. 18. Okt. v. J. Folgendes:

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 gGr. und 1½ gGr. durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden.

2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle[1]) nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen befreit werden; jedoch wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein.

3) Jeder Land-Hebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll ein Bez. angewiesen werden, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medic. Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß[2]).

Hiernach haben Sie die weitern Verf. zu treffen. Berlin, den 26. Jan. 1817.
An die Staats-Min. der Finanzen u. des J., Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow u. v. Schuckmann.
(A. I. 270. 1. 178.)

**b) Das durch diese K. O. den Bezirkshebammen verliehene Exklusivrecht wurde zwar durch die K. O. v. 21. Mai 1827 wieder aufgehoben, die Einrichtung der Bezirkseintheilung aber beibehalten.**

**α) Diese Ordre veröffentlichte das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 11. Juni 1827, wie folgt:**

Die K. Reg. erhält beiliegend (sub lit. a.) einen Auszug aus der K. O. v. 21. v. M., durch welche Seine Maj. der König, das, den Bez. Hebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebühren-Satzes auch bei Entbindungen durch andere Hebammen zu fordern, aufzuheben, dabei aber nachzulassen geruht haben, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Reg., nach dem Gutachten des Ober-Präs., da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokal-Verhältnisse solches rathsam machen.

Die K. Reg. wird hiernach zuvörderst in Erwägung ziehen, ob der Zustand des Hebammenwesens auf dem platten Lande ihres Verwaltungs-Bez. die Fortdauer dieser Einrichtung, deren eigentlicher Zweck darin lag, die Neigung für die Ausübung des Hebammengeschäfts zu verstärken, und dadurch den heberärztlichen Beistand in der einfachsten Form allen Theilen des Landes zu verschaffen, noch nothwendig sei oder nicht,

---

[1]) Aus diesen Worten folgert das R. v. 1. Novbr. 1823 Nr. 8. (unten S. 372.) daß die Befreiung von Personalleistungen und Steuern nicht auf die freipraktizirenden Hebammen bezogen werden könne.

[2]) Dies ist wieder aufgehoben durch die K. O. v. 21. Mai 1827.

Digitized by Google

im ersten Fall autorisirt, die K. D. v. 11. v. M. durch Ihr Amtsbl. wenigstens dem Inhalte nach bekannt zu machen und darnach zu verfahren, im andern Falle angewiesen, ihre Anträge an den Ober-Präs. der Prov. zu richten, und durch diesen bei dem Min. die Ermächtigung zur Fortdauer der bisherigen Einrichtung nachzusuchen.

Erläuterungsweise wird noch bemerkt, daß unter den Verpflichtungen der Bez.-Hebammen, deren die A. K. O. erwähnt, die Obliegenheit ohne Vorwissen und Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus dem ihr angewiesenen Bez. zu entfernen, und arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen sind, und daß durch die Bestimmung der K. O., vermöge welcher der Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Taufsonds vorzugsweise den Bez.-Hebammen beigelegt ist, jede anderweite Beschränkung die sich in Ansicht auf die Höhe der Unterstützungen die Reg. selbst oder mit Genehmigung des Min. gesetzt hat, aufhört, da fernerhin alle Hebammen, die nicht zugleich Bez.-Hebammen sind, zur Unterstützung aus dem besagten Fonds nicht eher gelangen können, als bis die Nothdurft der Bez.-Hebammen Befriedigung erlangt hat. (A. XI. 120—2. 495.)

a.

Auszug.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage aus den dafür angeführten Gründen, daß das durch Meine Ordre v. 16. Jan. 1817 den Bez.-Hebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Med.-Taxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, ermächtige Sie jedoch, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Reg. und nach dem Gutachten des Ober. Präs. da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokal-Verhältnisse solches rathsam machen. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirks-Eintheilung soll es verbleiben, und die Bez.-Hebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken, woselbst das Exklusivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Tauf-Fonds erhalten, dessen Verwendung den Prov. Behörden mit dieser Maaßgabe anheim gegeben bleibt ꝛc.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Mai 1827. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Min. Freih. v. Altenstein.

β) Die Ansicht mehrerer Reg. [1]), daß die Gebührenberechtigung für die Fälle fortbestehe, in welchen die Geburtshilfe durch gänzlich unberechtigte Personen geleistet worden, findet sich in dem R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an d. K. Reg. zu Liegnitz v. 3. Februar 1840 widerlegt.

Auf den Bericht vom 23. Decbr. v. J., die Rechte der Bezirkshebammen betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817. (A. 1. H. S. 270.) den Bezirkshebammen eine Gebühr für die Fälle, wo eine Entbindung durch eine gänzlich unberechtigte Person verrichtet worden ist, in unmittelbarer Disposition eigentlich nicht zuspricht. Der diesfällige Anspruch der Bezirkshebammen gründet sich vielmehr nur auf die konsequente Folgerung daraus, daß bei Assistenz einer approbirten andern Hebamme ihnen die Gebühr ebenfalls gezahlt werden mußte und mithin ihr Recht hierin durch die Zuziehung einer Pfuscherin noch weniger benachtheiligt werden durfte. Mit Aufhebung ihrer Gebührenberechtigung für die von andern Hebammen verrichteten Entbindungen fällt aber die Berechtigung auch in den vorbemerkten Fällen weg und bleibt die Achtsamkeit der Behörden nur dahin zu richten, daß überhaupt dem Pfuscherwesen in der Geburtshilfe keine Duldung widerfahre.

In diesem Sinne hat das Min. auch ausdrücklich den die Allh. K. O. v. 21. Mai 1827 (A. 497.) veranlassenden Immediat-Bericht erstattet und in gleichem Sinne auch bereits die K. Reg. auf Ihren Bericht vom 15. Februar 1837 durch die V. v. 30. Juni desselben J. beschieden. Das Min. kann daher die K. Reg. nur auf die letztgedachte V. verweisen. (Min. Bl. 1840 S. 112.)

c) Zur Ausführung der angeordneten Eintheilung der Hebammenbezirke, die auf die Städte ausgedehnt wurde, ergingen demnächst von den Verwaltungsbehörden die erforderlichen Verfügungen, deren wesentlicher Inhalt mit den nachstehenden übereinstimmt.

---

[1]) Sie wurde in dem P. der K. Reg. zu Köln v. 30. Novbr. 1834 (Amtsbl. ders. 1834 S. 387.) u. in dem P. der K. Reg. zu Minden v. 7. Juli 1835 (Amtsbl. ders. 1835 S. 238.) als ausdrückliche Vorschrift aufgestellt.

Digitized by Google

### aa) P. der K. Reg. in Liegnitz, v. 29. März 1817.

Um die sehr drückende Lage der Hebammen zu verbessern, ist durch Allerh. K. O. v. 16. Jan. und mittelst zweier R. aus dem K. Min. des I. v. 28. Jan. und 15. März d. J. folgendes angeordnet worden [1]):

Indem wir diese Allerh. Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir zur Ausführung derselben noch folgende Bestimmungen bei:

ad 1. Die zugestandene Befreiung von Personal-Leistungen und Abgaben, worunter namentlich die Befreiung von der Gewerbe- und Personen-Steuer, auch in den Städten die Befreiung von dem sogenannten Schutzgelde und allen den Abgaben begriffen ist, welche nicht wegen eines Grundstücks, sondern für die Person, oder wegen des Gewerbes einer Hebamme entrichtet werden, tritt vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit.

ad 2. a) Das platte Land in den Kreisen des hiesigen Reg. Depart. ist in gewisse Hebammen-Bezirke einzutheilen, deren jeder ungefähr 200 Familien enthalten soll, welchem eine bestimmte Hebamme zur Ausübung ihres Berufs angewiesen wird.

b) Die H. Landräthe haben mit Zuziehung der H. Kreisphysiker unverzüglich einen Entwurf zu fertigen, wie der Kreis ihrer Inspektion, mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl von Land-Hebammen in solche, in Ansehung der Familien-Anzahl der Einwohner, so viel als möglich sich gleiche Bezirke einzutheilen sei. Dieser Entwurf, den Wir binnen 4 Wochen erwarten, muß in tabellarischer Form enthalten:

1) Namen des Kreises.
2) Den Namen der Hebamme und deren Wohnort.
3) Namen der Dörfer und Ortschaften, die zu ihrem Bezirk geschlagen werden sollen.
4) Bei jedem Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien.

c) Unter den Land-Hebammen sind nicht bloß die zu verstehen, welche wirklich auf einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vornämlich auf dem Lande ausüben.

d) Denjenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als der, welche eigentlich für den Bez. bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt es unbenommen, sich des Beistandes der Letztern in der Geburtshilfe zu bedienen. Die Bez. Hebamme ist aber in solchem Falle berechtigt, die übliche Gebühr zu fordern, welche, im Falle nicht durch Lokal-Observanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zu Folge der neu revidirten Taxe für Medizinal-Personen v. 21. Juni 1815, zwölf Groschen Kourant beträgt. Bei notorisch Armen hat sich jedoch die Bez. Hebamme dieser Forderung zu enthalten.

e) Die Hebammen-Bez. sind so zu bestimmen, daß die Hebamme im Mittelpunkt, oder doch demselben so nahe als möglich wohnt.

f) Die Mangelhaftigkeiten, welche sich bei der jetzigen ersten Eintheilung unstreitig an vielen Orten zeigen werden, sind nach und nach, so wie es sich thun läßt, auszugleichen, und die Herren Landräthe und Physiker haben bei Ueberreichung des Entwurfs in den Begleitungs-Berichten darauf abzweckende Vorschläge zu thun.

ad 3. a. Die Erhebung des Beitrags von 3 Gr. bei jeder Trauung, und von 1½ Gr. von jeder Kindtaufe, welche vom 1. April d. J. ab ihren Anfang nimmt, liegt den Ortspfarrern ob, welche darüber ein besonderes Register zu führen verpflichtet sind.

b) Dieses Register ist am letzten Juni und letzten Dec. j. J. abzuschließen, und die H. Ortspfarrer haben dann die in den verflossenen sechs Monaten erhobenen Beiträge, nebst einem Extrakte aus den Registern, resp. an den vorgesetzten H. Superintendent oder Senior, und resp. an den vorgesetzten H. Erzpriester des Bez. zu senden.

c) Die Superintendenten oder Senioren und die H. Erzpriester liefern hierauf die Beiträge, sobald solche beisammen sind, begleitet von einer Haupt-Nachweisung, wie es bei den Kollektengeldern eingeführt ist, an die Prov. Instituten- und Komm. Kasse hieselbst ein, und melden zugleich, daß solches geschehen, der K. Reg. in einem kurzen Berichte, welchem die Spezial-Nachweisungen und eine Abschrift der Haupt-Nachweisung beizulegen sind.

d) In gleicher Art ist in Ansehung der evangelischen reformirten Gemeinden von dem H. Hofprediger Groß zu Glogau zu verfahren. Die bei den Gemeinden der Mährischen Brüder zu erhebenden dergleichen Beiträge sind von den H. Predigern derselben unmittelbar umher einzusenden.

e) Aus dem Ertrage dieser Beiträge sollen den Land-Hebammen und den Hebammen in kleinen Städten, welche sich in gleicher Hilfsbedürftigkeit, als die auf dem Lande befinden, jährliche Gehalte gezahlt werden.

f) Die Auszahlung dieser Gehaltshebungen soll künftig in halbjährigen ratis, im

---

[1]) Es folgt hier wörtlich die vorstehende K. O. v. 16. Jan. 1817.

Digitized by Google

Monat Juli und Jan. geschehen, und werden Wir sowohl darüber, ob der Ertrag der Einnahme im ersten Vierteljahre eine Auszahlung im Monat Juli d. J. gestattet wird, als über die Art der Auszahlung und Quittungleistung, und die Größe der Gehalte selbst, zu seiner Zeit das Nähere bekannt machen. (Ann. I. 275.)

bb) P. der K. Reg. zu Potsdam v. J. 1817:

Die H. Landräthe haben mit Zuziehung der H. Kreisphysiker einen Entwurf zu fertigen, wie der Kreis, mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl der Landhebammen, in möglichst gleiche, nach der Familienzahl der Einwohner zu berechnende Bezirke einzutheilen sei, und den Entwurf binnen 4 Wochen zur Genehmigung einzureichen. Der Entwurf muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten: 1) Namen des Kreises. 2) Namen der Hebamme und deren Wohnort. 3) Namen der Dörfer und Ortschaften, welche zu ihrem Bezirk geschlagen werden sollen, und 4) bei jedem Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien. — Unter den Landhebammen sind nicht nur diejenigen zu verstehen, welche wirklich in einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vorzüglich auf dem Lande treiben. Die Ortspfarrer haben über die Hebungen bei Trauungen und Kindtaufen ein Register zu führen, welches sie am letzten Juni und letzten Dec. jeden Jahres abschließen, und mit den erhobenen Beiträgen an die Superintendenten abliefern. Die letzteren fertigen daraus eine Hauptnachweisung, und übersenden diese mit dem Geldbetrage an die Kommunal- und Instituten-Kasse der K. Reg., zeigen aber gleichzeitig mittelst kurzen Berichts, unter Beifügung der Spezialnachweisungen der Ortspfarrer und einer Abschrift der Hauptnachweisung, die erfolgte Absendung an. Die französisch-reformirten und katholischen Pfarrer senden den erhobenen Beitrag mit der Spezialnachweisung unmittelbar zur gedachten Kasse ein, und zeigen gleichzeitig der Regierung die Absendung des Betrages an. Die Berichte und Gelder müssen in den ersten drei Wochen des Monats Juli und Januar eingehen. — Denjenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als der, welche eigentlich für den Bezirk bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt unbenommen, sich des Beistandes der erstern zu bedienen. Die Bezirkshebamme ist aber in solchen Fällen berechtigt, die üblichen Gebühren zu fordern, welche, im Falle nicht durch Lokalobservanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zufolge der neuen revidirten Taxe für Medicinalpersonen v. 21. Juni 1815, zwölf Groschen Kourant beträgt. Bei notorisch Armen hat sich jedoch die Bezirkshebamme der Forderung zu enthalten.

(Amtsbl. derselben 1817. Nr. 19)

cc) P. der K. Reg. zu Köln, v. 24. Jan. 1819. Hebammen-Wesen.

Um die Anzahl der für unsern Reg. Bez. nach dem Verhältniß der Bevölkerung und der Lokalitäten erforderlichen Hebammen auszumitteln, ihnen ein hinlängliches Auskommen zu sichern, und dadurch zur gründlichen Abhilfe des bis jetzt so sehr gefühlten Mangels derselben die Einleitung zu treffen, verordnen wir hiermit:

§. 1. Sämmtliche Kreise unseres Depart. sollen von den Landräthen mit Zuziehung der Physik. und Distrikts-Aerzte oder deren Stellvertreter und nach vorher eingeholtem Gutachten der Ortspfarrer und Bürgerm., in Hebammen-Distrikte abgetheilt, und dazu Vorschläge in Form des nachstehenden Schema's eingereicht werden.

§. 2. Bei dieser Eintheilung ist darauf zu sehen:

a) daß die Zahl der jährlich auf eine Hebamme kommenden Geburten nicht 120 übersteige;

b) daß die Hebammen-Distrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel und Bürgermeistereien, besonders aber der landräthlichen Kreise selbst, übereinstimmen;

c) daß der Sitz der Hebamme so viel als möglich in die Mitte ihres Distrikts falle; damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegensten Ort ihres Distriktes zu machen hat, nicht über eine Stunde von ihrem Wohnorte betrage;

d) sind die Hebammen-Distrikte auch dergestalt einzurichten, daß durch austretende Flüsse, unwegsame Gegenden u. s. w. die Kommunikation von dem Wohnsitz der Hebamme aus nicht etwa erschwert, oder zu gewissen Jahreszeiten ganz unterbrochen wird.

§. 3. Nach der Vereinigung über den Umfang des Hebammen-Distriktes ist auszumitteln:

a) Bei wie vielen Geburten die angestellte oder noch anzustellende Hebamme auf Bezahlung, wenigstens des niedrigsten Satzes der Med. Taxe, rechnen dürfe, wenn ihr dieselbe, gemäß Allerh. V. v. 16. Jan. 1817 (Amtsbl. Jahrg. 1817. Nr. 51), von den Eltern des Kindes auch in den Fällen geleistet wird, wo ohne Verschulden oder Verhinderung von ihrer Seite nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme, oder gar ein nicht unterrichtetes, zur Ausübung der Geburtshilfe unberechtigtes Weib berufen worden ist?

b) Wie hoch sich die der Distrikts-Hebamme neben dem Verdienste von ihrer Praxis

zu bewilligende jährliche Unterstützung belaufen müsse, um derselben ein hinlängliches Auskommen zu verschaffen? wobei zu beachten, daß auf keinen Nebenerwerb durch grobe körperliche Arbeiten, wodurch die zu ihrem Geschäfte unentbehrliche Geschmeidigkeit, besonders der Hände, verloren geht, gerechnet werden darf, und daß sie hinreichende Zeit zum Fortstudiren und zur Aufzeichnung merkwürdiger Fälle behalten muß.

§. 4. Da, wo es sich ergiebt, daß für einen der, mit Berücksichtigung der im §. 2 gegebenen Vorschriften, festgesetzten Hebammen-Distrikte, mehr als eine Hebamme wirklich schon vorhanden, ist keine unter ihnen vorzugsweise als Distrikts-Hebamme zu bezeichnen, sondern hat es dabei sein Bewenden, daß da, wo dies bisher, namentlich in den größern Städten, der Fall war, einer oder einigen derselben für die unentgeldliche Entbindung ganz armer Weiber, die von der ihnen in den K. Gebärhäusern dargebotenen Hilfe und Verpflegung keinen Gebrauch machen wollen, eine angemessene Entschädigung, welche jedoch im Durchschnitt den Betrag des niedrigsten Satzes der Medizinal-Taxe nicht überschreiten darf, bewilligt werde.

§. 5. Die H. Landräthe haben den Entwurf zur Eintheilung ihrer Kreise in Hebammen-Distrikte, mit den hierüber gepflogenen Original-Verhandlungen, spätestens binnen vier Wochen, an uns zur Revision und weitern Verfügung einzusenden.

(Ann. III. 251. — 1. 159.)

Tabellarische Uebersicht

der zu bewirkenden Eintheilung des Kreises N. N. in Hebammen-Distrikte.

| Laufende Nummer. | Namen der Hebammen-Distrikte, welche zugleich den Wohnsitz der Hebammen bezeichnen. | Welche Bürgermeistereien oder einzelne Ortschaften dazu gehören. | Welche Distrikts-Orte am weitesten von dem Wohnsitze der Hebamme entfernt sind, und wie viel die Entfernung beträgt. Stunden. | Gesammtzahl der Distrikte. | Betrag des angeschlagenen jährlichen Verdienstes der Hebammen durch ihre Praxis. | Betrag der den Hebammen zu bewilligenden jährlichen Besoldungen. Thaler. | Summe der zur Unterhaltung der Hebammen festzusetzenden jährlichen Einkünfte. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

dd) P. derselben Reg. v. 23. Jan. 1821.

Nachdem in Folge unserer Verordnung vom 24. Jan. 1819 (im 4. St. des Amtsblatts 1819) die Vorschläge zur Einrichtung der Hebammendistrikte und zur Sicherung des Unterhalts der Hebammen eingegangen und reiflich geprüft worden sind, so bestimmen wir nunmehr wie folgt: 1) Der ganze Regierungsbezirk, mit Ausschluß der Bürgermeistereien Köln und Bonn, wird in folgende, nach den, den Hebammen angewiesenen Wohnorten benannte, Hebammendistrikte eingetheilt (hier folgt deren Nachweisung). 2) In jedem der in dem vorhergehenden Artikel aufgeführten Hebammendistrikte hat nur eine Hebamme auf die Sicherung eines hinlänglichen Auskommens Ansprüche. Dieselbe muß in dem Orte, wornach der Distrikt benannt ist, wohnen, darf letztern ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Kreisphysikus nicht verlassen, und muß alle arme Kreisende unentgeltlich entbinden. 3) Eine jede Distriktshebamme erhält aus den betreffenden Gemeindekassen eine, mit ihren Bemühungen in Verhältniß stehende Besoldung, welche mit dem Erwerb von ihrer Praxis hinreichend sein muß, ihr ein anständiges Auskommen zu verschaffen. Dagegen fließen die zur Unterstützung der Hebammen erhobenen Trauungs- und Taufgebühren, welche bisher zu unserer Hauptkasse eingezogen wurden, künftig in die betreffenden Gemeindekassen, worauf daher bei der Anfertigung der Gemeindebudgets Rücksicht zu nehmen ist. 4) Den Einwohnern steht es frei, sich mit Uebergehung der Distriktshebamme, wenn dieselbe ihr Vertrauen nicht besitzen sollte, der Hilfe anderer gesetzlich approbirter Geburtshelfer oder Hebammen zu bedienen. In Fällen aber, wo ohne Verschulden oder Verhinderung von Seiten der Distriktshebamme nicht sie, sondern eine zur Ausübung der Geburtshilfe nicht berechtigte Person berufen ist, sind die Eltern, unbeschadet der gegen letztere einzuleiten-

den gerichtlichen Verfolgung, zur Bezahlung des niedrigsten, für die Hülfsleistung bei einer Geburt in der Medizinaltaxe bestimmten Satzes von 12 Gr. an die Distriktshebamme gehalten. 5) Zu Distriktshebammen können nur definitiv approbirte, in der letzten von dem Physikus mit ihnen abgehaltenen jährlichen Prüfung gut bestandene Hebammen befördert werden. Diejenigen, welche fertig lesen und schreiben können, sollen unter übrigens gleichen Umständen vor andern den Vorzug erhalten. Personen über 50 Jahre sollen nur ausnahmsweise, auf ein Zeugniß des Physikus über ihre ungeschwächten Geistes- und Körperkräfte, als Distriktshebammen angestellt werden. In Zukunft können nur in dem hiesigen Hebammen-Institut theoretisch und praktisch gebildete Hebammen dazu gelangen. 6) Distriktshebammen, welche späterhin in den jährlichen Prüfungen nicht gut bestehen, und dadurch beweisen, daß sie in ihrer Kunst nicht vor- sondern zurückschreiten, und das Selbststudium vernachlässigen, so wie solche, welche durch üble Aufführung, durch Unwillfährigkeit und Rauhigkeit, und insbesondere durch Vernachlässigung der unentgeltlich zu enthindenden armen Kreisenden und Wöchnerinnen das Vertrauen ihrer Gemeinden verloren, oder sich dessen unwürdig gemacht haben, verlieren ihre Anstellungen, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch machen zu können, und werden durch andere ersetzt. 7) Distriktshebammen, welche das 55. Jahr erreicht haben, werden gehörig unterrichtete und approbirte junge Hebammen als Gehilfinnen zugesellt, welche jedoch bloß bei ihrer Verhinderung ihre Stelle gegen die taxmäßige Gebühr zu vertreten haben. Die Gehilfinnen erhalten keine Unterstützung aus den Gemeindekassen, sind aber bestimmt, die Nachfolgerinnen der Distriktshebammen zu werden, wenn diese mit Tode abgegangen, oder zur fernern Verwaltung ihres Amts untauglich geworden sind, in welchem letztern Falle sie bis zu deren Ende die ausgeworfene jährliche Besoldung mit ihnen theilen. 8) In der Stadt Köln und in der Bürgermeisterei Bonn, welche keine Hebammendistrikte bilden, ist für den hinlänglichen Unterhalt der Hebammen in der Art gesorgt, daß nicht mehr, als nöthig sind, angestellt werden. Die zur unentgeltlichen Entbindung unvermögender Weiber, welchen es Familienverhältnisse nicht erlauben, in den Gebärhäusern dieser Städte ihr Wochenbette zu halten, angestellten Hebammen werden aus dem Armenfonds besoldet, welchem dagegen die Abgaben von den Trauungen und Geburten zufließen. (Amtsbl. derf. 1821. S. 39.)

ee) Vergl. auch die Hebammen-Ordn. für Posen v. 25. Juli 1827. (unten S. 576.)

### 3) Das Hilfspersonal.

Als Hilfspersonal für die Hebammen kommen die sogenannten Wickelfrauen und die Hebammengehilfinnen vor. Diese sind zur selbstständigen Ausübung der Geburtshilfe befugt, und dienen vornämlich zur Stellvertretung alternder Bezirkshebammen, — vergl. das P. vom 23. Januar 1821 (oben unter 2. c. dd. —); Jene sind nur für Dienstleistungen nach der Entbindung bestimmt, und ihre Zuziehung ist nur den Hebammen gestattet, den Geburtshelfern verboten. Vergl. die R. v. 17. Januar 1825 und 20. Okt. 1828 (unter Geburtshelfer S. 534.).

## II. Die Rechte und Pflichten der Hebammen.

### A. Die Bestimmung des Med. Edikts und des Landrechts über die Pflichten der Hebammen.

Die älteste Hebammen-Ordnung erging am 30. August 1693 (Mylii C. C. V. IV. S. 53.). Ihr wesentlicher Inhalt ist in das Med. Edikt v. 1725 aufgenommen. (Oben S. 24.)

Das A. L. R. bestimmt über die Pflichten der Hebammen im Thl. 2. Tit. 20[1]):

§. 712. Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in sofern ein solcher erlangt werden kann, herbeirufen zu lassen. §. 713. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. §. 714. In solchem Falle müs-

[1]) Vergl. in Betreff der Berufsverschwiegenheit die §§. 505. 506. a. a. O. (Oben S. 423.)

Digitized by Google

sen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. §. 715. Die bloße Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§§. 712—714.) soll mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. §. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen dennoch weder die Eltern noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. §. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muß. §. 718. Eltern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu drei Monaten belegt werden. §. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, sonst aber die Strafe der Mörder bewirkt. §. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung Jemandem ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schade erfolgt ist, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden. §. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt und eine andere an ihre Statt bestellt werden. §. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß selbiges bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist. §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden. §. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden. §. 910. Geschieht die Entbindung (einer unehelich Geschwängerten) im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeiten bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. §. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 927. Wenn die Hebamme diese Pflichten vernachlässigt und dadurch zu einem Kindermord auch nur entfernt Anlaß giebt, so hat sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## B. Allgemeine Vorschriften der Verwaltungsbehörden über die rechtlichen Verhältnisse der Hebammen.

### 1) Den Hauptumrissen nach wurde das Rechtsgebiet der Hebammen in den nachfolgenden R. vorgezeichnet.

a) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Kgl. Reg. zu Stettin, vom 1. November 1823, Leitung des Hebammenwesens[1]).

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche die K. Reg. zufolge ihres Berichts vom 10. Sept. d. J. bei der bisherigen Leitung des Hebammenwesens wahrgenommen hat, und zur Erledigung der deshalb entstandenen Bedenken, findet das unterzeichnete Min. sich veranlaßt, der K. Reg. die nachfolgenden allgemeinen Regeln zur Richtschnur bei der künftigen Behandlung dieses Gegenstandes an die Hand zu geben.

---

[1]) Unterm 22. Nov. 1823 an sämmtliche Reg. erlassen. (A. VII. 1011.)

Digitized by Google

1) Die Hebammen bilden keine geschlossene Zunft, und es kann daher nirgends eine bestimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualifizirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem oder jenem Orte nicht zu gestatten wäre.

2) Es steht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald den unten sub Nr. 12—15, und resp. sub. Nr. 20. erwähnten Verpflichtungen Genüge geleistet worden, völlig frei, an welchem Orte in den K. Staaten sie ihr Gewerbe treiben will.

3) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammen-Bezirke hat daher auch keineswegs den Zweck und die Wirkung, jeder anderen approbirten Hebamme, außer der für den Bez. besonders angestellten, die Niederlassung in demselben Bez. unmöglich zu machen, sie soll vielmehr nur für die K. Reg. das Mittel werden, dafür sorgen zu können, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß so viel es möglich in ihrem Depart. die Hilfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei.

3) Es sind daher auch die Hebammen-Bez. keineswegs als unveränderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten, vielmehr hat die K. Reg. bei der Ansetzung von Bez. Hebammen denselben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begränzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bez. lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, damit die K. Reg. bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abzuhelfen im Stande sei. Auf gleiche Weise ist den Bez. Hebammen bei ihrer Ansetzung besonders zu eröffnen, daß, falls die K. Reg. durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bez. ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Rekurs an das Min., keineswegs aber die Provokation auf ein förmliches gerichtliches Absetzungs-Verfahren stattfinde.

5) In den Städten ist in der Regel, und wo nicht besondere Lokal-Verhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf zweitausend Lebende eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinlänglich zu erachten. Es wird aber dadurch, wie schon aus dem ad 1. und 2. Bestimmten folgt, nicht ausgeschlossen, daß über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen, als es ihrer Konvenienz gemäß achtenz vielmehr kann das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Behörden dahin zu zu wirken sei, daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen, als bisher niederlassen.

6) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 5. angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen besonders als Stadt-Hebammen bezeichnet werden, und stehen als solche in dem nämlichen Verhältnisse und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie sub 4 wegen der Bez. Hebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadt-Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen.

7) Die Auswahl der Stadt-Hebammen soll den städtischen Behörden zustehen, in sofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichts-Anstalten tragen, und den Stadt-Hebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen zusichern, welche nach dem Ermessen der K. Reg. als eine angemessene Vergütung für die den Stadt-Hebammen dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreisenden unentgeltlich Beistand gewähren, anerkannt werden können.

8) Da die in der A. K. O. v. 16. Jan. 1817, jeder von der Behörde approbirten Hebamme sub Nr. 2, zugesicherte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. Abgaben, denselben nur bewilligt ist,

„so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden"

so ist diese Befreiung um so mehr nur auf die Bezirks- und Stadt-Hebammen (oben Nr. 6.) beschränkt, als anderenfalls zu besorgen steht, daß insbesondere nach den größeren Städten eine übergroße Menge von Hebammen sich zusammendrängen und zum doppelten Nachtheil der Stadt diese Exemtion in Anspruch nehmen würde.

9) Damit der sub Nr. 3. ausgesprochene Zweck der Bezirks-Eintheilung um so sicherer erreicht und den Bezirks-Hebammen Veranlassung gegeben werde, den ihnen zugewiesenen Bezirk nicht ohne Noth zu verlassen, sollen die nach der A. K. O. von

Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Beitrages nur zur Unterstützung der Bezirks-Hebammen verwendet werden.

10) Da die Bestimmung, daß der Bezirks-Hebamme auch von solchen Geburten innerhalb ihres Bezirks, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen worden, der niedrigste Gebührensatz bezahlt werden solle, an mehreren Orten für lästig befunden worden, und zu Bitten um Abänderung Veranlassung gegeben hat, so soll den Einwohnern des Bezirks gestattet sein, durch Bewilligung eines mit Zustimmung der K. Reg. festzusetzenden angemessenen fixirten Emoluments für die Bez. Hebamme, die Verpflichtung, ihr jeden Falls den niedrigsten Gebührensatz zu entrichten, abzulösen. Aber selbst in den Bezirken, wo eine solche Ablösung stattgefunden, soll die Bezirks-Hebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebührensatz einzufordern, welche, ungeachtet sie den Beistand der Bezirks-Hebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umständen nach sehr wohl im Stande gewesen, doch entweder gar keinen Beistand oder den Beistand einer zur Geburtshilfe nicht approbirten Person verlangt haben.

Auf jeden Fall verbleibt es da, wo eine solche Ablösung nicht stattfindet, bei den schon ergangenen Bestimmungen, daß der Gebühren-Satz, den die nicht zugezogene Bezirks-Hebamme zu fordern hat, wo nicht durch Lokal-Observanzen ein anderer Satz bestimmt ist, fünfzehn Silbergroschen beträgt, und daß die Bezirks-Hebamme bei notorisch Armen sich dieser Forderung ganz zu enthalten hat[1]).

11) Zum Unterricht in die Hebammen-Lehr-Anstalten können zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadt-Hebammenstellen zu übernehmen. Rücksichtlich der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Kommunen selbst und der Prüfung ihrer Qualifikation, sind die bekannten längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.

12) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehr-Institut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben.

13) Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin doch nur eine Approbation spezieli für den Ort, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden, und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshilfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes gesetzlich angedroheten Strafen ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die K. Reg. entscheidet, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshilfe aufgiebt.

14) Nach dem Ablaufe der fünf Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirk in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen, und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte der K. Staaten das Hebammengewerbe zu betreiben.

Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lassen.

15) Von der Verpflichtung die sub Nr. 12. bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht habe.

16) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter Nr. 12 bis 15 incl. ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren.

17) Erst, wenn alle Bezirks- und Stadt-Hebammenstellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anstalt bestimmt ist, bereits besetzt sind, können auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten.

---

[1]) Vergl. über die bedingte Aufhebung der Vorschrift sub 10. die K. O. v. 21. Mai 1827. (Oben S. 567.)

Digitized by Google

18) Frauenspersonen, welche in der Geburtshilfe außerhalb einer Hebammen-Unterrichts-Anstalt unterrichtet worden zu sein behaupten, sollen zu den Prüfungen als Hebammen nur dann zugelassen werden, wenn sie durch mit öffentlichem Siegel beglaubigte Zeugnisse in Staatsämtern stehender Medizinalpersonen nachweisen, daß sie unter deren Anleitung die Geburtshilfe nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch erlernt haben. Es muß deshalb in diesen Zeugnissen bemerkt sein, daß sie wenigstens zwei Geburten selbst unter Aufsicht ihres Lehrers gehoben haben, und ist sowohl Ort, Tag und Jahr, wo die Hilfe geleistet worden, als Namen und Stand der Gebärerin ausdrücklich in das Zeugniß aufzunehmen. Ueberhies aber soll demnächst die Prüfung selbst so viel, als möglich, auch praktisch angestellt werden.

19) Für die Bezirks- und Stadt-Hebammen, welche nach Nr. 14. u. 15. den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, so wie für die nach Nr. 17. und 18. unterrichteten Hebammen, sind Approbationen ohne Benennung eines bestimmten Ortes auszufertigen, durch welche sie von dem Genusse der den Bez- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20,000 übersteigende Bevölkerung in sich schließen, sich niederzulassen berechtigt werden.

20) Um den Andrang nach den Städten von mehr als 20,000 Einwohnern in Schranken zu halten, anderntheils aber auch diesen Städten gegen die Vortheile, welche die Hebammen in denselben zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen in ihnen aufgenommen werden, sollen diejenigen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadthebammen für diese Städte designirt zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, nur alsdann in diesen Städten sich niederlassen dürfen, wenn sie zuvörderst nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von dem Medizinal-Polizeibeamten der Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, mit Zuziehung anderer Aerzte anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studium des Hebammen-Lehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben.

21) In besonderen Fällen auf den Antrag der K. Reg. von dem Nachweis der in Nr. 20. verlangten fünfjährigen Praxis zu dispensiren, behält das Min sich hierdurch vor.

22) Einer besonderen Bekanntmachung der gegenwärtigen Verf. in extenso durch das Amtsbl. bedarf es nicht, da dieselbe hauptsächlich nur als Instruktion für die K. Reg. dienen soll. (A. VII. 998.)

b) Hierzu erging das R. desselben Min. (Hufeland i. A.) an die K. Reg. zu Merseburg vom 17. Mai 1824.

Das Min. findet die von der K. Reg. in ihrem Berichte v. 28. v. M. gegen die unter dem 1. Nov. v. J. erlassene Verf. wegen der künftigen Leitung des Hebammen-Wesens geäußerten Bedenken nicht erheblich, und darin zu einer Abänderung jener Verf. keine Veranlassung. Was dagegen die näheren Bestimmungen betrifft, welche die K. Reg. sich erbittet, so versteht es sich

ad 1. von selbst, daß unter den in Staats-Aemtern stehenden Med. Personen, auf welche Nr. 18. der Verf. v. 1. Nov. pr. verweiset, sowohl Kreis-Physiker als Mitglieder der Med. Kollegien und der mediz. Fakultäten der Universitäten verstanden werden, überall aber nur solche Beamte, welche selbst zur Ausübung der Geburtshilfe berechtigt sind, und

ad 2. daß die in Nr. 18. der mehr erwähnten Verf. angeordneten Prüfungen, wie alle Hebammen-Prüfungen nach der in Nr. 3. §. 2. der Instruktion für die Med. Kollegien gegebenen Vorschrift veranstaltet werden müssen;

ad 3. ist es ein Mißverständniß der §§. 6. und 8. der gedachten Verf., wenn die Kgl. Reg. glaubt, daß auch den Stadt-Hebammen ein Bezirk mit dem in der Allerh. K. O. vom 16. Jan. 1817 sub Nr. 3. bestimmten Rechte angewiesen werden soll. Die Nr. 3. der K. O. spricht ausdrücklich nur von Land-Hebammen; in Städten ist die unter dieser Nr. vorgeschriebene Einrichtung nicht nöthig. Dagegen bewilligt Nr. 2. der Allerh. K. O. die darin erwähnte Exemtion jeder angestellten Hebamme, und darum ist auch unter Nr. 8. der Verf. vom 1 Nov. pr. nur von dieser Exemtion die Rede. Unter Nr. 6. ist den Behörden die Befugniß vorbehalten, den Stadt-Hebammen das Viertel, in welchem sie ihre Wohnungen nehmen müssen, anzuweisen, gerade deshalb, weil zu besorgen ist, daß sonst auch die Stadt-Hebammen bei der Wahl ihrer Wohnung lediglich ihren Vortheil, nicht das Bedürf-

Digitized by Google

niß der Stadt berücksichtigen, und daher in wenigen Vierteln sich zusammen drängen möchten, während die entfernteren, von weniger wohlhabenden Einwohnern bewohnten Quartiere, die oft schleunig nöthige Hülfe erst in größerer Entfernung finden würden. Wenn in Nr. 6. der Verf. v. 1. Nov. v. J. auf Nr. 4. Bezug genommen ist, so bezieht sich solches offenbar nur auf die Amovibilität auch der Stadt-Hebammen und auf die den Behörden vorbehaltene Befugniß, die Stadt-Hebammen nach dem sich ändernden Bedürfniß auch zu einer Aenderung ihrer Wohnung anzuweisen;

ad 4. findet das Min. nicht nöthig, die Bestimmung Nr. 14. der Verf. v. 11. Nov. pr. zu beschränken. Daß die Hebamme, welche von der ihr hier eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, sich an dem von ihr gewählten Niederlassungsorte zugleich darüber ausweisen muß, wie sie ihr Gewerbe bisher so betrieben habe, daß etwas Erhebliches nicht dagegen zu erinnern gewesen ist, liegt in der Natur der Verhältnisse;

ad 5. ist eigentlich schon durch Nr. 10. der Verf. v. 22. Nov. v. J. entschieden, indem danach den Land-Hebammen in den ihnen angewiesenen Bezirken, die durch Nr. 3. der Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817 festgesetzte Entschädigung, so lange deren Ablösung nicht erfolgt ist, allerdings auch von den Geburten gezahlt werden muß, zu denen eine andere approbirte Hebamme gerufen worden ist [1]);

ad 6. ist schon in der Verf. vom 1. Nov. pr. bemerkt, daß ihr Abdruck in extenso in den Amtsbl. nicht nöthig ist, dadurch also der Abdruck dessen, was wirklich einer allgemeinen Bekanntmachung bedarf, nicht ausgeschlossen.

Hierher rechnet das Min. aber dasjenige nicht, was besonders sub 1. in der gedachten Verf. darüber angeführt ist, daß das Hebammen-Gewerbe nicht in den Schranken einer geschlossenen Zunft gefesselt werden dürfe, da hierin nur das Anerkenntniß der längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift und Verfassung liegt und zu besorgen ist, daß eine besondere öffentliche Bekanntmachung desselben nur Mißverständnisse und ein sonst nicht zu erwartendes Zudrängen veranlassen werde. (A. VIII. 607.)

c) R. v. 6. Januar 1841. (Oben S. 587.)

2) Am vollständigsten zusammengestellt finden sich die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Hebammen in folgenden V.

a) Heb. A. O. für den Posener Reg. Bez. v. 25. Juli 1827.

Das Hebammenwesen hat in der neuesten Zeit so wesentliche Veränderungen gegen die Vorzeit erlitten, daß wir es für nöthig erachten, die gesetzlichen Bestimmungen, welche theils in den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, theils in einzelnen Verfügungen enthalten sind, zusammenzustellen, selbige die C. V. des hohen Min. der Med. Angel. v. 1. Nov. 1823 zu ergänzen, und dadurch die Angelegenheit in ein geregeltes Ganze zu bringen. Dadurch ist die nachstehende Hebammen-Ordnung entstanden, welche dazu dienen soll, den uns nachgeordneten Behörden eine Uebersicht über das Hebammenwesen nach der jetzigen Verfassung zu verschaffen und ihnen zugleich einen Anhalt für die Verwaltung dieses Zweiges des Medizinalwesens in die Hände zu geben.

§. 1. Die Sorge für die Bildung der Hebammen hat der Staat durch die Einrichtung und Unterhaltung des in der Stadt Posen befindlichen Hebammen-Lehrinstituts übernommen. Rücksichtlich der Einrichtung dieser Anstalt verweisen wir auf unsere Bekanntmachung v. 16. Sept. 1819 (Amtsbl. Nr. 45. S. 974). Es darf hier nicht übersehen werden, daß der Staat für den Unterricht der Hebammen in der hiesigen Provinz mehr thut, als in andern Provinzen, in denen die Lehranstalten durch Kommunalbeiträge unterhalten werden. Dagegen geschieht nicht nur die Unterhaltung des hiesigen Hebammeninstituts aus Staatsfonds, sondern es werden auch aus diesen Fonds die Mittel hergegeben, um in jedem Lehrkursus zwölf Schülerinnen unterhalten zu können, denen außer freiem Unterricht monatlich eine Unterstützung von 4 Thlr. verabreicht wird. Dadurch erlangt der Staat das Recht, über diese etatsmäßigen Schülerinnen vorzugsweise verfügen zu können. §. 2. Bekanntlich wird der Unterricht in dem hiesigen Hebammeninstitut sowohl in deutscher als in polnischer Sprache ertheilt. Zu diesem Behufe sind zwei Lehrkursus jährlich angeordnet, von denen der deutsche mit dem 1. Januar, und der polnische mit dem 1. Sept. jeden Jahres beginnt. Wir setzen daher ein für allemal fest, daß die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der für die verschiedenen Lehrabschnitte bestimmten Schülerinnen jedesmal 4 Wochen vor Eröffnung des Unterrichts bei uns eingereicht sein müssen. Auf spätere Anmeldungen kann erst bei dem nächstfolgenden Lehrkursus gerücksichtigt werden. §. 3. Ohngeachtet wir bei den Kreisphysikern Kenntniß der Vor-

[1]) S. die Note zu Nr. 10 des vorstehenden R. v. 1. Nov. 1823.

Digitized by Google

schriften, nach welchen die Zeugnisse für die Hebammenlehrtöchter ausgestellt sein müssen, voraussetzen können, und ohngeachtet diese Vorschriften auch den Kreis- und Ortsbehörden durch die Verordnung v. 4. Nov. 1816 (Amtsbl. Nr. 24. S. 511) bekannt gemacht worden; so gehen doch noch fortwährend Zeugnisse ein, von denen kein Gebrauch zu machen ist. Wir wiederholen daher aus dem Lehrbuche der Geburtshilfe für die Hebammen in den Preußischen Landen, daß eine Lehrtochter vor der Zulassung zum Unterrichte folgende Zeugnisse einreichen muß: 1) ein Zeugniß des Physikus über ihre Tauglichkeit zur Hebamme: daß sie fertig lesen, und wo möglich auch schreiben könne; daß sie das gehörige Alter zwischen 20 und 30 Jahren habe, nicht schwerhörig sei, gerade und zum Geschäft längliche Gliedmaßen, keine widrige Krankheiten u. s. w. an sich habe; 2) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie bisher als eine rechtschaffene Frau gelebt habe; 3) ein Zeugniß der Obrigkeit desjenigen Ortes, in welchem sie die Hebammenkunst ausüben will, darüber, daß sie, wenn sie für brauchbar gehalten worden ist, als Hebamme wirklich angesetzt und geschützt werden soll. Wenn bisher nach diesen Vorschriften nicht überall mit Strenge hat verfahren werden können, so wird dies jetzt um so mehr geschehen können, als durch die Leistungen des Hebammeninstituts seit der Wiederbesitznahme der Provinz dem früher stattgefundenen Mangel an unterrichteten Hebammen schon zum größten Theil abgeholfen ist. Es muß daher von jetzt ab darauf gesehen werden, daß die Lehrtöchter des Lesens wenigstens in so weit kundig sind, um das Hebammenlehrbuch verstehen zu können, und dieß wird auch gelingen, wenn bei der Wahl in den Städten auf gebildete Bürgerfrauen, und auf dem Lande auf die Frauen der Schullehrer und Wirthschaftsbeamten Rücksicht genommen, und die Auswahl nicht bis auf den letzten Augenblick verschoben wird. Was insbesondere das Zeugniß der Ortsbehörde, welches unter Nr. 3 genannt ist, anlangt, so setzen wir fest, daß in dieser Beziehung mit der Lehrtochter eine Verhandlung, welche mit einzureichen ist, aufzunehmen ist, mit welcher sie sich verpflichten muß, nach bestandener Prüfung und erfolgter Approbation unweigerlich denjenigen Stadt- oder Landbezirk zu übernehmen, für welchen sie in Vorschlag gebracht worden. Dieß ist nothwendig, um allen nachherigen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, die erledigten Landbezirke mit unterrichteten Hebammen zu versorgen, und insbesondere das Umherziehen der Landbezirkshebammen, und den Andrang derselben nach den Städten zu verhüten. §. 4. Nach beendigter Lehrzeit und bestandener Prüfung erhalten die Hebammen-Candidatinnen die Approbation von uns, und zwar in Beziehung auf die Stellung, die ihnen im bürgerlichen Leben angewiesen wird. §. 5. Wir bemerken daher zuvörderst, daß die Hebammen keine geschlossene Zunft bilden, und es kann nirgends eine bestimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualifizirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem oder jenem Orte nicht zu gestatten wäre. Es steht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald den unten näher erwähnten Verpflichtungen von ihr Genüge geleistet worden, völlig frei, an welchem Orte in den Königl. Staaten sie ihr Gewerbe treiben will. §. 6. Diese Verpflichtungen sind durch die §. 4 angedeutete Stellung geboten, welche den Hebammen bei ihrem Uebertritt des bürgerlichen Lebens angewiesen werden muß. In dieser Beziehung giebt es: I. Landbezirkshebammen. II. Stadtbezirkshebammen, III. frei praktizirende Hebammen. Die in der ersten und zweiten Kategorie begriffenen Hebammen erhalten ihre Approbation mit Bezeichnung des Orts und des Bezirks, wogegen die Letztern ohne diese Bezeichnung approbirt, und dadurch von dem Genusse der den Land- und Stadtbezirkshebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen werden. §. 7. Das Institut der Landbezirkshebammen existirt in dem hiesigen Departement bereits seit dem Jahre 1817 und verdankt seine Entstehung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817, und unserer Bekanntmachung v. 3. Juli desselben Jahres (Amtsbl. pro 1817, Nr. 91, S. 927.) Es hat nicht fehlen können, daß die erste Eintheilung der resp. Kreise in Landhebammen-Bezirke nicht überall zweckmäßig durchgeführt worden. Namentlich hat der Mangel an unterrichteten Hebammen auf dem platten Lande die Nothwendigkeit herbeigeführt, von städtischen Hebammen für die Landbezirke Gebrauch zu machen, wodurch größtentheils für die Bezirks-Einsassen der Vortheil, der ihnen durch die Anstellung einer Bezirkshebamme gewährt werden soll, verloren gegangen. Diesen und ähnlichen Uebelständen, welche sich durch die Erfahrung ergeben haben, muß für die Folge abgeholfen werden. In dieser Beziehung hat das K. Min. der Med. Ang. in der Verf. v. 1. Nov. 1823 als Grundsatz ausgesprochen, daß die Hebammenbezirke keineswegs als unveränderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte betrachtet werden sollen: es soll vielmehr bei der Ansetzung von Bezirkshebammen denselben jedesmal ausdrücklich eröffnet werden, daß eine andere Begränzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, damit bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abgeholfen werden könne. Auf gleiche Weise soll den Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzung eröffnet

werden, daß, Falls die Behörde durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Rekurs an das Ministerium, keineswegs aber die Provokation auf ein förmliches gerichtliches Verfahren Statt finde. §. 8. Soll bei der Hebammen-Bezirkseintheilung des platten Landes der gesetzlichen Bestimmung genügt, und der hierdurch beabsichtigte Zweck erreicht werden; so muß die Einrichtung so getroffen werden, daß die Bezirkshebamme von den Bezirks-Einsassen ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, und auch wirklich im Stande ist, die ihr zu überweisenden Geburten zu verrichten. Hiernach ergeben sich folgende Maximen: a) 60 bis 80 Geburten sind als die Mittelzahl anzusehen, für welche eine Bezirkshebamme anzusetzen ist. Wird dieses Verhältniß mit der Bevölkerung des platten Landes zusammengehalten, so wird das Resultat gewährt, daß auf einen Hebammenbezirk 2000 Seelen gerechnet werden können, welches ohngefähr mit der in der Verordnung v. 8 Juli 1817 (Amtsbl. Nr. 31. S. 827) ausgesprochenen Bestimmung zusammentrifft, wornach ein Hebammenbezirk 200 Familien enthalten soll; b) die Bezirkshebamme muß in dem Mittelpunkte des Bezirks, und unter allen Umständen in dem Umfange desselben wohnen; c) die Städte bleiben von den Landhebammenbezirken ausgeschlossen. Da es jedoch in unserm Departement noch Städte giebt, deren Bevölkerung weniger als 2000 Seelen beträgt, in welchen mithin der anzustellenden Hebamme die Mittelzahl von 60 bis 80 Geburten nicht überwiesen werden kann; so sind alle diese Städte in dieser Beziehung dem platten Lande gleich zu achten: es ist aus ihnen ein Landhebammenbezirk zu bilden, und ihnen aus den zunächst gelegenen Ortschaften eine Seelenzahl zuzulegen, wodurch für den Bezirk die Zahl von 2000 Seelen erreicht wird. §. 9. Um für das Bedürfniß in gleicher Art, wie es für das platte Land geschieht, zu sorgen, sollen in denselben besondere städtische Bezirkshebammen angestellt werden. Es ist auch hier das §. 8. aufgestellte Verhältniß der Bevölkerung zu den Geburten zum Grunde zu legen, und anzunehmen, daß in der Regel in den Städten, und wo nicht besondre Lokalverhältnisse eine Abänderung nöthig machen, auf 2000 Lebende eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinreichend zu erachten ist. Es wird jedoch dadurch, wie dies schon aus dem Inhalte des §. 9 hervorgeht, nicht ausgeschlossen, daß über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen können, als es ihrer Convenienz angemessen erachten: vielmehr soll das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Verwaltungsbehörden dafür zu wirken sei, daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen als bisher niederlassen. Eben so wenig wird durch die Anstellung der Bezirkshebammen in den Städten für die Bewohner des Bezirks, in welchem die Hebamme angestellt, die Nothwendigkeit, sich derselben zu bedienen, oder für die Bezirkshebamme die Berechtigung bedingt, für die in ihrem Bezirke von andern Hebammen verrichteten Entbindungen eine Schadloshaltung verlangen zu können. §. 10. Die städtischen Bezirkshebammen sollen vielmehr lediglich dazu dienen, daß sich die städtischen Behörden derselben zu ihren Zwecken gegen die den Hebammen zu gewährenden Vortheile (§. 11.) bedienen können. Es werden daher in allen Städten, deren Bevölkerung die Zahl von 2000 Seelen übersteigt, besondere Hebammen angestellt, und diese Hebammen, welche nach dem angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen als städtische Bezirkshebammen bezeichnet werden: sie stehen als solche in dem nämlichen Verhältnisse und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie §. 7 und 8 wegen der Bezirkshebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadtbezirks-Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen. §. 11. Die Auswahl der städtischen Bezirkshebammen soll den städtischen Behörden zustehen, in sofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichtsanstalten tragen, und denselben fixirte Besoldungen oder andere Remuneration zusichern, welche nach unserm Ermessen als eine Vergütigung für die ihnen aufzulegende Verpflichtung, daß sie, in dem ihnen überwiesenen Bezirke, armen Kreisenden den unentgeltlichen Beistand gewähren, erkannt werden können. §. 12. Alle übrigen Hebammen, welche weder Land- noch Stadtbezirkshebammen sind, werden als freipraktizirende Hebammen bezeichnet: sie können sich unter den weiter unten anzugebenden Modificationen niederlassen, wo sie es nach ihrer Konvenienz für angemessen halten, haben keine andere Verpflichtungen, als welche ihnen durch ihren Beruf und ihren Eid auferlegt werden, wogegen sie auch nicht berechtigt sind, auf diejenigen Vortheile Anspruch zu machen, welche den Land- und Stadtbezirkshebammen zustehen. §. 13. Der früher stattgefundene Mangel an unterrichteten Hebammen ist jetzt zum größten Theil schon beseitigt. Zum Unterricht in dem Hebammen-Lehrinstitut können daher zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Land- wer Stadtbezirks-Hebammenstellen zu übernehmen. R

sichts der Auswahl der dazu geeigneten Schülerinnen entweder durch die Kommunen, oder durch die Kreisbehörden, so wie der Prüfung ihrer Qualifikation sind die §. 3. angegebenen Vorschriften sorgfältig zu beobachten. §. 14. Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben zum Unterricht in dem Hebammen-Lehrinstitut zugelassen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht angenommen worden, wenigstens die auf ihre Approbation nächst folgenden fünf Jahre zu bleiben. §. 15. Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin eine Approbation speziell für den Ort, für welchen sie zum Unterricht angenommen worden (§. 6.), und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen, und die fernere Ausübung der Geburtshilfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes angedrohten Strafen ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit zu entscheiden, wir uns vorbehalten, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshilfe aufgiebt. §. 16. Nach dem Ablauf der 5 Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirke zum Unterricht zugelassen worden war, frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen, und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen, und unterrichten zu lassen. §. 17. Von der Verpflichtung, die §. 14. bestimmte fünfjährige Frist zu bleiben, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysici nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und daß sie selbst sich in ihrem Gewerbe keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht hat. §. 18. Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen der §§. 14 bis incl. 17 ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Zulassung zum Unterricht ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren. (§. 3.) §. 19. Erst wenn alle Land- und Stadtbezirkshebammenstellen bereits besetzt sind, können auch solche Personen zum Unterricht gelassen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten. Ausnahmen behalten wir uns nach sorgfältiger Prüfung der Gründe in jedem speziellen Falle vor. §. 20. Um den Andrang der Hebammen nach der Stadt Posen in Schranken zu halten, anderntheils aber auch derselben gegen die Vortheile, welche die Hebammen hier zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen hier aufgenommen werden, sollen diejenigen, welche nicht vom Anfange an, als zu Stadthebammen designirt, zu dem Unterricht zugelassen worden sind, nur alsdann in der Stadt Posen sich niederlassen dürfen, wenn sie nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Geburtshilfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von dem Stadtphysiko und Hebammenlehrer anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten habe. §. 21. Die Obliegenheiten der Hebammen sind zum Theil schon oben §§. 8, 10, 11, 12 angedeutet worden. Alle, sie mögen in die Kategorie der frei praktizirenden Hebammen gehören, oder als Land- und Stadtbezirkshebammen angestellt sein, haben die allgemeinen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen vermöge ihres Berufs und des geleisteten Eides obliegen. Für die Land- und Stadtbezirkshebammen gehen jedoch noch besondere Verpflichtungen aus ihrer Stellung hervor, und diese sind, daß sie in dem Umfange, wo möglich in dem Mittelpunkte des ihnen überwiesenen Bezirks wohnen; daß sie sich aus demselben ohne Vorwissen ihrer zunächst vorgesetzten Behörde, und ohne daß für ihre Vertretung gesorgt ist, nicht entfernen, und daß sie notorisch arme Kreisende in ihrem Bezirke unentgeltlich entbinden. §. 22. Außerdem sind aber auch sämmtliche Hebammen, sie mögen ihr Gewerbe frei ausüben, oder eine Anstellung als Land- und Stadtbezirkshebammen gefunden haben, dem Staate darüber Rechenschaft zu geben schuldig, daß sie bei sonstigem Wohlverhalten bemüht sind, die Lehren, welche ihnen in dem Unterrichte ertheilt worden, sich durch fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs zu erhalten, und durch gewissenhafte Ausübung derselben ihre Kunstfertigkeit zu vervollkommnen. Zu diesem Behufe sind bereits durch unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsbl. Nr. 26. pag. 367) die jährlichen Prüfungen der approbirten Hebammen angeordnet. Diese Prüfungen sind so einzurichten, daß in einem Verlaufe von 3 Jahren sämmtliche sowohl in den Städten als auf dem Lande befindliche Hebammen geprüft sind, wozu wir hiermit die Kreisphysiker, so wie den Stadtphysikus in Posen, ganz besonders verpflichten wollen. Die Prüfungsverhandlungen, in welche zugleich die Nachricht zu übernehmen, ob die Hebammen bereits mit dem Hülfsapparate zu Entbindungen verse-

hen, und in welchem Zustande sich dasselbe befindet, wie dies durch unsere Circularverfügung vom 23. Juni d. J. ausdrücklich vorgeschrieben worden, sind in den Physikats-Registraturen zu asserviren, und werden wir sie uns von Zeit zu Zeit, wo wir es nöthig halten, einreichen lassen. Die Resultate der jährlichen Prüfungen sind in dem vierten Quartal-Sanitätsbericht eines jeden Jahres gleichzeitig mit den Nachrichten ꝛc., von denen in dem folgenden §. 23. die Rede sein wird, zu bemerken. §. 23. Endlich sind sämmtliche Hebammen gleich den übrigen Medizinalpersonen im Staate verbunden, die Beiträge zu den Sanitätsberichten zu liefern, wie dies bereits durch die Verordnung vom 14. Sept. 1817 (Amtsbl. Nr. 40, pag. 1200) vorgeschrieben ist. Da diese Beiträge den Zweck haben, eine Uebersicht von dem Zustande des Hebammenwesens sowohl, als von dem Verhältnisse der durch unterrichtete Hebammen verrichteten Geburten zu den Geburten überhaupt zu erhalten, so ist es nöthig, daß sie gewissenhaft und sorgfältig zusammengestellt werden. Zu dem Ende werden, von jetzt ab, die Hebammen alljährlich mit einem Schema versehen, welches sie auszufüllen, und am Schlusse des Jahres an die resp. Kreisphysiker und an den Stadtphysikus in Posen zur vorschriftsmäßigen Benutzung bei Erstattung des letzten Quartal-Sanitätsberichts abzugeben haben. §. 24. Die Vortheile, deren sich die Hebammen für die zu übernehmenden Leistungen zu erfreuen haben, ergeben sich theils aus ihrem Berufe, theils aus ihrer Stellung. In der ersten Beziehung sind sie allgemein, und kommen allen Hebammen überhaupt zu statten: in der letztern werden dagegen nur die Land- und Stadtbezirkshebammen begünstigt. §. 25. Zu den allgemeinen Vortheilen sind zu rechnen: a) die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817 ausgesprochene Begünstigung: daß jede von der Behörde approbirte Hebamme von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal als grundherrlichen und Königlichen, befreit, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein soll. b) die Berechtigung, ihre Gebühren in allen Fällen, wo nicht durch Lokalobservanz etwas anderes festgestellt ist, oder die Hebammen wegen notorischer Armuth der Kreisenden verbunden sind, die Entbindungen unentgeltlich zu verrichten, nach der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 verlangen zu dürfen. Diese Berechtigung kommt auch den Land- und Stadtbezirkshebammen zu statten, wenn sie in der Eigenschaft als Hebammen überhaupt, und nicht in ihrer Stellung als angestellte Hebammen in Anspruch genommen werden. §. 26. Außer diesen allgemeinen Begünstigungen kommen den Land- und Stadtbezirkshebammen noch diejenigen Vortheile zu statten, welche mit ihrer Stellung verbunden sind. Was zuvörderst die Landbezirks-Hebammen anlangt, so steht durch die mehrerwähnte Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817 fest: a) daß der durch die Abgabe von Geburten und Trauungen aufkommende Hebammen-Unterstützungsfonds alljährlich an sie vertheilt werden soll; b) daß ihnen auch von Geburten, zu welchen nicht sie, sondern eine benachbarte Hebamme, berufen wird, von den Eltern des Kindes wenigstens der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden soll. §. 27. Für die Vertheilung des Hebammen-Unterstützungsfonds (§. 26 ad a) ergeben sich in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften: a) nur die wirklichen Landbezirks-Hebammen (§. 8.) haben auf eine Unterstützung aus diesem Fonds Anspruch; alle übrigen Hebammen bleiben davon ausgeschlossen, und können unter keinem Vorwande berücksichtigt werden; b) nicht die bloße Armuth qualifizirt die Landbezirks-Hebammen zu der ihnen von des Königs Majestät allergnädigst bewilligten Unterstützung, sondern dieselbe ist vielmehr nur für solche bestimmt, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassungen, z. B. Armuth der Einwohner, oder weil sie noch nicht lange an ihrem Etablissementsorte wohnen, und in ihrem Gewerbe noch durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützung genöthigt sein würden, anstrengende Handarbeiten zu verrichten, und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen; c) der Zweck der Unterstützung bringt es mit sich, daß dieselbe nicht auf eine kurze Zeit, sondern so lange zugestanden wird, als die vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten, weshalb den Bezirkshebammen, damit sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben wird, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten werden; d) die wirkliche Bewilligung kann jedoch nur von Jahr zu Jahr Statt finden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf Fortdauer der Unterstützung zu erwerben. Nach diesen Grundsätzen, welche bereits in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsblatt Nr. 26. pag. 367) angegeben sind, müssen die Vorschläge zur Unterstützung der Landbezirkshebammen, welche Seitens der Landräthe und Kreisphysiker gemeinschaftlich am Schlusse des Jahres eingereicht werden müssen, gewissenhaft abgemessen werden

auch ist bei jeder Hebamme der Tag der stattgefundenen Prüfung, so wie das Resultat derselben (§. 22.) zu bemerken. Nur solchen Hebammen, welche auf den Grund der Prüfung und des sonstigen Wohlverhaltens die Unterstützung verdienen, kann selbige gereicht werden; diejenigen dagegen, welche das Erlernte wieder vergessen haben, sollen zu einem zweiten Lehrkursus im Hebammen-Institut, und zwar nach den Umständen auf eigene Kosten verwiesen werden. Denjenigen Bezirks-Hebammen endlich, welche sich ganz vernachlässigen, und körperlich sowohl als technisch unfähig geworden sind, werden nach vorgängiger näherer Untersuchung die Bezirke wieder abgenommen, und sie ausserdem bei gröberen Versehen den Gerichtsbehörden übergeben. §. 28. Was die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817 zum Vortheil der Landbezirks-Hebammen ausgesprochene Bestimmung anlangt, (§. 26. ad b.) daß ihnen auch von Geburten zu welchen nicht sie, sondern benachbarte Hebammen berufen worden, von den Eltern des Kindes wenigstens der in der Medizinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden solle, so hat die Erfahrung gelehrt, daß sich diese Maaßregel in der hiesigen Provinz nicht ohne Belästigung durchführen läßt, und daß selbige auch häufig zum Vortheil oder Nachtheil des einen oder des andern Theils gemißbraucht worden ist. Des Königs Majestät haben sich daher Allerhöchst bewogen gefunden, diese Bestimmung durch die spätere Kabinetsordre v. 21. Mai d. J. wieder aufzuheben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie dort unter angemessenen Beschränkungen noch fortbestehen sollen, wo Lokalverhältnisse solches rathsam machen. Wir werden die für das hiesige Departement erforderlichen Modifikationen einleiten, und sobald sie höheren Ortes genehmigt sein werden, nachträglich zur Kenntniß bringen. Vorläufig ist die frühere Bestimmung als aufgehoben anzusehen. §. 29. Da die städtischen Bezirks-Hebammen (§. 9.) gleiche Verpflichtungen mit den Landbezirks-Hebammen übernehmen (§. 10.) so ist es billig, daß sie auch in den Genuß gleicher Vortheile gesetzt werden. An die Stelle des für Geburten und Trauungen aufkommenden Fonds, welcher zur alleinigen Unterstützung der Landbezirks-Hebammen bleibt (§. 27.), treten hier diejenigen fixirten Besoldungen oder Remunerationen, welche den städtischen Bezirks-Hebammen aus städtischen Fonds gesichert werden sollen (§. 11.). Es soll möglichst dafür gesorgt werden, daß der Betrag der jährlichen Remuneration, gleich viel, ob dieselbe in baarem Gelde, oder durch Bewilligung anderer Emolumente, z. B. freier Wohnung, Brennholz u. dgl. geleistet wird, demjenigen Betrage gleich komme, welchen eine Landbezirkshebamme alljährlich aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds erhält. §. 30. Um endlich auch die Frage für die durch Alter unfähig gewordenen Hebammen zu erledigen, hat sich das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten in der Cirkularverfügung vom 18. Febr. 1820 dahin ausgesprochen, daß, wenn das Hebammenwesen erst vollständig und zweckmäßig geordnet sein wird, die Fälle in der Regel nicht häufig vorkommen dürften, die Geschäfte der unfähigen Hebammen aber übertragen, oder durch Stellvertreterinnen besorgt werden sollen, übrigens die Sorge für sie den Kommunen überlassen werden müsse. Posen, den 25. Juli 1827.

K. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Amtsbl. ders. 1827. S. 377.)

b) V. der Reg. zu Magdeburg v. 2. Juli 1834. III. (Oben S. 545.)

C) Hieran schließen sich folgende besondere Bestimmungen.

1) In Betreff der Rechte der Hebammen.

a) Umfang der Berufsbefugnisse und des Rechts zu deren Ausübung.

aa) In Betreff der Befugniß der Hebammen, Klystiere, Blutegel und Schröpfköpfe zu setzen.

α) Hierüber wurde von der Reg. zu Magdeburg in dem Anhange zur V.[1]) v. 2. Juli 1834 Nr. 4. Nachstehendes veröffentlicht.

Nach der Entscheidung des K. Min. des J. v. 25. Januar 1814 und der V. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 20. März 1828, ist den Hebammen gestattet, bei weiblichen Personen, auch wenn sie nicht Wöchnerinnen und, in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, Klystiere und Blutegel zu setzen, letzteres jedoch nur auf Verordnung eines Arztes oder Wundarztes. Diejenigen Hebammen, welche während ihres Lehrkursus, zugleich Unterricht in der Anwendung der Schröpfmaschine erhalten haben, dürfen unter den obigen Umständen auch schröpfen, jedoch ebenfalls nur auf Verordnen eines approbirten Arztes oder Wundarztes.

(Amtsbl. ders. 1834 S. 211.)

[1]) S. diese oben S. 545.)

Digitized by Google

β) Ueber denselben Gegenstand erging das P. der K. Reg. zu Münster v. 22. März 1827.

Um dem Uebelstande, besonders in größern Städten, abzuhelfen, daß die kleinern chirurgischen Hilfsleistungen von ungeprüften hierzu unbefugten Personen ausgeübt werden, ist durch Allerhöchste Bestimmungen vom 28. Juni 1825 nachgegeben worden, daß sich auch in großen Städten Landchirurgen und Wundärzte zweiter Klasse niederlassen dürfen, denen vorzüglich die Ausübung dieser kleineren Operationen zum praktischen Wirkungskreise mit überwiesen ist, und die sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande eben so wenig entziehen dürfen, als es den approbirten Medico-Chirurgen zu gestatten ist, an Orten, wo sich Chirurgen zweiter Klasse befinden, und inwiefern nicht Gefahr im Verzuge ist, solche kleinere chirurgische Operationen und Hilfsleistungen zu verrichten, und dadurch die Subsistenz der Chirurgen unterster Klasse zu gefährden. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutigel- und Klystiersetzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei andern Kranken in Fällen der Noth und des besondern Vertrauens, oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die Hilfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung chirurgischer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören, und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualifizirt gesetzlich anerkannten Händen eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzlichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Brodterwerbes entstehen würde. (Amtsbl. derf. 1827 S. 135.)

bb) In Ansehung des Rechts der Hebammen zur Assistenz von Geburtshelfern zugezogen zu werden, s. die R. v. 17. Januar 1825 und 20. Oktober 1828 (oben S. 584.)

b) Hinsichtlich der Befreiung der Hebammen von direkten persönlichen Steuern ergingen, und zwar:

aa) In Ansehung der Klassensteuer, das C. R des K. General-Direktors der Steuern (Maaßen) an sämmtl. K. Reg. excl. derjenigen zu Frankfurt, Breslau und Merseburg v. 28. Okt. 1828.

Der K. Reg. wird beifolgend Abschrift der unterm 29. Mai d. J. (Anl. a.) an die K. Reg. zu Frankfurt erlassenen Verf., wegen Befreiung der Hebammen von der Klassen-Steuer, zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

a.

Der K. Reg. wird auf den unter dem 11. v. M. wegen Verpflichtung der Hebammen zur Klassen-Steuer erstatteten Bericht und in Verfolg der C. Verf. des F. Min. v. 13. Juli 1820 (Anl. b.) hiermit eröffnet, daß die Hebammen, welche nach der Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817 von allen persönlichen direkten Abgaben befreit sind, auch wenn sie verheirathet sind, dann von der Klassensteuer-Entrichtung freizulassen, wenn ihre Ehemänner in der letzten Steuerstufe besteuert werden, da nach dem G. v. 30. Mai 1820 in der untersten Klasse die Steuer von dem einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem Angehörigen einer Haushaltung, als Personen-Steuer entrichtet werden soll.

Berlin, den 29. Mai 1828.

Min. d. G., U. und M. Ang. v. Altenstein. F. Min. v. Motz.

An die K. Reg. zu Frankfurt.

b.

Das K. Reg. Präs. wird auf die in Dessen Bericht v. 30. v. M. enthaltenen Anfragen dahin beschieden:

daß die Hebammen von der Klassensteuer, der K. O. v. 16. Jan. 1817 [1]) gemäß befreit bleiben müssen, jedoch kann diese Befreiung allerdings nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 4. des Klassensteuer-G. nur in dem Falle stattfinden, wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind, und selbstständig eine Wirthschaft führen.

Was die mit Gnadengehalt versorgten Militair-Invaliden anlangt, so sind dieselben, da der Gnaden-Thaler nur auf den Grund ertheilter Armuth-Atteste bewilligt wird, der Klassensteuer nicht zu unterwerfen.

[1]) Annal. Jahrg. 1817. 1stes H., S. 270.

Digitized by Google

Hiernach hat das K. Präs. also bei der nach dem C. v. 17. d. M. einzuleitenden Aufnahme der Klassen-Steuer-Listen verfahren zu lassen. Berlin, den 13. Juli 1820.

An das K. Reg. Präs. zu Oppeln. F. Min. v. Klewitz.

Abschrift hiervon sämmtl. übrigen Reg. Präs. zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 13. Juli 1820. F. Min. v. Klewitz.

(A. XIII. 174.)

bb) In Betreff der Gewerbesteuer, das C. des K. F. Min. (v. Klewitz) v. 19. Decbr. 1817.

Es sind überwiegende Gründe vorhanden, auch die in den Städten von tausend Seelen und darüber, befindlichen Hebammen von der Gewerbsteuer frei zu lassen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die in Gefolge des C. R. v. 19. September d. J. verfügten Hebungen zu sistiren, und die Rückzahlung des etwa Erhobenen anzuordnen. Ueber den Betrag des dadurch entstehenden Ausfalls wird binnen sechs Wochen Anzeige erwartet. (A. I. 271—4. 142.)

cc) Rücksichtlich der Gemeinde-Abgaben, das C. R. der Min. d. G., U. M. Ang. (Nikolovius in V.) u. des J. u. P. (Köhler in B.) an den Magistrat zu Königsberg v. 16. Juli 1837.

In der Allerh. K. O. v. 16. Januar 1817 (Anm. 1. H., S. 270.) ist zwar allerdings, wie dem Magistrat auf die Vorstellung vom 21. November v. J. hierdurch zum Bescheide eröffnet wird, ein Unterschied zwischen Stadt- und Land-Hebammen gemacht, insofern nämlich nur den Land-Hebammen eine direkte Unterstützung aus den Abgabe-Beträgen für Aramungen, Taufen ꝛc. zugesichert ist, nicht aber auch den Stadt-Hebammen. Dagegen sind beide Klassen in Hinsicht der Abgaben-Freiheit nicht unterschieden, sondern in dieser Rücksicht ist ausdrücklich, und zwar, nachdem vorher jener Unterschied gemacht worden, gesagt:

jede approbirte Hebamme soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. befreit sein.

Die Absicht der Allerh. Ordre, daß an der Abgaben-Freiheit auch die Stadt-Hebammen Theil haben sollen, läßt sich daher nicht bezweifeln. Wenn später von den betreffenden Ministerien bestimmt ist, daß auch Hebammen der kleinen Städte an jenen direkten Unterstützungen unter Umständen Theil haben sollen, so ändert dies jedenfalls an der Abgaben-Freiheit der approbirten Hebammen, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 festsetzt, nichts.

Dem Antrage des Magistrats, ihn zu autorisiren, von den dortigen Hebammen, sofern sie nicht Bezirks- und in gleicher Qualität angestellte Stadt-Hebammen sind, nach Maaßgabe des eingereichten, anbei zurückfolgenden Kommunal-Steuer-Regulativs vom 12. Februar pr. die Personal-Kommunal-Steuer zu erheben, kann daher nicht gewillfahrt, vielmehr muß derselbe mit dem Bemerken zurückgewiesen werden, daß wenn gleich einzelne Hebammen, namentlich in den größeren Städten, ein reichliches Einkommen haben, und die Abgabenfreiheit dieser allerdings ein Mißverhältniß ist, doch auch in großen Städten die Mehrzahl der Hebammen nur ein kärgliches Einkommen beziehen und häufig direkter Unterstützungen bedürfen, jenes Mißverhältniß mithin nur selten hervortritt, und sich demselben auch nicht wohl vorbeugen läßt, weil eine Untersuchung und Feststellung des überdies ungewissen Einkommens jeder einzelnen Hebamme sehr schwierig, weitläuftig und höchst ungewiß ist, und daß es daher, bis sich der Zustand der Hebammen im Allgemeinen gebessert, nicht für angemessen erachtet werden kann, im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 zu bewirken. (A. XXI. 707.)

dd) Ueber die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die Stadt- oder Landbezirks-Hebammen, vergl. das R. v. 1. November 1823 (oben S. 572.)

Ueber denselben Gegenstand erließ die K. Reg. zu Königsberg ein P. v. 1. Decbr. 1825 dahin:

Da in der Allerh. K. O. vom 16. Jan. 1817 (Amtsblatts-Verfügung vom 6. Sept. 1817 S. 305.) bei Hebammen eine persönliche Befreiung von persönlichen Kommunal-Abgaben, nur so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden, zugesichert worden, so ist diese Bestimmung durch ein R. des K. Min. der G., U. u. M. A. vom 1. Nov. 1823 näher dahin declarirt worden: daß diese Befreiung nur auf die Bezirks- und in gleicher Qualität förmlich angestellten Stadthebammen zu beziehen sei; — und können daher andere Hebammen unbedenklich zu den sie sonst nach ihrem Gewerbe-Einkommen treffenden Gemeindebeiträgen und andern Kommunallasten eben so wie andere

Mitglieder der Gemeinde angezogen werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Stadt- und Landbezirkshebammen nur für das aus ihrem Gewerbe hervorgehende Einkommen die Befreiung von Kommunal-Abgaben verlangen können, wogegen sie von ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen sich der Entrichtung der darauf treffenden Gemeinde-Abgaben nicht entziehen können. (Amtsbl. ders. 1825 S. 432.

ee) Vergl. auch die V. v. 2. Juli 1834, III. §. 27. (Oben S. 545.) und die K. O. v. 16. Januar 1817 (Oben S. 566.)

c) In Betreff der Befreiung der Hebammen von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts, vergl. das R. v. 2. Dec. 1817. (Oben S. 435.)

d) Remuneration der Hebammen.

aa) Die Taxen für Hebammen.

α) Nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 III. Note (oben S. 444.) soll die Vergütung der Hebammendienste nach der Verfassung jedes Orts, und bei dem Mangel derartiger Bestimmungen nach verhältnißmäßigen Sätzen der Taxe für die Geburtshelfer erfolgen. Dieser Vorschrift gemäß wurden die nachfolgenden Taxen veröffentlicht.

αα) P. der K. Reg. zu Danzig v. 28. Decbr. 1819.

Für eine leichte natürliche Geburt 12 gGr. bis 1 Thlr. 12 gGr. Für eine Zwillingsgeburt 18 gGr. bis 2 Thlr. Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist, 1 Thlr. bis 2 Thlr. 12 gGr. Für eine Fußgeburt oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde, 1 Thlr. bis 2 Thlr. 12 gGr. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist 1 Thlr. bis 3 Thlr. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung 12 gGr. bis 1 Thlr. 12 gGr. (die gewöhnliche gehört zur Entbindung. Für die Abnahme eines unreifen Ovuli oder einer Mola 6 gGr. bis 18 gGr. Für die Untersuchung einer Schwangern 3 gGr. bis 12 gGr. (Die Untersuchungen bei der Entbindung gehören zu dieser.) Für die Abfassung eines verlangten Berichts 3 gGr. bis 6 gGr.

(Amtsbl. ders. 1820. S. 11. Amtsbl. der Reg. zu Posen 1828. S. 578.)

ββ) P. der K. Reg. zu Koblenz v. 25. Jan. 1820

Die gesetzliche Bestimmung der Medizinaltaxe verweiset bei Feststellung der Belohnung der Hebammen auf das Herkommen eines jeden Ortes. Da jedoch bei den sehr schwankenden Lokalobservanzen sich hierüber häufige Streitigkeiten erhoben, einerseits die Gebühren seit 50 und mehreren Jahren bei dem steigenden Werth aller Lebensbedürfnisse immer die nämlichen geblieben, andrerseits aber sich mehrere Hebammen ungerechte Forderungen erlauben, so haben wir es zweckmäßig erachtet, nach eingeholten Berichten der Königl. Landräthe und Kreisphysiker nachfolgende, mit der Königl. Medizinaltaxe in Einklang gebrachte Gebührentaxe für Hebammen festzustellen. Der erste in derselben bemerkte Satz ist für Leute von bekannten geringen Vermögensumständen, für Bedürftige, die eben nicht zu den eigenthümlichen Armen gehören; der zweite für die Mittelklasse der Bürger, der dritte für die Vermögenden aufgestellt. Bei den eigentlich Armen muß alle Hilfe von der Hebamme umsonst geleistet werden. Sollten sich Streitigkeiten über die Frage erheben, zu welcher Klasse die Entbundene gehöre, so ist ein gütliches Uebereinkommen durch die Ortsobrigkeit zu versuchen. Im Fall dieses aber nicht gelingt, wird der Hebamme nur ein Klagerecht auf die kleinste Taxe gestattet, indem es dem rechtlichen Gefühle des Wohlhabenden überlassen bleibt, seinen Lohn zu zahlen, zu dem sie nach ihrem Vermögen im Grunde verbunden sind. Wenn zwischen einzelnen Gemeinden und ihren Hebammen rücksichtlich der Gebühren besondere Verträge bestehen sollten, so werden diese durch gegenwärtige Verordnung keineswegs aufgehoben. Zu der Entbindung wird das Besorgen der Neugeborenen bis zum 7ten Tage gerechnet, welches eben so wenig, wie die in diesen Tagen nöthigen Verrichtungen, z. B. Klystiersetzen u. s. w. (Nachtwachen jedoch ausgenommen) besonders vergütet werden. Das Waschen der Leinewand ist kein Geschäft für Hebammen. Für anderweitige Dienste, z. B. Krankenwarten, ist ein besonderes Uebereinkommen zu treffen. Wir können übrigens mit Zuversicht erwarten, daß die Hebammen in ihrem harten, mit so vielen Beschwerniſſen und großer Verantwortlichkeit verbundenem, Stande überall mit jenen Rücksichten, die ihrem wohlthätigen Beruf gebühren, werden behandelt werden.

Digitized by Google

| Taxe für die Hebammen. | Für Koblenz, Kreuznach und Neuwied. | | | Für die übrigen Städte. | | | Für das Land. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Kl. Gr. | 2. Kl. Gr. | 3. Kl. Gr. | 1. Kl. Gr. | 2. Kl. Gr | 3. Kl. Gr. | 1. Kl. Gr. | 2. Kl. Gr. | 3. Kl. G. |
| 1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . | 18 | 36 | 60 | 18 | 30 | 45 | 14 | 18 | 30 |
| 2) Für eine Zwillingsentbindung . . . | 24 | 48 | 72 | 24 | 36 | 54 | 18 | 24 | 36 |
| 3) Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden . . | 24 | 48 | 72 | 24 | 36 | 54 | 18 | 24 | 36 |
| 4) Für eine durch die Wendung beendigte Geburt . . . . | 24 | 48 | 72 | 24 | 36 | 54 | 18 | 24 | 36 |
| 5) Für die Hilfe bei einer unzeitigen Geburt | 12 | 24 | 36 | 12 | 16 | 24 | 8 | 12 | 16 |
| 6) Für die Hilfe bei einer Verblutung außer der Zeit der Geburt . | 12 | 24 | 36 | 12 | 16 | 24 | 8 | 12 | 16 |
| 7) Für das Setzen eines oder mehrerer Blutigel | 4 | 12 | 24 | 4 | 8 | 12 | 2 | 4 | 8 |
| 8) Für das erste Abzapfen des Urins. Für jedes nachfolgende wird die Hälfte bezahlt . | 4 | 12 | 24 | 4 | 8 | 12 | 2 | 4 | 8 |
| 9) Für das Setzen eines Klystiers . . . . | 2 | 4 | 6 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 4 |
| 10) Für eine Nachtwache | 6 | 10 | 14 | 6 | 9 | 12 | 3 | 6 | 9 |

Die Entfernung vom Wohnort der Hebammen wird in den ersten sechs Fällen nicht in Anschlag gebracht, wohl aber muß für solche in den folgenden eine besondere Entschädigung gegeben werden. Bei Anwendung der Blutigel müssen diese besonders bezahlt werden. (Augustin III. 270)

yy) P. der K. Reg. zu Breslau v. 22. Sept. 1828.

Es sind über die Belohnungen, welche die Hebammen für ihre Leistungen bei Entbindungen und während des Wochenbettes gesetzlich zu fordern haben, besonders unter den Bewohnern des platten Landes irrige Ansichten verbreitet, welche das Einkommen dieser Personen auf eine Weise schmälern, wobei ihnen die Mittel zu ihrer Erhaltung abgehen, so daß sie oft zu Arbeiten genöthigt werden, welche ihnen die Fähigkeiten zu rauben drohen, deren sie zu ihren Berufsgeschäften bedürfen. Daher finden wir uns veranlaßt, die durch die Königl. Taxe für Medizinalpersonen v. 21. Juni 1815 festgesetzten Bestimmungen über diesen Gegenstand aufs Neue zur Kenntniß zu bringen. Dieser zufolge hat eine Hebamme gesetzlich zu fordern: 1) für eine leichte, natürliche und einfache Geburt 15 Sgr. bis 1 Thlr.; 2) für eine dergleichen Zwillingsgeburt 22½ Sgr. bis 2 Thlr.; 3) für eine natürliche Geburt, wobei Tag und Nacht zugebracht worden, 1 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Sgr.; 4) für eine Fußgeburt 1 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Sgr.; 5) für eine Wendung 1 bis 3 Thlr.; 6) für die Untersuchung einer Schwangern 4 Sgr.; 7) für jeden verlangten Besuch am Tage 1 bis 2 Sgr.; 8) für einen dergleichen bei Nacht 3 bis 5 Sgr.; 9) für ein Klystier 3 bis 4 Sgr. — Es wird dabei bemerkt, daß diese Sätze bei besonders Wohlhabenden auch noch um ein Drittel erhöht werden können, es jedoch an Orten, wo hierüber bereits eine bestehende Verfassung in dieser Hinsicht stattfindet, bei dieser sein Bewenden hat, und die hier angeführten Sätze nur für solche Fälle gültig sind, wo aus der einer Hebamme zu gebenden Belohnung ein Streit erwächst, welcher durch den bisherigen Gebrauch nicht entschieden werden kann. (Amtsbl. ders. 1828. S. 257.)

δδ) P. der K. Reg. zu Magdeburg v. 2. Juli 1834.

Taxe für die Hebammen.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. 2) Für eine Zwillingsentbindung 22½ Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr. 3) Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist, 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr. 4) Für eine Fußgeburt oder eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt

Digitized by Google

verwandelt wurde, 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr. 5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, 1 Thlr. bis 4 Thlr. 6) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 7½ Sgr. bis 1 Thlr. 7) Für die Untersuchung einer Schwangeren 3 Sgr. bis 20 Sgr. (Die Untersuchungen bei der Entbindung gehören zu dieser.) 8) Für das Setzen mehrerer Blutigel 7½ Sgr. bis 1 Thlr. 9) Für jede Applikation der Schröpfmaschine 1½ Sgr. bis 2½ Sgr. 10) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs ½ Sgr. bis 1½ Sgr. 11) Für das Setzen eines Klystiers 2½ Sgr. bis 7½ Sgr. 12) Für das Abzapfen des Urins 3½ Sgr. bis 15 Sgr. Wenn es binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet. 13) Für jeden verlangten Besuch am Tage 1½ Sgr. bis 5 Sgr. Bei den obengenannten Hilfsleistungen werden die Besuche nicht besonders gerechnet. 14) Für einen Besuch zur Nachtzeit 3 Sgr. bis 10 Sgr.

(Amtsbl. derf. 1834. S. 229.)

β) **Die Hebammen können auch dann ihre tarmäßige Remuneration fordern, wenn bei der Entbindung ein Geburtshelfer mitzugezogen worden ist.** Vergl. das R. v. 3. Jan. 1824, mitgetheilt durch das P. der Reg. zu Bromberg v. 15. März 1824. (Oben S. 444.)

γ) **Gebühren bei der Entbindung armer Frauen.**

αα) **Ein Gebührensatz von 15 Sgr. soll der Hebamme für die einer armen Frau geleistete Geburtshilfe aus der Kommunalkasse nach folgenden P. gezahlt werden.**

ααα) P. der Reg. zu Münster v. 8. April 1829.

Des K. Maj. haben das durch den Allerh. Kabinetsbefehl v. 16. Jan. 1817 den für bestimmte Bezirke angestellten Hebammen beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medizinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, durch Allerh. K. O. v. 21. Mai 1827 aufzuheben geruhet, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen, der Lokalverhältnisse wegen, das K. Min. die Ermächtigung zur Fortdauer der bisherigen Einrichtung ertheilen würde. Da nun der Zustand des Hebammenwesens auf dem platten Lande des hiesigen Reg. Bez. die Fortdauer dieser Einrichtung nicht weiter nothwendig macht, so wird in Gemäßheit der Verf. des Hohen Min. der Med. Ang. v. 28. März cur. bekannt gemacht, daß von jetzt an das den Bezirkshebammen beigelegte Exklusivrecht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes auch bei Entbindungen durch andere Hebammen zu fordern, im hiesigen Regierungsbezirke aufhört. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung soll es jedoch nach Allerhöchsten Bestimmungen verbleiben, und die Bezirkshebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den etwa ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken, woselbst das Exklusivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Taufsonds erhalten. Selbstredend ist es übrigens, daß die Hebammen die Entbindungen armer Frauen mit dem niedrigsten Gebührensatze von 15 Sgr. für jede aus den resp. Armenkassen bezahlt erhalten müssen, und ermächtigen wir die Vorstände derselben, solche, wenn die Armuth der Wöchnerinnen bescheinigt wird, gegen Quittung unweigerlich zahlen zu lassen.

(Amtsbl. derf. 1829. S. 172.)

βββ) P. der K. Reg. zu Minden v. 26. Mai 1829[1]).

Um der beschränkten Lage der Bezirkshebammen so viel als möglich abzuhelfen und ihnen bei ihrem beschwerlichen, wenig lohnenden Geschäfte die ihnen gebührende Vergütung zu sichern, bestimmen wir hierdurch, daß die Bezirkshebammen da, wo ihnen durch Ueberweisung eines angemessenen Fixums auf die Kommunalkasse die Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Entbindung armer Frauen nicht auferlegt ist, für jede dergleichen Entbindung den niedrigsten Gebührensatz mit 15 Sgr. aus den betreffenden Kommunal- oder Armenkassen erhalten sollen. Wir ermächtigen daher die Vorstände derselben, den erwähnten Betrag, sobald die Armuth der Wöchnerin gehörig bescheinigt wird, gegen Quittung ohnweigerlich zahlen zu lassen.

(Amtsbl. derf. 1829. S. 224.)

γγγ) V. v. 2. Juli 1834, III. §. 18 (oben S. 545.)

ββ) **In den nachstehenden P. ist dagegen die Verpflichtung der Heb-**

---

[1]) Diese P. wurde unterm 8. Dez. 1837 wieder in Erinnerung gebracht. (Amtsbl. derf. 1837. S. 407.)

Digitized by Google

amme zur unentgeltlichen Geburtshilfe bei ganz armen Frauen angenommen.

*aaa*) P. der K. Reg. zu Oppeln v. 22. Nov. 1833.

Es ist öfters bemerkt worden, daß die Hebammen auf dem Lande in vielen Orten aus Mangel an hinreichenden Subsistenzmitteln und wegen zu geringer Bezahlung für geleistete Dienste ihren Unterhalt großentheils durch harte Handarbeit erwerben müssen, wodurch die Ausübung der Geburtshilfe erschwert und der letzte Zweck der Königl. Hebammenschule mehr oder weniger vereitelt wird. Die dürftige Lage dieser Hebammen wird aber hauptsächlich veranlaßt durch die entweder zu geringe oder gänzlich fehlende Unterstützung von Seiten der betreffenden Gemeinden, durch die noch immer hier und da fortdauernden Pfuschereien unbefugter, zur Geburtshilfe nicht approbirter Personen, und auch wohl durch die irrige Meinung, als ob die Hebammen mit den von Taufen und Trauungen einkommenden Gebühren wirklich besoldet, und ihre Dienste ohne weitern Lohn zu leisten verpflichtet seien. Indessen findet die Verpflichtung zum unentgeltlichen Beistande nur bei ganz armen Wöchnerinnen statt; in allen andern Fällen ist die Hebamme berechtigt, für jede von ihr verrichtete Entbindung wenigstens funfzehn Silbergroschen, als den niedrigsten Satz der Taxe zu fordern, wenn nicht durch ein Abkommen mit der Gemeinde und eine darauf beruhende Observanz die Gebühr noch niedriger gestellt worden ist. Wo also die Hebamme in der Regel weniger als 15 Sgr. für eine Entbindung erhält, da ist es auch überall billig und zweckmäßig, daß sie für den theilweise erleidenden Verlust an der ihr gesetzlich zustehenden Gebühr eine Entschädigung durch freie Wohnung, Brennholz oder andere Emolumente erhalte, weshalb die Kreis- und Orts-Polizeibehörden wiederholt angewiesen werden, in denjenigen Bezirken, wo die Hebammen bis jetzt weder die vollen Gebühren noch Emolumente erhalten haben, ein solches Abkommen mit den betreffenden Gemeinden zu veranlassen und möglichst zu befördern. Dies ist zum Unterhalt der Hebammen, so wie zur Beförderung einer regelmäßigen Geburtshilfe überhaupt um so nöthiger, da die von Taufen und Trauungen einkommenden Beiträge zur Unterstützung aller Hebammen bei weitem nicht hinreichend sind, sondern hingegen nur die bedürftigsten und verdientesten, und auch diese nicht in jedem Jahre mit einer kleinen Summe betheilt werden können, die oft nur einige Thaler beträgt, und niemals zehn Thaler übersteigen darf. Endlich müssen die Landräthlichen Aemter und Orts-Polizeibehörden streng darauf halten, daß alle unbefugte Pfuscherinnen, welche des Erwerbes wegen sich mit dem Hebammendienst befassen, auch wenn kein Schade dadurch geschieht, ohne weiteres polizeilich bestraft, bei entstandenen Nachtheilen und Unglücksfällen aber sofort zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden. Nach diesen Bestimmungen haben vorzüglich die Königl. Landräthl. Aemter zu beurtheilen, was den Bezirkshebammen auf dem Lande nach Recht und Billigkeit zu gewähren sei, und hiernach die gerechten Ansprüche derselben zu unterstützen, leere Beschwerden aber und unbillige Forderungen gebührend zurückzuweisen.

(Amtsbl. derf. 1833. S. 251.)

*βββ*) P. der K. Reg. zu Breslau v. 31. Jan. 1820. (s. unter *δ*.)

*δ*) Ueber die Unstatthaftigkeit der steten Anwendung des niedrigsten Tarsatzes sprach sich das P. der K. Reg. zu Breslau vom 31. Jan. 1820 dahin aus:

Es ist von verschiedenen Hebammen Beschwerde geführt worden, daß seit der Bekanntmachung der Verf. v. 15. Juni 1817 (Amtsbl. 1817. 25stes St. Nr. 160) auch bemittelte Leute in dem Wahne stehen, es gebührten einer Hebamme für die Entbindung und Pflege der Mutter und des Kindes nicht mehr als 12 Gr. Courant. Da indeß die allegirte Verfügung den erwähnten niedrigsten Gebührensatz der revidirten Königl. Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815, nur als eine Entschädigung der Bezirkshebammen, für diejenigen Geburtsfälle ihres Bezirks, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, festsetzt, die ihr die Eltern des Kindes zu leisten verpflichtet sind, so folgt daraus, daß die Bestimmungen, welche die Anmerkung zu Tit. III. der gedachten Medizinaltaxe in Betreff der Hebammengebühren enthält, fernerhin in Kraft bleiben: denn obschon jede Hebamme durch ihren abgelegten Eid verpflichtet ist, wirklich Armen und Unvermögenden uneigennützig Hilfe und Pflege zu leisten, so kann derselben doch keineswegs zugemuthet werden, bei vermögenden Entbundenen für das Entbindungsgeschäft und für Wartung und Pflege der Mutter und des Kindes, zumal wenn sie nicht mit ihr an einem Orte wohnen, sich mit einer Bezahlung zu begnügen, die bei mehreren Gängen oft das gewöhnliche Botenlohn nicht erreichen würde. Sämmtliche Landräthe, Polizeibehörden und Gemeindeobrigkeiten werden daher angewiesen, in allen denjenigen Fällen, wo über

das einer Hebamme kompetirende Honorar ein Streit entsteht, nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe zu entscheiden. (Amtsbl. vers. 1820. S. 38.)

bb) Anordnungen zur Verbesserung der Lage der Hebammen.

α) Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds aus Tauf- und Traugebühren für Landhebammen wurde durch die K. O. vom 16. Jan. 1817 (oben S. 566.) angeordnet.

β) Ueber den Umfang der Beitragspflichtigkeit zu diesem Fonds bestimmten, und zwar:

αα) über die Erhebung dieser Abgabe auch in Städten, das P. der K. Reg. zu Oppeln v. 2. April 1817.

Mit Bezugnahme auf die V. v. 15. März d. J. wegen Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande, (cf. Amtsbl. 1817, St. 12. Nr. 102. S. 171) wird dem Publikum und den Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß, nach einer deshalb ergangenen Bestimmung des K. Min. des I. auch in den Städten die festgesetzte Abgabe von resp. 3 ggl. und 1½ ggl. zu Gunsten der Land-Hebammen erhoben werden soll.

Auf den Grund dieser hohen Bestimmung werden die H. Geistlichen im Oppelnschen Depart., so wie die Vorsteher der Mährischen Brüder-Gemeinde, und der Mosaischen Glaubensgenossen aufgefordert, auch von den Stadt-Bewohnern diese Abgabe von resp. 3 ggl. und 1½ ggl. in der Art, wie dieses unterm 15. März d. J. verordnet ist, einzuziehen, zu assigniren und weiter abzuführen.

Die sämmtl. Kreis-Steuer-Kassen und die H. Landräthe werden hiebei wiederholentlich auf obige Bekanntmachung verwiesen. (Ann. I. 278.)

ββ) Hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Offiziere und Militairbeamten:

P. des K. Konsistor. der Pr. Sachsen v. 13. Aug. 1839.

Des K. Maj. haben durch die Allerh. K. O. v. 12. Mai 1838 zu bestimmen geruhet: daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militairbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet sein sollen, die in der Allerh. V. (K. O.) v. 16. Jan. 1817 (Ann. 1. Heft. S. 270 ff.) allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit beziehungsweise 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. 10½ Pf. zu entrichten; daß dagegen die Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Wir finden uns veranlaßt, diese Allerh. Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und machen auf dieselbe insbesondere diejenigen Civil-Geistlichen aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Militairpersonen obengedachten Ranges Taufen oder Trauungen zu verrichten. (Ann. XXIII. 624.)

γγ) In Ansehung der Beiträge der Juden:

ααα) C. Verf. des K. Min. des I. 4. Abthl. (Köhler) an sämmtl. K. Reg. v. 2. Juni 1817. Beiträge der Juden zur Unterstützung der Hebammen.

Es ist der Zweifel entstanden: ob auch die Juden die mittelst K. K. O. vom 16. Jan. d. J. Behufs der Unterstützung der Landhebammen angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen entrichten müssen. Die Juden nehmen an der Verbesserung des Hebammenwesens so gut, wie die Christen Theil, sind also auch zu jener Leistung gleich diesen verbunden. Solches wird der K. Reg. zur Kenntniß und Nachachtung nachrichtlich bekannt gemacht. (Ann. I. 278. — 2. 160.)

βββ) Das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Aug. 1826, mitgetheilt durch das P. der K. Reg. zu Minden v. 13. Sept. 1826.

Zufolge einer Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. v. M. sind auch die Israeliten zur Bezahlung der, zur Unterstützung der Land-Hebammen von Geburten und Trauungen gesetzlich zu entrichtenden Gebühren verpflichtet; nur versteht es sich von selbst, daß die aus Veranlassung der Geburten zu erhebenden Beiträge der Israeliten von dem hier nicht stattfindenden Taufakte nicht abhängig gemacht werden kann. Die betreffenden Beiträge der Israeliten sind von den H. Landräthen und Burgemeistern bei Einzeichnung der vorkommenden Geburts- und Heirathsfälle in die Israelitischen Civilstands-Register zu erheben, und nachher in dem Verzeichniß der sämmtl. aufgekommenen Beiträge besonders aufzuführen. (Ann. X. 832.)

γ) Die Erhöhung dieser Abgabe auf 4 resp. 2 Sgr. bestimmte

Digitized by Google

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 29. Dec. 1822, mitgetheilt durch das P. der K. Reg. zu Köslin v. 18. Febr. 1823.

Das K. Min. d. G., U. u. M. A. hat mittelst R. v. 29. Dec. v. J. bestimmt, daß die zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds fließenden Trau- und Tauf-Gebühren, Behufs der gleichförmigen Erhebung und Erleichterung der Berechnung dieser Gelder, statt der bisherigen Sätze à 3 Gr. Courant für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Cour. für jede Taufe, künftig mit 4 Sgr. für die Trauung und 2 Sgr. für eine Taufe erhoben werden sollen. In Bezugnahme auf unsere Amtsblattverf. v. 6. Mai 1817 wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Gebühren nach den zuletzt gedachten Sätzen v. 1. März d. J. ab beginnen wird. Hiernach haben sich die Herren Superintendenten und Prediger bei der Einnahme und Berechnung dieser Gelder zu achten. (Amtsbl. derf. 1823. S. 87.)

δ) Das Verfahren bei der Einziehung dieser Abgabe wurde durch nachstehende V. regulirt.

αα) P. der K. Reg. zu Bromberg v. 19. Nov. 1824.

Nicht selten tritt der Fall ein, daß bei Taufen und Trauungen die Entrichtung der Beiträge zum Landhebammen-Unterstützungsfonds unter dem Vorwande der Armuth von den Beitragspflichtigen verweigert wird, ohne daß diese sich durch gültige Zeugnisse über ihre angebliche Armuth gehörig ausweisen. Oft wird die Wahrheit solcher Angaben sich bestätigen, oft aber auch werden schlechte Zahler sie mißbrauchen, und zu ihrem Vortheile den gedachten Fonds ohne Noth beeinträchtigen. Der wohlthätige Zweck dieses Fonds erheischt es, solchen Beeinträchtigungen aufs kräftigste zu begegnen, und deshalb verordnen wir in Verfolg unserer Verf. v. 16. März 1819 (s. Amtsbl. f. 1819 S. 249—251), daß 1) die Herren Geistlichen spätestens 14 Tage nach dem Ablauf eines jeden Kalender-Quartals, nach Beschaffenheit der Ortsverhältnisse entweder den betr. K. Landräthl. Aemtern, oder hier dem Königl. Polizei-Direktorio ein namentliches Zeugniß der Hebammen-Beitrags-Restanten, mit spezieller Angabe des restirenden Betrages, aus dem zuletzt verflossenen Quartale überreichen, auch daß dies geschehen, unter summarischer Angabe der Restanten für Taufen und Trauungen in ihren Anzeigen resp. an die Herren Dekane und Superintendenten, und an hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse bemerken sollen. 2) Die Herren Landräthe und der Herr Polizei-Direktor hier werden sofort nach dem Eingange dieser Verzeichnisse die Restbeträge von den Restanten, nöthigenfalls exekutorisch, beitreiben, wo dieß nicht geht, die Armuth der betreffenden Restanten bescheinigen, und die so beglaubigten Restanten-Verzeichnisse nebst den eingetriebenen Restbeträgen unter der postfreien Rubrik: „Land-Hebammen-Unterstützungs-Beiträge" spätestens vier Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Kalender-Quartals an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunalkassen einsenden. In gleicher Art werden auch die Magistrate und Synagogen-Beamten bei der Einreichung dieser Beiträge von den jüdischen Glaubensgenossen und bei deren Abführung an die gedachte Kasse verfahren, und bedarf es keiner Erinnerung an die mit der Beitreibung dieser Beträge beauftragten Beamten, daß der wohlthätige und menschenfreundliche Zweck des in Rede stehenden Fonds es nothwendig erheischt, daß bei Beurtheilung der Leistungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen nicht mit Leichtsinn, sondern mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Wer gegen diese Verordnung verstößt, verfällt in 1 Thlr. Ordnungs-Strafe[1]). (Amtsbl. derf. 1824. S. 495.)

ββ) P. der K. Reg. zu Posen v. 2. Febr. 1835.

Bei Erhebung der Beiträge von Trauungen und Geburten zu dem Hebammen-Unterstützungs- und Impfkostenfonds, und der Einsendung dieser Gelder an die K. Kreiskassen ist von mehreren der H. Pfarrer, der Magistrate und der Synagogen, das durch die V. v. 18. Okt. 1832 (Amtsbl. 1833. S. 560) vorgeschriebene Verfahren nicht gehörig verstanden und beobachtet worden. Wir finden uns daher zur Vermeidung aller Irrungen zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt: 1) die gedachten Beiträge und unfehlbar in den ersten 14 Tagen nach dem Ablaufe jedes Quartals, durch spezielle Nachweisungen aller während desselben in den Parochieen und Synagogen vorgekommenen Trauungen und Geburten belegt, an die Kreiskassen abzuführen, und in den Fällen, wo keine Trauungen oder Geburten stattgefunden, die vorgeschriebenen Vakatscheine binnen gleicher Frist dahin einzusenden. 2) Die speciellen Nachweisungen müssen von den H. Pfarrern und den Synagogenvorstehern mit der wörtlichen Bescheinigung

[1]) In gleicher Art bekannt gemacht von der K. Reg. zu Potsdam unter dem 11. März 1823, Amtsbl. S. 77, zu Erfurt Amtsbl. 1824, S. 78.

Digitized by Google

versehen sein: „daß sie mit den Kirchenbüchern und geführten Registern genau übereinstimmen, und danach nicht mehr und nicht weniger Beiträge zu erheben gewesen seien." Die Nachweisungen der Synagogen sind zugleich von den betreffenden Woytämtern mit Rücksicht auf die auf dem Lande wohnenden Familien der Richtigkeit wegen zu bescheinigen. 3) Da sowohl die Einziehung der fraglichen Beiträge, als bei vorkommender Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten, die Führung des den letzteren obliegenden desfallsigen Nachweises, — wozu ein von dem betreffenden Woytamte oder Magistrate auszustellendes Armuths-Attest erforderlich ist, — vor der Verrichtung der Trauungen, der Taufen ꝛc. stattfinden soll, so dürfen Reste oder nicht gehörig justifizirte Ausfälle in den Nachweisungen unter keinen Umständen mehr aufgeführt werden, und sollen vorkommenden Falls dergleichen Beträge von den betreffenden Herren Pfarrern und den Synagogenvorstehern vertreten und von ihnen eingezogen werden. 4) Die Kreiskassen haben von jetzt ab die Gelder an die Regierungs-Hauptkasse nur mit summarischen Nachweisungen, uns aber mit dem Ausgange der vierten Woche nach dem abgelaufenen Quartale die gefertigten Uebersichten nebst den Belägen direkt einzusenden, nur den letzteren jedesmal eine pflichtmäßig bescheinigte Restantenliste, in welcher alle gegen die sub 2. und 3. gegebenen Bestimmungen etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten speziell angegeben sind, oder eine Bescheinigung beizufügen, daß von allen Parochien und Synagogen des Kreises die Beiträge und Vakatscheine eingegangen sind, auch aus den speziellen Nachweisungen einzelne Reste oder unbelegte Ausfälle sich nicht ergeben haben. 5) Binnen gleicher Frist haben die Kreiskassen dem Königl. landräthlichen Amte ein Duplikat der Restantenliste zu überreichen oder anzuzeigen, daß eine solche nicht anzufertigen war. 6) Die Herren Landräthe werden bei diesem Verfahren von der Bescheinigung der Uebersichten entbunden, dagegen hiermit veranlaßt, darauf zu halten, daß ihnen von den Kreiskassen in dem festgesetzten Termine die Restantenliste oder Anzeige zugehe. Im erstern Falle haben sich auf Grund der Liste ohne Aufschub die Säumigen zur Abstellung der Unregelmäßigkeiten und Einsendung der Rückstände an unsere Hauptkasse, event. unter Anwendung der in oben allegirter Verordnung vom 18. Oktober 1832 angedrohten Ordnungsstrafe anzuhalten, demnächst aber in 8 Wochen nach dem beendigten Quartale über das Geschehene uns Anzeige zu machen.

(Amtsbl. ders. 1835. S. 49.)

### ε) Ueber denselben Gegenstand und in Betreff der Grundsätze für die Verwendung des Unterstützungsfonds ergingen:

#### αα) Das P. der K. Reg. in Magdeburg v. 17. März 1817.

Um die Lage der Hebammen auf dem platten Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenige fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, haben des Königs Maj. mittelst A. K. O. v. 16. Janaur d. J. zu bestimmen geruht [1]):

Mit Rücksicht auf die, von den K. Min. der F. und des J. E. durch ein R. v. 28. Jan. d. J. für diese Angelegenheit ergangenen Bestimmungen, setzen wir zur Ausführung des Allerh. Befehls hierdurch fest:

ad 1) Die Ortserheber sind mit der Erhebung der oben angeordneten Abgabe von resp. 3 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. in der Art beauftragt, daß jeder, der sich trauen oder ein Kind taufen lassen will, zuvor diese Abgabe an den Ortserheber entrichtet, und die, darüber von demselben auszustellende Quittung dem Prediger einhändigt, welcher die Trauung oder Taufe verrichten soll. Die Ortserheber führen über diese Abgaben ein besonders Register, in welchem außer der laufenden Nummer, mit welcher die Quittung versehen sein muß, die Namen der Zahlenden, Tag und Betrag der Zahlung aufgeführt sind, welches vierteljährig an den betreffenden Landrath, der Betrag des eingegangenen Geldes aber der betreffenden Kreiskasse eingesendet wird. Die Prediger werden angewiesen vom 1. April ab keine Trauung oder Taufe zu verrichten, ehe ihnen die Quittung des Ortserhebers über die Bezahlung dieser Abgabe übergeben worden ist, die Partheien müßten denn durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß sie arm sind, um diese Abgabe bezahlen zu können. Diese Quittungen und Atteste werden von den Predigern gesammelt, und mittelst eines Verzeichnisses, welches den Namen derjenigen enthält, welche sich haben trauen oder Kinder taufen lassen, die Nummer, welche der Ortseinnehmer der Quittung gegeben hat, und den Betrag, worüber die Quittung spricht, halbjährig, nämlich den 1. Juli und 1. Januar jeden J., dem betreffenden Landrath zugesendet. Die Kreiskassen nehmen diese bei ihnen eingehenden Gelder, die Landräthe

---

[1]) Es folgt hier wörtlich die vorstehend gegebene V. v. 16. Jan. 1817. (Oben S. 566.)

Digitized by Google

die Nachweisungen und Quittungen in Empfang, und die letztern kontrolliren, mittelst der von den Predigern eingehenden Nachweisungen und Atteste, die Ablieferungen der Ortseinnehmer, und die Kreiskassen liefern die eingegangenen Gelder an die Reg. Hauptkasse ab, die Landräthe aber die Nachweisungen, Quittungen und Atteste der Regierung ab, wobei sie zugleich bemerken, welche Erinnerung sie bei der vorzukommenden Kontrolle der Ortseinnehmer etwa zu machen finden. Die Reg. Hauptkasse wird hierdurch angewiesen, diese Gelder besonders zu vereinnahmen. Sie wird denn von Seiten der Reg. die, durch Vergleichung der Verzeichnisse der Prediger und Ortseinnehmer ausgemittelte Solleinnahme erhalten, um etwanige Reste noch einziehen zu lassen.

Zuvörderst soll jeder der zehn ärmsten, vorschriftsmäßig unterrichteten und approbirten Hebammen eines jeden Kreises, gegen deren Aufführung nichts einzuwenden ist, aus diesem Fond ein Fixum, wo möglich von zehn Thalern jährlich bewilligt werden, und die Landräthe werden daher hierdurch beauftragt, im Dec. j. J., bei Einreichung der Tabelle, mit Zuziehung des Kreisphysiker, diejenigen Landhebammen für ihren Kreis vorzuschlagen, welchen diese Unterstützung zu bewilligen ist. Das deshalb einzureichende Verzeichniß dieser Hebammen muß, außer der laufenden Nummer, den Wohnort, Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen, das Datum, wann ehe, und die Behörde, von welcher sie approbirt worden, und eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

ad 2) Alle K. Kassen, alle Kom. und Grundherrschaften werden hierdurch angewiesen, von den Hebammen in den Städten und auf dem Lande fortan weder Personalleistungen noch persönliche direkte Abgaben zu fordern, und die K. Kassen, auf deren Etats dergleichen Abgaben aufgeführt stehen, müssen ein Verzeichniß derselben der Reg.-Hauptkasse zur Bewirkung der Niederschlagung des Betrages einreichen. Zu Anfertigung dieses Verzeichnisses haben die Landräthe und die Mag. zu Magdeburg und Halberstadt den betreff. Kreiskassen sofort ein Verzeichniß aller, vorschriftsmäßig unterrichteten und approbirten Hebammen, welche in diesem Kreis-Kassenbezirk wohnen, einzureichen, welches nach dem ad 1. angegebenen Schema angefertigt werden muß.

ad 3) Sämmtliche Landräthe, so wie die Mag. von Magdeburg und Halberstadt für die zu diesen Kreisen geschlagenen Orte, werden angewiesen, in dem Laufe des Monats April ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften einzureichen, in welchem nach ihrem und des Kreisphysikus Gutachten nur Eine Hebamme nöthig ist, und sich über die, diesen Hebammen anzuweisenden Bezirke gemeinschaftlich mit den Kreisphysikern gutachtlich zu äußern. (X. I. 272.)

### ββ) Das P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 1. Mai 1818.

Die in Folge der K. O. v. 16. Jan. und unserer Verf. v. 5. März und 2. Juni v. J. von den H. Pfarrern mit Bericht und Verzeichnissen eingesandten Beiträge von den im J. 1817 vorgefallenen Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung der würdigsten und bedürftigsten approbirten Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten, sind wegen verschiedener Anstände nicht so bedeutend ausgefallen, um jeder der von den Beamten, Geistlichen und Phys. Aerzten zur Unterstützung empfohlenen Hebammen, ein dem Zwecke der V. entsprechendes Fixum zufließen lassen zu können.

In verschiedenen zum Theil größeren Städten und Pfarreien sind diese eine allgemeine Verbesserung des Hebammenwesens und die Verbreitung wohlthätiger Hilfsleistung bei Geburten bezweckenden Abgaben, verordnungswidrig gar nicht, und in andern von den zahlungsfähigen Pfarrei-Einwohnern nur zum Theil geleistet worden; auch sind weit mehr Hebammen zur Unterstützung empfohlen worden, als in der Verf. vom 5. März bestimmt ist, und die Zahl dieser steht mit der Summe der Beiträge in einem sehr ungleichen Verhältnisse.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Beseitigung verschiedener Anstände, bei Vollziehung und Aufrechthaltung der gesetzl. Bestimmung hiermit folgendes nachträglich zu verfügen.

1) Sämmtl. Pfarrer, sowohl in den Städten als auf dem Lande unsers Verwaltungs-Bez., haben von jetzt an und künftig von jeder vorkommenden Trauung ohne Unterschied und von jedem ehelichen oder unehelichen Geburtsfalle bei zahlungsfähigen christlichen und jüdischen Gemeinde-Gliedern, wenn bei jenem auch bloß die Nothtaufe stattgefunden hat, und das Kind vor der förmlichen Taufe gestorben ist, die vorgeschriebenen Abgaben, mit resp. 3 und $1\frac{1}{2}$ gGr. von den betreffenden Personen mit den Stolgebühren, und wo diese Gebühren nicht stattfinden, bei der Anzeige der Trauungen und Geburten zu erheben, oder wenn es einige Geistliche angemessener finden, durch den Küster erheben und sich überliefern zu lassen.

Wenn sich jemand wider Erwarten weigern wollte, diesen an sich unbedeutenden Beitrag zu entrichten, so wird der Ortsvorstand nach erfolgter Anzeige dafür sorgen,

Digitized by Google

daß derselbe eingefordert, und, erforderlichen Falles, durch geeignete Zwangsmittel beigetrieben werde. Nur notorische Arme, oder solche, die ihr Zahlungs-Unvermögen nachweisen können, und bei denen die Pfarrer und Hebammen auf ihre Gebühren Verzicht leisten, sind von der Abgabe bei Geburtsfällen befreit.

Nach dieser feststehenden Bestimmung wird die Einsendung von Rückstands-Verzeichnissen nicht erwartet.

2) Am Schlusse j. J. hat der Pfarrer oder derjenige, welcher während der Erledigung einer Pfarrei, die Kirchenbücher zu führen hat, den Betrag, mit Beifügung des nach folgendem Schema anzufertigenden namentlichen Verzeichnisses und des Geldsortenzettels, in welchem zu bemerken ist, wenn der Pfarrer 8 Stüber für einen Groschen angenommen und jene nach diesem in Kassenwerth berechnet hat, an den Kreis-Kassen-Rendanten gegen Quittung abzuliefern.

3) Den Kreis-Kassen-Rendanten, welchen unterm Heutigen die Verzeichnisse der in ihren resp. Amtskreisen bestndlichen Pfarreien zugehen werden, wird es hiermit zur Pflicht gemacht, die von den Pfarrern ihnen zugesandten Beiträge in Empfang zu nehmen, besonders zu buchen, im Monat Jan. mit der allgemeinen Uebersicht und den Spezial-Verzeichnissen unter portofreier Rubrik:

„Kollekten-Gelder"

an die Reg. Instituten-Kasse einzusenden, und die geschehene Ablieferung uns gleichzeitig zu melden.

4) Jeder Kreis-Phys. hat am Schlusse dieses und jedes folgenden J., nach den von den Pfarrern und Orts-Vorständen über die Lage der Hebammen einzuziehenden Notizen, ein Verzeichniß von zehn approbirten Hebammen in seinem Verwaltungs-Kreise, und zwar daß drei der Unterstützung bedürftigsten und würdigsten oben angesetzt werden, anzufertigen, und mit Bericht einzusenden, worauf wir die Vertheilung der gesammten Beiträge von vorigem und diesem J. verfügen, und damit nach dem Inhalte der K. V. jährlich fortfahren werden. (A. II. 516.)

Digitized by Google

Verzeichniß der

Verzeichniß der im Jahr 18 in der Pfarrei im Kreise zur Unterstützung der Hebammen eingegangenen verordnungsmäßigen Beiträge von Trauungen und Geburtsfällen.

| Fortlaufende Nummer | Zeit: Monat | Zeit: Tag | Namen der Ortschaften | Namen der betreffenden Personen | Veranlassung: Trauungen | Veranlassung: Geburtsfälle | Geldbetrag: Thlr. | Geldbetrag: Gr. | Geldbetrag: Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

γγ) Das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 19. April 1817.

Die zu erhebenden Gelder von Trauungen und Kindtaufen sollen in der Art verwendet werden, daß davon in jedem Kreise einer jeden der zehn ärmsten unterrichteten und approbirten Landhebammen ein Fixum von 10 Thlr. jährlich bewilligt werde, und daß die Hebungen nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten stattfinden. Die Herren Landräthe haben mit Zuziehung der Herren Kreisphysiker einen Entwurf zu fertigen, wie der Kreis, mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl der Landhebammen, in möglichst gleiche, nach der Familienzahl der Einwohner zu berechnende Bezirke einzutheilen sei, und den Entwurf binnen 4 Wochen zur Genehmigung einzureichen. Der Entwurf muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten: 1) Namen des Kreises. 2) Namen der Hebamme und deren Wohnort. 3) Namen der Dörfer und Ortschaften, welche zu ihrem Bezirk geschlagen werden sollen, und 4) bei jedem Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien. — Unter den Landhebammen sind nicht nur diejenigen zu verstehen, welche wirklich in einem Dorfe



Digitized by Google

wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vorzüglich auf dem Lande treiben. Die Ortspfarrer haben über die Hebungen bei Trauungen und Kindtaufen ein Register zu führen, welches sie am letzten Juni und letzten December jeden Jahres abschließen, und mit den erhobenen Beiträgen an die Superintendenten abliefern. Die letzteren fertigen daraus eine Hauptnachweisung, und übersenden diese mit dem Geldbetrage an die Kommunal- und Institutenkasse der Königl. Reg., zeigen aber gleichzeitig mittelst kurzen Berichts, unter Beifügung der Spezialnachweisungen der Ortspfarrer und einer Abschrift der Hauptnachweisung, die erfolgte Absendung an. Die französisch-reformirten und katholische Pfarrer senden den erhobenen Beitrag mit der Spezialnachweisung unmittelbar zur gedachten Kasse ein, und zeigen gleichzeitig der Regierung die Absendung des Betrages an. Die Berichte und Gelder müssen in den ersten drei Wochen des Monats Juni und Januar eingehen. — — Diejenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als der, welche eigentlich für den Bezirk bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt unbenommen, sich des Beistandes der ersteren zu bedienen. Die Bezirkshebamme ist aber in solchen Fällen berechtigt, die üblichen Gebühren zu fordern, welche, im Falle nicht durch Lokalobservanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zufolge der neuen revidirten Taxe für Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815, zwölf Groschen Kourant beträgt. Bei notorisch Armen hat sich jedoch die Bezirkshebamme der Forderung zu enthalten.
(Amtsbl. derf. 1817 Nr. 19.)

*dd*) Vergl. auch die Heb. O. v. 25. Juli 1827 §. 27. (oben S. 580.) die V. v. 2. Juli 1834, III. §§. 24. 25. 33. (Oben S. 649.)

*h*) In Betreff der Portofreiheit[1]) der für den Landhebammenfonds bestimmten Gelder disponirte

das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche Reg. v. 25. Sept. 1832.

Die K. Reg. wird auf ihren Bericht vom 12. Juli v. J. hierdurch zur weiteren Veranlassung benachrichtigt, daß der Herr Generalpostmeister v. Nagler auf die Verwendung des Min. sich bewogen gefunden hat, bis zur Emanirung eines vollständigen Gesetzes über den Umfang der Portofreiheit, dieselbe für die zur Unterstützung der Hebammen von Taufen und Trauungen zu erhebenden Gelder bei deren Einsendungen Seitens der Geistlichen an die Superintendenten und Kreisbehörden zu bewilligen und das Königl. Generalpostamt demzufolge sämmtliche Postanstalten durch das nächste Generalcircular anweisen wird, bis auf Weiteres von jeder diesfallsigen Portoerhebung abzustehen. (Amtsbl. der Reg. zu Breslau 1832. S. 326.)

cc) Hinsichtlich der Remuneration der Stadthebammen durch die Kommunen, vergl. V. v. 2. Juli 1834. §. 17. (oben S. 548.) und R. v. 1. Nov. 1823. Nr. 7. (oben S. 573.)

Ueber denselben Gegenstand erging das R. des Min. des J. vom 15. Aug. 1815.

Die Stadthebammen können nicht, gleich den Physikern und gerichtlichen Wundärzten zu den Polizeioffizianten gerechnet werden. Sie gehören vielmehr lediglich zu dem Personal, welches entweder von den Armenanstalten unterstützt oder von denselben zur Hülfsleistung bei armen Wöchnerinnen salarirt wird, und da die Armenpflege Kommunalsache ist, so kann auch nicht den Regierungen, sondern nur den Magistraten das Recht zustehen, die Stadtbeamten auszuwählen. Die Bestimmung aber, ob irgendwo die Stadthebammenstelle eingehen könne? hängt von individuellen Verhältnissen ab. Versteht man, wie es an einigen Orten zu sein pflegt, unter der Stadthebamme eine solche, die wegen Alters von ihrem Gewerbe allein nicht mehr subsistiren kann, und von der Kommune deshalb einen jährlichen Zuschuß erhält, so kann der letztern nicht verwehrt werden, allenfalls auch auf andere Art für den Unterhalt einer solchen dürftigen ausgedienten Hebamme zu sorgen. Wird aber unter einer Stadthebamme eine solche Person verstanden, welche dafür remunerirt wird, daß sie armen Kreisenden unentgeltlich Beistand leistet, so kann der Kommune nicht die Wahl verschränkt werden, statt einer fixirten Besoldung, in einzelnen Remunerationen auf den Grund von Zettelkontrakten oder Verabredungen, aus den Armenfonds zu leisten. (Koch S. 238.)

---

[1]) Das R. hess. Min. vom 19. April 1819 hatte bestimmt, daß das Porto für diese Geldversendungen aus dem Unterstützungsfonde selbst entnommen werden sollte. (Augustin III. 296.)

Digitized by Google

2) Spezielle Bestimmungen in Ansehung der Pflichten der Hebammen.

a) Hinsicht der Verpflichtung der Hebammen, die Erlaubniß zur Niederlassung und zum Wiederaufgeben ihres Etablissementsorts nachzusuchen, bestimmen:

aa) das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Königsberg v. 2. Nov. 1838.

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf den Bericht vom 2. Aug. d. J., wie es keinem Bedenken unterliegt, daß derjenigen Hebamme, welche an einem Orte Behufs der Ausübung der Hebammenkunst ohne Genehmigung der betreffenden Ortsbehörde sich niederläßt, nach vorangegangener fruchtloser Verwarnung, die ihr ertheilte Approbation abgenommen und so lange vorenthalten werde, bis sie nachweist, an einem Orte sich niedergelassen zu haben, an welchem ihr solches von der betreffenden Behörde gestattet worden ist. Das Min. ermächtigt die K. Reg. in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. (A. XXII. 1037.)

bb) das P. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 3. Nov. 1823.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Hebammen, die Behufs ihrer Reise nach dem Lehr-Institute und während ihres Aufenthalts daselbst von den betreffenden Kommunen eine baare Geld-Unterstützung erhielten und demnächst für diese Kommunen angestellt wurden, bald nachher ihre Stelle wieder aufkündigten, um von dort zu verziehen, oder Letzteres auch wohl für sich selbst thaten, wodurch sodann die Kommunen nicht nur in augenblickliche Verlegenheit kamen, sondern sich auch Schwierigkeiten wegen der vorgedachten Geldunterstützung erhoben. Um daher dergleichen Irrungen für die Folge zu verhüten, wird folgendes hierdurch festgesetzt: 1) Jede Hebamme, welche von dem Orte, wo sie angestellt ist, zu verziehen beabsichtigt, hat solches wenigstens 6 Monate vorher der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, damit für die Wiederbesetzung ihrer Stelle, entweder durch Anstellung einer bereits unterrichteten und qualifizirten Hebamme gesorgt, oder eine andere Person zum Unterricht nach dem Königl. Hebammen-Institut geschickt und für die betreffenden Kommunen expertirt werden kann. Es darf also keine angestellte Hebamme von einem Orte verziehen, ehe sie die Erlaubniß dazu erhalten hat. 2) Jede Hebamme, die während ihres Unterrichts im Lehr-Institute von einer Kommune eine Unterstützung an Gelde erhalten hat, und demnächst für dieselbe angestellt worden ist, ist verbunden, wenn sie vor Ablauf von 5 Jahren ihre Stelle verläßt, der Kommune jene Geldunterstützungsgelder wieder zu erstatten, es sei denn, daß das Gegentheil in dem mit ihr abgeschlossenen Kontrakte ausdrücklich vorbehalten ist. (Amtsbl. derf. 1823. S. 599.)

cc) Vergl. das R. v. 6. Jan. 1841 (oben S. 537).

b) Rücksichtlich der Verbindlichkeit der Hebammen, den Hilfsapparat[1]) im Stande zu halten und bei jeder Berufsfunktion bei sich zu führen, disponirten:

aa) das P. der K. Reg. zu Köln v. 3. Mai 1821.

Da wir uns die Ueberzeugung verschafft haben, daß mehrern Hebammen in unserm Regierungsbezirk die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen Werkzeuge abgehen, hieraus aber für die Kreisenden und Wöchnerinnen oft die nachtheiligsten Folgen entstehen kön-

---

[1]) In der Königl. Hebammen-Lehr-Anstalt zu Berlin werden in der Prüfung bestandenen Lehrtöchtern folgende Sachen mitgegeben: 1) das Lehrbuch der Geburtshülfe 20 Sgr. 2) Ein kleines Becken von einer Holzmasse zur Wiederholung 1 Thlr. 3) Eine Nabelschnurscheere 20 Sgr. 4) Eine Klystierspritze für Kinder und Erwachsene 1 Thlr. 15 Sgr. 5) Eine Mutterspritze 1 Thlr. 7½ Sgr. 6) Ein silberner Katheter 1 Thlr. 27½ Sgr. 7) Ein Führungsstab 17½ Sgr. 8) Zwei Wendungsschlingen 1 Thlr. 10 Sgr. 9) Ein Riechfläschchen mit Essigsäure 7½ Sgr. 10) Eine Büchse zur Pomade 1 Sgr. 3 Pf. 11) Ein überzogener und ein nicht überzogener Mutterkranz 20 Sgr. 12) Zwei zinnerne Brustwarzenteller 5 Sgr. 13) Zwei Brustwarzengläser 8 Sgr. 9 Pf. 14) Zwei gläserne Brustwarzenhüte 15 Sgr. 15) Eine Milchpumpe 1 Thlr. 20 Sgr. 16) Eine Bürste für scheintodte Kinder 7½ Sgr. 17) Ein zu diesen Sachen gehöriger Kasten 12½ Sgr. Summa 13 Thlr. 5 Sgr., wozu, so wie zu ihrem Unterhalte die Bedürftigen das Erforderliche aus dem Landhebammenfonds der K. Reg. zu Potsdam erhalten. (Augustin IV. 420.)

Digitized by Google

nen, so setzen wir hierdurch fest, daß eine jede ausübende Hebamme, wenn sie zu einer Kreisenden gerufen wird, wenigstens folgende Gegenstände in einem Behälter zusammen mit sich führen muß: Eine zinnerne Klystierspritze mit zwei Röhren, um als After- und Mutterspritze zu dienen, einen silbernen weiblichen Katheter, eine abgestumpfte Nabelschnurscheere, zwei gewirkte Wendungsschlingen, zwei Brustsaugegläser, eine Bürste zur Wiederbelebung der scheintodt gebornen Kinder, einen Badeschwamm, 2 Unzen Zimmttinktur in einem Glase mit eingeriebenem Stöpsel, ½ Unze Salmiakgeist in einem ähnlichen Glase, ½ Pfund Camillen und ½ Pfund Fliederblumen, und endlich das Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den K. Preuß. Landen. — Die H. Kreisphysiker haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche Hebammen sich die besagten Gegenstände, so weit sie noch nicht damit versehen sind, binnen 4 Wochen auf ihre Kosten anschaffen, und haben sie sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen jedesmal vorzeigen zu lassen und den Befund in den abzuhaltenden Protokollen zu vermerken. — Die Instrumente in einem Kästchen, in welchem auch das Hebammenbuch Platz findet, zusammen, sind bei dem Oekonomen des hiesigen Hebammeninstituts, Herrn Schmitz, für 10 Thlr. Pr. Cour. haben. Das Hebammenbuch wird besonders bezahlt. — Uebrigens bemerken wir noch, daß die, den seit 1817 in dem hiesigen Hebammeninstitute gebildeten und approbirten Hebammen, bei ihrer Entlassung aus dem Institut auf Kosten der Provinz verabfolgten Instrumentenkasten und Hebammenbücher, bei ihrem Abgange durch Tod oder Versetzung ein Eigenthum derjenigen Gemeinden werden, wo sie sich niedergelassen haben. Es sind dieselben deswegen in die Gemeinden-Inventarien einzutragen, und haben künftig die von den Gemeinden hergeschickten Schülerinnen ein Attest darüber mitzubringen, ob in der betreffenden Gemeinde bereits ein Instrumentenkasten vorhanden ist oder nicht, indem nur in letzterem Falle denselben fernerhin dergleichen auf Kosten des Institutes bei ihrem Austritt geliefert werden sollen. (Amtsbl. derf. 1821. S. 120.)

bb) das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 22. Jan. 1827.

Den in der Hebammen-Lehranstalt in Berlin unterrichteten Hebammen wird bei ihrem Abgange aus derselben der ganze Hilfsapparat mitgegeben, den sie, nach Vorschrift des Lehrbuchs §. 131, jederzeit, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, bei sich zu führen verpflichtet sind. Dennoch sind Fälle zur Sprache gekommen, in denen Hebammen, ohne mit dem erforderlichen Hilfsapparat versehen zu sein, zu Entbindungen gegangen waren, wodurch nicht selten Nachtheil und Gefahr für die Kreisenden entstanden ist. Dies veranlaßt uns, den H. Kreis- und Stadtphysikern und den H. Aerzten und Geburtshelfern zur Pflicht zu machen, ihrerseits sorgfältig darauf zu achten, daß die Hebammen mit dem gedachten Hilfsapparate versehen sind und es nie versäumen, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, denselben jederzeit mitzunehmen. Gegen Hebammen, welche sich in dieser Rücksicht eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, wird nachdrückliche Bestrafung verfügt werden. (Amtsbl. derf. 1827. S. 23.)

cc) Das P. der K. Reg. zu Merseburg v. 12. Juni 1837.

Unter Beziehung auf unsere V. vom 12. April 1828 (Amtsbl. Nr. 53 g. J.) heben wir die Bestimmung, daß der den angehenden Distriktshebammen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds angeschaffte Hilfsapparat nach ihrem Abgange abgeliefert werden soll, hierdurch auf, er verbleibt vielmehr ihr Eigenthum, sie haben ihn aber in gutem Stande zu erhalten, und daher ihn, so wie ihr Lehrbuch, bei den Cirkularprüfungen dem Kreisphysikus vorzuzeigen. (Amtsbl. derf. 1837. S. 149.)

dd) Vergl. die V. v. 2. Juli 1834. §. 15. (oben S. 547.)

c) In Betreff des Umfangs der Verpflichtung zu Fußreisen bei Hebammendiensten, bestimmte das P. der K. Reg. zu Danzig vom 22. Febr. 1836.

Wir finden uns veranlaßt, die Amtsbl. Bek. vom 24. Juni 1823 (Amtsbl. 1823. S. 422. 423.) wörtlich dahin lautend: „Die Hebammen sowohl in den Städten als auf dem Lande sind verpflichtet, in den sechs Sommermonaten eine halbe Meile, in den sechs Wintermonaten aber nur eine Viertelmeile, bei Tage und bei Nacht, sobald sie zu einer Kreisenden gerufen werden, zu Fuße zu gehen und dem zu Hülfe Rufenden ohne Anstand zu folgen, wenn derselbe kein Fuhrwerk mit zur Stelle bringen sollte. Thun die Hebammen hierbei aus Menschlichkeit und Gefühl für die Armuth der Leidenden, die vielleicht kein Fuhrwerk behufs der Abholung zur Disposition hat, mehr, so wird dies als lobenswerth immer anerkannt werden, nur streng gefordert kann es nicht werden. Dagegen sind aber auch die Eigenthümer von Fuhrwerk schuldig, in den obengenannten Zeiträumen und innerhalb der bezeichneten Entfernungen zur Abholung der aufgeforderten Hebamme die Fuhrwerke zugleich mit den Boten hinzusenden, hiermit zur allgemeinen Beachtung und mit der Ergänzung in Erinnerung zu bringen: „daß in Fällen, in welchen es auf Abholung der Hebammen zu Ortsarmen, die kein Angespann haben, an-

kommt, nach den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Armenpflege die Verpflichtung, die erforderliche Fuhre für die Hebamme herzugeben, der betreffenden Ortskommune obliegt." (Amtsbl. ders. 1836. S. 37.)

d) Hinsichts der Beiträge der Hebammen zu den Kreissanitätsberichten, vergl. oben S. 231 und 477.

e) Ueber denselben Gegenstand und die Obliegenheit der Hebamme, welche die Geburtshilfe geleistet, zur Anzeige davon an die betr. Bezirkshebamme, disponirten

aa) das P. der K. Reg. zu Minden v. 19. Juni 1837.

Wenn die den Kreisenden auf dem Lande in der Bestimmung v. 7. Aug. 1824. §. 7. (Amtsbl. 1824. Nr. 4 gestattete freie Wahl jeder approbirten Hebamme zu Zeiten benutzt wird, zur Entbindung eine andere als die Bezirkshebamme ihres Wohnortes hinzuzurufen; so hat dies mehrere Male zu unrichtigen Aufstellungen der von den Hebammen vierteljährlich einzureichenden Listen über die von ihnen gehobenen Geburten Veranlassung gegeben, indem dergleichen Entbindungen theils gar nicht, theils doppelt in die Listen aufgenommen sind. Wir bestimmen daher hierdurch, daß jede Bezirkshebamme, welche zur Hebung einer Geburt in einen andern als den ihr angewiesenen Bezirk berufen wird, der Hebamme dieses Bezirks von solcher stattgefundenen Entbindung jedesmal und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. schriftlich, und zwar nach den Rubriken der schematisirten Listen innerhalb 8 Tagen Anzeige mache. Die betr. Entbindung ist sodann in den Quartallisten einer jeden der beiden Hebammen in der Art aufzuführen, daß die Hebamme, welche die Geburt gehoben, in der Rubrik: „Bemerkungen" den Bezirk und Namen der eigentlichen Bezirkshebamme, diese aber in ihrer Liste den Namen der zur Hilfe Gerufenen ebendaselbst angiebt. Auch hat die Gewohnheit einiger Bezirkshebammen, den Tag der Taufe anstatt des Tages der Geburt in der Liste aufzuführen, zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, welche vermieden werden müssen, daher die Herrn Kreisphysiker die Hebammen ihres Kreises über den Inhalt dieser V. zu belehren, und bei Revision der Listen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben auch in dieser Beziehung speziell zu achten haben. (Amtsbl. ders. 1837. S. 211.)

bb) P. der K. Reg. zu Minden v. 7. Juli 1835.

Wir bringen hierdurch unsere V. v. 25. April 1823, Amtsbl. 1823. Nr. 12., in Erinnerung, nach welcher in allen Fällen, wo eine Entbindung so schnell vor sich geht, daß die Hebamme nicht hat geholt werden können, sogleich nach geschehener Entbindung einer approbirten Hebamme Nachricht gegeben, und diese zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten geholt werden solle; auch die Prediger verpflichtet sind, jedesmal, wenn etwa ein Kind von einer andern Person als von einer approbirten Hebamme zur Taufe gebracht wird, der betreffenden Ortsbehörde sogleich Anzeige zu machen, welche dann das Weitere zu veranlassen, die Umstände zu untersuchen und an die ihr vorgesetzte Behörde zu berichten hat. Ebenso machen wir auf das nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 21. Mai 1827 (im Amtsbl. 1827. St. 39. S. 303) erlassene P. v. 31. Juli 1827 aufmerksam, nach welchem die Bezirkshebammen Anspruch auf den Gebührensatz von 15 Sgr. für jede Entbindung haben, welche in ihrem Bezirke durch unbefugte, zur Ausführung der Geburtshilfe gar nicht berechtigte Personen etwa verrichtet würde [1]).

(Amtsbl. ders. 1835. S. 229.)

f) Rücksichtlich der Verpflichtungen der Hebammen beim Eintritte der Augenentzündung der Neugebornen, erging das folgende P. der K. Reg. zu Magdeburg v. 27. Okt. 1832.

Es sind in neuerer Zeit mehrere traurige Beispiele vorgekommen, daß Kinder in den ersten Wochen ihres Lebens, in Folge der unter dem Namen Augenentzündung der Neugebornen bekannten Augenkrankheit, unheilbar verblindet sind. Die Schuld lag in diesen Fällen entweder in strafbarer Nachlässigkeit er Hebammen oder in Unkunde und Sorglosigkeit der Eltern. Es ist deshalb von äußerster Wichtigkeit, daß sich Eltern mit den Zeichen dieser gefährlichen Krankheit bekannt machen, um beim Erscheinen derselben schleunig sachkundige Hilfe zu suchen. Die Augenentzündung oder der Augenschleimfluß kommt nur in den ersten Wochen nach der Geburt vor. Man bemerkt zuerst an den Augenliederrändern Röthe und Geschwulst, welche sich allmählig über das ganze äußere Augenlied verbreiten. Dabei ist das Kind lichtscheu, kneipt die Augenlie-

[1]) Ueber die Unrichtigkeit dieser Schlußbestimmung s. das R. vom 8. Febr. 1840. (Oben S. 567.)

Digitized by Google

der fest zusammen, kann sie anfangs im Dunkeln noch öffnen, später gar nicht mehr. Die auffallendste Erscheinung ist eine vermehrte und veränderte Absonderung des Augenschleims. Anfangs ist derselbe wässerig, weißlich, später gelblich, dick, eiterartig, bei üblem Verlauf grünlich, jauchig, dem blutigen Wasser ähnlich. Er zeigt sich zuerst in kleinen Tropfen in den Augenwinkeln, hängt sich an die Wimpern, trocknet hier, und verklebt dadurch die Augenlieder während des Schlafes; später quillt er stromweise hervor und ergießt sich über die Wangen. Die Kinder verrathen dabei allgemeines Uebelbefinden, sind unruhig, schreien viel, schlafen nicht, nehmen die Brust nicht und magern ab. Die gewöhnlichsten Veranlassungen zu diesem Uebel sind: unvorsichtige Zulassung des Lichts, daher, wenn die Kinder in den ersten Tagen nach der Geburt ins helle Tages- oder Kerzenlicht sehen; Erkältung, das Baden in kühlem Wasser, Mangel an warmer Bekleidung und Betten; unvorsichtiges Reinigen der Augen mit groben schmutzigen Tüchern; unreine, feuchte Luft, Rauch im Zimmer u. s. w. Wird die Krankheit sich selbst überlassen oder unzweckmäßig behandelt, so führt sie leicht solche Zerstörungen des Auges herbei, welche die Kunst nie wieder beseitigen kann und das unglückliche Kind ist auf Lebenszeit des Tageslichts beraubt. Werden dagegen zeitig zweckdienliche Mittel angewandt, so ist ein solcher Ausgang nicht zu befürchten. — Wir legen es daher allen Eltern dringend ans Herz, sobald sie die ersten Spuren der beschriebenen Augenkrankheit an einem neugebornen Kinde entdecken, schleunig den Rath eines Arztes oder Wundarztes einzuholen. Die Ortsobrigkeiten werden Sorge tragen, daß diese Bekanntmachung zu möglichst allgemeiner Kenntniß gelange; und zu den H. Landgeistlichen hegen wir das Vertrauen, daß auch sie in dieser Beziehung für das Wohl ihrer Gemeinen ihre Mitwirkung nicht versagen werden. Den Hebammen aber wird ihre Verpflichtung, beim Eintritt der Augenentzündung der Neugebornen schleunig die Hilfe eines Arztes zu suchen, und die Eltern auf die Gefahr, in welcher ihr Kind schwebt, aufmerksam zu machen, hiermit ernstlich eingeschärft und denselben eröffnet, daß, sobald sie etwas von demjenigen versäumen werden, welches der §. 481 des Lehrbuchs der Geburtshilfe zum Unterrichte für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen ihnen vorschreibt, sie nachdrückliche Strafe zu gewärtigen haben, selbst wenn ihre Fahrlässigkeit keine bleibenden üblen Folgen für das Kind hinterlassen sollte. (Amtsbl. ders. 1832. S. 283.)

g) In Betreff der Nothtaufe ist den Hebammen in den §§. 189. 361. 373 des Lehrbuchs v. 1815 zur Pflicht gemacht, bei katholischen Glaubensgenossen den Prediger und die bei der Geburt Anwesenden von der Lebensgefahr, in der sich das neugeborne Kind befindet, behufs Anordnung der Nothtaufe, in Kenntniß zu setzen, auch bei Gefahr im Verzuge auf Verlangen der Angehörigen, das Kind selbst einzusegnen; endlich in Fällen, wo bei der Entbindung die Wendung nothwendig wird, dasjenige zu beobachten, was ihr für diesen Fall vom katholischen Geistlichen gelehrt wurde.
(A. II. S. 288.)

h) Hinsichtlich des Verbots für Hebammen, bei der Beerdigung Neugeborner dienstleistend aufzutreten, erging das P. der K. Reg. zu Aachen v. 30. Juli 1826.

Wir haben sehr ungern vernommen, daß sich hin und wieder Hebammen dazu verstehen, neugeborne Kinder entweder geradezu selbst zu beerdigen, oder doch begraben zu helfen, indem sie desfalls sogar gegen gewisse Gebühren die todten Kinder stundenweit tragen. Da solches der Würde des Hebammengeschäfts durchaus zuwider ist, überdies auch zu allerlei Mißdeutungen Anlaß geben kann, so untersagen wir sämmtlichen Hebammen ferner solche Dienstverrichtungen zu übernehmen, und machen alle Ortsvorstände und Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks verbindlich, darauf zu achten, daß dieses Verbot nicht überschritten werde. (Amtsbl. ders. S. 266.)

i) Rücksichtlich der verbotenen Operation des Einhebens der Gebärmutter verfügte das nachstehende P. v. 27. Okt. 1819.

Unter die durch grobe Unwissenheit und höchst mangelhafte Kenntnisse von dem eigentlichen Hergange bei der Geburt eines Kindes erzeugten Vorurtheile gehört auch der unnütze, und nicht selten für die Entbundene höchst nachtheilige Handgriff mancher, besonders der alten Hebammen, und anderer sich zu dem Wochenbette drängender Weiber, die Gebärmutter der Entbundenen einzuheben oder hinaufzurücken und zu schließen. Wir finden uns daher auf den Grund mehrerer, von Kreisphysikern und approbirten Geburtshelfern eingegangenen diesfälligen Beschwerden veranlaßt, sämmtlichen approbirten Hebammen dieses gewaltsame und dabei völlig nutzlose Verfahren, wodurch, zumal bei Frauen, die durch anhaltende Geburtsarbeit entkräftet sind, neue Schmerzen und selbst

Entziehung der Gebärmutter herbeigeführt werden kann, auf das empfindlichste, und selbst in dem Fall zu untersagen, wo diese, auf Aberglauben und Vorurtheil beruhende Manipulation, entweder von der Entbundenen oder von ihren Angehörigen gefordert wird, indem wir dieselben zugleich auf dasjenige verweisen, was in dem Lehrbuche der Geburtshilfe zum Unterrichte für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen, Berlin 1815. B. Hauptst. 4. Abschn. §. 146. S. 112 über diesen Gegenstand enthalten ist. — Die H. Kreis-Landräthe und Physiker haben sämmtliche Hebammen ihrer Amtsbezirke mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt zu machen. (Amtsbl. ders. 1819. S. 509.)

k) In Betreff der Anzeige von Mißgeburten, vergl. das R. vom 27. Mai 1811. (Oben S. 238.)

l) Ueber die Verpflichtungen der Hebammen bei gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten, vergl. den von der gerichtlichen Medizin handelnden 4ten Theil des Werks.

3) Hinsichtlich der Bestrafung der Hebammen bei Vernachlässigung ihrer Berufspflichten und ihrer Verbindlichkeit zur Vertretung der Kunstfehler bei Ausübung ihres Berufs, vergl. die betr. Abschn. Thl. 2. Abth. 1. (Oben S. 291 u. 486.)

Insbesondere in Betreff der nöthigen Anzeige an die betr. Polizeibehörde von der Arretirung von Hebammen bestimmte das C. R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., so wie des J. und der P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) 28. Mai 1822.

Obgleich die Apotheker und solche Bez. Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publikum in polizeilicher Hinsicht nothwendig, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werden, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffen könne. So wie das K. J. Min. [1]) daher sämmtl. Landes-Justizbehörden angewiesen hat, die bei den Gerichten etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen; so hat die K. Reg. ihrerseits zu veranlassen, daß auf solche Anzeigen jedesmal sofort das Nöthige schleunig verfügt werde, damit resp. die Offizin des arretirten Apothekers dem Publiko mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleibe, und die Hebamme während ihrer Haft durch eine qualifizirte Person vertreten werde. (A. VI. 432.)

Ueber das Verfahren bei Entziehung der Approbation, s. das R. v. 29. Febr. 1844. (Oben S. 564.)

## Vierte Unterabtheilung.

## Der Augenarzt.

Bereits das Ed. v. 1. Febr. 1726, §. 7 (oben S. 28.) hatte den Augenärzten (Oculisten) das Ausstehen auf den Jahrmärkten verboten, und durch das Dir. R. v. 15. Jan. 1741 war angeordnet worden, daß nicht approbirte Operateurs im Lande nicht geduldet werden sollten. (Vgl. Rust a. a. O. S. 87.) Auch das A. L. R. enthält im Thl. 2. Tit. 20. §§. 704—709 (vgl. oben S. 419.) besondere Strafbestimmungen wider Augenärzte, die ohne Prüfung und Approbation ihr Gewerbe treiben; indeß dauerte lange Zeit das Unwesen fort, daß Personen, die weder Aerzte noch Chirurgen waren, sondern nur eine Prüfung in ausschließlicher Beziehung auf die Augenheilkunde bestanden hatten, für deren Ausübung Concessionen ertheilt wurden. (Vgl. oben S. 294.)

Gegenwärtig werden als Augenärzte nur Die approbirt, welche bereits einer der drei Hauptklassen der Medicinalpersonen angehören. (Vergl. oben

[1]) In dem ganz gleichlautenden R. v. 19. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 328. Graff Bd. 4. S. 53.)

Digitized by Google

S. 298.) In der Approbation als Medico-Chirurg ist das Recht zur Ausübung der Augenheilkunst inbegriffen.

Die Vorschriften über die Prüfung der Augenärzte enthält das Regl. v. 1. Dec. 1825. III. §§. 74. 79—81. (Oben S. 390.)

Für die Rechte und Pflichten des Augenarztes im Allgemeinen sind selbstredend die Vorschriften maßgebend, welche die rechtlichen Verhältnisse derjenigen Klasse des Heilpersonals regeln, welcher derselbe angehört; als eine besondere Befugniß der Augenärzte ist die Gestattung des Betriebs ihrer Kunst im Umherziehen zu bemerken.

Nach dem R. v. 4. Dec. 1829 (unten S. 605.) sollen Augenärzte, die ohne eigentliche Wundärzte zu sein, ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Ertheilung eines Gewerbescheins nachsuchen. Diese Bestimmung steht im direkten Widerspruche mit den Vorschriften des Hausirregl. v. 28. April 1824 (G. S. 1824. S. 125.), da die Ausübung einer Kunst nicht in dessen Rechtsgebiet gezogen werden kann; ein Grundsatz, dessen Anwendung auf die Augenheilkunst eben so unbedenklich sein dürfte, als er hinsichts der Zahnheilkunde in dem R. v. 20. März 1839 (unten S. 605.) ausdrücklich anerkannt worden ist.

## Fünfte Unterabtheilung.

# Der Zahnarzt.

### Einleitung.

Die Geschichte der Medizin bezeichnet Aesculap III. als den ersten, der Zähne auszog. Sein Odontagogon wurde im Tempel zu Delphi aufbewahrt; Cälius Aurelianus hat es beschrieben. Herodot erwähnt einer besondern Klasse von Aerzten in Aegypten, die sich ausschließlich mit dem Ausziehen der Zähne beschäftigte. Das Einsetzen künstlicher, und das Befestigen loser Zähne war bei den Griechen und Römern frühzeitig in Gebrauch; schon ein Gesetz der XII. Tafeln gestattete das Mitverbrennen des Goldes, womit die Zähne eines Verstorbenen befestigt waren. Auch das Blombiren der Zähne ist eine Erfindung des Alterthums. Sie war den arabischen Aerzten — namentlich Alrasi — gleichfalls bekannt, deren allgemeine Operationsscheu alles Zahnausziehen verwarf und das Ertödten der Zahnnerven mit glühenden Nadeln empfahl.

Die Entwickelungsstufen der Zähne kannte schon Hippokrates, und in den Schriften des Celsus, Galenus und Paul von Aegina finden sich zahlreiche Mittel gegen Zahnschmerzen angegeben.

Im Mittelalter und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Ausübung der Zahnheilkunst in den Händen der Marktschreier, nur ausnahmsweise beschäftigten sich einzelne berühmte Chirurgen damit, wie Ambrosius Paré, Fabricius ab Quapendente, Dupont u. A. Ihre Entwickelung zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit ist vornämlich das Verdienst der Wundärzte Frankreichs. In Deutschland wirkten in gleicher Richtung ganz besonders Carabelli in Wien, und Hesse in Berlin.

### Erstes Kapitel.

### Von den Erfordernissen für die Erlangung des Rechts zur Ausübung der Zahnarzneikunst.

I. Nachweis der Befähigung.

Die Ausübung der Zahnarzneikunst ohne Approbation hatten schon die

V. vom 15. Januar 1741, vom 11. Dec. 1765 und 14. August 1792 verboten (s. Augustin II. 825.), und in den Strafgesetzen des A. L. R. wider die Medizinalpfuscher ist dies Verbot wiederholt — a. a. O. Thl. 2. Tit. 20. §§. 704—709 — (Oben S. 419). Die Approbation als Zahnarzt wurde nur nach Ablegung einer besondern Prüfung vor den Mediz. Kolleg. ertheilt, doch stand, wie noch jetzt, jedem approbirten Wundarzte die Befugniß zur zahnärztlichen Praxis zu. Nach der Klassifik. O. v. 24. Aug. 1825, B., (oben S. 301) muß jeder, der nicht bereits einer der drei Hauptklassen der Medizinalpersonen angehört, sich bei dem Examen als Zahnarzt zugleich einer Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwerfen.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften für die Prüfung der Zahnärzte enthalten die §§. 51. Nr. 5, 65—73 des Regl. v. 1. Dec. 1825. (Oben S. 389.) Die Bedingungen für die Admission zur Prüfung finden sich in dem C. R. des M. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 29. April 1835 näher vorgezeichnet. (Oben S. 385. Note 2.)

II. Vereidung und Approbation.

1) Vergl. die betr. Bestimmungen in den von den Med. Pers. im Allgemeinen handelnden Abschnitten. (Oben S. 398 und 409.)

2) Das Approbationsformular ist nachstehendes:

Da der Kandidat der Zahnarzneikunde — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt hat und bei der mit ihm vor — — angestellten Prüfung — — Kenntnisse in der Zahnarzneikunst bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Zahnarzt dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin ꝛc. (L. S.) Min. d. G., U. u. M. A.

(Augustin IV. 45. Koch, S. 178.)

3) Die Approbationsgebühren s. S. 413.

## Zweites Kapitel.

### Von den Rechten und Pflichten des Zahnarztes.

I. Im Allgemeinen, vergl. die Abschnitte von den Rechten und Pflichten der Medizinalpersonen überhaupt. (Oben S. 426 ff. u. 474 ff.)

II. Besondere Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse des Zahnarztes.

A) Rechte.

1) Umfang des Rechts zur zahnärztlichen Praxis.

a) Hinsichtlich der Beschränkungen, welchen die nicht als Zahnärzte besonders approbirten Wundärzte in Betreff der zahnärztlichen Praxis unterworfen sind, bestimmte das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 31. Dec. 1826, mitgetheilt durch das P. der K. R. zu Köln v. 10. Juli 1828:

Nach einer uns unterm 21. v. M. zur Nachachtung mitgetheilten V. des K. Min. der Med. Ang. vom 31. Dec. 1826, ist jeder Chirurg unbedenklich auch Zahnarzt, und befugt, alle Zahnoperationen zu verrichten, ohne sie jedoch insgesammt, besonders was das Verfertigen, Einsetzen und Putzen der Zähne anlangt, verrichten zu müssen. Wenn die Wundärzte aber nicht zugleich als Zahnärzte insbesondere approbirt sind, so dürfen sie sich nicht als solche besonders ankündigen, keine Aushängezeichen als solche führen und sich auch nicht mit der den approbirten Zahnärzten nachgegebenen Verfertigung und

dem Verkaufe von Zahnpulvern, Tinkturen und dergl., die zur Toilette der Zähne gehören, befassen. (Amtsbl. derf. 1828. S. 113.)

b) In Betreff des Verbots der Verordnung innerer Mittel durch Zahnärzte, vgl. das R. v. 11. Febr. 1812. (Unten unter d. aa. α.)

c) Ueber die ausschließliche Befugniß derselben zum Einsetzen künstlicher Zähne erging das nachstehende R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die K. R. zu Minden v. 3. Juli 1840.

Auf den Bericht v. 5. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Anfertigung künstlicher Zähne zwar auch Nicht-Zahnärzten überlassen werden kann; das Einsetzen künstlicher Zähne aber ist eine zahnärztliche Operation, zu welcher eine eigene technische Fertigkeit erforderlich ist, auf deren nähere Erforschung daher die von den Zahnärzten zu bestehende Prüfung auch ganz besonders sich erstreckt. Es kann demnach diese Operation Nicht-Zahnärzten um so weniger gestattet werden, als die kunstgemäße, den aus der richtigen Würdigung der Individualität des speziellen Falles sich ergebenden Indikationen gehörig entsprechende Verrichtung derselben anderweitige Kenntnisse erheischt, welche nur bei einem, auf Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung approbirten Zahnarzte vorausgesetzt werden können.
(Min. Bl. 1840. S. 310.)

d) Die Befugniß der Zahnärzte zur Anfertigung und zum Debit der Zahnmedikamente wurde durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

aa) Umfang des Rechts zum Dispensiren und Anfertigen der Zahnmittel.

Das Med. Ed. v. 1725 verbot den Zahnärzten in den Städten, „öffentlich auszustehen und feil zu haben" (oben S. 25.), und das Ed. v. 1. Febr. 1726 untersagte ihnen allgemein den Verkauf von Medikamenten ohne besonderes Privilegium. (Oben S. 26.) In dem R. des Dep. der allg. Pol. im Min. d. J. v. 22. Mai 1811 findet sich dies Verbot wiederholt. (Neumärk. Amtsbl. 1811. Nr. 36.) Indeß wurde den Zahnärzten das Dispensiren und Bereiten von Zahnpulvern, Zahntinkturen, Mundwasser und dergl. in den nachfolgenden V. gestattet.

α) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Stettin vom 25. Nov. 1820.

Auf die von der K. Reg. in Betreff der Niederlagen von Zahnmitteln unterm 4ten Nov. c. gemachte Anfrage wird derselben unter Zufertigung einer Abschrift der V. an das hies. Polizei-Präs. v. 11. Febr. 1812 hierdurch eröffnet, daß das C. R. v. 7. Okt. d. J. sich auf alle sowohl in als außer dem Reg. Bez. befindlichen Zahnärzte erstreckt, und daher keine Ausnahme stattfinden kann. Was die Zahntinktur des Dr. Vogler zu Halberstadt anbetrifft, so ist demselben in Rücksicht auf seine persönliche Lage schon im Jahre 1814 die Erlaubniß ertheilt worden, sein Mittel, nach vorhergegangener Untersuchung desselben, jedoch nur unter dem Namen einer die Zähne und das Zahnfleisch reinigenden und stärkenden Zahntinktur, ungehindert verkaufen und feil bieten zu dürfen, jedoch muß er sich jeder prahlerischen Lobpreisung und Aufzählung besonderer und vorzüglicher Heilkräfte derselben gänzlich enthalten, bei Strafe, daß ihm, wenn er dieser Bedingung zuwider handelt, der Verkauf der Zahntinktur aufs Neue untersagt werden soll. Bis dahin also, daß er diese Befugniß überschreiten sollte, muß ihm auch ausnahmsweise erlaubt bleiben, Niederlagen von seiner Tinktur zu halten[1]). (A. V. 200.) — „a" —

Um allen Ausnahmen, welche durch die zu Gunsten der Hofzahnärzte Lautenschläger und Noräus erlassenen K. K. O. stattfinden müßten, zu begegnen, hat das allg. Polizei-Depart. folgende Bestimmungen in Hinsicht der sämmtl. hiesigen Zahnärzte zu treffen für nöthig erachtet:

Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahn-Latwerge und Zahntinkturen oder sogenannte Mundwasser, zur Konservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizei-Phys. auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen.

---

[1]) Unterm 26. Juni 1821 an sämmtl. Reg. erlassen. (A. V. 293.)

Google

Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahn-Krankheiten bedienen wollen, und welche niemals innerliche sein dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Rezepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Kontrolle wegen, dem Polizei-Phys., wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet.

Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen, und sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen, betrifft, so muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht, und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke, so wie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensation die größte Vorsicht und Genauigkeit empfohlen, auch müssen sie für alle durch den Mißbrauch oder aus Nachlässigkeit entstehende Gefahr verantwortlich gemacht werden. Ew. ꝛc. beauftrage ich daher auf Ihre Berichte v. 20. Jan. und 2. Febr. c. unter Zufertigung der dem ꝛc. Noräus zugehörigen Anlage v. 7. v. M. das Nöthige an den Polizei-Phys., wie auch an die sämmtl. approbirten wirklichen Zahnärzte hiernach zu erlassen. Berlin, den 11. Febr. 1812.

K. Geh. Staatsrath und Chef des Depart. der allg. Polizei im Min. d. J. Sack.

An den K. Polizei-Präs. H. v. Schlechtendahl.

β) P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 22. Febr. 1821.

Dem Publiko, vornämlich aber den Polizeibehörden, eröffnen wir hierdurch, daß das im 49. Stück des vorjährigen Amtsbl. enthaltene Verbot der Niederlagen von Geheimmitteln für Zähne, sich auf die Zahntinktur des Dr. Vogler zu Halberstadt nicht, und zwar um deshalb nicht erstreckt, weil derselbe für seine Mittel eine besondere Ministerial-Konzession erhalten hat. Bei dieser Gelegenheit legen wir, auf höhere Veranlassung, den sämmtlichen im Liegnitzischen Regierungsdepartement sich aufhaltenden oder künftig zuzulassenden Zahnärzten, die auch den herumreisenden konzessionirten fremden Zahnärzten durch die Polizeibehörden bekannt zu machende Verpflichtung auf, daß sie, außer dem ihnen am angeführten Orte nachgegebenen Dispensiren von Zahnpulvern, Zahnlatwergen und Zahntinkturen oder Mundwässern, sich nicht erlauben, andere Arzeneien gegen Zahnkrankheiten zu bereiten und zu dispensiren. Solche sind nach Rezepten für die Apotheker zu verordnen, und nur kleine, aus den Offizinen zu beziehende Quantitäten solcher Medikamente dürfen die Zahnärzte für dringende und schleunige Fälle bei sich führen. Innere Arzeneien für Zahnkrankheiten sind denselben auch nicht auf Recepte anzuordnen, noch weniger selbst auszugeben erlaubt. Die Apotheker sind jederzeit verbunden, auf Verlangen der Physiker denselben die Arzneivorschriften der Zahnärzte vorzulegen; daher sie die Originalrezepte der Zahnärzte aufzubewahren haben. In Ansehung des Opiums und dessen Präparate, die zur Linderung der Zahnschmerzen die Zahnärzte augenblicklich zur Hand haben müssen, haben sie, sowohl bei dem Empfang aus der Apotheke, als bei der Aufbewahrung und Dispensation, um so mehr jederzeit die größte Vorsicht und Genauigkeit anzuwenden, als sie, für alle durch Mißbrauch und Nachlässigkeit in dieser Beziehung entstehende Gefahr verantwortlich sind.

(Amtsbl. ders. 1821. S. 53.)

bb) Unzulässigkeit besonderer Niederlagen von Zahnmitteln außerhalb der Wohnung des Zahnarztes. Hierüber ergingen:

α) C. V. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg v. 7. Okt. 1820.

Wenn gleich die V. v. 11. Febr. 1812 ausdrücklich bestimmt: daß es den Zahnärzten nur nachgegeben werden soll, ihre Zahnpulver-Tinkturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren, so gehen dennoch bei dem Min. häufig Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel ein. Das Min. bestimmt daher, zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen, in Bezug auf obige V. hierdurch nochmals: daß Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Phys. die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, welches nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden. (A. IV. 896.)

β) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) v. 9ten Dec. 1821.

Die Anfrage von Seiten mehrerer K. Reg., ob zu dem Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geheimen Ober-Medizinal-Raths Dr. Welper und des Staatsraths Dr. Hufeland, das Schnupfpulver des letztern

und mehrere andere gehören, oder ob diese von dem Publikum häufig gebrauchte und in den Niederlagen vorräthige Mittel zu der Klasse der Hausmittel zu zählen wären, veranlaßt das Min., nachträglich zu der Verf. v. 20. Juni d. J. sich noch dahin zu erklären, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, sie mögen Namen führen, wie sie wollen, (das Vogler'sche Zahnmittel allein ausgenommen) sondern auch auf alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel, ohne alle weitere Ausnahme auszudehen ist. (A. V. 971.)

γ) C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 20sten Juni 1821.

Die in dem 41. Stück des Berliner Amtsbl. enthaltene Bekanntmachung vom 10. Nov. a. pr., wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, soll auch auf alle aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden [1]). Die K. Reg. hat daher dies zur Kenntniß des Publikums zu bringen [2]) und dahin zu sehen, daß Niederlagen von fremden Zahnarzneien in Ihrem Depart. nicht ferner stattfinden. (A. V. 971.)

δ) P. der K. Reg. zu Bromberg v. 10. Aug. 1821.

Das (in Augustins K. Pr. Med. Verfassung ꝛc. ꝛc. Bd. II. S. 826.) aufgenommene R. des Depart. der allg. Polizei im K. Min. des J. v. 11. Febr. 1812, verordnete über die Befugnisse der Zahnärzte zum Dispensiren und Bereiten der Zahnmittel Folgendes [3]): „Da häufig noch Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel bei dem K. Min. der Med. Ang. eingehen, so hat dasselbe in Bezug auf obige V. nochmals bestimmt, daß Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Phys. die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, jenen, auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, ersteres aber nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Diese, in dem 42. Stück des Amtsbl. der K. Reg. zu Berlin enthaltene Bekanntmachung, wonach es den dortigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, soll, nach einer anher ergangenen Bestimmung des gedachten K. Min. v. 20. Juni d. J. auch auf alle aus der Fremde eingehende Zahnarzneien ausgedehnt werden ꝛc." (A. V. 684.)

ε) C. V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Düesberg) an sämmtl. K. Reg. v. 16. April 1841.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 2. v. M., daß, den bestehenden Medizinalgesetzen zufolge, das Halten von Niederlagen von Zahnpulvern, Zahntinkturen ꝛc. selbst den approbirten Zahnärzten nicht gestattet ist [4]). Diese Bestimmung muß aber ganz besonders festgestalten werden bei denjenigen Zahnmedikamenten, welche auswärtige Zahnärzte oder Apotheker in die Preußischen Staaten einführen wollen, da die Zusammensetzung dieser Mittel in der Regel gänzlich unbekannt ist. Es kann daher auch Ihrem Gesuche, den Verkauf eines, unter dem Namen: „Schweizer Alpenrosensaft" von dem Apotheker Geschwind in Zurzach angefertigten Zahnmedikaments übernehmen zu dürfen, nicht entsprochen werden. Berlin, den 16. April 1841.

An die Kaufleute Gebrüder N. N. hierselbst.

Abschrift vorstehender Verf. erhält die K. Reg. zur Nachricht mit der Anweisung vorkommenden Falles, den Verkauf des von dem Apotheker Geschwind in Zurzach angefertigten Zahnmittels nicht zu dulden. (Min. Bl. 1841. S. 126.)

2) Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Umherziehen.

Die älteren Verordnungen, namentlich die v. 25. Febr. u. 29. Okt. 1708, v. 9. Okt. 1713 (vergl. Augustin II. 825), das Med. Ed. v. 1725 (oben S. 25.), u. das Ed. v. 1. Febr. 1726 (oben S. 26.) hatten den Zahnärzten nur das Ausstehen auf den Märkten untersagt, durch das C. R. des Gen. Dir. v. 13. Dec. 1796 (R. Ed. S. X. 775.) wurde ihnen indeß das Herumziehen im Lande überhaupt verboten. Gegenwärtig ist ihnen der Betrieb ihrer Praxis im Umherziehen gestattet. Vergl. die R. unter 3.

---

[1]) Nach dem R. v. 23. Aug. 1825 bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Berliner Zahnärzte. (S. dasselbe Unterabth. 7. Abschn. 4. Kap. 1. sub IV.)

[2]) Dies geschah von der K. Reg. zu Danzig im P. v. 11. Juli 1821. (A. V. 684.)

[3]) Hier folgt wörtlich das P. v. 11. Febr. 1812. (Oben unter aa. α.)

[4]) d. h. außerhalb ihrer Wohnungen.

Digitized by Google

3) Gewerbesteuerfreiheit.

Auch für den Betrieb der zahnärztlichen Praxis im Umherziehen bedarf es keines Gewerbescheins, selbst dann nicht, wenn der Verkauf von Zahnpulvern, Kitten, Zahnbürsten und dergl. an Patienten damit verbunden wird. Es ergingen hierüber:

a) das R. der K. Min. des J. und der F. (v. Schuckmann u. v. Motz) an die K. Reg. zu Trier v. 4. Dec. 1829.

Auf die Berichte v. 15. Febr. und 13. Juni d. J. wird der K. Reg. eröffnet: daß Zahnärzte, welche ihre Kunst auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, dazu keines Gewerbescheins bedürfen, wenn sie nur die nöthige Approbation erhalten haben.

Dagegen müssen solche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu sein, nur Erlaubniß erhalten haben, sich mit höheren Augen-Operationen zu befassen, falls sie dies Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, allerdings dazu einen Gewerbeschein nachsuchen. (A. XIII. 942.)

b) Das R. der Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein), d. J. u. d. P. (v. Rochow), der F. (Gr. Alvensleben) an die K. Reg. zu Merseburg v. 20. März 1839.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 24. Okt. v. J., die Beschwerde des Zahnarztes N., wegen verweigerter Ertheilung eines Gewerbescheins betreffend, daß, wie Dieselbe bereits Selbst und mit richtigem Grunde anerkannt hat, der Zahnarzt N. keines Hausir-Gewerbescheins zur Ausübung seiner Kunst im Umherziehen bedarf, weil die Zahnärzte, als solche, eine Kunst, kein Gewerbe betreiben, daher eines Gewerbescheins niemals bedürfen, und soweit es auf die Ausübung ihrer Kunst im Umherziehen ankommt, den Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 überall nicht unterliegen.

Ein Verbot solcher umherziehenden Praxis existirt nicht, und ist namentlich auch in der von der K. Reg. allegirten V. des ehemaligen General-Dir. v. 13. Dec. 1796 nicht enthalten, da dort nur das Umherziehen an sich selbst unbefugter zahnärztlicher Pfuscher untersagt wird.

Mit Ausnahme größerer Städte ist eine Beschränkung der zahnärztlichen Praxis auf den Wohnort und auf die Fälle spezieller Requisition von auswärtigen Patienten auch nicht wohl durchzuführen, und genügt es vielmehr, wenn zur Erhaltung medizinalpolizeilicher Ordnung denjenigen Zahnärzten, welche einen größeren Bereich von Ortschaften mittelst Umzuges versehen, nur die jedesmalige Meldung beim Physikus eines jeden von ihnen berührten Kreises zur Pflicht gemacht wird.

Hiernach hat die K. Reg. das Weitere zu veranlassen und den N. auf seine an das K. Finanzmin. gerichtete Beschwerde zu bescheiden. (A. XXIII. 246.)

c) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. Alvensleben) an die K. Reg. zu Potsdam v. 25. Decbr. 1841.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 20. August d. J. erwiedert, daß Zahnärzte, welche außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts ihre Kunst ausüben, auch dann keines Gewerbescheins bedürfen, wenn sie von ihnen selbst verfertigte Zahnpulver, Tinkturen, Kitte ꝛc. auch Zahnbürsten an Patienten, die sich deshalb an sie wenden, und bei ihnen ärztliche Hilfe suchen, verkaufen. (Min. Bl. 1841. S. 341.)

4) Remuneration.

Vergl. die Taxe für Zahnärzte und deren Ergänzungen. (Oben S. 444.)

B. Pflichten.

1) Ueber die Obliegenheit des Zahnarztes, sich jedesmal bei dem Physikus zu melden, dessen Kreis er bei der Ausübung seines Berufs berührt, vergl. das R. v. 20. März 1839. (Oben unter A. 3. b.)

2) Zahnärzte, welche mit Zahnmedikamenten u. dgl. einen offenen Handel treiben, werden als Gewerbetreibende besteuert, und sind zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet. Dieß bestimmte das R. v. 29. Juni 1842. (Min. Bl. 1842. S. 257.)

Digitized by Google

## Sechste Unterabtheilung.

# Der Thierarzt.

### Literatur.

Gielen, Repertorium der Preuß. Veterinair-Polizeigesetze. Nordhausen, 1836.

Heinr. Sunder, Vermischte Beiträge zur pract. und gerichtl. Thierarzneikunde. Berlin, 1810.

Laubender, Prodromus d. polit. gerichtl. Thierarzneik. München, 1812. 2. Aufl. 1827.

J. B. Huzard, De la Garantie et des vices redhibitoires dans le commerce des animaux domestiques. Paris, 1825.

C. B. Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. Altdorf, 1804.

Vergl. auch im Thl. VI. die Literatur über gerichtl. Veterinairkunde.

### Einleitung.

Der wichtige Einfluß der Thierheilkunde auf die ärztlichen Wissenschaften, insbesondere für die Kenntniß von dem Gange der Epidemieen, und ihre praktische Nützlichkeit in national-ökonomischer Beziehung wurden erst spät vom Staat und vom Publikum erkannt. Selbst der Thierdienst, den wir als Religionskultus bei einigen Völkern des Alterthums antreffen, leitete nicht zur Thierarzneikunde hin. Nur wenige Spuren davon finden sich in den Schriften der Griechen. Homer und Herodot erwähnen der Pferdeheilkunde, und Xenophon führt den Thierarzt Simon von Athen an. Die Zergliederung der Thiere für die Studien der Anatomie, Galen wendete seine Entdeckungen im Innern des Affen auf die menschliche Natur an, führten unbezweckt zur Fortbildung der Thierheilkunde. Manches dahin Einschlagende findet sich in Aristoteles Naturgeschichte; die erste besondere thierärztliche Abhandlung enthält jedoch das Werk von Columella: de re rustica, in dem Abschnitte über die Krankheiten der Pferde und Kühe. Vegetius schrieb im 4. Jahrhunderte n. Chr. de arte veterinaria, und Kaiser Konstantin VII. Porphyrogenet. († 959) ließ eine Sammlung derartiger Schriften (Hippiatrika) anlegen, wovon auf Befehl Franz I. von Frankreich eine lateinische Uebersetzung unter dem Titel: Veterinariae medicinae lib. II. von dem Arzte Ruelle 1530 zu Paris erschien.

In den Jahrhunderten des Verfalls der Wissenschaften blieb auch das Gebiet der Thierheilkunde ohne Kultur. Erst im 16. Jahrhunderte regte Kalo Reyni durch seine anatomia del cavallo, infermita et suoi remedi (Bologno 1598) das Studium der Roßarzneikunde wieder an, und im 18. Jahrhunderte wurde die Sorge der Sanitätspolizei für die Thierheilkunde durch die damals über Europa sich verbreitenden Viehseuchen geweckt, und sie bethätigte sich zunächst in der Errichtung von Thierarzneischulen. Die ersten derselben wurden zu Lyon 1762, und zu Alfort bei Paris 1765 gegründet. In Deutschland entstanden die frühsten Thierarzneischulen zu Dresden und Wien.

Wie überall, so wurden auch in Preußen die nöthigen Maaßregeln für das Vorhandensein eines tüchtigen und ausreichenden thierärztlichen Personals lange vernachlässigt. Das Med. Ed. v. 1725 erwähnt nicht einmal der Thierärzte. Die 1790 mit freigebigem Aufwande zu Berlin errichtete Thierarzneischule machte spät ihren Einfluß geltend. Sie wurde im J. 1838 gänzlich umgestaltet. (Vergl. oben S. 356. u. 74.) Die Orga-

Digitized by Google

mission des thierärztlichen Personals, und die Abgrenzung ihrer Berufsbefugnisse ist zwar durch das Regl. v. 25. Mai 1839 erfolgt, eine Prüfungsordnung für Thierärzte ist aber noch nicht veröffentlicht, auch ist die Ausübung der Veterinair-Praxis, wenn schon in einem beschränkten Umfange, gegenwärtig noch Personen gestattet, die gar keine Prüfung bestanden haben.

## Erstes Kapitel.

### Von der Qualifikation für die Veterinair-Praxis und der Eintheilung des thierärztlichen Personals.

I. Befugniß zur Veterinair-Praxis ohne besondere Konzession.

Durch die Gewerbesteuergesetze vom 2. November 1810, §. 21. Nr. 31. (G. S. 1810, S. 79.), und vom 7. September 1811, §. 89. (G. S. 1811. S. 263.) wurde die Ausübung der Thierarzneikunst von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängig, weil den Roß- und Viehärzten der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provinzialregierung, daß sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet wären, ertheilt werden durfte. Für den Nachweis dieser Qualifikation wurden von den Verwaltungsbehörden sehr verschiedene Anforderungen gemacht, allgemein indeß die Atteste der Thierarzneischule zu Berlin[1]) als ausreichende Fähigkeitszeugnisse für die Ertheilung des Gewerbescheins behufs der Veterinairpraxis erachtet. Gleiche Wirkung ward nach dem R. des Min. des I. v. 2. Mai 1817 den Attesten der Thierarzneischulen zu Wien und Dresden beigelegt, eine Bestimmung die indessen nach dem R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 21. März 1823 (oben S. 391. Note 1.) nur bis zum 1. Mai 1823 in Gültigkeit blieb. Bloßen Routiniers sollte nach dem R. dess. Min. v. 17. Januar 1812 der Gewerbeschein nur ertheilt werden, „wenn ausgemittelt worden, daß sie Fähigkeiten und einige Geschicklichkeit in der Veterinairchirurgie besäßen, oder daß sie Gehilfen eines methodisch unterrichteten Thierarztes wären, und nur unter der Bedingung, sich innerhalb Jahresfrist dem Examen für die Approbation als

---

[1]) Für diese Schulzeugnisse ist folgendes Schema vorgeschrieben:
Schulzeugniß für den Civil-Eleven N. N. aus N. bei seinem Abgange aus der Königl. Thierarzneischule zu Berlin.
Der Civil-Eleve N. N. hat die Vorlesungen in der K. Thierarzneischule und in den praktischen Uebungen — Jahre — Monate besucht. Derselbe hat folgende Vorlesungen gehört: Anatomie, — Physiologie, — Chirurgie, — Pathologie und Therapie, — Heilmittellehre, — Hufbeschlag, — Exterieur, — Botanik, — Chemie und Pharmazie, — Lehre von den Seuchen, — Diätetik, — Pharmakologie Formulare*). — Außerdem hat derselbe sich den praktischen Uebungen im anatomischen Präpariren — Monate, in der Apotheke. — Monate, in der Schmiede — Monate, so wie der Behandlung kranker Pferde im Krankenstalle — Monate, unterzogen, auch vorschriftsmäßig der Zahl nach drei Krankengeschichten ausgearbeitet. — Aus den monatlichen Censuren der Anstalt und dem Ausfall der monatlichen und halbjährigen Schulprüfungen ergiebt sich, daß der Civil-Eleve N. N. in Rücksicht seines moralischen Betragens ein**) Zeugniß und in Rücksicht seines Fleißes ein — — Zeugniß erhalten habe. Bei der am — — ab-

---

*) Hier wird jedesmal bemerkt, wie oft die Vorlesungen gehört sind.
**) Wird, so wie die folgenden, hier offen gelassenen Stellen ausgefüllt, mit gut, recht gut, sehr gut.

Digitized by Google

Thierarzt 2. K. zu unterwerfen." (a. a. O. II. 716.) Auch die V. dess. Min. v. 6. August 1817 sprach den Grundsatz aus, „daß es keine unwissende, nicht approbirte Thierärzte, welche aus der Veterinairpraxis ein Gewerbe machen, geben dürfe, und daß ihnen der Gewerbeschein versagt werden, und die Strafe des unbefugt getriebenen Gewerbes eintreten müsse, wenn sie sich gegen Bezahlung mit Viehkuren abgeben[1])." (a. a. O.)

Mit dem Aufhören der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Thierärzte durch das G. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 147.) erlangte der Grundsatz wieder Geltung: daß die Ausübung der Veterinairpraxis im Allgemeinen von keinem Qualifikationsnachweise bedingt sei. Dies Prinzip ist insbesondere in dem nachstehenden R. des Min. des I. (Köhler) an die Reg. zu Breslau v. 6. Okt. 1829 anerkannt.

Wiewohl nach dem Ges. v. 7. Sept. 1811, wegen der polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, den Roß- und Viehärzten Gewerbescheine nur auf ein Zeugniß der Provinzialregierung, daß sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind, ertheilt werden sollen, so bedarf es doch nach dem späteren Gesetze v. 30. Mai 1820 besonderer Gewerbescheine für dieselben nicht mehr, und in landespolizeilicher Beziehung fehlt es, sowohl nach dem Stande der Kenntnisse in der Thierheilkunde und in Berücksichtigung der geringen Zahl gehörig vorbereiteter Thierärzte, als in dem Betracht, daß durch die Beschränkung der Viehbesitzer in der Benutzung der Hilfe selbstgewählter Sachverständiger dem Interesse derselben und dem gemeinen Besten vielmehr geschadet, als Vortheil gestiftet werden würde, an zureichender Veranlassung, die Ausübung der Thierheilkunde ferner von besonderer polizeilicher Erlaubniß dazu abhängig zu machen. Die K. Reg. hat daher sowohl in dem in ihrem Berichte v. 29. Aug. d. J. zur Sprache gebrachten Falle des ehemaligen Kutschers S. R. das Strafresolut des dortigen Polizei-Präsidii abzuändern, als in künftigen Fällen nach den gedachten Grundsätzen zu verfahren.

(Amtsbl. der Reg. zu Magdeb. 1829 S. 328., Aachen, 1829. S. 582.)

## II. Eintheilung der approbirten Thierärzte.

Außer der bedeutenden Anzahl von Personen, die ohne besondere Konzession die Veterinair-Praxis ausüben, und außer den für den Dienst in der Armee angestellten Militairkurschmieden und Roßärzten, bestand ein besonders approbirtes thierärztliches Personal, verschieden durch die erreichte Stufe der Befähigung, die von

---

gehaltenen Abgangsprüfung wurde derselbe in allen einzelnen Doktrinen der Thierheilkunde geprüft und bestand in der Anatomie und Physiologie —, in der Botanik —, in der Chemie und Pharmazie, in der Chirurgie, — in der Lehre von den Seuchen, — im Hufbeschlage, — in der Lehre vom Exterieur, — in der Pathologie und Therapie, — in der Heilmittellehre, in der Diätetik, — Pharmatologie, — dem Formulare — . Die von demselben eingereichten Krankengeschichten wurden — — befunden. Das von ihm selbst gearbeitete Hufeisen und der Probebeschlag wurden — — befunden. Die unterzeichneten Königl. Professoren und Lehrer der Anstalt bescheinigen gewissenhaft und an Eidesstatt, daß dieses Zeugniß mit den verhandelten Akten und mit dem über die Prüfung aufgenommenem Protokoll gleichlautend ist. Berlin, — — 1821.

Die Professoren und Lehrer der Königl. Thierarzneischule.
(Siegel.)
(gez.) Naumann. Reckleben. Halbach. Gurlt. Dietrich. Schubarth.

Bemerkung. Dieses Zeugniß giebt dem Inhaber nur dann Erlaubniß zur thierärztlichen Praxis, wenn die Regierung des Bezirks, in welchem sich derselbe niederläßt, es genehmigt hat. Wenn derselbe sich zur Staatsprüfung als Thierarzt meldet, oder zu derselben aufgefordert wird, so hat derselbe dieses Zeugniß einzureichen. In dem Falle, daß der Inhaber es verloren haben sollte, muß er ein Duplikat desselben nachsuchen, welches ihm alsdann, jedoch auf seine Kosten, ausgefertigt werden wird.

[1]) Dieß R. veröffentliche die K. Reg. zu Merseburg in dem gleichfalls antiquirten P. v. 24. Decbr. 1817. (Amtsbl. derf. 1818. Nr. 1.)

Digitized by Google

der Erlangung einer förmlichen Approbation nach bestandener Staatsprüfung, oder von der Erwerbung eines, die Stelle einer besondern Konzession vertretenden Fähigkeitszeugnisses der Thierarzneischule nach zurückgelegter Schulprüfung bedingt war, unterschieden ferner, seit Einführung der Kreis- und Departementsthierärzte, durch seine Beamten-Eigenschaft oder die nichtamtliche Qualität seines Berufs. (Vergl. oben S. 274.)

Nach dem verschiedenen Maaße der Befähigung hatte das Min. R. v. 23. Juni 1818 vier Klassen von Thierärzten angenommen, nämlich

1) Thierärzte 1. Klasse, die eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung in ihrem Fache erlangt haben sollten;

2) Thierärzte 2. Klasse, die zwar eine geringere allgemeine Bildung, jedoch die einem Kreis-Thierarzte erforderlichen Eigenschaften besitzen;

3) Kurschmiede, die praktisch brauchbare Roßärzte sind und

4) examinirte Beschlagschmiede, die den Hufbeschlag kunstmäßig erlernt haben und darüber geprüft sind. (Rust, Med. Verf. S. 89.)

Diese beabsichtigte Eintheilung des thierärztlichen Personals gelangte indeß nicht zur Ausführung; die neue Klassifikations-O. v. 25. Mai 1839 hat nur 2 Klassen von Thierärzten organisirt. Das betr. Regl., die Bestätigungs-Ordre, und das Einführungs-R. lauten:

α) K. O. v. 4. Juli 1839 an den Min. v. Altenstein (bisher ungedruckt).

Ich habe Mich überzeugt, daß die Eintheilung des thierärztlichen Personals mit der neuen Organisation der Thierarznei-Schule in Uebereinstimmung gebracht werden muß und will deshalb das zu diesem Behufe mit Ihrem Berichte vom 25. Mai eingereichte Reglement genehmigen, und sie unter Rücksendung desselben ermächtigen, überall danach zu verfahren. Friedrich Wilhelm.

(Act. gen. des Min. der Med. Ang., betr. die Bildung, Qualifikation, Berechtigung und Ansetzung der Thierärzte. Vol. 5.)

β) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin mit dem Regl. über die Eintheilung des thierärztlichen Personals, v. 17. Juli 1839.

Bei den unterm 24. Aug. 1825, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs erlassenen Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, mußte einer gleichen Anordnung in Bezug auf das Thierheil-Personal noch Anstand gegeben werden, theils wegen des damals noch bestehenden Mangels an Thierärzten, theils weil es rathsam erschien, zur Feststellung der hierbei zum Grunde zu legenden leitenden Prinzipien noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Die in der Zwischenzeit fortgeschrittene Entwickelung des Thierheilwesens, die erfolgte Ausbildung einer größeren Zahl wohl unterrichteter Thierärzte, sowie die reicheren, in Bezug hierauf gesammelten Erfahrungen haben es möglich gemacht, das Verhältniß der Thierärzte hinsichtlich der von ihnen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen zu erwartenden Leistungen zu dem darunter obwaltenden Bedürfnisse des Staats, der Armee und der dabei betheiligten Privatpersonen in seinem ganzen Umfange zu übersehen und richtig zu würdigen. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die Armee und das Land eben so nothwendig der bloß praktisch gebildeten Thierärzte bedürfen, als dem Staate für die Verwaltung des Thierheilwesens die zugleich höher wissenschaftlich ausgebildeten und zur Anstellung in einem diesem Zwecke entsprechenden Wirkungskreise geeigneten Veterinairärzte unentbehrlich sind, zugleich aber auch, daß die hierdurch angedeuteten bei den Kategorien des Thierheilpersonals zur Befriedigung jedes hier obwaltenden Bedürfnisses vollkommen ausreichen.

Ueber die der neuen Klassifikation des Thierheilpersonals zum Grunde zu legenden Prinzipien konnte hiernach kein Zweifel mehr obwalten.

Nachdem nun ferner durch den im vorigen Jahre in das Leben eingetretenen neuen Organisationsplan der K. Thierarzneischule, welcher bereits auf eine, nach den vorerwähnten Prinzipien festzustellende Eintheilung des Thierheilpersonals berechnet ist, für Einführung der letzteren die erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, hat das

Min. Sr. Maj. dem Könige hierüber Vortrag gehalten, und Allerhöchstdieselben haben in Folge desselben das vorgelegte Regl. in Betreff der neuen Klassifikation des thierärztlichen Personals v. 25. Mai d. J. mittelst Allerh. K. O. v. 4. d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Die K. Reg. erhält daher in der Anlage ein Exemplar des vorgedachten Reglements mit dem Auftrage, dasselbe durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und von nun an überall hiernach zu verfahren. (A. XXIII. 928.)

γ) Regl. über die Eintheilung des thierärztlichen Personals, vom 25. Mai 1839.

Das gesammte Thierheil-Personal wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte erster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben.

Den Thierärzten erster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinair-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besonderen Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt, und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen, doch gebührt in Kollisions-Fällen den Letztern der Vorrang.

In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thierärzte zweiter Klasse. Rein praktisch-gebildete Thierärzte. Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1. Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis entscheiden, dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nr. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamten-Stellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte zweiter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte erster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines bis dahin[1]) die

---

[1]) Hiernach muß angenommen werden, daß dergleichen Schutzzeugnisse für den zeitherigen Zweck nicht ferner ausgestellt werden sollen. Darauf weisen auch die Worte in dem R. v. 17. Juli 1839 (oben unter β) hin: „daß die hierdurch angedeuteten beiden Kategorien des Thierheilpersonals zur Befriedigung jedes hierunter obwaltenden Bedürfnisses vollkommen ausreichen." Für diese Annahme spricht auch das R. des Min. d. G., u. u. Med. Ang. an die Reg. zu Potsdam vom 15. Dec. 1838, wonach „die Schulatteste der K. Thierarzneischule zu Berlin die damit versehenen Individuen so lange interimistisch zur Veterinairpraxis berechtigen, bis wegen Prüfung und Approbation der Thierärzte 2. Klasse die nöthige V. erlassen werden wird." (Augustin IV. 296.)

Digitized by Google

Stelle der Konzession vertretenden Schulzeugnisse in Italien, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte zweiter Klasse. Berlin, den 25. Mai 1839.

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein.

(Amtsbl. XXIII. 724.)

III. Approbationsprüfung.

Nach dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. an die Reg. zu Potsdam v. 15. Dec. 1823 (Augustin IV. 896.) war die Ertheilung der Approbation als Thierarzt von dem Bestehen der Klassenprüfung bedingt. Das Prüf. Regl. v. 1. Dec. 1825 (oben S. 390.) zählt in §. 74 die Thierärzte unter den Medizinalpersonen auf, deren Examen durch besondere Prüfungs-Kommissionen vollzogen werden, kündigt aber im §. 78 erst eine besondere V. über Prüfung der Thierärzte an. Sie ist noch nicht veröffentlicht, wiewohl in der Klassif. O. v. 25. Mai 1839 (oben unter II.) wiederholt auf die vorgeschriebene besondere Prüfung Bezug genommen wird.

IV. Vereidung.

1) Vergl. den Abschn. von der Vereidung der Med. Personen. (Oben S. 398.)

2) Die auf Grund ihrer Schulzeugnisse zur Praxis verstatteten Thierärzte wurden nicht vereidet. Vergl. das R. v. 20. Nov. 1825. (Unten im 2. Kap. S. 616.) Dies dehnte die V. des Ober-Präs. der Rhein-Prov. v. 24. Nov. 1833 auf alle nicht im Staatsdienste stehenden Thierärzte aus, (vergl. oben S. 275.), was offenbar ihrer staatsrechtlichen Stellung widersprechen würde. Die Nothwendigkeit der Vereidung aller approbirten Thierärzte kann daher keinem Bedenken unterliegen.

V. Approbation.

Vergl. den Abschn. von der Approbation der Med. Personen. (Oben S. 408.)

## Zweites Kapitel.

### Von den Rechten und Pflichten der Thierärzte[1]).

I. Rechte.

1) Umfang des Rechts zur Veterinairpraxis.

A. Der approbirten Thierärzte.

Vergl. das Regl. v. 25. Mai 1839. (Oben S. 610.)

B. Der Thierärzte ohne besondere Konzession.

Sie sind bei Ausübung der Veterinairheilkunde folgenden Einschränkungen unterworfen:

a) Die Behandlung solcher Krankheiten der Hausthiere, welche zur Kategorie der ansteckenden und der Seuchen gehören, ist ihnen gänzlich untersagt. Es bestimmt hierüber

das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 6. Dec. 1840.

Die Uebelstände, welche aus der Ausübung der Veterinair-Praxis durch solche Personen entstehen, die ihre Qualifikation dazu durch Ablegung der diesfalls vorgeschriebenen Staatsprüfungen nicht nachgewiesen haben, sind, wie der K. Reg. auf den Bericht vom 19. Okt. d. J. hierdurch eröffnet wird, der Aufmerksamkeit des Min. nicht entgangen. Dasselbe hat sich daher auch bereits veranlaßt gefunden, das Nöthige wegen der Berathung vorzubereiten, welche mit den dabei konkurrirenden Min. in Betreff der als wünschenswerth und ausführbar zu erachtenden Abänderungen in den, zur Zeit bestehenden, auf die Ausübung der Veterinair-Praxis Bezug habenden Anordnungen einzuleiten sein möchte. Bis dahin, daß die dieserhalb zu pflegenden Verhandlungen zum Schlusse

[1]) Vergl. die von den Rechten und Pflichten der Medizinalpersonen im Allgem. handelnden Abschnitte.

Digitized by Google

gelangt sein werden, muß es jedoch bei den gegenwärtigen Anordnungen sein Bewenden behalten. Das Min. empfiehlt indeß hierbei der K. Reg., zur Verhütung größeren Uebels, mit möglichster Sorgfalt darüber zu wachen, daß diejenigen Personen, welche für die Ausübung der Veterinairkunde nicht approbirt sind, sich überall der Behandlung solcher Krankheiten der Hausthiere enthalten, welche zur Kategorie der ansteckenden und der Seuchen gehören, und in jedem vorkommenden Uebertretungsfalle hierbei mit aller Strenge zu verfahren. Zugleich wird der K. Reg. auf die diesfällige Anfrage Derselben erwidert, daß nur den approbirten Thierärzten die Befugniß zum Selbstdispensiren von Arzeneien für die von ihnen behandelten kranken Thiere zusteht.

(Min. Bl. 1840. S. 476.)

b) Zur Ausübung der thierärztlichen Praxis im Umherziehen sind sie gleichfalls nicht befugt. Dies findet sich besonders ausgesprochen in dem P. der K. Reg. in Königsberg an sämmtl. K. Landrathsämter vom 20. Mai 1834.

Bei der zwischen den betheiligten Min. neuerlich stattgefundenen Verhandlung wegen der Berechtigungen zur Ausübung der Thierheilkunde, und insbesondere über die dieserhalb in der C. Verf. des K. Min. des J. v. 6. Okt. 1829 angenommenen Grundsätze, ist die Ansicht aufgestellt worden:

daß der zur Zeit noch obwaltende Mangel an einer hinreichenden Zahl von wissenschaftlich unterrichteten Thierärzten es noch gegenwärtig nicht gestatte, auf diese allein das Publikum hinsichtlich des Bedürfnisses thierärztlicher Dienstleistungen anzuweisen,

daß auch andererseits denjenigen Individuen, welche sich der Thierheilkunde nach bisherigem Gebrauche angenommen hätten, häufig der Vorzug in der praktischen Erfahrung zur Seite stehe,

daß es daher dermalen nicht angänglich sei, die Befugniß zur thierärztlichen Praxis nur den approbirten Thierärzten vorzubehalten,

daß vielmehr das Vorrecht derselben nur in der ausschließlichen Befugniß zum Umherreisen auf ihr Gewerbe, unter dem Beding eines dazu zu lösenden Hausirscheins, in der durch den §. 17 des Regul. v. 28. April 1824 für Vieh-Kastrirer und Kammerjäger verordneten Weise beschränkt werden müsse, und

daß in sonstigen Fällen auch jedem Anderen die Verrichtung von Viehkuren an seinem eigenen und fremden Vieh, ohne oder gegen Entgelt, nur mit Vorbehalt der bestehenden V. wegen ansteckender Viehkrankheiten frei zu halten sei.

Das K. Min. der G., U. u. M. Ang. verkennt hiebei zwar nicht, daß unter den jetzt noch obwaltenden Verhältnissen sich nicht überall mit gleichmäßiger Strenge auf eine schulgerechte Bildung als Bedingung thierärztlicher Dienstleistungen wird halten lassen, und daß vielmehr, außer der vorweg sich verstehenden Freiheit des Eigenthümers selbst in der Behandlung seines Viehes und den gleichermaaßen unbedenklich zu gestattenden Kurverrichtungen der Schäfer, Jäger, Oekonomiebeamten u. s. w. an dem eigenen Viehe ihrer Dienstherrschaften, auch noch sonst in der nächsten Folgezeit solchen Subjekten, welche sich über eine etwa auf praktischem Wege erworbene nothdürftige Sachkenntniß auszuweisen vermögen, unter angemessenen Umständen und Bedingungen die Verrichtung von Viehkuren, auch gegen Entgelt, wird nachgegeben werden müssen. Auf der andern Seite muß aber hierbei doch auch die Sorge dafür im Auge behalten werden, daß nicht durch ein gänzlich aufsichtsloses Betreiben der Kuren am Vieh, auch von solchen Subjekten, denen es an der erforderlichen Kenntniß und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der ansteckenden Viehkrankheiten überhaupt mangelt, theils dieser sehr wichtige Zweig des National-Eigenthums einer wirklichen Verwahrlosung Preiß gegeben, theils den successive sich heranbildenden unterrichteten Thierärzten die nothwendige Subsistenz verkümmert werde, welche sie sich namentlich durch Umherreisen auf ihr Gewerbe, bei der Abhängigkeit des lohnenden Ertrages von dem nur zufälligen Vorfinden wirklicher Kurfälle nicht möchten gewinnen können. Um demnach das hierin Sachdienliche noch mit einer bestimmteren Uebersicht der maaßgebenden Verhältnisse zur fernerweiten Erwägung dem K. Min. vortragen zu können, fordern wir das K. Landrathsamt auf, uns in einem mit Zuziehung des Kreisphys. binnen 14 Tagen zu erstattenden gutachtlichen Bericht bestimmte Aeußerungen darüber zu geben, wie im dortigen Kreise sich im zeitherigen Zeitverlaufe das Verhältniß, zwischen dem Bedürfnisse thierärztlicher Dienstleistungen, und der vorhandenen Zahl von approbirten Thierärzten im Allgemeinen gestellt, in welchem Maaße sich, namentlich durch eine vorzugsweise wirkliche Hinwendung des Publikums zu diesen approbirten Thierärzten ein praktisches Anerkenntniß ihrer nutzbaren Dienstleistungen an den Tag gelegt, und wie sich dieselbe gegenüber nach

den allgemeinen diesfälligen Wahrnehmungen, das Verhältniß im Betreff der Leistungen von etwa anderen, mit Viehkuren nach einer durch bloße Routine erworbenen Kenntniß sich abgebenden Personen, zu einem etwanigen Grunde für ihre fernere Duldung in solcher Praxis ergeben hat.

Das K. Landrathsamt hat mit Rücksicht auf letzteres die Beschränkungen vorzuschlagen, unter welchen die Zulassung der letztern noch räthlich sein dürfte. (Ann. XVIII. 572.)

2) **Befugniß zum Selbstdispensiren der Arzneien.**

a) **Allen approbirten[1] Thierärzten steht es frei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verordnenden Arzneien mit Ausnahme der Gifte selbst zu dispensiren. Dies bestimmte das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Achen v. 23. Juli 1833.**

Auf den Ber. v. 4. d. M., das Dispensiren von Medikamenten von Seiten der Thierärzte betr., wird der K. Reg. hierauf eröffnet, daß die Arzenei-Verordnungen der Thierärzte in der Gesetzgebung über das Apothekerwesen bisher noch nicht mit einbegriffen gewesen sind, weil der Zweck dieser strengen Vorschriften, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen vor Gefährdung, bei Viehkuren von selbst wegfällt. Es würde daher erst eines besonderen Gesetzes bedürfen, wenn die Thierärzte, deren Gewerbe auch bisher überhaupt keinen so gewessenen Beschränkungen in der Ausübung unterlegen hat, als das Gewerbe der übrigen Med. Personen, gezwungen werden sollten, alle ihre Arzeneien aus der Apotheke zu verschreiben. Hiernach sind auch die Bestimmungen der Positionen 15 b. 17 und 18 pag. 15. Nr. VI. der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zu verstehen, bei denen es sein Bewenden um so mehr behalten muß, als hierdurch allein diejenige Wohlfeilheit der Arzeneien für kranke Thiere erzielt werden kann, welche nothwendig ist, wenn die Besitzer kranker Hausthiere nicht überhaupt davon abgeschreckt werden sollen, die Hilfe der Thierärzte zu suchen. **Es steht daher allen Thierärzten frei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzeneien selbst zu dispensiren** und resp. einzusammeln, und **nur die Gifte müssen hievon ausgeschlossen bleiben**[2]. (Ann. XVII. 820.)

b) **Auch die Bewilligung eines Rabatts ist dabei zulässig. Hierüber disponirt das R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Erfurt v. 9. Juli 1836.**

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf den Ber. v. 26. Juli v. J., das Rabattiren bei Arzeneien für die Hausthiere und das Selbstdispensiren der Thierärzte betr., daß die strengeren, in Bezug auf das Apothekerwesen erlassenen, lediglich die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zum Zwecke habenden Vorschriften auf die Ausübung der Thierheilkunde keine Anwendung finden können, mithin sowohl die **Bewilligung eines beliebigen Rabatts bei dem Debite** von Arzeneien in der Veterinair-Praxis, als auch das Selbstdispensiren Seitens der Thierärzte, mit alleiniger Ausschließung der Gifte in letzterm Falle, keinem Bedenken unterliegt. (Ann. XX. 1043.)

c) **Der Detailhandel mit Medikamenten ist dagegen den Thierärzten untersagt. Demgemäß erging die Resol. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., des J. für G. u. P. (Nikolovius, Bethe u. Köhler in Vertret.) v. 29. Juli 1837 an den Kreis-Thierarzt Dr. R. zu Möglin.**

Auf Ihre Vorstellung, worin Sie Ihren frühern Antrag vom 29. Dec. v. J. dahin modifiziren, daß Sie kein Hausirgeschäft mit Medikamenten zu betreiben, sondern ein kaufmännisches Geschäft in Wriezen einzurichten wünschen, wird Ihnen hierdurch bemerklich gemacht, daß den Thierärzten zwar erlaubt ist, **in ihrer eigenen Praxis Medikamente selbst zu dispensiren** und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzeneiwaaren, mit Ausnahme der Gifte, in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Haus-Apotheke vorräthig zu halten; daß ihnen aber zu einem über ihre eigene Praxis hinausgehenden Detailhandel mit Arzeneiwaaren, zumal unter Uebertragung des Verkaufsgeschäfts an einen Dritten, die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann. Es würde dadurch auch eine Beeinträchtigung der Prärogative der Apotheker und der gleichen Rechte der übrigen

[1]) Das R. v. 6. Dec. 1840 (oben unter 1. B. a.) beschränkt die Berechtigung zum Arzneidispensiren ausdrücklich auf die approbirten Thierärzte; indeß wird dieser Anordnung, da ein Gesetz für eine solche Beschränkung fehlt, keine rechtliche Wirkung beigelegt werden können; ein Grundsatz, der auch in dem R. v. 23. Juli 1833 anerkannt ist.

[2]) Ganz gleichen Inhalts ist das R. hess. Min. v. 16. April 1831 (Augustin V. 734).

Digitized by Google

Thierärzte, auf ohne den deshalb erlassenen gesetzl. Bestimmungen zuwider laufende Weise herbeigeführt werden. Die Min. können daher Ihrem jetzigen Antrage nicht stattgeben. (Ann. XXI. 797.)

d) Ebenso ist denselben der **Hausirhandel mit Arzneimitteln nicht gestattet.** Es erging hiernach die Resol. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., des J. für G. u. d. P. (v. Altenstein, v. Brenn u. v. Rochow) vom **26. Febr. 1837 an den Kreisthierarzt N. N.**

Da rohe und zusammengesetzte Arzneimittel zum Gebrauche für Thiere nicht zu den Artikeln gehören, mit welchen nach den bestehenden Vorschriften ein Handel im Umherziehen betrieben werden darf, so kann ihrem Antrage v. 29. Dec. v. J. um Ausfertigung eines Gewerbescheins zu dem vorgedachten Zweck nicht gewillfahrt werden. (A. XXI. 257.)

e) Vergl. auch das P. v. 30. Juni 1840. (unter Apotheker.)

3) **Beweiskraft der Gutachten und Atteste der Thierärzte als Sachverständige vor Gericht.**

a) Vergl. im Allgem. den ben. Abschn. unter Med. Pers. (oben S. 292.)

b) **Nur dem beamteten thierärztlichen Personal und den Thierärzten 1. Klasse ist die Eigenschaft sachverständiger Zeugen in allen gerichtlichen Angelegenheiten, den Thierärzten 2ter Klasse dagegen nur in Fällen aus ihrer eigenen Praxis beigelegt. Diesen Grundsatz erläutert das C. R. des Just. Min. (Mühler) an sämmtl. Gerichte v. 12. Juli 1843, dahin:**

Nach dem durch die Allerh. K.O. v. 4. Juli 1839 genehmigten Regl. über die Eintheilung des thierärztlichen Personals v. 25. Mai 1839, wovon nachstehend ein Abdruck mitgetheilt wird, giebt es gegenwärtig zwei Klassen approbirter Thierärzte. Diejenigen, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen bei ihrer Aufnahme in die Königl. Thierarzneischule, hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, höheren Anforderungen genügen; die Studienzeit für dieselben ist auf sieben Semester, für die Thierärzte zweiter Klasse nur auf sechs Semester festgesetzt. Der Unterricht der Thierärzte erster Klasse hat eine höhere wissenschaftliche, der der Thierärzte zweiter Klasse eine rein praktische Tendenz. Die Thierärzte erster Klasse hören endlich besondere Vorlesungen über die gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde und die für dieselben vorgeschriebenen Staats-Prüfungen sind umfassender. Dem entsprechend erklärt das Regl. die Thierärzte erster Klasse für die Organe der Veterinair-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde, und behält denselben die Stellen der Kreis- und Departements-Thierärzte, so wie die der Veterinair-Assessoren bei den Medizinal-Kollegien ausschließlich vor.

Die Thierärzte zweiter Klasse sind dagegen zwar auch zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde befugt, sollen indeß bei Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise, und vor Gericht nur über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis als sachverständige Zeugen zugezogen werden; zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer eigenen Praxis sind sie nicht befugt.

Auf den Wunsch des Herrn Min. der G., U. u. M. Ang. werden die Gerichtsbehörden von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, dieselben, wenn es auf Zuziehung von Thierärzten, als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen ankommt, sorgfältig zu beachten.

Bei prozessualischen Verhandlungen sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden:

a) wenn das Gericht einen Thierarzt als Sachverständigen zuziehen hat, ohne daß von der Partei ein bestimmter Sachverständiger vorgeschlagen und auf dessen Vernehmung angetragen worden ist, — und

b) wenn ein solcher Antrag Seitens der Partei erfolgt ist.

Da den Parteien die Wahl ihrer Beweismittel nicht verschränkt werden kann, so darf in dem Falle zu b die Vernehmung von Thierärzten zweiter Klasse nicht abgelehnt werden. Bei der Beurtheilung des Gewichts ihrer Gutachten wird aber der Richter auf die oben erwähnte Verschiedenheit der Thierärzte erster und zweiter Klasse hinsichtlich ihrer Vorbildung und Bestimmung die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

In dem Falle zu a, da den Gerichten selbst die Wahl der Sachverständigen obliegt oder ihnen überlassen worden ist, (§. 38. Tit. 9. Thl. I. Allg. Ger. Ord. und §§. 64, 65 Anhang zur Allg. Ger. Ord., §. 60. Tit. 14. Th. I. daselbst) werden die Gerichte hierdurch angewiesen,

Thierärzte zweiter Klasse nur über Vorkommenheiten aus ihrer eigenen Praxis als Sachverständige zu wählen und zu vernehmen; in allen andern Fällen aber, in

weichen es auf technische Begutachtung über Gegenstände der Thierarzneiwissenschaft überhaupt ankommt, nur Thierärzte erster Klasse zuzuziehen.

Dabei wird übrigens in Erinnerung gebracht, daß nach den allegirten Bestimmungen der Allg. Ger. Ord., wenn ein Gericht von Amtswegen einen Sachverständigen zu ernennen hat, dasselbe zunächst mit der vorgesetzten Behörde solcher Sachverständigen Rücksprache zu nehmen hat, um sich die geeigneten Personen bezeichnen zu lassen, und daß, wenn ein in öffentlichen Amtsverhältnissen stehender Sachverständiger von den Partheien vorgeschlagen wird, ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Amtsbehörde mit seiner Vorladung nicht verfahren werden soll. Berlin, den 12. Juli 1843.

Der Justizminister Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3108. S. 74.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 187—188.)

4) Remuneration der Thierärzte.

a) Vgl. die Taxe für Thierärzte und deren Zusätze. (Oben S. 445.)

b) Deren Nichtanwendbarkeit auf andere als approbirte Thierärzte findet sich in dem nachstehenden R. des Min. des I. u. d. G. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Bienen) an die K. Reg. zu Potsdam v. 6. Mai 1831 noch besonders ausgesprochen:

Wegen der Konzessionen zur Ausübung der Thierheilkunde, weshalb die K. Reg. anderweit berichtet hat, behält es bei der C. V. vom 6. Okt. 1829 [1]) lediglich sein Verbleiben. Es wird aber dadurch in den Vorschriften hinsichtlich des Qualifikationsausweises derjenigen, welche zur Ausübung der Thierheilkunde die Approbation der Staatsbehörde nachsuchen, nichts geändert, wie denn auch nur dergleichen approbirte Thierärzte in vorkommenden Fällen ausschließlich als qualifizirte Sachverständige angesehen werden können, und auf die in der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 bestimmten Gebührensätze der Thierärzte Anspruch haben. (Augustin V. 738)

c) In Betreff der Besoldung von Thierärzten aus Gemeindekassen verfügte das Min. des J. 1. Abth. (v. Meding) an die Reg. zu Münster in dem R. v. 6. Mai 1840:

Das Min. muß Bedenken finden, auf den Bericht der K. Reg. v. 21. v. M. die hierüber beigefügte Beschwerde des Bürgermeisters N., wegen der Ihrerseits versagten Genehmigung zu der Zahlung eines Gehaltes für einen Thierarzt aus der Gemeindekasse zurückzuweisen, da bei einem so bedeutenden Viehstande, wie er sich nach der anliegenden Eingabe in N. befinden soll, die Nähe eines Thierarztes allerdings als ein Bedürfniß zu betrachten ist, durch eine freiwillige Vereinigung der Viehbesitzer aber die Besoldung von 30 Rthlr. schwerlich zu decken sein würde. Ohnehin ist das Objekt sehr geringfügig, und nicht angeführt, in wiefern die Gemeindekasse zu der Zahlung des Gehalts die erforderlichen Mittel besitzt oder ob Steuern, und nach welchem Fuße, deshalb ausgeschrieben werden müssen. Jedenfalls wird gar nichts erinnert werden können, wenn die Besoldung durch eine Auflage auf den Viehstand gedeckt werden kann, über deren Zulässigkeit, wenn die Gemeinde darin willigen sollte, die K. Reg. sich zu äußern hat. Indessen wird es, wenn der Gemeinderath einverstanden ist, und der Zustand der Gemeindekasse kein Hinderniß entgegensetzt, unbedenklich sein, die Zahlung der fraglichen Gelder aus dieser Kasse zunächst vorschußweise und mit Vorbehalt der Regreßnahme an die Viehbesitzer zu gestatten. Hiernach möge die K. Reg. einstweilen das Weitere verfügen, und eventuell, unter Berücksichtigung obiger Andeutungen, anderweit berichten.

(Min. Bl. 1840. S. 248.)

5) Befreiung der Thierärzte von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Stadtbürgerrechts.

Vergl. das R. v. 2. Dec. 1817. (Oben S. 435.)

6) Berechtigung der Thierärzte, ihre Militairpflicht durch Dienste als Kurschmiede bei dem Heere abzulösen, und ihren Eintritt in das Heer bis nach vollendeten Studien zu verschieben.

Vergl. den betr. Abschn. unter Medizinalpersonen. (Oben S. 436.)

II. Pflichten.

1) Die Gewährung der thierärztlichen Hilfleistungen ist zu keiner Zwangspflicht erhoben.

[1]) Note. S. dasselbe oben S. 608.

Digitized by Google

Dieser Grundsatz findet sich in der nachstehenden V. ausgesprochen:

R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Stettin v. 20. Nov. 1825.

Der K. Reg. wird auf Ihre unterm 8. Sept. d. J. in Betreff der Dienstverpflichtung des Thierarztes N. N. gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß es bei Thierärzten, denen, wie dem ꝛc. N. N. auf ihr Schulzeugniß die Praxis einstweilen und so lange verstattet ist, bis das Klassen-Examen erfolgt und der Wirkungskreis der verschiedenen Klassen bestimmt sein wird, keiner Vereidigung bedarf. Uebrigens hat die K. Reg. mit Recht Bedenken getragen, die Verpflichtung der Aerzte durch Hilfsleistung in Krankheiten der Menschen auf die von ihrer Privatpraxis lebenden Thierärzte anzuwenden, da es hier nicht auf ein unschätzbares Gut, das Leben und die Gesundheit der Menschen, ist, ankömmt. Thierärzte können daher, gleich andern Gewerbtreibenden, ihre Dienstleistungen verweigern oder gewähren, ohne daß ein Zwang hierbei stattfindet. (A. IX. 1095.)

2) Beiträge zu den Kreissanitätsberichten.

a) Vergl. über die Verpflichtung der unbesoldeten Medizinalpersonen, Beiträge zu den Quartalsanitätsberichten zu liefern, die allgemeinen Bestimmungen. (Oben S. 214 u. 477.)

b) In Betreff der Verbindlichkeit der zur Civilpraxis berechtigten Militair-Kurschmiede und Roßärzte zur Einsendung von Quartal-Veterinairberichten verfügte der Min. der G., U. und M. Ang. (Eichhorn) in dem C. R. an sämmtl. Reg. v. 29. Juni 1841:

Des H. Kriegsmin. Exz. haben auf meinen Antrag die sämmtl. K. General-Kommandos, so wie die K. General-Inspektion der Artillerie veranlaßt, die bei der Armee angestellten Kurschmiede und Roßärzte, welche sich die Berechtigung zur Civilpraxis erworben haben, und letztere wirklich ausüben, zur pünktlichen Einsendung von Quartal-Veterinairberichten an die betreffenden Kreisphysiker am Schlusse eines jeden Quartals, anweisen zu lassen. Um die regelmäßige Einsendung der Quartal-Veterinairberichte Seitens der Kurschmiede mehr zu sichern, sind die vorgenannten oberen Militairbehörden gleichzeitig aufgefordert worden, die Truppen-Kommandeure zu veranlassen, auf die pünktliche Erledigung jener Verpflichtung zu halten, und gegen diejenigen, welche ihnen von den betreffenden Civilbehörden als säumig bezeichnet werden möchten, durch Verhängung von Disziplinarstrafen und eventuell selbst durch Untersagung der Civilpraxis einzuschreiten. Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, fordere ich Dieselbe auf, die Kreisphysiker hiernach zu instruiren, und Falls Seitens der letzteren Kurschmiede namhaft gemacht werden, welche die regelmäßige Einsendung von Quartal-Veterinairberichten in Betreff der von ihnen betriebenen Civilpraxis unterlassen haben, bei den, denselben vorgesetzten Truppen-Kommandeurs die erforderlichen Anträge zu formiren. (Min. Bl. 1841. S. 182.)

3) Verbot der Führung des Titels eines Doktors der Thierheilkunde.

In dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Trier v. 24. Okt. 1840 ist hierüber verfügt:

Der Titel eines Doktors der Thierheilkunde gehört, wie der K. Reg. auf den Bericht vom 9. v. M. hierdurch eröffnet wird, nicht zu den, nach der bestehenden Verfassung von den K. Preuß. Universitäten zu ertheilenden akademischen Würden. Es kann demnach dem dortigen Departements-Thierarzte N. N. die in der anliegenden zurückerfolgenden Vorstellung nachgesuchte Erlaubniß zur Führung des ihm von der Universität zu Gießen durch das wieder angeschlossene Diplom verliehenen Doktortitels nicht ertheilt werden. (Min. Bl. 1840. S. 475.)

## Siebente Unterabtheilung.

# Der Apotheker.

### Literatur.

Ueber Geschichte des Apothekerwesens.

Sprengel, in Ersch und Gruber's Encyklopädie. Bd. 4. S. 468 ff.

Ueber das Verhältniß des Staates zu dem Apothekerwesen.

Meyer, Was fordern die Medizinalordnungen von den Apothekern? Berlin 1803. Dagegen:

Schweitzer, 1805.

Digitized by Google

Rüde, pharmaz. Erfahrungen. Leipzig 1804. 1815. Bd. 1. 2.

Nolde, über das Verhältniß des Apothekers und die darauf sich beziehenden Pflichten der Staatsregierung. Rostock 1805.

Floshof, über den Zustand des Apothekerwesens, besonders des Apotheker-Examens und der A. Visitation. Duisburg 1808.

Büchner, Würdigung der Pharmazie in staatswissenschaftlicher Beziehung. Nürnberg 1818.

Kittel, Entwurf und Vorschlag zu einer Apotheker-Ordnung. Nürnberg 1830.

Außerdem sind die hierher gehörigen Abschnitte der allgemeinen Werke über Med. Polizei zu vergleichen.

Ueber Visitationen, Arzneitaxen s. bei den einzelnen Abschnitten.

Preußisches Medizinalwesen.

Außer den allgemeinen Werken — s. oben —

Linder, vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apotherwesen für die K. Preuß. Staaten erlassen sind. Berlin 1843. 2te Ausg.

## Erster Abschnitt.

## Einleitung und allgemeine organische Gesetze.

Die Vervollkommnung der Heilkunde mußte bei dem großen Umfange der wissenschaftlichen Doktrinen, deren Studium dem Arzte nothwendig wurde, zeitig dahin führen, die Erforschung der Krankheiten und deren Heilmittel von der Anfertigung dieser letzteren zu trennen, welche wiederum Kenntnisse in anderen wissenschaftlichen Disciplinen voraussetzt. Diese Trennung der Pharmazie von der Medizin bestand schon im eilften Jahrhundert bei den Arabern und wurde im Mittelalter immer allgemeiner. Da nun diese Arbeitstheilung gleichzeitig den Nutzen mit sich führte, daß den Arzt bei Anordnung seiner Mittel keine selbstsüchtigen Gründe leiten konnten, so ist von der Medizinalpolizei jene Sonderung, die sich faktisch gestaltet hatte, sehr bald als eine Zwangsmaaßregel und als die Grundlage aller Anordnungen über das Apothkerwesen aufgestellt worden.

Diese concentriren sich darin, daß der Staat durch allgemeine Einrichtungen für das Vorhandensein und die Güte der Heilmittel sorgen muß, welche dem Arzte für die Erfolge seiner Thätigkeit nöthig sind. Aus diesem Hauptgesichtspunkte ergeben sich die Anforderungen, welche an eine gute Medizinalpolizei in Betreff des Apothekerwesens zu stellen sind. Es wird das Letztere aus diesem Grunde nicht nach den allgemeinen Gewerbegesetzen beurtheilt werden können, da theils von den Kenntnissen der in den Apotheken Beschäftigten das Leben der Bürger unmittelbar abhängt; theils eine freie Konkurrenz den reichlichen Ertrag einer einzelnen Apotheke verhindern und diese somit außer Stand setzen würde, die sämmtlichen Arzneimittel jederzeit in gehöriger Menge und Güte vorräthig zu haben.

Demgemäß macht der Staat die Apotheken zu einer Art von öffentlichen Anstalten; er regelt das Recht zu deren Errichtung, beaufsichtiget die für den Betrieb des Apothekergewerbes auferlegten Verbindlichkeiten und giebt ihnen dagegen das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkaufe von Arzneien. Die Ausführung dieser Grundsätze hat die deutschen Apotheken sehr hoch über die französischen, englischen, nordamerikanischen gestellt. In Deutschland entstanden die Apotheken im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts[1]), in Preußen gegen Ende desselben. Sie erhielten

[1]) Die älteste zu Nürnberg 1404; die Löwenapotheke zu Leipzig im Jahre 1409, die erste Apotheke zu Berlin 1488. In London entstand schon 1345 eine Apotheke.

Digitized by Google

theils landesherrliche Privilegien, theils nur Zusicherungen des Schutzes in ihrem Gewerbe von den Ortsbehörden. Unter Aufsicht der Magistrate und Stadtärzte bildeten sie Zünfte mit selbstentworfenen Statuten und Handwerksbräuchen, bis sich allmälig die Pharmacie zum Range einer wissenschaftlich zu betreibenden Kunst erhob und nun der Staat die Rechte und Pflichten der Apotheker bestimmte[1]).

Dies geschah in Preußen zuerst durch die „Ordnung, nach welcher sich die Apotheker richten sollen" von 1693[2]), aus welcher und einigen späteren Verordnungen[3]) das Wesentliche in das Medizinal-Edikt vom 27. Sept. 1725 überging, welches in einem eigenen Abschnitte „von denen Apothekern" handelt. Derselbe ist oben Seite 21 bis 24 abgedruckt, wo auch die späteren Verordnungen vom 1. Febr. 1726 und 22. April 1727 zu vergleichen sind[4]).

Das erste allgemeine Gesetz war demnächst das A. L. R., welches Thl. II. Tit. 8. Abschn. 6. „von Apothekern" folgende Vorschriften enthält[5]):

§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschließend berechtigt.

Anh. §. 109. Siehe Apothekerord. v. 12. Okt. 1801.

§. 457. Naturerzeugnisse, welche, außer der Medizin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, daß er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschließend berechtigt sei.

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzeneien, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf Niemand, ohne besondere Erlaubniß der dem Medizinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats, und den von ihm angeordneten Medizinalbehörden unterworfen.

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muß, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualifizirten Provisor bestellen.

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors.

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch Andere verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.

---

[1]) Mohnike, Geschichte der Wissenschaften in der Mark. Berlin 1781. S. 371.

[2]) C. C. M. IV. S. 3.

[3]) a. a. O. S. 66—70.

[4]) S. 26.

[5]) In dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthume Siegen, in den Aemtern Burbach und Altenkirchen und den beiden Grafschaften Wittgenstein gilt dieser Abschnitt nicht. Publ. Patent des A. L. R. für Westphalen v. 21. Juni 1825. §. 4.

Digitized by Google

§. 470. Auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert werden.

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Kurirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt.

§. 472. Apotheker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Kredit gereichten Arzeneien, das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 473. Die von ihnen, nach kaufmännischer Art, geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§. 474. Auch in Ansehung des Wechselausstellens genießen sie die Rechte der Kaufleute.

Im Criminal-Rechte kommt der Gesetzgeber in dem Abschnitte von körperlichen Verletzungen nochmals auf dieses Kunstgewerbe zurück und ordnet die Vorbeugungsmittel bei dem Verkaufe der Gifte und Medikamente an, die zur Vermeidung von Beschädigungen Seitens der Apotheker anzuwenden und die Strafen für das Zuwiderhandeln. (L. R. II. 20. §§. 693 bis 703[1]).

Als sich demnächst zeigte, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend seien, wurde die folgende revidirte Apothekerordnung als Allgemeines Landesgesetz erlassen.

Revidirte Ordnung v. 11. Okt. 1801[2]) nach welcher die Apotheker in den Königl. Preuß. Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen[3]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staats-Verwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheker in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apothekerkunst selbst abhange. Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medizinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachtung mitgeben worden. Da indeß theils die Fortschritte der Pharmazie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staatsadministration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

---

[1]) Vergl. diese Vorschriften Abschn. V., von den Pflichten der Apotheker.

[2]) Im §. 109 des Anh. zum L. R. ist diese Apoth.-Ord. unrichtigerweise vom 12. Okt. datirt.

[3]) Diese Apoth. Ord. ist den Gerichten durch folgendes Cirk. zugefertigt worden: Cirk. des Just. Min. an sämmtliche Obergerichte v. 23. Nov. 1801, betr. die Apotheker-Ord. v. 11. Okt. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir immediate eine revidirte Apotheker-Ordnung unter dem 11. Okt. 1801 zu vollziehen geruhet, so empfanget Ihr in der Anlage einen Abdruck derselben zu Eurer Nachricht und Achtung mit dem Befügen: daß in Betreff der Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 456. 466 und 471 so wie in Ansehung alles dessen, was die Rechte und Pflichten der Apotheker betrifft, diese Apotheker-Ordnung als das allgemeine Landes-Gesetz anzusehen ist, und ein Extract des Tit. I. §§. 2—5 ingleichen §. 18 dem nächsten Hefte des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung inserirt werden wird, um die darin enthaltenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Nov. 1801.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.
Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.
(N. Archiv Bd. 2. S. 282. Rabe Bd. 6. S. 664.)

Digitized by Google

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

## Tit. I.

## Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtiget nur
1) ein landesherrliches Privilegium,
2) das Approbations-Patent.

Das erstere wir von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis ertheilet.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medizinal-Behörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medizinal-Behörde auf sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualifizirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten zu lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnet sein, die Apotheke durch einen qualifizirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medizinal-Departement darüber konzertiren, weil die zu große Konkurrenz derselben der freien Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualifikation eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1., gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attests der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, Falls er kantonpflichtig ist, eines Loosscheins von Seiten der kompetenten Kanton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servir-Zeit beibringe. Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial-Collegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instr. v. 21. April 1800 berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Kandidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche kursirte Medizinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Dokumente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmazeutischen Cursu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements v. 1. Febr. 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Kommission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9. Dieser Qualifikation müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, Falls sie von dem Collegio Medico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Physikus examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche kursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau [1]).

---

[1]) In Beziehung auf diese Eintheilung, die nach dem Prüf. Regl. vom 1. Dec. 1825, welches nur Apotheker I. und II. Klasse kennt, nicht mehr stattfindet, war durch

Digitized by Google

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medizinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst erhalten, oder kuriren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Misbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibet den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Material-Waaren und Spezereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arznei-Waaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser zwidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arznei-Waaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln, und den Debit exerziren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medizinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14. Die Ausübung der Apotheker-Kunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben; so soll der Apotheker, in sofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem Collegio Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

### Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehilfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beab-

---

Verf. des M. d. G., U. u. M. Ang. v. 2. Sept. 1817 ein neues Verzeichniß der Städte der Monarchie bekannt gemacht worden, welche kurirte Apotheker und Wundärzte erforderten. In Beziehung hierauf bemerkt das Circ. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 7. Dec. 1818:

Mit Bezugnahme auf die Verf. v. 2. Sept. v. J., mit welcher das Verzeichniß sämmtl. Städte der preuß. Monarchie, welche kurirte Apotheker und Wundärzte erfordern, übersandt worden, wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, diejenigen Med. Personen, welche bereits vor Bekanntmachung jener Verordnung in den neu aufgenommenen Städten ansässig und zur Ausübung ihrer Kunst approbirt gewesen sind, ihre Geschäfte, ohne daß sie hier kuriren dürfen, so lange ungestört fortsetzen zu lassen, als sie diesen Wohnort nicht mit einer andern Stadt vertauschen, welche kurirte Medizinal-Personen haben muß. (Vergl. oben S. 293.)

(A. II. 1154. — 4. 110.)

Digitized by Google

tüchtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Kunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen; so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürger zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehilfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Diszipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehilfen haben. Haben sie nur einen Gehilfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können; so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehilfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehilfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehilfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehilfe anerkannt zu werden; so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit brauchbare Subjekte zu bilden; so soll einem solchen Apother die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

Digitized by Google

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption eines Lehrlings betrifft; so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief ehe ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stempel-Papier, am Gelde mehr nicht als einen Thaler erhält.

### Von den Apotheker-Gehilfen.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehilfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinal-gesetzen und Verordnungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arznei-Taxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arznei-Mittel unterziehen zu können.

Bei der Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arznei-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmcopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zu Folge, als ein rechtschaffener Gehilfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels, befleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehilfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muß sich der Gehilfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehilfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmazie, Botanik ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen[1]), auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen; so soll Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht bloß Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apotheker-Kunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medizinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Kandidaten der Pharmazie die Ausübung der Apotheker-Kunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

### Von den Provisoren.

§. 21. Ein Kandidat der Pharmazie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

---

[1]) Die Bestimmung des §. 20. ist in dem Prüf. Regl. v. 1. Decbr. 1825 §. 6. mit der Modifikation bestätigt, daß der Gehilfe mindestens zwei Semester jene Vorlesungen gehört haben muß, um von den 5 Jahren dispensirt zu werden. S. oben S. 372.

Digitized by Google

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffenden Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidung verfügt werden muß.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

## Tit. II.

## Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1. Die pharmazeutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Kollegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medizinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Kommissarien vorzulegen:

1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Dokumente;
2) die Approbation Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arznei-Taxe, das Medizinal-Edikt, die gegenwärtig revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4) das Elaborations-Buch;
5) die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Kontrolle;
6) das in den Offizinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer offizineller Pflanzen;
7) einige Pakete taxirter Rezepte.

§. 3. Die Gehilfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit, geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehilfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Kommissarien weder bei genereller Besichtigung der Offizin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller ꝛc., noch bei spezieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen-Erinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medizinal-Ordnung p. 72. und dem hier beiliegenden Cirkulari Unsers General-Direktorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualifizirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigen Falls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, wie solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

## Tit. III.

## Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt.

§. 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen sowohl rohen als

zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte entworfenen Desiguation spezifizirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte[1]).

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmazeutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medizinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

### Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

§. 2. a) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden, und sich wohl applizirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehilfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Rezeptur-Tische nach Vorschrift der Rezepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Rezepten so wenig während der Anfertigung als nachher Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Rezeptur-Tische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Offizin gehörigen Personen Niemand zu solchem zugelassen werden.

b) Bei der Rezeptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Queckſilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medikamente sich zutra-

---

[1]) Dasselbe bestimmte bereits das L. R. II. 8. §. 469.



Digitized by Google

gen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Rezepte stehet, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Rezept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten- oder öfternmale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Rezepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die Medizin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Rezepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Rezepte einhändigen, mitgegeben werden [1]).

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata, und andre dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Rezepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Rezepts nach seiner Vorschrift besteht; so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei; so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen; so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. pag. 28. Unsers Medizinal-Edikts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Kontraventionsfall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehilfen und Lehrlingen dieselbe auf das Genauste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehilfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben im Anhange beifügen lassen. So geschehen Berlin, den 11. Oktober 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Gr. v. d. Schulenburg.

---

[1]) Das L. R. II. 8. §. 470. schreibt allgemein vor, daß der Apotheker solche Veranstaltungen zu treffen habe, daß das Publikum bei Tag und Nacht schleunig die Arzneimittel erhalte.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß
der Medizinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
— romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
— Lauri.
— Myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
— Armena.
— rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— citrina.
Cerussa, incl. Cremser Weiss.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Collapiscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
— Citri.
— Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
— Cassiae.
— Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
— — — immat. sicc.
— Cerasor sicc.
Fructus Citri recentes.
— Cynosbati sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi Arabicum.
— Benzoës.
— Copal.
— Laccae in baculis.
— — in granis.
— — in tabulis.
— Mastichis.
— Olibani.
— Sandaracae.
— Sanguinis Draconis.
— Tragacanthae.
Herba Artemisiae.
— Basilici.
Herba Equiseti major.
— — minor.
— Majoranae.
— Origan. cretic.
— Salviae.
— Saturejae.
— Thymie.
Lapis Haematit.
— Pumicis.
Lignum Campechense.
— Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
— Nucum.
— Olivarum.
— Capaveris.
— Terebinthinae.
Ossa Sepiae.
Piper album.
— hispanicum.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Resina elastica.
— Pini.
Radix Alkannae.
— Curcumae.
— Galangae.
— Rubiae Tinctor.
— Zedoariae.
— Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanicus.
— venetus.
Sevum.
Semen Ammomi.
— Anisi stellati.
— — vulgaris.
— Carvi.
— Coriandri.
— Cumini.
— Erucae.
— Foeniculi.
— Lini.
— Psyllii.
— Sinapis.
Soda hispanica.
— hungarica.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commune.

| | |
|---|---|
| Terebinth. veneta. | Vanillae. |
| Vitriolum commune. | Viride Aeris. |
| — Capri. | Zincum. |

B.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

| | |
|---|---|
| Acidum Salis. | Oleum Jasmini. |
| Aqua fortis. | — Lavendulae. |
| Balsam peruvian. | — Ricini. |
| Castoreum. | — Vitrioli. |
| Mercurius praecipit. rubr. | Opium. |
| — vivus. | Opobalsamum. |
| Oleum Bergamottae. | Radix Ipecacuanhae. |
| — de Cedro. | Sal Succini. |

C.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

| | |
|---|---|
| Ambra grys. | Oleum Macis. |
| Balsamum de Mecca. | — Menthae. |
| Moschus. | — Neroli. |
| Oleum essent. Cajaputi. | — Nucum moschat. |
| — Caryophyllor. | — Origan. cretic. |
| — Cinnamomi. | — Rosarum. |
| — Lign. Rhodii. | — expr. Nucistae. |

(N. C. C. Tom. XI. S. 555. Nr. 56. de 1801.)

Ein ferneres Hauptgesetz war nur noch das Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen" v. 19. Jan. 1802, an dessen Stelle jedoch das Regl. vom 16. Sept. 1836 trat, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Die vorstehend gedachten allgemeinen Gesetze sind mit den zu denselben ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen in den folgenden Abschnitten systematisch zusammengestellt. Eine neue Apotheker-Ordnung befindet sich nach Mittheilung des R. v. 7. Juli 1840[1]) in dem Stadio der Bearbeitung.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst.

### Erstes Kapitel.

### Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst auf Grund eines Realprivilegiums.

I.

#### In den alten Provinzen.

Die Berechtigung zur Anlegung von Apotheken wurde in früheren Zeiten entweder vom Landesherrn als Privilegium, oder von städtischen Behörden als Conzession ertheilt. In beiden Fällen selten als ein ausschließliches Recht auf den betreffenden Ort und eben so häufig nicht als ein

[1]) B. M. Bl. S. 313.

Digitized by Google

verkäufliches und erbliches [1]). In vielen Fällen änderte sich dies Verhältniß durch Verjährung; auch wurden später noch sowohl Real-Privilegien [2]) als Personal-Konzessionen bewilliget, wo das Bedürfniß neuer Apotheken sich herausstellte.

Ueber dieses letztere Recht bemerkt das A. L. R. II. 8. in den §§. 462. 463: das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu. Dergleichen neue Konzessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

Diese Verhältnisse werden in der revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 wiederholt anerkannt [3]), nach welcher zur Ausübung der Apothekerkunst sowohl ein landesherrliches Privilegium, als ein Approbationsdekret berechtigen, die fundirten Apothekerprivilegia theils erblich und veräußerlich, theils bloß an die Person des Besitzers geknüpft sind und der Staat sich das Recht, neue Apothekerprivilegia zu ertheilen, für den Fall des Bedürfnisses vorbehält.

Diese Verhältnisse sind dem Wesentlichen nach bei der Umgestaltung der gesammten Gewerbegesetzgebung wenig berührt worden [4]). Zwar spricht das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer v. 2. Nov. 1810 [5]) allgemeine Gewerbefreiheit aus und verordnet im §. 17, daß keiner Korporation ein Widerspruchsrecht zustehe; „nur — fährt es fort — soll in denjenigen Orten, wo jetzt Gewerbe-Gerechtigkeiten stattfinden, welche nicht auf einem Grundstücke haften und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt und Niemandem auf den Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden.

Allein dieser allgemeine Grundsatz wurde in dem G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Nov. 1811 [6]) in Betreff aller Gewerbe, bei denen der Staat noch ein Spezialinteresse hat, wesentlich beschränkt, und es verordnete insbesondere in Betreff der „Sanität" der §. 89. daß Aerzten, Wundärzten, Apothekern ꝛc. der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung ertheilt werden dürfe, daß sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sein. Der §. 89 verwies gleichzeitig darüber, wie weit die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten sei, auf ein besonderes Gesetz, welches unter dem 24. Okt. desselben Jahres erschien [7]) und im §. 8 festsetzte:

„Das allgemeine Polizeidepartement [8]) bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes v. 7. Sept. d. J."

---

[1]) Dies geht mindestens für Berlin, aus dem Reskripte Friedrich Wilhelm I. hervor, die zu häufig ertheilten Berliner Apotheken-Privilegien zu reduziren und zu dem Zwecke bei den sub hasta stehenden Apotheken das Privilegium nicht mit zum Verkauf zu bringen. (Med. Ed. S. 51 ff.)

[2]) Vergl. das R. des Gen. Direkt. v. 19. Aug. 1795 an die Kurmärkische Kr. und Dom. Kammer (Augustin Bd. 2. S. 115.)

[3]) Vergl. oben S. 624. (Tit. 1. §§. 1—6.)

[4]) Frank, über die Anwendung der allg. Gewerbefreiheit auf das pharmazeutische Gewerbe. (Berl. Jahrb. Jahrg. 16. S. 1.)

[5]) G. S. S. 79.

[6]) G. S. S. 263.

[7]) Vergl. dasselbe Kap. 2.

[8]) Eine Abtheilung des jetzigen Minist. des Innern.

Digitized by Google

Diese, in Bezug genommenen Grundsätze sind:

1) in den §§. 32 bis 51 des gedachten Gesetzes enthalten:

§. 32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17 des Edikts v. 2. Nov. v. J. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinset werden.

§. 33. Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4 des Edikts vom 9. Okt. 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

§. 34. Die Stadtverordnetenversammlung schätzt den Preis, den jede nach §§. 32. 33 abzulösende Gewerbsberechtigung am 1. Nov. 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision der Bestätigung vor. Gegen die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einwendungen mehr statt.

§. 35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen nicht sechs Monate nach Publikation dieses Gesetzes bei der Regierung eingegangen, so verfügt sich selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Kommissarien und setzt auf den Grund derselben den Taxwerth fest.

§. 36. Die nach §§. 34. 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich unbedingt blos auf den Werth der Gewerbsberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich gewesen, Häuser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen, so muß dennoch der Werth derselben nunmehr sorgfältig abgesondert werden.

§. 37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerbsberechtigungen zu: Der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablöslichen Gefälle und Abgaben, welcher mit 4½ Prozent zum Kapitale berechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypothekenbuchs nach Abzug der auf dem Hause oder Grundstücke selbst ruhenden Lasten, zehn Thaler Kämmereigefälle haften, sei mit Haus und Beilaß geschätzt auf . . . . . 4000 Rthlr.
So geht dann zunächst ab, der Werth des Hauses und Beilasses, welche besonders taxirt werden müssen.

| | |
|---|---|
| Gesetzt diese Taxe betrage . . . . . | 2500 " |
| so bleiben für den Werth der Berechtigung . . . . . | 1500 " |
| Dagegen kommt zu, der Kapitalwerth der Kämmereiabgabe, mit . . . | 222⅔ " |
| Ist also der Werth der Berechtigung . . . . . | 1722⅔ " |

§. 38. Der nach §§. 34 bis 37 vermittelte Werth der Berechtigung wird v. 1. Dec. 1810 ab, mit 4 Prozent jährlich jedem redlichen Besitzer einer solchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so weit derselbe noch nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlichen Zahlungen, sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden Lasten zu entrichten, und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränderung ihres Besitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sei.

§. 39. Für jedes auf die nach §§. 32. 33 abzulösenden Berechtigungen gegründete Gewerk besonders wird ein Ablösungsfond gebildet. Dieser besteht:

a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;

b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Prozent des Werths sämmtlicher zubehöriger Berechtigungen nach der Taxe §§. 34 bis 37.

c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

§. 40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fond, so weit derselbe jedesmal reicht.

§. 41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wohlfeilsten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten; so werden die darunter zuerst abgelöst, auf welche die mehrsten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich hieraus kein Vorzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

§. 42. Niemand kann ein niedriger Preis, als der nach §§. 34—37 bestimmte, aufgedrungen werden; nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefallen lassen, mit der Ablösung allen nachzustehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

§. 43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vollen Taxwerth widersprechen. Dagegen sind sie nie verpflichtet, in eine Ablösung unter der Taxe einzuwilligen, wenn dadurch ihre hypothekarische Rechte verletzt werden.

Digitized by Google

§. 44. Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm der volle Taxwerth angeboten wird.

§. 45. Da bei den Ablösungen nach §. 27 auch die Kapitalwerthe der auf die Berechtigung eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden; so müssen die Kuratoren der Kassen, wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Kapitalwerthe alsdann einzuziehen, und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

§. 46. Der Fond zu der Verzinsung §. 39 und Amortisation §. 39. entsteht dadurch, daß alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, vom 1. Dec. 1810 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Prozent des Gesammtwerths der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährlichen Raten bezahlen.

Die Verpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein von dem Gewerbsbetriebe ab. Wer also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe nicht treibt.

Wenn z. B. sämmtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Rthlr. taxirt sind, so zahlen alle, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rechnung treiben, sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzünftig sein, zusammen genommen jährlich 900 Rthlr., also vierteljährlich 225 Rthlr. Hiervon werden zuerst die Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38 bezahlt und der Ueberrest zur Ablösung nach §§. 39—45 verwendet.

§. 47. Die, welche die Abgabe §. 46 aufbringen, können sich über deren Vertheilung unter sich einigen. Findet keine Einigung statt: so vertheilt der Magistrat dieselbe unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

§. 48. Die Abgabe §. 46 wird mit der Gewerbesteuer hingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten kontrolliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Kommunalgelder.

§. 49. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts andern, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt wird, auch die Ablösung verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, hierauf besonders zu achten.

§. 50. Sobald alle zu einem Gewerke gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, hört die Abgabe §. 46 gänzlich auf.

§. 51. In Rücksicht seiner eigenen Konsumtion ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkezwange unterworfen. (G. S. 1811. S. 265.)

Diese Grundsätze wurden zum Theil geändert

2) durch die Dekl. dieses G. v. 11. Juli 1822.

Da die in dem G. v. 7. Sept. 1811 über die Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen §§. 32—50 enthaltenen Vorschriften von den ausführenden Behörden theils unrichtig angewendet, theils nicht überall anwendbar gefunden sind; so verordnen Wir, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Auch diejenigen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, welche, es sei gar nicht, oder nicht mit allen diesen Eigenschaften, in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöset, und bis dieses geschehen, verzinset werden, in sofern jene Eigenschaften, insonderheit das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, auf andere rechtliche Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Untersagungsrechts dargethan werden.

§. 2. Doch sind überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zuzulassen, welche innerhalb des Zeitraums vom 1. Jan. 1791 bis zum Tage der Bekanntmachung des G. vom 2. Nov. 1810 entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstücken, verkauft worden sind.

§. 3. Bei der Abschätzung des Preises der Berechtigungen ist durch das Gesetz v. 7. Sept. 1811 die verfassungsmäßige Einwirkung der, der Regierung vorgesetzten Behörden keineswegs ausgeschlossen, vielmehr sind sowohl die Stadtverordneten-Versammlungen und Magistrate, als die Regierungen, den desfallsigen näheren Anweisungen der betreffenden Ministerien pünktlich nachzukommen verpflichtet.

§. 4. Der Fond zur Verzinsung und Ablösung soll fortan an allen Orten, wo der Ablösungs- und Tilgungsplan nicht schon feststeht, und in Ausübung gekommen ist, nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadtgemeine aufgebracht werden.

§. 5. Alle diejenigen nämlich, welche das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, haben nach dem Umfang ihres Gewerbes verhältnißmäßige jährliche Beisteuern zu dem Ablösungsfond zu leisten, und der Magistrat der Stadt hat dieselben,

Digitized by Google

mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzte Regierung, dergestalt zu vertheilen, daß kein Gewerbtreibender dadurch außer Nahrungsstand gesetzt werde.

Den Inhabern der abzulösenden Berechtigungen sollen jedoch keine Baarzahlungen angesonnen, sondern ihre Beiträge mittelst Kompensation von den ihnen gebührenden Zins- und Entschädigungssummen in Abzug gebracht werden.

§. 6. Was nach Abrechnung des schuldenfreien Gewerbsvermögens und der Beiträge der Gewerbtreibenden noch fehlt, um die Ablösung der unten (§. 8) enthaltenen Bestimmung gemäß zu Stande zu bringen, muß in darnach berechneten gleichmäßigen Jahresbeiträgen die Stadtgemeinde aus ihren Mitteln zuschießen.

§. 7. Die städtische Behörde jeden Orts bestimmt, unter Genehmigung der Regierung, in welcher Art dieses geschehen soll. Sie kann dazu nicht allein die ihr in dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. §. 13 freigelassenen Mittel wählen, sondern auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchssteuer auf das Brennmaterial in Vorschlag bringen.

§. 8. Aller Orten, wo der Verzinsungs- und Ablösungsfond noch nicht gebildet ist, muß solches nunmehr sofort dergestalt geschehen, daß der Ablösungsplan spätestens nach Ablauf von zwei Jahren in Ausübung kommt, und dieser Ablösungsplan muß so angefertigt sein, daß das ganze Ablösungsgeschäft in längstens Dreißig Jahren, vom Tage der Verkündung dieser Deklaration an gerechnet, beendigt ist, in sofern nicht die Gemeinde durch größere Zuschüsse eine kürzere Tilgungsperiode herbeizuführen für nöthig erachten sollte.

§. 9. Die seit dem 1. Dec. 1810 angeschwollenen Zinsen des Ablösungswerths der Berechtigungen sollen, im Mangel einer Einigung über eine frühere Berichtigung, allmählig neben den laufenden Zinsen dergestalt berichtigt werden, daß sie spätestens mit dem Ende der Ablösungsfrist völlig getilgt sind, und können über diese Zinsrückstände unzinsbare Anerkenntnisse ausgestellt werden.

§. 10. Dagegen sollen aber auch die Gemeinden berechtigt sein, die seit dem 1. Dec. 1810 nicht eingezahlten Beiträge derjenigen, welche seitdem die mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen beschwert gewesenen Gewerbe betrieben haben, in dem §. 5 bestimmten Maaße nachträglich einzuheben.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Deklaration Allerhöchsteigenhändig vollzogen und derselben Unser Königliches Insiegel beifügen lassen. (G. S. 1822. S. 187.)

Nach diesen Vorschriften ist jedoch nur in den Fällen zu verfahren, daß in der Stadt, wo die neue Apotheke angelegt werden soll, bereits eine Apotheker-Berechtigung besteht, die ausschließlich, vererblich und veräußerlich ist und als solche in dem Hypothekenbuche eingetragen steht[1]) und es ergiebt sich hieraus, daß an den meisten Orten derartige Ablösungen nicht stattgefunden haben.

Die Frage nun, ob eine Gewerbsberechtigung in die Kategorie der gesetzlich abzulösenden gehöre, unterliegt der gerichtlichen Kognition und muß nicht nur mit dem Fiskus, sondern auch mit denjenigen, welche die Ablösungssumme aufzubringen verpflichtet sind, ausgemacht werden, während demnächst die Vollstreckung des Erkenntnisses lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehört.

Es spricht dies

1) das bisher ungedruckte R. v. 27. Okt. 1834 aus.

Auf den Ber. v. 30. v M.,
die Vollstreckung des in Sachen des Apothekers K. zu N. wider den Königl. Fiskus ergangenen Erkenntnisses betr.,
wird dem Königl. O. L. G. bei Rücksendung der eingereichten Akten Folgendes eröffnet.

Die V., welche hinsichtlich der Ablösung der städtischen Gewerbsberechtigungen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens in den §§. 32 seq. des G. v. 7. Sept. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe getroffen sind, und vor Allem die Vorschrift des dabei in Bezug genommenen §. 17 des Ed. v. 2. Nov. 1810,
daß gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierung der Weg Rechtens nicht stattfindet,
setzen es außer Zweifel, daß bei dergleichen Ablösungen lediglich die Frage:
ob eine Gewerbsberechtigung in die Kategorie der gesetzlich abzulösenden gehört?

---

[1]) Nach §. 32 des G. v. 7. Nov. 1811. (G. S. S. 265.)

Digitized by Google

der richterlichen Kognition unterliegt, alles Weitere dagegen im Verwaltungswege seine Erledigung finden soll. Hiernach fällt, auch wenn jene Frage durch rechtskräftiges Erkenntniß bejahend entschieden worden ist, jede fernere Mitwirkung des Richters zur Realisirung der Ablösung hinweg, und es kann mithin, wie auch die Natur einer solchen richterlichen Entscheidung beweiset, von einer exekutivischen Vollstreckung derselben überall nicht die Rede sein.

Alle ferneren Bestimmungen in Absicht des Quantums der Entschädigung, des dabei stattfindenden Verfahrens und mithin auch der Zeitpunkte, wann dasselbe den Anfang nehmen soll und zu beendigen sei, gehören lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden.

Schon aus diesen allgemeinen Gründen wird das (Tit.) die Ueberzeugung gewinnen, daß es bei der, der K. Reg. zu O. angedrohten Exekution des von dem Apotheker K. wider den Fiskus erstrittenen Urtels über seine gesetzlichen Befugnisse hinausgegangen ist. Noch mehr aber bestätigt sich dies durch die besondern Umstände des vorliegenden Falls.

Nach den §§. 39 ff. des allegirten G. v. 7. Sept. 1811 und der §§. 4 ff. der Dekl. dieser V. v. 11. Juli 1822 soll der zu den Ablösungen der Gewerbsberechtigungen erforderliche Fond von den Gewerbetreibenden gleicher Art und event. von der Stadtgemeinde aufgebracht werden; es leidet daher kein Bedenken, daß ehe zur Ablösung einer einzelnen Berechtigung geschritten werden kann, ihre gesetzliche Ablösbarkeit nicht blos gegen den Fiskus, sondern auch gegen diejenigen Gewerbetreibenden und die Kommune, welchen die Herbeischaffung der Ablösungssumme zur Last fallen würde, durch freiwilliges Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt sein muß. Dieses letztere Erforderniß ist aber in der in Rede stehenden Sache keinesweges vorhanden. Was zunächst den Apotheker L. betrifft, so läßt sich aus der vorläufigen Zurücknahme der Intervention in keiner Art folgern, daß er den Anspruch des ꝛc. K. einräume. Anlangend dagegen die Stadtgemeinde zu N., so erhellet aus dem Berichte des dortigen Magistrats v. 9. Dec. v. J., daß von der Kommune die Ablösungsfähigkeit der fraglichen Berechtigung nicht anerkannt wird. Beide, der ꝛc. L. und die Stadtgemeinde, würden daher mit ihrem Widerspruch der Einleitung des Ablösungsverfahrens nur alsdann nicht im Wege stehen, wenn das in Sachen K. wider Fiskus ergangene Erkenntniß ihnen entgegengesetzt werden könnte. Dies aber muß, da weder L. noch die Kommune zu N. in lite gewesen sind, jedenfalls für ganz unstatthaft erachtet werden.

Zur Vermeidung jeder Mißdeutung hat der Revisionsrichter in den Urtelsgründen sich über die Nothwendigkeit der Hinzuziehung des ꝛc. L. und der N.er Stadtgemeinde, sowie darüber, daß die ergangene Sentenz derselben nicht entgegenstehe, ausdrücklich ausgesprochen.

Aus allen diesen Gründen ist anzunehmen, daß die Bestimmung des Erkenntnisses, daß Fiskus schuldig, die Ablösung der K.schen Apothekergerechtigkeit zur Ausführung bringen zu lassen,

nicht die Verbindlichkeit der Königl. Verwaltungsbehörde feststelle, sofort und schon gegenwärtig zur Einleitung des Ablösungsverfahrens zu schreiten, sondern nur die Entscheidung der Frage enthalte:

daß in Beziehung auf den, bei diesem Prozesse allein zugezogenen Fiskus die besagte Gerechtigkeit zu den gesetzlich ablösbaren zu erachten sei.

Dem ergangenen Urtel ist demnach keine andere Folge zu geben, als daß, sobald die Bejahung dieser Frage auch gegen die übrigen Interessenten — zu welchen möglicher Weise auch der in dem Magistratsberichte v. 9. Dec. v. J. genannte Apotheker P. gehören kann — auf eine oder die andere wirksame Weise feststeht, die Einleitung des Ablösungsverfahrens, im rein administrativen Wege, nicht mehr aus einem in der Qualität der abzulösenden Gerechtigkeit beruhenden Grunde abgelehnt werden kann.

Nach Maaßgabe des Vorstehenden hat das (Tit.) den Apotheker K. mit seinen Exekutionsanträgen gegen die K. Reg. zu O. zurückzuweisen und der genannten Behörde davon Nachricht zu geben. (Min. Akten I. 4075. — Gen. C. 23. Vol. 5. Fol. 127.)

2) Das R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 4. Nov. 1817 an das O. L. G. zu Breslau.

Der Chef der Justiz ist mit dem von dem Königl. O. L. G. zu Breslau, in dem Ber. v. 18. Juli c. aufgestellten Grundsatze, daß die Klage des Apothekers N.N. wider den Apotheker N., soweit sie auf Schließung der in N.N. neu errichteten Apotheke gerichtet ist, unzulässig sei, und gar nicht zur richterlichen Kognition sich eigne, einverstanden; dagegen kann die Frage, ob der N.N. eine Entschädigung durch Ablösung der Apothekergerechtigkeit zu fordern befugt sei? nicht von der richterlichen Kognition ausgeschlossen werden, und in Ansehung dieses Gegenstandes ist derselben Fortgang zu lassen. Denn

der N.R. gründet seinen Anspruch darauf, daß er ein Privilegium exclusivum habe, und es muß erörtert werden, ob dies Fundament wirklich vorhanden. Die Entscheidung dieser Frage steht nach den Vorschriften §§. 70 und 71 der Einl. zum A. L. R. und §. 38 der V. v. 26. Dec. 1808, den Gerichtshöfen zu. Die Edikte wegen der Gewerbefreiheit v. 2. Nov. 1810, 28. Okt. 1810, 7. Sept. 1811 und 24. Okt. 1811, haben in jener allgemeinen Bestimmung nichts geändert, sondern nur die Art der Entschädigung regulirt, und die Behörden bestimmt, welche die Entschädigungen feststellen, sobald die Befugniß, sie zu fordern, feststehet. Gegen den R. allein ist aber die Klage auf Entschädigung deshalb statthaft, weil außer ihm keiner in N.R. ist, der zur Entschädigung des N.R. beizutragen hat. Das Königl. O. L. G. hat nach diesen mit den H. Min der Fin. und des Inn. festgestellten Grundsätzen, das Stadtgericht zu N R., wegen des ferneren Verfahrens in dieser Sache, mit Anweisung zu versehen, und dasselbe zu bedeuten, daß die Regulirung der Entschädigung zum Ressort der Polizeibehörde gehöre, wenn die Präjudizialfrage: ob Kläger Entschädigung fordern könne, zu seinem Vortheil entschieden worden. (Ann. XX. S. 219.)

Aus dieser geschichtlichen Entwickelung der bestehenden Gesetzgebung ergiebt sich der gegenwärtige Stand der Apotheker-Real-Privilegien in den alten Provinzen.

### A. Natur der Apotheker-Real-Privilegien.

Die im Hypothekenbuche eingetragenen Apotheker-Privilegien gewähren ein gegenwärtig noch fortbestehendes Realrecht, wofern sie aus einer vor Emanation des Gewerbe-Edikts vom 2. November 1810 erfolgten Verleihung herrühren. Es geben dieselben insbesondere eine vererbliche und veräußerliche Berechtigung, wofern sie nicht ausdrücklich nur auf eine für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lauten. Seit Erlaß des Edikts v. 2. Novbr. 1810 werden nur noch diese letztgedachten Berechtigungen ausgegeben. Die Ablösung der Apotheker-Berechtigungen tritt lediglich bei deren Exklusivberechtigung ein und zwar nur in den Fällen einer neuen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte [1]).

### B. Das Hypothekenwesen der Apotheker-Privilegien.

In dem an das Stadtgericht zu Berlin erlassenen R. v. 12. Febr. 1770 [2]) wurde rücksichtlich der privilegia civica, namentlich auch in Betreff der Apotheker-Privilegien angenommen, daß sie den Immobilien nicht gleich zu achten seien, und in den neuen Konsensbüchern nicht eingetragen werden sollten. Auf einen dagegen erstatteten Bericht vom 24. Juni 1771 (l. c. de 1771. S. 261.) wurde aber per R. v. 4. Juli 1771 die Eintragung der privilegiorum civicorum in die Konsensbücher und deren Verhypothezirung wiederum gestattet und bei dieser Theorie ist man in der Hyp. O. stehen geblieben. (I. §§. 15. 35.)

Als demnächst die revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 in den §§. 1 ff. bestimmt, daß die Apotheken nur auf Grund einer vererblichen Konzession gehalten werden können, wodurch das Recht zur Ausübung ein Gegenstand des Verkehrs geworden, wurde die Eintragung in die Hyp. Bücher um so unbedenklicher.

Da aber nach der V. v. 24. Oktbr. 1811 gegenwärtig unter Umständen Apotheken auch auf Grund eines Gewerbscheins angelegt werden können, so daß deren Fortdauer von dessen Ertheilung abhängig ist, so können derartige Apoth. Berechtigungen nicht ins Hyp. Buch eingetragen werden.

Nur in Beziehung auf diese letztgedachten Apotheken ist die Unzulässigkeit ihrer Eintragung durch das R. v. 29. April 1830 ausgesprochen.

Es wird Ihnen auf die Eingabe vom 14. d. M., deren Original-Anlagen zurückerfolgen, eröffnet, daß die Verfügungen des Ober-Landesgerichts zu N., nach denen die

[1]) Vergl. das Schreiben v. 10. März 1840 unten sub B.
[2]) N. C. C. 1770. S. 868.

Digitized by Google

Eintragung Ihrer Apotheke in das Hypotheken-Buch für unstatthaft erklärt ist, den Gesetzen entsprechen. Die sonst erfolgte Eintragung der Apotheken gründet sich darauf, daß dieselben nur auf den Grund einer vererblichen Konzession gehalten werden konnten, und das Recht zur Ausübung also ein Gegenstand des Verkehrs gewesen ist. In dieser Hinsicht ist nach §. 15. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung sonst deren Eintragung veranlaßt.

Wenn aber die Apotheke nur auf den Grund eines Gewerbescheins angelegt, die Fortdauer derselben also von dessen Ertheilung abhängig ist, kann sie nicht in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden. (Jahrbücher Bd. 15. S. 281. Gräff Bd. 4. 179.)

**Die erst jetzt geforderte Eintragung des Apoth.-Privilegiums, als Pertinenzstück des betr. Grundstücks hält das R. v. 19. März 1828 überhaupt für unzulässig.**

Bei der Prüfung des von dem Apotheker H. zu M. angebrachten Gesuchs, wegen Eintragung seines Apotheker-Privilegiums als Pertinenzstück seines Hauses in das Hypothekenbuch,

wird es zunächst auf eine nähere Beantwortung der Frage angekommen, ob in dem beigebrachten Privilegium wirklich eine solche ausschließliche Gewerbsberechtigung zu finden ist, welche vor dem Gesetz vom 2. November 1810 zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet gewesen ist. Diese Qualifikation indessen vorausgesetzt, so kann doch jetzt, nachdem die ausschließlichen Gewerbsberechtigungen aufgehoben und dafür nur eine Entschädigung verheißen worden, nachdem sie also denjenigen Charakter verloren haben, welcher sie ehedem zur Eintragung in das Hypothekenbuch fähig gemacht hat, von einer solchen Eintragung nicht mehr die Rede sein.

(Min. A. 2620. — Gen. A. 31. Vol. 1. Fol. 257. Ergänz. zur. App. O. S. 57.)

**Allgemein spricht sich über das Hypothekenwesen der Apotheker-Berechtigungen das R. des Just. M. (Mühler) v. 19. März 1840 aus unter Mittheilung eines Schreiben der M. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) u. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1840.**

Auf den Bericht vom 30. April v. J. und in Verfolg der vorläufigen Eröffnung vom 19. Febr. d. J., wird dem Königl. Oberlandesgerichte über die Frage:

in wiefern Apotheker-Privilegien noch als Realrechte fortbestehen, sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

die Aeußerung der Herren Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. d. Mts., womit der Justizminister sich einverstanden erklärt, abschriftlich mitgetheilt. Das Königl Oberlandesgericht wird autorisirt, danach ferner zu verfahren. Berlin, den 19. März 1840.

Der Justizminister. Mühler.

a.

In ganz ergebenster Erwiederung Ew. Exc. sehr geehrten Schreibens v. 23. Mai v. J., betreffend die Frage: in wiefern die in das Hypothekenbuch eingetragenen Apotheker-Privilegien gegenwärtig noch fortbestehende Realrechte gewähren? stimmen wir der für das Fortbestehen solcher Realrechte ausgesprochenen Rechtsansicht des Oberlandesgericht zu N. in dem gefälligst uns mitgetheilten Berichte desselben vom 30. April v. J. in so weit bei, als es sich um pharmazeutische Gewerbsberechtigungen in den älteren, nicht unter französischer- westphälischer oder bergischer Gesetzgebung gestandenen Landestheilen, und aus einer vor Emanation des Gewerbe-Edikts v. 2. Novbr. 1810 sich datirenden Verleihung handelt. Die in der eben bezeichneten ältern Zeit verliehenen Apotheker-Privilegien gehen der Regel nach nicht, wie die Reg. zu N., Anzeige des Oberlandesgerichts, unrichter Weise annimmt. eine auf die Person des Beliehenen beschränkte, sondern eine vererb- und veräußerliche Berechtigung. Dies wird namentlich durch die Apotheker-Ordnung vom 11. Oktobr. 1801. §. 2. dergestalt zur gesetzlichen Präsumtion gestellt, daß eine Ausnahme nur in denjenigen Fällen einer ältern Privilegien-Verleihung Platz greift, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautet. Die sonstigen, an und für sich vererb- und veräußerlichen Apotheker-Privilegien sind einer Beschränkung nach §§. 2—4. a. a. O. der Apotheker-Ordnung nur darin unterworfen, daß ihre Veräußerung bei Lebenszeit des Inhabers überall nicht anders als an einen für das pharmazeutische Geschäft vorschriftsmäßig befähigten und approbirten Nachfolger geschehen darf, und wenn eine privilegirte Apotheke durch Erbgang an einen nicht in solcher Art befähigten Erben fällt, dieser, mit Ausnahme der für die Wittwe und minorennen

Minder des verstorbenen Apothekers geltenden Modifikationen, zur Abtretung binnen Jahresfrist wiederum an einen persönlich approbirten Apotheker verpflichtet ist. Seit Erlaß des Edikts vom 2. November 1810 werden dergleichen vererb- und veräußerliche pharmazeutische Gewerbs-Privilegien allerdings nicht mehr, sondern, dem allgemeinen Grundsatze der Gewerbeverfassung gemäß, zur ersten Anlegung neuer Apotheken sowohl, als auch zu deren nochmaligen Uebernahme und Fortführung, nur persönliche, für den jedesmaligen Inhaber ausschließlich geltende, und keiner Uebertragungs-Disposition von seiner Seite unterworfene Konzession ausgegeben, dergestalt, daß das Recht eines solchen konzessionirten Apothekers bei seinem Abgange vom Geschäfte sich nur auf die Disposition über die materiellen Einrichtungsgegenstände seiner Offizin beschränkt. Die vererb- und veräußerlichen Privilegien älterer Apotheken sind aber nicht aufgehoben, da die im §. 17. des Edikts vom 2. Novbr. 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. Oktbr. 1811, auf welche der §. 89. des Gesetzes vom 7. Septbr. desselben Jahres verweiset, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exklusiv Berechtigung, und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apotheken-Anlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden älteren Apotheker-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. 1. §. 14. der Hypotheken-Ordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Eben so ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach Vorschrift der Apotheker-Ordnung Tit. 1. §§. 12. und 35., wenn zwar dadurch nach §. 4. des Edikts vom 9. Oktbr. 1807 und §. 33. des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu achten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmäßig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medizinalbehörde ertheilten, von Zweckmäßigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokals verlegt werden können. Als eine aus den obigen Bestimmungen der Apotheker-Ordnung hervorgehende Maaßgabe versteht sich jedoch, daß die Vererbung und Veräußerung des mit einem Apotheker-Privilegium verbundenen Grundstückes, so lange dieser Realnexus besteht, den nämlichen Bedingungen in Betreff der persönlichen Qualität des Akquirenten unterliegt, welche für die Vererbung und Veräußerung des Privilegiums an sich selbst vorgeschrieben sind.

Ew. Exc. stellen wir die Verfügung hiernach an das Oberlandesgericht zu N. und die gefällige Mittheilung derselben an mich, den Minister der Medizinal-Angelegenheiten, behufs eines entsprechenden Erlasses auch an die Regierung ganz ergebenst anheim. Berlin, den 10. März 1840.

Der Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein.

Der Min. des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Min. Herrn Mühler Exc.

(B. M. Bl. 1840. S. 175.)

## II.

## Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst auf Grund eines Realprivilegiums in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

### A. Im Allgemeinen.

In den seit den Jahren 1814 neu oder wieder erworbenen Provinzen sind durch Publikation des Landrechts mit den dasselbe abändernden Verordnungen die Gewerbe-Gesetze v. 2. Novbr. 1710 und 7. Septbr. 1811 nicht mit eingeführt worden. Wo daher daselbst Exklusiv-Gewerbe-Berechtigungen bestanden, sind sie durch diese Gesetze nicht aufgehoben worden. Dies sprechen die K. O. v. 23. Okt. 1826 und 13. Jan. 1827 (G. S. 1826 S. 108. 1827 S. 20.) aus, so wie der Bericht des Geh. Obertribunals v. 20. Aug. 1834 (Jahrbücher Bd. 44. S. 333.). Es bemerkt in dieser Beziehung speziell in Ansehung der Apotheker-Privilegien das R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 27. Decbr. 1823 an die Reg. zu Liegnitz.

Digitized by Google

Dem Antrage der K. Reg. in dem Bericht v. 11. v. M., für den bereits approbirten Apotheker N. N. eine besondere Konzession, mit Rücksicht auf seinen Ankauf der E..schen Apotheke zu N. N. ausfertigen zu lassen, liegt ein Mißverständniß der in neuerer Zeit in die Approbations-Formel aufgenommenen Bestimmung zum Grunde, daß der Inhaber für fähig erachtet worden, innerhalb der K. Staaten eine Apotheken-Konzession nachzusuchen. Nach dem §. 1. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung wird, um die Apotheker-Kunst ausüben dürfen, erfordert

a) ein landesherrliches Privilegium und

b) zugleich ein Approbations-Patent.

Das Letztere, als der Beweis, daß der Inhaber die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müssen, ist nach wie vor von Jedem zu erfordern, der sich als Apotheker etabliren will. Anderes verhält es sich nach den neueren Gewerbe-Gesetzen, mit dem ad a erforderten landesherrlichen Privilegio. Wenn gleich alle früher bestandene Apotheken-Privilegien durch diese neueren Gewerbe-Gesetze ihre Exklusivität verloren haben, so sind doch dieselben in den älteren K. Provinzen, wo das G. v. 7. Sept. 1811 mit seinen späteren Deklarationen und Abänderungen zur Anwendung gekommen ist, Real-Privilegien geblieben, in so weit sie solche früher gewesen sind. Für denjenigen persönlich qualifizirten Apotheker, der ein solches Real-Privilegium erwirbt, besteht also die von der K. Reg. ihm auszufertigende Konzession, nur in der auf den geführten Nachweis seiner persönlichen Qualifikation und des Erwerbs des Real-Privilegii ihm auszufertigenden Genehmigung, daß er mit Rücksicht auf diesen Nachweis das Apotheker-Gewerbe betreiben dürfe. Wo die Apotheken-Privilegien etwa niemals Real-Privilegien gewesen sein sollten, so wie in denjenigen Provinzen, in welchen durch die G. während der Fremdherrschaft die Gewerbs-Privilegien gänzlich aufgehoben sind, kann natürlich von dem Erwerb eines noch bestehenden Apotheken-Privilegii nicht die Rede sein, vielmehr ist in allen diesen Landestheilen die Konzession deren der Apotheker außer der Approbation zum Betriebe seines Gewerbes bedarf, nur, wie die Erlaubniß zum Betriebe jedes anderen Gewerbes, eine bloß persönliche Berechtigung, die nach den medizinal-polizeilichen Vorschriften nur ertheilt werden kann, wo entweder bisher schon eine Apotheke bestanden hat, und, daß auch ferner eine existire, für zweckmäßig anerkannt wird, oder aber die Eröffnung einer neuen Apotheke für zulässig erachtet werden muß. Auch in denjenigen wieder erworbenen Provinzen, in welchen das A. L. R. wieder eingeführt ist, hierdurch die von der vorigen Herrschaft aufgehobenen Gewerbs-Privilegien, wie sich von selbst versteht, nicht wieder aufgelebt, so wie ferner überall, wo die Erlaubniß zur Eröffnung einer bisher nicht vorhanden gewesenen Apotheke ertheilt wird, hierdurch kein vererbliches und veräußerliches Privilegium entsteht, sondern eine nur persönliche Gewerbs-Berechtigung, deren Ausfertigung der K. Reg. überlassen bleibt. Lediglich um diesen verschiedenen möglichen Fällen das Approbations-Formular anzupassen, ist darin die oben erwähnte Bestimmung aufgenommen worden, daß der Inhaber eine Apotheken-Konzession nachzusuchen für fähig erachtet worden sei.

(A. VII. 992—4. 153.)

Es frägt sich daher, in wie weit in diesen Provinzen, abgesehen von diesen Gesetzen, Apotheker-Real-Privilegien bestanden haben.

### B. Die ehemals Königlich Westphälische Landestheile.

In diesen Landestheilen wurde die Vererblichkeit der Apotheker-Privilegien durch die allgemeinen Westphälischen Gewerbe-Gesetze v. 5. August 1808, die Einführung einer Patentsteuer betreffend [1]), und v. 12. Febr. 1810, welches die Erhebung der Patentsteuer festsetzt [2]) aufgehoben, wenn gleich dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Es nehmen dies an:

1) Das Geheime Ober-Tribunal in dem Urtel vom 22. Mai 1839 [3]), welches sich in folgender Art hierüber ausspricht.

---

[1]) Gesetz-Bülletin des Königsreichs Westphalen. 1808. S. 274 ff.

[2]) a. a. O. Jahrg. 1810. S. 122.

[3]) Durch dieses wurde das Urtel des zweiten Senats des O. L. G. zu Halberstadt v. 20. Juli 1836 reformirt, welches das Gegentheil annahm. Auch schon im J. 1837 hatte das Geh. Ob. Tribunal in einem vom Just. Min. erforderten Gutachten die nämliche Ansicht ausgesprochen. Vergl. das R. vom 2. Jan. 1837. sub a.

Digitized by Google

Das Gesetz v. 12. Febr. 1810 verordnete:

Art. 2. „Vom 1. Januar 1810 an gerechnet sollen diejenigen, welche innerhalb Unsers Königreichs Handel, Industrie, Gewerbe oder ein Handwerk treiben, welche in dem, dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tarif aufgeführt sind, oder demselben in der Folge noch hinzugefügt werden sollten, gehalten sein, sich mit einem Patent zu versehen und (die) für die Klasse des Tarifs, zu welcher sie gehören werden, festgesetzten Abgaben nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer Gemeinde, oder auch, wenn sie solche Arten von Handel, Industrie, Handwerken oder Professionen treiben, welche im Tarif in keine Klasse gesetzt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu bezahlen."

Art. 20. „Die Patente sind personell, und können nur für diejenigen gelten, auf deren Namen sie ausgestellt sind; folglich muß jeder Handelsgesellschafter — — sein eigenes Patent haben. Doch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die Kommanditen-Genossen, noch auf die Kommis, denen statt des Gehalts ein Theil des Gewinnstes ausgesetzt ist, noch auf Eheleute, welche gemeinschaftlich denselben Handel treiben und in Gütergemeinschaft leben, endlich auch nicht auf die Spediteurs. — —

In gleicher Art sollen auf den Fall, daß ein Patent-Steuerpflichtiger im Laufe des Jahres verstirbt, seine Söhne und Töchter, oder auch seine Geschwister, im Fall diese seine Erben sein sollten, sein Gewerbe auf sein Patent fortsetzen können, ohne für das laufende Jahr zur Lösung eines neuen verpflichtet zu sein."

Art. 21. „Ein jeder Einländer, der mit einem Patente versehen ist, kann seinen Handel, seine Profession oder Industrie im ganzen Umfange des Königreichs treiben, ohne in Betreff desselben weder auf eine bestimmte Zeit, noch auf einen bestimmten Kanton oder Bezirk beschränkt zu sein."

Am Schlusse des Artikels folgen einige spezielle Ausnahmen in Ansehung gewisser Gewerbe, bei denen außer dem Patent noch eine besondere Erlaubniß des Ministers des Innern oder der Ortsbehörde nachgesucht werden soll..

In dem ersten Theile des Tarifs, welcher die nicht nach Klassen besteuerten Gewerbe enthält, kommen nun namentlich unter Nr. 38 auch die Apotheker vor, und es ist daher außer Zweifel, daß das Gesetz auch auf diese volle Anwendung findet.

Allerdings ist in dem Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthalten,

daß die dingliche Qualität der bisherigen Realprivilegien im Allgemeinen und der Apotheker-Privilegien insbesondere aufgehoben werde, oder fortan wegfalle.

Sobald man indeß, in Uebereinstimmung mit Art. 10. 12. u. 16. der Westphälischen Konstitution vom 7. December 1807, annimmt, daß das Gesetz die bisher bestandenen ältern Privilegien überhaupt als nicht weiter existirend betrachtet habe, und die neuen Einrichtungen, als in deren Stelle tretend, angesehen wissen wolle: so fällt mit dem aufgehobenen Privilegium selbst auch die bisherige Realqualität desselben hinweg, da sich nicht das erstere als solches aufgehoben, die Realqualität dagegen als fortdauernd ansehen läßt.

Daß es aber wirklich die Absicht gewesen ist, durch die neuen Anordnungen die ältern Gewerbeberechtigungen gänzlich zu beseitigen, kann nicht bezweifelt werden.

Denn der Besitz eines Privilegiums setzt, der Natur der Sache nach, Vorrechte vor Anderen voraus; wo also das neue Gesetz Bestimmungen enthält, aus denen ersichtlich wird, daß dergleichen Vorrechte nicht ferner beachtet werden sollen, da ist durch diese Bestimmungen das ältere Privilegium selbstredend als aufgehoben zu betrachten.

Dergleichen Bestimmungen, mit denen die Fortdauer der alten Gewerbe-Privilegien überhaupt und der Apotheker-Privilegien insbesondere unvereinbar ist, sind nun in den, bereits oben angeführten Art. 2. 20. u. 21. des Gesetzes vom 12. Februar 1810 enthalten, indem Art. 2. die Ausübung der Gewerbe überhaupt und des Apotheker-Gewerbes insbesondere, ohne irgend einen Vorbehalt bisheriger Rechte, einzig und allein von der Lösung eines Patents abhängig macht; Art. 21. Jeden, der sich in dem Besitze eines solchen Patents befindet, lediglich in Folge desselben zur Ausübung des Gewerbes im ganzen Königreiche für berechtigt erklärt, und Art. 20. festsetzt, daß die Patente durchaus persönlich sind, und, mit Ausnahme der im Gesetz namentlich bezeichneten Fälle, nur für diejenigen gelten, auf deren Namen sie ausgestellt sind.

Da das Gesetz hier von der, durch den Tod des Konzessionirten eintretenden Erlöschung der Gewerbeberechtigung die einzige Ausnahme macht:

daß die Blutsverwandten desselben das Gewerbe noch bis zum Ablauf des Jahres auf das, von dem Konzessionirten gelöste Patent fortsetzen können,

so ist damit namentlich die Fortdauer der bisherigen Realberechtigung nicht zu vereinigen. (Entscheidungen des Geh. Ob. Trib. Bd. 4. S. 230 ff.)

2) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein), des Inn. (Brenn, Rochow) und der Just. (Mühler) v. 2. Januar 1837.

Digitized by Google

Nach Eingang des Berichts der K. Reg. v. 20. Okt. 1835, betreffend die von derselben in Frage gestellte Aufhebung der Real-Gewerbs-Berechtigungen und andern gewerblichen Privilegien, insbesondere derjenigen der Apotheken in den ehemals Westphälischen Landestheilen, haben die unterzeichneten Min. diesen Gegenstand einer nochmaligen genauen Prüfung unterworfen, der mitunterzeichnete J. Min. auch das abschriftlich beiliegende Gutachten des Geh. Ober-Tribunals eingefordert. Sowie sich hierbei dasjenige, was die K. Reg. bereits in Ihrem frühern Berichte von einer Fortführung des Privilegien-Vermerkes bei den Apotheken zu Halle und Halberstadt in den Hypothekenbüchern erwähnte, durch die jetzt von Ihr vorgelegten Auskunfts-Mittheilungen der betreffenden Gerichtsbehörden als irrig erwiesen hat, eben so können die Min. auch den sonstigen Zweifels-Aeußerungen der K. Reg. gegen die Aufhebung jener älteren Berechtigungen durch die G. des vormaligen Königreichs Westphalen nicht beistimmen. Daß sich in denselben keine Disposition solches unmittelbaren Wortinhalts findet, hat seinen Grund in der umfassenderen Stellung der betreffenden V., welche nicht jene Real- und Privilegien-Gerechtsame allein zum Gegenstande hatten, sondern eine überhaupt gänzlich neue Verfassung des bis dahin nach Grundsätzen der Zunft- und Monopol-Einrichtungen bestandenen Handels- und Gewerbewesens, in hiernach entsprechend allgemein gefaßten Dispositionen einführten. Indem aber die G. v. 6. Aug. 1806 und 12. Febr. 1810 die Lösung eines Patents, als allgemein künftig erforderlichen Titel, zum Betriebe jeder Art bürgerlichen Gewerbes verordneten, hiervon auch die Inhaber bisheriger Privilegien und Real-Berechtigungen weder ausnahmen, noch ihnen die in den Verordnungen für die älteren Provinzen vorbehaltenen Entschädigungsansprüche einräumten, vielmehr nur den Erlaß der bisher vom Handel entrichteten Abgaben aller Art verordneten, und dagegen die Besitzer vormaliger Gewerbsberechtigungen, sofern sie ihr Gewerbe auf den bisherigen Titel und ohne ein erworbenes Patent hätten fortsetzen wollen, unter eine gleiche Bestrafung wie jeden andern unbefugten Gewerbebetreibenden stellten: so wurden dadurch mit allen übrigen, auch die hier in Frage stehenden Berechtigungen älterer Verfassung allerdings ihrem ganzen Wesen nach aufgehoben, und können zu keinem besonderen Vorzuge bei der Zulassung zum Gewerbe mehr geltend gemacht werden. In dieser Art ist auch namentlich Hinsichts der Apotheken-Berechtigungen, bei einer früher bereits von den Apothekern in Magdeburg versuchten Reklamation, die Allerh. Entscheidung ergangen und hat demnach die K. Reg. an dem diesfälligen Grundsatze dergestalt festzuhalten, daß namentlich bei vorkommendem Verkaufe der Apotheken in jenen Landestheilen die Gewerbs-Konzession ein für sich gestellter, zur alleinigen Disposition der Reg. gehörender, und keinem Mitverhandeln zwischen den Kaufbetheiligten selbst unterliegender Gegenstand bleibt. So weit übrigens die sonstigen Umstände mit Grund der Billigkeit dafür sprechen, hat es kein Bedenken, denjenigen persönlich qualifizirten Bewerber, mit welchem der Eigenthümer einer konzessionirten Apotheke bei beabsichtigter Geschäftsaufgebung sich wegen Ueberlassung der Etablissements-Einrichtungen geeignet hat, eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung der erledigten Konzession zu Theil werden zu lassen, und stehen die Min. im Begriffe, eine überhaupt nähere Bestimmung der diesfälligen Grundsätze durch eine, voraussichtlich bald zur Publikation gelangende, Allerh. V. in Antrag zu bringen. (Ann. XXI. S. 255.)

Eben so die R. v. 27. Dec. 1823 und 10. Mai 1840. S. oben.

### C. Die ehemals Kaiserlich Französische und Großherzoglich Bergsche Landestheile.

In diesen Landestheilen wurden alle Real-Gewerbeberechtigungen, mithin auch die der Apotheker durch die fremden Gesetze aufgehoben, und es ist nach dem Gesetze vom 19. Ventôse des Jahres XI. (10. Mai 1803) über die Ausübung der Medizin[1]) und vom 21. Germinal XI. (11. April 1803), die Apotheker betreffend, das Recht zur Ausübung des Apothekergewerbes, außer der Patentlösung, nur von der wissenschaftlichen Qualifikation abhängig[2]).

Vergl. hierüber auch das R. v. 18. Sept. 1824. Kap. 2.

---

[1]) Loi relative à l'exercice de la médicine. Französ. Gesetz-Bülletin Nr. 2436.

[2]) Loi contenant l'organisation des écoles de pharmacie; Paris le 21. germinal an XI.; Französisches Gesetz-Bülletin, Serie III. Bülletin 270. Nr. 2676. Desenne, l. c. p. 570.) Die Art. 23—25. lauten:

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

## Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst auf Grund von Konzessionen.

### Ueber die Anlegung neuer Apotheken auf Grund von Konzessionen bestimmt allgemein:

### 1) die V. v. 24. Okt. 1811 wegen Anlegung neuer Apotheken.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei:

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschließen geruhet:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizeibehörde (in den größern Städten sind es die Magistrate oder Polizei-Präsidien, in den kleinern Städten oder in den Flecken die unter der Kreis-Polizei stehen, ist es diese), die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden; so suchen sie von der Medizinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniß dazu nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes

§. 5. Findet die Medizinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn
entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medizinal-Deputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei großen Stadten, Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizei-Präsidio, im Einverständniß mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschadigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes, v. 7. Sept. d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wiefern mit den Apotheken der kleinern Städte Gewürzkram oder Material-Handel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medizinal-Deputationen der Provinzial-Reg. (G. S. 1811. S. 359.)

### Es sprechen sich ferner hierüber aus:

### 2) das R. v. 27 Dec. 1823, welches Kap. 1. gegeben.

---

Art. 23. „Les pharmaciens reçus dans une des six écoles de pharmacie, pourront s'établir et exercer leur profession dans toutes les parties du territoire de la république."

Art. 24. „Les pharmaciens reçus par les jurys ne pourront s'établir que dans l'étendue du département où ils auront été reçus."

Art. 25. „Nul ne pourra obtenir de patente pour exercer la profession de pharmacien, ouvrir une officine de pharmacie, préparer, vendre ou débiter aucun médicament, s'il n'a été reçu suivant les formes voulues jusqu'à ce jour, ou s'il ne l'est dans l'une des écoles de pharmacie, ou par l'un des jurys, suivant celles qui sont établies par la présente loi, et après avoir rempli toutes les formalités qui y sont prescrites."

Digitized by Google

3) R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Cöln. Durch Verheirathung verliert die Wittwe die Befugniß zur Fortsetzung des Apotheker-Gewerbes, welches rein persönlich ist.

Der Provisor N. N., welcher bisher die Offizin des verstorbenen Apothekers N. N. zu N. N. verwaltet hat, hat um die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt der K. Lande gebeten. Nach den Vorschriften der Apotheker-Ordnung ist dieses Gesuch zulässig; es ist daher die anliegende Approbation ausgefertigt worden, welche die K. Reg. ihm nebst den anliegenden Medizinal-Büchern aushändigen, ihn gehörig vereidigen, die unter der Approbation liquidirten Gebühren von ihm einziehen, und wie gewöhnlich einsenden zu lassen hat.

Dem Ermessen der K. Reg. bleibt überlassen, ob dem N. N., welcher die Wittwe des N. N. geheirathet hat, die Konzession zur Niederlassung in N. N. zu ertheilen sein wird. Durch die erwähnte Verheirathung hat er einen Anspruch, sich in N. N. niederlassen zu dürfen, nicht erworben; vielmehr hat die Wittwe N. N. durch ihre Verheirathung die Befugniß zur Fortsetzung des Apothekergewerbes, welche rein persönlich ist, und von der Wittwe auf Niemanden übertragen werden kann, verloren. (A. VIII. S. 118.)

4) C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an sämmtl. Reg. v. 13. Juli 1840.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke so häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der A. V. v. 24. Okt. 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der K. Reg., unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf spezielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokal-Verhältnissen hinsichtlich der Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die K. Reg. zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letzt genannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende K. Oberpräsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem K. M. d. G., U. u. M. Ang. vorbehalten und also von dem K. Polizeipräsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Konzession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollte, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende K. Reg. wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Konzession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die K. Reg. und resp. das K. Polizeipräsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen moti-

nieten Berichte dem betreffenden K. Oberpräsidium (für Berlin dem K. M. d. G., u. u. M. Ang.) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Min. die K. Reg. auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerh. Kab. Ord. v. 30. Juni v. J. genehmigt worden sind, und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei der mithin hierunter auf das wesentlichste betheiligten Interesse der einzelnen Bewerber, nicht zu begründeten Beschwerden über den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1) Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr- und Servir-Jahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere, oder höhere Qualifikation.

2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4) Die frühere oder spätere Meldung zu der Konzessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke und

5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B., unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualifikation, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat ꝛc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schließlich bemerkt das Min. nur noch, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfe, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Min. dazu einzuholen ist. (V. M. Bl. 1840. S. 310.)

**5) R. desselben Min. (Ladenberg) an die K. Reg. zu Trier vom 12. September 1840.**

Auf den Bericht vom 3. v. M., das Verfahren bei der Konzessionirung neuer Apotheken betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß in der Cirk. V. vom 13. Juli d. J. auf die frühere V. vom 24. Oktbr. 1811 zurückgegangen wird, und die in letzterer gegebene weitere Ausführung des Ausdruckes „Polizeibehörde" nicht minder

auch jetzt noch geltend ist. Die Theilnahme der Kreisbehörde (des Landrathes) kann bei der Entscheidung über Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke, wenn es sich nicht von derselben an einem Orte handelt, in welchem eine vom Landrath unabhängige, besondere Polizeibehörde besteht, um so weniger ausgeschlossen bleiben, als bei Ertheilung der Konzession für kleinere Orte eben so wohl, und in vielen Fällen noch mehr als der Ort selbst, die Umgegend in Betracht kommt, und daher als die eigentliche Ortsbehörde nicht bloß der betreffende Bürgermeister, sondern die Kreisbehörde angesehen werden muß.

Es steht mithin der Bek. der Cirk. Verf. vom 13. Juli d. J. nichts entgegen und hat die K. Reg. solche demnach nunmehr zu veranlassen. (B. M. Bl. 1840. S. 312.)

6) R. dess. Min. (Eichhorn) v. 13. Aug. 1842.

Durch die A. K. O. vom 8 März d. J. [1]) sind die Grundsätze bestimmt, nach denen, bei Aufgebung einer, von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer blos persönlichen Konzession geführten Apotheke, dem nachfolgenden Konzessionserwerber die Uebernahme der Offizin-Einrichtung seines Vorgängers, für einen taxmäßigen Preis, zur Bedingung der Konzessions-Ertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer konzessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maaße vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheken-Konzessionen, als bloß persönlicher Gewerbsberechtigungen, es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Konzessionen, ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen, und danach insbesondere die Auswahl des Erwerbes der neuen Konzession zu treffen. Die Königl. Regierung hat deshalb in künftigen Fällen der Konzessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Konzession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren, unter Beachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Konzession zur Anlegung neuer Apotheken (siehe Anlegung neuer Apotheken) desfalls ertheilten Vorschriften, nach Ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Konzession an einen solchen Pharmazeuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmazeutischen Geschäfte, und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung die vorkommenden Konzessions-Erledigungen ohne Rücksicht darauf, ob der Königl. Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedes Mal in Ihrem Amtsblatte zu publiziren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Konzession bei Ihr einzurechen sind. (B. M. Bl. 1842 S. 116.)

7) R. der Reg. zu Breslau v. 1. Sept. 1842.

Zur nähern Feststellung der Verhältnisse, in welchen sich die konzessionirten Apotheken bei Erlöschen der Konzession, geschehe dies durch den Tod des Konzessionirten, oder durch den beabsichtigten Verkauf der Apotheke befinden, sind von dem vorgeordneten Königl. hohen Ministerium verschiedene Bestimmungen erlassen, welche wir zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, uns veranlaßt finden.

Es stehen dabei folgende Grundsätze fest:

1) Niemand kann eine Apotheke besitzen und verwalten, der nicht ein approbirter Apotheker ist.

2) Eine Konzession gilt nur für den mit derselben Beliehenen, so daß sie weder vererbt, noch verkauft, oder anderweit irgendwie veräußert werden kann.

3) Die Konzession hat nur Gültigkeit für den Ort, für welchen sie ertheilt ist, und kann willkührlich die Verlegung der konzessionirten Apotheke an einen andern Ort nicht stattfinden.

Wenn indessen der Fall eintritt, daß eine konzessionirte Apotheke einem andern als dem bisherigen Besitzer der Konzession verkauft werden soll, so kann dies nur geschehen, nachdem dieselbe durch Sachverständige taxirt worden ist, und ist der durch die Taxation ermittelte Werth der Apotheke als der Preis anzusehen, für welchen die Apotheke erkauft und verkauft werden darf. (Reskript vom 2. Decbr 1836.)

Bei dieser Taxation ist jedoch nur auf den Werth der Apotheke als solcher zu sehen dergestalt, daß der Käufer keineswegs gehalten ist, das Grundstück, in welchem sie sich befindet, mit zu erstehen.

[1]) S. Kap. III. sub. II.

Digitized by Google

Diese Vorschriften hindern jedoch den Eigenthümer einer konzessionirten Apotheke nicht, seine Waarenbestände und Geräthschaften zu verkaufen, oder sich seines Grundstücks irgendwie zu entledigen, natürlich ist aber damit keine Berechtigung zur Fortsetzung des Apothekengeschäfts verbunden.

Wird eine Apothekenkonzession durch den Tod erledigt, so kann das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dringenden Fällen die Hinterbliebenen eben so behandeln, wie die eines privilegirten Apothekers, nach §§. 4. und 5., Tit. I. der Apotheker-Ordnung. (A. Kab. Ordre v. 9. Decbr. 1827).

Ein Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, soll eine neue Konzession nicht erhalten, wenn nicht besondere Umstände obwalten. (R. v. 18. Juli 1840.)

Von jetzt an soll im Falle eine Konzessions-Erledigung nicht mehr dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben der Vorschlag des Nachfolgers in der Konzession gestattet sein, sondern die Auswahl desselben durch den Ausfall der Staatsprüfung bewiesenen Grad der Ausbildung, durch Alter der Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit der Dienstleistung und die sonstige Art des Verhaltens bestimmt werden. Es soll daher jede Konzessions-Erledigung im Amtsblatte mit der Aufforderung zu Meldungen binnen 6 Wochen bekannt gemacht werden. (Min. Bl. 1842 S. 281.)

## Drittes Kapitel.

## Von dem Uebergange des Apotheker-Privilegii und der Apotheker-Konzession auf dritte Personen.

### I. Uebergang durch Vererbung.

#### 1) Die Vorschriften für Erben privilegirter Apotheken sind auch auf konzessionirte Apotheken anwendbar.

K. O. v. 9. Decbr. 1827, mitgetheilt durch C. R. der M. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 23. Juni 1832.

Es ist der Fall vorkommen, daß Reg. über die, durch das Ableben eines konzessionirten Apothekers erledigte Konzession verfügt haben. Da nun das Min. durch die A. K. O. v. 9. Decbr. 1827, aus welcher die bezügliche Stelle hierneben in Abschrift erfolgt (Anl. a.) autorisirt ist, in dringenden Fällen die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers eben so zu behandeln, als die eines privilegirten, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, allemal erst bei dem Min. anzufragen, ehe sie über eine erledigte Konzession anderweit verfügt.

a.

Ich autorisire Sie, nach dem Antrage des Staats-Min., in vorkommenden Fällen die in den §§. 4. 5. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung v. 11. Okt. 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften auch für die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen, und überlasse Ihnen, die Reg. hiernach anzuweisen. (Ann. XVI. 491.)

#### 2) Bedingungen der Fortsetzung des Apothekergewerbes durch die Erben.

a) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hufeland) an das Med. Koll. zu Koblenz v. 18. Septbr. 1824.

Die Genehmigung der Vorschläge des K. Med. Kollegiums, welche in dem über die wünschenswerthe Verminderung der Apotheken in den Rhein-Provinzen unterm 13. Mai d. J. erstatteten Berichte enthalten sind, muß das Min. unter allen Umständen für bedenklich halten, und zwar um so mehr, da durch die bestehenden Verwaltungs-Grundsätze für diesen Gegenstand bereits so weit gesorgt zu sein scheint, als es ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Das Min. will in dieser Hinsicht nur auf die Verhandlungen über den Verkauf der Offizin des Apothekers R. R. in N. N. aufmerksam machen, welcher nach der Verf. des K. O. Präs. v. 23. Juni v. J. nicht gestattet worden ist. Die Fortsetzung einer schon bestehenden Apotheke ist also nur in folgenden Fällen möglich:

1) wenn sie auf einem Real-Privilegio beruht, ein Fall, der in den Rhein-Provinzen nicht vorkommen kann;

2) wenn die Witwe des Apothekers das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen will, bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung;

3) wenn der Sohn ein qualifizirter Apotheker ist, oder im Fall der Minderjährigkeit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird;

4) wenn die Tochter noch minorenn ist und bis zur erlangten Majorennität sich an einen qualifizirten Apotheker verheirathet.

Sobald dagegen ein Apotheker, der keine Real-Gerechtigkeit besitzt, oder dessen vorstehend unter 2. 3. und 4. gedachten Erben das Gewerbe aufgeben, so hängt es von der

betreffenden Reg. ab, keinem andern Apotheker die Konzession für den Ort zu ertheilen, und somit die Apotheke eingehen zu lassen; eben so steht es ihr ganz frei, wem sie eventualiter die Konzession ertheilen will, so daß also der Konzessionirte ganz freie Wahl hat, von dem vorigen Besitzer der Apotheke das Haus, das vorhandene Inventarium ꝛc. zu kaufen oder ihm dessen anderweiten Verkauf zu überlassen, und sich das Benöthigte selbst anzuschaffen.

Das K. Med. Kollegium wird sich hieraus überzeugen, daß den Behörden bereits sehr viel Spielraum gelassen ist, um in vorkommenden Fällen das allgemeine Beste durch die Schließung überflüssiger Apotheken ohne Beeinträchtigung des Interesses der Apotheker wahrzunehmen, welche eine ihnen nur persönlich zustehende Berechtigung (mit den wenigen unter 2. 3. und 4. erwähnten Ausnahmen) an einen Dritten nicht übertragen können. Wie dringend aber das Interesse des Publikums und der Apotheker selbst diese Ausnahmen erheischt, ist in der, dem dortigen K. O. Präs. zugefertigten Verf. an die Reg. zu Köln v. 18. v. M. ausführlich erörtert worden.

(A. VIII. 923—3. 143.)

### b) R. dess. Min. an das Land- u. St. G. zu N. v. 25. Aug. 1824.

Die K. Reg. zu Minden hat bereits unterm 21. Juni c. über die fernere Verwaltung der durch den Tod der verstorbenen Apothekerwittwe N.N. zu N.N. vakant gewordenen Apotheke zum Besten deren hinterlassenen minderjährigen Tochter berichtet. Es ist hierauf an die K. Reg. der abschriftlich anl. Bescheid v. 31. v. M. erlassen worden.

Sollte das K. L. u. St. G. es hiernach nicht vorziehen, die Apotheke bis zur Großjährigkeit der jungen N.N. verwalten und derselben zu überlassen, sich deren Besitz durch die Verheirathung mit einem qualifizirten Apotheker zu erhalten, und sollte vielmehr das K. L. u. St. G. sich bewogen finden, die Apotheke während deren Minderjährigkeit zu veräußern, so muß hierbei erwogen werden, daß nur von der Veräußerung des Hauses und der Gefäße, nicht aber von dem Verkaufe irgend einer erblichen Berechtigung, welche ein Apotheker, der kein Real-Privilegium für sich hat, gar nicht besitzt, die Rede sein kann. Wird sonach Seitens der vormundschaftlichen Behörde die Niederlegung des Gewerbes, dessen Fortführung für Rechnung der jungen N.N. gestattet ist, erklärt, so ertheilt die K. Reg. zu Minden, in sofern sie es nicht für nothwendig hält, die Apotheke ganz eingehen zu lassen, ganz nach ihrer freien Wahl einem qualifizirten Apotheker die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in N.N., welchem dann freisteht, sich mit der vormundschaftlichen Behörde über den Ankauf des N.N.schen Hauses und Inventarii zu vereinigen, oder das Erforderliche anderweit anzuschaffen ꝛc. (Ann. VIII. 926.)

### c) R. dess. Min. an die Reg. zu Minden v. 21. Juli 1824.

Es hat kein Bedenken, daß die durch den Tod der Apothekerwittwe N.N. zu N.N. vakant gewordene und durch einen Provisor verwaltete Apotheke, auch noch ferner durch einen solchen zum Besten der von der N.N. hinterlassenen sechsjährigen Tochter bis zu deren Großjährigkeit administrirt werde, indem auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur eine Konzession besitzt, dessen Wittwe und minorennen Kinder, keinesweges aber auch andere Erben, im allgemeinen zu gestatten ist, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes oder Vaters durch einen qualifizirten Provisor resp. während ihres Wittwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen Apotheker-Privilegii sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apotheker qualifizirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, — auch nur das Apotheken-Inventarium, keinesweges aber eine Gewerbs-Berechtigung an einen Dritten veräußern dürfen. Vielmehr wird es in diesen Fällen lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängen, wem die Gewerbs-Berechtigung zu ertheilen sei, und eben so wenig wird auch der neue Gewerbs-Berechtigte angehalten werden können, gerade das zu einer Apotheke eingerichtet gewesene Haus nebst den Utensilien kaufen zu müssen ꝛc.

(Ann. VIII. 925.)

### d) R. desselb. Min. an die Reg. zu Königsberg v. 27. März 1824.

In Eröffnung auf den Bericht v. 16. v. M. wegen Behandlung der Wittwen konzessionirter Apotheker muß das Min. die Reg. zunächst darauf aufmerksam machen, daß der §. 468. Tit. 8. Thl. 2 des A. L. R. durch die neuere Gesetzgebung, wonach neue Gewerbs-Privilegien überhaupt nicht mehr ertheilt werden, abgeändert worden ist. Welche Bewandniß es überhaupt gegenwärtig mit den Privilegien und Konzessionen für Apotheker hat, wird die K. Reg. aus der unter dem 27. Dec. v. J. an die Reg. zu Liegnitz erlassenen hierneben in Abschrift anliegenden Verf. ersehen. Es hat aber gar kein Bedenken, daß auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur eine Konzession besitzt, doch dessen Wittwe und minorennen Kindern, keinesweges aber

auch anderen Erben zu gestatten ist, das Gewerbe ihres verstorbenen resp. Ehemannes und Vaters durch einen qualifizirten Provisor, resp. während ihres Wittwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit, fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen Apotheker-Privilegii sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apotheker qualifizirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, — auch nur das Apotheken-Inventarium, keinesweges eine Gewerbsberechtigung an einen Dritten veräußern dürfen, vielmehr es lediglich von dem Befinden der Behörde abhängt, wem die Gewerbs-Berechtigung zu ertheilen ist.

(Ann. VIII. 612. —2.)

e) C. Verf. dess. Min. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg. und Oberpräsidien v. 10. Jan. 1844. Uebertragung einer Apotheke auf den dazu qualifizirten Sohn oder Enkel des frühern Besitzers derselben.

Des K. Maj. haben auf meinen Antrag mittelst Allerh. O. v. 23. Dec. v. J. mich zu ermächtigen geruhet, in Fällen, wo ein blos mit einer persönlichen Konzession versehener Apotheker seinem zur Ausübung der Pharmacie vorschriftsmäßig qualifizirten Sohne oder Enkel die Apotheke bei seinen Lebzeiten übertragen oder auch durch letztwillige Verfügung zugewendet hat, oder der so qualifizirte Sohn oder Enkel eines Apothekers die Apotheke aus dessen Nachlasse übernehmen will, zu Gunsten eines solchen Sohnes oder Enkels, in sofern ich die Umstände danach angethan fände, eine Ausnahme von der sonst bei Wiederverleihung erledigter Apotheken-Konzessionen in Gemäßheit der Verf. vom 13. Aug. 1842 stattfindenden öffentlichen Konkurrenz eintreten zu lassen.

Die K. Reg. ꝛc. veranlasse ich, in allen Fällen, in welchen unter den angegebenen Voraussetzungen eine Dispensation von der öffentlichen Konkurrenz bei Wiederverleihung einer persönlichen Apotheken-Konzession angemessen erscheint, oder von den Interessenten in Antrag gebracht wird, zu meiner Entscheidung Bericht zu erstatten.

(B. Min. Bl. 1844. S. 14.)

f) Verf. desselben Minist. an die K. Reg. zu N. v. 16. März 1844. Begünstigung der Wittwen und Töchter konzessionirter Apotheker bei Fortführung deren Apotheken.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht v. 24. Jan. c., daß in meiner Cirk.-V. v. 10. Jan. c. keine Veranlassung zu der Annahme enthalten ist, als wären dadurch die der hinterbliebenen Wittwe und den Töchtern eines konzessionirten Apothekers durch frühere Verfügungen gewährten Begünstigungen aufgehoben worden. Der Stand dieser Angelegenheit ist vielmehr folgender.

Durch A. K. O. v. 9. Dec. 1827 (Anl. a.) ist der Minister der Med. Ang. autorisirt worden, in vorkommenden Fällen die in den §§. 4. 5. Tit. I. der Ap. O. vom 11. Okt. 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften auch für die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen. Diese Bestimmung kam nach der Fassung der allegirten Paragraphen der Ap. O. nur den Wittwen konzessionirter Apotheker, so lange sie nicht zu einer anderweiten Ehe schritten, und den nachgelassenen minorennen Kindern derselben zu Gute; letzteren dergestalt, daß ihnen die Konzession zu selbstständiger Fortführung der Apotheke ertheilt werden durfte, wenn entweder, bei Vorhandensein eines Sohnes, dieser vor erreichter Großjährigkeit die Approbation als Apotheker erlangte, oder wenn, wo eine Tochter vorhanden war, diese vor erreichter Großjährigkeit sich an einen qualifizirten Apotheker verheirathete. Weiter, als hier angegeben, erstreckten sich die durch die A. O. v. 9. Dec. 1827 den konzessionirten Apothekern gewährten Begünstigungen nicht, so daß also in allen Fällen, welche nicht unter die hier bezeichneten Kategorien gehören, der Grundsatz, daß die Konzession mit dem Tode des Inhabers erlischt, zur Anwendung zu bringen, und über die Konzession von der Behörde anderweit zu disponiren war.

Wenn bei dieser Lage der Sache des Königs Maj. durch die A. O. vom 23. Dec. v. J. mich zu ermächtigen geruht haben, die bei Erledigung einer Apotheken-Konzession durch die Cirkular-Verfügung v. 13. Aug. 1842 vorgeschriebene öffentliche Konkurrenz in solchen Fällen nicht eintreten zu lassen, wo der frühere Inhaber derselben seine Apotheke einem qualifizirten Sohne oder Enkel bei Lebzeiten oder durch testamentarische Verfügung übertragen hat, oder wo ein qualifizirter Descendent die Apotheke aus dem Nachlasse übernehmen will, so wird die Königl. Regierung bei näherer Vergleichung dieser Bestimmungen leicht einsehen, daß beide von ganz verschiedenen Fällen handeln, und daß die letzte keinesweges, wie die Königl. Regierung anzunehmen scheint, die fortwährende Gültigkeit und Anwendbarkeit der ersteren ausschließt. Vielmehr hat durch die A. K. O. v. 23. Dec. v. J. den konzessionirten Apothekern eine neue und be-

Digitized by Google

sonders für die hiesige Provinz sehr wichtige Begünstigung zugewandt werden sollen, durch welche es in solchen Fällen, wo ein konzessionirter Apotheker Söhne hat, fast immer möglich werden wird, diese in dem Besitze des Geschäfts und dadurch die Familie in ihrem Nahrungsstande zu erhalten.

Uebrigens mache ich die K. Reg. noch besonders darauf aufmerksam, daß sowohl die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dec. 1827, als die A. K. O. v. 23. Dec. 1843 die Gewährung der in denselben enthaltenen Begünstigungen dem Minister der Med. Ang. vorbehält, welcher in jedem einzelnen Falle nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse beschließt. In soweit die K. Reg. nach Inhalt Ihres Berichtes bisher in Fällen dieser Art etwa selbst verfügt haben sollte, kann es hierbei sein Bewenden behalten. Für die Zukunft aber will ich, wenn im dortigen Regierungs-Departement Fälle eintreten sollten, in denen es sich um die Anwendung der Vorschriften einer der beiden erwähnten höchsten Ordres handelt, jedesmal den motivirten gutachtlichen Bericht der K. Reg. zu meiner Beschlußnahme erwarten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

a.

Ich autorisire Sie, nach dem Antrage des Staatsministeriums, in vorkommenden Fällen, die in den §§. 4. 5. Tit. I. der Apotheker-Ordnung vom 11. Okt. 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften, auch für die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen, und überlasse Ihnen, die Regierungen hiernach anzuweisen. Berlin, den 9. December 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister, Freiherrn von Altenstein. (B. M. Bl. 1844. S. 71.)

## II. Uebergang durch Kauf.

**Ueber den Verkauf der Apotheken, die auf Grund einer blos persönlichen Konzession betrieben werden und die Verpflichtung zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung des Vorgängers bestimmte:**

**1) das R. desselb. Min. v. 8. Juli 1834 an das Ob. Präs. der Provinz Schlesien, mitgetheilt durch das C. R. der Reg. zu Breslau vom 30. Juli 1834.**

Es ist zeither mehrmals der Fall vorgekommen, daß bloß persönlich konzessionirte Apotheker einen Verkauf ihrer persönlichen Konzession dadurch zu erreichen gesucht haben, daß sie anscheinend nur das Haus und die Medizin-Vorräthe an einen Apotheker verkauft, für diesen aber gleichzeitig die neue Ausfertigung oder vielmehr Umschreibung ihrer persönlichen Konzession nachgesucht, und so in der Wirklichkeit die Konzession selbst zu verkaufen gesucht haben.

Höheren Orts [1]) ist aber jetzt bestimmt, daß bei der anderweiten Verleihung einer zur Erledigung kommenden Apotheker-Konzession auf eine etwa erfolgte Acquisition der allein verkäuflichen materiellen Einrichtungs-Gegenstände von den bisherigen Konzessions-Inhabern, an und für sich gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern die neue Konzession lediglich nach administrativen Gründen, demjenigen unter den Bewerbern zuzuwenden sei, der sich in Betreff seiner Tüchtigkeit, seiner längeren Funktion im pharmazeutischen Gewerbe, seines dabei bewiesenen Fleißes u. s. w. aus dem Standpunkte des allgemeinen Interesse des Medizinalwesens, am geeignetesten dazu erwiesen, und daß diesem sodann die Uebernahme des von seinem Vorgänger eingerichteten materiellen Etablissements, als zur besondern Privat-Verhandlung gehörig, überlassen bleibe, bei der das öffentliche Interesse wahrzunehmen, die Staatsbehörde sich vorbehalte.

Da es nun aber auch darauf ankommt, Kaufkontrakte über Apotheken-Konzessionen, welche hiernach nicht bestehen könnten, von vorn herein zu verhindern, so ist vorgeschrieben, daß bei dem Abgange eines konzessionirten Apothekers Behufs der anderweiten Verfügung über die erledigte Konzession, sofort Seitens der Ortsbehörde uns davon Anzeige gemacht werde, indem zugleich bestimmt worden ist, daß, wenn Seitens der K. Ob. Präs. der Prov. die Errichtung einer neuen Apotheke an einem bestimmten Orte einmal gestattet ist, und es demnächst bei dem Abgange des Inhabers der Konzession auf die anderweite Verleihung derselben ankommt, diese von den betreffenden K. Reg. ressortiren soll ꝛc. (A. XVIII. 1121.)

**2) K. O. v. 8. März 1842, betr. die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.**

---

[1]) Durch Min. R. v. 8. Juli 1834 an das K. Ob. Präs. der Prov. Schlesien.

Digitized by Google

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. J. genehmige Ich, daß bei Entschädigung einer blos persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzession ertheilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch im guten Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthe nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, so wie die Quantität und der Preis derselben ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einer der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letzterer leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu konzessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. März 1842.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1842. S. 111.)

3) In Anfehung des anzuwendenden Kaufstempels bemerkt das R. des Fin. Min. (Klewitz) an die Reg. zu Köslin v. 18. Febr. 1825.

Wenn gleich das Allg. L. R. §§. 11. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten verstehet, so ist dem Finanzministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempeltarif darunter solche Realberechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14 ff. Tit. I. der Hypothekenordnung unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrages sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Konzession zu betrachten ist. Die Apothekenberechtigungen haben übrigens die neue Gesetzgebung zwar in soweit ihre frühere Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apothekenberechtigungen, die früher schon wirkliche Realgerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apothekenberechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkauf mit einer Stempelsteuer von 1 Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der, nach Anzeige der K. Reg. v. 15. v. M. zu Stolpe für 15000 Rthlr. verkauften Apotheken-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden. (A. IX. S. 61.)

## III. Uebergang durch Verpachtung und Vererbpachtung einer Apotheke.

Während die Verpachtung der Apotheken verboten ist, steht deren Vererbpachtung nichts in Weg. Es bestimmen hierüber:

1) Das C. R. desselben Min. (Altenstein) v. 19. Mai 1821.

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das med. polizeiliche Interesse, indem bei stattfindenden Mängeln der Pächter sich in der Regel auf den Verpächter, und der letzte sich wieder auf den ersten beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 7. zur Qualifikation eines Apothekers den Nachweis verlangt, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann, und §. 4. selbst den Wittwen und minorennen Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung der Apotheken, sondern nur deren Verwaltung durch einen qualifizirten Provisor gestattet. Es kann daher auch eine Apotheken-Verpachtung nicht ferner stattfinden.

(Ann. V. S. 457.)

2) Das R. dess. Min. (Hufeland) v. 13. Mai 1824.

Dem Min. ist von der Vererbpachtung einer Apotheke zu Meseritz, die Sie nach Ihrer Eingabe v. 26. v. M. zu akquiriren wünschen, nichts bekannt; es kann Ihnen daher nur im Allgemeinen eröffnet werden, daß das Min. gegen die Vererbpachtung privilegirter Apotheken nichts zu erinnern findet. (A. VIII. S. 115.)

Digitized by Google

## Dritter Abschnitt.

# Von der subjektiven Qualifikation zur Ausübung der Apothekerkunst.

### Erstes Kapitel.

### Von der subjektiven Qualifikation des Apothekers.

#### I. Wissenschaftliche Qualifikation.

Schon das Landrecht bestimmte II. 8. §. 465, daß nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben und zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig befunden, fähig seien, einer Apotheke vorzustehen. Wie diese Prüfung anzustellen und was in derselben zu verlangen, verordnete demnächst das Regl. v. 1. Febr. 1798, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden solle (Rabe Bd. 5. S. 14. ff.), in den §§. 21. 22. Demnächst disponirten hierüber die §§. 7. bis 12. der Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801. Beiden jedoch derogirte das Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen v. 1. Decbr. 1825, welches in Betreff der Apotheker erster Klasse in den §§. 6. c. 10. 36—40. und 42. Nr. 3., in Betreff derer zweiter Klasse in den §§. 49. 50. 51 c. 60. bis 62. Bestimmungen enthält. Vergl. diese mit den späteren Zusätzen oben Abthl. I. Seite 367. u. 387.

#### II. Unbescholtenheit.

In vorausgesetzter Nothwendigkeit des Requisites der Unbescholtenheit verordnet das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Ladenberg) an die Reg. zu Arnsberg v. 26. Jan. 1841, daß ein Apotheker während der gegen ihn schwebenden Criminal-Untersuchung die Apotheke nicht selbst verwalten dürfe [1]).

Die gesammte Apotheken-Verfassung in den K. Preuß. Staaten beruht hauptsächlich auf der Rücksicht, daß nur solchen Männern die Verwaltung einer Apotheke verstattet werde, welche, außer den von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, auch durch die Unbescholtenheit ihres Wandels die unumgänglich nöthige Bürgschaft dafür gewähren, daß sie den, an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets auf das gewissenhafteste nachkommen werden; da nun diese Garantie bei dem Apotheker R. in R., nach den ihm gemachten Anschuldigungen, in jeder Weise fehlt, andererseits aber das hierunter obwaltende Bedürfniß in R. das Vorhandensein einer offenen Apotheke daselbst dringend nothwendig macht, so bleibt, wie der K. Reg. auf den Bericht vom 16. Decbr. v. J. hierdurch eröffnet wird, nichts übrig, als daß dem ꝛc. R., welchem bei der gegenwärtigen Lage der Sache die Verwaltung seiner Offizin keineswegs gestattet werden darf, Seitens der K. Reg. aufgegeben werde, innerhalb vier Wochen, wenn er es nicht vorziehe, seine Apotheke vor Ablauf dieser Frist zu verkaufen, die Verwaltung derselben einem geeigneten, von der K. Reg. zu bestätigenden Provisor bis zur Entscheidung der gegen ihn schwebenden Criminal-Untersuchung zu übertragen, widrigenfalls, in nothwendiger Berücksichtigung des hierbei so wesentlich betheiligten Interesses des Publikums, zur Verleihung einer Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke dortselbst an einen hierzu qualifizirten Apotheker unfehlbar werde geschritten werden. Hiernach hat die K. Reg. das Erforderliche zu veranlassen und über die Lage dieser Angelegenheit innerhalb sechs Wochen zu berichten.

(B. Min. Bl. 1841. S. 26.)

#### III. Eid und Approbation des Apothekers.

Vergl. den von den Apothekern zu leistenden Eid Abthl. I. (von den Mediz. Personen im Allgemeinen) und über das an die Stelle der früheren

---

[1]) Diese Folgerung erscheint in den Gesetzen nicht begründet, da diese jene Folge einer Crim. Untersuchung gegen einen Apotheker nicht kennen. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn während der Crim. Untersuchung die Anschuldigungen sich mehr oder weniger als erwiesen herausstellen.

Digitized by Google

Approbation der Apotheker treffende Fähigkeits-Zeugniß das R. vom 28. Novbr. 1825. (Oben S. 409.)

IV. Unfähigkeit der Aerzte zum Besitze von Apotheken.

Diesen in der Einleitung zu dieser Unterabtheilung seinen Gründen nach näher beleuchteten Satz spricht das L. R. II. 8. §. 468 aus. Das Ges. lautet:

„Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch Andere verwalten."

Die Worte „in der Regel" beziehen sich dem Anschein nach auf die Bestimmung des §. 14. der Ap. O. v. 11. Okt. 1801, nach welcher Aerzte in dem daselbst bestimmten Falle eine Hausapotheke besitzen dürfen.

## Zweites Kapitel.

## Von der subjektiven Qualifikation des übrigen pharmazeutischen Personals.

### I. Des Lehrlings.

Es bestimmen hierüber:

1) Die §§. 15 bis 17. Tit. 1. der Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801:

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten der Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherrn ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbaren Apotheker-Gehülfen

Digitized by Google

jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Disciplel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinfort kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts denselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

Die einzelnen Festsetzungen dieser §§. werden in den folgenden R. näher erörtert.

2) R. des M. der G., U. u. M. Ang. v. 27. Juli 1821 an die Reg. zu Danzig.

In Hinsicht der Annahme von Lehrlingen enthält zwar die Apoth. Ord. allerdings ausnahmsweise die Bestimmung, daß auch ohne Gehülfen ein Lehrling gehalten werden könne, wenn der Apotheker als ein geschickter und sein Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist. Hierunter wird aber verstanden, daß er seine Präparate größtentheils selbst bereite, und niemals kann diese Bestimmung zum Deckmantel für eine Einrichtung des Geschäfts mißbraucht werden, bei welcher (z. B. beim Materialhandel) die Ausbildung des Lehrlings nothwendig vernachläßigt werden muß.

3) R. desselben Min. v. 29. Sept. 1821.

Wenn ein Apotheker nur einen Gehülfen hält, kann ihm gegen das Gesetz die Annahme von zwei Lehrlingen um so weniger gestattet werden, als durch ein unverhältnißmäßiges Halten von Lehrlingen nur die ohnehin schon große Anzahl von Gehülfen, die kein Unterkommen finden können, vermehrt werden würde.

4) R. dess. Min., mitgetheilt durch Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 7. April 1822.

Da zufolge eines R. des Min. der G., U. und M. Ang. auch in dem Umfange unseres Reg. Bez. mit Strenge darauf gehalten werden soll, daß die Bestimmung der revidirten Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801. Tit. I. §. 15 l. c., zufolge welcher die

Apotheker nur so viele Lehrlinge halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben, derzestalt, daß wenn sie nur einen ausgelernten Gehülfen haben, sie auch nur einen Lehrling halten dürfen, und daß, wenn die Geschäfte so unbedeutend sind, daß sie dieselben nur mit einem Menschen bestreiten können, sie gar keinen Lehrling, sondern nur einen Gehülfen zu halten befugt sind, genau befolgt werde; so werden hiermit sämmtl. Apotheker aufgefordert, sich in Zukunft strenge an diese Vorschrift zu halten, die Kreisphys. aber beauftragt, uns mit dem 1. Juni d. J. zu berichten, ob diese Verordnung genau befolgt worden. (A. VI. 433.)

5) C. R. dess. Min. (v. Altenstein) v. 14. April 1823.

Das Min. findet für nothwendig, nicht allein die bestehenden G. in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apothekerlehrlinge nach der revidirten Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801. Tit. I. §§. 15—17 neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Phys. des Kreises mitunterzeichnet werden und von demselben dahin bestätiget sein müssen, daß das angeführte Subjekt während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Phys. in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtl. Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten sein, dem Phys. jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apothekerlehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach denselben schriftliche Anzeige zu erstatten. (A. VII. 406.)

6) R. dess. Min. (v. Altenstein) an die Reg. zu Breslau v. 10. Okt. 1839.

In Betreff der Prüfung der aufzunehmenden Apothekerlehrlinge können, wie der K. Reg. auf den Bericht vom 13. Aug. c. hierdurch eröffnet wird, einzig und allein die hierauf Bezug habenden, in dem §. 15 der revidirten Apoth. Ord. vom 11. Okt. 1801 festgestellten Bestimmungen Anwendung finden. Es haben danach die Kreisphys. nach dem hierin angegebenen Maaßstabe die Qualifikation der erwähnten Lehrlinge zu beurtheilen, und bedarf es dabei eines besondern, dem Phys. vorzulegenden Nachweises darüber, daß der zur Prüfung präsentirte junge Mann die Kenntnisse sich erworben hat, welche von einem Schüler der dritten Klasse eines Gymnasii gefordert werden, keineswegs.

Wenn von einer einzelnen K. Reg. in Bezug auf diese Angelegenheit eine abweichende Bestimmung erlassen worden ist, so kann letztere, ohne die besondere Genehmigung des Ministerii erhalten zu haben, in keiner Art als allgemein geltend betrachtet werden. (A. XXIII. S. 480.)

7) Vgl. auch das R. v. 29. Juni 1838 unten sub II.

## II. Qualifikation des Gehülfen.

### Ueber die Qualifikation des Gehülfen sprechen

1) die §§. 18 bis 20. Tit. I. der rev. Ap. Ord. v. 11. Okt. 1801.

Der mit dem Lehrbriefe versehene Apothekerlehrling wird ein Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staates autorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lernjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, der Dispensirung und Taxirung der Medikamente unterziehen zu können. Bei der Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er das Rezept nicht nochmals mit Bedacht gelesen und sich von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Komposita und Präparate nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren. Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe, daß er demzufolge als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige

und unanständige Besuche in der Apotheke anzuhalten, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Personen mit musterhaften Beispielen vorangehe. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muß der Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freier Station exklusive Kleidung, sich jährlich mit dem Gehalte begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Ortes gewöhnlich erhält. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademieen Gelegenheit haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Kollegium medicum et sanitatis befugt sein, ihm ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere, als die Medizinalbehörde fähig ist, zu beurtheilen, ob einem Kandidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Einzelnes hiervon ist abgeändert

2) durch das Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825. §. 6. c. und 51 c., welches Abth. I. zu vergleichen ist.

3) In Ansehung ausländischer Prüfungen bestimmt das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Cöln v. 29. Juni 1838.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die von ausländischen Behörden vorgenommenen Prüfungen von Apothekerlehrlingen und Gehülfen von den diesseitigen Behörden wegen der Verschiedenheit der in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen und zu machenden Anforderungen nicht als gültig anerkannt werden können. Es darf vielmehr Niemand, der in einer ausländischen Apotheke in der Lehre gestanden, oder als Gehülfe servirt hat, als Lehrling oder Gehülfe in eine inländische Apotheke aufgenommen werden, bevor er nicht das Examen resp. als Apothekerlehrling oder als Gehülfe, den diesfalls bestehenden Vorschriften gemäß, vor dem betreffenden Physikus in den diesseitigen Landen bestanden hat. (A. XXII. S. 799.)

4) Vergl. auch die Bestimmungen über die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Apotheker (oben S. 367.), und über die Apothekerschulen (oben S. 340.).

5) Militairdienstpflicht der Pharmazeuten.

Vergl. die oben S. 436 angeführten V., und das C. R. des Kr. Min. v. 20. Mai 1831, 31. Dec. 1832 und 26. März 1836.

(Schellers amtl. Cirk. des Chefs des Mil. Med. Wes. S. 179 u. 277.)

## III. Qualifikation und Rechtsverhältnisse des Provisors.

Das L. R. II. 8. §. 467 legt einem Provisor die Rechte und Pflichten eines Handlungs-Faktors bei, die im L. R. II. 8. §§. 497 flg. des Näheren bestimmt sind. Es wurden demnächst seine Verhältnisse ferner festgesetzt

1) durch die §§. 21—24. Tit. I. der rev. Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801.

§. 21. Ein Kandidat der Pharmacie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens 3 Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muß.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

2) R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) an die Reg. zu Liegnitz v. 22. Dec. 1823.

Wenn die K. Reg., wie in ihrem Berichte v. 15. v. M. bemerkt worden, den Apotheker N. N. zu N. N. zur Anstellung eines Provisors in seiner Offizin genöthigt hat, so ist sie dadurch weiter gegangen, als sie nach den bestehenden Verordnungen berechtigt ist, welche ihr nur die Befugniß geben, darauf zu dringen, daß die Apotheken in dem gehörigen Stande erhalten werden, keineswegs aber, dem Apotheker auch vorzuschreiben,

Digitized by Google

welcher Mittel für diesen Zweck er sich bedienen müsse. Es ist auch nicht abzusehen, welchen Effekt in Fällen, wie der vorliegende, die Anstellung eines Provisors, wenn sie überhaupt in der Verfassung läge, haben soll, da nach §. 23. Tit. I. der Ap. Ord. das Wesen der Stellung eines Provisors darin liegt, daß er an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich ist, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde. Es ist hierin deutlich genug ausgesprochen, daß ein Provisorat in seiner eigentlichen und gesetzlichen Bedeutung bei solchen Apotheken, denen ein approbirter Apotheker vorsteht, gar nicht gedacht werden kann. Auch kann die K. Reg. unmöglich gemeint gewesen sein, daß der Apotheker N. N. durch die Annahme eines Provisors von jeder eigenen Verantwortlichkeit für seine Offizin sich befreien könne, besonders da sie am Schlusse ihres Berichts auf die fortwährende Direktion und Aufsicht Seitens des N. N. ein besonderes Gewicht legt. Im Allgemeinen versteht es sich aber ganz von selbst, daß Niemand innerhalb der K. Staaten als Provisor anerkannt werden kann, der nicht von inländischen Behörden auf die vorschriftsmäßige Weise als Provisor geprüft worden.

Es wird hiernach nothwendig sein, sowohl den Gehülfen N. N. darauf aufmerksam zu machen, daß er als Provisor nicht anerkannt werden könne, als den Apotheker N. N. darauf, daß durch die Annahme auch eines als Provisor bereits conssirmirten Gehülfen doch, nach der Entscheidung des Min. in seiner eigenen Verantwortlichkeit für die Offizin nichts geändert werden könne. (A. VII. 984.)

3) R. dess. Min. an die Reg. zu Königsberg v. 7. Juli 1840.

Auf den Bericht vom 7. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß es einer weitern Bestimmung hinsichtlich der im §. 12 der revidirten Ap. Ord. vom 11. Okt. 1801 vorgeschriebenen Prüfung für Apotheken-Provisoren, wegen der inzwischen eingetretnen Veränderungen in der Einrichtung der Prüfungen und der Stellung der Behörden, nicht mehr bedarf. Ein Provisor ist ein Apothekergehülfe, welcher, nach vorhergegangener Beeidigung, eine Apotheke für Rechnung eines Dritten administrirt. Nur solchen Apothekergehülfen, welchen auf Grund der von ihnen mit günstigem Erfolge abgelegten diesfälligen Staatsprüfung die Approbation resp. als Apotheker erster oder zweiter Klasse ertheilt worden ist, darf die Stelle eines Provisors übertragen werden. Nach den Bestimmungen des Prüfungs-Reglements darf aber Niemand zur Prüfung als Apotheker erster oder zweiter Klasse zugelassen werden, welcher nicht entweder 5 Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens 3 volle Jahre als Gehülfe servirt und demnächst mindestens durch volle zwei Semester die erforderlichen Kollegien gehört hat.

Die Frage: ob in den Apotheken großer Städte nur diejenigen, welche die Prüfung als Apotheker erster Klasse bestanden haben, zur selbstständigen Verwaltung einer Apotheke, für Rechnung eines Dritten, sollen zugelassen werden können? wird bei Emanation der gegenwärtig zur Bearbeitung vorliegenden neuen Ap. Ord. ihre vollständige Erledigung erhalten. (B. M. Bl. 1840. S. 313.)

4) Wegen der Militair-Verhältnisse des Provisors vergl. sub II. 5.

## Viertes Abschnitt.

# Von den Rechten des Apothekers.

### Erstes Kapitel.

## Von den Rechten und Pflichten des Apothekers in Ansehung des Debits der Arzneiwaaren und Gifte und von dem in dieser Beziehung stattfindenden Verhältnisse zu andern Gewerbtreibenden.

### Einleitung.

Der Handel mit Arzneiwaaren, Arzneimitteln und Giften hat schon sehr früh im Interesse der Medizinalpolizei Bestimmungen des Staates in großer Zahl hervorgerufen. Dieselben beziehen sich theils auf die als Hausirhandel bezeichnete Branche des Handels mit diesen Gegenständen, die von je nach Möglichkeit inhibirt worden, theils auf den Handel mit stehenden Etablissements. Bei diesem Letzteren war es zwar im öffentlichen Interesse wünschenswerth, nur sachverständigen Personen den Verkehr mit Gegenständen anzuvertrauen, die auf Gesundheit und Leben eine so nahe Bezie-

hung haben, dagegen verbot wiederum das Handelsinteresse eine unbedingte Durchführung eines solchen Grundsatzes. Nur den Detailhandel mit Medikamenten, den Debit von Arzneimitteln, wies man lediglich den Apothekern zu, während man für den Großhandel in Beziehung auf das Verhältniß der Apotheker und anderen Handelstreibenden sich begnügte, bestimmte Gränzen zu ziehen. Besondere Vorschriften waren dagegen in Betreff des Handels mit Giften nothwendig, und zwar sowol für den Groß- als Kleinhandel mit denselben.

Nach diesen verschiedenen Rücksichten zerfällt die nachfolgende Darstellung der betr. Gesetzgebung in folgende Abschnitte: von dem Hausirhandel mit Arzneimitteln, von dem Verhältnisse der Apotheker zu andern Handelstreibenden in Beziehung auf den Handel mit Arzneiwaaren, von den besonderen Vorschriften in Ansehung des Groß- und Kleinhandels mit Giften und endlich von dem den Apothekern allein zustehenden Detailhandel mit Medikamenten, (dem Debit der Arzneimittel).

## I. Der Hausirhandel mit Arzneiwaaren.

Das Hausiren mit Medikamenten insbesondere durch Olitätenkrämer wurde bereits verboten durch das Patent, daß die fremden Laboranten und Wasserbrenner ihre laborirten Sachen, wenn sie vor durchgehend Gut angegeben werden, in der ersten Zollstatt versiegeln lassen, und solche in den Königl. Provinzen bei 200 Thlr. Strafe nicht verkaufen sollen, d. d. Cölln a. d. Spree 25. Febr. 1708. (Mylii C. C. V. IV.)

Demnächst bestimmte das Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725.

Den auf dem Lande herumziehenden Siebmacher und Thüringern Wasser- und Olitätenkrämern sollen auf geschehene Anzeige der Land- und Stadtphysicorum, auch Fiskale in den Provinzen, die Land- und Polizeireuter, ihre bei sich habenden Medicamenta, wodurch nicht allein Unsere Accise in den Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und konfiziren. Da sich auch am allermeisten Leute von geringerem Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ordnung zu contravenieren, so wollen Wir und verordnen hiermit, daß die Uebertreter nach geschehener ernstlicher Verwarnung, anfangs am Leibe gestraft, und wenn sie sich daran nicht kehren, dann Befinden nach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Durch die Cirk. Verf. v. 23. April 1732 (Mylii C. C. M. V. II.) ward das Verbot des Haufirens der Olitätenkrämer erneuert, eben so durch das Haufir-Ed. v. 27. März 1737. (C. C. M. Cont. I. No. 20.) Auch das renovirte Haufir-Ed. v. 27. Nov. 1747 setzt fest:

„daß dergleichen Medizinhändler und Olitätenkrämer an den Zöllen nicht passiren, vielmehr ihre Waaren in Zöllen und Accisen angehalten und konfiszirt werden sollen, wofern sie nicht zugleich durch Produktion der Original-Konzession docuren, daß sie die Märkte zu beziehen Erlaubniß haben, in welchem Falle ihnen doch nicht mehr als die im Privilegio ausdrücklich benannten Stücke zu passiren und die übrigen anzuhalten, hier erlauben aber bis zu den Marktstädten zu versiegeln sein würden."

Die „V. wegen der Olitätenkrämerei und Giftwaaren v. 29. Dec. 1758" (N. Ed. S. II. S. 323), und das Cirk. an sämmtliche Kammern, daß den fremden Olitätenkrämern das Haufiren nicht gestattet werden soll, v. 11. Dec. 1765 (N. Ed. S. III. 1119) bestimmte, daß den Olitätenkrämern, Scheerenschleifern, Siebbindern, Rattenfängern und andern Herumläufern, denen überhaupt der Handel mit Arzeneien verboten ist, so wie allen, welche heimlich Gift einführen, die Gifte und Arzeneien von den Polizei- auch Accise- und Zollbedienten abgenommen werden sollen."

Im Jahre 1766 ward den Zollämtern eingeschärft, bei Strafe der Kassation keine ausländischen Olitätenkrämer einzulassen, unter dem 10. Mai 1781 ertheilte die General-Accise- und Zolladministration an die Provinzial-Accise und Zolldirektionen den Befehl, den in Schlesien approbirten und konzessionirten Olitätenhändlern das Haufiren mit Medizinalwaaren in der

übrigen Provinzen nicht zu gestatten, und unter dem 14. Aug. 1792 schärfte eine Direktorialverordnung an die Kammern (N. Cb. S. IX. 1067) die früheren Verordnungen ein.

Abgesehen von diesen vorlandrechtlichen Bestimmungen stellte

1) das Landrecht II. 8. §. 456 den allgemeinen Grundsatz auf, daß Apotheker zum Verkaufe von Arzneimitteln ausschließlich berechtigt seien und im Criminalrechte (L. R. II. 20. §§. 693. 694) ist die Strafe dessen bestimmt, der Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereitet und verkauft, nämlich Konfiskation des Vorraths und eine Geldstrafe von 20—100 Thaler nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder gezogenen Gewinnes. Ein Spezialfall gab die Veranlassung zu einer erneuerten strengen Verordnung, welche das Einbringen fremder Medikamente in das diesseitige Land durch Olitätenkrämer gänzlich verbot. Es bestimmte nämlich:

2) das Publ. des General-Direktoriums v. 21. Mai 1805, wegen verbotener Einbringung fremder Medikamente durch Olitätenkrämer und dergleichen Herumbringer in diesseitige Lande.

Es ist sowohl durch öffentliche Nachrichten als durch gerichtliche Anzeigen bekannt, daß zu Ober-Weisbach im Thüringischen bei Bereitung einer sogenannten Magen-Essenz das Versehen begangen, daß eine Arsenik-Auflösung derselben beigemischt worden, wodurch jene in ein tödtliches Gift umgeschaffen worden.

Durch den Gebrauch dieser vergifteten Essenz, welche durch sogenannte Olitäten-Krämer, Wasser- und Balsam-Träger in mehrere Länder eingeschleppt, und an die Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, debitirt worden, haben nicht allein in fremden Ländern diejenigen, welche solche gebraucht, das Leben verloren, sondern es hat sich auch ein gleicher Fall bereits in diesseitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung solcher fremden Medikamente durch Olitäten-Krämer und dergleichen Herumbringer im diesseitigen Lande gesetzlich verboten ist, so erfordert es auch die polizeiliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abwendung dieses Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Gesundheit und dem Leben der Landes-Einwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitäten-Krämern und Hausirern mit dergleichen fremden Medizinal-Waaaren auch der Durchgang mit solchen Waaren durch diesseitige Lande gänzlich untersagt und auf keine Weise weiter gestattet werden kann.

Es wird daher sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, auch den Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen hierdurch anbefohlen, besagten Olitäten-Krämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medizinal-Waaren schlechterdings nicht weiter zu gestatten, sondern sie durch die Land- und Polizei-Reiter, auch Grenz-Offizianten sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Andeutung, daß, wenn sie demungeachtet im Lande betroffen würden, sie, außer der Konfiskation ihrer Waaren, mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden sollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen verbotener Arzneien-Waaren bei willkührlicher Strafe zu untersagen ist.

Hiernach haben sämmtliche benannte Landes-Kollegia und Obrigkeiten sich auf das genaueste zu achten, die ihnen subordinirten Behörden danach auf das gemessenste zu instruiren, auch diese Vorschrift durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Benachrichtigung der fremden Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medizinal-Waaren und zur Warnung der Unterthanen bekannt zu machen.

Signatum Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.
v. Schrötter. v. Reeden. v. Stein.

(N.C.C. T. XI. S. 2945. Nr. 34. de 1805.)

Diese Verf. wurde von verschiedenen Regierungen eingeschärft, z. B. durch das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 31. Juli 1836 (A. Bl. Nr. 35), das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 5. Dec. 1816 (Amtsbl. Nr. 253), der Reg. zu Breslau v. 17. April 1817, die im Wesentlichen mit den folgenden Publ. übereinstimmen.

Digitized by Google

3) Publ. der K. Reg. in Frankfurt a. d. O. v. 5. Jan. 1817, Verbot des Handels mit Arzeneien und des Beziehens der Messen und Märkte durch Laboranten und Arzneikrämer.

Da die Verfertigung der Medikamente und der Detail-Handel mit rohen und zusammengesetzten Arzeneimitteln im preußischen Staate den Apothekern gesetzlich vorbehalten ist, weil diese unter polizeilicher Kontrolle stehen, und das Publikum auf solche Weise gegen Gefährdung des Gesundheitswohls gesichert wird; so darf auch von Polizei wegen nicht ferner gestattet werden, daß Laboranten und Medizinkrämer Arzeneien hausirend oder auf Messen und Jahrmärkten ausstehend feil bieten und verkaufen.

Dem zufolge wird hiermit unter Genehmigung der K. Min. der Fin. und des Inn. verordnet:

1) die hiesigen Messen dürfen von jetzt an weder von einländischen, noch von ausländischen Laboranten und Arzneikrämern, ohne allen Unterschied, bezogen werden. Diese Medizinhändler dürfen mit ihren Waaren fernerhin nicht öffentlich ausstehen, und dieselben so wenig im Ganzen, wie im Einzelnen feil bieten und verkaufen. Sollten dergleichen Leute dennoch erscheinen, so wird die Meß-Kommission in Verbindung mit dem hiesigen Pol. Direkt. dieselben zurückweisen, und ihre Waaren unter Siegel legen, damit kein heimlicher Verkauf statt finden kann. Die Gränzzollämter haben übrigens den ankommenden Arzneihändlern diese Bestimmung bekannt zu machen, um sich darnach achten und für Schaden hüten zu können.

2) Was vorstehend in Betreff der hiesigen Messen verordnet worden ist, findet auch gleichmäßig Anwendung hinsichtlich der Jahrmärkte in allen Städten des Reg. Depart., sowohl in den ursprünglich preußischen, als in den lausitzschen Kreisen, wo nirgend der Medizinhandel durch Laboranten und Arzneikrämer zu gestatten ist.

3) Das Hausiren mit Medizinalwaaren in den Städten und auf dem platten Lande, welches von Olitätenkrämern, sogenannten Ungarn, Königsseern ꝛc. betrieben wird, ist schon früherhin untersagt, und noch neuerdings sind die Gränzzollämter und Polizeibehörden unterm 3. Juni 1816 angewiesen worden, dergleichen Arzneikrämer an der Gränze zurückzuweisen, und in sofern sie sich durchgeschlichen haben sollten, denselben ihre Vorräthe abzunehmen, sie selbst aber über die Gränze zu weisen. Diese Vorschriften werden hiermit wiederholt eingeschärft, damit dem so schädlichen Hausiren mit Medizinalwaaren, sei es zum Gebrauche für Menschen oder Vieh, kräftig gesteuert werden möge. Alle Polizeibehörden und Zollämter, so wie die Gensd'armerie und Gränzjäger werden auf das gemessenste angewiesen, genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, auf alle unbefugte Medizinhändler aufmerksam zu sein, und keine Kontraventionen dieser Art zu dulden. (A. I. 280.)

4) P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 18. Dec. 1819, Verfahren gegen herumziehende Olitäten-Händler, Scharfrichterknechte und dergleichen Landstreicher.

Es haben sich in unserm Verwaltungsbezirk neuerdings wieder vier herumziehende Olitäten-Händler blicken lassen, von welchen in dem Dorfe Klopschen im Glogauschen Kreise allerhand Unfug getrieben worden ist. Man hat dieselben ihrer hellblauen Husaren-Montirung halber für Ungarn gehalten. Deren Verfolgung und Aufgreifung ist verhindert worden, weil man verabsäumt hat, sofort Anzeige zu machen, was wahrscheinlich aus der unter den Landleuten herrschenden Besorgniß geschehen ist, als könnten und werden dergleichen Menschen sonst über sie und ihr Vieh schwere Krankheiten und anderes Unglück bringen.

Dieser Vorfall beweiset abermals, wie nöthig es ist, daß den Umtrieben solcher Landstreicher mit geschärfter Aufmerksamkeit entgegengearbeitet werde.

Dieselben gefährden eben so sehr die öffentliche Sicherheit, als das Gesundheitswohl und die Ruhe der Bewohner des Landes. Dahin rechnen Wir auch, und zwar ganz besonders, die vagabondirenden Scharfrichter-Knechte, welche bald bettelnd, bald als angebliche Kur-Verständige, die Dörfer durchziehen, allerhand Zudringlichkeiten verüben, Unterstützungen zu erpressen versuchen, und den besorgten Landmann, der sie zurückweiset, mit Unglücksfällen zu bedrohen pflegen.

Wir erneuern daher hiermit die unterm 14. Aug. 1817 erlassene V., wodurch den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht worden ist, das Eindringen der auswärtigen Marktschreier, Topfbinder, Kammerjäger, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, Olitäten- und Medizinhändler zu verhüten, und diejenigen, welche sich eingeschlichen haben, aufzuweisen und aus dem Lande zu schaffen. (S. 294. des hies. Amtsbl. von 1817.)

Zugleich setzen wir hierdurch fest:



Digitized by Google

1) Jeder Gast- oder Schankwirth ist schuldig, dergleichen Menschen, die herumziehenden Scharfrichterknechte mit inbegriffen, wenn solche bei ihm einkehren, sofort der Ortsobrigkeit, auf den Dörfern dem Schulzen zu melden.

Unterbleibt die Anzeige, oder wird sie auch nur verspätet, so ist der nachlässige Wirth mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr., und im Fall seines Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis drei Tagen zu belegen.

2) Die Schulzen und Dorfgerichte, welchen eine dergleichen Anzeige gemacht wird, oder die sonst von der Anwesenheit solcher Landstreicher Nachricht erhalten, haben dieselben unverzüglich zu verhaften, und nebst den Medizin-Waaren und sonstigen Sachen, die sie etwa bei sich führen, unter sicherer Begleitung an das landräthliche Amt des Kreises abzuliefern.

Diejenigen Schulzen und Dorfgerichte, welche hierin ihrer Obliegenheit nicht pünktlich nachkommen sollten, verfallen in eine Geldbuße von 3 bis 5 Thalern, an deren Stelle, bei etwanigem Unvermögen der Schuldigen, ein vier- bis achttägiger Arrest treten muß.

3) Von Seiten der landräthlichen Aemter ist gegen die aufgegriffenen nach den bestehenden Gesetzen weiter zu verfahren, wegen der etwa in Beschlag genommenen Medikamente aber anhero zu berichten, nachdem solche zuvörderst von dem Kreis-Physikus, unter Zuziehung eines Apothekers, untersucht sein werden.

4) Die städtischen Polizei-Behörden haben gleiche Vorschrift (Nr. 3.) zu beachten, wenn sie Landstreicher der vorbezeichneten Art zur Haft bringen sollten.

Wir empfehlen den Hrn. Landräthen, der Aufrechthaltung dieser Verordnung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Wirthe und Dorfgerichte danach zu instruiren, gegen diejenigen, welche etwa nachlässig sich bezeigen sollten, mit unerbittlicher Strenge zu verfahren, und die in den Kreisen stationirte Gendarmerie zur thätigsten Beihilfe aufzurufen. (A. III. 45—4. 958.)

### 5) Publ. der Reg. zu Posen v. 28. Mai 1820.

Bereits durch die Bekanntmachungen vom 8. Febr. 1817 und 14. Aug. 1817 steht fest, daß den Olitäten-Krämern der Eingang in diesseitige Staaten nicht gestattet, und eben so wenig das Hausiren mit Arzneimitteln nachgegeben werden soll. Da jedoch Fälle vorgekommen sind, daß dergleichen Leute, welche oft als Scheerenschleifer, Topfstricker, Viehschneider und Scharfrichterknechte im Lande herumziehen, der Aufmerksamkeit der Gränzpolizei- und Zollbehörden entgehen, so finden wir uns veranlaßt, die gegen dieselben erlassenen Verordnungen in nachstehender Art auszudehnen:

1) Jeder Gast- oder Schänkwirth ist verbunden, dergleichen Leute, wenn sie bei ihm einkehren, der Ortsobrigkeit, auf dem platten Lande dem Woyt oder Schulzen anzuzeigen.

Wird dies unterlassen, so zieht es eine Geldstrafe von 1 bis 2 Rthlr., und im Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 3 Tagen nach sich.

2) Die Woyts oder Schulzen, denen eine solche Meldung geschieht, müssen dergleichen Landstreicher sogleich verhaften, und nebst den in Beschlag zu nehmenden Arzneiwaaren unter sicherer Aufsicht an den betreffenden Kreis-Landrath abführen lassen. Geschieht dies nicht, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 3 bis 5 Rthlr., an deren Stelle bei Unvermögenden eine vier- bis achttägige Gefängnißstrafe tritt.

3) Die Hrn. Landräthe müssen gegen die Aufgegriffenen nach den oben angeführten Bekanntmachungen verfahren, wegen der in Beschlag genommenen Arzneiwaaren aber, wie es bisher geschehen, an uns berichten, nachdem solche vorher durch den Kreisphysikus unter Zuziehung eines Apothekers, untersucht worden sind.

4) Die städtischen Polizeibehörden haben auf gleiche Art zu verfahren.

Wir veranlassen die Hrn. Landräthe, über die Ausführung dieser Verordnung mit aller Strenge zu wachen, auch die in den Kreisen stationirte Gendarmerie zur thätigsten Beihilfe aufzufordern. (A. IV. 47—1.)

### 6) C. R. des Fin. Min. (Klewitz) an sämmtl. Reg. vom 21. Decbr. 1821. Bedingungen des Einlasses der Olitätenkrämer in das Land[1]).

Die K. Reg. hat zu verfügen, daß beim Eingange der sogenannten Olitätenkrämer und Leute, welche mit Medikamenten zum Verkaufe umherziehen, denselben für die Medikamente und Olitäten, welche sie mit sich führen, die zollamtliche Abfertigung erst dann ertheilt werden kann, wenn ein Erlaubnißschein der Polizeibehörde dazu beigebracht wor-

[1]) Vergl. über den Umfang der gegenwärtigen Anwendbarkeit dieses R. das R. vom 5. Sept. 1835 unten.

Digitized by Google

den ist. Wenn daher dergleichen Leute einkommen, so sind ihre Waaren vorläufig zurückzubehalten, und sie sind an die Polizeibehörde, und zwar, wenn sich die Zollstelle in einer Stadt befindet, an die Ortsbehörde, wenn erstere aber auf dem Lande befindlich ist, an den Landrath zu verweisen. Wird von der Polizeibehörde der Erlaubnißschein zum Einlasse oder zum Durchgange ertheilt, so erfolgt die Abfertigung in gewöhnlicher Art, und für den Durchgang jederzeit auf Begleitschein, unter Plombage und Sicherstellung des richtigen Ausganges durch Pfandlegung; wird dagegen der Erlaubnißschein versagt, so sind die Medikamente und sogenannten Olitäten der Polizeibehörde zu übergeben.

7) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. d. P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an sämmtl. K. Reg. diesseits des Rheins v. 19. Jan. 1822. Handel mit Medikamenten durch Olitätenkrämer und Hausirer.

Schon durch das in die Ed. Sammlung aufgenommene Publ. des vormaligen Gen. Direkt. v. 21. Mai 1805 ist festgesetzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medikamenten innerhalb der K. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die K. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs schlechterdings nicht weiter gestattet sei, vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, daß, wenn sie dessenungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges belegt werden würden. Diese lediglich mit Rücksicht auf die Med. Pol. erlassene Verordn. ist durch die neuere Steuergesetzgebung keineswegs aufgehoben [1]) und es hat deshalb auch das K. Fin. Min. durch die unter dem 21. Dec. pr. an sämmtl. Reg. erlassene Verf. festgesetzt, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten die zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist, zu welchem Zwecke sie selbst an die Polizei-Behörde verwiesen werden sollen. In Verfolg dieser Verf. wird daher der K. Reg. hierdurch anbefohlen, die sämmtl. Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung ertheilen, sondern auch dieselben dem vorgedachten Publ. v. 21. Mai 1805 gemäß, über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande belehren, und demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verf. des K. Fin. Min. von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Mediz. Waaren über die Gränzen der diesseitigen Staaten sorgen. Zugleich wird die K. Reg. aufgefordert, die Vorschriften gegen die Zulassung des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten durch ihre Amtsbl. in Erinnerung zu bringen, insonderheit auch die K. Gensdarmerie zur strengsten Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe aufzufordern, und sich überhaupt angelegen sein lassen, demselben möglichst zu steuern. (Ann. VI. 224.)

Demgemäß wurde von den K. Reg. in den Amtsblättern verfügt. Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1822, S. 48; zu Münster S. 58; zu Breslau 1822 S. 39; zu Liegnitz Publ. v. 15. Okt. 1822 (S. 298.)

8) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. d. P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 19. Jan. 1822 an die K. Reg. zu Köln, Koblenz, Trier und Aachen. Handel mit Medikamenten durch Olitätenkrämer und Hausirer.

Wenn gleich auch in denjenigen K. Prov., in welchen zur Zeit noch die französischen Gesetze zur Anwendung kommen, der Handel mit Arznei-Waaren Jedem, der nicht als Apotheker förmlich approbirt worden, und zwar durch die Art. 25 und 36 des G. vom 21. Germinal XI. und durch das G. v. 29. Pluviose XIII. ausdrücklich verboten ist, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten das Vorgeben des bloßen Durchgangs durch die K. Staaten benutzen, um der Versiegelung ihres Kastens ungeachtet, ihren verbotenen Handel im Einlande zu betreiben. Es kann daher dergleichen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten

[1]) Sie ist in Beziehung auf die Zollvereinsstaaten von selbst weggefallen nach Annahme des R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1835, nicht weggefallen nach Annahme des R. dess. Min. v. 31. Okt. 1835.

Digitized by Google

der Eingang in die K. Staaten mit ihren Waaren auch unter dem Vorgeben des bloßen Durchgangs nicht ferner gestattet werden, wie solches in den ältern K. Prov. schon durch das Publ. v. 21. Mai 1805 festgesetzt worden ist. Wenn daher durch die Verf. des K. Fin. Min. v. 21. Dec. pr. bereits festgesetzt worden, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten die zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist, zu welchem Zweck sie selbst an die Polizeibehörde verwiesen werden sollen, so wird der K. Reg. in Verfolg jener Verf. hierdurch anbefohlen, die sämmtl. Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung ertheilen; sondern auch dieselben über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens in die K. Staaten und die durch das G. v. 29. Plaviose XIII. auf ihren Verkehr gesetzte Strafe belehren, und demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verf. des K. Fin. Min. von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Mediz. Waaren über die Gränzen der diesseitigen Staaten sorgen. Zugleich wird die K. Reg. aufgefordert, die Vorschriften gegen die Zulassung des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten durch ihre Amtsbl. in Erinnerung zu bringen, insonderheit auch die K. Gensdarmerie zur strengsten Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe aufzufordern, und sich überhaupt angelegen sein lassen, demselben möglichst zu steuern. (Ann. VI. 226.)

**Demgemäß verfügten die Reg., insbesondere die zu Köln, unter dem 25. Febr. 1822, mit folgendem Eingange:**

Obgleich in unserm Regierungsbezirk der Handel mit Arzneiwaaren jedem, der nicht als Apotheker förmlich approbirt worden ist, und zwar auf der rechten Rheinseite durch die Berg'sche Med. Ordn. v. 8. Juni 1773, §§. 40, 41 und 42, auf der linken Rheinseite aber durch die französischen Gesetze v. 21. Germinal XI. Art. 25 u. 36, und v. 29. Plaviose XIII. schon ausdrücklich verboten ist, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medizinalwaaren das Vorgeben des bloßen Durchganges durch die Königl. Staaten benutzen, um, der Versiegelung ihres Kastens ungeachtet, ihren verbotenen Handel im Inlande zu betreiben. Nach einer Verf. der K. Min. der Med. Ang. u. des J. v. 19. Jan. c. kann daher ꝛc. wie im vorstehenden R.

(A. Bl. 1822. S. 59.)

**Eine veränderte Sachlage in Betreff des Handels Auswärtiger wurde herbeigeführt durch das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren v. 28. April 1824. Durch dieses sind die vorstehend mitgetheilten Verfügungen in Ansehung der Ausländer theilweise antiquirt. Es bestimmt nämlich**

9) **der §. 12 des Hausirregul. v. 28. April 1824.**

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter Nr. 1 bezeichneten Waaren [1]), ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17—19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Min. des Handels, des J. u. d. P. u. d. Fin. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

**Und die schließlich in Bezug genommenen Nrn. 1—3 des §. 11 lauten:**

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen, die ihrer Ehemänner,

[1]) Unter diesen befinden sich keine Arzneiwaaren irgend einer Art.

Digitized by Google

in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit, oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist.

Der §. 26 enthält endlich folgende Strafbestimmung:

Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche, nach dem gegenwärtigen Regulativ, ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen [1]). (G. S. 1824. S. 125.)

Mit Rücksicht auf vorstehendes Gesetz, so wie auf den inzwischen eingetretenen Zollverein verordnen ferner:

10) das C. R. des K. Min. der F. (v. Alvensleben) an sämmtl. Prov. Steuer-Direkt., sowie an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt v. 5. Sept. 1835.

Verbot des Hausirhandels mit Olitäten und Medikamenten.

Zu den Gegenständen, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, gehören auch Olitäten und Medikamente. Ew. ꝛc. wollen die Steuerbeamten hierauf aufmerksam machen, und sie anweisen, wenn sie erfahren, daß Jemand mit den genannten Gegenständen einen Hausirhandel treibt, oder getrieben hat, dies der betreffenden Behörde zu denunziiren. Da überhaupt der Hausirhandel mit Olitäten und Medikamenten gesetzlich untersagt ist: so versteht es sich von selbst, daß auch die Unterthanen eines zollvereinten Staates denselben im diesseitigen Gebiete nicht betreiben dürfen. Dagegen kann in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge das in der Verf. v. 21. Dec. 1821 vorgeschriebene Verfahren nur hinsichtlich derjenigen Olitäten-Krämer, welche unmittelbar vom Auslande über die diesseitige Gränze, nicht aber hinsichtlich derjenigen stattfinden, die über die Binnengränze gegen ein Vereinsland mit ihren Olitäten und Medikamenten eingehen. (A. XIX. 170.)

11) C. R. des K. Min. des I. u. der P. (Köhler) an sämmtl. K. Reg. und abschriftlich an das K. Polizei-Präs. hies. v. 10. Sept. 1835.

Da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt die Unterstützung wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen den Verkehr der mit Olitäten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln hausirenden Krämer, laut der C. Verf. v. 19. Jan. 1822, bisher durch die Steuerbehörden erhalten hat; so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regul. v. 28. April 1824, namentlich des §. 26 desselben, in Anwendung zu bringen.

Mit dem Bemerken, daß die Steuerbehörden zu diesem Behufe vom K. F. Min. mit der erforderlichen Anweisung versehen sind, wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, die Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß Olitäten und Arzeneien zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und dieselben gemessenst anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und die Uebertreter derselben zu überweisen haben. (A. XIX. 171.)

Diesem R. gemäß erließen die Reg. Publ. an die einzelnen Kreis- und Ortspolizeibehörden, Amtsbl. der Reg. zu Köln 1835. S. 300, zu Erfurt S. 214, 215, zu Arnsberg S. 284, zu Bromberg S. 846, 847, zu Breslau S. 235, zu Marienwerder S. 233, zu Frankfurt a. d. O. S. 321.

12) R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Merseburg v. 31. Okt. 1835. Verkehr der mit Olitäten und Medikamenten hausirenden Krämer.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 30. v. M. erwiedert, daß das Min. des I. und der P. die damit im Entwurfe vorgelegte Bekanntmachung, die Verhütung des

[1]) Durch die K. O. v. 31. Dec. 1836 (G. S. S. 16) ist diese Strafe ermäßiget worden.

Digitized by Google

verbotwidrigen Verkehrs der mit Olitäten, Arzneimitteln und Arzneiwaaren hausirenden Krämer betr., seinen Absichten und dem Zwecke entsprechend findet, und der K. Reg. nunmehr das Weitere überläßt. (Mil. a.)

a.

Da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt die Unterstützung wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen den Verkehr der mit Olitäten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln hausirenden Krämer laut der C. Verf. v 19. Jan. 1822. (Min. R. v. 21. Dec. 1821.) bisher durch die Steuerbehörden erhalten hat, so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regul. v. 28. April 1824, namentlich den §. 26 desselben, in Anwendung zu bringen.

Wir machen demnach in Gemäßheit der Verf. des K. Min. des I. und der P. v. 10. Sept. und 31. Okt. d. J. die H. Landräthe, die Polizeibehörden und die Gensd'armerie darauf aufmerksam, daß Olitäten und Arzeneien zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und weisen dieselben gemessenst an, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und die Uebertreter derselben zu überweisen haben.

Um jedoch das Hausiren und jeden Handel mit fremden Medikamenten innerhalb der K. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, soll nach der oben gedachten C. Verf. v. 19. Jan. 1822, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die K. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchganges, schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waaren, mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden würden.

Bei erfolgender Zurückweisung derartiger Individuen ist in deren Pässen ein desfallsiger Vermerk zu machen, imgleichen sind ihre Namen in die Liste der Ausgewiesenen, Behufs demnächstiger Bekanntmachung durch das Amtsbl. aufzunehmen, wobei auf die §§. 16. 38 ff. und 47 der Paß-Instr. v. 12. Juli 1817 [1]) Bezug genommen wird.

(A. XIV. 141.)

13) Was insonderheit den **Kräuterhandel** und das sogenannte **Laborantengewerbe** im schlesischen Gebirge anlangt, so bestimmte früher

a) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 15. Juni 1821, mitgetheilt durch Publ. der Reg. zu Breslau v. 24. Mai 1822.

**Untersagung der fernern Zubereitung gewisser Arzneimittel von Gebirgs- und andern Laboranten.**

Durch ein R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 30. April d. J. ist allen Gebirgs- und andern Laboranten die **fernere Zubereitung** der in nachstehendem Verzeichnisse genannten Arzneimittel von jetzt an, und deren **Verkauf** v. 1. Nov. d. J. ab bei Strafe untersagt, indem solche als Mittel sind, deren Gebrauch ohne Vorschrift des Arztes leicht gefährlich werden kann, und daher dem Publikum mehr Schaden als Vortheil gewährt.

Sämmtl. Phys. und Polizeibeamten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um bei vorkommenden Gelegenheiten darauf zu sehen, daß diese Verordnung nicht überschritten werde.

Um allen Beschwerden darüber, daß der Termin bis zum 1. Nov. zur Aufräumung der vorhandenen Bestände zu kurz gewesen sei, zuvorzukommen, sind die Laboranten zur Angabe ihrer jetzigen Bestände durch die betr. Polizeibeamten aufzufordern, und haben die Polizeibehörden sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die angegebene Quantität wirklich gegenwärtig vorhanden ist

**Verzeichniß**

derjenigen Arzneimittel, welche von den Schlesischen Laboranten **nicht** mehr angefertigt werden dürfen.

1) **Balsamum embryoni liquidum** (Pharmacop. No. 4) kann durch seine bestimmende Benennung „Kinderbalsam" leicht gemißbraucht werden.

2) **Balsamum sulphuris etc.** (Pharmacop. No. 5) war in den frühern Vorschlägen weder zum Handverkauf den Apothekern noch den Chirurgen zum Verschreiben überlassen werden.

3) **Elixir proprietatis sine acide 5 Paracelsi ad modum dispensatorii angl. paratum** (Pharmacop. No. 8) kann durch die Ingredienzien Aloe, Safran, Myrrhen etc. gemißbraucht werden.

---

[1]) Jahrg. 1831, 2tes Heft, S. 486—500.

Digitized by Google

4) Elixir vitrioli ad modum Mynsichte (Pharmacop. No. 9) der Name könnte manchen Land-Chirurgen veranlassen, es seiner Hausapotheke zuzugesellen, welches er nach der Verf. des Min. vom 23. April 1811 nur aus Apotheken entnehmen darf.

5) Elixir uterinum oder Muttertropfen (Pharmacop. No. 10), schon der Name „Muttertropfen" verbietet seinen ohnehin schon unnöthigen unbeschränkten Gebrauch.

6) Essentia alexipharmaca (Pharmacop. No. 12). Hier gilt die Bemerkung ad No. 4.

7) Essentia antidysenterica: Ruhrtropfen. (Pharmacop. No. 14). Grund wie ad No. 1. (4).

8) Pilulae balsamicae Polychrest. (Pharmacop. No. 28), sind durch die Verf. vom 23 Juli 1812 schon verboten.

9) Pilulae purgantis (Pharmacop. No. 29). Derselbe Grund wie ad No. 8.

10) Pilulae vitae (Pharmacop. No. 30), aus denselben Ursachen.

11) Pulvis sternutatorius (Pharmacop. No. 36), der Zusatz von Veratrum album macht seinen Gebrauch bedenklich.

12) Tinctura laxans (Pharmacop. No. 49), vide No. 8 und 9.

13) Tinctura antimonii tartariscata, vide ibid.

Berlin, den 15. Juni 1821.

(Ann. VI. 435.)

**Demnächst aber verordnete allgemein:**

**b) die K. O. v. 4. Juli 1829, mitgetheilt durch R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., so wie des J. (Hufeland und Köhler im Auftrage) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 29. Aug. 1829.**

Der K. Reg. wird Abschrift des von Seiten der unterzeichneten Min. an des Königs Maj. in Betreff des Laborantengewerbes im schlesischen Gebirge erstatteten Berichts v. 6. Juni c., desgleichen Abschrift der darauf ergangenen A. K. O. v. 4. v. M. (Anl. a.) und deren Beilage mit der Anweisung übersandt, danach — ohne jedoch die noch vorhandenen alt-konzessionirten Laboranten in ihren einmal erlangten Rechten zu beschränken — sowohl in Betreff des N. N., als sonst in vorkommenden Fällen zu verfahren, weshalb die K. Reg. auch hierneben Abschrift der Eingabe des Laboranten-Gehilfen N. vom 17. v. M. zur weitern Verf. erhält.

a.

Aus den in Ihrem Berichte v. 6. v. M. enthaltenen Gründen bin Ich damit einverstanden, daß das Laboranten-Gewerbe in Schlesien auf die Zubereitung einfacher Arzneistoffe aus offizinellen Produkten der schlesischen Gebirgs-Vegetation zu beschränken, und den Laboranten die Verfertigung komponirter Arzneimittel und das Beziehen der Jahrmärkte mit ihren Fabrikaten zu untersagen sei. Den ꝛc. N. habe Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden.

Potsdam, d. 4. Juli 1829. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsmin. Frh. v. Altenstein und v. Schuckmann.

(Ann. XIII. 104.)

**c) R. der K. Min. d. G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau, v. 30. Nov. 1829. Besuch der Jahrmärkte von Seiten der Schlesischen Laboranten mit Medikamenten.**

Der Apotheker N. in Münsterberg hat darüber Beschwerde geführt, daß die K. Reg. dem Laboranten N. das Beziehen der dortigen Jahrmärkte mit seinen Medikamenten erlaubt habe. Die K. Reg. hat demnach den Bittsteller gehörig zu bescheiden, zu welchem Behuf derselben zugleich Abschrift des von Seiten der unterzeichneten Min. an des Königs Maj. in Betreff des Laboranten-Gewerbes im schlesischen Gebirge erstatteten Berichts v. 6. Juni c., desgleichen Abschrift der darauf ergangenen K. O. v. 4. Juli c. und deren Beilage mit der Anweisung mitgetheilt wird, danach ohne jedoch die noch vorhandenen in früherer Zeit konzessionirten Laboranten in ihren einmal erlangten Rechten zu beschränken — sowohl in Betreff des ꝛc. N., als sonst in vorkommenden Fällen zu verfahren. (A. XIII. 104.)

**d) R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P. (v. Altenstein, Bethe im Auftr. und v. Rochow) an die K. Reg. zu Merseburg v. 23. Juli 1834. Betrieb des Kräuterhandels in den ehemals Königl. Westphälischen Landestheilen.**

Da nach der zur Zeit noch gültigen Westphälischen Gewerbe-Verfassung der Kräuterhandel zu den völlig freien Gewerben gehört, so bedarf es dazu, wie die K. Reg. nach

Ihrem Berichte v. 27. Jan. d. J. ganz richtig angenommen hat, keiner besonderen Konzession, sondern dieser Handel kann von Jedermann betrieben werden, der diesen Gewerbebetrieb bei der Gewerbesteuer-Behörde anmeldet.

Da jedoch mit dem A. L. R. auch die darin, namentlich II. 20. §§. 692 ff. und II. 8. §. 456. enthaltenen, sowie die darauf bezüglichen, abändernden, erläuternden und ergänzenden med. polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verf. v. 10. Dec. 1800, die revidirte Apotheker-Ordnung v. 11. Okt. 1801, und die Verf. v. 19. Jan. 1802 wieder eingeführt worden, so versteht es sich von selbst, daß der Kräuterhandel in Beziehung auf Arzenei- und Giftartikel der angeordneten Beschränkung und resp. polizeilichen Aufsicht ebenso unterliegt, wie der Material- und Drogueriehandel.

Uebrigens werden über diesen Gegenstand wahrscheinlich binnen Kurzem anderweite gesetzliche Bestimmungen ergehen. (A. XVIII. 139.)

## II.

## Von dem Handel und dem Verkaufe der Arzneiwaaren und dem diesfälligen Verhältnisse der Apotheker zu anderen Handeltreibenden.

### Einleitung.

Schon das Mediz. Ed. v. 27. Sept. 1725 bestimmte in Beziehung auf den Handel mit Arzneiwaaren das Verhältniß zwischen der Apotheker- und der Materialisten-Innung mit Bezugnahme auf die V. v. 12. Mai 1725 in einer sehr speziellen Weise sub Nr. 9 bis Nr. 13[1]) und verbot auch „allerhand Leuten, denen das Medizinal-Wesen gar nichts angehet, als Buchdruckern, Buchhändlern, Zuckerbäckern, Kaufleuten, die sich unterstanden, mit Arzneien zu handeln" fernerhin diesen Handel gänzlich[2]).

Dieses Verbot wurde in den R. des Oberkollegii Medizi v. 12. Aug. 1769 und 6. April 1770 von Neuem eingeschärft und bestimmt das L. R. II. 20. §. 693:

Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

Es verbietet hierdurch indirekt auch den Handel mit Arzneiwaaren. Die Apotheker-O. v. 11. Okt. 1801 bestimmt im §. 13, daß den Materialisten kein Debit präparirter Arzneimittel zustehe und fügte, „damit der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seie vielen Jahren bestandene Streit aufhören möge," ein Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren bei, mit welchem die Droguisten und Materialisten handeln dürften. Ihm folgte ein ausführliches Regl. über den Debit der Arzneiwaaren v. 19. Jan. 1802[3]), welches bis zum Jahre 1836 die Norm gab und auf welches sich daher eine sehr große Zahl von Reskripten und Reg. Publ. stützen, welche zur Zeit antiquirt sind, nachdem diese Verhältnisse durch das folgende Regl. v. 16. Sept. 1836 neu regulirt worden sind.

### Gegenwärtige Verhältnisse.

1) K. O. v. 17. Okt. 1836. an die Min. d. G. Ang., des J. u. der J. und an den Wirkl. Geh. Rath Rother, womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird.

Ich habe den mit Ihrem Berichte v. 16. v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und ermächtige Sie, bei Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre durch die G. S. bekannt zu machen. (A. XIV. 166.)

---

[1]) Vergl. oben S. 23. 24.
[2]) Nr. 1. a. a. O. S. 24.
[3]) N. C. C. Tom. XI. S. 749. Rabe Bd. X. S. 14.

Digitized by Google

## Entwurf eines Regl., den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. Sept. 1836.

Da das auf Grund der revidirten Apother-Ord. v. 11. Okt. 1801. Tit. I. §. 18. über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Regl. v. 19. Jan. 1802 [1]), den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist [2]), so sollen, in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speziellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten [3]):

1) der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbetreibenden untersagt.

2) Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von andern Gewerbetreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer [4]) Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die

---

[1]) Dieses Regulativ (s. oben) wurde durch das Publ. der K. Reg. zu Köslin vom 5. März 1825 erneuert publizirt. (A. IX. 254.)

[2]) Aus diesem Grunde hob sogar das R. des M. d. J. u. d. P. (Köhler) vom 16. Sept. 1828 die Strafbestimmung einer Regierung auf, weil das derselben zum Grunde gelegte R. v. 19. Jan. 1802 sich auf die damaligen Exklusionsrechte der Zunftverbände gegründet und daher nicht mehr unbedingt angewendet werden könne. Dagegen nahm zwar das durch Publ. der K. Reg. zu Königsberg vom 19. Okt. 1824 bekannt gemachte R. des M. der G., U. u. M. Ang. v. 18. Febr. 1824. (A. VIII. 1191.) an, daß gedachtes Regl. durch das Gewerbe-Ed. v. 2. Nov. 1810 nicht für aufgehoben zu erachten sei, stützte sich jedoch hierbei nur darauf, daß nach §. 18 des letzteren jeder Gewerbetreibende sich jede Beschränkung, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller anderen allgemeinen G. erfordert, gefallen lassen müsse. Schlagender ist der Grund, daß jenes Gesetz erst durch die K. O. v. 17. Okt. 1836 ausdrücklich aufgehoben wurde und mithin bis zu dieser Zeit Gültigkeit hatte.

[3]) Durch diese Bestimmungen sind folgende frühere, welche diesen Gegenstand betreffen, antiquirt:

1) Die durch Publ. der K. Reg. zu Danzig, v. 15. März 1819 und der K. Reg. zu Königsberg v. 19. Okt. 1824 bekannt gemachten R. des M. d. G., U. u. M. Ang. v. 19. Nov. 1818, 18. Febr. 1819. (A. III. 24. — A. VIII. 1191.)
2) Das Publ. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 1. Juni 1823. (A. VII. 413.)
3) Das Publ. der K. Reg. zu Köslin, v. 9. Jan. 1815 u. 5. März 1825. (A. IX. 254.)
4) Das R. des M. d. J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 16. Sept. 1828. (A. XII. 116.)
5) Das C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang (v. Altenstein) v. 15. April 1820, betr. den Verkauf des Glaubersalzes (A. IV.)
6) Das R. des M. d. J. (Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg v. 22. Okt. 1829, den Verkauf des Gummi olibanum betr. (A. XIII. 98.)

[4]) In Betreff der Inhaber chemisch-pharmazeutischer Fabriken bemerkte das R. des M. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 30 Jan. 1830. Im Verfolg der Verf. v. 12. Nov. 1828 wird der K. Reg. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß das K. Staats-Minist. den Beschluß über die Frage: ob der Betrieb einer chemisch-pharmazeutischen Fabrik von einer vorherigen Apotheker-Prüfung abhängig zu machen, unter dem 25. Nov. v. J. dahin gefaßt hat, daß die Apotheker-Prüfung und die Kontrolle der Medizinal-Verwaltung für die chemischen Fabrikanten weder als gesetzlich vorgeschrieben anzusehen, noch ein Bedürfniß sei, daß es jedoch der Medizinal-Verwaltung überlassen bleibe, den ungeprüften und ihrer Kontrolle nicht unterworfenen chemischen Fabrikanten die Führung pharmazeutischer Artikel, die auch der Droguist nach der B. v. 19. Jan. 1802 nicht führen darf, eben so wie den Detail-Verkauf von Medikamenten überhaupt zu untersagen, auch den Apothekern den Ankauf roher Medizinalwaaren aus chemischen Fabriken solcher Art zu verbieten: wogegen wiederum nichts zu erinnern sei, wenn der chemische Fabrikant sich der Prüfung und Kontrolle der Medizinal-Verwaltung freiwillig unterwerfe, um den Beschränkungen seines Gewerbes, rücksichtlich chemisch gewonnener pharmazeutischer Artikel, zu entgehen.

in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind [1]).

4) Wegen des Detailshandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der C. Verf. des Min. der G. U. und M. Ang. v. 17. Sept. 1827 sein Bewenden [2]).

---

[1]) R. des M. d. G., U. u. M. A. (v. Altenstein) u. d. J. (v. Rochow) v. 12. Juni 1829 an die Reg. zu Köln. Verkauf des Karmelitergeistes.
In Erwiederung auf den Bericht der K. Reg. v. 10. April des J. sind wir damit einverstanden, daß der Karmelitergeist zu den Gegenständen gehört, welche nach §. 3 des Regl., den Debit der Arzneiwaaren betreffend, v. 16. Sept. 1826, im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen sind. Der Verkauf des Karmelitergeistes wird nur strafbar, wo eine Anpreisung desselben als Arznei eintritt, wogegen die Verkäufer zu verwarnen sind, und was durch die Censur zu verhindern ist. Die K. Reg. erhält daher anliegend das von der N. daselbst bei uns eingereichte Gesuch v. 18. April d. J., um Ertheilung des Debits des Regensburger Karmelitergeistes, mit dem Auftrage, die Bittstellerin demgemäß zu bescheiden. (Ann. XIII. 482.)

[2]) Ueber den Handel mit Blutegeln bemerken:

a) das angezogene R. v. 17. Sept. 1827.

Der Aufkauf, die Ausfuhr und der Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker haben die Aufmerksamkeit des Min. erregt, und es ist nach vorheriger Berathung im K. Staats-Min. beschlossen worden, daß Aufkauf und Ausfuhr der Blutegel nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden soll.

Dem gemäß wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, den Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu verstatten:

a) solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizei-Behörden durch Atteste der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen Blutegel von den schädlichen Egel-Arten genau zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen Egel-Arten gehören.

b) Den zum Blutegel-Handel verstatteten Nicht-Apothekern ist aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Kontravention gegen dieses Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge. (A. XI. 120.)

b) Bek. der K. Reg. zu Merseburg v. 28. Okt. 1832. Fortpflanzung und Behandlung der Blutegel.

Es ist sehr wünschenswerth, bei der Aufbewahrung und Behandlung der Blutegel immer mehr zu einem sichern Verfahren zu gelangen. Dem H. Apotheker Fiebelkorn in Templin ist es gelungen, die zahlreiche Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel im Hause zu bewirken. Er bedient sich dazu gewöhnlicher Ankerfässer, die oben offen und nur mit Leinwand zugebunden sind, und die in einem nur mäßig hellen Zimmer bei mittlerer Temperatur stehen. Etwa bis auf ¼ ihrer Höhe sind diese Tonnen mit weichem Wasser gefüllt, welches gar nicht erneuert zu werden braucht. Auch liegen einige Torfstücke im Wasser. Außerdem aber steht im Wasser ein Gestell von unangestrichenen hölzernen Stäben (etwa ein altes hölzernes Vogelbauer), welches zum Theil über dem Wasser hervorragt. Auch neben und auf dem Gestelle werden Torfstücke lockergelegt, die demnach zum Theil trocken bleiben. Die eingesetzten Blutegel wählen nun eine trockene Stelle des nur halb im Wasser liegenden Torfs, um die Eierkokons darauf zu legen und daran zu befestigen. Die Kokons bestehen aus einer harten, nach Innen sehr glatten Lederhaut, die außen einen krausen Besatz von knorpelartiger Festigkeit hat, so daß der Kokon schwer aufzuschneiden ist. Im Innern desselben findet man stets acht bis eilf junge Blutegel, an denen schon die ihnen eigenthümlichen Streifen zu bemerken sind, und die, wenn sie nun in ein Glas mit reinem weichen Wasser gethan werden, sich munter bewegen, fortleben und wachsen.

Oeffnet man die Kokons nicht, so durchbohren die kleinen Egel die Spitze derselben und kriechen aus.

Digitized by Google

5) Die diesem Regl. angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maaßgabe der weitern Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Min. ergänzt und abgeändert werden. Die Min. sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Konzessionen von den unter Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verf. zu dispensiren. In solchen Konzessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jeder Zeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medic. Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften[1]).

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in sofern sie nicht schon nach anderen gesetzl. Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allg. Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch fünfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden[2]).

---

Die Tonnen des Herrn Fiebelkorn enthalten zahlreiche Kokons, liefern demnach bei dem genannten Inhalte der letztern fortwährend eine große Zahl von jungen Egeln.

Wir setzen das Publikum und besonders die H. Apotheker im Reg. Bez. von diesen gelungenen Versuchen, die Blutegel zu bewahren und fortzupflanzen, in Kenntniß, und um so mehr, als, wie bei den letzten Apotheken-Revisionen gefunden ist, ein Apotheker die Aufbewahrung der Blutegel in Wurzeltorf ebenfalls als sehr nützlich ausgemittelt hat. Den Torf, dessen sich Herr Fiebelkorn bedinte, ist ein reiner Wurzeltorf, ohne herzige Beimischung. Daß Blutegel überhaupt scharfe Substanzen im Wasser, oder starke ammoniakalisch Gerüche in der Nähe nicht vertragen, ist wohl Niemandem unbekannt. (A. XVI. 120.)

c) Bek. der Reg. zu Minden v. 12. Okt. 1834. Erhaltung und Vermehrung der Blutegel.

Bei dem oft nachtheilig fühlbaren Mangel an Blutegeln, muß jede Erfahrung über die zweckmäßige Vermehrung derselben wünschenswerth erscheinen, weshalb wir uns veranlaßt finden, die sehr einfache und überall leicht und ohne besondere Kosten nachzuahmende Methode des Apothekers Goedecke zu Warburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, durch welche es ihm, nach neunjährigen Versuchen und Erfahrungen, gelungen ist, sowohl die vorhandenen Blutegel gesund zu erhalten, als auch Junge in bedeutender Menge zu gewinnen.

Ein steinerner, wenigstens 4 Fuß langer, 3 Fuß breiter und 2½ Fuß tiefer Trog wird so tief in die Erde gegraben, daß noch 1½ Fuß hoher Rasen aufgesetzt werden kann, ¾ des Steines werden mit Schilf oder Angerrasen, zu welchen man einige Schilfgräser, am besten Kalmus, setzt, auch etwas gestoßene thierische Kohle mischt, gefüllt, auf welchen Boden man sodann bis zum Rande des Steines Flußwasser gießt, und nach einigen Tagen mit einer hinreichenden Zahl gesunder Blutegel — Herr Goedecke nahm 2000 Stück — besetzt. Das Wasser muß durch Nachgießen von frischem Wasser an jedem Morgen bis an den Rand des Steines erhalten werden. Wiewohl dies Reservoir beständig die zu benutzenden Egel hat abgeben müssen, so haben sich, besonders nach Anbringung eines zweiten Steinkumps, welcher unmittelbar an den ersten stößt, in welchen die Egel — besonders in den Monaten Juni und Juli — häufig hinübersteigen, dieselben so sehr vermehrt, daß nach dem Auswachsen der jungen Brut ein bedeutender Vortheil zu erwarten steht.

Auch hat H. Goedecke die Erfahrung gemacht, daß die käuflichen, vorzüglich die aus Ungarn kommenden Blutegel, sehr oft mit Schleim überzogen sind, und dann häufig sterben; daß aber dieselben, wenn man sie in erwärmtes Wasser thut, sich alsbald reinigen, sehr munter werden und am Leben bleiben. (A. XVIII. 145.)

[1]) Wegen des Handels mit Giften s. unten sub III.

[2]) Durch diese Bestimmungen des §. 7. wird die Strafbestimmung des §. 9. des Regl. v. 19. Januar 1802 aufgehoben, welcher bestimmte:

Digitized by Google

8) Die Untersuchung der Kontraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welche nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Criminal-Prozeßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Kontraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172. der peinlichen Prozeßordnung bestimmt. Berlin, den 16. Sept. 1836.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Min. der G., U. u. Med. Ang. | Min. des Inn. f. Gewerbe-Anlegenheiten. | Justiz-Ministerium. | Min. d. Inn. u. d. Polizei. | Verw. f. Handel, Fabrikation und Bauwesen. |
| v. Altenstein. | v. Brenn. | v. Kamptz. Mühler. | v. Rochow. | Rother. |

A.

Verzeichniß

derjenigen nach der Landes-Pharmakopöe anzufertigenden Präparate, mit welchem nur die Apotheker handeln dürfen[1]).

| | |
|---|---|
| Acetum aromaticum. | Gewürzessig. |
| — Colchici | Zeitlosenessig. |
| — plumbicum | Bleiessig. |
| — Rutae | Rautenessig. |
| — scilliticum | Meerzwiebelessig. |

---

Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies G. Nr. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armenkasse des Orts, worin er etablirt ist, verwirkt.

Die nach §. 7. zu erkennenden Strafen sind dagegen gleich allen übrigen Polizeistrafen zu verrechnen.

Hierdurch ist das folgende R. des M. d. J. u. d. P. (Schuckmann) an den K. Pol. Präsidenten zu Breslau v. 17. Mai 1825 antiquirt:

Die in neueren Zeiten stattgefundenen Ressort-Verhältnisse können das Recht der dortigen Armenkasse auf die von Kaufleuten daselbst, wegen Uebertretung des Reglements für die Materialisten und Droguisten vom 19. Januar 1802, erlegten oder zu erlegenden Geldstrafen nicht aufheben.

Indem ich Ihnen dies auf die Anfrage in dem Ber. v. 22. v. M eröffne, mache ich Ihnen zugleich bemerklich, daß deshalb, weil diese Strafen zur Armenkasse fließen, die Polizei-Behörde von der Kontrollirung gedachter Kontraventions-Fälle nicht entbunden werden kann. (A. IX. 414—2. 90.)

[1]) Durch diese Verzeichnisse ist das nachfolgende R. des K. Min. des I. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 14. März 1829, die Gränzen der Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzeneien betreffend, aufgehoben.

„Es wird der K. Reg. auf den Bericht vom 17. v. M. wegen Berechtigung der Droguisten zum Handel mit Arzneien, eröffnet: daß das unterzeichnete Min. sich vorbehalten muß, bei dem Mangel bestimmter G. und auch bei der Unbestimmtheit des Begriffs von Gift und gefährlichen Arzneimitteln in vorkommenden zweifelhaften Fällen auf das Urtheil von Sachverständigen zurückzugehen.

2) R. der Min. d. G., U. u. M. A. u. d. Inn. (Altenstein. Rochow) an die K. Reg. zu Münster, daß Materialienhändlern der Verkauf von Extrakten und den zum medizinischen Gebrauche bestimmten Spirituosen nicht gestattet werden dürfe, vom 29. Februar 1840.

„Nach den Bestimmungen des Reglements vom 16. Septbr. 1836., in welchen gegenwärtig bereits eine Abänderung zu bewirken, keineswegs für angemessen erachtet werden kann, steht der Verkauf von Extrakten und den zum medizinischen Gebrauche bestimmten Spirituosen einzig und allein den Apothekern zu. Es kann demnach dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Antrage, der dortigen Material-Handlung N. N. die Erlaubniß zum Handel mit Extrakten und einzelnen Spirituosen zu ertheilen, um so weniger weitere Folge gegeben werden, als im Falle des der genannten Handlung gestatteten Verkaufes von Extrakten und den genannten Spirituosen nach dem Auslande, eine Kontrolle darüber, ob nicht alsdann ein gleicher Debit auch im Inlande versucht werden würde, nicht wohl durchzuführen sein dürfte, überdies aber hierdurch zu sehr vielen, auf eine ähnliche Angabe des beabsichtigten alleinigen Verkaufs in das Ausland gestützten Exemplifikationen Veranlassung gegeben werden würde.

(B. M. Bl. 1840. S. 111.)

3) Die Schwefelsäure erlangend, bestimmte das R. der K. Min. der G., u.

| | |
|---|---|
| Acidum aceticum aromatico-camphorat. | Gewürzhafte kampherhaltige Essigsäure. |
| Aether phosphoratus | Phosphorhaltiger Aether. |
| Aqua amygdalarum amararum | Bitter-Mandel-Wasser. |
| — aromatica | Gewürzwasser. |
| — Asae foetidae | Stink-Asand-Wasser. |
| — - - comp. | Zusammengesetztes Stink-Asand-Wasser. |
| — Calcariae | Kalkwasser. |
| — Chamomillae | Kamillenwasser. |
| — Cinnamomi vinosa | Weiniges Zimmtwasser. |
| — coerulea | Blaues Wasser. |
| — Foenículi | Fenchelwasser. |
| — foetida antihysterica | Antihysterisches stinkendes Wasser. |
| — hydrosulphurata | Schwefelwasserstoffwasser. |
| — - acidula | Säuerliches Schwefelwasserstoffwasser. |
| — Lauro-Cerasi | Kirschlorbeerwasser. |
| — Melissae | Melissenwasser. |
| — Menthae piperitae | Pfeffermünzwasser. |
| — - - vinosa | Weiniges Pfeffermünzwasser. |
| — Opii | Opiumwasser. |
| — Petrosalini | Petersilienwasser. |
| — phagedaenica | Phagedänisches Wasser. |
| — plumbica | Bleiwasser. |
| — Rubi Idaei | Himbeerwasser. |
| — Rutae | Rautenwasser. |
| — Salviae | Salbeywasser. |
| — Sambuci | Fliederwasser. |
| — sulphurato-stibiata | Schwefelhaltiges Spießglanzwasser. |
| — vegeto-mineralis Goulardi | Goulards-Wasser. |
| — vulneraria vinosa | Weiniges Wundwasser. |
| Balsamum nucistae | Muskatbalsam. |
| Carbo Spongiae | Schwammkohle. |
| Cerata | Cerate (Wachssalben). |
| Cereoli | Bougies. |
| Colocynthis praeparata | Präparirte Koloquinte. |
| Conserva Rosarum | Rosen-Konserve. |
| Cuprum aluminatum | Kupfer-Alaun. |
| Decoctum Zittmanni | Zittmannsches Dekokt. |
| Elaeosacchara | Oelzucker. |
| Electuaria | Latwergen. |
| Elixiria | Elixire. |
| Emplastra | Pflaster. |
| Extracta | Extrakte. |
| Fel Tauri inspissatum | Eingedickte Ochsengalle. |
| Fumigationes | Räucherungen. |
| Gasa | Gasarten. |
| Gelatina Salep | Salep-Gallerte. |
| Graphites depuratus | Gereinigter Graphit. |
| Infusum Sennae Scompositum | Zusammengesetzter Senna-Aufguß. (Wiener-Trank.) |

---

und M. Ang., so wie des J. und der P. (v. Altenstein u. Schuckmann) an das Königl. Polizei-Präsidium vom 4. Sept. 1823 hierselbst, den Verkauf der Schwefelsäure betreffend.

„Die unterzeichneten Min. finden in dem Bericht des K. Polizei-Präs. vom 18. v. M. keine Veranlassung, besondere Verbote gegen den Verkauf der konzentrirten Schwefelsäure herbei zu führen, da solche zu den Giften nicht gerechnet werden kann, als zu welchen vielmehr nur solche Stoffe gerechnet werden können, deren schädliche Wirkungen, ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden, oder zu entdecken sind.

Daß die konzentrirte Schwefelsäure mehrmals zu Selbstmorden mißbraucht worden ist, kann weitere Maaßregeln nicht rechtfertigen, weil sonst auch der Verkehr aller Instrumente und Werkzeuge beschränkt werden müßte, welche Selbstmörder zu benutzen pflegen, namentlich der Messer. (A. VII. 670.)

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Linimenta | Liniments. |
| Liquor Ammonii anisatus | Anishaltige Ammoniak-Lösung. |
| — — carbonici | Kohlensaure Ammoniak-Lösung. |
| — — — pyro-oleosi | Brenzlich-ölhaltige kohlensaure Ammoniak-Lösung. (Rektifizirter Hirschhorn-Spiritus. |
| — — oxalici | Kleesaure Ammoniak-Lösung. |
| — — succinici | Bernsteinsaurer Ammoniak-Lösung. (Bernsteinsaure Hirschhorn-Spiritus.) |
| — — sulphuretti | Geschwefelte Ammoniak-Lösung. |
| — — vinosus | Weinige Ammoniak-Lösung. |
| — Argenti nitrici | Salpetersaure Silber-Lösung. |
| — sulphurici | Schwefelsaure Silber-Lösung. |
| — Barytae muriaticae | Salzsaure Baryt-Lösung. |
| — — nitricae | Salpetersaure Baryt-Lösung. |
| — Cupri sulphurici | Schwefelsaure-Kupferlösung. |
| — — sulphurico-ammoniati | Schwefelsaure Kupfer-Ammoniaklösung. |
| — Ferri muriatici oxydati | Salzsaure oxydirte Eisen-Lösung. |
| — — — oxydulati | Salzsaure oxydulirte Eisen-Lösung. |
| — — sulphurici | Schwefelsaure Eisen-Lösung. |
| — Hydrargyri muriatici corrosivi | Aetzende salzsaure Quecksilber-Lösung. (Sublimat-Lösung.) |
| — — nitrici oxydati | Salpetersaure oxydirte Quecksilber-Lösung. |
| — — — oxydulati | Salpetersaure oxydulirte Quecksilber-Lösung. |
| — Kali acetici | Essigsaure Kali-Lösung. |
| — — carbonici e Tartaro | Kohlensaure Kali-Lösung. |
| — — caustici | Aetzende Kali-Lösung. |
| — — ferruginoso-hydrocyanici | Blausaure Eisen-Kali-Lösung. |
| — — oxalici | Oxalsaure Kali-Lösung. |
| — Magnesiae sulphuricae | Schwefelsaure Magnesia-Lösung. |
| — Myrrhae | Myrrhen-Lösung. |
| — Natri carbonici | Kohlensaure Natron-Lösung. |
| — — caustici | Aetzende Natron-Lösung. |
| — — muriatici | Salzsaure Natron-Lösung. |
| — Plumbi acetici | Essigsaure Blei-Lösung. |
| — pyro-tartaricus | Brenzliche weinsteinsaure Flüssigkeit. |
| — Saponis stibiati | Spießglanz-Seife-Lösung. |
| — Tartari stibiati | Spießglanz-Weinstein-Lösung. (Brechweinstein-Lösung.) |
| Massa Pilularum e Cynoglosso | Pillenmasse aus Hundszungenwurzel. |
| Mel depuratum | Abgeschäumter Honig. |
| — rosatum | Rosenhonig. |
| Mixturae | Mixturen. |
| Morsuli antimoniales Kunkelii | Kunkels Spießglanz-Morsellen. |
| Mucilagines | Schleime. |
| Oleum Absinthii coctum | Gekochtes Wermuthöl. |
| — camphoratum | Kampherhaltiges Oel. |
| — Chamomillae citratum | Citronenölhaltiges Kamillenöl. |
| — — — coctum | Gekochtes Kamillenöl. |
| — — — terebinthinatum | Terpenthinölhaltiges Kamillenöl. |
| — Hyoscyami coctum | Gekochtes Bilsenkrautöl. |
| — Hyperici coctum | Gekochtes Johanniskrautöl. |
| — Lini sulphuratum | Schwefelhaltiges Leinöl. |
| — Menthae crispae terebinthinat. | Terpenthinölhaltiges Krauseminzöl. |
| — Ovorum | Eieröl. |
| — phosphoratum | Phosphorhaltiges Oel. |
| — contra Taeniam Chaberti | Chaberts Oel gegen den Bandwurm. |
| — Terebinthinae sulphuratum | Schwefelhaltiges Terpenthinöl. |
| Opodeldoc | Opodeldoc. |
| Oxymella | Sauerhonige. |
| Pilulae Jalappae | Jalapen-Pillen. |
| Pulpa Cassiae | Kassia-Mus. |
| — Tamarindorum | Tamarinden-Mus. |
| Pulvis sèrophorus | Brausepulver. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Pulvis antiepilepticus | Pulver gegen die Epilepsie. |
| — aromaticus | Gewürzpulver. |
| — dentifricius | Zahnpulver. |
| — Glycyrrhizae compositus | Zusammengesetztes Süßholzpulver. (Brustpulver.) |
| — gummosus | Gummiges Pulver. |
| — Ipecacuanhae opiatus | Opiumhaltiges Brechwurzelpulver. |
| — Magnesiae cum Rheo | Magnesiapulver mit Rhabarber. |
| — sternutatorius | Niesepulver. |
| — temperans | Niederschlagendes Pulver. |
| Resina Jalapae praeparata | Zubereitetes Jalapenharz. |
| Saccharum aluminatum | Alaunzucker. |
| Sapo guajacinus | Guajakseife. |
| — jalapinus | Jalapenseife. |
| — stibiatus | Spießglanzseife. |
| — terebinthinatus | Terpenthinhaltige Seife. |
| Serum lactis acidum | Saure Molken. |
| — — aluminatum | Alaun-Molken. |
| — — dulcificatum | Versüßte Molken. |
| — — tamarindinatum | Tamarinden-Molken. |
| Sinapismus | Senfteig. |
| Solutio arsenicalis | Arsenikauflösung. |
| Species | Spezies. (Mengung zerkleinerter Vegetabilien.) |
| Spiritus Angelicae compositus | Zusammengesetzter Angelik-Spiritus. |
| — camphorato-crocatus | Safranhaltiger Kampher-Spiritus. |
| — camphoratus | Kampher-Spiritus. |
| — Cochleariae | Löffelkraut-Spiritus. |
| — Formicarum | Ameisen-Spiritus. |
| — Juniperi | Wachholder-Spiritus. |
| — Mastiches compositus | Zusammengesetzter Mastix-Spiritus. |
| — Mindereri | Minderers Geist. |
| — Rorismarini | Rosmarin-Spiritus. |
| — saponatus | Seifen-Spiritus. |
| — serpyllii | Feldkümmel-Spiritus. |
| Spongiae ceratae | Wachs-Schwämme. |
| — compressae | Preß-Schwämme. |
| Syrupus Althaeae | Eibisch Syrup. |
| — Amygdalarum | Mandel-Syrup. |
| — Balsami Peruviani | Syrup aus peruvianischem Balsam. |
| — Capitum Papaveris | Mohnköpfe-Syrup. |
| — Chamomillae | Kamillen-Syrup. |
| — Cinnamomi | Zimmt-Syrup. |
| Syrupus Corticum Aurantiorum | Pomeranzenschaalen-Syrup. |
| — Croci | Safran-Syrup. |
| — Florum Aurantii | Pomeranzenblüthen-Syrup. |
| — Glycyrrhizae | Süßholz-Syrup. |
| — Ipecacuanhae | Brechwurzel-Syrup. |
| — Mannae | Manna-Syrup. |
| — Menthae | Krausemünzen-Syrup. |
| — Rhei | Rhabarber-Syrup. |
| — Rhoeados | Klatschrosen-Syrup. |
| — Senegae | Senega-Syrup. |
| — Sennae | Sennes-Syrup. |
| — Spinae cervinae | Kreuzdorn-Syrup. |
| — Succi Citri | Zitronensaft-Syrup. |
| — Violarum | Veilchen-Syrup. |
| — Zingiberis | Ingber-Syrup. |
| Tartarus depuratus | Gereinigter Weinstein. |
| Tincturae | Tinkturen. |
| Trochisci bechici | Brustkuchen. |
| — Ipecacuanhae | Brechwurzelkuchen. |
| Unguenta | Salben. |
| Vinum Colchici | Zeitlosen-Wein. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Vinum ferruginosum | Eisenwein. |
| — stibiatum | Spießglanzwein. |

B.

## Verzeichniß

derjenigen Arzeneiwaaren, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem Pfunde verkaufen dürfen.

| | |
|---|---|
| Acidum phosphoricum purum | Reine Phosphorsäure. |
| Agaricus muscarius | Fliegenschwamm. |
| Aloë | Aloe. |
| Alumen ustum | Gebrannter Alaun. |
| Ammoniacum | Ammoniakharz. |
| Ammoniacum depuratum | Gereinigtes Ammoniakharz. |
| Ammonium carbonicum pyro-oleosum | Hirschhorn-Salz. |
| — muriaticum depuratum | Gereinigter Salmiak. |
| — — martiatum | Eisenhaltiger Salmiak. |
| Aqua Kreosoti | Kreosot-Wasser. |
| Arsenicum album | Weißer Arsenik. |
| Asa foetida | Stinkender Asand. |
| — — depurata | Gereinigter stinkender Asand. |
| Auripigmentum | Operment. |
| Baccae Lauri | Lorbeeren. |
| Balsamum Copaivae | Copaiva-Balsam. |
| Baryta muriatica | Salzsaurer Baryt. |
| Bdellium | Bdelliumharz. |
| Boletus cervinus | Hirschbrunst. |
| — Laricis | Lerchenschwamm. |
| Bovista | Bovist. |
| Calcaria sulphurata | Kalkschwefelleber. |
| Camphora | Campher. |
| Cantharides | Spanische Fliegen. |
| Castoreum canadense | Kanadisches Bibergeil. |
| Catechu | Japanische Erde. |
| Cobaltum | Kobalt. |
| Colocynthis | Koloquinten. |
| Conchae praeparatae | Präparirte Austerschaalen. |
| Cortex adstringens brasiliensis | Brasilianische Rinde. |
| — Alcornocco | Alkornocko-Rinde. |
| — Alyxiae | Alyxie-Rinde. |
| — Angusturae | Angustura-Rinde. |
| — Cascarillae | Kaskarill-Rinde. |
| — Chinae fuscus | Braune China-Rinde. |
| — — regius | Königs-China-Rinde. |
| — — ruber | Rothe China-Rinde. |
| — Geoffreae surinamensis | Surinamsche Wurm-Rinde. |
| — Guajaci | Franzosenholz-Rinde. |
| — Hippocastani | Roßkastanien-Rinde. |
| — Mezerei | Seidelbast-Rinde. |
| — Pruni Padi | Traubenkirschen-Rinde. |
| — Quassiae | Quassien-Rinde. |
| — Radicis Granatorum | Granatwurzel-Rinde. |
| — Salicis | Weiden-Rinde. |
| — Sassafras | Sassafras-Rinde. |
| — Simarubae | Ruhr-Rinde. |
| — Ulmi internus | Rüster-Rinde. |
| Cubebae | Cubeben |
| Euphorbium | Euphorbium. |
| Fabae Pichurim majores | Große Pichurimbohnen. |
| — — minores | Kleine — |
| Ferrum muriaticum oxydulatum | Salzsaures Eisenoxydul. |
| — oxydatum fuscum | Braunes Eisenoxyd. |
| — — rubrum | Rothes — |
| — oxydulatum nigrum | Schwarzes Eisenoxydul. |
| — pulveratum | Gepulvertes Eisen. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Ferrum sulphuratum | Schwefeleisen. |
| Flores Acaciae | Schlehenblüthen. |
| — Arnicae | Wohlverleihblumen. |
| — Aurantii sicc. | Trockene Orangenblüthen. |
| — Cammomill. rom. | Römische Kamillen. |
| — — vulgaris | Kamillen. |
| — Convallariae majalis | Maiblumen. |
| — Granati | Granatblumen. |
| — Lavandulae | Lavendelblumen. |
| — Malvae arborene | Stockrosen. |
| — — vulgaris | Malvenblumen. |
| — Millefolii | Schaafgarbenblumen. |
| — Rhoeados | Klatschrosen. |
| — Sambuci | Fliederblumen (Hollunderblumen). |
| — Stoechados | Winterblumen. |
| — Tanaceti | Rainfarrnblumen. |
| — Verbasci | Wollkrautblumen. |
| Folia Aurantiorum siccat. | Trockene Pomeranzenblätter. |
| — Buccae | Buccoblätter. |
| — Farfarae | Huflattig. |
| — Hyoscyami | Bilsenkraut. |
| — Lauro-Cerasi | Kirschlorbeerblätter. |
| — Malvae | Pappelkraut. |
| — Plantaginis | Wegerichblätter. |
| — Rhododendri | Sibirische Schneerosenblätter. |
| — Sennae | Sennesblätter. |
| — Toxicodendri | Gift-Sumachblätter. |
| — Uvae Ursi | Bärentraubenblätter. |
| Galbanum | Mutterharz. |
| — depuratum | Gereinigtes Mutterharz. |
| Globuli Tartari ferruginosi | Stahlkugeln. |
| Grana Tiglii | Purgierkörner. |
| Helmintochortos | Wurmmoos. |
| Hepar Antimonii | Spießglanzleber. |
| Herba Abrotani | Eberraute. |
| — Absinthii | Wermuth. |
| — Aconiti | Eisenhütlein. |
| — Althaeae | Eibischkraut. |
| — Arnicae | Wohlverleihkraut. |
| — Basilici | Basilikumkraut. |
| — Belladonnae | Tollkirschenblätter. |
| — Calendulae | Ringelblumenkraut. |
| — Cardui benedicti | Kardobenediktenkraut. |
| — Centaurii minoris | Tausendgüldenkraut. |
| — Chaerophylli | Kälberkopfkraut. |
| — Chelidonii | Schöllkraut. |
| — Chenopod. ambrosiaci | Mexikanisches Traubenkraut. |
| — Cicutae virosae | Wasserschierling. |
| — Clematid, erect. | Brennkraut. |
| — Cochleariae | Löffelkraut. |
| — Conii | Erdschierling. |
| — Digitalis | Fingerhutkraut. |
| — Eupatorii perfoliat. | Durchwachsener Wasserhanf. |
| — Fumariae | Erdrauchkraut. |
| — Galeopsis | Hanfnesselkraut. |
| — Hederae terrestris | Gundermann. |
| — Hepaticae | Leberkraut. |
| — Hyperici | Johanniskraut. |
| — Hyssopi | Ysopkraut. |
| — Gratiolae | Gottesgnadenkraut. |
| — Lactucae virosae | Giftlattigkraut. |
| — Ledi palustris | Wilder Rosmarin (Porsch). |
| — Linariae | Leinkraut. |
| — Lycopodii | Bärlappkraut. |
| — Mari veri | Katzenkraut. |



Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Herba Marrubii | Weißer Andorn. |
| — Matricariae | Mutterkraut. |
| — Meliloti | Steinklee (Melilotenkraut). |
| — Melissae | Melisse. |
| — Menthae crispae | Krausemünze. |
| — Menthae piperitae | Pfeffermünze. |
| — Millefolii | Schaafgarbe. |
| — Origani vulgaris | Gemeiner Dost. |
| — Polygalae amarae | Bitteres Kreuzblumenkraut. |
| — Pulsatille | Schwarze Küchenschelle. |
| — Rorismarini | Rosmarin. |
| — Rutae | Raute. |
| — Sabinae | Sadebaum. |
| — Salviae | Salvei. |
| — Scordii | Lerchenknoblauchkraut. |
| — Serpylli | Feldkümmel (Quendel). |
| — Spilanthi oleraceae c. flor. | Kohlfleckblumenkraut. |
| — Stramonii | Stechapfelkraut. |
| — Tanaceti | Reinfarrenkraut. |
| — Taraxaci | Löwenzahnkraut. |
| — Trifolii | Dreiblattkraut. |
| — Verbasci | Wollkraut. |
| — Violae tricoloris | Stiefmütterchenkraut. |
| — Veronicae | Ehrenpreiskraut. |
| Hydrargyrum ammoniato-muriaticum | Salzsaures Ammoniak-Queckſilber (weißer Queckſilberpräzipitat). |
| — muriaticum corrosivum | Aetzendes salzsaures Queckſilber (Aetzender Queckſilbersublimat). |
| — — mite | Mildes salzsaures Queckſilber (Verſüßtes Queckſilber, Calomel). |
| — oxydatum rubr. praep. | Präparirtes rothes Queckſilberoxyd (Präparirter rother Queckſilberpräzipitat). |
| — stibiato-sulphuratum | Geschwefeltes Spießglanzqueckſilber (Spießglanzmohr). |
| — sulphuratum nigrum | Schwarzes Schwefelqueckſilber (Mineraliſcher Mohr). |
| Kali aceticum | Eſſigsaures Kali. |
| — carbonicum acidulum | Säuerliches kohlensaures Kali. |
| — sulphuratum | Geſchwefeltes Kali (Schwefelleber). |
| — — pro balneo | Geſchwefeltes Kali zum Bade (Schwefelleber zum Bade). |
| — sulphuricum acidum | Saures schwefelsaures Kali. |
| — — crudum | Rohes schwefelsaures Kali. |
| — — depuratum | Gereinigtes schwefelsaures Kali. |
| — tartaricum | Weinſteinsaures Kali. |
| Kino | Kino. |
| Lapides Cancrorum | Krebssteine. |
| Lichen Islandicus | Isländiſches Moos. |
| Lignum Guajaci | Guajakholz (Franzoſenholz). |
| — Juniperi | Wachholderholz. |
| — Quassiae | Quaſſiaholz |
| — Sassafras | Saſſafrasholz (Fenchelholz). |
| Liquor Ammonii acetici | Eſſigsaure Ammoniakflüſſigkeit. |
| — Stibii muriatici | Salzsaure Spießglanzauflöſung (Spießglanzbutter). |
| Lycopodium | Bärlappſaamen (Streupulver). |
| Magnesia carbonica | Kohlensaure Magneſia (Kohlenſ. Talkerde). |
| Magnesia carbonica venalis | Käufliche kohlensaure Magneſia. |
| — sulphurica cruda | Rohe ſchwefelſaure Magneſia (rohes Bittersalz, Seidlitzer-, Saidſchützer-, Epſom-Salz). |
| — — depurata | Gereinigte ſchwefelſaure Magneſia (Gereinigtes Bittersalz). |
| — usta | Gebrannte Magneſia. |
| Manna | Manna. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Myrrha | Myrrhe. |
| Natrum carbonicum acidulum | Säuerliches kohlensaures Natron. |
| — — siccum | Trockenes — — |
| — phosphoricum | Phosphorsaures Natron. |
| — sulphuricum crudum | Rohes schwefelsaures Natron (rohes Glaubersalz). |
| — — depurat. crystall. | Krystallisirtes gereinigtes schwefelsaures Natron (gereinigtes Glaubersalz). |
| — — — siccum | Trockenes gereinigtes schwefelsaures Natron (Trockenes Glaubersalz). |
| Nuces vomicae | Krähenaugen. |
| Oleum animale foetidum | Stinkendes thierisches Oel (Hirschhornöl). |
| — laurinum | Lorbeeröl. |
| — Nucistae | Muskatöl, Muskatbalsam. |
| — Philosophorum | Ziegelöl. |
| — Ricini | Ricinusöl. |
| — Rusci | Daggert. |
| — Succini crudum | Rohes Bernsteinöl. |
| Petroleum | Steinöl, Bergöl. |
| — rectificatum | Rektifizirtes Steinöl, rektifizirtes Bergöl. |
| Plumbum acetic. crud. | Rohes essigsaures Blei, roher Bleizucker. |
| — — depurat. | Gereinigtes essigsaures Blei, gereinigter Bleizucker. |
| Radix Althaeae | Altheewurzel (Eibischwurzel). |
| — Angelicae | Angelikawurzel. |
| — Arnicae | Wohlverleihwurzel. |
| — Aronis | Aronswurzel. |
| — Artemisiae | Beifußwurzel. |
| — Ari | Haselwurzel. |
| — Bardanae | Klettenwurzel. |
| — Belladonnae | Belladonnenwurzel. |
| — Bistortae | Natterwurzel. |
| — Bryoniae | Gichtrübe, Zaunrübe. |
| — Caincae | Caincawurzel. |
| — Calami | Kalmuswurzel. |
| — Caricis arenariae | Sandseggewurzel. |
| — Caryophyllatae | Nelkenwurzel. |
| — Colchici | Zeitlosenwurzel. |
| — Colombo | Colombowurzel. |
| — Contrajervae | Giftwurzel. |
| — Cynoglossi | Hundszungenwurzel. |
| — Enulae | Alandswurzel. |
| — Filicis | Farrenkrautwurzel. |
| — Foeniculi | Fenchelwurzel. |
| — Galangae | Galgantwurzel. |
| — Gentianae rubrae | Rothe Enzianwurzel. |
| — Glycyrrhizae glabrae et echinatae | Süßholzwurzel. |
| — Graminis | Queckenwurzeln, Peden. |
| — Hellebori albi | Weiße Nieswurzel. |
| — — nigri | Schwarze — |
| — Jalapae | Jalapenwurzel. |
| — Imperatoriae | Meisterwurzel. |
| — Ipecacuanhae. | Ipecacuanhawurzel (Brechwurzel). |
| — Lapathi acuti | Grindwurzel. |
| — Levistici. | Liebstöckelwurzel. |
| — Ononidis | Hauhechelwurzel. |
| — Paeoniae | Päonienwurzel. |
| — Pimpinellae | Pimpinellenwurzel. |
| — Pyrethri | Bertramwurzel. |
| — Ratanhae | Ratanhawurzel. |
| — Rhei | Rhabarberwurzel. |
| — Saponariae | Seifenkrautwurzel. |
| — Sarsaparillae | Sarsaparillwurzel. |
| — Scillae | Meerzwiebel. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Radix Senegae | Senegawurzel. |
| — Serpentariae | Virginische Schlangenwurzel. |
| — Taraxaci | Löwenzahnwurzel. |
| — Tormentillae | Tormentillwurzel. |
| — Valerianae | Baldrianwurzel. |
| — Vincetoxici | Schwalbenwurzel. |
| — Zedoariae | Zittwerwurzel. |
| Resina Guajaci | Guajakharz. |
| — Jalapae | Jalapenharz. |
| — ligni Guajaci | Franzosenholzharz. |
| Saccharum lactis | Milchzucker. |
| Sagapenum | Sagapen. |
| — depuratum | Gereinigtes Sagapen. |
| Sapo medicatus | Medizinische Seife. |
| Scammonium | Scammonium. |
| Secale cornutum | Mutterkorn. |
| Semen Anisi stellati | Sternanis. |
| — Cinae | Zittwersaamen. |
| — Cocculi | Kockelsbeeren [1]). |
| — Colchici | Zeitlosensaamen. |
| — Cumini | Mutterkümmel (Römischer Kümmel). |
| — Cydoniorum | Quittenkörner. |
| — Foeni graeci | Bockshornsaamen. |
| — Hyoscyami | Bilsenkrautsaamen. |
| — Nigellae | Schwarzer Kümmel |
| — Paeoniae | Päonienkörner. |
| — Petroselini | Petersiliensaamen. |
| — Phellandrii | Wasserfenchel. |
| — Sabadillae | Sabadillsaamen. |
| — Stramonii | Stechapfelsaamen. |
| — Tanaceti | Rainfarrnsaamen. |
| Spiritus acetico-aethereus | Essigätherweingeist. |
| — muriatico — | Salzätherweingeist. |
| — nitrico- — | Salpeterätherweingeist (Versüßte Salpetersäure). |
| — sulphurico-aethereus | Schwefelätherweingeist (Hoffmannstropfen. |
| — — — martiatus | Eisenhaltiger Schwefelätherweingeist. |
| Stibium oxydatum album | Weißes Spießglanzoxyd. |
| — - griseum | Graues Spießglanzoxyd. |
| — oxydulatum fuscum | Braunes Spießglanzoxidul. |
| — sulphuratum nigrum | Schwefelspießglanz (Antimon). |
| — — laevigatum | Geschlemmtes Schwefelspießglanz. |
| Stipites Dulcamarae | Bittersüßstengel. |
| Succus Glycyrrhizae crudus | Roher Lakritzensaft. |
| — — depurat. | Gereinigter Lakritzensaft. |
| Sulphur griseum | Grauer Schwefel. |

---

[1]) Diese Bestimmung derogirt dem gänzlichen Verbote der Kockelsbeeren durch das folgende Cirk.:

Cirk. v. 20. Dec. 1798 an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, exkl. Schlesien, wegen des Verbots des Verkaufs der Kukulskörner.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach dem Gutachten des Ober-Collegii Medici die Kukulskörner Semina cocculi indici zum innerlichen Gebrauch gar nicht verwendet werden, zum äußerlichen aber ganz entbehrlich sind; und bei dem damit von den Fischern und Schiffern nach dem kapitlich anliegenden Bericht der Kurmärkschen ꝛc. Kammer v. 19. Okt. a. c. getriebenen Mißbrauch für die Gesundheit der Menschen Nachtheil entstehen kann: so ist der Verkauf dieser Kukulskörner den Apothekern untersagt worden, und befehlen Wir Euch, auch den Materialhändlern die fernere Führung und den Verkauf dieser Saamenkörner zu inhibiren. Sind ꝛc.

Auf Spezialbefehl.

(N.C. C. Tom. X. S. 1638. Nr. 94. de 1798. Rabe Bd. 6. S. 298.)

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Sulphur praecipitatum | Gefällter Schwefel, Schwefelmilch. |
| — stibiatum aurantiacum | Pomeranzenfarbiger Spießglanzschwefel (Goldschwefel). |
| — rubeum | Rother Spießglanzschwefel (Mineralischer Spießglanzschwefel). |
| Tacamahaca | Takamahak. |
| Tartarus ammoniatus | Ammoniakweinstein. |
| — boraxatus | Boraxweinstein. |
| — ferruginosus | Eisenhaltiger Weinstein. |
| — natronatus | Natronweinstein. |
| — stibiatus | Spießglanzweinstein (Brechweinstein). |
| Turiones Pini | Fichtensprossen. |
| Viscum album | Mistel. |
| Zincum oxydatum album | Zinkblumen. |
| — — — via humida par. | Weißes Zinkoxyd. |

C.

Verzeichniß

derjenigen Arzneiwaaren, mit welchen Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth handeln dürfen.

| | |
|---|---|
| Acidum benzoicum | Benzoesäure. |
| — hydrocyanicum | Blausäure. |
| — phosphoricum depurat. | Gereinigte Phosphorsäure. |
| — succinicum crudum | Rohe Bernsteinsäure (Bernsteinsalz). |
| — — depuratum | Gereinigte Bernsteinsäure. |
| Aether aceticus | Essigäther. |
| — sulphuricus venalis | Schwefeläther. |
| Alcohol sulphuris | Schwefel-Alkohol. |
| Argentum nitricum crystallisatum | Krystallisirtes salpetersaures Silber. |
| — — fusum | Geschmolzenes salpetersaures Silber (Höllenstein). |
| Aurum muriaticum | Salzsaures Gold. |
| Balsamum de Mecca | Mekka-Balsam. |
| Bismuthum nitricum praecipitatum | Niedergeschlagenes salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuth-Magisterium). |
| Castoreum sibiricum | Sibirisches Bibergeil. |
| Calcaria stibiato-sulphurata | Spießglanzhaltige geschwefelte Kalkerde. |
| Chinoidin | Chinoidin. |
| Chinium und dessen Präparate | Chinin und dessen Präparate. |
| Cinchonium und dessen Präparate | Cinchonin und dessen Präparate. |
| Cuprum ammoniato-muriaticum | Salzsaures Ammoniak-Kupfer. |
| Cuprum sulphurico-ammoniatum | Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer. |
| Emetin | Emetin. |
| Fabae St. Ignatii | Ignatius-Bohnen. |
| Fucus Carrageen | Carrageen-Moos. |
| Hydrargyrum aceticum | Essigsaures Queckfilber. |
| — hydrocyanicum | Blausaures Queckfilber. |
| — oxydatum rubrum | Rothes Queckfilberoxyd (rother Präcipitat), |
| — oxydatum nigrum | Schwarzes Queckfilberoxydul. |
| — — purum | Reines schwarzes Queckfilberoxydul. |
| Jodum | Jod. |
| Kali causticum fusum | Geschmolzenes ätzendes Kali. |
| — — siccum | Trockenes ätzendes Kali. |
| — hydrojodicum | Jodwasserstoffsaures Kali. |
| Kreosotum | Kreosot. |
| Lactucarium anglicum | Englisches Lactucarium. |
| — gallicum | Französisches Lactucarium. |
| Liquor ammonii caustici | Aetzende Ammoniaklösung (Salmiakspiritus). |
| Morphium und dessen Präparate | Morphium und dessen Präparate. |
| Moschus | Moschus. |
| Oleum Absinthii aethereum | Aetherisches (Destillirtes) Wermuth-Oel. |
| — Amygdalarum aethereum | Aetherisches Mandel-Oel. |
| — Anethi | Dill-Oel. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Oleum animale aethereum | Aetherisches thierisches Oel (Dippelsches Oel). |
| — arnicae | Wohlverleihöl. |
| — Cacao | Kakaoöl (Kakaobutter). |
| — Cerae | Wachsöl. |
| — Cajeputi | Cajeputöl |
| — — rectificatum | Rectificirtes Cajeputöl. |
| — Calami | Kalmusöl. |
| — Chamomillae aethereum | Aetherisches Kamillenöl. |
| — Crotonis | Crotonöl. |
| — Cumini | Mutterkümmelöl. |
| — Galbani | Mutterharzöl. |
| — Juniperi baccarum | Wachholderbeerenöl. |
| — Macidis | Muskatenblüthöl. |
| — Majoranae | Majoranöl. |
| — Menthae crispae | Krausemünzöl. |
| — Myrrhae | Myrrhenöl. |
| — Origani cretici | Spanisch Hopfenöl. |
| — Petroselini | Petersilienöl. |
| — Rutae | Rautenöl. |
| — Sabinae | Sadebaumöl. |
| — Succini rectificatum | Rectificirtes Bernsteinöl. |
| — Tanaceti | Rainfarrnöl. |
| — Thymi | Thymianöl. |
| Valerianae | Baldrianöl. |
| Opium | Opium. |
| Piperin | Piperin. |
| Phosphorus | Phosphor. |
| Sal Thermarum Carolinarum | Carlsbader Salz. |
| Salicin | Salicin. |
| Spiritus Nitri fumans | Rauchende Salpetersäure. |
| Strychnin. und dessen Präparate | Strychnin und dessen Präparate. |
| Veratrin. und dessen Präparate | Veratrin und dessen Präparate. |
| Zincum hydrocyanicum | Blausaures Zink. |
| — sulphuricum | Schwefelsaures Zink. |

2) R. des Min. des J. (v. Meding) an die Reg. zu Minden vom 30. Nov. 1841 und R. der Reg. zu Gumbinnen vom 9. Dec. 1840 und 2. Febr. 1841. Verbotwidriger Debit der Arzneiwaaren Seitens der Materialhändler.

Der K. Reg. wird auf den Antrag vom 3. d. M. in der Anlage (a) eine Abschrift des Reskripts, welches unterm 27. Juli d. J. an die Regierung zu Gumbinnen wegen des verbotswidrigen Debits von Arzneiwaaren Seitens der Materialhändler, erlassen worden ist, mit der Autorisation zugefertigt, die darin enthaltenen Bestimmungen auch in Ihrem Bezirke bekannt zu machen.

a.

Der K. Reg. eröffne ich auf den von dem Herrn Min. der G., U. u. M. Ang. zur ressortmäßigen Verf. an mich abgegebenen Bericht vom 24. Mai d. J. in Betreff des Verkaufes der bei den Revisionen der Material-Läden vorgefundenen Arzneiwaaren, daß ich den von der K. Reg. in den damit abschriftlich eingesandten Verf. vom 9. Dec. v. J. und 2. Febr. d. J. (Anl. b. und c) an den dortigen Magistrat erlassenden berichtigenden Eröffnungen über die Bedingungen der polizeilichen Straffestsetzung gegen Materialhändler für den verbotwidrigen Verkehr mit Medizinalwaaren, nur beistimmen kann; da nicht allein der bereits geschehene Verkauf von Arzneigegenständen, welche vom Materialhandel überhaupt ausgeschlossen sind, oder das gleichermaaßen erwiesene wirkliche Ausgeben der an sich dem Materialhandel frei gelassenen Medizinalwaaren in verbotwidrigen Quantitäten des Detailverkaufes, sondern auch schon das gesetzwidrige Feilhalten der betreffenden Gegenstände, den Thatbestand der Kontravention begründen.

Berlin, den 27. Juli 1841.

Der Min. des J. u. d. P. In Vertretung. v. Meding.

An die K. Regierung zu Gumbinnen.

b.

Der von dem Magistrate unterm 14. v. M. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der zum Detailverkauf der Arzneiwaaren nicht berechtigten Gewerbetreibenden, hat zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Digitized by Google

Um die V. v. 16. Sept. 1836 zur Anwendung zu bringen, nimmt der Magistrat an, daß der wirkliche Verkauf der bei den Revisionen der Materialhandlungen vorgefundenen verbotenen Gegenstände in jedem einzelnen Falle erwiesen sein müsse, weil erst alsdann behauptet werden könne, daß mit den unerlaubten Waaren ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen und steht selbst mit der Verordnung vom 16. Sept. 1836 in Widerspruch, nach welchem der Handelsverkehr en detail mit den in den Anlagen jenes Gesetzes verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffen untersagt ist und nach welchem die Medizinal-Polizeibehörden zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller mit Arzneiwaaren handelnden Personen nach wie vor verpflichtet sein sollen. Daß aber gerade durch diese Revisionen die Kontraventionen zur Kognition der Polizeibehörde gebracht werden sollen, welcher die Bestrafung der Kontravenienten obliegt, dürfte dem Magistrate nicht unbekannt sein.

Das Treiben eines Gewerbes muß übrigens schon als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellt, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen jene Gegenstände gegen Bezahlung zu überlassen.

Es ergiebt sich aus dem Revisions-Protokoll des Dr. N., daß die verbotenen Waaren in dem Kaufladen zum Zweck des Detailhandels bereit gehalten sind, und es bedarf eines Mehren zur Begründung der Kontravention nicht, weil sonst wider die Absicht des Gesetzes dergleichen Materialisten ihr unerlaubtes Gewerbe Jahre lang ungestraft fortsetzen könnten.

Auf den §. 39. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., nach welchem allerdings die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens denjenigen treffen soll, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat, kann in dem vorliegenden Falle nicht zurückgegangen werden, weil die darauf folgende Gesetzstelle auch die Anwendung einer außerordentlichen Strafe gestattet, sobald der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan hat, die Wirkung der strafbaren Handlung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden ist. Es sollen aber in polizeilichen Untersuchungen, nach dem R. vom 9. April 1833 (v. Kamptz Ann. S. 449), niemals außerordentliche Strafen zur Anwendung kommen, deshalb es keinem weitern Bedenken unterliegen kann, daß die in der V. vom 16. Sept. 1836 angedrohte Strafe auch bei dem bloßen Feilhalten jener Arzeneiwaaren festgesetzt werden darf.

Es liegt in der Absicht dieser Verordnung, nach welcher gewisse Zusammensetzungen und einfachen Arzeneistoffe nur den Apothekern zum Detailhandel überlassen werden sollen, daß die dem Publiko bei dem Detailverkauf unkundiger Gewerbetreibender bevorstehende Gefahr abgewendet werden soll, und es ist gerade das Amt der Polizei, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen und die vorhandenen Verbote und Strafbestimmungen zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden.

Mit dem von dem Magistrate eingeschlagenen Verfahren, nach welchem es bei einer bloßen Belehrung der Kontravenienten bewenden soll, können wir uns aber in dem vorliegenden Falle keineswegs einverstanden erklären. Wir übersenden demselben vielmehr das von dem Kreisphysikus Dr. N. eingereichte Protokoll vom 27. Okt. c. mit der ausdrücklichen Anweisung, gegen die mit Zuziehung des Polizeikommissair N. vernommenen Kontravenienten, von welchen die Materialisten N. und N überdies zugestanden haben, daß die in den Waarenlagern vorgefundenen verbotenen Artikel nur zum Handel en detail bestimmt gewesen sind, weiter zu verfahren und uns binnen 4 Wochen unfehlbar die zu erlassenden Resolute abschriftlich mitzutheilen. Gumbinnen, den 9. Dec. 1840.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Magistrat hieselbst.

c.

Der Magistrat scheint es ganz übersehen zu haben, wie wir hiermit auf den weitern Bericht vom 5. v. M. wegen Bestrafung der Materialhändler demselben eröffnen, daß das Regl. vom 16. Sept. 1836 wegen des Debits der Arzeneiwaaren in die Stelle des Regl. vom 19. Jan. 1802 getreten und das letztere nur eine Deklaration des Verzeichnisses von Arzeneiwaaren ist, welche die Materialisten, nach dem Medizinal-Edikt vom 27. Sept. 1725 unter der bestimmten Quantität von einem Pfunde oder einer Unze nicht verkaufen sollen. Das Med. Ed. bestimmt im §. 12: ferner sollen die Materialistenladen, vermöge V. vom 2. Mai 1690, wie auch die Branntweinbrenner und deren Boutiquen, alle Jahre zweimal, mit Zuziehung deren Apotheker, visitirt und die sich vorfindenden, ihnen verboten gewesenen Sachen laut V. vom 20. Sept. 1690, verfiegelt an Unser Ober-Collegium medicum zu gehöriger Bestrafung zugeschickt werden. Das Regl. vom 16. Sept. 1836 verpflichtet die Medizinal-Polizeibehörden, diese Revisionen, nach wie vor, zu unternehmen.

Wir sind ganz der im Berichte vom 14. Nov. v. J. ausgesprochenen Ansicht des Magistrats, daß, wenn das Gesetz nur den erfolgten Verkauf der im Regl. bezeichneten Arzeneiwaaren verpönte, diese Revisionen ganz ohne Erfolg sein dürften. Da dieselben

Digitized by Google

aber in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich anbefohlen sind, so kann es nur die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, durch diese Revisionen die Kaufleute wegen des Verkaufs dieser Waaren zu kontrolliren und denselben in kleineren Quantitäten, als die durch das Reglement bestimmten, so viel als möglich zu behindern; die Bestrafung der Kaufleute aber nicht allein dann eintreten zu lassen, wenn sie überführt sind, von den Arzeneiwaaren en detail verkauft zu haben, sondern auch dann, wenn sie dieselben in ihrem zum Verkauf von Materialwaaren bestimmten Verkaufslokale feil halten, wie dies auch aus den in unserm Bescheide vom 9. Dec. v. J. auseinandergesetzten Gründen unzweideutig hervorgeht.

Es haben daher auch die K. Min. des J. und der P. u. der G., U. und M. Ang., mittelst R. vom 25. Juni 1835 bestimmt, daß die Kaufleute in die verordnete Strafe des Verkehrs doch verfallen, wenn selbst die Arzeneiwaaren, welche sie weder en gros, noch en detail verkaufen dürfen, außerhalb des gewöhnlichen Verkaufslokals bei ihnen vorräthig gefunden werden.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, haben die Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bereichs denn auch bisher keinen Anstand genommen, diejenigen Kaufleute zu bestrafen, welche in ihren Läden, in deutlich signirten Kisten und Gefäßen, unter den übrigen zum Verkauf en detail bestimmten Materialwaaren, die in der Beilage zum Regl. unter B. und C. verzeichneten Arzeneiwaaren aufgestellt und feilgeboten hatten, da bei einem nur en detail handelnden Kaufmann nur angenommen werden kann, daß er die in seinem Laden feil gebotenen oder aufbewahrten Waaren auch nur en detail verkaufen wird, das Gesetz vom 16. Sept. 1836 aber ausdrücklich den Handelsverkehr en detail ausgeschlossen und bestraft wissen will. Werden bei einer Revision die Arzeneiwaaren schon zum Verkauf en detail abgetheilt vorgefunden, wie dies bei mehreren hiesigen Kaufleuten der Fall gewesen ist, so konnte um so weniger bezweifelt werden, daß die gedachten Waaren zum Verkauf in diesen kleinen Quantitäten bestimmt gewesen sind, und ist dieser Umstand im Resolut besonders hervorgehoben worden.

Wir erwarten, daß der Magistrat diese Erläuterungen besonders in Erwägung ziehen und einsehen wird, daß die Freisprechung der Kontravenienten N. N., welche nach der Verhandlung vom 27. Okt. v. J. es zugestanden haben, daß sie die vorgefundenen Arzeneiwaaren en detail verkaufen, gar nicht zu begründen ist, daß aber auch die übrigen Materialisten für straffällig erachtet werden müssen, wenn die vorangeführten Umstände bei den Revisionen der Kaufläden konstatirt worden sind, oder auf anderm Wege nachgewiesen werden können.

Der Kreisphysikus Dr. N. hat es allerdings unterlassen, die bei den Kaufleuten vorgefundenen Arzeneiwaaren mit Beschlag zu belegen und in den meisten Fällen nur angeführt, daß sich kleine Vorräthe derselben vorgefunden haben, es haben die Kaufleute dies jedoch durch ihre Namensunterschrift anerkannt.

Es hat der Magistrat daher die Kontravenienten zu vernehmen, die Untersuchung gegen sie einzuleiten und unsere Vers. v. 9. Dec. v. J. zu befolgen, da wir das Verfahren des Magistrats unter keinen Umständen dulden werden, die in dem Berichte vom 5. Jan. c. hervorgehobenen Gründe, nach welchen derselbe in polizeilichen Angelegenheiten die völlige Unabhängigkeit der richterlichen Stellung darzuthun sich bemüht, aber unhaltbar sind. Wir sehen binnen 4 Wochen der Einreichung der geschlossenen zur Entscheidung geeigneten Akten und der weitern Berichterstattung in dieser Angelegenheit entgegen, da wir nach dieser Vers. bei Einreichung der geschlossenen Akten noch die fernere gutachtliche Aeußerung über die Straffälligkeit der einzelnen Kontravenienten erwarten wollen. Die Verfassung der Resolute ist daher bis auf unsere hiernächst zu erlassende Verfügung auszusetzen. Gumbinnen, den 2. Febr. 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Magistrat hieselbst.

(J. M. Bl. 1841. S. 339.)

### 3) C. R. der Min. der G., U. und M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (Arnim) v. 10. Okt. 1842.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 30. April d. J. die von dem Kreisphysikus und den Kaufleuten zu Elbing nachgesuchte Erlaubniß zum Detail-Verkauf mehrere Arzeneiwaaren betreffend, hierdurch Folgendes:

1) Radix Zingiberis und Sem. Foeniculi sind in dem Reglement vom 16. Sept. 1836 nicht aufgeführt, und der Debit derselben ist mithin einer Beschränkung nicht unterworfen.

2) Cubebae sind nicht zu den Gewürzen zu rechnen, welche in der Haushaltung Anwendung finden der Gebrauch derselben ist vielmehr nur medizinisch. Deren Verkauf kann deshalb den Materialisten nicht nachgegeben werden.

3) Rad. Ari wird, soviel hier bekannt, zu wirthschaftlichen und technischen Zwecken

nicht benutzt, sondern nur als Arzneimittel verordnet, und darf mithin nur von Apothekern verkauft werden.

4) Radix Galangae wird zwar zur Bereitung von bittern Branntweinen und stärkenden Elixiren benutzt. Das Regl. vom 16. Sept. 1836 hat aber hierbei sowohl, als bei vielen ähnlichen bittern Substanzen, welche die nämliche Anwendung finden, die Ansicht festgehalten, daß die Benutzung dieser Droguen eine medizinische sei. Da die Destillateure und Fabrikanten, welche derartige Zusammensetzungen im Großen bereiten, in dem Ankaufe der dazu erforderlichen Ingredienzien nicht beschränkt sind, indem der Verkauf derselben von einem Pfunde aufwärts freigegeben ist, so waltet eine gegründete Veranlassung zur Abänderung der bestehenden Bestimmung nicht ob.

5) Für Semen Anisi stellati gilt das Nämliche. Beide Artikel dürfen auch fernerhin unter einem Pfunde von Nichtapothekern nicht verkauft werden.

6) Semen Foeni Graeci findet nur in der Veterinair-Praxis Anwendung, und eignet sich also nicht zum Detail-Verkauf für Nichtapotheker.

7) Baccae Lauri werden, wie die Elbinger Kaufleute selbst anführen, häufig bei Krankheiten der Schafe gebraucht. Da die Anwendung derselben hiernach rein medizinisch ist, so stehet deren Debit dem Apotheker, nicht aber dem Kaufmann zu.

8) Eben so verhält es sich rücksichtlich der Herba Serpylli.

9) Da Semen Cumini in einigen Provinzen zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt wird, so wollen wir den Detailhandel damit den Kaufleuten frei geben.

Der K. Reg. wird überlassen, die Kaufleute zu Elbing hiernach zu bescheiden, und die Freigebung des Detailhandels mit Semen Cumini zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) R. des Min. des J. (Bode) an die K. Reg. zu Königsberg vom 10. Dec. 1842.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß unbedenklich eine Kontravention der Materialwaarenhändler gegen die Bestimmungen des Reglements vom 16. Sept. 1836 vorliegt, wenn Droguen, die nur in Quantitäten von einem Pfunde oder zwei Lothen dem Detailverkauf der Nichtapotheker überlassen sind, in geringere Quantitäten abgetheilt und dergestalt zum Handverkauf eingerichtet, in den Verkaufslokalen der Materialisten vorgefunden werden. Unter solchen Umständen ist die Absicht eines unerlaubten Detailverkaufs als unzweifelhaft anzunehmen und die Bestrafung zu verfügen.

5) Die Strafen anlangend bei Kontraventionen, vergl.

a) den §. 7. des Regl. v. 16. Sept. 1836.

b) R. des Min. des J. (v. Meding) an die Reg. zu Gumbinnen vom 28. Juni 1841.

Der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Berichte vom 31. Jan. d. J. ausgesprochen hat, daß neben der Strafbestimmung des Regulativs vom 16. Sept. 1836 sub Nr. 7. über den unerlaubten Debit arzneilicher Stoffe durch Droguisten und Materialisten auch noch die Konfiskation der vorgefundenen Bestände der in unerlaubten Quantitäten verkauften Artikel stattfinde, kann, wie der K. Reg. hierdurch zum Bescheide eröffnet wird, diesseits nicht beigetreten werden. Durch das Zurückgehen auf die Bestimmungen des Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725 ist solche Ansicht nicht zu begründen, da das Regl. v. 19. Jan. 1802 diese Bestimmungen aufhebt; das letztere aber im Regl. v. 16. Sept. 1836 ausdrücklich aufgehoben worden ist. (B. M. Bl. 1841. S. 234.)

## III.

## Von dem Handel mit Giften

### Einleitung.

Das A. L. R. bestimmt im Crim. Rechte (II. 20. §. 693), daß Niemand Gifte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates verkaufen solle und bestimmt für die Kontravention, auch wenn noch kein Schade dadurch veranlaßt worden, die Konfiskation des Vorrathes und nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder gezogenen Gewinnes eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thalern. Dasselbe läßt jedoch die Vorfrage unbestimmt, wem der Staat diese Erlaubniß zum Giftverkauf und Gifthandel ertheilt habe. Das sub II. mitgetheilte organische G. v. 16. Sept. 1836 über den Handel mit Arzneiwaaren unterscheidet zwischen solchen Giften, mit welchen nur Apotheker handeln dürfen, solchen, die Nichtapotheker nicht unter einem Pfunde verkaufen dürfen und solchen, welche sie nicht unter zwei Loth

Digitized by Google

verkaufen dürfen und führt dieselben einzeln in drei Verzeichnissen nach dieser Eintheilung auf. Die sämmtlichen direkten Gifte nun, wie sie das G. v. 10. Dec. 1800, §. 1. aufzählt[1]), sind in das Verzeichniß des G. vom 16. Sept. 1836 sub B. aufgenommen, in das Verzeichniß also derjenigen Gegenstände, welche die Nichtapotheker nur in Quantitäten über ein Pfund und nicht pulverisirt verkaufen dürfen. Es ergiebt sich hieraus als Resultat, daß der eigentliche Detailhandel mit Giften lediglich den Apothekern reservirt worden ist.

Abgesehen von dieser Vorfrage, wer überhaupt zum Handel mit Giften berechtiget, worüber das Weitere sub B. zu vergleichen, weist das Regl. v. 16. Sept. 1836 im §. 6[2]) hinsichtlich der Verpackung, der Aufbewahrung, Verabfolgung und Kontrolle beim Gifthandel lediglich auf die bereits bestehenden Bestimmungen. Diesen Bestimmungen nach ist ein Unterschied zu machen zwischen dem Großhandel und Kleinhandel mit Giften, die daher abgesondert darzustellen sind.

A. Der Großhandel mit Giften.

AA. Verfahren bei Verpackung und Versendung von Giften.

1) Vergl. hierüber die §§. 10 ff. der Verf. v. 19. Sept. 1833 sub B.

2) Insbesondere die Verpackung und Versendung des Arsenik anlangend, bestimmen:

a) das Cirk. R. des Pol. Min. (Fürst Wittgenstein) v. 1. März 1817.

Bei den Versendungen von Arsenik ist verschiedentlich bemerkt worden, daß durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen Hüttenwerken, und durch Unachtsamkeit auf dem Transport die Fässer schadhaft geworden sind, und Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden Gefahr vorzubeugen, bin ich mit des H. Fin. Min. Exc. in Kommunikation getreten, und von ihm benachrichtigt worden, daß an die sämmtl. Arsenikwerke die erneuerte Anweisung ergangen sei, dies Gift nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen, aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind. Außerdem besteht schon die Einrichtung, daß von den Käufern des Arseniks Atteste darüber ausgestellt werden, daß sie denselben vollkommen gut verpackt empfangen haben, so wie die Hütten-Offizianten eine Strafe von 10—50 Rthlr. trifft, wenn sie diese vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln nicht beobachten.

Um aber Unglücksfälle bei der Versendung zu verhüten, ist es nöthig, daß den Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern zur Pflicht gemacht werde, wenn unterwegens oder bei der Umladung Reifen abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen. Eben so muß auf dem Frachtbrief der gefährliche Inhalt der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen befindlich, gegeben werden. Der K. Reg. mache ich diese Bestimmungen bekannt, um sie zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und die Polizei-Behörden, besonders die Gränz-Zollämter darnach anzuweisen. (Ann. I. 230.)

b) C. R. dess. Min. v. 13. März 1817.

Mit Bezug auf die Cirk. Verf. v. 1. d. M., die Versendung des Arseniks betr., wird der K. Reg. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß, da die Atteste über gehörig gute Beschaffenheit der Arsenikgebinde nur von dem Fuhrmann, welcher den Arsenik auf der Hütte ladet, ausgestellt werden können, indem der Käufer in der Regel entfernt ist, nach einer spätern nähern Festsetzung des Herrn Fin. Min.

jedem Fasse eine eigene, für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt und letztere von dem Fuhrmann unterschrieben und bei dem Bergamte aufbewahrt werden sollen ꝛc. (Ann. I. 232.)

c) C. R. dess. Min. v. 15. Juli 1817.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wiefern die, durch die Cirk. Verf. v. 1. und 13. März d. J. für die Verpackung und Versendung des Arseniks vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln auf den, von ausländischen Hüttenwerken versendeten, Arsenik ange-

[1]) S. sub A.
[2]) S. oben sub II.

Digitized by Google

wandt werden, und die erforderliche Kontrolle ihrer Befolgung in den Provinzen eintrete, wo noch keine Zölle angelegt sind. Zur Beseitigung dieser Bedenken wird hierdurch erklärt, daß jene Bestimmungen sowohl für den inländischen, als ausländischen Arsenik gelten, und festgesetzt, daß in den Provinzen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren Einrichtung diejenigen, die mit Arsenik handeln oder seine Versendung übernehmen, unter Androhung einer angemessenen polizeilichen Strafe, zu verpflichten sind, die einzuführenden Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten nächsten Polizeibehörden zu unterwerfen, denen zur besonderen Pflicht zu machen ist, auf die vorschriftsmäßige, vollkommen dichte und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Verpackung zu sehen, etwanigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthümers abzuhelfen, bis dies geschehen, aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen. Ew. ꝛc. und die K. Reg. veranlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen.

(Ann. l. 204.)

d) C. R. der K. Min. des H. u. der G., des J. u. d. P., so wie der Fin. (Ferber, v. Kamptz u. v. Maaßen im Auftrage) v. 22. Juli 1823.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Cirk. Verf. des Min. des J. u. d. Pol. v. 1. März 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheitsmaaßregeln hiermit bestimmt.

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gutgearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Ostgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern mindestens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von 1 Centner müssen mit 8, die von 2 Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen sein; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Tauben nicht zu weit aufsperren.

3) Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nochmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die ad 1 gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer Behufs der Visitation darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steueramts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instr. v. 28. Mai 1818 §. 34 verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie in Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitiren gehörig gereiniget und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen, und insonderheit die Steuer-Beamten zu instruiren, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenik-Fässer und deren Beschaffenheit richten,

damit der Zweck dieser Vorsichtsmaaßregeln vollständig erreicht werde, so wie die K. Reg. selbst mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften achten wird.
(Ann. VII. 667.)

e) R. der K. Min. des H., des J. u. d. Fin. (v. Bülow, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Breslau v. 26. März 1824.

Die Bemerkungen, welche nach dem Inhalte des Ber. der K. Reg. v. 20. Jan. d. J. das Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen der durchgängigen Anwendbarkeit der, in der V. v. 22. Juli v. J vorgeschriebenen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln entgegengesetzt hat, sind allerdings von der Art, daß sie eine Abänderung der durch jene V. ertheilten Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1 und 3, verbunden mit 4, begründen. Es wird daher über den Gegenstand Folgendes hiermit angeordnet. Zuvörderst sollen:

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer, scharf zusammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit Vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber verhältnißmäßig noch mit mehreren, auch stärkeren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlege-Reifen gesichert werden; hiernächst ist:

b) das dichte Verkleben der Fässer von inwendig mit starker Leinewand durch einen, aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen; wie dann ferner auch

c) bei der Vorladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und auf das Sorgfältigste zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der V. v. 22. Juli v. J. sein Bewenden, und bleibt hiernach der K. Reg. das Weitere überlassen. (Ann. VIII. 249.)

3) In Ansehung des Grünspans und anderer giftigen Waaren bestimmt das R. des Min. des J. (Schuckmann) an die Reg. zu Aachen v. 11. Nov. 1827.

Die K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 17. v. M., in Betreff des angezeigten Spezialfalles der schlechten Verpackung einer Parthie vom Auslande eingesandten Grünspans, bei Remission der diesfälligen Verhandlungen hierdurch autorisirt, für Ihr Departement die Anordnung zu treffen, und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Grünspan, so wie jede andere in den Handel kommende giftige Waare, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf Thalern, nur in festen Gebinden und Fässern gehörig verpackt, nicht aber, soweit es feste Körper betrifft, in Säcken versendet werden dürfe. (Ann. XI. 1002.)

4) Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rhein.

K. O. vom 5. Jan. 1840, mitgetheilt durch R. der Min. des J. (Rochow) und der Fin. (Alvensleben) v. 17. Febr. 1840 und Regulativ von demselben Datum.

Ew. ꝛc. empfangen hierbei (a. und b.) beglaubigte Abschrift sowohl der Verordnung über die bei Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderer Giftstoffe auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, als auch der Allerh. Ordre v. 5. Januar d. J., mittelst deren des Königs Majestät diese Verordnung, über welche sich sämmtliche Rhein-Uferstaaten geeinigt haben, auch für die diesseitigen betreffenden Landestheile gültig zu erklären geruht haben, um beides durch die Amtsblätter der Reg. zu Koblenz, Köln und Düsseldorf zu publiziren.

(An den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien:)

mit dem Ersuchen, das Publikum der Gegenden der Provinz, in welchen Giftstoffe bereitet werden, auf diese Verordnung in besonderer Hinsicht auf solche Versendungen, welche in den Rheinhandel kommen, aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. Februar 1840.

Der Minister des Inn. und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

a.

Auf Ihren Antrag vom 21. Dec. v. J. genehmige Ich, daß die Mir von Ihnen vorgelegte Verordnung (Anl. b.) über die zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderer Giftstoffe auf dem Rheine, über welche sich sämmtliche Rhein-Uferstaaten geeinigt haben, auch für die diesseitigen betreffenden Landestheile gültig erklärt werde. Ich beauftrage Sie, die Publikation

durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen zu bewirken, und setze zugleich fest, daß Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß, je nach dem Ermessen des Richters, geahndet werden sollen. Berlin, den 5. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

b.

Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

§. I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§. II. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerm Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

§. III. Auf jedem Kollo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK (GIFT)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. IV. Die Ladung muß von einem Zeugniß der Polizeibehörde des Absendungs-Orts,

daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. II.) befolgt worden,

begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizeibehörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. III.) vollständig ist.

§. V. Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Kollo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Material-Waaren einbegriffen werden.

§. VI. Größere Transporte der in den §§. II. und V. genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. VII. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. VIII. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizeibehörde überwiesen worden (§§. IV. und V.), oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. III. und V.) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. VII.) verfallen in die, durch die Gesetze des respektiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. IX. Den Rhein-Zoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rhein-

Zollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigem Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. VII.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.
(B. N. Bl. 1840. S. 28.)

### BB. Aufbewahrung der Gifte auf isolirten Lagern in den Packhöfen.

1) Vergl. unten sub B. den §. 9. des R. v. 19. Septbr. 1833.

2) C. R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) an sämmtliche K. Reg. ausschließlich derjenigen zu Magdeburg, so wie abschriftlich an das K. Pol. Präs. hierselbst v. 28. März 1837.

Um den Verkehr mit direkten Giften, besonders die größeren Lager derselben, einer angemessenen Kontrolle zu unterwerfen, hat die Regierung zu Magdeburg, indem sie den Kaufleuten und Droguisten nur einen Zentner jeder Giftart in ihren häuslichen Lagern zu halten gestattet, die Einrichtung eines unter fortwährender polizeilicher Aufsicht stehenden Haupt-Depots angeordnet. Demgemäß ist in Magdeburg, wo der bedeutende Verkehr diese Maaßregel nothwendig macht, am Packhofe ein sicher verwahrter Raum für die Aufnahme der Gifte eingerichtet, und der Verschluß einem der bei dem Packhofe angestellten städtischen Beamten anvertraut. Die dort lagernden Gifte, welche die gewöhnlichen Niederlags-Gebühren entrichten, werden daselbst in Hinsicht auf vorschriftsmäßige Verpackung geprüft, und nach der Bestimmung des Besitzers oder Spediteurs auf vorschriftsmäßige Anweisung gegen Quittungen der Schiffs- und Frachtführer verabfolgt.

Nachdem diese sehr zweckmäßige Einrichtung, so vielen Widerspruch sie anfänglich erfahren mußte, nunmehr von allen Seiten nicht nur als nützlich, sondern auch als den Gifthandel erleichternd anerkannt worden, findet das Min. des Inn. und der Pol. sich veranlaßt, der Kgl. Reg. die Nachahmung derselben in den bedeutenden Verkehrsplätzen Ihres Bezirks zu empfehlen. (X. XXI. 256—1.)

## B. Der Kleinhandel mit Giften.

### AA. Allgemeine Bestimmungen über Aufbewahrung, Verkauf und Kontrolle der Gifte beim Kleinhandel.

Wie oben gezeigt, ist nach dem Regl. v. 16. Sept. 1836 der eigentliche Detailhandel mit Giften nur in sofern ausschließlich in den Händen der Apotheker, als bei einer Anzahl von Giften anderen Handeltreibenden nur untersagt ist, dieselben beziehungsweise unter einem Pfunde und unter zwei Löth zu verkaufen. Es war daher nöthig, die Vorsichtsmaaßregeln, welche den Apothekern für den Handverkauf von Giften vorgeschrieben, auf alle andere mit Giften en detail handelnden Gewerbtreibenden auszudehnen. Dies thut denn auch der §. 6. des Regl. v. 16. Sept. 1836, wie es auch schon durch §. 7. der Anweisung vom 10. Dec. 1800 geschehen war und es gelten somit die nachfolgenden Bestimmungen nicht blos für Apotheker, sondern für alle Gewerbetreibenden.

Schon das Mediz. Ed. vom 27. Sept. 1725 schrieb den Apothekern und Materialisten in den §§. 4. 9. 10. ihre Pflichten in Betreff der Gifte genau vor [1]) und in Folge einiger Unglücksfälle verbot das R. des General-Direktorii v. 6. Mai 1751 den Materialisten gänzlich den Debit der Gifte [2]), welche Bestimmung jedoch durch die Dekl. v. 3. Febr. und 19. Okt. 1752 bedeutend restringirt wurde. Das R. v. 12. Juni 1758 gab hierauf dem Wesentlichen nach den Inhalt der landrechtlichen Bestimmungen, welche im

---

[1]) S. oben S. 22. 23.
[2]) N. Ed. S. I. 91. Rabe I. 2. S. 1212.

Digitized by Google

Beim Recht unter dem Abschnitte von körperlichen Beschädigungen in den §§. 693 bis 695 und 697 bis 701. über den Giftverkauf enthalten sind:

1) Diese bestimmen:

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gift, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiszirt, und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten und wirklich gezogenen Gewinnes, in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte und Arzneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, damit durch einen unrechtmäßigen Gebrauch Niemand an Leben oder Gesundheit beschädigt werde.

§. 697. Insonderheit sollen sie gefährliche Arzneimittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines vom Staate genehmigten Arztes die Befugniß erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zwar zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift auch ohne solche Scheine verabfolgt werden.

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 700. Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß, bei eigner Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (§§. 695 sqq.) zuwider handelt, soll, nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit einer Geldstrafe von 10—50 Thlrn. belegt, und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig gehen.

Da diese Gesetze nicht ausreichend erschienen, so erging

2) die ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Kgl. Preuß. Landen v. 10. Dec. 1800, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medizinal-Ed. vom J. 1725. S. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom J. 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen direkte Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1. Unter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgeld, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt, ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nießwurz [1]).

§. 2. Zu diesen direkten Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die bis und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden; sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waage-

[1]) In Betreff des weißen Nießwurzes bestimmte dies bereits das C. R. v. 25. März 1800. S. bei Pflichten der Apotheker. Die im §. 1 angeführten direkten Gifte sind sämmtlich in die Anlage B. des Regl. v. 16. Sept. 1836 aufgenommen, wonach sie mithin von den Materialisten blos in Quantitäten über 1 Pfund und nicht pulverisirt verkauft werden dürfen, den kleineren Detailhandel aber die Apotheker ausschließlich haben.

Digitized by Google

schaalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehilfe, in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Rezepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und bloß an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen geschehen. Hiernach sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualifizirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Columnen

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht.

b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist

c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Rezepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten [1])

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese so wie jene der Visitation und Kontrollirung Unserer Medizinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder

---

[1]) Dies ist abgeändert durch das Regl. v. 16. Sept. 1836, betr. den Debit der Arzneiwaaren. S. dasselbe oben.

Digitized by Google

Gefängnißstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben. Berlin, den 10. Dec. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. d. Schulenburg. Frhr. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

(N. C. C. T. X. S. 3245. Nr. 79 de 1800. Paalzow S. 535. Neues Arch. Bd. 2. S. 2.)

3) Das Regl. v. 19. Jan. 1802 über den Debit der Arzneiwaaren, welches im Uebrigen durch das oben gegebene Regl. vom 16. Sept. 1836 aufgehoben ist, unterwarf im §. 4 in Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren die Materialisten denselben Medizinalgesetzen wie die Apotheker, und bestimmte, daß auch sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten unter dem 10. Dec. 1800 verordnet worden, genau nachleben sollten.

(N. C. C. T. XI. S. 749. Rabe Bd. 7. S. 14.)

Es erschien demnächst

4) das C. R. des Min. d. J. u. d. P. (Sack) an sämmtl. Reg. vom 30. April 1812.

Mit Bezug auf die bisherigen V. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, und namentlich auf das Medizinal-Edikt von 1725, pag. 27. §. 4.. die V. an sämmtl. Apotheker von 1758, die revidirte Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801 und das Regl. für die Materialisten und Droguisten v. 19. Jan. 1802, wird für die Zukunft, insonderheit in Rücksicht der arsenikalischen Gifte, mit denen noch immer mancherlei Mißbräuche vorgegangen sind, folgendes nähere Verhalten vorgeschrieben.

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments soll außer den Apothekern nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die spezielle polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Prov. Reg. (in Berlin des Polizei-Direkt.) erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten sein [1]).

Diese polizeiliche Erlaubniß sollen die Reg. nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts, ertheilen.

3) Auch die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung in geringern Quantitäten als zu vier Unzen [2]) und an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, sowie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und Siegel des Distrikts-Polizei-Kommissairs oder Bezirksvorstehers versehenen sogenannten Giftschein, verkaufen, und überhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen.

4) Fabrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger als vier Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker u. s. w. unterworfen.

5) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, sind nur Apoker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den Arsenik niemals anders, als in folgender Mischung und Form, nämlich [3]):

„Ein Loth gepulverter weißer Arsenik,

---

1) Dies ist aufgehoben durch das Regl. v. 16. Sept. 1836. Vergl. das R. vom 27. Okt. 1837 unten.

2) Gegenwärtig ein Pfund. Vergl. das Regl. v 16. Sept. 1836.

3) Diese Form hat gewechselt. S. R. v. 24. Okt. 1823 und Publ. v. 27. April 1820.

„ein Loth gepulverter Zucker,
„ein halbes Loth gepulverte Kohle, und
„acht Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter."

und zwar zu zwei guten Groschen für jede Unze von dieser Mischung, gegen Giftscheine und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so wie die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen. (Amtsblätter und Ann.)

Auf dieses R. stützen sich eine große Zahl von Reg. Publ., namentlich der Reg. zu Gumbinnen v. 5. Juni 1819 (Ann. III. 528.), zu Minden vom 9. Juni 1832 (Ann. XVI. S. 119.), zu Magdeburg vom 14. Nov. 1822 (Ann. VI. S. 958.), zu Merseburg v. 24. Aug. 1818. (Ann. II. 852.)

Das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 4. Febr. 1823, welches die Bestimmungen der erwähnten Publ. umfaßt, lautet:

Der Verkauf arsenikalischer Gifte, besonders des weißen Arseniks in reiner, unvermischter Form, ist nach eingegangenen Berichten seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materialisten ganz ungewöhnlich stark gewesen. Die darüber ausgestellten Giftscheine besagen in der Regel, daß das Gift zum Gebrauche beim Viehe oder zur technischen Anwendung für Maler, Färber u. s. w. bestimmt gewesen sei; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß der meiste Gebrauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre so sehr überhand genommenen Feldmäuse gemacht worden ist. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, durch unsere Verf. v. 9. Nov. 1822. (Amtsbl. 1822. Nr. 70.) auf die gefährlichen Folgen einer solchen Giftlegung für die Herbstfeldweide, für Wild und Geflügel, so wie mittelbar für Menschen, abgesehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Giftes in unvorsichtige oder gar gewissenlose Hände zu befürchten sind, im Allgemeinen aufmerksam zu machen, zumal es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse mangelt, unter welchen sich die bekannten und mit vielen Nutzen gebrauchten Räucherungen besonders empfehlen.

Um nun aber allen durch den sorglosen Verkauf dieser und ähnlicher Gifte zu befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen und die großen Gefahren und Unglücksfälle, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichst zu verhüten, wird hierdurch mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzl. Vorschriften und V. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Sicherstellung des Publikums allen Apothekern und Materialisten nachfolgendes nähere Verhalten über den Giftverkauf, besonders in Hinsicht der arsenikalischen Gifte zur gemessensten Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben.

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die spezielle polizeiliche Erlaubniß der Reg. erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei fünf Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten sein [1]).

2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von der Reg. nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts, so wie der Landräthlichen Behörden, ertheilt werden.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unvermeidlichem Verluste der Berechtigung in geringern Quantitäten als zu vier Unzen [2]), und an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des betreffenden Polizei-Kommissairs oder Bürgermeisters versehenen Giftschein, verkaufen. Nur allein den ansässigen Apothekern, in sofern sie den zum Giftverkauf berechtigten Materialisten persönlich wohl bekannt und gesetzmäßig qualifizirt sind, kann ohne einen solchen polizeilichen Schein auf ihre eigene, gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, worüber sodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erforderliche einzutragen ist, Gift verabfolgt werden. Uebrigens sind diese Materialisten und Droguisten

---

[1]) Sub 1 und 2 ist aufgehoben durch das Regl. v. 16. Sept. 1836.
[2]) Gegenwärtig nicht unter einem Pfunde nach gedachtem Regl.

rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen. Sie haben demnach:

a) die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und mit dem Namen des Giftes zu bezeichnenden, stets reinlich zu haltenden Waagschalen, Mörsern und Löffeln, in abgesonderten, verschlossenen Räumen zu verwahren, wovon sie selbst die Schlüssel an sich behalten müssen und keinem andern anvertrauen dürfen;

b) die Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftverkaufsbuch zu führen. Dieses Buch enthält in folgenden Kolumnen: 1) die Nummer des Giftscheins, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen, 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben, und 7) den Gebrauch, wozu es bestimmt sein soll;

c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln und mit dem Worte Gift, und drei in die Augen fallenden Todtenkreuzen zu bezeichnen.

4) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den Arsenik niemals für sich allein in unvermischter Form, sondern nur nach folgender Zusammensetzung, welche von dem M. d. G., U. u. M. Ang. statt des früher vorgeschriebenen, den beabsichtigten Erwartungen aber nicht entsprechend gefundenen Giftfettes in den Apotheken vorräthig zu halten, gestattet ist, verkaufen. Diese neu vorgeschriebene Zusammensetzung ist folgende:

Man nehme: acht Loth feingepulverten Arsenik;
sieben Loth feines Weizenmehl;
ein Loth feine Kohle oder eben so viel ausgeglühetes Kienruß und
einen Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.

Das Gemenge wird innig gemischt und in einem wohl verstopften Glase verwahrt. Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegiftpulver hinlänglich vom Mehle. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagthiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieses Giftpulvers finden aber alle die sonst über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ihre volle Anwendung; es muß daher selbiges jederzeit in dem verschlossenen Giftschranke, wozu die Apotheker selbst, oder ihre vereideten Provisoren den Schlüssel allezeit an sich zu behalten haben, aufbewahrt, und darf nur gegen einen vollständigen Giftschein verdebitirt werden, wie denn auch über den Verkauf desselben das erforderliche im Giftverkaufbuche einzutragen ist. Die Apotheker sind auch verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Das hier unter Nr. 4. gesagte bezieht sich nur auf die Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, wo wegen sorgfältiger Hinstellung des Giftes, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Giftpulvers und ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuse auf Aeckern, Wiesen u. s. w. wird wegen der mancherlei damit verbundenen Gefahren hierdurch gänzlich untersagt, so wie nach dem obigen, der Verkauf des unvermischten weißen Arseniks weder zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, noch auf dem Felde, stattfinden darf.

Um die ordnungsmäßige Führung der oben (3. b.) bemerkten Giftverkaufbücher zu erleichtern und denselben einen offiziellen Charakter zu geben, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und Materialisten, in sofern sich die letztern auf die nachfolgende Weise zu dem Giftverkauf qualifizirten, soll ein solches, vier Quartbogen starkes Giftverkaufbuch, durch die betreffenden Orts- oder Polizeibehörden zugestellt werden, zu welchem Ende jeder Landräthlichen Behörde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- oder Polizei-Behörden werden hierdurch beauftragt, diese Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung gehörig zu foliiren und zu paragraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und ihren Namenzügen bei jeder Seitenzahl zu versehen, auf dem Titelblatte sodann den Namen des Apothekers oder Materialisten, welcher das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückseite des Titelblattes aber die geschehene Paragraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit ihrer vollständigen Namensunterschrift zu beglaubigen. Den Materialisten kann das Giftverkaufbuch erst nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden. Wenn demnächst ein solches Buch voll ist, so kann durch die betreffende Behörde ein neues bei uns nachverlangt werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vor-

Digitized by Google

schriften genau und strengstens zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Kontraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nr. 1. und 2. dieser V., daß sämmtliche Materialisten und Droguisten unsers Verwaltungs-Bezirks, welche mit Arsenik und andern arsenikalischen Giften Handel zu treiben beabsichtigen und bis jetzt noch mit keiner speziellen Erlaubniß dazu versehen sind, diese spezielle Erlaubniß zur Fortsetzung des etwa schon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen desselben bei uns gehörig nachzusuchen haben. Sie haben zu dem Ende ihre Gesuche den betreffenden Landräthlichen Behörden einzureichen, welche dieselben mit den beigebrachten speziellen Zeugnissen und ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weiten Verf. einsenden werden. Sämmtliche Gesuche dieser Art sind um so mehr in der kürzesten Zeit und spätestens binnen sechs Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß niemand befugt ist, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß ist übrigens immer auch nur persönlich und der Erlaubnißschein muß zurückgegeben werden, wenn die betreffende Materialhandlung aufhört, oder an einen andern Besitzer übergeht. (A. VII. 138.)

5) R. des K. M. d. G., U. u. M. Ang. so wie des J. u. d. P. (v. Altenstein, v. Brenn) an die K. Reg. zu Magdeburg v. 19. Sept. 1833 und Publ. gedachter Reg. v. 28. Okt. 1833, Handel und Verkehr mit Giftwaaren.

Das mitunterzeichnete M. d. G., U. u. M. Ang. hat bereits mehrfache Veranlassung gehabt, sich zu überzeugen, daß die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte einer Reform bedürfen, und hat daher auch schon vor einiger Zeit die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem neuen diesfallsigen Reglm. angeordnet. Da indeß bis zur öffentlichen Bekanntmachung desselben noch einige Zeit vergehen dürfte, und die von der Reg. mittelst Berichts v. 23. März c. im Entwurf eingereichte Verordnung über die sichere Aufbewahrung und den Debit der Gifte, für Kaufleute und Gewerbetreibende ihres Departements im Wesentlichen keine Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthält; so nehmen die unterzeichneten Ministerien keinen Anstand, diese Verordnung einstweilen zu genehmigen, und die K. Reg. zu deren Publikation durch das Amtsbl. zu autorisiren. (Anl. a.) Gleichzeitig wird die K. Reg. beauftragt, über die in Beziehung hierauf getroffenen speziellen Anordnungen, sowie über die bei der Ausführung erlangten Resultate, zu seiner Zeit ausführlichen Bericht zu erstatten.

a.

Verordnung, nach welcher Droguisten und andere Kaufleute, ingleichen Gewerbetreibende, beim Handel und Verkehr mit Giftwaaren sich zu richten haben.

Der Handel mit Giftwaaren ist bisher nicht durchgehends mit derjenigen Vorsicht betrieben worden, welche die Sicherstellung des Publikums gegen ein so lebensgefährliches Material gebietet. Im Betreff der sorgfältigen Aufbewahrung und vorsichtigen Verabfolgung der Giftwaaren, insonderheit der Arsenikalien und der ätzenden Quecksilberpräparate, werden deshalb, mit Genehmigung der Königl. M. d. G, U. u. M. Ang. und des J. u. d. P., für Kaufleute und Gewerbetreibende, folgende nähere Bestimmungen vorgeschrieben:

§. 1. Zu denjenigen chemischen Fabrikaten, welche wegen ihrer im hohen Grade giftigen Eigenschaften, eine besonders sorgfältige Beaufsichtigung erfordern, gehören [1]):

1) der gediegene Arsenik oder uneigentlich so genannte Kobalt, welcher auch unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift vorkommt;

2) der weiße Arsenik, (arsenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch);

3) der rothe Schwefelarsenik, (auch Realgar, Arsenikrubin, rothes Arsenikglas, Rauschroth, rothes Rauschgelb genannt);

4) der gelbe Schwefelarsenik, (Auripigmentum, Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas);

5) das arsenikfaure Kali;

6) arsenikfaures Kupferoxyd, welches in seinen verschiedenen Nüancen mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheelsches Grün, Mine-

[1]) Die hier aufgeführten Gifte sind sämmtlich solche, die nach dem Verzeichniß zum Regul. v. 18. Sept. 1836 auch von den Materialisten verkauft werden können, jedoch nicht unter 1 Pfund und nicht pulverisirt, während sie nach diesem R. bis zu 4 Unzen, d. h. einem viertel Pfund verkaufen konnten. — In soweit ist dies R. also aufgehoben.

valgrün, Schweinfurter-, Mitis-, Wiener- oder Kirchbergergrün, Kaisergrün, Neugrün, Berggrün u. a. m.;

7) der ätzende Queckſilberſublimat, (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydragyrum muriaticum corrosivum);

8) der rothe Queckſilberpräzipitat, (Mercurius praecipitatus ruber, Hydragyrum oxydatum rubrum);

9) der weiße Queckſilberpäzipitat, (Mercurius praecipitatus albus, Hydragyrum ammoniato-muriaticum).

§. 2. Der Handel mit dieſen giftigen chemiſchen Fabrikaten, welche auch mit dem Namen direkte Gifte bezeichnet werden, ſoll außer den Apothekern nicht allen Kaufleuten und Droguiſten ohne Ausnahme, ſondern nur denen, welche dazu eine beſondere Erlaubniß von uns erhalten haben, geſtattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ſein [1]). Dieſe Erlaubniß kann nur ſolchen Perſonen, deren Zuverläſſigkeit vollkommen außer Zweifel geſtellt wird, auf den Grund darüber hinlänglich ſprechender Zeugniſſe der Polizeibehörde des Ortes, ertheilt werden, und haben diejenigen, welche zu dem fraglichen Giftdebit autoriſirt zu werden wünſchen, ihr Geſuch durch den betreffenden Landrath, welcher ſich darüber gutachtlich äußern wird, an uns gelangen zu laſſen.

§. 3. Die ſolchergeſtalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Droguiſten und andere Kaufleute dürfen dieſelben niemals, bei unerläßlichem Verluſte dieſer Berechtigung, in geringeren Quantitäten als zu vier Unzen (acht Loth [2]) und an Niemanden anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, die ſolcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieſer Rückſicht entweder vollkommen bekannt ſind, oder ſich durch Zeugniſſe der Orts-Polizeiobrigkeit legitimiren, verkaufen.

§. 4. In ihrer Behauſung dürfen die Kaufleute und Droguiſten nie mehr als einen halben Zentner von jeder Sorte der Arſenikalien und dem Sublimat vorräthig halten. Rückſichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes dieſer und der übrigen Giftwaaren aus dem Hauſe ſind ſie derſelben Polizei-Aufſicht und denſelben Vorſchriften, wie die Apotheker, unterworfen.

§. 5. Sie haben demgemäß die oben (§. 1.) aufgeführten direkten metalliſchen Gifte, in einem abgeſonderten, verſchloſſenen, gehörig geräumigen und dem Tageslichte zugänglichen Gemache zu verwahren, und in demſelben die Arſenikalien von den Merkurial-Präparaten wiederum durch einen Verſchlag zu trennen. In jedem dieſer Verſchläge ſind für das darin enthaltene Gift beſtimmte, beſondere Waageſchalen und Löffel zu verwahren. Die Behältniſſe, in welchen dieſe Gifte aufbewahrt werden, müſſen ihrem Inhalte angemeſſen, deutlich und leſerlich mit Oelfarbe bezeichnet, und mit wohlſchließenden Deckeln verſehen ſein.

§. 6. Die Verpackung und angemeſſene Bezeichnung dieſer direkten Gifte zum Behufe des Verkaufes muß in dem gedachten Giftgemache ſelbſt geſchehen. Dieſelben dürfen nicht in bloßen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müſſen vielmehr noch in mit Papier ausgeklebten Behältniſſen von dichtem Holze, am beſten in gedrechſelten Holzbüchſen mit wohlſchließendem Deckel verpackt werden. Alsdann ſind dieſe Behältniſſe feſt zu umſchnüren, zu verſiegeln und mit dem Worte: „Gift," ingleichen mit drei in die Augen fallenden ſchwarzen Kreuzen zu ſigniren.

Die §. 1 zu 6 aufgeführten arſenikaliſchen Färbewaaren, bei denen die Gefahr einer ſchädlichen Verwechſelung wegen ihrer hervorſtechenden Farbe geringer iſt, können beim Debit am Orte in doppelten ſtarken Papierhüllen verabfolgt, müſſen aber ebenfalls feſt umſchnürt, verſiegelt und mit dem Worte: „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. Werden dieſe Färbematerialien indeß verſandt, ſo unterliegen ſie in Hinſicht der Verpackung denſelben Beſtimmungen, wie die übrigen Arſenikalien.

§. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem ſicheren in dem Scheine benanten Boten ausgehändigt werden. Ein ſolcher Empfangſchein muß von dem Empfänger unterſchrieben, und darin die Art des Giftes, die Quantität und beabſichtigte Verwendung deſſelben angegeben ſein. Iſt der Empfänger dem Droguiſten nicht vollkommen und als zuverläſſig bekannt, ſo muß der Schein von der Ortsbehörde beglaubigt ſein.

Die Droguiſten haben dieſe Giftſcheine zu numeriren, ſorgfältig aufzubewahren, und in ein beſonderes Buch einzutragen. Dieſes Buch enthält in ſechs Kolumnen: 1) die Nummer des Giftſcheins, 2) das Datum deſſelben, 3) den Namen des Empfängers, 4) den Namen des Abholenden, 5) die Art und das Quantum des Giftes, 6) wozu das Gift gebraucht werden ſoll.

---

[1]) Aufgehoben durch Regl. v. 16. Sept. 1836.

[2]) Gegenwärtig ein Pfund.

Digitized by Google

§. 8. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen von Kaufleuten und Droguisten nicht verkauft werden.

§. 9. Arsenikalien und Sublimat in größeren Vorräthen als von einem halben Zentner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transite bestimmt sein, werden in einer eigends dazu bestimmten, verschlossenen Niederlage, wie dies bereits in Betreff des Schießpulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Kontrolle verwahrt. Ist ein Packhof vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen Giftniederlage benutzt, und der Packhofs-Inspektion die Kontrolle und nöthige Kontoführung übergeben werden.

Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren zu versenden, so hat er darüber eine schriftliche Deklaration, welche den Bestimmungsort und event. den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben.

§. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenikalien und des Sublimates in größeren Quantitäten, sind folgende Sicherheitsmaaßregeln zu beobachten: Die Fässer, in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem, gehörig starken, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigt, besonders in den Fugen gut gearbeitet und scharf zusammengebunden sein. Sie dürfen nur wenig Bauch haben, und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, muß mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber mit noch mehr Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit starker Leinewand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt sein. Die Fässer für die §. 1 zu 6 aufgeführten arsenikalischen Farbenmaterialien müssen ebenfalls hinlänglich fest und dicht gebunden, und mit Papier ausgeklebt sein, um alles Streuen zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes, mit Beifügung des Wortes: „Gift" mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben, und ebenfalls in dem Frachtbriefe zu bemerken.

Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sorgfältig revidirt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

§. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmten Giftwaaren muß ebenfalls darauf gehalten werden, daß dieselben nach den obigen Bestimmungen (§. 10.) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinden, denselben vor der Absendung abgeholfen werde. — Auch müssen die Gebinde vorschriftsmäßig bezeichnet werden.

§. 12. Proben können von den in der öffentlichen Niederlage befindlichen direkten Giften nur gegen einen, in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellten Giftschein entnommen werden.

§. 13. Die genaue Befolgung der zu 9. 10. 11 und 12 gegebenen Vorschriften kontrolirt die Polizei, event. die Aufsichtsbehörde des Packhofs.

§. 14. Der Vorrath, welchen Kaufleute und Droguisten von den übrigen Giftwaaren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jedoch haben sie dieselben, wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln, welche sie führen, zu trennen, und überdies noch die zum Arzneigebrauche dienenden, separat aufzustellen.

§. 15. Die Fässer, Kisten und andere Gefäße, in welchen diese zum Arzneigebrauch dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müssen mit Oelfarbe leserlich bezeichnet, und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein.

§. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gifte zu ihren Gewerben bedürfen, müssen die Vorräthe derselben in einem unter sicherm Verschlusse zu haltenden Gemache aufbewahren. Die Gefäße, in welchen Giftwaaren enthalten sind, müssen ihrem Inhalte entsprechend und zugleich mit dem Worte: „Gift" durch Oelfarbe leserlich signirt sein.

§. 17. Insbesondere muß auch das unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannte giftige Farbematerial (arseniksaures Kali) stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufbewahrt, und von den Kouleurmachern oder Koloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten, und nur eigenhändig angewandt werden.

§. 18. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strenge zu achten, deshalb auch die Giftwaarenlager der Droguisten und anderer Kaufleute, und die Vorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche derselben zu ihren Gewerben bedürfen, event. mit Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Kontraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Magdeburg, den 28. Okt. 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Ann. XVII. S. 138.)

Digitized by Google

6) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. u. der P. (v. Altenstein u. v. Rochow) an sämmtl. K. Reg. sowie abschriftlich an das K. Polizeipräs. hies., v. 27. Okt 1837. Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung des Gifthandels der Kaufleute und Nichtapotheker.

Wenngleich es, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 20. Mai d. J. wegen des Handels mit Giftwaaren, unter Rücksendung der Beilage, eröffnet wird, nach dem Regl. v. 16. Sept. 1836, den Verkauf der Arzneiwaaren betr., auch für Nichtapotheker der früher, namentlich nach dem Min. R. v. 30. April 1812 erforderlich gewesenen besonderen Konzessionen zum Handel mit Arsenikalien und Giften überhaupt, nicht mehr bedarf; so hebt doch der §. 6. des gedachten Regl. die ältern bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Transports, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren nicht nur nicht auf, sondern dehnt solche, indem sie früher hauptsächlich nur für Apotheker galten[1]) ausdrücklich auf die mit Giften handelnden Nichtapotheker aus.

Daher ist auch künftig eine medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig und deshalb angemessen, alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln wollen, mit Ausnahme der Apotheker, zur Anmeldung dieses Handels bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts anzuweisen, damit von Seiten der letzten die erforderliche Aufsicht geführt werden könne ꝛc. (A. XXI. 229.)

7) C. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) u. d. J. u. d. P. (Rochow) v. 29. Juli 1838 an sämmtl. Reg.

Wenn gleich der Kleinhandel mit Giften, namentlich im Handverkaufe, allerdings für die Apotheker, wegen der dabei zu beobachtenden beschwerlichen Vorsichts- und Kontroll-Bestimmungen bei der leicht entstehenden Verantwortlichkeit und dem verhältnißmäßig geringen Gewinn-Ertrage, zu den eigentlichen Lasten ihres Gewerbes gehört, und die meisten von ihnen sich desselben gern entschlagen würden, so kann doch, wie der K. Reg. auf Ihren Bericht vom 2. v. M. Behufs der Beantwortung der dieserhalb bei Ihr gemachten Anfrage, und zur Beachtung in künftigen Fällen eröffnet wird, den Apothekern, an deren Dienste das Publikum hinsichtlich des Giftverkaufes vorzugsweise gewiesen ist, ein Zurückziehen davon um so weniger gestattet werden, als dieselben sonst in ihrem Gewerbe mannigfach bevorrechtigt sind. (Ann. XXII. S. 800.)

8) In Ansehung der Form der Giftscheine insbesondere bemerken

a) das P. der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 9. Novbr. 1823, Haltung des Flittnerschen Giftbuchs in den Apotheken.

Der K. Obermedizinal-Assessor Dr. Flittner zu Berlin hat eine kleine Schrift unter dem Titel: Vorschriftsmäßiges Schema zum Giftverkaufbuche für Apotheker und Kaufleute, herausgegeben, welche nicht allein das gesetzl. vorgeschriebene Formular zur Giftkontrolle, sondern auch eine nützliche Zusammenstellung der im Pr. Staate erlassenen gesetzl. Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und der Kontrolle der Giftwaren enthält. Da nun bei den Revisionen der Apotheken häufig wahrgenommen worden ist, daß die Apotheker nicht überall mit den Vorschriften des Staats in Beziehung auf diese Gegenstände vertraut genug sind, und mancherlei Abweichungen davon vorkommen, so verordnen wir, um diesem Mangel abzuhelfen und Gleichförmigkeit des Verfahrens bei der Aufbewahrung, dem Verkaufe und der Kontrolle der Gifte zu bewirken, daß jeder Apotheker in dem hiesigen Reg. Bez. sich die oben namhaft gemachte Schrift, welche in allen Buchhandlungen für den Preis von 15 Sgr. zu haben ist, anschaffen und dieselbe vom 1. Jan. k. J. ab als Giftbuch für seine Offizin einführen soll, wozu sie eingerichtet ist, indem sie vier Bogen des Formulars zu diesem Buche enthält. Bei den Revisionen der Apotheken soll die Flittnersche Schrift jedesmal als Giftbuch vorgezeigt werden. Auch diejenigen Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln, werden hiermit verpflichtet, sich diese Schrift anzuschaffen, um sich mit den diesfälligen gesetzl. Bestimmungen gehörig bekannt zu machen, und die verkauften Giftwaaren in dieses Buch einzutragen ꝛc. (A. VII. 995.)

b) Das P. der K. Reg. in Liegnitz v. 18. Okt. 1817, Form der Giftscheine.

In Rücksicht der Form der Gift-Scheine, gegen welche die Apotheker, sowie die zum Handel mit Gift-Waaren konzessionirten Materialisten und Droguisten, Arsenik und andere direkte Gifte an sichre unverdächtige und gesetzmäßig qualifizirte Personen verabfolgen lassen dürfen, ist bereits und insbesondere durch die

ausführliche Anweisung für sämmtl. Apotheker und Materialisten, wie sie bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sich verhalten sollen, d. d. Berlin den 10. December 1800

vorgeschrieben worden, daß die gedachten Scheine

[1]) Dies geschah bereits durch §. 7. der Anweisung vom 10. Decbr. 1800 s. oben S. 688.

Digitized by Google

1) von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben, und mit ihrem Petschaft besiegelt sein sollen, und

2) daß darin ausdrücklich angegeben sein muß, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Hierzu tritt noch, nach der V. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren v. 23. Mai 1812 (S. 182 des hies. Amtsbl. Jahrg. 1812) die Bestimmung, daß

3) die Giftscheine mit der Mit-Unterschrift und dem Siegel des Distrikts-Polizei-Kommissarius oder des Bez. Vorstehers versehen sein sollen.

Dessen ungeachtet sind bei Uns Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen bei der Ausstellung von Giftscheinen mit großer Fahrlässigkeit verfahren, und selbst die so natürliche Vorsicht, die Quantität des verlangten Giftes nicht in Ziffern, sondern mit Worten auszudrücken, aus den Augen festgesetzt worden war.

Die Gesundheits-Polizei interessirt ungemein bei genauer Beobachtung jener Festsetzungen. Wir bringen daher solche hierdurch in Erinnerung und setzen zugleich fest:

daß auch die Quantität des zu verabfolgenden Giftes jedesmal mit Worten und ohne alle Abkürzung, z. B. „zwei Unzen" oder „ein Pfund," in den Giftscheinen ausgedrückt werden muß, wenn die letztern gültig sein sollen.

Die in der oben bezogenen ausführlichen Anweisung v. 10. Dec. 1800 den Apothekern und Materialisten auf den Fall der Nichtbeachtung der ertheilten Vorschriften angedrohte nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe wird dieselben auch dann treffen, wenn sie sich erlauben sollten, Arsenik und andere Giftwaaren gegen Giftscheine zu verabfolgen, in welchen die Quantität bloß in Ziffern ausgedrückt worden wäre.

Wir erwarten, daß alle Polizeibehörden sich es zur Pflicht machen werden, auf Befolgung jener Vorschriften Acht zu geben, und etwanige Kontraventionen unverzüglich zu Unserer Kenntniß zu bringen. (A. I. 273.)

### BB. Besondere Bestimmungen über den Debit des Arseniks zur Vertilgung schädlicher Thiere.

#### 1) Zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

a) Verkauf des Arseniks zu diesem Zweck. Nachdem durch das R. v. 30. April 1812 (s. sub AA.) eine Zusammensetzung angegeben war, die zu diesem Zwecke allein verkauft werden sollte [1]), welche jedoch ihren Zweck verfehlt, wurden andere Zusammensetzungen und Verfügungen über die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln durch die folgenden Verordnungen getroffen [2]).

aa) P. der K. Reg. zu Münster, v. 27. April 1820.

In der vom K. Min. unterm 30. April 1812 erlassenen V. ist den Apothekern die Mischung und Form vorgeschrieben, worin sie nur den Arsenik als Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse verkaufen sollen. Dieses Gemenge hat jedoch den beabsichtigten Erwartungen nicht entsprochen, vielmehr ist bemerkt, daß das Fett, weil es durch den Arsenik gesäuert wird, und in sogenanntes oxygenirtes, harzicht riechendes Fett übergeht, wegen des widrigen Geruchs von Ratten und Mäusen vermieden wird. Das Min. der G., U. und M. Ang. hat daher unterm 11. d. M. gestattet, daß statt dieses Gemenges eine andere zweckmäßigere und eben so sichere Mischung in den Apotheken vorräthig gehalten werden soll. Sie ist folgende:

Man nehme acht Loth fein gepulverten Arsenik,
sieben Loth feines Weitzenmehl,
ein Loth feinste Kohle, oder eben so viel ausgeglüheten Kienruß, und
ein Gran Bisam mit verdünntem Weingeiste abgerieben;

Das Gemenge wird innig vermischt und in einem wohl verstopften Glase verwahrt.

Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegift hinlänglich vom Mehle. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagthiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Uebrigens finden hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieser Mischung alle die Vorschriften Anwendung, welche in der V. v. 10. December 1800 enthalten sind. (A. IV. 329.)

bb) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg., (ausschließlich derjenigen zu Stettin, Köslin und Mer-

[1]) Auf dieses bezieht sich das Publ. der Reg. zu Köln v. 18. Juni 1819 (A. III. 570.)

[2]) Auch die allgem. Bestimmungen sub AA. über den Verkauf der Gifte sind zu vergl., namentlich Nr. 4. das R. v. 4. Febr. 1823 und §. 8. des R. v. 19. Sept. 1833.

Digitized by Google

feburg), so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin, v. 25. Oktbr. 1823. Anfertigung und Debit des Thimannschen Arsenik-Pulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Da die unterm 30. April 1812 bekannt gemachte von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein von dem verstorbenen Medizinal-Assessor Thimann zu Stettin zu diesem Zweck angegebenes Pulver nach allen bisher damit angestellten Versuchen, demselben weit mehr entspricht, so wird der K. Reg. anbei die Zusammensetzung dieses Pulvers mitgetheilt, um solche den Apothekern ihres Bezirks bekannt zu machen, damit sie solches anfertigen, und statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, debitiren.

Zusammensetzung.

Fein pulverisirten Arsenik 8 Loth,
feines Weizen-Mehl 7 Loth,
feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth,
mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran.

Diese Ingredienzien werden innigst gemischt und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt. (Ann. VII. 1005.)

cc) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P. (v. Altenstein u. v. Rochow) an die K. Reg. zu Merseburg v. 17. April 1835. Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse.

Die Bedingungen, von denen die K. Reg. zu Aachen die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse in ihrer Amtsbl. V. v. 1. Dec. v. J. (Anl. a) abhängig gemacht hat, entfernen die Gefahr des Mißbrauchs und die Besorgniß vor Unglücksfällen, soweit es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der K. Reg. auf Ihren, diesen Gegenstand betr. Ber. v. 6. Jan. d. J. erwiedert wird, keinen Anstand finden können, diese Anwendung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth zur Abwendung einer Kalamität für die eine oder andere ganze Feldmark, beschränkt bleiben soll. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an anderen Orten und im dortigen Reg. Bez. stattfinden, denn es wird davon immer bei Weitem weniger Nachtheil zu befürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutz seiner Aecker Giftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mauselöcher zu werfen, was man bei den jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist.

a.

P. der K. Reg. zu Aachen v. 1. Dec. 1834.

Da bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mittel zuletzt zum Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel, gegriffen wird, die Anwendung desselben aber, zumal, wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht, bei mangelnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen, unter Beobachtung aller beim Giftverkaufe gesetzl. Vorschriften, gestattet.

§. 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität und die Angabe de Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Maaßregel die zweckmäßigste zu sein scheint.

§. 3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes, und bestimmt dann:

a) die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maaßregel vorgenommen werden soll;

b) die Quantität des anzuschaffenden Giftes;

c) den Apotheker oder Materialist, von welchem das Gift zu beziehen ist;

d) die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen;

e) denjenigen oder diejenigen, welche die Kontrolle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen.

Von der also ertheilten Erlaubniß hat der Bürgermeister dem betr. Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen, und dieser darüber der unterzeichneten K. Reg. bei Gelegenheit periodischer Rapporte Bericht zu erstatten.

§. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; sollte durch irgend einen nicht vorherzusehenden Zufall das einmal angebrochene Packet des Giftes nicht an

demselben Lage verbraucht werden, so muß das übrigbleibende von der mit der Kontrolle des Verbrauchs-Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberschrift: „Gift" versiegelt, und in Verschluß gegeben werden.

§. 5. Der mit der Kontrolle Beauftragte hat darauf zu sehen, daß das Gift nicht frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§. 6. Will man sich einer Arsenikmischung bedienen, so ist folgende als zweckmäßig zu empfehlen. Man nehme:

acht Loth fein gepulverten Arsenik,
sieben Loth feinen Weizenmehles,
ein Loth fein geriebener Kohle, und
eben soviel ausgeglüheten Kienrußes,
einen Gran mit verdünntem Weingeiste abgeriebenen Bisams,

und mische alles zu einem gleichförmigen Pulver.

§. 7. Das Gift wird am Besten mit verschiedenen Wurzeln, als weißen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln ꝛc. den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu ½ ihrer Länge, streuet das Gift auf die innern Flächen, und steckt sie in die Erde — oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel, und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mauselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. belegt. (Ann. XIX. 519.)

dd) C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. April 1839 an sämmtliche Reg.

Es ist dem Min. angezeigt worden, daß das Publikum über die Untauglichkeit des in Gemäßheit der V. v. 25. Okt. 1823 zeither in den Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Min. hat daher behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden derartigen Mittels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königl. Thierarzneischule veranlaßt. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der Anlage a.) näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der Zusatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwanigen Mißbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und bloßem Kienruß mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruß auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wendet man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme, intensiv grüne Farbe.

Die K. Reg. wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres Departements anzuhalten, daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zun Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen.

a.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

(Ann. XXII. S. 483.)

b) Beaufsichtigung der Kammerjäger bei deren Verkehr mit Giften.

aa) Vergl. überhaupt über den Hausirhandel mit Arzneiwaaren sub I.

bb) C. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) d. J. u. d. P.

(Rochow) u. d. Fin. (Alvensleben) v. 19. März 1835, R. d. Min. des J. (Sack) v. 19. Sept. 1811 und v. 8. Okt. 1812.

Der K. Reg. wird die mittelst Ver. v. 20. Mai v. J. nachgesuchte, und am 12. Sept. sowie unterm 6. Nov. v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung, über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik, zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgendem ertheilt.

Das Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18 des Regul. v. 28. April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann.

Was nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen; und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten. (conf. C. R. v. 9. Sept. 1811 und 8. Okt. 1812 Anl. a. und b.)

Außerdem aber ist es als eine, theils noch zu mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maaßregel, durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des Käufers, speziell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten.

Die K. Reg. hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzen Inhalte nach in die Gewerbescheine der Kammerjäger aufgenommen werden, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger nicht mehr in die Nachweisungen derjenigen Personen aufzunehmen, welche zu Gewerbescheinen zum ermäßigten Satze vorgeschlagen werden, um auf diese Weise wo möglich das Gewerbe in zuverlässigere Hände zu bringen.

Berlin, den 19. März 1835.

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein. — Min. des J. u. d. P. Fin. Min. v. Rochow. v. Alvensleben.

An die K. Reg. zu Trier.

Abschrift hiervon sämmtlichen übrigen K. Reg., so wie dem Königl. Gewerbe-Steueramte hieselbst, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 19. März. 1835.

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein. — Min. des J. u. d. P. Fin. Min. v. Rochow. v. Alvensleben.

a.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arseniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Arsenik-Präparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuse das Weitere wird entschieden sein, nur solchen Personen Gewerbescheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen die Vertreibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu lassen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel spezifisch angegeben, auch einer sorgfältigen Untersuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen, und sodann in den Gewerbscheinen bemerkt werden, daß bei deren Verlust nur die angezeigten unschädlich befundenen Mittel angewendet, und solche nie als Arcana verkauft werden dürfen.

Berlin, den 9. Sept. 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgem. Pol. im Min. d. J. Sack.

An sämmtl. K. Reg.

b.

Die Erfahrung bestätigt nicht nur, daß die sogenannten Kammerjäger dem Publi-

Google

kum und vorzüglich dem Landbewohner zur Vertilgung der Ratten und Mäuse unentbehrlich sind, sondern auch, daß der Arsenik immer den Hauptbestandtheil ihrer dazu gebräuchlichen Mittel ausmacht, wenn sie wirksam sein sollen. Die den Kammerjägern bei Ertheilung der Konzessionen bisher gemachte Bedingung, „daß sie zur Bereitung ihrer Mittel sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien (folglich auch nicht des Arseniks) bedienen sollen," und die darauf gegründete chemische Untersuchung ihrer Mittel sind daher ohne Nutzen, indem dadurch die Kammerjäger bewogen werden, entweder das Publikum mit unwirksamen Mitteln zu hintergehen, oder, was wohl der häufigste Fall sein mag, jene Bedingung ganz außer Acht zu lassen. Aus diesen Gründen findet sich das Departement der allgemeinen Polizei veranlaßt, die hierauf Bezug habenden Verf. v. 9. Sept. pr. und 30. April c.[1]) dahin zu rektifiziren, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt sein soll, sich bei der Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und strenge zu kontrollirenden Bedingung: daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und ihren Mitteln eine, den, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen Mitteln möglichst analoge, oder doch auf jeden Fall eine solche äußere Form ertheilen, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack die Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Die übrigen in der Verf. v. 9. Sept. a. pr. enthaltenen und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen bleiben übrigens in ihrer vollen Kraft.

Die K. Reg. (Ew. ꝛc.) hat (haben) nunmehr hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 8. Okt. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Min. des J. v. Schuckmann.

An sämmtliche K. Reg. und an den Königl. Polizeipräsidenten, Herrn Staatsrath Le Coq, hieselbst.

(Ann. Bd. 19. S. 286—290.)

Die Regierungen erließen hiernach Bekanntmachungen in den Amtsblättern, die zu Trier unterm 1. April 1835 (Amtsbl. S. 158), zu Potsdam unterm 20. April (Amtsbl. S. 112. 113), zu Stettin unterm 26. April (Amtsbl. S. 87), zu Stralsund S. 96, zu Oppeln S. 95, zu Posen S. 277. 278, zu Danzig S. 69. 70, zu Merseburg, S. 74, zu Köln, S. 113, zu Düsseldorf S. 189. 190, zu Erfurt S. 82, zu Arnsberg S. 114. 115, zu Breslau S. 101, zu Frankfurt S. 131. 132.

2) Die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung des Ungeziefers der Schafe ist verboten.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Aachen, v. 23. März 1825.

Ich will, auf den Bericht der K. Reg. v. 4. d. M., den Gebrauch des Arseniks beim Waschen der Schafe betreffend, unter den darin vorgetragenen Umständen, genehmigen, daß dieselbe das beabsichtigte und im Entwurf beigefügte diesfällige polizeiliche Verbot erlasse, und in Ihrem Amtsbl. zur Kenntniß der Behörden und des Publikums im dortigen Reg. Bez. bringe, wozu die K. Reg. demnach hiermit autorisirt wird.

P. der K. Reg. zu Aachen, v. 8. April 1835.

Es ist hin und wieder üblich, daß man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schafen, solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dieses Verfahren ist sehr gefährlich, und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche, nach davon gemachtem Gebrauche, an offenen Plätzen, in Bäche, Wasserrinnen ꝛc. ausgeschüttet wird, für Menschen und Thiere die traurigsten Folgen herbeiführen. Bei der unverkennbaren Gemeinschädlichkeit dieses Verfahrens finden wir uns veranlaßt, auf den Grund einer Autorisation des K. Min. des J. und der P. v. 23. März d. J., den Eingesessenen des hiesigen Reg. Bez., den Gebrauch des Arseniks beim Waschen und Schmieren der Schafe, zur Vertilgung des Ungeziefers, hiermit gänzlich zu untersagen, wes Endes zugleich an sämmtl. Apotheker hiermit das Verbot ergeht, zu dem vorgedachten Behuf, keinen Arse-

[1]) Jahrg. 1834. 1stes Heft. S. 249.

Digitized by Google

nicht zu verkaufen. — Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit 5 bis 20 Thlr. Strafe den Umständen nach geahndet werden ꝛc. (A. IX. 153. 144.)

3) Die Anwendung des Arseniks zu Fliegenpapier ist verboten.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an sämmtl. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. hies. v. 26. Dec. 1837.

Da der Gebrauch des an einigen Orten feil gebotenen, sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf dieses vergifteten Papieres polizeilich nicht gestattet werden. Die K. Reg. wird deshalb veranlaßt, denselben mittelst einer durch das Amtsbl. zu veröffentlichenden Bekanntmachung bei angemessener Strafe zu verbieten. (A. XXI. 230. — 4. 1118.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an sämmtl. K. Reg. sowie an das K. Polizeipräs. hies. v. 26. März 1838.

Durch den Bericht einer K. Reg. finde ich mich veranlaßt, die C. Verf. v. 26. Dec. 1837. (Ann. S. 1118), betreffend das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers, dahin zu erläutern, daß auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, unzulässig ist.

Der gegenwärtige Erlaß bezieht sich übrigens ebenso, wie die Verf. v. 26. Decbr. v. J., auch auf die Apotheker. Die K. Reg. hat das Erforderliche durch das Amtsbl. bekannt zu machen. (A. XXII. 214.)

## CC. Besondere Bestimmungen über den Debit der Blausäure.

P. des K. Ob. Präs. zu Münster (Vincke) v. 18. Nov. 1824. Verkauf der Blausäure und anderer Gifte.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Min. R. v. 21. v. M. verordnet:

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.

2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzeneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.

3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern nur mit einer größern Menge Wasser verdünnt als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird. (A. VIII. 1144.)

## DD. Besondere Bestimmungen über den Giftverkauf in der Rheinprovinz.

1) P. der K. Reg. zu Trier, v. 2. Mai 1824.

Die V. v. 10. Dec. 1800 wegen Aufbewahrung der Gifte, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, als sei auch in Hinsicht des Giftverkaufs, nach derselben V. und nicht nach dem in Gültigkeit noch bestehenden Französischen G. vom 21. Germinal Jahrg. XI. wegen Einrichtung der Apotheker-Schulen zu verfahren. Da diese Meinung aber nicht gegründet ist, so werden die Apotheker, Spezereihändler oder Materialisten unsers Reg. Bez. darauf aufmerksam gemacht, daß beim Giftverkauf auch ferner das erwähnte G. v. 21. Germinal Jahr. XI. Tit. IV. §§. 32 bis einschließlich 37 genau zu befolgen ist, bis dasselbe gesetzlich abgeändert werden wird. (A. VIII. — 3. 147.)

2) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P. (v. Altenstein und Brenn) an das K. Oberpräs. zu Koblenz, v. 4. Jan. 1834. Verkauf arsenikalischer Mittel, besonders zur Vertilgung der Feldmäuse.

In den älteren Provinzen ist, wie wir Ew. ꝛc. mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage v. 26. Jan. 1832. wegen des Verkaufs von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse, auf Ihren anderweiten Bericht v. 27. Mai ejusd. a. hierdurch eröffnen, die Anwendung arsenikalischer Mittel gegen das Ungeziefer, namentlich Ratten und Mäuse, bisher nicht verboten gewesen, sondern nur der Verkauf solcher Mittel in der Art beschränkt, wie solches die abschriftlich beifolgende V. v. 30. April 1812 [1]) näher ergiebt, welche späterhin

[1]) S. oben sub AA.

Digitized by Google

blos in Ansehung der darin angegebenen Mischung abgeändert worden, indem man sich davon überzeugt hat, daß eine Mischung von 8 Loth fein gepulvertem Arsenik, 7 Loth feinem Weizenmehl, 1 Loth fein geriebener Kohle, oder eben so viel ausgeglühtem Kienruß und 1 Gran Bisam, mit verdünntem Weingeist abgerieben, zweckmäßiger ist.

Nach der in der Rheinprovinz gültigen Gesetzgebung, würde ein unbedingtes Verbot der Anwendung arsenikalischer Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers sich ebenfalls nicht rechtfertigen lassen, auch schon um deswillen nicht zweckmäßig sein, weil dergleichen Mittel unter Umständen als die einzig wirksamen zu betrachten sind.

Die Anordnung ähnlicher Normen aber, wie für den Verkauf solcher Mittel in den älteren Provinzen festgesetzt sind, in der Rheinprovinz, scheint nach den Bestimmungen des G. v. 21. Germinal des Jahres XI. Art. XXXIV. und XXXV. nicht bedenklich; und wenn solche erfolgt, auch darauf gehalten wird, daß die Arsenikalien nur an solche Personen, welche das Bedürfniß durch ein beizubringendes Zeugniß nachweisen, verkauft, und hinsichtlich des Gebrauchs die von dem dortigen Mediz. Kollegio vorgeschlagenen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden, so ist auch in der Rheinprovinz der Verkauf und die Anwendung arsenikatischer Mittel, sowohl überhaupt, als namentlich zur Vertilgung der Feldmäuse, zu gestatten, in sofern andere minder gefährliche und deshalb vorzuziehende Mittel fruchtlos bleiben oder unanwendbar sind ꝛc. ꝛc. (A. XVIII. 148)

## IV. Von dem Debit der zubereiteten Arzeneimittel Seitens der Apotheker.

### Einleitung.

Den eigentlichen Detailhandel mit Medikamenten hat der Apotheker mit Ausschluß aller anderen Gewerbetreibenden.

Es bestimmte hierüber das L. R. II. 8. §. 456:

„Apotheker sind zur Zubereitung der Arzeneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben, ausschließend berechtigt."

Ebenso bestimmt die Apotheker-Ordnung im §. 13, daß den Materialisten kein Debit der präparirten Arzeneimittel zusteht [1]).

Hierin hat das sub II. gegebene Regl. v. 16. Sept. 1836 nichts geändert, wie dies auch das folgende R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) an die Reg. zu Stralsund v. 29. Juli 1839 bemerkt:

Auf den Bericht v. 3. d. M., den Debit äußerlich anzuwendender Arzeneimittel Seitens der Nichtapotheker betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß nach den hierüber bestehenden, durch das Regl. v. 16. Sept. 1836 keineswegs aufgehobenen, allgemein gesetzlichen Bestimmungen, der Handel mit zubereiteten Arzeneimitteln ausschließlich den Apothekern zusteht, jedem Nichtapotheker mithin der Verkauf solcher Mittel, sie mögen zum inneren, oder zum äußeren Gebrauche bestimmt sein, in keiner Weise verstattet werden. (A. XXII. 481.)

Ausländische Apotheker dürfen auch von ausländischen Aerzten bei ihrer Praxis im Inlande nicht benutzt werden. Es bestimmt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu N. v. 15. März 1844.

Da sich aus den hierbei zurückerfolgenden Anlagen des Berichts der K. Reg. vom 20. v. M. ergiebt, daß der Dr. N. aus N. bei der ihm bisher nachgelassenen Praxis im Inlande sich den diesseitigen Medizinalgesetzen keineswegs überall konformirt, vielmehr dem allgemein geltenden Grundsatze entgegen, eine, und zwar eine ausländische Apotheke vor der anderen, zunächst berechtigten inländischen Apotheke begünstigt, und letzterer die Kundschaft, auf welche sie hingewiesen ist, zu schmälern gesucht hat, so wird die K. Reg. ermächtigt, den Dr. N. gemessenst anzuweisen, daß er sich derartiger Handlungen, so oft er auf diesseitigem Staatsgebiete ärztliche Funktionen ausübt, künftig enthalte, und ihn zugleich zu bedeuten, daß ihm bei dem nächsten Kontraventionsfalle jede ärztliche Funktion im diesseitigen Gebiete für immer werde untersagt werden. Die K. Reg. hat auf das Benehmen des genannten Arztes durch die betreffende Polizeibehörde streng wachen und eintretenden Falles diese Androhung zur Ausführung bringen zu lassen ꝛc.

(B. M. Bl. 1844. S. 73.)

Besondere Bestimmungen erschienen nöthig theils in Beziehung auf Verfertigung und Verkauf von Arcanis, theils in Betreff des Selbstdispensirens der Aerzte. Es sind dies die folgenden:

---

[1]) S. oben.

Digitized by Google

## A. Der Handel mit Arcanis.

Bereits das Mediz. Ed. v. 27. Sept. 1725[1]) suchte den Handel mit Arcanis möglichst zu beschränken. Es gestattete ihn auch den Aerzten nur nach vorgängiger Approbation der Mittel Seitens des Oberkollegii Medizi und verbot den Apothekern (§. 6) bei 100 Thlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Privilegii, den Verkauf solcher Arcana, welche nicht vom Oberkollegio Medico geprüft sind, so wie §. 15., allen zum Arzneiverkauf nicht befugten Personen derselbe, folglich auch der Handel mit Arcanis bei 100 Thlr. Strafe untersagt wurde. Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 461, darf „Niemand sogenannte Arcana ohne besondere Erlaubniß der, dem Medizinalwesen vorgesetzten Behörde zum Verkaufe anfertigen." Ebenso ergiebt sich dieses Verbot in Betreff derjenigen Mittel, deren rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, aus der Bestimmung des Crim. Rechts §. 693, der so wie die auf die Kontravention gesetzte Strafe des §. 694 sub III. mitgetheilt ist.

Diesen Bestimmungen gemäß verfügten

1) das C. R. v. 9. Juli 1810.

Es ist im Medizinal-Edikt von 1825. S. 15, sub Nr. 3., ausdrücklich verordnet, daß jedes angebliche Arcanum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit des Preises von der höchsten Medizinalbehörde geprüft und approbirt, alsdann nur allein in den Apotheken verkauft, und zugleich verhindert werden soll, „daß nicht Medizi üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen sich unterstehen, selbst einige Medikamente unter erdichteten neuen Namen zu verfertigen, darunter einige verdächtige, schädliche und unzulässige, narkotische Ingredienzien zu verstecken, und solche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben ꝛc." Demungeachtet ist bemerkt worden, daß nicht nur in Apotheken, sondern auch der ausdrücklichen Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 693 u. 694 zuwider, von Kaufleuten dergleichen angebliche Arcana ohne gesetzliche Prüfung und Approbation verkauft werden. Um nun hierunter den allgemein eingerissenen Mißbräuchen abhelfen zu können habt Ihr zu untersuchen und anzuzeigen, ob und welche Arcana in Eurem Departement bisher in den Apotheken oder sonst verkauft werden, und müßt ihr den Debit derjenigen, von denen die vorgeschriebene Prüfung und Approbation nicht nachgewiesen werden kann, sogleich unter Androhung der gesetzlichen Strafe verbieten.

Berlin, den 9. Juli 1810.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Sp. Befehl (gez.) Dohna.

2) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) des J. u. der P. (Rochow) und der Fin (Alvensleben) an den Tischler N. zu Lotz vom 11. Mai 1839.

Die unterzeichneten Min. eröffnen dem Tischlermeister N. auf seine Vorstellung vom 15. Febr. c. a., daß demselben die nachgesuchte Erlaubniß zum Handel im Umherziehen mit seinem Mittel gegen die Sommersprossen unter keiner Bedingung ertheilt werden kann, weil das Mittel nicht zu den Gegenständen gehört, mit welchen nach §. 14. des Regul. vom 28. April 1824 der Handel im Umherziehen zulässig ist.

Was aber die Frage betrifft, ob die Ueberlassung des gedachten Geheimmittels an Andere überhaupt für statthaft erachtet werden kann, so wird dem Bittsteller hierdurch eröffnet, daß nach den deshalb bestehenden Bestimmungen Geheimmittel nicht eher verkauft und angewendet werden dürfen, als bis dieselben einer näheren Prüfung, hinsichtlich ihrer nach den Bestandtheilen abzumessenden Wirksamkeit, unterworfen worden sind. Der Bittsteller wird daher aufgefordert, zu diesem Behufe eine genaue Beschreibung der Bestandtheile und der Bereitungsart des mehrerwähnten Geheimmittels, besonders kouvertirt und versiegelt, bei dem unterzeichneten Min. der Med. Ang. einzureichen, welches sodann die erforderliche Prüfung durch die oberste wissenschaftliche Medizinalbehörde veranlassen wird. Die gewissenhafte Bewahrung seines Geheimnisses wird dem Supplikanten hierdurch amtlich zugesichert. (Ann. XXII. S. 481.)

3) Das R. des Min. d. G., U. und M. Ang. (Ladenberg) an die Reg. zu Breslau v. 30. Juni 1840, nebst Schreiben des Ober-Censur-Kol-

[1]) S. Seite 15 ff.

Digitized by Google

legii (v. Raumer, Beckedorf) an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 21. Sept. 1822. Verkauf von Thierarzneien und Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern.

Das Min. kann sich nicht veranlaßt finden, auf die von der K. Reg. in dem Berichte derselben vom 11. Febr. d. J., wegen des Verkaufs von Arzeneien für Thiere, angeregte Abänderung in den Bestimmungen des G. vom 16. Sept. 1836, betreffend den Verkauf von Arzeneiwaaren, hinzuwirken, indem selbst den approbirten, durch den von ihnen abzulegenden pharmazeutischen Kursus, besonders hierüber geprüften Thierärzten keineswegs der Handel mit Arzeneien zusteht, denselben vielmehr allein gestattet ist, diejenigen Arzeneien, welche zu der ihnen übertragenen Behandlung erkrankter Thiere erforderlich sind, und zwar stets mit Ausnahme der Gifte, selbst zu bereiten und zu dispensiren, durch die in Vorschlag gebrachte Freigebung des Handels mit Arzeneien für Thiere aber zu mannigfachen, schwer zu verhütenden Mißbräuchen Veranlassung gegeben werden würde, welche um so mehr zu begründeten Besorgnissen Veranlassung geben müßten, als in der Veterinair-Praxis nicht selten auch von sehr stark wirkenden Arzeneien, als Sublimat, Opium, Nieswurz und dgl. mehr Gebrauch gemacht wird. Es muß demnach bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unabänderlich sein Bewenden behalten. Hinsichtlich der Frage, ob es erlaubt sei, daß Jemand ein Arcanum zur Heilung irgend einer Krankheit irgend eines Thieres zum Verkauf, nicht zu dessen eigener Anwendung in seiner Praxis stelle, und den Verkauf desselben öffentlich ankündige, findet gleichfalls die bestehende Vorschrift, daß der Handel mit dergleichen Arcanis nur ausnahmsweise in den Fällen gestattet werden kann, wo die Zusammensetzung eines Geheimmittels der obern Medizinalbehörde mitgetheilt und von derselben auf Grund der angestellten Prüfung eine Konzession zum Debit des fraglichen Geheimmittels ertheilt worden ist, ihre Anwendung und zwar um so mehr, als viele dieser Arcana für kranke Thiere häufig entweder sehr heftig wirkende Stoffe, oder ganz unwirksame Dinge enthalten, woraus im ersteren Falle leicht Nachtheile für die Käufer durch Verlust der Thiere und des für ein solches Mittel gezahlten, in der Regel erheblichen Preises, im anderen Falle aber doch wenigstens ein Geldverlust herbeigeführt wird. Die Ankündigung von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern ist übrigens durch die Verf. des Ober-Censur-Collegii vom 21. Sept. 1822 (Anl. a) untersagt. Berlin, den 30. Juni 1840.

Minist. der Geistl., Unterrichts- u. Mediz. Angelegenheiten. v. Ladenberg.

a.

Es ist von dem K. Ober-Präsidium von Schlesien darüber angefragt worden: in wiefern die Censur die öffentliche Bekanntmachung von Heilmitteln verhindern dürfe und solle? und das K. Min. der G., U. und M. Ang. hat uns beauftragt, die Entscheidung hierüber zur Kenntniß der K. Ober-Präsidien, wie hiermit geschieht, zu bringen.

Da nach den bestehenden Gesetzen innerhalb der K. Staaten der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern gestattet ist, Geheimmittel aber auch von diesen nur unter ganz besonderen in höchst seltenen Fällen zu treffenden Bedingungen und nach vorher dazu ertheilter Erlaubniß verkauft werden sollen, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß jeder Ankündigung, wodurch die zum Arzneiverkauf nicht berechtigten Personen solche Mittel ausbieten, oder von Andern empfohlen werden, der Abdruck nicht zu gestatten ist, da sie in der That nichts anders, als die Ankündigung einer verbotenen und strafbaren Handlung ist.

Wenn aber Jemand durch Konzession zum Verkauf von Geheimmitteln berechtigt ist, so wird es am zweckmäßigsten sein, die Bekanntmachung auf den Abdruck der Konzession zu beschränken, um dadurch zu verhüten, daß einestheils die nicht wirklich anerkannten Heilmittel ausgeboten, anderntheils die anerkannten von marktschreierischen und irreführenden Anpreisungen begleitet werden. Dagegen bietet das Censurgesetz keinen rechtlichen Grund dar, um bloßen Nachrichten von entdeckten Heilmitteln und Heilmethoden das Imprimatur zu versagen, wenn es gleich wünschenswerth sein möchte, daß die gewöhnlichen Zeitungs- und andere öffentlichen Blätter, die auf ein gemischtes Publikum berechnet sind, sich solcher sehr häufig fabelhaften, in der Regel aber von den nicht ärztlichen Lesern mißverstandenen Nachrichten enthalten möchten. Dergleichen Anzeigen in öffentlichen Blättern der letzterwähnten Art setzen den Laien selten in den Stand, sie anzuwenden, während sie auf der andern Seite sehr nützlicher Weise dazu beitragen können, neue wissenschaftliche Entdeckungen unter dem zu ihrer Anwendung berufenen ärztlichen Personale schnell zu verbreiten.

Ein Königl. ꝛc. Ober-Präsidium ersucht das Kollegium, genau hiernach das Weitere an die betreffenden Censoren zu veranlassen. Berlin, den 21. Sept. 1822.

Königl. Preuß. Ober-Censur-Kollegium. v. Raumer. Beckedorf.

An sämmtliche Königl. Ober-Präsidien.

(B. M. Bl. 1840. S. 247.)

Digitized by Google

4) In Betreff der Gränze zwischen verbotenen Arcanis und erlaubten Mitteln in Beziehung auf den Handel mit diesen Gegenständen bestimmen

a) das R. v. 23. August 1825. (Oben unter Zahnarzt.)

b) Das R. v. 8. Okt. 1825. (a. a. O.)

c) R. des K. Min. des J. und d. P. (erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu N. N. vom 28. März 1827.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 5. d. M., die angeblichen Mediz.-Kontraventionen des Schankwirths N. N. betreffend, bemerklich gemacht, daß das A. L. R. II. 20. §. 693, welches dieselbe allegirt, hier nicht paßt, indem dasselbe nur solcher Medikamente erwähnt, deren rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, wogegen in casu von ganz gefahrlosen Artikeln (Thee und Salbe) die Rede ist. Ueberdies ist nicht erwiesen, daß letztere zum Handel bestimmt gewesen. Die gegen den N. N. ergangene Strafverfügung wird daher hiermit niedergeschlagen.

Auch sind hier die Vigilanz-Gebühren aufgefallen, für deren Erhebung von der K. Reg. kein G. angeführt, und auch sonst dem Min. nicht erinnerlich ist.

Endlich wird die K. Reg. angewiesen, darauf zu halten, daß die Landräthe in ihren Straf-Verf. die G. anführen, auf welche sie solche gründen. (A. XI. 121.)

5) In Ansehung einzelner verbotener Arcana bestimmen

a) in Betreff der Altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen:

aa) das C. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. d. Fin. (v. Altenstein und v. Klewitz) an sämmtl. K. Reg. vom 22. Dec. 1820.

Nachdem die Mediz. Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
der Altonaer Wunder-Essenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen
anerkannt hat, so wird der Eingang dieser Geheimmittel in die Pr. Staaten für jetzt und für die fünf folgenden Jahre hierdurch gänzlich verboten ꝛc. (A. IV. 116.)

bb) Resol. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Hufeland im Auftrage) an den Kupferschmiedemeister N. zu Posen, und abschriftlich an die dortige Reg. v. 3. Febr. 1830 und K. O. v. 21. April 1782.

Auf Ihre Vorstellung vom 8. Sept. v. J. eröffnet Ihnen das Min., unter Rückgabe der Anlage, daß, dem Inhalte der K. O. v. 21. März 1782 (Anl. a.) entgegen, die von dem dasigen Hauptsteueramte in Beschlag genommene Altonaer Wunder-Essenz Ihnen nicht verabfolgt werden kann. (A. XIV. 138.)

a.

Bei der, von Seiner K. Maj. von Pr. ꝛc. Ober-Kollegio Medico, gestern angezeigten Schädlichkeit der sogenannten Schwere'schen Wunder-Essenz, muß deren Eingang in Dero Landen verboten werden, und überlassen demnach Höchstd. diesem Kollegio, solches nicht allein zu veranlassen, sondern auch dem Chevalier Loureille zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen.

Potsdam, den 21. März 1782. Friedrich.

An das Ober-Kollegium Medicum.

cc) C. R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. so wie der Fin. (v. Hufeland im Auftrage u. Maaßen) v. 30. März 1830.

Bei der von der Med. Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der
„Altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen"
wird der unterm 22. Dec. 1820 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die K. Pr. Staaten, hiermit anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt, wonach die K. Reg. das Weitere anzuordnen hat. An die Prov. Steuer-Direkt. sind wegen zweckmäßiger Aufsicht an der Gränze besondere Verf. ergangen. (A. XIV. 446.)

dd) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und d. Fin. (v. Altenstein u. v. Alvensleben) vom 25. März 1837.

Bei der anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen wird der durch die Verf. v. 22. Dec. 1820 und v. 30. März 1830 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die K. Pr. Staaten hiermit anderweit für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt. Die unterzeichneten Min. überlassen der K. Reg. die Anordnung



Digitized by Google

des Weiteren hiernach mit dem Bemerken, daß an die Prov. Steuerdirekt. das Erforderliche verfügt worden ist. (A. XXI. 258. X.)

ee) C. V. des F. Min. (Kühne im Auftrage) u. d. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Düesberg im Auftrage) an sämmtl. K. Reg. v. 24. Aug. 1843.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen in die K. Pr. Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern. Indem wir der K. Reg. überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerken wir, daß an die Prov. Steuerdirekt. gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden ist. (M. Bl. 1843. S. 246.)

b) In Betreff der Morison'schen Pillen und Pulver.

aa) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des Inn. und der Pol. (v. Altenstein und v. Rochow) an die K. Reg. zu Stettin vom 19. Oktbr. 1837.

Wenn in Betreff des Verbotes des Debits von Geheimmitteln, wie die Morison'schen Pillen und Pulver sind, zumal durch Personen, welche zum Verkaufe von Arzeneien überhaupt keine Befugniß haben, nach den diesfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, unter allen Umständen kein Zweifel obwalten kann, so stellt sich die Nothwendigkeit, den ferneren Debit der Morison'schen Pillen und Pulver zu inhibiren, um so dringender heraus, als aus der von der K. Reg. veranlaßten näheren Prüfung der Zusammensetzung und Wirkung der fraglichen Mittel, unläugbar hervorgeht, daß der Verkauf derselben die nachtheiligsten Folgen für das Publikum herbeiführen kann. (A. XXI. 228.)

bb) Eben so das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 3. April 1839. (Amtsbl. Bl. S. 111.)

cc) R. des Min. des Inn. (Wedell) an den Apotheker N. v. 7. Nov. 1842.

Auf Ihre an das K. Min. der Med. Ang. gerichtete und von diesem zur ressortmäßigen Verfügung hierher abgegebene Beschwerde vom 12. August c. über den dort verbreiteten Gebrauch der Morison'schen Pillen wird Ihnen hierdurch zum Bescheid eröffnet, daß die bestehenden Vorschriften nur den Handel und öffentlichen Verkehr mit nicht approbirten Arcanis verboten haben, daß es aber den Privatpersonen unbenommen bleiben muß, wenn sie sich derselben bedienen wollen, solche aus dem Auslande zu verschreiben. Wenn sich Mehrere zu einem solchen Ankauf vereinigen, so ist ein strafbarer Debit darin noch nicht zu finden. (Min. Bl. 1842. S. 403.)

c) In Betreff der Lieber'schen Gesundheitskräuter.

aa) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin v. 12. Juli 1824.

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheimmittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieber'schen Gesundheitskräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker N. N. zu N. angestellten genauen und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medic. Wesen bestätigten Untersuchung aus der Galiopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Rthlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem tarmäßigen Preis von 8 Gr. für das Pfund verkaufen kann. (Ann. VIII. 146.)

bb) Bekanntmachung des K. Rheinischen Medic. Kollegii, denselben Gegenstand betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der K. Reg. zu Köln v. 3. Aug. d. J., und auf das denselben Gegenstand betreffende hohe Min. Reskript vom 12. Juli d. J., glauben wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen. — Um den polizeilichen Maaßregeln gegen den gesetzwidrigen Verkauf der Lieber'schen Gesundheitskräuter (in den hiesigen Provinzen auch unter der Benennung Blankenheimer Thee oder Kräuter bekannt) größere Wirksamkeit zu geben, müssen die Apotheker dieselben in ihren Offizinen auch wirklich vorräthig halten, damit jeder Arzt sie nöthigenfalls verordnen kann. Zu diesem Behuf bemerken wir, daß die Galeopsis grandiflora, aus welcher der

Thee allein besteht, nicht blos in der Gegend von Blankenheim in der Eifel, sondern auch an vielen andern Orten der Rheinprovinzen wächst, daß es aber erst durch die Erfahrung zu ermitteln ist, ob der verschiedene Standort derselben nicht einen wesentlichen Einfluß auf die Wirksamkeit ihrer Bestandtheile hat. Die Pflanze muß im Sommer (August), wenn sie in voller Blüthe steht, gesammelt, im Schatten getrocknet und dann klein geschnitten werden. Für Laien fügen wir noch die Erinnerung hinzu, daß der Liebersche Thee keineswegs für alle langwierige Brustkrankheiten und für alle Arten von Schleimsuchten paßt, ja in vielen Fällen geradezu schädlich ist, und es daher jedesmal der ärztlichen Beurtheilung bedarf, ob solcher in einem speziellen Falle gebraucht werden dürfe oder nicht. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Sideritis hirsuta, wofür viele Apotheker irrthümlich den Blankenheimer Thee halten, eine ganz andere Pflanze als die Galeopsis grandiflora ist, und bei einiger botanischen Kenntniß mit dieser gar nicht verwechselt werden kann.

(A.Bl. der K. Reg. zu Köln 1824 S. 288, zu Düsseldorf S. 422, zu Koblenz S. 477.)

d) Das Mohrenthalsche Pflaster, den Lockwitzer Balsam, die Schiffertsche Kur, die Hallesche Medizin verboten die Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 26. April 1817. (Amtsbl. Bl. 1817. Nr. 19.)

e) In Betreff aromatischer Wasser und Parfümerien:

aa) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des H. u. der Gew. (v. Altenstein und v. Bülow) v. 17. Aug. 1822.

Der K. Reg. werden anliegend die mittelst Berichts v. 15. v. M., über das dem Kaufmann N. N. in Beschlag genommene aromatische Wasser, eingereichten Akten zurückgefertigt. Bei näherer Prüfung der, wegen des Eau de Cologne unter dem 9. Juli 1811 erlassenen Verf. wird die K. Reg. sich überzeugen, daß dieselbe gar keine Begünstigung dieses Riechwassers enthält, vielmehr von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß der Verkauf des Eau de Cologne, wie aller an sich unschädlichen Parfümerien, zu gestatten sei, so lange sie als solche verkauft werden, daß aber die Mißleitung des Publikums durch Anpreisung solcher aromatischen Wasser als Arzneimittel nicht nachgelassen werden kann. Es ist daher auch nur die Vernichtung der mit dem Eau de Cologne ausgegebenen Gebrauchszettel oder Ankündigungen angeordnet worden. Da diese Maaßregel, bei der geänderten Abgabenverfassung nicht mehr ausführbar ist, so wird jetzt nur den Verkäufern solcher aromatischen Wasser anzubefehlen sein, daß sie bei dem Verkaufe sich der Beifügung solcher Ankündigungen enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, und zwar bei Vermeidung einer Polizeistrafe, die aus den §§. 693 und 694. Tit. 20. des A. L. R. abzumessen ist, da Jeder, der solche Wasser als Arzneimittel verkaufen will, nach diesen Gesetzen deren Debit den Apothekern überlassen muß. Hiernach hat die K. Reg. also auch hinsichts des Warschauer Wassers zu verfahren und dem Kaufmann N. N. die in Beschlag genommene Quantität mit Zurückbehaltung der Gebrauchszettel zurückzugeben. (A. VI. 767.)

bb) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland im Auftr.) an die K. Reg. zu Breslau v. 11. April 1824: Verkauf künstlicher Waschwasser und Schönheitsmittel.

Die K Reg. erhält in der Anl. die Eingabe der dortigen Bürgerin N. N. vom 24. v. M. zur weitern Verf. auf das Gesuch der Supplikantin, ihr sogenanntes Eau de la Raine, wovon zugleich die von ihr eingesandten 2 Flaschen in einer Schachtel hierbei erfolgen, debitiren zu dürfen. Unter die Arzneimittel können solche Waschwasser und bloße Schönheitsmittel nicht gerechnet, und ihr Verkauf kann deshalb keiner Beschränkung unterworfen werden, wenn sie nach einer damit anzustellenden chemischen Prüfung schädliche Bestandtheile nicht enthalten. Sollte die K. Reg. den Debit dieses Eau de la Raine für unstatthaft halten, so wird deshalb ihr Bericht erwartet.

(Ann. VIII. 172.)

f) Das Karras- und Ronatsche Mittel gegen die Wasserscheu. C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 25. Mai 1823:

In mehreren öffentlichen Blättern, und besonders im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung u. s. w., ist die Heilkraft des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundebiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits geschlossen; die vorliegenden Akten enthalten indessen nicht eine einzige fest begründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könnte. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschalen, Honig oder Syrup bestehen, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in neue-

rer Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln zukommt. Im Gegentheil wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen Lokalbehandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mitteln die einzig mögliche Hilfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung, so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben, unter jedem Vorwande untersagt worden, und die Königl. Reg. hat darüber zu wachen, daß innerhalb ihres Departements der Verkauf gleichfalls nicht stattfinde. Zugleich wird derselben aufgetragen, durch das Amtsblatt das Karras- und Ronat'sche Schutzmittel gegen die Wasserscheu als unzuverlässig zu erklären, und auf diese Weise die im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer, Posener u. s. w. Zeitung abgedruckten Lobeserhebungen desselben zu entkräften. (Ann. VII S. 414.)

Demgemäß ist verfügt in den Amtsblättern der K. Reg. zu Potsdam 1823 S. 241, zu Magdeburg S. 228, zu Köln S. 149, zu Erfurt S. 210, zu Marienwerder S. 220, zu Münster S. 285, zu Bromberg S. 652, zu Aachen S. 253, zu Köslin S. 273, zu Frankfurt S. 35, zu Posen S. 353, zu Trier S. 241, zu Arnsberg S. 273, zu Breslau S. 200, zu Düsseldorf S. 343 u. s. w.

g) Den Verkauf des holländischen Gesundheits-Bitters verbot die Reg. zu Arnsberg durch Publ. vom 12. Sept. 1823.
(Amtsbl. 1823. S. 409.)

h) Die Kiesow'sche Lebens-Essenz.

Cirk. R. der K. Min. d. G., U. u. M. A. (Altenstein) u. der Fin. (Motz) v. 13. Juni 1829 an sämmtl. Reg.

Nachdem die Medizinalbehörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der sogenannten Lebensessenz des verstorbenen Doktors J. G. Kiesow zu Augsburg anerkannt hat, so wird der Eingang dieses Medikaments in die K. Preuß. Staaten hiermit für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt. Die K. Reg. hat das Weitere deshalb anzuordnen. An sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren ist wegen Zurückweisung an der Gränze besondere Verf. ergangen.

Hierauf machten sämmtliche Reg. dies Verbot durch die Amtsblätter bekannt.

### B. Das Selbstdispensiren der Aerzte.

Ueber den Umfang des den Aerzten und Thierärzten verstatteten Rechtes, Arzeneien selbst zu dispensiren und sich zu dem Ende eine Hausapotheke zu halten und in wie weit dieses Recht insbesondere sich auf homöopathische Aerzte bezieht, vergl. Unterabtheilung I. und VI. bei den Rechten der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte.

## Zweites Kapitel.

### Ueber das Recht der Apotheker zu inneren Kuren.

Das Mediz. Ed. vom 27. Sept. 1725 verbot im Allgem. §. 7. (von Apothekern[1]) das Kuriren Seitens der Apotheker und erlaubte ihnen nur, ohne Rezept einige simplicia und composita alterantia zu verkaufen, ertheilte jedoch §. 3. (von denen Medicis[2]) den dazu tüchtig befundenen Apothekern in kleinen Städten oder Flecken, wo kein Arzt wohnt, unter einigen Modifikationen das Recht zur ärztlichen Praxis, und es bestimmte demgemäß das an die Provinzial-Kollegia-Medica gerichtete R. das Ober-Kollegii Med. v. 19. Novbr. 1770:

Es sind für's Künftige alle Kandidaten der Pharmazie und Chirurgie, welche sich in Städten und Flecken, wo kein Arzt wohne, etabliren wollen, auf die innerlichen Kuren mit zu examiniren und die ihnen deshalb vorgelegten Fragen, nebst den von den

[1]) Siehe S. 22.
[2]) Siehe S. 19.

Digitized by Google

Kandidaten darauf erfolgten Antworten, in dem Prüfungsprotokolle mit niederzuschreiben, — zugleich aber ist mit Ernst darauf zu halten, daß diejenigen Apotheker und Chirurgen, welche auf innerliche Kuren nicht approbirt sind, sich derselben bei gesetzmäßiger Strafe enthalten müssen. Auch wurde auf Requisition des Ober-Kollegii Med. von der Kr. und Dom. Kammer den Magistraten bekannt gemacht, daß sie „an solchen Orten, wo ein dergleichen auf innerliche Kuren examinirter und approbirter Apotheker oder Chirurgus noch nicht befindlich, hierzu ein tüchtiges Subject bei dem kompetirenden Provinzial-Kollegio-Medico zur Prüfung noch präsentiren können, indem es im Uebrigen bei dem ausdrücklichen Verbote der Medizinalordnung verbleibe, daß die, auf innerliche Kuren nicht examinirten und approbirten Chirurgi und Apotheker sich dergleichen nicht anmaaßen dürfen. Wenn aber bei den Pocken und bei der Ruhr einfältige Leute aus der von dem Ober-Kollegio-Medico durch den Druck bekannt gemachten Anweisung, sich selbst zu unterrichten nicht getrauten, so sei ihnen unbenommen, sich in diesen beiden Fällen der Handreichung eines Chirurgi oder Apothekers zu bedienen, in sofern er sich pünktlich nach dieser Vorschrift richte, und darin keine Aenderung mache."

Gleichmäßig bestimmte die Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801 im §. 14.[1]), neue Modifikationen hinzufügend.

Das Ed. v. 2. Okt. 1810[2]) über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer setzte nun zwar im §. 20 fest, daß Apotheker nicht die Arzneikunst ausüben dürfen, indessen wurde hierdurch offenbar nur die Regel ausgesprochen und obige Ausnahme nicht auf diese beiläufige Weise aufgehoben. Letzteres ist dagegen für die Zukunft geschehen durch das Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825, welches für innere Kuren Seitens der Aerzte und Wundärzte eine bestimmte Prüfung vorschreibt und dagegen eine Prüfung der Apotheker für diesen Zweck nicht kennt. Vergl. §§. 5 ff. dieses R. (Oben S. 372.) Auf die nach der früheren Gesetzgebung bereits bestehenden Rechte der gedachten Art haben diese neueren Bestimmungen keinen Einfluß, vielmehr giebt für diese der §. 14. der Apoth. Ord. von 1801 die Basis zu ihrer Beurtheilung.

Für die Ueberschreitung des betreffenden Rechts bestimmt das Cr. R. im §. 703. die Strafe; es sollen nach diesem die Apotheker sich bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe[3]) aller inneren Kuren enthalten, in sofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

## Drittes Kapitel.

## Die Arzneitaxe.

Häger, Ideen über eine Arzeneitaxe. Heidelberg 1819.
Steinig, Ansichten über eine allgemeine Arzeneitaxe. Heidelberg 1822.
Martius, System einer Arzeneitaxe. Erlangen 1826.
Strempel, Untersuchungen über Arzeneitaxen. Rostock 1833.

Bereits Kurfürst Johann Georg ließ im J. 1575 eine Arzneitaxe von dem Berliner Stadtphysikus Dr. Fleck mit Zuziehung des Bürgermeisters und Apothekers Lukas Scholle in Brandenburg ausarbeiten[4]). Unter dem 30. August 1693 wurde eine neue Arzneitaxe publizirt[5]) mit der neu revidirten Kurfürstl. Brandenburgischen Medizinalordnung, 1694 in Folio gedruckt, und mit letzterer 1704 neu aufgelegt, in den Jahren 1715 und 1725 nochmals, mit den lateinischen, deutschen und französischen Namen

---

[1]) S. oben Seite 621.
[2]) S. S. S. 83.
[3]) Also nach §. 35 des Crim. Rechts Gefängniß bis sechs Wochen und Geldstrafe bis 50 Thaler.
[4]) Aestimatio materiae medicae utriusque generis nec non aliarum omnium rerum in pharmacopoliis venalium ad aequum et justum pretium revocata, in gratiam et usum publicum civitatum Marchiae Brandenburgensis. Autore Matthaeo Flecco S. Berolinensis Reipublicae Medico Physico. 1574.
[5]) C. C. M. V. IV. S. 23—26.

Digitized by Google

der Medikamente abgedruckt[1]) im Jahre 1749 neu bearbeitet und unter dem 26. Aug. 1749 bekannt gemacht.

In der Folge wurde bei der zunehmenden Erhöhung der Preise diese Taxe nicht mehr beobachtet, man behalf sich mit interimistischen Taxen von Jahr zu Jahr, die den Apothekern von dem Oberkollegio-Medico zur Achtung vorgeschrieben wurden, jedoch nicht zur Kenntniß des Publikums kamen. Dies veranlaßte die Bearbeitung einer neuen Taxe durch eine, von dem Ober-Medizinaldepartement dazu ernannte Kommission. Sie erschien 1800, mit Vorbehalt der in den entfernteren Provinzen nach der Verschiedenheit der Preise und des Geldkurses nöthigen Abänderungen, und es folgten ihr jährliche Nachträge der jedesmaligen Preisveränderungen. Unter dem 1. Mai 1806 wurde sie revidirt, mit der Anweisung an die Medizinalbehörden und an das Officium Fisci, dahin zu sehen, daß den Apothekern keine Kontravention dagegen gestattet werde. Nachdem auch dieser Taxe jährliche Preisveränderungen gefolgt, erschien

1) die K. Preuß. neue Arzeneitaxe mit dem Publ. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 1. Okt. 1815.

„Durch die neueste Ausgabe der **Pharmacopoea borussica** ist die nachfolgende, mit Rücksicht darauf bearbeitete, Arzeneitaxe nothwendig geworden. Das unterzeichnete Min. hat dieselbe, wie sie von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen geprüft und vorgelegt worden ist, überall genehmigt, und setzt hiermit fest, daß die Apotheker in den K. Preuß. Landen v. 1. Dec. d. J. an sich nach solcher zu richten, und sämmtliche Reg.-, Medizinal- und Polizeioffizianten über deren Befolgung zu wachen haben. Bei Kontraventionen gegen dieselbe tritt die im Medizinal-Edikt d. d. Berlin den 27. September 1725 festgesetzte Strafe von 25 Thlrn. ein. Damit auch die Grundsätze, nach welchen diese Arzneitaxe entworfen worden ist, näher geprüft, und die hier gewählte Verfahrungsart möglichst vervollkommnet werde, ist die von den Bearbeitern darüber eingereichte Denkschrift im Auszuge hier vorgedruckt worden."

2) die hier gedachte Denkschrift der Bearbeiter dieser neuen Arzeneitaxe, zur Erläuterung ihres dabei beobachteten Verfahrens entwickelt die bei Feststellung der Arzeneitaxe zu berücksichtigenden und befolgten Prinzipien.

In dieser Hinsicht wird als Resultat vieler Erfahrungen angenommen, daß wenn das Geschäft eines Apothekers = 10 ist, die Ausgaben für Droguen = 4 und die sämmtlichen Nebenkosten mit Einschluß des Verlustes ebenfalls 4 betragen, so daß den Apothekern von dem Geschäfte 10 nur 2 oder 25 pCt. der gesammten Auslagen als Gewinn zu seinem Unterhalte bleiben. Zur Erhaltung dieses Verhältnisses mußten aber billigerweise die Preise so gestellt werden, daß bei einfachen Mitteln und theuren Waarenauslagen im Verhältniß weniger für die Bearbeitungs- und Nebenkosten angerechnet werde, damit diese auch für die ärmere Klasse anwendbar bleiben. Die Bearbeitungs- und Nebenkosten müssen dagegen mehr auf solche Mittel gelegt werden, die weniger Waarenauslagen erfordern, und so wohlfeil sind, daß sie auch durch Uebernahme mehrerer Nebenkosten nicht sehr vertheuert werden, oder auf solche, die wegen anderer Rücksichten, z. B. wegen der Schwierigkeit ihrer Bereitung, und weil dabei besonders auf ihre Annehmlichkeit bei reichen Patienten zu rechnen ist, sich dazu eignen. Demnach ist der neuen Arzeneitaxe eine Ausmittelung und Feststellung des allgemeinen, durch die Taxe hervorzubringenden, Verhältnisses der Ausgaben zu den Einnahmen des Apothekers vorangegangen und jeder Taxpreis darauf gegründet. Die Feststellung der Preise zubereiteter Arzeneimittel aber, wobei offenbar die Bearbeitungs- und Nebenkosten im Einzelnen nicht berechnet werden können, gründet sich auf die aus der Erfahrung genommenen allgemeinen Unkosten und danach vorgenommenen Klassifikationen, welchen gemäß dieselben auf den Grund der Preise der dazu erforderlichen Droguen so genau als möglich ausgemittelt werden können. — Das allgemeine Verhältniß von 4 : 10 ist nun mit folgenden Modifikationen angewandt worden: 1) Bei unzubereiteten Arzneimitteln hat es nur bis zu einer gewissen Höhe des Droguenpreises stattgefunden. Von dieser an ist die Summe der Nebenkosten als den Waarenauslagen gleichkommend angenommen, also nach dem Satze von 4:8 gerechnet worden, und der hierdurch ganz wegfallende Gewinn bei den langwierigen und schwierigen Präparaten, wo derselbe dem Apotheker überdieß in höherem Grade zukommt, durch Annahme höherer Sätze, in Anrechnung gebracht.

[1]) C. C. M. V. IV. S. 10 ff.

Digitized by Google

Geringer als von 4 : 8, oder zu 100 pCt. der Droguenauslagen, ist aber selbst bei Mitteln aus den theuersten Droguen das Verhältniß nie angenommen worden. 2) Bei den Arzeneimitteln von einfacher Zubereitung ist das Verhältniß von 4 : 10 überall beobachtet worden, wo nicht der außerordentlich niedrige Preis der dazu zu verwendenden Droguen, oder eine offenbar zeitkostendere Bearbeitung ein höheres zulassen oder nöthig machen. Jedoch ist selbst bei den Mitteln aus den theuersten Droguen dieses Verhältniß nie überschritten worden. 3) Bei allen schwierigen, leicht verderbenden, oder nur in kleineren Dosen gebräuchlichen Arzneien, ist das obengenannte Verhältniß beibehalten worden, wenn solche aus besonders theuren Droguen angefertigt werden, und selbiges dagegen bei dem wohlfeiler darzustellenden, nach dem Grade des geringern Droguenpreises, der Schwierigkeit, Langwierigkeit und Gefahr der Arbeit, der Menge von Vorarbeiten, der Komplikation der dazu erforderlichen Apparate u. s. w. stufenweise überschritten, und hierin die Schadloshaltung für den bei Arzeneien und theuren Droguen aufzugebenden Gewinn gewährt worden. Nach den höchsten Verhältnissen wurden daher diejenigen Arzeneimittel berechnet, bei welchen die größte Geringfügigkeit des Droguenpreises mit der schwierigsten Bereitung u. s. w. zusammentrifft. — Wegen des beim Dispensiren in kleinern Mengen unvermeidlichen Verlustes ist bei der Berechnung das Pfund in der Regel nur zu 15 Unzen, die Unze nur zu 7½ Drachmen, die Drachme nur zu 56 Gran u. s. w. angenommen, und bei Flüssigkeiten dieser ¹/₁₅ betragende Verlust, nach deren Flüchtigkeit auf ¹/₁₀ bis ¹/₈ erhöht. Dagegen fallen nun die höhern und niedern Preise des nämlichen Mittels, je nachdem es drachmen- oder unzenweise verkauft wird, weg.

**Die Taxveränderungen wurden jährlich von dem Min. des J. festgestellt[1]), bis die Arzeneitaxe im Jahre 1831 eine wesentliche Umgestaltung erhielt. Es bestimmte nämlich:**

**3) Die Bekanntmachung des K. Min. d. G. U., u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 24. Dec. 1831, die neue Arzeneitaxe betreffend.**

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arzeneitaxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopöe, die mit dem 1. März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arzeneitaxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse sowohl des Publikums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Min. aufgestellt worden. Nach dieser Arzeneitaxe haben sich die Apotheker des K. Preuß. Staates v. 1. März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtl. dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. (A. XV. 829.)

**4) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 16. Jan. 1832 an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. Einführung der neuen Arzenei-Taxe.**

Nachdem die auf Veranlassung des Min. ausgearbeitete neue Arzenei-Taxe so eben im Drucke erschienen ist, werden der K. Reg. in der Anlage zunächst . . Exemplare derselben, und zwar 1 Exemplar für den Reg. Medizinalrath, 1 Exemplar für die dortige Registratur, und . . Exemplare für die Kreisphhsf. des Reg. Bez. mit dem Auftrage zugefertigt, hiernach die Vertheilung dieser Exemplare zu bewirken, vor Allem aber und auf das Schleunigste die Bekanntmachung des der Taxe vorgedruckten Publikandums[2]) durch das Amtsbl. und event. durch die übrigen dort herauskommenden, hierzu geeigneten öffentlichen Blätter zu veranlassen. Außerdem erhält die K. Reg. beikommend 40 Exemplare der neuen Taxe zum Debit, mit der Aufforderung, diesen durch den bei ihr mit dem Verkaufe der übrigen Medizinalbücher beauftragten Beamten bewirken zu lassen, und denselben anzuweisen, sich hierüber mit dem Rendanten der Medizinalbücher-Kasse, Geheimen Registrator, Hofrath Pauli hier, gehörig zu berechnen. Hinsichts des Debits ist gleichfalls durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die neue Arzeneitaxe das Exemplar zu 10 Sgr. bei dem vorgedachten Beamten der K. Reg., eben sowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen sei.

In Betreff der neuen Taxe selbst wird noch Folgendes bemerkt und bestimmt.

1) Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitri

[1]) Im J. 1824 erschien eine neue Ausgabe der Arzeneitaxe auf Sgr. reducirt.
[2]) S. sub 3.

Digitized by Google

cum, in der Arznei-Taxe, sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmakopöe festgesetzten Bedingungen gestattet sein soll.

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, künstlicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen:

3) Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani,
— Capitum papaveris,
— Chamomillae,
— Cinnamomi,
— Corticum Aurantiorum,
— Croci,
— Glycyrrhizae,
— Ipecacuanhae,
— Mannae,
— Menthae,
— Rhei,
— Rhoeados,
— Senegae,
— Sennae,
— Succi Citri,

ist, statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe des Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Vorstehende, von den Vorschriften der Pharmakopöe abweichende Bestimmungen hat die Königl. Regierung gleichfalls schleunigst durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Apotheker zu bringen.

Für die Blutegel ist kein Preis in der neuen Arzenei-Taxe ausgeworfen, indem es bei der, durch die obwaltenden Lokal-Verhältnisse bedingten, so großen Verschiedenheit der Ankaufspreise dieser Thiere in den verschiedenen Prov. des Staats, unzweckmäßig erschienen ist, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzusetzen. Das Min. hat vielmehr den Beschluß gefaßt, von nun an den einzelnen Reg. die Feststellung des Preises für die Blutegel innerhalb ihrer Departements, mit Rücksicht auf die obwaltenden Orts- und Zeitverhältnisse, zu überlassen. Demgemäß hat die K. Reg. v. 1. März c. ab den offizinellen Preis der Blutegel innerhalb ihres Departements festzustellen und solchen durch das Amtsbl. bekannt zu machen. Es ist hierbei das bisher beobachtete Verfahren, wonach für den Zeitraum vom 1. Mai bis ult. Okt. und v. 1. Nov. bis ult. April besondere Preise festgestellt worden sind, auch fernerhin beizubehalten, jedoch soll es den K. Reg. unbenommen bleiben, Falls in Folge eingetretener, außergewöhnlicher Umstände, eine Abänderung des festgestellten Preises innerhalb dieser Zeiträume für nothwendig erachtet werden sollte, diese, so weit es nöthig, eintreten zu lassen. In jedem Falle aber sind die festgesetzten Preise sowohl, als die darin bewirkten Abänderungen, dem Min. unter näherer Erörterung der Motive, auf welche die festgesetzten Preisbestimmungen sich stützen, jedesmal unverzüglich anzuzeigen.

Da es übrigens die Absicht ist, alljährlich eine neue vollständige Arzenei-Taxe erscheinen, und im Laufe jedes J. die durch die etwa eingetretenen Verhältnisse bedingten Abänderungen derselben außerdem besonders bekannt werden zu lassen, so ist es zur Einreichung dieses Zweckes unumgänglich erforderlich, daß das Min. von dem Stande der Droguenpreise in den verschiedenen Prov. fortwährend genaue Kenntniß besitze.

Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, dafür angelegentlichst Sorge zu tragen, daß von nun an alle und jede Preis-Kourante, welche die in ihrem Departement befindlichen Droguerie-Handlungen und chemischen Fabriken ausgeben, unfehlbar und ungesäumt dem Min. eingereicht werden [1]). (X. XVI. 240.)

5) **Zur Feststellung des richtigen Gesichtspunkts für die Beurtheilung der neuen Arzneitaxe und zur Belehrung der Apotheker auf die von denselben, in Bezug auf die Taxe, beim Min. der ic. Med. Ang. eingereichten Vorstellungen, ward nach der Verfügung desselben vom 28. März 1832,**

[1]) In Folge dieses R. wurden dessen Bestimmungen durch sämmtl. Amtsbl. publizirt.

Digitized by Google

folgende Mittheilung über die der neuen Taxe zum Grunde gelegten Prinzipien an die Reg. zur Vertheilung an die zunächst dabei betheiligten Medizinalpersonen übersendet.

Schon seit längerer Zeit sind von Seiten des Publikums mancherlei Beschwerden über die zu hohen Arzneipreise geführt worden. Es sind diese Beschwerden sogar von den Provinzialständen aufgefaßt worden. Es wurde der bisherigen Arzneitaxe der Vorwurf gemacht, daß dieselbe, ohne die nach Recht und Billigkeit zu fordernde Rücksicht auf das Interesse des Publikums, den Apothekern einen jedes Verhältniß überschreitenden Gewinn gewähre, und man fand für die Richtigkeit dieser Behauptung in der allerdings höchst bedeutenden Steigerung der Preise für die in verschiedenen Gegenden während der letzten Jahre zum Verkauf gekommenen Apotheken, so wie in dem unverhältnißmäßigen Zuströmen neuer Bewerber zu Apotheken-Konzessionen eine nicht in Abrede zu stellende vorzügliche Bestätigung. Benachbarte Landesregierungen wünschten eine Berechtigung der in den Königl. Preuß. Landen bestehenden Arzneitaxe, weil ihnen durch dieselbe einer nach ihrer mit Gründen unterstützten Ueberzeugung zulässige Erleichterung des Publikums erschwert werde. Die Behörden in den westlichen Provinzen machten auf die unverhältnißmäßige drückende Höhe der Arzneitaxe in benachbarten Staaten und auf den Nachtheil aufmerksam, der für die Einwohner und selbst für die diesseitigen Apotheker, welche mit Apotheken im benachbarten Auslande Konkurrenz zu halten genöthigt wären, nothwendig daraus entstehen müßte. Dagegen klagten die Apotheker in den östlichen Provinzen über die Nachtheile, in welche sie, durch erschwerten Bezug der Arzneigegenstände, gegen die übrigen Apotheker versetzt seien. Eine gründliche Revision der Arzneitaxe erschien demnach unerläßlich. Die erste Aufgabe war: die Auffindung der allgemeinen Prinzipien, in welchen die zu erlassende neue Taxe ihre Begründung finden sollte. So unbezweifelt nun auch der Grundsatz feststeht, daß freie Konkurrenz im Allgemeinen das vorzüglichst geeignete Mittel zur Erzielung niederer Preise ist, so laut sich dieserhalb auch die öffentliche Meinung für die größtmöglichste Gewerbefreiheit und daher gegen die besonderen Berechtigungen der Apotheker erklärte, so hat doch den hierauf gerichteten Vorschlägen, in einer solchen Ausdehnung, bei Erwägung anderer in Beziehung auf das Apothekerwesen noch wichtigerer Rücksichten, keine Folge gegeben werden können. Ein solcher Vorschlag ist mit den im Interesse der Sanitätspolizei, zum Besten des Publikums, den Apothekern vom Staate auferlegten, der Spekulation und der Freiheit im Betriebe des Gewerbes sehr lästige Schranken setzenden Verbindlichkeiten unverträglich. Eine frei zu gebende Konkurrenz würde eine gänzliche Umwalzung der gegenwärtigen Verfassung des Apothekerwesens, welche vorzüglich die mögliche Gewährleistung für die Verhütung jeder Gefährdung des Publikums durch Apotheker, denen die erforderliche wissenschaftliche Bildung abgeht, oder durch unrechtlichen Betrieb des Gewerbes, berücksichtigt, nothwendig zur Folge haben. Die Aufrechthaltung der im Allgemeinen als vorzüglich anerkannten Verfassung erheischte daher die fernere Beschränkung der Konkurrenz, und diese bedingt die Nothwendigkeit einer Taxe, deren wesentlicher Zweck die nach gerechten und billigen Grundsätzen zu bewirkende Ausgleichung der hierbei miteinander in Konflikt tretenden Interessen der Apotheker und des Publikums sein mußte. Um dieses zu bewirken, muß die Arzneitaxe den Apothekern, außer der Verzinsung des Betriebskapitals und der Vergütigung sämmtlicher mit dem Betriebe ihres Gewerbes verbundenen Auslagen, einen angemessenen Gewinn gewähren. Der Maaßstab für letztern kann nur von den wirklichen Leistungen des Apothekers entnommen werden. So gerecht und nothwendig es daher ist, daß dem Apotheker, der ein Geschäft betreibt, dessen Leitung seine ganze Thätigkeit in Anspruch nimmt, auch ein Gewinn gewährt werde, welcher seine Subsistenz auf eine seiner Stellung entsprechende Weise sichert, so unbillig würde es sein, wenn bei einem jeden auch noch so unbedeutenden Apothekengeschäft eine gleiche Anforderung an die Taxe gemacht werden sollte Soll einem jeden, auf ein so unbedeutendes Geschäft beschränkten Apotheker, dessen Existenz zur Befriedigung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums andrerseits doch unentbehrlich ist, durch die Taxe seine volle Subsistenz gesichert werden, so würde die Taxe eine Höhe erhalten, bei welcher dem Apotheker, der ein ausgedehntes Geschäft treibt, ein unverhältnißmäßiger Gewinn zufließen würde, an das Publikum aber auf eine unverantwortliche Weise die unbilligsten Zumuthungen gemacht werden müßten. Die Unzulässigkeit eines solchen Grundsatzes ist von jeher anerkannt, und daher auch durch die bestehenden Verordnungen dem Apotheker, der von dem Apothekengeschäfte seine Existenz nicht zu sichern im Stande ist, die Betreibung eines mit dem Apothekerwesen vereinbarlichen Nebengeschäfts nicht untersagt worden. Eben so leuchtet es ein, daß dem Apotheker eine besondere Vergütung für die von ihm zu akquirirende bloße Berechtigung zum Betriebe seines Gewerbes, selbst wenn diese ein Realprivilegium wäre, nicht weiter bewilligt werden könne, indem ein großer Theil der Apotheker in den

Königl. Preuß. Landen, zur Kategorie der Konzessionirten gehörend, im Besitz eines solchen Realprivilegii sich gar nicht befindet, überdies auch die Realprivilegien, eben um das Publikum vor Uebertheuerungen zu schützen, vom Staate unentgeldlich ertheilt worden sind. — Behufs der Ausarbeitung der Taxe wurden in den verschiedenen Provinzen eigene, aus Apothekenbesitzern und Medizinalbeamten gebildete, Kommissionen niedergesetzt, um über die besonderen Prinzipien, welche der neuen Taxe zum Grunde zu legen wären, sich zu berathen, und ihre desfallsigen Vorschläge dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorzulegen. Alle diese Vorschläge sind demnächst der sorgfältigsten Prüfung unterworfen, und, sofern sie dem Hauptprinzip der Taxe, der zu bewirkenden Ausgleichung der hierbei mit einander in Konflikt tretenden Interessen, entsprechend erschienen, bei der Bearbeitung der erlassenen neuen Taxe in Anwendung gebracht worden.

Die hiernach der neuen Arzneitaxe zur Basis dienenden Prinzipien sind im Wesentlichen dieselben, nach welcher die bisherige Arzneitaxe bearbeitet worden ist, jedoch mit Vermeidung derjenigen Fehler, welche nach der übereinstimmenden Beurtheilung der dieserhalb niedergesetzt gewesenen Kommissionen sich in solche eingeschlichen hatten, z. B. des Error dupli bei der Berechnung der Arbeitskosten, indem in der bisher bestandenen Taxe außerdem, daß bei der Feststellung des Grundverhältnisses von 4 zu 10 für die allgemeine Erhöhung der Droguenpreise, die Kosten für Remuneration und Beköstigung des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Personals bereits in Ansatz gebracht waren, auch für die einzelnen Arbeiten noch besondere Entschädigungen ausgeworfen wurden. Es leuchtet ein, daß, wenn für die Ausführung eines bestimmten Geschäftes überhaupt eine Entschädigung gezahlt wird, die einzelnen Verrichtungen nicht noch besonders remunerirt werden können. Es ist daher das allgemeine Verhältniß für die Erhöhung der Einkaufspreise auf 4 zu 8 festgestellt, und außerdem dem Apotheker eine besondere, sehr ausreichende, Vergütigung für alle und jede Arbeitskosten bewilligt worden. Das hierdurch gebildete Grundverhältniß von 1 zu 2 erleidet indeß bei einzelnen Arzneipreisen dadurch eine Modifikation, daß, auf den Vorschlag der hierselbst niedergesetzt gewesenen, aus Apothekenbesitzern und Medizinalbeamten gebildeten Kommission, der Berechnung der Arzneipreise eine Skala zum Grunde gelegt worden ist, der zufolge die an sich theuren Droguen nach niedern, und die an sich wohlfeilern nach um so viel höhern Sätzen erhöht worden sind. Die Skale, welche sich zwischen den Erhöhungssätzen von 4:10 und 4:6 bewegt, und deren Zweck es ist, dem Publikum, und besonders dem ärmern Theil desselben, bei dem Ankaufe der aus theuern Droguen bereiteten Arzneien eine Erleichterung zu gewähren, den Apotheker aber dafür zu entschädigen, durch eine verhältnißmäßige, für die Armen weniger empfindliche, dagegen den Apothekern an kleinen Orten einen nicht unbedeutenden Vortheil gewährende Erhöhung der Preise für die aus wohlfeilern Droguen bereiteten, dabei aber am häufigsten zum Absatz kommenden Arzneien ist, mit besonderer Rücksicht darauf, daß das Grundverhältniß von 1: 2 dabei ungestört gehalten werde, durch die sorgfältigsten Berechnungen ermittelt worden. Ueberdies sind alle die besondern Vergütungen, welche bisher den Apothekern zugestanden waren, als für Fracht und Emballage, für Verlust beim Bearbeiten, Aufbewahren und Dispensiren, und für die bei gewissen Operationen der Zerstörung unterworfenen Geräthschaften u. s. f. auch in der neuen Arzneitaxe den Apothekern ungestört erhalten worden.

Bei der Feststellung der Droguenpreise, welche der neuen Taxe zur Basis dienen, sind nicht die Preisbestimmungen irgend einer besondern Droguerichandlung oder chemischen Fabrik, sondern in Rücksicht darauf, daß die Taxe für die ganze Monarchie Gültigkeit haben soll, Behufs der Ausgleichung der Verschiedenheit der Preise der einzelnen Droguen in den verschiedenen Provinzen, Durchschnittspreise zum Grunde gelegt worden, welche aus der Vergleichung der Preiskourante der vorzüglichsten Droguerichandlungen und chemischen Fabriken der ganzen Monarchie sich ergeben haben. Durch die auf den Grund sorgfältiger wissenschaftlicher und technischer Erörterungen bearbeitete neue Pharmakopöe, ist den Apothekern verstattet worden, mehrere zusammengesetzte Arzneikörper, welche in größerer Quantität, und unter besonders begünstigenden Lokal- und andern Verhältnissen bereitet, wohlfeiler und in gleicher Güte aus chemischen Fabriken bezogen werden können, aus letztern entnehmen zu dürfen. Diese Bestimmung konnte auf die Taxe nicht ohne Einfluß sein, indem es klar ist, daß bei den Bestimmungen der Preise für solche Arzneikörper, deren Bezug aus chemischen Fabriken den Apothekern gestattet ist, auch nur die von ihnen dafür zu zahlenden Fabrikpreise zum Grunde gelegt werden mußten, keineswegs aber dem Publikum die Zahlung der theuern Preise zugemuthet werden konnte, welche diese Arzneikörper erhalten haben würden, wenn solche von den Apothekern selber hätten hergestellt werden müssen. Es gereicht diese Bestimmung den Apothekern, besonders denen, die auf ein kleineres Geschäft angewiesen sind, vielfach zur Erleichterung, und muß in jeder Hinsicht um so mehr gerecht-

fertigt erscheinen, als bei der Bestimmung der Preise solcher Arzneikörper, für deren Echtheit und Reinheit die Bereitung derselben in chemischen Fabriken nicht eine sichere Gewährleistung darbietet, die Verluste, welche mit der Herstellung derselben in der vorschriftsmäßigen Qualität verbunden sein möchten, überall in Anrechnung gebracht worden sind. Die Behauptung, daß die Apotheker hierdurch die Gelegenheit zu chemischen Operationen, zu eignen Fortschritten in der Wissenschaft und Kunst, und zur Bildung ihrer Lehrlinge und Gehilfen verlieren dürften, ist nicht gegründet. Denn ganz dahin gestellt, was von der Mehrzahl der Apotheker in dieser Hinsicht geleistet worden ist, und geleistet werden konnte, so steht es ja den Apothekern nach wie vor nicht allein frei, alle ihre Präparate selbst zu bereiten, sondern es bleibt hierbei auch noch eine hinreichende Quantität von Mitteln ihrer eignen Fertigung vorbehalten, und sie gewinnen selbst durch die ihnen zur Pflicht gemachte Prüfung der chemischen Fabrikate eine Veranlassung, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und chemischen Fertigkeiten zu bewähren, und dadurch zugleich zur Belehrung ihrer Lehrlinge und Gehilfen eine schickliche Gelegenheit. Durch die den Apothekern ertheilte und auf so wenige Präparate beschränkte Befugniß des Bezugs der in Rede stehenden Arzneikörper aus chemischen Fabriken, wird daher die Bildung der Lehrlinge und Gehilfen nicht leiden. Außerdem aber ist nicht zu übersehen, daß nach dem jetzigen Standpunkte der zum Gebiete der Pharmazie gehörenden Wissenschaften und nach den Anforderungen, welche an die Qualifikation des Apothekers in gleichem Maaße, wie an alle übrige Medizinalpersonen gemacht werden müssen, die wissenschaftliche Ausbildung, welche derselbe, neben dem im Betriebe des Geschäfts zu erwerbenden praktisch-technischen Fertigkeiten, in der von ihm abzulegenden Staatsprüfung nachzuweisen hat, ein gründliches Studium erfordert, zu welchem den Pharmazeuten, durch die zu diesem Behuf gestifteten, theils mit den Universitäten verbundenen, theils für sich bestehenden pharmazeutischen Institute, von Seiten des Staates jede Gelegenheit dargeboten wird.

Dies sind die Grundsätze, nach welchen die neue Taxe bearbeitet worden ist, und nothwendiger Weise hat bearbeitet werden müssen, wenn dem Publikum nicht gegründete Veranlassung zu gerechten Beschwerden über unverhältnißmäßige Begünstigung des Apothekerstandes gegeben, und der Anforderung, welche der Apotheker zu machen berechtigt ist, doch auf eine befriedigende Weise genügt werden sollte. Nur einer einseitigen, vom Standpunkte einer einzelnen der hierbei betheiligten beiden Parteien unternommenen Beurtheilung der neuen Arzneitaxe, kann es zugeschrieben werden, daß, während die Apotheker auf eine noch höhere Begünstigung, als ihnen darin zu Theil geworden, Ansprüche machen zu dürfen glauben, das Publikum sich von der andern Seite beklagt, daß die gehegten Erwartungen, rücksichtlich einer Ermäßigung der Arzneipreise, nicht ganz erfüllt seien. Es darf indeß der Ueberzeugung Raum gegeben werden, daß eine vom richtigen Gesichtspunkte ausgehende, durch die Beachtung des besondern Vortheils nicht befangene Prüfung der Arzneitaxe, der Gerechtigkeit und Billigkeit, mit welcher solche verfaßt ist, die gebührende Anerkennung verschaffen wird. Von Seiten der Apotheker läßt sich solches um so mehr erwarten, als selbst in der Festsetzung der Preise, welche die Arzneien durch die emanirte neue Taxe wirklich erhalten haben, die dabei gehegte milde Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der zur Zeit bei vielen Apothekern obwaltenden besonderen Verhältnisse, von solchen leicht erkannt werden kann. — Es finden sich in den der neuen Taxe vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen über die Anwendung derselben noch zwei Bestimmungen, welche, in sofern sie vorzugsweise den Apothekenbesitzern zu Beschwerden Veranlassung gegeben haben, eine besondere nähere Erörterung erheischen, nämlich: 1) die den Apothekern ertheilte Befugniß, bei jedem Rezepte ohne Ausnahme einen Rabatt von 25 pCt. bewilligen zu dürfen. Die Momente, auf welchen die Aufstellung der Taxpreise zunächst beruht, sind vorzugsweise: der Umsatz, die mit dem Betriebe des Geschäftes verbundenen Kosten, als für Miethe und Feuerung, die nach den Anforderungen des Publikums mehr oder weniger auf Eleganz berechnete ganze innere Einrichtung, die für den Einkauf der Arzneiwaaren durch eine in jedem Augenblicke leicht mögliche oder schwierige Beschaffung derselben mehr oder weniger günstigen Ortsverhältnisse; ferner Lohn und Beköstigung des zum Betriebe erforderlichen Personals, und endlich selbst die geographische Lage eines Ortes, indem mehrere inländische Apotheken dadurch, daß sie mit benachbarten ausländischen, zu billigern Preisen verkaufenden Apotheken, Konkurrenz halten müssen, die Bitte auszusprechen veranlaßt worden sind, daß es ihnen verstattet sein möchte, unter der Taxe zu verkaufen. Da nun alle diese Momente nicht allein in der Zeit dem Wechsel unterworfen sind, sondern auch an jedem Orte sich verschiedenartig gestalten, so mußte entweder für jeden Ort eine eigene Taxe entworfen, oder wenn die Taxe für den ganzen Staat Gültigkeit haben sollte, ein Mittel aufgefunden werden, durch welches eine Ausgleichung dieser, durch die verschiedenen Lokalverhältnisse bedingten Differenzen möglich war. Daß die Anfertigung eigener Taxen für die einzelnen Provinzen das Verhältniß der einzelnen Apotheker unter sich nicht ausgleichen würde, daß dieses sich sogar auch nicht

durch eigene Taxen für jeden Ort bewirken läßt, so wie, daß die Anfertigung solcher Taxen unendlich kostbar und weitläufig sein würde, und daß das dadurch nothwendige amtliche Eingehen in die Verhältnisse der einzelnen Apotheker nur auf eine für sie unleidliche Art geschehen könne, ist wohl so klar, daß es keiner weitern Auseinandersetzung bedarf. Durch die Festsetzung verschiedener Taxen für einzelne Distrikte oder Orte würden in der Konkurrenz der Apotheker unter sich alle die Folgen eintreten, die solche von dem Rabatt bis 25 pCt. ohne Grund befürchten. Wenn daher nichts übrig bleibt, als daß nur eine Taxe für den ganzen Staat besteht, so läßt sich bei der sorgfältigsten Prüfung kein anderes Mittel finden, welches unter solchen Umständen geeignet wäre, den Beschwerden des Einen, über die nicht erfolgte Berücksichtigung der besondern Ortsverhältnisse oder über die gegen seinen Willen ihm auferlegte drückende Beschränkung in der Feststellung der Preise, oder zu großer Begünstigung des Andern durch die Arzneitaxe oder den weiteren Anforderungen des Publikums entgegen zu wirken, als die den Apothekern verstattete Bewilligung eines Rabatts bis zu 25 pCt. Indem nun dem eigenen Ermessen des Apothekers überlassen bleibt, ob und in wiefern er, nach Maßgabe der verschiedenen Beschaffenheit aller der erwähnten Momente, von dem ihm gestatteten Spielraum bei der Feststellung der Preise glaube Gebrauch machen zu können, verliert diese Maßregel alles Willkührliche, Drückende und Unangenehme, welches für den Apotheker damit verbunden sein könnte, und erscheint vielmehr als ein Beweis des von der Behörde in die Rechtlichkeit und Billigkeit der Apotheker gesetzten besondern Vertrauens. Es können die von den Apothekern befürchteten nachtheiligen Folgen nur da eintreten, wo mehrere derselben im Debit konkurriren, und ein Theil gewissenlos diese Erlaubniß, ohne in der Sache liegende Gründe, blos zum Nachtheil des andern Theils, sogar mit Anwendung sträflicher Unterschleife, benutzen wollte. Ein solches Benehmen läßt sich nicht voraussetzen, und wird, sollte es sich doch finden, der Strafe nicht entgehen, welche außer der allgemeinen Nichtachtung, auch mit der gesteigerten Aufmerksamkeit auf ein solches Treiben, nach der Strenge des Gesetzes bald folgen wird. Dem rechtlichen Apotheker wird dabei durch zu erlassende nähere Bestimmungen, da, wo sich die Nothwendigkeit mehr herausstellt, zu Hilfe gekommen werden. Zugleich aber soll durch die Bestimmung eines Minimi des Preises, welches beim Rabattiren nicht überschritten werden darf, den Nachtheilen vorgebeugt werden, welche von der bei dieser Veranlassung von mehreren Seiten in Antrag gebrachten Befugniß eines unbedingten Verkaufs unter der Taxe zu befürchten sein möchten. 2) Die Bestimmung, wonach der Apotheker bei Quantitäten der Arzneimittel, deren Preis nach der Taxe weniger als die niedrigste übliche Scheidemünze, mithin weniger als einen Pfennig beträgt, den Preis überall mit einem Pfennige zu berechnen hat. Die bisher bestandene Taxe verpflichtete den Apotheker, bei verschriebenen größeren Mengen, einen bestimmten Rabatt zu geben. Diese Bestimmung ist, indem sie auf schwankenden Prinzipien beruhte, und überhaupt durchaus der erforderlichen Begründung ermangelte, durch die neue Arzneitaxe aufgehoben worden. Hieraus erwächst indeß dem Apotheker ein wesentlicher Vortheil, und es kann danach nicht anders als gerecht und billig erscheinen, wenn man auch im Interesse des Publikums, und namentlich der ärmeren Volksklasse, dem Apotheker die Befugniß genommen wird, für ein Arzneimittel, dessen Preis nach der Taxe den Betrag eines Pfennigs nicht erreicht, bei der Berechnung der verschiedenen Bestandtheile eines Rezeptes, mehr als einen Pfennig in Anrechnung bringen zu dürfen. Zur fernern Beibehaltung eines solchen, von allen Grundsätzen des Verkehrs abweichenden Verfahrens ist aber um so weniger eine Veranlassung vorhanden, als überdies ja dem Apotheker durch die neue Arzneitaxe für allen und jeden Aufwand an Arbeit bei der Dispensation irgend eines Arzneimittels eine besondere angemessene Entschädigung bewilligt wird, und der Fall, daß der ganze Betrag eines Rezepts nur ein Pfennig sei, der Natur der Sache nach, da jederzeit auch Dispensirungskosten berechnet werden, nie vorkommen kann. (Rust, Magazin Bd. 39. S. 331.)

6) Im Jahre 1833 erschien eine neue Taxe mit folgenden allgemeinen Bestimmungen:

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung. In Betreff des zu bewilligenden Rabatts gelten die Bestimmungen, welche in der unterm 12. März d. J. erlassenen Verfügung [1]) in Bezug hierauf festgestellt worden sind.

2) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civilgewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medizinalgewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf drei Pfennige festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab eine solche Vergütigung für den Dis-

[1]) Vergl. sub 7.

Digitized by Google

pensationsverlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupel, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran, berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für welche der Unzpreis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11½ Unzen Medizinalgewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 1 Sgr. 8 Pf. kostet, so kosten 11½ Unzen 18 Sgr. 9 Pf.; eben soviel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche zwischen 11½ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfund, z. B. 20 Unzen verschrieben, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansatze:

12 Unzen kosten 18 Sgr. 9 Pf.
es kosten also 20 Unzen 31 = 3 =

3) Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

4) In allen solchen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verschrieben wird, deren Bereitung eine Filtration oder Coliren erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für Aqua filtrata keine Anwendung [1]).

---

[1]) Hierzu bestimmten nachträglich

α) R. des Min. der G., U. und M. Ang. (Düesberg) an die K. Reg. zu N. vom 26. April 1841. Preis für aqua simplex.

Aus einer Vorstellung des Apothekers N. zu N. hat das Ministerium ersehen, wie die K. Reg. in der von derselben an die Landarmen-Verpflegungs-Inspektion unterm 24. Sept. v. J. erlassenen Verfügung dem ꝛc. N. ernstlich verwiesen hat, daß er für die Anwendung der aqua simplex zur Bearbeitung von Arzeneien, den Preis für aqua communis filtrata berechnet habe.

Unter aqua simplex, welches in die Pharmakopöe gar nicht aufgenommen ist, kann man eigentlich nur aqua destillata simplex, als das, von allen fremden Bestandtheilen möglichst freie Wasser verstehen, welches auch der erforderten gutachtlichen Aeußerung der Kommission zur Revision der Arzneitaxe zufolge, in den meisten Apotheken dafür verabreicht und mit 2 Pf. für die Unze berechnet wird. Wenn ein Apotheker in Rücksicht darauf, daß die Arzenei für Arme verordnet ist, statt dessen aqua communis filtrata anwendet und nach der Vorschrift der Taxe mit 1 Pf. für die Unze berechnet, so handelt er im Interesse der Armen-Anstalt und im Geiste der Pharmakopöe, welche das zuletzt genannte Wasser in allen Fällen angewendet wissen will, wenn aqua communis verordnet worden ist, da Brunnenwasser nur dann genommen werden soll, wenn es vom Arzte ausdrücklich vorgeschrieben ist. —(cf. Pharm. Bor. ed. IV. Fol. 15. und die der Arzneitaxe vorgedruckten Bestimmungen ad 4.)

Die K. Reg. hätte daher statt den ꝛc. N. N. zu rektifiziren, den betreffenden Arzt anweisen lassen sollen, in Zukunft in allen dazu geeigneten Fällen aqua fontana zu verordnen. Nur wenn letzteres geschieht, ist der Apotheker verpflichtet, Brunnenwasser zu nehmen, für welches er dann nichts berechnen darf. (B. M. Bl. 1841. S. 180.)

β) B. des Min. der G., U. und M. Ang. (v. Düesberg im Auftrage) an das K. Med. Kolleg. zu Koblenz v. 31. März 1842, die Taxbestimmung für aqua communis betreffend.

Auf den Bericht vom 5. Febr. d. J., die Taxbestimmung für aqua communis betreffend, wird dem K. Med. Kolleg. Folgendes eröffnet.

Die Pharmakopöa enthält unter der Bezeichnung aqua communis drei Kategorien, nämlich Regen-, Fluß- und Brunnenwasser. Von diesen soll das Regen- und das Flußwasser stets filtrirt werden, und es ist dafür der in der Taxe angegebene Preis von 1 Pfennig für die Unze anzusetzen. Hinsichtlich der Filtration des Brunnenwassers ist keine bestimmte Vorschrift gegeben. Verordnet der Arzt aqua fontana, so muß der Apotheker dasselbe unbedingt nehmen, da die Pharmakopöa vorschreibt: aqua fontana, valde impura, non adhibeatur nisi praescripta fuerit. Ist aber das anzuwendende Brunnenwasser sehr unrein, wie es, nach der Aeußerung des K. Med. Kolleg. dort der Fall ist, so bleibt es dem Apotheker freigestellt, dasselbe zu filtriren und den Preis dafür bei der Taxe des Rezeptes mit 1 Pfennig für die Unze in Ansatz zu bringen; er muß aber alsdann, nach den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ad 5 auf dem Rezepte bemerken, daß er filtrirtes Wasser angewendet und berechnet hat. Bei genauer Befolgung dieser Vorschrift ergiebt die Revision der Rezepte, in welchen Fällen der Apotheker filtrirtes Brunnenwasser genommen hat, und es steht dem Arzte frei, zu bestimmen, ob für die Zukunft ein ähnliches Verfahren beobachtet werden soll oder nicht. Im letztern Falle sind der Bezeichnung aqua fontana die Buchstaben n. f. (non filtrata) hinzuzufügen, um dem Apotheker anzudeuten, daß in keinem Falle filtrirtes Wasser genommen werden soll.

In den meisten Regierungsbezirken hat sich übrigens die feste Regel gebildet, zu

Google

5) In allen Fällen, wo auf dem Rezepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende, Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dieses auf dem Rezepte genau bemerkt werden.

6) Bei allen auf Rezepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Rezepte bemerkt.

Dieselben Prinzipien wurden bei der neuesten Auflage der Arzneitaxe von 1841 beibehalten[1]).

7) Die in diesen Prinzipien in Bezug genommenen Bestimmungen über den Verkauf unter der Taxe sind folgende.

a) Die Ansichten, von welchen man bei der allgemeinen Bestimmung ausgegangen (siehe sub 6 die Position 1), daß die Taxe inne gehalten werden müsse und ein Rabatt nur unter den im R. v. 12. März 1833 vorgeschriebenen Modifikationen erlaubt sei, sind oben sub 5 mitgetheilt. Aehnliche Ansichten waren bereits in dem R. desselben Min. v. 22. Juli 1819 ausgesprochen. (Ann. III. 841.)

b) Das C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. an sämmtl. Reg. vom 12. März 1833 über die Rabattbewilligung der Apotheker lautet:

Das Min. hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen K. Reg. auf die unterm 12. Juni v. J. erlassene C. Verf., betr. die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven bloß zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen, dagegen nur einzelne wenige Apotheker, und auch diese größtentheils nur bedingungsweise, für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. Da die Bestimmung des bis zu 25 Prozent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, so wie dem Publikum, unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arzneipreise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 Prozent unter dem Taxpreis zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen. Das Min. setzt daher hierdurch fest, daß

---

innerlichen Mitteln stets filtrirtes, zu äußerlichen Mitteln dagegen meistens unfiltrirtes Brunnenwasser zu nehmen, wovon natürlich nur ersteres berechnet werden darf.

Wenn bei der Berechnung des Preises eines Rezeptes schon eine Kolirung oder Filtration in Ansatz gekommen ist, so darf, nach der Bestimmung ad Nr. 4 vor der Arzneitaxe, niemals filtrirtes Wasser besonders berechnet werden, weil die fremdartigen Substanzen aus demselben durch die Kolirung oder Filtration bereits mit entfernt worden sind und keine Arbeit zur Berechnung kommen darf, die nicht wirklich verrichtet worden ist. Die Berechnung des filtrirten Wassers fällt also unbedingt fort bei allen Dekokten, Infusionen, Samen-Emulsionen, heißen Salzauflösungen ꝛc., tritt dagegen ein bei Oel-Emulsionen, Extraktauflösungen und einfachen Arzneimischungen. Das Ministerium überläßt dem K. Med. Kolleg., hiernach die zur Sprache gekommenen Spezialfälle zu entscheiden. (Min. Bl. 1842. S. 126.)

[1]) Die Abänderungen der Arzneitaxe folgen mit Rücksicht auf die jährlich erscheinenden Preiscouranten der sämmtlichen Droguerie-handlungen und chemischen Fabriken, welche in Folge des Cirk. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. v. 24. Sept. 1832 im Mai und im Okt. jeden Jahres dem Min. einzusenden sind.

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Konzession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben.

Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokalverhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokalverhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist, und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betr. K. Reg. auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungsanstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguenpreise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billiger Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staatsfonds oder aus Kommunal- oder sonstigen Korporationsmitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höheren Rabatts als 25 Prozent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt ꝛc.

(Ann. XVII. 221. Amtsbl. der K. Reg. zu Stettin 1833 S. 65, 66, zu Frankfurt S. 40, zu Aachen S. 153, zu Köslin S. 90—92, zu Danzig S. 89—91, zu Münster S. 137—139, zu Magdeburg S. 80—82, zu Düsseldorf S. 149. 150, zu Trier S. 151. 152, zu Koblenz S. 142. 143, zu Köln S. 118, zu Arnsberg S. 219—221, zu Minden S. 121, zu Erfurt S. 81, zu Merseburg S. 73, zu Breslau S. 134, zu Liegnitz S. 111. 112, zu Oppeln S. 78, zu Posen S. 219, zu Bromberg S. 320, zu Marienwerder S. 97—99, zu Königsberg S. 114—116, zu Gumbinnen S. 278, zu Stralsund S. 95, zu Potsdam S. 101 [1]).

c) Resol. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an den K. Landrath zu Wiedenbrück, und abschriftlich an die K. Reg. zu Minden v. 24. Nov. 1835, wegen des von den Apothekern bei Arznei-Lieferungen für arme Kranke zu gewährenden Rabatts.

Auf Ihre Vorstellung v. 28. Sept. v. J. wird Ihnen, nach Eingang des auf Erfordern erstatteten Ber. der K. Reg. zu Minden, hierdurch eröffnet, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der C. Verf. v. 12. März 1833 allerdings ein jeder Apotheker bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus öffentlichen Fonds, oder aus sonstigen Korporationsmitteln nach der darüber bestehenden Verfassung bestritten werden, die Höhe des liquidirten Betrages mag sein, welche sie will, zu einem angemessenen Rabatte verpflichtet ist. Es steht mithin den Apothekern des dortigen Kreises die Verweigerung jeden Rabattes bei Lieferung von Arzneien für Kranke, für welche die Kurkosten aus Kommunalfonds berichtigt werden, keineswegs zu. Es kann daher auch nur die Höhe des zu bewilligenden Rabattes in Frage stehen. Da indessen hierüber eine allgemein gültige gesetzl. Bestimmung nicht besteht, so haben Sie mit Ihrem Antrage den von den Apothekern zu gewährenden Rabatt nach Prozenten festzustellen, von der K. Reg. zu Minden der Lage der Sache angemessen ab- und angewiesen werden

[1]) In Betreff des Rabatts an öffentliche Krankenanstalten hatte schon früher das M. v. 8. Juli 1820 dieselben Grundsätze aufgestellt. (Ann. IV. S. 827.)

Digitized by Google

müssen, in dieser Beziehung mit den betreffenden Apothekern ein gütliches Uebereinkommen zu treffen. Sollte aber auf diesem Wege, rücksichtlich der Höhe des zu bewilligenden Rabattes, keine Einigung herbeigeführt werden können, so haben Sie die amtliche Entscheidung der K. Reg. hierüber nachzusuchen, welcher letztern die, durch die verschiedenen obwaltenden Lokalverhältnisse bedingte Verschiedenheit der auf den Betrieb des Apothekergeschäfts zu verwendenden Unkosten an einem Orte, so wie die größere oder geringere Quantität der Lieferung, die mehr oder minder vorhandene Zuverlässigkeit, mit der auf einen bestimmten Absatz gerechnet werden kann, und der von andern Apothekern in der Umgegend in ähnlichen Fällen bewilligte Rabatt, den Maßstab für die Feststellung der Höhe des zu gewährenden Rabatts in einem streitigen Falle gewähren werden.

(Ann. XIX. 1117.)

d) R. dess. Min. (im A. Nikolovius) v. 2. Aug. 1837 an den Apotheker H. N.

Auf Ihre Vorstellung v. 3. v. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die, nach der zurückerfolgenden Anlage von der K. Reg. in Stralsund unterm 25. Aug. v. J. erlassenen Verf. in Betreff des Rabattirens bei dem Verkauf von Arzneimitteln in der Veterinair-Praxis, den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften ganz entspricht, daher es auch hierbei lediglich sein Bewenden behalten muß.

e) Schr. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. General-Postmeister v. 8. März 1838 wegen Bewilligung eines Rabatts bei Arznei-Lieferungen für kranke Postbeamte.

Ew. ꝛc. beehre ich mich, auf das sehr geehrte Schr. v. 21. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß in Gemäßheit der G. Verf. v. 12. März 1833 die Apotheker allerdings verpflichtet sind, bei Lieferungen von Arzneien an solche kranke Postbeamte, für welche die Kurkosten aus der Postkasse bezahlt werden, einen angemessenen Rabatt zu gewähren. Hierbei erlaube ich mir indeß ganz ergebenst zu bemerken, daß in der oben erwähnten G. Verf. den Apothekern zwar gestattet ist, einen höheren Rabatt als 25 pCt. zu gewähren, daß dieser letztere Satz jedoch keineswegs als das Minimum des zu bewilligenden Rabatts festgestellt, die Bestimmung der Höhe des zu gebenden Rabatts vielmehr lediglich dem auf den Grund einer billigen Berücksichtigung der obwaltenden Lokal-Verhältnisse, der Größe der Lieferung u. s. w. mit den Apothekern zu treffenden Uebereinkommen überlassen worden ist. Meines Erachtens dürfte auch dagegen nichts zu erinnern sein, wenn von den Apothekern, zur Sicherung ihres eigenes Interesses gegen mögliche Mißbräuche hierbei verlangt wird, daß diejenigen Rezepte, welche für solche Postoffizianten verschrieben worden sind, für deren Kur die Bezahlung der Kosten aus der Postkasse erfolgt, auf irgend eine Weise mit einer, diesem entsprechenden Bezeichnung versehen werden. (Ann. XXII. 223.)

f) Nach der ganz allgemein lautenden Bestimmung der sub a. gedachten Nr. 1 der allgemeinen Bestimmungen von 1832 erscheint das nachfolgende C. R. desselben Min. v. 1. Aug. 1822 über den Handverkauf von Arzneiwaaren den gegenwärtigen Ansichten nicht mehr entsprechend.

Es ist von mehreren Apothekern darüber Beschwerde geführt worden, daß nach der V. v. 19. Jan. d. J. auch bei dem Handverkauf von ihnen die Arznei-Taxe befolgt werden solle. Wann nun gleich von dieser V. im Allgemeinen nicht abgegangen werden kann, so will das Min. doch gestatten, daß alle diejenigen Arzneimittel, mit welchen nach den bestehenden G. auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, hievon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern frei steht, diese Mittel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen. Dagegen hat aber auch die K. Reg. alles Ernstes darauf zu sehen, daß die Droguisten und Materialisten, die über den Umfang ihres Gewerbes bestehenden V. sorgfältig beobachten und die Kontravenienten nachdrücklich bestraft werden.

Uebrigens ist es unbedenklich, daß die chemischen Fabrikanten in Hinsicht des Verkaufs ihrer Präparate in die Kategorie der Droguisten gehören, und sich daher den gleichen G. unterwerfen müssen.

(A. VI. 766.)

## Viertes Kapitel.

## Die Gebühren der Apotheker als Sachverständige.

Hierüber vergl. oben S. 130. Position 12. Note der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte und die bisher ungedruckte K. O. vom 17. Juli 1841, nebst R. vom 28. Juli 1841, welche den Apothekern,

Digitized by Google

die zu Apotheken-Visitationen zugezogen werden, statt der bisherigen 1½ Thlr., 2 Thlr. Diäten zuspricht, ebend. S. 134.

## Fünftes Kapitel.

## Von den Rechten der Apotheker im Konkurse, in Ansehung ihrer Handelsbücher und in Beziehung auf das Wechselrecht.

### I. Vorrecht des Apothekers im Konkurse.

Das L. R. bestimmt II. 8. §. 472.

Apotheker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Kredit gereichten Arzeneien, das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht [a]).

Die betreffenden Vorschriften der Konk.-O. s. oben S. 469.

### II. Rechte der Handelsbücher der Apotheker.

1) Das L. R. bestimmt II. 8. §. 473. „Die von den Apothekern nach

---

[a]) Zu erwähnen ist hierbei, daß eine Pflicht der Apotheker, Kredit zu geben, durch das folgende Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 29. Febr. 1832, nicht anerkannt wird. Ungeachtet der Bestimmung des K. Ober-Collegii medici et sanitatis, d. d. Berlin, d. 14. Febr. 1804*):

daß es von einem jeden Apotheker abhänge, ob er überhaupt auf Kredit verkaufen will, und es eine der nützlichsten Verbesserungen für sie sein würde, wenn sie sich dahin vereinigten, das jahrelange Kreditiren nicht mehr stattfinden zu lassen, welches ihnen nirgend durch ein G. zur Pflicht gemacht worden sei, und also keinesweges verlangt werden könne, vielmehr lediglich durch ihre Konvenienz unterhalten werde,

haben mehrere Apotheker aus Unbekanntschaft mit dieser Bestimmung oder aus Bequemlichkeit fortgefahren, die auf ärztliche Verordnungen von ihnen bereiteten Arzneimittel unbedingt zu kreditiren, während andere, im Zweifel über diesen Gegenstand, zu Anfragen und Anträgen bei uns sich veranlaßt gefunden haben.

Zur Beseitigung jedes Anstandes wird nachstehende Verf. des K. M. d. G., U. u. M. Ang. v. 18. Mai 1821, diesen Gegenstand betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es ist ganz unbedenklich nach den bestehenden Gesetzen, daß die Apotheker Kredit zu geben so wenig genöthigt werden können, wie jeder andere Handeltreibende, und daß sie keine größere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeldlich Arzenei verabfolgen zu lassen, als jeder dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arzenei nöthige Geld vorzuschießen. Auch in dieser Beziehung kann die Fürsorge für die Unvermögenden nicht einzelnen Individuen aufgebürdet werden, sie bleibt vielmehr auch hier Gegenstand der Armenpflege.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung v. 10. April 1821, die ärztliche Behandlung erkrankter Armen betreffend, wird bemerkt, daß, so wie jeder Arzt und Wundarzt verpflichtet ist, im Falle dringende Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hilfe, auf Anrufen die erste Hilfeleistung dem Kranken ohne Anstand zu gewähren, auch der Apotheker verbunden ist, die für diesen Fall erforderlichen Arzneimittel, ohne die Bezahlung zur Bedingung zu machen, verabfolgen zu lassen. Demnächst aber muß der Apotheker, gleich dem Arzte, resp. Wundarzte, wenn sie wegen Bezahlung Anspruch an die Gemeinde machen wollen, die Ortsbehörde darüber befragen, ob der Kranke aus Armen- oder Gemeindefonds ferner behandelt werden soll. In diesem Falle hat der Apotheker zur Fortsetzung der Kur die verordneten Arzneimittel auf Rechnung der betreffenden Kasse zu verabreichen, und demnächst zu liquidiren. Im Gegentheil ist es der Obrigkeit zu überlassen, dem §. 4. der angezogenen V. gemäß, angemessene andere Vorkehrungen zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen zu treffen.

(A. XVI. 249.)

---

*) Vergl. dies unten sub II.



Digitized by Google

kaufmännischer Art geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher."

Ueber die Rechte und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher bestimmt das L. R. II. 8. §§. 562 ff., welche, so weit sie hier von Einfluß, festsetzen:

§. 562. Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen.

§. 563. Diese Beweiskraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

§. 564. Bei Anlehnen und Bürgschaften; wegen eingebrachten Vermögens der Ehefrauen, und anderer Geschäfte haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andere Privatverzeichnisse.

§. 565. Wenn auch dergleichen Forderungen (§. 564.) mit dem Handlungsverkehr in Beziehung oder Verbindung stehen: so können dennoch, sobald sie nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehr entsprungen sind, die Handlungsbücher als Beweismittel dabei nicht gebraucht werden.

§. 566. Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben: so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt sein.

§. 567. Mit dem Hauptbuche zugleich müssen, nach dem Verlangen des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

§. 568. Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

§. 570. Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind beiderlei Bücher gehörig geführt: so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

§. 571. Finden sich aber gegen das Eine von beiden Büchern erhebliche Ausstellungen: so hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, so lange Beweiskraft, als das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt ist.

§. 572. Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden; wenn durch Geständniß oder sonst, bereits ausgemittelt ist, daß die Waaren geliefert worden.

§. 573. Alsdann kann die Zeit der geschehenen Lieferung; der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollen, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

§. 574. Auch über den Umstand: ob die Lieferung unmittelbar an den Beklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten, Handwerker, u. s. w. geschehen sei, ist der Beweis aus den Handlungsbüchern zulässig.

§. 575. Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen, der kein Kaufmann ist, in jedem Falle nur einen halben Beweis.

§. 576. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht geschwächt, oder aufgehoben: so muß der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden [1]).

§. 594. In Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte, ist die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine bestimmte Frist eingeschränkt.

§. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuchs nur Fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers.

§. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat ein Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises.

§. 597. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem schriftlichen Kontrakte, zu klagen.

§. 598. Auch die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche durch Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königl. Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt ist.

§. 599. Ein solcher Protest muß aber vor Ablauf des Jahres (§. 596.) vor Gerichten, oder vor einem Justizkommissario und Notario eingelegt werden.

§. 600. Der Kaufmann muß dabei die Entfernung des Abnehmers außerhalb der

---

[1]) Die folgenden §§. handeln von Handlungsbüchern der Handlungssocietäten, der Juden ꝛc.

Digitized by Google

Königl. Lande beschränken, oder an Eidesstatt erklären, daß er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht hat erforschen können.

§. 601. Er muß ferner sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen.

§. 602. Durch den solchergestalt aufgenommenen Protest wird die Beweiskraft des Handlungsbuchs bis auf Fünf Jahre vom Dato desselben erhalten; und sie kann auch nachher, von Zeit zu Zeit, durch Wiederholung des Protestes verlängert werden.

§. 603. Durch einen dergleichen Protest kann ein Kaufmann die Beweiskraft seines Handlungsbuchs, auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns, über die §. 595. bestimmte Frist verlängern.

§. 604. Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, daß die Beweiskraft seiner Handlungsbücher erloschen ist, seiner Forderung selbst noch nicht verlustig.

§. 605. Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet, oder ausgerissen: oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden,

§. 606. Eben das findet Statt, wenn der Kaufmann, bei Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheile abzielen.

§. 607. Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art, und sind deren mehrere: so muß nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen beurtheilt werden: ob dieselben so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

§. 608. Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides, oder falschen Zeugnisses überführt; oder eines anderen seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens durch Urtel und Recht schuldig; oder für unfähig, einen Eid zu schwören, erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

§. 609. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder muthwilligen Bankrut gemacht hat. (Tit. 20. Absch. 14.)

§. 610. Ist er nur eines fahrläßigen, oder unbesonnenen Bankruts schuldig befunden worden: so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden.

§. 611. Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird: so geht die Beweiskraft seiner Bücher auf immer verloren.

§. 612. Wird jedoch erwiesen, daß er bloß wegen Untreue, oder Unordnung eines seiner Handlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten habe: so ist die Beweiskraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt.

§. 613. Aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden.

**Ueber das Verfahren bei Prüfung, ob die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt, giebt die Ger. O. I. 10. §§. 165 bis 168. die weiteren Vorschriften.**

**2) Dieses kaufmännische Recht, die Handelsbücher betreffend, findet keine Anwendung auf bloße Vermerke der Apotheker auf reiterirten Rezepten, die vielmehr bloß den Werth von Privatvermerken haben. Es bemerken hierüber:**

**a) Das R. des Ob. Medizinal-Departem. v. 22. Septbr. 1808 an das Ob. Kolleg. med. et sanit.**

daß der eigene Vermerk des Apothekers über die Reiteratur auf dem Rezepte nichts beweise, bei, indem die Gesetze, wenn sie gleich den Büchern der Apotheker mit den Handlungsbüchern der Kaufleute gleiche Glaubwürdigkeit beilegen (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 478.), doch solchen Privat-Annotationen nirgends Beweiskraft verliehen haben. Es sei schon ein Vorzug der Apotheker, daß der Besitz des Originalrezepts sie berechtigte einmal für dasselbe die Bezahlung zu fordern, ohne daß sie die wirkliche Verabfolgung der Medizin an den Patienten nachweisen dürfen.

In Folge dessen verfügte das Kollegium medicum et sanitatis:

**b) in dem Publikandum, die Reiteratur der Rezepte betreffend, vom 13. Okt. 1803.**

Die Apotheker haben bisher die Meinung gehabt, daß es zum Beweis, daß ein Rezept mehr als ein Mal gefertigt worden, nur ihrer eigenen Privatanmerkung darauf bedürfe. Da aber ihren Annotationen dieser Art die Beweiskraft nirgends beigelegt ist, auch über die Richtigkeit solcher Noten auf erhebliche Zweifel entstanden sind, so wird

in Folge der Verfügung eines hohen Medizinaldepartements vom 22. Sept. d. J. festgesetzt, daß künftig die Apotheker in den Königl. Landen die jedesmalige Wiederholung der Rezeptsverfügung durch eine Note des Arztes oder des Empfängers auf die Signatur, wobei der Arzt nur das Wort „Reiteratur“ mit Beifügungdes Datums und seines Namens gebrauchen darf, bescheinigen, auch diese Signaturen dem Originalrezepte beifügen sollen. — Uebrigens haben sich die Aerzte, oder wer sonst Rezepte zu verschreiben befugt ist, auch ihrerseits nach der vorstehenden Anweisung zu richten.

Auf eingehende Gegenvorstellungen erließ:

c) das Ob. Kolleg. med. et san. folgendes Publ. v. 14. Febr. 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Unsern ꝛc. Es ist ein ganz falscher Gesichtpunkt, aus welchem Ihr die, wegen gehöriger Nachweisung Eurer für Lieferung der Arzneien entspringende Forderungen ergangene Verordnung in Eurer Eingabe vom 27. Decbr. pr. betrachtet; indem der Erfolg dieser Maaßregel, weit entfernt, nachtheilige Folgen für euch haben zu können, vielmehr vorzüglich auf Eure eigene Sicherheit mit gerichtet ist. Es giebt überdies kein anderes Mittel, die Richtigkeit Eurer Forderungen für gelieferte Medikamente vor Gericht zu beweisen. Denn daß hierzu Belege nöthig sind, und die eigne Angabe des Apothekers bei Festsetzung der Rechnungen nicht ausreichen kann, werdet Ihr selbst einsehen, und Euch nicht ein Vorrecht anmaßen wollen, was keinem einzigen Staatsbürger beigelegt worden ist. Wenn Ihr Euch aber wegen Eurer Forderungen, und besonders der Glaubwürdigkeit derselben, mit den Kaufleuten in eine Kategorie stellen wollt, so seid Ihr hierunter im Irrthum, indem diese paraphirte und gestempelte Bücher zu halten verpflichtet sind. Ein Gleiches auch von den Apothekern zu verlangen, würde für dieselben eine große Last sein; dagegen ist es viel leichter durch Sammlung der Reiteraturen den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Ueberdies kann diese neue Vorschrift für Euch um so weniger beschwerlich sein, als Ihr ohnehin durch die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Okt. 1801, S. 19. Tit. 9, angewiesen worden seid, kein wichtiges und bedenkliches Medikament ohne Reiteratur des Arztes verabfolgen zu lassen. Die größere Anzahl der Medikamente gehört aber zu solchen, und das Asserviren der Reiteraturen erfordert nur einige geringe Mühe. Uebrigens hängt es von einem jeden Apotheker ab, ob er überhaupt auf Kredit verkaufen will, und würde es eine der nützlichsten Verbesserungen für Euch sein, wenn Ihr Euch dahin vereinigtet, das Jahre lange Kreditiren der Medikamente nicht mehr stattfinden zu lassen, welches Euch nirgends durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht worden ist, und also keineswegs verlangt werden, vielmehr lediglich durch Eure Konvenienz unterhalten wird. Wenn Ihr aber die Bequemlichkeit dieser Verkaufsart beibehaltet, so müßt Ihr Euch auch den gesetzlichen Vorschriften wegen Bescheinigung Eurer Forderungen für gelieferte Medikamente unterwerfen, und geschieht es auf Eure eigene Gefahr, wenn Ihr ohne vorschriftsmäßige Reiteraturen Medikamente verabfolgen laßt; indem Unser Oberkoll. med. et sanit. bei Festsetzung Eurer Rechnungen diese Belege durchaus fordern muß, wenn es sich nicht selbst verantwortlich machen will. Sind ꝛc.

d) In Gemäßheit eines R. des Min. des J., vom 29. Nov. 1810 kommen diese Vorschriften seitdem weniger strenge in Anwendung. (Knape, Ann. der Staats-Arzneikunde Bd. 1. Thl. 3. S. 536—544.)

e) Bekanntm. der K. Reg. zu Merseburg. Bescheinigung der Reiteraturen in den Arzneirechnungen.

Obgleich schon in unserer V. vom 28. April 1818 (Nr. 93. des Amtsbl. d. J.) in Gemäßheit einer frühern höhern Orts erlassenen Verf. vom 13. Okt. 1803. die Apotheker angewiesen sind, die Reiteraturen der Rezepte, die nur dadurch in den zur Festsetzung eingereichten Arzneirechnungen Beweiskraft erhalten können, von den Medizinalpersonen bescheinigen zu lassen, so kommen doch noch immer Rechnungen ein, wo diese Anweisung außer Acht gelassen ist. Wir bringen es daher den Apothekern in Erinnerung, daß die Reiteraturen der Arzneien auf den Signaturen der verbrauchten und wieder in gleicher Art verlangten Mittel, oder auf Kopieen der früheren Arzneiformeln, von dem Arzt oder Empfänger bescheinigt sein müssen, wenn sie bei Festsetzung von Rechnungen beachtet werden sollen. Doppelt nöthig wird die Bescheinigung des Arztes wenn die Bestimmung der Ap. O. v. 11. Okt. 1801 S. 19. Anwendung findet, wonach die von approbirten Aerzten und Wundärzten verschriebenen Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam movendia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Mittel enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andern Mal nicht wieder gemacht werden sollen, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt,

den Kod zuziehen können. Verabfolgte Materialwaaren, als Zucker, Wein, Gewürz für die Haushaltung, Farbeartikel u. s. w., müssen von Apothekern, welche damit handeln, nicht in ihre Arzneirechnungen aufgenommen werden, da sie kein Gegenstand ihrer Festsetzung, und ihre Preise nicht nach der Arzneitaxe zu beurtheilen sind.
(A. Bl. 1830 S. 156.)

### III. Das Wechselrecht der Apotheker.

Das L. R. bestimmt II. 8. §. 477: „Auch in Ansehung des Wechselausstellens genießen die Apotheker die Rechte der Kaufleute."

Es sind somit den Apothekern die wesentlichsten Rechte der Kaufleute beigelegt. Diese Rechte verbleiben ihnen als besonders verliehene Privilegia, auch dann, wenn sie den kaufmännischen Korporationen nicht beitreten. Dies bemerken von den Statuten, welche in den größeren Städten für die kaufmännischen Korporationen gegeben sind, obgleich sie den Besitz der kaufmännischen Rechte ausdrücklich von dem Eintritte in die Korporation abhängig machen, doch in Betreff der Apotheker das Statut für Stettin v. 15. Nov. 1821 §. 11. (G. S. 1821. S. 194.) und für Magdeburg v. 9. April 1825 §. 7. (G. S. 1825 S. 25.) Sie sagen:

„Apothekern verbleiben ihre gesetzlichen Rechte, wenn sie auch nicht Mitglieder der Korporationen sind, jedoch nur in sofern sie keine kaufmännische Geschäfte treiben." Durch den letzten Satz wird angedeutet, daß wenn der Apotheker kaufmännische Geschäfte treibt, er gleichfalls in die Korporation treten müsse. In den anderen Statuten ist ihrer nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch muß man auch dort annehmen, daß ihre gedachten kaufmännischen Rechte von ihrem Eintritte in die Korporation nicht abhängen. Dies nehmen auch die folgenden R. an.

Resolut des Min. d. Handels v. 25. Decbr. 1820 an Herrn N.

In Folge ihrer Vorstellung vom 26. Okt. d. J. betr. die Wechselfähigkeit der Fabrikinhaber, Apotheker, Wein- und Buchhändler hierselbst, wird ihnen in der Anlage Abschrift eines auf diese Angelegenheit sich beziehenden Schreibens des K. Justizministerii v. 11. d. M. mitgetheilt. Das Ministerium des Handels ist mit dem wesentlichen Inhalte dieser Zuschrift einverstanden und erachtet demgemäß die hiesigen Fabrikunternehmer als solche auf den Grund der Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 414. nicht verpflichtet, der Korporation der Kaufmannschaft beizutreten, sondern hält dieselben zur Ausübung der ihnen zustehenden kaufmännischen Rechte auch ohne diesen Beitritt für befugt. Ein Gleiches gilt von den Apothekern. Wenn aber Fabrikunternehmer, wie die mehrsten in Berlin, mit dem Betriebe der Fabrik oder neben demselben, wirklich Handelsgeschäfte treiben, oder offene Läden zum Verkauf ihrer Fabrikate halten, mithin in die Kategorie der Kaufleute gehören, so müssen sie sich den Besitz der kaufmännischen Rechte durch den Eintritt in die Korporation erhalten, und können dieser Aufforderung nur dann durch die Behauptung begegnen, daß sie als Fabrikunternehmer zur Ausübung jener Rechte bereits befugt wären, wenn sie ihre bisherigen Handlungsgeschäfte aufgeben und sich fernerhin auf den bloßen Betrieb ihrer Fabriken beschränkten.

Anlage a.

Ew. Exc. sind nach Dero geehrtestem Schreiben v. 13. v. M. mit den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft der Meinung:

daß nach Emanirung des Statuts v. 2. März d. J. Fabrikinhaber, Apotheker, Buch- und Weinhändler hierselbst, nicht mehr, wie früher vermöge der Bestimmung in den älteren Gesetzen, wechselfähig bleiben, sondern deren Wechselfähigkeit vom Eintritt in die Korporation der hiesigen Kaufmannschaft abhängig sei.

Was die Buch- und Weinhändler anlanget, so bin ich mit Ew. Exc. einverstanden, da solche wirkliche Kaufleute sind. Dagegen kann ich in Absicht der Fabrikunternehmer und der Apotheker dem geäußerten Sentiment nicht beipflichten. Bereits nach dem A. L. R. Thl. II. Tit 8. §. 480. hat der Grundsatz gegolten,

daß an Orten, wo Kaufmanns-Innungen für sämmtliche Kaufleute, — im Gegensatz der im §. 482. erwähnten Innungen für besondere Arten von Kaufleuten — bestanden, nur diejenigen, welche darin aufgenommen sind, die Rechte eines Kaufmanns gehabt haben.

Nichtsdestoweniger haben auch damals selbst an solchen Orten, wo der §. 480. zu

Anwendung gekommen, die Unternehmer der Fabriken, in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, nach §. 483. kaufmännische Rechte, und die Apotheker nach den §§. 473 und 474. die darin näher bestimmten kaufmännischen Rechte genossen, ohne daß dieser Genuß von dem Beitritt zur Kaufmanns-Innung abhängig gewesen wäre. Es ist aber offenbar nicht die Absicht gewesen, der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, bei diesem Punkte noch mehr Zwangsrechte durch das Statut v. 2. März. d. J. zu ertheilen, als die allgemeinen Kaufmannsinnungen nach §. 480. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. dessen hatten, und deshalb können, nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung den Fabrikunternehmern und Apothekern, auch wenn sie der Korporation der hiesigen Kaufmannschaft nicht beigetreten sind, die kaufmännischen Rechte unter den in den §§. 483. 473 und 474 enthaltenen Beschränkungen nicht abgesprochen werden. Auch würde eine abändernde Bestimmung äußerst bedenklich sein, da die Fabrikunternehmer sich in allen auswärtigen Staaten, und nicht weniger in Preußen, stets der Immunität vom Zunftzwange zu erfreuen gehabt, und solche auch bedürfen; die Apotheker aber, wenn sie auch gewisse kaufmännische Rechte nicht entbehren können, doch immer keine Kaufleute sind, und nicht weniger bei ihrer Bildung, als bei dem Betriebe ihres Geschäfts, in Beziehung auf ihr Interesse und auf dasjenige des Staats ganz andere Rücksichten, als bei den Kaufleuten zu beachten sind. Jedenfalls ist die Sache nicht zu einer Anweisung der Gerichte durch mich angethan. Da, wo es nicht klar auf administrative Maaßregeln bei der Justizverwaltung, sondern auf Entscheidung über materielle Rechte der Partheien ankommt, sind die Gerichtsbehörden so berechtigt, als verpflichtet, die bestehenden Gesetze nach ihrer eigenen Ueberzeugung anzuwenden. Es muß mithin die Interpretation des Statuts v. 2. März d. J. entweder den Gerichten überlassen, oder eine autentische Interpretation Seiner Majestät des Königs eingeholt werden, doch bin ich aus den oben angeführten Gründen der Meinung, daß zu letzterer kein Grund eintritt. Berlin, den 11. Dec. 1820.

(Akt des Inst. Min. Gen. W. Nr. 8. Vol. 1. Fol. 384. Ergänzung zu L. R. II. 8. Bd. 4. S. 761.)

Späterhin ist auch bestimmt worden — vergl. die K. O. v. 11. Juni 1826 im Abschn. V. Kap. 7., Abgaben der Apotheker —, daß sie die Gewerbesteuer vom Handel (Litt. A.) zu lösen haben, woran die kaufmännischen Rechte geknüpft sind.

### Sechstes Kapitel.

### Das Verhältniß des Apothekers zur Kommune in Beziehung auf die Annahme städtischer Aemter.

Vergl. die betr. Bestimmungen in dem Absch. von den Rechten der Medizinalpersonen. (Oben S. 435.)

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Pflichten des Apothekers.

### Einleitung.

Die Pflichten der Apotheker sind in den betreffenden organischen Gesetzen und zwar in dem Medizinal-Edikt von 1725 in den §§. 3. 5. 6. 7. (vergl. oben S. 22. und 23.), ferner im L. R. II. 8. §§. 464 bis 471. und in der Apoth. Ordn. von 1801 im Tit. III. (siehe oben) vorgeschrieben. Es sind dies nach diesen und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften die folgenden.

### Erstes Kapitel.

### Von den Pflichten bei Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst.

I. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt[1]).

Schon im J. 1726 erschien eine Landespharmakopoe für den preuß. Staat unter dem Titel: Dispensatorium Borusso-Brandenburgicum und

[1]) Vergl. hierüber im Allgem. Tit. III. §. 1. der Apoth. O. v. 1801. oben.

Digitized by Google

die Med. Taxe von 1749 und einen Anhang zu derselben. Umgearbeitet erschien 1781 dieselbe als: Dispensatorium regium et electorale Borusso-Brandenburgicum; juxta quod in provinciis regiis et electoralibus medicamenta simplicia et composita praeparanda. Auspiciis sacrae Regiae Majestatis Borussiae cura et opera regii Collegii medici superioris denuo editum, revisum, emendatum et auctum, Berol. 1781, 139 Quartseiten. Die Arzneiformeln der Pharmakopoe sind hier auf die wirksameren beschränkt, es ist eine kurze Uebersicht der Materia medica gegeben, und eine Nachweisung derjenigen Droguen hinzugefügt, welche in den Apotheken der größeren und der kleineren Städte vorräthig gehalten werden sollen. Dieselben Abtheilungen, ferner eine Zusammenstellung der ältern und neuern pharmazeutischen Nomenklatur und ein alphabetisches Register, enthält die dritte vom Ober-Kollegio-Medico besorgte Ausgabe der allgemeinen Landespharmakopoe: Pharmacopoea Borussica cum gratia et privilegio sacrae regiae Majestatis. Berol. 1799, auf 216 Quartseiten, ein allgemein als zweckmäßiges, dem neuern Zustande der ärztlichen Wissenschaften angemessenes Werk anerkannt. (Wegen d. Jahreszahl siehe Augustin.

Sämmtliche Apotheker wurden in der revidirten Apothekerordnung Tit. 3. §. 1. angewiesen: sich bei Anfertigung der pharmazeutischen Präparate an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und sich dabei keine willkührlichen Abweichungen erlauben.

Im Jahre 1813 erschien eine Umarbeitung unter dem Titel: Pharm. Borussica. Editio tertia ementata. Berol. 1813, auf 208 Oktavseiten und 1827 die vierte Ausgabe auf 387 Oktavseiten. Es werden in dieser die in der dritten Ausgabe aufgeführten Medikamente übergangen, welche unwirksam oder auch leicht dem Verderben unterworfen sind, die Kennzeichen der Echtheit der einfachen Mittel, und die beste Art, sie aufzubewahren, bemerkt, auch solche Präparate, welche die Apotheker echt aus chemischen Fabriken beziehen, und selbst ohne Gefahr und Nachtheil nicht bereiten können, unter den anzukaufenden Mitteln aufgeführt, doch unter der Bestimmung, daß die Apotheker für ihre Beschaffenheit verantwortlich bleiben. Für einige Präparate ist eine sorgfältigere und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechendere Bereitungsart vorgeschrieben. Der erste Theil des Werkes enthält die Mittel, welche in den Apotheken immer vorräthig sein müssen, und dessen erste Abtheilung die Simplicia und die aus chemischen Fabriken zu beziehenden Mittel, die zweite Abtheilung aber die Offizinalformeln für die vorräthig zu haltenden Composita und Praeparata. Diese müssen vom Apotheker selbst bereitet sein. Der zweite Theil des Werks enthält die Mittel, welche nicht immer vorhanden zu sein brauchen, weil sie von Aerzten nur selten verlangt, und schnell bereitet, und nicht lange aufbewahrt werden können. Von den Compositis und Praeparatis unter diesen Mitteln ist auch die Bereitung angegeben, ohne daß die Aerzte an diese Formulare gebunden sind. Auf die sorgfältigste Verwahrung der Gifte ist aufmerksam gemacht. Von den heroischen Mitteln sind die höchsten Dosen angegeben. Sollte der Arzt eine höhere Dosis verschreiben, so darf der Apotheker dieselbe nicht dispensiren, wenn der Arzt nicht ein Zeichen (!) beifügt, um den Apotheker zu unterrichten, daß er absichtlich so viel von dem Mittel verordne. Für das Medizinalgewicht ist eine besondere Berechnung beigegeben. Die in der dritten Ausgabe der Pharmakopoe gebrauchten Benennungen der chemischen Präparate sind beibehalten, jedoch auch die ältern und

Digitized by Google

die neuesten nach dem Berzelius'schen Systeme beigesetzt, wie die englische, die Pariser, die schwedische, österreichische und baiersche Pharmakopoe sie angenommen haben. Dieser nicht gesetzlich eingeführten vierten Ausgabe der Pharmakopoe folgte im Jahre 1829 die fünfte.

Ueber diese bestimmen:

1) Die Bekanntmachung des Königl. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Hufeland im Auftr.) vom 29. Juli 1827. Debit der neuen Preuß. Landes-Pharmakopoe.

Der Druck der neuen preuß. Landes-Pharmakopoe, deren Bearbeitung das Min. veranlaßt hat, ist nunmehr beendigt. Dieselbe ist demnach von jetzt an für den Preis von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die Plahn'sche Buchhandlung hierselbst.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen annoch bestimmt werden wird.

(Ann. XI. 777.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) vom 19. Dec. 1831, an sämmtl. K. Reg. und des Pol. Präs. hierselbst. Einführung der neuen K. Preuß. Landespharmakopoe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juli 1827, die im Drucke erschienene neue Ausgabe der K. Preuß. Landes-Pharmakopoe betr., wird hiermit der 1. März k. J. als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen. Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten Statt, für welche dieser Termin bis zum 1. August k. J. hinausgesetzt wird.

Die K. Reg. hat diese Verordnung durch die Amtsbl. und übrigen öffentlichen Blätter der Prov. bekannt zu machen, und über die pünktliche Befolgung derselben bei den Statt findenden Apotheken-Visitationen, so wie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältigst zu wachen. (A. XV. 828.)

Demgemäß verfügten dann auch die Reg. durch die Amtsblätter [1]).

3) In Betreff einzelner Arzneimittel verfügten (sub a—d) vor Edition der neuesten Landes-Pharmakopoe:

a) C. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 26. Mai 1821. Ammonium carbonicum.

Das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden. Diese für die menschliche Gesundheit so gefährliche Verunreini-

---

[1]) Die neueste Pharmacopoea militaris erschien 1841, (vorher 1790, 1805, 1828), sie wurde den Civil-Med. Personen durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 21. Aug. 1841 bekannt gemacht:

Amtsbl. der K. Reg. zu Aachen, vom 31. Sept. 1841; der K. Reg. zu Arnsberg, v. 15. Sept. 1841; der K. Reg. zu Breslau, v. 9. Sept. 1841; der K. Reg. zu Koblenz, v. 15. Sept. 1841; der K. Reg. zu Köln, v. 12. Sept. 1841; der K. Reg. zu Köslin, v. 28. Sept. 1841; der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 22. Sept. 1841; der K. R. zu Erfurt, v. 9. Sept. 1841; der K. Reg. zu Frankfurt, v. 6. Sept. 1841; der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 16. Sept. 1841; der K. Reg. zu Liegnitz, v. 13. Sept. 1841; der K. Reg. zu Magdeburg, v. 8. Sept. 1841; der K. Reg. zu Marienwerder, v. 11. Sept. 1841; der K. Reg. zu Merseburg, v. 13. Sept. 1841; der K. Reg. zu Münster, v. 13. Sept. 1841; der K. Reg. zu Oppeln, v. 9. Sept. 1841; der K. Reg. zu Stettin, v. 21. Sept. 1841; der K. Reg. zu Stralsund, v. 14. Sept. 1841.

Eine Pharmakopoe für Thierärzte wurde für die Roßärzte der Armee entworfen, und mittelst V. des ersten Departements des Kriegsministerii vom 30. August 1819 zur Anschaffung für alle Kavallerie-Regimenter bestimmt, die hat den Titel: Neue Pharmakopoe für Thierärzte. Eine Auswahl der einfachsten, brauchbarsten und wohlfeilsten Arzneimittel für die größern Hausthiere, entworfen von C. K. Schubarth. Berlin, 1820.

Digitized by Google

gung macht es nothwendig, die K. Reg. aufzufordern, durch das Amtsbl. die Apotheker Ihres Bezirks vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels zu warnen, auch die Visitations-Kommissarien und Physiker hierauf besonders aufmerksam zu machen, und diejenigen Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig haben sollten, nach den Gesetzen zu bestrafen. (X. V. 456—2.)

b) Bekanntmachung des K. Ober-Präs. zu Koblenz (Ingersleben) vom 23. Okt. 1822. Syrupus Diacodii und papaver albi.

In mehreren Rheinischen Apotheken, in welchen nach der deutschen Uebersetzung der Pr. Pharmakopoe von Juch gearbeitet wird, wird statt des begehrten Diakodien-Syrups häufig der Mohnsaft-Syrup gegeben, weil es in dieser Uebersetzung irrig heißt: Syrupus opiatus sive syrupus diacodii. Da hierdurch nachtheilige Folgen entstehen können und schon entstanden sind, auch der Diakodien-Syrup in die gesetzliche Pharmakopoe weder aufgenommen noch seiner erwähnt worden ist; so sehe ich mich, nach eingeholtem Gutachten des K. Med. Kollegiums, veranlaßt, sämmtliche Medizinal-Personen auf die Verschiedenheit beider Syrupe nochmals aufmerksam zu machen, die Apotheker insbesondere und unter Androhung der gesetzlichen Strafe anzuweisen, im Fall ein Arzt den Syrupus diacodii oder papaveris albi verschreibt, den aus Mohnköpfen bereiteten Syrup zu dispensiren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß keiner dieser beiden Syrupe ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden darf.
(Ann. VI. 1044.)

c) C. R. des Kgl. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 31. Dec. 1823. Präparation der wäßrigten Rhabarber-Tinktur.

Das Min. hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Pr. Staats der wäßrigten Rhabarber-Tinktur Borax als Konservations-Mittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft, und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen.

Die K. Reg. hat daher die Apotheker anzuweisen, sich bei diesem Präparate, sowie bei allen andern, genau an die in der Pharmacopoea borussica aufgegebene Vorschrift zu halten. Zur Konservation der Tinct. Rhei aquosa ist es übrigens zweckdienlich, sie in kleinen, wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren. (Ann. VIII. 296.)

d) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 31. Januar 1825. Gebrauch der Chinarinde.

Die jetzt unter dem Namen cortex chinae florus vorkommende Chinarinde, ist die erst seit einigen J. in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keineswegs mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene Chinarinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Rezepte der Ausdruck China flava gebraucht sein sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten ꝛc. (X. IX. 380.)

e) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 25. Juni 1838, an sämmtliche K. Reg. sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium hierselbst, Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen den weißen Arsenik.

Das Min. hat sich veranlaßt gefunden, die K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen den weißen Arsenik aufzufordern. In dem nunmehr eingegangenen Gutachten hat sich die gedachte K. Deputation im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Dr. Dr. Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenik-Vergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse; es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisenoxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges, und jede andere Behandlungsweise, namentlich den Gebrauch der seither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat stets in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die letztern auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Digitized by Google

Das Min. findet diesen Vorschlag zweckmäßig, und beauftragt daher die K. Reg., zur Ausführung desselben in ihrem Departement das weiter Erforderliche zu verfügen. (Ann. XXII. 481.)

f) C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtliche K. Reg. vom 10. März 1844, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen durch Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum.

Um Unglücksfällen, welche aus der Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum entstehen können, vorzubeugen, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter diesem vollständigen Namen, oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, zootienm in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.

2) Medizinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Rezepten der Verordnung ein deutliches ! hinzuzufügen.

3) In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker verpflichtet, vor der Bereitung des verordneten Arzeneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen.

4) Rezepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) verordnet werden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen.

5) Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die direkten Gifte, in dem verschlossenen Giftschranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

Die K. Reg. hat sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihres Departements von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben zu deren genauer Befolgung zu verpflichten. (Min. Bl. 44. S. 72.)

4) In Betreff der Utensilien in den Apotheken und der Aufbewahrung gewisser Arzneiwaaren bestimmt

a) im Allgemeinen das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. an die Reg. zu Köln vom 19. Mai 1821.

Das Min. hält es nicht für ausführbar, rücksichts der anzuschaffenden Utensilien eine alle Apotheker verpflichtende, allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniß sich mehr oder weniger nach den Lokalverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten muß. Die Instruktion vom 29. Okt. 1819 hat zwar die Visitatoren der Apotheken angewiesen, auf die nothwendigen Utensilien der Apotheker Rücksicht zu nehmen, es kann ihnen dabei aber eine allgemein gültige Regel nicht an die Hand gegeben, sondern es muß solches ihrem billigen Ermessen, nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke überlassen werden. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falls, daß er weniger Geräthschaften bedürfe, als die Visitatoren von ihm verlangen, so bleibt der Regierung die Entscheidung, behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, in jedem besondern Falle sich das Gutachten der Medizinalkollegien erbitten mag.

b) P. der K. Reg. in Oppeln, vom 29. Mai 1819.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß in einigen Apotheker-Offizinen bei Asservirung derjenigen Arzneien, welche ihre Beschaffenheit, ohne gehörige Aufmerksamkeit auf ihre Erhaltung, leicht verändern, oder Gefahr androhen, nicht die nöthige Vorsicht beobachtet wird. Hierdurch veranlaßt, verordnen wir:

1) Daß mehrere Quecksilber-Präparate, und namentlich:
   a) das Hydrarg. aceticum,
   b) das Hydrarg. muriaticum mite,
   c) das Hydrarg. oxydatum nigrum,

an schattige Orte, die nicht unmittelbar von der Sonne berührt werden, aber auch nicht feucht zu stellen sind.

Die Gefäße müssen schwarz angestrichen sein, bei b. und c. aber noch besondere kleine Gläschen, worin das Präparat aufbewahrt ist, enthalten.

2) Das Zinkkalk (zinc. oxydat.) ist in wohl verwahrten Stöpselgläsern zu verschließen, und kann allenfalls in ein Standgefäß hineingestellt werden.

3) Das koncentrirte Bittermandelwasser (aq. amigg. amar. conc.) ist ein direktes Gift, und darf keine Stelle unter den destillirten Wassern einnehmen.

4) Der gestoßene Wasserfenchel-Saamen (Phllandr. aquat.) muß, so-

nes durchdringenden Geruchs wegen, in einem Stöpselglase mit dem Standgefäße separat gestellt werden.

5) Der Spiritus nitrico aether ist wegen der Anziehung des Sauerstoffs aus der Atmosphäre, nicht in einem großen Standgefäße zu halten, sondern in kleine Gläser zu vertheilen.

6) Der Sabo stibiatus muß, wenn er nicht in Kurzem zersetzt, und unwirksam werden soll, in kleinen, etwa Drei-Drachmen-Gläschen oder Sanitäts-Kräuschen, welche vor dem Einfüllen des Sapo zu erwärmen sind, wohl verschlossen aufbewahrt werden, weil nur so es möglich ist, daß dieses Präparat mehrere Monate das bleibt, was es ist ꝛc. (A. III. 559.)

c) P. der K. Reg. zu Merseburg v. 25. Juni 1818. Aufbewahrung des Phosphors in Apotheken.

Bei der allgemeinen Revision der Apotheken im Reg. Bez. hat es sich ergeben:

1) daß mehrere Apotheker bei Aufbewahrung des Phosphors nicht die Sorgfalt beobachten, welche nöthig ist, wenn nicht durch Selbstentzündung desselben Feuersgefahr entstehen soll;

2) daß sie nicht überall die Mohnsaftpräparate nach Vorschrift der Pharmacopoea borussica, welche sie als gesetzliche Norm anzusehen haben, zubereiten; wodurch weder Aerzte noch Kranke in Hinsicht der einzelnen Arzneigaben sicher gestellt sind.

Die Apotheker haben künftig den Phosphor nicht blos in Gläsern aufzubewahren, sondern diese noch in eine Kapsel von Blech zwischen Sand einzuschließen, so daß bei zufälliger Zerbrechung der Gläser eine Selbstentzündung dieses entzündlichen Materials während einer erhöhten Lufttemperatur nicht weiter gefährlich werden kann. Bei Bereitung der Mohnsaftpräparate haben sie genau die Vorschrift des preuß. Apothekerbuchs zu befolgen, damit wegen der eingemischten Menge Mohnsafts in einer verordneten Gabe derselben keine Verschiedenheit Statt findet. (A. II. 881.)

d) Wegen untersagter Aufstellung von Destillirapparaten für technische Zwecke in den Laboratorien. Das Min. der G., U. u. M. Ang. (Ladenberg) vom 1. Juli 1842.

Auf Ihre Eingabe vom 26. April c. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß Ihnen die darin nachgesuchte Erlaubniß, in Ihrem Laboratorium, neben den zu pharmazeutischen Arbeiten befindlichen beiden Apparaten mit zinnernem Helm und Kühlröhren, noch einen dritten kupfernen Destillirapparat allein zu technischen Zwecken, wie zur Reinigung und Verstärkung von Spiritus und zur Bereitung von doppelten Branntweinen aufstellen zu dürfen, nicht nachgegeben werden kann, weil dergleichen Nebengeschäfte von den Apothekern in abgesonderten Lokalen betrieben werden müssen.

## II. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

1) Vergl. im Allgem. oben Tit. III. §. 2. der Apoth. Ordn. von 1801 und die Vorschriften, betreffend die formelle Beschaffenheit der Rezepte oben bei den Pflichten der Aerzte.

2) In Ansehung der äußeren Bezeichnung der Medikamente bestimmen

a) der §. 2. d. der Apoth. Ord. von 1801.

b) P. der K. Reg. zu Posen vom 10. Okt. 1818. Aeußere Bezeichnung der Medikamente.

Um allen Nachtheilen künftig vorzubeugen, welche durch Verwechselung innerer und äußerer Heilmittel, die nach der Anordnung der Mediz. Personen mit einander in Anwendung kommen sollen, entstehen können, wird hierdurch angeordnet: daß alle sogenannten innern Mittel, mit weißem oder unschädlich buntem Papier eingefaßt, verbunden und deren Anwendungsart gleichfalls auf weißem Papier geschrieben; Flüssigkeiten aber nur in gläsernen und weiß porzellanenen Gefäßen verabreicht werden dürfen. Dagegen soll zu den Einfassungen, Papierbeuteln, Düten, Verbänden, sogenannten Tekturen und Signaturen der äußern Mittel allein blaues Papier genommen und wo es nöthig, diese Mittel in keinem Glase oder weißem Porzellain, sondern in grauen oder braunen ordinair irdenen Gefäßen verabreicht werden.

Hölzerne Schachteln und Büchsen sind bei den ersten (innern Mitteln) mit weißem oder braunem, bei letzteren mit blauem Papier zu überziehen.

Sämmtlichen Apothekern wird es zur Pflicht gemacht, dieser Vorschrift nachzu-

Digitized by Google

kommen, und die Polizeibehörden, insbesondere die öffentlichen Aerzte, haben auf die Befolgung derselben zu wachen und zu halten, und die praktizirenden Medic. Personen hiernach das Publikum zu belehren. (Ann. II. 1160.)

c) P. der K. Reg. in Danzig vom 22. Juli 1817. Aeußere Bezeichnung der Medikamente.

Um allen Nachtheilen künftig vorzubeugen, welche durch Verwechselung innerer und äußerer Heilmittel, die nach der Anordnung der Med. Personen miteinander in Anwendung kommen sollen, entstehen können, wird mit Genehmigung des K. Min. des I. hierdurch angeordnet, daß alle sogenannten innern Mittel mit weißen oder unschädlich bunten Papieren eingefaßt, verbunden und deren Anwendungsart gleichfalls auf weißem Papier geschrieben: Flüssigkeiten aber nur in Gläsern und weiß porzellainenen Gefäßen verabreicht werden dürfen.

Dagegen soll zu den Einfassungen, Papierbeuteln, Düten, Verbänden, sogenannten Lekturen und Signaturen der äußern Mittel allein blaues Papier genommen, und wo es nöthig, diese Mittel in keinem Glase, oder weißen Porzellain, sondern in grauen oder braunen ordinairen irdenen Gefäßen verabreicht werden. Hölzerne Schachteln und Büchsen sind bei den erstern (innern Mittel) mit weißem oder buntem, die letztern mit blauem Papier zu überziehen.

Um in den Apotheken allen Verwechselungen vorzubeugen, verordnen wir, daß für die verschiedenen Papiere, Gefäße und Schachteln besondere Schubladen in den Rezeptir-Tischen bestimmt werden.

Sämmtl. Apothekern wird es zur Pflicht gemacht, dieser Vorschrift pünktlich nachzukommen, und die Polizeibehörden, insbesondere die öffentlichen Aerzte haben auf die Befolgung derselben zu wachen und zu halten, und die praktizirenden Med. Personen hiernach das Publikum zu belehren.

Da die Anschaffung der grauen oder braunen ordinairen irdenen Gefäße Zeit erfordert, so setzen wir den 1. Jan. k. J. als den Termin fest, von welchem ab vorstehende Verordnung zu befolgen ist. (A. I. 223. — 3. 140.)

d) Eben so das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 18. März 1817. (Ann. I. Heft 2. S. 277.)

e) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Ladenberg) an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizei-Präs. hies. v. 29. Juli 1839. In den Apotheken dürfen keine mit schädlichen Stoffen gefärbte Papiere verwendet werden.

Auf die Anzeige der K. Reg. vom 22. v. M., daß das K. Min. des I. u. der P. sich veranlaßt gefunden hat, die V. v. 18. Juni v. J., in Betreff des Verbots der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben der Papiere, durch die an sämmtl. K. Reg. erlassene Verf. v. 10. v. M. zurückzunehmen, bestimmt das unterzeichnete Min. hierdurch, daß es hinsichtlich der Apotheker bei der unterm 11. Aug. v. J. erlassenen V., wonach in den Apotheken zu den Kapseln, Konvoluten ꝛc. nur mit unschädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papiere verwendet werden sollen, unabänderlich sein Verbleiben behält, indem die Apotheker der Anwendung mit schädlichen Stoffen gefärbter Papiere zu dem genannten Zwecke füglich entbehren können, und die Prüfung der Papiere in der in Rede stehenden Beziehung von ihrer Seite keiner Schwierigkeit unterliegt.
(A. XXIII. 481.)

3) In Betreff der Pflicht, Arzeneien nur gegen Rezepte der Aerzte anzufertigen, vergl.

a) den §. 2. k. Tit. III. der Apoth. Ord. von 1801.

Es bestimmen ferner hierüber im Allgemeinen:

b) das P. der K. Reg. zu Posen v. 8. Jan. 1820. Anfertigung der von unbefugten Personen verordneten Rezepte.

Um den medizinischen Pfuschereien überall kräftig entgegenwirken zu können, haben wir von Zeit zu Zeit durch unsere Amtsbl. die hierüber sprechenden gesetzl. Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dessenungeachtet hört das Unwesen noch nicht auf, und wir müssen den bei uns eingegangenen Beschwerden Glauben beimessen, daß demselben durch die H. Apotheker unsers Verwaltungsbezirks dadurch Vorschub geleistet wird, daß sie keinen Anstand nehmen, die von unbefugten Personen verordneten Rezepte anzufertigen.

Wir nehmen daher unter Bezugnahme auf die V. vom 23. Nov. 1817 (Amtsbl. 1818. Nr. 1. S. 14) Veranlassung, die H. Apotheker nicht blos auf die desfallsigen im Msp. Ed. v. J. 1725. §. 5. S. 28, so wie in der rev. Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801.

Lit. III. §. ad k. enthaltenen gesetzl. Bestimmungen zu verweisen, sondern setzen in Gemäßheit dieser Bestimmungen noch folgendes fest:

1) alle Apotheker in unserm Verwaltungsbezirke werden angewiesen, keine Arzneien auf Rezepte anzufertigen und zu verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind.

2) Die H. Kreisphys. und Stadt-Phys. in Posen sind verbunden, diese Bestimmungen sowohl den Apothekern, als auch sämmtl. in ihren resp. Bezirken vorhandenen, zur innerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Med. Personen bekannt zu machen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu achten.

3) Damit den Apothekern nicht die Entschuldigung übrig bleibe, aus Unkenntniß der zur innerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Med. Personen gefehlt zu haben, sollen die Phys. gehalten sein, ihnen ein Verzeichniß derselben aus der Medizinalpersonal-Tabelle gewissenhaft zu suppeditiren.

4) Die Apotheker sind hiernach verbunden, Rezepte, welche von solchen weder zur innerlichen noch äußerlichen Praxis berechtigten Medizinalpersonen verordnet worden, nicht nur nicht anzufertigen, sondern selbige sofort an den betreffenden Phys. abzugeben.

5) Den Phys. liegt es ob, sowohl bei den Apothekenrevisionen, als auch zu jeder andern Zeit sich die Rezepte in den Apotheken vorzeigen zu lassen, welche sie Hinsichts des in Rede stehenden Gegenstandes genau zu prüfen haben. Jede etwanige Uebertretung dieser Vers. ist alsdann zu unserer Kenntniß zu bringen, in welchem Falle wir die durch das G. feststehende Strafe unfehlbar werden eintreten lassen. Die Apotheker mögen daher die hierüber sprechenden gesetzl. Bestimmungen wohl beherzigen.

6) Die H. Militairärzte im hiesigen Departement, welche zur unbeschränkten bürgerlichen innerlichen sowohl als äußerlichen Praxis berechtigt sind, sind durch die Bekanntmachung v. 15. v. M. (Amtsbl. a. c. Nr. 1. S. 7.) angezeigt worden.

Bataillonsärzte und Kompagniechirurgen, welche die öffentlichen Staatsprüfungen nicht abgelegt haben, sind nach der Vers. des K. Min. der G., U. und M. Ang. vom 8. Febr. 1818 (Amtsbl. 1818. Nr. 12. S. 185) zur Civilpraxis gesetzlich nicht befugt.

Rezepte, welche von denselben für Civilkranke verordnet worden, sind von den Apothekern eben so, wie ad 4 bestimmt worden, zu behandeln, und zieht deren Anfertigung für den Apotheker nicht minder die durch das Gesetz feststehende Strafe nach sich.

(A. IV. 131.)

c) P. der Reg. in Magdeburg vom 31. Dec. 1826. Verschreibung innerlicher Medikamente und die Vigilanz auf Med. Polizei-Kontraventionen.

Da die im K. Med. Ed. v. 27. Sept. 1725. S. 28. Nr. 5 enthaltene Vorschrift, wonach „die Apotheker keine innerlichen Medikamente, so nicht von approbirten Medizis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen sollen", durch spätere in Bezug hierauf höheren Orts erlassene Bestimmungen, gewisse der gegenwärtigen veränderten Vers. des Medizinalwesens mehr entsprechende Modifikationen erlitten hat, so wird dieselbe in Gemäßheit des bei uns eingegangenen R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 21. Nov. a. c. hiermit dahin deklarirt:

es ist den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen sowohl 1ster als 2ter Klasse verstattet, innere Arzeneien zur Behandlung äußerer Krankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Rezepte unmöglich beurtheilen können, ob die darin verschriebenen inneren Arzeneien die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken, so ist die oben allegirte Vorschrift dahin auszudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet sind, innere Arzeneien ohne Weiteres eben sowohl auch auf Rezepte verabfolgen zu lassen, die von approbirten Chirurgen 1ster und 2ter Klasse verschrieben worden sind. Uebrigens bleibt es, was die Behandlung innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Indem wir dieses zur Nachachtung bekannt machen, sehen wir uns zugleich veranlaßt, um den mannigfachen, noch immer so häufig vorkommenden Med. Polizei-Kontraventionen Einhalt zu thun, nicht allein sämmtl. Med. Polizeibeamte, sondern überhaupt auch sämmtl. Ortspolizeibehörden unsers Departements aufzufordern, über die Beachtung der bestehenden medizinisch-polizeilichen Vorschriften ohne Ausnahme mit aller Strenge zu wachen, und einen jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, nach Anweisung unserer Bekanntmachung vom 7. Nov. d. J. (Amtsbl. Jahrg. 1826. S. 377.) sofort zur Verantwortung und event. zur Bestrafung zu ziehen. Von dem Resultate einer jeden vorkommenden Untersuchung der Art ist der betreffende Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen, und von diesen hierüber in den einzureichenden Sanitätsberichten an uns Anzeige zu machen. (A. XI. 232.)

d) R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an die

K. Reg. zu Danzig v. 28. Dec. 1837, wegen der zur Civilpraxis nicht befugten Militairärzte.

Der K. Reg. wird nunmehr auf ihren anderweiten Bericht v. 14. Sept. c. eröffnet, daß allerdings auch die Militairärzte, wenn sie zur Civilpraxis die Befugniß nicht besitzen, zur Kategorie derjenigen Personen, von welchen die Apoth. Ord. von 1801. Tit. III. §. 2. k. handelt, gehören, in sofern sie ihre, ihnen durch das ihnen übertragene Amt zustehenden Gerechtsame überschreiten, und sich mit der Behandlung von Civilpersonen unbefugterweise zu befassen.

Wegen der Strafe, in welche der Apotheker genommen werden kann, der gegen die Vorschriften der Apoth. Ord. handelt, und Rezepte, die von hierzu nicht qualifizirten Personen verschrieben werden, anfertiget, wird auf den Schluß der Apoth. Ord. verwiesen. (A. XI. 85.)

e) Insbesondere ordnen in Betreff einzelner Arzeneiwaaren eine Beschränkung des Handverkaufes an, so wie Vorsichtsmaaßregeln bei demselben im Allgemeinen.

aa) das Cirk. des General-Direktoriums an sämmtliche Kammern, excl. Schlesien, vom 25. März 1800, wegen der von den Apothekern zu beobachtenden vorsichtigen Verabreichung der weißen Niesewurz [1]).

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß durch einen unvorsichtigen innern Gebrauch der weißen Nießwurz Menschen getödtet worden sind, so haben Wir die sämmtlichen Apotheker in Unsern Landen bei fiskalischer Strafe anweisen lassen:

daß sie bei Aufbewahrung und Verabreichung dieser Wurzel eben diejenige Vorsicht beobachten sollen, welche das Med. Ed. vom 27. Sept. 1725 überhaupt bei Giften und andern heftig wirkenden Mitteln vorschreibt.

Wir befehlen Euch demnach, diese Verordnung dem Publikum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, oder auch sonst bekannt zu machen, und dabei zu bemerken, daß den Apothekern zugleich eingeschärft sei:

die weiße Nießwurz nie anders als gegen Rezepte Unserer approbirten Aerzte, auch im Fall ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußerlichen Kur bei Viehkrankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubewahrende Scheine der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergleichen qualifizirten Personen, worin die Gebrauchsbestimmung ausdrücklich bemerkt sein muß, verabfolgen zu lassen.

Sind rc. Berlin, den 25. März 1800.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.

An sämmtliche Kammern excl. Schlesien.

(N. C. C. T. X. S. 2823. No. 18. de 1800.)

bb) R. des Min. des J. 4te Abth. (Köhler) an die Reg. zu Königsberg v. 21. Jan. 1817. Verkauf der Mohnköpfe.

Auf den von der K. Reg. unterm 21. Dec. v. J. gemachten Antrag genehmigt das unterzeichnete Min., daß zur Verhütung fernern Mißbrauchs den Apothekern der unbedingte Verkauf der Mohnköpfe an Jeden untersagt und nur auf Verordnung der Aerzte gestattet werde. (A. I. 270.)

cc) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) vom 8. Nov. 1830 an sämmtl. K. Reg. ausschließlich der zu Liegnitz und Stettin. Den Apothekern ist der Handverkauf des Chinapulvers nicht zu gestatten.

Es ist sowohl in der hies. Residenz als auch in mehreren Provinzen der K. Lande schon oft vorgekommen, daß die Apotheker sich herausgenommen haben, das Chinin wie auch die Chinarinde unter dem Namen Chinapulver dem Publikum ohne ärztliche Vorschrift zu verkaufen. Da aber durch den Gebrauch dieser Arzneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird die K. Reg. hierdurch beauftragt, den Apothekern Ihres Bezirks den Handverkauf derselben bei namhafter Strafe zu untersagen. (A. XIV. 842.)

dd) P. der K. Reg. zu Trier v. 26. Febr. 1823. Verkauf von Brech- und Purgirmitteln, wie auch der Krätzsalbe in Apotheken [2]).

---

[1]) Vergl. hierüber auch §. 1. der C. V. v. 10. Dec. 1800, beim Handel mit Giften.

[2]) Mehrere andere Reg. verfügen ganz in gleicher Weise.

Digitized by Google

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich mehrere Apotheker im hiesigen Reg. Bez. erlauben, unbedingt Purgir- und Brechmittel von der Hand zu verkaufen, wodurch der bestehenden gesetzl. V. zuwider gehandelt wird, in deren Gefolge diese Arzneimittel gleich verschiedenen andern stark wirkenden, nur auf Verordnung mittelst Rezepts eines approbirten Arztes verabreicht werden dürfen.

Auch soll es der Fall sein, daß den Landleuten aus Orten, wo hauptsächlich wegen Mangel an Reinlichkeit in den häuslichen Umgebungen die Krätze eingerissen ist, von den Apothekern ohne weiteres Krätzsalbe verkauft wird, welches zwar in einzelnen Krankheitsfällen von der leichtern Art, im Anfang des Uebels keinen Nachtheil für das Individuum mit sich führt, wohingegen der unzeitige und unpassende Gebrauch dieses äußern Mittels in schwierigen oder verwickelten Fällen des Krätzübels, denselben eher nach sich zieht und nicht selten dem Arzte die gründliche Heilung desselben erschwert.

Die Herren Apotheker haben daher auch rücksichtlich des Verkaufs von Krätzsalbe sich im Allgemeinen dahin zu beschränken, dieselbe auch nur in Folge der ärztlichen Verordnung und auf ein Rezept des resp. Arztes an die Leute zu verabreichen ꝛc.

(A. VII. 178.)

### ee) P. der K. Reg. zu Marienwerder v. 21. August 1827. Verkauf der Schwefel- oder Krätzsalbe.

In Folge einer Bestimmung Eines K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 24. v. M. wird es den H. Apothekern hiermit untersagt, Schwefel- oder Krätzsalben ohne ärztliche Verordnung zu verkaufen: da durch den Mißbrauch derselben der menschlichen Gesundheit Schaden zugefügt werden kann. (A. XI. 121.)

### ff) P. der K. Reg. zu Minden v. 27. Sept. 1836. Vorsichtige Benutzung des Kreosots.

Eine seit wenigen J. entdeckte Substanz des Kreosots hat sich in vielen Fällen als wirksames Mittel gegen Zahnschmerzen bewährt, und wird bereits als solches allgemein benutzt, ohne daß auf die sonstigen giftigen Eigenschaften desselben besonders geachtet würde.

Es sind aber schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Anwendung von wenigen Tropfen des Kreosots als äußeres Mittel gegen Zahnschmerz, durch Herunterschlucken des dadurch vermehrten Speichels bedeutende Vergiftungszufälle hervorgebracht hat, von denen Schwindel, Bewußtlosigkeit, Verlust der Sehkraft, Zusammenziehen der Augenlieder und Krämpfe, die wesentlichsten sind. Die innere Anwendung des Kreosots bei Thieren in äußerst kleinen Dosen bewirkt gleiche Zufälle und selbst den Tod derselben.

Indem wir hierdurch gegen jeden unvorsichtigen Gebrauch dieses Mittels wider Zahnschmerzen warnen, bestimmen wir, daß dasselbe von den Apothekern, wenn es ohne Vorschrift des Arztes als Mittel gegen Zahnschmerzen verlangt wird, nur in sehr geringer Dose verabreicht, zugleich aber auch der Empfänger jedesmal auf die gefährlichen Wirkungen aufmerksam gemacht werde. (A. XX. 209.)

### gg) Bekanntmachung der K. Reg. zu Erfurt vom 30. Juni 1825. Verkauf drastischer Mittel in den Apotheken ohne Rezept.

Nach dem bestehenden G. v. 11. Okt. 1801 ist es den Apothekern bei namhafter Strafe verboten, Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae, von der Hand ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept verabfolgen zu lassen. Da bei den vorgenommenen Untersuchungen der Apotheker mißfällig wahrgenommen worden ist, daß in einzelnen Apotheken des hiesigen Regierungsbezirks ein Electuarium philonium romanum und ein Electuarium requies Nicolai von der Hand verkauft worden, diese Arzeneien aber narkotische und starkwirkende Bestandtheile enthalten, so wird der Verkauf dieser Mittel, ohne Rezept eines approbirten Arztes, bei der gesetzlich feststehenden Strafe von 25 Thalern mit dem Bemerken verboten, daß es mit dem Verkaufe der Electuarium Theriaca der Preuß. Pharmakopöe, welches eine bedeutende Quantität Mohnsaft enthält, gleiche Bewandniß hat. — Zugleich wird den Apothekern des hiesigen Regierungsbezirks die in dem oben gedachten Gesetze gegebene Bestimmung, daß solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Rezepte Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen starkwirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden dürfen, in Erinnerung gebracht. — Die Herren Kreisphysiker haben sorgfältig darauf zu sehen, daß diesen Bestimmungen überall Folge geleistet werde und uns die den obigen Vorschriften etwa entgegenhandelnden Apotheker zur Bestrafung anzuzeigen.

(A. Bl. 1825. S. 318.)

Digitized by Google

hh) Erinnerung der Reg. zu Königsberg v. 10. Mai 1834, an das Verbot des Handverkaufs der drastischen Mittel und der Krätzsalbe in den Apotheken.

Die revidirte Apothekerordnung enthält S. 20 K. folgende Vorschrift: „Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von nicht dazu qualifizirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. S. 28. unseres Medizinal-Edikts v. Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medikamente von heftiger oder bedenklicher Wirkung, als Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept verabfolgen zu lassen." Dasselbe Gesetz hat auf Uebertretungen dieser Vorschrift eine Strafe von 25 Thlrn. angedroht. Demohnerachtet sollen in einigen Offizinen Medikamente, die zu den genannten Klassen gehören, ohne Rezepte verabreicht werden. Indem wir die Herren Apotheker vor neuen Contraventionen dieser Art, welche ohne Nachsicht strenge bestraft werden sollen, ernstlich warnen, verbieten wir zugleich den Handverkauf aller sogenannten Krätzsalben, von welcher Art sie auch sein mögen, indem der unzeitige Gebrauch dieser Salben unter Bedingungen, deren Vorhandensein nur von dem Arzte erkannt werden kann, die gründliche Heilung des Uebels verzögert und erschwert. Uebertretungen dieser Vorschrift, die in einigen Kreisen des Regierungsbezirks, gerade in der letzten Zeit wie wir Ursache zu haben glauben, häufig vorgekommen sind, werden von jetzt an, sobald sie zu unserer Kenntniß gelangen, mit einer Strafe von ein bis fünf Thalern geahndet werden. Die Herren Landräthe und die Kreis-Medizinal-Beamten, so wie alle Polizeibehörden, werden hierdurch angewiesen, über die genaue Befolgung des Vorstehenden zu wachen, und dafür zu sorgen, daß die vorkommenden Kontraventionen sofort untersucht und bestraft werden.

(A. Bl. 1834. S. 94.)

ii) Bekanntmachung der Reg. zu Minden v. 18. Febr. 1834.

Das Medizinal-Edikt erlaubt zwar §. 7 den Apothekern den Handverkauf einiger einfachen Mittel in kleinen Gaben ohne besondere Vorschrift eines Arztes, verbietet jedoch den Handverkauf aller heftig wirkenden Mittel. Die Fahrlässigkeit, mit welcher dergleichen Mittel aber im Handverkaufe ohne alle äußere Bezeichnung ausgegeben werden, hat zu gefährlichen Verwechslungen und Mißgriffen Veranlassung gegeben. Indem wir, in Betreff des Handverkaufs auf die desfallsige Bestimmung des Medizinal-Edikts, und die Apotheker bei Vermeidung der angedrohten Strafe in die ihnen angewiesenen Schranken verweisen, verordnen wir hierdurch, daß zur Vermeidung jedes möglichen Mißgriffs und Nachtheils, nicht nur der allgemeinen Vorschrift gemäß, die im Handverkaufe abzugebenden kleinen Dosen äußerer Mittel, durch den Umschlag von blauem Papiere als solche bezeichnet, sondern daß auch die, zum innern Gebrauche bestimmten Mittel, mit der Bezeichnung des Inhalts oder ihrer Bestimmung versehen sein sollen.

Die Herrn Kreisphysiker beauftragen wir, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und vorkommende Kontraventionen zur Anzeige zu bringen.

(A. Bl. 1825. S. 67.)

4) Ueber das Verbot, Tabak in den Offizinen der Apotheken zu rauchen, s. Kap. 2.

## Zweites Kapitel.

## Von dem Debit geistiger Getränke durch die Apotheker.

Es bestimmen hierüber:

1) P. der K. Reg. zu Merseburg v. 10. März 1838. Verbot des Tabakrauchens, Branntweinschenkens und Rezeptschreibens in den Apotheken.

In Folge des in dem größten Theile des Reg. Bez. längst bestehenden Verbots, in den Offizinen der Apotheker keinen Branntwein, Liqueur, oder unter andern Namen vorkommende geistige Getränke an die zum Genusse derselben sich daselbst einfindenden Personen zu verabreichen, hat verschiedene, ihre wissenschaftliche Kunst schätzende und die Wichtigkeit ihres Berufs nicht verkennende, Apotheker bewogen, die das allgemeine Wohl des Publikums bezielende Absicht der Reg. dadurch zu befördern, daß sie, aus eigenem pflichtmäßigen Antriebe, mit Verzichtleistung auf den aus dem Branntweinschenken für ihre Person fließenden Gewinn, dieses Geschäft ganz aufgegeben, und solches den Wirthen und Liqueurschenkern überlassen haben.

Digitized by Google

Mehrere andere hingegen haben dieses Nebengewerbe da, wo es ausdrücklich verboten oder aus besondern Gründen nur unter beschränkenden Bedingungen bewilligt war, mit Verletzung derselben, fortgesetzt. Auch haben sich andere Mißbräuche eingeschlichen, welche mit der auf Ordnung, Reinlichkeit, Aufmerksamkeit und pünktliche Thätigkeit gegründeten Geschäftsbehandlung der Apotheker nicht vereinbarlich sind, und selbst auf Gesundheit und Leben der Menschen einen nachtheiligen Einfluß haben können.

Es ist unser fester Wille, diese Mißbräuche nicht länger zu dulden, vielmehr jeder Unregelmäßigkeit durch nachdrückliche Maaßregeln zu begegnen, und überall gesetzliche Ordnung in dem Mediz. Wesen kräftig zu handhaben.

Zur Erreichung dieser Absicht wird hiermit Folgendes verfügt, wonach sich alle Apotheker und Vorstände von Offizinen in dem ganzen Reg. Bez. genau zu achten haben.

1) Das Tabaksrauchen in der Offizin oder in dem Lokale, wo Arzneien aufgestellt und zusammengesetzt werden, soll von dem Tage der Bekanntmachung dieser V. an überall nicht mehr stattfinden. Jede Uebertretung dieses Verbots, sie falle dem Apotheker, Provisor, Gehilfen, Lehrlinge, einem der Dienstleute des Apothekers oder einer in die Offizin tretenden oder in derselben verweilenden Person zur Last, wird mit fünf Thalern Pr. Cour. zum Besten der Armen bestraft, die der Vorstand der Apotheke, bei Vermeidung des Zwangs, innerhalb acht Tagen an die landräthliche Behörde zu bezahlen hat.

2) Das Verschenken des unter dem Namen Liqueur Aquavit ꝛc. ꝛc. vorkommenden Branntweins und gleicher geistiger Getränke, ist sowohl in den Offizinen, als in einem besondern Zimmer, folglich überhaupt in dem Hause des in einer Stadt wohnenden Apothekers, ohne Ausnahme, vom 1. des nächsten Monats an, gänzlich verboten. Die erste Uebertretung dieses Verbots hat für den Vorstand der Apotheke eine Strafe von zwanzig Thalern in die Armenkasse des Orts zur Folge, im unerwarteten wiederholten Falle wird auf Einziehung der dem Apotheker ertheilten Konzession angetragen.

Apotheker in Orten auf dem Lande, welche den Verkauf der genannten Getränke als einen Nahrungsweg zu ihrem nothwendigen Unterhalt ansehen, und dieses hinlänglich zu begründen vermögen, haben sich bei uns zu melden, worauf ihnen, nach Lage der Umstände, unter bestimmten Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden wird.

3) Um auch den Apothekern keine Veranlassung zu Beschwerden wegen Störung bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten zu geben: so wird hiermit verordnet, daß das Rezeptschreiben approbirter Aerzte, Chirurgen und Thierärzte in den Offizinen, bei eigner Verantwortung und Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe, nicht mehr stattfinden soll. Es ist nicht zu gestatten, daß einige von den erstgenannten Medizinalpersonen nach abgelegten Vormittags-Krankenbesuchen in ihrem Wohnorte, für 8, 12 und nicht selten mehrere Kranken der Reihe nach die Arzeneien in der Apotheke verschreiben, wodurch die Apotheker mit unvorhergesehenen Arbeiten überhäuft und durch Nachfragen von den der Medikamente Stunden lang harrenden Kranken gleichsam bestürmt werden. Die Verschreibung der Arzeneimittel und Anordnung der Diät muß, aus wissenschaftlichen Grundsätzen, immer nach der Untersuchung des Krankheitszustandes jedes Einzelnen an Ort und Stelle geschehen.

Es heißt dem Gedächtnisse zu viel zutrauen, um die vielfältigen Erscheinungen, die der Arzt bei mehreren Kranken in einem Vormittage aufgefaßt hat, in Beziehung jedes Einzelnen so fest zu halten, daß sie am Ende nicht ineinander überfließen sollten, wodurch Verwirrung derselben, und in Folge dessen eine einseitige oder fehlerhafte Arzenei-Verschreibung entstehen muß.

Jeder Apotheker ist berechtigt, ein solches Rezept nicht anzunehmen, und verpflichtet, im Falle einer wiederholten Zumuthung dieser Art, davon Anzeige zu machen.

4) Wir fordern sämmtl. H. Landräthe auf, die ihnen untergebenen Ortsbeamten, besonders aber die Gensdarmen, zu instruiren, auf genaue Befolgung der beiden erstern Punkte dieser Verfügung ein wachsames Auge zu haben, und jede Uebertretung anzuzeigen. Den Gensdarmen wird für diesen Fall hiermit eine angemessene Belohnung zugesichert. Von den Kreis- oder Physikats-Aerzten erwarten wir, daß sie dieser, ihnen zunächst obliegenden Verpflichtung zur Handhabung der Ordnung in den Apotheken, ohne weitere Erinnerung nachkommen werden. (A. II. 195.)

## 2) P. der K. Reg. zu Kleve v. 29. Nov. 1818. Verbot, in den Offizinen der Apotheken Wein und Branntwein zu schenken, oder Tabak zu rauchen.

Die bei den Apothekern hiesiger Gegend übliche Sitte, in den Offizinen Branntwein, Liqueure, Aquavit oder unter andern Namen vorkommende geistige Getränke an die zum Genusse derselben sich einfindenden Personen zu schänken, giebt oftzu mancherlei Aufenthalt, Unordnungen und Störungen für den Apotheker und dessen Gehilfen Ver-

anlassung, und hat mithin auf die Apotheker-Geschäfte, so wie auf die Wohnung der Kranken nicht selten einen nachtheiligen Einfluß. Wenn auch verschiedene, ihre wissenschaftliche Kunst schätzende und die Wichtigkeit ihres Berufs nicht verkennende Apotheker unsers Verwaltungs-Bez. jene Sitte in ihren Apotheken ganz abgeschafft, und das Liqueur- und Branntweinschänken zweckmäßiger den Wirthen und Liqueurschänkern überlassen haben, so findet man demunerachtet noch viele, bei denen dieses nicht der Fall ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, vorläufig, und bis über das gänzliche Verbot des Liqueur- und Branntweinschänkens in den Apotheken überhaupt gesetzl. Bestimmungen ergehen werden, wenigstens diejenigen Einrichtungen in dieser Hinsicht zu treffen, welche, um daraus entstehen könnende Nachtheile möglichst zu verhüten, das medizinisch-polizeiliche Interesse unumgänglich erfordert.

Zu diesem Ende machen wir allen Apothekern, die ohne diesen Nebenerwerb nicht bestehen zu können glauben, es hierdurch zur unerläßlichen Pflicht, sowohl das Verschänken als auch die Aufbewahrung der Getränkvorräthe in einem von der Offizin und dem Laboratorium ganz getrennten Lokale stattfinden zu lassen, und nur solche Personen dabei zu beschaftigen, welche mit dem Apotheker-Geschäfte gar nichts zu thun haben. Es darf mithin dieses Nebengeschäft weder durch den Apotheker selbst, noch durch seine Apotheker-Gehilfen oder Lehrlinge besorgt werden, und wird jede Uebertretung dieser hier gegebenen V. unnachsichtlich mit einer den Vorstand der Apotheke treffenden Polizeistrafe, welche den Umständen nach verdoppelt werden wird, verbunden sein.

Zugleich wird das in manchen Apotheken stattfindende Tabaksrauchen in der Offizin oder in dem Lokale, wo Arzeneien aufgestellt und zusammengesetzt werden, als mit der nöthigen Reinlichkeit unvereinbarlich und die Würde der Kunst, den Anstand und die Schicklichkeit beleidigend, hierdurch vom Tage der Bekanntmachung dieser Verf. an, gänzlich untersagt. Jede Uebertretung dieses Verbots, sie falle dem Apotheker Provisor, Gehilfen, Lehrlinge, einem der Dienstleute des Apothekers, oder einer in die Offizin tretenden oder in derselben verweilenden Person zur Last, soll ohne Nachsicht mit einer angemessenen Polizeistrafe, die der Vorstand der Apotheke zu bezahlen hat, belegt werden.

Wir fordern hiernach sämmtl. mit Handhabung der allgemeinen, wie der Medic. Polizei beauftragte Beamten auf, ein wachsames Auge auf die genaueste Befolgung dieser Verfügungen zu richten und jede Uebertretung derselben bei der Behörde zur Anzeige zu bringen, damit die Bestrafung der Kontravenienten veranlaßt werden könne.

(A. II. 1161.)

### 3) P. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 30. Dec. 1820. Verschänken geistiger Getränke in den Apotheken.

Da nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, und der darin ausgesprochenen Gewerbefreiheit das in einem Theile unsers Reg. Bez. bestandene Verbot des Verschänkens geistiger Getranke in den Apotheken nicht ferner bestehen kann: so ist es deshalb um so nothwendiger, dabei diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche das medizinal-polizeiliche Interesse unumgänglich erfordert.

In Folge einer Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 11. v M. wird daher hierdurch v. 1. Jan. 1821 an, den Apothekern, wenn sie sich in der Gewerbssteuer veranschlagen lassen, das Ausschänken der geistigen Getränke gestattet. Es wird ihnen dabei aber zur Pflicht gemacht:

1) Das Verschänken und die Aufbewahrung der Getränke-Vorräthe in einem von der Offizin und dem Laboratorio ganz getrennten Lokal, zu betreiben;

2) nur solche Personen bei dem Verschänken zu beschäftigen, welche mit dem Apotheker-Geschäfte gar nichts zu thun haben; mithin dürfen weder der Apotheker selbst, noch seine Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge sich damit befassen.

Alle Kontraventionen gegen eine oder andere dieser Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr., und im Wiederholungsfalle von 2 bis 4 Thlr. belegt.

Die Landräthe und Bürgerm. werden in Beziehung auf die Veranschlagung in der Gewerbsteuer das Nöthige veranlassen, und sie sowohl als sämmtl. Polizei-Angestellten werden die Apotheken in polizeilicher Hinsicht unter Aufsicht halten, und die Bestrafung der Kontraventionsfälle gegen obige Bestimmungen betreiben. (Ann. IV. 897.)

### 4) P. der K. Reg. zu Köln, v. 18. Febr. 1822. Verbot des Verkaufs geistiger Getränke in den Apotheken.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige Apotheker in unserm Reg. Bez. es sich herausnehmen, geistige Getranke aller Art, insbesondere aber Liqueure, gebrannte Wasser und dergleichen in ihren Offizinen zum Genuß auf der Stelle zu verkaufen.

Es läuft dieses nicht allein den bestehenden G., nämlich auf der linken Rheinseite dem G. v. 21. Germinal Jahr XI., Art. 32, und auf der rechten Rheinseite der Bergischen Med. O. v. 8. Juni 1793, Art. 29 zuwider, sondern zieht auch die Apotheker so-

sehe von ihrem Haupt-Geschäft ab, und giebt zu so vielen Unordnungen Veranlassung; daß die Sicherheit des Publikums hinsichtlich der Bereitung der Arzneien in einem hohen Grade dadurch gefährdet wird.

Um diesem Unfuge ein Ende zu machen, werden die Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, mit Strenge darüber zu wachen, daß in den Apotheken außer den Arzneiwaaren keine andere Gegenstände und insbesondere keine Liqueure und sonstige geistige Getränke feilgeboten werden. Die Uebertretungsfälle sind uns durch die Herren Landräthe und Kreisphysiker anzuzeigen, worauf wir nicht allein die Visitation der betr. Apotheken auf Kosten ihrer Besitzer, welche dadurch den Verdacht der Unordnung und des Leichtsinns auf sich geladen haben, veranstalten, sondern auch nach Umständen die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Schuldigen veranlassen werden.

(Ann. VI. 437.)

5) P. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 18. Febr. 1832. Verkauf geistiger Getränke in den Apotheken.

Laut unserer C. Verf. an sämmtl. H. Landräthe dieses Reg. Bez. v. 15. Jan. 1819 hat das K. Min. der G., U. u. M. Ang. unterm 11. Juli 1818, und im Einverständnisse des K. Min. des H., unterm 19. Dec. dess. J., den Apothekern das Ausschänken geistiger Getränke in den Apotheken, bis zur Erscheinung der neuen Apotheker-Ordnung, in welcher über diesen Gegenstand das Erforderliche bestimmt werden wird, unter nachstehenden Beschränkungen, welche das mediz. polizeiliche Interesse unumgänglich nöthig macht, einstweilen gestattet.

1) Das Aufbewahren und Ausschänken der Vorräthe von geistigen Getränken darf nur in einem von der Offizin und dem Laboratorio ganz getrennten Lokale stattfinden, und es dürfen nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche mit dem Apothekergeschäfte gar nichts zu thun haben, mithin weder durch den Apotheker selbst, noch durch seine Gehilfen und Lehrlinge.

2) Jeder Apotheker, der von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen gedenkt, ist verpflichtet, der landräthlichen Behörde sowohl von der getroffenen Einrichtung des zum Verschänken geistiger Getränke bestimmten Lokals, als auch von den zu diesem Geschäfte bestimmten Personen Anzeige zu machen, um zu ermessen, ob dieser Bestimmung vollständig Genüge geleistet worden ist.

3) Keinem Apotheker wird die Erlaubniß zum Ausschänken geistiger Getränke, namentlich des unter den Namen Liqueur, Aquavit u. dgl. vorkommenden Branntweins ertheilt, der nicht durch eine Bescheinigung der landräthlichen Behörde nachzuweisen vermag, den vorstehenden Vorschriften genügt zu haben.

4) Jede Uebertretung wird mit einer angemessenen Polizeistrafe unnachsichtlich belegt.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen, gegen welche keine Remonstrationen angenommen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtl. mit Handhabung der allgemeinen und der Med. Pol. beauftragte Beamten aufzufordern, auf die Befolgung dieser Vers. ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jede Uebertretung zur Bestrafung der Kontravenienten uns anzuzeigen. (Ann. XVI. 251.)

Hierzu:

Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 31. Dec. 1838, den nämlichen Gegenstand betr.

Nach unserer Vers. v. 18. Febr. 1832 sind die Polizeibehörden angewiesen, Apotheker, welche ohne Beobachtung der in jener Bekanntmachung näher angegebenen Bestimmungen geistige Getränke verkaufen, uns zur Bestrafung anzuzeigen. Ein solches Verfahren ist für die Zukunft nicht mehr in Anwendung zu bringen, vielmehr werden die Polizeibehörden hierdurch autorisirt, derartige Kontraventionen, wie alle übrige Polizeivergehen, unter Vorbehalt des gewöhnlichen Rekurs-Verfahrens, nach dem G. v. 7. Febr. 1835 und der obengedachten Verordn. selbst zu bestrafen. (Amtsbl. 1839. S. 15.)

## Drittes Kapitel.

## Pflicht der Apotheker, sich der Weihnachtsgeschenke an Aerzte zu enthalten.

V. v. 17. Nov. 1798, wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktizirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den praktizirenden Aerz-

ten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer sein mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiskalische Strafe zu dem gewöhnlichen Strafsonds Unseres Ober-Collegii Medici verfallen sein. Außerdem soll er

II. dem Denunzianten die Hälfte dieser Strafe als Denunziantentheil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physikus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad I. bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physiko solche Geschenke anzubieten, wird dem Physiko des nächsten Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medizinal-Waaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in sofern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physikum des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Mediz. O., nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller praktisirenden Aerzte, Physiker und Apotheker förderlichst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 17. Nov. 1798.

(N.C.C. T. X. S. 1789. Nr. 85 de 1798.)

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Gr. v. d. Schulenburg.

## Viertes Kapitel.

## Von den wissenschaftlichen Berichtserstattungen der Apotheker.

### Cirk. Verf. des K. Rheinischen Med. Kollegiums, zu Koblenz, vom 24. Nov. 1832, an sämmtl. Apotheker. Einladung zu wissenschaftlichen Mittheilungen.

Das unterzeichnete Kollegium hat seit einer Reihe von Jahren in den Quartalberichten der K. Kreisphysiker und anderer praktischen Aerzte in der Rheinprovinz, eine ergiebige Quelle von Materialien zur Anfertigung seiner jährlichen General-Sanitäts-Berichte gefunden, und einen reichen Schatz von Erfahrungen in letztern niedergelegt. Dabei hat es aber immer mit Bedauern gefunden, daß es den wichtigen Abschnitt über das Apothekerwesen aus Mangel an Mittheilungen nicht mit der gewünschten Ausführlichkeit behandeln konnte.

Schon im Jahresberichte von 1828 wurden sämmtliche K. Kreisphysiker ersucht,

von den Herren Apothekern ihrer Kreise die Mittheilung von Erfahrungen aus dem praktischen Theile der Kunst, aus der medizinischen Botanik, zu derer Bereicherung sich in manchen Gegenden der Rheinlande sehr ergiebiger Stoff findet, endlich aus dem Droguerie-Handel zu begehren. Es könnte dadurch, wie das Med. Kollegium anführte, die Pharmazie bereichert, der Grund zu einer Prov. Flora gelegt, und ein Tauschhandel mit Vegetabilien unter den Apothekern selbst mit Vortheil eingeleitet werden.

Viele Beobachtungen werden gemacht, viele Vorschläge und Wünsche geäußert, welche, da sie nicht Stoff zu einem besondern Werkchen oder zu größeren Journal-Artikeln geben, unbenutzt bleiben, ja häufig nicht einmal niedergeschrieben werden. Die Generalberichte bieten hier das bequemste Mittel dar, diese Beiträge und die Namen ihrer Verfasser zu öffentlicher und gemeinnütziger Kenntniß zu bringen. Das Kollegium hatte Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die Rheinprovinzen recht viele Apotheker besitzen, welche in allen Zweigen der Pharmazie vollständig bewandert, nur Zweckmäßiges und Gediegenes liefern können.

Das Kollegium wiederholt daher sein früheres Ersuchen an sämmtliche Herren Apotheker in der Rheinprovinz um Mittheilung solcher Artikel, aus welchem Zweige der Pharmazie es immer sei, um sein Bestreben um Wissenschaft und Kunst auch in dieser wichtigen Doktrin zu unterstützen.

Schließlich wird den Herren Apothekern noch bemerkt, daß sie ihre Mittheilungen an den betreffenden Physikus ihres Kreises zur weiteren Beförderung an das unterzeichnete Kollegium abgeben können, wenn sie nicht vorziehen sollten, sie allenfalls durch den K. Landrath oder das Bürgermeisteramt unmittelbar an dasselbe einzureichen.

(A. XVI. 1028.)

## Fünftes Kapitel.

## Von den Abgaben der Apotheker.

1) In Betreff der Gewerbesteuer war es zweifelhaft, ob eine Befreiung der Apotheker von derselben nach dem G. v. 30. Mai 1820 anzunehmen wäre. Dies veranlaßte die K. O. v. 11. Juni 1826, betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3 und 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker = = = = von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besondern Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird, so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest: 1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen. (G. S. 1826. S. 6.)

2) In Ansehung des Blasenzinses beim Destilliren verordnet die C. V. des Fin. Min. (Maassen) v. 16. Aug. 1819 die Steuerfreiheit.

Es ist nunmehr über die Frage: in wieweit außer der den Apothekern bewilligten Steuerfreiheit auf eine Blase von 15 Quart der §. 8 des Gesetzes v. 8. Febr. c., über die Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc., noch auf sie angewandt werden kann, im Einverständniß mit dem K. Ministerio für die Medizinal-Angelegenheiten, Folgendes festgesetzt worden: 1) Den Apothekern in den Städten, in sofern sie sich den sub 2 enthaltenen Bedingungen unterwerfen, kann außer jener steuerfreien Blase v. 15. Okt., zu pharmazeutischen Zwecken, zur Bereitung der destillirten Wasser, nach der Größe ihres Debits, eine Blase von 60—80 Qrt., und wenn sie sich mit Bereitung ätherischer Oele abgeben, noch eine dritte von 100—120 Qrt., welche jedoch nach §§. 16 und 20 der Ordnung zum Gesetz zu behandeln, und den Steuerämtern anzugeben, zu vermessen und zu bezeichnen sind, zum steuerfreien Gebrauch zwar, ohne besondere Deklaration und Versiegelung oder Ablieferung der Helme, für die Zeit wo sie außer Gebrauch sind, aber doch unter allgemeiner Aufsicht der Steuerbehörde, gestattet werden. 2) Apotheker, welche diese Befugniß in Anspruch nehmen, müssen vor dem betreffenden Steueramte auf ihren geleisteten Eid erklären, daß sie sich mit der Fabrikation von einfachem oder versetztem Branntwein, der nicht in die Kategorie der Arzneimittel gehört, so wie mit dem Schank und Verkauf derselben nicht befassen wollen, und dürfen sie keine Maischgefäße halten, und ihre Blasen mit keinen Abzugshähnen versehen sein. 3) Apotheker, welche mit den ihnen schon durch das Gesetz frei gegebenen Blasen von 15 Qrt. nicht zufrieden sind, und sich

Digitized by Google

größerer Blasen auch zur Bereitung von Alkohol bedienen wollen, sind in Ansehung derselben allen den Kontrollen, welche für die Branntweinbrenner und Destillateurs stattfinden, so wie dem Blasenzins unterworfen, und können dergleichen Blasen zu den unter 1 bestimmten Zwecken nur auf besondere Deklaration steuerfrei in Gebrauch setzen. Hiernach ist daher nunmehr zu verfahren. (Ann. III. 653.)

Diese Bestimmungen wurden von sämmtlichen Regierungen in den Amtsblättern publizirt.

## Sechstes Kapitel.

## Von der Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Hierüber vergl. die K. O. v. 8. Mai 1842.
(Oben Abschn. II. Kap. III.)

## Siebentes Kapitel.

## Von der Verantwortlichkeit der Apotheker bei Nichterfüllung ihrer Pflichten und den darauf gesetzten Strafen.

1) Im Allgemeinen spricht über die Strafen, welche die Apotheker bei Vernachlässigung der in der Apoth. O. vorgeschriebenen Pflichten treffen, die Apoth. O. v. 1801. Tit. III. §. 2 I., welche oben zu vergleichen ist. Es wird darin jeder Kontraventionsfall mit einer Geldbuße von 25 Rthlr. bedroht, welche im Wiederholungsfalle zu erhöhen ist und sie werden für die Kontraventionen der Lehrlinge und Gehilfen verantwortlich erklärt, an welche sie nur ihren Regreß nehmen können. Ferner disponirt hierüber das Crim. R. II. 20. §§. 693 ff., welche gleichfalls a. a. O. zu vergleichen sind.

2) In Ansehung der Sicherstellung des Publikums gegen die Nachtheile der Geschäfts-Untüchtigkeit eines Apothekers und insbesondere des Verlustes der Approbation bemerkt das R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (Duesberg) an die Reg. zu Liegnitz v. 2. Mai 1841.

Die von der K. Reg. in dem Berichte v. 22. Febr. d. J. ausgesprochene Ansicht, als mangele es an einer gesetzlichen Autorisation für die Medizinal-Behörden, in Fällen, wie der vorliegende des Apothekers R. zu R., mit Maßregeln zur Sicherstellung des Publikums gegen die Nachtheile der Geschäfts-Untüchtigkeit eines Apothekers in genügendem Umfange einzuschreiten, ist nicht begründet. Die Aufsicht, welche der K. Reg. über alle Institute des Sanitätswesens, und so auch namentlich über die Apotheker zusteht, schließt ohne Bedenken die Befugniß in sich, bei wahrgenommener Unfähigkeit eines Apothekers zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Geschäfts, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Abwendung eines hieraus zu besorgenden Schadens nach Lage des jedesmaligen Falles erforderlich sind. Sofern insbesondere die Untüchtigkeit des Apothekers in einem Verluste derjenigen Eigenschaften persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit beruhet, welche zu den gesetzlichen Bedingungen seiner Approbation gehören, unterliegt es eben so wenig in Ansehung eines solchen Apothekers, als unter gleichen Verhältnissen in Ansehung anderer Medizinal-Personen, einem Bedenken, daß nach gehöriger Konstatirung der betreffenden Thatsachen und nach gehörter Beantwortung des Beschuldigten, die Einziehung der Approbation von der K. Reg., vorbehaltlich des dagegen dem Beschuldigten freistehenden Rekurses an das Ministerium, verfügt werden kann. Ausgeschlossen hiervon sind nur diejenigen Fälle, in welchen es sich um den Verlust der Approbation als Folge eines begangenen Verbrechens, zufolge eines speciellen Strafgesetzes handelt, und die Untersuchung und Entscheidung zur Kompetenz der Gerichte gehört. (B. M. Bl. 1841. S. 180.)

Die Ansicht dieses R., daß das Privatrecht des Apothekers, welches ihm durch die Approbation auf den Betrieb seiner Apotheke konstituirt worden, in dieser Weise dem richterlichen Schutze entzogen werden könne, erscheint durch die bloße Bezugnahme auf das Aufsichtsrecht

der Administrativ-Behörden über das Sanitätswesen keineswegs gesetzlich begründet und der preußischen Verfassung gemäß; am wenigsten läßt sich absehen, warum die Administrationsbehörde gerade dann dem Richter nicht in gleicher Weise vorzugreifen berechtiget wäre, wenn dem Apotheker ein majus, ein wirkliches Verbrechen, zur Last fiele.

Früher war denn auch das Min. keineswegs jener Ansicht, vielmehr stellte das an die Reg. zu Potsdam gerichtete R. v. 27. März 1822 folgende Maaßregeln fest, die in der That die allein gesetzlich begründeten sind.

Gegen einen Apotheker, dessen Offizin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befunden wird, ist nach der in der revidirten Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801, Tit. III. §. 2 Lit. C. bestimmten Art zu verfahren, und demnächst, wenn er seine Apotheke nach der jedesmal auf seine Kosten vorzunehmenden Nachrevision während der ihm zugestandenen Frist nicht in den erforderlichen guten Zustand gesetzt haben sollte, die Geldstrafe nicht nur zu erhöhen, sondern dieselbe auch immer wieder in Anwendung zu bringen, bis seine Apotheke in den gehörigen Zustand wieder hergestellt ist, oder aber die Fruchtlosigkeit der Strafen den Antrag auf fiskalische Untersuchung, Behufs des Verlustes der Berechtigung gehörig begründet, die alsdann bei den Gerichten nachzusuchen ist.

3) In Betreff der Verwaltung einer Apotheke während des Laufes einer wider den Apotheker eingetheilten Criminal-Untersuchung vergl. das R. v. 26. Jan. 1841 oben.

4) Ein interessantes kammergerichtliches Gutachten aus dem J. 1797 über den Fall einer Tödtung durch Unvorsichtigkeit eines Apothekers und seiner Leute, findet sich in den Kleinschen Annalen Bd. 17. S. 268 ff. abgedruckt [1]).

## Sechster Abschnitt.

## Von der Oberaufsicht der Apotheker.

Riemann, Anleitung zu Visitation der Apotheken. Leipzig, 1807.
Remer, gerichtlich polizeiliche Chemie. 2te Aufl. S. 341 ff.
Geschichte eines Apothekers oder einige Betrügereien vieler Apotheker. Frankf. u. Leipzig. 1791.
Ernst, die Visitation der Apotheker, oder Anleitung zur gründlichen Untersuchung sämmtlicher bis jetzt bekannten Arzneimittel ꝛc. Ulm, 1840. 568 S.

### Erstes Kapitel.

### Allgemeine Bestimmungen.

Schon das Med. Ed. v. 1685 verordnete im Art. II., daß die Apotheker von dem Kollegio-Medico jährlich oder so oft es von Nöthen, auf Kosten der Magistrate und Apotheker visitirt werden sollten [2]); die Med. O.

---

[1]) Durch Verwechselung der Arzneien, herbeigeführt durch mangelnde Signatur, erhielt der Kranke statt eines stärkenden Chinaweins Opiumtinktur. Obgleich die Verwechselung von dem Apotheker einige Stunden darauf gemerkt wurde, er den Opium zurückholen ließ, und dabei erfuhr, daß der Kranke bereits davon genommen, entdeckte er dem Arzte von Morgens 10 Uhr bis Abends 8 Uhr nichts hiervon. In der Nacht starb der Vergiftete. Der Apotheker wurde mit einjährigem Festungsarreste belegt und seines Gewerbes als Apotheker auf immer für unfähig erklärt, die beiden Gehilfen aber und der Lehrling mit beziehungsweise 6 monatlicher Festungsarreste und 3 monatlicher und achttägiger Gefängnißstrafe.

[2]) Auch früher schon waren die Apotheker durch ärztliche Kommissionen untersucht worden und die deutsche Gründlichkeit, mit der dies geschah, ergiebt die historische Notiz, welche sich im Rathsarchiv zu Brandenburg befindet:
„Im Jahre 1587, auf dem Sonnabend Estomihi sind beide Apotheken visitirt. Die Visitation hat 3 Wochen gedauert, bis auf den Sonnabend Reminiscere. Sie kostet an Essen, Wein, Bier und Kunstpfeifern 155 Rthlr. 4 Gr." (Lindes, voce Apoth. Rev.)

Digitized by Google

v. 1694 wiederholte dies Art. 1. 2. 3, das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725[1]) gab nähere Bestimmungen, und im J. 1786 erließ das Ober-Kollegium-Medicum eine besondere Instruktion, wie bei Visitation der Apotheker zu verfahren. Demnächst sprach

1) das A. L. R. II. 8. §. 464. den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Apotheker der unmittelbaren Aufsicht des Staats und den von ihm angeordneten Medizinalbehörden unterworfen seien, worauf

2) die revidirte Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 Tit. II. §§. 1 bis 7.[2]) die weiteren Grundsätze über diese Oberaufsicht feststellte.

3) Nach der Geschäfts-Instruktion für die Reg. vom 26. Dec. 1808, §. 100. soll der Regierungs-Medizinalrath insonderheit dafür sorgen, daß die Apotheker das Publikum nicht übertheuern, und ihre Offizinen von Zeit zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Revision muß jedoch jedesmal von einem Arzte oder Kreisphysikus geschehen, der nicht selbst an dem Orte wohnt, wo die Apotheke sich befindet. (N. C. C. XII. S. 679. Rabe, Bd. 9. S. 467.)

4) R. v. 9. Aug. 1810.

Friedrich Wilhelm rc. Ihr werdet hierdurch angewiesen, sämmtliche Apotheken und Medizinalwaaren-Handlungsvisitationen niemals mehr zu einer im Voraus bestimmten Zeit, wo ein Jeder sich darauf vorbereiten kann, sondern theilweise, und ganz unvermuthet in den einzelnen Distrikten Eures Departements vorzunehmen, und in Zukunft der Visitationsprotokolle über die schlecht und fehlerhaft befundenen Apotheken Euren Berichten in originali beizufügen, damit sich unsere Medizinalsektion von der Beschaffenheit solcher Apotheken gehörig überzeugen, auch Euch zu den etwa erforderlichen nähern Verfügungen gegen ihren Besitzer instruiren kann. Dohna.

5) Instr. d. Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 21. Okt 1819 an sämmtl. Reg., wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden soll.

1) Bei der Visitation einer jeden Apotheke muß von den ernannten Kommissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizeibehörde des Orts dazu requirirt, auch, wenn der Kreis- oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Kommission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden. 2) Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Kommissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Kommissorium anzuführen ist. 3) Es muß darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? ob er ein Privilegium darüber oder eine Konzession besitze, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei? Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muß dieser seine Konfirmation vorlegen. Auch sind die Medizinalbücher, nämlich das Medizinaledikt, die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica, die revidirte Apothekerordnung und die Arzneitaxe mit ihrer jährlichen Abänderung, so wie auch das Laborationsbuch und das Giftbuch nebst seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letztern nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind. Da nach der am 28. Sept 1782 ergangenen Verordnung des Oberkollegii-Medici an die Apotheker, ein jeder zur Instruktion seiner Lehrlinge ein Herbarium vivum sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muß auch hernach gesehen, ob und wie weit dieser Verordnung nachgekommen sei, bemerkt werden. Es wird übrigens bei dem Herbario nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller vorzüglich einheimischen offizinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehilfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben, und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen. 5) Haben Kommissarii sich die, während der letzten Monate verschriebenen Rezepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig tarirt und die Arzneitaxe dabei genau befolgt worden. 6) Die in der Apotheke befindlichen Gehilfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muß aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungsattest vorzeigen. Die Gehilfen und Lehrlinge müssen in der

[1]) S. 17 ff.
[2]) Vergl. oben.

Digitized by Google

pharmazeutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Akten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, daß der Apotheker eine gute leserliche Hand schreibt; auch muß ein jeder, von den Gehilfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmakopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen, so muß ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Kommissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden. 7) Es muß auch bemerkt werden, wie die Offizin nach ihrem äußerlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerichtet sei? auch, wie die darin vorhandenen Vasa befunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, daß die zinnernen Gefäße, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere von Porzence oder Porzellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechselung geschehen könne; ob der Rezeptirtisch von dem Handverkaufstische gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und großen Waagen, mit dem nach dem Edikt vom 16. Mai 1810 gestempelten Gewicht, mit den erforderlichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waageschaalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Merkurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzeln stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w., versehen sind; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und allen diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind. 8) Eben hiernach ist auch auf der Materialkammer und im Keller zu sehen. 9) Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen, und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medizinalwaaren im Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist. 10) Beim Laboratorio ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen; ob die nöthigen Gefäße und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern wie es der Anhang der Apothekerordnung zur Pflicht macht, aus Porzellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen. 11) So ist auch, sowohl auf der Materialkammer als auf dem Kräuterboden nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, daß kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen können. 12) Vorzüglich ist die in dem Anhange zur revidirten Apothekerordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen, und zu sehen, ob dieselbe auf das strengste, wie es das Wohl des Publikums erfordert, erfolgt werde, und wie alles dieses gefunden worden, im Protokolle muß bemerkt werden. 13) In großen Städten ist nach der Pharmacopoea borussica ein genaues Verzeichniß über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Offizin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zweck angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt, und diese dabei zum Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere, als die in dieser Series vorgeschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für große Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderm Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen läßt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefäßen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muß. Sollten sich verdorbene oder verfälschte Medikamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Kommissarien für gut und echt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt, und mit dem Siegel der Kommissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung darüber von der obern Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Großen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „daß diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären," nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich kassirt, oder, wenn deren Quantität zu bedeutend sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens außer Landes geschafft werden; und

ob und wie das Letztere geschehen, davon haben sich die Kommissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. 14) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, daß nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Kommissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen, und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen, und, wenn es von den Kommissarien, sowie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizeibehörde und dem Besitzer der Apotheke, oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muß von ihm, so wie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muß die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in großen hingegen in zwei Tagen beendigt werden; nur in außerordentlichen Fällen, wo aber die Kommissarien die Gründe der Verzögerung namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apothekenvisitationen vorfallenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt; in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese dem Apotheker zur Last fallen.

6) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 13. Mai 1820, das bei den Apothekenvisitationen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Das unterzeichnete Min. hat durch die Wahrnehmung, daß das wichtige Geschäft der Apothekenvisitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, sich veranlaßt gefunden, durch die gegenwärtige Cirkularverfügung das dabei allgemein zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen und festzustellen. §. 1. Die K. Reg. müssen dafür sorgen, daß die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmäßig in einem Zeitraume von 3 aufeinander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Distrikten, damit nicht einer oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermaßen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, daß die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen, und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so daß im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt ist. — §. 2. Eine Anweisung, wie die Kommissarien bei der Visitation zu verfahren haben, enthält die Instruktion vom 21. Okt. 1819. §. 3. Die Visitation muß von dem Regierungs-Medizinalrath oder von einem Physikus und einem praktischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muß dem Regierungs-Medizinalrath zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniß und Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medizinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungsbezirk durch eigne Ansicht zu überzeugen. Außerdem aber muß dieses Geschäft dem Kreis- und Kgl. Stadtphysikus übertragen werden, jedoch so, daß ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnortes visitire, sondern diese von einem andern Physikus visitirt werden. — §. 4. Wenn der Regierungs-Medizinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die kompetenten Kreis- und Königl. Stadtphysici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäfte nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirk befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniß erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto größerer Zuversicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muß auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des kompetenten Kreis- oder Stadtphysikus visitirt. — §. 5. Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medizinalkollegien und Sanitätskommissionen angestellten Assessores Pharmaciae, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich kursirte Apotheker, deren Offizinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen werden. — §. 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Offizinen sich in einem fehlerfreien, so wie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Offizinen in einem fehlerhaften oder

Digitized by Google

schlechten Zustande gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der K. Reg. selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen bis 3 Monaten Statt finden muß, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Maaßregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten, an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Kommissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt worden, und in welchem Zustande sie befunden worden sei. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und Apothekern über das Visitationsgeschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Kollegio-Medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden. — §. 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die K. Reg. von den während des Laufs desselben visitirten Apotheken, die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichtes urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo alle Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungsbezirks nach anliegendem Schema beigefügt [1]). — §. 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muß so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird. — §. 9. Den zur Nachrevision einer Apotheke beauftragten Kommissarien müssen die frühern Visitationsprotokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern oft auch unnöthige Kosten erspart werden. — §. 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordnung vom 20. Mai 1812, auf den Diätenfonds der Reg. gebracht, die Besitzer der Apotheken aber gänzlich damit verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, diese Kosten zu tragen. — In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, daß nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren, und zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816, und für die Apotheker nach der Taxe für Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815, stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur dem pharmazeutischen Mitgliede der Kommission sind noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muß, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu vergütigen. — §. 12. Außerdem aber müssen die Physiker die Apotheken-Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfteres, jedoch nur im Allgemeinen, außerordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht sogleich abgeholfen wird oder werden kann, der K. Reg. die nöthige Anzeige machen. — §. 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenannten Droguerie- oder Materialhandlungen, so wie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Kommissarien besonders zu beauftragen sind. Es muß dabei aber möglichst dahin gesehen werden, daß nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Kommissarien haben dabei auf die Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmazeutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch, ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und

---

[1]) Wegen dieser Protokolls-Aufnahme bemerkt die C. V. der K. Reg. zu Köln vom 26. Nov. 1835:

Wir haben wahrgenommen, daß die Hrn. Kreisphysiker in den Fällen, wo ihnen aufgetragen wird, eine Revision der in ihren Bez. gelegenen Apotheken und Arzneiwaaren-Handlungen in der Absicht vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob den bei den vorhergegangenen allgemeinen Visitationen gerügten Mängeln abgeholfen worden ist, es häufig unterlassen, über diese Revision, selbst dann, wenn sie die betreffenden Fehler nicht vollständig verbessert finden, ein Protokoll aufzunehmen und von dem Eigenthümer oder Vorsteher mit unterzeichnen zu lassen, sondern sich begnügen, über den Befund an uns zu berichten.

Zur Konstatirung der bestehenden Mängel, besonders wenn dieselben eine ernste Rüge oder Bestrafung auf administrativem oder gerichtlichem Wege erfordern, ist aber die Aufnahme eines förmlichen Protokolls unerläßlich und haben Sie daher, wenn Ihnen künftig dergleichen Aufträge ertheilt werden, nie zu versäumen, ein solches Ihrem Berichte an uns beizufügen. (A. LL. 2041.)

Digitized by Google

der Befund darin zu vermerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselben den Visitationsprotokollen der Apotheker beizufügen hat. §. 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der V. vom 27. Nov. 1819, ebenfalls dem Diätenfond der K. Reg. anheim; es können aber auch hier nur Diäten stattfinden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an demselben Orte, wo die Visitation der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

Schema zu §. 7.

1) Kreis und Ort, mit Angabe der Seelenzahl des letztern. 2) Namen der Kommissarien. 3) Namen, Alter und Religion des Apothekers oder des die Apotheke verwaltenden Provisors. 4) Approbation und Konfirmation derselben, und von welcher Behörde solche ertheilt worden. 5) Ob ein Privilegium oder eine Konzession vorhanden. 6) Namen und Alter der Gehilfen und Lehrlinge, nebst kurzer Bemerkung über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse. 7) Beschaffenheit des Laboratoriums- und Giftbuches und des Herbarii. 8) Allgemeiner Zustand a) der Offizin und des Giftschrankes, b) der Materialkammer und des Kräuterbodens, c) des Laboratoriums und Kellers. 9) Allgemeine Beschaffenheit der Arzneimittel. 10) Ob und was verfügt worden.

7) Vorstehender Verf. gemäß bestimmte die Reg. zu Reichenbach durch das Publ. vom 8. April 1820.

Da das Min. der G., U. u. M. Ang. wahrgenommen hat, daß das wichtige Geschäft der Apotheken-Visitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird; so hat dasselbe sich veranlaßt gefunden, durch eine C. Verf. vom 13. März d. J. das dabei allgemein zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen. Die unterzeichnete K. Reg. bringt daher sowohl dasjenige, was die Apotheker allein und ganz besonders, als auch das, was die mit Arzneiwaaren handelnden Materialisten, Droguisten und die chemisch-pharmazeutischen Präparate fertigenden Fabrikanten betrifft, hierdurch im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

§. 1. Die K. Reg. müssen dafür sorgen, daß die Visitationen aller in ihrem Bez. befindlichen Apotheken regelmäßig in einem Zeitraume von drei auf einander folgenden Jahren statt finden, jedoch nie zu einer im voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Distrikten, damit nicht einer oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung derselben die Visitatoren einigermaßen täuschen könne.

Die Visitation sämmtlicher Apotheken muß im Laufe des dritten Jahres beendigt sein.

§. 3. Die Visitation muß von dem Reg. Mediz. Rathe oder von einem Physikus und einem praktischen Apotheker verrichtet werden.

Die Wichtigkeit der Sache muß dem Reg. Mediz. Rathe zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniß und Uebung in diesem Geschäft zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Mediz. Wesens im Allgemeinen in seinem Reg. Bez. durch eigene Ansicht zu überzeugen. Außerdem aber muß dieses Geschäft den Kreis- und K. Stadt-Physikern übertragen werden, jedoch so, daß ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnorts visitire, sondern diese von einem andern Physikus visitirt werden.

§. 4. Wenn der Reg. Mediz. Rath Apotheken visitirt, so müssen immer die kompetenten Kreis- und K. Stadtphysici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäft nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirk befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniß erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto größerer Zuversicht übertragen werden kann; ein gleiches muß auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des kompetenten Kreis- oder Stadt-Physikus visitirt.

§. 5. Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medizinalkollegien und Sanitäts-Kommissionen angestellten Assessores pharmaciae, sondern auch alle als rechtliche und geschickte Männer anerkannte, wo möglich kursirte Apotheker, deren Offizinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäft zugezogen werden.

§. 6. Die Apotheker sind zugleich anzuweisen, die an sie erlassenen Bescheide und Verf. in jedem Falle aufzubewahren, um solche bei der nächsten Visitation den Kommissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt, und in welchem Zustande sie befunden worden sei.

Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über das Visita-

Digitized by Google

tions-Geschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Kollegio-Medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muß so oft wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

§. 9. Den zur Revision einer Apotheke beauftragten Kommissarien müssen die früheren Visitations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, und wodurch nicht nur Zeit, sondern auch oft unnöthige Kosten erspart werden.

§. 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordn. v. 20. Mai 1812 auf den Diätenfonds der Reg. gebracht, die Besitzer der Apotheken aber damit gänzlich verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit eines Apothekers sind, eine Nachrevision nothwendig machen, ist der Besitzer verbunden, diese Kosten zu tragen.

§. 11. Dem pharmazeutischen Mitgliede der Kommission sind, außer den Diäten und etwanigen Reisekosten, noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er für diesen Zweck mit sich führen muß, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu vergütigen.

§. 12. Außerdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen, außerordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht gleich abgeholfen wird oder werden kann, der K. Reg. die nöthige Anzeige machen.

§. 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneiwaaren handelnden sogenannten Material- oder Droguerie-Handlungen, sowie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Kommissarien besonders zu beauftragen sind. Es muß dabei aber möglichst dahin gesehen werden, daß nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe.

Die Kommissarien haben dabei auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmazeutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie den V. über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, überall pünktlich Folge geleistet werde.

Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen, und der Befund darin zu vermerken, sodann aber ebenfalls an die K. Reg. einzuschicken.

§. 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der V. v. 27. Nov. 1819, ebenfalls dem Diätenfonds der K. Reg. anheim; es können aber auch hier nur Diäten Statt finden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an denselben Tagen, wo die Visitation der Apotheke verrichtet wird, mit abgemacht werden kann. (A. IV. 127.)

Aehnliche Verf. ergingen von den meisten Reg. durch die Amtsbl., die zum Theil auch in den Ann. abgedruckt sind, wie das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 18. Mai 1820. (Ann. IV. 825.)

8) Vergl. auch den vorigen Abschn. Kap. 7.

## Zweites Kapitel.

### Kosten der Apotheker-Revisionen.

Nach den sub I. angegebenen allgemeinen Bestimmungen sollten die Kosten der Revisionen gemeinschaftlich von den Magistraten und den Apothekern getragen werden, wie dies auch nach der revid. Apoth. Ordn. von 1801. Tit. II. §. 6 festgesetzt. Dem entgegen bestimmte, als gegenwärtige Grundlage dieses Verhältnisses:

1) das R. des Min. des J. v. 20. Mai 1812, daß die Diäten für die Visitation der Apotheken gleich den übrigen, die in den öffentlichen Administrationen vorfallen, aus den Diätenfonds der Reg. entnommen werden, und daß diese in allen den Fällen, wo die Apotheken in einem guten ordnungsmäßigen Zustande befunden worden, mithin die Diäten den Apothekern nicht selbst zur Last gelegt werden können, solche aus ihrem Diätenfond anweisen sollen.

2) Ueber die Höhe der Sätze, welche die revidirenden Mediz. Beamten erhalten, vergl. oben S. 128 ff., 142 S. 199 ff., 202. 203.

3) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 20. Jan. 1818 an sämmtl. Reg.

Digitized by Google

Da die Visitation der Apotheken ein landespolizeilicher Gegenstand ist, so ist die Erhebung der dabei vorfallenden Kosten in der Art, wie sie das Med. Ed. v. 27. Febr. 1725 und die rev. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 vorschreiben, schon im J. 1812 aufgehoben und die Berichtigung derselben auf den Diätenfonds der Reg. angewiesen worden. Was aber die Kosten selbst betrifft, so erhält jeder Arzt, er mag Mitglied der Reg., oder eines Medizinalkollegii, oder Physikus sein, außer den Reisekosten, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 gGr. Wagenmiethe, und der dabei adhibirte Apotheker 1 Rthlr. 8 gGr. Diäten und ebenfalls 8 gGr. Wagenmiethe, wenn nämlich, wie es zuweilen der Fall ist, beide Kommissarien nicht zusammenreisen können. In den Fällen hingegen, wo bei der gesetzlich vorgeschriebenen, alle drei Jahre vorzunehmenden Visitation einer Apotheke bedeutende Mängel sich finden, die eine nach sechs Wochen bis drei Monate anzustellende Nachrevision nothwendig machen, oder wo der angezeigte schlechte Zustand einer Apotheke eine außerordentliche Visitation derselben erfordert, müssen die Kosten jener Nachrevision, so wie dieser außerordentliche Visitation derselben nach den angegebenen Sätzen jedes Mal ganz von dem Besitzer entrichtet werden. Dies wird von der K. Reg. auf ihre in dieser Angelegenheit gemachte Anfrage hierdurch zu erkennen gegeben [1]).

Vorstehender Verf. gemäß erließ die Reg. zu Düsseldorf ein Publ. vom 14. Febr. 1818. (Ann. II. 198.)

4) Ergänzend bemerkt das R. dess. Min. an sämmtliche Reg. vom 7. März 1818.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. v. M., wegen der Apothekenvisitationskosten, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß in der desfallsigen Verf. v. 20. Jan. d. J. diese Kosten nach der revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 bestimmt und festgesetzt worden sind. Da nun aber darin die Wagenmiethe von dem Regul. v. 28. Febr. 1816, und die Diätensätze für die bei der Visitation adhibirten Apotheker von der neu revidirten Taxe für Medizinalpersonen, v. 21. Juni 1815, in etwas abweichen, so hat die K. Reg. bei Festsetzung dieser Kosten, wo es auf diese Punkte ankommt, sich nach diesen beiden spätern Verordnungen zu richten.

5) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 27. Nov. 1819. Kosten für Revision der Material- und Droguerie-Läden.

Auf die Anfrage v. 20. April d. J. wegen Bezahlung der Kosten für die Revision der Material- und Droguerie-Läden wird der K. Reg. eröffnet, daß diese Gebühren eben so wie die Visitations-Gebühren der Apotheken, aus den Staatskassen und zwar nach den Grundsätzen der Verf. des K. Min. des J. v. 20. Mai 1812 gezahlt werden müssen. Jedoch hat die K. Reg. dahin zu sehen, daß die Revision der Material- und Droguerie-Läden so viel als möglich bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken zugleich stattfindet, um dadurch die unnöthigen Diäten möglichst zu vermeiden, da dieses Geschäft sich gewöhnlich in einer ganz kurzen Zeit füglich beendigen läßt. (Ann. IV. 128.)

6) Vergl. die Nr. 10 der Instr. v. 13. März 1820 oben sub I.

7) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 10. Febr. 1836. Fuhrkosten-Entschädigung für die zu Apotheker-Visitationen zugezogenen Apotheker.

Die K. Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß die K. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam, als Entschädigung für die, den zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apothekern durch die Bestimmungen ad V. 12. der Medizinalpersonen-Taxe v. 21. Juni 1815 bewilligte freie Fuhre und 10 Sgr. täglicher Wagenmiethe, neben der letztern, die extrapostmäßige Vergütung für zwei Pferde Extrapost, sowie die kleinen Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, auf die Bescheinigung der K. Reg. über die Nothwendigkeit und Vollziehung des Auftrages, in Zukunft auch in denjenigen Fällen in Ausgabe zulassen wird, wo der wirkliche Gebrauch der Extrapost oder einer Miethsfuhre von Liquidanten nicht nachgewiesen werden kann.

---

[1]) Das an die Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 14. Sept. 1821 bemerkt über diese Nachrevisionen:

Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringem Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Min. kann jedoch über diesen Punkt nur die größte Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last legen.

Digitized by Google

Die ältere Bestimmung, welche die Bewilligung der extraordinairen Benutzung von jenem Nachweise abhängig machte, findet mithin im Vorstehenden ihre Modification. (Ann. XX. 325.)

8) R. dess. Min. (Ladenberg) v. 4. Aug. 1840 an die Reg zu Breslau.

Das Min. kann sich durch den Ber. der K. Reg. v. 10. v. Mts. nicht veranlaßt finden, von den Bestimmungen der C. Verf. v. 13. März 1820 abzugehen, denen zufolge die Kosten für die Nachrevisionen von Apotheken, wenn solche wegen bedeutender Mängel, die als Folge der Nachlässigkeit der Apotheker betrachtet werden müssen, angeordnet worden sind, von den betreffenden Apothekern getragen werden müssen, die Beaufsichtigung der Beseitigung kleinerer unbedeutenderen Mängel aber, die sich bei der Visitation einer Apotheke herausgestellt haben, der Recherche der Physiker bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit an dem betreffenden Orte vorbehalten bleiben soll. Es muß bei der hierunter bestehenden Anordnung um so mehr sein Bewenden behalten, als durch die Verf. v. 6. Juni d. J. der K. Reg. nachgegeben worden ist, sich ferner durch die, in den Städten ansässigen Aerzte, die erforderliche Auskunft darüber, ob die Abstellung der in den Apotheken vorgefundenen, weniger erheblichen Mängel in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist, für solche Fälle zu verschaffen, wo zu bezweifeln steht, daß eine gelegentliche Anwesenheit des Kreisphysikus an dem betreffenden Orte für den gedachten Zweck wird mit benutzt werden können. Auf keinen Fall würde es zu rechtfertigen sein, wenn wegen kleiner und weniger erheblichen Mängel, die bei der Visitation einer Apotheke sich ergeben haben, ein damit gar nicht im Verhältniß stehender Aufwand von Kosten veranlaßt werden sollte. (B. Min. Bl. 1840. S. 379.)

9) Was insonderheit die Kosten für die ersten Visitationen neu angelegter Apotheken anlangt, so bestimmt das R. dessel. Min. (Ladenberg) v. 10. Juli 1840.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 28. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke jedesmal eine förmliche Revision derselben von Seiten der K. Reg. zu veranlassen ist. Die Kosten für diese Visitation müssen in Gemäßheit der C. Verf. v. 20. Mai 1812 und des §. 10 der V. v. 13. März 1820, das Verfahren bei Visitation der Apotheken betr., allgemein aus dem Diäten-Fonds der K. Reg. bestritten werden, und die Besitzer der Apotheken davon gänzlich verschont bleiben. Von letzteren werden die fraglichen Kosten nur dann getragen, wenn bei der ordentlichen Revision so bedeutende Mängel wahrgenommen worden sind, daß eine Nachrevision nothwendig ist. Dieser Fall kann aber bei der Visitation einer neu angelegten Offizin nicht eintreten.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist bisher überall gleichmäßig verfahren, und bei entstandenem Zweifel und stattgehabten Anfragen hiernach entschieden worden. (B. Min. Bl. 1840. S. 313.)

10) Zum Behufe der Apothekenvisitation veranstaltete das Min. der G., U. u. M. Ang. im Jahre 1818 eine mit den für nöthig erachteten Abänderungen versehene neue Auflage von der Series medicaminum sowohl für die großen als für die kleinen Städte, durch welche Nachweisungen das Visitationsgeschäft erleichtert und der Apotheker belehrt wird, welche Arzneimittel er vorräthig zu halten und bei der Visitation vorzuzeigen verbunden ist. Das Exemplar der Series medicaminum einer großen Stadt kostet 6 Gr., einer kleineren Stadt 4 Gr.

Diese Einrichtung hat die folgenden beiden R. veranlaßt:

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. April 1822 an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin. Beschaffung des zu Apotheken-Visitationen erforderlichen Exemplars der Series medicaminum.

Es sind bisher von verschiedenen Seiten Weiterungen über die Beschaffung des zu jeder Apothekenvisitation erforderlichen Exemplars der Series medicaminum entstanden, indem dasselbe theils von dem Eigenthümer, dessen Apotheke visitirt werden sollte, theils von dem Revisor verlangt, theils wohl gar Kopialien dafür zur Vergütung aus K. Kassen liquidirt wurden.

Zur Vermeidung ähnlicher Weitläuftigkeiten für die Zukunft hat das Min. in Berücksichtigung der Geringfügigkeit des Gegenstandes beschlossen, das zu jeder Visitation erforderliche Exemplar von hier aus gratis gedruckt verabfolgen zu lassen. Es sind daher von dem Hofrath Pauli, als dem Rendanten der Med. Bücherkasse, die benöthigten Exem-

Digitized by Google

plare in gehöriger Anzahl gleich den übrigen zum Verkauf bestimmten Med. Büchern zu beziehen, und am Jahresschlusse ist ein Attest über die Anzahl der zu jenem Behufe erforderlich gewesenen Exemplare unter namentlicher Angabe der visitirten Apotheken von der K. Reg. auszustellen, auf dessen Grund der ꝛc. Pauli den Werth jener Exemplare bei der Abrechnung über die von ihm entnommenen Med. Bücher zu gut schreiben wird.
(A. VI. 434.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 10. März 1832.

Nachdem nunmehr auch die neue, die Bestimmungen wegen der vorräthig zu haltenden Arzeneien, in den Offizinen größerer und kleinerer Städte enthaltende Series medicaminum, welche das Min. auf den Grund der, in der neuen Landes-Pharmakopöe befindlichen diesfallsigen Vorschriften, — und namentlich in Bezug auf die in Offizinen kleinerer Städte vorrathig zu haltenden Arzeneien — unter Berücksichtigung der hierbei bisher in Anwendung gekommenen Series, hat ausarbeiten lassen, im Drucke erschienen ist, werden der K. Reg. in der Anl. zunächst . . Exemplare derselben, wovon 1 Exemplar für die Akten der K. Reg. und 1 Exemplar für jeden Physikus des Departements bestimmt ist, zur dem gemäßen Vertheilung, außerdem aber 60 Exemplare zum Vertrauch bei den Apotheken-Visitationen, in welcher Beziehung die K. Reg. auf die Bestimmungen der diesseitigen Verf. v. 30. April 1822 verwiesen wird, und zum Debit übersandt. Den Debit hat die K. Reg. durch den bei ihr mit dem Verkauf der Medizinalbücher beauftragten Beamten bewirken zu lassen, welcher sich darüber mit dem Rendanten der Medizinalbücherkasse, Hofrath Pauli hier, zu berechnen hat, und dieserhalb von der K. Reg. mit der nöthigen Anweisung zu versehen ist.

Zugleich wird die K. Reg. beauftragt, baldigst durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die quaest. neue Series, nach welcher von nun an die Arzeneien in den Apotheken vorrathig zu halten seien, und die Apotheken-Visitationen abgehalten würden, im Drucke erschienen, und bei dem gedachten Beamten der K. Reg., so wie im Buchhandel, für den Preis von 6 Sgr. pro Exemplar zu erhalten sei.
(A. XVI. 244.)

## Drittes Kapitel.

## Die Revision der Apotheker-Rechnungen.

Die Festsetzung aller Arzeneirechnungen, welche aus Staatskassen berichtigt werden, liegt nach §. 100 der Reg. Dienst-Instr. v. 26. Dec. 1808 dem Reg. Med. Rathe ob. Dem entgegen hatte die Reg. zu Köln unter dem 28. Juni 1823 folgendes Publ. erlassen:

Da die bisher bestandene Einrichtung, wonach die Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staats oder der Gemeinden und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzeneien an uns zur Feststellung eingeschickt werden mußten, theils wegen der Entfernung, theils wegen des öftern unvermeidlichen Zusammentreffens einer großen Anzahl solcher Rechnungen aus allen Kreisen unsers Depart. mit großem Zeitverlust verbunden war, und wegen der dadurch verursachten Unmöglichkeit, den kontraktmäßig zur Auszahlung der Rechnungen stipulirten Termin einzuhalten, selbst nachtheilig auf die, wegen der Lieferung von Arzeneien für öffentliche Anstalten abzuschließende Kontrakte einwirkte, so haben wir zur Abkürzung des Geschäftsganges beschlossen, die Revision der Arzenei-Rechnungen und die Bescheinigung derselben für ihre Richtigkeit nach den Sätzen der Arzneitaxe und ihre Uebereinstimmung mit den Belägen, den betreffenden Kreisphys. zu übertragen, an welche sich daher künftig die Behörden und Privaten in den geeigneten Fällen zu wenden haben.

So wie es jedoch den Phys. freisteht, bei aufstoßenden Zweifeln unter spezieller Angabe derselben unsere Entscheidung einzuholen, so bleibt es auch den Behörden und Privatpersonen, welche sich bei der Feststellung der Phys. nicht beruhigen zu können glauben, überlassen, auf eine Superrevision der betreffenden Rechnungen durch unsern Reg. und Med. Rath, welchem die Feststellung aller übrigen Rechnungen der Med. Personen, in sofern dieselbe verlangt wird, ohnedies ausschließlich verbleibt, bei uns anzutragen.
(A. VII. 410.)

Dieses Publ. wurde durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 7. Sept. 1823 ausdrücklich reprobirt, demgemäß erging

1) P. des K. Ob. Präs. zu Koblenz (Ingersleben) v. 25. Nov. 1823.

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staats oder der Gemeinen- und Armen-Verwaltungen gelieferten

Digitized by Google

Arzeneien, in Zukunft stattfinde, wird mit Genehmigung des K. Min. der G., U. und M. Ang. hierdurch festgesetzt, daß von nun an folgendergestalt damit verfahren werden soll:

1) In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apotheker-Rechnung aus der Staatskasse geschieht, liegt die Revision der erstern dem Reg. und Med. Rathe ob.

2) Bei denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeindekassen berichtigt werden, erfolgt die Revision derselben nach den durch den Kontrakt mit den resp. Apothekern vorher festgesetzten Bestimmungen, von dem betreffenden Distrikts-Gefängniß- oder Armenarzt, und wird sodann jedesmal von dem Phys. des Kreises superrevidirt. Ist der Phys. selbst zugleich Distrikts-Armen- oder Gefängnißarzt, so wird von der betreffenden K. Reg. ein benachbarter Kreisphys. mit der Superrevision ein für allemal beauftragt.

3) Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Apotheker-Liquidationen aus Gemeindekassen erfolgt, bleibt die K. Reg. letzte Instanz, sobald zwischen dem Apotheker und einem Revisor, oder unter den beiden Revisoren eine Verschiedenheit der Meinung eintritt. Die Rechnungen werden alsdann durch den Reg. Med. Rath einer zweiten Superrevision unterworfen, deren Resultat entscheidend ist, und keinen weitern Regreß zuläßt ꝛc.

(A. VII. 996.)

## 2) V. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 8. Dec. 1823.

Vorstehende Verf. (des K. Ob. Präs.) wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, damit die betreffenden Behörden sich hinsichtlich der Revision der vorkommenden Apotheker-Rechnungen darnach richten können. Wir bemerken dabei in Bezug auf die unter Nr. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder Armenkassen berichtigt werden, daß die Revision und Superrevision derselben in Gemäßheit der von den Apothekern ihren Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufügenden, nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat besonders zusammengelegten Rezepte, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt sein muß, sich sowohl auf die Uebereinstimmung dieser Rezepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe selbst erstrecken, und darnach der bereits angegebene oder durch die Revision berichtigte Betrag der Rechnung zu attestiren ist. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen den kontraktmäßigen Rabatt von der Hauptsumme des Betrages gleich in Abzug zu bringen, und setzen wir hierbei voraus, daß dieselben überall bei ihren Lieferungen von Arzeneien an Armen oder Gemeinde-Korporationen wenigstens einen Rabatt von 25 pCt. berechnen. In denjenigen Fällen, wo der Phys. selbst zugleich Distrikts-, Armen- oder Gefängnißarzt ist, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nr. 2. der obigen Verf. einen benachbarten Phys. mit der Superrevision der betreffenden Rechnungen beauftragen können. (A. VII. 997.)

## 3) R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Oppeln. Revision der Apotheker-Rechnungen.

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf ihre Anfrage im Bericht vom 1. v. M., daß dem von der Reg. zu Köln erlassenen, im zweiten Hefte des 7. Bd. der Ann., Jahrg. 1813. S. 410 und 411 abgedruckten V., wonach künftig die Revision der Apotheker- ꝛc. Rechnungen von den Kreisphys. bewirkt werden soll, bereits durch eine, unter dem 7. Sept. v. J. erlassene Verf. die Genehmigung des Min. versagt worden ist. Es ist nämlich in derselben bemerkt, daß nach §. 100 der Reg. Dienst-Instr. vom 26. Dec. 1808 die Festsetzung aller solcher Arzenei-Rechnungen, welche aus Staatskassen berichtigt werden, dem Reg. Med. Rathe obliegt, und es eine Ueberschreitung der Befugniß der Reg. ist, wenn sie denselben hiervon entbinden, und ein ihm obliegendes Geschäft anderen Beamten auftragen wollte. Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armenkassen zu berichtigenden Arzenei-Rechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung die bisherige Observanz, diese Rechnungen nur nach vorgängiger Festsetzung durch die Reg. berichtigen zu lassen, beruhe. Ist hierdurch die Verpflichtung der Reg. zu einer solchen Festsetzung festgestellt, so kann sie sich derselben nicht nach Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemessen sein, dem Kreisphys. eine solche Verpflichtung aufzuerlegen; vielmehr dürfte es das Rachsamste sein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzeneien zu kontrahiren, und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Distriktsarzt oder den Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden könne, daß dieselbe regelmäßig durch die Behörden erfolge. Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, so kann diese nur durch die Reg., nicht aber durch den Kreisphys. stattfinden.

(A. VIII. 282.)

## 4) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) vom

21. Aug. 1832. **Revision und Festsetzung ärztlicher Liquidationen und Apotheker-Rechnungen.**

Das Min. ist auf den Bericht vom 15. Mai d. J., darin mit der K. Reg. einverstanden, daß es ein zu weit gehendes Ansinnen ist, wenn bei derselben die Revision und Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen in der angezeigten Weise von Kommunen, Privatpersonen, und resp. von Aerzten und Apothekern selbst, zu bloßer Information der Betheiligten nachgesucht wird. Es sind vielmehr zu einer Revision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der K. Reg. zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt. Privatpersonen sind zu diesfälligen Anträgen, hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker, eben so wenig berechtigt, als die letzteren selbst, sondern es ist in dergleichen Privatverhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und rsp. Verbindlichkeiten, durch Einsicht der Tax-Ordnungen und nach Befinden durch Beirathung mit Sachkundigen, zu verschaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, als theils, soviel namentlich die ärztlichen Med. Personen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hierbei, und als event. Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es außer den Taxbestimmungen auch auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privat-Extrahenten nicht gegründet werden kann. Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Erparung, nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle, die bloße Rechnungs-Festsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann, nach Feststellung der faktischen Fragen, erfolgende Requisition des Gerichts, oder außerdem in solchen Fällen, wo der K. Reg. eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Tax-Verordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Kognition von Ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze gelten der Regel nach auch für die von den Kommunen und denselben angehörigen Instituten zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher Fälle, wo eine unmittelbare Konkurrenz der K. Reg. sich aus besonderen Verhältnissen oder hergebrachten Verfassungen motivirt, wie hierüber der K. Reg. bereits in der an Dieselbe gerichteten, auch in Ann. Bd. 8. S. 292 und 293 abgedruckten Verf. v. 13. Jan. 1824 Andeutung geschehen ist.

Das in der Regel vortheilhafteste und wünschenswertheste für Kommunen und Institute bleibt übrigens immer, über die Remuneration der ärztlichen Dienstleistungen durch ein festes vertragsmäßiges Honorar, ein für allemal zu disponiren, und ist solches von der K. Reg. in den Fällen Ihrer überhaupt hierin eintretenden Konkurrenz, am zweckdienlichsten ebenfalls, soviel nur irgend möglich, zu befördern.

(A. XVI. 709.)

## Dritte Abtheilung.

# Die aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbetreibenden.

Die Ertheilung der Konzessionen zum Gewerbebetrieb und die Beaufsichtigung der Gewerbetreibenden steht der Landespolizeibehörde zu; es ist daher hier im Allgemeinen auf den von der Gewerbe-Polizei handelnden VII. Thl. des Werkes zu verweisen und es sind in den nachfolgenden Abschnitten nur die Gewerbetreibenden anzuführen, deren besondere Beaufsichtigung die allgemeinen Zwecke der Medizinalpolizei erfordern.

### Erster Abschnitt.

### Der Bandagist.

Die so häufig in allen Stufen des Lebensalters vorkommenden Bruchleiden, welche sogar zur Konstituirung besonderer Bruchbandgesellschaf-

ten[1]) in London, Paris u. a. O. führten, machen die Anfertigung und Feilbietung von Bruchbändern und Bandagen zu einem Gegenstande der besondern Beaufsichtigung Seitens der Medizinalpolizei. Der Betrieb des Bandagistengewerbes wurde demgemäß durch Prüfung und Konzession bedingt, indem man als formelle Grundlage für die diesfälligen Bestimmungen den §. 693. Tit. 20. Th. 2. A. L. R. aufstellte[2]). (Vergl. oben bei Apotheker.)

Es bestimmten demgemäß:

1) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Merseburg v. 4. Mai 1828.

Die zweckmäßige Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen ist von um so größerer Wichtigkeit, als diese chirurgischen Hilfsmittel in der Regel vorräthig gehalten, oft ohne Zuziehung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn sie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für die, welche sich ihrer bedienen, von den nachtheiligsten Folgen sein können. Es ist deshalb schon früher die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Personen, welche Bandagen und Bruchbänder zum Feilbieten anfertigen, und damit Handel treiben, Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung und den verschiedenen Sorten dieser Geräthe und von deren Anwendung nach Verschiedenheit der Fälle besitzen, und sich deshalb einer Prüfung unterwerfen müssen. Was in diesem Sinne unterm 28. Nov. 1822 an das hiesige Polizei-Präs. verfügt, und seitdem mehreren Reg. auf Anfragen über diesen Gegenstand mitgetheilt worden ist, solches wird auch der K. Reg. auf Ihren diesfälligen Bericht vom 18. Febr. d. J. in der abschriftlichen Anlage (lit. a.) zugefertigt, um Sich danach ebenfalls zu achten.

Die formelle Grundlage dieser Bestimmungen bietet übrigens der §. 693. 20. II. des A. L. R. dar, wonach Niemand Heilmittel, deren rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, bereiten, verkaufen, oder ablassen darf, dem nicht dazu die Erlaubniß ausdrücklich gegeben ist. (A. XII. 551.)

a.

Dem K. Polizei-Präs. wird auf Seine Anfrage v. 20. Aug. d. J. eröffnet, daß nach der jetzigen Gewerbe-Verfassung dem Messerschmiede-Gewerke gegen die Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen durch Beutler, Handschuhmacher und Galanteriewaarenhändler, kin Widerspruchsrecht zusteht, jedoch die genannten Gewerbetreibenden gehalten sind, wenn sie dergleichen Gegenstände nicht blos auf Bestellung nach besonderer Anweisung, sondern zum Feilbieten anzufertigen beabsichtigen, sich zuvor einer mit Zuziehung des Polizei-Phys. und eines gerichtlichen Wundarztes anzustellenden Prüfung über ihre Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung solcher chirurgischen Geräthe auszuweisen[3]). Berlin, den 28. Nov. 1822.

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein. H. Min. Gr. v. Bülow.

An das K. Polizei-Präs. hier.

2) Das P. der K. Reg. zu Koblenz v. 14. Dec. 1822.

Da die Verfertigung der Bruchbänder, wenn der Leidende dadurch nicht in eben jene Lebensgefahr gerathen soll, gegen welche er sie anwendet, besondere Kenntnisse erfordert, die nicht jeder Sattler, Instrumenten- oder Handschuhmacher besitzt, so sehen wir uns, bei der Häufigkeit der Brüche in hiesigen Gegenden, veranlaßt zu verordnen, daß die Verfertiger von Bruchbändern und Bandagen, v. 1. Jan. 1823 an, ein Attest ihrer Qualifikation von uns erhalten haben müssen, ehe ihnen der Handel mit diesen Gegenständen gestattet werden kann. Um ein solches zu erhalten, müssen sie sich vorerst bei dem Physikus ihres Kreises zur Prüfung melden, der dann gemeinschaftlich mit dem Kreiswundarzt solche vornehmen wird. Das erhaltene Zeugniß der Fähigkeit wird uns zum Behuf des Qualifikations-Attestes eingereicht. Wir weisen die Medizinal-Beamten an, sich hiernach zu richten, und fordern zugleich sämmtl. Polizeibehörden auf, genau über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, die Kontravenienten uns anzuzeigen, und vorläufig die Bruchbänder und Bandagen in Beschlag zu nehmen.

(A. VI. 1045.)

---

[1]) Vergl. Most Encyklop. H. 5. S. 786.

[2]) Diese Annahme entspricht allerdings mehr dem Geiste als dem Wortsinne des Gesetzes.

[3]) Eine V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 11. Juni 1825 ganz gleichen Inhalts veröffentlichte die K. Reg. zu Aachen durch das R. v. 15. Aug. 1852. Amtsbl. ders. 1825. S. 395.)



Digitized by Google

3) Das P. der Reg. zu Erfurt v. 27. Aug. 1830.

Das A. L. R. bestimmt im Thl. II. Tit. 20. §. 693, daß Niemand Heilmittel, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, zubereiten, verkaufen oder ablassen darf, dem nicht dazu die Erlaubniß vom Staate ausdrücklich ertheilt worden. Hierher gehören auch die Bruchbänder und Bandagen, deren zweckmäßige Anfertigung von um so größerer Wichtigkeit ist, als diese chirurgischen Hilfsmittel in der Regel vorräthig gehalten, oft ohne Zuziehung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn sie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für diejenigen, welche sich ihrer bedienen, von den nachtheiligsten Folgen sein können. Deshalb haben des K. H. Min. der Med. Ang. und des J. angeordnet, daß diejenigen, welche dergleichen Bandagen und Bruchbänder zum Feilbieten anfertigen und damit Handel treiben, sich einer Prüfung unterwerfen müssen, ob sie Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung und den verschiedenen Sorten dieser Bandagen und von deren Anwendung nach Verschiedenheit der Fälle besitzen. Es haben daher alle diejenigen, welche dieses Geschäft zu treiben beabsichtigen, oder vielleicht schon jetzt treiben, ohne von uns mit einer ausdrücklichen Erlaubniß versehen zu sein, sich bei dem Kreisphysikus ihres Kreises zu melden, und von jeder Gattung der Bandagen und Bruchbänder ein Exemplar unter Beifügung des Preises einzureichen, auch anzugeben, wo sie die Kunst, dieselben zu verfertigen, erlernt haben, worauf sodann auf den Bericht des Kreisphysikus die Verfügung wegen der erforderlichen Prüfung von uns veranlaßt, und nach deren Ausfall die Erlaubniß zur Anfertigung und Feilbietung dieser chirurgischen Geräthe ertheilt werden wird. — Sämmliche Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß Niemand die Anfertigung und Feilbietung von Bruchbändern und Bandagen unternehme, der nicht zuvor von uns die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. (Amtsbl. ders. 1830. S. 298.)

## Zweiter Abschnitt.

## Der Verfertiger chirurgischer Instrumente.

1) Das Edikt v. 7. Sept. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, bestimmt im §. 92:

Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbescheins durch ein Qualifikationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

(G. S. 1811. S. 263.)

Diese Vorschrift brachte das nachstehende R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 23. Juni 1817 in Erinnerung.

Es hat sich verschiedentlich gefunden, daß sich Personen mit Verfertigung und mit dem Handel von Bruchbändern und Bandagen beschäftigen, welche nicht dazu geeignet sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die Verfertiger von Bruchbändern und Bandagen, wie alle Verfertiger chirurgischer Instrumente, ein Attest über ihre Qualifikation von uns erhalten haben müssen, ehe ihnen das Verfertigen und der Handel mit Bruchbändern und Bandagen gestattet werden kann, und fordern alle Behörden auf, genau über die Befolgung dieser im K. Edikt vom 7. Sept. 1811. §. 92. enthaltenen Vorschrift zu wachen. (A. I. 274. 2. 156.)

2) Die Konzession für die Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte ist dagegen von keinem Qualifikationsnachweise bedingt.

Es verfügte demgemäß der Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an das K. Pol. Präs. zu Berlin in dem R. v. 25. Nov. 1833[1]):

Das Min. eröffnet dem K. Pol. Präs. auf den Bericht v. 20. c., daß die Prinzipien, welche der Verordnung zum Grunde liegen, nach der der Betrieb des Gewerbes der Verfertigung von Instrumenten zur Verrichtung chirurgischer Operationen an Menschen, an einen zu diesem Behuf beizubringenden Qualifikationsnachweis geknüpft ist, auf die Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte keine Anwendung finden, es daher für Verfertiger der letztgenannten Instrumente einer besondern Prüfung nicht bedarf. (A. XXII. 1061.)

## Dritter Abschnitt.

## Der Hühneraugen-Operateur.

Das Leichdorn-Ausschneiden wird zwar zu den eigentlichen chirurgischen Operationen nicht gezählt, doch ist für den gewerbe-

[1]) Dieselbe Bestimmung findet sich in dem R. dess. Min. v. 23. Dec. 1833 wiederholt. (A. XVII. 1061.)

Digitized by Google

mäßigen Betrieb derartiger Verrichtungen im Umherziehen ein Qualifikationsausweis angeordnet.

Es bestimmten hierüber:

1) Das R. der K. Min. des J. u. d. P., sowie der F. (v. Rochow u. Gr. v. Alvensleben) an das K. Polizeipräs. und abschriftlich an das Gewerbe-Steueramt in Berlin v. 4. April 1835.

Das K. Polizei-Präs. hat dem Hühneraugen-Operateur N. hier unterm 1. Febr. d. J. eröffnet, daß er zum Betriebe seines Gewerbes der besonderen Erlaubniß von Seiten der Behörde nicht bedürfe. Dies ist jedoch irrig; vielmehr muß der ꝛc. N., wenn er das Ausschneiden der Leichdornen gewerbemäßig und im Umherziehen betreiben will, mit einem Gewerbeschein versehen sein, wozu nach §. 17 im Regul. v. 28. April 1824 die unterzeichneten Min. die Erlaubniß zu ertheilen haben. Das K. Polizei-Präs. hat den ꝛc. N., wenn er sich über seine Fähigkeit zum Operiren gehörig ausgewiesen haben wird, und in Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften auch sonst zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen geeignet ist, die polizeiliche Legitimation zu ertheilen, damit ihm das hiesige Gewerbe-Steueramt einen für die östlichen Provinzen der Monarchie gültigen Gewerbeschein für 1835 gegen Erlegung der gesetzlichen Steuer, der an dasselbe ergangenen Anweisung gemäß, ausfertige. (A. XIX. 513.)

2) Das R. der K. Min. des J. und der P., sowie der Fin. (v. Rochow und v. Alvensleben) an das K. Pol. Präs. zu Berlin vom 18. Juni 1835.

Auf den Bericht des K. Pol. Präs. in Betreff des Hühneraugen-Operateurs N., eröffnen wir Demselben zuvörderst, daß die abschriftlich vorgelegte Verf. des Hrn. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 15. April 1819 (Anl. a.) keineswegs ein Verbot der Insertion von Anzeigen der Hühneraugen-Operateure enthält. Es ist darin vielmehr nur vorgeschrieben, daß keine Annoncen zugelassen werden sollen, worin von einer öffentlichen Genehmigung die Rede ist, die bei dem Publiko den Glauben an eine vorausgegangene Prüfung erregen muß. Es steht daher auch nichts entgegen, daß der ꝛc. N. unter Beobachtung dieser, durch jene Verf. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregel seine Dienste in öffentlichen Blättern anbiete.

Einer Kommunikation mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. hierüber bedarf es um so weniger, als es bei dem Erlaß der Verf. v. 4. v. Mts. gar nicht die Absicht gewesen ist, das K. Pol. Präs. zu einer Prüfung des ꝛc. N. zu veranlassen. Die Verf. vom 4. v. M. verlangt bloß, daß Sich das K. Pol. Präs., bevor es dem ꝛc. N. die polizeiliche Legitimation ertheilt, deren er zu einem Gewerbescheine bedarf, auf irgend eine angemessene Weise, durch Einsicht seiner Atteste ꝛc., von der Fähigkeit des ꝛc. N. und davon überzeuge, daß er die Geschicklichkeit wirklich besitzt, auf welche er reisen will. Diese Ueberzeugung ist aber unumgänglich nöthig; denn bei der Ertheilung einer solchen polizeilichen Legitimation behufs Erlangung eines Gewerbescheins vertritt die ausfertigende Behörde hinsichtlich der Beurtheilung der Qualifikation jede andere, und muß daher auch das Publikum anderer Orte sicher zu stellen bemüht sein.

An seinem Wohnorte ist eine größere Sorgfalt in Beaufsichtigung eines Hühneraugen-Operateurs nicht nöthig; denn es kann dem, der ihn brauchen will, füglich überlassen bleiben, sich selbst über dessen Qualifikation zu informiren. Sobald man ihm aber einen Gewerbeschein ertheilt, und dadurch, sowie durch die vorgängige polizeiliche Legitimation, auch für fremde Orte seine Qualifikation bescheinigt, muß man sich auch selbst zuvor die Ueberzeugung davon verschafft haben. (A. XIX. 514.)

2.

Das Min. hat nach sorgfältiger Erwägung der durch den Antrag des Chirurgus N. zur Sprache gebrachten Frage, ob die Befugniß zu Hühneraugen-Operationen von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen sei? beschlossen, die Sache, sowie es schon das vormalige Ober-Kollegium-Medicum gethan hat, auf sich beruhen zu lassen, da das Leichdorn-Ausschneiden zu den eigentlichen chirurgischen Operationen nicht gezählt werden kann.

Die K. Reg. wird daher beauftragt, die sich damit befassenden Personen, wenn sie sich dabei mit Quacksalbereien abgeben oder erweislichen Schaden anrichten, zur Strafe zu ziehen, und nicht zu dulden, daß, wie es bisher wohl in ähnlichen Fällen öfter geschehen, Anzeigen über diesen Gegenstand in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden, worin von einer öffentlichen Genehmigung, welche bei dem Publiko den Glauben an eine vorhergegangene Prüfung erweckt, die Rede ist.

Hiernach ist also auch das Hühneraugen-Operiren des ꝛc. N. zu beurtheilen.

Berlin, den 15. April 1819. Min. der G., U. u. Med. Ang.

An die K. Reg. hierselbst. v. Altenstein.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

# Der Scharfrichter und der Abdecker.

Literatur.

Lux, der Scharfrichter in allen seinen Beziehungen. 1818.

Klotz, die Gesundheits-Polizei des österreichischen Kaiserstaats, Bd. I. S. 85. Wien, 1821.

Ersch und Gruber, Allgem. Encyklop. Th. 1. S. 58.

## Einleitung.

Bis in das 17. Jahrhundert beschäftigten sich die Scharfrichter allgemein mit ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen, und wir finden sogar am Hofe des Königs Friedrich I. von Preußen einen Scharfrichter bis zur Würde eines Hof- und Leibmedikus gestiegen[1]). Die V. vom 9. Oktober 1713 verbot den Scharfrichtern alles Kuriren, und das Med.-Ed. v. 1725 (oben S. 25.) wiederholte dies Verbot, indem es nato alle derartigen Konzessionen für erschlichen erklärte und gänzlich aufhob. Diese Bestimmung wurde durch die K. O. v. 26. Februar 1744 dahin deklarirt: „daß denjenigen Scharfrichtern, welche gute äußerliche Kuren an Arm- und Beinbrüchen[2]), auch offenen Schäden und Geschwulst verstehen, auch fernerhin gestattet werden soll, dergleichen Kuren zu verrichten, jedoch daß sie vorher gewissermaaßen examinirt werden, und sich legitimiren müssen, daß sie die zu solchen Kuren erforderliche Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen;“ (Augustin II. 578.) und auf eine von den Wundärzten Berlins erhobene Gegenvorstellung erließ der König nachfolgende charakteristische Ordre:

„Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben erhalten, was Höchstdieselben, Namens der sämmtlichen recipirten Chirurgorum in Dero Landen wegen der den Scharfrichtern konzedirten äußerlichen Kuren am Menschen, unterm dato Berlin den 26. d. allerunterthänigst vorgestellet worden. Da aber Se. Königl. Majestät nicht indistinctement allen Scharfrichtern, sondern nur denen habilen solch Kuriren erlaubt haben, so lassen Höchstdieselben es auch dabei fernerhin bewenden; maßen das Publikum in nöthigen Fällen Hilfe haben will; und wann die Chirurgi so habil seind, als sie sich in ermeldeter ihrer Vorstellung gerühmet haben, jedermann sich ihnen lieber anvertrauen, als bei einem Scharfrichter in die Kur gehen wird: wohingegen aber, wenn unter den Chirurgen Ignoranten seind, das Publikum darunter nicht leiden kann, sondern jene sich gefallen lassen müssen, daß sich jemand lieber durch einen Scharfrichter kurriren und helfen lasse, als ihnen zu gefallen lahm und ein Krüppel bleibe. Und also sollen sich die Chirurgi nur erst alle recht geschickt machen und habilitiren, so werden die Kuren derer Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören. (a. a. O. S. 576.)

Potsdam, den 28. Nov. 1746.

(gez.) Friedrich.

Durch die späteren Verordnungen, welche jede ärztliche und wundärztliche Praxis von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und von der Approbation der Behörden unbedingt abhängig machten, hörten folgerecht die den Scharfrichtern gestatteten Befugnisse von selbst auf, und das A. L. R. führt sie im Thl. II. Tit. 20. §. 706. (oben S. 419.) ausdrücklich unter den Gewerbetreibenden auf, deren Betreiben von inneren und äußeren Kuren mit der Strafe für Medizinalpfuscherei bedroht wird. Seit den Scharfrichtern alle ärztlichen und chirurgischen Verrichtungen untersagt

---

[1]) S. oben S. 498.

[2]) Der §. 13 der Amtsinstruktion für die Adjunkti des Colleg. med. in Schlesien, v. 23. April 1748, verpflichtete diese indeß ausdrücklich: „alle Scharfrichter, welche Beinbrüche kurirten, dem Collegio med. anzuzeigen.“ Vergl. Bader, Schles. Med. Verf. Th. 1. S. 629.

Digitized by Google

sind, gehören sie nur noch als Besitzer von Scharfrichtereien, mit denen von Alters her das Abdeckergewerke verbunden war, in das Aufsichtsgebiet der Medizinalpolizei, während sie, ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit nach, Werkzeuge für die peinliche Justiz sind. Die Prüfung und Verpflichtung der Scharfrichter als solche, für Vollstreckung gerichtlicher Exekutionen gehört daher auch zu dem Ressort der Obergerichte. Vergl. das R. des Just. Min. vom 22. Sept. 1831 (Gräff Bd. 7. S. 51.), und die R. des Min. des I. u. der P. v. 9. August 1820 und 23. Decbr. 1836. (unten II.) Dieß gilt auch hinsichts der Besitzer erblicher Scharfrichtereien seit der Verwaltungsgrundsatz anerkannt ist, daß durch die Freigebung des Abdeckergewerbes auch die korrespondirende Zwangspflicht der Scharfrichtereibesitzer zur Vollziehung von Exekutionen aufgehört hat, und die Gerichte sich daher durch besondere Verträge die Scharfrichterdienste zu sichern haben [1]). Hier kommen die Scharfrichter demnach nur als Besitzer von Abdeckereien in Betracht. Bei der von Alters her allgemeinen Vereinigung der Scharfrichtereien und Abdeckereien ist es bemerkenswerth, daß nach dem Ed. vom 31. August 1733 (Mylius C. C. M. P. Kf. Sec. pag. 171.) bei 100 Thlr. Strafe kein Abdeckerknecht, auch kein Abdeckerei-Besitzer, der selbst Abdeckerarbeiten verrichtet hat, das Amt eines Scharfrichters erhalten sollte; eine Bestimmung, von der erst das R. des Just. Min. v. 4. Aug. 1837 abzusehen gestattet. (unten II. A. 3.)

Die besondern, das Abdeckerwesen regelnden gesetzlichen Bestimmungen sind die nachfolgenden.

## Erstes Kapitel.

## Die Organisation des Abdeckerwesens.

### I. Rechtliche Natur des Abdeckergewerbes.

Die Ausübung des Abdeckergewerbes erfolgte früher nur auf Grund von Realprivilegien als Bannrecht (vergl. A. L. R. Thl. 1. Tit. 23. §. 4.) und es waren den Abdeckereien und Scharfrichtereien besondere Landbezirke überwiesen. Die Gewerbesteuergesetzgebung hat zwar die Freigebung des Abdeckergewerbes bewirkt, die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdeckereien indeß nicht aufgehoben, (vergl. G. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 263.) und R. v. 16. August 1825, (A. IX. 725.), und selbst als Exklu-

[1]) Diesen Grundsatz stellten die Landesjustizkollegien von Schlesien auf und zwar der Crim. Senat des O. L. G. zu Breslau in den Berichten v. 25. März u. 26. April 1831, das O. L. G. zu Glogau in dem Berichte v. 5. Juli 1831 u. das O. L. G. zu Ratibor in dem v. 14. Juni 1831 an den Just. Minister, worin sie die Anstellung eines Scharfrichters für die Provinz beantragten. Der Just. Minister (v. Kamptz) erklärte sich zwar in dem R. v. 9. Mai 1831 mit diesem Grundsatze nicht einverstanden, genehmigte indeß in Folge der Gegenvorstellung des Crim. Senats zu Breslau vom 25. Mai 1831 in dem R. v. 27. Sept. 1831, „daß das O. L. G. mit einem qualifizirten Scharfrichter behufs der Uebernahme der Vollstreckung der in Schlesien erkannten Todesstrafen, gegen eine angemessene, ohne Rücksicht auf wirklich vorgenommene Geschäfte zu bestimmende Remuneration und Berichtigung der taxmäßigen Gebühren und der nachzuweisenden Auslagen ein rechtsverbindliches Abkommen auf bestimmte Jahre abschließe." Der neueste derartige Vertrag der auf unbestimmte Zeit gegen halbjährige Kündigung über Vollstreckung aller nachrichterlichen Exekutionen in der Provinz Schlesien mit einem Scharfrichter errichtet wurde, erhielt die Ministerial-Bestätigung am 15. Oktober 1839. (Akt. des O. L. G. zu Breslau, betr. die Anstellung eines Scharfrichters, Sect. VI. 78. F. 2. 12. 17. 212.)

Digitized by Google

fixrecht bestehen sie noch fort, in sofern sie sich auf besondere Privilegien oder Verträge gründen, die dem Berechtigten ein Verbietungsrecht gegen die Gewerbegenossen oder auch gegen die Einwohner des Abdeckereibezirks verliehen. Es bestimmten demgemäß:

a) Das C. R. der Min. der Fin., des J. u. d. P. (v. Bülow, v. Schuckmann und Fürst zu Wittgenstein) v. 26. Febr. 1817.

Durch mehrere Anfragen in Absicht des Abdeckerei-Wesens finden wir uns veranlaßt zu bestimmen:

1) daß, wo bereits zureichende unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereien und Abdeckereien vorhanden, keine neuen Ansetzungen auf Gewerbscheine zu verstatten sind, diese Einschränkungen jedoch nur als eine landespolizeiliche Maaßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist;

2) daß, wo keine öffentlichen, ausschließlich angeordneten Scharfrichtereien oder Abdeckerei-Bez. vorhanden sind, die Reg. so viele Ansetzungen von Abdeckereien auf Gewerbescheine verstatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine exklusive dadurch zu konstituiren;

3) daß, wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pachtkontrakten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen, oder andere, den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind;

4) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen sind, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen [1]). (Ann. I. 85.)

b) Das P. der K. Reg. zu Bromberg v. 3. April 1820.

Zur Beseitigung der zur Sprache gekommenen Zweifel über das Verhältniß der Abdecker finden wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt zu machen:

Die Abdecker sind gleich allen übrigen Gewerbetreibenden verpflichtet, Gewerbescheine zu lösen und Gewerbesteuer zu zahlen.

Selbige gehören aber nach §. 21 des Ed. v. 2. Nov. 1810 (Amtsbl. für 1816 außerordentliche Beilage Nr. 1. S. 6. 7) zu denjenigen Klassen von Gewerbetreibenden, deren Zulassung vom Nachweis besonderer Eigenschaften abhängig ist, und welche daher, ehe ihnen der Gewerbschein ertheilt wird, einer Konzession bedürfen. Die zum Gewerbschein sich meldenden Abdecker sind daher zur Vorzeigung ihrer Konzession, und wenn sie eine solche noch nicht besitzen, zu deren Nachsuchung von den Gewerbesteuer-Behörden aufzufordern und anzuhalten. In den Konzessionen, deren Ausfertigung von den Polizeibehörden mit Beibringung der Fähigkeitszeugnisse bei uns in Antrag zu bringen ist, werden die etwanigen besondern Rechte und Pflichten der Abdecker näher bestimmt.

Im Allgemeinen besteht ihre Verpflichtung darin, den polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, und welche hauptsächlich auf sanitätspolizeilichen Rücksichten beruhen. Dahin gehört namentlich, nach näherer Anweisung der Polizeibehörden, die herrenlos umherlaufenden Hunde zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Was den Abdeckern bei vorkommenden Viehkrankheiten obliegt, ist in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen v. 2. April 1803 näher bestimmt. Bei dem gewöhnlichen Abdeckereibetriebe dagegen finden die Vorschriften der Bekanntmachungen v. 29. Dec. 1815 und v. 2. April 1817 Anwendung. (Amtsbl. für 1816 S. 16 und für 1817 S. 259 und 260). Darnach ist, in soweit nicht unzweifelhafte Privilegien oder sonstige gültige Verleihungen entgegenstehen, jeder Eigenthümer eines gefallenen Stückes Vieh befugt, solches selbst abzuledern, oder durch seine Leute abledern und mit Beobachtung der polizeilichen Vorschriften verscharren zu lassen. Dies muß aber spätestens binnen 12 Stunden, nachdem das Vieh gefallen ist, geschehen. Wer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen will, muß sofort dem Abecker davon Anzeige machen, welcher verpflichtet ist, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr., binnen 24 Stunden nach erfolgter Ansage das gefallene Vieh abholen zu lassen, und dann in der Regel, wenn nämlich nicht vertragsweise ein Anderes stattfindet, berechtigt ist, Haut, Horn und Haare von dem gefallenen Vieh sich zuzueignen, ohne dem Eigenthümer des Viehes etwas

[1]) Vergl. das Patent v. 2. April 1803.

Digitized by Google

dafür vergütet zu dürfen. Wenn ein Viehbesitzer verabsäumt, gefallenes Vieh binnen 12 Stunden selbst abzuledern oder durch seine Leute abledern oder verscharren zu lassen, und nicht dem Abdecker Anzeige macht, so verfällt derselbe in 2 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe. Außerdem ist auf seine Kosten von der Polizeibehörde die Fortschaffung der Kadaver dem Abdecker aufzugeben, welcher in diesem Falle ebenfalls Haut, Horn und Haare von dem gefallenen Vieh sich zueignen, oder von dem säumig gewesenen Viehbesitzer die Vergütung des Werths der Haut fordern darf. Auch in dem Falle der dem Abdecker gemachten Anzeige sind die Viehbesitzer verbunden, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß gefallenes Vieh bis zur Abholung durch den Abdecker nicht von Hunden oder andern Thieren angefressen werde, wie solches im §. 4 des Patents v. 2. April 1803 vorgeschrieben ist. (Ann. Bd. 4. S. 317—319.)

c) Vergl. unten das Publ. v. 29. April 1812 und das R. vom 31. März 1828.

II. Ressortverhältnisse.

Hierüber verordnete die K. O. v. 4. Mai 1843 an die Staatsmin. Mühler, Gr. zu Stolberg und Gr. v. Arnim:

Ich genehmige nach Ihrem Antrage v. 8. v. M., daß in der Kur- und Neumark ebenso, wie in den übrigen Provinzen der Monarchie, die Bearbeitung der Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten, namentlich die Ertheilung der Konsense bei Veräußerungen und Verschuldungen der Scharfrichtereien und Abdeckereien so wie die Einziehung der bei Besitzveränderungen [1]) derselben zu entrichtenden Abgaben, den Regierungen, ohne Theilnahme der Justizbehörden, übertragen werde. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere in Ihren Ressorts anzuordnen.

Berlin, den 4. Mai 1843. Friedrich Wilhelm.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 139.)

III. Qualifikation für den Betrieb des Abdeckergewerbes

1) Das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 führt im §. 21 (G. S. 1810. S. 83) die Abdecker unter den Gewerbetreibenden auf, welchen der Gewerbschein nur ertheilt werden darf, wenn sie die für den Betrieb ihres Gewerbes erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachgewiesen haben.

Das G. v. 7. Sept. 1811 bestimmt hinsichts derselben insbesondere

§. 134. Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §§. 131—133 durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zur Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Reg. haben besondere Anweisung zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

(G. S. 1811. S. 276.)

Das Haufir-Regul. v. 28. April 1824, §. 6, (G. S. 1824. S. 227) hat dieselben nur von der Gewerbesteuer, nicht von der Erlangung der polizeilichen Konzession entbunden, und es bestimmte demgemäß

das R. der K. Min. des H., des I. u. d. P., so wie der Fin. (Graf v. Bülow, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Minden vom 7. Sept. 1824.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. v. M. eröffnet, daß die Abdecker nach §. 6 des Regul. v. 28. April d. J. keines Gewerbscheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation selbst dann bedürfen, wenn sie, wie doch selten der Fall sein wird, unbestellt und um Arbeit zu suchen, in ihrem Bezirk umherziehen. (Ann. VIII. 133.)

2) Die Ertheilung dieser Konzession ist von der Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisphysikus bedingt, welche das R. des Min. des I. (Köhler) an die Kurm. Reg. v. 17. Juli 1815 dahin anordnete [2]):

---

[1]) Bei dem Regierungsantritte Sr. jetzt regierenden Majestät wurden den Scharfrichtern und Abdeckern die Abgaben beim Thronwechsel erlassen. R. v. 20. Aug. 1841. (Min. Bl. 1841. S. 247.)

[2]) Die früheren Vorschriften über die Prüfungen und Ressortverhältnisse der Scharfrichter und Abdecker finden sich in den B. v. 28. Jan. u. 14. Febr. 1714 (Mylii C. C. M. II. 1. N. 133), v. 6. April 1720, v. 10. Juli 1737 u. 5. Febr. 1762 (N. Ed. S. III. 123) und v. 29. April 1772 (a. a. O. V. b. 147).

Digitized by Google

Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die allerhöchste Entscheidung erfolgt sein wird, können sie vorläufig für qualifizirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizei-Direktors in Städten, wo ein solcher vorhanden) vom Kreis- oder Stadtphysikus geprüft werden, und in dieser Prüfung nachweisen, daß sie die Haupteingeweide der vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kennzeichen der ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpest, der Tollkrankheit, der Klauenseuche, imgleichen der chronischen ansteckenden Viehkrankheiten, als der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch daß sie mit dem sie angehenden Inhalt des Viehsterbenpatents v. 2. April 1805, imgleichen mit der Deklaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Ablederns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes vom 6. Nov. 1804, mit dem Ed. wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Febr. 1797 und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen, welche im Amtsblatt publizirt worden, gehörig bekannt sind. In sofern dieselben zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden sollen, haben sie durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden anerkannt tüchtigen, und in diesen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweisen, daß sie die dabei nöthigen Verrichtungen zu machen und die erforderlichen Instrumente zu gebrauchen verstehen, oder sie müssen nachweisen, wie sie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen im Stande sind. Dieß wird der K. Kamm. Reg. auf ihre Anfrage v. 6. d. M. in Betreff der Prüfung des Scharfrichterknechts R. R., hierdurch zu erkennen gegeben.

3) Die Prüfung und Verpflichtung der Scharfrichter als solche, gehört zu dem Ressort der Obergerichte. Dies wurde besonders ausgesprochen:

a) in dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg v. 23. Dec. 1830.

Der K. Reg. wird in Erwiederung auf den Ber. v. 2. d.,
die Prüfung der Scharfrichter betr.,
das von dem Min. des J.
in Betreff des Mangels an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bez. der K. O. L. G. zu Naumburg und Breslau,
unterm 6. Aug. 1820 an den H. Just. Min. erlassene Antwortschreiben beifolgend in Abschrift (Anl. a) mit dem Eröffnen übersandt, daß nach den darin entwickelten Grundsätzen die Frage: ob die in Rede stehende Person für qualifizirt zu achten sei, Todesstrafen zu vollstrecken? lediglich dem Ermessen des K. O. L. G. zu überlassen ist.
(Ann. XIV. 827.)

a.

Ew. ꝛc. gebe ich mir die Ehre, in Erwiederung des Schr. v. 21. v. M., den Mangel an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bez. der K. O. L. G. zu Naumburg und Breslau betr., ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Nachtgelder von den Scharfrichtereien zu den Kassen des K. Fin. Min. fließen, und die Gewerbe-Polizei über dieselben von dem K. Gewerbe-Dep. ressortirt. Das Min. d. J. u. d. P. hat daher nichts mit Ihnen zu schaffen. In sofern die Scharfrichter die Exekutoren der Criminal-Erkenntnisse sind, scheint es mir, daß, so wie die K. Justiz-Behörden alle ihre Exekutoren prüfen und anstellen, dies auch bei den Vollstreckern der allerwichtigsten Exekutionen der Fall sein müßte. Auf alle Fälle steht dies dem Min. des J. nicht zu, da deren Function so weit über die Gränzen der Polizeigewalt hinausgeht. Berlin, den 9. Aug. 1820.

v. Schuckmann.

An des K. Geh. Staats- und Just. Min. ꝛc. H. v. Kircheisen, Exc.

b) Desgleichen in dem R. des Just. Min. v. 23. Sept. 1831 [1]).
(Jahrb. Bd. 38. S. 152. Graff Bd. 7. S. 51.)

---

[1]) Der in diesem R. zur Benutzung mitgetheilte Bericht des Kammergerichts-Raths und Hausvoigt Jordan v. 21. Sept. 1824 enthält die nähere Anleitung für die Prüfung der Scharfrichter, die Formel für ihre Vereidung und Approbation.

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

## Von den Rechten und Pflichten des Abdeckers.

### I. Rechte des Abdeckers.

**A. Der Scharfrichter und Abdecker hat die volle bürgerliche Ehre.**

**1) Verstattung zum Kriegsdienste.**

Den Makel, welcher von Alters her auf den Freiknechten haftete, hat erst die K. O. v. 4. Dec. 1819 gesetzlich beseitigt, indem sie den Scharfrichtergehilfen die Waffenehre verlieh. Sie lautet:

Wenn gleich der Aufnahme der Scharfrichtergehilfen in den Soldatenstand noch hier und da das alte Vorurtheil entgegenstehen mag, dessen gänzliches Verschwinden erst mit der Zeit zu erwarten ist, so würde es doch zur Beförderung dieses nicht zu vollendenden, und mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung unvereinbaren Vorurtheils beitragen, wenn jene Klasse der Unterthanen, ihres Gewerbes wegen, noch ferner vom Kriegsdienst ausgeschlossen werden sollte. Ich weise Sie daher in Beantwortung Ihres Berichts v. 16. Okt. c. hierdurch an, darauf zu halten, daß dergleichen Exemtionen nicht weiter gestattet werden. (A. IV. 142.)

**2) Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte.**

Hierüber verordnete die durch das C. R. des Min. des J. (Kübler) unterm 28. Okt. 1827 mitgetheilte K. O. v. 21. d. M.

Der K. Reg. wird die (sub Lit a.) abschriftlich anliegende K. O. v. 21. d. M., welche des Königs Maj. in Betreff auf die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehilfen, rücksichtlich des darin erwähnten Spezial-Falles, zu erlassen geruht haben, zur Publikation durch die Amtsbl. mit der Aufforderung zugefertigt, Ihrer Seits sorgfältig darauf zu achten, daß überall genau nach der durch diese K. O. ausgesprochenen Allerh. Willensmeinung verfahren werde, und keine Behörde sich, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Abweichung davon erlaube. (A. XI. 1010.)

a.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehilfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke[1]) auch die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der statutarischen Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch unbescholtenen Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre v. 4. Dec. 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehilfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei dem Bescheiden der Reg. und des Oberpräs. verbleiben.

Berlin, d. 21. Okt. 1827. Friedrich Wilhelm.

An die Stadtverordneten zu N. N.

**3) Zulassung zum Nachrichterberufe.**

Das R. des Just. Min. (Mühler) v. 4. August 1837 bestimmte hierüber:

Den K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 21. v. M. eröffnet, daß bei der Auswahl eines anderweitig anzustellenden Nachrichters davon, ob derselbe früher Abdeckerei betrieben habe, oder nicht, abgesehen werden darf, und die Gebühren für den Akt der Hinrichtung, falls sich für die in dem R. v. 29. April 1766 bestimmten Sätze Niemand dazu verstehen will, bis um die Hälfte erhöht werden können. (Ergänz. z. Er. R. §. 540.)

---

[1]) Noch die Kurm. Kammer-V. v. 14. März 1734 gestattete nur den Scharfrichtern und ihren Familien den Aufenthalt in den Städten, die Kavillereien nebst den Knechten sollten vor die Thore gewacht werden. (Mylii C. C. VI. II. Nr. 242.)

Digitized by Google

4) Aufnahme in Handwerksinnungen.

Hierüber bestimmt das A. L. R. Thl. II. Tit. 80. §. 280.

Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

Wenngleich es nach §. 34. der Städt. O. in Absicht der künftigen Gewerbe bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, in soweit und so lange als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert, bleiben soll, muß man dennoch diese Bestimmung durch die K. O. v. 21. Okt. 1827 auch in den Provinzen für aufgehoben erachten, in welchen noch Handwerksinnungen existiren.

5) Zulässigkeit der Abdecker als Beweiszeugen.

Der im R. des Just. Min. v. 11. Okt. 1806 (Ergänz. z. G. O. Tit. 10. §. 239.) ausgesprochene Grundsatz: „daß der Abdecker zu den Personen gehöre, welche ein mit Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben, und also gemäß §. 230. Nr. 14. Tit. 10. Thl. I. G. O. als Beweiszeuge nicht aufgestellt werden könne" muß gleichfalls in Folge der K. O. v. 4. Dec. 1819 und 21. Okt. 1827 als nicht mehr anwendbar erachtet werden.

B. Ausschließliche Berechtigung der Abdecker zur Ablederung des gefallenen Viehes[1]).

1) Die Grundlage der neueren Bestimmungen über dies Exklusivrecht der Abdecker ist das P., wie es mit dem umgefallenen oder auch beim Schlachten unrein befundenen Vieh zu halten, und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden, de date Berlin, d. 29. April 1772.

Nachdem bishero mißfällig wahrgenommen, auch von denen Scharfrichtern und Abdeckern verschiedene Beschwerden geführt worden, daß denenselben hin und wieder das außer der Viehseuche umgefallene, oder auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh nicht gehörig angesaget, noch vor dem Anfressen des Ungeziefers die verordneten 24 Stunden verwahret, nicht minder dieselben auch wieder ihre Privilegia und die ihrenthalben publizirte Ed. und V. an einigen Orten zur Ungebühr mit Servis und andern Lasten in Ansehung ihrer Scharfricht- und Abdeckerei beleget, und denenselben die ihnen zugesagten Freiheiten entzogen worden; so wird zur Achtung und genauen Befolgung der in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker von Zeit zu Zeit publizirten Ed. und V. auch zur Warnung der Uebertreter derselben, für die solchenfalls unnachbleiblich erfolgenden Strafen aus sothanen Ed. und V., allen Eingesessenen von Adel, Städten, Aemtern, Geistlichen und übrigen Unterthanen, wie auch den Scharfrichtern und Abdeckern, nachfolgendes in Erinnerung gebracht, und zur genauesten Befolgung wiederholentlich eingeschärfet. Nach Vorschrift der Ed. v. 18. Mai 1667, den 23. Mai 1682, den 22. April 1689, den 11. Febr. 1704, den 12. Nov. 1707 und 30. Juni 1721 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Groschen an den Boten, anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkaufet, vertauschet oder verschenket, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen; welche aber dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde, eine billigmäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

2) Muß das auf denen Höfen, wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts angesagt, und von ersterem 24 Stunden lang, von Zeit der geschehenen Ansagung vor dem Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht minder binnen eben diesen 24 Stunden von des Scharfrichters-Knechten bei Fünf Thaler fiskalischer auch dem Befinden nach harter Leibesstrafe, welche ersterer der Scharfrichter oder Abdecker selbst zu erlegen hat, abgeholet werden. Dagegen wenn das Vieh in entlegenen

---

1) Ueber die Fälle, in welchen das Abziehen des Viehes gar nicht stattfinden darf, vergl. das Patent v. 2. April 1803. (Anhang Thl. 2.)

Digitized by Google

Hütungen und Brüchen liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewährung befreiet, jedoch sobald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen zu lassen schuldig ist.

3) Wenn ein gemeiner Landmann oder bäuerlicher Unterthan, denen auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in den kleinen Land- und Ackerstädten gleich geachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte; so soll derselbe schuldig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare

für ein Füllen, Rind oder Starke, Einen Thaler, und an fiskalischer Strafe Zwölf Groschen;

für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh aber ersteren Einen Thaler Zwölf Groschen, auch Einen Thaler an fiskalischer Strafe

zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin verordneten Einen Winspel Hafer Strafe, in jedem Kontraventionsfalle, Acht Thaler fiskalischer Strafe, imgleichen dem Scharfrichter für entzogene Haut, Talg und Pferdehaare,

für ein Pferd und ausgewachsenes Stück Rindvieh, Zwei Thaler;

für ein Füllen, Rind oder Starke aber einen Thaler Zwölf Groschen

entrichten müssen; welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geschärfet, und dem Befinden nach verdoppelt werden sollen, und insgesammt zur Sportelkasse des nächsten Justiz-Amtes fließen.

4) Haben die Land-Reiter des Distrikts auf die Verbrecher genaue Obacht zu haben, auch dem Befinden nach bei Verlust ihres Dienstes, sobald sie in sichere Erfahrung bringen, daß sich jemand hierunter ungehorsam erwiesen, davon mit Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers, bei des Verbrechens vorgesetzter Obrigkeit ohne Anstand Anzeige zu thun; auch dem nächsten Justiz-Amte, zu dessen Sportel-Kasse die Strafe fließet, davon Anzeige zu thun, bei dessen Unterlassung der Scharfrichter solche aus eigenen Mitteln bezahlen soll. Der Gerichts-Obrigkeit aber liegt ob, sofort das Angezeigte ohne alle Weitläuftigkeit, auf Kosten des Verbrechers zu untersuchen, und nach Befinden vorberegte Strafen, nebst denen Schadloshaltungsgeldern für den Scharfrichter oder Abdecker, durch den Landreiter, mittelst einer solchen ohnentgeldlich zu ertheilenden Ordre, nebst seinen ihm festzusetzenden Gebühren beitreiben zu lassen, auch die Strafgelder an das nächste Justiz-Amt zur Berechnung bei der Sportel-Kasse zu übersenden.

Wenn die Kontravention oder außerdem eine Untersuchung und Bestrafung verdienet; so muß solches der Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer zur weiterh Verfügung angezeigt und überlassen werden.

5) Müssen die Magistrate und übrige Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereis geschehen ist, denen Scharfrichtern und Abdeckern, vor denen Städten und Dörfern, und zwar vor denen Haupt-Thoren an nicht allzuweit entlegenen auch unwegsamen und sumpfigten, jedoch von denen Landstraßen, imgleichen den Viehweiden ganz entfernten Orten, sofort bei nachdrücklicher Beahndung, dienliche Luderstellen anweisen, wohin die Abdecker-Knechte das, außer der Viehseuche krepirte, und bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh, (außer demjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu denen Fuchs-Körnungen und Wegschaffung derer Raubthiere verlangt) schaffen, und daselbst nach geschehener Ablederung das Luder, bei Vermeidung Fünf Thaler fiskalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derselben Brotherren alleine zu haften schuldig sind, zu fahren haben. Wobei jedoch die Abdecker-Knechte bei Fünf Thaler fiskalischer oder harter Leibes-Strafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen, anderergestalt die Forstbedienten hiermit angewiesen werden, solche sogleich todt zu schießen, wofür denenselben die Hälfte der verordneten Strafe gereicht werden, und jeder Scharfrichter für diese Strafe mit haften soll.

Zu der verordneten Begrabung des Luders aber haben in denen Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denselben dieserhalb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuten wenigstens zwei Ellen tief anfertigen zu lassen, und diese hiernächst die Abdecker-Knechte bei Fünf Thaler Strafe zuzuwerfen, und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die näheren Arrangements, wie die Unterthanen in dem bemerkten Falle zu Anfertigung solcher Kuten oder Gruben anzuhalten, machen, und deren Befolgung halten. Dahingegen in denen Städten und Orten, wo die Scharfrichter oder Abdecker selbst wohnhaft sind, diese sothane Kuten in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Abdecker-Knechte selbst anfertigen zu lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei Ansagung desselben 2 Groschen dafür entrichten müssen. Hiernächst wird

6) denen Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernstes aufgegeben, den Landräthen, wann sie ihnen auf Anweisung der Krieges- und Domainen-Kammern und anderer Vorgesetzten, Amtshalber Befehle ertheilen, in allen Sachen, so nicht zur Eri

Digitized by Google

minal-Jurisdiktion, sondern zur Landes-Polizei gehören, insonderheit bei Anfassung der Viehseuche, auch wegen Ausschleppung und Verscharrung des sonst exponirten Viehes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, auch bei entstandenem Viehsterben in ihren Distrikten bei Vermeidung Leib- und Lebensstrafen, wenn sie dazu gefordert, und ihre Knechte zum Ausschleppen des umgefallenen Viehes gebraucht werden sollten, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was ihnen dieserhalb in denen publizirten Instruktionen und Pat. v. 22. Aug. 1750 und 13. April 1769 in Ansehung des Viehsterbens auch nachgelassenen Ableberung des an der Seuche verreckten Viehes vorgeschrieben worden ist.

Uebrigens sollen die Scharfrichter und Abdecker nach Maaßgebung der Ed. vom 10. Juni 1676, 26. Okt. 1680, 5. Marz 1693. 29. Febr. 1704 und 25. Febr. 1722 von Einquartierung, Servis, Kontribution, Anlagen und andern Oneribus publicis, auch der Mahlzinse, ferner befreit bleiben; wenn sie aber außer denen Scharfrichter- und Abdeckereien bürgerliche Häuser und Grundstücke besitzen, so müssen sie sowohl als andere zum Beitrag der gemeinen Lasten davon, es sei Kontribution, Reiter-Verpflegung, Einquartierung und Servisgeld, oder wie dieselben Namen haben, gezogen werden; sie müssen auch von dem Gemahl gleich andern Bürgern in denen Städten, imgleichen die Accise, entrichten, welche ihnen jedoch nach Vorschrift des Acciſe-Reglements vom 29. Dec. 1736 Kap. 3. §. 2. Lit. 9. von denen Pferden, welche sie vor den Karren zum Herausschleppen gebrauchen, imgleichen von dem Futter für solche Pferde, frei geschrieben werden soll.

Sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten ohne Unterschied werden hiermit ernstlich angewiesen, alle Punkte dieser Vorschrift auf das genaueste sowohl ihres Orts zu befolgen, als von denen Unterthanen befolgen zu lassen, als worauf die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer mit Nigueur zu halten hat. Gegeben Berlin, den 29. April 1772.

(L. S.)

Auf Sr. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

B. v. d. Schulenburg.

**Als Erläuterung dazu erging das P.:**

**Publ. der K. Reg. zu Potsdam, v. 24. Mai 1821, das Ableder des gefallenen Viehes.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung v. 28. April 1818. (Amtsbl. 1818. S. 130.), betr. die den Abdeckereibesitzern nach ihren älteren Gerechtsamen noch zustehenden Ansprüche auf das Ableden des in ihrem Abdeckereibezirke gefallenen Viehes, wird die folgende Deklaration der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer v. 11. Mai 1789 (Anl. a.) über das abgestandene und beim Schlachten unrein befundene Vieh, zur Nachachtung in denjenigen Bezirken bekannt gemacht, in welchen den Abdeckereibesitzern die vorgedachte Befugniß noch zusteht. (A. V. 445.)

Durch das Publ. v. 29. April 1772 ist festgesetzt worden: daß das außer der Viehseuche abgestandene, imgleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts sofort gegen Erlegung der festgesetzten Vergütigung angesagt werden soll; indessen ist dennoch mißfällig bemerckt worden, daß, dieser Vorschrift zuwider, oft die Eigenthümer des kranken Rindviehes solches tödten, die Haut ohne Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers des Distrikts abziehen und nebst dem Fett behalten, das Fleisch aber verscharren oder den Hunden vorwerfen, welches Verfahren sie damit entschuldigen wollen, daß dergleichen getödtetes Vieh nicht für abgestandenes geachtet worden. Da indessen durch dergleichen unrichtige Auslegung des erwähnten Verbots die Absicht desselben, welche theils auf die Erhaltung der den Scharfrichtern ertheilten Privilegien, theils auf die Vorbeugung der Viehseuche gerichtet ist, vereitelt wird, so ist für nöthig gefunden, in Gemäßheit eines unterm 26. Febr. d. J. an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer ergangenen Direktorial-Restripts zur Vermeidung aller Mißdeutungen des in dem Publ. v. 29. April 1772 enthaltenen Ausdrucks:

„abgestanden Vieh"

hierdurch bekannt zu machen: daß unter diesem Ausdruck (wie schon aus dem Zusammenhang und dem ganzen Sinne der erwähnten Verordnung hervorgehet, überhaupt

„alles zum fernern Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh"

zu verstehen ist, mithin, wenn gleich dergleichen Vieh getödtet worden, solches dennoch eben so, als das von selbst verreckte Vieh, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts von dem Eigenthümer sofort angesaget, und 24 Stunden lang von Zeit der Ansagung für das Auffressen der Hunde, Katzen und anderen Ungeziefers verwahrt werden soll, und haben diejenigen, welche dieses unterlassen, zu gewärtigen, daß sie nach Vorschrift des Publ. v. 29. April 1772 zur Schadloshaltung des Scharfrichters und zur Erlegung der daselbst in §§. 2 und 3 bestimmten fiskalischen Strafe werden angehalten werden.

Digitized by Google

Uebrigens soll den Gutsbesitzern, welche zur Fütterung ihrer Jagdhunde von ihrem nicht an der Seuche abgestandenem Vieh das Fleisch behalten wollen, solches verstattet werden. Signatum Berlin, den 11. Mai 1789.

K. Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

2) Die fortdauernde Gültigkeit des vorstehenden P. wurde gänzlich verneint

a) in dem R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg v. 19. Okt. 1825.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 10. v. M.

wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde,

eröffnet, daß das Publ. v. 29. April 1772 bloß für die Kurmark erlassen, und nach Ausweis der Akten des vormaligen General-Oerektorii die Zufertigung mittelst R. vom 7. Jan. 1801 nur deshalb erfolgt ist, um davon bei der der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer übertragenen Entwerfung des Publ. v. 24. März 1801, in historischer Hinsicht Gebrauch zu machen. Es kann daher in dem Departement der K. Reg. nur auf das letztgedachte Publ., nämlich auf das v 24. März [1]) 1801 ankommen, dagegen aber die in Rede stehende Bestimmung des Publ. v. 29. April 1772 nicht in Anwendung gebracht werden.

(X. IX. 1102.)

b) Desgleichen in dem R. v. 13. Febr. 1837 (S. unter c. cc.)

c) Demselben Grundsatze gemäß erging das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 26. Sept. 1817.

Durch eine Verf. der K. Min. der F., des J. u. d. P. v. 28. Febr. d. J. ist festgesetzt worden: (Vergl. H. I. Nr. 77.)

Indem wir diese Festsetzungen hiermit zur Kenntniß der resp. Behörden und des Publikums bringen, begleiten wir diese Bekanntmachung, zur Vermeidung etwaniger Irrthümer, mit nachfolgenden Bemerkungen und Vorschriften:

1) Sanitätspolizeiliche Rücksichten für die Residenz Berlin und ihre nahen Umgebungen machen es nothwendig, daß für den ganzen Bezirk der hiesigen Scharfrichterei und Abdeckerei in ihrem bisherigen Umfange zur Zeit keine Gewerbscheine ertheilt werden, vielmehr ist diese Scharfrichterei, mit Zustimmung der K. Reg. zu Potsdam, anderweitig und zwar vorläufig auf kurze Frist, dem bisherigen Scharfrichter Krafft verpachtet worden.

2) Dieser Verpachtung ungeachtet stehet es v. 1. Sept. d. J. an jedem Vieheigenthümer im vorbemerkten Scharfrichtereibezirke frei, sein gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch solche Personen, welche sich in seinem Dienste befinden, abledern zu lassen. Fremde Personen aber, welche nicht zum Hausstande oder Dienstpersonal des Vieheigenthümers gehören, dürfen nicht dazu benutzt werden, weil sie dazu einen Gewerbschein besitzen müßten, welcher ihnen für jetzt in dem Berliner Scharfrichtereibezirke nicht ertheilt wird.

3) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes beschließt, von der Befugniß, sein Vieh selbst abzuledern, oder durch die Seinigen oder seine Leute, wozu auf dem Lande die auf den resp. Grundstücken wohnenden Tagelöhner gehören, abledern zu lassen, keinen Gebrauch zu machen, so ist für diesen Fall dem hiesigen Scharfrichter zur Pflicht gemacht worden, das todte Vieh, wie es bisher gewöhnlich war, auf geschehene Ansage sogleich abholen zu lassen, und erhält derselbe dafür die Haut, und an solchen Orten, wo es bisher gewöhnlich war, die üblichen Ausfuhrgelder.

4) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes zwar von der Befugniß, dasselbe selbst abzuledern, oder durch seine Leute abledern zu lassen, Gebrauch machen, sich aber mit dem Verscharren des Kadavers nicht befassen will, so muß derselbe das todte Vieh mit Haut und Haar nach den gewöhnlichen Luderstellen schaffen und auf denselben abledern, wegen der Verscharrung und der Bezahlung dafür aber sich mit dem Scharfrichter einigen.

5) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes die Abledrung und auch das Vergraben des Kadavers selbst, oder durch die Seinigen oder seine Leute bewirken will, so muß das Abledern ebenfalls auf den gewöhnlichen Luderstellen geschehen, und ist dem Scharf-

[1]) Nach welchem die Einsassen verpflichtet sind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, wogegen sie die noch lebenden und nur zur Arbeit untauglichen Pferde, verkaufen können, an wen sie wollen.

Digitized by Google

richter für die hiesige Residenz und den diesseitigen engeren Regierungsbezirk zur Pflicht gemacht worden, dem Eigenthümer des todten Viehes eine Stelle zum Vergraben desselben anzuweisen, und darauf Acht zu geben, daß letzteres vorschriftsmäßig besorgt werde. Für die Anweisung der Stelle und für die auf das Vergraben des Kadavers zu führende Aufsicht erhält der Scharfrichter von dem Eigenthümer des Viehes acht Groschen für jeden zu vergrabenden Kadaver. Für die Stelle zum Einscharren muß der Eigenthümer des Viehes an den Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem sich die Luderstellen befinden, für den Quadratfuß des nöthigen Raums zur Grube acht Pfennige bezahlen.

6) In dem Scharfrichtereibezirke, welcher außer dem diesseitigen engern Regierungsbezirke belegen ist, haben die Ortspolizei-Obrigkeiten den Einwohnern die Luderstellen, wo die Kadaver abzuledern und zu vergraben sind, gehörig bekannt zu machen, und in Ansehung der zu führenden Aufsicht auf das Verscharren das Erforderliche an den Scharfrichter zu erlassen, und ihrerseits auf die Beobachtung dieser Vorschriften zur Vorbeugung der Erzeugung ansteckender Krankheiten, strenge zu halten.

7) Bei dem Verscharren der Kadaver darf nicht außer Acht gelassen werden, dieselben wenigstens mit drei Fuß Erde zu bedecken. Sollten außerordentliche Umstände hierbei besondere Maaßregeln nothwendig machen, so wird der Eigenthümer des Viehes deshalb von dem Scharfrichter mit der nöthigen Anweisung versehen werden, und jener solche genau zu befolgen haben.

8) Wenn das todte Vieh unrein und von solcher Beschaffenheit ist, daß es aus medizinalpolizeilichen Gründen mit der Haut vergraben werden muß, und der Eigenthümer solches nicht selbst auf die zu 5 bemerkte Weise vergraben will, so ist der Scharfrichter verpflichtet worden, dasselbe auf geschehene Ansage abholen, und vorschriftsmäßig auf den Luderstellen vergraben zu lassen, wofür jener ihm da, wo es bisher üblich war, die gewöhnlichen Ausfuhrgelder bezahlen muß. (A. I. 60.)

3) In den nachfolgenden V. ist dagegen der Grundsatz anerkannt, daß das Patent v. 29. April 1772 noch fortdauernd in soweit Gültigkeit hat, als überhaupt die Kavillerei-Privilegien noch fortbestehen. (Vergl. oben unter I.)

a) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Maaßen) v. 25. Febr. 1818.

Durch das C. v. 29. Febr. und die Verf. v. 9. Mai v. J. hat den Besitzern nicht die unbedingte Freiheit eingeräumt werden sollen, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern und die Abdecker dabei zu übergehen.

Die Absicht ist nur gewesen, solchen Abdeckerei-Besitzern, welche durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag die Befugniß erworben haben, den Viehbesitzern das Abledern gefallenen Viehes zu untersagen, nicht länger zum Nachtheile der Ackerbauer ein solches Verbietungsrecht einzuräumen, und zu verhindern, daß bei neuen Verpachtungen oder Verleihungen von Abdeckerei-Gerechtigkeiten den Erwerbern kein Zwangsrecht eingeräumt werde.

In jedem einzelnen Falle muß daher genau geprüft werden, ob auch den Abdeckerei-Berechtigten ein Verbietungsrecht nicht bloß gegen die Gewerbs-Genossen, sondern auch gegen die übrigen Kreisangesessenen übertragen worden ist.

Im letzteren Falle muß, wenn dies unbezweifelt feststeht, ausgemittelt werden, ob und welche Entschädigung der Berechtigte würde in Anspruch nehmen können, wenn das Selbstabledern den Vieheigenthümern in Folge der Gewerbe-Freiheits-Gesetze freigegeben werden sollte. Keinesweges ist aber die Absicht daß diese Freigebung der Entschädigung vorhergehen soll, wie auch schon aus dem Umstande hervorgehet, daß die Gewerbefreiheit in Hinsicht des Abdeckerei-Gewerbes zur Zeit noch suspendirt ist.

Wo mithin kein Zweifel über die Zuständigkeit des unbedingten Verbietungs-Rechts obwaltet, und die Privilegien deshalb keinen Vorbehalt enthalten, hat die K. Reg. die Abdeckerei-Berechtigten gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern der Viehbesitzer im vollen Umfange des Privilegiums zu schützen und die Beschwerden nach dieser Maaßgabe zu beseitigen. (A. II. 141.)

b) R. der K. Min. des J. u. d. Fin. (v. Schuckmann und v. Motz) an die K. Reg. zu Königsberg v. 31. März 1828[1]).

Die K. Reg. wird auf den, dem mitunterzeichneten Min. der F. unterm 26. Juli v. J. erstatteten, das Ansagen des Sterbeviehes an die Abdecker betreffenden Bericht eröffnet, daß, wenn gleich das Publ. v. 29. April 1772 ausdrücklich für Preußen und

[1]) Dies R. ist in den Ann. auch Bd. 12. S. 783 abgedruckt.

Digitized by Google

Bekanntmachung in gesetzlicher Form nicht publizirt worden ist, dennoch der auf diesen Umstand gegründeten Verf. der ersten Abth. des Min. des I. v. 19. Okt. 1825 [1]) nach näherer Erwägung keine weitere Folge gegeben werden kann, weil die Anwendung dieses Publ. seinem Inhalte nach ohnehin mit den früheren und ausdrücklich in Bezug genommenen Landes-Ges. über das Abdeckereiwesen ganz übereinstimmend, nicht nur faktisch außer Zweifel, sondern auch durch die Bestimmungen des vormaligen General-Direktoriums v. 25. Sept. 1800, und 4. Jan. 1801, in deren Folge die Verf. der ostpreuß. Kammer v. 24. März 1801 erlassen, und durch die Ekl. Verf. des Gewerbe-, allgemeinen Polizei- und Einkommen-Departements v. 8. März 1813 an sämmtl. Reg., ausdrücklich vorgeschrieben, und danach in den ostpreuß. Provinzen, wie in Westpreußen schon früher, und namentlich in den 1780ger Jahren verfahren worden ist.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die Vorschriften des erwähnten Publ. in allen zu ihrer Kognition gelangenden Streitfällen noch ferner zur Ausführung zu bringen, und ihre Bekanntmachung v. 24. Nov. 1825 in soweit zurückzunehmen, als dadurch die Ungültigkeit des Publ. bevorwortet, und den Einsassen die uneingeschränkte Befugniß zum Verkauf der zur Arbeit untauglichen Pferde eingeräumt worden ist.

Denn eine solche völlig uneingeschränkte Dispositionsfreiheit ist nicht begründet, andererseits aber wörtlich nur der Verkauf der zur Arbeit gänzlich unbrauchbaren Pferde an fremde Abdecker untersagt, und diese Vorschrift also buchstäblich anzuwenden überall, wo durch Lohnbriefe und Kontrakte kein allgemeines Untersagungs-Recht speziell erworben ist, weshalb denn auch den Scharfrichtern und Abdeckern der Aufkauf alter Pferde in den ihnen nicht ausdrücklich angewiesenen Distrikten nicht zu gestatten ist.

(A. XII. 203.)

c) R. der K. Min. für G. und des I. u. d. P. (v. Brenn u. v. Rochow) an die K. Reg. zu Merseburg v. 14. Juni 1836.

Unter den im Ber. v. 23. Sept. pr. angeführten Umständen finden die unterzeichneten Min. kein Bedenken, die K. Reg. zur Publikation derjenigen Bestimmungen zu ermächtigen, welche von derselben in dem Ber. v. 29. Nov. 1831 hinsichtlich des Verscharrens des abgestandenen Viehes in Vorschlag gebracht sind. (Anl. a.)

Es sind diese Vorschriften jedoch noch durch ein Verbot zu ergänzen, welches die Verunreinigung stehender und fließender Gewässer durch Hineinwerfen thierischer Kadaver bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr., je nach der Größe des Thieres, untersagt.

Es hat fernerhin kein Bedenken, bei der Beurtheilung derjenigen Kontravention gegen Abdecker-Privilegien, welche durch das Ablebern von Seiten der Vieheigenthümer begangen werden, von denjenigen Strafen abzusehen, welche diese Privilegien androhen, und im Allgemeinen eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, demjenigen anzudrohen, der in einem Bezirke, in welchem zur Zeit noch ein ausschließliches Kavillerei-Privilegium in Gültigkeit ist, gefallenes Vieh abzuledern, unternimmt.

Endlich sind die unterzeichneten Min. mit der K. Reg. auch darüber einverstanden, daß in demjenigen Falle, wo ein Stück Vieh unter Umständen verstirbt, welche auf den Ausbruch einer Seuche schließen lassen, in Gemäßheit der Bestimmung des Sächsischen Mandats v. 13. Mai 1780, des Viehsterbe-Pat. v. 3. April 1803 und des Regul. über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835, eine Verscharrung des Kadavers nicht eher stattfinden darf, als bis solche von der Polizeibehörde auf gehörig geschehene Anzeige ausdrücklich genehmigt worden. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, (Tollkrankheit, Rotz, Wurm und Milzbrand), über welche das obengedachte Regulativ bereits bestimmt hat, ist die Kontravention hingegen mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. zu bedrohen. (Ann. XX. 446.)

P. der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Juli 1836.

Durch die Amtsbl. Bekanntm. v. 14. Juli 1829 (St. 28. Nr. 80. S. 282) ist angeordnet, daß die älteren zur Sicherung der Gewerbegerechtsame der Abdecker in den ehemals Sächsischen Landestheilen erlassenen Verordn. nicht nur ferner zur Anwendung zu bringen, sondern auch, so lange keine Befreiung Seitens der Kontravenienten von den daselbst ausgesprochenen Verpflichtungen behauptet wird, durch Entscheidung der Polizeibehörden aufrecht erhalten werden sollen. Nach §. 117 des G., die Erledigung der Landesgebrechen betr., von 1661, nach dem Mandat wegen des Viehsterbens v. 21. Nov. 1712, so wie nach §. 48 Kap. III. des Mandats v. 3. Mai 1780, ist ferner den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht, dem Kavillereibesitzer von dem erfolgten Ableben eines Thieres Anzeige zu machen, wogegen dem Kaviller die Verbindlichkeit obliegt, das ihm überlieferte gefallene Vieh vorschriftsmäßig zu verscharren, so wie über das Verfahren beim

[1]) Jahrg. 1825 A. H., S. 1102.

Digitized by Google

Verscharren selbst verschiedene spätere Bestimmungen ergangen sind. Da es indessen an allgemeinen Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privilegien durch das Ablebern Seitens der Viehbesitzer gebricht, auch nicht alle Privilegien dergleichen enthalten, und da, wo solche vorhanden sind, deren Anwendung bei der Mangelhaftigkeit ihrer Bekanntmachung unzulässig ist, auch bei der Verschiedenheit dieser Strafbestimmungen unangemessen sein würde, und da es eben so an Strafen für die unterlassene Anzeige und die Befolgung der, dem Kavillier selbst obliegenden Pflichten mangelt, so bestimmen wir hierdurch, mit Genehmigung des K. Min. des I. u. d. P.

1) Wer den bestehenden Kavillerei-Privilegien durch unbefugtes Ablebern des gefallenen Viehes entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichtereigerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes dem Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Kavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

3) Der Besitzer der Kavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als krepirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzuholen.

4) Da, wo eine Kavillereigerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Kadavers binnen 24 Stunden bei Vermeidung der ad 3 gedachten Strafe bewirken.

5) Das Vergraben des todten Thieres muß sowohl in dem Fall ad 3, als in dem ad 4, dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Cadaver, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, mindestens 3—4 Fuß, und sofern er an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regul. über die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835 (G. S. S. 242) ein Mehreres nicht verlangt, mindestens 5—6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe als in den Fällen ad 3 und 4.

6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwerfen in stehende oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß je nach der Größe des Thieres untersagt.

7) Um zu verhüten, daß den Bestimmungen des Regul. v. 8. Aug. 1835 zuwider, am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgelebert werde, wird bestimmt, daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sei, dasselbe nicht abgelebert werden dürfe, dasselbe vielmehr, falls das Attest in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgelebert verscharrt werden soll. Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte eine Viehseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharren des Kadavers des gefallenen Thieres überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Genehmigung stattfinden dürfen.

d) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Frankfurt v. 12. Nov. 1836. Erneuerung der gesetzl. Vorschriften gegen das Selbstablebern des gefallenen Viehes.

In Folge des von dem Scharfrichtereibesitzer N. zu Drossen und Genossen unterm 20. v. M. hieher gegen die Verf. der K. Reg. v. 18. Aug. v. J. ergriffenen Rekurses, laut welcher ihnen auf ihre Beschwerde v. 7. Juli ej. a. über angebliche Beeinträchtigung in den ihnen privilegienmäßig zustehenden Rechten zu erkennen gegeben worden, daß zur erneuerten Einschärfung der früher hierüber erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen keine genügende Veranlassung vorhanden sei, bemerkte das unterzeichnete Min., daß, wenn die Gewährung des Antrages der Reklamanten:

die gesetzl. Vorschriften gegen das Selbstablebern des gefallenen Viehes aufs Neue zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vor diesfälligen Kontraventionen besonders da zu warnen, wo jenes Geschäft zu den Privilegien der Abdeckereibesitzer gehört,

auch nicht als unbedingt nothwendig erscheint, es doch immer nützlich erachtet werden muß, daß die K. Reg. in eben der Art, wie solches durch die Reg. zu Köslin unterm 27. Febr. pr. (Anl. a.) geschehen, durch ein erläuterndes Amtsbl. P. für die Belehrung des Publikums über den fraglichen Gegenstand sorge.

Hierzu wird die K. Reg. veranlaßt, und gleichzeitig bemerkt, daß das übrigen in der

gedachten Beschwerdeschrift v. 7. Juli v. J. enthaltenen, jetzt von den Reklamanten erneuerten Anträge wegen abermaliger Anweisung der Behörden zc. behufs Kontrollirung der Befolgung der bezeichneten Vorschriften und Konstatirung etwaniger Zuwiderhandlungen zc. s. w. als nutzlos abgelehnt worden sind. (Ann. XX. 212. — 4. 1044.)

a.

Aus mehrfach bei uns eingegangenen Beschwerden geht hervor, daß das Publikum unsere Amtsblattsverf. v. 10. Okt. v. J., das Vergraben des von Viehbesitzern selbst getödteten Viehes betr., so verstanden hat, daß ein jeder berechtigt sei, sein zum Wirthschaftsbetriebe untüchtig gewordenes Vieh ohne Ausnahme selbst, zur Gewinnung der Haut zu tödten und abzudecken. Da dies nun den Privilegien der Scharfrichterei-Besitzer entgegen ist, so wird das Publikum auf unsere Amtsbl. Verf. v. 14. Nov. 1821 aufmerksam gemacht,

wonach ein jeder schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh, Schafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 gGr. an den Boten anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an einen fremden Scharfrichter verhandelt werden dürfen.

Diese Bestimmungen bleiben mit den in der vorgedachten Verf. angegebenen Erläuterungen unverändert bestehen und wird ein jeder Uebertretungsfall dieser Bestimmungen nach den deßfallsigen Gesetzen bestraft werden.

Köslin, den 27. Febr. 1835. K. Reg.

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Frankfurt v. 13. Febr. 1837.

Auf den Ber. v. 6. v. M., betr. die Scharfrichterei-Angelegenheiten im hortigen Bez., eröffne ich der K. Reg., daß Sie im Irrthum ist, wenn Sie annimmt, daß das in der Ed. Samml. abgedruckte R. des damaligen General-Direkt. v. 29. April 1772 und namentlich die in demselben allen Viehbesitzern auferlegte Verpflichtung zur Ansagung ihres gefallenen Viehes bei dem betreffenden Abdecker nicht aufgehoben sei. Dies ist allerdings der Fall, und zwar ist es durch die von Ihr angeführten R. vom 28. Febr. 1817 (Ann. I. 85) und 25. Febr. 1818 (Ann. S. 141) geschehen [1]). In der Lage, in welche die Verhältnisse der Abdecker durch diese R. gesetzt sind, befinden sie sich zur Zeit noch. Die von der K. Reg. im J. 1818 veranstaltete Zusammenstellung und Ermittelung derjenigen Abdecker, welche vermöge ihres Privilegii auch ein Recht gegen die Viehbesitzer und diejenigen, welche ein solches Recht nicht, sondern nur ein Recht gegen ihre Gewerbsgenossen haben, muß daher auch jetzt noch zur Grundlage bei Beurtheilung der Spezialfälle dienen; und die zu erlassende Bekanntmachung soll durchaus nichts Neues, sondern nur eine Erinnerung für diejenigen Viehbesitzer sein, welche noch heute durch Privilegien von einzelnen Abdeckern in ihren Eigenthumsrechten beschränkt sind, sowie für diejenigen Abdecker, deren Gewerbsbetriebe durch beschränktere Privilegien anderer Abdecker Gränzen gesetzt worden, vorbehaltlich jedoch aller sonstigen ergangenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Viehseuchen, des Verscharrens der Kadaver u. dgl.

In Betreff des angezeigten Spezialfalles mit dem Scharfrichter R. zu N. ist es nicht genug, daß die K. Reg. nur sein behauptetes Recht nicht pure anerkannt hat; es ist dieses vielmehr direkt und auf das bestimmteste zu bestreiten, weil es sich aus dem strictissime zu erklärenden Privilegio v. 9. Nov. 1786 nicht ergiebt, seine Berufung auf das Ed. v. 29. April 1772 aber, als auf eine sanitätspolizeiliche Vorschrift, aus welcher Niemand Privatrechte herleiten, und welche so, wie sie gegeben, auch wieder aufgehoben werden kann, und die durch die R. v. 26. Febr. 1817 und 25. Febr. 1818 wirklich modifizirt worden, durchaus unerheblich ist.

Hiernach hat nunmehr die K. Reg. in Folge der Verf. v. 12. Nov. v. J. die Bekanntmachung zu erlassen, und in Betreff des Spezialfalles das Nöthige einzuleiten. (Ann. XXI. 258.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. März 1838. P. an den Abdeckerei-Besitzer zu N.

Auf Ihre Beschwerden vom 23. Dec. v. J. und 20. v. M. kann das unterzeichnete Min. Sie nur auf die Ihnen in Folge des diesseitigen R. vom 24. Mai pr. durch die dortige K. Reg. zugegangenen Bescheid zurückweisen, und Ihnen wiederholentlich bemerklich machen, daß es prinzipaliter nicht anzuerkennen vermag, daß Ihr Erbleihbrief

[1]) Ueber die Unhaltbarkeit dieses Grundes vergl. das unter d Bemerkte.

v. 13. Nov. 1802 Ihnen ein Zwangsrecht gegen die Viehbesitzer ertheilt; das unterzeichnete Min. vielmehr aus dem wörtlichen Inhalte dieses Privilegiums nur herleiten, daß solches Ihnen ein Verbietungsrecht gegen andere Gewerbetreibende dahin verliehen habe, daß keiner außer Ihnen das Abdeckerei-Gewerbe in dem Ihnen angewiesenen Bez. betreiben dürfe. Nur in soweit ist daher das Recht, worauf Sie sich berufen, als ein wohlerworbenes zu betrachten. Dieses Recht wird aber durch den bezogenen Min.-Erlaß vom 26. Febr. 1817 [1]) nicht geschmälert; und eben so wenig wird dadurch selbst das Ihnen etwa zustehende Zwangsrecht gegen die Viehbesitzer aufgehoben, indem dieser Erlaß, unbeschadet aller wirklich wohlerworbener Rechte, nur festsetzt, daß Beschränkungen der Befugniß der Eigenthümer, ihr Vieh selbst abzulebern, nicht (von Neuem) eingeführt werden sollen. Außerdem sind auch, wie sich ganz von selbst versteht, die auf die Materie bezüglichen sanitäts-polizeilichen Vorschriften keineswegs aufgehoben; vielmehr ist die K. Reg. zu Erfurt mittelst des erwähnten Erlasses vom 24. Mai v. J. angewiesen worden, zu veranlassen, daß die in dem dortigen Kreisblatte veröffentlichte landräthliche Verf., wonach die Viehbesitzer ganz allgemein zum Selbstablebern ihres Viehes für befugt erklärt worden, mit Rücksicht auf die gedachten sanitäts-polizeilichen Vorschriften, nach vorstehenden Andeutungen angemessen modifizirt werde. Da dies vermuthlich bereits geschehen ist oder doch sofort geschehen wird, mithin dafür gesorgt ist, daß Seitens der Behörde keine Aenderung in der Ihren Gerechtsamen — in soweit solche anzuerkennen sind — bisher widerfahrenen Behandlung erfolge, so haben Sie keinen Grund mehr, sich zu beschweren.

In sofern Sie jedoch, kraft jenes Erbleihbriefes, ein Zwangsrecht gegen die Viehbesitzer im Allgemeinen oder gegen Einzelne unter ihnen zu besitzen vermeinen sollten, bleibt es Ihnen überlassen, dies Recht gegen diejenigen, welche es nicht anerkennen, im gerichtlichen Wege geltend zu machen. (A. XXII. 224.)

### g) P. der K. Reg. zu Königsberg v. 4. Nov. 1818.

Mehrere von den Scharfrichtern und Abdeckern geführte Beschwerden, daß ihre Gerechtsame häufig dadurch beeinträchtigt werden, daß die Besitzer gefallenen Viehes solches selbst ablebern, veranlassen uns, mit Bezugnahme auf die Verf. der ehemaligen Polizei-Deputation der hies. Reg. vom 8. April 1813 (Amtsbl. vom J. 1813, S. 190) hiermit wiederholentlich bekannt zu machen, daß den Besitzern des gefallenen Viehes keineswegs die unbedingte Befugniß, dasselbe mit Uebergehung der Abdecker, selbst abzulebern eingeräumt worden ist, letzteres vielmehr nur da geschehen kann, wo keinem Abdeckereibesitzer nach unzweifelhaften Privilegien die unbestrittene Befugniß zustehet, ein solches Selbstablebern zu untersagen. Die allgemeine Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte hat auf die bisherige Gerechtsame der Scharfrichter und Abdecker keine Beziehung, wie sich dieses auch daraus schon von selbst ergiebt, daß in Hinsicht des Abdeckerei-Gewerbes die Bestimmungen des Ed. vom 2. Nov. 1810 zur Zeit noch nicht angewandt sind, und keine Gewerbescheine zum Betriebe des Ablieder-Gewerbes ertheilt werden (Amtsbl. vom Jahre 1813, S. 617). Es sind daher die Abdeckerei-Besitzer, denen ein unbestrittenes Zwangsrecht gegen die Besitzer gefallenen Viehes aus ihren Privilegien vor der Gesetzgebung von 1810 zugestanden hat, gegen jede Beeinträchtigung ihrer Befugnisse bis auf weitere Bestimmung, nach dem Inhalte der darüber früher bestandenen V. kräftigst zu schützen und hiernach die vorkommenden Beschwerden zu beseitigen.

Sämmtl. Polizeibehörden werden angewiesen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren und auf die Befolgung derselben achten zu lassen. (A. II. 1017.)

### h) V. der K. Reg. in Liegnitz v. 22. April 1819 [2]).

Die zu Nr. 3. der durch das Amtsbl. Jahrg. 1817. St. 16. Nr. 107 bekannt gemachten Verf. der Min. der F., des J. und der P. v. 26. Febr. 1817 gegebene Bestimmung, daß, wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pacht-Kontrakten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzulebern, oder durch ihre Leute ablebern zu lassen, stattfinden, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontrakts-Erneuerungen unter den Pachts-Bedingungen zuzulassen sind, ist dahin verstanden worden, als sei dadurch den Viehbesitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh selbst und mit Vorbeigehung der Abdeckerei-Berechtigten ablebern zu lassen.

---

[1]) Ann. Jahrg. 1817. 1tes H. S. 85 ff.

[2]) Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. April 1818 (Amtsbl. ders. 1818. S. 130.), das P. der Reg. zu Köslin vom 27. Febr. 1835 (Amtsbl. ders. 1835. S. 49) und das P. der Reg. zu Stettin vom 1. Okt. 1836 (Amtsbl. ders. 1836. S. 203.).

Digitized by Google

Dies ist jedoch in jener Vers. nicht enthalten, sondern wie hiermit auf den Grund einer nähern speziellen Anordnung des K. Min. für Handel und Gewerbe, welcher auch die K. Min. der M. Ang., des J., der P. und der F. beigetreten sind, bekannt gemacht wird, dadurch nur zu bestimmen beabsichtigt worden:

daß den Abdeckerei-Besitzern, welche die Befugniß, den Viehbesitzern das Abledern gefallenen Viehes zu untersagen, durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag erworben haben, ein solches Verbietungsrecht nicht länger zum Nachtheil der Ackerbauer eingeräumt und dagegen verhindert werden soll, daß bei neuen Verpachtungen oder Verleihungen von Abdeckerei-Gerechtigkeiten dem Erwerber ein diesfälliges Zwangsrecht eingeräumt werde.

Wo daher dem Abdeckerei-Besitzer die Befugniß unzweifelhaft zusteht, das Abledern des Viehes nicht blos jedem Dritten, welcher dasselbe als Gewerbe betreiben wollte, sondern überhaupt Jedem innerhalb des Sprengels seiner Abdeckerei, also auch den Besitzern des gefallenen Viehes zu untersagen, da hat es bei dieser Einrichtung zur Zeit noch und so lange sein Bewenden, bis deshalb ein Anderes festgesetzt sein wird.

Dagegen können sich aber auch die Abdeckerei-Besitzer nicht weigern, ihre zeitherigen polizeilichen Obliegenheiten zu erfüllen, namentlich die umherlaufenden herrenlosen Hunde durch ihre Knechte aufgreifen zu lassen. Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich Scharfrichter und Abdecker der ihnen in sanitäts-polizeilicher Rücksicht noch immer obliegenden Verpflichtungen in keiner Art entziehen.

(A. III. 534.)

i) P. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Mai 1823.

Nach §. 1. des P. vom 29. April 1772 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten untein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 Gr. an den Boten anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz unkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu thun, und allenfalls soviel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird, da neuerlich mehrere Uebertretungen derselben vorgekommen sind, von Neuem und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß demnach auch der Verkauf des abgestandenen Viehes und ganz unbrauchbar gewordener Pferde auf den Märkten nicht gestattet werden darf.

Die Uebertreter verfallen in die §. 8. des gedachten Publ. angeordnete Strafe.

(A. VII. 416.)

k) P. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 23. Juni 1826.

Verschiedene an uns gelangte Beschwerden der Scharfrichter und Abdecker, daß an mehreren Orten das Abledern unbrauchbarer und krepirter oder getödteter Pferde oder Viehes noch immer von dazu nicht befugten Personen geschieht, veranlaßt uns, im Verfolg unserer im Amtsbl. pro 1818, S. 606 enthaltenen Verordnung vom 11. Aug. 1818 hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß die allgemeine Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte auf die bisherige Gerechtsame der Scharfrichter und Abdecker schlechterdings keine Beziehung hat, diese Gerechtsame vielmehr nach Inhalt des P. v. 29. April 1772 noch unverändert bestehen. Die Abdeckerei-Berechtigten werden daher gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern von Seiten der Pferde- und Viehbesitzer im vollen Umfange der darüber früher bestandenen Verordnungen und Strafbestimmungen kräftigst unterstützt und hiernach die vorkommenden Beschwerden beseitigt werden. Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden hiermit wiederholentlich an, hiernach zu verfahren und durch die ihnen untergeordneten Offizianten auf die Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig halten zu lassen. (Amtsbl. ders. 1826. S. 502.)

l) P. der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Juli 1836. (Unten c. aa.)

4) Der vorstehende Grundsatz steht denn auch mit der gegenwärtigen, durch die Steuergesetzgebung veränderten rechtlichen Natur des Abdeckergewerbes durchaus in Einklang, in soweit er die Rechte der Abdecker berührt. Hinsichts der Eigenthümer des gefallenen Viehes dagegen scheint das Verbot des Patents vom 29. April 1772, wegen des Selbstabledern, noch für fortbestehend erachtet werden zu müssen, da die K. von

26. Febr. 1817 u. 25. Febr. 1818 das in die Ed. Sammlung (v. 6. S. 147—152) aufgenommene Patent nicht aufheben konnten (vergl. Ergänz. z. A. L. R. Einl. §. 11); gleichwohl hat auch der Landtagsabschied für die Prov. Preußen v. 3. Mai 1832, §. 17, die in Rede stehende Frage in Zweifel gezogen. Die betr. Stelle lautet:

Die definitive Regulirung der Verhältnisse der Scharfrichter soll möglichst beschleunigt werden. Da es aber überhaupt in Zweifel gezogen worden ist: ob und in wiefern durch das Publ. v. 29. April 1772 den Scharfrichtern neue Widerspruchsrechte verliehen worden seien, so haben Wir angeordnet, daß Unsere Reg., wenn nicht von solchem Vieh die Rede ist, welches an ansteckenden Krankheiten leidet, die Ansprüche der Abdecker nicht durch die polizeiliche Einwirkung unterstützen, sondern solche lediglich zur Ausführung im Rechtswege verweisen sollen. (N. XVI. 547.)

5) Besondere Strafbestimmungen für das Zuwiderhandeln wider die bestehenden Kavillerei-Privilegien finden sich

a) in dem P. der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Juli 1836[1]).

Durch die Amtsbl. Bekanntmachung v. 14. Juli 1829 (St. 28. Nr. 80. S. 282.) ist angeordnet, daß die ältern zur Sicherung der Gewerbegerechtsame der Abdecker in den ehemals sächsischen Landestheilen erlassenen Verordnungen nicht nur ferner zur Anwendung zu bringen, sondern auch, so lange keine Befreiung Seitens der Kontravenienten von den daselbst ausgesprochenen Verpflichtungen behauptet wird, durch Entscheidung der Polizeibehörden aufrecht erhalten werden sollen. Nach §. 117. des Ges., die Erledigung der Landesgebrechen betreffend, von 1661, nach dem Mandat wegen des Viehsterbens vom 21. Nov. 1712, so wie nach §. 48. Kap. III. des Mandats vom 3. Mai 1760, ist ferner den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht, dem Kavillereibesitzer von dem erfolgten Ableben eines Thieres Anzeige zu machen, wogegen dem Käviller die Verbindlichkeit obliegt, das ihm überlieferte gefallene Vieh vorschriftsmäßig zu verscharren, so wie über das Verfahren beim Verscharren selbst verschiedene spätere Bestimmungen ergangen sind. Da es indessen an allgemeinen Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privilegien durch das Ablebern Seitens der Vieheigenthümer gebricht, auch nicht alle Privilegien dergleichen enthalten, und da, wo solche vorhanden sind, deren Anwendung bei der Mangelhaftigkeit ihrer Bekanntmachung unzulässig ist, auch bei der Verschiedenheit dieser Strafbestimmungen unangemessen sein würde, und da es ebenso an Strafen für die unterlassene Anzeige und die Befolgung der, dem Kaviller selbst obliegenden Pflichten mangelt, so bestimmen wir hierdurch mit Genehmigung des K. Min. des I. und der P.: 1) Wer den bestehenden Kavillerei-Privilegien durch unbefugtes Ablebern des gefallenen Viehes entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichtereigerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes den Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Kavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von einem Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 3) Der Besitzer der Kavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als krepirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige, bei 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, abzuholen. 4) Da, wo eine Kavillereigerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Kadavers binnen 24 Stunden nach der Anzeige, bei Vermeidung der ad 3 gedachten Strafe, bewirken. 5) Das Vergraben des todten Thieres muß also in dem Falle ad 3, als in dem ad 4, dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Kadaver, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften v. 8. August 1835 (G. S. pag. 242) ein Mehreres nicht verlangt, mindestens 3—6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, als in den Fällen ad 3 und 4. 6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwer-

[1]) Ganz gleichen Inhalts ist das P. der Reg. zu Erfurt v. 24. Okt. 1836 (Amtsbl. derf. 1836. S. 262). Aehnlichen Inhalts das P. der K. Reg. zu Münster vom 17. Juli 1837, doch setzt es das Strafmaaß für derartige Kontraventionen nur auf 15 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest. (Amtsbl. derf. 1837. S. 53.)

Digitized by Google

fen in stehende oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß untersagt. 7) Um zu verhüten, daß den Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 zuwider, am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgebalgt werde, wird bestimmt, daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sei, dasselbe nicht abgebalgt werden dürfe, dasselbe vielmehr, falls das Attest in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgebalgt verscharrt werden soll. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte eine Viehseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharren des Kadavers des gefallenen Thieres überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Genehmigung stattfinden dürfen. (Amtsbl. derf. 1836. S. 202.)

b) Als Nachtrag hierzu erging das P. derf. Reg. v. 28. Okt. 1836.

Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juli dieses Jahres sind die Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privilegien, und auf die Unterlassungen in Betreff der den Kavillern selbst obliegenden Pflichten bekannt gemacht worden, und daselbst sub Nr. 1. auf die Beeinträchtigung der Kavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes eine Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß gesetzt worden. Da nun nach §. 117. des Gesetzes, die Erleichterung der Landesgebrechen von 1661 betreffend, auch das abgetriebene, kranke Vieh der mit Privilegien versehenen Kavillern in den nicht ausgenommenen Fällen und sofern die Privilegien, Gewohnheiten und rechtskräftige Erkenntnisse nichts anderes enthalten, zur Tödtung übergeben werden soll, so wird die sub Nr. 1. unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juli c. festgesetzte Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß auch auf den Fall ausgedehnt, daß die Besitzer abgetriebenen kranken Viehes dasselbe durch andere als die privilegirten Kaviller tödten lassen, so wie den Scharfrichtern, bei Vermeidung der sub 3. angegebenen Strafe, die Abholung des erkrankten Thieres in der dort bestimmten Zeit obliegt. Eben so finden die sub Nr. 4—8 daselbst, in Betreff der gefallenen Thiere getroffenen Anordnungen, auch auf die getödteten Anwendung. (Amtsbl. derf. 1836. S. 2.)

c) Die im Regul. v. 20. April 1772, §. 3, angedrohten Strafen schärfte die Reg. zu Königsberg in dem Publ. vom 27. Juli 1836 wieder dahin ein:

Wir finden uns veranlaßt, die Amtsblatts-Verordnung vom 26. Nov. 1829, die Ablederung des gefallenen Viehes und der unbrauchbar gewordenen Pferde an die Scharfrichter und Abdecker hiermit nachfolgend wiederholt zur Kenntniß zu bringen. — Die Beschwerden mehrerer Abdeckerei-Pächter der belehnten Scharfrichter über Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe veranlassen uns, den Bewohnern unsers Verwaltungsbezirks, (jedoch mit Ausnahme Ermlands, für welches besondere Vorschriften wegen des Abdeckereiwesens Statt finden) durch den nachstehenden Abdruck eines Auszugs aus dem P. vom 20. April 1772, dessen Giltigkeit von dem Königl. Min. entschieden ist, die Bestimmungen desselben bekannt zu machen und deren genaue Befolgung zur Vermeidung der darin festgesetzten Strafen anzuempfehlen. Obgleich die Polizeibehörden den Berechtigten in vorkommenden Fällen ihre Hülfe nicht versagen werden, so bestimmt doch das nachstehende Publikandum, daß die Untersuchungen wegen der Abdeckerei-Kontraventionen von den Gerichtsbehörden der Kontravenienten erfolgen sollen, und haben sich die Beeinträchtigten daher mit ihren Beschwerden unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde zu wenden.
(Amtsbl. derf. 1836. S. 189.)

III. Pflichten des Abdeckers.

1) Auffangen herrenloser Hunde.

Hierüber bestimmten:

a) das C. R. der Min. des H. (Gr. v. Bülow) und der Pol. (F. v. Wittgenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 4. März 1819:

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die umherlaufenden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Bei der aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens der Hunde, und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Konzessionen und mit denselben Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich nach wie

Digitized by Google

vor verpflichtet sind, bei den in dieser wie in allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneration stattgefunden, unentgeltlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizeiwegen aufgetragen wird, hat die K. Reg. die ihr untergeordneten Polizeibehörden dahin anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Scharfrichter und Abdecker den ihnen in sanitäts-polizeilicher Hinsicht immer noch obliegenden Verpflichtungen auf keine Weise entziehen. In die den Scharfrichtern und Abdeckern ertheilenden Konzessionen aber ist jene Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und denjenigen unter ihnen, welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des Gewerbes bis auf Weiteres zu untersagen. (A. III. 212.)

b) Das P. v. 3. April 1820:

Zur Beseitigung der zur Sprache gekommenen Zweifel über das Verhältniß der Abdecker finden wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt zu machen:

Die Abdecker sind gleich allen übrigen Gewerbetreibenden verpflichtet, Gewerbescheine zu lösen und Gewerbesteuer zu zahlen[1]).

Selbige gehören aber nach §. 21. des Ed. v. 2. Nov. 1810 zu denjenigen Klassen von Gewerbetreibenden, deren Zulassung vom Nachweis besonderer Eigenschaften abhängig ist, und welche daher, ehe ihnen der Gewerbeschein ertheilt wird, einer Konzession bedürfen. Die zum Gewerbeschein sich meldenden Abdecker sind daher zur Vorzeigung ihrer Konzession, und wenn sie eine solche noch nicht besitzen, zu deren Nachsuchung von den Gewerbesteuer-Behörden aufzufordern und anzuhalten. In den Konzessionen, deren Ausfertigung von den Polizeibehörden mit Beibringung der Fähigkeitszeugnisse bei uns in Antrag zu bringen ist, werden die etwanigen besondern Rechte und Pflichten der Abdecker näher bestimmt.

Im Allgemeinen besteht ihre Verpflichtung darin, den polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, und welche hauptsächlich auf sanitäts-polizeilichen Rücksichten beruhen. Dahin gehört namentlich, nach näherer Anweisung der Polizeibehörden, die herrenlos umherlaufenden Hunde zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Was den Abdeckern bei vorkommenden Viehkrankheiten obliegt, ist in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen v. 2. April 1803 näher bestimmt. Bei dem gewöhnlichen Abdeckereibetriebe dagegen finden die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 29. Decbr. 1815 und vom 2. April 1817 Anwendung. (Amtsbl. für 1816 S. 16 und für 1817 S. 259 u. 260.) Darnach ist, in soweit nicht unzweifelhafte Privilegien oder sonstige gültige Verleihungen entgegen stehen, jeder Eigenthümer eines gefallenen Stückes Vieh befugt, solches selbst abzuledern, oder durch seine Leute abledern, und mit Beobachtung der polizeilichen Vorschriften verscharren zu lassen. Dies muß aber spätestens binnen 12 Stunden, nachdem das Vieh gefallen ist, geschehen. Wer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen will, muß sofort dem Abdecker davon Anzeige machen, welcher verpflichtet ist, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr., binnen 24 Stunden nach erfolgter Ansage das gefallene Vieh abholen zu lassen, und dann in der Regel, wenn nämlich nicht vertragsweise ein Anderes Statt findet, berechtigt ist, Haut, Horn und Haare von dem gefallenen Vieh sich zuzueignen, ohne dem Eigenthümer des Viehes etwas dafür vergüten zu dürfen. Wenn ein Viehbesitzer verabsäumt, gefallenes Vieh binnen 12 Stunden selbst abzuledern oder durch seine Leute abledern oder verscharren zu lassen, und nicht dem Abdecker Anzeige macht, so verfällt derselbe in 2 bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe. Außerdem ist auf seine Kosten von der Polizeibehörde die Fortschaffung der Kadaver dem Abdecker aufzugeben, welcher in diesem Falle ebenfalls Haut, Horn und Haare von dem gefallenen Vieh sich zueignen, oder von dem säumig gewesenen Viehbesitzer die Vergütung des Werths der Haut fordern darf. Auch in dem Falle der dem Abdecker gemachten Anzeige sind die Viehbesitzer verbunden, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß gefallenes Vieh bis zur Abholung durch den Abdecker nicht von Hunden oder anderen Thieren angefressen werde, wie solches im §. 4. des Patents v. 2. April 1803 vorgeschrieben ist. (A. IV. 317.)

2) Viehablediern.

a) Vergl. oben unter II. 2.

---

[1]) Ueber die Befreiungen von der Gewerbesteuer vergl. das R. v. 7. Sept. 1824. (Oben I. 3. a.)

Digitized by Google

b) In Betreff der Verbindlichkeit des Abdeckers zur Beschaffung der Luderstellen, ergingen:

aa) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Magdeburg v. 19. Juli 1836. Beschaffung der bei Abdeckereien erforderlichen Luderstellen.

Bei Zufertigung der beiliegenden, von dem Magistrat zu N. eingereichten Verf. der K. Reg. vom 11. v. M. wird Derselben zu erkennen gegeben, daß der darin angenommene Grundsatz, wonach die Kommunen auch noch jetzt, bei stattfindender freier Konkurrenz, im Betriebe des Abdecker-Gewerbes, verpflichtet sein sollen, den Abdeckern die erforderlichen Luderstellen zu überweisen, weder zu begründen, noch durchzuführen ist, wie sich gleich ergiebt, wenn man den Fall annimmt, daß Mehrere an einem Orte die Abdeckerei betreiben wollen.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung muß es vielmehr jedem Abdecker überlassen bleiben, sich selbst den zu seinem Gewerbe erforderlichen Platz zu verschaffen, wogegen die Obliegenheit der Orts-Polizeibehörde sich darauf beschränkt, die Angemessenheit des gewählten Platzes zu seiner Bestimmung zu prüfen. (X. XX. 745.)

bb) R. der K. Min. d. G., U. u. M. Ang., und des J. u. d. P. (v. Altenstein und v. Rochow) an die K. Reg. zu Magdeburg v. 13. Oktober 1836:

Die in dem Berichte v. 15. Aug. c. von der K. Reg. gegen die Verf. des Min. des J. und der P. v. 19. Juli d. J. vorgetragenen Bedenken sind eben so unbegründet, als die dargelegte Ansicht über die Entstehung gemeinschaftlicher Begräbnißplätze unrichtig ist. Hätte man bei der Wahl der letzteren die sanitäts-polizeilichen Rücksichten vorwalten lassen, so würde man die Nachtheile der Grabgewölbe unter den Kirchen nicht Jahrhunderte lang geduldet haben, während man auf die Entfernung der Unbequemlichkeit und Gefahr, welche von Luderstellen in der Nähe von Wegen und öffentlichen Plätzen zu besorgen war, längst schon hingewirkt hatte.

Das von der Menge der Luderstellen auf einer Feldmark hergenommene Bedenken erledigt sich an und für sich selbst schon durch die Erwägung, daß die Anlegung von Abdeckereien durch das Bedürfniß der Gegend bestimmt ist, da das darin zu verarbeitende Material nicht wie anderes zum Transporte nach der Fabrikationsstätte sich eignet. Die K. Reg. ist aber auch in der Verf. v. 19. Juli d. J. ausdrücklich angewiesen worden, den Betrieb der Abdeckerei nur dann zu gestatten, wenn ein angemessener Luderplatz dazu nachgewiesen worden, und daher ermächtigt, denselben zu versagen, wenn in der Nähe der auf der Feldmark bereits vorhandenen Luderstellen eine neue nicht ohne Besorgniß geduldet werden kann.

Daraus, daß in den ehemals Westphälischen Landestheilen ein Abdeckerzwang nicht stattfindet, folgt indessen die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Luderstelle für die Einwohner eines Ortes keineswegs. Das Vergraben des Viehes an einzelnen zerstreuten Stellen entfernt vielmehr die Nachtheile, welche aus der Ausdünstung des Luders zu besorgen sind, am zuverlässigsten, und es würde überhaupt keiner Beschränkung der Freiheit des Einzelnen in dieser Beziehung und keiner Begünstigung der Abdecker bedürfen, wenn man nicht unter besonderen Umständen, wie z. B. bei dem Ausbruche einer Viehseuche der Mitwirkung der Abdecker sich mit Nutzen bediente und außerdem aus staatswirthschaftlichen Gründen darauf zu halten hätte, daß der kunstmäßigen Verarbeitung nicht ein Material entzogen werde, welches in der jetzigen Zeit mit erheblichem Nutzen verwerthet werden kann.

Unter diesen Umständen kann eine Verpflichtung der Kommunen zur Beschaffung gemeinschaftlicher Luderstellen nur dann behauptet werden, wenn die Ausführung veterinär-polizeilicher Maaßregeln bei Epizootien und dergleichen deren bedarf. Sonach ist kein Grund vorhanden, in der Verf. v. 19. Juli d. J. irgend etwas zu ändern.

(X. XX. 746.)

## Fünfter Abschnitt.

## Der Viehschneider.

### I. Qualifikation.

Das Ed. v. 24. Juli 1715 hatte angeordnet, daß die Viehschneider sich durch obrigkeitliche Atteste über ihre Fertigkeit für die Verrichtungen ihres Gewerbes, das insbesondere die Schweineschneider häufig Kraft erblicher Privilegien ausübten, während die Berechtigung zum Pfer-

Digitized by Google

belegen in einzelnen Kreisen in der Regel verpachtet wurde, ausweisen sollten. Das R. v. 20. Aug. 1728, über die Pferde- und Schweineschneider, hatte dagegen Hinsichts der Qualifikation derselben nichts bestimmt, doch bedrohte eine V. der Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 15. März 1801 das Kastriren der Pferde durch unkonzessionirte Personen mit einer Geldbuße von 5 Thlr. (Vergl. Augustin II. 792.)

Das Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 führt im §. 21. Nr. 27 die Schweine-, Vieh- und Pferde-Kastrirer unter den Gewerbetreibenden auf, hinsichtlich welcher die Ertheilung des Gewerbescheins von dem besondern Nachweise der Befähigung für die Verrichtungen ihrer gewerblichen Thätigkeit bedingt ist (G. S. 1810. S. 82.), und es bestimmt in Bezug hierauf das G. v. 7. Sept. 1811:

§. 135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbeschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Reg. ertheilt werden.

§. 136. Hierzu gehören namentlich — —

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer [1]) — —

(G. S. 1811. S. 277.)

Das Hausir-Regl. vom 28. April 1824 (§. 6.) (G. S. 1824. S. 127.), welches die Viehschneider von der Gewerbesteuer nicht befreit hat, führt im §. 17 die approbirten Viehkastrirer unter den Gewerbetreibenden auf, denen von den Reg. der Gewerbschein zum überalligen Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden kann.

Mit Bezug hierauf ergingen

1) in Betreff der Prüfung der Nichtkastrirer das R. der K. Reg. zu Köln v. 4. Mai 1830.

Da nach dem Regul. v. 28. April 1824, §. 17, nur approbirten Viehkastrirern der Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden soll, so fordern wir diejenigen, welche dieses Gewerbe in der gedachten Art zu betreiben beabsichtigen, auf, sich zuvörderst einer Prüfung ihrer Kenntnisse durch einen der hiesigen Regierungsbezirke angestellten Kreisthierärzte zu unterwerfen und, sofern sie durch dieselbe ihre Qualifikation erwiesen haben werden, das darüber erhaltene Attest dem H. Bürgermeister ihrer Gemeinde zuzustellen, der mit dessen Einreichung, wenn sonst die §. 11 des Regulativs aufgestellte Bedingungen erfüllt sind, die Ausfertigung des Gewerbescheines bei der landräthlichen Behörde in Antrag bringen wird.

(Amtsbl. derf. 1830. S. 132.)

2) Hinsichts des für die Erlangung einer dergleichen Konzession erforderlichen Lebensalters bestimmte das R. der Min. d. J. (v. Schuckmann) u. d. F. (Maassen) an sämmtl. K. Reg. v. 15. Febr. 1833.

Als Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordert, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden können, sind nur das der Vieh-Kastrirer, Kammerjäger und Garnsammler in Gegenden, wo die Leinweberei ein Haupt-Erwerbzweig ist, zu betrachten. Rücksichtlich der Gewerbetreibenden dieser Gattungen wollen die unterzeichneten Min. die Beschränkungen im §. 11. Nr. 5 des Regul. v. 28. April 1824 allgemein aufheben und den Reg. die Befugniß zugestehen, auch denen, welche das 30jährige Alter noch nicht erreicht haben, die Gewerbscheine ohne unsere spezielle Genehmigung auszufertigen. Auch auf die in den §§. 18 und 19 des Regulativs genannten Gewerbe ist die Vorschrift des 30jährigen Alters nicht anwendbar, sondern es ist deren Zulassung lediglich nach den in den gedachten Paragraphen erwähnten Rücksichten zu beurtheilen.

(A. XVII. 203.)

II. Aufhebung der Pachtgelder für den Viehschnittsbetrieb.

Hinsichts der Aufhebung dieser Abgabe in den vormaligen Sächsischen Aemtern erging die nachstehende K. O. v. 8. Jan. 1824, welche

[1]) Ausländische Viehschneider sollen nach dem P. der K. Reg. zu Breslau v. 17. April 1817 und dem R. der K. Reg. zu Oppeln v. 5. Dec. 1817 sofort von den Grenzen zurückgewiesen werden. (Augustin II. 793.)

Digitized by Google

das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) und das Min. d. F. (v. Klewitz) v. 14. Jan. 1824 dahin mittheilte:

Der K. Reg. wird hierbei die wegen Erlasses der in sämmtlichen vormaligen sächsischen Aemtern für den Viehschnitt noch bestehenden Pachtgelder und sonstigen Abgaben unterm 8. d. M. ergangene Allerh. K. O. in Abschrift (Anl. a.) mitgetheilt, um sich darnach zu achten, und falls in den ehemals sächsischen Theilen des dortigen Regierungsbezirks dergleichen Abgaben noch bestehen, deren Absetzung von den betreffenden Etats in Antrag zu bringen.

a.

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 3. d. M. gleich unzweckmäßig, den Viehschnitt, außer der Abgabe, die für den dazu berechtigenden Gewerbschein erlegt wird, noch besonders zu besteuern, oder die durch Prüfung approbirten Sachverständigen in bestimmte Bezirke zu weisen, und autorisire Sie, nicht nur die in den Aemtern Weißensee und Langensalza für den Viehschnitt noch bestehenden Pachtgelder, sondern auch alle ähnliche in andern vormals sächsischen Aemtern etwa noch vorkommende Abgaben zu erlassen.

Berlin, den 16. Januar 1824. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Klewitz.

(A. VIII. 268.)

## Sechster Abschnitt.

# Der Hufbeschlagschmied [1]).

In den seit dem Jahre 1814 mit der Monarchie neu- und wiedervereinigten Provinzen sind die Gesetze über die Gewerbefreiheit und über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 2. November 1810 und 7. Sept. 1811 nicht zur Ausführung gekommen, die dort bestehenden Exklusiv-Gewerbeberechtigungen sind daher nicht aufgehoben.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 19. Febr. 1836. (Ann. XX. 218.)

In Folge dieser Verhältnisse wurde die für das Herzogthum Westphalen am 18. Juli 1809 erlassene V. über den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede durch das nachstehende P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 3. Okt. 1825 wieder in Erinnerung gebracht und durch ergänzende Bestimmungen vervollständigt.

In der mit höherer Genehmigung unterm 18. Juli 1809 für das Herzogthum Westphalen erlassenen und vorschriftsmäßig publizirten Reg. V., den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede betreffend, ist bestimmt: 1) Künftighin sollen diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlage der Pferde abgeben wollen, nicht eher als solche rezipirt werden, bis sie vorher gültige und unverwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zum Hufbeschlage nöthigen Kenntnisse sich erworben haben. 2) Die Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlasse und sein Handwerk treibe, der sich wegen seiner Qualität und Approbation bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden. 3) Den im Herzogthum Westphalen angestellten besoldeten Distrikts-Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen zugegangenen Instruktion den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Struktur des Hufes und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlages unentgeldlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denselben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugnisse ausstellen. 4) Jeder Distrikts-Thierarzt hat mit dem Schlusse jedes Jahres ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden. Wir haben uns veranlaßt gefunden, die betreffenden landräthlichen Behörden in besonderen Verfügungen vom 24. Aug. 1821 und in der Bek. vom 1. Febr. 1822 im Amtsbl. dess. J. St. 6. Nr. 102. S. 82 anzu-

---

[1]) Ueber die früher beabsichtigte Einverleibung der examinirten Hufbeschlagschmiede in das thierärztliche Personal vergl. das R. vom 28. Juni 1818. (Oben S. 609.)

Digitized by Google

weisen: ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß fortan jener Verordnung in allen Punkten Genüge geleistet werde; den Hufbeschlagschmieden in ihren Bezirken bekannt zu machen, sich innerhalb 6 Monaten bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zu einer Prüfung zu stellen, und die von letzterem auszufertigenden Tüchtigkeitszeugnisse zur weitern Verf. bei der landräthlichen Behörde einzureichen; und sowohl diese als die künftig anzustellenden Schmiede zu veranlassen, sich die durch Zweckmäßigkeit, Kürze, Deutlichkeit und Wohlfeilheit empfehlende Schrift des Kreis-Thierarztes Feuring zu Erwitte: Kurzer Unterricht für Beschlagschmiede über den Hufbeschlag der Pferde, Lippstadt 1821, auf eigenen Mitteln anzuschaffen und solche zu benutzen, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Der heilsame Zweck der Verordnung ist auf diesem Wege, jedoch nur theilweise, erreicht worden. Wir finden uns veranlaßt, dieselbe wiederholt hiermit in Erinnerung zu bringen, und nachstehende nähere Bestimmungen zur Beachtung hierdurch bekannt zu machen. 1) Die Orts- und Kreisbehörden im Herzogthum Westphalen haben von nun an ernstlich darauf zu sehen, daß keinem Schmiede der Betrieb des Hufbeschlages auf eigene Rechnung gestattet werde, der bei der betreffenden landräthlichen Behörde sich durch ein Zeugniß der Königl. Thierarzeneischule zu Berlin oder eines der nachbenannten Kreis-Thierärzte nicht darüber ausweiset, daß er die Beschlagkunst gehörig erlernt hat, und zur selbstständigen Ausübung derselben die erforderliche Fertigkeit besitzt. Diejenigen Grobschmiede, welche der Verordnung vom 18. Juli 1809 nicht genügt haben und sich dennoch mit dem Hufbeschlage befassen, sind anzuhalten, nach Abfluß eines halben Jahres sich dazu zu legitimiren, widrigenfalls sie bei unbefugter Fortsetzung dieser Operation in jedem vorkommenden Falle in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler zu nehmen sind. Von den bereits angestellten Hufschmieden sind diejenigen, welche sich nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Kreis-Thierärzte nicht fortgebildet haben und bei dem Beschlagen ohne die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit oder nach fehlerhafter Methode verfahren, anzuweisen, in Folge der Verf. vom 1. Febr. 1822 innerhalb eines halben Jahres sich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zur Prüfung zu stellen, nach deren Ausfall die bewährt gefundenen Hufschmiede bestätigt, die nicht bestandenen Individuen aber von der Fortsetzung des Gewerbes, bis zur nachgewiesenen Qualifikation, ausgeschlossen werden sollen. 2) Die Kreis-Thierärzte Feuring zu Erwitte, Knirim zu Brilon, Tütel zu Attenborn und Bartels zu Hamm sind mit dem Unterrichte und der Prüfung der Hufschmiede aus dem Herzogthum Westphalen beauftragt. 3) Diejenige Schmiede, welche an diesem Unterrichte Theil nehmen, resp. sich prüfen lassen wollen, haben sich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte, in dessen Landkreise sie wohnen, oder sich niederlassen wollen, — die in dem Kreise Arnsberg und in den mit dem Kreise Iserlohn verbundenen Aemtern und Ortschaften des Herzogthums Westphalen bei dem Kreis-Thierarzte Bartels in Hamm — zu wenden. Es steht jedoch jedem Schmiede, der die erforderliche Fähigkeit zur Erlernung der Beschlagkunst hat und im Schmiedehandwerk geübt ist, frei, sich von einem oder dem andern der vier genannten Kreis-Thierärzte, oder auf einem andern geeigneten Wege, z. B. von Fahnenschmieden bei den Kavallerie- oder Artillerie-Regimentern, unterrichten zu lassen, und sich demnächst zur Prüfung zu melden. 4) Dem Kreis-Thierarzte ist es überlassen, die Zeit des Unterrichts, oder in jedem halben Jahre einen Kursus zur Theilnahme mehrerer Schmiede an demselben zu bestimmen. 5) Der theoretischen Unterricht über die Struktur des Hufes und die Grundsätze des zweckmäßigen Beschlages ertheilt der Kreis-Thierarzt nach bewährten Vorschriften, mit Rücksicht auf die oben angeführte Schrift von Feuring. Zu diesem Zwecke hat sich derselbe mit den nöthigen Hilfsmitteln — Abbildungen, präparirte Füße und Hufe der zum Beschlage geeigneten landwirthschaftlichen Thiere von verschiedener Größe und Beschaffenheit, im Zusammenhange und in einzelnen Theilen, Normaleisen mit dazu gehörigen Nägeln, für Zug- und Reitpferde, Eisen für große, kleine und kranke Hufe u. s. w. — zu versehen. Der praktische Unterricht wird unter der Aufsicht und Leitung des Kreis-Thierarztes von einem Privatschmiede seines Wohnortes oder in dessen Nähe, der bereits unterrichtet ist, oder doch mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit und Fertigkeit im Hufbeschlage besitzt, in bestimmten Stunden, während keine andern Schmiedearbeiten vorgenommen werden, ertheilt. In dieser Absicht ist jedem Kreis-Thierarzte eine aus Staatsfonds angeschaffte, sogenannte Beschmiede mit dazu gehörigen Geräthschaften zum Gebrauche überlassen. 6) Der Unterricht soll, nach Maaßgabe der Fähigkeit und Lernbegierde der Individuen, 3 bis 4 Wochen, oder so lange dauern, bis der Hufschmied den Vortrag vollkommen begriffen hat, und die im vorigen Absatze erwähnten Eisen mit Kunstfertigkeit zu machen und aufzulegen weiß. 7) Die Prüfung, zu welcher der Ortsvorstand im Wohnorte des Kreis-Thierarztes einzuladen ist, soll in der Art praktisch vorgenommen werden, daß jeder ausgelernte Schmied ein Pferd, wobei auf die Verschiedenheit des Gebrauchs desselben Rücksicht zu nehmen ist, zu beschlagen hat. 8) Wenn der Hufschmied diese Prüfung vollständig genügt hat, so wird ihm ein pflichtmäßiges Zeugniß darüber von dem Kreis-Thierarzte, der für den Inhalt desselben verantwortlich

bleibt, zu seiner Legitimation ausgestellt. 9) Die Kreis-Thierärzte sind mit der Verpflichtung angestellt, die sich bei ihnen meldenden Hufschmiede unentgeltlich zu unterrichten. Da sie aber die Unterrichtsmittel auf eigene Kosten anschaffen müssen, für die Aufstellung und Erhaltung der Laufschmieden zu sorgen haben, und der Unterricht nunmehr, bei größerer Konkurrenz, in weiterem Umfange, als bisher ertheilt werden soll, so ist denselben eine billige Vergütung zu leisten. Jeder Hufschmied hat daher außer den aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Reise- und Verzehrungskosten, desgleichen 5 gGr. für ein Exemplar der Feuring'schen Schrift, dem Thierarzte, von welchem er Unterricht erhalten hat, für diesen, und die Prüfung, einschließlich das Qualifikationsattest, 5 Thlr. zu entrichten; wogegen der Thierarzt sich mit dem Schmiede, welcher den praktischen Unterricht ertheilt hat, abfinden muß, in sofern derselbe durch die von dem Unterrichteten geleistete Arbeit nicht entschädigt wird. Für die bloße Prüfung eines schon unterrichteten Hufschmiedes, mit Einschluß des Attestes, gebührt dem Thierarzt 1 Thlr. Fände es eine Gemeinde ihrem Vortheile angemessen, einen armen, fähigen und lernbegierigen Schmiedegesellen zum Hufschmied ausbilden zu lassen, so hat dieselbe auch die dadurch entstehenden Kosten aufzubringen. 10) Die Orts-Polizeibehörden haben am Schlusse dieses Jahres tabellarische Uebersichten der Hufschmiede, mit den Rubriken: Vor- und Zunamen — Wohnort — Wann, bei wem und wie lange sie Unterricht genossen haben — Datum des Qualifikationsattestes — Zeit der Anstellung — Bemerkung über Geschicklichkeit, anzufertigen und bei den landräthlichen Behörden zur Beförderung an uns einzusenden. Gleichzeitig haben die genannten Kreis-Thierärzte Verzeichnisse in tabellischer Form der von ihnen unterrichteten und in der Prüfung bewährt gefundenen Hufschmiede, mit den Rubriken: Namen und Heimath der Schmiede — Zeit und Dauer des Unterrichts — Zeit und Erfolg der Prüfung — Bemerkung der vorzüglichsten Hufschmiede, besonders in dem Wohnorte des Kreis-Thierarztes oder in der Nähe desselben, und welche mit der Feuring'schen oder einer anderen Schrift über den Hufbeschlag versehen sind, durch die landräthlichen Behörden an uns zu befördern. Am Schlusse jedes folgenden Jahres werden Ab- und Zugangslisten nach denselben Rubriken erwartet.

(Amtsbl. ders. 1825. S. 644.)

**Für die Verbesserung des Hufbeschlages durch Ausbildung von Lehrlingen wurden in derselben Provinz Prämien ausgesetzt und die Bedingungen für deren Erwerbung durch das P. des K. Oberpräs. der Prov. Westphalen (v. Vincke) v. 11. Juni 1841 dahin veröffentlicht:**

Zur Verbesserung des in der Provinz Westphalen sehr mangelhaften Hufbeschlages ist auf den Antrag der Provinzialstände von des Königs Maj. vorläufig auf drei Jahre eine angemessene Summe bewilligt und höhern Orts deren Verwendung zu Prämien für die Ausbildung von Lehrlingen im Hufbeschlage theils für die Meister, welche sich in der Ausbildung von Lehrlingen auszeichnen, theils für die tüchtigsten Lehrlinge selbst angeordnet worden.

Zu dem Ende werden die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Bewerbung wird jeder Meister in der Provinz zugelassen, welcher sich mit der Ausbildung von Lehrlingen befaßt, gleichviel, ob derselbe bei einem in der Provinz stationirten Kavallerie-Regimente als Kurschmied angestellt ist oder für eigene Rechnung arbeitet; ferner jeder in der Provinz ausgebildete Lehrling ohne Ausnahme.

2) Von den Meistern erhält derjenige die Prämie, welcher, der Zahl und Geschicklichkeit nach, die meisten und besten Lehrlinge ausgebildet hat.

Von den Lehrlingen erhalten die geschicktesten Prämien.

Jene können in dem folgenden Jahre, diese aber nicht wieder an der Prämien-Vertheilung Theil nehmen.

3) An Prämien sind bestimmt:

| | | |
|---|---|---|
| 1) für zwei Meister zu 40 Thlr. . . . . | | 80 Thlr. |
| 2) für zwölf Lehrlinge zu 15 Thlr. . . | 180 Thlr. | |
| für vier „ „ 10 „ . . | 40 „ | |
| | | 220 „ |
| | | 300 Thlr. |

4) Die Anerkennung der Prämie erfolgt nach der Prüfung der Lehrlinge im Laufe der Jahre 1842, 1843, 1844 durch die in Münster und in Lippstadt angeordneten Prüfungs-Kommissionen, vorläufig in gleichmäßiger Vertheilung auf beide Prüfungsorte.

Die Prüfungstage sollen im Anfange des Jahres bestimmt und durch die Amts- und Kreisblätter bekannt gemacht werden.

5) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus einem von dem K. General-Kommando ernannten Kavallerie-Offizier, aus einem von dem Oberpräsidenten ernannten

Civil-Kommissarius, aus dem Departements-Thierarzt und aus einem, von dem Verein für Pferdezucht in Münster für die Prüfung hierselbst, aus einem, von dem Verein für Pferdezucht und Landwehr-Pferdedressur in Soest für die Prüfung in Lippstadt zu erwählenden Mitgliede; die nach Stimmenmehrheit derselben erfolgte Zuerkennung der Prämie wird dem Oberpräsidenten angezeigt und dieser die Prämien zur Zahlung anweisen.

6) Die von den Prüfungs-Kommissionen für tüchtig anerkannten Lehrlinge erhalten ein deren Qualifikation als Beschlagschmiede, den Grad ihrer Ausbildung und die etwa erlangte Prämie aussprechendes Zeugniß, welches die Befugniß zur Ausübung des Hufbeschlags ertheilt, auch zur Aufnahme als Eleve in der K. Thierarzneischule zu Berlin befähigt und dem Kompetenten durch die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen behändigt wird; die letztern sind zur vorgesetzten Notirung derselben für den Fall einer Mobilmachung verpflichtet. (Min. Bl. 1841. S. 184.)

Digitized by Google

# Nachtrag
## einiger Ergänzungen und während des Druckes eingetretener Veränderungen.

**Zu Seite 65.**

Direktor der Abtheilung der Ministerii für die Medizinal-Angelegenheiten ist zur Zeit der Wirkl. Geh. Ob. Reg. R. v. Ladenberg. Die vortragenden Räthe anlangend, ist der G. O. Reg. R. Schweder ausgeschieden, Dr. Barez und Dr. Schönlein sind zu Geh. Ob. Med. Räthen und Crodé zum Geh. Ob. Reg. Rath ernannt. Außerdem arbeiten in dieser Abtheilung der Geh. Reg. R. Tschirner und der Kammerger. R. Lehnert.

**Zu Seite 66 und 84.**

Die Mittheilung der Gutachten der Medizinal-Kollegien und der wissenschaftlichen Deputationen für das Medizinalwesen an die betheiligten Behörden und Beamten wurde durch nachstehende V. angeordnet:

1) C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Med. Kolleg. u. Reg. v. 27. Sept. 1842.

Ich finde mich veranlaßt, das K. Med. Kolleg. anzuweisen, von den Gutachten, welche dasselbe auf Requisition der Gerichtsbehörden in Criminalsachen erstattet, in Zukunft regelmäßig der betreffenden K. Reg. sogleich nach erfolgter Begutachtung eine simple Abschrift zu übersenden, um solche den Kreisphysikern, welche in den vorgekommenen Fällen die Obduktionen verrichtet, und die Berichte abgefaßt haben, zu ihrer und der gerichtlichen Wundärzte, welche bei den Obduktionen Beistand geleistet haben, Einsicht und Belehrung mitzutheilen.

Der von Seiten einzelner K. Med. Kolleg. zeither geschehenen vierteljährlichen Einsendung der in Rede stehenden Gutachten bei dem Ministerium bedarf es ferner nicht. Dagegen wird dem K. Med. Kolleg. überall, wo die von demselben erstatteten Gutachten zu Superrevisions-Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Gelegenheit geben, künftig auch von diesen, sogleich nach geschehener Begutachtung, Abschrift mitgetheilt werden, um daraus sowohl für sich selbst zu entnehmen, in welcher Weise die genannte K. Deputation die fraglichen Fälle, welche in der Regel zu den wichtigsten gehören, beurtheilt hat, als auch, um diese Gutachten eben so wie die eigenen und auf demselben Wege den betheiligten Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten zur Kenntnißnahme zukommen zu lassen.

Abschrift vorstehender Verf. erhält die K. Reg. zur Nachricht und Beachtung, mit dem Auftrage, den Kreisphysikern bei Uebersendung der Gutachten des Königl. Prov. Med Kolleg. und der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu eröffnen, daß diese Gutachten ihnen nur zu ihrer Belehrung mitgetheilt würden, eine weitere Benutzung derselben aber, und namentlich eine, wenn auch nur theilweise Veröffentlichung, ihnen durchaus nicht gestattet sei. (B. Min. Bl. 1842. S. 378.)

2) R. dess. Min. an das K. Med. Kolleg. zu Breslau v. 8. Jan. 1843.

Auf den Bericht vom 3. Nov. v. J. erwiedere ich dem K. Med. Kolleg., daß in Gemäßheit der V. v. 27. Sept. v. J. (Min. Bl. 1842. S. 378) nicht nur von allen Gutachten, welche das K. Med. Kolleg. auf Requisition der Gerichtsbehörden in Criminalsachen erstattet, der betreffenden K. Reg. zur Mittheilung an die Kreisphysiker eine Abschrift zu übersenden ist, sondern auch die dem K. Med. Kolleg. abschriftlich mitzutheilenden Super-Revisions-Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen auf demselben Wege den betheiligten Medizinal-Beamten zur Kenntnißnahme

Digitized by Google

kommunizirt werden sollen. Hievon hinsichtlich der Gutachten, über welche schon in den vierteljährlichen Sammlungen der Obduktions-Verhandlungen das Nöthige angegeben und den Obduzenten mitgetheilt worden ist, eine Ausnahme zu machen, erscheint nicht räthlich, indem auch in diesen Fällen die Kenntnißnahme von den Gutachten für die Obduzenten um so mehr Interesse darbietet, als die unmittelbare und vollständige Einsicht der gerichtlichen Akten noch zu erheblichen Modifikationen der von dem K. Med. Kolleg. auf die bloßen Obduktions-Verhandlungen und Gutachten basirten früheren Ansicht und Urtheils-Aeußerung Gelegenheit geben kann.

Dagegen ist es unbedenklich, die Mittheilung der Gutachten an die betreffenden Medizinalbeamten in Fällen, wo die von dem K. Med. Kolleg. bezeichneten oder sonstige besondere Gründe der Sekretirung des Gutachtens obwalten, nach Maßgabe der Umstände auf einige Zeit auszusetzen, oder gänzlich zu unterlassen. (B. Min. Bl. 1843. S. 13.)

**Zu Seite 77.**

Der Dr. Wolff ist bei der ärztlichen Prüfung ausgeschieden, eben so bei der ärztlichen und wundärztlichen mündlichen Schluß-Prüfung Dr. Osann, Dr. Grobheim, Dr. Albers, Dr. Schulz; dagegen sind bei letzterer eingetreten: Geh. San. Rath Dr. Wolff, Privat-Docent Dr. Troschel und die praktischen Aerzte Dr. Bürz und Dr. Böhr.

**Zu Seite 80, Note 3.**

Veränderungen in dem Personal-Status der Med. Kollegien der einzelnen Provinzen. Abgesehen von den Chefs dieser Kollegien — den jedesmaligen Ober-Präsidenten — ist zu bemerken:

Preußen: der Geh. Med. Rath Dr. Burdach ist Dirigent des Med. Kolleg. An die Stelle des Dr. v. Treyden ist Prof. Hayn getreten.

Brandenburg: Direktor ist der Geh. Ob. Reg. R. Weil. An die Stelle der Dr. Bremer und Froriep ist der Geh. Med. R. Wagner und der Med. R. Quincke getreten.

Pommern: Direktor ist der Reg. Vice-Präsident, Frh. v. Manteuffel.

Schlesien: Direktor ist der Reg. Vice-Präs., Frh. v. Kotwitz. An die Stelle des Med. R. Dr. Kruttge ist der Geh. Med. R. Dr. Remer getreten.

Posen: Direktor ist der Reg. Vice-Präs. Gr. Itzenplitz.

Sachsen: Direktor ist der Reg. Vice-Präs. v. Bonin. Dr. Göschen ist Ass. extraord. und der Kreis-Wundarzt Varges Ass. honorarius.

Westphalen: Direktor ist der Reg. Vice-Präs. Du Vignau.

Rheinprovinz: der Med. R. Dr. Wegeler ist zugetreten.

**Zu Seite 127.**

Während das R. v. 18. April 1825 (a. a. O. unter i.) allgemein die Verpflichtung der Kreisphysiker zur unentgeltlichen Bewirkung der ihnen amtlich aufgetragenen Untersuchungen des Gesundheitszustandes Königl. Beamten und der darüber auszustellenden Befundsatteste aussprach, hat das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg. v. 16. Febr. 1844 diese Bestimmung, wie folgt, modifizirt:

Das K. Staatsmin. hat beschlossen, daß die künftig anzustellenden Kreis-Medizinalbeamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten, so wie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichtet werden sollen. Den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medizinalbeamten können die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste, wo es bisher geschehen, so auch ferner, auf ihr Verlangen, bewilligt werden. Indem ich die K. Reg. von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselbe, die Anordnung zu treffen, daß die vom jetzt an neu angestellten Kreis-Medizinalbeamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung zu Protokoll verpflichtet werden, die von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen

Untersuchungen der erwähnten Art, sowie die Ausstellung der Befundatteste unentgeltlich zu bewirken. (Min. Bl. 1844. S. 51.)

**Zu Seite 131.**

Für die Diäten und Reisekosten der Kreismedicinalbeamten, als Sachverständige in nichtamtlicher Eigenschaft, sind gegenwärtig nicht mehr die betr. Positionen der Geb. Taxe v. 23. August 1815 anwendbar, sondern die in der V. v. 29. März 1844 festgestellten Sätze. (Vergl. S. 783. unterb.) Diese V. bestimmt zwar im §. 2. Nr. 63. „Werden Staatsbeamten als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt," allein sie setzt offenbar keine Beamten voraus, deren Thätigkeit nur nebenbei dem Staatsdienste gewidmet ist, wie die der Kreis-Medicinalbeamten.

**Zu Seite 160.**

Abweichend von der unter fff. aufgestellten Ansicht, findet sich in dem R. des Just. Min. (Mühler) v. 14. Nov. 1843 in Betreff der Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, folgende Bestimmung:

> Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Reise-Vergütigungen[1]) mehreren Beamten zusammengerechnet bei einer gemeinschaftlich zu machenden Dienstreise niemals mehr betragen können, als wenn diese Beamten zusammen sich einer Extrapostfuhre bedient hätten, indem nach den allgemeinen Bestimmungen der V. v. 28. Juni 1825 die den Beamten bei Dienstreisen zu bewilligende Reisekosten-Vergütung niemals mehr betragen kann, als die Kosten einer Reise mit Extrapost. Wollte man hiervon abgehen, so würden die Reisekosten die Natur baarer Auslagen ganz verlieren. (Just. Min. Bl. 1843. S. 295.)

Hiergegen dürfte zu bemerken sein, daß die K. O. v. 31. März 1840 (Oben S. 158.) diese Einschränkung nicht macht, und auch nicht vorauszusetzen scheint, da sie jeden der Mitkommissarien den ganzen Satz der Reisekostenvergütung bewilligt, sobald der Hauptkommissarius bescheinigt, daß sie mit ihm gemeinschaftlich zu reisen verhindert wurden, ohne dafür einen Nachweis zu fordern, daß auch das gemeinschaftliche Reisen der Mitkommissarien mit einander unausführbar war.

**Zu Seite 240** (unter 2 bis 4).

An die Stelle der zeitherigen Vorschriften ist das Gesetz, betr. das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844 getreten. (G. S. 1844, S. 77.)

**Zu Seite 241** unter II. 2.

Die Strafe der Amtsentsetzung und Degradation kann fortan nur im Wege der gerichtlichen Untersuchung stattfinden, ausgenommen, wenn dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt; oder wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist. (§§. 363. 364. Tit. 20. Th. II. A. L. R. — Vergl. §. 3. des G. v. 29. März 1844. (a. a. O.)

**Zu Seite 241** unter 3.

Das G. v. 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen ist durch den §. 7. des G. v. 29. März 1844 aufgehoben. (a. a. O. S. 78.)

---

[1]) Das Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile.



Digitized by Google

**Zu Seite 254** unter bbb.

Die gegenwärtigen Vorschriften über die Amtssuspension s. im §. 54. des G. v. 29. März 1844. (a. a. O. S. 88.)

**Zu Seite 255.**

Ueber die Verwendung des Gehalts während der Amtssuspension siehe den §. 55. a. a. O.

**Zu Seite 455.**

Das R. v. 10. Febr. 1836 wurde durch das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. R. v. 12. Okt. 1839 in folgender Art deklarirt:

Bei dem Erlasse der C. V. v. 10. Febr. 1836, (Ann. S. 285.) welcher die Absicht zum Grunde liegt, den zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Apothekern in den Fällen, in welchen dieselben nicht gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus reisen können, die Befugniß zuzugestehen, sich der Extrapost, gleich diesem, bedienen zu dürfen, ist es nicht ausgesprochen worden, daß die Physiker, statt der ihnen durch die Bestimmung sub V. 12. der Medicinalpersonen-Taxe bewilligten freien Fuhre und 10 Sgr. Wagenmiethe täglich, in Folge der V. vom 28. Juni 1825, betreffend die Vergütigung der Diäten und Reisekosten, §. 11. a. und b., gegenwärtig täglich 20 Sgr. Wagenmiethe und 10 Sgr. Stations- und Trinkgelder für jede Meile erhalten.

Das Min. deklarirt daher die C. V. v. 10. Febr. 1836 hierdurch dahin, daß die Apotheker, wenn dieselben bei Apotheken-Visitationen nicht gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus reisen können, sich der Extrapost unter ganz gleichen Bedingungen, wie jene Beamten, bedienen, und demnach v. 1. Jan. fut. an. an,

a) die Extrapostgebühren für 2 Pferde,
b) 10 Sgr. Stations- und Trinkgelder pro Meile,
c) 20 Sgr. Wagenmiethe täglich und
d) die baaren kleineren Auslagen für Brücken-, Chaussee- und Fährgeld ꝛc.,

auf die Bescheinigung der K. Reg. über die Nothwendigkeit und Ausführung des Auftrages liquidiren dürfen, und daß jene Sätze auch in dem Falle gewährt werden sollen, wenn der wirkliche Gebrauch der Extrapost, oder einer Miethsfuhre vom Liquidanten nicht nachgewiesen werden kann.

Hinsichtlich der Liquidationen für die bis jetzt in der in Rede stehenden Angelegenheit unternommenen und resp. bis zum letzten December d. J. noch auszuführenden Reisen, muß es bei den Bestimmungen der C. V. v. 10. Febr. 1836 sein Bewenden behalten. (Ann XXIII. 927.)

**Zu Seite 556** unter CC.

Vergl. das G. v. 29. März 1844. (a. a. O.)

Maschinendruck von Heinrich Richter.

Digitized by Google

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

# Archiv für das Preußische Handels- und Wechsel-Recht.

Herausgegeben von H. Gräff, Justizrathe.

Erster Band. Erstes Heft. gr. 8. geh. Preis 25 Sgr.

---

Inhalts-Verzeichniß dieses Heftes.

**A. Abhandlungen.** 1) Ueber die Einführung eines gemeinsamen Handelsrechtes in dem zum Zoll- und Handelsverein verbundenen deutschen Staaten. — 2) Ueber die Quellen und Bestandtheile des Handelsrechtes in der Preußischen Monarchie. — 3) Ueber die Redaktions- und Druckfehler, welche in den das Handelsrecht betreffenden Abschnitten des Preuß. Landrechts sich finden. — 4) Wem stehen an Orten, in denen das Preuß. Landrecht gilt, kaufmännische Rechte zu? A. In Beziehung auf die eigentlichen Kaufleute. B. In Beziehung auf Buch- und Kunsthändler, Apotheker und Rheder. — 5) Ueber die Respittage mit besonderer Berücksichtigung der Fragen: 1) ob bei Sichtwechseln ohne Unterschied keine Respittage stattfinden? 2) ob der Wechselinhaber dem nicht wechselfähigen Acceptanten Respittage bewilligen müsse? 3) ob bei domicilirten Wechseln Respittage stattfinden? — 6) Ueber die Berechtigung des Inhabers einer kaufmännischen Anweisung sich an den Aussteller zu halten.

**B. Rechtssprüche.** I. Drei Rechtsfälle über die Fragen: 1) Was ist unter dem Ausdrucke: nächster Post zu verstehen, mit welcher der Protest versandt werden soll? 2) Wann muß der Protest gegen die Nothadresse aufgenommen oder versendet werden? — II. Mehrere Rechtsfälle über die Wirkungen der Cession eines über ein Lieferungsgeschäft lautenden Schlußzettels. — III. Rechtsfall über die Zulässigkeit von Compensationen im Concurse. — IV. Der Acceptant eines Wechsels kann sich mit dem Einwande nicht schützen, daß bei der Präsentation und Protestaufnahme ein früheres Indossament in blanco gewesen und erst später ausgefüllt worden sei. — V. Wenn auf dem Transport befindliche Waaren von dem Besteller verkauft werden, so setzt die zur Eigenthums-Uebertragung erforderliche Uebergabe auf symbolische Weise die Aushändigung des über die Waaren lautenden Connoissementes voraus. — VI. Rechtsfälle über die Beurtheilung der Wechselfähigkeit.

**C. Ausländische Gesetzgebung.** I. Das Gesetz vom 31. März 1838 über die Einführung längerer Verjährungsfristen. — II. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. — III. Das Gesetz vom 9. Nov. 1843 über die Aktiengesellschaften.

**D. Ausländische Gesetzgebung.** Die Ungarische Handelsgesetzgebung.

**Kritische Anzeigen.** 1) Die drei deutschen Sammlungen der Europäischen Wechselgesetze von Siegel, Zimmerl und Meißner, 2) der alphabetischen Handbücher des Wechselrechtes. Scherer, Handbuch des Wechselrechtes. Treitschke, alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze.

---

# Das Preußische Staatsrecht.

Von

## Heinrich Simon.

2 Bde. groß Lexicon-Format. 90 Bogen 5⅔ Rthlr.

Zur Empfehlung dieses, den Staatsministern von Boyen und von Schön gewidmeten Werkes des in den Fächern der Jurisprudenz und der Preußischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung wohlbekannten Herrn Verfassers mögen einige Worte aus der Vorrede über den Zweck desselben genügen. Der Herr Verfasser eröffnet sie mit der Hegelschen Bemerkung:

„Die Gesetze so hoch aufhängen, wie Dionysius der Tyrann that, daß „sie kein Bürger lesen konnte, — oder sie in den weitläuftigen Apparaten von ge-

Digitized by Google

„lehrten Büchern, Sammlungen von Decisionen, abweichenden Urtheilen und „Meinungen, Gewohnheiten zu vergraben, so daß die Kenntniß des geltenden „Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gesetzt darauf legen, ist ein und dasselbe „Unrecht!"

Daher wurde das Augenmerk dieses Werkes nicht allein auf die „Männer vom Fach" gerichtet; vielmehr ist die Grundidee in dem gewählten historischen Motto ausgesprochen:

„Es ist dem Manne eine Schande, seine Rechte nicht zu kennen."

Es sollte sonach die Gesetzes-Grundlage unserer öffentlichen Verhältnisse, die Rechtsquellen selbst, dem Gebildeten im Volke zugänglicher gemacht, somit aber beigetragen werden, daß das Volk wiederum Besitz ergreife von seinem öffentlichen Rechte, daß das Volk dem Staate, der Staat dem Volke innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen immermehr zurückgegeben werde. Hierbei wurde insbesondere auch an die ständischen Deputirten gedacht.

Das Werk enthält zur Erreichung dieses Zweckes dem Wesentlichen nach eine systematische Darstellung der über das öffentliche Recht des Preußischen Staates bestehenden Gesetze und deren Ausbildung durch Ministerial-Verfügungen und die Doctrin; setzt die größtentheils neuen Verhältnisse in Verbindung mit den früheren, und prüft den Werth der bestehenden Verfassung nach allgemeinen Gesichtspunkten.

So erhält denn der Staatsbürger, der sich über die ihn betreffenden öffentlichen Rechtsverhältnisse unterrichten will, aus diesem Werke vollständige Auskunft wobei ihn zweifache Register und ausführliche Inhaltsübersichten unterstützen.

---

# Neues Formularbuch

## für instrumentirende Gerichts-Personen und Notarien,

mit kurzen Angaben über die Erfordernisse der einzelnen Urkunden und mehreren als Anhang beigefügten Tax-Instrumenten

## von C. F. Koch.

gr. 8. geh. 16 Bogen. 1 Rthlr.

Urkunden über Rechtsgeschäfte zu verfassen, die eben so vollständig in ihren, den Verabredungen der Interessenten entsprechenden Bestimmungen, genau und bestimmt im Ausdruck, als frei von unnöthigen, sich von selbst verstehenden Satzungen und unnützen Klauseln sind, ist eine Kunst, in welcher es nur mit Hülfe einer gründlichen Rechtskenntniß, einer vielseitigen Erfahrung und Gewandtheit in den Geschäften des bürgerlichen Lebens zu einer gewissen Fertigkeit gebracht werden kann. Die vorliegenden Muster sind vollständig nach einem bestimmten Plane geordnet; für den Werth und die Brauchbarkeit des vorliegenden Werkes bürgt der Name des in der juristischen Literatur bekannten Herrn Verfassers.

---

# Preußens Rechtsverfassung

## und wie sie zu reformiren sein möchte.

## Erste Fortsetzung:

die Justizbeamten und deren Klagen, dabei von der Institution der Referendarien, die Institution der Justizkommissarien und die Untersuchungsmaxime; die Winkelschriftstellerei; das neue Bureau-Reglement; die Posener Kassen-Instruktion; das Insinuationswesen; das Akten-Aufbewahren und Vernichten; der summarische Prozeß, der Bagatellprozeß; der Strafprozeß; das Militair-Justizwesen; die öffentlichen Urkunden.

## Von C. F. Koch.

Gr. 8. Geh. 23 Bogen. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(415) 642-6233
1-year loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

NOV 18 1989

APR 23 1996

RECEIVED

MAY 23 1996

CIRCULATION DEPT.

Digitized by Google

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C056093365

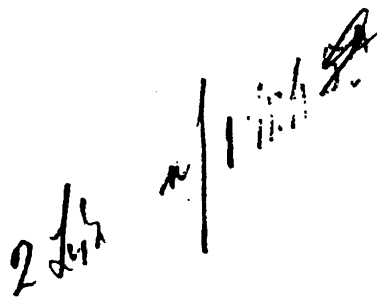

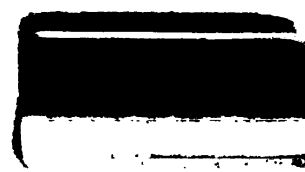

Digitized by Google